This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

NEDL TRANSFER
HN 2YY2 Q

Digitized by Google

KF 213

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Germany – Laws, statutes

Johann Heinrich Ludwig Bergius

# Sammlung

auserlesener teutschen

# Landesgesetze

welche das

## Policey- und Cameralwesen

zum Gegenstande haben

fortgesetzt

von


## Johann Beckmann

ordentlichem Professor der Oekonomie, Mitgliede der Göttingischen Königl. Gesellschaft der Wissenschaften, der Kaiserl. Akademie der Naturforscher, der Königl. Norwegischen und der Churmainzischen Akademie der Wissenschaften, der Physiographischen in Lund, der Braunschweig-Lüneburgischen, der Krainischen, der Schlesischen, der Bayerischen, der Churpfälzischen, der Berner und der Amsterdamer Landwirthschaftsgesellschaft, der Oberlausitzer Bienengesellschaft, der Berlinischen und Hallischen Naturforschenden, und der Carlsruher Lateinischen Gesellschaft

fünftes Alphabet


Frankfurt am Main

in der Andreäischen Buchhandlung 1783.



Digitized by Google

Johann Beckmann

ordentlichen Professor der Oekonomie, Mitgliede der Göttingischen Königl. Gesellschaft der Wissenschaften, der Kaiserl. Akademie der Naturforscher, der Königl. Norwegischen und der Churmainzischen Akademie der Wissenschaften, der Physiographischen in Lund, der Braunschweig-Lüneburgischen, der Krainischen, der Schlesischen, der Bayerischen, der Churpfälzischen, der Berner und der Amsterdamer Landwirthschaftsgesellschaft, der Oberlausitzer Bienengesellschaft, der Berlinischen und Hallischen Naturforschenden, und der Carlsruher Lateinischen Gesellschaft

# Sammlung auserlesener Landesgesetze

welche das

## Policey- und Cameralwesen

zum Gegenstande haben.

HERZOGL. OLDENBURGISCHE LANDESBIBLIOTHEK

## Erster Theil

Frankfurt am Main
in der Andreäischen Buchhandlung 1783.

Digitized by Google

KF 213 (5-6)

HARVARD COLLEGE LIBRARY
GIFT OF THE
DEPARTMENT OF ECONOMICS
JUNE 17, 1933

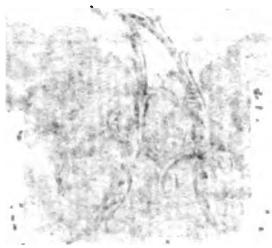

Digitized by Google

# Vorrede.

Schon im Jahre 1769 wünschte ich in der Vorrede zur ersten Ausgabe meiner Grundsätze der teutschen Landwirthschaft, daß jemand die Gesetze über die Gegenstände der Policey und des Cameralwesens sammlen und zum allgemeinen Gebrauche zusammen drucken lassen mögte; also war mir die Sammlung, welche Herr Cammerrath Bergius im Jahre 1781 anfing, ungemein angenehm, und der Nutzen, den sie verbreitet hat, ist bekannt, auch könnte man zum Ueberfluß den Beyfall, den sie erhalten hat, mit ihrem guten Abgange beweisen. Herr Bergius aber starb, nachdem er zween Theile, die er Alphabete nannte, herausgegeben, und zu den beyden folgenden den nöthigen Vorrath dem Herrn Verleger überliefert hatte. Dieser wünschte nun, daß ich die Fortsetzung übernehmen mögte, und ich entschloß mich dazu, theils um ein so nützliches Werk, dessen ich bey meinen Vorlesungen zu brauchen gewohnt bin, zu befördern, theils weil ich doch ohnehin Ursache habe, Verordnungen über diese Gegenstände zu sammlen und mir bekannt zu machen.

Ich liefre demnach nun den ersten Theil, von dem ich wenig zu sagen habe, indem die von Herrn Bergius beliebte Ordnung beybehalten ist, weil sie bequem genug zu seyn scheint, und weil der Verleger für gut gefunden hat, diesen



Digitized by Google

neuen Theilen einen doppelten Titel zu geben, so daß sie entweder als eine eigene und neue Sammlung, oder auch als eine Fortsetzung der Bergiusschen angesehen werden können.

Ich werde mich bemühen, die merkwürdigsten und lehrreichsten Gesetze zu liefern, und zwar nicht allein diejenigen, welche bereits in bekannten Sammlungen abgedruckt sind, sondern auch solche, die man, da sie nur noch einzeln gedruckt sind, als Seltenheiten ansehn kann. Ich werde mich also nicht an Ein Land allein halten, sondern diese Sammlung so allgemein nützlich, als möglich, zu machen suchen. In dieser Absicht wage ich meine Gönner, Freunde und die Käufer dieses Werks um gütige Beyträge zu bitten. Denn wie schwer, kostbar und oft unmöglich es sey, einzelne Abdrücke mancher Gesetze, oder auch nur Abschriften derselben, zu erhalten, weiß ich schon aus einer vieljährigen Erfahrung. Mit Vergnügen werde ich den Beförderern meiner Bemühung in der Vorrede zum nächsten Theile öffentlich danken. Um den Gebrauch dieser Sammlung zu erleichtern, sollen dereinst über einige Theile allgemeine vollständige Register folgen. Göttingen den 14ten April 1783.

Johann Beckmann.

Inhalt

# Inhalt des ersten Theils.

Die vorgesetzten römischen Zahlen deuten die Ordnung an, nach welcher hier die Verordnungen abgedruckt sind.


**Accisordnung.**

XII. Fürstl. Waldeckische erneuerte Accisordnung, vom 30sten May 1742. S. 147

**Anis.**

XXXVIII. Churmaynzische Verordnung wegen des Handels mit Anis und Saflor, vom 9ten Septemb. 1756. 333

**Armenanstalten.**

I. Armenanstalten für die vorderösterreichische Stadt Freyburg im Breisgau, 1781. 1

**Aussteuer.**

VIII. Hildesheimische Verordnung wegen der Aussteuer der Kinder von Mayerhöfen, vom 9ten April 1781. 109

**Bildhauer.**

V. Privilegium für die Bildhauergesellschaft zu Potsdam, vom 1sten Septemb. 1775. 55

**Cameralwissenschaft.**

XXXIV. Churmaynzisches Ausschreiben wegen gründlicher Erlernung der Cameralwissenschaften, vom 3ten April 1765. 62

**Dienstordnung.**

XLII. Fürstlich Waldeckische Dienstordnung, vom 23sten May 1742. 171

**Ertrunkene.**

X. Churfürstl. Braunschweigische Verordnung wegen Aufhebung und Rettung der Ertrunkenen, Erstickten, Erfrornen u. s. w. vom 24sten Octob. 1780. 125


Feld-

Digitized by Google

KF 213

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Germany – Laws, statutes

Johann Heinrich Ludwig Bergius

# Sammlung

auserlesener teutschen

# Landesgesetze

welche das

## Policey- und Cameralwesen

zum Gegenstande haben

fortgesetzt

von


## Johann Beckmann

ordentlichem Professor der Oekonomie, Mitgliede der Göttingischen Königl. Gesellschaft der Wissenschaften, der Kaiserl. Akademie der Naturforscher, der Königl. Norwegischen und der Churmainzischen Akademie der Wissenschaften, der Physiographischen in Lund, der Braunschweig-Lüneburgischen, der Krainischen, der Schlesischen, der Bayerischen, der Churpfälzischen, der Berner und der Amsterdamer Landwirthschaftsgesellschaft, der Oberlausitzer Bienengesellschaft, der Berlinischen und Hallischen Naturforschenden, und der Carlsruher Lateinischen Gesellschaft

fünftes Alphabet


Frankfurt am Main

in der Andreäischen Buchhandlung 1783.



Digitized by Google

Johann Beckmann

ordentlichen Professor der Oekonomie, Mitgliede der Göttingischen Königl. Gesellschaft der Wissenschaften, der Kaiserl. Akademie der Naturforscher, der Königl. Norwegischen und der Churmainzischen Akademie der Wissenschaften, der Physiographischen in Lund, der Braunschweig-Lüneburgischen, der Krainischen, der Schlesischen, der Bayerischen, der Churpfälzischen, der Berner und der Amsterdamer Landwirthschaftsgesellschaft, der Oberlausitzer Bienengesellschaft, der Berlinischen und Hallischen Naturforschenden, und der Carlsruher Lateinischen Gesellschaft

# Sammlung auserlesener Landesgesetze

welche das

## Policey- und Cameralwesen

zum Gegenstande haben.

HERZOGL. STÖLBERGISCHE

## Erster Theil

Frankfurt am Main
in der Andreäischen Buchhandlung 1783.

Digitized by Google

KF 213 (5-6)

HARVARD COLLEGE LIBRARY
GIFT OF THE
DEPARTMENT OF ECONOMICS
JUNE 17, 1933

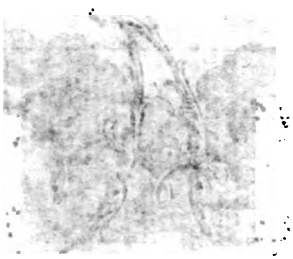

Digitized by Google

# Vorrede.

Schon im Jahre 1769 wünschte ich in der Vorrede zur ersten Ausgabe meiner Grundsätze der teutschen Landwirthschaft, daß jemand die Gesetze über die Gegenstände der Policey und des Cameralwesens sammlen und zum allgemeinen Gebrauche zusammen drucken lassen mögte; also war mir die Sammlung, welche Herr Cammerrath Bergius im Jahre 1781 anfing, ungemein angenehm, und der Nutzen, den sie verbreitet hat, ist bekannt, auch könnte man zum Ueberfluß den Beyfall, den sie erhalten hat, mit ihrem guten Abgange beweisen. Herr Bergius aber starb, nachdem er zween Theile, die er Alphabete nannte, herausgegeben, und zu den beyden folgenden den nöthigen Vorrath dem Herrn Verleger überliefert hatte. Dieser wünschte nun, daß ich die Fortsetzung übernehmen mögte, und ich entschloß mich dazu, theils um ein so nützliches Werk, dessen ich bey meinen Vorlesungen zu brauchen gewohnt bin, zu befördern, theils weil ich doch ohnehin Ursache habe, Verordnungen über diese Gegenstände zu sammlen und mir bekannt zu machen.

Ich liefre demnach nun den ersten Theil, von dem ich wenig zu sagen habe, indem die von Herrn Bergius beliebte Ordnung beybehalten ist, weil sie bequem genug zu seyn scheint, und weil der Verleger für gut gefunden hat, diesen



Digitized by Google

neuen Theilen einen doppelten Titel zu geben, so daß sie entweder als eine eigene und neue Sammlung, oder auch als eine Fortsetzung der Bergiusschen angesehen werden können.

Ich werde mich bemühen, die merkwürdigsten und lehrreichsten Gesetze zu liefern, und zwar nicht allein diejenigen, welche bereits in bekannten Sammlungen abgedruckt sind, sondern auch solche, die man, da sie nur noch einzeln gedruckt sind, als Seltenheiten ansehn kann. Ich werde mich also nicht an Ein Land allein halten, sondern diese Sammlung so allgemein nützlich, als möglich, zu machen suchen. In dieser Absicht wage ich meine Gönner, Freunde und die Käufer dieses Werks um gütige Beyträge zu bitten. Denn wie schwer, kostbar und oft unmöglich es sey, einzelne Abdrücke mancher Gesetze, oder auch nur Abschriften derselben, zu erhalten, weiß ich schon aus einer vieljährigen Erfahrung. Mit Vergnügen werde ich den Beförderern meiner Bemühung in der Vorrede zum nächsten Theile öffentlich danken. Um den Gebrauch dieser Sammlung zu erleichtern, sollen dereinst über einige Theile allgemeine vollständige Register folgen. Göttingen den 14ten April 1783.

Johann Beckmann.



Digitized by Google

# Inhalt des ersten Theils.

Die vorgesetzten römischen Zahlen deuten die Ordnung an, nach welcher hier die Verordnungen abgedruckt sind.


## Accisordnung.

XII. Fürstl. Waldeckische erneuerte Accisordnung, vom 30sten May 1742. S. 147

## Anis.

XXXVIII. Churmaynzische Verordnung wegen des Handels mit Anis und Saflor, vom 9ten Septemb. 1756. 333

## Armenanstalten.

I. Armenanstalten für die vorderösterreichische Stadt Freyburg im Breisgau, 1781. 1

## Aussteuer.

VIII. Hildesheimische Verordnung wegen der Aussteuer der Kinder von Mayerhöfen, vom 9ten April 1781. 109

## Bildhauer.

V. Privilegium für die Bildhauergesellschaft zu Potsdam, vom 1sten Septemb. 1775. 55

## Cameralwissenschaft.

XXXIV. Churmaynzisches Ausschreiben wegen gründlicher Erlernung der Cameralwissenschaften, vom 3ten April 1765. 62

## Dienstordnung.

XLII. Fürstlich Waldeckische Dienstordnung, vom 23sten May 1742. 171

## Ertrunkene.

X. Churfürstl. Braunschweigische Verordnung wegen Aufhebung und Rettung der Ertrunkenen, Erstickten, Erfrornen u. s. w. vom 24sten Octob. 1780. 125


Feld-

Digitized by Google

## Feldbesichtigung.

IX. Hildesheimische Verordnung wegen der Feldbesichtigung nebst Instruction für die Landgeschwornen, vom 17ten März 1780. 120

## Feuerordnung.

IV. Erneuerte Feuerordnung für die Stadt Cassel vom Jahre 1775. 44

## Forstordnungen.

XXIII. Hessen-Casselisches Regulativ, nach welchem die Anlegung der Eichelgarten und deren Besamung und die Pflanzung überhaupt vorgenommen werden soll, vom 10ten Octob. 1764. 245

XXIV. Hessen-Casselische Verordnung wegen Ersparung des Bauholzes, vom 4ten April 1766. 248

XXV. Einschränkung der vorhergehenden Verordnung, vom 26sten Novemb. 1773. 250

XXVI. Hessen-Casselisches Ausschreiben wegen Abstellung einiger Misbräuche beym Forstwesen, vom 25sten Novemb. 1775. 251

XXVII. Hessen-Casselisches Ausschreiben wegen Anpflanzung der Bäume, vom 27sten Novemb. 1775. 253

XXVIII. Hessen-Casselisches Ausschreiben wider Misbräuche beym Forstwesen, vom 25sten Jul. 1777. 254

XXIX. Forstordnung für die Schlesischen Gebürgsforsten, vom 8ten Septemb. 1777. 257

XXX. Hessen-Casselisches Reglement wegen Benutzung der Buchecker- und Eichelmast, vom 18ten Septemb. 1779. 304

## Garnspinnerey.

XVII. Churmaynzische Verordnung wegen der Garnspinnerey, vom 12ten Sept. 1753. 205

## Handwerksordnung.

VII. Churfürstl. Maynzische Verordnung für die Stadt Erfurt wegen Beobachtung der Handwerksordnungen und Einrichtung der Handwerksrechnungen, vom 10ten Dec. 1751. 93

XXII. Ordnung für die Gilden im Herzogthum Braunschweig und Fürstenthum Blankenburg, vom 4ten März 1765. 230

## Hausirer.

XXXIX. Churmaynzisches Verbot des Hausirens, vom 12ten Nov. 1765. 335

Hebammen-

Digitized by Google

# Inhalt des ersten Theils.


## Hebammenordnung.

II. Hebammenordnung für das Herzogthum Holstein, die Herrschaft Pinneberg, Stadt Altona und die Grafschaft Ranzau, vom 18ten Febr. 1765. 24

III. Nähere Verordnung wegen einiger das Hebammenwesen in Holstein u. s. w. angehende Puncte, vom 13ten Novemb. 1769. 41

## Holzhandlungsgesellschaft.

XXXI. Octroi der Kön. Preußischen Holzhandlungs- und Schiffbaucompagnie, vom 23ten Decemb. 1765. 306

## Judenordnung.

XXXIII. Judenordnung für die Churf. Sächsische Residenzstadt Dresden, vom 15ten Septemb. 1772. 320

## Kindermord.

XI. Fürstl. Waldeckische Verordnung zur Verhütung des Kindermordes, wider die Verheimlichung unehelicher Schwangerschaft und Niederkunft, wie auch über Errichtung einer milden Anstalt zu eben diesem Zwecke, vom 3ten Januar. 1780. 137

## Leibzucht.

VIII. Hildesheimische Verordnung wegen der Aussteuer der Kinder von Mayerhöfen und wegen der Leibzuchten, vom 9ten April 1781. 109

## Leinenweberey.

XVII. Churf. Maynzische Verordnung wegen der Garnspinnerey, vom 12ten Sept. 1753. 205

XVIII. Churmaynzische Verordnung für die Leinwandfabriken in den Eichsfeldischen Landen, vom 7ten Jul. 1780. 207

XIX. Hessen-Casselische Verordnung wegen des Garn- und Leinenhandels, vom 29ten Jun. 1765. 214

## Marktordnung.

XX. Fürstl. Sächsische Marktordnung der Residenzstadt Eisenach, vom 12ten Jan. 1757. 219

## Medicinalordnung.

VI. Hildesheimische Medicinalordnung von 1782. 63

XXXV. Churmaynzisches Verbot der Pfuscherey in der Arzneykunst, nebst Taxe für Aerzte und Wundärzte, vom 31sten May 1768. 328




Digitized by Google

Policeyordnung.

XXI. Policeyordnung für die Stadt Giessen, vom 15ten März 1776. 223

Salzwesen.

XV. Churſächsisches Mandat wegen Einrichtung des Salzwesens, vom 1sten Oct. 1777. 185

XVI. Churſächsisches Mandat, die gänzliche Einrichtung des Salzwesens betreffend, vom 5ten Sept. 1778. 194

Schifferey.

XXXII. Kön. Preußisches Reglement zum Verhalten der Schiffknechte, welche von Hamburg nach Berlin und zurückfahren, vom 14ten Jul. 1777. 316

Sperlinge.

XXXIX. Churmaynzisches Ausschreiben wegen der Verminderung der Sperlinge, vom 26sten May 1758. 336

Spielcharten.

XXXVI. Churmaynzische Verordnung wegen Stempelung der Spielcharten, vom 26sten April 1768. 332

Wasenmeisterey.

XL. Churmaynzische Verordnung wegen der Wasenmeisterey zu Erfurt, vom 11ten Febr. 1747. 337

Zehendordnung.

XIV. Fürstl. Waldeckische Zehendordnung, vom 18ten Jul. 1742. 178



Digitized by Google

# I.

# Armenanstalten für die Vorderösterreichische Stadt Freyburg im Breisgau 1781.

Wir N. N. zur Kaiserl. Königlichen Regierung und Kammer der Vorderösterreichischen Fürstenthümer und Landen allergnädigst verordnete Räthe geben anmit zu vernehmen:

## §. 1.

### Veranlassung dieser Armenanstalten.

Wasmassen Wir mit Bedauren wahrgenommen haben, daß seit einigen Jahren ein beträchtlicher Theil der Innwohnerschaft der hiesigen K. K. V. Oesterr. Stadt Freyburg wegen Zerfall des Gewerbes in die äußerste Noth und wirkliche Armuth versetzet worden. Da sich aber diesen wirklich Mitleidenswürdigen Leuten annoch eine grose Rotte Müßiggänger und muthwilliger Menschen beyderley Geschlechts zugeselle: so hat das Betteln, sowohl auf öffentlichen Strassen, als auch in den Häusern und Kirchen solchergestalten überhand genommen, daß es endlich ganz unleidentlich geworden ist. Diesem eingerissenen Uebel abzuhelfen, hat uns zwar der hiesige Stadtrath verschiedene Vorschläge eingereichet. Wir haben uns aber bewogen gefunden, mit dessen Beyzug folgende standhafte, den dermaligen Umständen angemessene Maßregeln vorzuschreiben, wodurch der wahren Dürftigkeit gesteuret, und dem zügellosen Müßiggange Schranken gesetzet werden.

## §. 2.

### Eintheilung der Armen.

Damit aber dieses wirksam erzielet werde, so sind künftig die Armen der hiesigen Innwohnerschaft in 3 Klassen genau zu unterscheiden und abzutheilen.



Digitized by Google

§. 3.

Arme Presthafte.

Erstens. Arme Presthafte, welche Alters- oder Leibesgebrechen halber ganz ausser Stand gesetzet sind, durch Arbeit ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Für diese wird hauptsächliche Vorsorge getragen werden, ihnen aus den allgemeinen Allmoseneinkünften so vieles abzureichen, daß sie an allem zur Nahrung, Kleidung und Wohnung Nothwendigen keinen Mangel leiden.

§. 4.

Arme Arbeitende.

Zweytens. Arme, welchen ihr täglicher Verdienst nicht hinreicht, sich und die Ihrige daraus zu ernähren. Diese, wenn sie einer Profession kündig, selbe aber aus Abgang der Mittel zu treiben, ausser Stand sind, oder wenn ihre erlernte Profession und Arbeit von solcher Art ist, daß sie nicht zu allen Zeiten des Jahrs ausgeübt, oder getrieben werden kann, sollen entweder, wenn andere die Allmoseneinkünfte ergiebig genug ausfallen, wiederum in Stand gesetzet werden, ihre Profession nützlich anzuwenden, oder mit andrer Arbeit versehen, und bis zu Erwerbung hinlänglichen Verdienstes mit einer Aushülfe an Geld, so lange sie es benöthigt sind, unterstützet werden.

§. 5.

Arme Muthwillige.

Drittens. Arme Muthwillige, die aus lasterhaftem Hange zum Müssiggange, und zu einer ausschweifenden Lebensart zum Arbeiten zu träge sind, und auch nichts erlernet haben, wodurch sie sich ihren Unterhalt verdienen können. Diese werden zur Arbeit angehalten; nur so lange, bis sie etwas erlernet haben, aus Allmosengeldern unterstützt; nachhin aber, wenn sie auf dem Betteln ferner betreten werden, mit empfindlichen, nach 3 Graden zu verschärfenden Leibesstrafen belegt, und endlich bey verspürender Unverbesserlichkeit in das Zuchthaus nach Altbreisach überführet werden.

§. 6.

Stiftungen, freywilliges Allmosen und Arbeit sind die Unterhaltungsmittel für Arme.

Weil ausser den Spitälern, welche bereits schon ihre Bestimmung haben, und wenigstens dermalen noch nicht zur allgemeinen Unterstützung angewendet werden können, die übrigen armen Stiftungen, freywilliges Allmosen und Anschaffung der Arbeit die einzigen Quellen sind, woraus die Hülfe für die Arme genommen werden muß; so ist in Betracht des freywilligen Allmosens vorzüglich darauf zu sehen, daß es ergiebig eingehe, sicher und verläßig gesammelt, ohne Aufwand für Beamtung und Aufseher verwaltet, rein und treu nur für Bedürftige verwendet werde.

§. 7.

Niemand wird sich weigern nach seinen Kräften beyzutragen.

Wir hoffen zuversläßig, es werde sich Niemand, dessen Umstände es zulassen, dieser gemeinnützlichen, und jedem Christen mit gleicher Verbindlichkeit aufliegenden milden Bey-

Digitized by Google

Beysteuer entziehen; indem derjenige, der seinen armen Mitbruder verläßt, niemal von Gott in seinem Stande, Gewerbe und Nahrung, Fortgang und Segen zu hoffen haben wird. Es wird auch einem jeden angenehmer seyn, durch einen wöchentlichen geringen Beytrag des unerträglichen Erpressens ungestümmer Bettler entledigt zu werden, als denselben noch ferner ausgesetzt zu seyn.

§. 8.

Alle Häuser inner und ausser der Stadt sollen in Bezirke und Nachbarschaften abgetheilet werden.

In dieser Voraussetzung dann, daß jeder Innwohner nach Kräften seinen Zuschuß mildthätig abreiche, ist förderſamst nothwendig, daß alle Häuser inner und ausser der Stadt herum ohne Ausnahm abgetheilet; 2. nach der wirklich schon bestehenden Numerirung derselben in fortlaufender Zahl jeweils zu einem Bezirke gerechnet, dieser Bezirk aber zu 13 Häuser, wieder in 4 Theile, oder Nachbarschaften abgetheilt werde, über welche sodann ein besonderer Bezirks- oder Viertelscommissarius aufgestellt wird. Wo aber wegen der Lage der Gassen die Abtheilung der Häuser nicht so genau beobachtet werden kann, wird durch andere Maßregeln abgeholfen werden.

§. 9.

Sammlungsbücher.

Ueber jede Nachbarschaft wird ein Sammlungsbuch verfertigt werden, worinn die Häuser nach ihren Numern, die Eigenthümer und Innwohner derselben genau angeführt und verzeichnet sind.

§. 10.

Wie und wann die Sammlung geschehen soll?

Mit diesem Sammlungsbuche soll in jeder Nachbarschaft einer nach der Reihe, der darinn verzeichneten Häuser alle Sonntage nach geendigtem Gottesdienste in der Haupt- oder Münsterkirche, von einem Armen des Bezirks begleitet, herumgehen, das Buch den Eigenthümern und Innwohnern vorlegen, das empfangende Allmosen in Gegenwart des Gebers, oder von dem Geber selbst eigenhändig darinn genau angemerkt, und verzeichnet werden; damit man gesichert sey, daß die Sammler fleißig bey jedem das Allmosen ansuchen, und das Empfangene nicht veruntreuen können.

§. 11.

Auch in den Wirthshäusern.

In den öffentlichen Wirthshäusern haben die Wirthe den bey ihnen logirenden Fremden von dem guten Endzwecke dieser Sammlung hinlängliche Nachricht zu ertheilen, ihnen das Sammlungsbuch, welches schon dazu eingerichtet seyn wird, vorzuweisen, und das erhaltende Allmosen von ihnen hinein verzeichnen zu lassen.

§. 12.

Die Sammler sollen nicht aufgehalten, selbst besprochen, und nicht übel behandelt werden.

Anbey wird jedermänniglich ernstlich anbefohlen, daß man die Collecteurs oder Sammler, wo möglich, selbst sprechen, ihnen wohl begegnen, sie nicht lange warten las-

 sen,

Digitized by Google

sen, vielweniger mit Ungestüm abweisen, oder eine andere Zeit zu ihrer Wiederkunft bestimmen soll, als wodurch die Leute verdrüßlich und mißmüthig gemacht werden.

§. 13.

In Abwesenheit soll das Allmosen jemanden Vertrauten aus dem Hause gegeben, und nachgeschickt werden.

Da jedwedem Innwohner die Stunden bewußt sind, wenn die Sammler kommen: so können die Maßregeln darnach genommen, und wenn einer zu selber Zeit sich nicht zu Hause befinden könnte, jemanden Vertrauten aus dem Hause das Allmosengeld zu Behändigung an den Sammler übergeben werden. Falls aber auch Jemand darauf vergessen sollte, kann das Geld entweder noch vor 12 Uhr dem Sammler, oder noch vor 2 Uhr dem Bezirkscommissario zur Eintragung in das Sammlungsbuch geschickt werden: Jedoch ist hieraus und besonders aus letzterem Falle kein wiederholter Gebrauch oder Angewohnheit zu machen, sondern sich nach der getroffenen Vorschrift zu achten.

§. 14.

Das Gesammelte soll bis um 12 Uhr dem Bezirkscommissario eingeliefert werden.

Das gesammelte Geld soll längstens bis 12 Uhr Mittags samt dem Sammlungsbuche von dem Sammler selbst, oder durch eine glaubhafte Person perschiert, dem Bezirks- oder Viertelscommissario überbracht, von selbem das Geld genau gezehlt, und der Empfang in dem Sammlungsbuche richtig angemerkt werden.

§. 15.

Strafe der Saumseligen.

Wer sich in solcher Sammlung und Einlieferung dieser Vorschrift zuwider saumselig finden läßt, hat ohne einiges Nachsehen einen Conventionsthaler oder 2 fl. 24 kr. Strafe in die Armenkasse zu erlegen, und wird solche Strafe nach Verfluß von 8 Tagen unnachsichtlich executive eingetrieben werden.

§. 16.

In welcher Ordnung gesammelt werden soll.

Die in einer Nachbarschaft eigenthümlich oder miethweise wohnende Hauswirthe verrichten dieses Amt nacheinander, so, wie ihre Namen in dem Buche verzeichnet sind, und wenn der Letztere den Beschluß gemacht hat, so hat der Erstere wieder anzufangen.

§. 17.

Niemand wird sich dieser Sammlung weigern.

Es wird sich hoffentlich Niemand beygehen lassen, daß sein Stand oder Bedienung zu ansehnlich sey, zur Ehre Gottes, und zur schuldigen Beyhülfe seines armen Nächsten die alle Quartal ihn treffende geringe Mühewaltung zu übernehmen. Eben so ist sich auch nicht darüber aufzuhalten, daß jeder Sonntag zu Einsammlung des Allmosens angesetzt ist: indem dieß Gott gefällige Werk der Barmherzigkeit auf keinen Tag füglicher ausgeübt werden, und sich keiner mit seinem aufhabenden Amt, oder Arbeit hierwegen ent-

Digitized by Google

entschuldigen kann; und werden besonders die Exempte, und jene von dem Kaiserlich-Königlichen Regierungs-Personali erinnert, andern mit gutem Beyspiele vorzugehen, und wenn sie gegen Verhoffen die Einsammlung nicht selbst vornehmen wollen, dennoch mit aller Sorgfalt dahin sehen, daß solche auf eine gute Art in ihrem Namen geschehen, auch ihr Beyspiel und Betragen andere ermuntern möge.

§. 18.

Wittwen und minderjährige Erben sind davon ausgenommen.

Wenn Wittwen oder minderjährige Erben ein Haus besitzen, sollen selbe von dem Herumgang oder Sammlung losgezehlt, dagegen aber gehalten seyn, andere glaubhafte Personen zu bestellen, die selbes für sie verrichten.

§. 19.

Nicht aber jene, so Diensthäuser bewohnen.

Diejenigen, welche eines tragenden Amts wegen zu ihrer Amtirung bestimmte Häuser bewohnen, haben die Sammlungsschuldigkeit auf sich gleich einem Eigenthümer.

§. 20.

Miethleuten ganzer Häuser ist die Sammlung einzubingen.
Strafe jener, so es unterlassen.

Falls aber Jemand sein ganzes Haus an mehrere vermiethete, und nicht selbst bewohnte, hat er einem derselben die vorschriftmäßige Sammlung in seinem Miethcontract einzubingen; widrigenfalls, wenn der Hauseigenthümer hierunter was versäumte, soll er die Strafe eines Conventionsthalers auf jeden Fall, wo durch seinen Saumfall Irrung entstehet, in die Armenkasse zu erlegen haben.

§. 21.

Jeder Hauseigenthümer hat seine Hausinnwohner anzuzeigen.

Damit die Sammlungsbücher richtig verfaßt werden können, hat jeder Hauseigenthümer mit der Nummer seines Hauses nicht nur seinen Namen, sondern auch die Namen derjenigen, an die er einen Theil seines Hauses, oder auch nur eine Stube oder Kammer ausgemiethet, mit der Bemerkung des Stockwerks, in welchem er sie ausgemiethet, an den Bezirkscommissarium in einem genauen Verzeichnisse einzureichen.

§. 22.

Welches 8 Tage vor Weihnachten und vor Johanni zu geschehen hat.
Strafe der Unterlassung.

Und weil nach hiesiger Gewohnheit die Miethzeiten hauptsächlich um Weihnachten, und Johanni zu wechseln pflegen: so sind diese Verzeichnisse jemeils auf den Sonntag vor der Weihnachtswoche, und auf den Sonntag vor der Woche, in welcher der 24. Junius einfällt, einzureichen, damit die Sammlungsbücher noch in Zeiten gehörig eingerichtet werden können; wer sich hierinnfalls säumig finden läßt, und Aufenthalt verursacht, oder nicht getreulich alle Innwohner, an die er einen Theil seines Hauses vermiethet, angiebt,

soll gleichfalls mit einer Strafe von einem Conventionsthaler belegt werden. Hiebey ist aber auch noch zu merken, daß, wenn die Miethleute auf das folgende halbe Jahr ihr Quartier verwechseln sollten, nicht mehr diese, sondern jene, die künftig einziehen werden, zu bemerken sind.

§. 23.

Meldung der Ein- und Ausziehenden unter dem halben Jahre.

Geschieht aber unter dem halben Jahre eine Veränderung des Hauseigenthümers, oder der Miethleute: so ist selbe jeweils von demjenigen welcher ein Haus abhänden läßt, oder bey welchem Miethleute aus- oder einziehen, sogleich bey dem Bezirkscommissario anzuzeigen; indem am Ende des Sammlungsbuches sich ein Anhang für Zuwachs und Abgang befindet, worinn das Nöthige eingetragen wird.

§. 24.

Alle Vierteljahre werden neue Sammlungsbücher verfertiget.

Alle Vierteljahre werden neue Sammlungsbücher verfertiget und ausgetheilt; die alten aber zur Direction des Armenwesens eingeliefert und aufbehalten.

§. 25.

Früchten und Brod wird durch den Armenkarren abgeholt werden.

Sollten sich einige unter der hiesig gutthätigen Innwohnerschaft finden, welche ihre milde Beyhülfe an Brod oder Früchten, wie bisher, den Armen abzureichen gesinnet wären: so mögen diese es nur bey dem Bezirkscommissario melden, wo sodenn bey selbem durch den Armenkarren, wie bisher dieses Allmosen mit gleichfälliger Ueberreichung eines Sammlungsbuches wird abgeholt werden.

§. 26.

Kleidungsstücke und Leinenzeug sind den Bezirkscommissariis zuzuschicken.

Sofern auch Jemand brauchbare Kleidungsstücke, Bett- oder Leinenzeug, oder auch Hanf und anderes Gespinnst, daraus Leinenzeug zur weitern Austheilung zu verfertigen, den Armen zukommen zu lassen, gesinnet wäre: so mag dieses nur dem Bezirkscommissario, oder der Direction zugeschickt werden, und kann man dabey versichert seyn, daß es die Bedürftigsten unverweilt erhalten.

§. 27.

Austheilung der Bettelsuppe von den Klöstern ganz abgestellt.

Die Austheilung der sogenannten Bettelsuppe bey den Klöstern muß aber künftig aus erheblichen Ursachen ganz unterbleiben. Es wird für die klösterliche Wirthschaft besser seyn, nicht mehreres zu kochen, als ihre Conventer verzehren mögen, und den Armen wird besser geholfen werden, wenn die Klöster von ihrem Ueberflusse, oder selbst gesammeltem ihren Beytrag zu Unterstützung der Armen an Geld, Brod, oder Früchten abreichen.

§. 28.

Digitized by Google

§. 28.

Und nur für arme Reisende, unter gewisser Einschränkung zugelassen.

Doch leidet diese Verordnung einen Abfall in Betreff der armen Durchreisenden, welche durch die Polizeydiener nach einer anderweit getroffenen Anordnung an die verschiedenen Klöster werden angewiesen werden.

§. 29.

Errichtung der Opferstöcke in der Münsterkirche. Wie diese besorget werden. Sollen nicht zur Ausflucht dienen, zur sonntäglichen Sammlung beyzutragen.

Damit aber der heimlichen Wohlthätigkeit, welche unerkannt und unbemerkt der leidenden Armuth hülfreiche Beysteuer, auch ausser der Abgabe zur sonntäglichen Sammlung zufließen zu lassen, den rühmlichen Vorsatz hat, keine Schranken gesetzt werden, so sollen an den untern 3 Hauptthüren der Münsterkirche Opferstöcke mit der Aufschrift: Für die Armen, errichtet werden, in welche zu allen Stunden des Tages die milde Beysteuern eingeleget werden können. Jeder dieser Opferstöcke wird mit drey Schlössern versehen, davon die Direction einen, und zween Bezirkscommissarii die andern beyden Schlüssel haben sollen. Die Opferstöcke werden monatlich einmal in aller dreyen Gegenwart eröfnet, das Geld gezehlt, in ein besonderes Buch eingetragen, und denn sogleich dem Kassenverwalter übergeben werden. Wollte sich aber Jemand unter dem Vorwande, daß er sein Allmosen in den Opferstöck einzulegen gesinnet sey, von dem Beytrage zur sonntäglichen Sammlung loswinden: so würde Jedermann von selbst einsehen, daß man durch dergleichen eitle Ausflüchten einer christlichen Beysteuer sich nur ganz zu entziehen trachte.

§. 30.

Da freywilliges Allmosen nicht hinreichen wird, werden Arbeitsverdienste für die Arme angeschaffet werden.

Obgleich nun mit diesen getroffenen Veranstaltungen dafür gesorgt ist, daß durch die in allen Häusern, und bey allen Innwohnern wochentlich zu geschehende Sammlung das Allmosen reichlich, wie Wir nicht zweifeln, eingebracht, und durch die dabey gebrauchende Maßregeln sicher und verläßig gesammelt werde: so ist dennoch wohl vorzusehen, daß es niemals hinreichen würde, die dermal und künftig wirklich unvermögende Presthafte, und die nur aus Abgang der Arbeit oder Hange zum Müßiggange muthwilligen Arme alle zu erhalten: dahero Wir dann den Bedacht darauf genommen, daß denjenigen, welche durch Arbeit sich einen Verdienst zu schaffen, im Stande sind, hierzu nicht nur Gelegenheit gemacht, sondern die boshaften Müßiggänger auch ernstlich mit Gewalt dazu angehalten werden.

§. 31.

Die Armen können sich die Arbeiten selbst auswählen.

Hiebey wird aber voraus angemerkt, daß keine arme Person zu einer gewissen bestimmten Arbeit gezwungen werden wird, wenn sie sich nur selbst eine solche auswählt, wodurch sie sich einen beständigen Verdienst erwerben kann.

§. 32.

Digitized by Google

§. 32.

Taglöhner und Taglöhnerinnen.

Gleichwie sich aber unter den Armen beyderley Geschlechts viele finden werden, die nur durch sogenanntes Taglöhnen oder Arbeiten in Gärten und Feldern, Handlangen bey Gebäuden, Holzhacken und dergleichen ihren Verdienst suchen: so haben sich diese, wenn sie die hinlänglichen Körperskräfte hiezu haben, als Taglöhner bey dem Bezirkscommissario aufzeichnen zu lassen;

§. 33.

Können bey den Bezirkscommissariis bestellt werden. Und sollen sich nicht der angetragenen Arbeit weigern.

Und wenn jemand von der hiesigen Innwohnerschaft dergleichen Taglöhner oder Taglöhnerinn zu verschiedenen Garten- Feld- und andern Arbeiten benöthigt wäre, und selbst keine kennete, hat er sich nur Tages zuvor bey dem Bezirkscommissario zu melden, welcher ihm dergleichen Person, deren er zu seiner Arbeit benöthigt ist, zuschicken wird. Dagegen soll der Taglöhner aber auch, wenn er nicht bereits schon in anderer Arbeit stünde, gegen den bestimmten Taglohn sich zu der ihm angewiesenen Arbeit gebrauchen lassen, und selbe fleißig und getreu verrichten, widrigenfalls, wenn er bey guter Gesundheit und Leibeskräften sich um den bestimmten Lohn zu arbeiten weigerte, oder nachläßig und untreu seine Arbeit verrichtete, und deßwegen gegen ihn geklagt würde, soll er unter die dritte Klasse der muthwilligen Armen gerechnet, und zum Arbeiten mit Gewalt angehalten, oder nach Befund bestraft werden.

§. 34.

Wie hoch der Taglohn zu bezahlen sey?

Für schwere Arbeit im Felde, Gärten, und dergleichen werden einem starken Manne von Josephi bis Gallus 24 kr. täglich, für minder schwere Arbeit und solche Leute, die nicht wie ein andrer starker Mann Arbeiten zu verrichten im Stande sind, 20 kr. täglich bezahlt. Dagegen sollen sie gehalten seyn, des Morgens 5, und Nachmittags 6 Stunden fleißig zu arbeiten. Vom Gallustage bis wieder auf Josephi soll aber der ersten Gattung nur 20 bis 22, und der zweyten nur 16 bis 18 kr. bestimmt seyn, je nachdem die Täge immer abnehmen, und folgsam die Zahl der Arbeitsstunden sich verringert. Den Taglöhnerinnen soll aber von Josephi bis Gallustage 15, und von Gallustag bis wieder auf Josephi 12 kr. für den Taglohn bezahlt werden. Doch bleibt jedem andern Taglöhner und Arbeiter, welcher von der Armenanstalt keinen Beytrag verlangt, frey, sich einen Lohn mit jenem, dem er arbeitet, zu bedingen, welchen er für hinreichend erachtet; und versteht sich diese Verordnung nur von Leuten, die unter dem Vorwande an Mangel von Arbeit dem Müßiggange nachziehen, und auf Kösten der Allmosensammlung erhalten seyn, oder einen Beytrag genießen wollen.

§. 35.

Die Stunden über die bestimmte Zeit sollen dem Taglöhner auch bezahlt werden.

Soferne einer auf Geheiß desjenigen, so ihn zur Arbeit gedungen, mehrere Stunden, als gewöhnlich vorgeschrieben sind, arbeitet, soll er dafür, wie billig, auch nach Befund eine Aufbesserung seines Lohns erhalten.

§. 36.

Digitized by Google

## §. 36.

### Granatenarbeiter.

Nebst den Taglöhnern befinden sich dahier auch viele Granatenarbeiter, welche, weil ihre Profession in das Stecken gerathen, ausser Nahrungsverdienst gesetzt sind. Es giebt aber auch mehrere Liebhaber, welche die große und sogenannte kleine Waare gar gern verarbeiten ließen, und dafür einen billigen Lohn bezahlten; diese bisher ausser Arbeit gesetzten Professionisten haben sich daher bey den Bezirkscommissariis, oder der Armenanstaltsdirection zu melden, wornach ihnen, so viel möglich, hinlänglicher Verdienst wird verschafft werden, wenn man gesichert ist, daß ihnen die Waare ohne Gefahr anvertraut werden könne.

## §. 37.

### Einführung von Baumwolle, Schafwolle, und Hanfspinnereyen.

Da aber sowohl die Taglöhner und Taglöhnerinnen, als auch die Granatenarbeiter nicht immer, besonders zur Winterszeit, Arbeit finden, oder dieselbe verrichten können, indessen aber dieselbe ausser Stande sind, ihre oft zahlreiche Familien zu ernähren: So haben Wir das beste Aushülfsmittel gefunden, durch den hiesigen Stadtmagistrat die Spinnereyen, sowohl von Hanf, Baumwolle, als auch Schafwolle einführen zu lassen. Man hat von dem benachbarten Schwarzwalde das anreizende Beyspiel, daß sich von dieser Gattung Arbeit sehr zahlreiche Familien nicht nur allein alle ihre Bedürfnisse in Kleidung, Wohnung und Nahrung hinreichend anschaffen, und sich gut erhalten, sondern auch noch sogar beträchtliche Geldsumme vorschlagen können, und zwar um so mehr, als auch Kinder, die nur 5 und 6 Jahre alt sind, sich täglich schon einen kleinen Verdienst dabey machen, und so zu sagen, sich selbst erhalten können.

## §. 38.

### Leute zum Unterrichte in dieser Spinnerey sind bereits angestellt.

Damit nun dieses so höchst nützliche Werk der Spinnereyen eingeführt werde, ist bereits die Vorsorge getroffen worden, von allen 3 Gattungen der Spinnerey, und was damit verbunden ist, wohl unterrichtete Personen aufzustellen, welche hierinnfalls unentgeltlich den nöthigen Unterricht geben.

## §. 39.

### Kinder, so keine Professionen erlernen können, sind vorzüglich dazu anzuhalten.

Es werden daher alle bedürftige Eltern, welche schon in etwas erwachsene Kinder haben, die sie eine eigentliche Profession erlernen zu lassen ausser Stande sind, ernstlich erinnert, dieselbe zu dieser nützlichen Arbeit anzuhalten; Besonders aber werden die Bezirkscommissarien ihr vorzügliches Augenmerk darauf richten, daß unbeschäftigte Arme sowohl männlich- als weiblichen Geschlechts, vorzüglich aber die Kinder, in ein- oder anderer Gattung Spinnerey, und dazu weiters gehöriger Arbeit wohl unterrichtet, und zu diesem Unterrichte ernstlich angehalten werden;



Digitized by Google

§. 40.

Den Fleißigsten werden Geschenke ausgetheilet.

Um aber dieselbe auch dazu aufzumuntern, werden unter diejenigen, die sich in Fleiß und Geschicklichkeit hervorthun, nützliche Geschenke von Kleidungsstücken oder andern Nothwendigkeiten von Zeit zu Zeit ausgetheilt werden.

§. 41.

Spinnwerkzeuge werden ihnen angeschaft.

Auch wird der allhiesige Magistrat nicht abgeneigt seyn, jenen, die es höchst bedürftig sind, die Räder und Spinnwerkzeuge anzuschaffen.

§. 42.

Verbleiben aber ein Eigenthum des Städtischen Wesens;

Diese den Bedürftigsten angeschafte Spinnräder und übriges Werkzeug werden aber immerhin als ein dem Stadtwesen zuständiges Eigenthum betrachtet werden; daher jene, so es empfangen, darauf Sorge zu tragen, und wenn sie es selbst nicht mehr brauchen sollten, wieder an die Behörde abzuliefern haben, daß andern Bedürftigen damit ausgeholfen werden könne.

§. 43.

Die sie muthwillig verderben, und von Handen kommen lassen, werden bestraft werden.

Diejenigen aber, welche einen dergleichen ihnen angeschaften Werkzeug muthwillig zu Grunde richten, oder gar verkaufen, oder sonst sträflicher Weise von Handen kommen lassen, werden bey schmaler Atzung so lange eingesperrt, und zu einem täglichen Verdienst durch Arbeit angestrenget werden, bis hieraus der zugefügte Schaden ersetzt werden kann.

§. 44.

Taugliche Arbeiter und Arbeiterinnen bekommen das Materiale zu Hause zu verarbeiten.

Sobald Jemand den nöthigen Unterricht in der Spinnerey erhalten, und durch seine eingelieferten Proben gezeigt hat, daß er tüchtige Arbeit zu liefern im Stande sey, werden ihm, unter Gutsprechung der Armenkasse, ein oder mehrere Pfund Baum- oder Schafwolle, oder auch Hanf von dem Verwalter des Materialis anvertrauet werden.

§. 45.

Und empfangen für die Arbeit unaufhaltlich den billigen Lohn.

Sobald diese verarbeitet sind, empfängt man unaufhaltlich den verdienten Lohn, wobey besonders Sorge dafür getragen werden wird, daß selber nach dem Maaße der Feinheit des Gespinnstes so ausgemessen werde, daß jede arbeitende Person wohl dabey bestehen könne.

§. 46.

Verfälscher des Gespinnstes werden bestraft.

Wer sich aber erkühnet, das Gespinnst zu verfälschen, oder das empfangene Materiale roh- oder verarbeiteter gar zu veräussern, wird so lange in dem Spinnhause dahier



Digitized by Google

eingesperrt, und jeweils über den andern Tag zur Strafe nur mit Wasser und Brod genähret werden, bis dem Eigenthümer des Materialis halber aus dem Arbeitslohn der Ersatz des Entfremdeten gemacht werden kann.

§. 47.

Wer ein Werk, wozu er mehrere Arbeiter braucht, unternehmen will, kann der Direction und den Bezirkscommissariis davon Anzeige machen.

Sollte aber Jemand von hiesiger Innwohnerschaft Hanf oder Flachs zum Spinnen ausgeben, oder ein Geschäft unternehmen wollen, wozu er mehrere Arbeiter benöthigt ist, kann selber nur seinem Bezirkscommissario, oder auch der Armenanstaltsdirektion davon Nachricht geben; so wird unverzüglich alle Anstalt getroffen werden, ihm solche Leute anzuschaffen, deren er zu seinem Vorhaben benöthigt seyn mag.

§. 48.

Armen Innwohnern ist ehender, als Fremden, ein Verdienst zuzumitteln.

Wir verhoffen auch, es werden die Bemittelten gerührt von dem Elende und nahrungslosen Zustande der hiesigen Armen von selbsten geneigt seyn, lieber den hiesigen bedürftigen Mitinnwohnern, als Fremden, einen Verdienst zukommen zu lassen, nachdem alle Vorsorge gebraucht werden wird, daß sie ihre Arbeit treu und fleißig verrichten.

§. 49.

Denen der Arbeitsverdienst nicht hinreicht, wird aus der Armenkasse Beyhülfe verabfolgt.

Bey allen den Veranstaltungen, wegen Anschaffung der Arbeit für jene Arme, die annoch Kräfte haben, sich etwas zu verdienen, ist aber dennoch wohl vorzusehen, daß mehrere, die entweder mit einer großen Anzahl kleiner Kinder beladen, oder mit Krankheiten, und anderm Unglücke betroffen worden, sich auch durch alle angewandte Mühe nicht so viel erwerben können, als zu Erhaltung ihrer, und der Ihrigen höchst nothwendig ist, sondern, daß mehrere davon, wenn sie sich auch ihre tägliche Nahrung wirklich verdienen, dennoch einer Unterstützung zu Kleidung, Holz, Hauszins, Arzney und dergleichen höchst bedürftig seyn werden. Daher dann ihrem Nothstande eben so gut, als jenen, welche ganz ausser Stande sind, wegen Presthaftigkeit etwas zu erwerben, nach allen Kräften abzuhelfen, die christliche Liebe erfordert; weßwegen dann eben die Eingangs bemeldte 3 Klassen unter den Armen entworfen worden.

§. 50.

Zu Bestimmung der 3 Klassen werden Bezirkscommissarii aufgestellt.

Um aber genau nach der Billigkeit bestimmen zu können, in welche dieser Klassen jede arme Person gesetzt zu werden verdiene: so ist förderſamst nothwendig, von sämmtlichen Armen ein genaues Kenntniß einzuziehen, welches auf keine Art leichter erlangt werden kann, als wenn, wie oben §. 8. schon erwähnet worden, die ganze Stadt nach den schon bestehenden Numern der Häuser in mehrere Bezirke abgetheilt, wo möglich, 52 Häuser zu einem Bezirk gerechnet, und über jeden Bezirk ein besonderer Armen-Commissarius aus dem hiesigen Magistrat und den Zunftmeistern aufgestellt wird.



Digitized by Google

§. 51.

**Worinn das Amt eines Bezirkscommissarii bestehe.**

Die Hauptverrichtungen der Bezirkscommissarien haben aber darinn zu bestehen:

§. 52.

**a) Von den Armen seines Bezirks genaue Kundschaft einzuziehen, und in ein besonderes Buch einzutragen.**

a) Daß sie nach eingezogener genauer Kundschaft über die in ihrem Bezirk wohnenden Armen, worüber die Hauseigenthümer, wo diese Arme wohnen, ihnen auf Verlangen ohnweigerlich, bey Vermeidung gemeßenster Ahndung, die nöthige reine Auskunft zu geben haben, in einem ihnen zuzustellenden Buche, die Wohnung, Namen, Stand, Alter, Kinder, Ursache des Unvermögens, sittliches Betragen, Arbeit, und aus diesen zusammen genommen, die Klasse, in welche jeder gesetzt zu werden verdienet, verzeichnen, und bey den abzuhaltenden Berathschlagungen, oder wo es sonst erforderlich seyn wird, vorlegen. Sollte einem oder dem andern aber die Verfassung dieses Verzeichnisses beschwerlich fallen; so wird ihm mit einer nöthigen Aushülfe zur Schreiberey an Handen gegangen werden.

§. 53.

**b) Sonntäglich die Sammlungsbücher auszutheilen, und das gesammelte Geld zu empfangen, auch weiters einzuliefern.**

b) Haben die Bezirkscommissarien jeden Sonntag des Morgens vor dem Gottesdienste im Münster durch dazu bestellte Arme ihres Bezirks die Sammlungsbücher ihrer 4 Nachbarschaften an jene, an welchen die Reihe zum Sammlen stehet, übertragen, sich von ihnen vor 12 Uhr die Sammlungsbücher wieder zurück mit dem eingegangenen Allmosengeld einliefern zu lassen, welche sie sodann längstens bis 2 Uhr Nachmittags dem Verwalter der Armencasse entweder selbst zu überbringen, oder durch eine vertraute Person zu überschicken haben, wogegen ihnen von dem Verwalter der Empfang statt einer Quittung in dem Sammlungsbuch angemerkt wird.

§. 54.

**c) Für die Beobachtung der Armenanstalten zu sorgen, und in dieser Verordnung erkannte Strafen zu verhängen.**

c) In Fällen, wo dieser gegenwärtigen Verordnung, wie bereits angeführt worden, und unten noch weiters vorkömmt, zuwider gehandlet wird, haben sie in ihrem Bezirk nicht nur die nöthige Erkundigung einzuziehen, sondern Wir geben ihnen auch die Macht und Gewalt, die in dieser Verordnung ausgedruckten Strafen zu erkennen, und zu verhängen; doch haben sie von diesen letzteren, so bald es möglich, der Hauptdirektion in Armenanstalten Nachricht zu geben, damit selbe, wenn hierüber Beschwerde an sie geführt wird, sich nach Umständen zu benehmen wisse.

§. 55.

**d) Muthwillige Bettler verfänglich zur Arbeit anzuhalten.**

d) Vorzüglich aber wird ihnen die Gewalt eingeraumt, die muthwilligen, trägen, und müßigen Arme ihres Bezirks, welche einen Verdienst sich zu verschaffen annoch fähig sind,

Digitized by Google

sind, zum Fleiß und Arbeitsamkeit verfänglich, und mit Gewalt anzuhalten; wie sie dann hierüber auch noch besonders geheimen Unterricht und Anweisung erhalten werden.

§. 56.

e) Den Berathschlagungen beyzuwohnen, und Vorschläge zur Abhelfe des Nothstandes an Handen zu geben.

e) Da sie in gewisser Maaß die wahren Väter der Armen ihres Bezirks sind: so versehen Wir Uns zu ihrer gutthätigen Denkensart, daß sie nicht nur bey den über das Armenwesen abzuhaltenden Berathschlagungen, welche, wo möglich, nur auf Sonn- oder Feyertage abgesehen werden, wenn es ihnen Tages vorher angesagt werden wird, fleißig erscheinen, sondern auch nach bestem Wissen und Gewissen dem Nothstande der in ihrem Bezirke sich befindenden Armen, durch Allmosen, oder Arbeit abzuhelfen, Mittel und Vorschläge an Handen geben werden.

§. 57.

f) Die Arme zum Arbeitsverdienst vorzüglich anweisen.

f) Besonders aber werden sie den arbeitenden Armen, nach der Anleitung, die ihnen von der Hauptdirection gegeben werden wird, die Weisung geben, wie sie sich einen Verdienst verschaffen, und vorzüglich in Ansehung der Spinnerey zu benehmen haben. Auch werden sie es sich nicht zu beschwerlich seyn lassen, von Zeit zu Zeit über den Fleiß und das Betragen dieser armen Arbeitenden Kundschaft einzuziehen, und sodann wegen ihres nöthigen Unterhaltes das Erforderliche an Handen zu geben. Sollten aber in einem Bezirke so viele Arme wohnen, daß ein Mann selbe nicht wohl übersehen, oder genugsame Erkundigung von ihnen einziehen könnte: so stehet ihm frey, ein oder mehrere Subjecta zu seiner Aushülfe zu verlangen, oder selbst auszuwählen, welche ihn in seinem Amte unterstützen.

§. 58.

g) Durch die Polizeydiener den Armen die Arbeit ansagen zu lassen.

Durch Polizeydiener, welche in die Bezirke eingetheilt, und von dem Magistrate angewiesen werden, sich des Morgens und Abends alltäglich bey den Commissarien zu erkundigen, haben sie den Armen ihres Bezirkes die Ansagungen machen zu lassen, wenn ein oder andrer zur Arbeit gefodert, zur Verantwortung gezogen, oder sonst eine Ausrichtung oder Bestellung an selbe zu machen ist.

§. 59.

Die Arme haben ihre Nothstände dem Bezirkscommissario, und der Armendirection anzuzeigen.

Aus allen bisherigen ist von selbst ersichtlich, daß diese heilsame Veranstaltungen in Betreff der schuldigen Vorsorge für die verlassene Arme ihre Leitung sowohl von der Hauptdirection, als den Bezirkscommissarien erhalten müssen. Es haben sich daher alle Bedürftige, nicht nur diejenigen, so wegen Alters- oder Leibesgebrechen ihren Unterhalt für sich, und die Ihrigen zu verdienen ausser Stande sind, an den Bezirkscommissarium, oder an die Direction zu wenden, allda ihre Wohnung, Namen, Stand, Alter, Zahl der Kinder, Arbeit, womit sie sich zu ernähren wünschen, anzugeben, und ihre Bedrängnisse, nebst der allenfälligen Anhandgebung, wie ihrem Nothstande abgeholfen werden könne, frey



Digitized by Google

und ungescheut zu entdecken, und sich gesichert zu halten, daß, wenn sie sich anders gebührend betragen, ihnen nicht nur allein nicht übel, sondern väterlich werde begegnet, und so viel thunlich, ihnen wieder werde aufgeholfen werden.

§. 60.

Leute, so bey guten Kräften sind, und keine kleine Kinder haben, erhalten nichts aus der Armencasse.

Leute aber, die noch bey guten Kräften sind, sie mögen ledigen oder verheurathten Standes seyn, und die mit kleinen Kindern nicht überladen sind, sondern solche haben, die sie schon zur Arbeit brauchen können, und die hiemit zur Sommers- und andern guten Zeit sich durch Taglöhnen einen Verdienst haben erwerben können, wovon sie auf die Winterszeit was zurück zu legen im Stande gewesen wären, diesen wird gar nichts abgereicht, sondern nur Gelegenheit verschaft werden, daß sie sich mit Spinnen im Winter, oder wenn sie sonst keine ergiebigere Arbeit haben, ernähren können.

§. 61.

Vorsorge für Waisen.

Für Vater- und Mutterlose Waisen ist bereits schon die ganz besondere Vorsorge getroffen, daß selben nicht nur allein an dem Nöthigen nichts ermangle, sondern, daß sie auch eine christliche und anständige Erziehung erhalten, und in Stand gesetzet werden, ihr Brod künftig selbst zu verdienen, und nicht sich und andern durch Betteln zur Last zu fallen.

§. 62.

Wie mit muthwilligen Bettlern verfahren werde.

Mutwilligen Bettler der dritten Classe, die bey guten Leibeskräften, nur um dem schändlichen Müßiggange nachzuziehen, nichts, womit sie sich ernähren könnten, erlernet haben, wird die ganze Unterhaltung abgereicht werden, bis daß sie in Stand gesetzet sind, durch eine erlernte Arbeit sich selbst durchzubringen. Damit aber ihre Unterhaltung zum Nachstande der wahren Bedürftigen nicht allzulange zur Last, und sie über ihren anzuwendenden Fleiß auch beobachtet werden können: so werden sie den nöthigen Unterricht, Wohnung und Nahrung einsweilen in dem hiesigen Spinnhause bekommen, woraus sie aber sogleich wieder werden entlassen werden, alsbald sie Proben abgelegt haben, daß sie sich durch Arbeit selbst ernähren können.

§. 63.

Das Allmosen der ersten Classe wird wöchentlich ausgetheilt.

Gleichwie nun wöchentlich die Sammlung vorgenommen wird, so wird auch wöchentlich die Austheilung des Allmosens an jene der ersten Classe, welche ein bestimmtes bekommen, geschehen. Es werden die Armen darüber noch besonders angewiesen werden, wo sie es abzulangen haben.

§. 64.

Den Armen der zweyten Classe aber nach der Zeit der Bedürfniß.

Die Arbeitende der zweyten Classe aber, welche nur eine Aushülfe zu einem gewissen Ziel und Ende bekommen, werden selbe erhalten, wenn sie es nach der Zeit und Umständen bedürftig sind;

§. 65.

Digitized by Google

§. 65.

**Auf Allmosengelder kann kein Arrest geschlagen werden.**

Gleichwie diese Geldaushülfe aber einzig dazu, wozu sie abgereicht wird, zu verwenden, und darüber sich allenfalls auch auszuweisen ist; so kann auf diese, so, wie auf das wöchentliche Allmosengeld von keinem Creditore ein Arrest geschlagen werden, wenn auch gleich der Arme selbes zu überlassen versprochen hätte, sondern solche Creditores, es mögen die Schulden schon von älteren Zeiten herrühren, oder erst nach dieser Verordnung gemacht worden seyn, haben anderwärts nachzusehen, wie sie durch Abverdienen oder andere Art von armen Bedürftigen bezahlt werden; indem das Allmosen, so ihnen abgereicht wird, nach ihrer wirklichen Bedürftigkeit und Nothstand zu ihrer Erhaltung abgemessen ist.

§. 66.

**Zu Besorgung der Armenanstalten wird kein Beamter besonders besoldet.**

Damit aber, wie Eingangs §. 6. erwähnet worden, die Allmosen ohne Aufwand für Beamtung und Aufseher verwaltet, rein und treu für die Bedürftige verwendet werden: so wird keinem einzigen, der zu diesem Armenanstaltengeschäfte gebraucht wird, etwas abgereicht werden, sondern zur Verrechnung werden die ohnehin schon besoldete Stiftungsschaffner und Spitalverwalter angewendet werden.

§. 67.

**Auf jene aber, so sich dazu verwenden, wird besondere Rücksicht getragen werden.**

Es wird aber sowohl von Uns in ergebenden Fällen, als auch von dem hiesigen Magistrate alle Rücksicht auf diejenigen genommen werden, die sich zu diesen Armenanstalten entweder als Bezirkscommissarii, oder in anderer Art unentgeltlich haben gebrauchen lassen, und wenn sie ihrem freywillig aus Barmherzigkeit für die Armen übernommenen Amte einige Zeit vorgestanden sind: so erfordert die Billigkeit, daß bey Zunftmeisterwahlen, Rathsbesatzungen, und andern Dienstvergebungen auf solche um das allgemeine Beste sowohl verdiente Männer der vorzügliche Bedacht genommen werde.

§. 68.

**Am Schlusse des Jahres sollen dem Publiko kurze Rechnungsauszüge von den eingegangenen und verwendeten Allmosengeldern ausgetheilt werden.**

Damit sodann aber auch ein jeder von dem freygebigen Publiko sowohl, als dem bedürftigen Armen überzeugt werde, daß das gesammelte Allmosen rein für die Bedürftige verwendet werde; so wird beym Schlusse eines jeden Jahrs ein kurzer Rechnungsauszug abgedruckt, bey Gelegenheit der sonntäglichen Sammlung in jedem Hause ausgetheilt werden, worinn summarisch angemerkt seyn wird, wie viel aus jedem Bezirke oder Viertel eingegangen, und wieder theils auf beständiges Allmosen, theils auf Aushülfe, Werkzeuge zur Arbeit, Arzneyen und dergleichen ausgegeben worden ist.

§. 69.

**und jedem frey stehen, die Rechnungsbücher selbst einzusehen.**

Auch stehet einem jeden, der einen vernünftigen Anstand gehoben wissen will, und es nicht nur aus Muthwillen, um den damit Beschäftigten Mühe zu machen, verlanget, frey,

Digitized by Google

frey, bey Ende des Jahres die Hauptrechnungsbücher der Einnahme und Ausgabe einzusehen, und sich darüber durch die nöthigen Beylagen die Aufklärung geben zu lassen.

§. 70.

Die bisher berührten Versorgungsanstalten erstrecken sich nur auf hiesige Innwohner.

Alle diese bisher berührten Versorgungsanstalten haben sich nur auf inngebohrne hiesige Arme, auf Bürger, sogenannte Hindersassen, die ingesessene hiesige verarmte Dicasterianten, und ihre Kinder, keineswegs aber auf Fremde, ausgenommen, wenn selbe in Diensten dahier eraltet, und in ihren Geburtsorte wegen Gebrechlichkeit nicht mehr wohl zurück zu bringen wären, zu erstrecken.

§. 71.

Fremde Bettler sollen in Zeit 8 Tagen ausgeschaft werden.

Alle übrige fremde Bettler, die sich hier, oder in dem städtischen Bahn herum aufhalten, sind von hier in Zeit 8 Tagen ohne weiters auszuschaffen, und in ihre Geburtsorte zu verweisen. Auch wird der Stadtmagistrat künftig alle Obsorge tragen, daß dergleichen fremden Bettlern, die nur den inneinnischen das Allmosen schmälern, kein beständiger Aufenthalt mehr gestattet werde.

§. 72.

Weil für alle Gattungen hiesiger Armen gesorgt wird: so ist das Privatallmosengeben unnöthig, und sogar schädlich.

Nach solchergestalten genommenen Maaßregeln, wie den wahrhaft bedürftigen Presthaften ihre ganze Unterhaltung angeschaft; jenen aber, welche zu arbeiten im Stande sind, Gelegenheit an Handen gegeben wird, sich Verdienst zu verschaffen; und wo dieser zu ihrer, und der Ihrigen Erhaltung nicht gänzlich hinreichen sollte, ihnen auch noch durch Beysteuer Aushülfe gegeben wird; so kann nichts als Muthwillen, Ausschweifungen, und Trägheit einen Armen der hiesigen Stadt künftig mehr zum Betteln verleiten. Es würde also kein Werk der Barmherzigkeit mehr seyn, solchen muthwilligen, boshaften Leuten einiges Allmosen abzureichen, sondern dergleichen unzeitiges Mitleiden, wenn es anders so genannt werden kann, würde nur dahin zielen, alle gute Ordnung zu vereiteln, die obrigkeitlichen Befehle verächtlich und unwirksam zu machen, Muthwillen, Ausschweifung, und den Müßiggang zu unterhalten, und in der Hartnäckigkeit zu steifen, so, daß nimmermehr dem Unwesen des muthwilligen Bettelns abzuhelfen wäre.

§. 73.

deßhalben das Privatallmosengeben auf den Strassen, in den Kirchen und Häusern bey Strafe verbotten wird.

Daher Wir dann jedermänniglich von hiesig Unserer Jurisdiction unterstehenden Innwohnerschaft schärfest, und auf das gemessenste verbieten, weder auf den Strassen, noch heimlich Jemanden ein Allmosen abzureichen. Wer aber dieser Unserer Verordnung ungeachtet sich dennoch beygehen lassen sollte, Allmosen privat, und für sich in den Häusern oder auf den Strassen auszutheilen, der soll das erstemal 30 kr., das zweytemal 1 fl., und das drittemal 1 fl. 30 kr. zur Strafe in die Armencasse zu erlegen haben, welche

Strafe

Digitized by Google

Strafe selber Bezirkscommissarius, wenn die Denunciation noch von einem glaubhaften Zeugen unterstützt wird, oder der Arme des erhaltenen Almosens selbst geständig, oder der Bezirkscommissarius es selbst gesehen hätte, zu erkennen, und einzufordern berechtigt ist. Auf den Weigerungsfall wird selbe auch von der Direction ohne Rücksicht der Person executive eingetrieben werden. Und wenn nach dreymaliger angeführter Maßen geringen Bestrafung Jemand dennoch fortfahren sollte, privatim Almosen auszutheilen, soll dieses Uns zur weitern unausbleiblichen Straferkenntniß angezeigt werden.

§. 74.

Desgleichen diejenigen, so auf dem Betteln sich betreten lassen, empfindlich gestrafet werden.

Saferne sich aber hiesige Arme, welche entweder als Presthafte ihre ganze Unterhaltung bekommen, oder durch Arbeit mit oder ohne einem Almosenbeytrage selbe sich selbst verschaffen können, auf dem Betteln in den Häusern, Kirchen oder auf den Strassen ferner betreten lassen, werden sie diesen aus purem Hange zum Müßiggange, und angewohnter Zügellosigkeit entspringenden Frevel das erstemal mit 8tägiger Einsperrung bey harter Arbeit und schmaler Atzung, das zweytemal auf die nämliche Art mit 8tägiger Einsperrung in dem hiesigen Spinnhause abbüssen, das drittemal aber an einen Karren geschlossen, und durch die Hauptstrassen der Stadt geführt, 4 Wochen lang an den Strassen arbeiten. Sollten sie sich aber nach dieser dreyfachen Bestrafung dennoch noch ihrer alten Gewohnheit zu betteln überlassen; so soll ihre Widerspenstigkeit bey dem Foro, dem sie unterstehen, zur Erkenntniß gebracht, und sie mindest auf 3 Monate in das Zuchthaus nach Altbreisach abgeführet werden.

§. 75.

Die allenfällige Beschwerden der Armen können dem Bezirkscommissario, oder der Directions zur Abhülfe angezeiget werden.

Wenn aber ein und andere Arme durch Vorgebung, daß ihnen das abgereichte Allmosen, oder ihr Verdienst und empfangende Aushülfe zu ihrer, und der Ihrigen Unterhaltung nicht zureiche, das Mitleiden der Bemittelten erregen wollten: so kann sich für dergleichen Personen nur an die betreffende Bezirkscommissarien, oder die Direction selbst gewendet werden, wo sodann entweder diesen Beschwerden abgeholfen, oder die Auskunft über den wahren Befund der Sache willig wird gegeben werden.

§. 76.

Auf Schwelgerey und Müßiggang der Armen wird besondre Obachtsamkeit getragen werden.

Der größesten Armuth ungeachtet, sind aber viele von diesen armen Leuten der Schwelgerey und dem Trunke so ergeben, daß sie alles, was sie auf- und anbringen, in den Schenkhäusern gleich wieder verzehren, wenn sie auch gleich nachhin an Kleidern und übrigen Bedürfnissen den äußersten Mangel leiden müssen. Der Stadtmagistrat wird deßhalben in den Schenk- und Wirthshäusern, besonders an Werktägen, fleißig nachsehen lassen, ob sich dergleichen liederliche Personen darinn befinden, welche dann sogleich ausgeschaft, und dem Bezirkscommissario, wo sie wohnen, zu seinem weitern Benehmen werden angezeiget werden. Deßgleichen sollen auch arme Personen beyderley Geschlechts, und besonders Kinder, an den Werktägen auf den Gassen und Strassen, wie auch auf öffentlichen



Digitized by Google

Plätzen, als dem Schützenhause, Kegelplätzen und dergleichen müßig nicht geduldet, sondern durch die Polizeydiener zur Arbeit in ihre Wohnungen geschaffet werden.

§. 77.

Fremde auswärtige Bettler werden bey den Thoren und Eingängen der Stadt durch Polizeydiener abgehalten, und auf erfolgende Verachtung der Ermahnung scharf bestraft.

Auswärtigen fremden Bettlern wird gleichfalls alles Herumlaufen und Betteln in und um der Stadt herum hiemit durchaus, und alles Ernstes gänzlich verbotten, und untersagt; damit aber diese Verordnung den gehörigen Nachdruck bekomme; so wird bey den 4 Thoren der Stadt beständig sich ein Polizeydiener aufhalten, welcher die liederlichen nur im Lande herumvagirenden Bettler gleich zurück zu weisen, und nicht in die Stadt zu lassen hat. Sollten sie sich aber nach bereits erhaltener Ermahnung dennoch heimlich hereinschleichen, und auf dem Betteln betreten werden: so sollen sie durch die Polizeydiener aufgefangen, und dem Bezirkscommissario, wo sie ergriffen worden, zugeführet werden, welcher sodann, nach genommener Erkundigung der Verhältnisse der Sache, ohne Nachsicht dieselben das erstemal auf einen Tag zur Arbeit im Schaltkarren unter Aufsicht eines Polizeydieners, jedoch ungeschlossen, zu verstehen hat. Auf das zweyte Betreten sollen sie mit ztägiger Arbeit, jedoch an Schaltkarren angeschlossen, und das drittemal mit 8tägiger harter Arbeit, wie vorhin, jedesmal aber mit schmaler Atzung abgewandelt, dabey ihnen das drittemal die Haare rein von dem Kopfe abgeschnitten werden. Sollte sich sodann einer erkühnen, nach dreyfach wiederholter Züchtigung sich annoch auf dem Betteln betreten zu lassen, wieder ohne weiters, mindest auf 1 Jahr in das Zuchthaus abgeführt, und mit ihm, wie mit andern boshaften Züchtlingen, verfahren werden.

§. 78.

Handwerkspursche erhalten auf ihren Herbergen einen ergiebigen Zehrpfenning.

Handwerkspursche werden an den Thoren von den Polizeydienern auf ihre verschiedene Herbergen gewiesen, wo ihnen, wenn sie es verlangen, von den sogenannten Herbergsvätern um Arbeit umgesehen wird. Saferne sie aber keine erhalten, oder dahier keine ansuchen, wird ihnen zu Fortsetzung ihrer Reise nach Verschiedenheit der Handwerker mehr oder weniger, jedoch allzeit für alle ein ergiebiger Zehrpfenning abgereicht, das weitern aber werden sie von den an den Thoren sich befindenden Polizeydienern, und den Herbergsvätern von allem Betteln oder Sammeln abgemahnet werden.

§. 79.

Arme Reisende erhalten ihren ergiebigen Zehrpfenning in dem großen Spitale, und können auch in den Klöstern was zu essen bekommen.

Da es ausser den Handwerkspurschen auch noch andere mittellose Leute giebt, welche nothwendige Reisen zu machen haben, und nicht mit genugsamen Gelde zur Zehrung versehen sind: so wird diesen, wenn sie sich mit Pässen genüglich legitimiren, oder sonst von ihnen nicht zu vermuthen ist, daß sie Vagabunden, und nur herumstreichende Bettler seyen, in dem großen Spitale auf der Kaiserstraße ein Zehrpfenning von etwelchen Kreuzern nach Verschiedenheit des Befindes, unter der Warnung nicht zu betteln, verabreichet werden. Diejenige, so auch was Warmes zu essen verlangen, erhalten an den Thoren



Digitized by Google

von den Polizeydienern ein Blech mit einem Zeichen, an welches Kloster sie angewiesen, und gegen Abgabe dieses Zeichens etwas zu essen bekommen werden.

§. 80.

Arme Reisende von dem gelehrten Fache erhalten von dem Rectore Magnifico ein Viaticum.

Es ergiebt sich auch nicht selten, daß Leute, die, dem äusserlichen Ansehen nach zu beurtheilen, für keine Bettler geachtet, folgsam bey den Thoren nicht angehalten, und befraget werden, nachhin aber sich besonders in herrschaftliche und vermögliche Häuser einschleichen, sich für entlassene Beamten, Secretairs, Schreiber, oder absolvirte Dienstsuchende Studenten und dergleichen ausgeben. Von dergleichen für gelehrt oder studiert sich ausgebenden Leuten ist gleichfalls das Betteln in den Häusern nicht zu geduldet, sondern dergleichen Personen sind an den Rectorem Magnificum der hohen Schule, sich dort über ihr Angeben zu legitimiren, zu verweisen; wonach ihnen von selbem ein anständiges Viaticum nach Befund der Sache und seinem Erachten bey der Oberschaffung der hohen Schule wird angewiesen werden.

§. 81.

Wenn aber Handwerkspursche, oder Reisende dennoch betteln, werden sie bestraft.

Soferne aber Handwerkspursche, oder arme Reisende, und Leute von der eben benannten Klasse, der erhaltenen Warnung zuwider, dennoch auf dem Betteln betreten werden, sollen sie das erstemal durch die Polizeydiener gütiglich zur Stadt hinaus, das zweyte und folgendemal aber nach dem §. 75. von vagirenden Bettlern, behandelt werden. Es kann auch Jedermann, wenn dergleichen des Bettelns verdächtige Leute in den Strassen und Häusern herumstreichen, nur den nächsten besten Polizeydiener erinnern, auf sie ein wachtsames Aug tragen, oder hierwegen dem nächsten Bezirkscommissario Meldung thun.

§. 82.

Wer einen Polizeydiener in Ausübung seines Amtes hindert oder mißhandelt, wird mit 4wöchiger Einthürmung oder Zuchthausstrafe belegt.

Man hat aber bereits vielfältig wahrgenommen, daß, wenn die bisherige Bettelvögte und Polizeydiener nach ihrem aufhabenden Amte und Schuldigkeit muthwillige Bettler, oder boshafte Leute in das Spinnhaus haben abführen wollen, nicht nur allein muthwillige Pursche, sondern auch Männer und Weiber sich zusammenrottiret, die Bettelvögte mit Worten und Thaten gröblich beschimpft, ja sogar mit Schlägen mißhandelt, und gewaltsam abgetrieben haben. Gleichwie nun den Polizeydienern schärfest verboten, die Arme sowohl einheimische, als fremde, ohne ausserordentliche Widersetzlichkeit mit Schlägen zu behandeln: so verordnen Wir auch alles Ernstes anmit, daß Niemand sich erfreche, einen Polizeydiener in Ausübung seines Amtes zu hindern, und wer einen solchem nur die geringste Schelkung zurufen, oder Beschimpfung anthun würde, soll ohne weiters auf 4 Wochen in dem Spinnhause oder Thurme eingesperret werden: diejenigen aber, welche an die Polizeydiener gar Hand anlegen, und die einzuführenden Personen ihnen entreissen, sollen nebst einer gemessenen Geldstrafe in die Armenkasse auf ein Jahr in das Zuchthaus abgeführt werden.

§. 83.

Wenn aber die Polizeydiener die Schranken übertreten, sind sie anzuzeigen.

Sofern aber Jemand beglaubt seyn sollte, daß die Polizeydiener in ihrem Eifer zu weit gehen, oder die Grenzen ihres Amtes überschreiten, kann hierwegen gegen sie entweder bey dem Bürgermeister, Schultheissenamt, bey den Bezirkscommissariis, oder bey der Armenanstaltsdirection die Anzeige gemacht werden.

§. 84.

Direction der Armenanstalten.

Da aber zur Ausführung und Aufrechthaltung dieser gemeinnützlichen Anstalten die unumgängliche Nothwendigkeit erfodert, eine beständige und anhaltende Aufsicht zu tragen: so ernennen Wir, um allen der Exempten wegen sich ergeben mögenden Anständen zuvor zu kommen, einen unserer Herren Miträthen als Commissarium, und die 4 ersten Magistratsglieder der hiesigen Stadt zur Direction dieser Armenanstalten, welche darin nach ihrem Befund mit Beyzug der Bezirkscommissarien alles dahin einschlagende genau in Erfüllung zu bringen hat.

§. 85.

Gegenwärtige Verordnung soll mit Anfang des künftigen Jahres 1782. in unfehlbare Ausübung gesetzt werden.

Gleichwie aber nöthig fällt, vorläufig noch verschiedene Anstalten und Erfordernisse in Ordnung und Richtigkeit zu setzen; so soll diese Unsere gegenwärtige Verordnung erst mit dem eintretenden neuen Jahre ihren Anfang nehmen, somit auf den ersten Tag des künftig 1782sten Jahres alles Betteln und Privatallmosengeben gänzlich eingestellt seyn, auch die öffentliche vorgeschriebene Sammlung auf den ersten Sonntag des folgenden Jänners in der vorgeschriebenen guten Ordnung ihren Anfang nehmen. Wonach sich also Jedermann genau zu achten, und vor Strafe und Ahndung zu hüten hat.

Freyburg im Breisgau den 27sten Wintermonat 1781.

Joh. Nepom. Freyherr von Wittenbach.
Hermann von Greiffenegg.
J. von Zwergern.

# Fortsetzung der Nachricht von den Armenanstalten zu Freyburg.

Es hat die Armenanstaltendirection genau erheben lassen, wie viel dermalen von den hiesigen Armen an Hauszins jährlich bezahlt werden müsse? Aus dieser Untersuchung hat sich gezeigt, daß die jährlichen Hauszinse der Armen, obgleich selbe in allen Rücksichten höchst elend untergebracht sind, auf eine unglaublich hohe Summe sich belaufen, welche man nebst dem wöchentlichen Unterhalt und Beytrage, für eine so große Anzahl Armer bey allen bisher bezeigten Mildthätigkeit der hiesigen freygebigen Innwohnerschaft, zu bestreiten

ganz

Digitized by Google

ganz ausser Stande wäre. Viel minder würde bey so großen Ausgaben die Armenkasse jemals in die glücklichen Umstände gesetzt werden, den bedrängten, noch nicht erarmten Bürgern im Nothfalle mit einem unverzinslichen geringen Anlehen auf einige Zeit lang beyzuspringen, und sie dadurch von der sie bedrohenden Armuth zu retten; welches doch einer der angelegentlichsten Wünsche der Armendirection von jeher war.

Man ist daher von Directionswegen genöthiget, einsweilen in einigen, dem städtischen Wesen zuständischen Häusern etwelche Zimmer so einrichten zu lassen, daß zwölf oder mehrere bequem, und von einander abgesondert schlafen, und unter Tages beysammen in einem warmen Zimmer arbeiten können.

Gleichwie es aber scheint, daß viele Hauseigenthümer von den Armen nur der Ursachen halber große Hauszinse gefodert, daß sie daran doch wenigstens etwas bekommen, weil ihre Miethleute das billige geringe zu zahlen, sonst gar zu sorglos gewesen wären: so erkläret die Direction anmit, daß denjenigen, welche eine arme, in ganzer Verpflegung stehende Person in eine unheizbare, der Gesundheit nicht nachtheilige Wohnung aufnehmen, 6 fl. jährlich, und damit sie selbe zur Winterszeit unter Tages in einer ihrer warmen Stube gedulten, noch 2 fl. weiters, hiemit 8 fl. abreichen wolle.

In Betreff derjenigen Armen aber, die selbst, oder auch etwan durch ihre Kinder, annoch mit Arbeit etwas zu verdienen im Stande sind, und nur einen Beytrag genießen, wird man ermessen, ob und wie weit die Kräfte der Armenkasse zu Bezahlung des Hauszinses ganz, oder zum Theile, für einzelne Personen, oder ganze Familien, so geheizte Zimmer und Kuchel nöthig haben, hinreichen möge?

Niemals aber wird den Armen, welchen die ganze Bezahlung des Hauszinses, oder nur ein Theil davon zugesichert worden, die Betragniß in Händen gegeben, sondern von dem betreffenden Hrn. Bezirkscommissario dem Hauseigenthümer abgereicht werden.

Diejenigen Hauseigenthümer, welche also an Arme Quartiere wirklich verlehnet haben, oder künftig zu vermiethen gedenken, und ihrer Bezahlung halber gesichert seyn wollen, mögen ihren betreffenden Bezirkscommissarien davon in Zeiten die Eröfnung machen, um mit ihnen ihre künftige Bezahlung sicher stellen zu können.

Die Arme aber, welche um einen leidentlichen, und den Kräften der Armenkasse angemessenen Zins keine Quartiere bekommen, haben sich gleichfalls bald zu melden, damit nach der Anzahl dieser mitleidenswürdigen Leute eine genugsame Menge gemeinschaftlicher Zimmer und Schlafquartiere eingerichtet werden könne.

Weil sich sodann auch viele Arme beschweren, daß sie mit demjenigen, was man ihnen von der Armenkasse abreichet, sich nicht genüglich ernähren können; so werden einsweilen allgemeine Freytische für die, so in ganzer Verpflegung stehen, errichtet, wohin sie zu Erhaltung ihrer Nahrung werden angewiesen werden. Diese werden auf die Fleischtage eine gute Suppe, für drey Personen ein Pfund Fleisch, und noch eine Mehlspeise

oder Zugemüs, welches aus Gersten, Reis, oder dergleichen bestehen solle, erhalten, und nur zwey einzigemale die Woche hindurch auch Bohnen, Linsen, Erbsen oder Erdäpfel bekommen, weil sich die meisten Arme selbst in dem Spitale weigern, diese Speisen zu essen.

Diejenige Arme, so in der ganzen Verpflegung sind, erhalten auch zu Nachts eine gute Suppe, und bekommen noch täglich 2 kr. für das Brod, oder 3 kr. wenn sie keine Suppe zu Nachts verlangen. Die aber, so noch was verdienen können, wenn davon einige an diese Freytische angewiesen werden sollten, mögen sich um ihre Nachtskost selbst sorgen.

Das gesammte Publikum wird durch diese Anstalten überzeugt seyn, daß man von Seiten der Direction nichts ermangeln lasse, auf die möglichste Art das Schicksal der leidenden Armuth zu erleichtern, und von der freygebigen Barmherzigkeit einer mitleidigen Innwohnerschaft den best möglichsten Gebrauch zu machen. Es haben sich also die arme Gesellschafte, welche sich mit dem erhaltenden Allmosen nicht ernähren zu können glauben, und jene, welche den Armen die Kost gegen billige Bedingnisse abzureichen gedenken, noch vor Ostern bey ihren betreffenden Hrn. Bezirkscommissarien zu melden; indem man diese Anstalten gleich mit Ostern einführen zu können wünschet.

Daher man dann auch hoffet, es werde den Verläumdungen derjenigen boshaften, oder leichtsinnigen Leute, welche aus Geiz oder andern Absichten dem Armen-Institut nicht geneigt sind, und verschiedene, den Armenanstalten nachtheilige Unwahrheiten ausstreuen, so wenig, als den Klagen der unbegnügsamen Armen ferner mehr Gehör gegeben werden. Besonders aber wird von der Armenanstalt männiglichen zugesichert, daß die allgemein ausgestreute Sage, als werden die Polizeydiener aus den Armenanstaltsgeldern besoldet und gekleidet, und daß vermögliche Wittwen verdienter städtischer Beamten beträchtliche Pensionen aus den Sammlungsgeldern beziehen, grundfalsch und erdichtet sey, und daß man von Seiten des Stadtmagistrats die Urheber oder weitere Verbreiter dieser boshaften Unwahrheiten, so ferne sie in Erfahrung gebracht werden, mit einer erspiegelnden Strafe belegen werde, wenn selbe in städtischer Jurisdiction stehen: so sie aber einer andern Jurisdiction untergeben seyn sollten; wird an selbe das geziemende Ansuchen erlassen werden, dergleichen dem Armen-Institut nachtheilige Ausstreuungen nicht ungeahndet zu belassen. Gegeben von Armenanstaltendirections wegen Freyburg den 12ten März 1782.]

Verzeich-

Digitized by Google

## Verzeichniß aller Armen.

| Wohnung Nro. | Namen und Stand. | Alter. | Kinder. Söhne. | Alter. | Töchter. | Alter. | Ursach des Unvermögens. | Sittliches Betragen. | Arbeit. | Klasse. | Empfängt wöchentlich in Geld fl. | kr. | Brod. lb. | Beytrag. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | | | | | | | |

Hebam-

# 2.

# Hebammenordnung für das Herzogthum Holstein Königl. Antheils, die Herrschaft Pinneberg, Stadt Altona und Grafschaft Ranzau. De dato Christiansburg zu Copenhagen den 18ten Febr. 1765.

Wir Friedrich der Fünfte, von Gottes Gnaden, König zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. ꝛc. Thun kund hiemit: daß die bisherige fast allgemeine Klagen über die schlechte Beschaffenheit der Hebammen in dem Herzogthum Holstein, Unsers Antheils, wie auch in Unserer Herrschaft Pinneberg, Stadt Altona und Grafschaft Ranzau, und über das große Unheil, welches sie durch ihre Unwissenheit anrichten, Unsere landesväterliche Aufmerksamkeit erwecket und Uns bewogen haben, einem der Wohlfahrt Unserer geliebten und treuen Unterthanen, und dem gemeinen Wesen überhaupt, in vielerley Betrachtung so nachtheiligen Mangel aus dem Grunde abzuhelfen. In dieser Absicht haben Wir schon vor einiger Zeit den allergnädigsten Entschluß gefasset, für besagtes Herzogthum und übrige Lande in Unserer Stadt Altona eine ordentliche, zur practischen Anführung der Lehrlinge insonderheit mit eingerichtete Hebammenschule anzulegen, und dabey Unsere Aemter und Landschaften in mehrgedachtem Herzogthume ꝛc. in gewisse Hebammendistricte, wovon ein jeder stets mit einer in Altona informirten Wehmutter zu versehen wäre, abzutheilen. Nachdem es auch mit den hiezu nöthig gewesenen vorläufigen Maasregeln nunmehr zum Stande gekommen ist; so nehmen Wir keinen längern Anstand, die Verbesserung des Hebammenwesens in osterwähntem Herzogthume und Landen zur völligen Würklichkeit zu bringen und auf die Zukunft festzustellen, mithin daselbst

I. wegen der Unterweisung angehender Hebammen, auch der zu diesem Zwecke in Altona angeordneten Hebammenschule und darüber die Aufsicht führenden besondern Commission;

II. wegen der Anzahl, wie auch der Annehmung und Bestellung der Hebammen;

III. wegen der Rechte, Vortheile und Einkünfte derselben, und

IV. wegen ihrer Pflichten, und wie sie zu deren Erfüllung anzuhalten seyn,

das Nöthige folgendermassen zu verordnen.

Erste

## Erste Abtheilung.

# Von der Unterweisung angehender Hebammen, auch der zu diesem Zwecke in Altona angeordneten Hebammenschule und darüber die Aufsicht führenden besondern Commißion.

§. 1.

Da es bey einer Einrichtung des Hebammenwesens hauptsächlich auf die gründliche und besonders practische Unterweisung der dieser Profeßion sich widmenden Frauenspersonen ankömmt; so haben Wir nicht nur in Unserer Stadt Altona eine von dem jederzeitigen Demonstratore ordinario bey dasigem Theatro anatomico, als Vorsteher und Lehrer, zu haltende allgemeine Hebammenschule für das Herzogthum Holstein Unsers Antheils ꝛc. angeordnet, sondern auch, damit den Lehrlingen Gelegenheit verschafft werde, sich in der würklichen Geburtshülfe, unter gehöriger Aufsicht, zu üben, zugleich die Vorsehung gethan, daß in dem an erwähntes Theatrum stossenden rechten Flügel des Zuchthauses eine bestimmte Anzahl armer Kindbetterinnen ein freyes Wochenbett, aus dem der Hebammenschule von uns beygelegten Einkommen, genießen, und zu dem Ende die nöthige Zimmer und Gelegenheit zum Kochen für solche Wöchnerinnen und ihre Wärterin, nebst einem räumlichen Gebährsaale, in diesem Gebäude unverzüglich eingerichtet werden sollen.

§. 2.

Die Schwangeren, die in besagtes Gebährhaus aufgenommen werden, bekommen, ausser unentgeltlicher Aufwartung und Versorgung mit den nöthigen Arzeneyen, wie auch mit Feuer und Lichte, wöchentlich 24½ Schilling oder täglich sieben Schilling Dänisch; wofür sie sich, nach Vorschrift des Vorstehers der Hebammenschule, selbst zu beköstigen haben. Keine ist eher, als in den letzten Wochen ihrer Schwangerschaft aufzunehmen. Nach der Niederkunft bleibt eine solche Kindbetterin, wie es ihr Zustand erfordert, noch vierzehn Tage, drey oder längstens vier Wochen in dem Hause; sollte sie aber mittlerweile erkranken; so wäre sie im Lazareth unterzubringen und zu verpflegen. Ihr Kind muß sie, wenn sie das Haus verläßt, mit sich nehmen.

§. 3.

In der von Uns angeordneten Hebammenschule, und dem damit verknüpften Gebährhause haben alle und jede angehende Wehmütter aus dem Herzogthum Holstein Unsers Antheils, (die unter Unserer alleinigen Hoheit gehörige adeliche und Canzleygüter und octroyrte Köge einbegriffen,) wie auch aus Unserer Herrschaft Pinneberg, Stadt Altona und Grafschaft Ranzau, freyen Unterricht, ohne Erlegung einiger Informationsgebühr und ohne Bebürdung Unserer Unterthanen mit dem Gehalt des Lehrers, zu genießen. Nur bekommt dieser, ausser dem ihm von Uns beygelegten Fixo, für jede Schülerin zum Antritt 1 Rthlr. und den Hebammen in Altona und Ottensen wird, wegen ihrer Hülfleistung bey der Anstalt, gleichfalls 1 Rthlr. für jede antretende Schülerin entrichtet; welche 2 Rthlr. sowohl, als die einer jeglichen Schülerin, während der Information, zu ihrem Unterhalt wöchentlich zu reichende 16 Lübschschill. von dem Ort und District, aus welchem

chem sie nach Altona geschicket, und die Hebammencasse vorausbezahlet werden müssen. Sollte eine Schülerin vor geendigter Lehrzeit sterben; so kommen die alsdann noch übrige Unterhaltungsgelder für Ort und District, der sie zur Hebammenschule gesendet hat, billig zu gute. Wie indessen verschiedene, zur Hebammenprofeßion aufgelegte Personen, besonders wenn sie sich ohnedies zu Altona oder in der Nähe befinden, es für zuträglich achten dürften, den Unterricht der Hebammenschule, in Hoffnung künftiger guten Beförderung, mit zu genießen; so wollen Wir, daß ihnen, zu Erleichterung ihrer löblichen Absicht, nichts zum Antritt abgefordert; dagegen aber, wenn sie nachmals zu Hebammen bestellet werden, von dem District oder Ort, wohin sie kommen, ihrentwegen dem Lehrer anstatt des 1 Rthlr. 2 Rthlr. und den Altonaer und Ottenser Hebammen auch 2 Rthlr. bezahlet werden sollen.

§. 4.

Keine Frauensperson wird bey der Hebammenschule zur Unterweisung angenommen, sie sey dann eine verheyrathete Frau oder Wittwe, zwischen zwanzig und dreißig oder nicht viel über dreißig Jahre alt, nach der Beschaffenheit ihres Körpers und besonders ihrer Hände zur Geburtshülfe bequem, von guter natürlichen Fähigkeit, im Lesen und, wenn es seyn kann, auch etwas im Schreiben geübt, und wegen des zureichenden Erkenntnisses, das sie von den Grundwahrheiten des Christenthums hat, wie auch wegen ihrer Nüchternheit und unbescholtenen Wandels, mit einem guten Zeugnisse ihres Beichtvaters versehen. Sollte indessen an einem Ort keine Frau von dem bestimmten Alter tüchtig und willig zur Erlernung der Hebammenkunst gefunden werden, und hergegen eine ältere da seyn, die noch besondere Lust und Fähigkeit dazu hätte; so wäre sie auch nicht zu verwerfen.

§. 5.

Die Information nimmt gleich nach Ostern dieses Jahres ihren Anfang und geht bis Michaelis 1766 in einem fort. Nachgehends aber wird nur im Sommer von Ostern bis Michaelis, informirt. Und hat der Lehrer an der Hebammenschule sich hiebey, in Ansehung der Informationsmethode und sonst überhaupt, nach der für ihn verfaßten und dieser Verordnung sub Lit. A. beygefügten Instruction zu richten.

§. 6.

Damit die Lehrlinge auch ausser dem Gebährsaale Gelegenheit finden, in dem, was zur Hebammenkunst gehöret, sich zu üben; so sollen die Wehmütter in Altona und Ottensen schuldig seyn, wenn sie zu einer Kreissenden gefordert werden, oder dieselbe sich bey ihnen im Hause befindet, wenigstens eine Schülerin, die ihnen Handreichung thue, dabey zuzuziehen, sie auch, bey leichten Geburten, den Gebährenden, die es gestatten wollen, selbst, unter ihrer Anführung, Hülfe leisten zu lassen. Zu einiger Vergeltung der von ihnen in solchen Fällen, wie auch bey Bedienung der Kindbetterinnen und beym Angriffe auf dem Gebährsaale, den Lehrlingen zu gebenden Anleitung, haben sie für jede Schülerin, ohne sonstermassen, 1, und in gewissen Fällen 2 Rthlr. zu genießen, und diese Erkenntlichkeit unter sich zu theilen.

§. 7.

Die Aufsicht über diese Anstalt wird von einer besondern Commission geführt, zu welcher Wir hiemit den p. t. Patron des Zuchthauses zu Altona, den p. t. Patron des dasigen

sten Armenwesens, den p. t. Physicum des Orts, einen von den andern Medicis desselben, und den p. t. Vorsteher der Hebammenschule ernennen, jedoch den beyden Ersteren nur insbesondere die Concurrenz zu den Anweisungen auf die Casse, und zu der Aufnehmung der Rechnungen, auch überhaupt zu den vorfallenden ökonomischen Verfügungen, aufgeben. Diese Commißion, oder eigentlich die kunstverständige Mitglieder derselben, hat die aus dem Herzogthum Holstein Unsers Antheils ꝛc. sich angebende Schülerinnen, wenn sie dieselbe gehörig qualificiret findet, anzunehmen, sie, nach geendigter Lernzeit, zu prüfen und ihnen, ihrer Geschicklichkeit wegen, ein Zeugniß unentgeltlich und auf ungestempeltem Papier zu ertheilen. Und hiebey sowohl, als sonst in allem, was dieses Institutum angehet, sollen die Mitglieder der Commißion, so weit ein jedes an den ihr obliegenden Verrichtungen Theil nimmt, sich nach der, dieser Verordnung sub Lit. B. angefügten Instruction verhalten. Die Oeconomica bey der Anstalt werden durch zween aus der Bürgerschaft zu bestellende besondere Provisores, die jährlich vor der Commißion von ihrer Verwaltung Rechnung abzulegen haben, unter Direction derselben besorget. Und die Oberaufsicht über die Hebammenschule und das damit verknüpfte Gebährhaus, wie über alle andere Altonaische Anstalten, hat Unser p. t. Oberpräsident zu führen.

## Zweyte Abtheilung.

## Von der Anzahl, wie auch der Annehmung und Bestellung der Hebammen.

§. 1.

Weil, bey solchergestalt errichteten Hebammenschule ungeachtet, das Einschleichen uninformirter Hebammen, besonders auf dem Lande, nicht verhütet werden könnte, wenn nicht die Anzahl der daselbst erforderlichen Wehmütter bestimmt und einer jeden ihr District angewiesen würde; so ist zugleich, auf Unsern Befehl, die Eintheilung der sämtlichen Aemter und Landschaften im Herzogthum Holstein Unsers Antheils, wie auch Unsers Amts Pinneberg und Unserer Grafschaft Ranzau, in gewisse Hebammendistricte, von welchen ein jeglicher nach diesem seine ordentlich informirte Wehmütter haben soll, zur Hand genommen, und, nach dem dieser Verordnung sub Lit. C. angehängten Verzeichnisse, bewerkstelliget worden.

§. 2.

Die in jedem Amte oder Landschaft jetzt vorhandene Hebammen soll der Oberbeamte sofort, nach ihrem Namen, Wohnort, Alter, Leibes- und Gemüthskräften, guten oder schlechten Rufe und Betragen, mit Bemerkung des Umstandes, ob sie ordentlich bestellet und in Eid genommen seyn oder nicht, in eine Liste bringen, und dieses Verzeichniß dem Physico zustellen lassen, auch hierauf mit den darin angeführten Personen so verfahren, daß zwar die schon bestellte und beeidigte Wehmütter, dafern der Physicus, bey nochmaliger Prüfung derselben, gewissenhaft befinden sollte, daß es ohne Nachtheil des Publici geschehen könnte, auf sein schriftliches und unentgeltliches Zeugniß, beybehalten, also nur, mit Anweisung ihres künftigen Districts, ihrer Einkünfte und Pflichten wegen, auf den



Digitized by Google

zum Behuf der Hebammen verfertigten Auszug dieser Verordnung, und überhaupt auf den Anhang des ihnen zuzustellenden Bösserschen kurzen Unterrichts für die Wehmütter, verwiesen und dabey ihres vorhin geleisteten Eides erinnert werden; diejenige Frauenspersonen hingegen, die sich, ohne dazu bestellt zu seyn, bisher zu Wehmüttern haben gebrauchen lassen, den Befehl erhalten, die Hebammenschule in Altona noch zu besuchen, wenn sie sich aber hiezu nicht bequemen wollten, oder etwa einer Unterweisung nicht mehr fähig wären, ihre Profeßion, ohne Anstand, oder so bald eine bessere Hebamme aus der Lehre gekommen seyn wird, niederzulegen, und sich, bey der in der folgenden Abtheilung bestimmten Ahndung, der Geburtshülfe gänzlich zu enthalten. Sollte indessen unter solchen unbestellten und unbeeidigten Hebammen eine und andere so geübt und erfahren seyn, daß sie, nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Physici, eines weitern Unterrichts nicht bedürfte; so gestatten Wir, daß sie, auf sein ihr unentgeltlich zu ertheilendes schriftliches Zeugniß, ohne vorher die Hebammenschule zu besuchen, zur Districtswehmutter ordentlich bestellt werde.

§. 3.

Sollten unter den jetzigen ordentlich bestellten Wehmüttern einige, wegen Alters oder Schwachheit, unvermögend befunden werden, ihrem Amte länger allein vorzustehen; so sollen die Prediger, Beamten, und Vorsteher oder Bevollmächtigten des Districts angewiesen werden, mit dem ehesten eine Person von der vorhin I. Abtheil. §. 4. erforderten Tüchtigkeit ausfindig zu machen, und zwischen ihr und der Hebamme eine Vereinigung, wornach sie dieser, gegen die bloße Anwartung auf den Dienst, oder, wie sie sonst am besten eins werden können, Hülfe leisten soll; zu vermitteln, sie auch darauf dem Physico darzustellen, und, mit Genehmigung desselben, zur Hebammenschule zu senden, damit sie, nach ihrer Rückkunft, der Hebamme, als Amtsgehülfin, obrigkeitlich zugeordnet und zur adjungirten Wehmutter des Districts bestellt werden könne. Wäre itzo in einem Districte gar keine tüchtige Hebamme; so müßte irgend eine von den Frauen, die sich daselbst zu Bedienung der Gebährenden bisher hätte gebrauchen lassen, oder, wenn keine von ihnen Unterrichts fähig wäre und dazu Lust bezeigte, eine andere bequeme Person, ohne Verzug von den Predigern, Beamten und Vorstehern des Districts, mit Genehmigung des Physici, zur Hebammenschule gesandt, und, nach ihrer Zurückkunft, zur Districtswehmutter obrigkeitlich bestellt, bis dahin aber, und nicht länger, den bisherigen uniformirten Hebammen nachgelassen werden, die Gebährende in dem District noch ferner zu bedienen.

§. 4.

Auf gleiche Weise ist auch künftighin, wenn eine Districtshebamme unfähig wird, ihr Amt länger allein zu verwalten, oder gar unvermuthet mit Tode abgeht, zu verfahren; nur daß in beyden Fällen auf die schon im voraus zu Altona informirte Hebammen, wofern sie die Station annehmen wollten, das Absehen vorzüglich zu richten wäre, und im letztern Fall der District keine uniformirte Hebamme, sondern blos die ordentlich bestellte Wehmutter aus den umliegenden Districten und Orten, bis zur Besetzung der Vacanz, gebrauchen dürfte. Es hat demnach der Physicus eines jeden Orts darauf sorgfältig Acht zu geben, daß keine Hebammenstelle in seinem Physicatdistrict ledig bleibe, noch eine von der Obrigkeit nicht verordnete oder gar uniformirte Person sich dazu einschleiche, wie auch daß keine Wehmutter, die ihren Dienst nicht mehr allein verrichten kann, ohne Amtsgehülfin

gelassen

gelassen werde, zu welchem Ende er die ihm nach dem vorhergehenden den H. zuzustellende Hebammenliste beständig fortzusetzen hat. Und weil dem Physico nach diesem das Unvermögen oder der Abgang einer Hebamme nicht allemal sofort bekannt werden möchte; so wird den Predigern, Beamten und Vorstehern oder Bevollmächtigten des Districts, in welchem sich der Fall begäbe, und zwar den letzteren bey einer Geldbusse von 20 Rthlr. anbefohlen, ihm davon ohne Verzögerung Nachricht zu ertheilen.

§. 5.

Ein jeder Hebammendistrict, der itzo oder künftighin eine Schülerin nach Altona sendet, muß für sie, nach Inhalt der I. Abtheil. §. 3. die daselbst gedachte wöchentliche 16 ßl. zu ihrem Unterhalte am Lehrorte, nebst den, halb dem Lehrer, und halb den Altonaer und Ottenser Hebammen zukommenden 2 Rthlr. an die Hebammencasse voraus bezahlen. Und weil der von tüchtigen Hebammen zu erwartende Nutzen allgemein ist; so sollen alle und jede Eingesessene des Hebammendistricts, ohne Unterschied der Jurisdiction, verbunden seyn, das Ihrige zu dieser Ausgabe beyzutragen. Zu solchem Ende haben die Beamten und Vorsteher in jedem District eine Repartition besagter Gelder über alle Eingesessene zu verfertigen, die Wohlhabende auf zwey Drittel, und die Mittelmäßige auf ein Drittel in Anschlag zu bringen, unvermögende Leute aber aus der Repartition zu lassen, diese auch dahin, daß sie nach ihrem besten Wissen und Gewissen verfertigt sey, zu attestiren. Worauf sie dem Oberbeamten zur Approbation zu überreichen, auch darauf die repartirte Summe zu erheben und wider die Säumige mit der Pfändung zu verfahren ist. Und finden Wir es übrigens der Billigkeit gemäß, daß keine Wehmutter ihren District verlasse und andere Dienste nehme, es sey dann diesem vorher die für sie bezahlte Gelder von dem District oder Ort, wohin sie berufen wird, doch ohne Zinsen, vergütet.

§. 6.

Bevor eine Hebamme obrigkeitlich bestellt wird, muß sie vorhero in dem zu Ende des §. 2. gedachten Falle, bey dem Physico des Orts ein Zeugniß ihrer Geschicklichkeit auswürken, nach diesem aber allemal ihm das erhaltene Attestatum der Hebammencommißion zu Altona, oder, wenn sie etwa zu Flensburg oder auch in Unserer Residenzstadt Copenhagen unterrichtet wäre, das ihr daselbst ertheilte Attestatum, persönlich vorzeigen, damit es von demselben, wenn er seines Orts wider ihre Annehmung nichts einzuwenden hat, mit dem Producto bezeichnet werde. Nicht minder hat sie sich zu ihrem Beichtvater zu begeben, der ihre noch fortwährende Nüchternheit und unbescholtenen Wandel schriftlich bezeugen und ihr den abzulegenden Eid einschärfen, sie auch, nach der, dem Bösselschen kurzen Unterrichte für die Wehmütter beygedruckten Vorschrift und Anleitung, in der Nothtaufe, und wie sie den Kreissenden, bey mislichen Umständen aus dem Worte Gottes Trost zusprechen, und den Geschwächten, ihrer zu thuenden Aussage wegen, das Gewissen schärfen solle, unterrichten muß. Die würkliche Bestellung der Hebammen geschieht dergestalt, daß sie sich mit dem Zeugnisse des Physici, oder dem von ihm contrasignirten Attestato der Hebammencommißion, und mit dem Scheine ihres Beichtvaters, zu der Obrigkeit begeben, und von derselben, ihren Rechte und Pflichten wegen, auf den dem Bösselschen kurzen Unterrichte angedruckten Auszug dieser Unserer Verordnung verwiesen, auch darauf, vor dem Protocolle, folgendermassen in Eid genommen werden:



Digitized by Google

Ich N. N. schwöre hiemit zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß ich, nach bestem Wissen und Vermögen, der Königl. Hebammenordnung nachleben, alles und jedes, was sie den Wehmüttern vorschreibt, zu thun und zu beobachten mich bestreben, und hingegen alles, was daselbst verboten ist, meiden und unterlassen, auch überhaupt, bey Ausübung meiner Kunst, mich so verhalten wolle, wie ich es gegen Gott, die Obrigkeit und jederman mit gutem Gewissen zu verantworten gedenke. So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum.

Nach Ablegung dieses Eides wird ihr ein Protocollextract, durch den sie sich an dem Ort ihrer Bestimmung als ordentlich bestellte Hebamme legitimiren könne, auf ungestempeltem Papier und ohne Entrichtung einiger Gebühr, ertheilt.

§. 7.

In den Städten sollen die Magistrate, mit Zuziehung des Physici, die Anzahl der fürs künftige beyzubehaltenden Hebammen dergestalt, wie es die Grösse und Beschaffenheit des Orts erheischen wird, (doch ohne jeder Wehmutter ein besonderes Kirchspiel oder Quartier der Stadt beyzulegen,) festsetzen, auch, in Absicht der Annehmung, Bestellung und Beeidigung der Hebammen obige, auf die Aemter und Landschaften gerichtete Vorschrift mit beobachten. Und wie Unser allergnädigster Wunsch und Wille ist, daß auch den Unserer alleinigen Hoheit unterworfenen adelichen und Canzleygütern und octroyirten Kögen die gemachte Anstalt zum freyen Unterricht derer Hebammen zu Statten und Nutzen komme; so zweifeln Wir nicht, daß die p. t. Besitzer solcher Güter und Köge das Nöthige zu dem Ende willigst besorgen und vorkehren werden, befehlen auch hiemit, daß die Untergehörige mehrgedachter Güter, die unter Unseren Amtsunterthanen zerstreuet wohnen, und mit ihnen einen Hebammendistrict ausmachen, nach Maasgebung des vorstehenden 5. §. zu den daselbst gedachten Ausgaben Beytrag leisten sollen.

## Dritte Abtheilung.

## Von den Rechten, Vortheilen und Einkünften der Hebammen.

§. 1.

Eine Hebamme erhält durch ihre obrigkeitliche Bestellung die Befugniß, die ihr verstattete öffentliche Uebung ihrer Kunst, besonders in den Städten und Flecken, durch Aushängung eines Schildes anzudeuten. Und ob Wir zwar hiemit gestatten, daß eine jede ordentlich bestellte Wehmutter, auch in den nächstumliegenden Hebammendistricten, den Kreissenden, ohne daß diese sich mit der Hebamme des Orts absinden dürfen, beystehe, und besonders, in Ansehung der Stadtwehmütter und der benachbarten Hebammen auf dem Lande, eine solche wechselseitige Befugniß ebenfalls festsetzen; so soll doch dieses nicht weiter, als auf die nächste unmittelbar angränzende Hebammendistricte erstreckt werden, mithin die Gebährenden, die eine weiter entfernte Wehmutter gebrauchen wollen, schuldig seyn, dennoch

Digitized by Google

noch der Hebamme oder den Hebammen des Orts ihre Gebühr zu entrichten. Dagegen darf keine zwar informirte, allein noch nicht zur Hebamme bestellte Person, bey einer der ordentlichen Wehmutter zuzumendenden Geldbusse von fünf Reichsthaler, ihr zum Nachtheil, eine Kreissende bedienen, und sollte gar eine uninformirte Person sich dessen anmassen; so ist sie mit zwey monatlicher Zuchthausstrafe zu belegen. Auswärtige, Unserer alleinigen Hoheit nicht unterworfene Hebammen können einer Schwangern in Unserm Gebiete bey ihrer Niederkunft beystehen, wenn diese zu dem Ende einen Erlaubnißschein des Physici erhalten hat, und die ordentliche Wehmutter das Ihrige bekömmt. Würde eine auswärtige Frauensperson sich, ohne einen solchen Schein der Geburtshülfe in Unserm Gebiete anmassen; so wäre sie das erstemal zu verwarnen, und, bey democh wiederholter Uebertretung, in eine empfindliche Geldstrafe, der Hebamme des Orts zum Besten, zu nehmen, in Mangel des Geldes aber am Leibe zu strafen.

§. 2.

Eine jede würkliche Hebamme soll, für ihre eigene Person, von allen ordentlichen und ausserordentlichen Personalauflagen, Diensten und Beschwerden frey seyn, mithin die jetzige ausserordentliche Steuer, so lange sie dauren wird, von der Stadt oder dem Districk für sie, (nicht aber zugleich für ihren Ehemann und Kinder,) abgehalten werden. Ist sie an einen Heuerling verheyrathet; so bleibt ihr Mann, so lange sie lebet, und ihr Amt behält, mit der Entrichtung des Schutz- oder Justengeldes verschont.

§. 3.

Auf Hochzeiten und Kindtaufen mag die Hebamme bey den Gästen einen Teller herumgehen lassen, worauf für sie ein Beliebiges gelegt wird. Vornehmere geben bey ihren Hochzeiten, anstatt dieses umgehenden Tellers, wenigstens 4 Mkl.

§. 4.

In Schwängerungsfällen soll jede Person, die sich des Lasters der Unzucht schuldig gemacht hat, nach diesem 1 Rthlr. an die Hebamme oder Hebammen des Orts entrichten, und die Mannsperson, bey kundbarer Armuth der Geschwächten, für sie mit bezahlen. Von Eheleuten, die wegen anticipirten Beyschlafs straffällig sind, wird nur die Hälfte erlegt.

§. 5.

In den Städten und Marschgegenden bleibt es bey dem bisherigen Hebammenlohne, welchen ein jeder seinen Umständen nach, eher zu verbessern, als zu schmälern suchen wird: Auf der Geest sind nach diesem der Wehmutter, für jedes Kind, bey dessen Geburt sie Hülfe leistet, von einem Hufener wenigstens zwey Markt. von einem Kähtner ein Mkl. und von einem Insten zwölf Lßl. zu entrichten; doch daß der Wehmutter ihre ausserordentliche Mühe bey harten Kindesnöthen, oder die der Wöchnerin und dem neugebohrnen Kinde etwa angedeihene längere Pflege und Warnung, reichlicher belohnt und überhaupt diese Bestimmung nicht weiter, als auf den Bauerstand erstreckt werde. Für die Kindbetterinnen, die den Hebammenlohn nicht aufbringen können, wird er durchgehends mit 12 Lßl. aus der Armencasse bezahlt.

§. 6.

§. 6.

Den Wehmüttern soll zu ihrer Hebammengebühr, wie auch zu dem, was ihnen sonst, dem Obigen nach, zukömmt, ohne Rechtsproceß und ohne einige, von ihnen aufzuwendende Kosten, verholfen werden.

§. 7.

Uebrigens bleibt es den Städten und andern Communen, die ihre Hebamme ordentlich besolden, billig erlaubt, sich mit derselben, bey ihrer Annehmung anders, als es hier vorgeschrieben ist, zu vereinigen, und sie etwa zu unentgeltlicher Bedienung der Armen anzuweisen, oder sich in dem Gebrauche anderer, in Unsern Landen bestellten Wehmütter, grössere Freyheit, als der vorherstehende 1ste §. verstattet, zu bedingen. Wie es dann auch an solchen Orten in Ansehung der jetzigen Hebammen bey ihrer Bestallung oder dem mit ihnen errichteten Contract lediglich gelassen wird.

## Vierte Abtheilung.

## Von den Pflichten der Wehmütter, und wie sie zu Erfüllung derselben anzuhalten seyn.

§. 1.

Ueberhaupt sollen die Hebammen sich christlich, gewissenhaft, keusch und sittsam betragen, der Obrigkeit und dem p. t. Physico den schuldigen Gehorsam und Folge leisten, ihrer theuren Eidespflicht, und daß auf sie oft zweener Menschen Leben und Gesundheit beruhe, jederzeit eingedenk und in ihren Berufsgeschäften behutsam, treu, verschwiegen, emsig und unverdrossen seyn. Besonders haben sie sich der Nüchternheit zu befleißigen und starker Getränke zu enthalten, oder doch nur mäßig, und unter der Geburtshülfe gar nicht zu bedienen. Kann eine Hebamme überführt werden, daß sie dabey betrunken gewesen sey, so ist sie, ohne Nachsicht, ihres Dienstes zu entsetzen.

§. 2.

Unter sich sollen die Wehmütter in Frieden und Einigkeit leben, einander nicht verkleinern oder die Kunden entziehen, sondern vielmehr, bey schweren und gefährlichen Geburten, einander, auf Verlangen, treulich beystehen.

§. 3.

Eine jede Hebamme muß sich stets in Bereitschaft halten, den Kreissenden, in dem ihr angewiesenen Bezirke, es sey bey Tage oder bey Nacht, ohne Verzug zu Hülfe zu kommen, und sich nie aus dem Hause begeben, ohne genugsame Nachricht, wo sie anzutreffen sey, zurückzulassen. Und ob ihr gleich, wenn sie Amts halber abkommen kann, frey stehet, sich nach den nächstanliegenden Districten und Orten zu Bedienung der Gebährenden zu begeben; so darf sie sich doch keinesweges, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Obrigkeit, weiter entfernen. Thäte sie es nichtsdestoweniger; so wäre sie mit dreytägiger Gefängnißstrafe auf Wasser und Brod zu belegen, und diese Zeit, dafern aus ihrer Abwesenheit

senheit ein Nachtheil entstanden wäre, wie auch bey wiederholter Uebertretung, nach obrigkeitlichem Ermessen, zu verlängern.

§. 4.

Keine Hebamme soll einer Kreissenden in ihrem Bezirke, sie sey arm oder reich, gering oder vornehm, bey Tag oder bey Nacht, die verlangte Hülfe versagen, oder solche zur Ungebühr verzögern, vielweniger dieselbe in Kindesnöthen wider ihren Willen verlassen, und etwa, aus schnöder Gewinnsucht, von der Armen, ehe sie entbunden worden, zu der Reichen gehen. Ja, wenn es sich fügte, daß sie nach zweyen Oertern gleich auf einander gefordert würde, soll sie dem erstern Berufe folgen. Alles bey willkührlicher Ahndung.

§. 5.

Die Wehmütter sollen vor der Niederkunft alle Umstände sorgfältig untersuchen, und bey der Niederkunft und Geburtshülfe selbst sich gegen die Gebährende sorgfältig, liebreich, sanftmüthig und dienstfertig bezeigen, derselben, dem erhaltenen Unterricht gemäß, nach Beschaffenheit der Umstände und Zufälle, aus göttlichem Wort Trost zusprechen, sie, bey willkührlicher Strafe, keineswegs zu frühzeitig zur Geburtsarbeit anstrengen, sondern, wenn gleich die Niederkunft einer andern bevorstünde, in Geduld die rechte Zeit und Stunde, und die wahren Kennzeichen der obhandenen würklichen Geburt, mit und bey ihnen abwarten, auch, nach der Entbindung, sich nicht eher hinwegbegeben, als Mutter und Kind von ihnen gehörig verpfleget worden; sie möchten dann anderswo zu einer Kreissenden gefordert, und entweder die Umstände alle gut, oder doch eine andere Hebamme, der sie die noch erforderliche Verpflegung auftragen könnten, zur Stelle seyn.

§. 6.

In ungewöhnlichen Geburtsfällen sollen die Wehmütter, sie mögen mit den erlernten Hülfsmitteln und Handgriffen selbst fortzukommen sich getrauen, oder nicht, die Mitzuziehung eines Geburtshelfers, oder, in Mangel desselben, einer andern erfahrnen Hebamme zeitig veranlassen, und überhaupt, so bald sie es aus den Umständen abnehmen, daß ein solcher Fall obhanden sey, die Sache dem das Haus bedienenden Arzt und Prediger, oder sonst einem Verwandten und Freunde desselben entdecken, keineswegs aber bis zur letzten Stunde verschweigen und verheelen. Würde eine Hebamme hiewider handeln, und daraus für Mutter oder Kind nachtheilige Folgen entstehen; so soll sie ihren Dienst verbrochen haben, und ausserdem, nach Beschaffenheit des Falles, ernstlich bestraft werden.

§. 7.

Sollte die Wehmutter es wahrscheinlich vermuthen, daß die Kreissende unter der Geburt versterben dürfte, so soll sie, bey gleicher Ahndung, wenn kein Geburtshelfer zur Stelle ist, im voraus den nächsten Chirurgum, und, wo möglich, zugleich einen Medicum, holen lassen, damit, sobald man von dem würklich erfolgten Tod der Mutter durch zuverläßige Zeichen versichert seyn wird, ihr entseelter Körper, allenfalls auch wider der Verwandten Willen, schleunig geöfnet, und das Kind noch beym Leben erhalten werden möge.



Digitized by Google

§. 8.

Käme ein Kind so schwach und krank zur Welt, daß es besorglich dem Tode nahe wäre; so soll die Wehmutter gleich den Prediger zur Verrichtung der Taufe holen lassen, wenn aber seine Ankunft nicht abgewartet werden könnte, die Taufe, nach der dem Lehrbuche angedruckten Vorschrift, selbst verrichten, und dem Prediger von solcher bewerkstelligten Nothtaufe sofort Nachricht ertheilen.

§. 9.

Misgeburten sollen so wenig von der Hebamme, als von den Anverwandten, getödtet werden, sondern jene, wenn die Misgeburt nicht gleich wieder stirbt, den Fall der Obrigkeit anzeigen, auch, in Absicht der Nothtaufe, mit einer solchen Misgeburt, dafern sich an derselben die vornehmsten Stücke der menschlichen Gestalt befinden, wie mit andern Kindern, verfahren.

§. 10.

Den Wehmüttern wird alles Ernstes anbefohlen, sich in den Schranken ihrer Profeßion zu halten, und so wenig den Medicis und Chirurgis Eingrif zu thun, als dem, was sie verordnen, heimlich zu widersprechen und entgegen zu handeln. Auf dem Lande aber kann die Hebamme, falls kein Arzt zur Stelle ist, bey Schwangeren, Gebährenden, Wöchnerinnen und neugebohrnen Kindern diejenige innerliche Medicamenta, die ihr in der Hebammenschule vorgeschrieben sind, und keine andere, gebrauchen; doch daß sie solche auf der Apothek nehme und in keinem Falle selbst zubereite. Insonderheit soll sie, bey schwerer Verantwortung, sich aller starkwürkenden Medicin, als Brechmittel, purgirender, Geblüt treibender oder Schlaf bringender Arzeneyen, gänzlich enthalten, und alle abergläubische und unchristliche Mittel fliehen und meiden, auch die Patienten, deren Zufälle ihr zu schwer sind, nicht für sich allein tractiren, sondern sie an einen Arzt verweisen. Zugleich wird den Hebammen, wie sonst allen und jeden, ernstlich verboten, den Kindern vor der öffentlichen Taufe starke Getränke einzuflössen, um durch Betäubung derselben das Weinen zu verhüten.

§. 11.

Am wenigsten sollen die Wehmütter, bey Verlust ihres Dienstes und anderer schweren Strafe, sich unterfangen, einer Schwangern, sie sey verheyrathet oder nicht, zu vermeinter Abtreibung der Frucht, Arzeneyen zu geben oder anzuzeigen. Vielmehr müssen sie diejenige, die einen solchen unzuläßigen Rath, für sich oder andere, von ihnen verlangen möchten, dem Prediger, und, auf sein weiteres Veranlassen, der Obrigkeit kund thun.

§. 12.

Gleichergestalt versteht es sich von selbst, daß keine Hebamme einer Schwangeren, die ihren Zustand zu verheelen und heimlich zu gebähren sucht, dazu beförderlich seye, oder die Niederkunft selbst, und wohl gar die Tödtung oder vorsetzliche Verwahrlosung des Kindes, auf einige Art verbergen helfen, oder auch zu Wegsetzung, Unterschiebung, Entwendung und Verwechselung eines Kindes einigen Vorschub thun darf, so lieb es ihr ist, dem Verluste ihres Dienstes, auch der Zuchthaus- und anderer schweren Leibesstrafe zu entgehen.

§. 13.

Digitized by Google

§. 13.

Die ausser der Ehe gebährende Personen soll die Hebamme, unter den Geburtsschmerzen (doch ohne sie durch Vorenthaltung der Hülfe zum Geständnisse zu zwingen,) auf ihr Gewissen, mit nöthiger Schärfung desselben, befragen: Von wem und an welchem Orte sie geschwächet worden, auch wo der Thäter sich aufhalte? Und ist solches Befragen, auch wenn die Hebamme erst nach der Entbindung käme, von ihr nicht zu unterlassen. Worauf sie denn beydes die Niederkunft selbst, und die Aussage der Kindbetterin, der Obrigkeit oder dem Bedienten, der das Brüchregister hält, wie auch dem Prediger des Orts, sofort anzuzeigen hat. Bey Verschweigung eines solchen Schwangerungsfalles, oder bey geflissentlich verzögerter Anzeige desselben, wird sie (wenn keine, nach dem vorigen §pho einer schärferen Ahndung würdige Umstände hinzutreten,) das erstemal mit zehntägigem Gefängnisse auf Wasser und Brod, das zweytemal mit dreywöchigem Gefängnisse und das drittemal mit dem Verlust ihrer Bedienung bestraft.

§. 14.

Wenn von Wehmüttern eine Frauensperson, wegen angegebener Schwangerschaft, neulichen Entbindung, Unvermögens zum Gebähren ꝛc. zu besichtigen ist, so sollen sie solches mit aller Sorgfalt verrichten, auch die befundene Umstände der Obrigkeit oder dem Gerichte, zu weiterer, nach eingezogener etwaniger Epicrisi des Physici zur Hand zu nehmenden Verfügung, oder, nach Beschaffenheit des Falles, denjenigen, die es sonst angehet, auf ihr Gewissen und geleisteten Eid entdecken, gegen andere aber gebührlich verschwiegen halten.

§. 15.

Die Hebammen sollen mit dem Ausgange eines jeden Jahres sich persönlich bey dem Prediger einfinden, und ihm eine schriftliche Nachricht von der Anzahl der Kinder, bey deren Geburt sie Hülfe geleistet haben, von dem, was dabey merkwürdiges vorgekommen, und ob auch eine Frau oder Kind in der Geburt gestorben sey, übergeben, damit er dieselbe attestire, und dem Physico zusende, dieser aber besonders in Absicht der zuletztgedachten Fälle, das Verhalten der Wehmütter, und wie sie der Vorschrift des vorherstehenden 6ten und 7ten §phi nachgekommen seyn, gehörig untersuche. Eine Hebamme, die etwa nicht schreiben könnte, müßte sich zu solcher Nachricht einer fremden Hand bedienen. Sollte der Prediger wider den Inhalt etwas einzuwenden haben, so hätte er solches in seiner Attestation nicht zu verschweigen. Und liegt ihm übrigens ob, wenn die Hebamme sich nach obiger Vorschrift bey ihm einstellet, sie ihrer Pflichten beyläufig zu erinnern, und mit ihr eine Prüfung vorzunehmen, ob sie auch etwa des erhaltenen Unterrichtes, wie sie den Kreissenden aus göttlichem Wort Trost zusprechen solle ꝛc. vergessen.

§. 16.

Ausserdem haben auch die Beamten und die Vorsteher, oder Repräsentanten einer jeden Commune auf das Verhalten der Wehmütter genau zu sehen, und wenn sich bey denselben eine Nachläßigkeit, unordentliches Leben, und überhaupt einige Hintansetzung obiger, ihnen obliegenden Pflichten, spüren ließe, es angelegentlich dem Physico oder der Obrigkeit anzuzeigen, damit sie, nach Beschaffenheit des Falles, zurechtgewiesen, verwarnet, oder gebührend bestrafet werden mögen. Hätte eine Wehmutter, dieser Unserer Verordnung

zufolge, ihren Dienst verbrochen, oder sie könnte, ihres schlechten Betragens wegen, nicht füglich länger im Amte bleiben; so wollen Wir die Obrigkeit hiemit bemächtiget haben, dieselbe, nach genugsam untersuchter Sache, sofort, ohne einige proceßmäßige Weitläuftigkeit abzusetzen. Wornach sich männiglich, den es angehet, allerunterthänigst zu achten hat. Urkundlich unter Unserm Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel. Gegeben auf Unserer Königl. Residenz Christiansburg zu Copenhagen den 18ten Febr. 1765.

( L. S. R. ) Friderich R.

J. H. E. F. v. Bernstorff.

## Lit. A.

## Instruction für den p. t. Demonstratorem ordinarium beym Theatro anatomico zu Altona, als Vorsteher und Lehrer an der daselbst errichteten Hebammenschule.

1.

Soll er sich überhaupt dahin bestreben, daß Unsere heilsame Absicht bey der veranstalteten Unterweisung der Hebammen bestermassen erfüllet werde, und was, seines Erachtens, der Anstalt zum Vortheil gereichen kann, in der Hebammencommißion zu näherer gemeinschaftlichen Beurtheilung und Erwägung, vortragen.

2.

Hat er keine Schülerin aus dem Herzogthum Holstein Unsers Antheils, wie auch aus Unserer Herrschaft Pinneberg, Stadt Altona und Grafschaft Ranzau, in Information zu nehmen, ehe sie der Hebammencommißion vorgestellt, und von derselben, nach Anleitung und Vorschrift der vorherstehenden Verordnung erste Abtheilung §. 4. geprüft worden.

3.

Soll er die Lehrlinge aus dem Herzogthum Holstein, Unsers Antheils ꝛc. ohne Entgelt informiren, und solchermegen weiter nichts, als für jede Schülerin das in der Verordnung bestimmte Accidens, unter einigem Vorwande fordern oder nehmen; dagegen stehet es ihm frey, von andern Lehrlingen, die unter Unserer alleinigen Hoheit nicht gebohren, sich eine billige Vergeltung auszubedingen.

4.

Die in der vorherstehenden Verordnung 1. Abtheil. §. 5. zur Information bestimmte Jahreszeit hat er gebührend zu beobachten, und diese Zeit über jeden Werktag zu informiren. Die Grundsätze der Hebammenkunst trägt er Nachmittags von zwey bis vier Uhr vor; an den Tagen aber, da auf dem Gebährsaale im Angriff, oder in der wirklichen Geburtshülfe Unterricht gegeben wird, werden diese Lehrstunden eingestellet.

5. Die

5.

Die ordentliche Lehrstunden werden im Theatro anatomico, oder, wenn die Anzahl der Schülerinnen es gestattet, nach Gutfinden des Lehrers, in seinem Hause gehalten. Die practische Unterweisung hingegen wird schon gedachtermassen auf dem Gebährsaale ertheilt.

6.

Bey dem Vortrag in den Lehrstunden hat der Vorsteher der Schule D. Bösels kurzen Unterricht für die Wehmütter (welcher zu dem Ende, mit beygefügtem, für die Hebammen verfertigten Auszuge dieser Verordnung ꝛc. ꝛc. auf Unsere Kosten gedruckt wird,) zu gebrauchen, und jeder angehenden Schülerin ein Exemplar davon unentgeltlich zuzustellen.

7.

Seinen Vortrag selbst soll er nach dem schwachen und ungeübten Begrif der Lehrlinge einrichten, mit ihnen allemal, ehe er eine neue Lection anfängt, eine catechetische Prüfung, ob sie auch die vorige Lection recht begriffen und behalten haben, vornehmen, und in Zurechtweisung derselben und Beantwortung ihrer Fragen alle Sanftmuth und Gedult eines treuen Lehrers beweisen. Bey Beschreibung und Erklärung der weiblichen Geburtstheile soll er sie den Schülerinnen an frischen Körpern oder Præparatis &c. vor Augen legen, und nicht weniger alle Mittel, welche seine Geschicklichkeit und Erfahrung ihm an die Hand geben wird, dazu anwenden, daß er ihnen seinen Unterricht von der ordentlichen und verkehrten Lage des Kindes, von der Gestalt des Kopfs und seinem Verhältnisse zum Becken, von den bey der Geburtshülfe zu gebrauchenden Handgriffen ꝛc. durch sinnliche Vorstellungen faßlich mache.

8.

Damit die Lehrlinge ausserdem auch durch den wirklichen Angrif bey schwangern Personen die wahre und falsche Schwangerschaft, die Zeit der zu gewartenden Niederkunft und die Lage des Kindes erkennen und bestimmen lernen; so soll er arme Weiber durch eine aus der Hebammencasse abzuhaltende kleine Belohnung vermögen, sich, sobald sie ihrer Schwangerschaft inne werden, monatlich, bis zu ihrer Entbindung, auf dem Gebährsaale einzufinden, und den Angrif, unter seiner und einer Hebamme Aufsicht, an sich verrichten zu lassen.

9.

Und wie es insonderheit unumgänglich nöthen ist, daß die Lehrlinge, wenn sie die Grundsätze der Kunst gefasset haben, zur wirklichen Geburtshülfe durch die Erfahrung behörig gebracht werden; so soll er sich der hiezu eingerichteten Anstalt für arme Kindbetterinnen bestens bedienen, mithin so oft eine von ihnen niederkömmt, mit Zuziehung einer Hebamme des Orts, die Schülerinnen zu allem dem, was vor, bey und nach der Entbindung zu verrichten und in Acht zu nehmen ist, anführen, und sie wechselsweis selbst Hand anlegen lassen; wenn aber auf dem Gebährsaale sich der Fall einer erforderlichen Wendung des Kindes ereignet, eine von den besten Schülerinnen dazu ausersehen, daß sie, in Beyseyn der andern, die Geburtshülfe, unter seiner und der Wehmutter Aufsicht, verrichte. Und wie auf dergleichen seltnere Fälle das Hauptwerk der Geburtshülfe beruhet; so muß er, wenn bey armen Weibern, durch den Angrif auf dem Gebährsaale oder

sonst, eine verkehrte Lage des Kindes entdeckt wird, es nöthigenfalls bey der Hebammencommißion bewirken, daß eine solche Person mit Geld dazu vermocht werde, sich unter gehöriger Direction von einer dazu fähigen Schülerin in- oder ausser dem Gebährhause accouchiren zu lassen. In ordentlichen Geburtsfällen hat er es mit zu veranlassen, daß, bey Aufnehmung armer Schwangeren ins Gebährhaus, auf Erstgebährende vorzüglich gesehen werde.

10.

Die, auf seinen Vorschlag und Gutfinden der Commißion, in das Gebährhaus aufgenommene Kindbetterinnen soll er als Arzt bedienen, ihnen die zu haltende Diät vorschreiben, und die nöthige Arzeneyen verordnen, auch die Zeit, wenn sie aus dem Hause wieder zu entlassen sind, nach näherer Vorschrift der vorherstehenden Verordnung 1. Abtheil. §. 2. bestimmen.

11.

So hat er auch darauf zu sehen, daß die Hebammen des Orts, nach Inhalt der vorherstehenden Verordnung I. Abtheil. §. 6. wenigstens eine Schülerin zu den Kreissenden mit nehmen und die dabey zu beobachtende Ordnung und Abwechselung unter den Schülerinnen zu bestimmen, nicht minder, wenn er selbst zu einer Gebährenden gefordert wird, hierinn den Wehmüttern mit seinem Beyspiel vorzugehen.

12.

Nach vollbrachter Information soll er die Lehrlinge der Hebammencommißion, zur Prüfung und zu einem ihnen zu ertheilenden Zeugnisse, darstellen. Auswärtigen Schülerinnen hingegen, die nicht unter Unserer alleinigen Botmäßigkeit gehören, kann er selbst das nöthige Attestatum ertheilen.

13.

Endlich hat er sein Augenmerk dahin zu richten, daß beständig eine Anzahl von Frauen und Wittwen, die ohnedies zu Altona oder in der Nähe wohnen, sich, in Hofnung künftiger Beförderung, und zwar, falls ihre Umstände es immer gestatten wollen, länger als einen Sommer, mit zur Hebammenschule halten, damit diese Schülerinnen zu unverzögerter Besetzung der Vacanzen, wozu sie Neigung haben und qualificiret sind, gebrauchet werden können.

## Lit. B.

# Instruction für die Hebammencommißion zu Altona.

1.

Ueberhaupt soll diese Commißion sich besten Fleißes angelegen seyn lassen, die Erfüllung Unserer gemeinnützigen Absicht bey dem angeordneten Unterrichte der Hebammen zu befördern und was hiezu auf einige Art gereichen kann, behufigen Falls beym Ober-Präsidio, wie auch bey Unserer teutschen Canzley in Vorschlag bringen.

2. Bey

Digitized by Google

2.

Bey Untersuchung der sich angebenden Lehrlinge haben die kunstverständige Mitglieder der Commißion die vorherstehende Verordnung 1. Abtheil. §. 4. genau zu beobachten und nicht zu gestatten, daß, dieser Vorschrift entgegen, eine zur Hebammenprofeßion nicht aufgelegte Person bey der Hebammenschule angenommen werde.

3.

In dem mit den Schülerinnen, nach geendigtem Unterricht anzustellenden Examine haben sie den gehörigen Ernst und Sorgfalt zu beweisen, und keiner, der es an der nöthigen Wissenschaft und Geschicklichkeit fehlet, ein Zeugniß zu ertheilen, vielmehr eine solche Schülerin zu besserem Fleiße und zum fernern Besuche der Hebammenschule anzuweisen, sonst aber, wie billig, ihr Zeugniß, nach dem Maaße der befundenen Tüchtigkeit eines jeden Subjecti einzurichten.

4.

Obschon es nach vorherstehender Verordnung 2 Abtheil. §. 4. eigentlich den Physicis oblieget, dafür gebührende Sorge zu tragen, daß jeder Hebammendistrict stets mit einer informirten Wehmutter versehen sey; so sollen doch mehrgedachte Mitglieder der Commißion gleichfalls verbunden seyn, wenn sie irgend eine auſſer Acht gelaſſene Vacanz in Erfahrung bringen, oder überhaupt bemerken, daß aus einem Amte oder Landschaft zu wenige Lehrlinge nach Altona kommen, solcherhalben bey dem Physico, oder dem Oberbeamten Anregung zu thun, auch davon, nach Erheischung der Umstände, an Unsere teutsche Canzley, zur nöthigen Verfügung zu berichten.

5.

Die in das Gebährhaus aufzunehmende arme Frauensperſonen werden von der ganzen Commißion ernannt, und der Vorschlag des Vorstehers der Hebammenschule dabey in billige Betrachtung gezogen.

6.

Den aus der Bürgerschaft zu bestellenden beyden Provisoren hat die Commißion jährlich unausgesetzt ihre Rechnung abzunehmen, und jede von ihr aufgenommene Jahrsrechnung Unserm p. t. Oberpräsidenten zu seiner schriftlichen Approbation vorzulegen. In Fällen, da es auf eine nicht schon regulirte Ausgabe ankommt, stellt sie jedesmal eine besondere Anweisung auf die Casse aus, damit solche von den Provisoren ihrer Rechnung beygeleget werden könne. Endlich

7.

Soll die Hebammencommißion, so oft in Altona und Ottensen eine Wehmutter abgehet, anstatt derselben eine tüchtige, und bey der Anstalt mit Nutzen zu gebrauchende Person der Obrigkeit vorschlagen, auch sonst auf das Betragen der Hebammen in Altona und Ottensen ein aufmerksames Aug haben, sie nöthigenfalls vorfordern und verwarnen, und, nach Beschaffenheit der Umstände, die Bestrafung oder Absetzung derselben bey der Obrigkeit veranlassen.



Digitized by Google

## Lit. C.

# Verzeichniß der Hebammendistricte in den Aemtern und Landschaften des Herzogthums Holstein Königl. Antheils, wie auch im Amte Pinneberg und in der Grafschaft Ranzau.

Bey diesem Verzeichnisse ist im voraus zu bemerken, daß

1. Es mit dem jeder Hebamme angewiesenen Wohnort nur die Meynung habe, daß sie, ordentlicher Weise, und wenn ihre oder ihres Ehemannes Umstände es gestatten, sich daselbst niederlassen solle;

2. Daß, wo zwo Districtshebammen gemeinschaftlich zu bestellen sind, beyde die Freyheit von Personalauflagen ꝛc. zu genießen haben, auch, wenn eine von ihnen abgehet, der ganze District die mit der Unterweisung ihrer Nachfolgerin verknüpfte Kosten übernehmen müsse; und

3. Daß unter den, die nach specificirte Hebammendistricte ausmachenden Kirchspielen oder Dörfern nicht blos die darinn wohnende Untergehörige des Amts oder der Landschaft, sondern nach Maasgebung der vorherstehenden Verordnung 2te Abth. §. 5. und 7. auch die Eingepfarreten und Dorfschaftsinteressenten fremder Jurisdiction, sofern sie nämlich der Königl. alleinigen Botmäßigkeit unterworfen sind, zu verstehen seyn; wogegen es, in Ansehung der gemeinschaftlichen und auswärtigen Unterthanen, lediglich darauf beruhet, ob sie an den mit dieser Einrichtung verknüpften Vortheilen Theil nehmen, und sich zu dem Ende mit den Königl. privativen Unterthanen associiren wollen, oder nicht.

Obiges vorausgesetzt, folgt nun das Verzeichniß selbst *.

3. Nähere

* Dieses Verzeichniß würde hier unnütz seyn.

Digitized by Google

# 3.

## Nähere Anordnung, wegen einiger, das Hebammenwesen im Herzogthum Holstein, Königl. Antheils, wie auch in der Herrschaft Pinneberg, Stadt Altona und Grafschaft Ranzau angehender Puncte. Sub dato Christiansburg den 13ten November 1769.

Wir Christian der Siebende, von Gottes Gnaden König zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen; Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen; Graf zu Oldenburg und Dellmenhorst ꝛc. ꝛc. Thun kund hiemit: daß die bey Vollstreckung der von Unsers in Gott Höchstsel. ruhenden Herrn Vaters, Königs Friderichs des Fünften Majestät gl. G. unterm 18ten Febr. 1765 im Herzogthum Holstein, Unsers Antheils, wie auch in Unserer Herrschaft Pinneberg, Stadt Altona und Grafschaft Ranzau ausgelassenen Hebammenordnung von Zeit zu Zeit entstandene Zweifel und Schwierigkeiten und dadurch veranlassete Anfragen Uns bewogen haben, diese Verordnung, zu desto besserem Fortgange einer so heilsamen und nothwendigen Anstalt, in folgenden Stücken zu ergänzen und näher zu bestimmen.

I. Da sich der Fall begeben kann, daß eine, auf dem im 2ten §. der ersten Abtheilung vorgeschriebenen Fuße, in das Gebährhaus aufgenommene Person in Kindesnöthen, oder im Wochenbette sterbe, und ein oder mehrere Kinder hinterlasse, oder, daß eine solche Person sich nach der Geburt, mit Zurücklassung eines oder mehrerer Kinder, heimlich davon schleiche; so wollen und befehlen Wir hiemit, daß diese Kinder von dem Kirchspiel oder Ort, wo die Mutter sich, vor ihrer Aufnahme in das Gebährhaus, zuletzt aufgehalten, unweigerlich angenommen werden sollen, und daferne die Eingesessene vermeynen möchten, daß eine andere Commune die Kinder zu unterhalten pflichtig wäre, sie solches mit derselben auszumachen haben, ohne, daß sie darum sich entlegen können, die Kinder ad interim und bis zum Austrag der Sache unterzubringen und zu verpflegen. Zu welchem Ende dann eine jede Schwangere, die im Gebährhause Kindbett zu halten gedenket, von dem Prediger des Orts, wo sie sich zuletzt aufgehalten, einen Schein, daß sie zu seiner Gemeine gehöre, mit beygedrucktem Pettschaft nehmen, und solchen dem p. t. Vorsteher der Hebammenschule einhändigen muß.

II. Anstatt der im 3ten §. der ersten, und 5ten §. der zweyten Abtheilung, den Schülerinnen zu ihrem Unterhalte wöchentlich beygelegten 16 ßl., wovon die Stu-



Digitized by Google

ben- und Betthauer wenigstens die Helfte wegnimmt, sollen denselben wöchentlich 24 bis 32 ßl., wie der Distrikt mit ihnen am besten eins werden kann, nach diesem gereichet werden.

III. Die, wegen Vertheilung der Hebammenkosten im 5ten §. der zweyten Abtheilung enthaltene Vorschrift: daß die wohlhabende Eingesessene auf zwey Drittel und die mittelmäßige auf ein Drittel in Anschlag zu bringen, wollen Wir nicht von dem ganzen Complexu der Wohlhabenden und Mittelmäßigen, sondern von einem jeden Wohlhabenden und Mittelmäßigen insonderheit, folglich dahin, daß der Mittelmäßige nur halb so viel, als der Wohlhabende zu bezahlen habe, verstanden wissen; wiewohl überhaupt die Vertheilung dieser Kosten, wenn nur der Zweck mit allerseitiger Zufriedenheit erreicht wird, dem gewissenhaften Befinden der Beamten und Vorsteher in jedem District füglich überlassen werden kann.

IV. Den Schwierigkeiten, die sich, wie Wir ungerne vernehmen, in Rücksicht auf den dritten §. der dritten Abtheilung, öfters hervorthun, fürs künftige zu begegnen, verordnen Wir in Ansehung aller Angehörigen eines Hebammendistricts ohne Unterschied: daß bey Hochzeiten der Schaffer den Teller für die Wehmutter den angehenden Eheleuten und den Gästen präsentiren, und wenn bey eines Insten Hochzeit nicht wenigstens 12 ßl., bey eines Kätheners Hochzeit nicht wenigstens 1 Mkl., und bey eines Hufeners Hochzeit nicht wenigstens 2 Mkl. auf den Teller geleget worden, derjenige, der die Hochzeit ausrichtet, das Fehlende zulegen solle.

Bey Kindtaufen muß des Kindes Vater für die Hebamme des Districts den Teller präsentiren, und zwar, wenn sie bey der Entbindung Hülfe geleistet hat, ohne für ein gewisses Quantum einzustehen. Wäre sie hingegen dazu nicht gefordert; so hätte ein Hufener, was an 12 ßl., ein Kätheyer, was an 6 ßl., und ein Inste, was an 4 ßl. auf dem Teller fehlte, selbst zuzulegen, oder auch, nach Gutfinden, dieses Quantum, anstatt des ungehenden Tellers, an sie zu entrichten.

V. Da, dem Berichte nach, in den Marschgegenden hin und wieder der bisherige Hebammenlohn geringer, als derjenige ist, den der 5te §. der dritten Abtheilung in Absicht auf die Geestdistricte bestimmet; so wollen Wir, daß an dergleichen Marschörtern, wie auf der Geest, der Wehmutter für jedes Kind, bey dessen Geburt sie Hülfe leistet, von einem Voll- oder andern Hufener zwey Mkl., von einem Käthener ein Mkl., und von einem Insten zwölf ßl. aufs wenigste entrichtet werden sollen.

Was den von Fleckenseinwohnern zu erlegenden Hebammenlohn betrift, hat ein Krämer, Schiffer, Brauer, oder anderer Nahrungtreibender, gleich einem Hufener, 2 Mkl., ein Handwerker, gleich einem Käthener, 1 Mkl., und ein Tagelöhner, gleich einem Insten, 12 ßl. in Entbindungsfällen zu entrichten. Welcher Bestimmung auch in Ansehung der Hebämmengebühr bey den in den Flecken vorfallenden Hochzeiten und Kindtaufen nachzugehen ist.

VI. Da-

Digitized by Google

VI. Damit die Wehmütter, nach dem 4ten §. derselben Abtheilung zu dem, was ihnen gebühret, ohne Verwendung einiger Kosten, gelangen; so sollen die Obrigkeiten, Magistrate und andere Obrigkeiten, auf mündliche Vorstellung derselben, das Nöthige veranlassen, sie auch in keinen Schriftwechsel verwickeln, sondern über die ihnen entgegen gesetzte Gründe blos mündlich vernehmen. Nicht minder wollen Wir die Prediger hiedurch angewiesen haben, den Hebammen in ihrer Gemeine bey jeder Gelegenheit behülflich und beförderlich zu seyn, und sie, nöthigen Falls, bey der Obrigkeit mündlich und schriftlich zu vertreten; welches auch den Physicis, soweit die Entfernung es gestattet, in Ansehung der in ihrem Physicatdistrict befindlichen Hebammen, obliegen soll.

VII. Wie es nach dem letzten §. der dritten Abtheilung nur den Communen, die ihre Hebamme ordentlich besolden, erlaubt ist, sich mit derselben, ihrer Gebühren und übrigen Einkünfte wegen, anders, als die Verordnung es vorschreibet, zu vereinigen; so wollen Wir dagegen die sonst etwa an einigen Orten mit der Wehmutter des Districts, vor oder nach Absendung derselben zur Hebammenschule, annoßlich geschlossene, oder noch zu schließende, von der Vorschrift dieser Verordnung abweichende Contracte hiemit für nichtig und unverbindlich erkläret, und allen und jeden Districtsgenossen ein solches Unternehmen fürs künftige bey willkührlicher Strafe verboten haben.

VIII. Da, dem Vernehmen nach, die Wehmütter, wenn sie, dem 6ten §. der vierten Abtheilung zu Folge, in ungewöhnlichen Geburtsfällen auf eine Hülfe antragen, gemeiniglich zu vielen Widerstand finden; so soll eine jede Hebamme in Fällen dieser Art bemächtigt und schuldig seyn, allenfalls selbst einen Boten an eine andere ordentlich bestellte erfahrne Hebamme, auf Kosten der Kreissenden, oder, wenn sie unvermögend wäre, der Commune, zu senden.

IX. Wann, nach dem 10ten §. der vierten Abtheilung die Hebammen, die es verdienen, zwar so fort, ohne einige processförmige Weitläuftigkeit, aber doch nicht anders, als nach genugsam untersuchter Sache, abgesetzet werden können; so hat es damit die Absicht, daß eines Theils zu ebengedachter Untersuchung, besonders in Fällen, da es auf die Wissenschaft und eigentliche Amtsführung der Beschuldigten ankömmt, der Physicus des Districts mit zuzuziehen, und andern Theils eine Hebamme, wie unläugbar auch ihr Vergehen seyn möchte, vor ihrer Absetzung zur Verantwortung zu lassen, und ihr zu dem Ende dasjenige, was ihr zu Schulden gelegt wird, von der Obrigkeit bekannt zu machen, auch, falls sie sich blos mündlich darauf erkläret, über ihr Anbringen eine zulängliche Registratur zu halten sey.

Wir wollen und befehlen demnach, daß, wie der ergangenen Hebammenordnung selbst, so auch dieser Unserer näheren Anordnung pünctlich nachgelebt und dawider nichts unternommen, oder von den Obrigkeiten und Beamten gestattet werden solle. Und da Wir bisher misfällig wahrnehmen müssen, daß zwar ein Theil Unserer geliebten und treuen Unterthanen, in Erinnerung des Uns schuldigen Gehorsams und in dankbarer Erkennung der wahren Landesväterlichen Liebe und Fürsorge, worauf die, mit einer fortwährenden Ausgabe für Unsere Casse verknüpfte bessere Einrichtung des Hebammenwesens einzig und allein

gegründet ist, sich die Wohlthat, die ihnen diese Anstalt darbietet, gerne zu Nutzen machen, dagegen aber an anderen Orten bey diesem heilsamen Werk so mannigfaltige und unerhebliche Einwendungen und Schwierigkeiten erreget und recht hervor gesuchet werden, daß ein gefaßter Vorsatz, sich der ordentlich bestellten tüchtigen Wehmütter zu entledigen, und Unsere bestgemeinte Absicht zu vereiteln, nicht undeutlich vor Augen liegt; so wollen Wir hiemit aufs neue, um den Weg der Milde und Gelindigkeit noch nicht zu verlassen, einen jeden verwarnet haben, sich keinen Ungehorsam in diesem Stücke zu Schulden kommen zu lassen, weil Wir die so ersprießliche Hebammenanstalt kräftigst zu unterstützen entschlossen sind, mithin auf eine solche Widersetzlichkeit unfehlbar eine ernstliche Strafe folgen würde. Wornach sich männiglich zu achten. Urkundlich unter Unserm Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel. Gegeben auf Unserer Königlichen Residenz Christiansburg zu Copenhagen den 13ten November 1769.

(L. S. R.) Christian.

Bernstorff.

# 4.

# Erneuerte Feuerordnung für die Stadt Cassel, welche des Herrn Landgrafen Durchl. 1775 publiciren lassen.

I.

Sollen zu denenjenigen zwey Thurnhütern, die auf dem Freyheiter Thurn allhier sowohl Tags als Nachts die Wacht zu haben pflegen, tüchtige Leute genommen werden, welche nicht durch ihre Kinder oder Gesinde, sondern selbst ihre Wachten aufs treulichste halten und alle Viertelstunden zu Nachts durch eine Trompete oder sonst ein Instrument, welches durch die ganze Stadt gehöret werden kann, auf allen vier Seiten ausserhalb auf dem zweyten Umgang ein Zeichen geben, damit man hören könne, daß selbige auf ihrer Hut stehen.

II.

Wofern nun in einem Hause, welches der liebe Gott in Gnaden abwenden wolle, Feuersgefahr vorhanden; so soll sogleich von den Nachbarn oder denjenigen, so es am ersten gewahr werden, ein Feuergeschrey und Lerm gemacht werden, und sich niemand bey hundert Cammergulden Strafe unterstehen, das Haus zu verschließen, oder das Feuer heimlich

Digitized by Google

heimlich zu löschen und zu verschweigen, sondern es sollen vielmehr diejenigen, in deren Häusern oder in deren Nachbarschaft das Feuer entstanden, selbst, sobald sie nur gewahr werden, daß Feuersgefahr vorhanden, sogleich Lerm machen, damit man beyzeiten und ehe das Feuer überhand nimmt, solchem steuren könne; wie dann auch die Nachtwächter auf den Strassen, wann sie einen ungewöhnlichen Rauch oder Geruch vermerken, demselben nachgehen sollen, bis sie, wo solcher entstanden, erfahren, und wann sie in einem Hause Brand besorgen oder vermuthen, anklopfen, auch wo Noth vorhanden, in Zeiten ein Feuergeschrey machen, und die Nachbarn ermuntern können. Sobald auch solches geschehen und die Gefahr sich geäussert, sollen sie zeitig den Beamten, Burgermeister und dem nächsten commandirenden Officier von dem bevorstehenden Unglück Nachricht geben. Wann nun ein Wächter solchergestalt zum ersten den Brand entdeckt und meldet, auch dadurch dem Uebel vorbauet, soll ihm ein Recompens von fünf Rthlr. gegeben werden.

III.

Auf den Fall nun die Thurnwächter einen verdächtigen Rauch in der Stadt gewahr werden, sollen sie sogleich in dieselbe Gegend, woselbst sie den Rauch vermerken, jemand von ihren Leuten hinschicken und Nachfrage thun lassen, und falls die Gefahr vorhanden, muß dieser Abgeschickte sofort durch ein Feuergeschrey Lerm machen, und dadurch sowohl den Nachbarn, als den Thurnwächtern davon Nachricht geben, welche dann sogleich, oder auch, wann das Feuer ausschlägt, an die große Glocke schlagen und stürmen, auch nachdem die Feuersgefahr groß, mit dem Stürmen continuiren und bey Tage die Feuerfahne, bey Nacht aber eine brennende Laterne nach der Gegend zu, wo das Feuer ist, aushängen, dabey auch zugleich mit dem Sprachrohr den Ort und Gegend der Feuersgefahr anzeigen sollen, damit alle Unordnung vermieden werde und ein jeder beyzeiten wissen könne, wo das Feuer anzutreffen. Falls aber der Thurnwächter ausserhalb der Stadt Feuer gewahr werden wird, worauf er auch Acht haben soll; so hat er solches gehörigen Orts zu melden, wovon alsdann das weitere verfügt werden wird.

IV.

Wann aber an zween Orten zugleich Feuer aufgienge; so sollen die Thurnhüter neben dem Stürmen auch zugleich in die Trompeten blasen, und sowohl durch die ausgesteckte Fahne oder Laterne, als auch durch das Sprachrohr die Gegenden der Feuersgefahr anzeigen, alles übrige Stürmen aber an andern Glocken in der Stadt soll gänzlich verboten seyn, es wäre dann, daß entweder auf der Ober- oder Unter-Neustadt Feuer entstünde, welchenfalls auch zugleich daselbst mit der Hauptglocke gestürmt werden muß, damit die Leute nicht herum laufen, sondern sobald, wo die Gefahr vorhanden, wissen mögen.

V.

Desgleichen sollen die Schildwachten auf ihren Posten, sobald sie einen verdächtigen Rauch in der Stadt vermerken, den übrigen Posten solches zurufen, damit es beyzeiten der wachthabende Officier gehörigen Orts anmelden lassen könne. Inzwischen aber hat dieser sogleich durch eine ausgeschickte Patrouille visitiren zu lassen, ob Feuersgefahr wirklich vorhanden, auf solchen Fall dann derselbe durch den Tambour Lerm schlagen, inzwischen aber die Wacht ins Gewehr treten, die Thore sperren und niemand zwar hinaus ohne



Digitized by Google

Specialbefehl, die Bürger und andere bekannte Personen aber, so ausser der Stadt sind, in die Stadt paßiren lassen soll.

VI.

Sodann sollen, sobald gestürmt wird oder Lerm entstehet, alle und jede Officiers von den in Garnison allhier liegenden Regimentern nebst den Regimentern selbst sich nach den ihnen angewiesenen Allarmplätzen verfügen, ins Gewehr treten und die Compagnien verlesen lassen, die bey den Regimentern befindliche Zimmerleute aber sind nur allein mit ihren Aexten sogleich nach dem Feuer zu schicken, um alle mögliche Aßistenz zu leisten, zu deren Aufsicht sogleich ein Officier commandirt werden muß, und hat der commandirende Officier Leute von den Regimentern, wann solche erfordert werden, abfolgen und davon gehörigen Rapport thun zu lassen.

VII.

Die Artillerie- und Zeughausbediente haben bey entstandenem Lerm mit ihrem Gewehr hinterm Zeughause auf dem grünen Plätze sich einzufinden und auf fernere Ordre parat zu halten.

VIII.

Der Stadtwachtmeister nebst seinen Untergebenen aber hat sich sogleich bey entstandenem Lerm auf seinen Posten mit dem Gewehr zu verfügen, und mit einem Theil davon das Haus und Gegend, worinn die Feuersgefahr vorhanden, unverzüglich zu besetzen und wohl Achtung zu geben, daß nicht ohne Unterschied alle und jede Personen zum Feuer gelassen, und das Austragen nur durch bekannte und sonst treue Personen verrichtet werde. Auch haben ermeldter Stadtwachtmeister und dessen Untergebene dahin zu sehen, daß, ehe und bevor das Feuer gänzlich gelöscht, keine lederne Eymer jemand verabfolget werden. Damit auch übrigens er, der Stadtwachtmeister, hierunter sein Amt jedesmal gehörig verrichten könne; so soll derselbe von der Soldatesque weder depossedirt, noch gestöret, vielweniger jemand von der Feuercompagnie, so sein behöriges Feuerzeichen hat, bey Vermeidung exemplarischer Bestrafung angegriffen oder geschlagen werden. Und weil die unter dem Stadtwachtmeister stehende ordinaire Bürgerwache nicht stark genug ist; so soll solche mit funfzig Mann von den Bürgercompagnien solchergestalt vermehrt werden, daß sofort diese Anzahl tüchtiger Leute ausgezogen, und damit ein- für allemal beordert und bey nachdrücklicher Strafe angewiesen werden sollen, sobald Feuerlerm entstehet, sich von selbst und ohne ein weiteres Commando abzuwarten, bey dem Rathhause einzufinden, und des Stadtwachtmeisters Ordre und Anweisung zu erwarten und ohne Widersetzung zu befolgen.

IX.

Die Thorschließer und welche diejenige Pforten, so auf die Fulda gehen, auf- und zuschließen, sollen sogleich die Schlüssel an gehörigem Orte abholen und die Wasserpforten eröfnen, damit es insonderheit in der Neustadt an keinem Wasser fehlen möge.

X.

Die Canzleybediente, wie auch die Archivarii und andere zu den Corporibus gehörige Diener haben sich sofort auf die Canzleyen und Registraturen zu verfügen, um, falls das Feuer in der Nähe, Anstalt zu machen, damit die vorhandene Briefschaften beyzeiten in

Digitized by Google

in Sicherheit gebracht werden mögen, wie dann auch ein Unterofficier mit funfzehen Mann in den Renthof commandirt werden soll, um auf alles ein wachsames Auge, besonders auf die Kriegscasse, zu haben, und wann selbige im Fall der Noth transportirt werden sollte, solche hinlänglich escortiren zu lassen.

XI.

Der Pro Consul, oder wer von den Scabinis in der Ordnung folgt, ingleichem der Stadtbaumeister, haben sich sogleich nach dem Lederhause zu begeben und wegen der daselbst befindlichen Feuerinstrumenten und sonst gehörige Anstalt zu machen. Und weil der Amtsführende Burgermeister jederzeit der Löschung des Feuers persönlich beywohnen muß; so sollen inzwischen die übrige Scabini, sodann der Stadt-Secretarius und Actuarius, auch einige Rathsverwandte, sich sobald auf dem Rathhause einfinden, und daselbst nach Inhalt des nächstvorstehenden Sphi das nöthige beobachten. Auch sollen die Commissaires de Quartier beständige Feuerdeputirte seyn, und nebst dem Stadtbaumeister alle und jede Feuerinstrumente beständig und wenigstens alle vierzehn Tage visitiren, von den sich äussernden geringsten Mängeln und Gebrechen sofort bey dem Burgermeister Anzeige thun, und mit dafür sorgen helfen, daß solchen alsobald abgeholfen und alles in behörigem und gutem brauchbarem Stande erhalten werde. Wann Feuer auskommt; so müssen die Deputirte sofort in dem Lederhause, wozu jeglicher einen Schlüssel erhält, sich einfinden und die nöthige Anordnung thun. Jedoch bleiben die Feuerherren nach wie vor bey ihrem Amte, und sind obigen Deputatis subordinirt.

XII.

Der zeitige Feuercapitain aber und übrige Feuerofficiers und sogenannte acht Feuerherren nebst der ganzen Feuercompagnie sollen sogleich bey entstandenem Lerm auf ihren assignirten Plätzen ohnfehlbar mit ihren Feuerinstrumenten erscheinen und der ihnen gegebenen Ordre in allem gemäß sich bezeigen, die Feuercompagnie auch weiße Bleche an den Hüten haben, damit dieselbe besonders bemerkt und niemand, als diese und die Handwerksleute in das Haus, worinnen es brennt, gelassen werden.

XIII.

Die Schützencompagnien versammeln sich allezeit nebst ihren Officiers, wann Garnison in der Stadt ist, ohne, sonst aber mit ihrem Gewehr auf dem Markte, wo sie Fronte nach dem Rathhause machen, und warten fernern Befehl ab. Die übrige Bürger, in so weit ein- oder andere in dieser Verordnung nicht bereits auf besondere Plätze angewiesen sind, müssen sich sogleich nach dem Tuchhause, den Eymern und andern Feuergeräthschaften begeben, und damit an den Ort, wo das Feuer ist, zur Hülfe und Löschen eiligst einfinden. Und damit zu dem Ende alles in desto mehrerer Ordnung zugehe; so sind die Sprützen zu numeriren, und zu jeder Sprütze die Mannschaft zu extrahiren, welche sich dann bey einer entstehenden Feuersbrunst mit ihrer angewiesenen Sprütze sogleich nach dem Brand machen müssen, um solche nöthigermassen bedienen zu können. Ein gleiches soll auch in Ansehung der Feuerleitern und Haken geschehen, und damit nach dem Brand geeilt werden, ohne zu erwarten, ob solche nöthig oder nicht.

XIV. Die

Digitized by Google

XIV.

Die vier Feuertambours sollen sofort ihren gewöhnlichen Lerm schlagen, und so lang das Feuer anhält, damit continuiren.

XV.

Bey Löschung des Feuers soll nicht jedermann ohne Unterscheid herzu laufen und einer den andern verhindern, sondern es sollen die Weibsleute, Kinder und andere zum Feuerlöschen Alters oder Unvermögens halber unbequemliche Personen in ihren Häusern bleiben, auf das Flugfeuer gute Achtung geben, und Wasser in die Häuser und auf die Boden tragen; gestalten dann diejenigen, welche nur um der Curiosität willen zuschauen und den Feuerlöschenden im Wege stehen, scharf zurück getrieben werden müssen; wie dann die Policeywachtmeister mit den Policeyknechten auch mit dahin sehen sollen, daß die im Wege stehende Leute entweder zur hülflichen Handleistung an- oder gänzlich weggewiesen werden.

XVI.

An allen Häusern soll, sobald gestürmt wird, ein jeder Einwohner bey fünf Cammergulden Strafe bey Nachtszeit eine brennende Leuchte auszuhängen schuldig seyn, damit das Volk bey finsterer Nacht fortkommen und desto bessere Anstalt gemacht werden könne.

XVII.

Die Wasser- und Brunnenleiter sollen gleichfalls nebst den übrigen Personen, die hierzu bestellet sind, sich zu den Teichen und Wasserlöchern verfügen und mit allem Fleiß dahin sehen, daß mit dem Wasser behutsam verfahren und nicht auf einmal solches abgelassen werde.

XVIII.

Diejenige Leute aber, so in den Eckhäusern oder nahe dabey wohnen, sollen sofort an den Orten, wo sich das Wasser wechselt, Stroh oder Mist herbey schaffen, damit das Wasser füglich an den Ort, wo das Feuer ist, geleitet werden könne.

XIX.

Damit auch keine Unordnung und Confusion entstehen möge; so sollen nebst den Feuerherren und übrigen von der Feuercompagnie an jeden Posten bestellten Leuten in jeder Gemeinde die Braumeister und Brauknechte sich nach dem Wasser und denjenigen Orten, wo sich solches wechselt, die Schuhmacher und Lohgerber nebst ihren Gesellen und Lehrjungen nach den ledernen Eymern, die Schmiede, Schlosser und was im Feuer arbeitet, zu den eisernen Haken und Leitern, die Drechsler, Schreiner, Böttcher und Wagener nebst ihren Gesellen zu den Feuersprützen, die Seiler aber zu Herbeyschaffung der nöthigen Stricke und Seiler zu den Leitern verfügen, und keiner den andern in demjenigen, wozu er bestellt ist, irre machen, sondern dasjenige, was ihm zu thun oblieget, und wozu er von den Feuerofficiers oder Feuerherren angehalten wird, willig ausrichten, alle übrige Dachdecker, Zimmermeister, Maurer und Schornsteinfeger aber, sofern diese nicht bereits bey der Feuercompagnie stehen, sollen sogleich mit ihren Feuerinstrumenten nach dem Feuer zu eilen und an schleuniger Hülfe und fleißiger Arbeit nichts ermangeln lassen.

XX. Bey

Digitized by Google

XX.

Bey dem Brand sollen die Feuerherren mit allem Fleiß dahin sehen, damit die Leute ordentlich in zwey Reihen vom Wasser an bis an das Feuer gestellet, und in einer Reihe die Eymer mit Wasser, in der andern Reihe aber die ledigen Eymer wieder zurück nach dem Wasser gereichet werden mögen.

XXI.

Es soll auch ein jedweder, der eigenes Geschirr hat, unverzüglich in der Gemeinde, woselbst er wohnet, sich nach den Schleifbütten oder Kübeln begeben, selbige bespannen und damit nach dem Wasser, und, wann sie gefüllet, nach dem Feuer zueilen, und damit die Knechte desto fleißiger hierbey seyn; so sollen diejenige, so die erste Bütte mit dem Wasser an das Feuer bringen, nach Proportion recompensiret, die aber muthwillig zurück bleiben, um fünf Cammergulden gestrafet werden.

XXII.

Dieweil auch bey dergleichen Fällen einige Leute sich finden, so unter dem Schein der Hülfe die Leute bestehlen; so soll derselbe, so darüber ertappt wird, ohne alle Gnade an Leib und Leben gestraft werden; wie dann auch diejenige Personen, welche Dieberey halber verdächtig, und bey dem Feuerlöschen sich mit in die Häuser schleichen, sobald arretiret werden müssen.

XXIII.

Alle fremde und unbekannte Personen sollen sich bey dergleichen Fällen in ihren Logimentern inhalten, und haben die Wirthe selbige desfalls zu warnen, widrigenfalls und da einem solchen Fremden darüber Schimpf oder Ungelegenheit begegnen würde, hat er sich dessen nicht zu beklagen, wie dann auch jederzeit die Wirthe wohl Achtung auf ihre Gäste geben sollen, und solche, falls sie etwa fremd und unbekannt sind, unvermerkt examiniren, wer, und von wannen sie sind, wo sie hin wollen, und was ihre Verrichtung allhier sey, und falls sie einigen Verdacht auf sie legen, solches sogleich behörigen Orts anzuzeigen schuldig seyn sollen.

XXIV.

Die Handwerkspursche und andere Leute, so nicht löschen, sollen sich bey das Rathhaus verfügen und daselbst der Obrigkeit Befehl und Ordre abwarten, und nicht, wie bisher geschehen, mit ihrem Gewehr in der Stadt herum laufen.

XXV.

Es soll auch niemand bey entstandener Feuersbrunst, insonderheit die zur Feuercompagnie gehörige Personen und Feuerherren bey fünf Cammergulden Strafe zu Hause bleiben, sondern an demjenigen Orte, wohin ein jeder beschieden ist, sich unverzüglich finden lassen, ausgenommen diejenigen, denen das Feuer auf 3, 4 oder 6 Häuser auf der Seiten oder sonst in ihrer Nachbarschaft wäre.

XXVI.

Was aus den Häusern, darinnen das Feuer entstanden, oder andern, so der Gefahr nahe sind, an Todten und Lebendigen, Haab und Gütern gerettet wird, soll, wenn



Digitized by Google

diejenige, denen es zustehet, keinen andern Ort dazu bestimmen, etwa in die am nächst gelegene Kirchen, des Endes die Opfermänner und Kirchenvögte sich bey der Kirche mit den Schlüsseln ohngesäumt einfinden sollen, oder ausser den Marktttagen auf das Tuchhaus, oder auch einen andern vom Burgermeister und Rath vorzuschlagenden Ort gebracht, Wachten von Bürgern, solches zu verwahren, dabey gestellet, und niemand ohne Erlaubniß vorgesetzter Obrigkeit etwas wieder davon abzuholen verstattet werden. Nach gedämpftem Feuer aber sollen alle diejenigen, deren Güter dahin getragen worden, zusammenkommen, und in Beyseyn der Obrigkeit oder derer, welche dazu verordnet, einem jeden das Seinige in derer andern Gegenwart ordentlich wieder wegzunehmen und in sein Gewahrsam bringen zu lassen wiedergegeben werden. Würde sich aber Streit oder Irrung zwischen denselben erregen, und unterschiedene einerley Güter für das Ihrige ansprechen, sollen solche Güter sofort auf das Rathhaus gebracht, wer eins und das andere am besten für das Seinige bekräftigen könne, vernommen, und dem es gehört, abgefolgt werden.

XXVII.

Und weil sich auch oft zuträgt, daß man ohne Abbrechung und Niederreissung derer beym Feuer nächstgelegenen Häuser nicht wohl zum Feuer kommen kann; als soll ein jeder zwar schuldig seyn, bey dergleichen Gelegenheit sich nicht zu weigern, sein Haus oder Dach abbrechen zu lassen, jedoch aber daß ihm der dadurch zuwachsende Schade von demjenigen, durch dessen Schuld die Feuersbrunst entstanden, oder aber, falls dieser nichts im Vermögen hätte, von der Brandassecurationssocietät, wenn der Beschädigte anders in derselben stehet, ordnungsmäßig vergütet werde.

XXVIII.

Wie dann auch allen denjenigen Personen, die bey dem Wehren und Löschen des Feuers an ihren Leibern oder sonst Schaden empfangen, gleichfalls durch die Stadt Ersetzung geschehen soll, damit die Bürger desto williger zum Feuer laufen und löschen helfen, wie dann auch Beamten samt Burgermeister und Rath vor allen Dingen dahin sehen sollen, daß diejenigen, so auf beschehene Anzeige des zeitigen Feuercapitains und sonst vor andern fleißig sich beym Feuer erwiesen und sonst gute Hülfe gethan, remuneriret werden mögen.

XXIX.

Und nachdem man auch wahrgenommen, daß zu Sommerszeit und wenn ohnedem wegen trockenen Jahrs die Druſel abnimmt, die Dorfschaften Wahlershausen und Wehlheiden die Druſel ab- und in ihre Wiesen dergestalt eindrehen, daß bisweilen, bevor zu Nachtszeiten, wenig oder gar kein Wasser in die Stadt laufen kann; so soll solches Abdrehen gänzlich und jedesmal bey zehen Cammergulden Strafe verboten seyn, und haben die Beamten alsdann dahin zu sehen, daß auf beschehene Anzeige vom Feuercapitain dieses Verbrechen also gestraft werde.

XXX.

Wie dann auch dem zeitigen Brunnenleiter ebenfalls bey ohnfehlbarer Cassation verboten seyn soll, gegen Annehmung eines Geschenks dieser Leute das Wasser ihnen einzudrehen.

XXXI. So

Digitized by Google

XXXI.

So soll auch bey trockenen Jahren sowohl, als im Winter, wenn es stark frieret, ein jeder Bürger und Hausvater ein Faß mit Wasser in seinem Hause bereit haben, damit man im Fall der Noth sich dessen sogleich bedienen könne.

XXXII.

Niemand, wer der auch sey, soll verstattet werden, in der Stadt ein Gewehr loszuschießen bey zehen Rthlr. Strafe und Confiscation des Gewehrs.

XXXIII.

Desgleichen sollen die Eltern mit Fleiß dahin sehen, daß ihre Kinder mit keinem Pulver umgehen, sondern sich dergleichen und andern Feuerwerks gänzlich bey zwanzig Cammergulden Strafe enthalten.

XXXIV.

Alle Kramer aber und welche Pulver feil haben, sollen solches ebenfalls an wohl verwahrten und solchen Orten, und zwar unter dem Dache liegen haben, da kein Licht oder Feuer hinkommt.

XXXV.

Alle und jede Flachs- und Hanfarbeit, als Hecheln, Schwingen, Brechen und dergleichen bey Licht, insonderheit aber den Seilern, wie auch alles Dreschen bey Nacht soll verboten seyn, wie dann auch sich niemand unterstehen soll, mit Lichtern auf Flachskammern, Stroh- oder Heuboden zu gehen, noch mit Stroh- oder andern Fackeln an denen Häusern herum zu laufen. Loh aber in der Stadt in den Häusern zu haben, soll bey zwanzig Cammergulden Strafe verboten seyn. Hierunter gehört auch Spiritus und Mahlerfirnisse unter den Rauchfängen zu kochen. Und sollen diejenigen, durch deren Schuld eine Feuersbrunst entstehet, nebst Ersetzung des Schadens, so viel ihr Vermögen anreicht, mit Landesverweisung, oder sonst nach Befinden scharf bestraft werden.

XXXVI.

Nachdem auch eine Zeit her die böse Gewohnheit bey den Braumeistern und Brauknechten eingerissen, daß dieselbe glüende Braukohlen entweder durch ihre Weiber und Gesinde in grossen Töpfen in ihre Häuser tragen lassen, oder solche gleich in den Brauhäusern verkaufen, wodurch dann, weil solche oftmals unausgelöscht an gefährliche Orte gelegt werden, leichtlich Schaden entstehen kann; So soll solches Austragen der brennenden Kohlen aus den Brauhäusern gänzlich und bey zwanzig Cammergulden Strafe oder vierwöchiger Incarceration verboten seyn.

XXXVII.

Desgleichen sollen auch diejenigen Leute, die Steinkohlen brennen, auf die Asche fleißig Achtung geben, und solche in keine Fasse oder an gefährliche Orte schütten, sondern in grossen eisern- oder blechernen Gefässen sogleich vor die Stadt tragen lassen.



Digitized by Google

XXXVIII.

Ein jeder Hausvater und Hausmutter soll bey Tag sowohl, als des Nachts auf sein Licht und Feuer fleißig Achtung geben, insonderheit auch bey zwanzig Cammergulden Strafe nicht gestatten, daß die Mägde kleines Holz oder sogenannte Kliedern zum Anzünden des Feuers entweder in den Stuben des Nachts um die Ofen stellen, oder auswärts vor die Ofen nahe an die Schornsteine legen und dürre machen; des Ends dann das Gesinde gleich bey Antretung des Diensts von der Brodherrschaft dessen allen zu bedeuten und zu Beobachtung seiner allenthalbigen Schuldigkeit hierunter deutlich anzuweisen ist. Im Fall aber das Gesinde dem ohngeachtet eine Nachläßigkeit sich zu Schulden kommen ließe; So soll dasselbe nach Befinden mit Gefängniß, auch an Leib und Leben gestraft werden. Die Schornsteine soll sonsten ein jeder Hausvater zum wenigsten des Jahrs zwey- oder dreymal, nachdem darinn oft Feuer gehalten wird, rein machen und auskehren lassen, und in solchen oder um dieselbe weder Stroh, Heu, Kohlen, Holz, Spänewerk, Flachs und dergleichen sich leicht entzündende Materien legen, auch des Nachts sowohl das zugeschorene Feuer und Aschen auf den Herden mit einer Stürze zudecken, und die Ofenlöcher mit nöthigen eisernen Thüren versehen. Uebrigens soll der Schornsteinfeger ein Büchlein halten, und darin die Namen derjenigen, welche die Schornsteine fegen lassen, wie auch derjenigen, welche solches unterlassen, mit Fleiß aufzeichnen, und sothanes Büchlein des Jahrs einmal dem regierenden Burgermeister exhibiren, dieser aber ohne alles Nachsehen über der Ordnung halten.

XXXIX.

Bey Hochzeiten, Kindtaufen, Handwerkszechen und Gastgeboten soll ein jeder Hausvater und Hausmutter jemand besonders in sein Haus bestellen, welcher auf Feuer und Licht in den Gemächern, wo deren sind, dergestaltige Beobachtung haben möge.

XL.

Alle gefährliche Schornsteine, Rauchfänge, Schlunde und Malzdorren, insbesondere die von Windofen in die Winkel geführte Röhren, sollen gänzlich abgeschaft, und so deren bey gehaltener Visite von dem Feuercapitain und andern dazu verordneten Commissarien einige angetroffen werden, sollen dieselbige sogleich und unverzüglich eingeschmissen werden, wie dann auch jederman schuldig und gehalten seyn soll, seine Schornsteine über das Dach, ausführen, und nicht, wie in vielen Häusern gebräuchlich, solche oben auf den Boden liegen zu lassen; Ingleichen dann auch in die Winkel zwischen denen Häusern Holz zu legen, jederman bey funfzig Cammergulden Strafe untersagt wird. Auf den Heu- und Strohboden aber sollen die offene Löcher mit Schaltern verwahret werden, damit bey entstehender Feuersbrunst das Flugfeuer nicht hinein fliegen, und das Heu oder Stroh sobald anzünden möge.

XLI.

Und weil auch oftmals in die Schornsteine Speck gehängt und daselbst geräuchert zu werden pfleget, welcher sich dann bey entstandener Feuersbrunst gar leicht entzünden, und dadurch das Feuer vergrössert werden kann; so soll solches Speckeinhängen in die Schornsteine und Rauchfänge gänzlich abgeschaft und jederman schuldig seyn, an Schornsteine in denen Häusern, wo es nur immer practicabel, wohlverwahrte Rauchkämmern verferti-

Digitized by Google

fertigen, und die Röhren, so aus den Schornsteinen in diese Rauchkammer gehen, von eisernem Bleche mit einem eisernen oder steinernen Gewölbe machen zu lassen.

XLII.

So sollen auch bey gehaltener Visite diejenigen Backofen, Feuer- und Brandmauren, und was sonst als gefährlich erkannt wird, ebenfalls sogleich abgeschaft und geändert, oder aber dem Befinden nach ohne ferneres Anfragen abgebrochen, und diejenige Maurer, die dergleichen verfertigen, zu gebührender Strafe in fünf Cammergulden gezogen werden.

§. XLIII.

Alles Tobackschmauchen in Scheuren, Ställen oder auch in den Stuben auf der Streu und Betten soll bey ohnnachläßiger und zwar jedesmal fünf Cammergulden Strafe oder achttägiger Incarceration verboten seyn.

XLIV.

Und weil das Gesinde zum öftern mit den Lichtern unachtsam umzugehen pflegt, und daraus vielmals groß Unglück entstanden; so soll niemand bey fünf Cammergulden Strafe oder achttägiger Incarceration erlaubt seyn, mit brennendem Lichte in Scheuren oder andere Orte, wo Heu, Stroh oder Flachs lieget, zu gehen, noch Futter für das Vieh bey Nacht zu holen, sondern solches bey Tage anzuschaffen schuldig seyn. In dem Stalle aber soll ein jeder Hausvater sowohl, als alle Wirthe wohlverwahrte Laternen hängen haben, welches dann zugleich dem Feuercapitain und andern Feueraufsehern, wie auch dem Stadtwachtmeister befohlen seyn soll, die Ställe fleißig visitiren zu lassen, und dafern etwa keine wohlverwahrte Leuchte darin gefunden, oder sonst nachläßig mit Lichtern umgegangen wird, solches gehörigen Orts anzuzeigen, damit die Verbrecher zu gebührender Strafe gezogen werden mögen.

XLV.

Und gleichwie Strohdächer oder Heu- und Strohschoppen in hiesiger Stadt vorjetzo nicht anzutreffen sind; also sollen auch deren keine vors künftige geduldet, sondern, wo dergleichen aufgeführet würden, selbige sogleich demolirt werden.

XLVI.

Und weil auch an Anschaffung derer Feuerinstrumente viel gelegen; so soll ein jeder, der Bürger allhier werden will, sobald er den Bürgereid abgelegt, sogleich einen guten tüchtigen ledernen Eymer in natura aufs Rathhaus liefern, solchen vorher aber dem zeitigen Feuercapitain präsentiren, welcher diesen, falls er tüchtig befunden wird, mit dem Stadtwapen und Jahrzahl zeichnen und aufs Rathhaus liefern lassen, auch jährlich eine richtige Specification, wie viel Eymer einkommen, übergeben muß, und soll die bisherige üble Gewohnheit, daß die Kämmerer solche Eymer unter dem Vorwand, daß sie selbst solche anschaffen wollten, mit Gelde bezahlen lassen, gänzlich abgeschaft und bey funfzig Cammergulden Strafe verboten seyn.

XLVII.

Ein jeder Bürger aber oder Beygesessener, welcher zur Miethe sitzet, soll in seinem Logiment zum wenigsten einen guten ledernen Eymer, der Eigenthumsherr aber vom



Digitized by Google

Hause zween lederne Eymer und nebst dem noch eine tüchtige Handsprütze, so sämtlich mit seinem Namen unterzeichnet ist, sich anschaffen, und, falls bey jederzeitiger Visite jemand hierin saumhaftig erfunden wird, soll er desfalls in fünf Cammergulden Strafe gezogen werden.

XLVIII.

Desgleichen soll die Stadt schuldig seyn, jederzeit grosse, mittelmäßige und kleine Feuersprützen, die tüchtig und nicht wandelbar, anzuschaffen, und deren nebst darzu erforderlichen Bütten genugsam in Vorrath haben. Die Sprützen aber sollen ausser der §. XI. verordneten gewöhnlichen Visitation alle Vierteljahre probiret und die Fässer dazu voll Wasser gehalten werden.

XLIX.

Feuerleitern, Feuerhaken und Gabeln von verschiedener Gattung nebst gehörigen Hornickels, Aexten, Schüppen und Kreutzhacken sollen ebenfalls, so viel nöthig, angeschaft und in der Stadt und in den Gemeinden hin und wieder, wo es sich am füglichsten schickt, vertheilet werden.

L.

Winterszeit und wenn die Fulda zugefroren, sollen vor jedem Schlachtthor sowohl, als auch vor den übrigen Pforten, insonderheit aber in der Neustadt, stets ziemliche Löcher ins Eis gehauen und solche täglich offen gehalten werden, damit man an Wasser keinen Mangel habe.

LI.

Die Druſel soll ein jeder zu Winterzeit vor seiner Thür offen halten, damit solche nicht einfriere, an denjenigen Orten aber, wo kein Wasser herfließt, soll dennoch ein Kanal einen und einen halben guten Schuh breit und einen Schuh tief gehauen und offen gehalten werden.

LII.

Wenn bey entstandenem Brand durch Gottes Gnade das Feuer gelöscht, und man vermeynet, ausser Gefahr zu seyn, sollen einige Tage nach einander gewisse Mannschaften von der Bürgerschaft verordnet werden, so die Wacht auf den Brandstätten haben, und die nöthige Feuerinstrumenta so lang bey sich behalten, damit auf den Fall das Feuer sich wieder entzünden sollte, solches sogleich wieder gedämpft werden könne.

LIII.

Wäre aber das Feuer gänzlich gelöscht und keine Gefahr mehr vorhanden; so sollen die Sprützen, Leitern, Haken, Eymer und dergleichen Instrumenta durch gewisse darzu verordnete Leute an gehörige Orte wieder gebracht, dasjenige, was zerbrochen, ungesäumt ergänzt, und wenn von solchen Instrumenten in währender Brunst etwas verkommen oder vertauscht wäre, solches sogleich bey Vermeidung zehen Cammergulden Strafe angezeigt werden.

LIV.

Des folgenden Tages nach der Feuersbrunst soll Burgermeister und Rath die Feuerherren und andere Befehlshaber, wie auch die zu denen Sprützen, Haken, Leitern und sonst

Digitized by Google

sonst anderer Aufsicht Verordnete vor sich fordern und von ihnen allerseits vernehmen, ob ein jeder seinen anvertraueten Posten wohl in Acht genommen und sein Devoir gethan, oder aber dieser Ordnung entgegen gehandelt, oder gar aus- und zurückgeblieben, desgleichen ob etwas sonsten versehen oder Nachläßigkeit bey einem oder dem andern vorgegangen, und darauf nicht allein auf dessen Remedir- und Verbesserung bedacht seyn, sondern auch nach Befinden Unsrer Regierung davon Nachricht geben, damit die Uebertreter ordnungsmäßig zu gehöriger Strafe gezogen werden, denen aber, welche besondern Fleiß angewendet, eine Belohnung angedeihen möge.

LV.

Und damit diese Ordnung desto mehr zu jedermans Notiz komme; so soll solche nicht allein jährlich zum wenigsten viermal unter öffentlichem Glockenschlag publicirt, sondern auch bey jeder Gilde in Gegenwart des obrigkeitlichen Deputirten bey voller Versammlung deutlich verlesen werden; wie dann auch ein jeder Hausvater oder Hausmutter ohne Unterschied diese Ordnung anschaffen und mit den Seinigen sich wohl bekannt machen, solche auch bey den gewöhnlichen Feuervisitationen bey zwey Rthlr. Strafe vorzeigen soll.

# 5.

# Privilegium für die Bildhauergesellschaft zu Potsdam, den 1sten Sept. 1775.

## Friederich

Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: daß, da die zu Potsdam etablirte Bildhauer zu Abstellung der, unter ihnen bis anhero eingerissenen Unordnungen, Streitigkeiten und überhand genommenen Pfuschereyen, wobey theils deren Nahrungsstand gelitten, theils aber auch das Publicum mit schlechter Arbeit versehen worden, um Ertheilung eines Privilegii allerunterthänigst angetragen, Wir gut gefunden haben, damit eine bessere Ordnung unter denselben eingeführt, und diese Kunst zu einem grössern Flor und Vollkommenheit gebracht werden möge, solchem Gesuch allergnädigst zu deferiren, zu dem Ende Wir vermöge Cabinetsordre d. d. Potsdam den 26sten Febr. 1774 diese Sache nebst denen festzusetzenden Artikuln in nähere Untersuchung nehmen, Uns davon nicht nur Bericht erstatten, und umständlichen Vortrag thun lassen, sondern auch Unsere hierunter hegende höchste Intention in gegenwärtigen Güldebrief denen implorirenden Bildhauern zur Vorschrift und künftiger genauen Befolgung bringen, und bekannt machen wollen. Demnach verordnen und wollen Wir

I. Daß

Digitized by Google

I.

Daß zwar die Anzahl der Bildhauergesellschaft zu Potsdam auf die anjetzt daselbst etablirte zwölf Familien, als — — als geschlossen anzusehen, jedoch uns vorbehalten bleibe, diese Zahl aus Landesherrlicher Macht und Gewalt, den Umständen und Befinden nach, zu vermehren oder zu vermindern. Und da die Bildhauer — — und — in diese Gesellschaft nicht eintreten wollen, und selbige, bis auf Unsern weitern höchsten immediaten Befehl, dazu nicht gezwungen werden mögen; so soll es vor der Hand bey der Zahl der erst benannten neun Kunstmeister, welche sich zu Annehmung des Güldebriefes verstanden, und darum Ansuchung gethan, belassen werden. Bey dieser Gesellschaft von Bildhauerdecorateurs können auch noch die Bildhauerfiguristen, wenn sie sich derselben associiren wollen, enregistrirt, und der Bildhauer — — als Extraordinarius recipirt, nicht weniger dem — — zwar nachgelassen werden, das Innungsrecht zu gewinnen, jedoch daß er als ein Extraneus, keinen Antheil an Unsern Potsdamschen Arbeiten verlangen, wohl aber alle von Unserer höchsten Person an ihn geschehende Specialbestellungen daselbst ausführen möge.

II.

Ist Unsere höchste Intention nicht dahin gerichtet: denen Bildhauern, welche sowohl hier, als in andern Landen, bis anhero als freye Künstler angesehen und gehalten worden, diese Prärogative zu entziehen, noch dieselben den blosen Handwerkern und andern Profeßionen gleich zu stellen, sondern sie sollen vielmehr, in so ferne Ordnung und gute Verfassung darunter nicht leiden, auch nicht durch gegenwärtiges Privilegium in einem oder anderm Punkt solcherhalb ausdrückliche Verfügungen geschehen, nach wie vor bey ihren Freiheiten ungestört verbleiben und geschützet werden. Damit aber nicht ein jeder Geselle, sobald er die Lehrjahre vollendet, um die Reception sich melden, sondern zuvor die nöthige Geschicklichkeit zu erlangen bemühet seyn möge; so setzen wir ohne Unterschied, der Geselle sey von einländischen Eltern gebohren, oder ein Fremder, eines Bildhauers Sohn oder nicht, und möge eines Bildhauers Witwe oder Tochter ertheyrathen, sechs Gesellen- und Reisejahre hierdurch fest; und zwar in Betracht, daß diese Künstler mehr als blose Handwerker sehen und lernen müssen, wollen auch gestatten, daß derselbe in fremde Länder, wo die Kunst am meisten floriret, reisen möge, jedoch muß dieses nicht anders, als mit specieller Permißion geschehen, auch Uns hierbey vorbehalten bleiben, bey befundener oder bereits bekannter Capacität des Subjecti, demselben aus königlicher Huld und Gnade, der etwa fehlenden Reisejahre halber, Dispensation zu ertheilen.

Wenn nun aber, bey ereignender Vacanz, solchergestalt ein Geselle mit Beibringung hinreichender Bescheinigung, daß er sechs Jahre als Geselle gearbeitet und gereiset habe, sich bey dem Assessore und der Bildhauergesellschaft melden, und um das Innungsrecht bewerben würde; so soll ihm zum Probestück:

Eine Zeichnung, und
Eine in Wachs oder Thon poußirte Piece,

so unter den Augen eines oder zweyer recipirten Bildhauer, und in einer von deren Behausung, von dem neu angehenden eigenhändig anzufertigen, aufgegeben, ausserdem aber ein mehreres unter keinerley Vorwand zugemuthet werden. Sobald erwähntes doppeltes

Probe-

Digitized by Google

Probestück fertig, hat auf die geschehene Anzeige die Societät, unter Vorsitz des Assessoris, welchen sie bey jedesmaligem Abgang aus dem Magistrat zu wählen berechtiget seyn soll, sich zu versammeln, die gefertigte Stücke zu examiniren und darüber zu erkennen. Fänden daran sich Mängel, soll der Verfertiger mit seinem Gesuch schlechthin ab- und mehrere Geschicklichkeit, durch seinen Fleiß im Metier zu erhalten angewiesen werden, im Fall aber nur Dubia obwalten, oder die Meynungen der Societät dergestalt getheilt seyn möchten, daß das um das Innungsrecht sich bewerbende Subject eben so viel Stimmen wider sich, als für sich, hätte, alsdann mag ein Architect adhibirt, das Probestück von selbigem besichtiget und ein Gutachten darüber ertheilet, oder sonst auf einen oder mehrere Künstverständige compromittirt werden; bey dieser Entscheidung soll es sein Bewenden haben, und die Sache darnach abgemacht, das Probestück entweder für tüchtig oder verwerflich erklärt werden. Im letztern Falle erfolget die Abweisung des zur Reception sich gemeldeten Bildhauergesellens, und ist keinesweges zu verstatten, daß wirkliche Fehler am Probestück durch Bezahlung eines Geldquanti abgeholfen und gehoben werden können. Dahingegen im erstern Falle, da das Stück für untadelhaft und tauglich erkannt worden, dem Recipiendo ein Attest, daß er Præstanda præstirt habe, und von der Gesellschaft aufgenommen worden, ertheilt; an Gebühren aber von demselben erleget werden sollen:

| | | |
|---|---|---|
| 1) | an die Societätscasse | 4 Rthlr. |
| 2) | dem Assessori | 1 — |
| 3) | der Societät pro Termino der Zusammenkunft | 1 — |
| 4) | dem Bildhauer, der die Aufsicht bey Anfertigung der Probestücke gehabt | 1 — |
| 5) | dem Architect, der selbiges besehen | 1 — |
| 6) | der Stadträmmerey | 2 — |
| | wie auch | |
| 7) | zu Anschaffung nützlicher Bücher, Modelle und Zeichnungen in die dazu bestimmte besondere Casse | 10 — |
| | in Summa also | 20 Rthlr. |

ausserdem soll weiter nichts bezahlt werden.

III.

So viel die Bestimmung der Arbeiten anbetrift, welche den Bildhauern privative zuständig seyn sollen: so ist Unser allergnädigster Wille, daß die mit denenselben verwandte Künstler und ihnen zur Hülfe arbeitende Handwerker bey ihren Privilegiis, und, wenn sie mit dergleichen nicht versehen, bey der wohl hergebrachten Observanz und ihren Gerechtsamen geschützt, und ihnen in so fern allhier solcherwegen keine ausdrückliche Bestimmung geschehe, davon nichts entzogen werden solle. Dieses vorausgesetzt, bleibt Unserer Disposition überlassen, nach Gutbefinden Unsere höchst eigene Arbeiten austheilen, und sowohl bey den Bildhauern, als andern Metiers, davon specielle Bestellungen verfügen zu lassen. Mit denen gewöhnlichen Arbeiten aber, so durch das Baucomtoir besorget werden, soll es nachstehendermassen gehalten werden.

a) In Ansehung der Stukkateurs, so lange Kunststukkateurs zu Potsdam vorhanden seyn werden, soll denselben ihre bisherige Arbeit verbleiben, wenn aber einst der-

dergleichen nicht seyn möchten, solche den Bildhauern mit zustehen, jedoch behalten Se. Königliche Majestät sich vor, über Dero höchst eigene Arbeit nach Gefallen zu disponiren, im übrigen behält es bey dem Privilegio der Stukkateurs und der den Bildhauern darin zugelassenen cumulativen Arbeit sein Bewenden, und hat der Bildhauer sich aller sonstigen Stukkaturarbeit in Gips und Kalch an Wänden und Decken mit Spatel, Kelle und Kratzeisen zu enthalten.

b) Mit den Mahlern ist es so zu nehmen, wie Unsere Declaration vom 7ten Febr. 1770 ausdrücklich besaget, zufolge welcher die Bildhauer ihre Arbeit in Holz, nebst den Verzierungen, die Mahler aber die Vergoldung anfertigen sollen; erfolgen hingegen ausser der ordinairen Arbeit, welche durch das Baucomptoir veranstaltet wird, an die Bildhauer gewisse und besondere Bestellungen von Unserer allerhöchsten Person; so ist kurz vorhin das Nöthige zur Richtschnur vorgeschrieben, und die Bildhauer mögen in diesen Fällen, wie bisher geschehen, auch ferner der Vergoldungen sich mit unterziehen, dahingegen bey den Privatarbeiten die Vergoldung den Mahlern verbleiben muß, so wie es in der Art allhier in Berlin bisher gehalten worden, und bis jetzt noch Observantiæ ist.

c) Ratione der Steinmetzer, welche nach ihrem Gewerksprivilegio dem Bildhauer einen Gesellen leihen müssen, wenn selbiger dessen benöthigt ist, hat es dabey sein Verbleiben, desgleichen

d) können auch die Tischler, dem Bildhauer den Gesellen zu leihen, sich nicht entbrechen. Sonst aber soll sämtliche Bildhauerarbeit, welche Particuliers und Privatpersonen fertigen lassen, sie gehöre zum Exterieur oder Interieur der Gebäude, und werde in Marmor, Alabaster, Stein, Metall und Holz ausgeführet, nebst den incrustirten Grotten und Fußboden, den recipirten Bildhauern privative verbleiben, und alle bisherige Pfuscherey, wodurch das Publicum hintergangen und mit schlechter Arbeit versehen worden, abgestellet werden.

## IV.

Die Societät versammlet sich gewöhnlicher Weise alle halbe Jahre, auch ausserdem, wenn es von derselben, oder deren Aeltermann für nöthig erachtet wird. Diese Zusammenkünfte aber sollen nicht anders, als mit Vorwissen und Bewilligung des Magistratsbeysitzers, und in dessen Gegenwart, gehalten werden, die Berufung durch einen dazu bestellten Amtsboten, oder durch schriftliche Convocation, so ein Mitglied dem andern zuzusenden, geschehen, und bey solcher Versammlung, alle vorkommende Streitigkeiten gehöret, nach natürlicher Billigkeit und vernünftigen Principiis, ohne Weitläuftigkeit entschieden oder verglichen und beygelegt werden.

## V.

Den Beysitzer des Magistrats und den Aeltermann sollen die Mitglieder der Gesellschaft bey den Versammlungen gebührend respectiren, unnöthige Ceremonien aber, Gebräuche, so bey Handwerkern eingeführet, desgleichen die Geldstrafen wegen geringer Vergehungen, und nicht beobachteter an sich ungereimter Gewohnheiten, wollen Wir gänzlich abgeschaft wissen, und ist es bey der Zusammenkunft der Bildhauergesellschaft anders

nicht,

Digitized by Google

nicht, als bey den Zusammenkünften anderer gesitteter Leute, zu halten; derjenige Mitgenosse, so auf Erfordern bey der Zusammenkunft nicht zu rechter Zeit erscheinet, oder gar ausseu bleibet, soll anstatt der Strafe pro Consentiente geachtet werden, und sich allem dem zu unterwerfen schuldig seyn, was in seiner Abwesenheit von der Gesellschaft durch Mehrheit der Stimmen beschlossen worden, auch im Weigerungsfall die zu leistenden Beyträge von ihm durch richterliche Hülfe beygetrieben werden.

VI.

Zur Verwahrung der Briefschaften, Rechnungen und Gelder, wollen Wir allergnädigst verstatten, daß die Gesellschaft sich eines Kastens bediene, welcher in der Behausung des Aeltesten der Gesellschaft stehen, und mit dreyen unterschiedenen Schlössern versehen seyn soll, wozu der Beysitzer, der Aelteste und noch einer von der Gesellschaft, jeder einen Schlüssel, damit keiner ohne die andern solche eröfnen könne, haben sollen. Zum Aeltesten muß ohne erhebliche Ursachen kein anderer, als der Aelteste der Bildhauergesellschaft, und der, so derselben in Sachen, welche die Nothdurft erfordert, am nützlichsten seyn kann, genommen werden. Wenn aber Ursachen vorhanden, warum der älteste Bildhauer das Amt eines Aeltermanns nicht übernehmen könnte, oder wollte; so muß der Beysitzer mit der Gesellschaft sich der Wahl wegen vereinigen, allenfalls aber, da sie nicht übereinkommen könnten, an das Magistratscollegium davon referiren, welches sodann einen Aeltermann benennen muß.

VII.

Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe aller zur gemeinen Casse gehörigen Gelder soll der erwählte Aeltermann führen, und alljährlich am Lucastage im Octobermonat, oder in der Woche, worin solcher fällt, in Gegenwart des Beysitzers und der Gesellschaft justificiren, und dieselben ihn darüber quittiren. Bey dieser Zusammenkunft soll ein jeder Bildhauer sein jährliches Beytragsgeld mit 1 Rthlr. 8 Gr. erlegen, dem Beysitzer für Abnahme der Rechnung 2 Rthlr., bey ausserordentlichen Convocationen der Gesellschaft aber, so auf eines Mitglieds Instanz veranlasset werden möchte, demselben nicht mehr, als 1 Rthlr. 8 Gr. gereicht werden, welcher insbesondere keine andere, als nöthige, und der Societät nützliche Ausgaben paßiren zu lassen, angewiesen wird.

VIII.

Ob nun zwar die einkommende Gelder zu den gemeinen Angelegenheiten solchergestalt hinreichend seyn werden, inmassen nichts bedeutende Processe vermieden werden, und unnütze Schmausereyen und Ausgaben cessiren sollen; so mag dennoch, wenn wider Vermuthen eine unentbehrliche Ausgabe zu bestreiten, und es die Nothdurft erforderte, eine ausserordentliche Anlage zu machen, die Societät desfalls bey dem Magistrat sich melden, und wenn dieser darin williget, solche in Gegenwart desselben gemacht, und darunter die Gleichheit in Acht genommen werden, daß einem jeden Beytragenden nur so viel, als nach Proportion ihn treffen kann, zugeschrieben werde.

IX.

Die Wittwe eines Bildhauers soll zwar berechtigt seyn, sich Gesellen zu halten, sie hat aber bey Verlust dieser Freiheit dahin zu sehen, daß die Gesellen nicht für sich selbst



Digitized by Google

arbeiten, und Pfuscherey treiben; derselben soll auch frey stehen, wenn sie keinen tüchtigen Gesellen hätte, noch zu erhalten wüßte, sich von der Gesellschaft damit versehen zu lassen, oder sich einen bereits in Arbeit stehenden Gesellen zu choisiren, welcher ihr ohne Weitläuftigkeit zu verabfolgen, in so fern nicht ganz erhebliche Ursachen, die der Magistrat zu decidiren, abzuwalten, und es verhindern möchten; dahingegen soll sie gleich andern Bildhauern, jedoch mit Vorbehalt des Regresses wider den Gesellen, der die Arbeit verdorben, ohne Ausnahme für alle Arbeit zu haften, und dafür einzustehen gehalten seyn, und so viel Unsere Königliche Arbeiten anbetrift, soll dieselbe davon gleich den übrigen Bildhauern ihr Antheil erhalten, die Arbeit aber durch einen zuverläßigen Aßistenten besorgt, der davon einkommende Vortheil gewissenhaft berechnet, und ihr überlassen werden.

Wenn aber dieselbe ausser dem Metier sich anderweitig verheyrathen möchte; so verstehet sich von selbst, daß sie sich aller Bildhauerarbeit enthalten, und sodann von der Nahrung ihres andern Ehemannes leben müsse.

## X.

Wenn ein Knabe bey einem Bildhauer, um das Metier zu erlernen, sich angiebt, so soll derselbe nicht eher angenommen werden, bis derselbe im Christenthum gegründet, Lesen, Schreiben und Rechnen gelernt, auch darüber dergestalt mit Nachdruck gehalten werden, daß der Besitzer bey der Lossprechung sich jedesmal darnach genau erkundigen, den Lehrling examiniren, ihn eine Probe schreiben und rechnen lassen, dafern aber selbiger nicht bestehen möchte, den Lehrmeister in sechs Thaler Strafe ad pias causas nicht nur condemniren, sondern auch den Lehrling nicht eher lossprechen lassen soll, bis er solches gründlich erlernet hat.

Der Lehrherr soll mit des Burschen Eltern, oder Vormündern, solcherwegen einen schriftlichen Contract, worin die Lehrzeit auf sieben Jahr festzusetzen, schließen, den Lehrburschen vor der convocirten Societät sistiren, und die Aufnehmung desselben ins Buch eintragen lassen. Bey solchem Einschreiben bezahlt der Lehrbursche 4 Rthlr. zur Casse, 1 Rthlr. dem Assessori, und 16 Gr. an Wachsgeldern.

## XI.

Der Lehrherr soll seinen Lehrburschen gewissenhaft, gründlich und mit allem Fleiß unterrichten, mit demselben christlich und vernünftig umgehen, nicht aber mit übermäßigen, noch weniger unverdientem Schlägen zusetzen, und dadurch die Lehrjahre zu verlaufen Gelegenheit geben, noch auch solchen Burschen mit übermäßiger Haus- und Handarbeit also belegen, daß er an tüchtiger Erlernung des Metiers gehindert werde, vielweniger aber seiner Ehefrauen und Gesellen dergleichen zu thun gestatten, gestalt denn der Magistrat, wenn dieserwegen Klage geführt wird, darunter gehöriges Einsehen zu haben, und den schuldig befundenen Lehrherrn, oder die Gesellen, bewandten Umständen nach darüber zu bestrafen, auch da der Lehrling durch solch allzuhartes Tractament auszutreten genöthiget seyn sollte, den Lehrherrn ihn wieder anzunehmen und zu einem bescheidentlichen Verfahren anzuweisen hat. Wann aber ein Lehrbursche muthwillig aus der Lehre entlaufen, und über vierzehen Tage wegbleiben sollte, soll er vor die Gesellschaft gestellt und auf eine zu seiner Correction diensame Art bestraft werden. Bliebe er aber über vier Wochen oder gänzlich ausen, soll er in dem letzten Fall seines Lehrgeldes verlustig gehen, in dem erstern Fall aber, er möge



Digitized by Google

sich zu demselben, oder einem andern Lehrherrn begeben, seine Lehrjahre wiederum anzufangen schuldig seyn.

Wann ein Lehrherr verstirbt und hinterläßt einen Burschen, so nicht ausgelernt, soll ihm von der Societät, immassen eine Wittwe keinen Lehrling annehmen, noch lossprechen lassen kann, ein anderer Lehrherr, um bey selbigem auszulernen, ausgemacht, keinesweges aber eine längere Zeit, als die gesetzte Jahre, dem Burschen aufgebürdet werden.

## XII.

Mit Aufhebung des sogenannten Verbunds zwischen den Tischler- und Steinmetzgesellen, mit den Gesellen der Bildhauer, wird hierdurch verordnet und festgestellt, daß, wann von den zwey erst erwähnten Professionen ein Geselle die Bildhauerkunst zu erlernen sich entschließen möchte, demselben in Betracht, daß er bereits einige Begriffe erhalten, welche ihm bey dieser Kunst zu statten kommen können, zwey Jahre erlassen, mithin ein solcher Geselle fünf Lehrjahre bey einem Bildhauer auszuhalten verpflichtet seyn.

## XIII.

Wann nun aber ein Lehrling solchergestalt seine respective sieben und fünf Lehrjahre überstanden und zurückgelegt hat, soll der Lehrherr ihn wiederum vor die Societät, wozu die Gesellen mit vorzufordern, gestellen und anzeigen, wie derselbe sich in seinen Lehrjahren verhalten, oder worinn er gefehlet; hierbey eine Zeichnung und ein Modell von Wachs, welches beides bey der Societät zu asservіren, und ohne jemandes Beihülfe von dem Lehrlinge selbst verfertigt werden muß, produciret werden; worauf dann der Assessor nebst dem Aeltesten, wie Art. X. gedacht, ihn in Absicht des Christenthums, Lesens, Schreibens und Rechnens nicht nur zu examiniren, sondern auch dessen Probezeichnung und Modell dahin zu untersuchen hat, ob er in allen diesen so viel gefasset und erlernet hat, als einem tüchtigen Gesellen zu wissen und zu verstehen vonnöthen ist, und da er hierinn bestanden, soll er den übrigen Gesellen vorgestellt, und ihm die Vermahnung gegeben werden, daß er in seinem nunmehrigen Gesellenstande Gott fürchten, sich christlich und vernünftig aufführen, vor liederlicher Gesellschaft, Spielen, Saufen, Huren und andern Lastern hüten, in den künftigen Conditionen getreu und fleißig arbeiten, und seinem jedesmaligen Principalen den gebührenden Respect erweisen solle, auch anbey ihm angedeutet werden, daß er, wie sub Art II. verfügt, nunmehro sechs Jahre lang an vornehme Oerter in- und ausser Landes reisen und arbeiten, zu seiner Reise ausser Landes aber specielle Permißion zu erlangen suchen müsse.

Wann nun der Lehrling, solchem allem nachzuleben, dem Assessori und dem Aeltesten mit einem Handschlage angelobet hat, soll er sofort, ohne sonst einige Ceremonien und Handwerksposſen losgesprochen, ins Protocoll als Geselle eingeschrieben, und ihm ein Attest, daß er ausgelernet, ertheilt werden. Vor diese Lossprechung zahlet der Geselle zur Casse vier Thaler, dem Assessori einen Thaler, und für die Expedition des Attestati einen Thaler.

## XIV.

Was die Bildhauergesellen anbetrift; so sollen dieselben alle bishero ihnen verstattete Freiheiten auch fernerhin zu genießen haben, und keinesweges den Gesellen von Hand-



Digitized by Google

werkern und Professionen gleichgestellet werden, denselben auch nachgelassen seyn, bey diesem oder jenem Bildhauer sich Arbeit zu suchen, von demselben ohne vorhergegangene Aufkündigung wiederum ihren Abschied zu nehmen, oder sich geben zu lassen, wenn nicht beide auf eine gewisse Zeit einig geworden; jedoch muß sich der Geselle in allem den Policeyverfassungen und andern Gesetzen unterwerfen, für Excesse hüten, einer christlichen, vernünftigen und den Künstlern wohl anstehenden Aufführung sich befleißigen, widrigenfalls dieselbe, bey jedesmaligen Contraventionen und Vergehungen nach Vorschrift der Gesetze und emanirten Edicte, gleich andern Uebertretern angesehen und gestrafet werden sollen. Kein Geselle soll sich unterstehen Pfuscherey zu treiben, Bestellungen anzunehmen, vor sich ohne Vorwissen seines Brodherren Arbeit zu verfertigen, noch solche zu debitiren und zu verkaufen; anderergestalt soll dergleichen Arbeit nicht nur schlechthin confiscirt, sondern auch die Sache an den Magistrat denuncirt, und der Geselle zur gebührenden Strafe gezogen werden. In soferne Bildhauergesellen unter den Soldaten zu finden; so ist denselben frey zu lassen, ob sie bey einem Bildhauer in Arbeit treten, oder für sich arbeiten wollen, im erstern Falle aber haben sich selbige diesem Privilegio, und der bey der Societät eingeführten Gewohnheit, in alle Wege zu unterwerfen, und im letztern bloß mit den Informationen im Zeichnen und derjenigen Arbeit, so sie mit eigener Hand fertigen können, zu begnügen, keinesweges aber sich dabey Hülfe anzunehmen, noch weniger Gesellen zu halten.

Durchreisende, arme, auch kranke und durch Alter in Unvermögen gerathene Bildhauergesellen sollen aus der gemeinen Casse verpfleget werden, und wann darinn kein Bestand vorhanden wäre, das, was zu deren Unterhalt erforderlich, von der Gesellschaft unmittelbar aufgebracht und hergegeben, auf keine Weise aber solchen Gesellen verstattet werden, sich selbst Collecten zu machen, und hier oder da Allmosen zu sammeln, widrigenfalls sie aufgegriffen und ohne einige Nachsicht, gleich andern Bettlern, mit Zuchthausstrafe beleget werden sollen.

## XV.

Wegen des Gesellen Lohns, deren Speisung, oder Verdingung der Arbeit, lassen Wir es dabey bewenden, wie es bishero üblich gewesen, so daß einem jeden Bildhauer von der Gesellschaft frey verbleibet, mit seinem Gesellen sich, so gut wie er kann, zu vergleichen, jedoch wird denen Gesellen die Uebertheurung sowohl, als den privilegirten Bildhauern die Auftreibung, durch Steigerung des Lohns, oder die Abspänstigmachung der Gesellen auf andere Weise, bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe untersagt.

## XVI.

Verstehet sich denn endlich auch von selbst, daß die Bildhauer — — und — im Fall sie auf ihrer Abneigung, der Societät beyzutreten, fernerhin beharren sollten, an Unserer der Bildhauercommune übertragenen Arbeit einigen Antheil zu nehmen, sich keine Rechnung machen können.

## XVII.

Gleichwie nun die Bildhauersocietät zu Potsdam sich nach diesen Innungsartikuln, welche Wir bey vorkommenden Umständen zu vermehren und zu verändern Uns in alle Wege vorbehalten wissen wollen, allergehorsamst zu achten, und dagegen Unsers mächtigen Schutzes zu erfreuen hat; also befehlen Wir auch Unserer Kriegs- und Domainencammer, wie

auch

Digitized by Google

auch Unserm Cammergerichte, hiernächst dem Magistrat und Stadtgerichte, darüber mit allem Ernst und Nachdruck zu halten, und wider die Uebertreter derselben auf die hierinn vorgeschriebene Weise ohne Nachsehen zu verfahren.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Innungsartikul höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 1sten September 1775.

Friederich.

v. Massow. v. Derschau.

## 6.

# Hochfürstlich-Hildesheimische Medicinalordnung von 1782.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich Wilhelm, Bischof zu Hildesheim, Coadjutor zu Paderborn, des heiligen Römischen Reichs Fürst ꝛc. ꝛc. Thun kund, und fügen hiemit zu wissen: Demnach die tägliche Erfahrung zeiget, wie hin und wieder, sowohl in Städten als auf dem Lande, mit der Zurichte- und Austheilung der Arzeneyen, Heilung der Kranken, und auch besonders bey dem Hebammenwesen, in dieser dem ganzen menschlichen Geschlecht und dessen Fortdaurung so wichtigen Sache, mannigfaltige und höchst gefährliche Mißbräuche, Sorglosigkeit und Fehler eingeschlichen, wodurch nicht nur die edle Arzneykunst und Wissenschaft in Verachtung gefallen, sondern auch viele Patienten, und bey den Geburten Mutter und Kind, den Verlust der Gesundheit und selbst des Lebens erleiden;

Und denn zwar von Unsern Vorfahren an der Regierung, auch von Uns selbst, in ein und andern Theile dieser allgemeinen Nothdurft, zuweilen, einige Verordnungen und Patente erlassen worden, diese gleichwol theils ihrer eigenen Unzulänglichkeit halber, hauptsächlich aber deswegen, daß diesem so weitläuftigen und wichtigen Fache nicht zugleich die zu Beobachtung der ergangenen Gesetze und guter Ordnung nöthige besondere Einrichtung, beständige Aufsicht und Wachsamkeit verschafft worden, zu Erreichung der vorgehabten heilsamen Absicht fast überall unwirksam geblieben sind;

So haben Wir, aus unermüdeter Sorgfalt für das Wohlseyn Unserer getreuen Unterthanen, für nöthig erachtet, dieser Pfuscherey, schädlichem Mißbrauch und daraus erwachsenden Unwesen, mit heilsamen Gesetzen und dienlicher Verordnung entgegen zu gehen,

Digitized by Google

hen, und zu solchem Ende, nach vorhergegangener von Uns beliebter Communication mit Unseren getreuen Ständen, nicht nur nachfolgende allgemeine Medicinalordnung und Vorschrift, nach welcher sich sämmtliche Land- und Stadt-Physici, Doctores und Medicinæ Practici, Chirurgi, Apotheker, Bader, Okulisten, Bruch- und Steinschneider, auch Hebammen, eigentlich zu richten haben, abfassen, sondern auch zu gewisser Erreichung dieses Unsers heilsamen Zweckes, ein Collegium Medicum & Sanitatis unter Direction eines Unsrer wirklichen Räthe, als beständigen zu diesen Sachen deputirten Commissarii, und alleiniger Oberaufsicht Unsrer Fürstlichen Regierung, ansetzen und errichten zu lassen.

Setzen, ordnen und wollen demnach zuförderst, was dieses Unser Collegium Medicum anbelangt.

## Erstes Capitel.

## Von der Einrichtung und Besetzung des Collegii Medici, dessen Obliegenheit und Befugniß.

### §. 1.

Besetzung des Collegii Medici.

Daß dasselbe mit einem perpetuirlichen Commissario, welcher aus der Zahl Unsrer wirklichen Hof- und Regierungsräthe genommen werden soll, dann mit vier geschickten, in Theoria & Praxi wohlgeübten Medicis, und einem in allen Theilen der Wundarzney, und besonders der Entbindungskunst wohl studirten und erfahrnen Practico, besetzet seyn solle.

### §. 2.

Die beiden Land-Physici sind beständige Mitglieder desselben.

Gleichwie Wir dann Unsere beiden Land-Physicos für jetzt, als auch künftig die, welche in diesem Amte folgen werden, als ordentliche Glieder des Collegii hiermit gnädigst ernennen und bestätigen; auch darauf zu sehen, vorzüglich geneigt seyn werden, daß bey Erledigung eines Landphysicats der Aelteste in der Ordnung der Medicorum dieses Collegii, in Rücksicht seiner Uns und dem Publico bereits geleisteten Dienste, zu der erledigten Stelle von Uns wieder ernennt werde.

### §. 3.

Anordnung eines Secretarii und Pedell.

Zu Führung des Protocolls, Besorgung der Expeditionen und der Registratur soll dem Collegio ein Secretarius oder Kanzelist, und den übrigen Bestellungen ein Pedell oder Bote beygefügt werden.

### §. 4.

Beeidigung der zum Collegio gehörigen Personen.

Sämmtliche Glieder dieses Collegii sollen auf genaueste Befolgung dieser Verordnung, wie auch der Secretarius und Pedell auf die jedem dieser Aemter anklebenden Geschäften und Verrichtungen, verpflichtet werden.

§. 5.

Digitized by Google

§. 5.

Von den gewöhnlichen und ausserordentlichen Seßionen.

Das Collegium kommt gewöhnlich und ohne weitere Ansage, monatlich zweymal, als nämlich den 1sten und 15ten jeden Monats, falls aber ein oder andrer dieser Tagen ein Sonn- oder Feyertag wäre, den darauf folgenden Tag Morgens 9 Uhr, auf der hiesigen Karthaus, als den dazu besonders angewiesenen Ort, (wohin auch alle Acten, Reposituren und darzu gehörige Schränke zu bringen sind) zusammen; es bleibt jedoch dem Commissario, oder wenn er Krankheit oder Abwesenheit halber behindert, dem ersten Mitgliede des Collegii, frey und heimgegeben, ob er dasselbe nach Erforderniß der Umstände ausserordentlich convociren lassen wolle, in welchem Falle das Collegium sich sodann nicht minder gebührlich zu versammlen hat. So wie denn auch in dem Fall: wenn blos medicinische Gegenstände vorkommen, deren Erörterung private Deliberationen erfordert, dem Seniori Medicorum nicht minder hiermit verstattet ist, auch für sich, wenn, und wie ers findet, etwa in seinem Hause, ausserordentliche Convocation denen Medicis ansagen zu lassen, und diese sodann, sich gehörig einzufinden, in gleicher Maaße verbunden sind.

§. 6.

Der Commissarius hat die Direction der collegialischen Geschäfte.

Gleichergestalt hat der Commissarius des Collegii medici, oder im Fall der Behinderung der Nachfolgende in der Ordnung, alle an dasselbe einlaufende Schreiben zu erbrechen, den Inhalt derselben in Umfrage zu bringen, und den hierinn sowol, als in anderen vorkommenden Sachen und Deliberationen, nach Mehrheit der Stimmen gemachten oder vereinigten Schluß, zur Ausfertigung und Vollführung sofort zu besorgen.

Gleichwie dann der Commissarius auch, das dem Collegio um mehrerer Auctorität und Ansehens willen, zum Gebrauch gnädigst verleihende Insiegel zu verwahren, auf gute Ordnung allenthalben genau zu sehen, auch alle Ausfertigungen, Erlaubnißscheine und Patente ꝛc. nebst dem Seniore Medicorum zu unterzeichnen hat.

§. 7.

Gebührliches Betragen der Glieder unter sich.

Sollen die Glieder des Collegiums unter sich selbst, in und ausser dem Collegio in guter Verträglichkeit und Freundschaft leben, sich alles Haders, Jalousie und Unfreundlichkeit enthalten; falls jedoch, wider Unser Vermuthen, ein oder anders Mitglied solchergestalt sich nicht betragen, und seiner Schuldigkeit nicht gebührend nachleben sollte; so ist davon an Unsere Fürstliche Regierung, auch an Uns unmittelbar, zur weitern Verfügung, der geziemende Bericht zu erstatten.

So viel nun die Amtsverrichtungen, Befugniß und Obliegenheiten dieses Unsers Collegii medici & Sanitatis betrift; so ordnen und wollen Wir ferners

§. 8.

Allgemeine Obliegenheit des Collegiums.

Daß überhaupt dasselbe auf gänzliche Abstellung und Verbesserung aller in dem Medicinalwesen eingeschlichenen, oder in Zukunft sich hervorthuenden Mängel, Mißbräuche



Digitized by Google

und Unordnung, wie dieselben Namen haben, oder beschaffen seyn mögen, nicht minder auch darauf sein Augenmerk richten soll; damit alle contagieuse und ansteckende Krankheiten unter Menschen und Vieh, sobald sich solche äussern, durch heilsame und dienliche Arzneymittel gehoben, auch solche Maaßregeln und Vorkehrungen genommen werden mögen, daß das Uebel nicht weiter um sich greife, vielmehr sofort in der Wurzel erstickt werde; zu diesem Ende dann gedachtes Unser Collegium medicum & Sanitatis von solchem allem durch eigene Bemühung sowol, als die in denen Aemtern und Städten zu bestellende Physicos und Medicos fleißige Nachricht einzuziehen, dieselbe nach gepflogener Untersuchung gründlich abzustellen, und daß geschehener Abstellung gemäß, das Uebel unterdrückt bleibe, Sorge zu tragen, dabey auch nicht ausser Acht zu lassen hat, daß bey dergleichen wichtigen Vorfällen von demselben an Unsre Fürstliche Regierung, um die mit gemeinsamen Rath beschlossene Hülfs- und Verwahrungsmittel desto allgemeiner und nachdrücklicher in die Ausführung zu bringen, zu gleicher Zeit die ungesäumte Anzeige gethan werde. Und da Wir

## §. 9.

### Allgemeine Bestimmung des politischen Verhältnisses und der übertragenen Gewalt.

Gedachtem Collegio in dieser Medicinalordnung weiter solche Vorschriften ertheilen werden, deren Anwendung und Vollziehung in vorkommenden Fällen hoffentlich, so viel möglich ist, allen bisherigen Misbräuchen ein Ende machen sollen; so haben Wir ferner für gut befunden, demselben zu Ausführung alles dessen, was durch diese Medicinalordnung bestimmet ist, freye Gewalt in der Maasse zu ertheilen, daß gedachtes Collegium von niemanden, als von Uns selbst, und von Unserer nachgesetzten Fürstlichen Regierung abhangen solle. Wir verstatten demnach ferner hierdurch gnädigst, daß alle das Sanitätswesen angehende Sachen von diesem Collegio medico nach Inhalt dieser Medicinalordnung, auf Unser demselben hiermit ertheiltes Specialmandat verfüget werden; befehlen zu dem Ende auch allen Unseren nachgesetzten Justiz-Collegiis Aemtern, auch jedes Orts Obrigkeiten und Bedienten hiermit ernstlich, daß sie nicht nur für die genaueste Befolgung alles dessen, was in dieser Medicinalordnung enthalten ist, Sorge tragen, sondern auch künftig alle, blos das Sanitätswesen in Unserm Hochstift angehende Sachen, an gedachtes Collegium zu desselben eigener Verfügung verweisen, nicht minder auch, und so oft in Polizey- Cameral- und Justizsachen eine Medicinalfrage, als ein Incidentpunkt vorkömmt, von gedachtem Unsern Collegio medico eine genauere und kunstverständigere Bestimmung und Entscheidung dieses Incidentpunkts einholen sollen.

## §. 10.

### Erläuterung des Vorigen.

Alle Aerzte, Land- Amts- und Stadt-Physici, alle Land- Amts- Stadt- Garnisons- und Compagnie-Chirurgi, wie auch alle andere gnädigst approbirte Chirurgi und Apotheker, alle Geburtshelfer und Hebammen, nicht weniger alle Bader und andere Personen, die sich in Unserm Hochstifte mit innerlichen und äusserlichen Curen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, abgeben, sollen in Sachen, die ihre Kunst angehen, von nun an, allein diesem Collegio unterworfen seyn.

§. 11.

Digitized by Google

## §. 11.
## Fortsetzung.

Es soll demnach vor dasselbige künftig allein gehören:

a) die Prüfung und Untersuchung der Geschicklichkeit und Einsicht eines jeden, der sich mit Heilung irgend einer Art menschlicher Gebrechen beschäftigen will. Gleichwie denn in Zukunft kein Physicus weder in Aemtern, noch in Städten angenommen, auch kein Medicus ad Praxin, noch Chirurgus, Apotheker und Bader zur Treibung seiner Kunst, desgleichen keine Hebamme, es sey in Städten oder Dörfern, zugelassen werden soll, es seyen denn dieselben nach gepflogenem genauestem Examen von Unserm Collegio medico approbiret und für geschickt erkannt worden; als weshalb unten gehörigen Orts noch das nähere weiters angewiesen werden wird.

b) Sollen allein durch dasselbe alle Patente in Sanitätssachen, wie auch alle Erlaubnißscheine zu practiciren, ausgefertiget werden.

c) Soll dasselbe künftig die zu bestellende Amts-Physicos nach erfolgter Prüfung ihrer Fähigkeit, Uns zur Approbation und Anstellung in denen Gegenden und Oertern, wo sie nöthig sind, unterthänigst vorschlagen.

d) Soll dasselbe überhaupt Sorge tragen: daß es in keiner Gegend Unsers Hochstifts an den nöthigen Aerzten und Wundärzten, Apothekern, Geburtshelfern, oder Hebammen fehle.

e) Soll dasselbe in allen blos das Medicinalwesen angehenden Rechtshändeln, welche über die Cur und das Sostrum zwischen den Patienten an einem Theil, und den Aerzten, Wundärzten, Geburtshelfern, Apothekern und Hebammen am andern Theil, wie auch über die Rechnungen der Apotheker, nicht weniger zwischen allen diesen und andern, die sich mit Heilung der Krankheiten und Gebrechen abgeben, in Sachen, die ihre Kunst angehen, entstehen möchten; ferner in allen, diese Medicinalordnung angehenden Uebertretungsfällen (insofern diese nicht in die Criminalität schlagen, und sodann vor das ihnen eigene Forum vor wie nach verbleiben) allein die Untersuchung anzustellen, und nach Inhalt dieser Medicinalordnung das Urtheil zu sprechen haben. Wie Wir denn hierdurch alle diese Sachen und Personen, so weit solches ihre Kunst angehet, und vor das Criminal-Forum, wie vorhin gesagt, nicht gehöret, ausdrücklich von der gemeinen Gerichtsbarkeit eximiren, und ihnen bey Unserm Collegio medico ihr Forum privilegiatum anweisen. Jedoch soll

f) Das Collegium medicum in allen diesen Sachen ohne Weitläuftigkeit des Processes, nach kurzen mündlichen, oder schriftlichen Anbringen der Partheyen, summarisch verfahren, auch zu Vermeidung aller Weitläuftigkeit, den Partheyen nicht verstattet seyn, in solchen Sachen Advocaten anzunehmen und für sich sprechen zu lassen; es wäre dann, daß der Sachen Wichtigkeit halber, solches, in vorkommendem besonderm Falle von Unserem Collegio erlaubet würde.



Digitized by Google

§. 12.

Bestrafung der Uebertreter dieser Verordnung.

Gleichwie es nun Unsre ernstliche Willensmeynung ist: daß künftig niemand in Unserem Hochstift mit innerlichen oder äusserlichen Curen, oder Ausgebung der Arzneymittel, zu thun haben soll, als allein diejenigen, welche von Unserm Collegio medico desfalls geprüft und dazu auctorisiret sind; so sollen alle diejenigen, welche sich ausser diesem Wege in die Heilung der Krankheiten und Gebrechen, oder Austheilung und den Verkauf der Arzneymittel mischen wollten, nach weiterm Inhalt dieser Medicinalordnung, nachdrücklichst bestraft werden.

§. 13.

Legitimation der zum Corpus medicum gehörigen Personen und wie diese geschehen soll.

So viel aber die jetzt schon im Lande practicirende Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Apotheker und Hebammen betrift, so lassen Wir zwar geschehen, daß solche bis zu weiterer Verfügung ihre Kunst forttreiben; damit aber das Collegium medicum auch wegen dieser nach und nach die nöthigen Anordnungen treffen, und einem jeden den seiner Geschicklichkeit angemessenen Wirkungskreis anweisen könne; so verordnen Wir hierdurch weiter, daß alle wirklich vorhandene Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Apotheker und Hebammen innerhalb sechs Wochen nach Publication dieser Medicinalordnung, ihre in Händen habende Privilegia, Patente, Lehrbriefe und Attestate, sowol in Original, als Abschrift, an jedes Orts Obrigkeit oder Beamten, unter welchen sie bis dahin gestanden, einliefern; worauf der Beamte, wenn er die Abschrift den Originalien gleichlautend befunden, letztere an die Eigenthümer zurück geben, erstere aber vidimiren, und nebst einer Nachricht von dem Orte des Aufenthalts solcher Personen, von ihrem Alter, und wie lange sie bereits in dieser Qualität gedienet, auch von der Beschaffenheit ihrer sonstigen Aufführung, an das Collegium medicum unentgeltlich einschicken soll.

§. 14.

Wie das Collegium hierauf verfahren soll.

Das Collegium medicum hat hierauf alle diese von den Beamten und Orts Obrigkeiten eingeschickte Nachrichten, Lehrbriefe und Patente zu untersuchen, demnächst aber nicht allein diejenige, welche vorhin noch keine ausdrückliche Erlaubniß zu practiciren, oder Arzney auszugeben erhalten haben, sondern auch jene, welche bereits vorhin auf irgend eine Art dazu autorisiret sind, und das Collegium es dennoch für nöthig oder nützlich erachten sollte, von neuem vorzuladen, und ihre Geschicklichkeit, samt der Beschaffenheit ihrer bisherigen Aufführung zu prüfen, und nach Befinden ihre in Händen habende Erlaubniß zu bestätigen, einzuschränken, oder ganz aufzuheben.

§. 15.

Strafe der Ungehorsamen.

In dieser Absicht befehlen Wir allen und jeden, welche sich mit vorgemeldeten Kunstgeschäften auf irgend eine Art abgeben, auf Erfordern Unsers Collegii medici sich gehorsamlich einzustellen, sich der nöthigen Prüfung zu unterwerfen, und den ihnen darauf ertheilten Vorschriften genau nachzuleben, auf den Uebertretungsfall aber der, in den hier-

nach

Digitized by Google

nach angefügten Medicinalgesetzen ihnen angedrohenden Strafe, auch nach Befinden der Umstände, der Suspension oder Remotion ab Officio und Praxi, zu gewärtigen. Gleichwie Wir denn

§. 16.

Beamte und Obrigkeiten sollen dem Collegio allen Vorschub und Hülfe leisten.

Unserm Collegio medico hiermit überhaupt die Macht und Gewalt ertheilen, die Widerspenstigen und Contumaces durch Pönalbefehle und wirkliche Poen zu coerciren, und allen Obrigkeiten und Beamten ernstlich anbefehlen, sowol hierinn, als wegen andrer Untersuchungen, dem Collegio medico, auf dessen Requisition und Anschreiben, allen Vorschub und schleunige Hülfleistung zu erweisen; allermassen Wir denn auf beschehene Anzeige Unsers Collegii medici an Unsere höchste Person, oder Unsere nachgesetzte Fürstl. Regierung die Säumseligen, oder gar Widerspenstigen mit Geld, oder anderer Strafe zur geziemenden Befolgung dieser Unserer gnädigsten Willensmeynung anhalten zu lassen wissen werden.

§. 17.

Die Strafgelder gehören der Medicinalcasse.

Die von dem Collegio in vorkommenden, und unten an gehörigen Orten zum Theil näher bestimmten Uebertretungsfällen erkannte Strafen sollen sofort beygetrieben werden, und Wir widmen selbige von nun an hiermit gnädigst zur Beyhülfe der Errichtung einer Medicinalcasse, in der Maaß und Absicht, wie solches bereits in dem Pro Memoria von Unsrer Fürstl. Landtagscommission unterm 1 zten November vorigen Jahrs löbl Ständen vorgeleget worden, und worüber zu seiner Zeit das nähere der Einrichtung halber verfüget werden soll.

§. 18.

Wann und wie der Recurs von dem Collegio zur Fürstl. Regierung genommen werden kann und soll.

Ob nun gleich gegen alle diese Verfügungen und rechtliche Entscheidungen des Collegii medici, der Regel nach, keine Rechtsmittel zugelassen seyn sollen; so verstatten Wir doch gnädigst, daß dafern die Sache eine 20 Rthlr. übersteigende Summe, es sey an Geldstrafe oder Kostenersetzung, oder eine mehr, als ein Jahr lange Suspension, oder gar Remotion a Praxi betrafe, in solchen Fällen demjenigen, so etwa gravirt zu seyn vermeynen möchte, den Recurs zu Unserer nachgesetzten Regierung tanquam a Commissario ad Committentem, dergestalt bevorbleibe, daß er sein vermeintes Gravamen in Zeit von 14 Tagen als einer hiermit angesetzten legalen und peremtorischen Frist nach Publication des Urtheils, bey besagter Regierung vorbringe und justificire, worauf diese dann ohne weitere Fristverstattung, Acta mit Bericht, den das Collegium medicum binnen acht Tagen ohnfehlbar und unentgeltlich erstatten soll, abzufordern, und solchemnach entweder den genommenen Recurs sofort abzuschlagen, oder auf nachzulassenden Gegenbericht die Sache ungesäumt, endlich und rechtlich zu entscheiden hat.



Digitized by Google

## Zweites Capitel.

# Von den Amts- und Stadt-Physicis, auch andern Medicinæ Practicis, und deren Verbindlichkeit.

### §. 1.

**Von Anordnung der Amts- und Stadt-Physicorum.**

In jedem Unserer Aemtern, wenigstens der grösseren, oder in einem District von zwey bis drey kleineren, soll ein Physicus angestellet, und das Subject dazu Uns von Unserm Collegio medico vorgeschlagen werden. Auch erlauben Wir Unsern vier schriftsäßigen grössern Landstädten, so wie bisher geschehen, auch ferner einen Stadt-Physicum zu ernennen und anzustellen, jedoch daß dieser sich nicht minder gleich andern Amts-Physicis und Medicinæ Practicis dieser Verordnung und der Direction des Collegii medici in allen unterwerfe.

### §. 2.

**Eigenschaften derselben.**

Sowol der Amts- als Stadt-Physicus muß ein ehrlicher, geschickter, gottesfürchtiger, und seines guten Wandels halber bekannter Medicinæ Practicus und benebst auf einer Universität in dieser Wissenschaft legitime promotus seyn, nicht gar zu jung, und so viel möglich, wenigstens fünf bis sechs Jahr in Praxi begriffen gewesen seyn.

### §. 3.

**Prüfung und Beeidigung der Amts- und Stadt-Physicorum.**

So wie alle diejenigen, welche in Unserm Hochstifte Praxin medicam üben wollen, sich dem Examini und der Approbation des Collegii medici unterwerfen, und solchemnach auf diese Verordnung, und die ihrem Berufe anklebende Geschäfte verpflichtet werden müssen; (Siehe Cap. I. §. 10. 11.) So ist auch in Ansehung des Examens der Amts- und Stadt-Physicorum hierunter keine Ausnahme, auch in dem Falle nicht, wenn selbige bereits in diesem Amte gestanden, und das Collegium dennoch aus gewissen Ursachen das Examen für nöthig finden möchte, nur in Ansehung der Verpflicheung der von Unsern schriftsäßigen vier Landstädten angestellten, oder künftig anzustellenden Stadt-Physicorum lassen Wir geschehen, daß diese, wenn sie bereits vor dem Magistrat in Eid und Pflicht genommen, sich gleichwol beym Collegio medico sistiren, um ihr Beeidigungsprotocoll samt der von ihnen beschwornen Formul zu präsentiren, und mittelst Handgelöbnisses, sowohl die demselben zu leistende Parition, als genaueste Befolgung Unserer Medicinalordnung zu stipuliren.

### §. 4.

**Physici sollen in beschriebenen Fällen Bericht erstatten.**

Wie nun Physici ratione ihres Officii unter specialer Aufsicht Unsers Collegii medici stehen, von demselben dependiren, an selbiges in allen zweifelhaften Fällen, auch bey contagieusen Krankheiten, als z. E. Ruhren, Faul- und Fleckfiebern, bösartigen Blattern und dergleichen, ihre Berichte abstatten und von dannen Verhaltungsmaaße erhalten; so sollen dieselbe auch

§. 5.

Digitized by Google

§. 5.

Sollen auf genaue Befolgung dieser Ordnung wachen.

Nach Anweisung dieser Unserer Medicinalordnung überhaupt, denen in ihrem District, Amt oder Stadt sich hervorthuenden Mißbräuchen, Mängeln und Gebrechen abzuhelfen suchen, gute Ordnung in allen Stücken herstellen und unterhalten, äusserstem Fleißes aber dahin sehen, daß auch Chirurgi, Apotheker, Bader und Hebammen der Medicinalordnung allenthalben nachleben, alle Pfuschereyen hingegen unterdrücket werden.

§. 6.

Für Erhaltung der Gesundheit sorgen, und Bericht erstatten.

Insbesondere aber sollen Physici durch erlangte gründliche Wissenschaft und Erfahrung in allen Theilen der Arzneykunst, die in ihrem Amte oder Districte befindliche Menschen an ihrer Gesundheit zu beschützen, ihre pflichtmäßige Sorgfalt seyn lassen, nicht minder gegen einschleichende Seuchen sowohl bey Menschen, als nützlichem Vieh, mögliche Hülfsmittel zu erfinden, und dienliche Veranstaltung vorzukehren, fähig und schuldig seyn, damit solchem Uebel bey Zeiten gesteuret werde, und es nicht weiter um sich greifen möge;

Wie denn Physici überhaupt auf alles, was Störung in Oeconomia animali verursachen kann, fleißig achten, davon bey Unserm Collegio medico & Sanitatis Anzeige thun, und wenigstens alle Vierteljahr einen allgemeinen Bericht über den Zustand der ihnen untergebenen Aemter und Bezirken abstatten sollen.

§. 7.

Ihre Pflicht bey gerichtlichen Disquisitionen.

Bey Disquisitionen, welche entweder per cultrum anatomicum, oder durch andere zuverläßige Data determiniret werden müssen, soll der Amts- oder Stadt-Physicus, in dessen District oder Stadt die Disquisition anzustellen, adhibiret werden, und diese, wie sich ohnehin verstehet, auf ihrem geleisteten Eide verbunden seyn, alle gewissenhafte Vorsichtigkeit zu gebrauchen, und über gefundene Läsion oder Umstände ihr Visum Repertum und gründlichen Bericht ad Forum competens, so wie auch dem Collegio medico ein Exemplar davon zur Nachricht einzusenden.

§. 8.

Physici sollen in vorkommenden Fällen Reitpferde oder Vorspann unentgeltlich, auch billige Belohnung haben.

Wenn sich in einem Amte oder Districte ansteckende Krankheiten, Seuchen, oder andere dergleichen Vorfälle begäben, weshalben der Physicus Pflichten halber reisen, und sich an Orten, wo es nöthig, begeben müßte, so soll das Amt oder der District die nöthigen Pferde zum Reiten, oder Vorspann geben, der Physicus aber für seine Mühe nebst den Kosten, eine billige Vergeltung aus der zu errichtenden Medicinalcasse empfangen.

§. 9.

Aufsicht der Physicorum auf die Apotheken.

Auch sollen Amts- und Stadt-Physici in Ansehung der in ihrem Bezirk sich findenden Apotheken sich bemühen, daß diese der unten näher bestimmten, den Apothekern vorgeschrie-

Digitized by Google

geschriebenen Verordnung und Taxe allenthalben aufs genaueste einfolgen und dieselben im geringsten nicht überschreiten, alle die in dem durch diese Verordnung approbirten Dispensatorio verzeichnete Waaren und Species aber allstets in quantitate & qualitate vorräthig haben; wannenhero denn Physici die Apotheken vor sich allein, und ausser denen a Collegio medico zu verfügenden gewöhnlichen Visitationen öfters besuchen, auch denen Apothekern und Gesellen mit gutem Rath und nützlicher Vorschrift an Hand gehen sollen.

§. 10.

Von ihrer Abwesenheit und wie sie sich zur Zeit graßirender Krankheiten zu verhalten haben.

Gleichergestalt sollen Amts-Physici ohne Vorbewußt Unsers Collegii medici sich nie über vier Tage ausser ihrem Amtsbezirk aufhalten.

Zu Zeiten graßirender Krankheiten aber müssen sie sich beständig in denen damit behafteten Gegenden finden lassen, jedoch im Fall der Noth, oder wenn sie selbst krank wären, auf beschehene Anzeige an das Collegium medicum & Sanitatis und von dannen erfolgter Approbation ihnen verstattet seyn, einen andern geschickten Medicum an ihrer statt zu substituiren. Gleichwie dann, und wie schon vorhin erinnert, in solchem Fall der geringsten Anzeige von Contagion, Seuche oder epidemischen Krankheit, Physici ohne Unterschied verbunden sind, nicht allein an das Collegium medicum & Sanitatis schleunigen Bericht zu erlassen, sondern auch mit des Orts Obrigkeit die besten Verwahrungs- und Hülfsmittel vor der Hand sofort concertiren und anzuwenden zu suchen, sodann wöchentlich von dem Zunehmen, oder Verminderung des Uebels zu referiren, und die adhibirten Mittel und Methodum curandi anzuzeigen.

§. 11.

Obsorge für die Gesundheit des nützlichen Viehes.

Letztlich liegt denen Physicis ob, sich auf gute und leicht applicable Mittel zu befleißigen, welche denen Seuchen und Sterben des Viehes abhelfen können, wie sie denn, im Fall sie gewisse präservativische Mittel für das Vieh wüßten, schuldig sind, solche denen Herrschaften und Unterthanen in ihrem Bezirk zu eröfnen und zu communiciren, damit solche davon zu Verhütung des Sterbens unterm Vieh Gebrauch machen können.

§. 12.

Der Medicorum Legitimation, Examen und Approbation.

So viel nun die Medicos und Medicinæ Practicos überhaupt anlangt; so wiederholen Wir anhero, was in Ansehung derselben Legitimation, Erlangung der Facultät zur Praxi und Verpflichtung oben §. 3. ferner Cap. I. §. 13. verordnet worden; als wovon auch ein auf Universitäten graduirter Doctor, wenn er im hiesigen Lande sich niederlassen und seine Kunst ausüben will, nicht befreyet seyn soll.

§. 13.

Wie das Examen anzustellen.

Das Examen selbst geschiehet auf nachstehende Weise;

a) daß dem Examinando ein oder mehrere Sätze nach Ermessen des Collegii zur schriftlichen Ausarbeitung vorgegeben werden.

b) Die-

Digitized by Google

dieser Ausarbeitung in der Wohnung eines Collegii zu ernennenden Mitgliedes geschehe, und

c) das Zimmer nicht eher als nach geendigter und versiegelter Arbeit von dem in Prüfung seyenden Arzt verlassen, mithin dadurch aller Verdacht fremder Hülfe vermieden werde.

§. 14.

Fortsetzung des Vorigen.

Nachdem die versiegelte Ausarbeitung dem Collegio übergeben ist; so wird sie in demselben öffentlich entsiegelt, und dem Membro, in dessen Wohnung der Probeaufsatz gemacht, zur Recension zugestellt, welches dann hernach seine Meinung darüber schriftlich abfasset und vorbringet.

§. 15.

Weitere Fortsetzung.

Das Tentamen orale geschiehet hierauf vor versammeltem Collegio, und zwaren dergestalt, daß sowohl die Fragen, als Antworten, deutlich und umständlich zum Protocoll niedergeschrieben werden.

§. 16.

Pflichten des Collegii bey Ertheilung der Approbation zur Praxis.

Nach dem sich findenden Maaß der Geschicklichkeit ist sodann die Erlaubniß zum Practiciren entweder allgemein zu ertheilen, oder auf eine gewisse bestimmte Weise vorerst und bis zu weiterer Qualification zu beschränken, oder ganz abzuschlagen; und Wir versehen Uns zu der Rechtschaffenheit der Mitglieder Unsers Collegii und derselben Uns geleisteten Eid und Pflichten, daß sie hierunter keinem zu Liebe oder Leide aus irgend einem Grunde zu handlen, sich je zur Last kommen lassen werden.

§. 17.

Vorzügliche Eigenschaften zu einem Land-Amts- oder Stadtphysicate.

Wer sich aber künftig zu einem Land-Amts- oder Stadtphysicate Hofnung machen will, der muß ein geschickter Arzt seyn, und hierneben noch die gehörige Kenntniß in der Zergliederungskunst, der gerichtlichen Arzneykunde der Wundarzney und Apothekerkunst erworben haben. Die Kenntniß der Medicinæ legalis ist ihm bey der Verfertigung eines Visi Reperti, die Apothekerkunst bey der Visitation der Apotheken, die Chirurgie zum Beystande der Wundärzte nöthig. Hat er sich darneben mit dem Theile der Wundarzney, welcher die Geburtshülfe betrift, gut bekannt gemacht; so soll ihm dieses bey Unserm Collegio medico zu einer vorzüglichen Empfehlung dienen.

§. 18.

Einrichtung der Patente zur Praxis, derselben Production und Insinuation.

Damit auch das Publicum von der verschiedenen Fähigkeit seiner Aerzte einigermaassen unterrichtet werden; so soll ein jeder Arzt, wie vorhin gesagt, mit einem Patente versehen werden, welches seiner Geschicklichkeit angemessen ist, und das Maas der Erlaubniß der Praxis enthaltet.

Dieses Patent muß selbst der approbirte Arzt der Obrigkeit, und dem Physico des Amts, wo er wohnet, vorzeigen, und die Copie davon in das Gerichtsprotocoll eintragen lassen.

§. 19.

Anführung junger Aerzte zur Praxis.

Alle Aerzte, welche von Unserm Collegio ohne Einschränkung approbiret, dürfen einen jungen Arzt anführen, zu ihren Kranken, jedoch auf ihre Gefahr und Verantwortung, schicken, und sich desselben bedienen, ohne daß der junge Arzt nöthig hätte, sich zuvor vor dem Collegio zu stellen. Wenn er aber demnächst selbst, ohne Anführung practiciren will; so muß er die Prüfung ausstehen, und wie zuvor gemeldet ist, sein Patent erhalten haben.

§. 20.

Von auswärtigen Aerzten, und derselben Practiciren.

Aerzte, welche nicht in diesem Hochstifte wohnen, dahin aber von den Kranken berufen werden, können zwar frey und ohne daß sie sich deßfalls bey dem Collegio melden, practiciren, sie müssen jedoch im Ruf der Geschicklichkeit stehen, und von ihrer Landesobrigkeit approbiret seyn.

§. 21.

Die Einheimischen bleiben in ihrer bisherigen Praxi, bis ein andres verordnet.

Was aber Unsere jetzigen Aerzte anlangt; so practiciren und handeln sie, wie sie bisher gewohnt gewesen sind, und bis sie von dem Collegio werden vorgeladen werden, um ihre Prüfungen auszustehen. Wenn sie aber werden vorgefordert werden; so müssen sie entweder erscheinen, oder hinlängliche Ursachen ihres Nichterscheinens anzeigen.

§. 22.

Strafe der Ungehorsamen.

Wer keine hinlängliche Ursache seines Ausbleibens angezeigt hat, und auch nicht erschienen ist, gibt das erstemal 10 Rthlr. Strafe.

Wenn er das zweytemal, ohne hinlängliche Ursachen zurück bleibt, zahlt er 20 Rthlr., und wenn er auf die dritte Vorladung nicht erscheinet; so ist ihm so fort alle Praxis so lange verboten, bis er sich gefügt hat.

§. 23.

Ein Medicus, der zugleich die Chirurgie treiben will, muß hierzu besondere Erlaubniß haben.

Aerzte, welche sich auf die Wundarzney gelegt haben, und diese auszuüben verlangen, müssen sich deswegen bey dem Collegio melden. Wenn es ihnen an der erforderlichen Fähigkeit nicht fehlet; so soll hierzu die Erlaubniß in das Patent eingerückt werden.

§. 24.

Erläuterung des Vorigen.

Eben so soll es gehalten werden, wenn sich ein Arzt nur auf einen oder andern Theil der Wundarzney, z. B. auf das Staarstechen, die Geburtshülfe ꝛc. mit besonderm Fleisse gelegt hat.

## §. 25.

### Allgemeine und besondere Pflichten und Eigenschaften eines approbirten Medicus.

Sollen alle solchergestalt von Unserm Collegio medico examinirte, approbirte, und mit Eid und Pflicht belegte Medicinæ Practici sich jederzeit eines guten, sittsamen und gottesfürchtigen Lebenswandels befleißigen; gegen jedermann sowohl, als unter einander bescheiden und einträchtig aufführen; keiner dem andern so wenig in Ansehung des Leumuths, und Geschicklichkeit, als der habenden Praxis nachtheilig seyn, oder die Patienten mit Verkleinerung des andern Verdiensten an sich ziehen, nach ihrer Patienten Zustand und Beschaffenheit sich genau erkundigen, die ihnen entdeckte heimliche Mängel und Gebrechen Niemanden offenbaren, bey Concurrenz und Conferenzien über eines Patienten Krankheit, ohne Affect und Parteilichkeit desselben Wohlfart und Genesung mit gemeinschaftlichem Rath und Kräften zu befördern suchen, dem Patienten nichts etwan heimlich, ohne des andern Medici Wissen und Willen, etwas verordnen, oder selbst präparirte, dem andern Medico unbekannte Medicin reichen; und überhaupt in Verrichtung ihres Amts sich desselben Wichtigkeit, zugleich auch dieses erinnern sollen, wie ihre etwanige Fahrläßigkeit allemal eine Art des Mordes in sich fasse, wovon sie Gott dem Allmächtigen demnächst schwere Rechenschaft zu geben haben; immassen denn solthane ihre Fahrläßigkeit, wenn sie erweislich zu achten ist, und bey Unserm Collegio medico & Sanitatis angebracht wird, auch vom gedachten Collegio mit Bestrafung in Praxi oder auf andere nachdrückliche Art pro gradu delicti entweder gar cassirt gehindert werden soll.

## §. 26.

### Verhalten der Medicorum in zweifelhaften Fällen.

Finden sich zweifelhafte Fälle, worin ihre Erfahrung nicht zureicht, so mögen sie solche dem Collegio medico schriftlich oder mündlich vortragen, und sich bey solchem Rathe erholen. Das Collegium medicum aber soll dergleichen Casus, samt dem Gutachten sammlen, damit solche in folgenden Zeiten zu einiger Erläuterung und Nutzen dienen können.

## §. 27.

### Derselben Aufsicht auf die Apotheken.

Mit Chirurgis, Apothekern, Bädern und Hebammen sollen Medici zwar wohl bekannt und in Vernehmen seyn, sich aber aller Collusion mit selbigen zum Nachtheil der Patienten enthalten.

Wie denn Medici darauf, daß die Apotheker die Recepte der Vorschrift gemäß, genau machen, nicht minder auch darauf, daß dieselbe die Taxe der Medicamenten nicht überschreiten, und ihre Medicamenta simplicia & compulita, nach dem von Uns gnädigst approbirten neuesten Brandtschen Dispensatorio bereiten, auch genaueste Acht haben, und Falls sie solches nicht thäten, dem Collegio medico deswegen Bericht und Anzeige thun sollen.



Digitized by Google

§. 28.

Aerzte dürfen ohne besondere Erlaubniß nicht dispensiren.

Kein Arzt soll Arzeneyen ausgeben, oder damit handlen dürfen, ausser in wie weit er hierzu von dem Collegio die Erlaubniß erhalten hat; als wovon demnächst, wenn von den Apothekern die Rede, das weitere vorkommen wird.

§. 29.

Wie receptirt werden soll.

Unter die Recepten, welche der Arzt verordnet, soll sein Namen und der Name dessen, für den es verschrieben worden, angetroffen werden. Der Apotheker setzt sodann das Datum darzu, da er es verfertigt, und auch, da er es repetirt.

Gleichwohl bey solchen Krankheiten, welche der Patient verschwiegen haben will, ist es dem Arzt erlaubt, statt des wahren Namen des Kranken, einen erdichteten darunter zu schreiben.

§. 30.

Erläuterung des Vorigen.

Wenn die Aerzte den Apothekern, Wundärzten oder andern ein Recept dictiren; so müssen sie es nachlesen und unterschreiben. Alsdenn sollen die Recepte angesehen werden, als wenn sie der Arzt von Wort zu Wort geschrieben hätte. Auf den Arzt, der unterschrieben hat, fällt daher alle Verantwortung.

§. 31.

Der Aerzte gemeinschaftliche Hülfleistung in ihren Berufsgeschäften.

Wenn ein Arzt auswärts berufen wird; so soll ein jeder andrer Arzt, der dazu begehrt wird, seine Kranken, bis zur Zurückkunft zu besorgen schuldig seyn.

§. 32.

Von dem Falle, wenn der Patient einen andern Arzt annimmt.

Unterweilen geschieht es, daß ein Kranker mit seinem Arzte unzufrieden ist, und statt desselben einen andern begehrt, in diesem Fall soll der erste Arzt, wenn er geziemend darum ersucht wird, dem folgenden von dem Verlaufe der Krankheit die gehörige Nachricht ohne alle Ausnahme und Einwendung geben; dieser hingegen in gleicher Maaße schuldig seyn, den Patienten, der es verlangt hat, zu besorgen.

§. 33.

Von dem Verhalten, wenn mehrere Aerzte einen Kranken besuchen.

Ebenfalls ist es dem Kranken oft sehr zuträglich, wenn mehr Aerzte sein Wohl besorgen; wenn daher ein andrer Arzt zu einem Kranken mitberufen wird; so sollen beide den Kranken gemeinschaftlich und gewissenhaft besorgen, hingegen aller Zänkereyen, und vornemlich in Gegenwart des Kranken, sich auf alle Weise enthalten.

§. 34.

Fortsetzung des Vorigen.

Wenn demnach mehrere Aerzte einen Kranken besorgen; so soll keiner allein, ausser im Nothfalle, ein Recept verschreiben. Wenn dieses aber geschehen ist; so soll das Recept dem andern Arzte, sobald es sich thun läßt, zur Einsicht überliefert werden, damit beide im Stande bleiben, die Cur in der gehörigen Ordnung zu verfolgen.

§. 35.

Vom Arztlohn.

Bey angetretenen Curen sollen Medici die Krankheiten nicht gefährlicher angeben, als sie an sich sind, noch weniger aber um ein ausserordentliches Arztlohn transigiren, sondern sich mit billiger Vergeltung begnügen lassen; von Armen aber, als welchen sie sowohl, wie Dürftigen, mit Rath und Hülfe beyzuspringen schuldig sind, die Belohnung nicht so genau abheischen, vielmehr denenselben auch unentgeltlich mit Rath und Hülfe beystehen; dagegen soll ihnen überall zu Erlangung billiger Bezahlung die schleunigste Hülfe geleistet werden.

§. 36.

Pflichten des Arztes, besonders bey gefährlichen Kranken.

Besonders werden Medici bey allen ihren Curen als geschickte Dogmatici verfahren, von jeder Krankheit richtige Definitiones machen, die wahren Ursachen bestimmen, und darauf die bequemen Hülfsmittel suchen und gründen; sodann den Ausgang der Krankheit wohl beurtheilen, den Patienten aber, oder dessen Angehörige, weder zur Verwegenheit, noch allzugrosser Zaghaftigkeit verleiten, gleichwohl so bald sich einige, obgleich annoch entfernte Gefahr zeiget, die Seelenversorgung unablässig zu erinnern nicht unterlassen.

§. 37.

Wie ihnen vorkommende sündliche Anmuthungen, sollen sie der Obrigkeit anzeigen.

Kommen ihnen sündliche Anmuthungen, unter Versprechung vieles Geldes und ausserordentlichen Lohns vor; so sollen sich dieselben ihres geleisteten Eides erinnern, und darin nicht willigen, vielmehr davon der Obrigkeit gebührende Anzeige thun.

§. 38.

Der Aerzte Verhalten bey epidemischen Krankheiten.

So wie bey den Amts- und Stadtphysicis bereits verordnet; so sollen auch übrige ärztliche Practici, falls sie einige Zeichen von einschleichender Seuche, Contagion, oder epidemischer Krankheit bemerken, wo doch in dem Amt oder Bezirk angestellten Physicis, auch der Orts-Obrigkeit zur nöthigen mehrern Vorkehrung alsofort die Anzeige thun, bey dessen Unterlassung aber der nachdrücklichsten Ahndung ausgestellt seyn.

## Drittes Capitel.

# Von Chirurgis, oder Wundärzten und Badern, und deren Verbindlichkeit.

§. 1.

Wundärzte und Bader sollen von Unserm Collegio nach gleichen Gesetzen behandelt werden. Das Collegium soll daher nicht darauf sehen, wo er gelernt hat, ob er ein Bader, oder Wundarzt heißt, sondern nur, in wie weit der Mann geschickt ist, und dem Publico dienen kann.

§. 2.

Anordnung der Amtschirurgen, derselben Eigenschaften und Pflichten.

Vorzüglich aber soll das Collegium dahin sehen, daß in jedem Amte, wenigstens den grössern Unsers Hochstifts, ein in allen Theilen der Chirurgie, so viel möglich, wohl erfahrner und geschickter Wundarzt, der zugleich seines guten Wandels halber bekannt und rechtschaffen ist, angestellt werde. Diesem soll das Prädicat als Amtschirurgus beygelegt und selbiger zu den vorfallenden Disquisitionibus judicialibus, nach Maaß und Weise, wie Cap. 2. §. 7. von Amtsphysicis verordnet, statt des Landchirurgi zugezogen werden; wie denn auch derselbe ebenfalls verbunden ist, auf die übrigen in dem Amte oder Bezirk befindlichen patentirten Bader, Wundärzte und Hebammen, derenselben Aufführung, und genauer Haltung dieser Medicinalordnung mit zu wachen, und in vorkommenden Fällen der Art sowohl, als auch von etwa sich äussernden epidemischen Krankheiten, dem Amtsphysico sofort die schuldige Anzeige zu thun.

§. 3.

Der Amtschirurgorum Praxis soll erweitert und begünstigt werden.

Eine und zwar vornemliche Ursache der Beschwerlichkeit, geschickte Wundärzte in den Aemtern und auf dem Lande zu haben, hat der bisherigen Erfahrung nach darin beruhet: daß die Amtsdörfer und Ortschaften fast durchgehends mit unerfahrnen Badets und Barbierers übersetzt gewesen, welche, da sie das jährlich sicher eingehende Geld für Barbieren, Schröpfen und Aderlassen ꝛc. zu sich ziehen, jenen nicht so viel übrig lassen, daß sie von ihrer Kunst und Wissenschaft, wie sie es wohl verdienten, leben könnten.

Ein anders und eben so grosses Uebel, so aus diesem Umstand fließet, ist auch das: daß geschickte Wundärzte wegen Mangel der Kunstgeschäften ausser Stand bleiben, Gesellen und Lehrlinge zu halten und anzunehmen, und folglich dadurch auch ein auf die Zukunft sich verbreitender gar wichtiger Schade veranlaßt und unterhalten werde.

Diesem nun abzuhelfen, und künftig vorzukommen, so wollen Wir ernstlich, daß dem anzustellenden Amtschirurgo, zu seinem bequemern Unterhalt, und damit er im Stande seyn möge, Gesellen und Lehrlinge zu halten und anzuziehen, drey, vier, auch mehr fünf Dörfer, nach Verhältniß ihrer Grösse und Lage, (welche dem von dem Amtschirurgo zu wählenden, oder ihm anzuweisenden Wohnungsort am nächsten liegen,) untergegeben werden sollen, um die darin vorfallenden gewöhnlichen Kunstgeschäfte, als Barbieren, Schröpfen, Aderlassen, allein und mit Ausschluß eines jeden andern Baders oder Barbiers,



Digitized by Google

jedoch wie sich von selbst verstehet, daß denen Einwohnern sich unter einander zu barbieren, dadurch nicht benommen sey,) zu treiben, und durch Gesellen und Lehrlinge, falls diese die nöthige Geschicklichkeit dazu haben, ausüben zu lassen.

Wir befehlen demnach Unserm Collegio medico dahin zu sehen, daß die zu Ausführung dieses Gegenstandes nöthige Mittel und Maaßregeln ungesäumt vorgekehrt, und die an den, dem Amtschirurgo, wie vor gedacht, anzuweisenden Orten anjetzo befindliche Barbierers oder sogenannte Bader in andere entlegenere Dörfer versetzet werden.

§. 4.

Alle Wundärzte sollen geprüfet werden.

Von dem Examen, wie bereits mehrmalen gedacht, ist keiner frey, dasselbe soll vor versammelten Collegio geschehen und dieses genau erforschen, wie weit die Fähigkeit eines jeden Wundarztes gehe, und deswegen sind sie mit einander nach und nach vorzuladen. Bis daß dieses geschiehet, mögen sie ihre Kunst, wie sie bisher gewohnt gewesen, treiben.

§. 5.

Erläuterung des Vorigen, und besonders in Ansehung deren, die sich künftig niederlassen.

Die sich aber künftig in Unserm Hochstifte setzen wollen, sollen sich zuvor bey dem Collegio angeben, und nicht eher practiciren dürfen, bis sie ihr Examen überstanden haben.

§. 6.

Wie das Examen anzustellen.

Um das Maaß der Geschicklichkeit zu erfahren, sollen dieselbe über die Wundarzney genau geprüft, die Fragen und Antworten, so viel möglich, zum Protocoll niedergeschrieben, und in keiner Sitzung mehr vorgenommen werden, als worüber hinlänglich examinirt werden kann.

§. 7.

Abtheilung der Wundärzte in drey Classen.

Hernach nun bestimmt sich die zu ertheilende mehr oder minder eingeschränkte Erlaubniß zum Practiciren von selbst; und können demnach füglich die Wundärzte in drey Classen abgetheilet werden.

Zu der ersten sind zu rechnen diejenigen, welche in allen Theilen der Chirurgie wohl erfahren, mithin nicht allein wissen, wie man verschiedene chirurgische Krankheiten durch Arzneyen und mancherley Kunstgriffe, ohne Operation heben könne, sondern sich noch daneben, mit den meistens vorkommenden Operationen selber bekannt und darzu brauchbar gemacht haben, und diesen soll eine allgemeine Erlaubniß ihre Kunst zu üben ertheilet, auch aus dieser Classe alle künftig anzustellende Amtschirurgi genommen werden.

Zu der zweyten diejenigen, welche sich nicht sowohl der Manualchirurgie, als desjenigen Theils der Wundarzney befleißigen, der mittelst Anwendung äusserlicher medicinischer Dinge, Pflaster, Salben, Umschläge, u. d. Wunden, Geschwülste, Entzündungen, Geschwüre und andere Schäden mehr, zu heilen suchen, daneben höchstens Beinbrüche und Verrenkungen zu besorgen wissen.

Zu der dritten gehören endlich alle diejenigen, die sich blos mit Barbieren, Aderlassen, Schröpfen, ohne andere weitere Kunstwissenschaft zu besitzen, abgeben.

§. 8.

Die Erlaubnißscheine sollen bestimmet, ertheilet, producirt und insinuiret werden.

In den Erlaubnißscheinen zur Praxis soll, so viel möglich, eines jeden Fähigkeit, und zu welcher Classe er gehöret, benannt und ausgedruckt, und ein jeder, so bald er sich in die Praxis begibt, bey 5 Rthlr. Strafe verbunden seyn, der Obrigkeit und dem Physico des Amts, wo er wohnet, das erhaltene Patent vorzuzeigen, und die Copey davon in das Gerichtsprotocoll eintragen zu lassen.

§. 9.

Wiederhalung des Examinis, wenn es verlangt wird.

Wenn bereits examinirte und in gewisser Maaße approbirte Chirurgi sich nachher befleißigen, und ihre Wissenschaft in ein oder mehreren Fächern der Kunst erweitern, so stehet ihnen frey, darüber ein wiederholtes Examen vom Collegio medico zu erbitten, welches ihnen dann nicht allein, und zwar unentgeltlich, sofort die neue Prüfung zugestehen, sondern auch, und wenn der Examinandus sich einer höhern Classe würdig bewiesen hat, darnach die Erweiterung der Erlaubniß unentgeltlich ausfertigen soll.

§. 10.

Verbot aller innerlichen Kuren, ausser den bestimmten Fällen.

Der Regel nach darf kein Wundarzt mit innerlichen Arzeneyen und deren Gebrauch sich abgeben, es sey dann, daß bey chirurgischen Krankheiten jene nothwendig, und er hierunter seiner Sache genugsam gewiß wäre. Ganz gewiß aber muß es seyn, daß er jene innerliche Cur gut verstehet, gestalten sonst der Fehler in dem Falle, daß er einen Arzt, den er haben kann, nicht zuziehet, ernstlich an ihm gestraft werden soll.

§. 11.

Desgleichen ausser dem Nothfall. Behutsamkeit im Aderlassen.

Von jener Regel gibt auch noch der Nothfall, und wenn ein Medicus nicht so fort zu haben, mithin Gefahr in dem Verzug wäre, eine billige Ausnahme dar. Jedoch hat der Chirurgus genau zu achten, daß er die Gränzen des Nothfalls nicht überschreitet, gleichwie dann auch selbst das Aderlassen, welches gar oft zu Unzeit geschiehet, in bedenklichen heftigen und hitzigen Fiebern, oder bey Anzeigen einer andern noch unentwickelten Krankheit, ihnen hiermit bey nachdrücklicher Strafe untersagt ist.

§. 12.

Ihr Verhalten bey gefährlichen oder tödtlichen Verwundungen.

Bekommen sie gefährliche oder gar tödtliche Verwundungen zur Cur, so sollen sie es bald nach dem ersten Verband der Obrigkeit des Orts anmelden, und die Beschaffenheit der Verletzung anzeigen, damit der Thäter arretirt, und die That, wenn es mit dem Schaden übel ablaufen möchte, an demselben gebührlich geahndet werden könne.

§. 13.

Digitized by Google

§. 13.

Fortsetzung des Vorigen.

Wenn denn Chirurgi mit Medicis concurriren, müssen sie die Verwundung treulich und genauest anzeigen, ihre Meinung deutlich entdecken, den Methodum und Kurart aber, welcher gemeinschaftlich concertirt wird, genau befolgen.

§. 14.

Endlich, da die im zweiten Capitel, §. 28. 29. 31. 32. 33. 35. 36. und 37. gegebene Vorschrift und Verordnungen in gewisser Maaße auch auf die Wundärzte und derer selben Pflichten anwendbar sind; so wird derselben Inhalt dahier in so ferne wiederholt, und deren gleichmäßige Befolgung hiermit ausdrücklich anbefohlen.

## Viertes Capitel.

## Von den Apothekern, und dem Verkaufe der Apothekerwaaren.

§. 1.

Apotheken mit tüchtigen Männern zu versehen.

Des Landes Wohl, der Patienten Leben und Gesundheit, auch der Medicorum Ehre und Reputation hängt nicht minder grossen Theils von der Apotheker Fleiß, Wissenschaft und Treue ab; Unser Collegium medicum hat dahero sehr genau darauf zu sehen, daß wenigstens die in den grössern Städten befindliche Apotheken mit tüchtigen Männern, welche alles das wissen, was von einem geschickten Apotheker gefordert werden kann, besetzet werden.

§. 2.

An welchen Orten Apotheken zu halten.

Es soll demnach künftig an solchen Orten, wo ein Apotheker von seiner Apotheke und den eingeschickten Recepten nicht leben kann, kein Apotheker hingesetzt und privilegirt werden.

§. 3.

Strafe der Apotheker.

Apotheker, die ihrem Amte und Pflichten kein Genügen thun, soll das Collegium zuerst, und wenn die Uebertretungen nicht gar zu grob, durch Strafen zu bessern suchen, wenn dieses aber nicht hilft, sollen sie ihres auch titulo oneroso erworbenen Privilegii verlustig werden.

§. 4.

Apotheker und Provisores sollen examiniret, approbiret und beeidiget werden.

Alle, welche künftig eine Apotheke annehmen, und deren Provisores, sollen von dem Collegio medico ihrer Geschicklichkeit halber geprüfet und patentisiret werden. Auch die wirklich anjetzo in praxi stehende Apotheker und Provisores sind davon nicht frey, es



Digitized by Google

sey dann, daß das Collegium medicum von eines oder des andern Geschicklichkeit hinlänglich überzeugt wäre. Den dieser Verordnung angehängten Apothekereid aber müssen sie alle, ohne Ausnahme, vor dem Collegio ablegen.

§. 5.

Ohne Privilegium darf keiner dispensiren.

Keinem ist erlaubt, eine Apotheke, auch nicht eine kleine Winkelapotheke, zu errichten, ausser wenn er hierzu von Uns ausdrücklich privilegirt wird; dahero Wir dann auch das Dispensiren der Medicamenten den Medicis sowohl, als Chirurgis hiermit um so mehr allgemein, und bey 5 Rthlr. Strafe auf jeden Uebertretungsfall verbieten, da fast durchgängig Unser Hochstift in nicht grossen Entfernungen mit Apotheken versehen, und folglich so leicht kein Grund zur Ausnahme von der Regel vorhanden seyn kann.

§. 6.

Braunschweigische Taxe zur Richtschnur der Preiße.

Zur Richtschnur des Preißes im Verkauf der Apothekerwaaren wird ihnen die Herzogl. Braunschw. Taxe hiermit vorgeschrieben, woran sie sich dergestalt genau zu binden haben, daß im Fall der Uebertretung (es sey diese von ihnen selbst, oder ihren Officinbedienten geschehen) in fünf, und nach Befinden in zehn und mehr Thaler Strafe verfallen seyn sollen. Da jedoch der Einkaufpreiß verschiedener Artikel in Zeiten merklich variiret; so ist dem Collegio medico nicht benommen, vielmehr dessen Obliegenheit, auf jene Vorfälle zu achten, und befindenden Umständen nach bey einem oder anderm Artikel die Taxe abzuändern, und den Preiß der Billigkeit nach zu bestimmen.

§. 7.

Apotheker sollen sich aller Kurarten enthalten, und nach dem Braunschweigischen Dispensatorium richten.

Desgleichen sollen sie sich, falls sie von Unserm Collegio medico nicht ausdrücklich darzu patentisiret, schlechterdings aller innerlich- und äusserlichen Kurarten, eigenmächtigen Dispensation und Besuchung der Patienten, bey gleichmäßig oben benannter Strafe enthalten, das Herzogl. Braunschweigische Dispensatorium aber (so hiermit pro lege angenommen wird) sich allenthalben pro norma dienen lassen, und gewärtigen, daß nach solchem ihre Apotheken (falls nicht einer oder andern derselben, nach Beschaffenheit der Lage und Umständen ein besonderes Selekt aus jenem Dispensatorio vorgeschrieben und erlaubt worden) jederzeit werden visitiret werden.

Wie denn

§. 8.

Fortsetzung des Vorigen, und von der Visitation der Apotheken.

Die Apotheker (falls wegen der Lage und Beschaffenheit eines oder andern Orts von Unserm Collegio, wie vorgesagt, eine besondere Ausnahme nicht verwilligt worden) dahin sehen und dafür responsable seyn müssen: daß diejenigen Medicamenta, welche in ermeldetem Dispensatorio Brunsvicensi namentlich aufgeführet worden, in ihren Officinen jederzeit in gehöriger Quantität und Qualität befindlich sind; zu welchem Ende denn dieselbe

schuldig

Digitized by Google

schuldig seyn sollen, ihre Officin, so oft das Collegium medicum es verordnen möchte, durch einen ihres Mittels, oder andern darzu deputirten Kunstverständigen und unpartheyischen Medicus und Apotheker visitiren zu lassen.

§. 9.

Fernere Gesetze der Visitation.

Wenn die Arzeneyen nicht taugen, es rühre solches her, woher es wolle; so sollen sie vor den Augen des Visitators weggeworfen werden, damit sie nicht zum Nachtheil der Kranken angewandt werden können; falls jedoch der Apotheker hierunter zu widersprechen sich berechtigt glauben wollte; so soll die für verwerflich geachtete Waare von beiden Theilen versiegelt und sodann dem Collegio zur weitern Beurtheilung und Verfügung vorgelegt werden.

§. 10.

Verhalten der Apotheker überhaupt, und besonders

Mit allen zum Foro medico gehörigen Personen sollen Apotheker in gutem Vernehmen leben, die Boten der Patienten aber mit gehöriger Auskunft und Nachricht versehen, ihnen bescheidentlich begegnen, und mit Unterschied des Falles, sie so geschwind, wie möglich, abfertigen.

§. 11.

Bey Verfertigung der Recepte und Einkauf der Waaren.

Bey Zusammensetz- und Verfertigung der Recepten und Präscriptionen sollen sie allen besondern Fleiß anwenden, damit dieselben nach allen Umständen der Vorschrift gemäß gemacht werden. Und damit der Apotheker von der Güte seiner Waaren desto mehr versichert, wenigstens davon genauere Rechenschaft zu geben im Stande sey; so soll er ein besonderes Buch, worinn nebst beygesetztem Dato verzeichnet: wann und von wem er ein jedes Simplex erhalten, imgleichen wo und von wem die Composita zubereitet und erkaufet worden, zu halten, und bey der Visitation vorzulegen verbunden seyn.

§. 12.

Verbot eigenmächtiger Substitution der Ingredientien.

Falls ein Ingrediens, welches verschrieben worden, nicht vorhanden seyn sollte, sollen sie solches dem Medico, der das Recept verschrieben, anzeigen, damit derselbe selbst an dessen Statt ein anderes von gleicher Eigenschaft substituiren könne, der Apotheker aber nicht nach seinem Gutdünken was darunter menge, oder weglasse.

§. 13.

Die Verfertigung der Recepte den Lehrpurschen so leicht nicht anzuvertrauen.

Finden sich heftig operirende Ingredientien; so sollen solche Recepte nicht denen Lehrpurschen zu verfertigen anvertrauet werden, damit nicht etwan durch Unvorsichtigkeit auf eine oder andere Art gefehlt, und dem Patienten geschadet werde. Gleichwie dann auch überhaupt den Lehrpurschen die Verfertigung der Recepte so leicht nicht anzuvertrauen ist, und Apotheker hierauf genau zu sehen haben.



Digitized by Google

§. 14.

Verzeichnung der Preiße auf die Recepte.

Auf alle Recepte, sie mögen entweder sogleich bezahlet werden, oder auf Rechnung stehen, soll der Apotheker das Datum, da er die Arzney verfertigt hat, und den Preiß mit den gewöhnlichen Zahlen schreiben, was dafür bezahlt worden, oder noch bezahlt werden muß.

§. 15.

Apotheker sollen ein paginirtes Buch halten und

Die Apotheker sollen, gleichwie die Kaufleute, ein paginirtes Buch halten, und alle Recepte, welche verfertiget werden, nebst dem Preiß sogleich, oder doch wenigstens noch den nemlichen Tag, einschreiben, oder durch den Provisor einschreiben lassen. Aerzte und Wundärzte, welchen eine Apotheke anvertrauet ist, sind hieran gleichfalls gebunden.

Bey Wiederhohlung der Recepte ist es hinreichend, wenn nur unter dem gehörigen Dato gemeldet wird: das Recept N. N. von jenem Dato sey repetirt worden.

§. 16.

Dasselbe auf Erfordern vorlegen.

So oft das Collegium medicum verlangt, dieses Buch einzusehen, muß solches demselben eingeschickt werden, damit das Collegium von der genauen Haltung der vorgeschriebenen Taxe desto mehr gesichert werde.

§. 17.

Behutsamkeit beym Verkauf giftiger oder schädlicher Materialien.

Besonders aber auch haben sich Apotheker mit Verkauf schädlicher Materialien, als Opio, Arsenico, Mercurio sublimato und andern Menschen und nutzbarem Vieh schädlichen Corrosivis und Venenatis, starken Vomitoriis, Purgantibus und emmenagogis Medicamentis in Acht zu nehmen, damit den Menschen nicht dadurch geschadet werde, und nichts von dergleichen Sachen, wie auch keine sogenannte Universalmedicin, auch keine composita Medicamenta, sine præscripto oder censura Medici (siehe §. 7. —) zu geben und zu verkaufen.

Jedoch bleibt ihnen frey, einige composita alterantia, auch gelinde Laxantia und Lenitiva als: Mannam, Cassiam, Tamarinden, folia Sennæ, Rhabarbara und abführende Salia, in gemäßiger Dosi zu verkaufen.

Wenn auch oben genannte, oder dergleichen starke Medicamente, und besonders diejenigen, welche giftig sind, oder andere sogenannte abortiva, von unbekannten Menschen, oder verdächtigen Weibspersonen begehret werden sollten; so sollen Apotheker solches dem nächsten Amts- oder Stadt-Physico anzeigen und nicht verabfolgen lassen, auch überhaupt nicht anders, als an Personen guten Rufs und Namens, und auf derselben eigenhändigen besiegelten Schein, worinn zugleich zu bestimmen, zu welchem Gebrauch solche sollen angewendet werden, bey Vermeidung unnachbleiblicher Strafe verkaufen. So wie denn auch Apotheker darauf zu achten haben: daß die Venena und Corrosiva, imgleichen

zu

Digitized by Google

zu deren Abwägung, Vermischung und übrigen Zubereitungen gehörige eigene Gefäße, Gewichte, Waagen und Instrumente in einem besondern Behältnisse aufbewahret werden.

§. 18.

Allgemeines Gebot wider die Quacksalber.

Da nun ferner in diesem und den vorhergehenden 2ten und 3ten Capitel umständlich und bestimmt verordnet worden, wer mit innerlichen und äusserlichen Curen, auch mit dem Verkauf und Dispensiren der Medicin sich abgeben darf; so folget daraus von selbsten, daß das Ausstehen der Quacksalber und Marktschreyer, desgleichen alle heimliche Pfuschereyen ohne Ausnahme der Sache und der Person, nicht minder alle Arzneykrämerey in öffentlichen Buden und Privathäusern, in und ausser den Märkten, gänzlich und bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe und Confiscation der Waare, verboten sey.

Gleichwie Wir denn den Inhalt der unterm 11ten December 1779. bereits erlassenen hiehin gehörigen Verordnung hiermit ausdrücklich wiederholen, und allen Obrigkeiten und Beamten, den Land- Amt- Stadt- Physicis, Medicis, Chirurgis, und allen übrigen zum Corpus medicum gehörigen Personen nochmals ernstlich erinnern, auf dergleichen schädliche Leute genaue Acht zu haben, und in vorkommendem Uebertretungsfall Unserm Collegio medico davon die ungesäumte Anzeige zu thun.

## Fünftes Capitel.

## Von Geburtshelfern, Hebammen und deren Verbindlichkeit.

§. 1.

Examen und Verpflichtung der Hebammen.

Soll keine Frauensperson zu einer öffentlichen Hebamme sich gebrauchen lassen, welche nicht von Unserm Collegio medico gehörig geprüft und verpflichtet worden.

§. 2.

Auch anderer, die sich mit dieser Kunst abgeben wollen.

So soll sich auch kein ungelehrter Chirurgus, noch sonst jemand hinführo einen Geburtshelfer nennen, vielweniger diese Kunst ausüben, er sey denn nach Maaß des vorstehenden §phs nicht nur ordentlich in theoreticis examinirt, und habe von seiner practischen Fähigkeit hinlängliche Proben abgelegt, sondern er sey auch zuförderst auf diese Unsere Medicinalordnung, und besonders auf dieses das Hebammenwesen betreffende Capitel gehörig verpflichtet.

§. 3.

Fortsetzung des Vorigen.

Auch die bereits in Praxi seyende Hebammen und Chirurgi, die sich mit der Geburtshülfe abgeben, sollen, wenn es noch nicht geschehen, nach und nach von Unserm Col-



Digitized by Google

legio medico vorgefordert, examiniret, und wenn sie bestehen können, verpflichtet, und mit einem Erlaubnißschein versehen werden.

§. 4.

Insinuation und Production des Erlaubnißscheins.

Diesen Erlaubnißschein haben sie sofort ihres Orts Obrigkeit und dem Pastor, und zwar zu dem Ende vorzuzeigen: daß jene den Erlaubnißschein in das Gerichtsprotocoll eintrage; dieser aber in Ansehung der Nothtaufe den gehörigen Unterricht gebe.

Wie Wir Uns denn zu beiden nicht minder gnädigst versehen, es werden dieselben die leider! in einer der ganzen menschlichen Gesellschaft so sehr anliegenden Sache hier und da noch herrschende alte ungereimte Vorurtheile auf alle Weise zu unterdrücken, und den Hebammen zur Achtung und Ehre ihrer Berufsgeschäfte allen nützlichen Beystand und guten Willen zu erweisen von selbst geneigt und bemühet seyn.

§. 5.

Welcher Orten Hebammen zu halten, und wie diese vorzuschlagen.

Jede Gemeinde, besonders wenn sie von einer andern ein wenig entfernet seyn sollte, muß ihre eigene Hebamme halten; wenn die, welche die Gemeinde bisher gehabt, stirbt, oder alt und unvermögend wird; so stehet derselben frey, eine in der vorigen Platz in Vorschlag zu bringen, selbige sodann mit einem von dem Amte, oder des Orts Obrigkeit unentgeltlich auszufertigenden Zeugnisse, ihrer Sitten, Wandels und Betragens versehen zu lassen, und dem Collegio zur Prüfung und weitern Anordnung zu präsentiren.

§. 6.

Examen unentgeltlich für die Hebammen.

Das Examen der Hebammen soll das Collegium unentgeltlich verrichten, auch selbst für die Expedition des Erlaubnißscheins nichts genommen werden.

§. 7.

Eigenschaften der Hebammen.

Zu Hebammen sind keine andere Personen anzunehmen, als diejenigen, welche von mittelmäßigem Alter, mit einem natürlichen guten Verstand, mit gesunden dauerhaften Leibeskräften, insonderheit mit reinen, geraden und gelenken Händen begabt, und von allen äusserlichen Gebrechen befreyet sind. Ferner sollen diejenigen, welche zu obgedachten Aemtern gelangen wollen, lesen können, und von des Orts Obrigkeit und Pastoren Zeugnisse eines ordentlichen und christlichen Lebenswandels haben.

§. 8.

Von sogenannten Lehrtöchtern oder Wärmefrauen.

Geschworne Hebammen, besonders die in Städten und grössern Orten, sollen sich bemühen, sogenannte Lehrtöchter, oder Wärmefrauen zu halten, jedoch so, daß sie deren niemals mehr als eine auf einmal, damit sie ihr desto zahlreichere Gelegenheit zur Erlernung und Uebung der Kunst verschaffen könne, annehme. Diese Lehrtöchter oder Wärmefrauen

Digitized by Google

frauen sollen sodann, und wenn sonstige erforderliche Eigenschaften da sind, vorzüglich Hofnung haben, bey Erledigung einer Hebammenstelle wieder angenommen zu werden.

§. 9.

Fortsetzung des Vorigen.

Indessen soll keine Hebamme ihrer Lehrtochter, oder sogenannten Wickelfrau eine Geburt ausser dem Noth- und Behinderungsfalle allein überlassen, immassen sonst, und falls sich nach Inhalt folgender Syhen etwas Ordnungswidriges daben zutragen sollte, sie die Hebamme, als Lehrfrau einzig und allein dafür haften, angesehen und gestraft werden soll.

§. 10.

Von dem zu ertheilenden Unterricht der Hebammen.

So viel nun den bessern Unterricht der Hebammen fürs künftige betrift; so haben Wir bereits gnädigst dahin gesorget, daß ein in der Wundarzney- und besonders der Entbindungskunst ganz geschickter Practicus anher berufen, und gegen das von Unsern getreuen Ständen bey letzterm Landtage so löblich bewilligte Gehalt, zu den den Hebammen nach und nach zu gebenden unentgeltlichen Unterricht angestellt, mithin Unsere, auf Verbesserung des Hebammenwesens gerichtete wohlgemeynte Landesfürstliche Absicht, so viel möglich, befördert und erreicht werde. Als weshalb Wir Uns dann das nähere zu seiner Zeit noch zu verfügen vorbehalten.

§. 11.

Pflichten der Hebammen.

Der angestellten Hebammen Pflicht ist ferner: sich eines untadelhaften Lebenswandels zu befleißigen, und aller hitzigen Getränke, wodurch sie zu Verrichtung ihrer Geschäfte untüchtig gemacht werden, zu enthalten. Es ist ferner ihre Pflicht, denen armen und reichen Kindbetterinnen mit gleicher Bereitwilligkeit beyzustehen.

Es soll demnach keine Hebamme, wenn sie zu einer in Kindesnöthen liegenden Frau berufen worden, solche in dem Zustande aus der Ursache verlassen, weil sie zu einer Reichern oder Vornehmern gefordert, sondern bey jener bis nach vollbrachter Geburt verbleiben.

§. 12.

Sie sollen verschwiegen und ausser der vorgeschriebenen Maaß und Weise nicht abwesend seyn.

Soll jede Hebamme ihre Berufsarbeit mit gehöriger Verschwiegenheit verrichten, und die bey einer Wöchnerin etwa besonders vorgefallene Umstände keinem, den es nicht angehet, bekannt machen.

Ferner soll auch keiner Hebamme verstattet seyn, sich von ihrem Wohnort ohne ausdrückliche obrigkeitliche Erlaubniß auf 24 Stunden, und wenn grob Schwangere an dem Ort vorhanden sind, gar nicht zu entfernen; und hat dabey auch, wenn sie sonst zu ihren Verrichtungen ausgehet, in ihrem Hause jedesmal die Nachricht, wo sie zu finden ist, zu hinterlassen.

§. 13.

Digitized by Google

§. 13.

Ihr Verhalten bey wahrnehmenden Verdacht einer schweren Geburt.

Wenn eine Hebamme zu einer Niederkunft berufen wird, und alsdenn Umstände bemerket, welche auch nur einen Verdacht von schwerer Geburt, geschweige denn eine wirkliche, die gewöhnliche Hülfe übersteigende Gefahr verrathen; so hat dieselbe solches sofort bey Vermeidung der schwersten Verantwortung und Strafe denen bey der Kindbetterin anwesenden Personen mit Behutsamkeit zu eröfnen und dahin zu sorgen, damit der nächst wohnende Medicus, oder ein sachverständiger Chirurgus, oder auch eine mehr unterrichtete Hebamme, sogleich herbeygeholt und schleunige Hülfe verschafft werden könne.

§. 14.

Fortsetzung des Vorigen.

Und damit dergleichen Verwahrlosung und Nachläßigkeit desto sicherer vorgekommen, wenigstens die Aufmerksamkeit, und hernächst die Gelegenheit zur Untersuchung: ob die Hebamme die bey einem solchen zweifelhaften Fall vorgeschriebene Schuldigkeit beobachtet habe? vermehret werde: so soll die Hebamme jedesmal, und so oft ihr der Vorfall begegnet: daß, entweder das Kind todt zur Welt kommt, oder dasselbe, oder die Mutter binnen den ersten acht Tagen nach der Geburt, versterben, bey Vermeidung 5 Rthlr. Strafe verbunden seyn, solches demjenigen Amts- oder Stadt-Physico, wo die Geburt geschehen, selbst sofort binnen vier Tagen anzuzeigen, dieser aber nicht minder unter gleicher Strafe gehalten seyn, die aufgenommene Anzeige wenigstens acht Tage darnach dem Collegio medico einzuschicken. Eine gleiche Pflicht der Berichtserstattung liegt auch demjenigen Medico oder Chirurgo ob, welcher zur Hülfe einer schweren Geburt herbeygerufen worden.

§. 15.

Die Niederkunft nicht zu übereilen. Weiteres Verhalten in beschriebenen Fällen.

Soll sich keine Hebamme unterstehen, wenn sie zu einer Schwangern gefordert wird, die Niederkunft ohne genugsame und sichere Zeichen, mit Uebereilung zu befördern, und dadurch der Mutter und dem Kinde Beschädigung zuzufügen; sondern sie soll, wenn sie an den genugsamen Anzeigen zweifelt, sich sofort bey einer andern erfahrnen Hebamme, oder dem nächsten erfahrnen Medico, oder einem der Sache kundigen Chirurgo sofort Raths erholen; eine solche Rathserholung ist auch in dem Falle nothwendig, und nicht zu verabsäumen, wenn die Kindswasser vor sechs Stunden bereits verflossen, und die Geburt dennoch nicht erfolget wäre. So wie denn auch bey dergleichen auch jeder andern Gelegenheit aller Darreichung und Gebrauch innerlich medicinischer oder sonstiger innerlicher hitziger Hausmittel ohne Beyrath eines Arztes sie sich gänzlich zu enthalten hat.

§. 16.

Gleiche Pflicht bey unverehelichten oder unbekannten Frauenspersonen.

Wird hiemit eine jede Hebamme ernstlich erinnert, bey denen bey unverehelichten oder unbekannten Frauenspersonen vorfallenden Niederkünften, mit gleicher Unverdrossenheit, wie bey andern sich gebrauchen zu lassen.

§. 17.

Digitized by Google

## §. 17.

### Der Hebammen Pflicht und Verhalten zu Rettung der Mutter oder des Kindes in beschriebenen Fällen.

Wenn eine Hebamme bemerkt, daß das Kind schon vor der Geburt todt, oder solches bald zu befürchten stehet; so hat dieselbe auf die Rettung der Mutter ihr vorzüglichstes Augenmerk zu richten, und dem nächsten Medico, oder erfahrnen Chirurgo sofort durch einen Boten schleunige Nachricht zu ertheilen, damit dieser zur nöthigen Hülfsleistung ohne Anstand herbey eilen, und dem vorgängig dem Collegio medico den ausführlichen Bericht sowol über den Vorfall selbst, als über die von ihm zur Hand genommenen Rettungsmittel abstatten könne. Sollte hingegen die Mutter in der Geburtsarbeit versterben, ohne von dem Kinde entbunden zu seyn; so ist der nächste Medicus oder Chirurgus eiligst herbey zu holen, um die Verstorbene, auch wider Willen der Anverwandten, zu öfnen, und das vielleicht noch lebende Kind durch einen vorsichtig angebrachten Schnitt zu retten, und an Tages Licht zu bringen. Die Prediger werden es sich von selbst zur Pflicht halten, die Anwendung dieses für die Menschheit unumgänglich nöthigen Rettungsmittels nach allen Kräften zu unterstützen. Gleichwie denn auch Geburtshelfern und Hebammen bey fünf Rthlr. Strafe hiermit geboten wird, am Schlusse des Jahrs ein richtiges Verzeichniß aller unter ihrer Hülfe gehobener Kinder, mit der Nachricht: ob das Kind todt geboren, oder bald gestorben, oder die Mutter in oder gleich nach der Geburt verstorben, oder was sonst dabey Merkwürdiges vorgekommen, dem Amts- oder Stadt-Physico, in dessen Bezirk die Geburten geschehen, einzuliefern; diese aber die empfangene Listen und Nachrichten nicht minder unverweilt an das Collegium medicum einzuschicken haben.

## §. 18.

### Pflichten in Ansehung der Nothtaufe.

Wird sämtlichen Hebammen hiermit ernstlich aufgegeben, in vorkommenden Fällen, wobey einem Kinde in oder nach der Geburt die Gefahr des Todes vorhanden ist, die Nothtaufe ohne weitern Aufenthalt, nach dem ihnen von dem Pfarrer eines jeden Orts vorher zu ertheilenden ausführlichen Unterricht, vorzunehmen.

Sollte aber das Kind zwar nicht in völliger Lebensgefahr, jedoch sehr schwach seyn; so hat die Hebamme es gehörigen Orts zu melden, damit die Taufe beschleuniget werde.

## §. 19.

### Sorge während dem Wochenbett. Verbot des Anrathens oder Gebrauchs innerlicher Arzneymittel.

Soll jede Hebamme verbunden seyn, die Kindbetterin in der ersten Woche ihrer Niederkunft täglich wenigstens einmal zu besuchen, hernach aber damit nach Beschaffenheit der Umstände bis zur völligen Herstellung fortfahren, und alles treulich und behutsam beobachten, damit der Mutter und dem Kinde kein Schade zugefügt, und die Erhaltung der beiderseitigen Gesundheit auf die bestmöglichste Art befördert werde. Wobey denn hierbey nochmals, wie schon oben §. 15. geschehen, erinnert wird: daß die Hebammen auch während dem Wochenbett alles Anrathens und Verschreibens der zu ihrem Fache nicht gehörigen Arzneyen und Kuren, sich gänzlich enthalten, und solches dem Medico überlassen sollen.



Digitized by Google

§. 20.

Hebammen sollen nicht mehr übernehmen, als ihre Kräfte erlauben.

Sollte eine Hebamme durch die Arbeit bey einer schweren und langwierigen Geburt so sehr entkräftet seyn, daß sie bey einer gleich wieder vorfallenden Niederkunft ihr Geschäft nicht ordentlich verrichten kann; so hat solche derjenigen Frau, welche ihre Hülfe verlangt, eine andere tüchtige Hebamme, wo es thunlich, und dergleichen noch vorhanden ist, vorzuschlagen, und aus Gewinnsucht keine Arbeit zu übernehmen, der sie aus Mangel der Kräfte nicht mehr gewachsen ist.

§. 21.

Hebammen sollen nach dem ihnen ertheilten Unterricht und nicht nach Gutdünken handeln.

Ueberhaupt ist Unser gnädigster Landesherrlicher Wille, daß sich alle und jede genau nach dem ihnen von ihren Lehrmeistern ertheilten Unterricht, in vorkommenden Fällen richten, nach eigenem Gutdünken, und ohne vernünftige kunstmäßige Gründe auf gerade wohl nichts unternehmen, und in allem sich dergestalt betragen, wie es die Pflicht des Christenthums und der menschlichen Liebe erfordert; widrigenfalls dann auch bey vorkommenden Fällen alle die Vergehen auf das schärfste bestrafet werden sollen, deren sich eine Hebamme aus Bosheit, Unvorsichtigkeit, Eigensinn oder Gewinnsucht schuldig machen wird.

§. 22.

Taxe für die Hebammen.

Damit nun auch der Unbescheidenheit im Fordern auf der einen, und der Unbilligkeit im Geben auf der andern Seite gehörige Schranken bestimmet werden; so ist Unser gnädigster Befehl: daß von einer sowohl verehelichten, als unverehelichten Kindbetterin in gewöhnlichen Fällen, nicht mehr, als 24 Mgr. genommen werden sollen.

§. 23.

Allgemeine Richtschnur für das Collegium in Ansehung der Bestrafung.

Endlich versehen Wir Uns zu dem von Uns gnädigst angeordneten Collegio medico & Sanitatis, es werde dasselbe, bey vorkommenden Uebertretungsfällen und besonders bey denen, wo in dieser Medicinalordnung keine Strafe namentlich ausgedruckt worden, mit aller Strenge darauf sehen: daß zwar die Strafe jedesmal gewiß und unausbleiblich, selbige jedoch den vorkommenden Umständen und der Billigkeit angemessen, mithin das Verhalten Unsers Collegii hierunter überall so beschaffen sey, wie es solches vor Gott und nach dem Uns geleisteten Eid und Pflichten zu verantworten sich getrauen möge.

Wir behalten Uns immittels ausdrücklich vor, diese Unsere gnädigste Verordnung vorkommenden Umständen nach zu mindern, zu mehren, und abzuändern; und damit selbige zu Jedermanns Wissenschaft gelangen, und aufs genaueste befolget werden möge; so befehlen Wir hiemit gnädigst, daß solche nicht nur zum Druck befördert, und an Unsere Dicasteria eingeschickt, sondern auch allen Orts Obrigkeiten und Beamten, und an welche es sonst nöthig erachtet wird, hiervon ein Exemplar zugestellt werde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und nebengesetzten Fürstl. geheimen Kanzleyinsiegels. Gegeben in Unserer Stadt Hildesheim, den 13ten May, 1782.

(L.S.) Friedrich Wilhelm, Bischof und Fürst.

F. L. Kersting.

Anfang

Digitized by Google

# Anhang einiger Eidesformeln.

## Nr. 1.

## Eidesformel eines Physici, oder andern Medicinæ Practici.

Ich N. N. gelobe und schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen einen wahren Eid: daß nach Sr. Hochfürstlichen Gnaden, meines gnädigsten Herrns, ergangenen Medicinalordnung, bey dem mir gnädigst aufgetragenen Physicate (NB. im andern Fall cessirt dieses) und Uebung der Arzneywissenschaft Inhalts des mir ertheilten Erlaubnißscheins in allen und jeden Puncten nach meinem Vermögen mich halten, und nichts darwider handeln, sondern alles, was darin verordnet, nach der Patienten Zustand und Anleitung der Arzneykunst thun und verrichten will, wie ich es gegen Gott, die Obrigkeit, und männiglichen zu verantworten mir getraue, auch einem ehrlichen, aufrichtigen Physico und Medicinæ Practico zukömmt, und gebühret, und ich Amts halber zu thun schuldig bin.

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

## Nr. 2.

## Eidesformel der Chirurgorum und Bader.

Ich N. N. schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen einen wahren Eid: daß nach Sr. Hochfürstlichen Gnaden, meines gnädigsten Herrns, ergangenen Medicinalordnung, bey Uebung meiner Kunst, Inhalts des mir ertheilten Erlaubnißscheins, in allen und jeden Puncten, nach meinem Vermögen mich halten, und nichts dawider handeln, sondern alles, was darin verordnet, auch der Erlaubnißschein mir verstattet, nach Anleitung der Kunst thun und verrichten will, wie ich es gegen Gott, die Obrigkeit, und männiglichen zu verantworten mir getraue, auch einem ehrlichen Chirurgo zukommt und gebührt, und ich Amts halber zu thun schuldig bin.

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

## Nr. 3.

## Eidesformel der Apotheker.

Ich N. N. gelobe und schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen einen wahren Eid: daß ich die meinem Amt und Kunst obliegende Handlungen jederzeit treu fleißig verrichten, die von Sr. Hochfürstlichen Gnaden, meinem gnädigsten Herrn, in der ergangenen Medicinalordnung mir vorgeschriebene Artikel samt der bestimmten Apothekertaxe halten, und die einkommende Recepte im Namen, Maaße, Gewicht und sonsten ohne einige Veränderung verfertigen, nicht ein Stück für das andere nehmen, auch mit Verkauf schädlicher, starker und componirter Medicamenten sine præscripto & censura Medici, behutsam verfahren,

fahren, des ordentlichen Curirens und Besuchens der Patienten mich enthalten, vielweniger Gift an jemand unbekannten ohne genugsame Versicherung, oder wie sonsten Cap. 4. §. 17. es mir vorgeschrieben ist, abfolgen lassen, und im übrigen, wie es einem ehrlichen und redlichen Apotheker gebühret und anstehet, mich selbst verhalten, auch zu allen diesen Verrichtungen meine Officinbediente gleicher maaßen anhalten will.

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

## Nr. 4.

## Eidesformel eines Provisoris in den Apotheken.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen wahren Eid: daß ich meine Pflicht in rechtmäßiger Vorsorge und Aufsicht der mir anvertrauten Apotheke treulich wahrnehmen, Sr. Hochfürstlichen Gnaden, meines gnädigsten Herrns, publicirter Medicinalordnung und Apothekertaxe genau nachkommen, die verschriebene Medicamente und Recepte nicht im Namen, Gewichte, Maaße oder sonsten irgend worinnen ändern, noch ein Stück für das andere nehmen, oder denen unter mir stehenden Gesellen und Jungen solches zu thun verstatten, und also die von den Medicis aufgesetzte Recepte treulich und sorgfältig verfertigen lassen, auch des ordentlichen Curirens und Besuchens der Patienten mich enthalten, insonderheit ohne der Medicorum Gutfinden und Vorwissen keine starke Purgantia, Vomitiva, oder sonst treibende Medicamenta oder Opiata, aus meiner unterhabenden Officin verkaufen, vielweniger Gift an Unbekannte, ohne genügsame Versicherung, und wie Cap. 4. §. 17. vorgeschrieben ist, abfolgen lassen, und im übrigen mich also verhalten will, wie es einem ehrlichen Provisor gebühret und anstehet.

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

## Nr. 5.

## Eidesformel für die Hebammen.

Ihr N. N. sollt geloben und schwören einen Eid zu Gott: daß ihr wollt eurem Amte treu und mit allem Fleiße, und nach Maaßgabe der von Sr. Hochfürstlichen Gnaden, Unserm gnädigsten Herrn, erlassenen Hebammenverordnung, vorstehen, zu jeder Zeit, wenn ihr gefordert, euch sofort dahin begeben, keine Kindbetterin versäumen, euch auch aller Bescheidenheit gebrauchen, mit Mutter und Kind vorsichtig umgehen, bey Armen und Reichen ohne Unterschied gleichen Fleiß und Behutsamkeit anwenden, auch für die Beförderung der Kinder zur heiligen Taufe sorgen, und alles anwenden, damit nichts durch euch versäumt werde. Da ihr auch zu Personen, so ausser der Ehe schwanger geworden, gefordert würdet, alle Verwahrlosung der Mutter und des Kindes verhüten, und bey der Geburt allen Fleiß anwenden, von niemanden bey schwerer Strafe zu unzeitigen Geburten, oder

Digitized by Google

oder Abtreibung der Kinder euch gebrauchen lassen; sodann übrigens * von einer Kindbeterin in gewöhnlichen Fällen, nicht mehr als 24 Mgr. nehmen, bey schweren Geburten und zweifelhaften Vorfällen sogleich dem nächsten Medico, oder sachverständigen Chirurgo die Anzeige thun, und endlich den euch angewiesenen, oder einmal gewählten Wohnort, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Collegii medici, nicht verändern.

So wahr euch Gott helfe und sein heiliges Wort.

## 7.

# Churfürstl. Maynzische Verordnung für die Stadt Erfurt, wegen Beobachtung der Handwerksordnungen und Einrichtung der Handwerksrechnungen, vom 10ten Decemb. 1751.

Ob zwar sowohl in ältern als jüngern Zeiten die Vorsicht dahin gebraucht worden, daß, wie in andern Policey- also und sonderlich auch Handwerkssachen durch Errichtung heilsamer, jedem Handwerk und Profeßion gemässer Innungsarticuln sowohl dem Publico, als den Handwerksgenossen selbst prospicirt, friedlicher Betrag gestiftet und unterhalten, auch Maaß und Ordnung vorgeschrieben worden; so hat man doch sowohl aus dem vor Uns, als dem Stadtrath fast täglich eingebrachten Vorträgen, Klagen und Beschwerden, auch denen bey Untersuchung und Revision ihrer Rechnungen erfundenen Ordnungswidrigen Administration gemeiner Handwerkseinkünften wahrnehmen müssen, daß fast die mehresten Handwerker, wo nicht gar von ihren Innungsarticuln abgangen, doch durch angemaßte unerlaubte Autorität dieselbe zu ihren Absichten und Eigennützigkeiten ausgelegt, neue Gebühren, Dispensations-Discretions- und unmäßige Strafgelder angesetzt, dieselbe durch Contußion oder Schenkungen, sonderlich von jungen Meistern erpresset, dieselbe gleichwohl nicht zu gemeinem Nutzen des Handwerks, sondern zu Zechen und Schmausen mißbraucht, die gnädigster Herrschaft gebührende Antheile unter vielerley Erfindungen und Vorwendungen, wo nicht gar unterschlagen, doch geschmälert und verkürzet, wohlgesinnt- und gewissen-



* Wenn ein Medicus, oder Chirurgus auf Begehren, und nach ausgehaltenem Examen, auch insbesondere auf Uebung der Entbindungskunst mit approbirt wird, siehe Cap. 2. §. 24., so ist er ebenfalls mit vorstehendem Eide (jedoch daß sodann das wegen Zahlung der Gebühr und folgends weiter Disponirte wegfalle) zu belegen. Gleichwie Wir dann einem dieser Kunstverständigen Medi o oder Chirurgo, nach Vorkommenheit der Umstände ein mehreres zu nehmen, hiermit erlauben.

Digitized by Google

senhafte Mitglieder verhasset und verfolget, und dadurch beständiges Mißtrauen, Hader und Zank unter sich erreget und unterhalten ꝛc. ꝛc.

Welchem Unwesen dann vorzukommen, man vor nöthig erachtet, durch nachgesetzte Articul nicht allein die genauere Beobachtung jeden Handwerksord- und Innung nochmals anzubefehlen, sondern auch alle Handwerksgenossen zu verwarnen, daß im widrigen Fall keiner sich einer Dispensation, Exemtion oder andern besondern Gnade zu gewarten und zu genießen haben solle, und zwar

1) Lasse man es bey den Innungsarticuln, wie solche entweder vor Zeiten vom Stadtrath, oder von Churfürstl. Landesherrschaft und Dero nachgesetzten Regierung ertheilet, und nicht nachhero durch das Kaiserl. in Anno 1731 ergangene, von Ihro Churfürstl. Gnaden zur Observanz in Druck beförderte und Anno 1733 publicirte Edict oder sonst geändert und verbessert worden, oder hier nachgesetzet, erläutert und ausgedeutet werden, noch zur Zeit dergestalt bewenden, daß nicht nur die Handwerker und ihre Obermeister und Vormünder sich darnach achten, sondern auch die Handwerks-Commissarii auf deren Beobachtung genaue Aufsicht haben sollen. Zu dem Ende dann

2) Keine Zusammenkunft gehalten werden soll, es seye dann den Commissariis vorhin zum wenigsten darvon Anzeige geschehen und Nachricht gegeben worden, ob und was darbey vorzunehmen sey. Wenn es dann Sach wäre, daß dieselbe allein zu der ordinairen Quartalauflage geschehen; so könnte zwar mit Wissen und Bewilligung derer Commissariorum damit verfahren, doch weiter nichts bey Vermeidung der Nullität vorgenommen werden, und dieses zwar allein aus der Ursache und in der Absicht, daß die Commissarii, weilen nie Handwerker fast zu einer Zeit ihre Quartalzusammenkünfte zu halten pflegen, die Zeit und Stunde desto füglicher darzu bestimmen, und so viel möglich, selbst darbey erscheinen können und sollen.

3) Sollen alle extraordinaire Zusammenkünfte, so viel möglich, vermieden, sofort alle Handwerksvorfälle, die in den ordinaren Quartalzusammenkünften vorgenommen und abgethan werden können, dahin verwiesen und verschoben, mithin auch die darauf zu verwendende Kosten sowohl den Partheyen, als dem Handwerk selbsten ersparet, oder widrigenfalls in den Rechnungen ausgestrichen werden, am mindesten sollen gemeine Vorfälle geflissentlich um ausserordentlicher Gebühr willen zu einer besondern Zusammenkunft verwiesen werden.

Wenn jedoch unvorgesehener Umstände halber, oder auf eines oder andern wohlgegründete Nothdurft und Begehren eine ausserordentliche Zusammenkunft anzustellen wäre; so solle solches

4) Im erstern Fall ohne einige Kosten des Handwerks, im andern Fall allein gegen die gewöhnliche Gebühr, allezeit aber in Beyseyn der Commissarien geschehen; Alles, was nun auf ein oder andere Weise vorgegangen, soll

5) In das Handwerksprotocoll treulich eingetragen, und was also vor gut und Ordnungsmäßig befunden worden, von keinem widersprochen, auch von dem gesammten Handwerk selbst ohne Wissen und Geheiß des Stadtraths nicht geändert werden. Bey den Zusammenkünften solle sich

6) Ein

6) Ein jeder ehrbar und still aufführen, was entweder von den Commissariis oder dem Obermeister, Vormunde oder dem, der den Vorsitz hat, vorgetragen wird, mit Gelassen- und Aufmerksamkeit anhören, und nicht darein reden, bis die Ordnung an ihn kommt, sondern sodann seine Meinung modest und ohne Geschrey sagen. Wenn sich nun dabey ein Zweifel oder Anstand erreget, soll darüber zuförderst der Ordnungsarticul eingesehen und nach demselben der Schluß gefaßt werden; sollte aber auch dieser etwa undeutlich seyn, die Sache zu des Stadtraths Entscheidung angebracht werden. Wie nun oben schon gesagter massen bey einer jeden Innung oder Handwerk die von Ihro Churfürstl. Gnaden oder Dero nachgesetzten Regierung, oder auch von dem Stadtrath vor Zeiten ertheilt- und nicht abrogirte Ordnungen oder Specialbefehl und Erörterungen zum Fundament gesetzt seyn und bleiben sollen; also hat sich

7) Sowohl ein jeder, der zu einem Handwerk zu gelangen gedenket, die nach derselben erfoderte Qualification und Gebühr zu leisten, als auch die darin schon begriffen, sie seyen Lehrjungen, Gesellen, Meister, Vormünder und Vorsitzer dergestalt darnach zu achten, daß alles, was sie dargegen directe oder indirecte thun, verhängen oder zulassen, ungültig, null und nichtig seyn soll.

In der Absicht dann alle heimliche Bestrafung, Dispensationes und Nachsichten, deren sich ein und anderer Handwerker gegen die Ordnung angemaßt, nicht allein verboten, sondern auch die Obermeister, Vormünder, und wer oder welche sich deren unterfangen, das Duplum der geheimen Strafen, Dispensations-Discretionsgelder oder anderer Ordnungswidriger Gaben gnädigster Herrschaft zur Berechnung erlegen, das Simplum aber demjenigen, der also übernommen worden, wenn er es anzeigen wird, restituiren sollen, und bleibt es übrigens bey der schon ergangenen Rathsverordnung, daß ehe und bevor einer zum Meister gesprochen wird, dem Stadtrath ein Verzeichniß alles dessen, was sowohl an Ordnungsmäßigen Gebühren, als auch allenfalls wegen dispensirten Gebrechen zu erlegen haben, specifice übergeben werden soll.

Wie sie nun Niemand gegen die Ordnungsmäßige Gebühr übernehmen; also sollen sie auch

8) Sonderlich zum Abbruch des Herrschaftlichen Antheils daran nichts mindern, es betreffe nun Ausding- Loszehl- Meister- oder Strafgelder von Handwerksgebrechen, welche letztere sie nach den Ordnungsarticuln jedesmal in Beyseyn und mit Einsicht der Commissarien determiniren, den gnädigster Herrschaft davon gebührenden Antheil denselben auch sogleich zustellen sollen.

Ueber grobe und offenbare Verbrechen, darunter auch sonderlich Ehebruch, Hurerey und vorzeitiger Beyschlaf und Schwängerung allerdings gehören, sollen sie

9) Weder Untersuchung, Erkenntniß, noch Bestrafung sich anmassen, sondern nach deren Beschaffenheit Churfürstl. Gerichten, und wenn von denselben darüber erkannt, dem Stadtrath zu weiterer Verfügung anzeigen. Sie sollen

10) Darauf sehen, daß ein jeder, der zu einem Handwerk gelangen will, seiner Geburt und übrigen Qualität nach dazu zulässig, auch Leibsbeschaffenheit und Kräften

ten nach geschickt sey, und nicht, wie bey verschiedenen Handwerken so sträflich als mißbräuchlich geschehen, erst nach ausgestandenen Lehrjahren, sich darnach erkundigen, bey Vermeidung, daß der oder diejenige, die einen armen Lehrbuben also umführen, ihm alle Kosten und Schaden gut zu thun, angehalten werden sollen. Nicht minder sollen sie

11) Darauf fest halten, daß diejenige, die um die Meisterschaft ansuchen, ihre Lehrjahre, Wanderschaft und Muthe richtig ausgehalten, ihre Meisterstück verfertigt und alles das geleistet haben, was ein jeder zu leisten von der Ordnung angewiesen wird, auch nicht ehender, als bis er das Bürgerrecht erlangt, zum Meister erklären.

Was nun hier vorgesetzt ist, betrift allein die Schuldigkeit der Obermeister, Vormünder und gesammte Meisterschaft eines jeden Handwerks vor sich, die sie auch ohne Ausnahm zu beobachten und nicht darüber, noch darunter zu thun haben.

Weilen sich aber Fälle begeben, die entweder nicht vorgesehen, oder darüber sonst in der Ordnung nicht disponirt worden, gleichwohl Umstände und Ursachen sich vorfinden, warum die Strenge der Ordnung entweder nicht beobachtet, oder einem oder anderm aus besonderer Consideration, Gnade, Moderation oder Dispensation verliehen werden könne; So bleiben

12) Alle diese Fälle zu gnädigster Landesherrschaft und Dero nachgesetzter Regierung oder nach Beschaffenheit der Sache des Stadtraths Erkenntniß dergestalt ausgesetzt, daß, wie dieselbe allein Ordnung geben, mehren, mindern oder gar aufheben können, also alle Handwerker dasjenige, was dieselbe præter oder auch contra ordinem zur Gnade, Moderation oder Exemtion eines oder des andern besonders disponiren, ohne Widerrede, und ohne es in Consequence zu ziehen, mit schuldigstem Respect anzunehmen und gehorsamst zu befolgen haben.

Nachdem man auch beobachtet, daß bey Auflage und Zusammenkünften der Gesellen, besonders derjenigen, welche von Alters her besondere Ordnungen hergebracht, öfters vieler Unfug, zum Theil auch Unterschlag des gnädigster Herrschaft gebührenden Antheils vorzugehen pflege, ohne daß von den dazu deputirten Beysitzmeistern weder dem Handwerk, noch dem Stadtrath davon Anzeige geschehen, ja wohl öfters von den Handwerkern selbst ihnen darin geheelet und aus eitler Furcht und Besorgniß, daß dieselbe Aufstand erregen oder Abschied nehmen möchten, verschwiegen und verborgen werden. Welches dann unter den Handwerkern sowohl selbst vielen Verdruß und Verwirrungen, als dem Stadtrath durch dergleichen öftere Klagen viel zu schaffen zu geben pflegen; Als wird

13) Sowohl allen Handwerksobermeistern, Vormündern, besonders aber den zu den Gesellenzusammenkünften deputirten Beysitzern, mithin allen und jeden Alt- und Junggesellen mit allem Ernst bedeutet, jenen zwar, daß sie keine Zusammenkunft, sie sey zur Auflage oder zu besonderer Angelegenheit, ohne ihr Wissen und Genehmhaltung, und ohne daß die Beysitzmeister darzu erfordert werden und wirklich dabey erscheinen, verstatten, diese letztere auch jedesmal alles, was dabey vorge-

Digitized by Google

vorgegangen, ihren Obermeistern, oder nach Beschaffenheit der Sache, dem Stadtrath anzeigen, bevorab auch bey den Handwerkern, welche besondere Gesellenordnungen haben, von denjenigen Geldern, welche wegen nicht geschehender Wanderschaft erlegt zu werden pflegen, die der Herrschaft gebührende Halbschied sogleich zu sich nehmen, und sofort der Zweyermannscammer einhändigen, oder gewärtigen sollen, daß dieselbe von ihnen demnächst gefordert und exequiret werden.

Den Gesellen aber, daß sie, so oft sie Auflage oder Zusammenkunft halten wollen, jedesmal dem Obermeister oder Vorsitzer davon Nachricht geben und deren Bewilligung erwarten, die Beysitzer darzu einladen, und alles, was sie zu verrichten haben, in deren Beyseyn und deren Beyrath schlichten und verrichten, sich dabey ehrbar, still und bescheiden aufführen, allen Zank und Zwietracht vermeiden, mithin auch wann und was der Herrschaft gebühret, den Beysitzmeistern sofort gleich einhändigen, darüber richtige Rechnung führen, und dieselbe jedesmal der Zweyermannscammer, oder auch auf Verlangen dem Stadtrath vorzeigen sollen; Wornächst dann dieselbe auch

14) Treulich und ernstlich verwarnet werden, daß sie sich vor allen den Unfug und Mißbrauch, welche in der von gesammten Römischen Reichsgesandschaft ergangenen, und auf Churfürstl. gnädigsten Befehl zur Befolgung Anno 1731 und 1733 publicirten Constitution verboten worden, wohl wahrnehmen, oder der strackliehen Execution der darauf gesetzten Strafen ohnverbittlich zu gewarten haben sollen.

So viel nun die Einnahme, Ausgabe und Verwaltung der Handwerksgelder betrift, hat sich bey den wenigsten Handwerkern gefunden, daß die Einnahmen zu dem Ende und Gebrauch, worzu sie der Ordnung nach gewidmet, verwendet, sondern unter einander geworfen, zu Zechen und Schmausen, unnöthigen Proceßiren und anderm unverantwortlichem Aufwand mißbraucht worden, dergestalt zwar, daß über solche unnöthige Kosten verschiedene Handwerker in considerable Paßivschulden gerathen, daraus sie ohne nachdrücklichen Einhalt und Remedur nicht leicht sich retten können; Welchemnach dann

15) Allen und jeden Handwerkern zu künftiger Bemeß- und Befolgung verordnet wird, daß, so viel die Einnahme betrift, es bey dem, was jedens Ordnung an Aufding- Loszehl- Muth- Meister- Straf- und Auflaggeldern determinirt, desgleichen, was zur Feuerrüstung, Handwerkszinn, Wachslichtern, Leidemänteln und andern Handwerksnutzen und Noth ausgesetzt ist, noch hinfort dergestalt sein Bewenden habe, daß diese Gebühren weder vermehret, noch vermindert werden sollen.

Nicht weniger bleibt ihnen auch pro rata, was von Churfürstl. Regierung oder dem Stadtrath bey ausserordentlichen Fällen an Dispensations- Discretionsgeldern oder Strafen determinirt wird, welches alles dann nach hiernächst angefügtem Rechnungsmodell namentlich unter besondern Tituln in Rechnung gebracht werden sollen.



Digitized by Google

Wie nun die vorsichtige Vorfahren und Ordnungsverfasser wohlbedächtlich eingerichtet, was zu Nutzen und Nothdurft eines jeden Handwerks erforderlich erachtet worden; Als soll es

16) Auch darbey bleiben, daß eine Einnahme allein zu dem Ende und Gebrauch, wozu sie gewidmet, angewendet, und nicht, wie bishero mißbräuchlich geschehen, unter andere oder gemeine Ausgaben, mit gebraucht werden, dergleichen dann nach Beschaffenheit und Vermögen eines jeden Handwerks die Interesse von etwa habenden Activschulden, Pacht- Erb- und Standzinsen, Feuer- Rüstungs- Zinn- Licht- Leidemänteln und andere zu gewissem Gebrauch destinirte Gelder, als welche von einer Rechnung in die andere fortgeführt, erspart und zu Abtragung Herrschaftlicher Gebühr, Zinsen, Ungelder, Interesse, Capitalschulden, auch zukünftigen unvorgesehenen Unglücksfällen und anderer Nothdurft, auf vorherige Anzeig und erhaltene Bewilligung des Stadtraths nützlicher angewendet, und die bishero vorgegebene Entschuldigung und Vorwand, als wenn sie mit ein und andern Nothwendigkeiten schon genugsam versehen, nicht angenommen, sondern diejenige Obermeister, Vormünder oder Rechnungsführer, die hiergegen ungehorsamlich thun werden, zur Ersetzung strächlich angehalten werden sollen. Mit den übrigen Einnahmen sollen sie

17) Dergestalt wirthschaften, daß bey den Zusammenkünften mehr nicht, als was entweder die Ordnung selbst, oder die Anno 1744. gemachte Rathsdisposition determinirt, aufgehe, um da mehr, als die Einnahmen nicht alle Jahr gleich seyn, sofort ein Jahr das andere desto leichter übertragen kann, und Schulden zu machen nicht nöthig sey, worbey dann zu den extraordinairen Zusammenkünften, niemand als der besetzte Tisch und die Rathsverwandten berufen und zugelassen werden, und nicht eines jeden eigennützigen importunes Geschrey, sondern der Commissarien und übriger des gemeinen Nutzens beflissener Obermeister, Vormünder und ältesten Rath und Meynung befolgt werden soll.

Da man auch berichtet worden, daß nicht bey allen Handwerkern dergleichen besetzter Tisch eingeführt, sondern zu jeder öfters in Kleinigkeiten bestehenden Angelegenheit, als Aufdingen, Loszehlen, geringen Scheltworten, ꝛc. ꝛc. die gesammte Handwerksmeister zusammen berufen, dadurch nicht allein an ihrer Arbeit und Nahrung gehindert, sondern auch auf gemeine Handwerkskosten unnöthige Zech und Zehrung veranlaßt werden; Als soll

18) Bey jedem Handwerk die Verantstaltung gemacht, und zu dem besetzten Tisch Obermeister, Ober- und Untervormund, und nebst den Rathsverwandten die Achtmänner gezogen, und von diesen in Beyseyn der Commissarien alle Extraordinairvorfälle, wenn sie nicht bis zu den Quartalzusammenkünften verschoben werden können, vorgenommen und erörtert werden.

Weil man auch bey Revidirung der bisherigen Handwerksrechnungen beobachtet, daß bey verschiedenen Handwerkern die Gebühr an Lehr- Loszehl- Muth- Meister- und andern Geldern unter Vorwand veränderter Zeiten und Umstände, Passivschulden, Bau- Proceß- und andern Kosten eigenmächtig erhöhet, auch andere sonst ungewöhnliche Ausgaben an Discretionen, Aufwar-

tungs-

Digitized by Google

tungs-Forder- und Fortschaffung der Handwerksmobilien, Feuerrüstung und anderer Gebühren ꝛc. ꝛc. eingeführet, welche Verrichtungen sonst ein Meister wie der andere, besonders die Jungmeister ohnentgeltlich übernehmen müssen; Als soll

19) Ein jedes Handwerk nach Empfang dieser Verordnung alle neu eingeführte, erhöhete oder veränderte, in ihren Ordnungen nicht befindliche Einnahmen und Ausgaben specificiren, die Ursachen, warum sie selbige eingeführt, erhöhet und verändert, anzeigen, und dem Stadtrath übergeben, sofort gewarten, ob und wie dieselbe ganz oder zum Theil approbirt oder verworfen und verboten werden, sich sodann nicht unterfangen, Jemanden auf einige Weise, bey Vermeidung der Art. 7. schon determinirten Ersetzung zu übernehmen, noch auch neue Ausgaben in Rechnung zu bringen, oder zu gewarten, daß der Rechnungsführer nebst der Restitution noch besonders gestraft werde, es würde denn aus unvermutheten vorher angezeigten Ursachen eines und das andere insbesondere vom Stadtrath gebilligt. Da man auch wahrnehmen müssen, daß bey einigen Handwerken die jungen Meister, wenn sie auch mit der Geldgebühr bey Verfertigung der Meisterstück und Meistersprechung nicht übernommen worden, dennoch durch unmäßige Kost und Trunk, dazu man ihnen sogar Küchenzettel zugeschickt, in unerlaubte Kosten geführt, und gleichsam zum Handwerk ohnmächtig gemacht worden; Als soll

20) Hinfort dergleichen Unfug gänzlich verboten, und über das, was etwa die Ordnung oder die Rathsdisposition de Anno 1749 hierinnen determinirt, kein Jungmeister mehr, als er seinem Vermögen nach thun kann und will, zu geben und vorzusetzen, die Commissarii aber sowohl, als die darzu gehörige Handwerksobermeister und Vormünder, und wer darzu sonst berechtigt, darmit vorlieb zu nehmen schuldig seyn.

So hat man auch die übermäßige ein, zwey und mehr tägige Zech und Zehrung bey einigen Handwerkern als eine Ursach ihres Verfalls und Verschuldung angemerkt, da sie nicht nur bey Hauptquartalen über die darzu erlaubte Gelder, auch andere ihre Einnahmen angreifen und darzu mißbrauchen, sondern auch bey Extraordinairzusammenkünften, bey Aufdingen, Loszehlen, Muthschreiben, Anweisung der Meisterstück ꝛc. ꝛc. dafür sie doch die Gebühr erhalten, unterm Vorwand ihrer Versäumniß auf die Handwerkscassa zehren, und dadurch nach und nach immer in Schulden gerathen; Als sollen

21) Sowohl Commissarii, als Obermeister und Vormünder darauf sehen, daß diese Mißbräuche abgestellt, zu den Hauptquartalzusammenkünften nicht mehr als ein Tag verstattet, zur Zehrung auch nichts über die Gebühr bewilliget, bey den Extraordinairzusammenkünften nur allein diejenige, die der Ordnung nach darzu gehören, berufen, die vorkommende Angelegenheiten kürzlich expediren, dabey auch mehr nicht, als was zur Gebühr erlegt worden, verzehret werde, und versiehet man sich zu jedem seines Nutzens beflissenem Handwerker, daß er lieber sich kurz abfertigen und an seine Arbeit gehen, als um eines Trunks willen sein Hauswesen vernachläßigen wolle, alles bey Vermeidung, daß die übrige



Digitized by Google

Kosten in den Rechnungen ausgestrichen, und die Ungehorsamen nicht allein zu Ersetzung derselben angehalten, sondern darneben noch bestraft werden sollen.

Damit man auch sehen könne, wie dieser zu allerseits Handwerker Besten abzielenden Verordnung nachgelebt werde; So sollen

22) Die darüber jährlich abzulegende Rechnungen nicht generak und confus, sondern nach dem hier angefügten Modell eingerichtet, jede Art von Einnahme und Ausgabe unter ihrem Titul besonders geführt, und was bey jedem Titul erinnert worden, wohl beobachtet werden, widrigenfalls dieselbe auf des Rechnungsführers Gefahr und Kosten durchgestrichen und zurückgegeben, auch bewandten Umständen nach derselbe zur Ersetzung und Strafe angehalten werden soll.

Damit nun allem dem, was vorstehet, um da sicherer nachgelebt werde; so wird zuforderst Obermeistern, Vormündern und sämtlichen Handwerksgenossen dessen genaue Beobachtung, insonderheit auch den Handwerks-Commissariis hiermit allen Ernstes, und bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung anbefohlen, darauf fest zu halten, alles widrige, oder sonst verdächtige Vornehmen sowohl selbst zu verhindern, als bewandten Umständen nach dem Stadtrath oder Uns selbsten zur Remedur anzuzeigen, auf den ordentlichen Gebrauch eingehender gemeiner Handwerksgelder sowohl, als den gnädigster Herrschaft zukommenden Antheil genaue Aufsicht zu haben, die darüber führende Rechnung nach dem vorgeschriebenen Modell zu gehöriger Zeit zu urgiren, bey deren Ablegs- und Abhörung die verspürende Unrichtigkeiten zu ahnden, moniren und bessern zu lassen, und was sie selbsten zu richten und zu schlichten oder zu hintertreiben nicht im Stand zu seyn vermeynen, an den Stadtrath zu bringen, welcher dann auf die Observanz aller dieser Articul zu halten, und auf der Handwerks-Commissariorum hierunter bezeigenden Fleiß zu sehen, gleichfalls nachdrücklich erinnert wird. Damit auch diese Verordnung zu Jedermanns, besonders der Handwerker Wissenschaft gelangen, und sie bey nun ablaufendem Jahr ihre Rechnungen dem beygefügten Modell gemäß einrichten mögen; Als haben Wir dieselbe zum Druck befördern lassen, damit ein jedes Handwerk sich zu dessen Befolgung ein oder mehr Exemplaria anschaffen, in den Handwerksladen beylegen, und in den Hauptquartalen nebst den Innungsarticuln vorlesen lassen mögen ꝛc. ꝛc. Publicatum unter dem Uns anvertrauten Churfürstl. Regierungsinsiegel. Erfurt, den 10ten Decemb. 1751.

(L. S.) Derer hohen Erz- und Dhomstifter Maynz, Trier und Speier respective Dhomprobst, Chorbischof und Capitularherr, Churfürstl. Maynz. Geheimter Rath, Statthalter, und Regierungsräthe hieselbst.

Rechnung

# Rechnung über Einnahme und Ausgabe bey einem ehrsamen Handwerk der = = = = = geführt von Lichtmeß 17 bis dahin 17

durch

N. N. N. zeitigen Obermeister.

## Einnahme.

| | Rthlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| **TIT. I.** | | | |
| **Einnahme an Receß, de Anno 17** | | | |
| Besage vorig jähriger Rechnung pag. sind vorräthig geblieben und mir geliefert worden | | | |
| Ferner sind in vorigem Jahr schuldig verblieben N. N. N. N. &c. &c. | | | |
| Daran sind einkommen | | | |
| NB. Ist nichts vorräthig, auch niemand schuldig blieben, so wird gesetzet Vacat. | | | |
| Summa Tituli. | | | |
| **TIT. II.** | | | |
| **Einnahme zu Abgabe Herrschaftl. Gebühr.** | | | |
| NB. Unter diesem Titul wird in Einnahme gebracht, was zu Abgabe der Ungelder, Laden, Buden, Kupfer- und anderer Gebühr zur Rathscämmerey, Küchenamt ꝛc. ꝛc. von gesamten Meistern rolligirt wird. | | | |
| NB. Diejenigen Handwerker, welche dergleichen Abgabe nicht haben, können diesen Titul auslassen. | | | |
| Summa Tituli. | | | |
| **TIT. III.** | | | |
| **Einnahme an ausstehenden Activcapitalien.** | | | |
| NB. Obschon die wenigsten Handwerker dergleichen haben; so kann dieser Titul auf gute Hofnung beybehalten und Vacat darunter gesetzt werden. | | | |
| NB. Welche aber Capitalia haben, müssen den Schuldner, die Summa und das Datum der Obligation benennen. | | | |
| Summa Tituli. | | | |
| **TIT. IV.** | | | |
| **Einnahm an aufgenommenen Passivcapitalien.** | | | |
| NB. Es soll zwar kein Handwerk ohne Anzeig und erhaltene Bewilligung des Stadtraths dergleichen Capitalia aufnehmen, | | | |



Digitized by Google

| | Rthlr. | Gr. | Pfg. |
|---|---|---|---|
| wenn es doch die Noth erfordert und der Consens erhalten worden, hierunter in Einnahm gebracht werden. | | | |
| Summa Tituli. | | | |

## TIT. V.

### Einnahm an Capitalzinsen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| NB. Wird gehalten wie bey vorigem Titul. | | | |
| Summa Tituli. | | | |

## TIT. VI.

### Einnahm an Pacht- und Miethzinsen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| NB. Welche Handwerker dergleichen Gemeine Häuser, Mühlen, Laden, oder andere Grundstücke und Pachtgüter haben, können diesen Titul einführen, die andern aber übergehen. | | | |
| NB. Die Pachtstücke, Pachter, Termin und das Pachtjahr muß benennet werden. | | | |
| Summa Tituli. | | | |

## TIT. VII.

### Einnahm an Quartalauflaggeld.

| | | | |
|---|---|---|---|
| NB. Hierunter ist, was bey jedem Quartal einkommen, zu setzen, als: Beym Quartal Reminiscere von Meistern und so weiter. | | | I |
| Diejenige aber, welche ihre Gelder nicht aufgelegt, sind am Ende zu benennen. | | | |
| Summa Tituli. | | | |

## TIT. VIII.

### Einnahme an Aufdinggebühr.

| | | | |
|---|---|---|---|
| NB. Hierunter wäre Meister, Lehrjung und das Datum zu benennen, item die Lehrzeit. | | | |
| Summa Tituli. | | | |

## TIT. IX.

### Einnahm an Loßzehlgebühr.

| | | | |
|---|---|---|---|
| NB. Ist zu halten wie bey vorigem. | | | |
| Summa Tituli. | | | |

## TIT. X.

### Einnahme an Muthgeld.

| | | | |
|---|---|---|---|
| NB. Eben also. | | | |
| Summa Tituli. | | | I |

TIT.

Digitized by Google

| | Rthlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| **TIT. XI.** | | | |
| **Einnahme an Meistergeldern.** | | | |
| NB. Die Meistergelder, wie auch andere Gebühren, woran die Herrschaft Antheil hat, sind ganz, ohne Abzug dessen, was die Herrschaft davon bekommt, in Einnahme zu bringen, und sich nach der Ordnung zu richten. | | | |
| Summa Tituli. | | | |
| **TIT. XII.** | | | |
| **An Dispensationsgeldern.** | | | |
| NB. Den Handwerkern ist zwar nicht erlaubt in einiger Gebühr zu dispensiren; wann jedoch von Churfürstl. Regierung oder dem Stadtrath aus Gnad oder guten Ursachen über Wanderjahre, Muthe oder einer andern Gebühr gegen Erlegung eines determinirten Geldes dispensiret wird; so ist dasselbe ganz hierunter in Einnahme zu bringen. | | | |
| Summa Tituli. | | | |
| **TIT. XIII.** | | | |
| **Einnahme an Strafen von Meisterstücken.** | | | |
| NB. Alle Strafen müssen hierunter ganz in Einnahme kommen, von denjenigen aber, welche über ein halb Pfund betragen, hiernächst unter dem vierten Ausgabtitul gnädigster Herrschaft die Haabschied verrechnet werden. | | | |
| Summa Tituli. | | | |
| **TIT. XIV.** | | | |
| **Einnahme zur Feuerrüstung und vor lederne Eymer.** | | | |
| NB. Weil die dafür einkommenden Gelder nicht mehr unter übrige Einnahme gebracht, sondern zusammen gespart werden sollen; Als ist zu setzen: | | | |
| Besag vorigjähriger Rechnung pag. . . . sind an Feuerrüstungsgeldern vorräthig geblieben, so wieder in Einnahme kommen | | | |
| Ferner sind dieses Jahr einkommen von N. N. und so weiter. | | | |
| Summa Tituli. | | | |
| **TIT. XV.** | | | |
| **Einnahme vor Wachs und Zinn.** | | | |
| NB. Weil diese Einnahme auch zu gewissem Gebrauch gewidmet; so soll auch diese, wie die vorherige, nicht unter die andere Einnahme gebracht; sondern wenn die Handwerker damit hinlänglich | | | |



Digitized by Google

| | Rthlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| lich versehen, bis zu vorkommender Nothdurft erspart, und sonst zu Nutzen des Handwerks, nicht aber zum Verzehren gebraucht werden. | | | |
| Summa Tituli. | | | |

## TIT. XVI.

### Einnahme an Leidemänteln.

NB. Weil diese Einnahme eine Species einer Strafe, davon gnädigster Herrschaft die Halbschied gebühret; so ist dieselbe zwar hier ganz in Einnahme, in der Ausgabe aber die Halbschied der Herrschaft zu verrechnen.

Summa Tituli.

## TIT. XVII.

### Einnahme an gemeinen Handwerksstrafen.

NB. Jedens Handwerksordnung besagt, was es für Handwerksverbrechen, und wie hoch es bestrafen kann und soll, wornach es sich zu achten, und vor sich weder darüber, noch darunter zu strafen hat. Alle Strafen nun, sie seyen groß oder klein, sollen hierunter völlig in Einnahme kommen, von denen aber, die sich über ein halb Pfund belaufen, müssen in der Ausgab gnädigster Herrschaft die Halbschied berechnet werden, von den Strafen, die von dem Stadtrath dictiret werden, haben sie allein die Halbschied, wann sie das Verbrechen selbst denunciiret haben.

Summa Tituli.

## TIT. XVIII.

### Einnahme zur Krankencasse.

Weil bey einigen Handwerkern allbereit eingeführt, daß ein jeder zu Versorgung armer kranker Handwerksgenossener etwas gewisses jährlich beyträgt; so wäre dasselbe hierunter zu verrechnen, und wäre gut, daß bey einem jeden dergleichen eingeführt würde.

NB. Wann ein oder anderes Handwerk noch besondere Einnahme hat, die unter vorherigen nicht begriffen; so kann es darüber auch noch einen besondern Titul einrücken.

Summa Tituli.

## TIT. XIX.

### Einnahme insgemein.

NB. Unter diesem Titul wird endlich noch in Einnahme gebracht, was mit denen vorherigen keinen Zusammenhang hat.



Digitized by Google

| | Rthlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Dann werden die Titul nochmal wiederholt und in ganzen Summen ausgeworfen, sodann die Summa Summarum aller Einnahme gezogen. | | | |

Hierauf folgt die Ausgab.

## Ausgab.

### TIT. I.

### Ausgabe an überwiesenem Zuschuß zu vorigjähriger Rechnung.

NB. Wann bey der vorigjährigen Rechnung die Einnahme nicht hinlänglich gewesen; so wird, was hier zugeschossen oder in Rest zu bezahlen verblieben, in Ausgab gebracht, oder allenfalls Vacat darunter gesetzt.

Summa Tituli.

### TIT. II.

### Ausgabe an Geschoß, Steuer, Erb- und Brückenzinsen.

NB. Welche Handwerker Grundstücke, wovon dergleichen zu geben, besitzen, haben dieselbe hierunter zu berechnen, übrige aber können diesen Titul übergehen.

Summa Tituli.

### TIT. III.

### Ausgabe an Herrschaftlichen Gebühren.

NB. Hierunter werden verrechnet die Ungelder und andere Gebühren, welche Schmidte, Becker, Kürschner, Leineweber und andere Handwerker, zu den Stadtgerichten, Cämmerey, Küchenamt und sonst zu entrichten haben.

Summa Tituli.

### TIT. IV.

### Ausgabe zur Zweyermannscammer an Herrschaftlichen Antheil von den Handwerksgebühren.

NB. Hierunter wird verrechnet, was gnädigster Herrschaft von den Auffding- Lossteh- Meister- Straf- und Dispensationsgeldern zur Halbscheid, oder wie es sonst der Ordnung nach disponirt ist, gebühret, und müssen die Personen specifice benennet werden, welche und warum sie es entrichtet haben.

Summa Tituli.



Digitized by Google

| | Rthlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|

## TIT. V.

### Ausgabe an ausstehenden Activcapitalien.

NB. So lange die Capitalia nicht abgelegt werden; so müssen sie unter diesem Titul als ausstehend in Ausgabe gebracht werden.

Summa Tituli.

## TIT. VI.

### Ausgabe an Capitalzinsen von Paßivschulden.

NB. Diese Zinsen sollen alle Jahr vor allen Dingen richtig abgetragen werden.

Summa Tituli.

## TIT. VII.

### Ausgabe an Bau- und Reparationskosten.

NB. Dieser Titul betrift nur diejenige Handwerker, welche gemeine Häuser, Mühlen, Laden und Grundstücke haben; was nun zu deren Erhaltung angewendet wird, soll hierunter verrechnet und mit Quittung belegt werden.

Summa Tituli.

## TIT. VIII.

### Ausgabe an Besoldungen.

NB. Hierunter sind allein diejenige Besoldungen, welche in den Ordnungen gegründet, oder von dem Stadtrath vor billig erkannt, keine aber, welche Obermeister und Vormünder vor sich und andere aufgebracht, zu verrechnen, und sollen alle neuerlich aufgebrachte cassiret und ausgestrichen werden.

Summa Tituli.

## TIT. IX.

### Ausgabe an Handwerksgebühren.

Hierunter sollen verrechnet werden, was bey einem jeden Handwerks-Actu den Commissarien, Obermeister, Vormündern, Actuario, Handwerksdiener ꝛc. ꝛc. nach der Ordnung ausgesetzt ist; wie nun alle diese Actus bey der Einnahme specificiret seyn; also sollen sie auch mit Namen der Lehrjungen, Junggesellen, Muthgesellen, neuen Meistern specificiret werden.

Summa Tituli.

TIT.

Digitized by Google

| | Rthlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|

## TIT. X.

### Ausgabe zur Feuerrüstung.

NB. Wie bey der Einnahme schon gemeldet, so sollen die darzu entrichtete Gelder zu anders nichts, als zur Feuerrüstung selbst verwendet, wo aber dieselbe vorhin wohl bestellt und in gutem Stand ist, solken dieselbe ersparet werden, doch soll ein jedes Handwerk wohl darauf sehen, daß daran kein Mangel erscheine, und nöthige Reparaturen ohngesäumt veranstaltet werden, und sollen die darzu nöthige Kosten hierunter verrechnet werden.

Summa Tituli.

## TIT. XI.

### Ausgabe an Proceß- und Gerichtskosten.

NB. Obschon ein jedes Handwerk sich vor dergleichen, so viel möglich, hüten, und ohne vorher bey dem Stadtrath die Sache vorzutragen, weder selbst Proceß anfangen, noch sich darein einlassen soll, wann es jedoch nicht zu vermeiden und die Sache das gesamte Handwerk, und nicht ein oder andern Meister insbesondere, angehet; so können die Kosten alsdann, worunter dann auch Supplicationes, Berichte und andere Schreiberey zu verstehen, hierunter verrechnet werden.

Summa Tituli.

## TIT. XII.

### Ausgabe zur Ehr und Nothdurft des Handwerks.

NB. Hierunter können verrechnet werden diejenigen Präsente, Verehrungen, Deputaten ꝛc. welche einige Handwerker dem Herkommen nach auszutheilen pflegen, bey denen es doch nicht Herkommens, die können auch diesen Titul übergehen.

Summa Tituli.

## TIT. XIII.

### Ausgabe zur Beysteuer armen und kranken Handwerksgenossenen.

NB. Was von dem, was bey einigen Handwerkern hierzu jährlich gegeben wird, ausgegeben worden, kann hierunter verrechnet werden, was jedoch davon etübrigt wird, kann erspart, und in die künftige Rechnung wieder in Einnahme gebracht werden.

Summa Tituli.



Digitized by Google

| | Rthlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|

## TIT. XIV.

### Ausgabe an Allmosen.

Diese sind auf jedes Ausgebers Pflicht hierunter in Ausgabe zu bringen.

Summa Tituli.

## TIT. XV.

### Ausgabe vor allerhand Handwerksnothdurft.

Hierunter kann verrechnet werden, was etwa an ihren Handwerksmobilien abgehet, neu angeschaffet oder repariret wird; item Zinn, Wachs, Siegellack, Schreibereynothdurft ꝛc. ꝛc. Was jedoch an der Zinn- und Wachseinnahme erspart wird, soll in künftige Rechnung wieder zur Einnahme gebracht werden.

Summa Tituli.

## TIT. XVI.

### An Zehrung auf die Quartal- und extraordinairen Zusammenkünfte.

Hierunter ist zu verrechnen, was sowohl auf jeder Quartal- als was auf denen extraordinairen Zusammenkünften verzehrt wird; was nun etwa jede Ordnung, oder die Rathsdisposition de Anno 1749 hierzu determiniret, darbey soll es bleiben, besonders auch bey extraordinairen Zusammenkünften ein mehreres nicht, als was der oder diejenige, die selbige begehrt, oder veranlasset, an Gebühren bezahlt, verzehrt und verrechnet, das mehrere aber nicht paßirt und auf des Rechnungsführers Gefahr und Ersetzung ausgestrichen werden.

Summa Tituli.

## TIT. XVII.

### Ausgabe insgemein.

NB. Hierunter wird allein geführt, was unter vorherige Titul nicht gebracht werden kann.

Dann werden alle Titul wieder in Summa wiederholet, und darunter Summa Summarum aller Ausgabe gezogen.

Endlich zum Schluß gesetzt:

Summa aller Einnahme war pag. . . .

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Rthlr. | Gr. | Pf. |
| Summa aller Ausgabe aber | Rthlr. | Gr. | Pf. |
| Diese verglichen, bleibet vorräthig | Rthlr. | Gr. | Pf. |
| oder | | | |
| Ist mehr ausgegeben, als einkommen | Rthlr. | Gr. | Pf. |



Digitized by Google

Diese Rechnung muß wenigstens zweyfach gefertiget, sodann in Beyseyn der Commissariorum vor Obermeistern, Ober- und Untervormündern, Rathsverwandten, Achtmännern ꝛc. ꝛc. abgelesen, was dargegen erinnert wird, notiret, und von dem Rechnungsführer verantwortet, allenfalls gebessert, und der bleibende Vorrath dem künftigen Rechnungsführer eingehändiget, und sodann von Commissariis und den Vormündern unterschrieben, und ein Exemplar der Zweyermannscammer, von dieser aber dem Stadtrath jährlich übergeben; das andere aber in die Lade gelegt, allenfalls auch ein drittes dem Rechnungsführer zurück gegeben werden.

# 8.

# Hildesheimische Verordnung wegen der Aussteuer der Kinder von Meyerhöfen und wegen der Leibzuchten, vom 9ten April 1781.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich Wilhelm, Bischof zu Hildesheim, Coadjutor zu Paderborn ꝛc. ꝛc. Fügen hiermit zu wissen: Nachdem es die tägliche Erfahrung vielfältig gezeigt, daß gegen den Inhalt der Polizeyordnung Art. 84 und 85 die Aussteuren und Ablagen der Kinder von Meyerhöfen, sowohl als auch die Leibzuchten, bisher ganz willkührlich gewesen, und oft und größtentheils so übertrieben verlangt oder bestimmt worden, daß solche entweder gar nicht entrichtet, oder doch durch die darüber bey den Ober- und Untergerichten entstandene weitläufige Processe, der Untergang des Hofes, zum Schaden des Publicums und des Gutsherrn erfolget ist; so haben Wir sowohl in Ansehung der Ablagen, als Leibzuchten mit Beyrath Unserer getreuen Stände blos in Ansehung der Meyergüter, da gegenwärtiges Landesgesetz die Meyerdings Grundstücke keinesweges bezielet, folgendes zu verordnen für nöthig erachtet. Und zwar

## 1. Von der Ablage und Aussteuer.

### §. 1.

So viel 1) die Ablagen betrift, wenn künftig ein Hauswirth mit Hinterlassung eines oder mehreren minderjährigen Kinder verstirbt; so sollen sofort von der Obrigkeit nach Vorschrift der von Uns unterm 5ten Januar 1780 erlassenen Vormundschaftsverordnung Vormünder angeordnet, und ein Inventarium des Nachlasses errichtet, die Schulden designiret und die beweglichen Sachen in einen ohngefehrigen Anschlag gebracht werden.



Digitized by Google

§. 2.

Sollte nun nächst dem die hinterlassene Wittwe zur zweyten Ehe schreiten wollen, oder gleichfalls versterben, oder aber eins der Kinder sich verheyrathen, mithin der Fall eintreten, daß die Ablagen der Kinder bestimmet werden müßten; so soll das Inventarium anderweit nachgesehen, und nach den sich ergebenden Umständen rectificiret und abgeschlossen werden.

§. 3.

Bey Aufnehmung eines solchen, blos zur Ausfindigmachung der kindlichen Ablagen abzweckenden Inventarii ist vorzüglich pro principio anzunehmen, daß derjenige, so den Hof übernimmt, nicht alles zu bezahlen habe, auch die Taxe des zu bezahlenden, nicht nach dem höchsten, sondern nach dem Mittelpreise zu machen sey.

§. 4.

Solchemnach sollen die Gebäude eines Meyerhofes, wann sie der Erblasser selbst, aus dessen Allodio die Ablage bestimmt werden will, von Grund auf neu erbauet hat, nur zur Hälfte, und zwar nach der Summe, wie das Gebäude in dem Brand-Catastro assecuriret worden, zum Ansatz kommen; die Summe der zweyten Hälfte aber gar nicht gerechnet, sondern dem neu antretenden Meyer ganz frey überlassen werden.

Würden jedoch entweder die abzulegende Erben, oder der antretende Colonus gegen die im Brand-Catastro enthaltene Taxe der Gebäuden etwas zu erinnern haben, und solches sofort ohne Aufschub anzeigen, und eine neue Taxation verlangen; so ist dieselbe auf des begehrenden Theils alleinige Kosten nicht zu versagen. Und wenn auf einem Bauerhofe überflüßigere, weitläuftige und kostbarere Wohnhäuser, als einem Bauer zustehen, oder dem zu dem Hofe gehörigen Ackerbau angemessen sind, sich befinden sollten; so wird eine jede Obrigkeit den Ueberfluß der Gebäude in seine gehörige Maaße zu reduciren, und also nicht mehr, als die nothwendige Gebäude und Gelegenheiten ad Taxam kommen zu lassen, hiemit angewiesen.

§. 5.

Befinden sich aber auf dem Hofe alte Gebäude, oder zwar neue Gebäude, welche jedoch derjenige, aus dessen Nachlassenschaft die Ablage jetzt bestimmet werden muß, nicht selbst gebauet hätte; so ist nur der dritte Theil des assecurirten Werths auf die Rechnung der Ablage zu setzen, und die übrige zwey Drittel dem angehenden Meyer frey zu lassen.

§. 6.

In sofern jedoch wegen der Gebäude sich annoch einige erweisliche und von dem letzt verstorbenen Meyer gemachte Bauschulden finden sollten; so ist das ganze Gebäude, weil es noch nicht bezahlt, mithin auch ad bona defuncti eigentlich nicht zu rechnen stehet, nach dem wahren Werth zu æstimiren, die Bauschuld zuvoderst davon abzurechnen, und dem angehenden Meyer allein zuzuweisen; wann sodann von dem Æstimato annoch etwas übrig bleibt; so ist der Ueberschuß nach dem §. 4. zur Hälfte respective zur Ablage und für den Meyer auszusetzen.

Da nun auch in verschiedenen Städten des Hochstifts sich Häuser und Gebäude befinden, welche nicht zu den dabey cultivirenden Meyergütern gehören, sondern Theils zur Decono-

Oeconomie und Theils auch zum bürgerlichen Gewerbe eingerichtet sind; so sollen solche Gebäude nicht nach der Vorschrift dieser Verordnung beurtheilet, sondern damit nach Maaßgabe der gemeinen Rechte verfahren werden.

§. 7.

Ferner sollen die Pflanken, Hecken, Zäune und Bäume in die Ablage nicht mit gerechnet werden, sondern der neue Meyer solche ebenfalls zum voraus haben.

§. 8.

Mit der Geil und Gahre im Lande, und Mist auf dem Hofe ist es auf gleiche Weise zu halten.

§. 9.

In Ansehung der Einsaat und Früchte aber, wenn der Antritt des Hofes von Martini bis zur Bestellung des Sommerfeldes geschiehet; so soll nur die geschehene Einsaat zur Ablage mit computirt werden. Tritt aber der Meyer den Hof nach Bestellung des Sommerfeldes bis vor Martini an; so fällt ein Drittel der gesammten Früchte in die Rechnung der Ablage.

§. 10.

Alles übrige, was sich auf dem Hofe an Vieh, Ackergeschirr, Instrumentis rusticis, Haus-Handwerks- und sonstigem Geräthe, an Leinen, Betten und wie es sonsten Namen haben möge, befindet, gehöret zu dem Allodio und zur gemeinschaftlichen Theilung, und dahin sind die bey den Höfen befindliche, nicht dienstpflichtige und einen partem integrantem nicht ausmachende Erbländereyen, auch, wie billig, zu rechnen; Dagegen aber, so sind die einen wirklichen partem integrantem der Höfe ausmachende dienstpflichtige Erbländereyen, nicht auf gleiche Weise, wie jene, zur Theilung mitzuziehen, sondern; da diese, des davon zu prästirenden Dienstes halber, von den Höfen nicht separiret werden können; so ist bloß der Werth derselben zur Rechnung der Ablage zu setzen, und dieser dergestalten zu bestimmen, daß der Zinß, den dieselbe nach Güte des Grund und Bodens, und nach jedes Orts Gelegenheit deductis oneribus an Gelde alljährlich aufbringen können, zu 4 pro Cento zu Capital geschlagen, und dieses solchergestalten pro pretio dividendo angenommen werde.

Was aber die bey den Höfen vorhandene und dazu gehörige Holztheilungen betrift; so sollen solche mit alleiniger Schätzung des darin befindlichen Holzes zur Theilung mit gezogen, diejenige Holztheilungen aber, welche zu den Höfen nicht gehören, sondern sonsten dazu etwa acquirirt worden, sollen nach dem Werth des Grund und Boden geschätzt und nach diesem Fuß zur Theilung gezogen werden.

§. 11.

Wenn solchemnach die ganze Nachlassenschaft nach diesen Principiis in Anschlag gebracht worden, ist die sich daraus ergebende Summe jedoch mit Ausschluß dessen, was der Vater etwa an Capitalien sonsten acquirirt, und worüber er nach Maaßgabe der gemeinen Rechte zum Vortheil des einen oder des andern Kindes disponirt hat, nach Abzug der vorhandenen Schulden und Meyerzinses Rückstände unter sämtliche abzulegende Kinder, so daß

daß auch der antretende Meyer seinen Antheil gleich seinen Geschwistern davon mit erhalte, gleich zu theilen, und jeder Theil mache sodann für einen jeden das Quantum seiner kindlichen Ablage aus.

§. 12.

Damit jedoch die Inventirung und Schätzung der Nachlassenschaft, wobey die Gutsherren, wenn sie wollen, jedoch unaufhaltlich des Termini, und ohne Anforderung einer Defrayrung und Abholung auf ihre eigene Kosten, nachdem ihnen solches von den Meyern zeitig genug bekannt gemacht worden, sich einfinden können, keine unnöthige und übermäßige Kosten veranlasse; so ist zu der Aestimation derselben nur ein unpartheyischer Achtsmann, welcher seines guten Leimuths und Erfahrenheit halber bekannt ist, zu nehmen, auch die etwaige Vormünder mit zuzuziehen, der Unterbeamte aber, oder Gerichtshalter, so die Annotation besorget, soll bey einem Acker- oder Halbspännerhofe länger nicht als zwey Tage, und bey einem Kothhofe nur einen Tag zubringen, dafür die Gebühren nach der Untergerichtsordnung, und zwar von einem Acker- oder Halbspännerhofe täglich 1 Rthlr. 9 Gr., von einem Kothhofe aber täglich 1 Rthlr. ausschließlich der Reise- und mäßigen Zehrungskosten nehmen, sodann das Inventarium dem Amte oder Gerichte einliefern, auch eine Abschrift desselben dem Gutsherrn zustellen, und sämtliche Gebühren und Kosten jedesmal mit unter das Inventarium setzen.

§. 13.

Ehe nun alles dieses nicht in seine gehörige Richtigkeit gebracht worden, soll keine Obrigkeit den neuen Meyer antreten, oder einen Bedemundsschein ausfertigen, und noch weniger eine Ehestiftung beschreiben lassen, sondern, wann das Inventarium von dem Voigte gerichtlich übergeben worden, als welches ohnfehlbar binnen 8 Tagen geschehen soll; so ist von Gerichtswegen ein kurzer Terminus zu Aufnehmung der Ehestiftung anzusetzen, dazu sämtliche Interessenten, auch die Braut in Person vorzuladen, die Ablagen zu reguliren, und der Ehestiftung mit einzuverleiben, vor deren Confirmation aber den Meyer anzuweisen, dieselbe zur Ratihabition seinem Gutsherrn zu präsentiren, und sodann dem Gerichte wieder einzuliefern. Wobey es sich sodann von selbsten verstehet, daß die Confirmation und Aufnehmung der Ehestiftung vor dem Judice prædii geschehen müsse, und sollen unsere Beamte und übrige Gerichtspersonen dafür an Juribus ein mehreres nicht, als was unsere Amts- und Untergerichtsordnung hierunter verordnet, zu nehmen befugt seyn.

§. 14.

Es soll dahero auch niemanden, auch keinem Voigte oder Gogreven ferner gestattet werden, eine Ehestiftung zu beschreiben, sondern dieses soll vor der ordentlichen Obrigkeit geschehen, und dagegen den Voigten die Formirung der Anschläge und Inventarium allein überlassen werden.

§. 15.

Weil aber die Erfahrung gezeiget, wie wenig bisher ein Meyer auf die zeitige und richtige Bezahlung der Ablagen bedacht gewesen, und daß solche von Zeit zu Zeit verschoben geblieben, mithin der Meyer sich und den Hof durch die solchergestalt veranlaßte Proceß- und Executionskosten nur noch mehr herunter gebracht; so wird hiemit verordnet, daß gleich bey Beschreibung der Ehestiftungen die Zahlungstermine entweder verglichen oder

gerichtlich festgesetzt werden sollen, dergestalt: daß der Meyer das terminliche Quantum ohnfehlbar jährlich vor Martini gegen Quittung an die Behörde entrichten, auch derjenige, welcher einen Ablagstermin zu empfangen hat, dem Meyer durchaus keine Nachsicht geben, sondern wann er das bestimmte Quantum in Güte, oder zeitig nicht erhält, sich darum gerichtlich vor Weyhnachten melden solle.

§. 16.

Wann mehrere Personen vorhanden, an welche dergleichen Ablagsgelder bezahlet werden müssen; so sollen dieselbe ein Jahr um das andere einen Termin zu empfangen haben, mithin der Meyer jährlich nicht mehr als ein Terminsquantum abzuführen schuldig seyn; wann aber derjenige, an dem das Jahr die Reihe ist, bey Entstehung der Befriedigung sich vor Weyhnachten gerichtlich nicht gemeldet hat; so ist derselbe vor dasmal seines Rechts der Hebung verlustig, und soll den Uebrigen in ordine pro hac vice nachgesetzt werden. Jedoch bleibt dem obrigkeitlichen billigen Ermessen anheim gestellt, bey etwaigen Bau- oder Unglücksfällen des Meyers demselben ein Freyjahr in Ansehung der Ablage gestatten zu mögen.

§. 17.

Von den Ablagsgeldern aber sollen so wenig überhaupt, als von denen, so etwa durch Unvermögenheit rückständig geblieben, Zinsen gefodert und bezahlet werden.

Wann ein Vater ein Kind verheyrathen, und demselben die Mitgift bestimmen will, soll diesem zwar solches mit Gutsherrlicher Bewilligung zu thun nachgelassen, und derselbe auf den Fall auch mit der Aestimation seines Vermögens verschonet werden, jedoch aber ist der Vater diesem ohnerachtet vor Errichtung der Ehestiftung den Betrag seiner Habseligkeiten und Schulden seiner Obrigkeit nach obigen Principiis an Eidesstatt anzugeben schuldig.

Sollte aber demnächst und etwa bey Absterben des Vaters sich äußern, daß das abgelegte Kind mehr, und so viel erhalten, daß die Uebrige in ihren Pflichttheilen gekürzet würden; so soll dasselbe das Empfangene zu conferiren verbunden seyn.

§. 18.

Gelanget ein Stiefvater zu dem Besitz des Meyerhofes; so soll demselben der Hof nur auf so viel Jahre, als dem Kinde erster Ehe, so den Hof dereinst zu erwarten hat, an der Großjährigkeit abgehet, verschrieben werden können, jedoch bleibt der Obrigkeit, und zugleich dem Gutsherren überlassen, dem Stiefvater, aus etwa vorliegenden dringenden Ursachen, annoch einige Jahre über die ordinaire Zeit, wiewohl nicht über fünf Jahre, zulegen zu können, gleichwie dann auch bloß von den Gutsherren, und zwar wann mehrere Gutsherren bey einem Hofe concurriren, hauptsächlich und vorzüglich von demjenigen, welcher vom Hofe den höchsten Zinß empfängt, abhangen soll, welches Kind derselbe zu seinem künftigen Meyer am tüchtigsten halte, und dazu mittels unentgeltlich zu ertheilender Versicherung annehmen wolle. Jedoch haben hierunter die Söhne, so lange welche vorhanden, für den Töchtern billig den Vorzug.

§. 19.

Zeuget der Stiefvater ebenfalls Kinder; so empfangen diese zwar auch eine Mitgift aus dem Hofe, dieselbe ist aber nach der Mitgift der Kinder erster Ehe keineswegs ab-



Digitized by Google

zumessen, sondern wann der Fall sich begiebt, daß ein Kind zweyter Ehe sich verheyrathet, und also dessen Ablage zur Frage kommt; so ist des Stiefvaters Vermögen auf eben den Fuß, wie §. 2. verordnet, gerichtlich in Anschlag zu bringen, die Schulden, worunter alsdann auch die noch unbezahlte Mitgiften der Kinder erster Ehe gehören, zu desiguiren, und darnach das Ablagsquantum ausfindig zu machen.

§. 20.

Heyrathet aber der Stiefvater nach Absterben dessen Ehefrau; so haben die Kinder dritter Ehe mit den Kindern zweyter Ehe gleiches Recht.

§. 21.

Die uneheliche Kinder können an die Meyerstatt selbst keinen Anspruch machen, und es gebühret ihnen auch alsdann keine Ablage vom Hofe, wenn gleich der Hof von der Mutter herkommen sollte, und so haben auch die von den Leibzüchtern gebohrne Kinder, keine Ablage aus dem Hofe zu erwarten. Den unehelich gebohrnen Kindern aber sind indessen die Alimenta proportionirtermaaßen nicht zu versagen.

§. 22.

Der Meyer ist schuldig, seine Geschwister, oder Stiefkinder, bis ins 14te Jahr ihres Alters völlig zu ernähren, ihnen Essen und Kleider zu geben, und zur Kirche und Schule zu halten, ohne daß dafür von ihrer Ablage etwas gekürzet werden darf.

§. 23.

Desgleichen hat auch der Meyer die gebrechliche und blödsinnige Geschwister und Stiefkinder bey sich zu behalten, und zu verpflegen, dieselbe müssen aber dagegen, so viel ihre Umstände es zulassen wollen, zum Besten des Hofes mit arbeiten.

§. 24.

Von denjenigen aber, welche ohnverheyrathet in der Minderjährigkeit oder nach erreichter Großjährigkeit, ohne eine Disposition zu hinterlassen versterben, fällt die Ablage an den Hof zurück, wovon sie auch sodann zur Erde bestätiget werden müssen; wann aber dieselbe ausser der Ablage annoch einiges Erbland oder sonstige Acquisita hinterlassen, wird darunter den gemeinen Rechten nachgegangen. Dahingegen aber sollen die ohnverheyratheten nach zurückgelegtem 25sten Jahre ihres Alters über ihre Ablage zu disponiren berechtiget seyn.

§. 25.

Und gleichwie nach obigen alles dasjenige, was ein Kind zur Ablage mit Recht verlangen kann, zu Geld angeschlagen und festgesetzt wird; so folgt daraus von selbst, daß nunmehro alle übrige bisher üblich gewesene Nebenvermächtnisse an Vieh, Korn, Bette, Gewand, und andere dergleichen Sachen gänzlich wegfallen, und ohnentgeltlich nicht mehr prästiret werden dürfen.

§. 26.

Insonderheit wird bey willkührlicher Strafe hiemit verboten, in allen Fällen, auch nicht einmal gegen Bezahlung, jemanden ein Stück Meyer- oder sonst zum Hofe gehöriges Land auf Abschlag des Brautschatzes abärndten zu lassen.

§. 27.

Digitized by Google

§. 27.

Wann sonst der Meyer ein entbehrliches Pferd, Kuh, Rind, Schwein, ein Ehrenkleid, Bette und Bettgewand, Kisten und Kasten zum Brautschatz in natura mitgeben will; so soll ihm zwar solches ohnbenommen seyn, jedoch alle die Sachen anders nicht, als gegen einen zu vereinbarenden Preis und auszustellende Quittung, in solutum auf die bestimmte Ablage weggegeben werden, es wäre dann daß der Meyer oder der Vater, wiewohl ohne Nachtheil der übrigen Kinder, etwas davon besonders schenken wollte, als welches in seiner Willkühr stehen, kein Kind aber solches zu fodern befugt seyn soll.

§. 28.

Was hingegen die Hochzeitskosten anbelangt, daß es nicht wohl zu ändern, daß auf dem Hofe, wo die Braut, denen nächsten Blutsfreunden und Freywerber eine Mahlzeit gegeben werde; so hat zwar der bisherige Hauswirth der Braut, die Ausrichtung einer mäßigen Mahlzeit für die Gäste, vor zwey Tische ohnweigerlich zu übernehmen; will aber der Hauswirth, es seye der Braut Stiefvater oder Bruder dafür einige Bezahlung haben, so soll solche zuvorderst, und zwar bey Errichtung der Ehestiftung gerichtlich accordires, sonst aber an der Ablage dafür nichts abgezogen werden.

Wollten aber die Brautleute annoch den zweyten Tag Gäste haben; so soll der Hauswirth sich damit abzugeben nicht schuldig, noch weniger aber den Wirthen, Krüger oder sonst jemanden, solche Hochzeitsmahlzeit auf den zweyten Tag zu übernehmen erlaubt seyn, und wollen Wir den Hauswirthen des Tages, den Hochzeitsgästen höchstens ein Frühstück zu geben hiemit verstatten. Zu einer solchen Hochzeit aber soll niemand als die Geschwister, Schwäger und nächste Blutsverwandte, als Vater und Mutter, Schwester und Brüder mit ihren respective Männern und Weibern, nebst dem Pfarrer, Schulmeister und Freywerber eingeladen werden dürfen, doch dergestalt, daß die Zahl der Personen bey einem Ackermann nicht über 30, bey einem Halbspäuner und Großköther nicht über 20, und bey einem Kleinköther nicht über 12, ausschließlich der Musicanten, sich erstrecken. An Essen soll mehr nicht als 4 Speisen nebst Kuchen, Butter und Käse, aufgetragen werden, und aller Wein zum Trunk hiemit gänzlich verboten und abgeschaft seyn. Gleichwie Wir auch zugleich hiemit nochmals alle bey Kindtäufen und besonders bey Begräbnissen bisher gewöhnlich gewesene Gastmahle gänzlich und bey zwanzig Rthlr. Strafe verbieten.

§. 29.

Der Vater, Stiefvater, oder Hauswirth, nebst Braut und Bräutigam sollen für die richtige Einhaltung dieser Verordnung einstehen, mithin, wann eine, der erstern den zweyten Tag eine Mahlzeit geben, oder den ersten Tag mehr, als die vorgeschriebene Zahl der Speisen aufgetragen würde, sogleich auf zwanzig Rthlr., Braut und Bräutigam aber, wann mehrere Gäste, als oben erlaubet worden, eingeladen werden, für jeden Ueberzähligen auf Fünf Rthlr. sofort exequirt werden, welcher Strafe gleichmäßig diejenige, welche sich ungeladen einstellen, unterworfen seyn sollen, jedoch bleibt ihnen unbenommen, bey dem Tanzen zu erscheinen.

§. 30.

Daß aber hierunter nichts verborgen bleibe; so werden die Bauermeister jeden Orts autorisiret und befehliget, darauf genau Acht zu geben, und allenfalls selbst in das



Digitized by Google

Hochzeitshaus zu gehen, und nachzusehen, auch ohnaufschieblich der Obrigkeit zu melden, was sie dabey gegen diese Verordnung befunden haben. In dessen Entstehung und wann ohne Anmeldung etwas Ordnungswidriges geschehen zu seyn auskommen würde, die Bauermeister mit ohnabbittlicher dreytägiger Gehorsamsstrafe bey Wasser und Brod belegt werden sollen.

§. 31.

Da auch bisweilen sich begeben, daß dasjenige Kind, welchem die Succeßion in dem Hof der Gewohnheit nach zukommt, zum Abstand bewogen, und demselben dagegen eine höhere Ablage, als den übrigen Kindern bewilliget worden, dieses aber nunmehro nach der jetzigen Einrichtung den übrigen Kindern zum Nachtheil gereichen würde; so soll zwar demjenigen von den Kindern, welches der Gutsherr zu seinem künftigen Meyer auserwählt, und tüchtig findet, frey bleiben, sich seines Vorzugsrechts zu bedienen, oder solches einem andern seiner Geschwister, unter Gutsherrlicher Bewilligung, und gegen Empfang einer Erkenntlichkeit zu überlassen; was aber jenen sodann hievor besonders gegeben werden möchte, soll nicht von dem ganzen Allodio des Meyerhofes genommen, sondern von der Ablagsportion desjenigen, so den Hof wirklich übernimmt, allein abgezogen werden, mithin dieser von dem Allodio so viel weniger haben, als jener vor den Abstand mehr bekommt.

## 2. Von der Leibzucht.

§. 1.

Nachdem auch bisher vielfältig vorgekommen, daß die vorbehaltene Leibzucht der abgehenden Meyer den Meyerhöfen zu sehr grossem Bedruck gereichet, und mancher fauler und schlechter Meyer sich vor der Zeit auf die Leibzucht zu begeben, und den Hof in den kläglichsten Umständen zurücklasse, damit er nur der fernern Mühe und Last ausweichen, und desto gemächlichere Tage, obwohl mit dem Untergange seines Nachfolgers genießen möge; so wird hierunter nachfolgendes verordnet, und zwar:

§. 2.

Soll zur Leibzucht allen Leibzüchtern gereicht werden:

a) freye Wohnung, nämlich; wo kein besonderes Leibzuchtshaus ist, eine Stube und Kammer.

b) Der nöthige Platz für die einzuscheuernde Früchte, Korn und Futter, ingleichen für eine Kuh und für ein Schwein.

c) Die freye Feuerung, in so ferne der Hauswirth hinlängliche Holztheilung besitzet, sonsten aber der Leibzüchter das Holz sich anschaffen, auch wann keine besondere Leibzuchtsgelegenheit vorhanden, den Sitz in des Hauswirthsstube behalten muß; sodann

d) Der dritte Theil Grabeland im Garten und

e) Der dritte Theil vom Obste.

§. 3.

Wann bey Uebergabe eines Meyerhofes mehrere Kühe vorhanden sind; so nimmt der Leibzüchter eine davon, jedoch nicht die beste, auf die Leibzucht mit; und solches hat

auch

Digitized by Google

auch in Ansehung der Schweine statt, in so fern der Hauswirth mit mehreren versehen ist.

§. 4.

Die Leibzüchter von Acker- und Halbspännerhöfen, wie auch von Kothhöfen, wobey 30 Morgen Landes oder darüber, haben jährlich ein Dehlschwein von dem Hauswirthe zu empfangen.

§. 5.

Was die Meyerländerey anbelangt, sollen

a) von einem dienstfreyen Ackerhofe, von 120 Morgen Landes acht Morgen.

b) Von einem dienstpflichtigen Ackerhofe, ad 120 Morgen Landes 6 Morgen.

c) Von einem dienstfreyen Halbspännerhofe ad 60 Morgen Land 4 Morgen.

d) Von einem dienstpflichtigen Halbspännerhofe 3 Morgen.

e) Von einem Hofe, wobey etwa 20 bis 30 Morgen dienstfreyes Land vorhanden, gleichfalls 3 Morgen.

f) Von einem dergleichen dienstpflichtigen Hofe 1½ Morgen.

g) Von wenigerm Lande als 30 Morgen aber gar kein Land in natura, sondern von jedem bestellten Morgen im Winter- und Sommerfelde ein Viertel bis einen halben Himbten Roggen zur Leibzucht gegeben werden.

§. 6.

Das Leibzuchtsland wird von dem Hauswirthe frey gepflüget, gedünget, besäet, und die Früchte davon eingefahren, die Einsaat aber hat der Leibzüchter selbst dazu anzuschaffen, auch das Mehen und Aufbinden der Früchte, so weit dessen Leibeskräfte es annoch vermögen, mit verrichten zu helfen.

§. 7.

Die Contributiones, Schatzungen, Meyerzinß und sämtliche Onera, so auf dem Lande haften, hat der Hauswirth allein zu entrichten, hingegen der Leibzüchter alle sonstige Onera personalia, wie auch das Hütelohn seines Viehes selbst zu tragen.

§. 8.

Das Leibzuchtsland soll niemals vom Hofe weg, an einen Dritten verpachtet werden können, sondern der Hauswirth darzu der nächste sehn, welcher dann auch dasselbe den des Orts üblichen und nach Beschaffenheit der Länderey billigen Pachtzinß an die Leibzucht zu geben hat, und ist der Leibzüchter nicht befugt, sein entbehrliches Stroh zu verkaufen, sondern schuldig, solches in dem Hofe Behuß des Düngers zu lassen.

§. 9.

Wann ein Meyerhof mit hinlänglichem Wiesenwachs versehen ist; so soll so viel, als zu Ausfutterung einer Kuh erforderlich ist, zur Leibzucht verabfolgt werden, und ist der Leibzüchter verbunden, das Heu zur Erndtezeit, so viel er kann, mit zu verarbeiten, vom



Digitized by Google

Hofe aber, wobey der Hauswirth nur sein nothwendiges Auskommen an Wiesenwachs hat, soll den Leibzüchtern nur höchstens ein Schicht von der Leiter davon überlassen, wohingegen der Hauswirth selbst Mangel daran hätte, gar nichts an Heu gegeben werden.

§. 10.

Würde jemand einen Acker und Kothhof besitzen; so soll nicht von beiden, sondern bloß vom Ackerhofe, nach obiger Vorschrift, die Leibzucht bestimmt und gereicht werden.

§. 11.

Es soll aber hinführo keinem Meyer, den Hof abzutreten, und die Leibzucht zu beziehen gestattet werden, er habe dann zuvorderst bey seiner Obrigkeit hinlängliche Bescheinigung beygebracht, daß er das 60ste Jahr seines Alters wirklich zurück gelegt, oder solche Leibesgebrechen habe, welche ihn zur Fortsetzung der Hauswirthschaft gänzlich untüchtig machen, oder aber eine frühere Uebergabe dem Hofe nützlich wäre.

§. 12.

Hätte aber der abgehende Meyer dem Hofe nicht gut vorgestanden, sondern ihn durch seine schlechte Wirthschaft, durch Faulheit, Saufen und Schwelgen, Spielen und sonstiges Verschulden herunter, und in Schulden gebracht; so soll er für seine Person seines Erbtheils an dem Hofe und Leibzucht gänzlich verlustig seyn, und dieselbe nur zur Halbscheid dessen Ehefrau, so lange sie lebt, gegeben werden.

§. 13.

Würde auch ein Stiefvater die ihm verschriebene Jahre über schlecht wirthschaften, und ohne sonderbare Unglücksfälle gehabt zu haben, sein empfangenes Inventarium verschlimmern, und Schulden machen; so soll er gleichfalls für seine Person die Leibzucht verlieren, und aus seinem Eingebrachten den Schaden bezahlen.

§. 14.

Wann aber der Meyer die Leibzucht beziehet, darf derselbe das Hausgeräthe nicht mitnehmen, sondern der Gebrauch desselben bleibt unter dem Hauswirth und Leibzüchter gemeinschaftlich.

§. 15.

Würden die Leibzüchter auf dem Hofe sich nicht ruhig verhalten, sondern öftere Mißhelligkeiten und Zänkerey anstiften; so soll der Hauswirth befugt seyn, mit Vorwissen und Benehmigung der Obrigkeit sie auszumiethen, und ihnen die gewöhnliche Hausmiethe zu bezahlen, jedoch ohne Abbruch der übrigen Leibzuchtsstücke.

§. 16.

Wann von den Leibzüchtern einer stirbt; so fällt die Halbscheid der Leibzucht wieder an den Hof zurück.

§. 17.

Concurriren bey einem Meyerhofe zwey Leibzuchtsparteyen; so bleiben die erstere Leibzüchter bey dem Genuß desjenigen, so ihnen einmal verschrieben und festgesetzt worden, die

Digitized by Google

die letztere Leibzüchter aber haben nur Obdach im Hofe, und von ihrem Eingebrachten, wenn es zum Nutzen des Hofes verwandt worden, jährlich die Zinsen zu 5 pro Cento von dem Hauswirth zu genießen, bis dahin die erstere Leibzucht entweder ganz, oder zur Halbschied, wieder an den Hof fällt, als worin diese sodann eintreten.

§. 18.

Wann ein Leibzüchter wegziehet; so soll demselben für die Wohnung nichts gut gethan, sondern nur die Land- und Gräsereypacht, und etwaiges Korn verabfolgt werden; würde aber derselbe vom Hofe wegfreyen; so hört dessen Leibzucht gänzlich auf.

§. 19.

Heyrathet ein Leibzüchter wiederum, so hat dessen Frau nur Zeitlebens die freye Wohnung im Hofe, dessen darauf erzeugte Kinder aber vom Hofe gar nichts zu gewärtigen, gleichwie dann auch, wann er zum zweytenmal auf der Leibzucht heyrathet, dieser zweyten Frau nicht einmal die freye Wohnung im Hofe nach dessen Tode zu gestatten ist.

§. 20.

Wann die Leibzüchter verstorben; so fällt dasjenige, was sie auf der Leibzucht erworben, ihren Kindern oder Verwandten zu, das Hausgeräthe aber, und das Korn auf dem Halme bleibt im Hofe, und hat dafür der Hauswirth nur die Einsaat zu vergüten.

§. 21.

Die Begräbnißkosten eines Leibzüchters fallen nur in subsidium dem Hauswirthe zur Last; wann aber dieser jenen auf seine Kosten beerdigen lassen muß, hat er auch dessen Verlassenschaft sich allein zu erfreuen, sonst aber, wer den Verstorbenen beerben will, muß die Beerdigungskosten erstatten.

Wir behalten Uns immittelst ausdrücklich bevor, diese Unsere gnädigste Verordnung vorkommenden Umständen nach zu mindern, zu mehren und abzuändern; und befehlen hiemit männiglich sich hiernach auf das genaueste und unterthänigst zu achten, insonderheit aber Unsern Beamten und Gerichtsobrigkeiten die Vorschrift dieser Unserer gnädigsten Verordnung mit Nachdruck zu bewirken, und sich darunter ihrer Seits keine ungebührliche Nachsicht oder Fahrlässigkeit zu Schulden kommen zu lassen, übrigens auch darauf zu sehen, daß diese Verordnung in den Gemeinheiten stets vorhanden, und öffentlich, auch in den Krügern affigirt bleibe.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und neben gesetzten Fürstlichen Geheimen Canzleyinsiegels. Gegeben in Unserer Stadt Hildesheim den 9ten April 1781.

(L.S.) Friedrich Wilhelm, Bischof und Fürst zu Hildesheim.

F. L. Kersting.



Digitized by Google

# 9.

# Hildesheimische Verordnung wegen der Feldbesichtigung, nebst Instruction für die Landgeschwornen, vom 17ten März 1780.

Von Gottes Gnaden, Wir Friderich Wilhelm, Bischof zu Hildesheim, Coadjutor zu Paderborn, des Heil. Römischen Reichs Fürst ꝛc. ꝛc. Fügen hiermit zu wissen: Nachdem zwar zu hoffen gewesen, daß durch die der Feldbesichtigung halber erlassene Landesherrliche Verordnungen vom 30sten August 1757, 20sten Junii 1766, und 25sten May 1773 allen dabey vorgekommenen Unordnungen, Unrichtigkeiten und Mißbräuchen vorgebogen worden; dennoch aber die bisherige Erfahrung gelehrt hat, daß dieser Endzweck nicht erreicht, sondern theils diejenige, denen die Direction der Feldbesichtigungen anverträuet gewesen, es an ihrer Achtsamkeit selbst ermangeln lassen, theils auch die bisherige Taxatoren entweder gar nicht instruiret gewesen, oder nach ganz verschiedenen Grundsätzen ihr Gutachten abgegeben, mithin die ganze Besichtigung mehr auf bloßer Willkühr, als auf einer gründlichen Bestimmung beruhet hat;

So haben Wir, auf unterthänigstes Ansuchen Unserer getreuen Stände, nachstehendes zu verordnen Uns bewogen gesehen; Wir setzen, ordnen und wollen demnach, daß

1.

Damit hinführo die nöthige Aufsicht und Direction bey einer Feldbesichtigung desto besser geschehen könne, Unsere Fürstliche Regierung dazu künftig dem Amtmann und Amtsschreiber, jedoch ohne Zuziehung der Unterbeamten, oder demjenigen, welcher in der ganzen Feldmark die Jurisdiction hat und ausübet, committiren solle.

2.

Soll in dem Fall, wenn die Gemeinden oder Unterthanen, welche eine Besichtigung ihres Feldschadens verlangen, auch deshalber eine Remißion an den öffentlichen Abgaben nachsuchen wollen, der Schatzeinnehmer eines jeden Districts hinwieder zugezogen, und demselben dafür, was unten §. 11. bestimmt worden, gereicht werden; sollten es aber die Umstände erfordern, daß in dem District eines Schatzeinnehmers, welchem der Beamte darüber jederzeit eine schriftliche Nachricht zu geben hat, an eben dem Tage mehrere Besichtigungen vorgenommen werden müßten; so soll solche an dem Orte, wo der Schatzeinnehmer nicht seyn kann oder will, seiner Abwesenheit ungeachtet, vollzogen werden.

3. Die

Digitized by Google

3.

Die bisherige Taxatores sollen, wenn sie nicht anjetzo von neuem ausersehen werden, zu den Besichtigungen nicht mehr gebraucht, sondern dazu aus jedem Amte und der Domprobstey zwey tüchtige Männer ausgesucht und für beständig angenommen werden.

4.

Diese neue Taxatoren sollen den Namen der Landgeschwornen führen, und in Ansehung ihrer ausserordentlichen Mühe und Wege, so ihnen nicht allemal vergütet werden können, beym Schlusse des Landtags 5 Rthlr. als ein Douceur aus der öffentlichen Casse, nach Beschaffenheit der Umstände und gehabter Mühe, zu hoffen haben.

Wenn einer dieser Taxatoren abgehet; so wird dessen Stelle aus dem nemlichen Amte wiederum besetzt; es haben aber die Beamten hierzu keine andere Personen, als die von den größten Ackerleuten oder Halbspännern, und dabey Schreibens erfahren, auch sonst in gutem Ruf sind, auszuwählen, dieselbe jedoch nicht nach eigenem Gefallen, sondern alsdann erst, wenn sie von ihrer eigenen und zweyen benachbarten Gemeinden ein von den Bauermeistern unterschriebenes Attestat: daß sie des Ackerbaues vollkommen kundig und allezeit gute und fleißige Hauswirthe, auch niemals dem Trunk ergeben gewesen, beygebracht haben, Unserer Fürstlichen Regierung zu sistiren, um daselbst über ihre künftige Verrichtung instruiret und beeidiget zu werden.

5.

Wenn sich nun ein ansehnlicher Feldschade durch Hagelschlag, Mäuse- und Schneckenfraß, Ueberschwemmung oder Kriegesverheerung ereignet, und von einer Gemeinde eine Besichtigung verlangt wird; so soll derselben darunter nicht sogleich willfahrt werden, sondern dieselbe zuvörderst den Zehntmahler ihrer Feldmark und zwey, wenn aber die Gemeinde kein Zehntpächter ist, und keinen Zehntmahler hat, drey den stärksten Ackerbau habende Deputirte vor Unsere Fürstliche Regierung zu stellen, und diese sodann mittels eines körperlichen Eides zu erhärten schuldig seyn:

1) Wie viel Morgen in ihrer Feldmark mit Waizen, Rocken, Gerste, Hafer und Bohnen besäet?

2) Wie viel auf einen Morgen, zu zwey Braunschweigischen Himbten Einsaat gerechnet, bey mittelmäßigen Jahren und gewöhnlicher Bestellung wachsen könne? und daß sie

3) Nach diesem Grundsatz gewiß glaubten, daß der Abgang in ihrer Feldmark sich wenigstens auf die Halbschied erstrecke?

6.

Wenn dieses geschehen; so soll sogleich Unsere Fürstliche Regierung auf die Beamten, oder auf denjenigen, welcher in der ganzen zu besichtigenden Feldmark die Jurisdiction exercirt, und auf zwey Landgeschworne aus einem andern Amte das Commissorium zur Besichtigung mit ausdrücklicher Inserirung dessen, was die Deputati der Gemeinde bereits eidlich ad Protocollum ausgesagt, ausfertigen, den Deputirten solches sofort mitgeben



Digitized by Google

und ihnen dabey bedeuten, solches der Commission zeitig zu behändigen, und mit derselben den Tag der eigentlichen Besichtigung frühzeitig zu verabreden, damit den Schutzeinnehmern und Gutsherren die etwaige Nachricht ertheilt werden könne.

7.

Da die Probedröschung und Nachzählung der Stiege bisher kein zuverläßiges Mittel gewesen, den eigentlichen Abgang zu bestimmen; so soll solche künftig unterbleiben, und die Feldfrüchte von den Landgeschwornen auf dem Halm geschätzet werden.

8.

Bey der Besichtigung selbst haben die Landgeschworne die ganze Feldmark sorgfältig durchzugehen und dahin zu sehen, daß nicht entweder der ganz gute oder ganz schlechte Morgen in Anschlag gebracht werde; dieselbe haben dabey ferner sowohl die Beschaffenheit der Feldfrüchte, als auch des Bodens und die Art und Weise, wie solcher bestellt worden, genau zu bemerken, damit sie dadurch im Stande sind, ihr Gutachten desto zuverläßiger abgeben zu können.

Damit aber alles dieses desto besser und genauer beobachtet werde; so soll künftig die Feldbesichtigungscommission bey dem Actu der Besichtigung von Anfang bis zum Ende im Felde gegenwärtig seyn, und dafür sorgen, daß von den Geschwornen ihre Schuldigkeit der ihnen gegebenen Instruction gemäß beobachtet werde; zu welchem Endzweck es dann den Gutsherren allerdings frey stehet, der Besichtigung gleichfalls mit beyzuwohnen, und von ihren Colonis freyes Fuhrwerk, und wo es hergebracht, freye Verpflegung zu fordern.

9.

Wann nun die Besichtigung auf diese Art vollzogen und sämtliche aus dem Felde zurück gekommen; so sollen die Geschworne folgende Puncte zum Besichtigungsprotocoll einbringen:

a) Wie viel Morgen in der ganzen Feldmark von jeder Gattung Feldfrüchte bestellet?

b) Wie viel ein Morgen in der Feldmark, zu zwey Braunschweigischen Himbten Einsaat gerechnet, in mittelmäßigen Jahren und gewohnlicher Bestellung tragen könne?

c) Wie viel in diesem Jahr darauf wirklich gewachsen? und

d) Woher der Abgang rühre? und ob und welcher Fehler bey der Bestellung etwa vorhanden sey?

Sodann ist in dem Gutachten der Geschwornen anzugeben: ob sich der Abgang auf ein Viertel, oder die Halbschied, oder drey Viertel erstrecke oder total sey? und wird denselben hierdurch bey ihrem geleisteten Eide aufgegeben, den Abgang, so wie er sich in jedem Felde findet, ohne Rücksicht auf die Besichtigungs- oder andere Kosten und Ursachen getreulich anzugeben.

10.

Das bey der Besichtigung abgehaltene Protocoll soll von den Landgeschwornen mit unterschrieben, und sogleich, wenn die Besichtigung vollendet, im Kruge öffentlich angeschlagen,

Digitized by Google

schlagen, auch jedem, der es verlangt, gegen Erlegung der Schreibgebühren davon eine Abschrift gegeben werden, und ist sodann ferner gedachtes Protocoll brevi manu, und allenfalls ohne Bericht Unserer Fürstlichen Regierung zur weitern Verfügung zuzuschicken.

II.

Damit nun auch die Besichtigungskosten zum Besten des Unterthanen auf eine leidliche Art bestimmet seyn mögen; so verordnen und wollen Wir, daß künftig für eine Feldbesichtigung den Beamten und Schatzeinnehmern, jedem 1 Rthlr. 12 Mgr. nebst freyem Fuhrwerk und Essen und Trinken, oder für letzteres 1 Rthlr., einem Landgeschwornen aber 1 Rthlr. nebst Essen und Trinken gereicht werden solle.

Falls aber wider Verhoffen von der Commißion mehr gefordert und genommen, oder sonst unrichtig verfahren würde; so soll solches auf das nachdrücklichste geahndet, der Landgeschworne aber, wenn durch den Zehntertrag, Ausdröschung der Stiege und sonstige Mittel, eine geflissentliche Unrichtigkeit seines Gutachtens klar erwiesen würde, überdem noch vier Wochen nach Peine zum Gefängniß geschickt werden.

12.

Da auch bisher von den Gutsherren über die gar schlechte Beschaffenheit des gelieferten Zinskorns verschiedentlich mit Grund geklagt worden; so wird sämtlichen Colonis hiermit ernstlich anbefohlen: ihren Gutsherren untadelhaftes, reines, marktgängiges Korn zu liefern, widrigenfalls derselbe solches anzunehmen nicht verbunden, sondern nach beygebrachter glaubhaften Bescheinigung: daß das Korn nicht marktgängig sey, der Colonus solches nach dem marktgängigen Preise, wie selbiger zur Zeit der Lieferung gewesen, zu bezahlen schuldig seyn, und hierzu dem Gutsherrn von jeder Orts Obrigkeit ohne processualische Weitläuftigkeit verholfen werden soll.

Gleichwie Wir nun alles dasjenige, was in den vorherigen Verordnungen, und insonderes in der vom 20sten Junii 1766 wegen Ablieferung des Zinskorns enthalten, und durch gegenwärtige nicht abgeändert worden, hiermit ausdrücklich erneuern; so behalten Wir Uns auch vor, diese Unsere gnädigste Verordnung zu mindern und zu mehren, und nach Unserm Gutdünken und Beschaffenheit der Umstände zu verändern. Dessen zu Urkund haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit Unserm geheimen Canzleyinsiegel bedrucken lassen. Geben in Unserer Stadt Hildesheim den 17ten Martii 1780.

(L.S.) Friderich Wilhelm, Bischof und Fürst zu Hildesheim.

F. L. Kersting.

# Instruction für die Landgeschwornen.

I.

Der geleistete Eidschwur und das eigene Gewissen ist das erste, woran ein jeder Landgeschworner bey einer Feldbesichtigung und bey der Bestimmung des etwaigen Abgangs an den Kornfrüchten zu denken hat.



Digitized by Google

Um letzteres desto sicherer angeben zu können, hat der Landgeschworne sowohl die guten, als die schlechten Morgen zu besehen, und jede Gattung der in der Feldmark befindlichen Früchte gegen einander zu halten und zu bemerken, ob auch die Bestellung gehörig geschehen, und von welcher Beschaffenheit der Boden sey.

2.

Wenn nun der Geschworne die ganze Feldmark sorgfältig untersucht, und die guten und schlechten Früchte gegen einander gehalten, auch auf die geschehene Bestellung des Ackers die nöthige Rücksicht genommen; so hat derselbe die §. 9. der erlassenen gnädigsten Verordnung enthaltene Puncte zum Besichtigungsprotocoll zu geben, nemlich

a) Wie viel Morgen in der ganzen Feldmark von jeder Gattung Früchten bestellt?

b) Wie viel auf einem Morgen in der Feldmark, zu zwey Braunschweigischen Himbten Einsaat gerechnet, bey mittelmäßigen Jahren und gewöhnlicher Bestellung zu wachsen pflege?

c) Wie viel nunmehr würklich auf einem Morgen, die guten gegen die schlechten gerechnet, gewachsen sey?

3.

Die Pflicht des Landgeschwornen ist hierbey abermals: die Ursachen des Abganges auf sein Gewissen zum Protocoll mit anzugeben. Weder Freundschaft, noch Feindschaft muß hierbey irgend einen Einfluß haben, sondern alles so, wie es der Augenschein ergiebt, taxirt und angegeben werden, ohne auf die Besichtigungs- oder andere Kosten Rücksicht zu nehmen. Diese gehen den Landgeschwornen nicht an, sondern seine Schuldigkeit ist nur, das unpartheyisch zu schätzen, was auf dem Lande an Kornfrüchten würklich vorhanden ist.

Es wird demnach allen und jeden Landgeschwornen hiemit und mit Wiederholung der gnädigsten Verordnung nachdrücklich aufgegeben, ihr Amt so zu verrichten, wie sie es vor dem Richter und ihrem eigenen Gewissen verantworten zu können glauben, und damit es der §. 11. bestimmten Bestrafung nicht bedürfe. Hildesheim den 17ten März 1780.

(L. S.) Friederich Wilhelm, Bischof und Fürst zu Hildesheim.

F. L. Kersting.



Digitized by Google

# 10.

# Churfürstl. Braunschweigische Verordnung wegen Aufhebung und Rettung der Ertrunkenen, Erstickten, Erfrornen u. s. w., vom 24sten October 1780.

---

Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König von Großbritannien ꝛc.

Es haben die Untersuchungen der Aerzte und die darnach angestellten mannigfaltigen Erfahrungen ergeben, daß diejenigen, welche durch plötzlichen Zufall ertrunken, erdrosselt, erhängt, durch schädliche Dünste erstickt, vom Blitz getroffen, auch bey großer Kälte starr gefroren sind, und dadurch völlig leblos zu seyn scheinen, dennoch vielfältig gerettet, wieder zum Leben gebracht und dabey erhalten sind, falls nur die erforderlichen Vorkehrungen ohne allen Aufenthalt getroffen, und die Verunglückten auf die gehörige, mit den Grundsätzen der Arzneywissenschaft übereinstimmende Art behandelt worden.

So wie Uns nun das Leben und die Erhaltung eines jeden Unserer getreuen Unterthanen gar sehr am Herzen lieget, und Wir aus Landesväterlicher Fürsorge dahin sehen, daß nicht nur die Hindernisse, welche bisher der allerschleunigsten Vorkehrung zu Rettung solcher Verunglückten entgegen gestanden, völlig aus dem Wege geräumet, sondern auch alle diejenigen, welche eben gedachten Verunglückten Amts- oder Pflichten halber beyzuspringen haben, gehörig unterrichtet werden, welchergestalt sie ihre Hülfleistung zweckmäßig einzurichten und auszuführen haben.

So setzen, ordnen und wollen Wir hiemit, nach gepflogener Communication mit Unsern getreuen Landschaften, für Unsere gesamte teutsche Lande, wie folget:

1.

Wird das, der Religion eben so sehr, als der gesunden Vernunft entgegen laufende, jedoch noch sehr im Schwange seyende Vorurtheil, daß die Hülfeleistung und Handanlegung bey einem solchen Verunglückten ehrenrührig werden könne, hiemit völlig und solchermassen abgestellt, daß dadurch niemanden einiger Nachtheil an seiner Ehre zuwachsen solle, wie dann jeder Vernünftiger von selbst erkennen wird, daß es vielmehr zu vorzüglicher Ehre, als zu irgend einem Vorwurfe gereiche, zur Rettung des Lebens eines jeden Menschen, und vornemlich eines Mitunterthanen, nach allen Kräften beförderlich gewesen zu seyn.

Hergegen befehlen Wir hiemit ernstlich, daß

2.

Von nun an ein jeder, er sey wes Standes er wolle, welcher solche todtscheinende Körper antrift, ohne den mindesten Verzug, und ohne daß es in diesen Fällen einer gerichtlichen Aufhebung oder Feyerlichkeit bedürfe, selbst gleich hülfliche Hand zu leisten, oder



Digitized by Google

wenn dieses von ihm allein nicht geschehen könne, sich der Hülfe anderer auf das schleunigste herbey zu rufender Menschen zu bedienen, und solchergestalt einen Ertrunkenen sogleich aus dem Wasser zu ziehen; einem Erdrosselten oder Erhängten sogleich die Bande loszuschneiden; einen Erstickten oder Erfrornen, oder vom Blitz Getroffenen sogleich aufzuheben, und sodann in das nächste Haus oder Gemach zu schaffen, schuldig und gehalten seyn solle.

3.

Sobald dieses geschehen, muß der Vorfall der nächsten Obrigkeit des Ortes, wo der Verunglückte gefunden, oder wohin er gebracht worden, auch auf dem Lande, bey etwaniger Entlegenheit des Amts- oder Gerichtshauses, vorerst dem nächsten Amts- oder Gerichtsunterbedienten, allenfalls auch nur dem Dorfschulzen, Bauerrichter oder Vorsteher von einem der Anwesenden unverzüglich angezeigt, unterdessen aber, ohne die Ankunft der Gerichtspersonen, oder der Aerzte und Wundärzte zu erwarten, mit Anwendung der in der Anlage vorgeschriebenen Rettungsmittel von den gegenwärtigen Personen sofort verfahren werden.

4.

So wie nun in diesem Falle die nächste oder auch die erste Obrigkeit, welcher dergleichen Vorfall hinterbracht worden, wegen Herbeyschaffung der Aerzte und alles dessen, was zur Rettung erforderlich seyn kann, die schleunigste Vorkehrung zu treffen hat; so muß selbige, falls ja die Aufhebung oder Abnehmung eines solchen Verunglückten noch nicht einmal geschehen seyn sollte; wenn gedachte nächste oder erste Obrigkeit von dem Vorfalle Nachricht erhält; deshalb die schleunigste Veranstaltung machen, auch, falls etwa ein Dritter der Urheber des Unglücks seyn und dabey periculum in mora entweder zu Abhörung des etwa wieder zu sich kommenden Verunglückten, oder Verfolgung des entwichenen Verbrechers eintreten sollte, dieserwegen, jedoch nicht weiter als eben bestimmt worden, die gleichmäßig erforderliche schleunige Verfügung treffen, ohne darauf zu achten, ob der Verunglückte in ihrem oder einer andern Obrigkeit Jurisdictionsbezirk gefunden worden, indem diese Handlung der Jurisdiction derjenigen Obrigkeit, wo der Körper gefunden und aufgehoben worden, zu keinem Nachtheil und Präjudiz gereichen, noch als ein Eingrif in deren Gerichtsbarkeit angesehen, oder als ein actus possessorius gegen selbige jemals angeführt werden soll, massen dann hiemit deshalb von hoher Landesobrigkeit wegen die ausdrückliche Versicherung ertheilt wird.

5.

Demjenigen, welcher einen obgedachtermassen Verunglückten zuerst antrift, und sofort an den nächstgelegnen dazu bequemen Ort zu weiterer Besorgung und Anwendung der in obbemerkter Anlage vorgeschriebnen Hülfsmittel schaffet; soll in dem Falle, wenn der Verunglückte dadurch und durch die demnächst angewandten Rettungsmittel wieder zum Leben gebracht wird, ein Gratial von zwölf Rthlr.; falls aber die angestellten Versuche vergeblich gewesen, und das Leben des Menschen nicht wieder erhalten worden, ein Gratial von sechs Rthlr., nach beygebrachter gratis zu ertheilender obrigkeitlichen Bescheinigung, aus Unserer Rentcammer ausgezahlt werden.

6. Die

Digitized by Google

6.

Die bey Aufhebung und vorgeschriebener Besorgung eines solchen Verunglückten aufgewandten Kosten aber werden in jedem Falle, es mag nemlich selbiger dadurch wieder zum Leben gebracht seyn oder nicht, nach erforderlicher Bescheinigung, daß die vorgeschriebenen Mittel auch würklich gebraucht worden, und allenfalsiger Moderation, von derjenigen Obrigkeit bezahlet, in deren Criminaljurisdictionsbezirk der Körper gefunden worden, und welcher folglich die Ausgabe für Aufhebung des Körpers und Untersuchung des Vorfalles, als ein onus jurisdictionis incumbiren würde. In Unserm Herzogthum Bremen und Verden aber werden ebengedachte Kosten solchergestalt gestanden und aufgebracht, als es in den verschiednen Districten bey den ordentlichen Criminalkosten bisher üblich gewesen.

Es verstehet sich jedoch dabey von selbst, daß, falls der Verunglückte, oder dessen nächste Angehörige in auf- und absteigender Linie des Vermögens sind, daß obgedachte Kosten von selbigen ohne merkliche Beschwerde erfolgen können, oder auch des Verunglückten Nachlaß, von welchem gedachte Kosten vorab genommen werden, hinreichend ist; der Jurisdictionsinhaber mit deren Bezahlung verschonet werde; wie dann auch in solchem Falle, da gleich Anfangs erkannt wird, daß keine Mittel mehr helfen können, wenn nemlich z. E. die Person schon seit einigen Tagen verunglückt, oder wohl gar schon in die Verwesung getreten ist, die Hülfsmittel und folglich die Kosten von selbst ceßiren.

7.

Diejenigen, welche dieser Unserer Landesväterlichen Intention zuwider handeln, in den anbefohlnen Hülfsleistung sich säumig finden lassen, oder sonst etwas vernachläßigen; wie nicht minder diejenigen Hausbesitzer und Einwohner, welche, den Pflichten der Religion und Menschlichkeit zuwider, einem solchergestalt verunglückten und zu ihnen gebrachten Menschen die Aufnahme und anfänglich nöthige Darreichung an Linnen, Feuerung, Lagerstätte und übrigen in ihrem Vermögen seyenden Rettungsmitteln, gegen deren zu hoffende billigmäßige Vergütung, ohne höchst erhebliche Ursachen versagen; ferner auch diejenigen, welche sich beygehen lassen sollten, dem oder denjenigen, welche einen solchen Ertrunkenen aus dem Wasser gezogen, einem Erwürgten oder Erhängten das Band abgeschnitten, einen Erstickten oder Erfrornen aufgehoben, darüber den mindesten Vorwurf an ihrer Ehre zu machen; sollen, auf desfalls entweder von der ordentlichen oder zuerst hinzugekommenen Obrigkeit, an Unsere Landesregierung erstatteten Bericht, und nach allenfalls darüber verfügter weitern Untersuchung, von selbiger nach Befinden der Umstände in empfindliche und schwere Geld- oder Leibesstrafe genommen; auch, wann wider Vermuthen, Zünfte und Gilden einem solchen Wohlthäter eines Verunglückten, den mindesten Vorwurf deshalb machen würden, sollen selbige aller ihrer Privilegien, Rechte und Freiheiten verlustig erkläret, auch die Aufwiegler und Anstifter, sie seyen Meister, Gesellen, oder Lehrlinge, ampch überdem mit nachdrücklicher Geld- oder Gefängniß- auch dem Befinden nach Festungsbaustrafe, unabbittlich beleget werden.

Wir befehlen demnach allen Unsern Obrigkeiten und Gerichten, in den Städten und auf dem Lande, sich nach dieser Unserer Verordnung auf das genaueste zu achten, auf deren Befolgung mit allem gehörigen Ernst und Nachdruck zu halten, und diejenigen, welche dawider handeln, gehörigen Orts anzuzeigen und zur verdienten Bestrafung zu bringen.

Und

Digitized by Google

Und damit sich auch niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge; so soll nicht nur diese Verordnung, jedoch ohne den beygefügten Unterricht, auf dem Lande von den Kanzeln öffentlich verlesen, sondern auch den Städten, Aemtern und Gerichten eine hinlängliche Anzahl von Exemplarien nicht nur dieser Verordnung, sondern auch des beygefügten Unterrichts, sowohl zu gewöhnlichem Anschlage und Publication, als auch zu pflichtmäßiger Vertheilung an die Aerzte, Wundärzte und einige andere Personen, von denen die weitere zweckmäßige Bekanntmachung und Anwendung der vorgeschriebenen Rettungsmittel mit Grunde zu hoffen stehet, zugestellet werden.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beygelegten geheimden Canzleyinsiegels. Gegeben auf Unserm Palais zu St. James den 24sten October 1780, Unsers Reichs im zwanzigsten.

(L. S.) GEORGE REX.

J. F. C. v. Alvensleben.

## Unterricht, durch welche Mittel plötzlich Verunglückte, todtscheinende Personen in den meisten Fällen gerettet werden können.

Die Aerzte sind aus oft wiederholten sichern Erfahrungen überzeugt, daß die meisten im Wasser verunglückte, erhängte, durch schädliche Dämpfe betäubte, oder vor Kälte erstarrete, auch zuweilen vom Blitz getroffene Personen ins Leben zurückgebracht werden können, wenn ihnen schleunige, vernünftige und anhaltende Hülfe geleistet wird.

Unwissende halten dergleichen Personen für todt, weil sie nicht mehr Athem holen, unempfindlich sind, wenn sie auch gerüttelt, mit Wasser oder stark riechenden Feuchtigkeiten angesprenget, gebrannt u. s. w. werden, und weil nicht der geringste Pulsschlag, weder in einer äussern Ader, noch am Herzen bey ihnen gespüret wird, auch wohl bey der ersten Aderlasse kein Blut kömmt. Aber diese vermeinte Todeszeichen sind alle trüglich, und blos eine merkliche Fäulniß oder Verwesung ist ein zuverläßiger Beweis vom Tode. Man hat also bewährte Hülfsmittel, wodurch der scheinbar Todte, wenn auch die gedachten Anzeigen alle vorhanden wären, dennoch oft gerettet worden.

Einige dieser Hülfsmittel kann nur ein Arzt verordnen, oder ein Wundarzt appliciren, weil Vorsicht oder besondere Kunstgriffe erforderlich sind, wenn sie nicht schaden sollen.

Andere sind von der Beschaffenheit, daß jeder Ungelehrte sie ganz leicht und ohne Bedenken anwenden kann. Von diesen letztern soll gegenwärtiger Unterricht handeln.

Drey allgemeine Anmerkungen sind hier vorauszusetzen:

Erstlich. Sobald ein scheinbar Todter gefunden wird, muß sogleich der Sicherheit wegen ein Arzt oder Wundarzt herbeygerufen werden, weil man nicht weiß, ob nicht kunstmäßige Hülfe nöthig seyn mögte.

Indes-

Indessen verfahren die Umstehenden, ohne auf deren Ankunft zu warten, unabläßig mit den bey jedem Fall unten zu lehrenden Mitteln.

Zweitens. Man muß nicht ablassen, wenn die angewandten Mittel keine schleunige Wirkung äussern, sondern dem ohngeachtet einige Zeit damit fortfahren; denn es ist oft bemerkt worden, daß alle Bemühungen eine geraume Zeit vergebens geschienen, und am Ende doch geholfen haben, oder daß ein Mittel angeschlagen, wenn alle übrige schon umsonst versucht waren.

Drittens. Selbst dem Arzt oder Wundarzt muß nicht geglaubt werden, wenn er auf den bloßen Augenschein, oder nach ein paar flüchtigen Proben einen solchen unglücklichen Menschen für todt erkläret. Denn in diesen Fällen kann auch der erfahrenste Arzt, ohne wiederholte Versuche, nicht mit Gewißheit wissen, ob der Tod wirklich da, oder ob die Rettung noch möglich sey.

Sollten alle unten vorkommende Hülfsmittel in einem oder etlichen Fällen fruchtlos gewesen seyn; so lasse sich ja niemand abschrecken. Alle diese Mittel sind von vielen gelehrten und sorgfältigen Aerzten so genau geprüfet, und in den meisten Fällen so hülfreich gefunden worden, daß man sie sicher als die besten unter den bisher entdeckten empfehlen kann, ob sie gleich, wie jede Arzney, nicht Wunder thun, oder in allen Fällen ohne Ausnahme helfen können. Der mitleidende Freund der Unglücklichen wende sie mit Zutrauen immer an, wenn er einen solchen traurigen Zufall findet. Denn er kann niemals urtheilen, ob nicht die Rettung möglich sey; und ist sie es nicht; so hat er die Beruhigung das Leben eines Menschen nicht verwahrloset zu haben.

## Erster Abschnitt.

## Hülfsmittel für Ertrunkene.

1) Wenn ein lebloser Körper im Wasser oder am Ufer gesehen wird, muß schleunigst Anstalt gemacht werden, ihn behutsam aufs Trockne zu bringen, und vorerst zu bedecken. Die alte Gewohnheit, im Wasser verunglückte Personen auf den Kopf zu stellen, oder über Fässer zu rollen, womit gemeiniglich die Hülfleistung anfängt, ist von den besten Aerzten gefährlich, wenigstens nicht nothwendig gefunden worden; weil die Ertrunkenen fast niemals Wasser verschlucket haben, das auf diese Art müßte herausgebracht werden; man muß sie also durchaus vermeiden. Vielmehr wird der scheinbare Todte ohne Verzug in das nächste Haus gebracht; bey warmer Witterung im Sommer kann man auch unter freyem Himmel bleiben, wenn ein Haus zu weit entfernt ist. Ist ein Fuhrwerk zu erlangen; so muß man Strohmatten, Pferdedecken, oder sonst etwas weiches unterbreiten, auch den Körper, so viel möglich, mit dergleichen oder Kleidungsstücken bedecken. Man trage auch bey der Fortbringung, sie geschehe nun auf welche Art sie wolle, Sorge, daß der Kopf nicht niederhange, sondern etwas höher und seitwärts gelegt werde. Daß das Fuhrwerk langsam fahren müsse, verstehet sich von selbst.



Digitized by Google

2) Wenn man an einem bequemen Ort angelangt ist; so wird der Verunglückte in ein nicht warmes Gemach gebracht, ganz von seiner nassen Kleidung befreyet, überall mit trockenen, wenn es seyn kann, gewärmten Tüchern gerieben, und in ein gewärmtes Bett, oder sonst auf ein weiches Lager, wie man es haben kann, gelegt. Das Reiben geschiehet ununterbrochen an den Händen, den Füßen und dem Rücken, mit warmen Tüchern (am besten mit rauhen wollenen) allenfalls mit einer weichen Bürste. Man drücket zugleich und beweget auf eine gelinde Art mit gewärmten Händen den Unterleib, besonders gegen die Herzgrube, und fähret mit diesem Reiben eine lange Zeit fort.

Zugleich sind alle unthätige Zuschauer, welche den Hülfeleistenden nicht nur bey der Behandlung beschwerlich werden, sondern durch das Gedränge und die dadurch entstehende Hitze und Verderbniß der Luft dem Verunglückten selbst nachtheilig werden müssen, zu entfernen.

3) Wenn ein Wundarzt zugegen ist; so muß er nicht unterlassen, sogleich eine Ader zu schlagen, und zwar vorzüglich die Drosselader am Halse. Ist kein Wundarzt zu erlangen, oder ist kein Blut gekommen; so fähret man doch mit den andern Hülfsmitteln fort. Im letzten Fall aber (wenn kein Blut gekommen) muß beständig jemand nach der Oefnung der Ader sehen. Denn die Erfahrung hat gelehrt, daß während der fortgesetzten Cur das Blut zu fließen anfängt; und dessen Verlust, wenn er über 10 bis 12 Unzen beträgt, könnte dem Kranken gefährlich werden, wenn niemand acht darauf hätte.

4) Ferner muß man, ohne jedoch mit dem Reiben nachzulassen, bemühet seyn, warme Luft in die Lunge zu bringen. Dieses geschiehet am kürzesten und würksamsten, wenn ein gesunder starker Mensch seinen Mund auf den Mund des scheinbar Todten leget, und ihm zu wiederholtenmalen mit Nachdruck viel Luft einbläset, wobey aber dem Kranken die Nase zugehalten werden muß, damit die Luft desto gewisser in die Lunge dringe. Will dieses niemand thun, und den Kranken unmittelbar mit dem Munde berühren; so kann man eine etwa vorhandene Röhre brauchen, um dadurch warme Luft einzublasen, oder auch einen Blasebalg nehmen. Die Oefnung der Röhre wird mit nasser Leinwand umwunden. Wenn sie in dem Mund des Kranken ist, drückt ein Mensch die Lippen desselben ringsum fest daran, und ein anderer bewegt den Blasebalg ein paarmal langsam auf und nieder, oder bläset langsam, jedoch mit Nachdruck in die Röhre. Man kann auch Tobaksrauch in den Mund einblasen, um die Lunge zu reitzen. Bey allen diesen Versuchen muß die Nase des Kranken fest zugehalten werden.

5) Zu gleicher Zeit muß man dem Kranken so viel Tobaksrauch, als möglich, durch den Mastdarm in den Unterleib treiben. Es sind zu diesen sogenannten Tobaksclystiren eigne bequeme Instrumente erfunden worden. Doch kann die Sache auch kürzer bewerkstelligt werden; auf zweyerley Art. Man bestreicht das Ende eines Pfeiffenrohrs mit Oel und bringt es in den Mastdarm des Kranken, das andere Ende nimmt ein Mensch in den Mund, welcher zugleich aus einer andern Pfeiffe stark Tobak raucht. Den aus dieser gezogenen Rauch nun bläset er in jenes Rohr, und treibt solchergestalt so viel Rauch, als er nur kann,

in

Digitized by Google

in den Unterleib des Kranken. Oder man zündet zwey Pfeiffen an, hält die Köpfe zusammen, bringt das mit Oel bestrichne Ende des einen Stiels in den Mastdarm des Kranken, und durch das andere bläset ihm ein Mensch den aus beiden Pfeiffen gestossenen Rauch ein. Knaster und Brasilientobak sind hierbey am würksamsten. Doch thut auch schlechter im Nothfall gute Dienste.

6) Während dieser Verrichtungen reibe man das Gesicht und besonders die Schläfe des Kranken mit warmem Eßig oder wohlriechenden Spiritus, halte ihm auch die stärksten flüchtigen Wasser unter die Nase, z. E. den flüchtigen Hirschhorngeist, den flüchtigen Salmiacgeist, u. s. w. auch wohl, wenn nichts anders bey der Hand ist, scharfen Eßig oder starken Branntewein. Man blase ihm ferner von Zeit zu Zeit Schnupftobak oder ein Niesepulver aus Violenwurzel, Majoran, Raute, Pfeffer oder Niesewurz, jedoch in kleinen Prisen, und nicht allzuheftig in die Nasenlöcher. Dadurch werden die Nerven zur Bewegung gereitzet.

7) Mit diesen Bemühungen muß man einige Stunden nicht ermüden.

8) So lange kein Lebenszeichen wahrzunehmen ist, wäre es nicht nur unnütz, sondern auch gefährlich, dem Kranken Feuchtigkeiten einzuflößen. Man muß sich sogar hüten, ihm, wenn er auch wieder zu sich selbst kommt, sogleich einiges Getränke oder flüchtige Arzeney zu reichen. In diesen ersten Augenblicken sind alle Werkzeuge noch so schwach, daß er leicht unglücklich schlucken könnte.

9) Dagegen muß man bey den geringsten Zeichen des Lebens dem Körper einen stärkern Grad der Wärme zu verschaffen suchen, und dieses geschiehet nicht durch ein geheitztes Zimmer, sondern indem man ihn auf ein mit warmer Asche erwärmten Salz oder Sand, eine halbe Hand hoch bestreuetes Bettlacken legt, ihn mit eben dergleichen Dingen bis an das Gesicht, auch eine halbe Hand hoch bedeckt, und immer von neuem, verschiedene Stunden nach einander, warm auflegt; alsdann reibt man ihn mit warmen Tüchern allmählig sanft ab. Wenn der Wiederauflebende dann vermögend ist zu schlucken; so gebe man ihm nach und nach jedesmal einen Theelöffel voll warmen Thee, oder warmes Bier mit Meerzwiebelhonig vermischt, oder in dessen Ermanglung ein wenig warmes Wasser mit Eßig oder Wein, und reibe ihm immerfort die Füsse, Hände und den Rücken mit warmen Tüchern.

10) Wenn alle diese Hülfe geleistet ist; so überlasse man den Kranken der Vorsorge des Arztes, welcher das völlige zu seiner Wiederherstellung und zur Cur des Fiebers, das gemeiniglich auf solche Zufälle folget, besorgen wird.

11) Jene Hülfe Nro. 9. findet oft alsdann auch statt, wenn alles andere schon vergebens versucht worden, und die Hofnung zum Leben gänzlich zu verschwinden scheinet. Blos durch das Bedecken mit warmer Asche sind zuweilen Ertrunkene gerettet worden.



Digitized by Google

## Zweiter Abschnitt.

## Hülfsmittel für Erhängte oder Erwürgte.

Wenn ein Mensch am Halse hängend, oder durch irgend eine äussere Gewalt mittelst eines um den Hals geschnürten Bandes, erwürgt, ohne alle Lebenszeichen gefunden wird; so ist die schleunigste Hülfe nöthig, sonst ist der Tod unvermeidlich. Hoffentlich wird niemand, wer er auch sey, aus falscher Schaam, albernem, durch das jetzige Edict bürgerlicher Strafe unterworfenem Vorurtheil, oder aus kindischem Ekel Anstand nehmen, dem Unglücklichen unverzüglich zu helfen, wenn er bedenket, daß der gegenwärtige Augenblick der einzige ist, da das Leben eines Menschen gerettet werden kann.

Diese Rettung wird nun durch folgende Mittel versucht:

1) Das allererste allernöthigste ist, daß derjenige, der zu einem so kläglichen Anblick kommt, ohne sich zu bedenken, ohne erst um Hülfe zu rufen, das Band, oder was es seyn mag, abschneide, womit der Verunglückte aufgehängt oder gewürgt ist. Wenn der Fall einen Gehängten betrift; so wird jeden die Menschlichkeit erinnern, so viel möglich Sorge zu tragen, daß der Körper im Herabfallen nicht Schaden leide.

2) Der Todscheinende wird bald mit Behutsamkeit in einem Gemach, worinnen weder Dunst, noch viel Wärme ist, auf ein bequemes Lager ausgestreckt und so gelegt, daß der Kopf und die Brust aufrecht liegen und nicht gepreßt werden. Hierauf oder wenn die Fortbringung sich verzögert, noch eher; löset man zuerst die Kleidungsstücke, wodurch die Bewegung der innern Theile gehindert werden kann, als das Halsband, die engen Kleidungsstücke auf der Brust und dem Unterleibe, Strumpfbänder, Handknöpfe u. s. w. und entkleidet ihn dann völlig.

3) Ist ein Wundarzt bey der Hand; so wird er bedacht seyn, eiligst die grosse Ader am Halse (Drosselader) zu öfnen, jedoch wenn Blut erfolget, sich hüten, daß dessen nicht über 12 Unzen verlohren gehe. Diese Oefnung der Ader ist sonst eines der vornehmsten Hülfsmittel, und es muß also dazu je eher je lieber Anstalt gemacht werden.

4) Fließet das Blut nicht; so wird der ganze Körper, vornemlich aber der Hals und das Gesicht, mit warmen Tüchern, welche auch wohl mit warmem Eßig angefeuchtet werden können, gerieben. Auch können Servietten in warmes, mit Eßig gemischtes Wasser eingetaucht, wohl ausgewunden, und um den Kopf und Hals geschlagen werden. Die Hände, Füsse und den Rückgrad reibe man mit Tüchern oder Bürsten, so wie oben bey dem ersten Abschnitt Nro. 2. vorgeschrieben worden.

5) Das Einblasen in die Lunge, imgleichen Tobakclystire, sind hier höchst nöthig, jedoch erst nach vorhergeschehenem Aderlassen zu versuchen. Wie mit beiden verfahren werde, ist in dem ersten Abschnitt Nro. 4. und 5. gelehrt.

6) Man

Digitized by Google

6) Man kann dem Kranken wohlriechende starke Spiritus, frischen Senf, geriebenen Merrettig ꝛc. unter die Nase halten. Hingegen wäre es in diesem Fall schädlich, ihm diejenige reitzende Mittel, welche in dem ersten Abschnitt Nro. 6. beschrieben worden, in die Nase zu blasen, oder ein Erbrechen zu befördern. Beides muß gänzlich unterlassen werden.

7) Wenn der Kranke Merkmale des Lebens von sich giebt; so muß man ihm etwas warmen Thee mit Weineßig oder wenigem Wein vermischt, jedoch nur nach und nach und in geringer Menge, einzuflößen bemüht seyn.

8) Ohne alles Bedenken kann ihm auch ein Clystier von Milch oder Habergrützschleim mit wenigem Salz gegeben werden.

9) Die weitern Genesungsmittel zu verordnen überlasse man dem Arzt, welcher beurtheilen wird, ob eine wiederholte Aderlasse nöthig oder nützlich sey, auch Anweisung geben wird, was dem Kranken zur Erquickung gereicht werden darf.

## Dritter Abschnitt.

## Hülfsmittel für Personen, welche von schädlichen Dämpfen betäubt oder erstickt sind.

Man hat viele Beispiele, daß gewisse schädliche Dünste dem Menschen alles Bewußtseyn rauben, auch wohl gänzlich ersticken können. Dergleichen Dünste sind unter andern in seit langer Zeit nicht eröfneten Gewölben, tiefen Kellern, in Kellern, worin eine Menge gährendes Bier oder junger Wein, auch wohl Branntewein liegt. Dahin gehöret auch der Kohlendampf, Dampf von Oel- oder Thranlampen, der Dampf vom Ofen, besonders wenn er mit Rinde oder Gerberlohe geheitzt wird. Einige von diesen Dünsten betäuben nur, welches man daran erkennet, daß der Mensch zwar ohne Lebenszeichen liegt, jedoch noch einiger Athem zu merken ist. Die Betäubung ist der erste Grad des Erstickens.

Andere ersticken gänzlich. Da ist der Mensch völlig einem Todten gleich, schöpft nicht mehr Athem, bleibt ohne Gefühl, wenn man ihn gleich rüttelt, brennet u. s. w. und hat mehrentheils den Mund gesperrt, oft die Augen offen, die Zunge ausgestreckt ꝛc. In beiden Fällen besteht die erste Hülfe darin, daß man einen solchen Unglücklichen schleunigst an die frische Luft bringe, und ihn von allen engen oder drückenden Kleidungsstücken, so wie im zweiten Abschnitt Nro. 2. gelehrt worden, befreye.

Die bloß Betäubten erholen sich oft bald, wenn sie mit kaltem Wasser besprützt, wenn ihnen scharfriechende Sachen unter die Nase gehalten, oder ein Paar Prisen Toback nach und nach behutsam in die Nase geblasen werden.

Ist aber in höherem oder geringerm Grade eine wirkliche Erstickung vorhanden, alsdann wird mehr Bemühung und Zeit erfordert. Die bewährtesten und einfachesten Hülfsmittel in solchen Fällen sind **kalte Luft, kalt Wasser, Aderlaß und Luftreinblasen.**

1) Man bringt also den Verunglückten, welcher bereits der beschwerlichsten Kleidungsstücke entledigt ist, entweder in einen Hof, auf die Strasse oder in ein



Digitized by Google

kühles Gemach, worin, um einen Zug zu erhalten, die Fenster offen seyn müssen; die Witterung sey wie sie wolle. Man setzet ihn in eine Stellung, daß der Oberleib aufgerichtet ist, die Schenkel aber niederhangen, und setzet die Schenkel bis an die Knie in ein lauwarmes Fußbad, welches nach und nach mehr erwärmt werden kann.

2) Zugleich gießet man dem Verunglückten ganz kaltes Wasser ins Gesicht und über den ganzen Körper, und fährt damit ununterbrochen Stunden lang fort. Hievon allein hat man oft die glücklichste Wirkung gesehen.

3) Wenn ein Wundarzt zu erlangen ist; so wird er unverzüglich eine Ader, und zwar wo möglich, am Halse öfnen.

4) Die Umstehenden halten indessen dem Kranken scharfriechende Sachen, als Weineßig ꝛc. unter die Nase. Gar zu flüchtige reitzende Dinge, welche ein Niesen oder Erbrechen erregen könnten, muß man dagegen weglassen, weil sie leicht einen stärkern Antrieb des Blutes nach dem Kopfe befördern.

5) Man muß ferner sich äußerste Mühe geben, den gewöhnlicher weise gesperrten Mund des Kranken zu öfnen, und ihm nach dem Unterricht im ersten Abschnitt Nro. 4. unausgesetzt Luft einblasen.

6) Den trockenen Tobaksclystiren sind in diesem Fall die nassen, vornemlich mit vielem Eßig vorzuziehen, oder man kann auch dem Kranken ein anderes reitzendes Clystier geben, aus einer Hand voll Rauchtobak, mit einem starken Löffel Salz, in einem Nösel Wasser gekocht.

7) Aeussern sich Zeichen des Lebens; so fährt man mit jener Behandlung nicht nur fort, sondern sucht dem Kranken allmählig Thee, oder Wasser mit Weineßig, oder 12 Tropfen Salmiac-Spiritus, mit einem Löffel voll Thee beyzubringen, und läßt ihn zuletzt mit Wasser und Eßig gurgeln. Während dieser Bemühung bringt man ihn in ein Bett, zumal wenn ein Schluckſen bemerkt wird, und überläßt das übrige dem Arzt.

## Anmerkung.

Personen, welche vom Blitz gerühret sind, können und müssen nie ohne Hülfe gelassen werden, da sie nicht allezeit ohne Hofnung getödtet, sondern oft nur leblos geworden sind. Das Begießen mit kaltem Wasser ist, wie bey den vom Kohlendampf Erstickten, Nro. 2. eins der wichtigsten Hülfsmittel. Zugleich werden die Glieder und Fußsohlen mit einer harten Bürste stark gerieben, man bringt Salmiacgeist unter die Nase, bläset Luft in die Lunge, wie oben erwähnt worden, man sucht überhaupt äusserlich so viel zu reitzen, als möglich ist, verfährt übrigens auch nach der Erholung, wie bey den vom Kohlendampf Erstickten. Nur kann man in diesem Fall, oder auch wenn jemand vom Kohlendampf erstickt ist, nicht genug eilen, einen Arzt oder Wundarzt herbeyzuschaffen.

Vierter

Digitized by Google

## Vierter Abschnitt.

# Hülfsmittel für Erfrorne.

Jederman weiß, daß Leuten, welche sich einige Zeit in strenger Kälte befinden, oft ein Glied erfrieret, ja daß sie oft auch gänzlich erstarren. Im erstern Fall ist die Cur unfehlbar und leicht, wenn der Leidende nicht damit säumet. Im andern Fall ist die Wiederherstellung meistentheils möglich, wenn die gehörigen Mittel angewendet werden, und man darf desto seltner an der Wiederbelebung zweifeln, da ein Mensch viele Stunden erfroren seyn, und doch gerettet werden kann. Hier ist der Ort zum Unterricht für beide Fälle.

Daß ein Glied erfroren sey, bemerket man daran, wenn es weiß, unempfindlich und unbeweglich ist.

Wer dieses wahrnimmt, bedecke und reibe den leidenden Theil mit Schnee oder kaltem Wasser, worin zerstossenes oder zerschabtes Eiß liegt, so lang bis er darinnen eine Hitze und ein brennendes Jucken empfindet. Alsdann sind die innerlichen Lebensbewegungen wieder hergestellet. Jedoch muß er sich nicht an einen warmen Ofen, oder an ein Feuer wagen. Völlig erstarrete leblos scheinende Personen werden auf folgende Art in den meisten Fällen gerettet:

1) Man hüte sich, den erfrornen Körper in ein warmes Gemach oder Bett zu bringen. Dieses würde ihn ohne Hülfe tödten; vielmehr leget man ihn an einen kalten Ort in den Schnee, und bedecket ihn damit ganz dick, dergestalt, daß nur der Mund und die Nasenlöcher offen bleiben. Der Schnee wird überall fest angedrückt, und wenn an diesem oder jenem Theil der Schnee zu schmelzen anfängt; so legt man frischen Schnee auf.

2) Trägt sich der Zufall in einer trockenen Kälte zu, da kein Schnee liegt; so mache man leinene, zwey bis dreyfach zusammen gelegte Tücher in eiskaltem Wasser, worin zerstossenes oder geschabtes Eiß geworfen, sehr naß, und hülle damit den ganzen Körper so ein, wie es in der vorhergehenden Nummer beschrieben worden, trage auch Sorge, daß, wenn ein Fleck trockener, als die übrigen zu werden scheinet, die Stelle sogleich mit frischen Tüchern umhüllet werde. Daß man die Tücher, wenn auch keine Wirkung gemerkt wird, öfters von neuem eintauchen müsse, verstehet sich von selbst.

3) Mit beiderley in den vorstehenden Nummern angerathenen Mittel fährt man nach Beschaffenheit der Umstände fort, bis der Erstarrte völlige Merkmale des Lebens von sich gibt.

4) Hat man es so weit gebracht; so trockne man ihn mit gewärmten Tüchern und bringe ihn in ein gewärmtes Bett. Doch muß dieses in einem kalten Gemach stehen. Man gebe ihm auch, so bald er vermögend ist zu schlucken, allmählig eine Schaale Thee, welcher mit wenigem Wein oder etwas Eßig vermischt ist.

5) Erfrorne Personen, wenn sie sich schon erholet haben, sind noch immer einem Schlagflusse, oder andern üblen Zufällen ausgesetzet; um dieses zu verhüten, muß

man

Digitized by Google

man während der ersten Hülfsleistung einen Wundarzt herbeyschaffen, damit nach der Erholung bald eine Ader geöfnet werden könne. Auch ist alsdenn ein Pulver sehr wirksam, welches bestehet aus gereinigtem Salpeter, viriolisirtem Weinstein, oder an dessen Stelle diaphoretischen Antimonium, von jedem 8 Gran, Campfer 1 Gran. Hiervon kann man dem Kranken, wenn er anfängt sich zu erholen, alle drey Stunden etwa eine Messerspitze voll geben.

6) Im Fortgang der Besserung wird der Kranke mit Suppen und leichten Speisen gepflegt, auch kann das Gemach, worin er liegt, nach und nach gewärmt werden.

7) Sollte nach der Erholung noch ein einzelnes Glied fühllos bleiben; so wird es so lange mit Schnee oder genetzten Tüchern nach der Vorschrift Nro. 1. und 2. bedeckt.

a) Allen weitern Rath suche man bey dem Arzt, welcher auch die eigentliche Nachcur besorgen wird.

9) Ist jemand im Winter ertrunken, und wird unter dem Eis herausgeholt; so ist er nicht leicht zugleich erfroren, sondern muß wie ein Ertrunkener behandelt werden; es wäre denn, daß man aus der Steifigkeit und Härte des Körpers das Gegentheil vermuthete; in diesem Fall wäre erst die bey Erfrornen vorgeschriebene Hülfe zu leisten, und alsdenn erst allmählig die bey Ertrunkenen beschriebene anwendbar.

## Anmerkung.

Wer sich der Kälte aussetzen muß, wird aufs dringendste gewarnet, sich hitziger Getränke, besonders des Branntweins, zu enthalten; sonst setzet er sich der Gefahr aus von einer unüberwindlichen Neigung zum Schlaf überfallen zu werden, und alsdenn im Schlaf umzukommen. Auch ohne jene hitzige Getränke muß man sich in strenger Kälte nie dem Schlaf überlassen; sondern sich, um ihn zu verhüten, so angenehm er auch scheinen mögte, Bewegungen zu machen suchen.

Sicherer ist es, wenn dergleichen Personen warmes, überall zu habendes Bier, mit etwas Ingwer zur Erwärmung zu sich nehmen.



Digitized by Google

# II.

# Fürstlich-Waldeckische Verordnung zur Verhütung des Kindermords, wider die Verheimlichung unehelicher Schwangerschaft und Niederkunft, wie auch über Errichtung einer milden Anstalt zu eben diesem Zweck, vom 3ten Januar 1780.

Von Gottes Gnaden Friedrich, Fürst zu Waldeck, Graf zu Pyrmont und Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßigen ꝛc. ꝛc. Gesetzgebliche Anordnungen sind nicht immer, noch weniger auf beständig mit dem guten Erfolge begleitet, welcher bey ihrer Veranlassung Absicht und Zweck war.

Es entstehen vielmehr öfters, es sey aus Vorurtheil und Mißverstand, oder aus leidenschaftlicher Verkehrtheit, so widrige Würkungen daraus, daß die gesetzgebende Klugheit sich genöthiget siehet, ihre Vorschriften mit geänderter Kraft zu beleben, wenn sie ihre wohlgemeinte Absicht zum Besten des gemeinen Wesens nicht verfehlen will.

So war es gut gemeint, wenn in den frühern Zeiten des Christenthums, um der Unkeuschheit und der Hurerey Einhalt zu thun, die sogenannte Kirchenbuße in den meisten christlichen Staaten eingeführt wurde. Vielleicht war sie auch gleich Anfangs, da man sie nach ihrer ächten Absicht kannte und brauchte, mit den besten Folgen verknüpft.

Allein die Erfahrung hat gewiesen, daß bey dieser Kirchenzucht gar oft die Gefallene ohne Besserung, und die Gemeinde ohne Eindruck geblieben sind; ja, nicht selten haben geschwächte Dirnen den Auftritt der öffentlichen Buße aus irrigen Begriffen für so schandvoll gehalten, daß sie zu Verheimlichung ihrer Schwangerschaft und Geburt, leider! auch wohl gar zu Verbringung und Tödtung ihres Kindes sich veranlaßet gefunden.

So war und ist es auch in christlichen Staaten erforderlich, der Unenthaltsamkeit durch bürgerliche Strafen Einhalt zu thun; allein die Richtung dieser Bestrafung, und die unglücklichen Folgen, welche ausser dieser gesetzlichen Ahndung, in Verachtung, Verstoßung, Dürftigkeit und mancherley Elend über eine gefallene Dirne zusammenfließen, haben ebenfalls manchmal zur Unthat die gottlose Wuth gereizt, oder Mutter und Kind hülflos dahin sinken lassen.

Mit landesvätterlicher Bekümmerniß haben Wir diese jeweiligen traurigen Folgen der Unenthaltsamkeit beherzigt, und selbst mit Aufopferung eines beträchtlichen Zugangs zum landesherrlichen Fiscus, durch gegenwärtige Verordnung einen Versuch der Sicherung gegen Todesverbrechen und Menschenverlust zu machen den ernstlichen Bedacht in der zuver-



Digitized by Google

sichtlichen Hofnung genommen, daß Gott, der gewisse Vergelter guter Absichten, ein so Menschenfreundliches Werk mit den erwünschten Folgen beglücken wolle.

Unsere liebe Unterthanen mögen aber aus dieser Verordnung und Anstalt einen neuen Beweis Unserer Sorge für das Beste des Vatterlandes nehmen, und zugleich den Vorsatz fassen, durch christliche Zucht, Ordnung und gute Sitten derselben sich immer würdig zu erhalten.

Wir wollen und verordnen also hiermit

§. 1.

Schamloses Betragen und Liederlichkeit werden ohne Nachsicht bestraft.

So viel das Laster der Hurerey und schändlicher Unzucht betrift, worinnen ein lediges Weibsbild um Lohn, oder ohne Geding, der ausgelassenen Lust frohnet, in öffentlichen Wirthshäusern oder Gelagen sich herum ziehen lässet, oder sonst schamlos sich aufführet, oder auch ein Mannskerl züchtige Mädgens zu verleiten, und gute Sitten zu verderben sich ein Gewerbe, und zur Gewohnheit macht; so soll solchem Betragen mit Ernst gesteuret, und die leichtfertige Metze mit Gefängniß, Strafarbeit, Strohkranztragen, öffentlichem Pranger, und dergleichen, der liederliche Kerl aber ebenfalls mit Gefängniß- oder harter Strafarbeit, beide Verbrecher jedoch nach Bewandniß der Umstände schärfer oder gelinder, beleget werden.

§. 2.

Aus menschlicher Schwachheit gefallene Personen hingegen werden mit gelinderer Zucht zur Ordnung zurück geführet.

Dagegen sollen die Personen, welche durch Versprechung der Ehe und andere Reitzungen verführet, aus menschlicher Schwachheit gefallen sind, und ein Kind ausser der Ehe erzeuget haben, aus Eingangs angeführten Bewegursachen, auf nachstehende Art zu christlicher Zucht und Ordnung wieder zurück geführet, und ihr begangener Fehler gebüsset werden.

§. 3.

Statt öffentlicher Kirchenbuße legen sie privatim ihre Reue ab.

Es sollen nemlich der Schwängerer und die Geschwängerte mit der öffentlichen Kirchenbuße verschont bleiben, sie sollen aber bey dem Pfarrer, in dessen Gemeinde sie den Fehltritt begangen haben, in seinem Hause privatim ihre Reue bezeugen, von ihm die Ermahnung zur Buße und Besserung annehmen, und solchergestalt zur Communion zugelassen werden, und haben sie dem Prediger den sogenannten Kirchbußthaler abzugeben.

§. 4.

Strafe der Mannspersonen beym ersten Vergehen. Der Schwängerer zahlt den Taufthaler.

Die unverehlichte Mannsperson, welche einer Dirne unerlaubterweise beygewohnt hat, soll, wenn sie von gemeinem Burger- oder Bauernstande ist, für das erste Vergehen zehn Rthlr. zur Cassa der milden Anstalt zahlen, oder im Fall des Unvermögens, für das

Ganze,

Digitized by Google

Ganze, oder einen Theil des Betrags an öffentlichen Strassenbesserungen so lange arbeiten, als die Strafsumme oder ein Theil davon, Arbeitertagelohn in sich enthält. Wenn sie aber sehr bemittelt ist; so zahlt sie zwanzig Rthlr. Der Vornehmere, wenn er gleich nicht reich ist, zahlet für das erstemal zwanzig Rthlr. zur milden Anstalt. Die Erörterung der Frage, ob, im widersprochenen Fall, jemand für vornehm oder reich anzunehmen sey? bleibt Unserer Regierung vorbehalten.

Beide, Vornehme und Geringe, geben aber den Taufthaler wie vorhin, und wenn sie die Geschwächte ehelichen; so zahlen sie nur die Hälfte der in vorigem §, bestimmten Abgift zur milden Anstalt.

§. 5.

Strafe der Mannsperson beym zweiten Vergehen.

Wenn die Mannsperson sich mit der nemlichen Dirne zum zweitenmal vergeht, solche aber nicht ehelichen will; so zahlt sie ohne Unterschied, sie mag vornehm und unbemittelt, oder geringen Standes und wohlbemittelt seyn, das Quantum des erstmaligen Vergehens und noch einmal halb so viel. Ist sie zur Ehe willig; so zahlt sie nur das vorige Simplum.

Ist es nicht die vorige Geschwächte; so zahlt sie die einfache Strafe, und geht, wenn sie gemeinen Standes ist, auf 3 Wochen zur Strassenarbeit, oder verdient solche ab. Die Vornehmere zahlt aber das Simplum, so sie vorher gegeben hat, ein und ein halbmal.

§. 6.

Strafe der Mannsperson beym drittenmaligen Vergehen.

Vergeht sich die Mannsperson zum drittenmal, und zwar mit einer der vorigen Dirnen, und die versuchte Ehe findet statt; so zahlet er das Simplum und noch halb so viel, oder er verdient solches ab. Will sie aber zur Ehe sich nicht erklären; so geht sie ausser dem auf 6 Wochen zur Strafarbeit.

Ist es nicht eine der vorigen Geschwächten; so wird sie ausser eben gemeldeter Abgift zur milden Anstalt mit drey monatlicher Strassenarbeit belegt.

Dem sehr Bemittelten, oder dem Vornehmern, bestimmt die Regierung die Strafe, siehe §. 12. und 13.

§. 7.

Bestimmung der Alimenten und Erziehungskosten.

Von welchem Stande und Mitteln aber der Schwängerer sey, wenn nur die Geschwächte gemeinen Standes ist: so soll er dem Kinde, mithin der Mutter für das Kind bis zum Ablauf des 14ten Jahres, und zwar:



Digitized by Google

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| das 1ste Jahr | | | | 1 | Rthlr. | 12 | Gr. |
| 2te | | | | 2 | | | |
| 3te | | | | 3 | | | |
| 4te | | | | 3 | | 24 | |
| 5te | | | | 4 | | 24 | |
| 6te | | | | 5 | | 12 | |
| 7te | | | | 6 | | | |
| 8te | | | | 6 | | | |
| 9te | | | | 6 | | | |
| 10te | | | | 7 | | | |
| 11te | | | | 7 | | | |
| 12te | | | | 8 | | | |
| 13te | | | | 9 | | | |
| 14te | | | | 9 | | | |
| | | | Summa | 78 | Rthlr. | | |

für Nahrung, Kleidung und Schulgeld, und zwar in Gefolg gemeiner Rechte zu Anfang eines jeden Jahrs von Geburt des Kindes an zu rechnen, zahlen, auch wenn er es zu thun im Stande ist, dem Kind nachher und allenfalls zu Erlernung eines Handwerks behülflich seyn.

Und wäre die Mutter das Kind selbst zu stillen ausser Stande; so versteht es sich von selbst, daß der Vater auch die nöthigen Verammungskosten selbst zu tragen habe. Wobey es dann dem natürlichen Vater frey bleibt, nach vollendeten ersten vier Jahren das Kind selbst zu sich zu nehmen, wenn dagegen keine verhinderliche Umstände vorwalten. Wäre aber die Geschwächte nicht gemeinen Standes; so soll die Bestimmung der Alimenten von Unserer Regierung erfolgen, welche die bey jedem Fall vorliegende besondere Umstände des Standes und des Vermögens beider Personen zum Grund ihrer Vorschrift nehmen wird.

## §. 8.

### Auch der Militairstand ist zur Abgift zur milden Anstalt und zu Reichung der Alimenten verbunden.

Von dieser Abgift zur milden Anstalt und Reichung der Alimenten ist kein Stand, auch der Militairstand nicht ausgenommen, sondern der Soldat bis zum Unterofficier eingeschlossen, zahlet, wenn er ausser seinem Sold etwas eignes hat, zehn Rthlr., oder wenn er diese nicht vermag, so viel er aufbringen kann. Bey wiederholten Vergehungen hat bey dem Militairstand das nemliche statt, was in den vorhergehenden Paragraphen verordnet stehet, nur daß die Strafe der Abgeneigtheit zur Ehe hier wegfällt; indem die Ehe nicht in des Soldaten Willkühr stehet: Ja selbst auch in dem Fall wegfällt, wenn er die Erlaubniß zur Heirath von seinem Vorgesetzten erhalten hätte, weil er vielleicht kein Mittel vor sich siehet, blos durch seinen Sold Frau und Kind zu ernähren. Auch kann seines Diensts halber der Soldat zur Wegarbeit und sonstiger Zuchtstrafe nicht gezogen werden, sondern soll statt deren auf andere Art büssen. Die höhern Kriegsbedienten zahlen in Gemäsheit des im vorigen Paragraph gedachten höheren Ansatzes.

§. 9.

Digitized by Google

§. 9.

**Die Weibsperson, welche sich zum erstenmal vergißt, soll aus Mitleid für ihren Zustand und dessen Folgen von aller Strafe frey seyn.**

Die Dirne hingegen, welche durch verführerische Reitzungen verblendet, oder durch betrügliche Hofnung verführt sich zum erstenmal vergessen wird, soll aus Mitleid für ihren Zustand und dessen Folgen, und damit sie zu Beobachtung hiernach folgender Vorschrift wegen nicht Vorheimlichung der Schwangerschaft einen desto eingänglichern Beweggrund erhalte, von aller gesetzlichen Ahndung, mithin auch von den sonst gebüßten sogenannten Hurenbrüchen befreyet seyn.

§. 10.

**Hingegen wird sie beym zweiten Vergehen bestraft,**

Würde jedoch eine Dirne sich zum zweitenmal vergehen; so soll, wenn dieses mit der nemlichen Person erfolget, mit welcher sie zum erstenmal sich vergessen hat, und sie mit dieser gleiches Standes ist, die Ehe, in so ferne derselben nichts hauptsächliches im Wege stehet, unter ihnen versucht werden: Findet die Ehe nicht statt; so zahlet sie, wenn sie der abgeneigte Theil ist, und sie ausser ihren nöthigen Kleidungsstücken und bedürftigem Bette etwas besitzt, acht Rthlr. zum milden Institut oder verdient solche durch Arbeit ab. Ist sie aber zur Ehe willig; so gibt sie nur die Hälfte davon; die Ehe mag erfolgen oder nicht.

§. 11.

**und beym drittenmaligen Vergehen ins Spinnhaus geschickt.**

Wenn eine Dirne sich zum drittenmal mit der nemlichen Person vergehet; so wird die Ehe nochmals mit Ernst versucht, und im nicht platzgreifenden Fall wird sie, wenn sie der abgeneigte Theil ist, auf vier Monate ins Spinnhaus geschickt. Dafern sie aber zur Ehe bereit ist, obgleich solche nicht erfolget, büsset sie mit der Halbscheid. Erfolgte aber wirklich die Ehe; so zahlet sie fünf Rth'r. oder verdienet solche ab. Ist dieses drittenmalige Vergehen aber nicht mit der nemlichen Person verübt; so gehet die Dirne auf sechs Monate ins Spinnhaus, wo ihr Verdienst, wie eben auch im Fall der vier monatlichen Spinnhausarbeit, dazu angewendet wird, das Kind mittler Zeit zu unterhalten, vorausgesetzt, daß durch die verordnungsmäßigen Alimente, und der Dirne eignes Vermögen, dieses nicht geschehen könnte: Denn widrigens kommt der Verdienst zum Besten des Spinnhauses.

§. 12.

**Die Strafe des drittenmaligen Vergehens wird jedoch nach Umständen von der Regierung jedesmal näher bestimmt.**

Jedoch sollen diese Fälle des drittenmaligen Vergehens, in so fern sie durch die Umstände zur willkührlichen Bestrafung gediehen, nicht eher mit Strafe belegt werden, bis Unsere Regierung, an welche die Protocolle dieserhalb jedesmal mit Bericht einzusenden sind, solche dictirt habe; indem es deren Ermessen und Urtheil anheim gestellt ist, solche Strafe, Umständen nach, entweder zu mindern, zu erhöhen, oder in vorgeschriebener maße auszutheilen. Diejenigen Gerichte indessen, welche hierin die alleinige Cognition haben, sind hierunter in keine Verbindlichkeit gesetzt, die ihre Befugnis beschränkte.



Digitized by Google

§. 13.

Die Strafarbeit kann aus dazu bewegenden Ursachen mit Geld abgebüßt werden.

Und sollte die Strafarbeit aus hinlänglichen Ursachen wirklich nicht abgeleistet werden können; so sollen die Verbrecher mit Erlegung einer Summe, welche ihrem Vermögensstande angemessen ist, und zum geringsten genommen, nicht unter 10. Rthlr. seyn darf, zur Casse der milden Anstalt, oder dafern ihre Umstände solches nicht erlitten, durch eine andere obigem Ansatz gleichgehende willkührliche Strafe büssen.

§. 14.

Es soll auf die geschwächte Dirne kein Schimpf fallen,

Es soll auch, wenn die geschwächte Dirnen der hiernach folgenden Vorschrift der Bekanntmachung ihrer Schwangerschaft wegen, sich ohne Zwang und Hinterhalt zu ihrem eignen Besten fügen werden, jederman bey Vermeidung willkührlicher Strafe verbotten seyn, sie ihres begangenen Fehltritts wegen zu verunglimpfen, oder wohl gar zu schelten, und sie für ehrlos auszugeben; sondern man soll sie mit bescheidener christlicher Liebe ertragen.

§. 15.

Sie soll aber ihre Schwangerschaft, so bald sie solche vermerkt, einer ehrbaren Person offenbaren,

Dagegen sollen aber die geschwächte Weibspersonen, so bald sie ihre Schwangerschaft bemerken, ihren Zustand ihren Eltern, oder denen, die ihnen an Eltern statt sind, oder ihrer Brodherrschaft, auch wohl einer verheiratheten, oder verheirathet gewesenen Verwandtin; oder falls sie allzugrosse Furcht und Scheu davon zurück hielte, der Wehmutter des Orts, oder einer sonst ehrbaren Frau oder Freundin, nebst dem Namen ihres Schwängerers entdecken, welche Personen dieses Vertrauen nicht mißbrauchen, sondern es nur dahin anwenden müssen, daß sie es in Städten dem Stadt-Commissario, und wo deren keiner wohnte, oder auch in dessen Abwesenheit dem Amtsführenden Burgermeister, in den Dörfern aber dem Dorfrichter, welcher es sofort bey Gericht oder Amt zu melden hat, auf Meyereyen, Höfen, Mühlen, u. s. w. hingegen dem Amtmann, oder dem Gutsherrlichen Gericht sofort anzeigen, welche Anzeige jene so wohl, als diese bey sich zu behalten, die obrigkeitliche Personen solche jedoch in ein absonderlich Buch glaubhaft einzutragen, sodann den angegebenen Thäter in der Stille darüber zu vernehmen, und falls er der Sache nicht geständig, wie sonst in rechtlichem Wege die Vaterschaft zu erforschen haben.

§. 16.

Auch bey herannahender Geburtszeit zu Erlangung Beistandes der Wehemutter oder einer andern ehrbaren Frau davon Nachricht geben.

Die Geschwängerte sollen auch, bey Herannahung der Geburtszeit, die bevorstehende Geburt ihrer Mutter oder Schwester oder Verwandtin, wenn diese beide selbst schon geboren haben, oder doch wenigstens in Ermangelung der Bademutter einer ehrbaren und verständigen Frau, die selbst Kinder gehabt hat, offenbaren, und durch selbige sich die zu ihrer Geburt nöthige Hülfe zu verschaffen suchen.

§. 17.

Digitized by Google

§. 17.

Und die bey der Geburt zugegen gewesene Person soll, wenn das Kind todt zur Welt käme, oder kurz nach der Grburt verstürbe, der Obrigkeit sofort die Anzeige davon thun.

Geschähe es nun, daß das Kind, so unter dem Beistand einer solchen eben benannten Person, oder der Wehmutter gebohren wird, unter der Geburt, oder bald hernach verstürbe; so soll die Wehmutter, oder die bey der Geburt gewesene Person solches ohne Anstand dem Gericht anzeigen, damit solches allenfalls die Besichtigung des Kindes veranstalten könne; dafern die gemeldete Personen aber die alsbaldige Anzeige unterlassen; so sollen sie auf ein Jahr lang zum Zuchthaus gebracht werden.

§. 18.

Strafe der Weibsperson, welche ohne Meldung der Herannahung der Geburtszeit niedergekommen ist.

Würde aber eine geschwächte Weibsperson diese Entdeckung ihrer Schwangerschaft, oder, wenn sie diese auch offenbart hätte, dennoch die Herannahung ihrer Geburt zu melden, unterlassen, und ohne Beistand niederkommen; so soll sie dieserhalb allein, wenn schon das Kind am Leben bleibt, auf drey Jahre zum Zuchthaus, dafern das Kind aber kurz nach der Geburt verstorben, oder todt auf die Welt gekommen wäre, auf ewig und unabbittlich zum Zuchthaus verdammt seyn, und keine Ausflucht der etwa zu frühen Niederkunft, oder der übereilten Geburt ihr helfen, weil sie ihre Schwängerschaft und herannahende Entbindung entdecken sollen, und wenn sie bey der Geburt Hülfe gehabt hätte, das Kind wahrscheinlich gerettet seyn würde.

§. 19.

Die Geschwängerte soll auch in dem Fall um Hülfe rufen, wenn sie gleich von der Geburt übereilt würde, und soll das Kind gleich nach der Geburt, es sey todt oder lebendig, zum Vorschein bringen.

Selbst in dem Fall, wenn eine geschwächte Weibsperson, die ihre Schwangerschaft angezeigt, wirklich und wahrhaftig von der Geburt übereilt würde; so soll dieselbe doch, bey Vermeidung dreijähriger Zuchthausstrafe, so bald sie die Wehen ergreifen, um Hülfe rufen, und das Kind, so sie zur Welt gebracht hat, gleich nach der Geburt, es sey todt oder lebendig, zum Vorschein bringen, auch, im Fall es todt ist, so bald es nur immer geschehen kann, den Gerichten des Orts den Vorfall bekannt machen lassen. Und sollen keine Ausflüchte, als hätten sie die Herannahung der Geburt nicht gewußt, noch vermuthet, oder sie hätten die Geburtswehen für andere Schmerzen gehalten, durchaus, und ganz und gar nicht dagegen, und zu Befreyung von der gemeldeten Strafe statt finden.

§. 20.

Eltern, Vormünder, Herrschaften ꝛc. sollen die Tochter, Pflegbefohlne oder Magd, welche sie für schwanger halten, zum Geständniß zu bringen suchen, aber in keine Weise übel behandeln.

Würden Eltern an ihrer Tochter, oder Verwandte an ihrer Verwandtin, Vormünder an ihren Pflegbefohlnen, auch Herrschaften an ihren Mägden, oder Hausmütter

an

Digitized by Google

an denen, bey ihnen Miethsweise wohnenden einzelnen Weibspersonen eine Schwangerschaft zu vermerken glauben; so sollen sie solche ohne Anstand befragen, und sie liebreich zum Geständniß zu bewegen suchen; und mögen sie bey eingestandenem Vergehen solches ihnen zwar sanftmüthig verweisen, sie haben ihnen aber auch wiederum Aufrichtung und Trost einzusprechen.

Keinesweges sollen aber die Eltern, oder die an deren statt sind, wie auch die Vormünder und Geschwister, noch weniger aber weitläuftige Anverwandte, und die Brodherrschaften die trostlose Dirne übel behandeln, mit bittern Vorwürfen plagen, sie wohl gar treten und schlagen, oder sie in einem verlassenen Zustande zum Hause hinaus stossen, bey Vermeidung scharfen Einsehens und willkührlicher Strafe.

Sollte aber

## §. 21.

**Auch wenn die Dirne zu keinem Geständniß zu bringen ist; so sollen sie den Verdacht dem Pfarrer, und nöthigen Falls der Obrigkeit anzeigen.**

Das Mädgen zu keinem Geständniß zu bewegen seyn; so haben sie es in der Stille dem Pfarrer oder Seelsorger ihres Orts zu offenbaren, welcher dann die Beargwohnte vorzunehmen hat; würde sie auch diesem ihr Geständniß versagen, und es blieben die Vermuthungen gegen sie dennoch immerfort da; so sollen die Eltern, Verwandte, Vormünder, oder Herrschaften es der Obrigkeit bey Zeiten anzeigen, welche auf abermaliges Läugnen der Dirne, und dafern dennoch gegründeter Verdacht gegen sie bliebe, sie durch die Wehmutter besichtigen zu lassen, und sie alsdenn im Fall der Schwangerschaft, jedoch nicht eher, als bis solche ganz unläugbar erscheint, vest zu halten, und den Fall an die Regierung zu berichten hat, welche sie für ihr verstocktes Läugnen mit drey monatlicher Zuchtarbeit bestrafen wird. Die Beamten und Magistrate mögen erst in diesem Gange zu Herbeiholung einer Geschwängerten schreiten, und sollen künftig nicht mehr, wie wohl geschehen ist, mit sofortiger Herbeiführung durch Schützen verfahren.

## §. 22.

**Das Weibsbild, welches ohngeachtet aller dieser Milde und anerbotenen Beistandes dennoch sein Kind umbringen wird, soll ohne Gnade, nach Vorschrift der peinlichen Gesetze gesäckt, das heißt, schmälich im Wasser zu tode gebracht werden.**

Und wie durch die Errichtung der milden Anstalt, davon die Anordnung zugleich nebst diesem, durch den Druck und gewöhnliche Publication zu jedermanns Wissenschaft gebracht wird, den allzudürftigen, oder von Beistand verlassenen geschwächten Personen, auch den unehlichen armen Kindern, die von ihren Vätern oder Müttern nicht hinlänglich ernähret oder versorget werden können, aufgeholfen werden soll; mithin einer geschwächten Person, da sie weder mit Furcht vor öffentlicher Schande, noch mit Kummer und Besorgniß für sich und ihr Kind zu kämpfen, noch sonst eine Strafe zu tragen hat, welche ihr das nothdürftigste Auskommen entrisse, nicht die allergeringste Entschuldigung für sich anzuziehen übrig bleibt, warum sie die anbefohlne Entdeckung nicht gemacht, und dann wohl gar an ihr eigenes Fleisch und Blut mörderische Hände zu legen, gottloser weise sich vergessen habe; so bleibt eine solche vorsetzliche freche Todtschlägerin der Schärfe der Gesetze

ohne

Digitized by Google

ohne Barmherzigkeit überlassen, welche der Kindermörderin den schmälichen Tod des Galgens zusprechen.

§. 23.

Der Schwängerer, welcher der Geschwächten zu Verheimlichung der Schwangerschaft, oder zu Verbringung des Kindes Anlaß oder Rathschläge gibt, soll mit langjähriger Zuchthausarbeit bestraft werden.

Wie man auch öfters erfahren, daß die Schwängerer ihren Geschwächten zu Verheimlichung der Schwangerschaft Anrath ertheilen, ja wohl gar zu Abtreibung der Frucht allerhand vermeintliche Mittel und Vorschub, oder zu Verbringung des Kindes gottlose Anreitzung geben; so sollen dergleichen gewissenlose Kerls, nach Befinden der Schuld, mit sechs- auch zehnjähriger Zuchtshausstrafe, ja wenn das Vergehen groß ist, mit Staupenschlag und ewiger Zuchtarbeit unabläßig belegt werden.

§. 24.

Wie die Beamten und Magistrate sich in Cognition und Bestrafung dieser Verbrechen zu verhalten haben.

Die Beamten sollen in den Fällen, die für sie gehören, wie vorhin, die Untersuchung oder Cognition, auch die Exaction der Abgabe zum milden Institut behalten, ihnen auch zusammen, im Fall da ein gemeiner sehr wohlhabender Mann der Stuprator ist, die Bestimmung, ob dieser Mann für sehr wohlhabend anzunehmen sey oder nicht? überlassen bleiben. In Städten, wo der Landesherr die Strafe ganz oder zum Theil zu heben hat, wird sie, wie sonst, erhoben, nur daß sie an den Cassirer der milden Anstalt abzugeben ist. Es versteht sich hierbey, daß die hierin enthaltene Vorschriften, in so weit sie die Bestrafung des verübten Hurereyverbrechens selbst berühren, den Gräflich- und Adelichen Gerichten, wie auch den Städten, in der Maaße, worin sie in dergleichen Vergehungen die alleinige Cognition haben, an ihren hergebrachten Rechten keinen Eintrag thun, vielmehr denselben, nach Zuständigkeit der ihnen zukommenden Jurisdiction, allerdings frey bleiben solle, darunter nach Vorschrift dieser Verordnung und herkommlicher Befugniß zu cognosciren. Wornach sich zu achten.

Unsere Regierung hat aber auf die Befolgung dieser Verordnung mit Ernst und Nachdruck zu halten, sie durch den Druck zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, auch durch das Consistorium zu veranstalten, daß sie an einem durch dasselbe zu ernennenden Kirchtage im ganzen Lande und der Grafschaft Pyrmont publicirt, und diese Publication jeden neunten Sonntag nach Trinitatis alljährlich wiederholt werde, und sonst denen Pfarrern zu ihrer Nachachtung das erforderliche durch die Inspectores zugehe.

Und wie Wir zu besserm Verständniß für den gemeinen Mann die angedruckte Summarien daraus zusammen ziehen lassen; so soll deren ein Exemplar an die Kirchthüren geschlagen, drey andere aber in jede Gemeinde, und zwar eins an den Pfarrer, das zweite an den Dorfrichter, und das dritte an den Schulmeister abgegeben werden, damit diese Personen selbst und jedermann sich daraus verständlich belehren mögen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstl. Insiegels. Gegeben bey Unserer Regierung. Arolsen den 3ten Januar. 1780.

(L.S.) Friedrich, Fürst zu Waldeck.



Digitized by Google

Von Gottes Gnaden Friedrich, Fürst zu Waldeck ꝛc. ꝛc. In der Verordnung, welche Wir so eben gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft, und zu Verhütung des Kindermords erlassen haben, ist der milden Anstalt schon erwehnet, durch welche Wir den menschenfreundlichen Zweck, die Erhaltung unglücklicher Kinder und Mütter desto gewisser zu erhalten verhoffen.

Im Fall nemlich der Vater oder die Mutter gänzlich, oder ohne Unterstützung nicht im Stande wären, die Ernährungs- und Erziehungskosten ihres unehlichen Kindes zu bestreiten; so sollen aus dieser Anstalt gedachte Kosten genommen, und für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes Sorge getragen werden; des Ends sich dann das Weibsbild noch während seiner Schwangerschaft, und zwar längstens einen Monat vor der Niederkunft, bey den Beamten oder Magistraten, unter dessen Botmäßigkeit sie sich befindet, zu melden hat.

Und dieser Beistand soll auch alsdann nicht ermangeln, wenn gleich die Großeltern des unehlichen Kindes väterlicher Seite, oder in deren Ermangelung die nemliche von mütterlicher Seite zwar bey Vermögen wären, das Kind zu unterhalten, aus bösem Willen oder ungegründeter Ursache aber sich dessen weigerten; indem die von Uns zu Direction der milden Anstalt eigens niedergesetzte Commißion gegen dergleichen Großeltern die gehörige rechtliche Wege einschlagen, und sie zu Abtragung ihrer Schuldigkeit anstrengen; mithin die Casse der milden Anstalt des etwaigen Vorschusses wegen schadlos halten wird und soll.

Zu diesem Ende sind an Unsere Beamten, auch Magistrats- und Gerichtspersonen die Befehle und Vorschriften ergangen, nach welchen sie die diensamste Mittel zu ergreifen haben, wodurch Unsere gnädigste Absicht am schicklichsten und würksamsten erreicht werden kann; und haben die gefallene Dirnen selbst, oder ihre Verwandte und Bekannte, Namens und statt ihrer, sich ungescheuet, in den Städten bey Unserm Commissarius oder dem Amtsführenden Burgermeister, auch, in beider Abwesenheit bey dem Stadt-Secretarius, auf dem Lande aber bey dem Landrichter, Amtmann, oder Gerichtshalter zu melden, und dafern sie in dem obberührten Bedrängnißfalle sind, sich unaufgehaltenen zuverläßigen Beistandes sofort zu gewärtigen.

Geschähe es aber, daß eine dieser Personen den Beistand der Obrigkeit in der Maaße nicht erhielte, als er ihr nach Unserer mildesten Absicht zu statten kommen soll; so hat sie sich an obgedachte Unsere zu Direction der milden Anstalt gnädigst niedergesetzte Commißion in Arolsen zu wenden, und von daher unverweilte Verfügung zu erholen. Hieran geschiehet Unser ernstlicher Wille.

Unserer Regierung befehlen Wir aber, den Beamten, Magistraten und Gerichtsinhabern nicht allein die zweckdienſame Vorschriften hierunter zu ertheilen, und daß diesem allem genau nachgelebt werde, Acht zu haben; sondern auch die zur Direction dieser milden Anstalt niedergesetzte Commißion mit nöthiger Justruction nach Erheischung des abgezielten Zwecks zu versehen, die alljährigen ihr darin aufzugebende Berichte, und von ihr abgehörte Rechnungen zur Revision anzunehmen, und Uns daraus mit Abschluß jeden Jahres Vortrag zu thun. Gegeben Arolsen den 3ten Januar. 1780.

(L.S.) Friedrich, Fürst zu Waldeck.



Digitized by Google

# 12.

# Fürstlich-Waldeckische erneuerte Accisordnung vom 30sten März 1742.

## CAPUT I.

## Accise von Getränk.

### §. I.

### Von Wein.

| Dessen thut die Ohm à 100 Maaß nach Abzug 4 Maaß vor Hefen und andern Abgang | Thlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Ein halb Ohm | 3 | 1 | 5 |
| Ein viertel Ohm | 1 | 18 | 6 |
| Unter ein viertel Ohm wird jede Maaß veracciset mit | — | 27 | 3 |
| | — | — | 8 |

### §. II.

### Von Brantewein.

Aller-einländische Brantewein wird nach dem Malze veracciset.

| Ausländischen Hefen- oder Fruchtbranteweins, die Ohm à 100 Maaß, nach Abzug 4 Maaß wegen Einzehrens, Triefens und dergleichen | Thlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Ein halb Ohm | 6 | 3 | 3 |
| Ein viertel Ohm | 3 | 1 | 5 |
| Ein achtel Ohm | 1 | 18 | 6 |
| Unter ein achtel Ohm jede Maaß 2 Hessenalbus oder | — | 27 | 3 |
| | — | 2 | 2 |

### §. III.

### Von Bier.

Zu Nieder-Wildungen, auch in allen Dörfern oder Flecken, so nicht Stadtrecht haben, wird die Accise nach dem Malz entrichtet. In den übrigen Städten des Landes aber wird die Accise nach der nassen Maaße entrichtet.

| Dessen, wie auch ausländischen, ins Land gebrachten Biers, thut die Ohm nach Abzug 4 Maaß vor Hefen | Gr. | Pf. |
|---|---|---|
| Ein halb Ohm | 13 | 5 |
| Ein viertel Ohm | 6 | 6 |
| Unter einem viertel Ohm, jede Maaß | 3 | 3 |
| | — | 1 |



Digitized by Google

## §. IV.

### Trockene Accise der Städte betreffend.

Als indessen weit richtiger wäre, wann alles einländische Bier nach der Malzmaaße veracciset würde; Und man laut Verordnung de Ao. 1720. Cap. II. §. IV. schon damals zu sämtlichen Städten das Vertrauen gehabt, daß sie statt des Accispfennigs von jeder Maaß Bier, den Schrotaccis, nemlich von jedem Mütte Malz 24 Mgr. zu geben übernehmen würden, solches aber bis hiehin fruchtlos geblieben; so werden gesamte Städte des Landes fernerweit gnädigst erinnert, besagten trockenen Accis fordersamst zu übernehmen.

## §. V.

### Von Wein und Biermaaß.

Einerley Maaß soll im Lande gehalten werden, nemlich einerley Wein- und Branteweinmaaß, und auch einerley Biermaaß, deren 100 Maaß auf ein Ohm gehen; jedoch bleibt die Wein- und Branteweineiche nach wie vor etwas geringer, als die Biereiche: Zu Nieder-Wildungen aber wird es bey daselbst gewöhnlicher grossen Maaße noch zur Zeit verbleiben.

## §. VI.

### Anmeldung des von aussen ins Land kommenden Getränks.

Alles, was von Wein, Brantewein oder Bier von aussen ins Land gebracht wird, soll an dem ersten Grenzort dem Acciseinnehmer angemeldet, darüber ein Paßirzettel genommen, und in solchem die Qualität des Getränks, die Anzahl und Grösse der Fässer, daß es ohnveracciset, und wohin es verfahren werden solle, richtig verzeichnet werden.

## §. VII.

### Ankommendes Getränk soll nicht ehender abgeladen, noch eingekellert werden, bis es angemeldet, visirt, ꝛc.

Wann solches Getränk an dem Ort der Niederlage angekommen, oder auch, wann von Eximirten dergleichen an andere Befreyete oder Ohnbefreyete transportirt wird, soll dasselbe sofort dem Acciseinnehmer, auch Burgermeister und Rath in Städten, oder den Richtern und Vorstehern auf den Dörfern angezeigt, und nicht ehender abgeladen, am wenigsten aber eingekellert werden, bis der Acciseinnehmer in Gegenwart einer von bemeldten Personen die Fässer mit dem Visirstab eiche, auch sowohl dem Consumenten oder Verzapfer in sein Accisquitanzbuch, als auch vor sich die befundene Maaße verzeichne.

## §. VIII.

### Wie mit den Visirstäben umzugehen.

Zu welchem Ende dann ein jeder Acciseinnehmer oder Schreiber mit einer richtigen Visirruthe versehen seyn muß. Und damit in der Maaße kein Irrthum vorgehen möge; so ist zu wissen: daß allemal die Visirruthe von der Mitte des Spundes bis allerunterst an den Boden reichen muß. Und weilen öfters die Spundlöcher nicht accurat mitten im Faß, so ist das Visiren auch nach der andern Seite zu verrichten, und von beiden am Visirstab

mar-

Digitized by Google

marquirten Maaßen das Mittel zu nehmen. Welches, wo anders der Visirstab richtig, der ohntriegliche Einhalt des Fasses ist. Wann nun etwa das Faß nicht voll; so ist billig das fehlende zurück zu schlagen; es kann aber am Visirstab keineswegs erkannt werden, wie viel daran fehlet; sondern es muß das Faß mit andern dergleichen schon veraccisetem Getränk gefüllt, und die eingegossene Maaße von dem Gehalt des Fasses abgezogen werden.

## §. IX.

### Strafe der Contravenienten.

So jemand, der Accis zu geben schuldig, etwas vom Wein, item ausländischen Brantewein und ausländisches Bier, oder auch von einem Accisfreyen dergleichen, so noch ohnveracciset bekommt, und solches abladen und einkellern lässet, ehe ers dem Accisschreiber, wie auch Burgermeistern und Rath in Städten, auch den Richtern und Vorstehern in Dörfern angezeigt, und ehe und bevor der, oder dieselbe es aufgeschrieben, soll er jedesmal, wenn es ein beeidigter Wirth oder Krüger ist, desfalls arbitrarie, als ein Meineidiger gestraft werden, wäre es aber ein anderer, hat er von jeder Ohm Wein drey Rthlr., von jeder Ohm Brantewein fünf Rthlr., und von jeder Ohm Bier einen Rthlr. Strafe zu erlegen. Würde er aber die Anzeige drey Tage lang nach dem Einkellern gar unterlassen und still schweigen, soll das Getränk, es sey eines Wirths oder eines andern, noch darzu gnädigster Landesherrschaft verfallen seyn und confiscirt, mithin zum Herrschaftlichen Nutzen, so gut man kann, verkauft werden: so er aber innerhalb dreyen Tagen die Anzeige thun, aber nicht getreulich, sondern etwas verschweigen, und an heimliche Orte bringen würde, soll dasselbe gleichfalls, nebst vorgemeldter Strafe verfallen seyn, und deswegen jedesmalen im Hause fleißig visitirt werden.

## §. X.

### Accise soll sofort berechnet und bezahlt werden.

Wann das Visiren geschehen; so muß der Wirth, oder wer sonsten ohnveracciseres Getränk empfangen, sich nach des Acciseinnehmers Wohnung verfügen, mit demselben sich der Accise halber berechnen, und was er geben muß, in sein Buch schreiben lassen. Da dann der Acciseinnehmer auch ohne Verzug die Accise nach der befundenen Qualität und Quantität des Getränks in seinem Manual berechnen, und die Accisegelder einfordern muß; maßen wegen deren Bezahlung gar keine Dilation verstattet werden soll.

## §. XI.

### Wie im Fall saumseliger Bezahlung zu verfahren.

Falls der Accisant mit Bezahlung der Accise säumig seyn sollte, hat der Acciseinnehmer solches der Obrigkeit in Zeiten, ehe zu viel ausgezapft, anzuzeigen; welche, wann kein fertiges Subjectum executionis vorhanden, so viel an Getränke, als zu Bezahlung der Accise nöthig, nach dem Werth des Einkaufs wegnehmen und verkaufen zu lassen, wovon die Accise zu bezahlen. Der Accisant soll über dem zu willkührlicher Bestrafung, weil er der Ordnung sich nicht gemäß bezeiget, annotirt werden.



Digitized by Google

## §. XII.

### Welchermassen Accise auf Abrechnung zu stellen.

Falls jemand Wein oder Brantewein in grosser Quantität, nemlich über 5 Ohm einkellerte, da es manchem schwer fallen würde, die Accise auf einmal sogleich zu bezahlen; so ist zwar mit Visiren und Berechnen obgedachter maßen zu verfahren; wegen der Bezahlung aber ein Theil auf Abrechnung zu stellen, und als restirend zu Ende des Accisregisters wieder abzuziehen: die auf Abrechnung gestellte Fässer aber sollen von dem Acciseinnehmer, auch Burgermeister in Städten oder Vorsteher in Dörfern am Zapfen und Spunde versiegelt, auch nicht ehender reßignirt werden, bis die Accise davon gleichfalls bezahlt worden.

## §. XIII.

### Einwohner in Dörfern sollen von den Krügern und Wirthen kaufen.

Den Einwohnern auf den Dörfern, wenn es keine privilegirte seyn, ist nicht erlaubt, wie ihnen denn hiemit nachdrücklich verboten wird, Wein, Bier oder Brantewein ausserhalb Landes zu ihrer Nothdurft zu holen, auch nicht bey einem jedweden Einheimischen, sondern nur allein, wenn sie nicht von eigenem Gebräu trinken, bey denen Krügern und Wirthen im Lande. Es sey dann, daß bey selbigen in der Nähe dergleichen Getränke, so einer oder der andere zu seiner Nothdurft, Kindtaufe, Hochzeit, oder desgleichen gebrauchet, nicht bekommen könnte, da es ihm erlaubt seyn soll, anderwärts zu kaufen, jedoch daß ers vorhero sowohl auch, wenn das Getränke ankommt, sofort gebührend anzeige, und den Accis davon entrichte.

## §. XIV.

### Krügere in Dörfern sollen den Fruchtbrantewein von Herrschaftlichen Brenuereyen nehmen, und wie im Fall, daß solcher nicht zu bekommen, zu verfahren. Brantewein soll bey Kleinigkeiten nicht ins Land gebracht werden.

Es sollen aber die Wirthe und Krügere in den Dörfern und Flecken keinen Fruchtbrantewein ausser Landes herkommen lassen, sondern solchen aus den Herrschaftl. Brennereyen nehmen, es wäre dann, daß dergleichen daselbst nicht zu bekommen. Welchenfalls verordnet wird, daß, wann keine Generalconceßion vorher gegangen, ein jeder um besondere Conceßion zur Einfuhr ausländischen Branteweins bey Fürstl. Cammer ansuchen müsse. Ueberdem noch, wann er ausziehet, ausländischen Brantewein zu holen, muß er solches zuvor dem Acciseinnehmer anmelden, und einen Paßirzettel zur Einfuhr des Branteweins fordern und bey sich führen, auch bey der Rückkunft an dem ersten Grenzort dem Acciseinnehmer anzeigen, und auf seinen Paßirzettel schreiben lassen, wie viel er mitbringe, und ins Land führe. Welches auch die Stadtkellerwirthe, so lange sie die Freiheit, ausländische Branteweine zu verßellen, exerciren, zu beobachten haben.

Bey Kleinigkeiten aber, und zwar unter einem viertel Ohm den Brantewein ins Land zu bringen, wird allen und jeden, bey Strafe eines Thalers von jeder Maaß, verboten.

§. XV.

Digitized by Google

## §. XV.

### Von deponirendem Geld.

Wann Getränke durchs Land gefahren wird, oder auch in Ungewißheit, ob ſolches im Lande werde verkauft werden oder nicht: ſo muß der Fuhrmann dem Acciseinnehmer des erſten Grenzorts davon Meldung thun, welcher die Fäſſer am Zapfen und Spunde verſiegeln, 12 Mgr. ſich deponiren laſſen, und einen Paßirzettel ertheilen ſoll, worin zu melden: die Qualität und Quantität des Getränks, daß ſolches verſiegelt, 12 Mgr. deponirt, ſo am letzten Ort zu erſtatten. Die eingenommene 12 Mgr. werden im Acciſsregiſter berechnet. Wann dann nun der Acciseinnehmer am letzten Ort die ſpecificirte Sachen richtig befindet; ſo gibt er die 12 Mgr. wieder zurück, und belegt ſolche Ausgabe mit dem Paßirzettel. Worunter jedoch die Acciseinnehmer bey willkührlicher Strafe und Erſtattung derer den Fuhrleuten durch ihren Aufenthalt cauſirten Koſten, dieſen allerſchleunigſte Abhelfung zu leiſten, und ſie im geringſten nicht aufzuhalten.

## §. XVI.

### Den Fuhrleuten iſt davon Notiz zu geben.

Und damit dieſes den Kärnern und Fuhrleuten zur Wiſſenſchaft komme; ſo iſt ſolches denen im Lande wohnenden ſofort kund zu thun, denen auswärtigen aber bey ihrer erſten Durchfuhr bekannt zu machen, und zwar mit Verſiegeln und dem Paßirzettel obgedachter maſſen zu verfahren, vor das mal aber ohne Erlegung der 12 Mgr. paßiren zu laſſen.

## §. XVII.

### Bürger ſollen nur allein den öffentlichen Wirthen abkaufen.

Die Bürger, und wer ſonſt kein Privilegiatus iſt, ſollen niemanden, als den öffentlichen Wirthen und Krügern acciſsbares Getränk abkaufen, ausgenommen, wenn ſie bey ſelbigen nichts haben können, da es ihnen ebenfalls erlaubt, anderwärts zu kaufen, auf Art und Weiſe, wie kurz vorher §pho XIII. gedacht.

## §. XVIII.

### Von Beſtell und Beeidigung der Wirthe und Kellerer.

Und deswegen ſollen in Städten und Dörfern ordentliche Krüger und Wirthe beſtellet, und dieſelbe, wie auch ihre etwa haltende Kellerer beeidiget werden, daß ſie nicht das geringſte von Wein, Brantewein und Bier ins Haus bringen wollen, ſie haben es denn zuvor dem Acciseinnehmer, wie auch Burgermeiſter und Rath in Städten, und den Richtern und Vorſtehern in Dörfern angezeigt, wie ſupra §. VII. & X. verordnet.

## §. XIX.

### Apotheker müſſen alles Getränke gleich andern veracciſen.

Unter den Krügern ſollen in Städten auch die Apotheker mit verſtanden ſeyn, und ſo oft ſie Wein oder Brantewein bekommen, ſolchen ebenfalls, ſobald, ehe und bevor ſie denſelben ins Haus bringen, dem Acciseinnehmer, wie auch Burgermeiſter und

Rath

Digitized by Google

Rath anzeigen, und nach geschehener Visirung sofort die Accise bezahlen, wie §pho VII. & X. verordnet. Es ist denselben aber nicht erlaubt Brantewein zu verkaufen, es sey ihnen dann insbesondere concedirt, oder hätten es von Alters also hergebracht.

§. XX.

Paßirzettel auf Veraccisetes.

Wann veraccisetes Getränk von einem Ort im Lande zum andern gefahren oder getragen wird; so ist ein Paßirzettel darauf zu nehmen, worin neben der Qualität und Quantität zu setzen: daß es veracciset.

§. XXI.

Paßirzettel auf Freigehendes.

Wann eine eximirte Person an eine gleichfalls eximirte Accisfreyes Getränk überschickt, ist im Paßirregister zu melden: daß es frey.

§. XXII.

Paßirzettel auf ohnveraccisetes Getränk.

Falls aber eine eximirte Person an jemand, so der Accise unterworfen, dergleichen übersendet, oder auch aus den Städten, da die Accise nach der nassen Maaße gegeben wird, Bier an andere Oerter verfahren wird; so ist solches als ohnveracciset zu benamen.

§. XXIII.

Zurück zu gebende Accise von ausser Landes gehendem Getränk.

Gleichwie sich nun aller Wein und Brantewein sowohl einländisch, als ausländisch, nicht anders, als veracciset im Lande befinden muß, und es sich gleichwohl zutragen möchte, daß dergleichen wiederum ausser Landes verfahren würde; so muß darüber ein Paßirzettel ertheilt, und darin gemeldet werden, wie viel und was vor Getränk, daß solches veracciset, und wie viel nach Abzug 24 Gr. Lagergeldes vor jeden Ohm an Accise zurück zu geben. Da dann die bemeldte Accise am letzten Grenzort zurück gegeben, und solche Ausgabe mit dem Paßirzettel justificirt werden soll. Welches auch von veraccisetem Bier, wann solches im Großen ausser Landes transportirt wird, auf gleiche Maaße zu halten.

§. XXIV.

Was massen Accise zu geben.

Es ist aber bey zurück zu gebender Accise dahin zu sehen, daß nicht mehr zurück gegeben werde, als eingenommen worden; derowegen wird gnädigst verordnet, daß

Erstlich von Wein, wann solcher zu viertels Ohmen und darüber ausser Landes geht, von der Ohm nach Abzug 24 Gr. Lagergeld, 2 Thlr. 12 Gr. folglich von einem halben Ohm 1 Thlr. 6 Gr. und von einem viertel Ohm 21 Gr.

Zweitens von Brantewein, von viertels Ohmen und darüber mit Unterschied, und zwar ausländischen Brantewein von der Ohm, nach Abzug des Lagergeldes 5 Thlr. 12 Gr.

Digitized by Google

12 Gr. Ein halb Ohm 2 Thlr. 24 Gr. Ein viertel Ohm 1 Thlr. 12 Gr. Einländischen, nach der harten Maaß veracciseten Branteweins von der Ohm 3 Thaler. Vom halben Ohm 1 Thlr. 18 Gr. Vom viertel Ohm 27 Gr. Unter einem viertel Ohm aber nichts.

Drittens vom Bier, und zwar vom Ohm 13 Gr. vom halben Ohm 6 Gr. 4 Pf. unter einem halben Ohm aber nichts zurück zu geben sey.

## §. XXV.

Fuhrleute und Träger sollen fleißig beobachtet und examiniret werden.

Und damit solchem allem gemäs gelebet werde, müssen die Acciseinnehmer oder Schreiber, auch Visitirer, die Pförtner an den Thoren in Städten und Flecken, wie auch die Zolleinnehmer aller Orten, wann sie sehen oder hören, daß Wein, Brantewein oder Bier hergefahren oder getragen werde, die Fuhrleute oder Träger examiniren, und sich den Paßirzettel vorweisen lassen, woraus sie die Richtig- oder Unrichtigkeit der Sachen erkennen können.

Was denn ohne Paßirzettel im Lande anlangt oder unterwegens betroffen wird, oder nicht richtig angegeben und specificirt befunden, ist gnädigster Herrschaft verfallen, und soll dem Denuncianten vor seine Treue und Fleiß davon der vierte Theil gereicht werden.

## §. XXVI.

Ausgebung der Zettel ꝛc. muß gratis geschehen.

Vor die auszugebende Paßirzettel, wie auch vor Zurückgebung der deponirten Gelder wird nichts bezahlt; maßen die Acciseinnehmer und Schreiber solches ex officio thun müssen.

## §. XXVII.

Alle Paßirzettel müssen wieder einlaufen, berechnet und eingesandt werden.

Gleichwie nun alle auszugebende Paßirzettel ordentlich mit allem ihrem Inhalt im Paßirregister zu berechnen; so müssen auch alle solche wiederum gehörig einlaufen, und nach allem ihrem Inhalt sub Rubricis: eingelaufene Paßirzettel, berechnet, und samt dem Paßirregister eingeschicket werden.

## §. XXVIII.

Welche nasse Accise geben, müssen dennoch Zettel fordern und mit zur Mühle nehmen.

Die Einwohner der Städte hiesigen Landes, so die Accise nach der nassen Maaße entrichten, sollen dennoch auf alles, so sie zu Bier oder Hausgetränk schroten wollen, nach richtig abzugebender Maaße des Malzes, einen Acciszettel fordern, und mit zur Mühlen nehmen, und nachdem der Müller die Maaße gegen dem Zettel wohl erwogen, und richtig befunden, in die dazu verordnete Büchse stecken.

## §. XXIX.

Zählung des gebraueten Biers.

Wo die Accis nach der nassen Maaße gegeben wird, muß, wann gebrauet worden, und das Bier ausgegohren, solches dem Acciseinnehmer angezeigt werden, welcher selbiges



Digitized by Google

nachzählen, und ob etwa mehr gebrauet, als angegeben, nach Proportion des Schrotes wohl ermessen, auch selbsten im Keller und sonsten im Hause visitiren, ob nicht etwas von Bier versteckt, und also verschwiegen sey.

## §. XXX.

### Von 4 Pfennigs- auch verunglücktem Bier.

Und gleichwie dasjenige Bier, so 5 Pf. und darüber werth, nur eigentlich zum Verkauf ausgesetzt, und davon die Accise entrichtet werden muß, das geringere aber in den Städten, als Haustrank, frey paßirt; so wird hiemit gänzlich und bey Strafe der Confiscation verboten, geringeres oder 4 Pfennigs Bier zum feilen Verkauf zu bräuen. Als sich aber dennoch wohl begeben mögte, daß von dem in Städten zu eigener Consumtion gebraueten 4 Pfennigsbier gleichfalls etwas an andere aus Noth verkauft würde; so wird verordnet, daß das 4 bis 5 Pfennigsbier, wann es verkauft wird, ordentlich gleich dem andern die Maaß mit 1 Pf. veracciset werden solle. Wo hingegen ein Gebräu, wenn davon die Accise nach der nassen Maaße entrichtet werden muß, dergestalt verunglückte, daß die Maaß unter 4 Pf. werth geschätzt würde; so soll solchem Gebräu, dem Befinden nach, ein billiger Erlaß an der Accise geschehen.

## §. XXXI.

### Strafe der Defraudanten.

Was etwa supra §. XXIX. gedachter massen als verschwiegen befunden wird, muß der Acciseinnehmer dem andern mit zuzählen, die intendirte Defraudation aber zur Bestrafung anmelden. Da dann der Defraudant nicht allein den Werth des verschwiegenen Biers zu bezahlen schuldig, sondern überdem zu wohlverdienter Strafe gezogen werden soll; wovon der Denunciant den 4ten Theil zu genießen haben soll. Welche Strafe auch derjenige zu gewärtigen, welcher geringeres Bier im Lande verkauft, so nicht angemeldet, und die Accise nicht vorhero davon entrichtet worden.

## §. XXXII.

### Accise von Bier muß sofort bezahlt werden.

Sobald das Bier gezählt worden, ist die Accise fällig, und davon nichts auf Abrechnung zu stellen, sondern die Accise muß sofort von jedem Gebräu, es sey klein oder groß, summariter berechnet und bezahlt, auch dem Brauer in seinem Accisbuche Quittung darüber ertheilt werden.

## §. XXXIII.

### Fässer sollen, ehe sie gefüllet, abgeeichet werden.

Damit man aber den Gehalt des Fasses sogleich beym Bierschmecken und zählen, wissen könne, sollen keine Fässer gefüllet werden, sie seyen dann vorhero durch den geschworenen Messer abgeeichet, und die Eiche darauf geschnitten, oder besser, mit einem Eisen darauf gebrannt.

CAPUT

Digitized by Google

## CAPUT II.

# Accise von trockener Maaße.

### §. I.

### Von Branteweinsschrot.

Alles, was Behuf Branteweinbrennens nach der Mühle gesandt wird, es sey Weitzen, Roggen, Gersten, Hafer, Malz und dergleichen, dessen thut die Metze 2 Gr. 6 Pf.
In der Stadt Züschen aber, weil daselbst eine kleine Fruchtmaaße ist, 2 Gr. 4 Pf.

### §. II.

### Von Malz zu Bier.

In der Stadt Niederwildungen wird vom ganzen Gebräu, à 18 Mütte, gegeben . . . . . 12 Thlr.
In den Dörfern und Flecken, von einem Mütte zu Bier, so zum Verkauf gebrauet werden soll . . . . . 24 Gr.
Von einem Mütte zu eigenem Hausgetränke . . . . 12 Gr.

### §. III.

#### Von Acciszetteln und Bezahlung der Accise.

Ein jeder, der zu Branteweinbrennen oder Bierbrauen schroten will, ist schuldig, solches bey dem Acciseinnehmer zu melden, den Accis nach obgemeldter Taxa völlig abzuführen, und einen Acciszettel darüber zu nehmen, nicht weniger in einem besondern Buch sich darüber quittiren zu lassen.

### §. IV.

#### Von der Korn- und Malzmaaße.

In der Maaße des harten Korns zum Branteweinbrennen wird keine Uebermaaße paßirt. Das Malz aber kann etwa einen halben Zoll hoch abgesägt werden.

### §. V.

#### Wie mit dem Acciszettel in der Mühle zu verfahren.

Den gelöseten Schrotezettel schicket oder nimmt der Accisant mit zur Mühle, produciret solchen dem Müller, und nachdem selbiger das Korn oder Schrot wohl betrachtet, ob es der im Zettel ermeldten Art und Maaße gemäs sey, auch die Numer des Zettels mit rother Kreide auf den oder die Säcke geschrieben, steckt der Accisant den Zettel in die dazu verordnete Büchse.

### §. VI.

#### Ob angegebenes Bierschrot nicht etwa Branteweinsschrot sey, ist fleißig zu erforschen.

Damit die Branteweinbrenner das Branteweinsschrot nicht etwa bisweilen vor Malz zum Bierbrauen, um des geringern Accises willen, angeben mögen, sollen die Müller



Digitized by Google

bey ihrem Eid und Pflicht gehalten seyn, so oft ein Branteweinbrenner einen Schrotzettel auf Malz zu Bier in die Mühle bringt, die Frucht in dessen Sack sofort fleißig zu durchsuchen, ob es nicht vielmehr Branteweinsschrot seyn möchte; darum sollen auch die Accis-einnehmer, oder Accisschreiber, wann ein Brantewemsbrenner einen Schrotzettel zum Bierbrauen gelöset, hiervon so bald dem Accisvisitirer Nachricht geben, auf daß derselbe ebenfalls nicht nur in der Mühle die Frucht visitire, sondern auch in des Branteweinbrenners Hause Achtung gebe, ob solch angegebenes Schrot, so zum Bier veracciset, würklich darzu verbrauet werde oder nicht, und haben sodann sowohl Müller, als Accisvisitirer, wenn sie es unrecht befinden, solches zur Bestrafung gehörigen Orts anzuzeigen.

## §. VII.

### Wie die Acciszettel zu schreiben.

In den Acciszetteln muß der Name des Brauers, die Maaße, die Art des Schrotkorns, auch zu welchem Behuf, samt den darauf bezahlten Accisgeldern mit Tag und Dato, richtig ohne einige Radirung, welche bey 10 Rthlr. Strafe zu vermeiden, bemeldet seyn.

## §. VIII.

### Pflicht der Müller bey befindender Unrichtigkeit.

Wann ein Müller befindet, daß der Accisant mehr, oder anderer Art Korn habe, als veracciset worden, muß er solches dem nächsten Acciseinnehmer oder Visitirer melden, welcher sich sofort dahin zu verfügen, die Defraudation durch Beseh- und Nachmessung des Korns zu untersuchen, und zur Bestrafung zu notiren hat. Falls aber hierunter der Müller säumig seyn, und er einer Negligeuce überführet, soll er mit dem Duplo bestraft, im Fall einer vorsetzlichen Durchhelfung der Defraudanten aber mit harter Leibesstrafe belegt werden.

## §. IX.

### Niemand soll ohne Noth ausser Landes schroten, und was in solchem Nothfall zu observiren.

Das Schroten ausser Landes wird allen und jeden gänzlich verboten. Es sey denn, daß es zur Zeit der Noth, oder auch wohl an den Orten, so mit keiner Mühle im Land versehen, nicht anders seyn könnte; welchenfalls der Accisant, er sey Branteweinbrenner oder Bierbrauer, dennoch obgedachter maßen einen Acciszettel fordern, und die Accise sofort bezahlen soll. Der Acciszettel aber wird sodann nicht mit zur Mühle genommen, sondern der Acciseinnehmer hat solchen wohl zu verwahren, und dem Visitirer zu geben; anstatt des Acciszettels aber einen Paßirzettel zu ertheilen, welchen der Accisant mit zur Mühle nehmen, auch mit dem Schrot wieder zurück bringen, und dem Acciseinnehmer retradiren muß, welcher Paßirzettel mit dem Register producirt wird.

## §. X.

### Von den Branteweinbrennern, und Anmeldung des Einbrennens.

Ein jeder Branteweinbrenner muß specialiter beeidigt, und soll überdem schuldig seyn, jedesmal, wann und wie viel er einbrennen will, dem Acciseinnehmer zu melden, welcher solches mit richtigem Dato in des Brenners Accisbuch besonders einzuschreiben, und darob

Digitized by Google

darob wohl zu überlegen, ob mehr eingebrannt, als geschroten. Wer solches Einbrennen anzumelden und einschreiben zu lassen versäumet, gibt jedesmal an den Denuncianten 12 Gr. Falls aber solches, um seinen Betrug zu verbergen, unterlassen zu seyn befunden würde, soll er über dem wegen der verübten Defraudation willkührlich bestraft werden.

## §. XI.

### Von Viehschrot.

Was zum Mästen, oder sonst vor das Vieh zur Fütterung geschroten wird, gibt keinen Accis, und können dahero auch wegen der Vielheit solchen Viehschrots so wenig Accis- als Freyzettel darauf gegeben werden. Damit aber dem Unterschleif vorgebeugt werden möge; so wird verordnet, daß allemal unter dem Viehschrot etwas von Bohnen, Erbsen, Wicken und dergleichen zum Getränk undienlichen Sachen vermengt, und der Müller, vermöge seines Eides, gehalten seyn solle, wohl zuzusehen, und genau zu beurtheilen, ob das angegebene würkliches Viehschrot sey, wobey dieselbe, was vorhin §. VI. & VII. verordnet, wohl zu beobachten, oder Bestrafung zu gewärtigen haben.

## §. XII.

### Des Nachts soll niemand Korn, Malz oder Schrot ein- oder aus der Mühle bringen.

Damit accisbares Schrot desto weniger heimlich zur Mühle gebracht werden möge, wird hiemit verordnet: Daß des Nachts, und zwar Sommers des Abends nach 9 Uhr, und Morgens vor 4 Uhr, Winters aber Abends nach 5, und Morgens vor 7 Uhr, dergleichen gar nicht zur Mühle gebracht, noch daraus abgeholt, auch von den Müllern oder ihren Bedienten nicht angenommen, noch verabfolgt werden soll, bey 1 fl. Strafe, so oft einer oder ander hierwider handelt.

# CAPUT III.

# Von der Accisfreyheit, oder wer vom Accis befreyet seyn soll.

## §. I.

Von diesem Getränk- und Schroteaccis soll hiesiger Landen niemand, auch die Mühlherren und Müller selbsten nicht, ja auch die nicht, so auf Herrschaftlichen Meyereyen, item in Stiftern und Freyhäusern zur Heuer und Herberge sitzen, oder wohnen, sondern allein nachfolgende Personen, frey und eximiret seyn, nemlich:

1) Die ganze Ritterschaft, mit ihrer bey sich habenden Familie und Domestiquen:

2) Alle Fürstliche Ministri, Räthe und andere, sowohl bey den sämtlichen Collegiis, als am Hofe bestellte würkliche Bediente, wie nicht weniger die Beamte auf dem Lande, auch Jägerey- und Forstbediente, bis zum Oberjäger inclusive, nebst ihrer aller Familie und Domestiquen.

3) Alle Kirchen- und Schuldiener vom obersten bis zum untersten,



Digitized by Google

4) Alle Klöster, Hospitäler und Waisen- auch Armenhäuser, und deren wahre und rechte Alumni. Imgleichen

5) Diejenigen, so auf Bergwerken, Schmelzhütten, Hämmern und auch Wasch- und Pochwerken arbeiten, von demjenigen Getränk, das sie auf den Bergwerken, Schmelzhütten, Wasch- und Pochwerken selbsten consumiren, nicht aber, was die Köhler und Fuhrleute trinken.

6) Die Ausländer, ratione des Schrotaccises, wenn sie auf hiesigen Mühlen schroten.

## §. II.

### Wie weit die Immunität der Ritterschaft sich erstrecket.

Damit aber bey solchen Exemtionibus alle Unrichtigkeit und Unterschleif præcaviret werden möge; so ist bekannt, daß die Immunität der Ritterschaft nur auf denjenigen Getrank, den sie in ihren Häusern consumiren, und entweder selbsten brauen, brennen oder machen lassen, oder von andern ihren Mitgliedern der Ritterschaft, oder anders woher Ohmweis, oder auch bis zu halben Ohmen, und den Brantewein bis zu viertels Ohmen, erkaufen, sich erstrecket, und weiter nicht.

## §. III.

### Pfandsinhabere, auch Pächtere Herrschafts- oder Ritterschaftlicher Meyereyen, wie weit selbige berechtiget oder nicht, und daß sie allesamt Zetteln zu lösen oder zu fordern schuldig seyn.

Imgleichen, wenn die von der Ritterschaft ihre Güter verpfachten, bleiben zwar die Ritterschaftl. Personen mit ihrer Familie und Hausgesinde vom Accis befreyet, der Meyer aber, mit Weib und Kindern, Knechten, Mägden und Tagelöhnern, kann alsdann darvon nicht befreyet bleiben, weilen auch die Conductores der Herrschaftlichen Meyereyen, wie §. I. gedacht, davon nicht befreyet seyn;

Zumalen auch die Meyere solch onus des Accises, tanquam personale, ihren Gutsherren an der Heuer oder Pfacht nicht in Abzug bringen können. Hätte aber der Meyer, er sey Herrschaftlich oder Ritterschaftlich, einen Getrank auf die Dienstleute abzugeben, ist und bleibt derselbe allezeit accisfrey, jedoch daß alsdann jährlich ein gewisses an Malz, so der Meyer darzu vonnöthen, determinirt werde, worauf hernach derselbe Freyzettel von dem Accisschreiber zu nehmen, und dem Müller bey die Frucht zu geben hat; und solchergestalt soll es auch gehalten werden, wenn Herrschaftliche oder Ritterschaftliche Güter jemanden auf Wiederkauf, oder pfandsweise eingethan werden, daß alsdann zwar die Käufer oder Pfandsinhaber mit ihrer Familie und Domestiquen ebenfalls vom Accis befreyet bleiben, nicht aber ihre Pfachtmeyere mit den Ihrigen.

## §. IV.

### Wie weit die Freyheit der Fürstl. Räthe und Bedienten sich erstrecke, und daß die Einwohner der Städte sich ratione Weins und Branteweins nicht mit darzu rechnen können.

Die Accisfreyheit der Herrschaftlichen Räthe und anderer eximirten Bedienten, wie auch der Schul- und Kirchendiener, imgleichen der Klöster und Hospitäler, auch Armenhäuser,

Digitized by Google

häuser, und der Bergleute, Bergofficianten, nur auf denjenigen Getrank, welchen sie selbst consumiren, und entweder selbsten brauen oder brennen, oder innerhalb Landes Ohmweis, und bis zu halben Ohmen, sodann den Brantewein bis zu viertels Ohmen erkaufen, restringirt, das andere aber dem Accis unterworfen seyn. Keiner aber, der unter den in diesem §pho bemeldten Accisbefreyeten nicht mit begriffen, ob er schon sein Hausgetränk an Bier der Ordnung gemäs frey genießet, kann sich der Freyheit, Wein oder Brantewein ohneveracciset zu seiner Haushaltung einzukellern, anmassen.

## §. V.

### Von den Büchern, so die Eximirte haben müssen.

Alle und jede Accisbefreyete müssen ein Buch haben, worin alle Neujahr von dem Acciseinnehmer die Personenzahl, so über 4 Jahr alt zu des Eximirten Familie gehörig, richtig einzuschreiben. Selbiges Buch soll der Eximirte, wann er schroten lassen will, allemal dem Acciseinnehmer zuschicken, mit Vermelden, wie viel und zu welchem Behuf er schroten lassen wolle.

Da ihm dann der Acciseinnehmer ohnentgeltlich einen Freyzettel ertheilen, solchen Zettel ordentlich im Freyregister berechnen, auch in das Buch einschreiben soll. In dem Freyzettel muß gleichfalls der Ort, Tag, Name und Character des Eximirten, die Quantität und Qualität des Schrots, auch die Mühle deutlich exprimirt seyn.

## §. VI.

### Ohne Accis- oder Freyzetteln soll der Müller gar kein accisbares Schrotkorn zur Mühle nehmen, und wegen der Befreyeten Schrotkorns eben dasselbe observiren, was supra Cap. II. §. VIII. wegen der Ohnbefreyeten verordnet.

Es haben demnach die Müller nichts, so der Accis unterworfen, ohne Accis- oder Freyzettel, auch nicht mehr, noch andere Arten, als darin enthalten, in der Mühle zu dulden noch weniger zu schroten, es gehöre wem es wolle. Welchenfalls dann die Müller sowohl derer Befreyeten, als Ohnbefreyeten Schrotkorn, dessen Beschaffenheit und Maaße wohl anzusehen, und wann es unrichtig, ebener maßen nicht ehender zu schroten, bis ein Accisbedienter herbey gerufen, der es besehen und nachgemessen. Wann aber alles richtig, und die Numer des Zettels auf die Säcke geschrieben, wird der Freyzettel in die Büchse gesteckt.

## §. VII.

### Wie es mit dem Getränk, so Befreyete ausser Landes her bekommen, zu halten.

Wann ein Befreyeter Wein, Bier oder Brantewein, zu seiner eigenen Consumtion ausser Landes her bekommt, genießet er solches zwar accisfrey; dennoch aber muß er solches sofort dem Acciseinnehmer anzeigen lassen, welcher die Fässer visiren, die Maaß und Gattung des Getränks sowohl in des Eximirten Buch, als in das Freyregister, mit Benennung des Geldes, welches sonsten davon aufkommen würde, einschreiben muß.

§. VIII.

Digitized by Google

## §. VIII.

Item mit einländischen, davon die Accise zu erstatten.

Eben also soll es gehalten werden, wann Befreyete Wein, Bier oder Brantewein, so veracciset, innerhalb Landes kaufen. Welchenfalls von ganzen, halben und viertel Ohmen die Accise zurück gegeben wird; von geringerer Maaße aber gar nichts.

## §. IX.

Fixum der Eximirten.

Im Fall auch solche accisfreye Personen einige Tisch- oder Kostgänger hielten, so ihnen Kost und Trank bezahlten, und doch keine Privilegiati, noch von der studirenden Jugend wären, soll derentwegen der Tischhalter quartaliter eine gewisse Personensteuer, mit der Acciscommißion bedingen, und solches, statt ihres schuldigen Trankaccises, an den Acciseinnehmer bezahlen.

## §. X.

Wie weit die Freyheit der Clöster ꝛc. sich erstrecke.

Item, können bey den Clöstern, Hospitälern, Armenhäusern und dergleichen Oeconomien, die Inspectores, Provisores, Oeconomi, und übrige Bediente, wenn sie ihre eigene Haushaltung haben, von dem hierinnen consumirenden Getränk des Accises nicht befreyet seyn, sondern seyn solchen davon zu geben, und sich dieser Accisordnung zu unterwerfen schuldig.

## §. XI.

Acciseinnehmer sollen keinen Freyzettel ertheilen an denjenigen, der kein Freybuch hat, oder auch wann solches nicht producirt wird.

Und damit nicht jemand, der den Accis zu geben schuldig, aus List einen Freyzettel auf die Privilegirte begehren, und dadurch gnädigste Landesherrschaft an Dero Accisinteresse defraudiren möge; so muß kein Acciseinnehmer einen Freyzettel ertheilen, wann nicht des Befreyeten Accisbuch mit übersandt wird; zu welchem Ende dann die Eximirte ihre Accisbücher wohl verwahren, und bey Verlust der Accisfreyheit solche niemanden überlassen müssen.

## §. XII.

Eximirten ist nicht erlaubt, accisbares Getränk zu verkaufen, oder auf andere Weise zu veralieniren.

Niemand aber, der vom Accis befreyet, soll befugt seyn, Wein, Bier oder Brantewein, ausser seinem eigenen Hausgebrauch, zu verzapfen, sondern, was er an Getränk übrig hat, soll er den Krügern überlassen, die sodann den Accis darvon zu geben haben; es sey dann, daß sich der Befreyete seiner Freyheit begeben, und als andere Krüger, mit Permißion derselben, oder gnädigster Herrschaft aufführen, und dieser Accisordnung gemäs bezeigen würde, ausserdem aber ist ihm nicht erlaubt, etwas zu verkaufen, ausgenommen im Nothfall, wenn nemlich an demselben Ort, wo er wohnet, jemand zu trinken verlangte, und das verlangte Getränke bey dem Krüger nicht zu bekommen, da der Befreyete

sodann

Digitized by Google

sodann mit Vorbewust des Acciseinnehmers, oder wenn keiner daselbst vorhanden, mit Wissen und Willen Burgermeisters und Rath in Städten, oder Richters und Vorstehers in Dörfern, dem Durstenden überlassen mag, jedoch, daß die Accis darvon allemal entrichtet werde.

## CAPUT IV.

# Von den Acciseinnehmern oder Schreibern.

### §. I.

**Accisbediente müssen beeidiget werden.**

Alle und jede, welchen Accis-Frey- oder Paßirzettel zu schreiben, Register zu führen, und Gelder zu heben anvertrauet wird, müssen specialiter darauf beeidiget werden.

### §. II.

**Berechnung der gedruckten Zettel.**

Eines Acciseinnehmers und Schreibers Amtsgebühr oder Schuldigkeit bestehet erstlich darinnen: Daß er über die gedruckte Accis-Frey- und Paßirzettel, so ihm bey der Fürstl. Rent- und Acciscammer zu Handen gestellet werden, nicht allein jedesmal einen Schein von sich gebe, wie viel er derselben empfangen, sondern auch die Einnahme und Ausgabe solcher Zettel, auch den bleibenden Ueberschuß von jedem Monat richtig schließe, und das davon besonders zu haltende Buch monatlich bey der Lieferung dem Hofrentmeister mit producire.

### §. III.

**Führende Register derer Acciseinnehmer oder Schreiber.**

Der Acciseinnehmer oder Schreiber, er sey in der Stadt, oder auf dem Dorf, führet ein dreyfaches monatliches Accisregister, als:

1) Ein Accis-
2) Ein Frey-
3) Ein Paßir-

} Register.

## Caput Imum veracciset hält in sich:

1) Von Wein.
2) Von Brantewein.
3) Von Bier.
4) Von Brantweinsschrot.
5) Von Malz zu Bier und Getränk.
6) Fixum der Eximirten.
7) Fixum der Müller.
8) Von Strafen, und vor confiscirte Frucht oder Getränk.



Digitized by Google

## Caput IIdum gehet frey im Land.

1) Vor die Ritterschaft.
2) Vor die Herrschaftliche Räthe und Bediente.
3) Vor die Geistlichkeit und Schulbediente.
4) Vor die Stifter, Armen- und Waisenhäuser.
5) Vor die Bergwerker.
6) Vor die Müller.

Da unter einer jeden Rubrique das vorfallende gehörig zu berechnen, und nebst der Numer des Zettels und Dato, den Namen und die Charge des Eximirten, die Maaße und Art des Schrots, nebst beyzusetzendem Geld, so der Accis abgehet, ordentlich aufzuführen.

## Caput IIItium Paßirregister, hält in sich:

1) Ausgegebene Paßirzettel über veracciſetes Getränk.
2) Ueber freygehendes Getränk.
3) Ueber ohnveracciſetes Getränk.
4) Ueber ohnveracciſetes, darauf Geld deponirt worden.
5) Eingelaufene Paßirzettel über veracciſetes Getränk.
6) Ueber freygehendes.
7) Ueber ohnveracciſetes.
8) Worauf Geld wieder erstattet worden.

Die eingelaufene Paßirzettel werden mit dem Paßirregister eingesandt.

### §. IV.

### Schließ- und Ablegung der Register.

Solche Register sollen nicht ehender, als den letzten des Monats geschlossen, und nebst dem Geld den 4ten abgeliefert werden.

### §. V.

### Von den Amts- und Städterecepturen.

Der Amtmann, als Amtsreceptor, hat aus den sämtlichen Accisregistern seines Amts einen summarischen Extract zu verfertigen; die Register zusammen, und den Extract dahinter zu heften, solche nebst Frey- und Paßirregistern, und dem Geld, dem Hofrentmeister einzuliefern; und weil keine Restanten zu dulden; so kann und muß solche Lieferung längstens den 8ten des folgenden Monats, der Städte Lieferung aber auf den 6ten geschehen, bey Strafe zu gewärtigender Execution, auch nach Befinden, anderer Ahndung.

### §. VI.

### Zettelabrechnung.

Wo ein Amtsreceptor ist, da hält der Hofrentmeister die Zettelabrechnung mit demselben, der Amtsreceptor aber mit den Untereinnehmern.

§. VII.

Digitized by Google

## §. VII.

**Gedruckter Zetteln muß keiner verlohren, oder das negligirte bezahlt werden.**

Gleichwie der gedruckten und gestempelten Accis-Frey- und Paßirzetteln keiner verlohren werden muß; so hat der Einnehmer dahin zu sehen, daß er die ihm anvertraueten Stücke, so vermöge seiner monatl. Zettelabrechnung vorräthig seyn müssen, jedesmal auf Erfordern vorzeigen könne, oder jeden fehlenden Zettel mit 18 Gr. zu bezahlen. Weswegen dann der Hofrentmeister alle halbe Jahre, nemlich ultimo Decembr. und ultimo Junii mit den Acciseinnehmern Abrechnung zu halten.

## §. VIII.

**Wegen Ausgebung der Acciszettel und deren baaren Bezahlung.**

Es sollen aber die Acciseinnehmer keinen Schrotezettel ausfertigen, noch hingeben, ehe und bevor derselbe mit baarem Geld, nach der in dieser Ordnung enthaltenen Taxe, würklich gelöset, gestalten ihm hiermit ernstlich verboten wird, keinem Menschen einen Zettel auf Credit oder Borg ausfolgen zu lassen; hingegen aber auch von niemand, über bemeldte Taxe, für die Zettel absonderlich, oder unter einem andern Prätext etwas zu fordern, noch zu nehmen, auch die Accisanten mit den Zetteln nicht aufzuhalten. Wannenhero auch, damit die Leute wissen mögen, zu welcher Zeit sie derselben habhaft werden können, und daß auch die Einnehmer derentwegen nicht alle Minuten überlaufen werden mögen, sollen alle diejenigen, so Schrotezettel lösen wollen, sich desfalls, wenn sie mit dem Einnehmer in Städten wohnen, des Morgens von 9 bis 11 Uhr, und Nachmittags von 1 bis 3 Uhr præcise bey selbigen einstellen, wohnen sie aber auf dem Lande, hat ihnen der Acciseinnehmer zu Lösung der Schrotezettel die Anstalt also zu machen, daß sie damit nicht aufgehalten werden mögen.

## §. IX.

**Acciszettel müssen gestempelt und subsigniret seyn.**

Keine andere aber, als gedruckte, und in der Rent- oder Acciscammer gestempelte, und von dem Hofrentmeister subsignirte Schrotezetteln soll der Acciseinnehmer ausgeben, und sich nicht unterstehen, nur geschriebene Zettel zu ertheilen, bey Vermeidung ernstlicher Strafe, gleichwie auch keine geschriebene Paßirzettel gültig seyn sollen. Derowegen er allemal in Zeiten bey dem Hofrentmeister gedruckte Zettel begehren soll, damit es ihm daran niemalen fehlen möge.

## §. X.

**Von nöthiger Vorsicht bey denen, den Branteweinbrennern zu ertheilenden Bierschrotezetteln.**

Und wann etwa ein Branteweinbrenner einen Zettel zum Bierbrauen gelöset, soll der Acciseinnehmer dasselbe dem Visitirer gleich zu wissen thun, damit dieser sowohl in der Mühle zusehe, ob es nicht etwa ein Branteweinsgeschrot sey, als auch in des Branteweinbrenners Haus, ob er nicht sothanes Schrot würklich zum Brantewein verbrenne.



Digitized by Google

## §. XI.

**Acciseinnehmer oder Schreiber sollen auf die Visitirer und Müller fleißig Acht geben.**

Ferner haben die Acciseinnehmer oder Schreiber auf die Müller und Visitirer fleissig Achtung zu geben, daß ein jeder sein Amt thue, und unter ihnen und den Accisanten keine Collusion vorgehen möge, zu welchem Ende sie sich dann und wann selbsten in die Mühle verfügen müssen.

## §. XII.

**Item auf alles Accisbare, worin Unterschleif paßiren könnte.**

Sodann beruhet eines Acciseinnehmers Amtsgebühr auch darinnen, daß er weniger nicht auf den Getrankaccis, so nach der nassen Maaß gegeben wird, fleißig invigilire, und dahero, so bald er Nachricht erhalten, daß jemand Wein, Bier oder Brantewein bekommen, oder selbsten Bier oder Brantewein macht, wovon der Accis nach dem nassen Maaß zu geben wäre, nach Anweisung §phi VII. VIII. X. Cap. I. ohne Verzug hingehe, und das Visiren und Aufschreiben verrichte.

## §. XIII.

**Acciseinnehmer sollen nicht borgen.**

Von dem aufgeschriebenen hat er sich den Accis, wie §phis X. XI. & XII. Cap. I. verordnet, ohne Nachsehen bezahlen zu lassen.

## §. XIV.

**Freyzettel sollen vorsichtig und ordentlich ausgegeben und berechnet werden.**

Die Freyzettel muß der Einnehmer, gleichwie die Acciszettel, ordentlich berechnen, und deren keinen ohne Producirung des Eximirten Accisbuchs, oder auch an jemand, welcher den Accis bezahlen muß, ausgeben.

## §. XV.

**Acciseinnehmer sollen selbst zusehen.**

Ein jeder Acciseinnehmer ist schuldig, die Sachen, worauf er Paßirzettel ertheilet, selbst in Augenschein zu nehmen, zumalen wann sie ohnveracciset, und darauf Geld deponirt wird. Gleichermassen, wann die Paßirzettel wieder einlaufen, muß das deponirte Geld nicht ehender zurück gegeben werden, bis wohl untersucht, daß die specificirte Sachen sich würklich noch gegenwärtig befinden, und ausser Landes gehen.

## §. XVI.

**Wegen nöthiger Vorsicht vor zurück zu gebender Accise.**

Wann auch Accise von veracciseten ausser Landes gehenden Sachen zurück zu geben, so ist im Paßirzettel das zurück zu gebende Geld zu benennen, und am letzten Grenzorte wohl zuzusehen, daß die im Paßirzettel benannte Qualität und Quantität des Getränks vorhanden sey, und würklich ausser Landes gehe.

§. XVII.

Digitized by Google

## §. XVII.

**Pflicht der Acciseinnehmer oder Schreiber, wann Getränk in ihrer Receptur ankommt.**

Wann der Acciseinnehmer vernimmt, daß accisbares Getränk an den Orten seiner Receptur angekommen; so muß derselbe dem Paßirzettel nachfragen (es sey dann, daß es der erste Grenzort) und wann solcher nicht producirt werden kann, das Getränk, es sey Wein, Brantewein oder Bier, auch Schrot, sofort mit Arrest belegen, und der Obrigkeit anzeigen. Wann es befunden wird, daß es ohnveracciset, soll solches sofort confiscirt werden. Falls aber gründlich zu erweisen wäre, daß es veracciset; so ist das arretirte Getränk oder Schrot zwar wieder los zu geben, dennoch aber die Contravention wegen versäumten Paßirzettels mit 12 Gr. zu bestrafen.

## §. XVIII.

**Acciseinnehmer müssen die Defraudationes erkundigen, klar machen und angeben.**

Wann auf diese, oder alle übrige der Accisordnung zuwider laufende Arten sich Defraudationes und Contraventiones hervor geben sollten, davon der Acciseinnehmer Wissenschaft haben kann; so hat er nicht zu versäumen, solche genau zu erkundigen, die Casus klar zu machen, und zur Bestrafung anzumelden. Da dann die Rügen, so sich des Monats über hervor gegeben, sammt den etwa darüber gehaltenen Protocollis, allemal bey der Lieferung, mit übergeben werden sollen.

## §. XIX.

**Accisgelder müssen nach Ausweis des Registers jedesmal vorräthig befunden werden.**

Die Accisgelder muß der Acciseinnehmer so wenig jemanden creditiren oder verborgen, als in seinen Nutzen verwenden oder verzehren. Massen wann die Casla visitirt, und das Accisgeld nicht alles vorräthig befunden wird, soll der Acciseinnehmer mit willkührlicher und allenfalls Leibesstrafe belegt werden.

## §. XX.

**Paßirzettel mit Vorsicht zu schreiben.**

Die Paßirzettel muß der Einnehmer mit gebührender Vorsicht schreiben, damit man gewiß darob ersehen könne, ob die specificirte Sachen veracciset oder ohnveracciset seyn.

## §. XXI.

**Acciseinnehmer sollen dahin sehen, daß Wirthe und Müller, auch deren Bediente beeidiget werden.**

Weiter beruhet eines Acciseinnehmers Pflicht und Schuldigkeit auch darinnen, daß er vigilire, so oft neue Wirthe und Müller ankommen, oder auch, wenn dieselbe neue Keller oder Mühlenknechte annehmen, damit selbige ohne Verzug so bald beeidiget werden mögen.



Digitized by Google

§. XXII.

Wer zu Acciseinnehmern oder Schreibern zu employren.

Es mögen aber zu Acciseinnehmern auf dem Lande die Herrschaftliche Beamte jedes Orts gebraucht, und denselben noch vor diese besondere Mühe und Einnahme, auch Berechnung, nach Proportion, ein gewisses aus der Acciscassa gereicht werden. Weil aber auch in den Dörfern, um den Unterthanen die weiten Wege zu ersparen, und damit diese Ordnung an allen Orten im Lande gebührend observiret werden könne, besondere Untereinnehmer oder Accisschreiber nothwendig bestellet werden müssen; so mögen dazu die Richter, Schulmeister, oder auch sonsten andere Schreibens wohl erfahrne, genugsam angesessene, oder durch zu stellende Caution genugsam gesicherte Männer bestellet werden.

§. XXIII.

Accisanten, auch Befreyete, sollen bey ihrer gehörigen Receptur, auch Mühle bleiben.

Um mehrer Ordnung willen müssen die Acciseinnehmer oder Schreiber keinem, der in ihre Receptur nicht gehöret, Zettel ertheilen, sondern einen jeden an seine Receptur verweisen, auch dahin sehen, daß ein jeder in der Mühle, dahin er gehöret, schroten müsse.

## CAPUT V.

# Von den Accisvisitirern und Müllern.

§. I.

Hauptobliegenheit der Visitirer.

Eines Accisvisitirers Obliegenheit bestehet hauptsächlich darin, daß er sich diese Verordnung wohl bekannt mache, auf die Uebertreter derselben, in dem ihm anbefohlnen Bezirk, mit allem Fleiß Acht habe, und solche zu erforschen sich bemühe, die befundene Uebertretungen sofort der Obrigkeit, in deren Jurisdiction solche geschehen, zur Untersuchung anzeige, und noch überhin selbige dem Hofrentmeister, als welcher die Rügen registriren muß, schriftlich übergebe.

§. II.

Visitationes sollen in den Wirths- auch andern Häusern fleißig, doch mit Bescheidenheit, geschehen.

Accisvisitirer soll wochentlich etlichemal alle öffentliche Krüge und Wirthshäuser, auch andere Leute, so Wein, Bier oder Brantewein verzapfen, wie nicht weniger derjenigen, so kürzlich gebrauet haben, wenn es keine Privilegiati sind, besuchen, und examiniren, was sie vor Getränk- und Schenkmaaß haben. Dahero ihm dieselbe allemal, wenn er kommt, eine offene Thür halten sollen; jedoch daß Visitirer alle Bescheidenheit gebrauche, und geziemende Maaß halte. Was er nun bey einem jeden findet, soll er fleißig notiren, und sodann zum Acciseinnehmer gehen, und sehen, ob sich in dessen Monatsregister alles aufgeschrieben befinde. Wo nicht, sollen die Defraudanten sobald zur Verantwortung gezogen, und nach Befinden abgestrafet werden.

§. III.

Digitized by Google

## §. III.

**Visitirer muß die Mühlen in seinem Bezirk am allerfleißigsten visitiren. Und Müller sollen die arretirte Frucht nicht anderst, als auf obrigkeitlichen Befehl, schroten, noch verabfolgen lassen.**

Ferner muß er die ihm zugetheilte und angewiesene Mühlen fleißig, und wochentlich zwey- bis dreymal, auch wohl nächtlicher Weise, besuchen und visitiren, ob auch darin accisbare Schrotefrucht ohne Schrotezettel vorhanden, oder ob nicht der Frucht mehr oder anderer Art seyn möchte, denn im Zettel stehet. So er nun dieses argwohnte, hat er den Müller anzuhalten, daß er ihm die Frucht in seiner Presence ordentlich vormesse, und solches nach Anweisung §. IV. Cap. II. Wann nun an Uebermaaße ein Sechszehntheil sich befindet, oder auch wenn gar kein Schrotezettel darbey vorhanden, soll Visitirer die Frucht sogleich mit Arrest beschlagen, und ferner, wie supra §. I. verordnet, verfahren; da dann inzwischen die Müller die beschlagene Frucht nicht verabfolgen lassen sollen, bis sie desfalls von der Obrigkeit, wie es damit zu halten, Nachricht empfangen, bey Vermeidung willkührlicher Strafe nebst Erstattung der Frucht.

## §. IV.

**Wann die Frucht abgeschroten, soll die Visitation nichts desto weniger geschehen und statt haben.**

Weniger nicht hat auch Accisvisitirer nach der würklich abgeschrotenen Frucht zu sehen, ob ein Zettel bey solchem Schrot vorhanden, oder auch ob dessen vielleicht nicht mehr, noch anderer Art sey, denn im Acciszettel enthalten, und daraus hätte geschroten werden können. Womit er sodann ebenfalls umzugehen, wie im vorigen §pho enthalten.

## §. V.

**Müller sollen keine Zettel blos in der Mühle dulden.**

Da in einer jeden einländischen Mühle eine Zettelbüchse seyn soll, worein alle und jede Schrotezettel so fort, wann der Müller die Frucht nach solchem besehen, gesteckt werden sollen, wozu der Visitirer allein den Schlüssel hat; so hat derselbe mit Fleiß zu erforschen, ob die Zettel richtig eingesteckt worden: Und falls sich ein Zettel blos in der Mühle befindet, solches zur Bestrafung anzumelden; da dann der Müller vor jeden blos liegen lassenden Zettel in 1 bis 2 Rthlr. Strafe zu condemniren.

## §. VI.

**Wie Visitirer mit den Zetteln zu verfahren.**

Allemal nach verflossenem Monat muß der Visitirer die Zettel aus der Büchse nehmen, mit der Beamten, oder Acciseinnehmer, geführt- und mundirten Rechnungen collationiren, denselben aber die Zettel keinesweges in Händen lassen, sondern vor dem 5ten dem Hofrentmeister entweder persönlich einliefern, oder versiegelt überschicken.

§. VII.

Digitized by Google

## §. VII.

**Visitirer sollen auf den Land- auch heimlichen Strassen sich befleißig befinden, und die Contraventiones zu entdecken suchen.**

Soll der Accisvisitirer in seinem Bezirk, so weit ihm die Aufsicht anbefohlen, alle Wege und Stege wohl observiren, und diejenigen, so mit verdächtigen Säcken angetroffen werden, visitiren, ob sie auch accisbare Frucht, worauf kein Schrote- oder Paßirzettel vorhanden, bey sich haben, und nach der Mühle durch zu practiciren trachten. Imgleichen, ob auch jemand Brantewein, Wein oder Bier auſſer Landes herschleppe, zur Defraudation gnädigster Herrschaft Accisinteresse, bevorab in die Dörfer, als welchen es vermöge Sphi XIII. Cap. I. gänzlich verboten ist. Und hierauf hat Visitirer insonderheit wohl Achtung zu geben, wenn irgendwo Hochzeiten, Kindtaufen, Handwerks- und dergleichen Mahlzeiten gehalten werden.

## §. VIII.

**Visitirer sollen hauptsächlich auf die Fuhrleute Acht haben.**

Insonderheit aber müssen die Visitirer auf die Kärner und Fuhrleute, so accisbares Getränk in oder durch das Land fahren, fleißig Acht haben, und so oft dergleichen ohne Paßirzettel, oder daß auf solchem die Waare nicht richtig specificirt, angetroffen wird, anhalten, und der Obrigkeit zur Untersuchung, wie vorhin geordnet, anzeigen.

## §. IX.

**Visitirers haben 4tam der Strafen und confiscirten Güter zu genießen.**

Für sothane seine Mühe soll der Visitirer von allen Strafen, wie auch von allem confiscablem Geträide und Getränk, so viel durch seine Vigilance und Denunciation einkommt, den vierten Theil genießen.

## §. X.

**Müller sammt Weib, Kindern und Gesinde, sollen beeidiget seyn, und darauf einen Schein haben.**

Die Müller betreffend, sollen dieselbe, so viel ihrer in diesem Lande befindlich, und entweder auf eigenen Mühlen sitzen, oder solche in Pachtung, oder sonst in Verwaltung haben, mit ihren Weibern, und denjenigen Kindern und Gesinde, so viel von ihnen zum Mühlwerk gebraucht werden, alsofort, gleich den Accisvisitirern in Eid und Pflicht genommen, und ihnen darauf ein Schein ertheilt werden, damit sie solchen auf Erfordern vorzeigen können.

## §. XI.

**Welches so oft von neuem zu observiren, als neue Müller oder deren Gesinde ankommen.**

So oft nun die Müller auf den Mühlen verändert werden, oder dieselbe neues Gesinde annehmen, soll solcher Eid bey denselben wiederholt, und ehender keines von ihnen zum Mühlenwerk gestattet werden; widrigenfalls der Müller, so sich oder die Seinigen, zu solchem Eid nicht präsentiren würde, sofort in 6 Rthlr. Strafe (welche der Accis-einnehmer zu berechnen hat) verfallen seyn, derjenige aber, so dergleichen anzeigen oder denun-

Digitized by Google

denunciren würde, davon ein vierten Theil bekommen, und sein Name darbey verschwiegen bleiben solle.

§. XII.

Müller ꝛc. sollen ohne Accis- oder Freyzettel nichts zur Mühle nehmen.

Die Müller sollen von niemand, so wenig von Befreyeten, als Ohnbefreyeten Malz oder Frucht zum Schroten in die Mühle bringen lassen, vielweniger abschroten, es sey denn ein gedruckter, mit dem Waldeckischen Stern gestempelter, vom Hofrentmeister, und dem Acciseinnehmer oder Schreiber unterschriebener Schrotezettel, welcher ordentlich datirt, auch der Name des Schrotenden darinnen exprimirt, würklich dabey.

§. XIII.

Müller müssen die Frucht examiniren, auch die Säcke numeriren.

Die Müller oder deren Knechte müssen die Frucht nach den §phis V, VI. & VIII. Cap. II. wohl besehen, und nachher die Numer mit rother Kreite auf die Säcke schreiben.

§. XIV.

Müller müssen unter dem Prätext des Viehschrots kein accisbares Schrot annehmen, noch abschroten.

Als aber das Viehschrot vom Accis befreyet, und keine Zettel darauf gegeben werden; so haben die Müller wohl zuzusehen, daß sie nicht Branteweinsschrot oder Malz statt Viehschrotes abschroten, bey willkührlicher Strafe.

§. XV.

Müller müssen auf den Datum des Zettels wohl Achtung geben.

Es sollen auch die Müller auf jeden Zettel nicht mehr als einmal schroten, ebenfalls bey willkührlicher Strafe.

§. XVI.

Müller müssen wegen ihres Hausgetränks ein gewisses accordiren, und dennoch Freyzettel nehmen, und ohne solche nichts schroten.

Vor ihre eigene Haushaltung sollen die Müller auch nichts schroten, oder durch die Ihrigen schroten lassen, sie haben dann vorhero sich auf eine gewisse Familiensteuer, anstatt Accises, jährlich mit der Acciscommißion verglichen, und dennoch jedesmalen, so oft sie vor sich schroten, darüber einen Freyzettel sich geben lassen.

§. XVII.

Müller sollen richtige Maaße halten, von allem in der Mühle befindlichen Korn deutliche Antwort geben. Auch so oft sich Unrichtigkeit in der Mühle befindet, soll solches dem Müller zur Strafe gereichen.

Ein ordentlich geaichtes halbes Scheffel Maaß, nebst einem Spint und Becher, sollen die Müller jederzeit in den Mühlen parat und bey der Hand haben, bey Strafe 3 Rthlr. damit, wenn ihnen oder den Accisvisitirern das Sacken verdächtig vorkommt, die Frucht sobald in Gegenwart des Mahlgastes abgemessen werden möge; und derowegen sollen sie die Säcke mit der Frucht allemal wohl betrachten, auch dergestalt darauf Achtung



Digitized by Google

zu geben verbunden seyn, daß sie jederzeit, wenn der Visitirer zur Mühlen kommt, demselben Bericht thun können, wem dieselbe zustehen. Wenn sich nun im Herummessen zu viel befindet, und zwar ein sechszehn Theil, oder mehr, soll die Frucht sofort mit Arrest beschlagen werden, bis von der Obrigkeit Bescheid erfolget, wie es damit zu halten. Sofern aber ein oder anderer Müller vorsetzlich und wissentlich, ein mehreres, als in dem Schrotzettel enthalten, wider seinen Eid annimmt, und abschrotet, soll derselbe mit arbitrarischer und eventualiter Schubkarnsstrafe belegt werden.

## §. XVIII.

### Müller sollen Achtung geben, daß nicht Unbefreyete auf Freyzettel schroten.

Imgleichen sollen die Müller Achtung geben, daß mit den Freyzetteln kein Unterschleif geschehe, und selbige nicht etwa vor Unbefreyete gebraucht werden mögen.

## §. XIX.

### Müller sollen des Nachts kein Schrotkorn verabfolgen lassen.

Accisbares Schrot sollen die Müller des Nachts, und zwar binnen der §. XII. Cap. II. gesetzten Zeit so wenig annehmen, als verabfolgen lassen, es sey ein Zettel darbey oder nicht, bey Vermeidung daselbst ernannter Strafe.

## §. XX.

### Müller müssen vor der Ihrigen Verbrechen haften.

Wann die Müller anderer Geschäfte halber je zuweilen von den Mühlen abseyn müssen, sollen sie inzwischen vor dasjenige, so von ihrem Weib, Kindern und Gesinde etwa verunterschleift würde, haften, und mit 5 Rthlr. Strafe davor angesehen werden.

Schließlich wird, wie Unsern nachgesetzten Collegiis, fort all und jeden Amts- und Stadtobrigkeiten, also besonders, Unsern zur Oberaufsicht des Accisweesens, specialiter committirten Räthen gnädigst hiemit anbefohlen, mit allem Ernst, Fleiß und Eifer darob zu halten, daß vorgestellter Unserer erneuerten und revidirten Accisordnung in allen Stücken gebührend nachgelebt werden möge, mithin die vorkommende Contraventiones und Unterschleife jedesmalen genau zu untersuchen, und mit darauf gesetzter Poen, oder wenn dergleichen nicht determinirt, dem Befinden nach willkührlich, doch ohnnachläßig zu coerciren. Wobey jedoch den Städten ihr Antheil, so sie, dem Herkommen nach, an den Strafen zu participiren haben, nach wie vor, reservirt und vorbehalten bleibt; falls aber Stadt- oder Amtsobrigkeiten, und andere, welchen die Jurisdiction in Accissachen in Resolutionibus des Landtagsabsch. de 1710. von Uns, dem Landesfürsten, specialiter zugestanden, in Untersuchung der Accisfrevel nachläßig seyn würden, haben dieselbe Unsere schwere Ungnade, willkührliche Bestrafung, und dem Befinden nach, die Privation der Cognition in Accissachen sich zu gewärtigen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und angedruckten Fürstlichen Insiegels. Arolsen, den 30. Martii 1742.

(L.S.) Carl, Fürst zu Waldeck.



Digitized by Google

# 13.

# Fürstlich-Waldeckische Dienstordnung, vom 23sten May 1742.

Von Gottes Gnaden Carl August Friedrich, Fürst zu Waldeck ꝛc. ꝛc.

Demnach zum öftern theils von Unsern Bedienten, Conductoribus, und andern Aufsehern Unserer hin und wieder vorfallenden Arbeit über die unrichtige Dienstleistung Unserer Unterthanen Beschwerde geführt worden, wodurch diese die Last sich nur selbsten schwerer machen, jenen hingegen mittelst Versäumniß der guten Zeit und Abgabe der unverdienten Dienstproben grosser Schade zuwächst, und Wir dann dieser Unordnung abgeholfen wissen wollen; Als ist Unser ernstlicher gnädigster Wille, daß künftighin nach folgenden Maaßregeln unterthänigst gelebet werde:

## §. 1.

### Dienstpflichtige sollen mit gutem Fuhrwerk und Geräthschaft erscheinen.

Sollen Unsere zum Dienst bestellte Unterthanen auf erhaltenden Befehl bey allen, es seyen Hof- Jagd- Land- Fuhr- Bau- oder Meyerey- und andere Dienste, mit tüchtigen Pferden, Wagen und Geschirr, guten Pflügen, Eggen, Leitern, ꝛc. auch die Handdienste mit guter Geräthschaft, an Keulen, Breit- und Spitzhacken, Aexten, Barten und was sonsten erfordert wird, zu gesetzter Zeit erscheinen, ihre Gegenwart behörigen Orts melden, sodann nach Anweisung des Aufsehers, ihre Arbeit ohne Murren und Widersetzen, mit gehöriger Treue, Fleiß und Sorgfalt, verrichten, so daß nichts darbey auszusetzen sey, mithin sollen

## §. 2.

### Zeit, so sie in der Arbeit zu verharren.

Die auf Tagewerk arbeitende a primo Aprilis bis Septembr. Morgens um 6 Uhr sich einstellen, und vor 6 Uhr des Abends nicht abgehen; Winterszeit aber Morgens von 8 bis Abends 4 Uhr dem Dienst abwarten, und ausser den Ruhestunden (so zu Sommerszeit von 11 bis 1 Uhr, und Winterszeit von 12 bis 1 Uhr gestattet werden,) die übrige Zeit beständig an der Arbeit bleiben.

Doch wollen Wir, daß denjenigen Gemeinden, so eine Stunde weit und drüber abgelegen sind, nach pflichtmäßigem Ermessen des Beamten oder Aufsehers, hierunter etwas nachgegeben werde, mithin selbige nach Proportion der Entfernung eine halbe oder auch ganze Stunde später im Dienste erscheinen mögen, andere nichtige Entschuldigungen aber, zum Exempel: daß die Uhr zu spät geschlagen, und was dergleichen mehr vorgewendet werden möchte, soll keineswegs angenommen werden. Dahingegen sollen auch



Digitized by Google

§. 3.

Aufseher sollen die Arbeit bey Zeiten anweisen.

Die Aufseher und Conductores jedesmal parat seyn, jedem Dienstpflichtigen seine Arbeit zu bestimmter Zeit anzuweisen; falls diese aber über die Zeit auf solche Anweisung warten müßten, soll ihnen solche Zeit, als ob sie dieselbe würklich im Dienste zugebracht hätten, gut gethan werden, und der Conductor die Dienste von solcher Zeit nachzufordern nicht befugt, noch auch die Unterthanen, wann sie dem Conductori ihre Gegenwart zeitig bekannt gemacht, nicht länger als bis Mittags zu 12 Uhr zu warten schuldig seyn. Da nun auch

§. 4.

Es sollen ausrichtsame Leute zum Dienst erscheinen.

Die Unordnung eingeschlichen, daß zu Handdiensten anstatt ausrichtsamer Leute, zum öftern kränkliche oder alte gebrechliche Personen, auch wohl hoch schwangere Weiber, ja gar geringe und kleine Kinder, sich zum Dienst einfinden; so ist Unser gnädigster, doch ernstlicher Wille, daß solche sofort abgewiesen, und ihnen der Dienst nicht gut gethan, hingegen jeder Contravenient notirt, mit 8 Gr. bestraft, und diese sofort executive beygetrieben werden sollen.

§. 5.

Dorfrichter und Greben sollen dahin sehen, daß die zum Dienst bestellte Leute behöriger massen erscheinen. Wie sie sich zu verhalten, wann die Dienstpflichtige nicht erscheinen könnten.

Damit nun dieser Unordnung um do mehr begegnet werde, auch die Dienstpflichtige sich jedesmal in bestellter Anzahl einfinden; so sollen künftig alle und jede Dorfrichter, Greben oder Vorsteher, nachdem sie die verlangte Fahr- und Handdienste bestellt, die Leute vor Abgang in den Dienst vor ihre Wohnung bescheiden, alsdenn zusehen, ob die verlangte Leute vorhanden, ob sie den Dienst thun können, und das nöthige Geschirr haben, item die Wagen, Pferde, ꝛc. mit erfordertem Gerüste und Geschirr versehen, und ihnen alsdenn eine Namensverzeichniß, um solche dem Aufseher zu produciren, mitgeben; wann sodann ein bestellter Dienstpflichtiger Krankheit oder anderer Ursachen halber zum Dienst nicht erscheinen könnte, soll sofort der nächstfolgende an dessen Statt bestellt, der solcher Ursachen halber zurückbleibende aber zur folgenden Zeit observirt und nicht vergessen werden; trüge es sich aber zu, daß wegen extraordinairer Vorfallenheiten der bestellte Dienst zum Theil oder gar unterbleiben müßte; so soll der Dorfrichter, Grebe oder Vorsteher solches ohnverzüglich dem Beamten, oder wer den Dienst bestellt hat, anzeigen, damit dieser sofort entweder anderweite Bestellung thun, oder nöthigen Falls an Unsere Cammer davon berichten könne, hierüber soll insonderheit ernstlich gehalten werden, und der Richter, Grebe oder Vorsteher, so hierunter an seiner Schuldigkeit etwas ermangeln läßt, jedesmal in 24 Mgr. oder nach Befinden noch höhere Strafe verfallen seyn; gestalten diese durch ihre Connivenz, und daß sie irrig vermeynen genug gethan zu haben, wann sie nur die Dienste bestellt hätten, viele Unordnungen in den Dienstprästationen verursachen. Was

§. 6.

Digitized by Google

§. 6.

Von Jagddiensten remissive.

Die Jagddienste betrift, lassen Wir es bey demjenigen, was Wir in Unserer Forstordnung Cap. X. §. 31. & sqq. desfalls verordnet haben, gnädigst bewenden.

§. 7.

Vom Hauen und Aufmaltern des Brennholzes.

Zum Häuen und Aufmaltern Unsers Brenn- und Kohlholzes soll jedesmal die ganze bestellte Gemeinde an Ort und Stelle, wohin sie beschieden werden, zu bestimmter Zeit sich præcise einfinden, ein jeder sein schuldiges Quantum binnen 3, bis höchstens 4 Tagen völlig fertig schaffen, keineswegs aber fernerhin nachgesehen werden, daß einer heute und der andere morgen komme, auch wohl ehe und bevor er sein schuldiges Quantum aufgemacht, von der Arbeit abgehe, und nach etlichen Tagen wieder komme; würde aber jemand durch Krankheit oder auf andere Weise behindert, das Holzhauen selbsten zu verrichten, soll er solchenfalls jedesmal ein Attestat vom Dorfrichter oder Greben beybringen, und einen andern tüchtigen Mann an seine Stelle, oder das Hauergeld vom Malter 3 Mgr. zu schicken schuldig seyn; derjenige aber, welcher binnen gesetzten 4 Tagen sein angewiesenes Quantum Holz nicht fertig schaffen würde, soll von Unsern Forstbedienten notirt, beym Forstgerichte vor jedes Malter in 8 Mgr. Strafe erkannt, und künftig gar kein Nachhauen gestattet werden. Und da

§. 8.

Alle und jede Gemeindsunterthanen sind hierzu verpflichtet.

An einigen Orten diejenige, so getheilte Ackergüter besitzen, vermeynen wollen, daß sie nicht schuldig wären, von einem solchen getheilten Gut mehr als einen Mann zum Holzhauen zu stellen, und aber, dieses gleich andern Handdiensten nicht sowohl eine auf den Gütern, als vielmehr der Unterthanen Person haftende Schuldigkeit ist; als ordnen Wir, daß Mann vor Mann, sowohl ganz- als halb Gespann, Kötter, Halbkötter und Beywohner, ein jeder ohne Ausnahm sein schuldiges Quantum und besonders letztere nebst den Jagddiensten, gleich den Halbköttern, jeder 3 Malter Holz hauen, und hingegen wie diese das Gabeholz zu genießen haben sollen. Da nun auch

§. 9.

Ladung vor die Fahrdienste determinirt.

Die Fahrdienste, um sich die Arbeit leicht zu machen, insgemein allzugeringe Ladung aufnehmen, solchergestalt aber sowohl die Zeit versäumet, als die Fuhren zu der Dienstpflichtigen eigenem Schaden vermehret werden; so soll künftig, nach Beschaffenheit der Wege oder Entlegenheit des Orts, jeder sechs- oder vierspänniger Wagen aufladen:

a) Ein bis 1 und ein halb Malter Brennholz.

b) 12 Stollberger Maaß Kohlen.

c) An ungeschnittenem Holz einen Stamm oder Klotz.



Digitized by Google

d) An geschnittenem Holz wenigstens 126 bis 180 Fuß, und die Latten und Thielen von einem Klotz.

e) An Steinen 12 Centner, oder wenigstens so viel, daß ein Handlanger 4 Steinkarren darmit beladen könne.

f) An Kalk ohngelöscht 4 Mütte.

g) Gelöschten aber einen Erzkasten voll.

h) An Sand 4 bis 5 Mütte.

i) An Rüste-Wagner- und Tannen Heister oder Ricker wenigstens nach Proportion ihrer Dicke, 5, 8 bis 10 Heister.

k) An Ziegeln, Back- und Leimensteinen 3 bis 500 Stück, welche die Dienstpflichtige jedesmal ordentlich zu laden, und in Stroh wohl einzupacken haben, bey Leimen- und Thonfuhren aber 8 Centner schwer; sodann bey Einerndtung oder Verfahrung der Früchte 7 bis 8 Mütte Korn, 6 Mütte Weitzen, 7 bis 8 Mütte Gerste, 8 bis 10 Mütte Hafer, 6 Mütte Rauhfrucht, 10 bis 12 Centner Heu und 40 bis 50 Gebund Früchte oder Stroh.

Anderer Gestalt aber soll der Dienst nicht gut gethan werden, es sey dann, daß die Fuhre wegen bergigt- oder weit entlegener Orte sehr beschwerlich fiele, welchen Falls nach Ermessen des Dienstherrn oder Aufsehers ein billiges Nachsehen geschehen soll. Und weilen

## §. 10.

### Sollen ihre bestimmte Zeit in der Arbeit bleiben.

Gemeldete Fahrdienste öfters sträflicher Weise sich anmassen, wann eine Fuhre geschehen, als ob ihr Dienst damit gethan wäre, wiederum nach Haus zu fahren; so setzen Wir, daß nöthigen Falls bey Holz, Ziegeln, Stein, Leimen und andern Fuhren, wenn die Distanz unter einer Stunde ist, täglich wenigstens 4, und von einer halben Stunde 7 bis 8 Fuhren, nachdem der Weg gut oder schlimm ist, von jedem Wagen geschehen, und die Dienstpflichtige überhaupt und ohne Ausnahm die §. 1. ihnen vorgeschriebene Zeit in der Arbeit beharren sollen. Wann nun auch ferner

## §. 11.

### Es sollen nicht mehr Leute zum Dienst erscheinen, als bestellet werden.

Bey den Meyereydiensten der Mißbrauch eingeschlichen, daß ganze Dorfschaften auf ihren nach dem Herkommen zu repartirten Ländern und Wiesen gesammter Hand sich einfinden, die Arbeit aber vielmals von der Halbschied oder wenigen Personen geschehen könnte, wann die Dienstpflichtige nur zu gehöriger Zeit in Arbeit treten; als ist Unser gnädigster Wille, daß zu den Handdiensten nicht mehr Personen, als der Dienstherr oder Aufseher nöthig findet und verlanget, sodann auf jeden Morgen Landes zu 120 Ruthen nur 1 Pflug, und zu 3 Morgen 1 Egge genommen, und in der Dienstrolle gut gethan, die übrige aber abgewiesen werden sollen.

§. 12.

Digitized by Google

## §. 12.

### Wie es bey Ausfuhr der Dunge zu halten.

Zu einem Dungewagen von 4 Pferden kommen 2 Personen, und ausser diesen noch so viel besondere Aufläder, als Wagen sind, und diese sollen gesammter Hand einen Wagen nach dem andern nebst den Fuhrleuten beladen helfen, keineswegs aber sich bey die Wagen vertheilen. Die Dungewagen sollen wohl beladen und recht zugeschlagen werden, und jeder Wagen, sobald er beläſtigt ist, sogleich abfahren, nicht aber auf die andern warten, und wann im Fahren etwas abfällt, sollen die Fuhrleute solches wieder aufladen.

## §. 13.

### Bey Heu- und Fruchterndte.

Zur Erndtezeit sollen zu einem Morgen zu schneiden 4 Personen, auf 3 Morgen ein Binder und 2 Einleger, zur Heu- und Grummatzeit aber auf drey Viertheil Morgen ein Meher, und auf 6 Meher ein Streuer (welche bey dürren Jahrszeiten vor der Sonnen Aufgang, auch so es erforderlich wäre, bey Nachtzeiten das Mehen verrichten, und sich an keine gewisse Stunden binden müssen) sodann zum Trocknen auf jedes Fuder täglich 2 Personen, so lange es nöthig, bestellet werden.

## §. 14.

### Wann zur Erndtezeit wegen einfallenden bösen Wetters der Dienst nicht vor sich gehen könnte.

Trüge es sich zu, daß zur Erndtezeit ein Dienst bestellt wäre, inzwischen aber ein böses Wetter einfiele, daß der Dienstherr sich der Arbeit nicht nützlich bedienen könnte, soll er Macht haben den Dienst wieder nach Hause zu schicken, und dem Dienstmann ein mehrers nicht, als diejenige Zeit, so er etwan bereits darauf zugebracht, des folgenden Tages, oder wann er wieder bestellt wird, gut gethan werden. Sollte auch

## §. 15.

### Bey unbeständigem Wetter soll auf Erfordern die ganze Gemeinde zur Erndte erscheinen.

Bey der Frucht- Heu- und Grummaterndte unbeständig Wetter einfallen; so soll auf Begehren die ganze dienstschuldige Gemeinde Mann vor Mann sowohl zum Schneiden und Mehen, als zum Binden, Trockenen, Einfahren und Aufbausen erscheinen, oder so durch ihre Widerspenstig- oder Nachläßigkeit Schaden daraus entstünde, soll nach Erkenntniß Unserer Rentcammer die ganze Gemeinde nebst der verwürkten Strafe solchen zu ersetzen schuldig seyn.

## §. 16.

### Wie weit ein Tagewerk vor Landfuhren und Botten zu rechnen.

Wann Spann- oder gehende Dienste über Feld und ausser Land geschehen müssen, wird inclusive des Rückwegs in den Sommermonaten auf 5, in den Wintermonaten aber auf 3 Stunden weit ein Tagewerk gerechnet, so sie aber weiter gehen, oder ohne ihr Verschulden so lange aufgehalten würden, daß sie selbigen Tages nicht wieder zu Hause seyn könnten; (als worüber sie allenfalls Attestata beyzubringen) so wird nebst dem gewöhnlichen Dienstbrod oder Gebühr auf jedes Stück Zugvieh nächtlich zwey Mgr. gut gethan.

Die-

Digitized by Google

§. 17.

Strafe, wer den Dienst versäumet, oder nicht in gehöriger Maaße verrichtet.

Diejenige, so vorig genannte und andere so ord- als extraordinaire Dienste versäumen, sollen vor den Ackerdienst . . . . . 18 Gr.
Fahrdienst mit einem Wagen im Lande . . . . 1 Rthlr.
auſſer Landes . . . . . 2 Rthlr.
Mit einem Karn, halben Wagen oder Schleuſe, auch einzelne Pferde . 18 Gr.
Und vor unterlaſſenen Hand- oder Bottendienst . . . 8 Gr.
Die aber zu ſpät kommen oder zu früh wieder nach Hauſe gehen, jede Stunde, und zwar den Fahrdienst mit . . . . 3 Gr.

Den Handdienst mit 2 Heſſenalb. büſſen; welche Strafe ſofort executive beygetrieben, und die Strafbare auſſerdem den Dienst nachzuthun, oder allenfalls den verurſachten Schaden und Koſten zu erſtatten ſchuldig und gehalten ſeyn ſollen. Im Fall

§. 18.

Auch jemand ſo widerſpenſtig ſeyn würde, daß er 2 bis 3 Dienſte nach einander verſäumte, ſoll derſelbe incarcerirt und ſo lange eingehalten werden, bis er auch die Strafe und alle Unkoſten erlegt haben wird.

§. 19.

Von wem und wie die Dienſtbeſtellungen zu thun.

Alle extraordinaire Dienſtbeſtellungen ſollen von Unſern Beamten auf vorgängig immediate von Uns, Unſerer nachgeſetzten Regierung oder Cammer-Collegio erhaltenen Befehl, oder des Forſtamts Begehren, welches ſie in ihren Beſtellungen jedesmal zu allegiren haben, ſchriftlich, und ſo viel möglich, jedesmal Tags zuvor geſchehen, es ſey dann, daß zur Erndtezeit oder bey andern Vorfallenheiten, ſo keinen Anſtand leiden, die Dienſte in der Eil nöthig wären; auſſer Eingangs bemeldten aber ſoll ſonſt niemand, er ſey auch wer, und unter was Prätext es wolle, ſich unterſtehen, ohne vorzuzeigende ſpecielle Ordre oder Erlaubniß, von Unſern Unterthanen einige Fahr- Reit- und Handdienſte, Bottengänge, oder dergleichen zu begehren, und ſoll in dergleichen Fällen der Dorfrichter oder Grebe ſich jedesmal den Befehl vorzeigen laſſen, in deſſen Ermanglung aber keine Dienſtbeſtellung reſpectiren oder annehmen. Nachdem nun aber

§. 20.

Eilfertige Dienſte ſollen ohne Säumniß befördert werden.

Bey extraordinairen Vorfallenheiten, wann jemand von Unſern Bedienten über Feld geſchickt, oder Briefe beſtellt werden ſollen, die Unterthanen unterm Vorwand einer hergebrachten Gewohnheit ſich angemaſſet, weiter nicht, als bis auf das nächſte Dorf zu dienen, auch wohl an theils Orten erſtlich darum loſen, wer den Dienſt verrichten ſolle, ſolchergeſtalten aber die Beſtellung Unſerer Befehle, und die Abgeſchickten in ihren Verrichtungen zur Ungebühr aufgehalten werden; als ſoll dergleichen Unordnung in Zukunft gänzlich abgeſtellt ſeyn, mithin auf den Fall, daß in dem ſchriftlichen Befehle hiervon nichts aus-

Digitized by Google

ausdrückliches vorgeschrieben wäre, alle dergleichen sowohl Fahr- als Reit- und Botten-dienste, wenigstens auf 4 Stunden weit prästirt werden, der Dorfrichter oder Grebe aber hat, wann Pferde zum Reiten oder Fahren erfordert werden, dahin zu sehen, daß der Abgeschickte nicht aufgehalten, sondern in Zeit von einer halben oder höchstens ganzen Stunde ein oder so viel gute Pferde, als erforderlich, herbeygeschaft, und diejenige, so am ersten bey der Hand und tüchtig sind, sie mögen einem Ackermann oder Köttner zustehen, hierzu genommen, jedoch vom Richter oder Greben hernach bey anderer Gelegenheit observiret werden, daß von demjenigen, an dem die Tour gewesen, und vorbey gegangen, nachgeholet werde. Alles bey Vermeidung willkührlicher Strafe. Dahingegen aber sollen

§. 21.

Dienstleistende sollen mit Bescheidenheit tractiret werden.

Unsere Hof- und andere Bediente, oder wem sonsten Dienstpferde zugestanden werden möchten, selbe nicht über die Gebühr strapaziren, vielweniger die Dienstboten ungebührlich tractiren, bey willkührlicher Strafe, auch Ersetzung des etwa verursachten Schadens. Damit aber

§. 22.

Beamte sollen die Gleichheit in den Dienstbeschwerungen beobachten.

Einer nicht vor dem andern mit ordinairen oder extraordinairen Diensten belästige werde, sollen sowohl die Beamten, als auch Richter oder Greben nach dem hierunter angefügten Formular jährlich ein besonderes Dienstregister halten, auf dessen ersterem Blat jedesmal ein accurates Verzeichniß aller Dienstpflichtigen Mannschaft von jeder Gemeinde (welche die Richter und Greben mit Namen, die Beamte aber nur nach ihrer Anzahl zu specificiren haben) vorgesetzt werden soll, solches soll von den Dorfschaften alle Quartal dem Beamten vorgezeiget werden, damit dieser darauf sehen könne, daß diejenigen, so in einem Quartal zu viel gelitten, in nächstfolgendem wieder geschonet werden; Gestalten dann

§. 23.

Ermeldte Beamte überhaupt die Dienstbestellungen so einzurichten haben, daß eine Gleichheit hierunter gehalten, und die Unterthanen, so viel möglich, geschonet werden, welches Endes dann die weit abgelegene Dorfschaften mehr zu den ordinairen, die nahe gelegenen aber mehr zu extraordinairen Diensten, besonders wenn es Kleinigkeiten betrift, zu berufen sind.

§. 24.

Von Verrichtung übriger hierinnen ohnberührter Dienste remissive.

Alle übrige vorfallende Dienste, so hierin nicht ausdrücklich bemeldet worden, sollen die Dienstpflichtige ihrer Schuldigkeit und dem Herkommen gemäß nicht weniger getreulich und nach Vorschrift dieser Ordnung verrichten, gestalten die Beamten hiermit gnädigst und ernstlich befehliget werden, darüber vest zu halten, die Uebertretter bald nach der Anzeige zu bestrafen, solche Strafe von ihnen beyzutreiben und behörig zu berechnen, welches Unser ernster gnädigster Wille und Befehl. Gegeben in Unserer Fürstlichen Residenz Arolsen, den 23sten May, 1742.

(L.S.) Carl, Fürst zu Waldeck.



Digitized by Google

# 14.

# Fürstlich-Waldeckische Zehendordnung, vom 18ten Jul. 1742.

Von Gottes Gnaden Wir Carl August Friedrich, Fürst zu Waldeck ꝛc. ꝛc. Fügen hiermit zu wissen; nachdem Wir nöthig gefunden, wegen bishero an vielen Orten eingeschlichener Mißbräuche und Unrichtigkeiten in Zehendsachen, eine gemessene Verordnung zu stellen, wie es mit dem Zehendziehen, Sammlen, Einführen, Bänsen und Ausdreschen ins künftige gehalten werden solle; Als ordnen und wollen Wir

§. 1.

Beamte sollen richtige Zehendlagerbücher verfertigen.

Daß, so viel Unsere Zehenden anbelangt, durch Unsere Beamte, wo solches nicht bereits geschehen, nach der Messung richtig und umständlich beschriebene Zehendlagerbücher verfertiget, und zu Unserer Rentcammer eingeschicket, von dieser aber examiniret werden sollen, falls sich dann finden sollte, daß ein oder anderer Beamter nachläßig oder nicht aufrichtig hierunter verfahren, soll derselbe alles Ernstes bestraft, und nach befindenden Umständen seiner Dienste entsetzt werden. Da nun

§. 2.

Alle Früchte, so auf einem zehendbaren Lande wachsen, sollen ohne Ausnahme behörig ausgezehndet werden.

An theils Orten Unsere Unterthanen in dem ohngegründeten Wahn stehen, als ob sie von denjenigen Früchten, so in mißrathenes und wieder umgerissenes Winterfeld, oder auch in die Braache gesäet worden, imgleichen vom Flachs, Rüben, Kohl und dergleichen, keinen Zehenden zu entrichten schuldig wären, dieses aber um deswillen keinesweges Statt finden mag, weilen die Zehendbarkeit auf dem Grund und Boden haftet, mithin also alles, was darauf wächset, ohne Ausnahme zehendbar ist; ausserdem auch derjenige Acker, so dergleichen Tressenen getragen, oder braach besaamt gewesen, das folgende Jahr nicht so viel und gute Frucht tragen kann, als wann er in die Braache nicht besaamt gewesen wäre, und dann aber die Negligenz der Aufseher, und daß diese an einigen Orten die Auszehndung dergleichen Früchten ausser Acht und in Abgang gerathen lassen, Unsern Gerechtsamen keinesweges nachtheilig seyn mag; also sollen für künftig alle Früchte, sie mögen im Winter- Sommer- oder Braachfeld, desgleichen über oder unter der Erde gewachsen seyn, wie billig ausgezehndet werden, und die Zehendpflichtige nicht befugt seyn, davon etwas zu eximiren, es wäre dann klärlich zu erweisen, daß ihnen solches frey gegeben worden. Weilen aber

§. 3.

Digitized by Google

§. 3.

Wie es bey Kohl, Rüben und dergleichen zu halten.

Einige Früchte, als Kohl, Rüben, Würzeln, ꝛc. nicht zu einer Zeit, sondern nach und nach ausgezogen und genutzet werden, mithin die Auszehndung in natura beschwerlich fällt; so soll solchenfalls nach Befinden und Billigkeit der Betrag mit Geld, und zwar ohngefähr jede Ruthe mit 1 Heller bezahlt werden. Wann nun

§. 4.

Zehendpflichtige sollen den Zehendsammlern vorher zeitig kund thun, wann sie binden wollen.

Die Früchte gebunden und eingeerndtet werden sollen; so sollen die Zehendpflichtige solches den Zehendsammlern vorhero bey Zeiten und zuverläßig anzeigen, und die Zeit, wann sie binden wollen, kund thun; und weil diese nicht aller Orten zugleich seyn können; so soll der Zehendschuldige 4 Stunden den Zehendsammler abzuwarten schuldig, falls dieser sich aber indessen nicht einfinden sollte, alsdann befugt seyn, die Früchte nach Haus zu fahren, jedoch daß er den Zehenden auf dem Lande liegen lasse, und damit redlich und gewissenhaft verfahre, auch wie viel Bunde überhin gewesen, den Zehendsammlern kund mache: Würde nun gleichwohl der Zehendpflichtige, ohne die Anzeige vorhero zu thun, oder den Zehendsammler abzuwarten, die Früchte einfahren, und könnte er gleich erweisen, daß er mit Auswerfung der Zehendgarben richtig verfahren, soll er nichtsdestoweniger als Uebertretter dieser Ordnung willkührlich, derjenige aber, so betrüglich gehandelt, nach Proportion des unterschlagenen Quanti vor jedes Gebund Frucht mit 10 Rthlr. oder so er unvermögend, mit 5 Tagen Gefängniß gestraft werden, und ausserdem den Abgang ohnverzüglich ersetzen. Es sollen aber auch

§. 5.

Zehendsammler sollen die Binder möglichst befördern.

Die Zehendsammler, wann ihnen die Ansage geschehen, und sie im Felde jemand binden sehen, ohne Noth niemanden aufhalten, oder auf sich warten lassen, vielweniger den Leuten an den Früchten Schaden zufügen, sondern die ganze Erndte durch stets im Felde seyn, und, so viel möglich, die Abfahrt der Früchte, besonders bey unbeständigem Wetter, befördern, oder sich ohnfehlbarer empfindlicher Strafe gewärtigen. Imgleichen sollen

§. 6.

Sollen dahin sehen, ob im Aufbinden der Garben aufrichtig verfahren worden.

Die Zehendsammlers darauf Acht haben, ob auch die Früchte auf den Ländern alle in gleiche Garben gebunden seyn, und falls sie gewahr würden, daß etwa diejenigen Bunde, worauf der Zehende trift, nicht so gut, als die andern befunden würden, sollen sie an deren statt andere tüchtige Bunde ausziehen, der Zehndpflichtige aber solches zu verwehren nicht befugt, sondern vielmehr des intendirten Betrugs wegen würklicher Bestrafung gewärtig seyn. Wie Uns nun

§. 7.

Der Zehende soll völlig und ohne Abgang gezogen werden.

Das zehende oder hergebrachte mehr oder wenigere Theil von sämtlichen auf dem zehendbaren Stücke wachsenden Früchten vollkommen und ohne Abgang gebühret, dieses



Digitized by Google

aber von den Zehendsammlern bis dahero nicht allemal beobachtet, und accurat ausgezehndet worden; als befehlen Wir ernstlich, und sollen Unsere Beamte mit Nachdruck darüber halten, daß bey einem jeden Inhaber von einem Stück Zehendland auf das andere von gleicher Sorte Frucht gezählt, und von den überbleibenden oder die zehende Zahl nicht erreichenden Gebunden gleichfalls das zehende, oder wie es hergebracht, mehrere oder wenigere Theil Frucht, jedesmal abgenommen werde; Könnte aber

§. 8.

Leidet seinen Abfall, wo eine besondere Zehendgerechtigkeit erweislich. Unterschleif in Bindung der Garben. Theilung der zehendbaren Stücke verboten.

Ein- oder andern Orts eine besondere, von Alters hergebrachte Observanz rechtlich erwiesen werden, daß in ein oder anderer Feldmark nicht von einem Stück auf das andere gezählt werden dürfte; so lassen Wir es zwar noch zur Zeit bis zu näherer rechtlichen Erörterung dabey bewenden; weilen aber verschiedene Zehendpflichtige unterm Vorwand einer solchen Observanz sich des ohnerlaubten Vortheils bedienen, die letztern Garben auf dem Lande, damit solche die zehende Zahl nicht erreichen sollen, grösser als die vorherige zu binden; so soll der Zehendsammler hierauf genaue Obacht haben, und befindenden Falls auch von übrig bleibenden 8 oder 9 Bunden, von wegen des zur Ungebühr eingezwengten zehenden Bundes, ein Gebund Zehenden abnehmen, die Widersetzliche aber zu gebührender Strafe anzeigen. Was aber diejenigen Ländereyen betrift, so ehemal zusammen gehöret, unter der Hand aber getheilet, und zersplittert worden; (welches der Beamte, so viel Unsere Zehende anlangt, behörig zu untersuchen hat) so wollen Wir gnädigst, daß, weil ein Zehendherr durch dergleichen Theilung keinesweges Abgang leiden muß, fürterhin von denjenigen Garben, so unter der zehenden Zahl übrig bleiben, und zwar von fünften und darüber jedesmal eine halbe Garbe gezehndet, so aber zwey und mehr getheilte Stücke dermalen wieder an einen Besitzer gekommen, nach wie vor von einem Theil auf das andere gezählt werden solle. Fürs künftige aber soll überhaupt alle Theilung solcher zehendbaren Stücke bey willkührlicher Strafe gänzlich verbotten seyn; es sey dann, daß Unsere des Orts bestellte Obrigkeit solche Theilung zu gestatten, hinlängliche Ursache finden, und solchenfalls die Zehendpflichtige sich zuförderst resp bey Unsern Beamten oder Eigenthümer des Zehenden ad Protocollum dahin reversiren würden, fürterhin von allen und jeden auf den getheilten Stücken fallenden Garben den Zehenden zu entrichten. Auch soll

§. 9.

Vor der Erndte keine Früchte zu schneiden oder abzuhüten.

Niemand, er sey auch wer er wolle, vor der Erndte Früchte zum Viehverfuttern abschneiden oder abhüten, noch eben so wenig der an verschiedenen Orten eingeschlichene Mißbrauch, daß die Gemeinden den Hirten und Schäfern einige ihnen zugehörige Stücke Viehe anstatt Lohns huthlos gehen zu lassen gestatten, fernerhin geduldet werden, alles bey Vermeidung ohnnachläßiger harter Strafe.

§. 10.

Welchergestalt das Schneiden zu Brodkorn vor der Erndte zu gestatten.

So viel aber das Schneiden zum Brodkorn vor der Erndte anlangt, wollen Wir solches den nothdürftigen Unterthanen zwar, jedoch anderst nicht verstatten, als daß sie zuför-

Digitized by Google

zuförderst den Beamten und Zehendherren, oder doch wenigstens dem bestellten Zehendsammler, um demnächst bey der Erndte den hiervon gebührenden Zehenden vorab nehmen zu können, solches anzeigen, und Erlaubniß dazu einholen, welches jedoch ohne Noth und ehe der Kern zur Vollkommenheit gediehen, nicht zuzustehen ist, imgleichen soll ohne Bewilligung des Zehendherrn niemand statt des Arbeitslohns, oder unter was Prätext es wolle, vor beschehener Auszehndung einige Frucht vom Lande bringen oder bringen lassen, bey willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe. Deßgleichen soll

§. 11.

Während der Erndte soll kein Vieh in die Stoppeln getrieben werden.

Während der Erndte, und so lange Garben im Felde liegen, mit keinerley Vieh, es gehöre ganzen Gemeinden, oder wem es wolle, in die Stoppeln gehütet werden, und da eine Gemeinde oder sonsten jemand dargegen handelt, soll die oder derselbe nebst Ersetzung des etwaig verursachten Schadens nachdrücklich gestraft werden.

§. 12.

Die Früchte von den Ländern wohl aufzuharken.

Bey Bindung der Früchte soll alles von den Ländern wohl aufgeharkt und mit eingebunden werden, und sollen die Zehendsammler wohl Acht darauf haben, mithin auch von solchem aufgeharkten, wann es ein Gebund anbelangt, den zehenden Theil abnehmen, diejenige aber, so solchergestalt vorsetzlich etwas liegen lassen, um den Zehendherrn zu vervortheilen, zu gebührender Bestrafung anzeigen.

§. 13.

Zehendgarben müssen zusammen gelegt werden.

Die ausgezogenen Zehendgarben aber sollen die Zehendsammler zu einer bequemen Ladungsstätt zusammen tragen, damit die Zehendwagen nicht nach einzelnen Garben durchs Feld fahren, und andere Früchte beschädigen müssen. Gleichergestalt sollen

§. 14.

Zehende soll zeitig eingefahren, und möglichst conservirt werden.

Die Zehendsammler dahin bedacht seyn, daß die Zehendgarben, so bald möglich, und bey gutem Wetter eingefahren, und nicht zum Schaden im Feld liegen gelassen, der Zehendfuhrschuldige aber, und besonders an dem die Fuhr ist, wann er nicht zu behöriger und bestellter Zeit dazu parat ist, auf Anzeige des Zehendsammlers, jedesmal nebst Ersetzung des dadurch entstandenen Schadens mit einem Rthlr. gestraft werden; so aber bey einfallendem Regenwetter oder anderer Ursachen wegen die Einfuhr sobald nicht geschehen könnte; so sollen die Zehendsammlers die über Nacht im Felde liegen bleibende Garben wohl zählen und notiren, die etwa naß gewordene aufstellen und trocknen, und falls sie verspüren, daß etwas davon entwandt worden, solches dem Beamten und Zehendherrn alsbald anzeigen, und zu Ausforschung des Thäters allen möglichsten Fleiß anwenden. Auch sollen



Digitized by Google

§. 24.

**Beamte sollen fleißige Obsicht darüber tragen.**

Aller Unordnung und Unterschleif destomehr vorgebeugt werde, sollen unsere Beamte die Zehendsammler, Bänser und Drescher nicht allein ihrer Pflicht fleißig erinnern, sondern auch zur Erndtezeit selbsten die Felder fleißig bereiten und Obacht haben, daß die Auszehndung aller Orten accurat und wie sichs gebühret, geschehe. So viel

§. 25.

**Vor der Zehendvermalterung sollen Beamte eine richtige Specification, was von Früchten ausgestellt und wie sie beschaffen, zur Cammer einsenden.**

Die Vermalterung Unserer Zehenden anlangt; so sollen Unsere Beamte jährlich zu rechter Zeit die zehendbaren Felder mit Zuziehung feldverständiger Leute in die Länge und Breite selbsten bereiten, und nach dem Zehendlagerbuch weniger nicht richtig specificiren, was an allerhand Gattung Früchte und Tresseney in jedem Feld ausgestellt, und was braach liegen blieben, sondern auch zugleich die Beschaffenheit der Früchte wohl in Augenschein nehmen, und einen ohngefehrlichen Ueberschlag machen, was es von jeder Gattung an Zehenden vor Uns ertragen könne, welche Specification sie nebst einem pflichtmäßigen umständlichen Bericht, wenigstens 14 Täge vor der Vermalterung an Unsere Renteammer einzusenden haben, diese Besichtigung und Erkenntniß sollen die Beamten, wie vorher bemeldt, mit Zunehmung der Sache verständiger Leute jedesmal selbsten vornehmen, keineswegs aber solche auf ihre Schreiber oder die Dorfrichter und Greben ankommen lassen, gestalten dann von den zur Zehendvermalterung von Unserer Rentcammer jährlich verordneten Commissariis dieses jedesmal zugleich untersucht, und wer dagegen gehandelt, auf deren Bericht mit gebührender Strafe angesehen werden soll. Bey der Vermalterung selbsten sollen zwar

§. 26.

**Wer zur Malterung der Zehenden zuzulassen. Strafe der Collusion.**

Alle diejenige, von deren Ländereyen der Zehende gezogen wird, über den aus den Zehendlagerbüchern und beschehenen Besichtigung formirten Anschlag und Forderung zuerst vernommen, und bey williger Erklärung ihnen auch vor andern der Zehend gegönnet werden. Weilen aber öfters die Gemeinden darunter colludiren; so sollen die hierzu bestellte Commissarii, wann sie finden, daß das Erbieten nicht hinlänglich, und der Zehende ein mehrers ertragen könnte, alle und jede eingesessene Landesunterthanen, wobey genugsame Sicherheit vorhanden, ohne Unterscheid zur Licitation admittiren, und den Meistbietenden den Zuschlag geben, diejenige aber, so überführet werden können, daß sie heimlich zusammen gehalten und colludiret, in 50 Rthlr. ohnnachläßige Strafe, wovon der Angeber einen Drittheil zu gewarten hat, verfallen seyn. Wenn nun

§. 27.

**Wenn verschiedene conjunctim einen Zehenden erstehen, sind sie in solidum verbunden.**

Eine ganze Gemeinde oder auch etliche Personen zusammen einen Zehenden durch Vermalterung erhalten, sollen Alle vor Einen und Einer vor Alle zu haften schuldig seyn.

Befeh-

Digitized by Google

Befehlen also männiglich Unsern Unterthanen hiermit, dieser Unserer Zehendordnung in allen ihren Puncten und Articuln, so viel einen jeden hierbey betrift und anbelangt, gehorsamlich zu geleben, und bey gesetzter Strafe solcher keinesweges zuwider zu handeln, weniger nicht Unsern Collegiis, Beamten und Stadtmagistraten hierob gebührend zu halten, deßgleichen Greben, Richtern und Vorstehern auf den Dörfern, item Zehendsammlern, Rügern und Feldknechten, die vorkommende Uebertretungsfälle jedesmal getreulich anzuzeigen.

Damit nun ein jedweder Unserer Unterthanen den Inhalt dieser Unserer Zehendordnung wissen, und vor deren Contrayenienz und darauf gesetzter Poen sich hüten und vorsehen möge, soll solche vorjetzo sofort gesammten Bürgerschaften und Gemeinden in Städten und Dörfern gewöhnlich publicirt, auch künftig alle Jahr 14 Tage vor Jacobi ihnen öffentlich vorgelesen werden; dessen zu Urkund haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Fürstlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen, Arolsen den 18ten Julii, 1742.

(L. S.) Carl, Fürst zu Waldeck.

## 15.

## Churſächsisches Mandat, wegen Einrichtung des Salzwesens. Dresden am 1sten Octobr. 1777.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen, z. Churfürst ꝛc. Entbieten allen und jeden ꝛc. und fügen ihnen hierdurch zu wissen, welchergestalt Wir bey der Salzversorgung Unserer Lande zu bemerken gehabt, wie an theils Orten die vorhandenen guten Einrichtungen nicht genug beobachtet worden, an andern aber dergleichen noch nicht vorhanden, und Wir dahero den Entschluß gefaßt haben, hierunter für das künftige eine solche Anordnung zu treffen, wodurch auf der einen Seite Unser Salzregale und die auf solchem beruhenden Einkünfte, auch damit verknüpften Abgaben genüglich sicher gestellt, auf der andern aber Unsern Vasallen und Unterthanen ihr Salzbedürfniß um billigen Preiß, in richtigem Gemäß und guter Qualität zu aller Zeit verschafft, mithin dem an theils Orten in allen diesen Stücken bisher befundenen Mangel abgeholfen werde.

Wann nun besonders die Einrichtung der hiesigen Hauptsalzcasse und die davon abhangenden Salzniederlagen sich durch die Erfahrung dergestalt bewähret, daß in den dahin gewiesenen Districten obige Absicht am besten erreicht worden, und sogar diejenigen,



Digitized by Google

welche ſich anfänglich der Salzerholung aus ſolchen Niederlagen zu entbrechen geſucht, ſich nachher von ſelbſt wieder dahin gewendet; ſo haben Wir dieſe Einrichtung in Rückſicht genommen, und wie, zu Erreichung obiger gemeinnützigen Abſicht, die Nothwendigkeit erfordert, ſich auf die zu Verſorgung Unſerer Unterthanen erforderlichen Quantitäten an Salz in Zeiten gefaßt zu machen, deren Beſtimmung aber ſich lediglich auf die Anzahl der an jedem Ort Unſerer Lande befindlichen Einwohner gründen, und ſolche dahero zuvörderſt bekannt gemacht werden muß; Alſo gebieten und befehlen Wir hierdurch allen Unſern Prelaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Creiß-Haupt- und Amtleuten, Schöſſern und Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheiſen, auch übrigen Landeseingeſeſſenen Unterthanen, jedermänniglich ohne einige Ausnahme, binnen ſechs Wochen von Publication dieſes Unſers Edicts, und in künftigen Jahren alljährlich zu Martini vollſtändige und pflichtmäßige Conſignationes, nach den angefügten Schematibus ſub 1. 2. 3. 4. über die in jeder Ortſchaft befindliche Anzahl an Perſonen von erreichtem 10ten Jahr an, auch in Anſehung des Viehſtandes über den Numerum der Kühe und Schafe, jedoch mit Ausnahm der wirklichen Rittergutsbeſitzer, welchen für ſich und ihre Haushaltung das gewöhnliche Deputat von 20 Stücken ferner freigegeben werden ſoll, zu errichten. Zu dem Ende ſind ſolche von den Einwohnern jeden Orts ſelbſt zu fertigen, auch binnen acht Tagen auf dem Land von den Gerichten zu ſammlen, und der Obrigkeit des Orts zu überreichen, in Städten aber von den Stadträthen zuſammen zu bringen, ſämmtliche Individualangaben von den Obrigkeiten, nach Befinden durch Localinſpectionen, zu berichtigen, und nach den Ortſchaften in eine Hauptconſignation zu bringen, auch dieſe unter behöriger Unterſchrift binnen ſpäteſtens drey Wochen an den Bezirksbeamten zu übergeben, von dieſem aber ſofort, wie ſie eingehen, reſpective zur Hauptſalzcaſſe und vorjetzo auſſerhalb deren Districten, einſtweilen zur Generalhauptcaſſe einzuſenden, in gleicher Maaße auch von den Beamten ſelbſt die Conſignationes der unmittelbaren Amtsunterthanen und ſonſt unter Unſern Aemtern geſeſſenen Einwohner, zu ſammlen, zu berichtigen, und längſtens binnen vier Wochen nach obbeſagtem Termin einzuſchicken.

In ſothanen Conſignationibus hat jeder Hausbeſitzer, nebſt ſeiner eigenen Familie, zugleich ſeine Hausgenoſſen anzugeben, und welche von ihnen eine beſondere Wirthſchaft führen, ingleichen Vieh halten oder nicht, und wie ſtark eines jeden Familie oder Viehſtand iſt, zu bemerken.

Die an jedem Ort wohnhafte ſchriftſäßige Perſonen übergeben, ohne Präjudiz ihres ſonſtigen Fori, ihre Conſignationes an diejenige Obrigkeit, unter welcher der Ort ihrer Wohnung gelegen iſt, als welche Wir, kraft dieſes, hierunter mit Auftrag verſehen.

Wenn nun durch langwierige Erfahrung ſchon längſt beſtätigt worden, daß ein Menſch von ſeinem 10ten Jahr an gerechnet, zu ſeinem Unterhalt alljährlich ein Quantum von zwey Metzen unumgänglich nöthig habe, geſtalten dann auch bey dem Viehſtand wenigſtens auf jede Kuh eine Metze, und auf zehn Schafe eben ſo viel alljährlich, und in theils Gegenden ein weit mehreres erforderlich iſt; So wollen Wir, ſowohl in der Abſicht, dem überhand genommenen, durch keine Gegenveranſtaltung zeithero zu ſteuern geweſenen vielen Salzeinſchleifen, und den damit verbundenen Defraudationen derer Uns gebührenden Abgaben, an Licenten, Gleite und Acciſe auf einmal Ziel und Maaße zu ſetzen, als in der Ueberzeugung, daß mit obigen Quantis, da weder auf Kinder unter zehn

Jahren,

Digitized by Google

Jahren, noch auf andere in der Wirthschaft vorkommende unumgängliche Salzbedürfnisse hierbey Rücksicht genommen worden, kaum auszulangen seyn werde, das jährliche Salzconsumtionsquantum für eine Person von erreichtem zehnten Jahr an, auf zwey Metzen oder 14 Pfund; dann in der Hauswirthschaft für eine Kuh eine Metze oder 7 Pfund, für zehn Schafe ebenfalls eine Metze oder 7 Pfund, Dresdner Maaß oder Gewicht, hiermit dergestalt bestimmen, daß die erfolgte Abnahme dieser Bedürfnisse aus den Niederlagen oder andern Orten, dahin jeder gewiesen werden wird, alljährlich schlechterdings documentirt werden muß. Zu welchem Ende denn nothwendig erforderlich ist, daß über berührte Salzquanta sogenannte Bücher sowohl von jedem Hausbesitzer, als jedem Hausgenossen, welche eigne Wirthschaft führen, gehalten, hierinnen die Namen derselben, ohne Unterschied des Standes, die Anzahl der Personen vom zehnten Jahr an, und der Numerus des Viehstandes, nebst dem jährlichen Salzquanto verzeichnet, auch die Abnahme dessen, so wie solche erfolgt, notirt werde, und wollen Wir über dessen Abholung strackich gehalten wissen, dergestalt, daß jeder das, was ihm an seinem Jahresquanto ermangelt, nachzahlen solle, es wäre denn, daß er darthun könne, wie er wegen Einbuße eines beträchtlichen Theils seines Viehstamms oder Abgangs mehrerer der Seinigen, ein wenigeres als das gesetzte Deputatquantum consumirt habe, welchenfalls er nach vorgängiger ex officio zu expedirenden Untersuchung und Bericht zu Unserer Generalhauptcasse mit der Nachzahlung verschont werden soll.

Wie Wir denn auch verordnen, daß ein jeder nicht nur sein Deputat, sondern auch den über selbiges verbrauchenden Ueberschuß aus der ihm angewiesenen Niederlage schlechterdings erholen und solches auf Erfordern beibringen müsse, widrigenfalls wegen des mehrgebrauchten und behörigen Orts nicht erholten Salzes, nach Vorschrift dessen, so wegen der Salzeinschleife verordnet ist, verfahren, und wo die Confiscation nicht mehr statt findet, der Werth des anderwärts erkauften Salzes eingebracht werden soll.

Die Salzconsumtionsbücher sollen durch die Bezirksbeamten den Gerichtsobrigkeiten auf dem Lande und in Städten unentgeltlich zugesendet, und von diesen ferner an die Hauswirthe und Hausgenossen jeden Orts unentgeltlich vertheilet, an die unmittelbaren Amtsunterthanen aber von dem Beamten durch die Gerichtspersonen ebenfalls ohne Entgelt ausgeantwortet werden.

Gleichwie Wir aber bey dieser landesersprießlichen Anstalt keinesweges die Absicht hegen, Unsern des Schalzschanks berechtigten Vasallen und Unterthanen, welche dem Mandat vom 6ten Julii 1705. gebührende Folge geleistet, und das Befugniß ihres Salzschanks gehörig dociret haben, an solcher Nutzung etwas zu entziehen; Also lassen Wir zuvörderst zu ihrer freyen Wahl gestellt seyn, ob sie den Salzschank, dessen sie also berechtiget, ferner selbst für ihre Rechnung ausüben lassen, oder selbigen auf die untenbemerkten Bedingungen an Uns abtreten wollen, als weshalb sie sich binnen sechs Wochen bey Unserer Generalhauptcasse in Schriften zu erklären haben. In dem Fall, da sie den Schank für ihre eigene Rechnung fortstellen wollen, haben sie sich zwar nach den im District derjenigen Niederlage, in welche sie werden gewiesen werden, regulirten Salzschankspreißen zu richten, und über oder unter solchen nicht zu verkaufen, auch das zu verschenkende Salz in sothaner Niederlage zu erholen, jedoch dagegen zu gewarten, wie der Einkaufspreiß dergestalt mit ihnen werde regulirt werden, daß ihnen eine billige Nutzung gedachter ihrer



Digitized by Google

Befugniſſe verbleibe. Dahingegen ſind Wir gemeinet, diejenigen der obgedachten Privilegiatorum, welche den Salzſchank an Uns abzutreten ſich erklären, durch alljährliche Reſtitution des von der Salznutzung, jedoch nach Abzug allen dabey gehabten Aufwandes, erweislich erlangten Pachtgelderüberſchuſſes ſchadlos zu halten, nicht minder denſelben ſowohl, als denjenigen Vaſallen und Gerichtsobrigkeiten, ſo ihr Befugniß obgedachter maſſen noch nicht beigebracht, dem ohngeachtet aber den Salzſchank zeithero exerciret haben, benebſt denjenigen, welche einigen Salzſchank nicht getrieben und unter den Amtsſalzpächten begriffen geweſen, das Exercitium ſothanen Salzſchankes, unter Accordirung der unten erwähnten Proviſion, dabey aber auch unter Feſtſetzung des Ein- und Verkaufspreißes des, aus den ihnen annoch anzuweiſenden Niederlagsorten oder Coeturen erholenden Salzes und unter der Bedingung, den Salzſchank nach Maaßgabe vorerwähnter Conſignationen und Conſumtionsquantorum behandeln zu laſſen, bis auf Wiederrufen zu geſtatten. Nur gedachte Proviſion wird durch Unſere Generalhauptcaſſe auf 2 Gr. per Scheffel oder 6 Gr. per Faß, entweder durch einen Nachlaß im Einkaufspreiß bey der Niederlage, oder bey Regulirung des Verkaufspreißes am Ort des Verkaufs, mit einiger Rückſicht auf den einzelnen Verkauf in kleinem Gemäß unter einer Metze, bey welchem ein ſtärkerer Gewinn, als im Ganzen, verbleibet, mithin keine Proviſion nöthig iſt, annoch beſtimmt werden. Ueberdies wollen Wir denſelben insgeſammt, ſowohl Berechtigten, als Conceſſionariis, bey ſich ereignenden Salzeinſchleifsfällen, den vierten Theil des eingeſchleiften Salzes, nicht weniger der Strafe, wenn dergleichen von der Behörde dictirt wird, gnädigſt überlaſſen. Im Fall aber Unſre des Salzſchanks nicht berechtigte Vaſallen von dieſem gnädigſten Nachlaß keinen Gebrauch machen wollen, weshalb dieſelben binnen einer Friſt von ſechs Wochen ihre unterthänigſte Erklärung an Unſere Generalhauptcaſſe immediate zu thun haben, wollen Wir an ſolchen Orten den Salzſchank ſelbſt exerciren oder ſolche Anſtalten treffen laſſen, damit es den Unterthanen an dem benöthigten Salz nicht ermangele. Jedoch behalten Wir Uns ausdrücklich vor, alle Unſre Vaſallen und Obrigkeiten nicht nur, woher ſie ſich des benöthigten Salzes zu erholen haben, insbeſondere nun des förderſamſten anweiſen, ſondern ihnen auch, wie ſchon gedacht, die Salzverkaufspreiße nebſt der Beſchaffenheit des zu führenden Gemäßes oder Gewichts durch Unſere Beamte jedes Orts, wohin ſie einbezirkt ſind, und welche alle die zu dieſer Haupteinrichtung erforderlichen expedienda ex officio zu vollziehen ſchuldig ſeyn ſollen, mit dieſer Rückſicht beſtimmen zu laſſen, daß den Vaſallen und Stadträthen bey der Niederlage, in Erwägung der mit dem Salzſchank verknüpften Bemühung und des etwanigen Aufwandes, vorgedachte Proviſion angedeihen, hierbey aber jeder Vaſall und Stadtrath ſchlechterdings verbunden und gehalten ſeyn ſoll, zum billigmäßigen Menagement der Unterthanen und Einwohner, das Salz nach keinem höhern, als dem regulirten Preiß, mit Anrechnung derer zu Erholung des Salzes nothwendigerweiſe verbundenen Transport- und ſonſtigen Koſten und nach keinem andern, als dem zu führenden Gemäß oder Gewicht, bey zwanzig Thaler Strafe zu verſchenken; Dahingegen die Unterthanen bey Strafe der Confiſcation des Eingeſchleiften verbunden ſeyn ſollen, ihr Bedürfniß nirgends anders, als bey denen, welchen nach obiger Vorſchrift der Salzſchank zukommen wird, zu holen.

Weil jedoch die in den Hauptſalzcaſſen und deren Niederlagsdiſtricten gelegene Städte den Salzſchank theils ex Privilegio, wie bereits erwähnt, theils ex Conceſſione gegen ein gewiſſes jährliches Locarium exerciren, und alleſammt ihr benöthigtes Salz aus ermeld-

Digitized by Google

ermeldten Niederlagen zu nehmen verbunden sind, es mithin einer besondern Anweisung in Ansehung der Erholung nicht bedarf. So wollen Wir es bey dieser Einrichtung zwar vor der Hand, und so lange Wir hierunter ein anderes anzuordnen nicht für gut befinden, bewenden lassen. Es findet aber im übrigen hier eben dasjenige statt, was vorstehend verordnet worden, daß nämlich den Berechtigten in sothanen Districten die Wahl verbleibe, ob sie den Salzschank für ihre eigene Rechnung, in der bestimmten Maaß, oder für die Unsrige ausüben wollen, letztern Falls ihnen der bisherige erweisliche Pachtgelderüberschuß pro futuro alljährlich restituirt, und denselben sowohl, als den zeitherigen und künftig sich angebenden Concessionariis, die gemeldte Provision, unter den obgedachten Bedingungen und insbesondere bey den zeitherigen Concessionariis, gegen Wegfall aller bisher erlegten Conceßions- oder Salzschankspachtgelder, gereicht werden solle; Gestalten denn auch in besagten Districten, wo es nicht bereits geschehen, die alljährlichen Consignationen der Consumenten und die Salzconsumtionsbücher nach obiger Vorschrift unnachbleibend ebenfalls zu introduciren sind. Und weilen hiernächst der Salzverkauf gedachtermaßen pro futuro gegen die oberwähnte Provision an 2 Gr. pro Scheffel oder 6 Gr. pro Faß, durchgängig statt findet; so folget von selbsten, daß die von den Concessionariis zur Hauptsalzcasse zeither entrichtende Conceßions- oder sogenannte Salzschankspachtgelder hinkünftig gänzlich wegfallen, und weiter nicht erleget werden.

Uebrigens wollen Wir, nach wie vor, gestatten, daß diejenigen Vasallen, welche bis dato auf 20 Stück hällischen Salzes gewöhnliche Freipässe erhalten, dergleichen noch fernerhin aus Unserer Generalhauptcasse überkommen mögen, jedoch anderergestalt nicht, als daß sie der vorlängst geschehenen Decision unter den darinnen festgesetzten Strafen, diese 20 Stück Deputatsalz durch kein ander Gespann, noch weniger durch Salzfuhrleute anfahren lassen, und am allerwenigsten sothane Pässe gegen eine gewisse Anzahl Scheffel Salz oder sonstiges Aequivalent verhandeln, oder mit diesem Quanto jährlicher 20 Stücken Salzschank treiben sollen.

Alldieweilen Wir aber auch gnädigst gesonnen sind, denjenigen Vasallen, die sich ihrer 20 Stücken Deputatsalz aus Unsern theils schon errichteten, theils noch zu etablirenden Salzmagazinen erholen wollen, gegen Production Unserer Generalhauptcassenpässe einen moderirten Preiß angedeihen zu lassen, wie es bereits bey der Hauptsalzcasse allhier eingeführt ist; So wird solches denselben hierdurch bekannt gemacht, und Unsere Vasallen, Obrigkeiten und sonst männiglich hierdurch angewiesen, so viel die Regie Unsers Salzregalis anbelangt, welche Wir Unserer Generalhauptcasse übertragen haben, sich nach deren diesfalls erlassenden Verordnungen zu achten.

Schlüßlich bleibt so lange, bis Wir die Niederlagsorte, wie obgedacht, bestimmen, und wo jeder sich seines Bedürfnisses zu erholen habe, bekannt machen lassen, ausser den Hauptsalzcassendistricten die bisherige Salzerholung einstweilen freigelassen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Mandat eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Churfürstlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen ꝛc.



Digitized by Google

I.

Conſignatio der bey Endesbenannten befindlichen Perſonen, imgleichen Kühe und Schafe, Anno

| Haus- oder Gutsbeſitzer. | Anzahl der Perſonen, die über 10 Jahre alt. | Kühe. Stücke. | Schafe. Stücke. |
|---|---|---|---|
| Hans Urbach, Gutsbeſitzer, deſſen Profeſſion iſt anzugeben. | 15 | 26 | 150 |
| Hans Ohneſorg, deſſen Hausgenoß, Profeßion oder Handthierung ꝛc. ꝛc. zu exprimiren. | 6 | 2 Hans Urbach. | — |

2. Con-

Digitized by Google

2.

Configuratio der {in der Stadt / im Dorf} N. im Bezirk des Amts N. befindlichen Einwohner, imgleichen deren Rind- und Schafvieh, Anno

| Besitzer der Grundstücke, oder der Pachtern, auch bey jedem befindlichen Hausgenossen. | dessen Profession, Nahrung oder Gewerb. | Anzahl der Personen, die über 10 Jahre alt. | Kühe. Stücke. | Schafe. Stücke. | laut eingereichter Verzeichnisse. |
|---|---|---|---|---|---|
| Hans Urban, Hausbesitzer. | Seifensieder. | 9 | — | — | sub Nro. 1 |
| Daniel Busch, Hausgenoß. | Schneider. | 6 | — | — | |
| Gabriel Bachus, Hausgenoß. | Bierbrauer. | 12 | — | — | |
| Johann Röhrig, Hausgenoß. | Fleischhauer. | 8 | — | 100 | |
| Gottfried Janus, Gutsbesitzer. | Feldbauernahrung | 15 | 26 | 150 | 2 |
| Hans Ohnesorge, dessen Hausgenoß. | Tagarbeiter. | 6 | 2 | — | |
| Daniel Gescheid, | Schenkwirth. | 12 | 20 | 100 | 3 |
| Jacob Urban, dessen Hausgenoß. | Tagarbeiter. | 5 | — | — | |
| Gottfried Ehrlich, Hausbesitzer ꝛc. | Gastwirth. | 13 | 10 | — | 4 |
| | Summa | | | | |

3.

## Conſignatio der in den zum Rittergut N. im Bezirk des Amts N. gehörigen Ortſchaften, befindlichen Perſonen, auch Rind- und Schafvieh, Anno

| Benennung der Orte. | Anzahl der Perſonen, die über 10 Jahre alt. | Kühe. Stücke. | Schafe. Stücke. | laut Individualverzeichniſſe ſub Nro. |
|---|---|---|---|---|
| Städtlein N. | | | | |
| Dorf N. | | | | |
| | 9 | | | |
| | | | | |
| | 2 | | | |
| | 11 | | | |
| | 9 | | | |
| | 1 | | | |
| | 2 | | | |
| | 1 | | | |

4. Con-

d4

Consignatio der, in denen zum Amte N. gehörigen Amtsassen und unmittelbaren Adeligen Ortschaften befindlichen Anzahl Personen, auch Rind- und Schafvieh, Anno

| Benennung der Orte. | Anzahl der Personen, die über 10 Jahre alt. | Kühe. Stücke. | Schafe. Stücke. | laut Individualverzeichnisse sub Nro. |
|---|---|---|---|---|
| Amtsäßig Rittergut N. | | | | |
| ꝛc. ꝛc. | | | | |
| Städtlein N. | | | | |
| Dorf N. | | | | |
| ꝛc. ꝛc. | | | | |



Digitized by Google

# 16.

# Churſächſiſches Mandat, die nunmehro gänzlich zu vollziehende Einrichtung des Salzweſens betreffend.

Dresden den 5ten Sept. 1778.

Wir Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachſen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Entbieten allen und jeden Unſern Prälaten, Gräfen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Creishaupt- und Amtleuten, Schöſſern und Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheiſſen, auch ſonſt allen Unſern Unterthanen, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und geben ihnen hierdurch zu vernehmen, was maſſen Wir, im Verfolg Unſers Mandats vom 1ſten October vorigen 1777ſten Jahres, die Einrichtung des Salzweſens in Unſern geſammten Landen ſowohl was die Anweiſung in gewiſſen Niederlagen, als auch die Feſtſetzung der Salzpreiße und überhaupt die ordnungsmäßige Verſorgung Unſerer Vaſallen und Unterthanen mit dem nöthigen Salz betrift, nunmehro zum gänzlichen Vollzug bringen zu laſſen, in Gnaden beſchloſſen, und daher Uns nachfolgendes anzuordnen bewogen gefunden haben:

Nachdem nämlich für die in Unſere Aemter und ſonſtige Diſtricte einbezirkten, ſowohl ſchrift- als amtſäßige, auch unmittelbare Amtsunterthanen in einer darüber gefertigten beſondern Specification, welche Unſere Vaſallen nebſt den Obrigkeiten in Städten und ſonſt, bey Inſinuation dieſes Mandats zu ihrer Nachachtung zu erhalten haben, der beſtändige Salzverkaufspreiß jeden Orts beſtimmt, und bey der Niederlage, an welche dieſelben an ihren Amtsbezirken, oder andern Diſtricten, nach der Inhalt der Beilage ſub ⊙ gemachten Eintheilung, ihres Salzbedürfniſſes wegen, hiermit einzig gewieſen werden, feſtgeſetzt worden iſt; ſo haben

1) Nicht nur ſämtliche ſchrift- und amtſäßige Obrigkeiten, ſondern auch die Beamte ſich nach den für geſagte Orte beſtimmten Salzverkaufspreißen zu richten, und mit der Salzerholung vom 1ſten Januar künftigen Jahres an, als ſo lange es noch bey der zeitherigen Salzerholung verbleiben kann, aus den ihnen vorgedachtermaſſen angewieſenen Niederlagen in der hier vorgeſchriebenen Maaße den Anfang zu machen, und vom gedachten Tag an weiter aus einer andern Niederlage, als die ihnen bey Inſinuation dieſes Mandats angewieſen worden, bey 5 Thaler Strafe etwas an Salz nicht zu erholen. Nicht weniger haben die Obrigkeiten von den zu dieſem Ende an die Beamten zugleich mit dieſem Mandat überſendeten gedruckten Salzconſumtions- oder Deputatbüchern ſo viel als an jedem Ort, zufolge der geſchehenen Conſignationen, zur Vertheilung an jede einzelne Haushaltung erforderlich, nach Verfluß von 8 Tagen, a die inſinuationis dieſes Mandats an, bey 10 Thaler Strafe, durch eine Gerichtsperſon

Keſſel-

deſſelbigen Orts bey dem Amt, von welchem ſie es zugefertiget erhalten, in der Oberlauſitz aber bey Unſerer Landeshauptmannſchaft, gehörig abholen zu laſſen.

2) Wird den des Salzſchanks berechtigten Vaſallen und Obrigkeiten, welche, nachdem ſich ſelbige behörig hierzu legitimiret haben, bey Inſinuation dieſes Mandats ebenfalls mittelſt einer beſondern Specification namhaft gemacht werden ſollen, nachgelaſſen, den Salzſchank, wie zeithero, für ihre eigene Rechnung, und gegen die weiter unten §. 8. näher beſtimmten Bedingungen noch ferner auszuüben; dahingegen den in nur gedachter Specification zugleich bemerkten Vaſallen und Obrigkeiten, welche ſich gehörig nicht legitimiret, ſondern ſich nur auf eine zeitherige Gewohnheit berufen haben, die Ausübung des Salzſchanks auf Unſere Rechnung gegen die zugeſtandene Proviſion an 2 Groſchen vom Scheffel, und gegen Genuß des vierten Theils von eingeſchleiftem Salz, wie unten näher beſtimmt werden ſoll, bis zu erfolgter umſtändlicher Erörterung einſtweilen in ſolcher Maaße eben ſo geſtattet wird, wie denjenigen Vaſallen und Obrigkeiten, welche zeithero den Salzſchank gar nicht exerciret, ſelbige aber zu exerciren ſich erkläret haben.

Alle diejenigen Vaſallen und Obrigkeiten, welche den Salzſchank auf Unſere Rechnung, nach Inhalt des Mandats vom 1ſten October anni præt. und nach der hier geſchehenen Anweiſung exerciren, können zu Erholung des Salzes für ihre Unterthanen nach Gefallen ihr eigenes Geſchirr oder einen Fuhrmann gebrauchen, und erhalten eigentlich bey dem Einkauf das benöthigte Salz um den ihnen vorgeſchriebenen Verkaufspreiß. Da ihnen aber die auf die Salzerholung zu verwendenden Koſten bey der Niederlage gut gethan, und von dem ſonſt dem Verkaufspreiß gleichkommenden Einkaufspreiß abgeſchrieben werden; ſo ſind dieſelben bey 10 Thaler Strafe gehalten, ſogleich bey der erſten Salzerholung die von jeder Fuhr zu präſtirenden Zölle, Gleite, Brücken- Fähren- und Wegegelder, nebſt der Generalacciſe, ſo viel die accisbaren Orte betrift, ingleichen die Meilen- und Stundenweite, richtig anzugeben, und letztere durch gerichtliche Atteſtate, wozu das Formular mit gegenwärtigem Mandat beſonders zugefertiget wird, hingegen den Betrag der landesherrlichen und anderer Gefälle durch ebenmäßig vorgeſchriebene Atteſtate der Einnehmer zu beſcheinigen. An Fuhrlohn wird für einen Dresdner Scheffel 1 Groſchen von der Meile, und ſo weiter 6 Pfennige von der Stunde vergütet.

Die Entfernung iſt von dem eigentlichen Ausſchenkungsort bis zur Niederlage zu rechnen; und zu Erleichterung des Tranſports in Anſehung der von den Cocturen und Niederlage innerhalb der Meile gelegenen Orten ſoll dasjenige, was eine ganze Stunde und darüber von der Coctur und Niederlage entfernt iſt, für eine Meile, und was unter einer Stunde entfernt iſt, ohne Unterſchied für eine halbe Meile angenommen und bezahlt werden. Nebſt dieſem Fuhrlohn ſollen 2 Groſchen Proviſion für jedes Stück, ferner die unterwegens zu entrichtenden Zölle, Gleite- Wege- Brücken- Fährgelder und andere Abgaben, ingleichen bey den Städten die Generalacciſe, in Abzug kommen. Es hat jedoch der Salzabholer, wenn er auf der Hinreiſe zur Niederlage Fracht geladen hat, für



Digitized by Google

die auf ſothaner Hinreiſe von ihm zu leiſtenden Abgaben, da er ſolche ſchon durch den Transport der von ihm geladenen Fracht wiederum gewinnt, einige Vergütung nicht zu verlangen. Wenn nun zum Exempel in der oberwähnten Specification der Salzverkaufspreiß bey einem gewiſſen Ort auf 2 Thaler 16 Groſchen vom Stück oder Scheffel beſtimmt worden, und dann die von dem Salzabholer auf den Transport zu verwendenden Koſten an Fuhrlohn und Abgaben, nebſt der von der Obrigkeit ſogleich inne zu behaltenden Proviſion 21 Groſchen betrügen; ſo würde bey der Coctur oder Niederlage für ein Stück Salz nur noch ein Thaler 19 Groſchen bezahlt werden. Der ſolchergeſtalt, nach Abzug der Proviſion und der ſämtlichen Koſten, welche von hieraus wegen der Verſchiedenheit der Abgaben nicht überſehen, bey der erſten Salzerholung hingegen für jeden Ort ſicher beſtimmt werden können, ausfallende Preiß wird der Niederlags- oder Cocturpreiß für jeden Ort, ſo wie hinwiederum der Verkaufspreiß für jeden Ort, obbemerktermaßen beſtimmt wird.

Aus dieſem nunmehrigen Regulativ folget übrigens von ſelbſt, daß die Salzverkaufspreiße, wegen der verſchiedenen Meilenweite, und der von den verſchiedenen Ortſchaften mehr oder weniger abzutragenden Zoll- und anderer Abgaben, ſo wenig als zeithero, aller Orten durchgängig gleich ausfallen können. Wenn auch die Verkaufspreiße an einigen wenigen Orten etwas über die zeithero daſelbſt gewöhnlichen erhöhet worden; ſo werden ſolche nach eingegangenen zuverläßigen Anzeigen, dennoch diejenigen Preiße bey weitem nicht erreichen, welche zeithero an die Salzfuhrleute durch die von ſelbigen öfters erlittene willkührliche Erhöhung der Salzpreiße, oder Verkürzung des Maaßes, das aber nunmehro jeder Conſument an trockenem gutem Salz und ohne Bevortheilung erhält, bezahlet worden.

Damit aber auch

3) kein Unterſchleif geſchehen, und nachtheilige Mißbräuche für Unſere Intereſſe durch unrichtige Angabe der Meilenweite nicht erwachſen mögen; ſo haben ſich die Fuhrleute bey jedem Transport mit einem obrigkeitlichen Paß und Atteſtat zu legitimiren, der ſodann bey der angewieſenen Salzniederlage gegen den gewöhnlichen Ladezettel ausgewechſelt werden ſoll. Gegen diejenigen aber, die eines falſchen oder gemißbrauchten Atteſtats überwieſen werden ſollten, wird nach Befinden mit gebührender Strafe unnachbleibend verfahren werden.

4) In die obbemerkten Deputat- oder Salzconſumtionsbücher iſt nicht nur das nach den Conſignationen ausgefallene und feſtgeſetzte Deputatquantum, welches jeder Hausbeſitzer oder Conſument, Inhalts dieſer Conſignationen, gebrauchet, ſondern auch das, was noch über dieſes in der Wirthſchaft, oder bey Handwerkern und Profeßioniſten, an Salz conſumirt wird, Unſerm Mandat vom 1ſten Oct. anni præter. gemäß, den Conſumenten von denen den Salzſchank exercirenden Obrigkeiten, oder, wem ſelbige dagegen den Salzſchank auftragen, gebührend ab- und einzuſchreiben, und wegen dieſes Ein- und Abſchreibens des Salzes ſich nach der auf gedachten Conſumtionsbüchern befindlichen gedruckten Anweiſung genau zu richten.

Woge-

Digitized by Google

Wogegen

5) die Zusicherung gethan wird, daß in den Hauptsalzcassendistricten das Salz, so wie zeithero, also auch noch fernerhin in richtigen Fässern verlassen werden, bey den Niederlagen Dürrenberg, Kosen, Artern, Teuditz und Klötzschau aber sowohl, als bey der Hauptniederlage zu Leipzig, jedes Stück Salz, jedoch nur vor der Hand, und so lange Wir ein anders nicht anordnen, nicht Stück- und Körbeweise, sondern nach dem Dresdner Scheffel zu 17 Metzen, folglich mit einem Aufmaaß von einer ganzen Metze, zugemessen werden soll, damit die Vasallen und Obrigkeiten in dessen Vermessung um so weniger eine Einbuße zu befürchten haben, und Unsere Unterthanen durch zu genaues Gemäß nicht bedrückt werden. Diejenige Besorgung und Vorsicht, welche bey der Salzerholung und Transportirung etwa bey einem oder anderm Ort für nöthig erachtet werden möchte, bleibt zwar einer jeden Obrigkeit überlassen. Es wird aber hierdurch jedermann erinnert, daß die Verlassung des Salzes nicht anders, als gegen baare Bezahlung geschiehet, und hat also jeder Salzabholer, wenigstens bey der ersten Salzerholung, da nicht einmal das Fuhrlohn aller Orten zuverläßig voraus bestimmt werden kann, so viel baares Geld mitzunehmen, als die ganze Ladung nach dem Verkaufspreiß an dem Ort des Ausschanks mit alleinigen Abzug der Provision beträgt, damit die §. 2. bestimmte neue Salzverlassungsart ohne Aufenthalt, und ohne Nachtheil der Salzerholer eingerichtet werden könne. Hiernächst wird auch eine jede Obrigkeit selbst dafür zu sorgen bedacht seyn, daß man an den Salztransporten sich unterweges nicht so leicht vergreifen könne, inmassen aller Schaden und Gefahr, sowohl bey Ueberbringung des Geldes zu Unserer Niederlage, als bey Abführung des Salzes aus derselben, lediglich über den gehet, welcher letzteres erholet, oder durch andere erholen läßt.

Was hiernächst

6) Unter der Metze, und also in kleinem Gemäße verkauft wird, kann, wegen mehrer Bemühung beym Verkauf, die Metze zwar mit 3 Pfennigen gegen den Verkauf in ganzen Scheffeln, jedoch nur in Städten, erhöhet werden, um deßwillen aber den Salzschanksconcessionairs in Städten nur von der Hälfte ihres sämtlichen Bedürfnisses 2 Groschen Provision paßiren, dahingegen von der andern Hälfte, weil die Metze mit 3 Pfennigen erhöhet ist, einige Provision nicht Statt findet, so wie auf dem Lande, wo der Handel im kleinen Gemäße nicht sehr vorkommt, die völlige Provision an 2 Groschen vom Scheffel ertheilt, hingegen obgedachte Erhöhung des Preißes bey dem Verkauf unter der Metze nicht nachgelassen wird, weswegen auch die Salzniederlagsverwalter bereits angewiesen worden.

So wie nun

7) bey allen und jeden Niederlagen der Salzverkauf im Ganzen nach dem Gemäße erfolget, also soll auch der einzelne und nach dem Gemäße einzurichtende Verkauf in richtig geeichtem und gestämpeltem Gemäße, dessen Anschaffung und respective



Digitized by Google

ſpective Beſorgung den Obrigkeiten, oder aber denjenigen Perſonen, ſo zu dieſem Verkauf gebraucht werden, überlaſſen bleibet, durchgängig, und zwar ebenfalls nach richtigem Dresdner Maaß, bey 20 Thaler Strafe bewerkſtelliget werden.

Den mit dem Salzſchank privilegirten Vaſallen und Städten verbleibet, wie bereits oben §. 2. erwähnt worden iſt, zwar die eigene Ausübung deſſelben nach wie vor überlaſſen, jedoch ſind ſie gehalten, das Salz nicht nur in der ihnen angewieſenen Niederlage, nach dem dieſen Vaſallen und Obrigkeiten daſelbſt verhältnißmäßig beſtimmten Einkaufspreiß, zu erholen, ſondern auch nach dem ihnen vorgeſchriebenen Salzverkaufspreiß an ihrem Wohnort ſich zu richten, und ſolchen nicht, wie zeithero an theils Orten zur größten Bedrückung der Unterthanen von ihren Salzſchankspächtern geſchehen, nach Gefallen zu erhöhen, indem bey Beſtimmung des Einkaufspreißes auf eine billige Nutzung ihres Befugniſſes bey dem Verkaufspreiß Rückſicht genommen worden. Es mögen auch dieſelben, da ſie auf ihre eigene Rechnung den Salzſchank exerciren, weiter eine Proviſion, oder Abſchreibung des Fuhrlohns und anderer Transportkoſten, an dem Einkaufspreiß nicht verlangen, haben jedoch bey Einſchleifsfällen den vierten Strafantheil an dem eingeſchleiften und zu confiſcirenden Salz, und daß die Unterthanen ihres Orts ſich nirgends anders, als bey ihnen, des Salzes erholen ſollen, zu gewarten, durch welche Anordnung ihnen ſogar ein mehrers zu gut kömmt, als ſie bey ihren Befugniſſen zeither genoſſen haben; wogegen ſie auch ſorgfältige Obſicht zu führen haben, daß das Salz, wie ſolches conſumirt wird, in die Deputatbücher ihrer Unterthanen richtig eingetragen werde; und geſchiehet zugleich den Vaſallen, welche ihre Ritterguts ſalzbedürfniſſe auf die bey Unſerer Generalhauptcaſſe zu erlangenden Päſſe, in den Cocturen, oder Niederlagen, erholen laſſen wollen, die Zuſicherung, daß denſelben ſothane gewöhnliche Deputate nach dem zeitherigen verminderten Preiß, und in der geordneten Maaße, richtig zugemeſſen werden ſollen.

8) Wegen Beſorgung des benöthigten Salzes für diejenigen Unterthanen, deren Obrigkeiten, nach ihrer beſchehenen Erklärung, laut obberührter beſondern Specification, den Salzſchank zu übernehmen nicht gemeinet geweſen, geben Wir Unſern Beamten kraft dieſes auf, die Betreibung des Salzſchanks an dieſen Orten entweder öffentlich anzuſchlagen, oder durch eigene Vorkehrung demjenigen, der ſolchen freiwillig übernehmen will, zu überlaſſen; es wäre denn, daß dergleichen Obrigkeiten binnen 8 Tagen bey dem Bezirksbeamten ſich eines andern erklärten, welchenfalls dieſelben nach dem 2ten Spho dieſes Mandats zu betrachten ſind.

9) Den Beamten haben Wir ſowohl an den, im vorhergehenden 8ten Spho erwähnten Orten, als in den unmittelbaren Amtsortſchaften, wo ſie auf gleiche Weiſe die Beſorgung des Salzſchanks zu übernehmen haben, gleichfalls eine Proviſion, jedoch nur an 1 Groſchen für jeden Scheffel Salz, nebſt dem vierten Theil des confiſcirten Salzes vor der Hand gnädigſt bewilliget.

10) Den-

Digitized by Google

10) Denjenigen nicht privilegirten Vasallen und Stadträthen, welche, nach ihrer geschehenen Erklärung, dem ungeachtet den Salzschank entweder ferner nach zeitheriger Verpachtungsart, und also für eigene Rechnung, fortsetzen, oder selbigen gegen Entschädigung abtreten wollen, sich aber zu dem Befugniß des Salzschanks nicht behörig legitimiret, und sich dieserhalb entweder nur auf Privilegia und andere Documente bezogen, gleichwohl solche entweder gar nicht, oder nicht behörig, beigebracht, oder den Salzschank nur durch die zeitherige bloße zum Widerspruch nicht gediehene Ausübung zu begründen gesucht haben, wird freigestellt, sich an Unsere Generalhauptcasse, zu Treffung eines gütlichen Abkommens, zu verwenden, auch im Entstehungsfall, und wenn der Versuch wegen dergleichen gütlichen Abkommens fruchtlos seyn sollte, nachgelassen, ihr vermeintes Befugniß rechtlich an- und auszuführen; bis zu dessen Erfolg aber haben dieselben, nach Maaßgabe dessen, so wegen des Verfahrens in Cammersachen durch hiesige Landesgesetze geordnet ist, entweder den Salzschank ex concessione auf Unsere Rechnung gegen Genuß der mehrbemeldeten Provision, und mit Vorbehalt ihres etwanigen Rechts und dessen Ausführung, wie andere, die sich auf diese Art des Salzschanks zu unterziehen erkläret haben, noch ferner auszuüben, und sich, ob sie dieses thun wollen, binnen 8 Tagen nach Insinuation dieses Mandats beim Bezirksbeamten zu erklären, oder zu gewarten, daß die Ausübung des Salzschanks, ihrem Recht unschädlich, bis zu dessen Ausführung, wie bey denen, so sich des Salzschanks gänzlich begeben haben, nach der den Beamten kraft dieses beschehenden eventuellen Anweisung, an andere werde gebracht werden.

Unsere Vasallen und Stadträthe werden hierbey von selbst erwägen, wie ihnen durch die zugestandene Provision, durch die Uebermaaß an einer Metze auf jeden Scheffel, durch den Strafantheil und selbst durch das Fuhrlohn von 1 Groschen auf die Meile, ein ansehnlicher Vortheil zu gut gehe, über dieses auch durch die Verweisung der Unterthanen an den alleinigen Salzschank ihrer Gerichtsobrigkeiten für diese ein stärkerer Vertrieb, mithin nicht weniger Nutzen, als sie zeithero von ihren Salzpächtern gehabt, erwachse.

Damit aber

11) bey dieser neuen Hauptsalzeinrichtung in Ansehung der Richtigkeit des Gemäßes und der Salzpreiß, sowohl mit dem Ein- und Abschreiben des Salzes in die Consumtionsbücher, allenthalben gebührende Ordnung erhalten und beobachtet, auch der Consument weder bevortheilt, noch durch Nachläßigkeit des Salzschenken in unnöthige Kosten und Strafen gesetzt werde; so werden Unsere sämtliche Vasallen, Beamten und Stadträthe hierdurch ausdrücklich befehliget, diejenigen Personen, die sie zu Ausübung des Salzschanks anstellen werden, hierzu besonders zu verpflichten, und dahin gemessenst anzuweisen, daß selbige nicht nur das Salz für die angeordneten Preiße, nach dem vorgeschriebenen Maaß richtig abgeben, sondern auch das jedem Consumenten vorgeschriebene Salzdeputat so, wie solches nach und nach abgehalt wird, in den Deputatbüchern, mit Bemerkung des Tages der Abholung und des Salzquanti, deutlich und mit

Buch-

Digitized by Google

Buchſtaben unentgeltlich ab- und einſchreiben, inmaaßen, wenn bey den anzuſtellenden Reviſionen befunden werden würde, daß dieſes nicht geſchehen, und die Salzſchenken hierunter Unrichtigkeiten, oder Bevortheilungen, ſich hätten zu Schulden kommen laſſen, dieſelben nach Befinden mit empfindlicher Leibes- oder Geldſtrafe angeſehen werden ſollen.

Wenn aber dergleichen Reviſionen, wie nur erwähnt, vorzunehmen ſind; ſo haben die Salzreviſoren ſolche durchgängig, ſowohl nach den gegenwärtigen, als den vorhin ergangenen Salzmandaten, und mit Rückſicht auf die vor den Salzdeputatbüchern befindliche Anweiſung, einzurichten, jedoch anders nicht, als nach erfolgter Vorzeigung ihrer Inſtruction, und mit Zuziehung jedes Orts Gerichten, und wenn weder die Gerichtsobrigkeiten, noch der Gerichtshalter anweſend ſind, wenigſtens im Beiſeyn eines oder mehrerer Dorfgerichtsperſonen. Im Fall aber abſeiten der Gerichte niemand der Reviſion beiwohnen wollte; ſo iſt ſolche nichts deſtoweniger ohne dieſelben, jedoch mit Vermeidung aller unnöthigen Weitläuftigkeiten anzuſtellen, und der Erfolg an die Behörde anzuzeigen, da ſodann die nähere Unterſuchung, wenn dergleichen nöthig, dem Generali vom 30ſten März 1716 gemäß, inſofern die erſte Entdeckung des Ungebührniſſes durch die Salzreviſoren, oder andere Unſere Diener geſchehen iſt, den Beamten einzig und allein zukömmt, dergeſtalt, daß die mittelbaren Unterthanen ſolchenfalls allezeit vor Unſere Aemter auf vorgängige unmittelbare Citation, und die an deren Obrigkeiten hievon zugleich ertheilte Notification, unweigerlich zugeſtellen ſind.

Ferner

13) verordnen Wir, daß in Anſehung des von den Obrigkeiten in die Deputatbücher für die Schafe zu notirenden Conſumo dasjenige, was unter 5 Schafen iſt, gar nicht, 5 bis 9 Schafe aber mit einer halben Metze, 10 Schafe hingegen, und ſo weiter, mit einer ganzen Metze in Anſatz kommen, auch an den Orten, wo die Schafe an das Salz lecken, nicht gewöhnt wären, mithin das für ſelbige ausgeworfene Salz nicht gebraucht würde, auf dieſen, jedoch ſeltenen Fall ebenmäßig Rückſicht genommen, und der Conſument zu einem gröſſern Conſumtionsquanto, als derſelbe hierzu erweislich gebrauchet, keinesweges verbunden werden ſolle.

Ueber dieſes und

14) ſind künftighin zu der in obangezogenem Mandat vom 1ſten October a. præt. geſetzten Zeit, mithin alljährlich zu Martini, die in ſothanem Mandat vorgeſchriebenen Conſignationen von denjenigen Aemtern, Diſtricten und Ortſchaften, welche in die Niederlagen Leipzig, Tenditz, Kötzſchau, Artern, Kösen und Dürrenberg mit der Salzerholung gewieſen ſind, jedesmal an den Hauptſalzverwalter zu Leipzig, und von denjenigen Aemtern und Ortſchaften, ſo zur hieſigen Hauptſalzcaſſenniederlage und deren Elbbeyniederlagen einbezirkt ſind, an die ihnen angewieſenen Elbniederlagen, bey Vermeidung 10 Thaler Strafe, unmittelbar einzuſenden.

15) Jedes

Digitized by Google

15) Jedes Orts Obrigkeit hat die bey den Aemtern abgeholten Consumtions- oder Deputatbücher, bey 10 Thaler Strafe unter die einzelnen Hauswirthe austheilen, und selbige durch die Gerichtshalter, und andere Gerichtspersonen, wegen deren Gebrauch behörig instruiren, auch von Zeit zu Zeit von selbigen, ob die Ab- und Einschreibung des Salzdeputats von den Salzverlassern in der anbefohlnen Maaße geschiehet, nachsehen zu lassen, um die Unterthanen mit den beschwerlichen Revisionen möglichst zu verschonen; Ein jeder Hauswirth aber ist bey einem neuen Schock Strafe gehalten, das ihm eingehändigte Deputatbuch fortzuführen, und das dazu nöthige Papier nachzuheften, dahingegen, so oft ein neuer Hauswirth entsteht, die Obrigkeiten und Beamten, oder diejenigen, die sonst den Salzschank besorgen, die Anschaffung des erforderlichen neuen Deputatbuches ebenfalls bey einem neuen Schock Strafe zu besorgen haben.

Auch finden Wir

16) für nöthig, daß, wie sich aus obigem von selbst ergiebt, in den Städten, oder andern Orten, wo bisher den Fuhrleuten, die sich mit der Salzzuführe abgegeben haben, gegen ein gewisses Markt- oder Concessionsgeld öffentlich Salz zu verkaufen gestattet worden ist, hinführo dergleichen Verkauf nicht zugelassen, sondern gänzlich eingestellt, dagegen aber bey jeder Stadt, und sonst nach Erforderniß, ein ordentlichen Salzkasten angelegt und gehalten werde, damit obbeschriebener Einrichtung gemäß von dem Salzschenken, dem der Salzkasten anvertrauet ist, und welches auch ein gewisser Salzfuhrmann seyn kann, jedem Abnehmer das erholende Salz jedesmal in das Deputatbuch gehörig eingeschrieben werden könne.

Da auch endlich

verschiedene Professionisten sich zu Betreibung ihrer Handwerker zeither des sogenannten gelben Salzes von den Niederlagen zu Tendiz und Kötzschau zu gebrauchen gewohnt gewesen; so wird denenselben hiermit ausdrücklich verstattet, sich sothanen gelben Salzes, es mögen nun selbige in Ansehung ihres eigentlichen Haushaltungs- oder Deputatbedürfnisses in gedachte zwo Niederlagen gewiesen seyn oder nicht, zu obigem Behuf noch ferner zu erholen. Jedoch müssen sie den jedesmaligen Betrag in die Deputatbücher gehörig einschreiben lassen.

Nachdem Wir übrigens mißfällig vernommen, daß die in Unserm Mandat vom 1sten October vorigen Jahres enthaltene Vorschriften nicht durchgängig beobachtet worden, vielmehr sehr viele Unserer Vasallen und Stadträthe, insonderheit mit Einsendung der angeordneten Consignationen sowohl, als mit Einreichung ihrer Erklärungen wegen Ausübung des Salzschanks, zurück geblieben sind; so wollen Wir ihnen hierdurch die Befolgung sothaner sowohl, als derer im gegenwärtigen Mandat enthaltenen fernern Vorschriften, nochmals ernstlich eingeschärfet, sie auch hiermit verwarnet haben, daß, dafern sie sich hierunter säumig zu erweisen fortfahren möchten, die verschiedentlich angedroheten Strafen auf jeden Contraventionsfall unnachbleibend und ohne Weitläuftigkeit durch Unsere Beamte eingetrieben werden sollen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Mandat eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Churfürstl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen ꝛc.

# Consignation der Salzniederlagen, und derer wegen der Salzerholung dahin angewiesenen Aemter.

| Salzniederlage Artern. | Salzniederlage Dürrenberg. | Salzniederlage Kösen. | Salzniederlage Kötzschau. | Salzniederlage Teuditz. | Salzniederlage Leipzig. | Hauptsalzcasse Dresden und deren Beyniederlagen. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Amt Langensalza. | Amt Annaberg. | Amt Eckartsberga. | Amt Delitzsch. | Amt Lützen. | Amt Colditz. | Amt Altenberg. |
| Sangerhausen. | Augustusburg. | Freyburg. | Düben. | Pegau. | Ellenburg. | Grüllenburg. |
| Sachsenburg. | Chemnitz. | Pforta. | Schkeuditz. | Weissenfels. | Erbamt Grimma. | Frauenstein. |
| Sittichenbach. | Frankenberg. | Tautenburg. | | | Schulamt Grimma. | Noßen. |
| Weissensee. | Freyberg. | Plauen. | | | Stadt und Amt Leipzig. | Dresden. |
| Wendelstein. | Grünhayn. | Pausa. | | | Amt Leisnig. | Dippoldiswalde. |
| Querfurt. | Lauterstein. | Voigtsberg. | | | Mutzschen. | Finsterwalda. |
| Heldrungen. | Schwarzenberg. | Arnshaugk. | | | Rochlitz. | Hayn mit Moritzburg. |
| Die gefürstete Grafschaft Henneberg. | Stollberg. | Weyda. | | | Stiftamt Wurzen mit Mügeln und Sornzig. | Hohnstein mit Lohnen. |
| Amt Schleusingen. | Wolkenstein. | Mildenfurt. | | | Amt Zörbig. | Creisamt Meißen. |
| Kühndorf mit Bennshausen. | Wiesenburg. | Ziegenrück. | | | Bitterfeld. | Procuraturamt Meißen. |
| Die Grafschaft Mannsfeld. | Zwickau. | Naumburg. | | | | Schulamt Meißen. |
| | Merseburg. | Zeitz mit Hainsburg. | | | | Wittenberg. |
| | Lauchstädt. | | | | | Die dem Thomcapitel zu Meißen zustehende Ortschaften Amt Mühlberg. |
| | Borna. | | | | | Oschatz. |
| | Die ganze Oberlausitz. | | | | | Pirna. |
| | | | | | | Radeberg und Lausnitz. |
| | | | | | | Stolpen. |
| | | | | | | Torgau. |

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Hauptsalzcasse Dresden und deren Beyniederlagen. |
| | | | | | Senftenberg. Annaburg. Belzig. Gräfenhainiche. Liebenwerd. Pretsch. Schlieben mit der Herrschaft Baruth. Amt Schweidiz. Seyda. Wiltenberg. Dahme. Jüterbock. |

# Schema

## zu einem Salzpaß und Attestat.

Daß der { Fuhrmann / Einwohner } N. N. allhier zu N. wohnhaft auf ein mit { vier / drey / zwey / einem } Pferden bespannten { Wagen / Karren } Scheffel weiß Salz, für die im Bezirk des Amts N. gelegenen { Stadt / Gerichtherrschaft } N. aus der Salzniederlage zu N. zu erhölen, abgesendet worden, und erwähnter Ort — Meilen von der Niederlage entlegen sey, wird hiemit pflichtmäßig attestiret. N. den

(L. S.) ꝛc. ꝛc. { Gerichte / der Rath } allda.

## Obſervanda.

1) Haben die Vaſallen und Obrigkeiten bey jedesmaliger Salzerholung dergleichen Paß und Atteſtat auszufertigen, und dem Fuhrmann einzuhändigen; auch ſodann

2) Den Fuhrmann dahin anzuweiſen, daß er ſolchen in jedem Gleitsort vorzeigen und darauf ſich den Betrag der ſowohl auf der Hinreiſe bezahlten, als auf der Rückreiſe zu bezahlenden Gleits- und Brückengelder, auch anderer Abgaben, in accisbaren Städten aber von dem Generalacciseinnehmer die Summa der Generalaccise von dem zu erholenden Salz vor der Abfuhr notiren laſſen.

3) Gothanen Paß und Atteſtat auf der Niederlage dem Salzverwalter gegen Aushändigung eines Ladezettels, worauf ſowohl die baar bezahlten Gelder, als reſtituirten Unkoſten von letzterm zu bemerken ſind, übergebe.

Dieſen Ladezettel nun hat der Fuhrmann

4) ſo wie vorhero den Paß, auf der Rückreiſe, in den Gleitsorten ſowohl, als in den Generalaccseinnahmen accisbarer Städte, allwo das geladene Salz eingebracht wird, vorzuzeigen, und in erſteren ſich darauf die auf der Rückreiſe wirklich entrichteten Abgaben, in letztern aber die bezahlte Generalaccſe von der in die Städte eingebrachten Ladung quittiren zu laſſen.

5) Dieſen Ladezettel der Obrigkeit des Orts, wohin das Salz geführt worden, wie zeithero geſchehen, einzuhändigen.

Wann nun der Fuhrmann zur anderweiten Salzerholung abgeſendet wird; ſo hat

6) Die Obrigkeit des Orts ſelbigen allezeit den Ladezettel, nebſt einem neuen Paß, nach dem vorgeſchriebenen Formular, mitzugeben; damit durch die auf dem Ladezettel befindlichen Quittungen der Betrag ſämtlicher auf der letztern Rückreiſe entrichteter Abgaben aller Art documentirt werden könne.

Wobey zu bemerken, daß im Fall entweder dieſer quittirte Betrag auf dem Ladezettel mit der Summe der, von dem Niederlagsverwalter nach der Angabe des Fuhrmanns in voraus reſtituirten Abgabe nicht auf das genaueſte übereintreffen, oder der Ladezettel ſelbſt bey der Obrigkeit, oder durch Fahrläßigkeit des Fuhrmanns, auch ſonſt, es geſchehe durch welche Urſache es wolle, verlohren gehen würde, ſodann dem Fuhrmann im erſtern Fall dasjenige, was von ihm an Abgaben zu viel angegeben, und ihm reſtituirt worden, bey der neuerlichen Salzerholung unfehlbar gekürzet, im andern Fall aber ihm der ganze Betrag der bereits reſtituirten, auf der letzten Rückreiſe von der Salzniederlage bezahlten Unkoſten, unausbleibend abgezogen werden ſoll.



Digitized by Google

# 17.

# Churmaynzische Verordnung wegen der Garnspinnerey, vom 12ten Sept. 1753.

Es sind zwar bereits verschiedene heilsame Verordnungen wegen der Wollenspinnerey ergangen; da man aber mißfällig vernehmen müssen, daß solche bishero strafbar ausser Acht gelassen, und nicht allein von den Spinnern durch Verkürzung der Weise, Minderung der Faden, Anfeuchtung des Garns und Eindöckelung allerhand Unraths viele Betrügereyen ausgeübet, sondern auch von einigen der Kaufmannschaft das Armuth in Ansehung des Spinnerlohns unverantwortlich gedrucket, ingleichen der Garnhandel durch Leute, welchen solcher auf keine Art zukomme, unerlaubt getrieben worden, man aber dergleichen dem Commercio und gemeiner Nahrung sowohl, als den landesherrlichen Einkünften höchstschädlichen Beginnen fernerhin nicht mehr nachsehen kann; Als wird hiermit folgende bey schwerer Ahndung von jedem auf das genaueste zu beobachtende Verordnung hiermit öffentlich kund gemacht:

Erstens: Werden die Betrügereyen in Ansehung des Gewichts bey Gefängnis- und Zuchthausstrafe verboten, und soll sich dahero niemand unterfangen, das Garn anzufeuchten, oder Steine, Bley, Eisen, Sand und andern dergleichen Unrath mit einzudöckeln, oder zu binden.

Zweitens: Soll das Garn nicht mit doppelten Faden geweifet, und dardurch zur Verarbeitung unbrauchbar gemacht werden.

Drittens: Muß ein jedes Döckgen 80 Faden 5 Gebind, oder 40 Faden 10 Gebind, also in Summa 400 Faden halten.

Viertens: Sollen die Weisen für das Pfund Garn nicht kürzer, als 4 Ellen, für das Stück Garn aber wenigstens 7 Ellen seyn, weshalben

Fünftens: Den Drechslern, Schreinern, und andern dergleichen Handwerksleuten ernstlich und zwar bey 10 Rthlr. Strafe hiermit bedeutet wird, die Weisen nicht allein nach vorgemeldeter Länge, sondern auch, damit die gleichfalls bestimmte Fadenzahl nicht vermindert werde, mit erforderlichen Kümmen zu fertigen.

Sechstens: Damit in hiesigem Territorio keine andere, als solche Weisen, welche die behörige Länge und Kümmen haben, geführet werden mögen, soll jedes Jahr einmahl, und zwar in der Stadt auf Verordnung des Stadtraths durch die Zwölfmannscammer mit Zuziehung der Pfarrhauptleute, auf dem Lande aber nach Gutbefinden der Aemter durch die Vögte oder Heimbürger in den Häusern, wo Wolle gesponnen wird, visirt, und die nach vorgeschriebener Maaße unrichtig

richtig befundene Weifen nicht allein weggenommen, sondern auch die Besitzer empfindlich bestrafet werden.

Siebentens: So fern nun jemand dergleichen untüchtiges oder unrichtig gewiftes Garn zum Kauf zu bringen sich unterfangen; so soll derjenige, welchem es geboten oder vorgezeigt wird, solches wegnehmen, und unter Benennung des Spinners oder Verkäufers dem Stadtrath überliefern, woselbst nicht allein das Garn zu confisciren, sondern auch der Spinner oder Verkaufer nach Befinden des begangenen Betrugs mit Geld, Gefängniß oder Zuchthausstrafe zu belegen.

Achtens: Würde aber ein Garnhändler, Fabricant oder Handwerksverwandter, welcher Garn verhandelt, unrichtiges Garn bestellen, oder wissentlich annehmen, ohne es bey dem Stadtrath anzuzeigen; so soll derselbe, nach geflogener Untersuchung, das erstemal mit 50, das zweitemal mit 100 Rthlr. und das drittemal mit Verlust des Bürgerrechts und Garnhandels bestraft werden.

Neuntens: Damit die Churfürstliche Accise nicht vermindert werde, soll niemand sich unterstehen, vor den Thoren, oder anderswo, als in hiesiger Stadt Garn einzukaufen, und ohne Abgabe der herrschaftlichen Accise solches anderswohin zu verkaufen, oder zu vertreiben.

Zehentens: Da der Garnhandel eine zur Stadt gehörige bürgerliche Nahrung ist, so soll solchen auf dem Land niemand, in der Stadt aber nur diejenige, welche nach vorhero von Churfürstl. Regierung erlangter Concession, in dem Wiegamt unter die Garnhändler eingeschrieben worden, zu treiben befugt seyn.

Eilftens: Wird das Spinnerlohn zu 80 Docken auf 8 Gr. 6 Pf., zu 70 Docken auf 9 Gr. 9 Pf., zu 60 Docken auf 6 Gr. 6 Pf., zu 50 Docken auf 5 Gr. 3 Pf. bey denen Garnen aber, so unter 50 Docken gesponnen sind, auf 10 Docken 1 Gr. gesetzt; und werden dahero

Zwölftens: Die Spinnherren ernstlich erinnert, das Armuth auf keinerley Weise zu drucken, mithin die Spinner nicht allein mit guter trockener und tüchtiger Wolle zu versehen, sondern auch das in gutem Geld, nach hiesigen, durch die hierselbst ergangene Patente festgesetzten Münzfuß zu bezahlende Spinnlohn im mindesten nicht zu verkürzen, noch statt baarer Zahlung einige Waaren wider Willen aufzudringen; worauf der Stadtrath eine genaue Aufsicht zu richten und dergleichen gewissenlose Mißhandlungen des Armuth jedesmal mit einer Strafe von 20 Rthlr. zu ahnden, hiermit angewiesen wird. Publicatum unter dem Churfürstl. Maynz. Regierungssiegel. Erfurt den 12ten Sept. 1753.

(L. S.) Derer hohen Erz- und Dhomstifter Maynz, Trier und Speier respective Dhompropst, Chorbischof und Capitularherr, Churfürstl. Maynz. Geheimter Rath, Statthalter und Regierungsräthe hieselbst.

18. Ver-

18.

# Verordnung für die Leinwandfabriken in den kurfürstlichen Eichsfeldischen Landen, vom 7ten Jul. 1780.

Ihre kurfürstl. Gnaden, unser allerseits gnädigster Herr, haben, nach Dero unermüdeten landesväterlichen Sorfalt, welche höchst Dieselben auf die Erweiterung des Handels und des Nahrungsstandes Ihrer getreuen Unterthanen zu verwenden gewohnt sind, die hierländischen Leinenfabriken einer vorzüglichen Aufmerksamkeit zu würdigen, sofort gnädigst zu befehlen geruhet, daß zu mehrerer Empfehlung dieses, den hiesigen Landen in allem Betrachte so nützlichen Manufactursstandes, und besonders zu Befestigung der öffentlichen Treue und Glaubens, als der wesentlichsten Stütze einer blühenden Handlung, nachstehende Verordnung erlassen, und zugleich alle churfürstl. Beamte, klösterliche, adeliche und städtische Gerichtsvorgesetzte gemessenst angewiesen werden, dieselbe mit aller Schärfe und Nachdruck pflichtschuldigst zur Ausübung zu bringen.

## Erster Abschnitt.

### Wie der Anbau des Flachses befördert, und es mit dessen Zubereitung gehalten werden soll.

§. 1.

Ein jeder vernünftiger Unterthan wird von selbst einsehen, von welchem ausgebreiteten Nutzen der Anbau des Flachses, als des zu den Leinenfabriken erforderlichen rohen Products gewesen sey, und welche Vortheile die Erzeugung desselben den Ackerleuten, und dessen Verarbeitung dem Leinenmanufactursstande bisher verschaffet habe.

§. 2.

In dieser Zuversicht könnte man daher zwar für unnöthig halten, den hierländischen Landmann zum Flachsbau aufzumuntern; weil aber gleichwohl die Erfahrung zum öftern bestätiget, daß manche von Vorurtheilen geblendete Unterthanen ihren eigenen und des Landes Nutzen nicht kennen, so werden die churfürstl. Beamte, und übrigen Gerichtsvorgesetzte hiedurch auf das nachdrucksamste angewiesen, nicht die Beförderung des Flachsbaues mit aller Sorgfalt angelegen seyn zu lassen, sofern ihr Boden gebeine in denjenigen Gegenden, wo solcher sein Gedeihen findet, zu dessen häufiger Erziehung, in sowei solche dem übrigen Feldbau unnachtheilig ist, auf möglichste Art aufzumuntern, wobey insbesondere den kurfürstl. Beamten der Auftrag geschiehet, den Unterthanen die zu Verbesserung des anzuziehenden

Digitized by Google

henden Flachses dienenden Mittel durch selbst anzustellende Versuche, somit durch einleuchtende und überzeugende Beispiele begreiflich zu machen, und hierdurch selbige zur Nachahmung zu bringen.

§. 3.

Gleichergestalt sollen die churfürstl. Beamte und Gerichtsvorgesetzte ihre Untergebene zum öftern ermahnen, auf die Zubereitung des gezogenen Flachses alle nur möglichste Sorgfalt besonders dahin zu verwenden, daß derselbe nicht zu lange im Wasser, und nachher auf der Stauche gelassen, und dadurch an seinem inneren Baste verdorben werde. Wie nun auch

§. 4.

Aus der Erfahrung bekannt ist, daß der in die Flüsse eingelegte Flachs zum öftern von wilden Wässern entweder fortgeführt, oder von dem herbey geführten Schlamm und Unrath gänzlich überschüttet worden; so haben die churfürstl. Beamte und Gerichtsvorgesetzte die ungesäumte Veranstaltung zu treffen, daß bey einer jeden Gemeinde an einem nahe an dem Fluß gelegenen schicklichen Ort ein oder mehrere zu Fassung des anzuziehenden Flachses hinreichende Plätze ausgegraben, wohin das Wasser aus dem Fluß geleitet, und der vorhandene Flachs alsdann ohne Gefahr und zu besserer dessen Röste eingelegt werden könne; immaßen von nun an das Einlegen des Flachses in die Flüsse, in Betrachtung der für die Bierbrauereyen sowohl, als überhaupt für die Gesundheit der Menschen und des Viehes von daher entstehenden schädlichen Folgen, als eine, der guten Polizey zuwiderlaufende Anmaßung, bey 20 Rthlr. Strafe durchgängig untersagt wird.

## Zweiter Abschnitt.

## Wie es mit der Flachsspinnerey in Zukunft gehalten werden soll.

§. 1.

Die bisher über die ungescheueten Betrügereyen der Spinner geführte häufige Klagen machen es allerdings zur Nothwendigkeit, daß auf deren Abhülfe ein vorzügliches Augenmerk gerichtet, und der spinnen lassende Unterthan sowohl, als der beinewebende gegen alle unerlaubte Bevortheilungen sicher gestellt werden.

§. 2.

Wie aber derley sträfliche Vorgänge vorzüglich von den betrügerischen Weifen ihren Herfluß nehmen; so sollen sämmtliche in den Aemtern und Gerichten vorfindliche Weifen durch die anzustellenden verpflichteten Schaumeister besichtiget, und untersuchet, die richtig befunden, das ist: welche in ihrer Weite drey und eine halbe Elle halten, mit dem eigends hierzu verfertigten Stempel signirt; die unrichtigen hingegen sogleich hinweggenommen, und ins Amt oder Gericht eingeliefert, von diesen aber, wenn sie nicht abgeändert werden können, confiscirt und zerschlagen werden. Damit jedoch

§. 3.

Digitized by Google

§. 3.

Die Spinnen zugleich gegen alle unrichtige Weisen versichert werden mögen; so werden sämtliche im Land befindliche Drechsler und Schreiner hiermit angewiesen, die bey ihnen hinkünftig zu bestellenden Weisen bey 4 Rthlr. Strafe von der, in vorstehendem Spho festgesetzten Weite, nämlich zu drey und einer halben Elle zu verfertigen, und solche vor der Abgebung an den Besteller, von einem an der Nähe sich aufhaltenden Schaumeister stempeln zu lassen; immaßen derjenige Drechsler oder Schreiner, welcher eine ungestempelte Weise, wenn auch gleich solche richtig befunden würde, verkaufen wird, mit der nämlichen Strafe belegt werden soll.

§. 4.

Gestalten nun durch diese Vorkehrung den Spinnern keine Entschuldigungsursache mehr übrig bleibt: so wird in Ansehung des Gebinde- und Stranggehalts weiter verordnet: daß in dem Obereichsfelde ein Gebinde aus 40 Faden, ein Strang aber aus 30 Gebinden; in dem Untereichsfelde hingegen ein Gebinde aus 48 Faden, und ein Strang oder Lopp aus 24 Gebinden bestehen; wie die Spinner sich nach diesen vorgeschriebenen Gebinde- und Stranggehalt in Zukunft richten, oder gewärtigen sollen, daß die hierunter begehende Untreue bey dem ersten Uebertrettungsfall mit 8 Sgr., bey dem weitern hingegen mit einem Gulden, oder auch dem Befund und Umständen nach mit empfindlicher Arreststrafe unnachsichtlich werde geahndet werden.

## Dritter Abschnitt.

## Von der Schuldigkeit der Leinenweber bey Verfertigung des Leinwands.

§. 1.

Da von der regelmäßigen und getreuen Verfertigung des Leinens der damit treibende Handel seinen Bestand und Erweiterung erhält: so wird zu Erreichung dieses Endzwecks den Leinenwebern auf das nachdrucksamste eingeschärft, daß sie

a) Vor allen Dingen das Garn gehörig sortiren, damit allemal zu dem Einschlag solches Garn genommen werde, das sich zu dem Aufzug schicket, sodann

b) Das auf diese Art ausgesuchte Garn mit guter Asche sieden. Hiernächst

c) Wenn solches hierdurch zur Verarbeitung wohl zubereitet worden, eine jede Sorte Leinen nach dem Verhältniß der hierzu erforderlichen Gängen gut, dicht und dauerhaft verfertigen; zugleich auch

d) Dem Tuch in der Breite allemal ein halb Viertel zugeben, sofort solches durchgängig fünf und eine halbe Viertelelle breit machen, damit es durch das Einkriechen auf der Bleiche das auf dem Stempel bemerkte Ellenmaaß behalte.



Digitized by Google

§. 2.

Wie aber ohne Einführung einer besondern strengen Aufsicht sich nicht wohl hoffen läßt, daß alle und jede Leinenweber die in gegenwärtiger Verordnung enthaltene Vorschriften pünctlich erfüllen werden: so verordnen Wir hiemit, daß das Land in gewisse, in der Anlage sub-Lit. B. bemerkte Cantons eingetheilt, und in einem jeden derselben eine öffentliche Schau eingeführt, zu dem Ende in dem zur Schau ausersehenen Ort drey des Handwerks vollkommen kundige und anbey redliche Männer, nach deren allenfallsigem Ableben aber andere Leinenweber von gleichen Eigenschaften als Schaumeister angestellt, und nach der unten angehängten Eidesformel verpflichtet, diesen sodann ein jedes Stück des fertigen Leinens zur Schau vorgelegt, und, nachdem solches von ihnen wohl besehen und gemessen worden, mit dem für eine jede Gattung verfertigten Stempel auf den beiden äussersten Enden plombirt, für diese des Schaumeisters Bemühung aber von einem jeden Stück 8 Heller von dem Eigenthümer desselben bezahlt werden solle.

§. 3.

Zu Bestimmung der verschiedenen Sorten wird die Abtheilung des auf den Kauf gemachten Leinwands unter folgenden Numern, nämlich:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Nro. 1. | " | " | 31 | bis | 32 |
| Nro. 2. | " | " | 29 | bis | 30 |
| Nro. 3. | " | " | 27 | bis | 28 |
| Nro. 4. | " | " | 25 | bis | 26 |
| Nro. 5. | " | " | 23 | bis | 24 |
| Nro. 6. | " | " | 21 | bis | 22 |
| Nro. 7. | " | " | 19 | bis | 20 |
| Nro. 8. | " | " | 17 | bis | 18 gängiges Leinen, |

um deswillen festgesetzt, weil es in der offenkündigen Wahrheit beruhet, daß das Leinen von 31 Gängen, wenn solches gut gemacht ist, die Güte von 32er haben könne, und gleichergestalt die übrigen Sorten.

§. 4.

Da nun für eine jede der bemerkten Numern ein dreifacher Stempel zu Bezeichnung des verschiedenen Ellengehalts angeschaft, auch hierauf das in hiesigen Landen übliche Heiligenstädter und Duderstädtische Ellenmaaß, (wovon das erste für das Obereichsfeld, letzteres hingegen für die untereichsfeldischen Aemter und Gerichte beibehalten wird) durch die beide Buchstaben H. und D. bemerkt worden; so haben die Schaumeister, um alle Unordnungen sorgfältig zu vermeiden, sich wohl vorzusehen, daß bey Plombirung des Leinens allemal der rechte Stempel genommen werde; immaßen der, oder diejenige Schaumeister, welche hierin ihre Pflichten nicht auf das genaueste erfüllen, sofort entweder auf schlechtes Leinen eine bessere Numer, oder gar eine falsche Ellenzahl aufdrucken, und hierdurch zu Bevortheilung eines oder des andern Handelsmannes Anlaß geben werden, mit willkührlicher harter Geld- oder Leibesstrafe dem Befund und Umständen nach, ohne alle Nachsicht, belegt werden sollen.

§. 5.

Digitized by Google

§. 5.

Damit aber die, gegenwärtiger Verordnung vorgesetzte gemeinnützliche Absicht auf keinerley Weise verfehlt werden möge: so wird andurch weiter verordnet, daß

a) Ein jedes Stück auf den Kauf gemachten Leinens (es sey solches im Lande selbst gefertigt, oder zuvor auswärts erhandelt worden,) vor dessen wirklichem, oder anderweitigem Verkauf entweder zu der im Canton angeordneten, oder einer andern mehr in der Nähe befindlichen Schau überbracht, und nach der, in dem §pho 2. dieses Abschnitts ertheilten Vorschrift, plombirt; sofort

b) Derjenige, welcher dieser, zur Erhaltung der öffentlichen Treue und Glaubens gewählten Einrichtung zuwider sein verfertigtes oder aufgekauftes Leinen entweder in- oder ausserhalb Landes verkaufen wird, für jeden Uebertretungsfall 2 Gulden, (wovon die eine Hälfte Eminentissimi fisco, die andere dem Angeber mit Verschweigung seines Namens zufällt) erlegen, oder dieses verordnungswidrige Betragen mit zweitägigem Arrest verbüßen, mit gleicher Strafe auch

c) Derjenige angesehen werden solle, welcher schlecht und betrügerisch gemachtes Leinen, dem es besonders an dem Ellenmaaße in der Länge und Breite fehlet, zur Schau bringen wird.

§. 6.

Von der in vorstehendem §pho festgesetzten allgemeinen Schau wird zwar dasjenige Leinen, welches die hiesigen Unterthanen zu ihrem eigenen häuslichen Gebrauch machen lassen, billig ausgenommen; jedoch bleibt dem Eigenthümer unbenommen, ein etwa nicht accordmäßig verfertigtes Stück Leinen den angestellten Schaumeistern vorzulegen, welche alsdann ihr pflichtmäßiges Gutachten sowohl wegen Bestrafung eines solchen Leinenwebers, als auch wegen des zu mäßigenden Macherlohns zu erstatten hiermit angewiesen sind. Im Fall aber ein solches zur eigenen Nothdurft anfänglich bestimmtes Stück Leinen anderweitig verkauft werden sollte: so muß es gleich dem übrigen Kaufleinen dem Schaumeister vorgelegt, und von demselben der Vorschrift nach gestempelt werden.

§. 7.

Wenn ein Leinenweber zu glauben Ursache haben würde, daß sein zur Schau gebrachtes Leinen von dem Schaumeister ohne hinlänglichen Grund getadelt, oder gar als untüchtig verworfen worden: so soll einem solchen vorbehalten seyn, dem Amt oder Gericht hiervon die Anzeige zu thun, und eine anderweitige Schau und Besichtigung sich zu erbitten, welche sodann auch das Amt oder Gericht, auf Kosten des unrecht habenden Theiles, zu erkennen, und hiernächst entweder wegen Bestrafung des schuldig befundenen Leinenwebers, oder wegen Plombirung des als tüchtig erkannten Stück Leinens das erforderliche zu verfügen hat.



Digitized by Google

## Vierter Abschnitt.

## Wie sich die Bleicher und Leinwandaufkäufer hinfort zu benehmen haben.

§. 1.

Da das Leinen einen Theil seiner Zubereitung durch die Bleiche erhält, folglich diese Betrachtung es zur Nothwendigkeit macht, auch hierin die erforderlichen Vorschriften zu Verhütung alles Betrugs zu erlassen; so wird andurch verordnet, daß die mit Bleichen sich abgebenden Unterthanen das ihnen zu dem Ende anvertraute Leinen, vor dessen Auflegung, auf der Seite mit Schlingen versehen, auf der Bleiche nicht zu gewaltsam anziehen und anpflöcken, keinesweges aber sich einiges Kalchwassers in der Absicht einer dadurch zu befördernden geschwindern Weiße bedienen; widrigenfalls bey Entdeckung eines solchen gebrauchten, dem Leinen nachtheiligen, somit unzulässigen Mittels der Bleicher mit willkühriger schweter Strafe belegt werden solle.

§. 2.

Gleichergestalt wird denjenigen Unterthanen, welche das hierländische Leinen entweder für sich, um damit einen weitern Handel zu treiben, oder in Commißion auswärtiger Handelsleute aufkaufen, nachdrucksamst anbefohlen, daß sie sich bey Verschickungen aller betrügerischen Vermischung des Leinens mit andern nicht accordmäßigen Sorten um so gewissenhafter enthalten, als im Uebertretungsfall gewärtigen sollen, daß sie bey entdecktem Betrug, nebst dem Ersatz des dem Käufer hierdurch zugefügten Schadens, mit einer fiskalischen Strafe von 20 Rthlr. ohne die mindeste Rücksicht werden angesehen werden.

## Fünfter Abschnitt.

## Wie es mit den Leinenwebergilden in Zukunft gehalten werden soll.

§. 1.

Der bey den hierländischen Leinenfabriken in verschiedenen Gegenden eingeführt gewesene Zunft- oder Gildezwang, und die damit verknüpften Abgaben haben besonders in jenen Aemtern und Gerichten, in welchen die Leinenweberey beinahe von sämtlichen Unterthanen ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes zeither betrieben worden, nicht allein zu öftern Mißhelligkeiten bisher Anlaß gegeben; sondern auch viele von diesem nützlichen Nahrungsbetrieb gänzlich abgeschreckt.

§. 2.

Um also den für besagten Manufacturstand hieraus entstandenen übeln Folgen für die Zukunft vorzubeugen, soll sämtlichen churfürstlichen Unterthanen nachgesehen seyn, das sogenannte Haus- und Kaufluch ohne Unterschied, und, ohne an einen Gildezwang gebun-

Digitized by Google

gebunden zu seyn, zu verfertigen, zugleich auch andere dieses Handwerk zu lehren, und Gesellen zu halten, den vorhandenen zünftigen Meistern, besonders in dem churfürstl. Amt Harburg, dann den Gerichten Gerroda, Reifenstein, von Hagen Deüna, Hüpstadt, Gertroda, Orschell, Winzingeroda und Vollenborn aber frey stehen, entweder der Zunftverbindung zu entsagen, oder sich einer von den zu Heiligenstadt, Duderstadt und Dingelstädt bestehenden Gilden incorporiren zu lassen, auf welchen letzten Fall diese dahin angewiesen werden, die aus benenldrem Amt und Gerichten sich anmeldende Meister ihrer Zunft frey, und ohne Anforderung der mindesten weitern Abgabe einzuverleiben.

Signatum unter beigedrucktem churfürstl. Regierungskanzleyinsiegel. Heiligenstadt den 7ten Julius 1780.

(L. S.) Churfürstl. Maynz. zur Landesregierung des Eichsfeldes gnädigst verordnete Statthalter, Commissarius, Geheime Hof- und Regierungsräthe.

von Keller.

Schwarz, Regierungssecretarius.

## Lit. A.

# Eidesformel für die anzustellende Schaumeister.

Ihr sollet geloben und schwören einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und seinem heiligen Wort: daß ihr das euch aufgetragene Amt eines Schaumeisters mit aller Treue und Redlichkeit versehen, das euch zur Schau vorgelegte Leinen wohl besehen, messen, und demselben den für eine jede Sorte verfertigten Stempel aufdrucken; das untüchtig und betrügerisch gemachte verwerfen, und zugleich denjenigen Leinenweber, welcher solches gemacht, dem Amt oder Gericht zur verordnungsmäßigen Bestrafung anzeigen, sofort euch von der durchgängigen Erfüllung dieser eurer Pflichten weder durch Freund- noch Feindschaft oder Geschenke abhalten lassen, sondern alles verrichten wollet, wie es einem rechtschaffenen, redlichen und gewissenhaften Schaumeister eignet und gebühret.

Ausserdem sollet ihr auch noch geloben und schwören: daß ihr die euch aufzutragende Besichtigung und Untersuchung der im Amt (Gericht) befindlichen Weisen mit der nämlichen Treue und Gewissenhaftigkeit vornehmen, somit den verfertigten Steindel nur auf jene Weisen, welche in ihrer Weite drey und eine halbe Elle halten, aufdrucken, diejenigen hingegen, welche diese vorgeschriebene Weite nicht haben, in das Amt oder Gericht einliefern, auch auf gleiche Weise euch, bey Untersuchung der euch vorzuzeigenden neuen Weisen benehmen wollet. Alles getreulich und sonder Gefährde.



Digitized by Google

Lit. B.

## Eintheilung der Cantons.

| | |
|---|---|
| 1) Das churfürstl. Amt Harburg, die Gerichte Deuna, Hüpstedt, Gerttoda, Orschel, Winzingeroda. — | Schauort Breitenworbis. |
| 2) Gericht Geroda. — — | Schauort Läderode. |
| 3) Gericht Duderstadt, von Knorr, von Westerhagen, Teistungenburg. — | Schauort Stadt Duderstadt. |
| 4) Die churfürstl. Aemter Gieboldehausen und Lindau. — — | Schauort Flecken Gieboldehausen. |
| 5) Churfürstliches Amt Scharfenstein, und Gericht Reifenstein. — — | Schauort Beuren. |
| 6) Churfürstliches Amt Rustenberg, Gericht von Bodenhausen, von Bülzingslöwen, von Hanstein Schachtebich, von Linsing Ort Burgwald. | Schauort Uder. |
| 7) Gericht von Hanstein und von Linsing Ort Birkenfeld. — — | Schauort Gerbichshausen. |

# 19.

# Hessen-Casselische Verordnung wegen des Garn- und Leinenhandels vom 29sten Jun. 1765.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda, Schaumburg und Hanau ꝛc. ꝛc. Ritter des Königl. Großbrittannischen Ordens vom blauen Hosenbande, ꝛc. ꝛc. Entbieten allen Unsern nachgesetzten Regierungen, Ober- und Niederbeamten, Prälaten, Ritter- und Landschaften, auch allen übrigen Unsern Unterthanen, wie nichtweniger den ausländischen einiges Commercium mit Linnentuch und Garn in Unsern Landen treibenden Kauf- und Handelsleuten, Unsere Gnade und fügen ihnen anbey zu wissen:

Obwohl-

Digitized by Google

Obwohlen Unsere Hochlöbliche Herren Vorfahren, gottseligen Gedächtnisses, zum bessern Aufnehmen des Linnenhandels in Unsern Hessischen Fürstenthümern und Landen verschiedentlich dahin gemessene Verordnung ergehen lassen, daß richtiges und unverfälschtes Tuch in behöriger und erforderlicher Länge, Breite, guten Faden und dichte geschlagen, fabriciret und hierunter keine Vervortheilung und Betrug verübet, zu dem Ende und damit es den Leinwebern niemals an gutem Garn ermangele, auch das Garn selbst unverfälscht und in behöriger Länge gehaspelt, an den Gebinden nichts abgezogen, noch an den Faden ein wenigers, als sich gebühret, miteingebunden, mithin sowohl an Seiten derjenigen, so das Garn spinnen, als auch der Leinweber bey sothanem Gewerbe überall ehrlich und aufrichtig zu Werke gegangen, oder aber gegen die Contravenienten mit der darauf gesetzten Strafe ohne Nachsehen verfahren, und zu solchem Ende von den obrigkeitlichen Personen hierauf ex Officio inquiriret, nicht aber, bis dergleichen vorher denunciiret, von ihnen, den Beamten, abgewartet werden solle; Daß jedennoch und sothaner Unseren Unterthanen zum selbsteigenen Besten gereichenden Verordnung ungeachtet, der gehoffte Effect nicht verspüret, im Gegentheil aber von vielen Linnentuchhändlern und Leinwebern über die schlechte Spinnereyen, betrügliches Haspeln und dadurch von Tag zu Tag in Abfall kommenden Linnenhandel noch neuerlich geklagt und um Remedur gebeten worden.

Gleichwie Wir aber hierunter in Zeiten dienliche Anstalten vorzukehren aus landesvätterlicher Fürsorge für das Beste Unserer getreuen Unterthanen Uns veranlaßt befunden, so haben Wir die unterm $\frac{28.\text{ April}}{9.\text{ May}}$ 1738, wegen des Garnspinnens, Linnentuchmachens und dessen Handel emanirte Verordnung zu erneuern und zu schärfen für nöthig erachtet. Setzen, ordnen und wollen demnach gnädigst und ernstlich hiermit, daß

I.

Sämtliche in Unseren Landen befindliche Obrigkeitspersonen und Unterthanen ohne Ausnahme und wes Standes sie auch seyen, der unterm $\frac{14}{27}$ Tag Augusti 1732 des Linnen- zuch- und Garnhandels halber ausgelassenen Verordnung in allem stricte nachleben und keine einzige dagegen angehende Contravention verstatten sollen; zu dem Ende und wie es in fine derselben befohlen, sie zum Wohlseyn des gemeinen Besten deren Befolgung ex Officio zu besorgen haben, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß, in sofern den Denuncianten oder Klägern, um solche nur der Sachen müde zu machen, nicht sofort und Periculo succumbentis mit aller Amtshülfe ohnentgeltlich an Hand gegangen wird, Wir mit schwerer Ahndung gegen selbige ohnnachläßig verfahren lassen wollen. Um aber auch noch weiter den Handelsleuten hierunter zu assistiren und den zeithero anderwärts eingebrachten Beschwerden vorzukommen, mithin dieses Commercium um so vielmehr im Stande zu erhalten: so ist Unsere gnädigste Willensmeynung ferner und

II.

Daß, da sich in einigen Districten des Landes gezeigt, wie der Rigaische oder Tonnenlein mehr und bessern Flachs, als der späte oder sogenannte Klengelein gegeben, solchemnach derselbe an diesen Orten von Jahren zu Jahren weiter eingeführt; dahingegen an den Orten, wo der bisherigen Erfahrung nach besagter Tonnenlein mit gutem Erfolg und

Nutzen

Nutzen nicht eingeführt werden können, statt dessen Frühs- und Spatlein gebraucht werden solle. Gleichwie aber,

III.

Wann auch der Flachs noch so gut gerathen, durch theils faules und liederliches Gesinde oder Arbeitsleute jedennoch schlechtes, ungleiches, unreines und brüchiges Garn gesponnen und eben dadurch das Linney mehrentheils verdorben wird; so haben anforderst alle in Unsern Landen seßhafte Hauswirthe auf tüchtige Spinnereyen bey ihnen mehr, als bishero geschehen, acht zu haben, und für sich selbsten, auch ihre Kinder, Hausgenossen, oder Arbeitsleute, einer bessern Zubereitung des Flachses sich anzugewöhnen. Des Endes

IV.

Gleich anfangs und sobald der Flachs von der Rötte oder Stauche ab- und zur Verarbeitung gebracht wird, solcher tüchtig rein zu machen, im Schwingen, Hecheln und Rippen wohl zu bearbeiten, kein Werk oder Heede darunter zu lassen, weniger nicht alles dasjenige, so sich an Schibben oder Ennen darunter befindet, wohl auszuschütteln, und solchemnach der Flachs ganz rein und ohne daß noch Werk oder Heede darinnen befindlich, zusammen in Kauten zu drehen, hierauf aber ein jedes absonderlich und nicht Flachs oder Werk untereinander zu spinnen. Da auch

V.

Unter der Heede oder dem Werk ein Unterschied angegeben, und das zuerst ausgehechelte zum groben, das folgende aber zum reinen, auch wann noch weiter gehechelt ist, zu noch reinerem Werk oder Heede gerechnet wird; so sollen auch diese unterschiedliche Sorten ebenwenig untereinander, sondern eine jede zu Erlangung eines gleich- und vesten Fadens absonderlich gesponnen werden. Welches demnach zu erhalten

VI.

Ein jeder Hauswirth hiermit ernstlich angewiesen wird, dahin genau zu sehen, daß aller und jeder Flachs, bevor er versponnen wird, durch eine grobe und eine reine Hechel gezogen, und hierdurch vor allen Dingen zur guten Spinnerey und einen reinen, vesten und wohl ausgehechelten Flachs zu überkommen, der Anfang gemacht werde.

VII.

Soll es mit dem Spinnen selbst also gehalten werden, daß sowohl der Flachs, als Heede oder Werk rein und gleich gesponnen, die darinnen sich vorfindende Ungleichheiten wohl auseinander gezogen, die Faden nicht allzuvest zusammen, noch auch gar zu lose gedrehet, mithin überall gleich veste und nicht abgebrochene Faden verfertiget werden, wie dann auch beym Haspeln ebenmäßig Acht zu geben, daß das Garn auf der Spulen nicht verwiret, abgebrochen und oft geknüpfet, sondern ebenmäßig, so viel immer thunlich, an einem Stück abgehaspelt, die in jedes Gebinde gehörige Faden ohne den geringsten Abzug eingebunden, kein Gebinde weniger, als in der Ordnung enthalten, in den Strang, Zaspel oder Stück gebunden, oder der Haspel kürzer gemacht, mithin hierdurch das Garn in einer erforderlichen Güte erhalten werde. So viel inmittelst die Länge des Haspels, auch wie viel

Gebinde

Gebinde in ein Stück und wie viel Faden in ein Gebind gerechnet werden, angehet, lassen Wir es bey den desfalls ergangenen vorigen Verordnungen dergestalt bewenden, daß der Haspel, worauf Linnengarn, es sey von Flachs, oder Heede und Werk gehaspelt wird, nach der Länge und Umkreis vier gemeine Casselische Ellen und drey Zoll, ein jeder Strang dreißig Gebinde und jedes Gebind vierzig Faden halten soll. Indem aber

VIII.

Durch schlechte Beobachtung der Verordnungen der dadurch verhoffte Nutzen entweder gar nicht, oder doch sehr langsam erreicht wird; so befehlen Wir ernstlich, daß bey dieser einzig und allein das Wohlseyn Unserer manchmal nahr- und arbeitslosen Unterthanen zum Grund habenden Verordnung in jeder Gemeinde, wie auch auf den einzelen Höfen oder Mühlen, jezuweilen und zwar jedes Jahr von Martinitag an bis Ostern, alle vier Wochen einmal das gesponnene Garn bey den Unterthanen durch die Greben, Vorsteher, Eidgeschworene, oder wem sonst deren Verrichtung obliget, nach der Reihe der Häuser allemal mit Zuziehung eines im Ort wohnhaften Leinwebers unverwarnt visitirt, und ob dasselbe richtig gehaspelt, auch die vorgeschriebene Anzahl der Gebinde und Faden habe? wohl besichtiget, was an Fehlern hierbey anzutreffen, sofort untersüchet und ans Amt zur Bestrafung angezeigt, bis dahin aber das nicht gut gefundene Garn in Verwahrung behalten werde, welche Besichtigung dann, wie oben erwähnt, auch von jedes Orts Leinwebern nach der Reihe allezeit mitzuhalten, und damit ohne Nachsehen jederzeit zu continuiren ist. Mit dergleichen mangelhaftem Garn aber an und für sich selbsten wollen Wir es

IX.

Solchergestalt gehalten wissen, daß zufolge des 4ten Spho von vorangezogener Verordnung de Anno 1732 das erstemal von jeder Zaspel Garn, welche das verordnete Hälfelmaas nicht hat, und woran die Gebinde oder Faden zu der Zahl mangelhaft, ein halber Cammergulden oder dreizehen Albus; und das anderemal zween Cammergulden Strafe erlegt, nachhero aber und in fernerer Betrettung mit der Thurn- oder auch wohl gar härterer Strafe verfahren, dahingegen wann das heeden oder werken mit unter das flachsene Garn gesponnen, oder wann solches geschehen, dasselbe gleichwohl beym Verkauf oder sonsten für blos Flächsen ausgegeben worden, das erstemal für jede dergleichen Zaspel oder Strang, vier Albus, das zweitemal das Duplum und so ferner bis auf einen Reichsthaler erlegt, und von diesen Geldstrafen die Helfte denen, so solche Fehler gefunden, für ihre Mühe gelassen, das Uebrige aber Uns verrechnet, und wann es sich alsdann doch nicht bessert, gewisse Leibesstrafe gegen dergleichen widersetzliche Leute vorgenommen und sie dadurch zur Correctur gebracht werden sollen.

X.

Sollen die im 8ten Spho bemeldte Personen von den zu haltenden Visitationen mit Beifügung des Monats und Tages, wann sie gehalten worden, jedesmalen ihren Rapport an ihre vorgesetzte Beamten bey zehen Cammergulden Strafe einliefern, diese hingegen ihren Hauptbericht aus dem ganzen Amt um Ostern jeden Jahrs an Unser hiesiges Commercien-Collegium bey zwanzig Rthlr. Strafe ohnfehlbar einschicken. Und da



Digitized by Google

XI.

Solchergestalt an die Garnkäufer und Juden kein verfälscht und unrecht gehaspeltes Garn mehr gelangen kann, sondern, wann sie ja dessen besitzen, sie solches aus den angrenzenden Landen eingebracht oder ungehaspelt haben müssen; so werden auch selbige verwarnet, sich dergleichen falschen Garns fürs künftige zu enthalten, indem von dato dieser Verordnung an alles und jedes bey ihnen gefundene, in weniger Gebinden oder Faden bestehende, und oberwähnte Haspellänge nicht habende Garn sofort und ohne einige weitere Einrede confiscirt, und nach Inhalt des 9ten Spho mit der nemlichen Strafe sowohl gegen sie, als gegen diejenige, so solches gesponnen und gehaspelt, zugleich jedesmalen mit verfahren werden soll.

XII.

Nachdem auch in Unsern Landen der Uns ertheilten Anzeige nach, verschiedene Sortimente von Linnen-Kaufluch gemacht werden, wozu bekanntlich diverser Art Garn erforderlich ist, und dann die Kaufleute, welche denjenigen beinwebern, so nicht allezeit das Vermögen zum Garneinkauf haben, das Garn entweder zum verarbeiten, oder auf den Lohn, oder auch wohl für das Kaufluch selbst an Bezahlung anzugeben pflegen, inzwischen gewisse Sorten Garn, so sie zu dergleichen Art Tuchs brauchen, bedürfen; so soll solchenfalls nach dem Muster, das sie in dieses oder jenes Amt oder Gemeinde den Spinnern geben, auch das Garn würklich gesponnen, und hierauf mit allem Fleiß und nach obiger Vorschrift Acht gegeben, mithin hierdurch das Linnen-Commercium hauptsächlich mit unterhalten werden.

XIII.

Da auch dem Garn durch das gute Sieden ein mehrere Schein und weisse Farbe zuwege gebracht wird; so ist auf die Conservation der hiezu erforderlichen Asche wohl Acht zu haben, mithin hierdurch ausdrücklich verboten, deren einige bey Strafe der Confiscation und anderer harten unausbleiblichen Ahndung ausser Landes zu verkaufen, auch wo es an etlichen Orten hieran Mangel haben sollte, von den Beamten desfalls Anzeige an Unsere Kriegs- und Domainencammer dahin zu thun, damit hierunter Remedur verschaffet werden möge.

XIV.

Werden alle und jede Leineweber hierdurch ernstlich und nachdrücklich erinnert, alles und jedes Kauf-Schock- und anderes Tuch, auch Bildwerk und dergleichen, dichte, wohl geschlagen, und an einem Ort so gut, als an dem andern, auch in der verlangten Breite, Länge, Feine oder Stärke, weniger nicht mit guten Salbenden versehen, zu verfertigen, solches mit keiner Kreide betrüglich zu färben, noch mit Schlichte zur Ungebühr anzusteifen, auch sonstige Unterschleife dabey zu gebrauchen, oder aber gewiß zu gewärtigen, daß sie von jedem also verdorbenen Stück Tuch, nebst Ersetzung des dadurch verursachten Schadens, annoch zwey Rthlr. Strafe zu erlegen angehalten worden sollen, wie dann auch noch insbesondere, so viel das Schock- und Kaufluch betrift, denselben hiermit bey gleichmäßiger Strafe verboten wird, solches ehender in die Rolle zu bringen, es sey dann zuvor von den Handwerksmeistern des Orts, oder wann daselbsten keine Zunft ist, durch geschworne Meister besichtigt und für tüchtig erkannt worden.

XV. In-

Digitized by Google

XV.

Indem auch von den Leinwebern und theils Kaufleuten jederzeit geklagt worden, daß, wann sie im Lande das Garn zum Tuchmachen aufgekauft und verlieret, bey den zu passiren habenden Zollstätten ihnen allemahl von einem jeden Packen dergleichen Garns zwey Heller Zoll abgefordert würde; so wollen Wir zu Beförderung dieses Commercii hierunter und bis zu anderer Verordnung sothanen Packenzoll in dergleichen Fällen, wann nemlich das Garn zum Tuchmachen weggetragen wird, und welches der Leinweber durch ein Attestat vom Greben, oder ältesten Leinweberhandwerksmeister des Orts, wo er wohnet, sich bescheinigen zu lassen und bey den Zollstätten vorzuzeigen hat, aufgehoben haben. Mit den Garnkäufern hingegen, so auf Wiederkauf handeln, bleibt es vorerst noch bey der Verordnung, daß sie sothanen Packenzoll bezahlen müssen. Gleichwie nun

XVI.

Die vorstehendermassen von Uns befohlne genaue Beobachtung gegenwärtiger Verordnung die nothwendige Folge hat, daß fürnemlich auch die Linnenfabriquen in Unseren Landen mehr empor und in besseres Aufnehmen kommen müssen, wenn anders die Leinweber und Fabricanten durch fleißige, accurate und richtige Arbeit, auch ihres Orts das ihrige darzu beizutragen bedacht seyn, und ihre verfertigte Waare um einen billigen und nicht übersetzten Preiß losschlagen wollen; also werden dieselbe hierzu alles Ernstes ermahnet, um auf solche Art das gemeine Beste, welches auch zu ihrem eigenen Vortheil ausschlagen wird, mit befördern zu helfen. Wornach sich also jedermänniglich zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und hiernebst gedruckten Fürstlichen Insiegels. Cassel den 29sten Tag Junii 1765.

(L. S.) Friedrich, Landgraf zu Hessen.

Vt. J. S. Waitz v. Eschen.

## 20.

# Fürstl. Sächsische Marktordnung der Residenzstadt Eisenach, vom 12ten Januar 1757.

Wir zu Sr. Hochfürstl. Durchl. Landesregierung allhier der Zeit verordnete Statthalter, Vice-Canzlar, Hof- und Regierungsräthe urkunden hiermit, daß Wir vor nöthig befunden, zum Besten des Publici in der Fürstlichen hiesigen Residenzstadt Eisenach eine Marktordnung abfassen und solche in Druck bringen zu lassen, gestalten solche folgendermassen lautet:



Digitized by Google

VI.

Niemand, er sey auch wer er wolle, soll sich unterstehen, Früchte und andere Victualien, als Eyer, Käse, Butter, Raum, frisch- und gedörrt Obst, Federvieh, Kleinwildpret, Fische und dergleichen, so anhero zu Markt geführet oder getragen werden, auf dem Felde und in den nächsten Dörfern, da es allbereit zu Markt gebracht werden soll, desgleichen vor den Thoren und in den Vorstädten, oder auch in den Gassen in dem Vorbeifahren oder Tragen auf den Auf- und Wiederkauf vor- und hinweg zu kaufen, oder durch andere Personen besprechen zu lassen, sondern es sollen

2.

Alle vorher spezificirte und andere Eßwaaren auf die Märkte gebracht werden, jedoch den an der Straße wohnenden, auch anderer vornehmen Leuten ihrem Gesinde zu ihrer häuslichen Bedürfniß in der Stadt das selbst nöthige kaufen und einkaufen zu lassen erlaubt seyn.

3.

Nachdem man auch wahrgenommen, daß, wann die Bauersleute solche Victualien aufs Markt gebracht, die Höcken und Verkäufer gleich im Anfang zugefallen, und selbige zum Wiederkauf an sich gehandelt: so soll solches in Zukunft gänzlich abgestellt, den Höcken und Wiederkäufern dergleichen Lebensmittel, Kleinwildpret, Federvieh, Eyer, Käse, Butter, Raum, Erbsen, Linsen, Graupen, frisches und gedörrtes Obst, allerhand Gemüse, Fische ꝛc. nichts ausgenommen, unterweges, in denen Stadtthoren, Vorstädten, auf dem Markt und in ihren Häusern, bey Verlust solcher weggekaufter Waaren, und fünf Rthlr. Geld- oder im Wiederholungsfall noch empfindlicherer Strafe hiermit durchaus verboten, und eher nicht erlaubt seyn, bis die Fahne wieder eingezogen ist.

4.

Auch sollen dergleichen Eßwaaren auf die Markttäge zwar ordentlicher weise auf den Markt gebracht, jedoch auch denen um ihrer Arbeit und Haushaltung, auch Kälte, Schnee und Regen willen nach Haus zurück eilenden Verkäufern (und weilen viele vornehme und andere Leute nicht eben allezeit auf die Märkte schicken können) die Waaren hausiren zu tragen unbenommen bleiben, dahingegen sie selbige den Höcken in ihre Häuser zu bringen und zu verkaufen, durchaus nicht befugt, sondern solchenfalls der Waaren verlustig seyn.

5.

Wer Fische in die Stadt bringt, mag solche bey dem Marktbrunnen feil haben, oder zu Vermeidung Absteigens in die Häuser herum tragen.

6.

Kleinwildpret und Federvieh, als Hasen, Feldhühner, wilde und zahme Enten, Vögel, Hühner, Tauben und Gänse, so auf die Markttage in die Stadt gebracht werden, können die Verkäufere in der Judengasse, von der Garküche an bis an den Weinkeller feil haben, oder hausiren tragen.

7. Die-

7.

Diejenige aber, so andere Victualien, als Butter, Käse, Raum, Honig, Graupen, Erbsen, Linsen, grünes und gedörrtes Obst, auf den Marktplatz bringen, sollen sich noch ferner vor dem Rathhause in Reihen stellen, wo sie bis anhero gestanden.

8.

Alle Gemäße, womit Graupen, Erbsen, Linsen, gedörrtes Obst und dergleichen, ausgemessen werden, soll nach der Eisenacher Metze richtig geeicht und gestempelt, widrigenfalls verfallen und strafbar, hingegen die töpferne gänzlich abgeschaffet seyn.

9.

Und damit die bisher observirte Vervortheilung um so viel leichter verhütet werden könne; so sollen diejenige, welche dergleichen Waaren zu Markt tragen, gehalten seyn, gleich Anfangs bey dem Marktmeister oder den Rathsdienern sich zu melden, und daselbst die in Bereitschaft stehende blecherne gezeichnete Mößel zum Gebrauch abzufordern. Daferne aber ein oder der andere sich dergleichen Mößel selbsten anschaffen wollte, bleibt ihme zwar solches unverwehrt, jedoch daß er dieselbe beym Rath allhier richtig eichen und zeichnen lasse.

10.

Auch soll, wie bishero geschehen, niemand auf die Stufensteine vor dem Rathhaus mit feilhabender Waare sich setzen, und dadurch das Aus- und Eingehen versperren. Diejenige, so auf dem Markte feil haben, sollen friedlich und schiedlich leben, auch keiner dem andern die Käufer, so vor eines andern Bude stehen, bey drey Gülden Strafe ab- und zu sich rufen. Niemand soll auch dem andern auf dem Markt in Kauf fallen, jedoch auch niemanden auf die an den Meistbietenden zu feilen Verkauf stehende Waaren und Victualien bescheidentlich ein mehreres zu bieten verwehrt bleiben.

11.

Wann die Fahne ausgesteckt ist, sollen Anfangs auf zwey Stunden lang, und zwar von Martini bis Petritag frühe von 9 bis 11 Uhr die gemeine Bürgerschaft, nachgehends auf eine Stunde lang hiesige Becker und Gastwirthe, und, wenn die Fahne wieder eingezogen, die Bauersleute und Fremde, nebst der gemeinen Bürgerschaft, Becker und Gastwirthen, auf dem Markt sich mit Frucht zu versehen, berechtiget seyn.

12.

Der Fruchtpreiß soll währender Marktzeit von keinem ersteigert, sondern, wie er im Anfang gewesen, gelassen, die Frucht aber weder eingenetzt, noch aufgequellt, oder betreffenden Falls weggenommen werden.

13.

Jedoch ist niemand verwehrt, dieselbe wohlfeiler, als sie anfänglich gegolten, auszumessen.



Digitized by Google

14.

Kein Becker, Mehlhändler, Wirth oder anderer, wes Standes er auch sey, soll, bey fünf gute Gülden Strafe von jedem Malter, sich unterstehen, die auf die Marktage hereingebrachte Früchte Karrnweise zu besprechen, ehe und bevor die Fahne eingezogen worden, auch allen Einheimischen und Fremden bey Fruchtsprengeln und theuren Zeiten ohne obrigkeitliche Erlaubniß einige zu Markt führende oder würklich anher gebrachte Früchte um Gewinnstes und Theuerung willen, zu steigern, zu besprechen, auch würklich vor- und aufzukaufen hierdurch ernstlich verboten, diese Art unverantwortlichen Wuchers aber der Herrschaft zu bestrafen vorbehalten seyn.

15.

Die Kaufleute, Krämer, Metzger, Becker und alle andere, ingleichem die Hausirer und Juden, niemand ausgenommen, welche auf den Marktägen und sonst feil haben, sollen nicht nur tüchtige, unverfälschte Waaren, sondern auch richtige Ellen, Weisen, Maaß und Gewichte führen, und niemanden über den läufigen Preiß die Waaren überbieten und aufhängen, oder vervortheisen, oder auch mit dem betrüglichen Ellenumschlage zu kurz messen, bey dem Betretungs- und Ueberführungsfall aber nach Größe des Betrugs mit Verlust der Waaren, und über dieses so nachdrücklich, als ohnnachläßig bestrafet werden.

16.

Wann ein neuer Krämer eine Bude aufstellen will, hat er sich deßhalber bey dem Rath zu melden und behörige Verordnung zu gewarten. Und sollen diejenigen, so auf beiden Seiten vor dem Rathhause feil haben, in der Mitte allezeit so viel Raum lassen, daß man bequem zwischen ihnen mit Carossen und Wagen fahren, auch reiten und gehen könne.

17.

Die Marktverderbende Spieler, Gaukler und andere Marktschreyer werden künftig auf den Jahrmärkten nicht mehr geduldet, es wäre dann, daß Hochfürstliche Regierung hierunter dispensirete, die ertappte überführte Marktdiebe aber durch Amts- und Rathsanstalt unverzüglich an Pranger gestellet, oder in die Zuchthauseisen geschlagen.

18.

Unter der hierzu bestellten Rathsherren Aufsicht sind die Marktmeistere, auch Amts- und Rathsdiener auf die öffentliche Feilschaften, nach obiger Verordnung, Achtung zu geben, und die Uebertretter anzuzeigen schuldig. Sie sollen aber, bey Verlust ihrer Dienste, auf keinerley Weise mit Käufern oder Verkäufern es ungebührlich halten, und bleibt auch jedermann die Marktunordnungen der Obrigkeit anzuzeigen freigelassen.

19.

Sollte nun jemand sich unterstehen, vorhergehenden Punkten zuwider zu leben, hat derselbe zu gewarten, daß er mit Hinwegnehmung der zu Markt gebrachten Waaren und Victualien, und nach Befinden auf andere schärfere Art bestraft werde. Wornach jedermänniglich sich gebührend zu achten und vor Schaden zu hüten hat. Urkundlich ist dieses

Patent,

Patent unter gewöhnlicher Unterschrift und beigedrucktem Canzleysiegel, ausgefertigt, zum Druck gebracht und behöriger Orten affigirt worden. So geschehen Eisenach den 12ten Januar 1757.

(L. S.) Fürstl. Sächsische Statthalter, und zur Fürstl. Regierung verordnete Vice-Canzler, Hof- und Regierungsräthe daselbst.

Göckel.

C. C. Wirth, S.

## 21.

# Policeyordnung für die Stadt und Vestung Gießen, vom 15ten März 1776.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. Fügen hiermit zu wissen: Nachdem Unsere landesväterliche Sorge hauptsächlich dahin gehet, daß die Glückseligkeit Unserer Unterthanen zu allen Stücken befördert, und hiervon ein grosser Theil derselben abhängt, wann der Nahrungsstand blühender gemacht wird, Handel und Wandel empor kommet, der fleißige Unterthan zur Arbeit noch mehr angereizt, der träge hingegen darzu angestrenzt, gute Zucht und Ordnung in allen Ständen verschafft und erhalten werde, wasmaßen Wir dies Mittel hierzu am dienlichsten finden, uns befehlen dahero gnädigst:

§. 1.

Daß eine beständige Policeydeputation aus allen Ständen Unserer Stadt und Vestung Gießen niedergesetzt werde, welche aus folgenden Personen, die alle wöchentlich auf einen unter ihnen ein für allemal fest anzusetzenden ohnabänderlichen Tag zusammen kommen, und keine ohne die erheblichste und ohnverschiebliche Ursachen und Verhinderungen nie ausbleiben dörfen, bestehen soll, und zwar,

Dem zeitigen Commendanten der Stadt und Vestung Gießen, welchem, ohnerachtet Unsere Fürstliche Regierung daselbst von jeher das Directorium geführet, und hergebracht, doch zu Beförderung dieser so höchstnöthigen, als heilsamen Anordnung das Condirectorium, auch wenn er sich in eigener Person dabey einfinden wird, der Vorsitz seinem dermaligen Charakter und Rang nach überlassen werden soll. Sofort von Seiten Unserer daßigen Regierung Unserem Fürstlichen Regie-

Regierungsrath Heß, qua Deputato perpetuo; einem Deputirten von Unserer dasigen Universität; Unserem dasigen zeitigen Oberamtsverwalter, Oberschultheißen, Stadt-Syndico; Burgermeister; und endlich dem Stadtschreiber qua Actuario.

§. 2.

In Sachen, welche sich auf die Gerichtsbarkeit dieser Policeideputation einschränken, stehen alle und jede Personen ohne Ausnahm unter derselben, als einem Foro mixto. Es muß daher jedermann auf Erfordern vor dieser Commißion erscheinen, sich verantworten, und deren Urtheil, wie überhaupt allen von derselben in Policeiangelegenheiten ergehenden Befehlen und Verfügungen unterwerfen: doch wird den Honoratioribus und anderen, so wegen hinlänglichen Verhinderungen abgehalten werden, gestattet, einen Bevollmächtigten zu stellen.

Würkliche immatriculirte Studiosi, in sofern sie den Studiis allda noch würklich mit Frequentirung der Collegiorum obliegen, nebst den Candidaten, welche sich des Examinis oder der Promotion halben daselbst aufhalten, bleiben von dem Foro der Policeideputation ausgeschlossen, und hat der jedesmalige Rector Magnificus dieselbe nach den Policeigesetzen in den Schranken zu halten, Falls aber selbige gar ausserordentliche Unruhen und Excessen, besonders unitis viribus auszuüben sich unterfangen würden, hat die Policeideputation die Hände mit einzuschlagen, und zu deren Abwendung und Beruhigung des mit interessirten Publici die erforderliche ernstliche Vorkehrungen zu thun, die Bestrafung selbsten aber dem Foro academico anheim zu geben.

§. 3.

Bey dieser Policeicommißion sollen alle vorkommende Sachen so kurz, als möglich, abgethan werden. Jedermann soll sich mündlich verantworten, und die Resolution nach der Mehrheit der Stimmen abgefaßt, und durch den zeitigen Stadtschreiber in das zu haltende Protocoll notirt werden.

§. 4.

Gegen dasjenige, was von der Policeicommißion erkannt, oder verfügt wird, findet kein Remedium suspensivum statt; jedoch soll es einem jeden, der sich gravirt zu seyn glaubet, unbenommen bleiben, sich an Uns supplicando zu wenden, worauf Wir die Policeicommißion mit ihrem pflichtmäßigen Bericht hören, und darauf Unsere gnädigste Resolution derselben zu ihrer unterthänigsten Nachachtung bekannt machen lassen werden.

§. 5.

So wie diese Policeicommißion auf Ordnung und Zucht in allen Ständen ein wachtsames Augenmerk zu nehmen hat; so liegt ihr auch dieses besonders ob, daß die Viktualien, als Brod, Fleisch, Frucht, Mehl, Eyer, Butter, Käß, Obst, Geflügel, Linsen, Erbsen, und andere dergleichen Waaren in solchen Preiß gesetzet werden, daß Käufer und Verkäufer dabey bestehen können, wes Endes wegen des Fleisches und Brodes zwar beständig ein gewisser Tax beibehalten, in Ansehung der übrigen Feilschaften aber Unsere Policeideputation dahin Sorge zu tragen hat, daß dieselbe zu allen Zeiten genugsam und in billigem Preiß zu haben, und erst alsdann, wenn in besonderen ausserordentlichen Fällen allzusehr und über Gebühr

Digitized by Google

Gebühr damit gesteigert werden sollte, einen besondern Tax auf eine den Umständen nach bestimmte Zeit zu machen hat. In Ansehung des Fleischtaxes ist hauptsächlich auf den Einkaufspreiß des Viehes und andere damit verknüpfte Kosten, und zugleich auf den in der Nachbarschaft subsistirenden Preiß zu reflectiren, weil von andern und Gießer Metzgern in einerley Gegend und einerley Preiß eingekauft wird. Bey dem Ochsen- und Hammelsfleisch ist auf die Qualität desselben einige Rücksicht zu nehmen, und bey besondern Umständen, das von der besten Gattung in dem Tax in etwas höher zu bestimmen, jedoch aber auch darauf zu sehen, daß das geringe nicht darunter gemischt, und ganz schlechtes gar nicht geschlachtet und verkauft werde. Der festgesetzte Tax soll sofort in die gedruckte Marktzettel eingeschrieben, publicirt, und von den Beckern und Metzgern an die Tafel ihres Ladens angeschrieben werden: sollte aber demohngeachtet Käufer und Verkäufer von dem festgesetzten Preiß abgehen; so sind Erstere mit 3. fl., Letztere aber mit 10 Rthlr. ohnnachläßiger Strafe zu belegen, und solche bey weiteren dergleichen Vergehungen zu dupliren, die Unvermögende aber anzuhalten, solche mit Schanzarbeit abzuverdienen.

§. 6.

Alle Uebertrettungen der Policeiverordnungen sind auf der Stelle nach Befinden, entweder mit Geld, Gefängniß und Austrommeln, eine wiederholte Contravention aber ist mit verdoppelter Buße zu bestrafen, muthwillige und boshafte Kinder aber sollen durch die Policeiknechte und Bettelvögte öffentlich gezüchtiget werden.

§. 7.

Von den eingehenden Strafen soll dem Policeidiener, wenn er den Contraventionsfall angezeigt hat, oder bey einer Visitation mitgewesen, der dritte Theil der Strafe Salarii loco gereicht; das übrige aber von dem zeitigen Burgermeister eingenommen, nöthige Ausgaben davon bestritten, und der allenfalßige Rest an die Behörde geliefert werden. Am Ende eines jeden Jahres ist hernach über alle eingenommene Strafen richtige Rechnung vor der Policeicommißion zu stellen, und nach dem Strafprotocoll zu justificiren.

§. 8.

Damit es nun in Unserer Stadt und Vestung Gießen an Lebensmitteln niemals fehle; so wiederholen Wir die allschon ergangene Verordnungen, daß alle Viktualien, so in dem Oberamt Gießen, Hüttenberg, Busecker Thal, Allendorf an der Lumda, und Gericht Rabenau, die Landleute entbehren können, zum freyen Markt allwochentlich Dienstags und Samstags in besagte Stadt Gießen gebracht, und keine Aufkäufer, welche die Viktualien in andere Länder schleppen, geduldet werden sollen, gegen welche im Betrettungsfall mit Confiscation der Waare und Gefängnißstrafe zu verfahren ist.

§. 9.

Um diese Absicht nun zu erreichen, wird den Beamten der benannten Aemtern anbefohlen, dafür zu sorgen, daß alle entbehrliche Viktualien zur Subsistenz Unserer Regierung, Universität und Garnison zu Gießen dahin gebracht werden, anbey auf alle Aufkäufer, welche die Absicht haben, die Viktualien ausser Land zu bringen, aufmerksam invigiliren, und, im Fall solche auf der That ertappet werden, sogleich mit der Waare arretiren zu lassen, und an Unsere Policeicommißion nacher Gießen gefänglich einzuschicken.



Digitized by Google

§. 10.

Sollte aber aus diesen sogenannten Küchenämtern nicht so viele Viktualien, als erforderlich sind, geliefert werden können; so sollen auch nach der 1720, und nachhero nochmalen ergangenen Verordnung auf bloße Bekanntmachung der Policeicommißion die Beamte der Aemter Königsberg, Blaukenstein, Biedenkopf, Burggemünden, Grümberg und Homberg an der Ohm die Unterthanen anweisen, ihre übrige Viktualien auch nacher Gießen zu bringen: jedoch verstehet sich solches nur bey ganz aufferordentlichen Nothfällen. Der Handel nacher Marburg aber soll ohne Unsern besondern Befehl nicht geschlossen, oder gehemmt werden, es seye dann, daß man ex capite retorsionis ein anderes zu statuiren gemüßigt werde.

§. 11.

Ferner wird, um diesen Zweck zu verfolgen, Unserer gnädigst verordneten Policeicommißion die specielle Gewalt ertheilt, tüchtige Taxatores, Marktmeistere, Policeidiener, Visitatores, Schützen und Nachtwächter anzunehmen, treulose und meineidige hingegen abzusetzen.

§. 12.

Was aber die Fälle betrift, worunter die Policeicommißion zu erkennen oder zu verfügen hat, so sind solche hauptsächlich diese:

a) Aufsicht auf Maas, Ehl und Gewicht, und Bestrafung der desfallsigen Defraudanten.

b) Bestimmung des Fleisch- und Brodtaxes, und Aufsicht, daß solches in quantitate & qualitate genug und gut seye.

c) Die Sorge für genugsame Viktualien, und nach Umständen deren Preißesbestimmung, auch

d) Die damit verknüpfte besondere Aufsicht auf die Märkte.

e) Die besondere nähere Aufsicht und Verfügung über die Feuerstätte, und bey entstehenden Feuersbrünsten.

f) Die Säuber- und Reinigung der Straßen, auch der Pflasterunterhaltung.

g) Das Getränk, Wein, Bier und Branntewein, dessen Untersuchung und Taxation.

h) Verhütung alles ungebührlichen Steigens in Handel und Wandel.

i) Insonderheit die hin und wieder einschleichende usurarische Pravität.

k) Aufsicht und Bestrafung derjenigen, welche die Kleider- und übrige Ordnungen überschreiten.

l) Abhaltung alles liederlichen Gesindels, besonders die Abschaffung des schädlichen Bettelns.

m) Die

Digitized by Google

und Die Unterhaltung tage und nächtlicher Ruhe, und Sicherheit auf den Straßen und in öffentlichen Häusern, wobey zugleich besagte Policeicommißion auf die, von Unsern Durchlauchtigsten Vorfahren erlassene Policey- und andere von Ihnen und Uns ergangene und annoch emanirende höchste Landesordnungen, so weit dieselbe ganz, oder zum Theil in das Policeiwesen einschlagen, verwiesen wird, zu welchem Ende sie diese Verordnungen zu sammeln, in ein Convolut heften zu lassen, und darnach zu verfahren; sofern es aber nach den unterschiedenen Local-Umständen in ein- und andern Punkten eine Aenderung bedürfte, davon zu weiterer Verordnung zu berichten hat.

Wann aber bey den Policeiverhören Contestationes, welche Jura partium betreffen, vorfallen; so sind solche von der Commißion sofort ab- und zur Entscheidung an das ordentliche Forum zu verweisen, wohin alsdann auch ex connexitate causæ die dabey etwa vorkommende Strafen gehören. Uebrigens hat zwar die Policeicommißion über die auf öffentlicher Straße, oder in Gast- und Wirthshäusern vorfallende Excessen und Injurien zu cognosciren, und nach Beschaffenheit zu bestrafen, alle andere Fälle aber, welche sonst in Häusern geschehen, oder zur Peinlichkeit gehören, und eine schwere Leibesstrafe nach sich ziehen, bleiben ausgeschlossen.

§. 13.

An den bestimmten Markttägen sollen alle einkommende Viktualien auf öffentlichen Markt feil gestellet werden, und wird das Hausiren vom Monat May, bis Ende September, nach 10 Uhr, in den übrigen Monaten aber nach 11 Uhr, und auch in andern Tägen zwar gestattet, bey gemeldter Strafe der Confiscation und bey 3 Gulden Geldbuße gegen den Käufer und Verkäufer über den allenfallsigen Marktpreiß zu gehen verbotten, das Aufkaufen und Parthieren der Viktualien zum Versenden an Ausländer, noch mehr aber zum anderweiten Verkauf und wucherlichen Handel damit ist Jedermann ohne Unterschied bey dergleichen vorbemeldten Strafe und der Confiscation untersagt und verbotten: Es soll auch kein Unter- und Aufkäufer geduldet werden, ausser denjenigen, welche sich vorher bey besagter Policeicommißion deshalb angemeldet, und einen Erlaubnißschein darzu erhalten. Inzwischen aber wird ersagten Unterkäufern aller Aufkauf vor respective 10 und 11 Uhr bey 3 fl. Strafe und Confiscation der Waare verbotten, welcher Strafe sich dann auch dieselbige sowohl, als auch Jedermann, welcher den zum Markt tragenden Unterthanen bis an, oder vor die Thore entgegen gehen, und die Waare abkaufen, oder an gewisse Orte zu bringen bestellen wird, zu gewärtigen haben.

§. 14.

Die Policeicommißion soll auch dafür sorgen, daß gutes tüchtiges Bier gebrauet, und unverfälscht verzapft, schlechtes und untaugliches weggenommen, und an Armen gegeben, oder, wann es der Gesundheit schädlich ist, vors Vieh verkauft, und das dafür erlöste Geld gleichfalls, mit Vorbehalt der Herrschaftlichen Strafe, an die Armen gegeben werden. Gleichwie dann die Bierverzapfer nochmalen hiermit angewiesen werden, ihr Bier nicht ehender, als bis solches probirt, tüchtig befunden und taxirt worden, zum Verzapfen anzustecken, auch beym Ausschenken dessen, so wie bey allem übrigen Getränke, sich



Digitized by Google

keines andern als geeichten Geschirrs bey Strafe der Confiscation sämtlichen Vorraths, sich zu bedienen.

§. 15.

Den Beckern ist nach dem Steigen und Fallen des Fruchtpreißes von Zeit zu Zeit der Weck- und Brodtax zu bestimmen: Hierauf nun, so wie auf alle Punkte dieser gnädigsten Verordnung soll von dem Oberschultheiß und den Policeikuechten öftere und unvermuthete Visitationen, und wenigstens alle 14 Tage bey 5 fl. Strafe unternommen, bey den Contravenienten das zu leicht gebackene Brod und Weck für das Armuth sogleich confiscirt und weggenommen, die Becker aber mit einer ihren Vergehungen angemessenen schärfern Strafe angesehen und beleget werden. Die Beckerzunft ist ferner anzuhalten, daß sie jederzeit einen Frucht- und Mehlvorrath haben müssen, welchen der Marktmeister öfters zu visitiren, und den Befund der Commißion anzuzeigen hat.

Auch hat gedachter Marktmeister genau darauf zu invigiliren, damit die Becker, wann sie erst einen genugsamen Vorrath eingekauft haben, nicht selbst zu Erhaltung geringern Gewichts, die Früchte auf dem Markt vertheuren: Des Endes dann dem Publico der Vorkauf vor den Beckern eingeräumt wird, so daß letztere erst, jedoch gleich nach 10 Uhr Frucht auf dem Markt einkaufen dörfen. Und weil seit geraumer Zeit der Gießer Fruchtmarkt fast in gänzlichen Abgang gekommen, woran das Aufkaufen der Becker auf dem Lande die alleinige Ursache ist; als wird denselben sothanes Aufkaufen der Früchte in dem Oberamt Gießen und Hüttenberg hiermit ausdrücklich untersagt und verboten, bey Strafe der Confiscation.

§. 16.

Sollen die Metzger angehalten werden, jederzeit gutes frisches Fleisch von allen Gattungen sich zu halten, und, wann daran Mangel erscheinen sollte, soll die Commißion Macht haben sie zu bestrafen, und, wann solches von keiner Würkung ist, ihnen das Handwerk gänzlich zu legen, und die Landmetzger und Juden schlachten und Fleisch in die Stadt bringen zu lassen. Wie dann die Metzger zur genauen Befolgung ihres Zunftbriefes, besonders des unterm 22sten Januar 1728 ergangenen Reglements nochmal ausdrücklich angewiesen werden.

§. 17.

Auch ist den Metzgern verboten, das lebendige Vieh an andere, als Einwohner, die es im Haus consumiren, wieder zu verhandeln. Wann sich auch ein Metzger gelüsten ließe, mangelhaftes Vieh zu schlachten, worunter auch die allzu kleine und zu junge Kälber, die keine drey Wochen alt sind, oder unter 30 Pfund wiegen (angesehen keine derselben mehr unter 30 Pfund geschlachtet werden sollen) mit zu rechnen sind; so soll ihm das Handwerk gelegt, und er überdas noch nach Befinden mit Geld oder Schanzarbeit und Gefängniß bestraft werden.

§. 18.

Die Weinwirthe müssen ohnverfälschten Wein bey Strafe zapfen; wobey die Policeicommißion dem Urtheil unpartheyischer Kenner zu folgen hat. Alle Bouteillen und Schenkgeschirr sollen geeichet seyn. Auch hat die Commißion den Gastwirthen den Tax

zu

Digitized by Google

zu bestimmen, was sie für Logis, Holz, Licht, Aufwartung und Speise nehmen sollen, und solche Taxation an alle Stubenthüren in den Wirthshäusern affigiren zu lassen.

Desgleichen sollen die Branntweinverzapfere hiermit angewiesen seyn, ihren Branntewein ehender nicht, als bis er probirt, probmäßig befunden und taxirt seyn wird, auszuschenken, auch dabey sich keines andern als geeichten Geschirrs zu gebrauchen, bey Strafe der Confiscation jedesmaligen Unterlassens.

§. 19.

Nächtliche Gelage und Schmausereyen, die in den Wirthshäusern und Schenken gehalten werden, sind ohne Ansehen der Person verboten, und deswegen sowohl der Wirth, als auch die Gäste jedesmalen mit 5 fl. zu bestrafen.

§. 20.

Da auch bishero kein ordentlicher Gemüßmarkt in Gießen gehalten worden, und diejenige Privati, welche keine eigene Gärten besitzen, ihr Gemüß auswärts in solchen haben mit vielem Zeitverderb holen lassen müssen; so hat diese Policeicommißion dahin Sorge zu tragen, daß auch ein ordentlicher Gemüßmarkt errichtet werde, und ein jeglicher dasjenige, was er zu seiner Nothdurft brauchet, haben könne.

§. 21.

Soll die Policeicommißion darauf sehen, daß sich geeichten richtigen Maaßes und Gewichts, und keines andern bedient werde, diejenige aber, welche sich des richtigen und geeichten Maaßes und Gewichts nicht bedienet haben, oder betrüglich zu Werke gegangen sind, wann solches bey einer Visitation oder anderer Gelegenheit bey ihnen gefunden wird, jeden nach befindenden Umständen mit 5, 10, 20, 30, und mehreren Gulden, welche die Unvermögende mit Schanzarbeit abverdienen sollen, und Confiscation des Maaß und Gewichts bestrafen: Des Endes ein zeitiger Oberschultheiß nach seiner Instruktion die Ehlen und Gewicht der Krämer, Metzger, Becker, und anderer mehrmalen ohnverwarneter Dingen zu examiniren hat.

§. 22.

In Ansehung der Taglöhner und sonstiger Arbeiter ist die Verfügung zu treffen, daß der Lohn, welcher nach den pretiis rerum in letztem Krieg gestiegen, nach dem jetzigen Fall wieder nach dem vorigen Fuß gesetzt werde.

§. 23.

Die Reinigkeit der Straßen ist nicht minder ein Gegenstand der Policeicommißion: Die Policeiknechte haben darauf zu sehen, daß jeder Innhaber eines Hauses, so weit dasselbe gehet, die Straße wochentlich zweimal, nemlich Mittwochs bis Morgens neun, und Samstags bis Mittags höchstens zwey Uhr ohnfehlbar reinigen lasse, nach Verfließung dieser Zeit aber die Nachläßigen anzuzeigen, von welchen die Commißion einen jeden ohne Ansehen der Person allemal 15 Alb. Strafe anzusetzen, und auf der Stelle beitreiben zu lassen, auch übrigens darüber zu halten hat, daß die so häufige vor und bey den Häusern befindliche Miststätten, so viel möglich, abgeschaft, oder doch eingeschränkt und mit Palisaden versehen werden.



Digitized by Google

§. 24.

Sodann hat Unser Regierungsrath, welchem das Departement der Policey übertragen ist, Unserer Regierung die Policeiveranstaltungen von Zeit zu Zeit zu referiren.

§. 25.

Auch sind Uns diejenige Fabrikanten und Krämer, welche erweislich die mehreste Landesprodukten im Lande verarbeiten lassen, und ausser Land debitiren, von Jahr zu Jahr anzuzeigen, damit Wir sie durch Belohnung, oder sonsten zu diesem löblichen Geschäfte aufmuntern können.

§. 26.

Schließlichen verordnen Wir noch, und gehet Unsere gnädigste Gesinnung dahin, daß diese Policeicommißion des Policeiwesens auf alle Arten mit möglichstem Fleiß sich annehmen solle, und sich die Wohlfahrt, besonders der Stadt Gießen, angelegen seyn lassen: wogegen Wir sie Unserer Gnade und Schutzes gegen alle ungegründete Calumnien, oder ihnen zugefügte Beleidigungen versichern.

Dahingegen sie nach dieser Unserer Ordnung und gnädigsten Gesinnung sich unterthänigst zu achten, und darüber in allen Stücken zu halten haben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten geheimen Insiegel. Darmstadt, den 15ten März 1776.

(L. S.) Ludwig, Landgraf zu Hessen.

## 22.

# Ordnung für die Gilden im Herzogthum Braunschweig und Fürstenthum Blankenburg, vom 4ten März 1765.

Von Gottes Gnaden Wir Carl, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. Fügen hiedurch zu wissen: Wasgestalt Wir nöthig befunden haben, die Gilden in Unsern Landen mit einer nach jetziger Zeit und Umständen eingerichteten Gildeordnung versehen zu lassen, welche auf das von Unsern Durchlauchtigsten Vorfahren an der Regierung am 26sten September 1692. emanirte Gildereglement, wie auch auf das nachhero am 16ten August 1731. erfolgte Reichsgutachten von Aufhebung der Mißbräuche in den Gildesachen, so am 19ten October ej. a. in Unsern Landen publicirt worden, nicht

Digitized by Google

nicht weniger auf die eigentliche wahre Beschaffenheit, Endzweck und Nahrungsgeschäfte der Gilden begründet ist, und hinfort als deren einzige Richtschnur angesehen und gehalten werden soll.

Wir setzen, ordnen und wollen also hiemit, aus Landesfürstl. Macht und Gewalt, wie folget.

Tit. I.

## Von den Gilde Altmeistern.

§. 1.

Pflichten des Altmeisters.

Jeder Gilde sollen ein oder mehrere des Handwerks wohlerfahrne, das Handwerk treibende und angesessene Altmeister, auf vorgängige bey der Hauptmorgensprache vorgenommene Wahl, von dem zu dieser Gilde verordneten obrigkeitlichen Deputirten vorgesetzet, dieselben zu solchem Amt, auf die geleistete Bürgerpflicht verwiesen, und in solchen von den übrigen Meistern, Gesellen und Lehrlingen gebührend respectiret werden; der oder dieselbe haben das Beste der Gilde wohl zu beobachten, nach dem Betragen der Gesellen und Lehrlinge sich fleißig zu erkundigen, richtige Rechnung zu führen, und, daß dieser Gildeordnung genau nachgelebt werde, ein wachsames Aug zu haben.

Tit. II.

## Vom Meisterwerden.

§. 2.

Was von demjenigen, der Meister werden will, zu beobachten.

Wer in eine Gilde als Meister aufgenommen zu werden verlangt, derselbe hat sich deswegen bey dem obrigkeitlichen Deputirten als Beisitzer und dem Altmeister der Gilde zu melden, welche dann, innerhalb drey Tagen, 3 bis 4 der ältesten Meister zusammen fordern sollen, bey welchem derjenige, so Meister werden will, seinen Geburts- und Lehrbrief, auch redliche Kundschaft seiner Wanderjahre, darzulegen hat. Wenn es mit dem Lehrbrief und mit der Kundschaft der Wanderjahre seine gehörige Richtigkeit hat, an der ehedem bereits geschehenen Vorlegung des Geburtsbriefes also kaum ein Zweifel seyn kann: So soll, wenn auch der Geburtsbrief nicht gleich zur Hand seyn sollte, ihm das zu verfertigende Meisterstück ohnverweilt aufgegeben und derselbe angewiesen werden, solches Meisterstück bey dem Altmeister, oder, falls dabey Bedenklichkeiten sich hervorthun sollten, bey einem andern von dem Beisitzer zu genehmigenden Meister binnen gesetzter Zeit in gedachten Meisters Gegenwart ohne fremde Hülfe und Beirath fertig zu machen, wobey ihm aber keine andere Kosten gemacht werden sollen, als daß er dem Altmeister für den eingeräumten Platz ein billiges, welches, wenn darüber Streit entstehet, der obrigkeitliche Deputirte ermäßiget, bezahlet. Sollte derselbe an einem Ort ausser Reichs seine Profeßion erlernt haben, und daselbst nicht gebräuchlich seyn, Lehrbriefe zu ertheilen: so ist bey vorkommenden Fällen Unsere höchste Dispensation einzuholen, und zu erwarten, auch alsdenn wenn einer zwar eine

richtige

Digitized by Google

richtige Kundschaft darlegt, den Geburts- und Lehrbrief aber so bald von dem Ort nicht erhalten kann, woselbst solche in der Lade sich befinden, nicht nur ebenfalls zuförderst Unsere höchste Dispensation zu suchen, sondern auch dabey anzuzeigen, ob der Gesell allenfalls erbötig sey, seine Angabe eidlich zu erhärten.

§. 3.

Das sogenannte Stimmuthen wird abgestellt.

Das sogenannte Stimmuthen und unterschiedliche Fodern des Handwerks um die Meisterschaft wird hiemit gänzlich aufgehoben.

§. 4.

Woraus das Meisterstück bestehen soll.

Das Meisterstück soll in solchen Stücken bestehen, welche leicht Abnahme finden.

§. 5.

Wie das Meisterstück beschaffen seyn muß.

Wenn das Meisterstück verfertigt ist: so soll dasselbe in Gegenwart des obrigkeitlichen Deputirten, des Alt- und der in verordneter Anzahl gefoderten übrigen, das Handwerk treibenden, erfahrnen und unpartheyischen Meister besichtigt, und, nach bester Handwerkserkenntniß und Wissenschaft, redlich und ohne einige Nebenabsichten, examinirt werden. Befinden sich denn solche Mängel und Fehler an dem Meisterstück, daraus abzunehmen, daß der Verfertiger das Handwerk noch nicht recht verstehet, und dem Publico also durch dessen Aufnahme in die Gilde geschadet würde: so mag derselbe das Meisterrecht nicht erlangen, sondern muß sich erst besser perfectioniren. Finden sich aber an dem Meisterstück nur solche Mängel, die aus einigen nicht beträchtlichen Versehen herrühren, und des Verfertigers Unwissenheit und Ungeschicklichkeit nicht zu erkennen geben: so ist demselben dieserwegen keine Hinderung zu machen, sondern nur die begangene Nachläßigkeit ganz leidlich, und mit obrigkeitlicher Genehmigung, jedoch nicht leicht über 2 Thlr., zu bestrafen, derselbe darauf von dem obrigkeitlichen Deputirten zum Meister der Gilde zu erklären, und in das Meisterbuch einzuschreiben. Würde hingegen über die Verwerfung des Meisterstücks Streit entstehen: so mögen andere ohnpartheyische, dazu besonders beeidigte Meister zur Beurtheilung, jedoch allezeit in Gegenwart einer obrigkeitlichen Person, adhibiret werden; falls sich alsdenn aber finden sollte, daß dem Stückmeister unnöthige und unbillige Schwürigkeiten gemacht worden: so sollen diejenigen, die solches gethan, die Unkosten tragen, jener aber darauf sofort als Meister angenommen werden.

§. 6.

Die Gildegelder sind gleich beym Eintritt zu erlegen.

Der neue Meister soll die geordneten Gilde- und übrigen Gelder sogleich erlegen, falls Wir ihm davon einigen Nachlaß oder deren gänzliche Erlassung nicht gnädigst bewilligen, auch soll er bescheinigen, daß er Bürger geworden, widrigenfalls ihm seine Profeßion keinesweges zu gestatten ist.

§. 7.

Digitized by Google

§. 7.

Das sogenannte Meistereſſen wird unterſagt.

Das sogenannte Meisteressen und Tractiren, wodurch der neue Meister oft gleich Anfangs in schlechte Umstände gesetzt werden kann, bleibe hiemit ausdrücklich und bey 2 Mfl. Strafe, welche jeder zugegen-gewesener und an dem Tractement Antheil genommener Meister der Obrigkeit entrichten soll, verboten, jedoch mag der neue Meister aus freyem Willen seinen Mitmeistern, die der Schaue beygewohnet haben, in dem Gildehaus, oder, in dessen Ermangelung, in dem Haus, worinn das Meisterstück aufgewiesen wird, an Kuchen, Toback und Getränke etwas zur ehrbaren Ergötzlichkeit reichen, wovon jedoch die Unkosten die festgesetzte Summe niemals überschreiten müssen, bey Strafe des gedoppelten Betrages desjenigen, was über die Vorschrift aufgewandt worden.

§. 8.

Wer die Gildegelder erlegen muß.

Eines Meisters Sohn, oder welcher eines Meisters Tochter heyrathet, muß so viel geben als ein Fremder, nur allein wird dem die Hälfte der Gildegelder geschenkt, welcher eines Meisters Wittwe heyrathet, und dadurch deren gutes Fortkommen befördert.

Tit. III.

# Von Stadtmeistern.

§. 9.

Fremde Stadtmeister, so sich in hiesigen Landen besetzen, sind mit anderweiter Verfertigung eines Meisterstücks zu verschonen.

Wenn jemand, der bereits in einer andern Stadt Meister geworden, auf sein Handwerk sich in Unsern Landen besetzen will, und beybringt, daß er der Orten, nach verfertigtem Meisterstück, zum Gildemeister erklärt worden, und seine Profeßion daselbst redlich getrieben habe: so soll derselbe nach erlangtem Bürgerrecht gegen Erlegung der verordneten Gelder, falls seiner besondern Geschicklichkeit wegen dessen ohnentgeltliche Annahme von Uns nicht befohlen wird, in Gegenwart des obrigkeitlichen Deputirten und der drey ältesten Meister in das Meisterbuch geschrieben, und ohne Meisterstück, auch ohne fernere Kosten recipirt werden.

§. 10.

Eines Meisters Wittwe darf Gesellen, aber keine Lehrlinge, halten.

Eines Gildemeisters Wittwe mag zwar, so lang als sie ihren Wittwenstul nicht verrückt, das Handwerk, wenn sie will, durch tüchtige Gesellen fortsetzen, und deren so viel halten, als andere Meister, welche auch der Ordnung nach bey ihr gehörig umgeschauet werden sollen, sie darf aber keinen Lehrling annehmen, jedoch den Lehrjungen, der bey dem Sterbfall des Meisters im letzten Lehrjahr ist, durch den Meistergesellen auslernen lassen. Würde es ihr aber an einem tüchtigen Meistergesellen fehlen: so darf sie einen Gesellen selbst aufsprechen, es bleibt aber der Obrigkeit frey, wenn der Meister, dessen Geselle



Digitized by Google

gewählet wird, dadurch einen unwidersprechlichen Schaden hätte, ihr aufzugeben, einen andern zu wählen. Dagegen soll der Meister, den dieses trift, die erste Hand an den Gesellen haben, welcher aus der Fremde gewandert kömmt. Wie nun eine solche Wittwe alle den Meistern zukommende Rechte behält, also soll sie dagegen für alle Arbeit Rede und Antwort zu geben gehalten seyn; jedoch behält sie den Regreß an ihren Gesellen, wenn die Arbeit aus Unfleiß oder Nachläßigkeit verdorben, gestalt ihr dann von der Obrigkeit hierunter die Hand nachdrücklich geboten werden soll.

§. 11.

Kein Meister soll dem andern Gesellen und Lehrlinge abspenstig machen.

Wenn ein Meister dem andern, es sey in der Stadt, wo sie zusammen wohnen, oder an einem andern Ort, seinen Gesellen oder Lehrjungen aufwiegelt, verführet und abspenstig macht: so soll selbiger der Obrigkeit in 5 Thlr. Strafe verfallen seyn, und den Jungen oder Gesellen dem Meister, bey welchem solcher in der Lehre oder Arbeit gestanden, sofort wieder zuführen, doch soll auch der Junge oder Geselle dem Befinden nach mit 2 Mfl. oder 24stündiger Gefängnisstrafe dafür angesehen werden, daß er der Verführung Raum und Statt gegeben.

§. 12.

Pflichten, welche von den sämtlichen Meistern zu beobachten.

Sämtliche Meister haben sich zu befleißigen, die ihnen anvertrauete und vermöge ihres Handwerks ihnen zuständige Arbeit, bey Strafe der Ersetzung aller Kosten und Schaden, gut und tüchtig zu machen, und sie sollen nachdrücklich dafür angesehen werden, wenn sie jemanden zur Ungebühr aufhalten, in der versprochenen Zeit die Arbeit nicht fertig schaffen, respective aus der Arbeit nach eigener Willkühr gehen, zu Bestsetzung eines gewissen Preißes unter sich heimliche Verbindungen machen, von den ihnen anvertrauten Sachen und Zuthaten etwas abhanden bringen, oder mit schlechtern vertauschen, auch jemand übersetzen; und wie kein Meister des andern gute Arbeit zu verkleinern ohngestraft sich heraus nehmen mag: so soll doch auch ein anderer Meister bey 5 Thlr. Strafe sich nicht weigern, die von einem andern angefangene Arbeit zu vollenden, wenn solches von ihm verlangt würde.

Uebrigens stehet jedem Meister ohne allen Vorwurf frey, seine gute und vorgedachter Vorschrift gemäße Arbeit so wohlfeil zu verfertigen, als er will und kann. Würde sich hingegen finden, daß ein Meister für seine Arbeit einen unbilligen Preiß gefordert, oder gar genommen: so soll er dieserhalb von der Obrigkeit nicht nur mit Erstattung des über die Gebühr genommenen, sondern auch ausserdem mit einer Geldbuße bestraft werden.

§. 13.

Der Meister muß für die Tüchtigkeit der von seinen Gesellen und Lehrlingen verfertigten Arbeit einstehen.

Der Meister muß für allen Dingen darnach sehen und dafür haften, daß die Arbeit auch von den Gesellen und Lehrlingen tüchtig gemacht werde; wie denn auch dem Meister die Ausflucht niemaln zu statten kommen kann, daß dieses oder jenes Versehen von den Gesellen oder Lehrlingen begangen sey, gestalt seine Schuldigkeit ist, deren Arbeit in genauer Aufsicht zu halten.

§. 14.

Digitized by Google

§. 14.

Diejenigen, denen das Meisterrecht geschenkt worden, haben mit andern Meistern gleiche Rechte.

Sollten Wir gnädigst gut finden, jemanden das Meisterrecht zu schenken, und demselben von den vorhin erwähnten Præstandis, auch Verfertigung des Meisterstücks zu dispensiren: so soll dennoch denselben Gesellen und Lehrjungen zu halten keineswegs difficultirt werden.

§. 15.

Wie es mit den sogenannten Pfuscherjagen zu halten.

Ob zwar der Gilde in ihrer Handwerksnahrung durch die Pfuscherey kein Eintrag geschehen soll: so soll doch das sogenannte Jagen der Pfuscher, guter Ordnung halber, ohne Vorwissen der Obrigkeit nicht, und lediglich mit deren Genehmigung, durch zween Meister ohne Gesellen und einen obrigkeitlichen Unterbedienten bewerkstelligt, das abgenommene Handwerkszeug, oder Arbeit, mittelst einer Designation, in obrigkeitliche Gewahrsam geliefert, dasselbe dem Befinden nach unter derselben Anordnung versilbert, und das Geld, welches nach Abzug der Gerichts- und Handwerkskosten übrig bleibt, halb in die Gildelade und halb zu den Armenanstalten gegeben werden.

Tit. IV.

# Von Landmeistern.

§. 16.

Was in Ansehung der Landmeister zu beobachten.

Niemand soll ohne Landesfürstl. Concession auf dem Lande sich als Meister niederlassen, und in Flecken und Dörfern das Handwerk oder sonstige den Städten allein competirende Nahrung treiben. Derjenige, der dazu gnädigste Concession erhält, soll solche bey der Gilde eingeben, das Handwerk aber eher nicht treiben, bis er auf einer Gildezusammenkunft dargethan, daß er das Handwerk gelernt, und durch das verfertigte Meisterstück bewiesen hat, daß er das Handwerk auf dem Lande zu treiben verstehe. Wenn dieses geschehen: so soll derselbe die Hälfte der in der Stadt üblichen Gildegelder in die Lade, auch darin die gewöhnliche Auflagegelder, entrichten, und solchergestalt als Landmeister recipirt, auch ihm ein gedruckter Receptionsschein ertheilt werden. Von den gedachten Auflagegeldern ist jedoch deren völliger Betrag im Jahr nur einmal zu erlegen, indem der Landmeister mehr als einmal im Jahr den Gildezusammenkünften beyzuwohnen nicht schuldig seyn soll.

§. 17.

Ein Landmeister darf weder Gesellen, noch Lehrlinge halten.

Der Landmeister, so auf dem platten Lande wohnet, darf weder Lehrlinge, noch Gesellen halten; wenn ihm solches gnädigst verstattet werden sollte: so ist das Einschreiben und Losschreiben, auch die Ertheilung der Kundschaften, bey den Gilden ordnungsmäßig zu besorgen und zu bewerkstelligen. Ein gleiches haben die Meister in den Städten und

Flecken, welche daselbst noch keine Gilde haben, sondern es mit denen in andern Städten halten, also zu beobachten, jedoch stehet denselben frey, Gesellen und Jungen zu halten.

§. 18.

Wie es zu halten, wenn ein Landmeister sich in einer der Städte besetzen will.

Wenn ein Landmeister sich in eine Stadt begeben und es daselbst mit der Gilde halten wollte: so muß er das am Meisterstück noch fehlende nachmachen, und, über dasjenige, was er bey seiner Aufnahme in die Gilde bezahlt, so viel annoch nachschießen, als die den Stadtmeistern vorgeschriebene Summe beträgt.

Tit. V.

# Von den Gesellen.

§. 19.

Was bey dem Lossprechen der Lehrlinge zu beobachten.

Wenn der Lehrbursche, er sey ein Fremder oder ein Meisters Sohn, seine Lehrjahre gebührend vollendet hat: so soll derselbe von dem Altmeister, in Gegenwart des obrigkeitlichen Deputirten, des Lehrmeisters, und, wo solche fürhanden, 2 Altgesellen, unpartheyisch und gewissenhaft, ob er die Materialien und Handwerksinstrumente kenne und mit beiden umzugehen wisse, examinirt, und zu Verfertigung des verordneten Gesellenstücks angewiesen werden. Findet sich denn, daß er dasjenige würklich erlernt hat, was er in der Lehrzeit erlernen können und müssen: so soll derselbe sofort, ohne besondere Gebräuche und Ceremonien, auch ohne weitere Zehrungskosten, gegen Entrichtung der gesetzten Gebühr, losgesprochen, in das Gesellenbuch eingeschrieben, und ihm zu gleicher Zeit ein gedruckter Lehrbrief ertheilt werden, welcher dann bey dem Geburtsbrief so lange in der Lade verwahrlich aufzubehalten, bis der Losgesprochene sich besetzen und Meister werden will.

Würde sich hingegen in obgedachtem Examine ergeben, daß derselbe noch nicht so viel gelernt, daß er als Geselle in der Profeßion arbeiten, und sich weiter perfectioniren kann: so soll dessen Lehrmeister zur Verantwortung gezogen, wenn er Schuld daran ist, von der Obrigkeit bestraft und angehalten werden, denselben, nach Beschaffenheit und der Gilde und Handwerksgenossen Erkenntniß, annoch ein viertel, oder ein halbes Jahr, auch dem Befinden nach längere Zeit, mit bestem Fleiß und Treue zu unterweisen, inzwischen demselben binnen solcher Zeit das ordentliche Gesellenlohn ohnverkürzt, bey Vermeidung der nachdrücklichsten Strafe, zu reichen haben. Sollte es sich aber finden, daß es an dem Lehrburschen gelegen, daß er nicht tüchtig gelernt: so soll auf die abgelaufenen Jahre nicht gesehen werden, sondern derselbe annoch so lange in der Lehre bleiben, bis er im Examine tüchtig bestehen kann.

Würde auch ein Meister den Lehrjungen über die gesetzten Lehrjahre aufhalten und nicht losgeben wollen: so soll dem ungehindert mit dem Examine verfahren, und der Lehrling, wenn er tüchtig bestehet, von dem obrigkeitlichen Beisitzer in Gegenwart vorgedachter Personen losgesprochen werden.

§. 20.

Digitized by Google

§. 20.

Die Gesellen sollen wandern.

Ein Geselle, welcher das Meisterrecht demnächst zu erlangen gedenket, soll geordnetermaßen an berühmte Oerter wandern, um in der Erfindung und Verfertigung der Arbeit immer geschickter zu werden, und, ohne Bescheinigung solcher Wanderjahre, es wäre denn, daß Wir ihm solche ganz oder zum Theil gnädigst erlassen, zum Meister nicht angenommen werden.

§. 21.

Werden davon durch die Heirath nicht befreyet.

Wenn ein Geselle eine Person von ehrlicher Geburt heirathet, ehe und bevor er die verordneten Wanderjahre vollendet hat: so befreyet ihn solches dennoch von der Schuldigkeit zu wandern nicht.

§. 22.

Wie es in Ansehung fremder Gesellen zu halten.

Wenn fremde Gesellen wandern kommen: so sollen solche auf der Herberge ihren Namen, auch von welchem Ort sie wandern kommen, und wo sie zuletzt in Arbeit gestanden, aufzeichnen lassen. Verlangt der Geselle Arbeit und kann solche nicht bekommen: so wird ihm ein freyes Nachtlager auf der Herberge, oder, wo solche nicht fürhanden, der Gewohnheit nach, in des Meisters Haus, den die Reihe trift, alsdenn aber nicht gegeben, wenn er keine Arbeit verlangt, oder auch wenn er keine Kundschaft hat. Erhält derselbe 14 Tage Arbeit: so soll er sich in das Gesellenbuch einschreiben lassen, und die Kundschaft gehörigen Orts abliefern.

§. 23.

Wenn die fremden Gesellen Arbeit verlangen und bekommen.

Der Geselle ist schuldig, die vorhin besagte 14 Tage, bey Verlust des Verdienstes bey dem Meister, welcher ihn der Reihe nach bekömmt, gebührend zu arbeiten, und soll die Zeit über wissentlich von einem andern Meister, bey 2 Mfl. Strafe, nicht auf- oder angenommen werden; hat er aber die 14 Tage Arbeit vollendet: so kann er bey dem Meister in Arbeit gehen, bey welchem er am liebsten arbeiten will, oder, mit einer neuen Kundschaft versehen, seine Wanderschaft fortsetzen.

§. 24.

Wenn selbige keine richtige Kundschaft haben.

Kein Meister soll, ohne vorherige Anzeige bey der Obrigkeit und von solcher erhaltenen specialen Concession, bey Vermeidung 20 Thlr. Strafe, sich unterfangen, einen Gesellen in Arbeit zu nehmen, der eine richtige Kundschaft vorzuzeigen nicht vermag, vielmehr ist derselbe schuldig, einen solchen Gesellen, der entweder gar keine oder eine falsche Kundschaft hat, als eine verdächtige Person ohngesäumt der Obrigkeit anzuzeigen, damit solche das nöthige dieserwegen vorkehren könne. Würde sodann der Geselle angeben, daß er von einem Ort wandern käme, wo es nicht gebräuchlich, Kundschaft zu ertheilen, auch daß er sich eines groben Verbrechens nicht schuldig gemacht, und ersteres dem Befinden nach eidlich erhärten: so mag die Obrigkeit die Arbeitsfoderung ihm wohl gestatten.



Digitized by Google

## §. 25.

### Pflichten der Gesellen.

Der Geselle soll sich treu, fleißig und bescheiden aufführen, ohne seines Meisters Vergünstigung, ausser den Fest- Buß- und Sonntagen, sich selbst bey 12 Gr. Strafe, als 8 Gr. in die Lade und 4 Gr. in die Gesellenarmenbüchse, keinen freyen Tag machen, und nicht bis oder über Nachtzeit aus dem Hause bleiben, auch, ohne des Altmeisters, Altgesellen, und seines Meisters Genehmigung, eine fremde Person nicht auf dem Krug fodern.

Wenn er bey dem Meister länger zu arbeiten keine Lust hat: so soll er bey den Gilden, wo es gewöhnlich, die Wanderzeit beobachten, und allemal wenigstens 14 Tage vorher mit Bescheidenheit die Loskündigung thun, und ihm dabey eröfnen, ob er weiter zu wandern, oder bey einem andern Meister in Arbeit zu gehen, gewillet.

Ist der Meister im letztern Fall mit der Loskündigung nicht zufrieden: so mag dennoch deswegen der Geselle von der Gilde nicht sogleich angehalten werden, aus der Stadt zu reisen, sondern es sind die Bewegursachen der Loskündigung, und warum der Meister damit nicht zufrieden, sofort ohne Weitläuftigkeit und Kosten zu untersuchen und obrigkeitlich auszumachen, ob der Geselle bey dem Meister noch ferner zu arbeiten, oder bey einem andern Meister in Arbeit zu gehen, oder weiter zu wandern schuldig sey? Hat derselbe aber bey genommenen Urlaub einen andern Meister noch nicht gesucht, sondern gehet hin und arbeitet auf seine eigene Hand: so soll ihm das Handwerkszeug genommen, auch, bey fernerer Widerspenstigkeit zum Handwerk ordentlich zurück zu kehren, derselbe in 10 Mfl. obrigkeitliche Strafe genommen, und, wann auch solche nicht hilft, er alsdenn nicht weiter geduldet werden.

## §. 26.

### Wie der Meister sich gegen die Gesellen zu verhalten.

Der Meister ist gleichfalls schuldig, gegen die Gesellen sich bescheiden zu bezeigen und demselben 14 Tage vorher es zu eröfnen, wenn er dessen Arbeit weiter nicht bedarf. Wenn dann ein Geselle weiter wandern will: so soll ihm, da er ordentlich in Arbeit gestanden, die mitgebrachte und von seinem Meister in die Lade abgegebene Kundschaft nicht zurückgegeben, sondern eine neue Kundschaft, doch nicht eher, ertheilt werden, er habe denn die etwa gemachte Schulden bezahlt, und sich von allem erweislichen Anspruch frey gemacht; hat sich aber der Geselle ungebührlich aufgeführt: so mag ihn der Meister sofort und ohne Loskündigung aus der Arbeit weisen, und falls er ihn auch die Kundschaft verweigert, ist solcherhalb von der Obrigkeit ungesäumt zu erkennen, ob solches geschehen möge oder nicht? Würde auch ein Meister vermerken, daß ein straffälliger Geselle sich heimlich wegzumachen vorhabe, so mag er denselben, bey Strafe dafür zu haften, zum Entweichen nicht behülflich seyn, noch mit demselben in ein geheimes Verständniß sich einlassen; es soll aber auch ein solcher entwichener Geselle nicht nur in Unsern Landen durch Bekanntmachung in den hiesigen Anzeigen, sondern auch in andern Landen und Orten durch subsidiales und Steckbriefe, so lange aufgetrieben werden, bis er an dem Ort, wo er entlaufen ist, nach Beschaffenheit der Umstände, völlige Richtigkeit gemacht hat, oder obrigkeitlich abgestraft ist.



Digitized by Google

## §. 27.

### Wie der Geselle sich gegen den Meister und überhaupt betragen soll.

Der Geselle ist, bey Strafe der Ersetzung, die ihm anvertrauete Arbeit tüchtig zu machen schuldig, und er verfällt in 1 Mfl. und, dem Befinden nach, höhere Strafe, wenn er ohne des Meisters Wissen und Genehmigung Arbeit unternimmt, wenn er in der Arbeit des Meisters Vorschrift entgegen handelt, wenn er seinen Meister verkleinert, wenn er bey einem Meister zu arbeiten zugesagt hat, aber muthwillig ausbleibt, oder wohl gar dagegen bey einem andern Meister in Arbeit gehet, wenn er einen andern Gesellen aus der Arbeit spricht, und vor offener Lade, oder, bey den erlaubten Zusammenkünften, sich ungebührlich aufführet.

## §. 28.

### Mißbräuche so abgestellet.

Der thörichte Gebrauch, daß ein Meister oder Geselle, wenn er geschimpft ist, so weit für unredlich gehalten wird, daß vor ausgemachter Sache bey dem Meister nicht gearbeitet, und dem Gesellen keine Arbeit gegeben werden darf, imgleichen der Mißbrauch, daß die Gesellen auf besondere Ceremonien, Complimente und Grüsse bestehen, soll durchaus nicht geduldet werden, wie denn auch den Handwerksgesellen bey empfindlicher Leibesstrafe hiemit untersagt wird, sich durch Schimpfen eines Meisters oder Gesellen zu vergehen, oder untereinander sich aufzuwiegeln und einen Aufstand zu erregen.

## §. 29.

### Wie es in Ansehung kranker Gesellen zu halten.

Wird ein Geselle durch Krankheit würklich ausser Stand gesetzt, seinen Unterhalt zu verdienen, und hat nicht so viel, als er zu seiner höchstnöthigen Verpflegung gebraucht: so soll ihm aus dem Vorrath der Armengelder von der Gilde nach deren Beschaffenheit etwas gereicht werden. Würde aber die Krankheit über 4 Wochen dauren, und sämtliche Gesellen aus Mitleiden keinen besondern Zutrag thun: so kann auch der Gildecasse kein weiterer behülflicher Zutrag nicht zugemuthet werden, und falls der Geselle länger, als vier Wochen dringender Umstände halber (welche zuvorderst von dem Gildedeputirten zu untersuchen und dessen Bewilligung zu verlangen ist) erhalten werden müßte: so soll derselbe solches alsdenn in die Armenbüchse zurück zahlen, wenn er genesen, und das Handwerk wieder treibt; falls er aber stirbt, soll aus dessen hinterlassenen Sachen, so weit solche zureichen, das erhaltene refundiret werden. Uebrigens wird die Gewohnheit, daß ein kranker Handwerksgeselle von einem Ort zum andern geführt, und der Gilde auf den Hals geschickt wird, ein für allemal aufgehoben.

## §. 30.

### Wie es in Ansehung solcher Meister zu halten, welche wieder als Gesellen arbeiten.

Wenn jemand an einem Ort das Handwerk bereits als Meister getrieben hat, und dergestalt in Verfall der Nahrung geräth, daß er zu seinem Unterhalt als Geselle Arbeit suchen muß: so mag ihm, mit Vorwissen des obrigkeitlichen Deputirten und Altmeisters, in dem Fall, daß er keine Arbeit bekommen kann, eine Gabe zum weitern Fortkommen aus der Gildelade wohl gereicht werden.

§. 31.

Digitized by Google

§. 31.

Wenn ein Meister mehrere Gesellen, als ihm gestattet, benöthigt ist.

Würde ein Meister zu Bestreitung seiner Arbeit mehrere Gesellen benöthigt seyn, als ihm gestattet ist: so soll er zwar von den Einwandernden keinen erhalten, so lange seine Mitmeister mit der gewöhnlichen Anzahl derselben gleichfalls versehen zu werden verlangen; ihm soll hingegen frey stehen, mit Vorbewußt des Altmeisters mehrere Gesellen zu verschreiben.

Tit. VI.

# Von Lehrlingen.

§. 32.

Wenn ein Meister einen Jungen in die Lehre nehmen will, mag er denselben 14 Tage, aber nicht länger, auf die Probe nehmen, darnach aber, wenn er denselben in der Lehre behalten will, soll er solches dem Altmeister, bey Vermeidung 2 Mfl. Strafe, anzeigen, und dieser alsdenn besorgen, daß der Lehrling bey der nächsten Zusammenkunft, nach eingerichteter Geburtsurkunde, oder ausgewürkten Legitimation, in das Handwerksladenbuch, gegen Entrichtung der verordneten Einschreibegelder, dergestalt eingeschrieben werde, daß man daraus den wahren Anfang der Lehre, und wie lang solche dauren werde, ersehen könne, dabey zugleich anzumerken, ob der Geburtsbrief, welcher von der Obrigkeit nach der deshalb ergangenen Ordnung auszufertigen ist, eingeliefert worden.

§. 33.

Das Lehrgeld soll eigenmächtiger Weise nicht erhöhet werden.

Das geordnete Lehrgeld ist zu entrichten, und nichts mehr oder weniger zu nehmen, insonderheit letzteres nicht in der Absicht, um vor andern den Lehrling solchergestalt an sich zu bringen; wer dieses nicht entrichten kann, muß ein Jahr länger lernen.

§. 34.

Pflichten der Lehrlinge gegen ihre Meister und der Meister gegen ihre Lehrlinge.

Der Lehrjunge ist schuldig, die verordneten Jahre zu lernen, während derselben seinem Meister in allem treu vorzugehen, dienstfertig und gehorsam sich aufzuführen, auch ohne des Meisters Wissen und Willen nicht aus dem Hause und müßig zu gehen; und dem Meister liegt die Pflicht ob, den Lehrling treu, bescheiden und fleißig zu unterweisen, und dessen Kräfte nicht zu übertreiben, auch zu häuslicher und anderer Arbeit, wodurch er von Erlernung der Profession abgehalten wird, nicht zu gebrauchen, worauf der Altmeister, wenn geklagt wird, bestmöglichst zu vigiliren, der obrigkeitliche Gildedeputirte aber zu veranstalten hat, daß, nach der von ihm zu machenden Ordnung, die Lehrlinge in jedem Lehrjahr einmal durch ein paar tüchtige Meister examiniret werden, um zu erfahren, ob auch der Meister seine Pflicht beobachtet habe, oder die Schuld an dem Lehrlinge liege, da dann zur weitern Verfügung davon gehörige Meldung zu thun ist. Entläuft der Lehrjunge vor Endigung der Lehrjahre: so soll derselbe bey 4 Mfl. Strafe von einem andern Meister nicht wieder angenommen, und dem Lehrling die Zeit, welche er bereits in der Lehre gestanden,

Digitized by Google

den, nicht zu gut gerechnet werden, es wäre denn, daß sich derselbe binnen 14 Tagen bey seinem Lehrmeister wieder einstellete und das Versäumte gebührend nachholte, wenn ihm der Meister solches nicht von selbst erlässet. Falls auch erhebliche Umstände fürhanden, daß die angefangenen Lehrjahre bey dem Meister nicht vollendet werden mögen: so soll dennoch der Lehrling nach eigenem Willen aus des Lehrmeisters Arbeit nicht gehen, sondern die Ursachen vorhero der Obrigkeit anzeigen, welche sodann, ohne alle Weitläuftigkeit und Kosten, auszumachen und zu verordnen hat, wie und welchergestalt die Lehrjahre zu endigen, und es mit der Abtheilung des Lehrgeldes zu halten, daneben dieselbe den Meister alsdenn nicht ohngestraft lassen soll, wenn derselbe mit der Lehre und übrigen Verfahren nicht rechtschaffen, gerecht, billig und redlich zu Werk gegangen ist.

§. 35.

Wie es mit den Lehrlingen zu halten, wenn deren Meister stirbt.

Wenn der Meister verstirbt, und keine Wittwe hinterläßt, oder diese das Handwerk nicht fortsetzen will: so soll der Altmeister dafür sorgen, daß der Lehrling sofort bey einem andern tüchtigen Meister, besonders dem es zu der Zeit an Lehrburschen fehlet, zur Endigung der Lehrjahre untergebracht werde. Es soll aber auch in diesem Fall mit dem Lehrjungen so genau nicht genommen, sondern derselbe, falls es ihm nicht an Geschicklichkeit und kein volles Jahr an der Vollendung der Lehrjahre fehlet, befindenden Umständen nach gehörig losgesprochen werden.

§. 36.

Wie es in Ansehung der Ein- und Losschreibekosten armer Knaben zu halten.

Für die armen Knaben muß die Gilde die Ein- und Losschreibekosten creditiren, welche der Lehrling nach den geordneten Lehrjahren als Geselle abverdienen muß: würde solcher Lehrling entlaufen: so soll dessen Wiedereinholung möglichst bewerkstelliget, und er mit scharfer Strafe zu seiner Schuldigkeit angehalten werden.

§. 37.

Der Meister soll zu gleicher Zeit nicht mehr als einen Lehrjungen von neuem annehmen.

Ein Meister soll an fremden Orten keinen Lehrling einschreiben, oder auf eines andern Meisters Namen solches verrichten lassen, bey 1 Mfl. Strafe, und derselbe soll zu gleicher Zeit nicht mehr als einen Lehrjungen von neuem annehmen, sondern dann erst einen andern dazu nehmen, wenn der erste bereits die Hälfte der Lehrjahre ausgehalten hat, oder der anzunehmende Lehrbursche ein Meisters Sohn ist.

Tit. VII.

## Von den Herbergen.

§. 38.

Wie es auf den Herbergen zu halten.

Der Altmeister hat den Wirth der Gildeherberge anzuweisen, daß er den Handwerksgesellen nicht mehr als 4 Sgr. zu borgen, und, falls ohnverwerfliche Umstände ein



Digitized by Google

mehreres erfodern, er dazu zuvorderst des Altmeisters, auch desjenigen Meisters Bewilligung haben müsse, bey welchem der Geselle in Arbeit stehet. Sollten die Gesellen sich nicht entsehen, die sogenannte Wahl- oder Meistertafel zu beschimpfen, unter den Sonntag- Fest- und Bustagspredigten, auch im Sommer des Abends nach 10, und im Winter nach 9 Uhr zu zechen, oder, mit Vorbeygehung ihrer ordentlichen Herbergen, hie und da besondere Winkelgelage und Zechen auf den Wäschen oder anderwärts anzustellen: So soll ein jeder, so oft solches geschiehet, einen Mfl., der Altgeselle aber, welcher daran Theil genommen, oder diesen ihm nicht unbekannten Unfug verschwiegen hat, 2 Mfl. Strafe erlegen, der Herbergevater hingegen, welcher das Zechen unter den Predigten und des Nachts nach der verordneten Zeit begünstiget, auch Schlägereyen und Toben auf der Herberge geduldet, mit 4 Mfl. obrigkeitlicher Strafe, und eben so hoch diejenige Person, welche obgedachte Wäsche oder dergleichen Zusammenkünfte hält, belegt werden.

## Tit. VIII.

# Von der Gildeangelegenheiten und Zusammenkünften.

### §. 39.

Wie es in Angelegenheiten, so die ganze Gilde betreffen, zu halten.

Keine Gilde soll ohne Vorwissen, Bewilligung und Gegenwart des der Gilde vorgesetzten obrigkeitlichen Deputirten, bey 10 Mfl. Strafe, Zusammenkunft halten, demselben für jede ordentliche Beywohnung der geordneten Zusammenkünfte, wenn die Gilde kein Vermögen hat, nichts, ausserdem aber, nach Beschaffenheit des Vermögens, 12, 18, bis 24 Gr. und höchstens 1 Rthlr., jedoch nicht darüber, entrichten, und für die Gilde ohne Verwilligung nichts in Ausgabe berechnen, die etwa an die Gilde, Alt- und sämtliche Gesellen einlaufende Briefe dem Deputirten zum Erbrechen behändigen, ohne dessen Erlaubnis solche nicht beantworten, oder das in dem Brief enthaltene Begehren erfüllen oder abschlagen. Das Geldstrafen unter sich, und wegen eines oft lächerlichen und gar geringen Versehens, findet weiter keine statt.

### §. 40.

Auf den Morgensprachen soll das Gildegeld erlegt werden.

Auf den Morgensprachen soll jedesmal von Meistern, Wittwen, welche das Handwerk durch Gesellen treiben, nicht weniger von den Gesellen selbst, auch von den Witwen, welche keine Gesellen halten, das gesetzte Geld zur Erhaltung der Casse erlegt werden.

Würde jemand diesen Beytrag von einer bis zur andern Gildezusammenkunft schuldig bleiben: so soll er sie gedoppelt erlegen, und dieses prompt exequirt werden.

### §. 41.

Verrichtung des Jungmeisters.

Der Jungmeister, oder der von der Gilde mit obrigkeitlicher Bewilligung anzunehmende Bote, soll der Gilde bey allen erlaubten Zusammenkünften zur Hand gehen, und

die

Digitized by Google

die Handwerksgenossen zusammen fodern, keinesweges aber zum Einschenken und anderer beschwerlichen Aufwartung und Dienste gebraucht werden.

§. 42.

Ein fremder Meister soll nicht gehalten seyn Jungmeister zu werden.

Wenn aber jemand sich besetzt, der bereits anderwärts Meister gewesen: so wird ihm das Amt eines Jungmeisters nicht angemuthet, sondern er bekommt den Platz nach den bescheinigten Jahren seiner vorhin erhaltenen Meisterschaft.

§. 43.

Wie gegen diejenigen zu verfahren, welche den Gildezusammenkünften nicht gehörig beywohnen.

Würde jemand ohne erhebliche und nicht angezeigte Ursachen von der Zusammenkunft zurückbleiben, oder aber sich daselbst unartig und unbescheiden aufführen: So soll er im ersterm Fall mit 10 Mgr. und im letztern Fall mit 1 Rthl. auch, dem Befinden nach, härterer Strafe belegt werden, derjenige auch, welcher solchergestalt ausgeblieben, oder vor dem Beschluß ohne Vergönstigung weggegangen, zu dem, was beschlossen ist, verbunden seyn.

§. 44.

Die Gildeladengelder sind ohne Consens der Obrigkeit nicht zu verwenden.

Den Gilden wird hiedurch, bey Verlust der Gildegerechtigkeit, untersagt, mit andern Gewerken wider die Gildeverfassung gemeine Sachen zu machen, und es wird ihr bey Strafe der Erstattung verboten, von den zur Gildelade gekommenen und gehörigen Geldern, ohne ausdrückliche Genehmigung der Obrigkeit, zu disponiren und solche auf Correspondence, Processe und Zehrung zu verwenden. Wenn aber eine unentbehrliche Ausgabe der Gilde zum besten vorgefallen, die Gildecasse keinen zureichenden Vorrath haben, und also nöthig seyn sollte, eine Anlage zu machen: so soll die Gilde sich desfalls bey der Obrigkeit melden, und wenn solche die Collecte nöthig findet und approbirt, solche alsdenn von den obrigkeitlichen Deputirten eingerichtet werden.

§. 45.

Hauptmorgensprache und Abnahme der Gilderechnungen betreffend.

Die Gilden sollen alle Jahr ihre Hauptmorgensprache halten, und der Altmeister soll auf solcher die Jahrsgilderechnung gebührend ablegen, welche in ein besonders Buch zu schreiben, und dem obrigkeitlichen Deputirten zur bestimmten Zeit vorher, samt den Belegen, zur Monitur einzureichen ist; er soll ferner von den Strafgeldern den gebührenden Antheil mehrbesagten Deputirten, zur weitern Ablieferung an die obrigkeitliche Casse, gegen einen Schein einhändigen, und darauf den bleibenden baaren Vorrath auszählen; wenn solches bewerkstelligt ist: so soll alsdenn die Rechnung gehörig quittirt, und darauf die Bestellung eines neuen Altmeisters, wenn der vorige nicht wieder gewählt worden, welches der Gilde willkührlich überlassen wird, vorgenommen, und demselben von dem abgehenden Altmeister die Gildelade ausgeantwortet, und in Verwahrung gegeben werden.



Digitized by Google

Würde auch jemand die Gildegelder angreifen, in seinen Nutzen verwenden, und solche nicht sogleich darzahlen können: so soll er solche binnen 4 Wochen doppelt erstatten, und wenn dieses nicht geschiehet, gegen denselben criminaliter verfahren werden.

## Tit. IX.

## Von Leichenanstalten.

### §. 46.

**Wie es mit dem Leichenbegängnis eines verstorbenen Meisters oder Gesellen zu halten.**

Verstirbt ein Meister oder seine Frau, auch Wittwe: so soll die verstorbene Person, auf Verlangen, von den nach der Reihe bestellten Handwerksgenossen ohnentgeltlich zur Ruhestatt getragen, und, ohne deswegen ins Sterbhaus Kosten zu machen, begleitet werden. Ein gleiches ist von den Gesellen, wenn einer aus ihrer Anzahl verstirbt, zu beobachten, und soll sich niemand, weder von Meistern bey 8 Ggr., noch von Gesellen bey 4 Ggr. Strafe, des Tragens weigern; hätte er aber erhebliche Ursachen, die daran verhindern: so hat er respective den Alt- oder Gesellenmeister solche sofort anzuzeigen, welcher darauf den folgenden dazu bestellet. Uebrigens bleibt es bey Einrichtung der Todtencasse, wie solche bey den Gilden sich findet, oder noch angeordnet werden.

Schließlich befehlen Wir sämtlichen Obrigkeiten und Magisträten hiemit gnädigst, über diese Gildeordnung mit Nachdruck zu halten, und dabey die Gilden bis an Uns gebührend zu schützen, wie sie denn zu dem Ende durch öffentlichen Druck bekannt gemacht, und so wohl in jeder Gildelade ein gestempeltes Exemplar niedergelegt, als auch für jeden Gildegenossen ein Exemplar für die gesetzte Taxe zugestellt werden soll, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, und hat der Beysitzer dahin zu sehen, daß jeder sein Exemplar empfange, auch in der Herberge dergleichen öffentlich angeschlagen werde. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstl. Geheimen Canzleysiegels. Gegeben in Unsrer Stadt Braunschweig, den 4ten März, 1765.

(L.S.) Carl, H. z. Br. u. L.

J. H. v. Böttticher.

23. Hessen-

Digitized by Google

# 23.

# Hessen-Casselisches Regulativ, nach welchem die Anlegung und Arthaftmachung der Eichelgarten, auch deren Besaamung selbst, und die Pflanzung überhaupt vorgenommen werden soll, vom 10ten October 1764.

I.

Wird die Größe des Eichelgartens nach den Umständen und Beschaffenheit des Reviers à 1, 2, 3 bis 6 Acker genommen, und der Platz an einem solchen Ort ausgesucht, wo guter Boden, so dem Nord- und Ostwind nicht zu sehr exponirt ist.

II.

Muß inskünftige der Platz ein Jahr vorher im Herbst ganz flach mit schmalen Furchen umgepflügt, oder gehackt und gegraben werden, nachdem es die Beschaffenheit des Orts mit sich bringt, damit der Rasen den Winter über verfaulet, wo es sich schickt und viel Rasen befindlich, kann selbiger auch auf Haufen zusammen gebracht werden, damit er desto geschwinder in die Fäulniß gehe, und luckere Erde gebe, das folgende Frühjahr wird der Platz abermals, und wenn der Boden gut ist und es leidet, etwas tiefer umgemacht, und alsdann

III.

Den Herbst und folgenden Sommer über, wo es zu haben ist, von den Kühhirten in der Mittagsstunde mit der Heerde darauf Lager gehalten, und dadurch bedungt.

IV.

Wird der Platz zum dritten und letztenmal Ausgang Monats October ordentlich umgepflügt, oder gegraben, allenfalls aber gehackt, sodann den Tag vor der Besaamung wohl durchgeegt, und von dem Unkraut, so viel möglich, gereinigt, doch muß die todte unfruchtbare Erde nicht hervor gebracht werden.

V.

Ist besonders darnach zu sehen, daß die Eicheln zur Besaamung, so viel thunlich, von solchen Eichen, die in freyer Luft stehen, gesund und zu ihrer völligen Reiffe gelanget sind, bey stillem trockenem Wetter gesammlet, und, bis sie gestecket oder gepflanzet, auf einen Boden dünne, etwa Hände hoch, geschüttet, auch vor Frost gut gewahret werden. Wann nun dieses alles vorerwehntermaßen also eingerichtet worden, so wird alsdann



Digitized by Google

VI.

Die Besaamung selbst Ausgang Monats October bis medio November, auch wohl etwas später, nachdem es die Witterung zulässet, vorgenommen und folgendergestalt verrichtet: Man fängt an einem Ende an, ziehet eine Linie gerade durch, an dieser Linie her werden die Eicheln 1½ Fuß weit von einander gesteckt, wozu man einen runden Stock, so unten einen Zoll im Durchschnitt dick seyn muß, verfertiget, durch diesen Stock wird ein Querhölzgen gemacht, so, daß das unterste Ende, womit man die Löcher machet, 1½ gute Zoll lang bleibet, dieses Querhölzgen verhindert, daß die Löcher nicht zu tief gemacht werden können; mit diesem Stock macht man an der Linie her, wie bereits erwehnet, 1½ Fuß weit von einander zwey Löcher, nahe, etwa zwey gute Zoll neben einander, und wirft in jedes Loch eine Eichel; wenn sodann eine Linie gesteckt ist, so wird solche ferner 1½ Fuß weit von der ersten gezogen, oder aber, wann der Boden gut arthaft gemacht ist, und keine Rasen mehr darauf befindlich, so macht man an der Linie her, von einer Seite zur andern, zwey gute Zoll tiefe Riesen, und legt darinnen die Eicheln nach vorbeschriebener Weite, und es ist diese Art jener vorzuziehen, beym Stecken der Eicheln aber zu vermeiden, daß die Keime nicht über sich, am wenigsten aber unten auf den Boden des Loches zu stehen, sondern allemal platt zu liegen komme, dabey muß dahin gesehen werden, daß die Eicheln im Kreuzverband gestecket, oder geleget werden; dieses gehet ganz füglich an, wenn die zweyte Linie um die Helfte der Distanz von 1½ Fuß anfängt, oder die erste Eichel in der zweyten Linie gegen der Mitte der ersten Distanz gelegt wird, alle folgende aber sodann auch 1½ Fuß von einander kommen, und also allemal eine Eichel in der zweyten Reihe auf die Mitte, zwischen zwey Eicheln der vorhergehenden Linie passet, solchergestalt wird es mit allen folgenden Linien und durchgängig einerley Weite und Distanz der Linien und Eicheln gehalten, bis der ganze Eichelgarten besaamet ist, und werden alsdann die Löcher und Riesen mit starken Gartenharken oder Rechen zugehärket; ferner, wann sechs Reihen gesteckt oder geleget seyn, so muß ein Gang von drey Fuß breit liegen bleiben, damit man hernach, wenn die Eicheln aufgegangen, ohne Schaden darzwischen hergehen kann, die etwa ausgebliebene Eicheln werden nachgesteckt, und müssen die vorkommende unnütze Gebüsche und Unkraut, nemlich Söhlweiden, Bromm- und Himmberen, Dornen und dergleichen die erste Jahre mit Vorsicht und ohne Schaden der jungen Eichen, fleißig ausgeräumet werden.

VII.

Wann die Eichen vier bis fünf Fuß hoch gewachsen seyn, und überflüßige Seitenäste haben, so müssen ihnen solche nicht zu lang und nicht zu nahe an dem Stamm, sondern accurat vor dem gekräußelten Ring säuber, mit einem scharfen Messer von unten hinauf, jedoch solcher Arten, daß ersagter gekräußelter Ring im geringsten nicht verwundet wird, im Monat Februar und März behutsam abgeschnitten werden, und verstehet sich

VIII.

Von selbsten, daß die Forstbedienten allen Fleißes dahin sehen, daß die Eichelgarten vor Vieh und Wildpret wohl verwahret bleiben; denn sobald die jungen Eichen verbissen werden, nicht allein die aufgewandte Kosten, sondern auch der zu hoffende Vortheil vergeblich sind, am allersichersten ist die Verwahrung vor Vieh und Wildpret, wenn von

ganz

Digitized by Google

ganz abständigen hohlen Bäumen Planken gemacht, diese um die Eichelgarten gesetzet, und mit Büschholz eingeflochten werden; wo es aber hieran fehlet, werden fünf Schuh breite und eben so tiefe Graben darum gezogen, auf den Aufwurf aber Dornen oder ander Büschholz enge zusammen gepflanzt.

IX.

Die Verpflanzung der jungen Eichen- und anderer Pflänzlinge geschiehet einzig und allein nach der von dem Pflanzoberförster den Forstbedienten gezeigt werdenden Methode, da aber

X.

Die tägliche Erfahrung ergeben, daß durch die bey dem Pflanzgeschäfte bishero emploirte Dienste gar oft und viel die bereits mit schweren Kosten angezogene jungen Eichenpflänzlinge dergestalten, besonders durch das Aushacken, an den Wurzeln gequetschet und beschädiget worden, daß dadurch die mehreste zu Grund gerichtet, mithin nicht angehen können, und alle Mühe und Kosten vergeblich angewendet sind, so soll

XI.

Künftighin alle Verpflanzung in Herrschaftlichen Waldungen, gegen Bezahlung, durch hierzu angelernte, in den Gemeindswaldungen aber, durch die von den Städten und Gemeinden zu stellende und zu bezahlende Leute, verrichtet werden, zu welchem Ende die Forstbedienten, ein jeder auf seinem Bezirk, die zur Verpflanzung nöthigen, hierzu geschickten und des Werks bereits in etwas kundigen Arbeiter, gegen Bezahlung eines billigen Lohns, Tag- oder Stückweise anzunehmen und anzustellen haben, welchen alsdann

XII.

Der verdiente Lohn auf Aßignation und Attestation jeden Orts Forstbedienten, wochentlich von dem Beamten des Bezirks, von den Pflanzaufsatzgeldern, gegen Quittung, bezahlt, und von demselben der Betrag jährlich gehörig berechnet werden soll, wobey sich übrigens von selbsten verstehet, daß

XIII.

Ein jeder Pflanzarbeiter das erforderliche Arbeitswerkzeug sich selbsten anschaffen muß, ausser die sogenannte Pflanzschüppen, von denen in jede Forstmeisterey ein Stück zum Modell, durch den Forstschreiber Schminke, abgeschickt werden wird, sollen nach derselben genau verdungen, verfertiget, jedem Förster, auf dessen Forst gepflanzt wird, ein oder zwey Stück zum Gebrauch gegeben, und der Betrag ebenfalls vorstehendermassen von jedem Orts-Beamten bezahlt und berechnet werden. So viel aber

XIV.

Die vorhin gesagte Arthaftmachung der Eichelgarten, worunter sich auch das Eichellesen und Eichelfahren verstehet, angehet, so geschiehet solche nach wie vor durch Dienste, welche die Beamte auf erhaltenen Befehl, und darauf von den Forstbedienten gethane Anzeige, herzugeben haben. Damit man auch wissen möge, was alljährlich auf eines jeden Forst an Pflanzarbeit verrichtet worden, so sollen

XV. Jähr-

Digitized by Google

XV.

Jährlich von den angelegten Eichelgarten und geschehenen Pflanzungen accurate Tabellen, mit Anführung des befindlichen Umstands, wie viel Stücke würklich angegangen oder aussen geblieben, verfertiget, und gegen Ende jeden Jahrs eingeschicket werden.

Wornach sich alle, die es angehet, besonders aber die Oberforstbediente, Beamten und Förstere zu achten, und alles vorgeschriebenermassen zu befolgen haben.

Cassel den 10ten Tag October 1764.

Fürstl. Hessische Kriegs- und Domainencammer daselbsten.

J. S. Waitz v. Eschen. F. W. G. v. Oeynhausen.

## 24.

# Hessen-Casselische Verordnung wegen Erspahrung des Bauholzes, vom 4ten April 1766.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. Fügen jedermänniglich in Unseren Fürstenthümern und dazu gehörigen Graf- und Herrschaften hiermit zu wissen: Nachdem Uns Unsere Kriegs- und Domainencammer allhier unterthänigst zu erkennen gegeben, wie Unsere sämtliche Waldungen während den Kriegsinvasionen dermassen gelitten, daß die mehresten Reviere, wo nicht gänzlich, doch gröstentheils von dem brauchbaren Eichenholz entblösset, und dadurch der vorhin an dergleichen Holz sich schon geäusserte Mangel viel merklicher worden, so daß in wenigen Jahren, sofern den häufigen Holzabgaben durch zweckdienliche Einrichtung kein Einhalt geschehe, das unentbehrliche eichene Bau- und Werkholz daraus gar nicht mehr zu bekommen und anzuweisen stehe; daß Wir hierauf, zu Abwendung des in Unsern Waldungen allzusehr überhand nehmenden gedachten Holzmangels, und bis sich selbige durch fleißiges Anpflanzen und sonstige forstdienliche Vorkehrungen wiederum werden erholet haben, folgendes zu verordnen diensam und nöthig befinden, daß

I.

Diejenigen, so Unser Herrschaftliches Bauwesen zu dirigiren haben, sowohl, als alle übrige Privati, welche bauen wollen, wenn sie das nöthige eichen- und tannene Bauholz anderwärts anzuschaffen im Stand sind, sich auf die Herrschaftliche Waldungen keine Rechnung zu machen haben, sondern sich damit aus andern benachbarten oder eigenen Gehölzen zu versehen in Zeiten bedacht seyn; sodann

II. Alle

Digitized by Google

II.

Alle Gebäude, besonders die Herrschaftlichen und die Brücken, wann es nur einigermassen, obgleich mit mehreren Kosten, zu erzwingen ist, von Steinen erbauet werden, nicht weniger

III.

Die Unterthanen keine neue Gebäude, ausser im höchsten Nothfall vornehmen, und davon die unterste Etage mit Steinen aufführen, hierbey aber sowohl, als

IV.

Ueberhaupt bey allem Bauwesen sämtliche Bau- und Zimmermeister die davon aufzustellende Holz-Delignationes mit mehrerm Bedacht, als bisher von ihnen geschehen, bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung, und wann sie mehr Holz, als erforderlich, specificirt zu haben überwiesen werden, bey funfzig Rthlr. unnachläßiger Strafe, auf dessen Menage einzurichten schuldig, des Endes auch insonderheit dazu, wo kurzes Holz zu gebrauchen stehet, kein langes, zu dem erforderlichen langen Holz aber Tannenholz, auch zu der Unterthanen Gebäuden, besonders zum inwendigen Behuf, Büchen- Birken- Erlen- und Aspenholz mit anzusetzen verbunden seyn sollen.

V.

Wollen Wir die Täfelung der Fußboden mit eichenen Thielen an den Orten, wo das Tannenholz leichter oder mit gleichen Kosten zu haben ist, unter ebenmäßiger Strafe hiermit verboten, sondern solche mit tannenen Thielen oder mit Steinen zu verrichten befohlen haben; desgleichen sollen

VI.

Zu Krippen, Trögen, Wasser- und Futterkasten ebenfalls Steine, wo deren zu haben, employret werden.

Unserer Kriegs- und Domainencammer, wie auch Unserm Bauamt und wen es sonst angehet, befehlen Wir dannenhero, sich nach dieser Unserer Verordnung in vorkommenden Fällen unterthänigst zu achten. Und damit solche zu jedermanns Wissenschaft gelange; so hat Unsere nachgesetzte Regierung allhier dieselbe zum Druck zu befördern und gewöhnlichermassen publiciren zu lassen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Secretinsiegels. So geschehen Cassel den 4ten Tag Aprils 1766.

(L. S.) Friedrich, Landgraf zu Hessen.

Vt. J. S. Waitz von Eschen.



Digitized by Google

# 25.

# Hessen-Casselische Verordnung wegen Erspahrung des Bauholzes, vom 26sten November 1773.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. Fügen hierdurch zu wissen: Nachdem vorhin im §. 3. der unterm 4ten April 1766 emanirten Verordnung Unser gnädigster Befehl dahin gegangen, daß die unterste Etage der Häuser in Städten und Dörfern von Steinen gebauet werden sollte, Wir aber nunmehro eine Aenderung hierunter zu treffen gut finden; so wollen Wir jene Vorschrift hierdurch wiederum aufheben, und einem jeden die Erbauung derselben mit Steinen oder Holz jedoch dergestalt frey lassen, daß bey den neu zu erbauenden Häusern das steinerne Fundament etliche Fuß hoch über der Erde aufgeführt werde.

Dabeneben sollen auch die Häuser mit Schornsteinen, wo deren noch keine sind, versehen, und keine neue Strohdächer mehr verfertiget, sondern die alten vielmehr bey Gelegenheit, und nach und nach abgeschaffet werden.

Wornach sich also jedermann in den ihn angehenden Fällen unterthänigst zu achten hat. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstl. Secretinsiegels.

Cassel den 26sten November 1773.

(L. S.) Friedrich, Landgraf zu Hessen.

Vt. Bose.



Digitized by Google

# 26.

# Hessen-Casselisches Ausschreiben wegen Abstellung einiger Misbräuche beym Forstwesen, vom 25sten November 1775.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. Vester, Liebe Getreue! Nachdem Uns misfällig hinterbracht worden, daß in den mehresten Forsten mit Hauung des Stammreisses und andern Gehölzes in verschiedene Weise bisher sehr übel und ordnungswidrig zu Werk gegangen, indem ersteres zu hoch über der Erde und mit stumpfen Aexten vorgenommen, in den Schlägen eine Menge alter astiger Büchen und schadhafter Eichen stehen gelassen, und das Klafterholz nicht gehörig verfertigt, auch größtentheils mit Aexten geschroten worden. Dergleichen unverantwortlichen Misbräuchen aber ein- vor allemal weiter nicht nachgesehen werden kann; so sehen Wir Uns bewogen, hierüber folgendes zu strächlichster Befolgung vorzuschreiben und zu verordnen:

1.

Soll künftighin das Stammreiß, und zwar die Birken längstens medio Februar, alles übrige aber zu Anfang März nicht nur fertig seyn, sondern dasselbe auch, damit die Stöcke nicht zersplittert und hierdurch zum neuen Ausschlag untüchtig gemacht, auch wohl gar mit den Wurzeln absterben und trocken werden, mit scharfen Werkzeugen so nahe, als thunlich, an der Erde gehauen und mit den vorhin zu hoch stehen gelassenen Stöcken bey der nächsten Abtreibung auf gleiche Weise verfahren, auch alsdann die Abfahrt zeitig veranstaltet, sodann

2.

Die zum merklichen Schaden des Aufwachses an vielen Orten in den Schlägen bisher stehen gelassene alte astige Büchen und schlechte abständige Eichen, deren künftighin bey Einrichtung der neuen Schläge, und fürnemlich der letztern Ausläuterung derselben, durchaus keine weiter stehen zu lassen, successive mit nöthiger Vorsicht wegen Schonung des Aufwachses herausgehauen und abgetrieben, zu Erleichterung dessen auch den Forstbedienten, jedoch unter genauester Aufsicht der vorgesetzten Oberforstbedienten, verstattet werden, dergleichen alte, starke und vermaserte Stämme, welche ohne eine, den Unterthanen zur Last gereichende Erhöhung des Hauerlohns in Klastern nicht zu setzen sind, in einen billigen, jedoch pflichtmäßigen Anschlag Stammweise im Ganzen anzuweisen und zu verlassen. Und da

3.

An den Orten, wo bis dahin den Gemeinden nachgelassen gewesen, das Klafterholz selbst zu verfertigen, die Klastern im Maaß zu stark, und die Reißholzhaufen mit eigentli-



Digitized by Google

chem Klafterholz würklich angefüllet befunden worden; so soll künftighin alles Klafterholz durch niemand anders, als verpflichtete Holzhauer gemacht, jedem Unterthan aber frey stehen, sich selbst zum Holzhauer verpflichten zu lassen, den Unterthanen hingegen, welche keinen Hauerlohn bezahlen können, sich auch selbst zu Holzhauern nicht verpflichten lassen wollen, nur Stamm- oder sonstiges Reißholz zu ihrer Befeurung verabreicht werden.

4.

Da auch wahrgenommen worden, daß der zu entrichtende Hauerlohn im Lande sehr unterschieden, immassen an einigen Orten zwar, der Verordnung vom Jahr 1713 zufolge, vor die Klafter Scheidholz acht Albus, an andern hingegen ungleich mehr gegeben wird, Unsere Willensmeinung aber dahin gehet, daß hierin, so viel möglich, eine Gleichheit gehalten und Unsere Unterthanen mit dem Hauerlohn nicht beschweret werden sollen; so haben sämtliche Forstämter, allenfalls mit Zuziehung der Beamten, dahin zu sehen, daß diese Unsere gnädigste Intention erreicht werde. Und endlich

5.

Soll alles Klafterholz, in Gefolg der Verordnung vom 7ten September 1713, gar nicht mit der Axt, wie bisher zu großem Nachtheil vielfältig geschehen, sondern durchgehends mit der Säge geschroten, nicht weniger alle Stämme, so viel es nur immer thunlich ist, und in Ansehung des Bodens zu erzwingen stehet, ganz nahe an der Erde abgehauen werden. Es haben sich dahero Unsere sämtliche Forstbediente hiernach aufs genaueste zu achten, und hierunter bey Verlust ihres Dienstes in keinem Stück sich etwas weiter zu Schulden kommen zu lassen. Wie Wir euch dann zu dem Ende hiermit gnädigst und ernstlich befehlen, dieselbe, so viel es euren District angehet, mittelst Zufertigung eines Exemplars von diesem Ausschreiben, zur pünctlichen Beobachtung alles dessen ohnverzüglich anzuweisen, und, wie das geschehen, an Uns zu berichten. Und versehen Wir Uns übrigens zu euch, daß ihr hierüber selbsten mit allem Nachdruck halten, mithin bey jeder Gelegenheit genau untersuchen werdet, ob dieser Unserer höchsten Vorschrift überall gemäß gelebt werde. In der Zuversicht verbleiben Wir euch in Gnaden gewogen. Cassel bey Unserer Kriegs- und Domainencammer den 25sten November 1775.

Ad Mandatum speciale Serenissimi.

v. Wakenitz. Spiegel zum Diesenberg. v. Zanthier. Bopp.

Schminke.



Digitized by Google

# 27.

## Hessen-Casselisches Ausschreiben wegen Anpflanzung der Bäume, vom 27sten November 1775.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. Vester; Liebe Getreue! Nachdem Wir in Rücksicht der schlechten Beschaffenheit, worinnen fast überall die Pflanzungen der jungen Eichen sowohl, als anderer Holzarten sich befinden, veranlasset worden, die in Ansehung des Pflanzwesens vorhin erlassene Verordnungen dergestalt näher zu bestimmen, daß künftighin alle Reviere, welche sich durch vorhanden seyende, noch Saamen tragende alte Stämme, ob sie gleich einzeln stehen, mittelst Arthaftmach- und Heegung demnächst selbst besaamen können, schlechterdings mit dem Pflanzen verschonet, dahingegen aber nur die weitläuftige, von Holz ganz entblößte Trieschen und Lichtungen bepflanzet, dieses jedoch nicht in Reihen und regulaire Alleen, als welches keine tüchtige Stämme, noch vielweniger Bauholz giebt, sondern klumpsweise und so dichte, als es nach der Stärke der Pflänzlinge schicklich ist, damit die jungen Stämme vor dem Schnee, Wind und Wetter unter sich Schutz und einen geraden Wuchs erhalten, solchergestalt vorgenommen, daß zu einem jeden Terrain die darauf schickliche Holzarten gewählt, mithin junge Eichen auf guten Boden, auf schlechtern aber Heinbüchen, und auf nasse Stellen Erlen und Birken gesetzet werden, wobey dann auch das nützliche und allem vorzuziehende Eichelstecken in den jungen Schlägen vor allen Dingen aufs fleißigste veranstaltet, und übrigens das höchstschädliche Ausschneiteln der bereits gepflanzten jungen Stämme, nur daß ihnen die etwaige untersten Aeste genommen werden, unterlassen werden soll: immassen bekanntlich bey den dichten Pflanzungen sich die Stämme von den überflüßigen Aesten mit der Zeit selbst reinigen; so befehlen Wir euch hiermit gnädigst und ernstlich, die Forstbediente eures Bezirks bey Zufertigung eines Exemplars von dieser Unserer höchsten Vorschrift zu genauester Befolgung alles dessen mit Nachdruck anzuweisen, und ihnen zugleich bekannt zu machen, daß gegen die Uebertreter, auf desfalsige gegründete Anzeige, mit nöthiger Schärfe verfahren werden sollte. Wir versehen Uns solches und daß ihr hierüber selbst sträcklich halten werdet, zu euch, und verbleiben damit in Gnaden gewogen. Cassel bey Unserer Kriegs- und Domainencammer den 27sten November 1775.

Ad Mandatum speciale Sereniſſimi.

v. Wakenitz. Spiegel zum Diesenberg. v. Zanthier. Bopp.

Schminke.



Digitized by Google

# 28.

# Hessen-Casselisches Ausschreiben wider Misbräuche beym Forstwesen, vom 25sten Julii 1777.

Ob es gleich zu der Städte, Kirchen und Gemeinden selbst eigenem Besten gereichet, wenn ihre Waldungen in guter Aufsicht und forstmäßiger Administration gehalten werden, und zu dem Ende bereits unterm 30sten May 1711, 16ten April 1712, und 25sten Januar 1720 desfalls das Nöthige verordnet worden; so vernehmen Wir jedoch misfällig, daß solches an verschiedenen Orten gar nicht beobachtet, vielmehr hierunter sehr willkührlich und forstwidrig zu Werk gegangen, folglich die Waldungen nicht so gut, als es doch eigentlich seyn könnte und müßte, benutzet werden, und sehen Uns daher zu Abstellung aller bisherigen Misbräuche und Einführung eines bessern Forsthaushalts, bloß in der Absicht auf das allgemeine Wohl Unserer getreuen Unterthanen, ohne die mindeste Beeinträchtigung deren hergebrachten Gerechtsame, bewogen, nicht nur gedachte überall bekannte Verordnungen ihres ganzen Inhalts zur sträcklichsten Befolgung hiermit zu wiederholen, sondern auch weiter gnädigst zu verordnen: daß

1.

Ueber alles Gehölze, so die Städte, Kirchen oder Gemeinden, ohne einige Ausnahme, jährlich aus ihren Waldungen forstmäßig nehmen können, jedesmal im Monat August oder längstens September, nach vorhergegangener Untersuchung des nach Maaß der Ergiebigkeit einer jeden Waldung entweder einzuschränkenden, oder zu willfahrenden Verlangens der Unterthanen, und des den Kirchenbedienten verordneten Quanti, eine förmlich eingerichtete, bey den Stadtwaldungen vom Commissario Loci und Forstbedienten mit Burgermeister und Rath, bey den Kirchen- oder Pfarrwaldungen vom Forstbedienten und Kastenmeister, und bey den Gemeindswaldungen vom Forstbedienten mit Greben und Vorstehern jeden Orts unterschriebene Designation aufgestellt, und Unserer Forstschlußcommißion zur Verfügung ohnfehlbar eingeliefert.

2.

Das sodann gehörig verwilligte Bau- Werk- Brenn- und Kohlholz von gedachten Herrschaftlichen Forstbedienten in Beyseyn Burgermeister und Raths, Greben und Vorsteher, oder Kastenmeisters, oder deren Deputirten, nach Vorschrift der im Forstwesen bereits ergangenen oder noch ferner erlassen werdenden Verordnungen, mittelst Anschlagung des Herrschaftlichen Zeichhammers neben dem Stadt- oder Gemeinds- auch, wo es etwa hergebracht, Kirchenwaldhammer, angewiesen, unter genauester Aufsicht und nach Anleitung Unsers Forstbedienten gehauen, und, nach geschehener Besichtigung und ordnungsmäßigen Ueberweisung von Unsern Holzbesichtigungscommissarien, abgefahren, ausserdem aber

3. Kei-

Digitized by Google

3.

Keinerley Gehölze, es sey dann in besonderen, nicht vorher zu sehen gewesenen Nothfällen, auf vorgängige von Burgermeister und Rath oder Greben und Vorstehern, oder dem Kastenmeister an Unsern Förster zu thuende Anzeige, und mit dessen ausdrücklicher Verwilligung, keinesweges aber das mindeste einseitig ohne Vorwissen und eigenes Beyseyn Unsers Försters angewiesen, ausserdem auch, zu Verhütung alles Misbrauchs, dasjenige, was in solchen Nothfällen geschehen müssen, bey dem darauf folgenden Forsttag jedesmal umständlich angezeigt, ferner

4.

Vor allen Dingen die eingebundenen Geheege, bis sie zum Aufthun wieder völlig erwachsen, und dafür von Unsern Forstbedienten erkannt worden, mit dem Hüten wohl geschonet, auf die Waldverbrecher sowohl hierunter, als sonsten, genaue Acht gehalten, solche zu nachdrücklichster Bestrafung mittelst eines gehörig eingerichteten Waldbußregisters respective bey Unsern jährlichen Forstgerichten oder der Obrigkeit, welche solche zu strafen hergebracht hat, treulich angezeigt, und die darauf nach Beschaffenheit des Herkommens entweder von Unsern dasigen Forstschlußcommissarien oder von der Obrigkeit des Orts auditirte Strafen ebengedachtem Herkommen nach erhoben und berechnet werden sollen. Damit Wir aber versichert seyn mögen, daß die Waldfrevler von den Obrigkeiten weder zu gelinde, noch auch zu hart bestraft, sondern sich schlechterdings nach Unserer Forstordnung gerichtet werde; so haben Unsere Forstschlußcommissarien jedesmalen die letzten Forstbußregister sich zur Einsicht vorlegen zu lassen, und wann sie darinn oder auch sonsten Unrichtigkeiten vermerken, davon an Unsere Kriegs- und Domainencammer zu berichten, damit diese Uns weitere Anzeige thun, und Wir die nöthige Remedur treffen können.

5.

Sind an schicklichen Orten tüchtige Holzgarten und Zuschläge anzulegen, in den Schlägen zu Anziehung Bauholzes Eicheln zu stecken, in den Huden, wo es nöthig ist, Pflanzungen vorzunehmen, und sonsten überall, wie es in Unseren eigenen Waldungen geschiehet, jedoch einzig und allein nach Anweisung und unter genauester Mitaufsicht jeden Orts Herrschaftlichen Forstbedienten, die das alles, so wie bisher, also auch künftighin gratis zu verrichten, dabeneben aber auch den Unterthanen weder hierbey, noch bey der Anweisung, noch sonsten, einige vergebliche Wege zu verursachen haben, nöthige und nützliche Verbesserungen anzubringen, und dabey durchgehends forstmäßig zu Werke zu gehen.

6.

Wann sich nach einverständlichem Ermessen bey der Holzbesichtigung, oder aus den Bereisungsberichten Unsers zeitigen Oberjägermeisters oder Commissarien, ergiebt, daß durch gehörige Behandlung der Waldung ein mehreres an Bau- Werk- Brenn- oder Kohlholz daraus forstmäßig zu nehmen, als die Stadt, Kirchenbediente oder Gemeinde zu ihrer eigenen und respective hergebrachten Consumtion selbst bedürfen; so soll davon bey Unserer Kriegs- und Domainencammer mit Beylegung eines hierüber aufgestellten, und von Unseren Holzbesichtigungscommissarien respective nebst Burgermeister und Rath, auch Stadtförster

förster unterschriebenen Verzeichnisses des überflüßigen Gehölzes, Anzeige geschehen, und nach dem von daher erhaltenen Befehl an die Forstbedienten das zu verlassende Gehölze, mit dessen Anweisung, jedoch auf die nemliche Weise, wie anfangs befohlen, zu verfahren, forstmäßig gehauen, und hiernächst, unter der Direction desjenigen Collegii, welches die Oberaufsicht über die Administration der Kirchen- Stadt- und Gemeindscinkünfte führet, und für deren Verbesserung sorgen muß, mithin respective des Consistorii und Steuer-Collegii, so gut als nur thunlich, und hauptsächlich, wann es ohne zu befürchtenden Schaden geschehen kann, meistbietend an Unsere übrige Unterthanen oder sonsten im Lande verkauft, der Geldbetrag dafür aber zum Nutzen der Stadt, Gemeinde oder Kirchenkasten in die dasige Rechnung zur Einnahme gebracht und berechnet werden. Wie sich nun

7.

Unsere Forstämter nicht nur selbst hiernach strächlich zu achten, sondern auch die Forstbediente zu der genauesten Befolgung alles vorstehenden ernstlich anzuweisen haben; als sollen auch Unsere Landräthe und Commissarii Locorum den Forstbedienten hierunter in alle Weise mit Nachdruck assistiren, und nebst denselben dahin mit sehen, daß dieser Unserer höchsten Willensmeinung überall gemäß gelebt werde; und hegen Wir zu Unseren Städten, Gemeinden und Kirchenbedienten, die mit eigenen Waldungen versehen, das gnädigste Zutrauen, sie werden auch in diesem Stück Unsre besondere Landesväterliche Vorsorge, da das alles einzig und allein zu ihrem eigenen Vortheil abzwecket, anerkennen, mithin sich allem dem, so hierunter vorgekehrt wird, unterthänigst und schuldigst fügen, gestalten diejenige, so in einem oder dem andern im mindesten zuwider handeln, desfalls mit nachdrücklicher ex propriis zu erlegender Strafe ohnfehlbar angesehen werden sollen. Und gleichwie es sich übrigens

8.

Von selbst verstehet, daß auch Privati ihre Waldungen solchergestalt behandeln müssen, damit sie zum allgemeinen Besten in gehörigem Stand erhalten werden; so haben Unsere Forstämter auf selbige ebenfalls ein wachsames Aug zu halten, und bey Wahrnehmung schädlicher Haunngen, nicht gehalten werdender Heegen, und sonstiger zum Ruin der Waldung ausschlagender Veranstaltungen, davon sofort bey Unserer Kriegs- und Domainencammer Anzeige zu thun, damit dieselbe mit Unsern Regierungen hierüber communiciren, von diesen hingegen die nöthige Remedur getroffen und diejenige Mittel zur Hand genommen werden mögen, wodurch diese Waldungen vor dem Verderb bewahret bleiben.

Wir versehen Uns also gnädigst zu allen denen, so es angehet, daß allem vorstehendem die gebührende Folge geleistet werde, als worüber Unsere Kriegs- und Domainencammer fürnemlich zu halten hat, und verbleiben denen, welche nach dieser Unserer höchsten Landesväterlichen heilsamen Intention ihre Schuldigkeit verrichten, mit besondern Gnaden zugethan. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstl. Secretsinsiegels. So geschehen Cassel den 25sten Julii 1777.

(L. S.) Friedrich, Landgraf zu Hessen.

Vt. v. Wakenitz.

29. Forst-

Digitized by Google

# 29.

# Forstordnung für die Schlesischen Gebürgsforsten in den Fürstenthümern Schweidnitz, Jauer und dem Goldbergschen Creiße, Liegnitzischen Fürstenthums, wie auch der Grafschaft Glatz, besonders für die Forsten der Gräflich-Schafgotschischen Majoratsherrschaften Kynast, Giersdorf und Greifenstein, wie auch wegen Einrichtung einer besondern Gebürgsforstcommißion zu Schmiedeberg. Potsdam den 8ten September 1777.

## Inhalt.


§. 1. Von Errichtung einer Gebürgsforstcommißion.

§. 2. Bestimmung des der Forstcommißion untergebenen Forstbezirks.

§. 3. Approbation des von den Gräflich-Schafgotschischen Forsten aufgenommenen Etats und dessen Bestimmung.

§. 4. Wie die Etats von den übrigen Forsten zu entwerfen.

§. 5. Welche Forsten zum Behuf der Etatsentwürfe zu vermessen, und wie dabey zu verfahren.

§. 6. In welcher Maaße die Forstetats approbiret, und die mit den Forsteigenen darüber sich ereignenden Differenzien beygeleget und entschieden werden sollen.

§. 7. Anfertigung der Etats von unvermessenen Forsten.

§. 8. Von den Forsten, die keine ihrem Bestand und Zuwachs proportionirte Anwehr haben.

§. 9. Wie die Entgegenhandlungen gegen die getroffenen Forsteinrichtungen zu ahnden.

§. 10. Von der Führung, Revision und Abnahme der Forstrechnungen.

§. 11. Von An- und Abstellung der Forstbedienten.

§. 12. Von Festsetzung der Holzpreiße.

§. 13. In welchen Fällen der Etat überschritten und abgeändert werden darf, und was dabey zu beobachten.

§. 14. Gebrauch des Forstetats bey gerichtlichen und landschaftlichen Abschätzungen.

§. 15. Von Regulirung der Servituten, womit die Forsten behaftet sind.

§. 16. Vom Kalk- Ziegel- und Brantweinbrennen.

§. 17. Die Anlage holzbrauchender Werke betreffend.

§. 18. Einschränkung der Bedachung mit Schindeln, und Baue auf Fach- oder Bindwerk.




Digitized by Google

§. 19. Von Rohdungen und dem Anbau entbehrlicher Leeden.
§. 20. Vom Jagdwesen.
§. 21. Von Bestrafung der Holzdiebereyen und anderer Forstcontraventionen.
§. 22. Uebergang von den allgemeinen Vorschriften zu denen, welche die Gräflich-Schafgotschischen Forsten besonders angehen.
§. 23. Die in den Gräflich-Schafgotschischen Forsten anzustellende Forstbediente betreffend.
§. 24. Worinnen die Verrichtungen des den Gräflich-Schafgotschischen Forsten vorgesetzten Forstmeisters bestehen sollen.
§. 25. Daß zwey Oberförster beybehalten werden sollen, wie auch von den zu haltenden Forstamts- und Forstgerichtstagen.
§. 26. Einige Forstöconomische Grundsätze, die vorzüglich in den Gräflich-Schafgotschischen Forsten beobachtet werden sollen.
§. 27. Die Holzsaat betreffend.
§. 28. Von Verwendung des Fonds zur Instandhaltung der Flösbäche und Holzwege.
§. 29. Vom Bedarf der Carlsthaler Glashütte und des Schreiberhauer Vitriolwerks.
§. 30. Von Berechnung des Flös- und Besaamungsfonds der Gräflich-Schafgotschischen Forsten.
§. 31. Die Viehtrift betreffend.
§. 32. Wie der Etat der Gräflich-Schafgotschischen Forsten aufrecht zu erhalten.
§. 33. Das Stockholz und Reißig betreffend.
§. 34. Die Holzpreiße und das Maaß des Holzes in den Gräflich-Schafgotschischen Forsten betreffend.
§. 35. Abstellung des Wiesenmachens in den Gräflich-Schafgotschischen Forsten.
§. 36. In wiefern der Handel mit Holz in den Gräflich-Schafgotschischen Forsten gestattet werden kann.
§. 37. Von den Holzungen der Unterthanen.
§. 38. Die ordentliche Behandlung der Wildbahn in den Gräflich-Schafgotschischen Forsten betreffend.
§. 39. Von der besondern Obsicht des bey der Forstcommißion angestellten Forstmeisters, über die wichtigen Forsten der Stadt Schmiedeberg.
§. 40. Von dem Fond der Forstcommißion, und wie die dabey bestellten Bedienten zu besolden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und sagen hiermit zu wissen: daß Wir auf eine der Wohlfahrt des Landes gemäße Einrichtung des Forstwesens in Unserm souverainen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz zwar von jeher ein Allerhöchsteigenes landesväterliches Augenmerk gerichtet, in dieser Absicht schon im Jahr 1750 eine eigene Forst- Jagd- und Mastordnung für nurgedachte Provinz publiciren, solche im Jahr 1756 von neuem durchsehen und erweitern lassen, auch, in Betracht des grossen Einflusses, den die Forsten in den Gebürgsgegenden auf den Flor der dortigen Leinwandsmanufacturen und auf den damit verbundenen Wohlstand des Ganzen haben, zu deren Erhaltung, forstwirthschaftlichen Benützung, auch

eilich Wiederherstellung nach letzterm Krieg, von Zeit zu Zeit die heilsamsten Vorschriften durch Unsre Schlesische Kriegs- und Domainencammern ertheilen lassen.

Demohnerachtet hat die Erfahrung gezeigt, und die durch Unsern Schlesischen Oberforstmeister vollzogene gründliche Localrevision der zu den Gräflich-Schafgotschischen Majoratsherrschaften Kynast, Giersdorf und Greifenstein gehörigen, in allem Betracht vorzüglich wichtigen Gebürgsforsten hat es noch näher zu Tage gelegt, wie wenig jene allgemeine und besondere Vorschriften bisher zur werkthätigen Ausübung gediehen. Auf den Uns davon geschehenen allerunterthänigsten Vortrag haben Wir allergnädigst resolviret:

Die mit einem Hauptzweig der Schlesischen Commercien und Gewerbe in so enger Verbindung stehende Gebürgsforsten einer nähern und genauern Landespolicey aufsicht zu unterziehen.

Wir sind so weit entfernt, dadurch die, nach den Grundsätzen Unsrer Regierung, Uns jederzeit heiligen Eigenthumsrechte Unsrer getreuen Vasallen und Forsteigenen zu beeinträchtigen und zu schmälern, daß Wir vielmehr mit jeder Maasregel, die das Interesse des Landes hierunter erfordert, die allergnädigste Absicht verbinden, jedem Forsteigenthümer durch regelmäßige Bewirthschaftung seiner Forsten die höchstmögliche Nutzung derselben auf immerdar zu gewähren, und eben dadurch seinem Eigenthum die vorzüglichste Eigenschaft, nemlich Dauer und Beständigkeit, zu geben.

## §. 1.

### Von Errichtung einer Gebürgsforstcommißion.

Zu dieser nähern Aufsicht auf das Gebürgsforstwesen wollen Wir unter Direction und Oberaufsicht des in Schlesien dirigirenden Ministers, der beiden Schlesischen Kriegs- und Domainenkammern und des dabey bestellten Oberforstmeisters eine besondere Gebürgsforstcommißion errichten; selbige soll zu Schmiedeberg ihren Sitz haben, auf dem Rathhaus daselbst ihre Zusammenkünfte halten, und aus folgenden anwesenden Beamten bestehen:

1) Aus einem Forstmeister, wozu Wir den zeitigen Bischöflichen Oberjäger Proske, wegen seiner, bey Aufnahme der Gräflich-Schafgotschischen Forsten und Anfertigung der Forstetats bewiesenen Fähigkeit, und wegen der ihm von den dichtigsten Gebürgsforsten schon beywohnenden Localkenntniß, allergnädigst ernennt haben wollen.

2) Aus einem Forst-Commissario, wozu Wir den zeitherigen Holzhofinspector Lehmann, wegen seiner ebenmäßigen Kenntnisse und guten Eigenschaften, ernannt haben.

3) Aus einem Justizbeamten des Orts, der unter dem Character eines zweyten Forst-Commissarii die Legalität der Commißionsgeschäfte, besonders wo solche in die Landesverfassung und Jura Privatorum einschlagen, wahrnehmen und dafür einstehen, auch in wichtigen Commißionsangelegenheiten die Feder führen soll. Hierzu haben Wir vorjetzt den Raths-Syndicum Brauns zu Schmiedeberg approbiret.



Digitized by Google

Ferner soll dieser Commißion ein Conducteur, der ein geübter Feldmesser seyn muß, ein Canzelist und ein Aufwärter bey- und untergeordnet werden.

Zum abwesenden Mitglied dieser Gebürgsforstcommißion ernennen Wir den Landjäger in der Grafschaft Glatz, der dasjenige in gedachter Grafschaft zu besorgen und zu verrichten haben soll, was dem Forstmeister in dem übrigen Gebürge, dieser Forstordnung gemäß, obliegt.

Endlich soll dieser Forstcommißion ein besonderer Kriegs- und Forstrath vorgesetzt seyn, und dieser nicht allein bey Unserer Glogauschen Kriegs- und Domainencammer Sitz und Stimme und von allen in dieses Gebürgsforstwesen einschlagenden Sachen den Vortrag haben, sondern ihm auch die öftere Localrevision der Forstcommißion und ihrer Anstalten obliegen. Dazu haben Wir vorjetzt den bisherigen Cammer-Referendarium von Köckritz allergnädigst ernannt, weil er die Forstwissenschaft nicht allein ex professo erlernet, sondern auch bereits werkthätige Proben seiner darinn erlangten practischen Kenntnisse abgelegt.

Sämtliche Mitglieder dieser Commißion sollen von Unsern Schlesischen Kriegs- und Domainencammern auf den doppelten Zweck dieser Forstordnung vereidet werden, nemlich sowohl das gemeine Beste, besonders den Wohlstand der Gebürgsgewerbe, soweit solcher von einer guten Einrichtung und Bewirthschaftung der dortigen Forsten abhängt, als auch zugleich den wahren Privatnutzen der Forsteigenthümer mit gleicher Amtstreue nach Vorschrift dieser Forstordnung, so viel an ihnen ist, zu suchen und zu befördern.

## §. 2.

### Bestimmung des der Forstcommißion untergebenen Forstbezirks.

Der besondern Amtsaufsicht dieser Unserer Gebürgsforstcommißion sollen

1) die Fürstenthümer Jäuer und
2) Schweidnitz
3) die Grafschaft Glatz und
4) der Goldbergsche Creiß des Fürstenthums Liegnitz

untergeben seyn, und es soll sothane ihre Inspection über alle in diesem Distrikt gelegene Forsten nicht allein

a) der Städte, Cämmereyen und anderer Communitäten, auch Kirchen, Geistlichen, Stifter, Klöster und anderer Fundationen, sondern auch über die Waldungen

b) einzelner Particuliers, im Fall solche ihrer Lage nach auf den Wohlstand des Gebürges und der darinn blühenden Gewerbe von wichtigem Einfluß sind, und in eben diesem Betracht vorzüglich

c) über die zu den Gräflich-Schafgotschischen Majoratsherrschaften Kynast, Giersdorf und Greifenstein gehörigen Forsten

sich erstrecken.

§. 3.

Digitized by Google

§. 3.

Approbation des von den Gräflich-Schafgotschischen Forsten aufgenommenen Etats, und dessen Bestimmung.

Wegen der besondern Wichtigkeit dieser letzt erwähnten Gräflich-Schafgotschischen Gebürgsforsten haben Wir, in Verfolg des schon seit Anno 1750. auf deren bessere Bewirthschaftung gerichteten nähern Augenmerks, mit der geometrischen Aufnahme derselben und mit der Abschätzung ihres ganzen Holzbestandes den Anfang machen, auf den Grund dessen einen ordentlichen Forstetat, nach ächten Grundsätzen und allen vorkommenden Localumständen, durch Unsern Schlesischen Oberforstmeister entwerfen, und eben durch diesen Etat so wie durch die demselben beygefügten Erläuterungen die Maaßregeln sowohl zur Conservation, als bestmöglichsten künftigen Benutzung dieser Forsten bestimmen lassen.

Diesen Forstetat haben Wir Allerhöchst Selbst vollzogen, und es soll derselbe nicht allein eine unveränderliche Richtschnur zur künftigen Bewirthschaftung dieser Forsten abgeben, und nie davon abgegangen werden, es sey denn, daß eine zufällige Minderung des Holzbestandes die Herabsetzung des Etats nothwendig machte, oder daß eine Erhöhung desselben durch den Anbau der wüste gewordenen Haue in der Folge möglich würde; sondern es soll auch dieser Etat samt den Grundsätzen, worauf derselbe beruhet, und die dadurch nachgewiesene Verfahrungsart Unsrer Gebürgsforstcommißion zum Muster und Leitfaden dienen, wornach dieselbe alle übrige, ihrer Inspection untergezogene Gebürgsforsten aufzunehmen, und pertinente Etats davon unter näherer Anleitung Unsers Schlesischen Oberforstmeisters und Approbation Unsrer Kriegs- und Domainencammern, zum Nachverhalt der Eigenthümer und ihrer Forstbedienten, zu entwerfen hat.

Damit auch die Forsteigenen aus diesen zum Muster der übrigen entworfenen Gräflich-Schafgotschischen Forstetats, so weit es ohne deren vollständige Bekanntmachung geschehen kann, zum voraus die Ueberzeugung erhalten, daß durch diese Einrichtung ihr wahres Privatbeste nicht minder, als das allgemeine Beste verab,weckt und werkthätig befördert werde; so haben Wir die Specialetats von zweyen Revieren, dem Hermsdorfer und Petersdorfer, nebst ihrer Erklärung, und einen Aufsatz der allgemeinen Grundsätze und Verfahrungsart, wornach die Gräflich-Schafgotschischen Forsten aufgenommen worden, dieser Forstordnung beydrucken lassen.

§. 4.

Wie die Etats von den übrigen Forsten zu entwerfen.

Die erste Verrichtung Unsrer Gebürgsforstcommißion soll, wie schon erwähnt worden, darinn bestehen, daß sie von allen ihrer Inspection untergebenen Forsten ordentliche Forstetats nach dem Muster des Gräflich-Schafgotschischen, jedoch, wie sich von selbst verstehet, mit reifer Erwägung aller Localumstände und mit den Veränderungen, so diese erfordern, entwerfe; und nach solchen die künftige Bewirthschaftung jeden Forsts, und alles, was dahin gehöret, unter Approbation Unsrer Kriegs- und Domainencammer des Departements, mit Einschluß des Oberforstmeisters, auf einen zuverläßigen Fuß einrichte.

Da die Immediatstädtischen Forsten bereits geometrisch aufgenommen sind; so soll mit dieser Einrichtung bey selbigen der Anfang gemacht, und von solchen zu den übrigen §. 2. erwähnten Forsten, und zwar von den wichtigern zu den minder wichtigen fortgeschrit-

ten werden, jedoch dergestalt und also, daß von jeder solchen Fortschreitung erst an Unsre Kriegs- und Domainencammer des Departements berichtet, ihr der Anlaß und die Gründe zu der intendirten Einrichtung vorgetragen, und ihre Approbation (wozu die Concurrenz Unsers dabey bestellten Oberforstmeisters sich allemal von selbst verstehet) darüber eingeholt, ohne solche aber keine neue Einrichtung eigenmächtig vorgenommen werde.

Dafern dergleichen Forsten schon geometrisch vermessen sind, und davon ein zuverläßiger brauchbarer Riß vorhanden; so kann auf den Grund desselben mit Auferrichtung des Etats und den übrigen damit in Verbindung stehenden Einrichtungen des Forstes alsobald vorgegangen werden.

Im Gegenfall muß Unsre Forstcommißion erst untersuchen und nach allen vorgefundenen Localumständen wohl erwägen, ob ein genugsamer Absatz zu gewärtigen, so daß ein ordentlicher Forstetat Befolgung finden und von Nutzen seyn könne oder nicht.

§. 5.

Welche Forsten zum Behuf der Etatsentwürfe zu vermessen, und wie dabey zu verfahren.

Im ersten Fall leuchtet die Nothwendigkeit ein, daß selbige zum Behuf eines davon anzufertigenden Etats, der den Maaßstab der Beiußung abgiebt, vermessen werden müssen, indem der Etat auf den Holzbestand sich gründen muß, dieser aber wenigstens im Großen ohne eine zweckmäßige Aufnahme und Vermessung nicht zu übersehen ist.

Dafern demnach ein Forst über 500 Morgen hält; so muß mit der Vermessung vorgegangen werden, wozu die Forstcommißion eine Instruction nach Maaßgebung des Localis zu entwerfen, den Entwurf dem Eigenthümer des Forstes mitzutheilen, und auf die von Seiten desselben dagegen gemachten Erinnerungen, insofern solche gegründet und erheblich sind, gebührenden Bedacht zu nehmen hat.

Wir hegen zu Unsern getreuen Vasallen und Forsteigenen, deren Forsten sich in dem Fall der nöthigen Vermessung befinden, das allergnädigste Vertrauen, daß sie die diesfällige Kosten gegen die vielfältigen Vortheile, die ihnen aus einer gründlichen Kenntniß ihrer Forsten und regelmäßigen Bewirthschaftung derselben zuwachsen, gern und willig übernehmen werden, zumal Wir ihnen solche auf alle ersinnliche Weise zu erleichtern gesonnen sind, und zu dem Ende nicht allein ordnen und festsetzen, daß für die Vermessung, wenn solche von dem bey der Gebürgsforstcommißion angestellten oder einem andern in Unserm Dienst stehenden Feldmesser geschiehet, nach dem Unterschied des Localis und nach dem Ermessen der Forstcommißion mehr nicht, als 10 bis 12 Denar Schlesisch pro Morgen Magdeburgisch mit Inbegriff der anzufertigenden Vermessungsregister und zweyer Charten, paßiren sollen; sondern Wir wollen auch hiermit den Forsteigenen die Freyheit ertheilen, selbst Meßverständige zu Aufnahme ihrer Forsten vorzuschlagen, und in Ansehung der Gebühr noch gemäßer, als obstehet, zu behandeln.

Nur erfordert in diesem Fall die Wichtigkeit des ihnen anzuvertrauenden Geschäfts, welches die Basin des darauf zu gründenden Etats und der ganzen Einrichtung ausmacht, daß selbige in Ansehung ihrer Fähigkeit dazu zuförderst von Unsrer Forstcommißion geprüft, und, wenn sie bestanden, zur Vermessung auf die diesfällige Instruction von dem

bey

bey der Forstcommißion angestellten Justizbeamten besonders vereidet, auch, im Fall selbige bey dem Forsteigenthümer in besondern Pflichten stehen, derselben in Ansehung dieses Geschäfts ausdrücklich entlassen werden; wohingegen es bey Unsern geschworenen Conducteurs dieser besondern Vereidung so wenig, als der vorgängigen Prüfung bedarf.

Auser der von dem Feldmesser anzufertigenden doppelten Charte soll zum Privatgebrauch der Forstcommißion von gröſsern Forsten eine reducirte Charte angefertigt, und entweder besonders bezahlt, oder diese Arbeit bey Behandlung des Feldmessers mit eingerechnet werden.

Diese Charten soll Unsre Forstcommißion sorgfältig asserviren, und ohne ausdrückliche Erlaubniß Unsrer Kriegs- und Domainencammer solche Niemanden, als Unserm Oberforstmeister zu irgend einem Gebrauch ausantworten oder mittheilen.

## §. 6.

In welchem Maasse die Forstetats aufgefertiget, und die etwa den Forsteigenthümer deshalb sich ereignenden Differenzien beygeleget und entschieden werden sollen.

Wenn auf den Grund dieser Vermessung ein dem Forstbestand und der Localumstänten gemäſser Etat von Unsrer Forstcommißion entworfen, mit den nöthigen Collecturen versehen und überall mit redenden einleuchtenden Gründen unterstützt worden, soll selbige diesen raisonirten Etatsentwurf dem Forsteigenthümer mittheilen, und dessen Meynung darüber vernehmen, auf gründliche Erinnerungen und Einwendungen, welche derselbe dagegen beybringt, pflichtmäſsigen Bedacht nehmen, und solchen abhelfliche Maasse geben, unerhebliche Monita aber mit Gründen widerlegen, und, wenn sie sich solchergestalt mit dem Eigenthümer über den Etat geeiniget, solchen zur Approbation Unsrer Kriegs- und Domainencammer des Departements einsenden. Diese soll ohne besonders erhebliche überwiegende Gründe, ohne Bestimmung Unsers Oberforstmeisters und ohne entscheidende Approbation Unsers in Schlesien dirigirenden Ministers, von einem solchen mit Einverständniß des Forsteigenthümers entworfenen Etat nicht abweichen, sondern solchen in der Maasse approbiren. Dafern aber die Forstcommißion sich über den Entwurf des Etats und der damit in Verbindung stehenden Vollziehungsmaasregeln nicht einigen können; so soll Unsre Kriegs- und Domainencammer des Departements beiderseitige Gründe mit Zuziehung Unsers Oberforstmeisters reiflich erwägen, und an Unsern in Schlesien dirigirenden Minister davon gutachtlich zur Definitivbestimmung berichten. Hierbey soll es sein Bewenden haben, der Forstetat darnach vollzogen und der Forsteigene so wie die Forstcommißion mit Gründen darnach beschieden werden.

## §. 7.

Anfertigung der Etats von unvermessenen Forsten.

Von kleinern Forsten, die sich nach dem §. 2. gleichwohl zur Amtsaufsicht Unsrer Forstcommißion qualificiren, deren Vermessung aber nach dem §. 5. nicht erfordert wird, weil ihr Ertrag ohne sothane Vermessung sich nothdürftig übersehen läßt, soll mit der Nutzungsbestimmung und Etatsanfertigung auf den Grund einer genauen Abschätzung des Bestandes ebenfalls so bald, als möglich, vorgegangen, und dabey überall, wie §. 6. verordnet ist, verfahren werden.

Nach

Nach eben dieser Verfahrungsart soll von denjenigen Forsten, die ihrer Beträchtlichkeit wegen sich zur Vermessung qualificiren, wenn damit wegen anderer zusammen treffender Verrichtungen nicht bald vorgegangen werden kann, ein Interimsetat entworfen werden. Falls nemlich die Forstcommißion bey der ersten Bereisung und vorgenommenen Localrevision eines solchen Forstes findet, daß die Haue nach Verhältniß des Ganzen nicht zu groß sind, der Bestand des ausgewachsenen und der Vorrath des jungen Holzes nicht zu klein ist; so kann der zeitherige Debit nach einem Durchschnitt zum Grund des Interimsetats gelegt, im Gegenfall aber muß solcher nach einem verständigen Gutdünken ermäßiget werden, und dieser Interimsetat muß die Richtschnur der Bewirthschaftung abgeben, bis die geometrische Aufnahme des Forstes und eine gründliche Abschätzung des ganzen Bestandes erfolgen und ein beständiger Etat darnach berechnet und angelegt werden kann.

## §. 8.

### Von den Forsten, die keine ihrem Bestand und Zuwachs proportionirte Anwehr haben.

So viel endlich die Forsten betrift, die noch in keiner ihrem Bestand und Zuwachs proportionirten Anwehr stehen (deren jedoch in den §. 1. bestimmten Districten, ausser in einigen Gegenden der Grafschaft Glatz, sich wenige finden dürften); so ist eine Aufnahme und darauf gegründete Nutzungsberechnung unnöthig, es wäre denn, daß diese oder jene Anlage eine Aussicht auf eine bessere Anwehr öfnete.

In solchem Fall muß dennoch ein Nutzungsetat nach Maaßgebung des zeitherigen Debits angelegt, die bestmögliche Behandlung vorgeschrieben, und in dem Verhältniß, wie der Absatz sich vermehret, der Etat bis zur endlichen wahren höchsten Abnutzung erhöhet werden. In dem einzigen Gegenfall aber, da nemlich keine Aussicht auf eine bessere Anwehr sich darbietet und kein Mittel abzusehen ist, eine dem Holzbestand und Zuwachs proportionirte Anwehr und Nutzung je zu erreichen, wollen Wir, nach dem Gutachten Unsrer Forstcommißion und unter einzuholender Approbation Unsrer Kriegs- und Domainencammern und des dabey bestellten Oberforstmeisters, Rohdungen und Ausstockungen gestatten, jedoch auch durch selbige hierbey eine gewisse Maaße und Ordnung jedesmal nach Bewandniß der Umstände bestimmen und vorschreiben lassen. Was auch die Ordnung der Hutung, der anzulegenden Haue, und die Regulirung gewisser Holzmaaßen und Preise betrift; so sind diese Forsten dem nicht minder unterworfen, als diejenigen, welche in genugsamer Anwehr stehen, nur daß auch bey dergleichen Bestimmungen und Einrichtungen überall, wie §. 6. vorgeschrieben ist, verfahren werde.

## §. 9.

### Wie die Entgegenhandlungen gegen die getroffenen Forsteinrichtungen zu ahnden.

Alle Localeinrichtungen, die unter Approbation Unsrer Kriegs- und Domainencammern in denjenigen Forsten, so Wir der Inspection Unsrer Gebürgsforstcommißion unterzogen, nach Vorschrift dieser Forstordnung gemacht worden, besonders die vollzogenen Etats sollen von den Forsteigenen unverbrüchlich befolget und beobachtet, und jede Ueberschreitung oder Entgegenhandlung, auf Anbringen der Forstcommißion, nach gehörter Sache und gründlicher Untersuchung von Unsrer Kriegs- und Domainencammer mit möglichster Wiederherstellung des vorigen Standes, Erstattung und Verlust des aus der Contravention



Digitized by Google

dem geschehenen Verbrechens und, nach Befund der Verschuldung und Vorsetzlichkeit, wie auch nach Wichtigkeit des dem gemeinen Wesen daraus erwachsenen Nachtheils, mit empfindlicher Geld- und andern nachhärtern Strafen an den Uebertretern und denen, die dazu Vorschub geleistet, besonders auch an den Forstbedienten, durch deren Abschaffung und Entsetzung vom Dienst, geahndet werden.

## §. 10.

### Von der Führung, Revision und Abnahme der Forstrechnungen.

Ueber alle und jede regulirte Forsten sollen ordentliche Rechnungen geführet werden. Hierzu soll Unsre Gebürgscommißion bey Entwerfung des Etats und Regulirung des Forstwesens jedesmal die jeden Orts schickliche Einrichtungen mit Einverständniß der Eigenthümers treffen, die Berechnungsart deutlich vorschreiben, den Anfang und das Ende des Rechnungsjahres bestimmen, und sothane Rechnungseinrichtung bey Einsendung des Etatsprojects der ebenmäßigen Approbation Unsrer Kriegs- und Domainencammern unterziehen.

Die darnach zu führenden Forstrechnungen

a) Unsrer Immediatstädte sollen jährlich an Unsre Forstcommißion zur Revision eingereicht, und, nachdem die dagegen gemachten Monita beantwortet worden, an die Kriegs- und Domainencammer des Departements zur Superrevision und Abnahme eingesendet, nach solcher aber an die Magistrate zum Belag der Cämmereyrechnungen remittiret werden.

b) In eben der Maaße soll es mit den Forstrechnungen der Mediatstädte und anderer Communitäten, wie auch der Kirchen, Geistlichen, Stifter, Klöster und anderer Fundationen gehalten werden; nur mit dem Unterschied, daß es bey diesen regulariter der Einsendung an Unsre Kriegs- und Domainencammern zur Superrevision und Abnahme nicht bedarf, sondern diese von Unsrer Forstcommißion geschehen, und nur von vorkommenden wichtigen Ausstellungen, wenn selbige durch die Beantwortung nicht ihre abhelfliche Maaße erhalten, an Unsre Kriegs- und Domainencammern zur Decision und Remedur Bericht erstattet werden soll.

c) So viel aber die übrigen Forsteigenen betrift, deren Forstwirthschaft reglirt ist, so sollen selbige nur jährlich einen von dem Eigenthümer, der Richtigkeit wegen attestirten Extract von der Abnutzung nach einem vorzuschreibenden Schema zur Sicherstellung der Etatsbefolgung, an Unsre Forstcommißion einsenden.

Derselben wird vorbehalten, bey ihren Bereisungen von der Richtigkeit solcher Extracte Erkundigung einzuziehen, auch, bey sich hervorthuenden Anzeigen des Gegentheils, nähere diesfällige Untersuchungen bey der Kriegs- und Domainencammer des Departements auszubringen, da sodann, wenn sich finden sollte, daß ein Forsteigener sich soweit vergessen haben sollte, falsche Extracte einzusenden, um dadurch willkührliche Ueberschreitungen des Etats zu bemänteln, nicht allein mit den § 9. comminirten Strafen vorgegangen, sondern auch das Forstrechnungswesen desselben eben derjenigen nähern Revision, als oben in Ansehung der Communitäten, Geistlichen, Stifter und Klöster geordnet worden, unterzogen werden soll.



Digitized by Google

Jede gänzliche Unterlassung einer ordentlichen vorschriftsmäßigen Rechnungsführung soll nach Wichtigkeit des Forstes mit 5 bis 100 Rthlr. und nach Befund der darunter verborgenen Gefährde, mit noch härterer Strafe, und jede Saumseligkeit in Einsendung der Forstrechnung und Extracte mit 1 bis 5 Rthlr. geahndet werden.

## §. 11.

### Von An- und Abstellung der Forstbedienten.

Da es in Ansehung einer verständigen Ausführung der anzulegenden Forstetats und der damit verbundenen Forsteinrichtungen hauptsächlich auf die Kenntnisse, Treue und Betriebsamkeit tüchtiger Forstbedienten ankommt: so soll Unsre Forstcommißion bey Entwerfung der Forstetats und Regulative, und bey der zufolge des §. 6. mit dem Forsteigenthümer darüber zu pflegenden Unterhandlung auf die Ansetzung der nach Wichtigkeit des Forstes nöthigen Forstbediente und auf ein für sie auszusetzendes auskommliches Gehalt Bedacht nehmen, und zu jedem Revier, welches einige hundert Rthlr. reinen Ertrag hat, es sey nun der Forst Communen, Kirchen, Klöstern und andern Stiftungen oder einzelnen Particuliers gehörig, wenn letztere nicht zur eigenen zweck- und vorschriftmäßigen Aufsicht und Verwaltung, die ihnen in alle Wege unbenommen bleibt, Zeit, Kenntniß und Gelegenheit haben, besondere Forstbediente angesetzt, und selbige, es sey nun daß sie zu Verwaltung des Forstes überhaupt oder nur zur Rechnungsführung oder allein zur Aufsicht und Belaufung des Forstes bestellt sind, von dem Landrath des Creises, nach Bewandniß der ihnen anzuvertrauenden Verrichtungen, auf die Forstordnung, auf den angelegten Etat und auf die damit verbundenen Einrichtungsvorschriften, zugleich aber auch auf das diesen Vorschriften gemäß wahrzunehmende Interesse ihres Herrn und den ihm zu erweisenden gebührenden Respect, nach einer von Unsrer Kriegs- und Domainencammer zu approbirenden Eidesnotul, wie schon in Unsrer revidirten Holz- Mast- und Jagdordnung de Anno 1756. in gewissen Fällen vorgeschrieben ist, unentgeldlich vereidet werden. Ein gleiches soll auch bey den Waldungen der Dorfschaften und anderer Communen, wovon jeder Wirth seinen ihm zugemessenen Theil ausschließungsweise nutzet und besitzet, die aber zusammen genommen von Erheblichkeit sind, wenigstens in der Maaße beobachtet werden, daß ein verständiger Mann aus der Gemeinde zur Aufsicht und Befolgung der gemachten Anordnungen und Einrichtungen bestellt und vereidet werde.

In Ansehung der Immediatstädtischen Forstbedienten und ihrer Ansetzung hat es bey der schon feststehenden Verfassung sein Bewenden.

Allen übrigen Forsteigenen bleibt zwar unbenommen, ihre Forstbedienten selbst nach Gefallen zu wählen und anzustellen; jedoch sollen dieselben in Ansehung ihrer Fähigkeit dazu zuvor von mehrgedachter Unsrer Forstcommißion unentgeldlich geprüft, und, wenn in Ansehung ihrer Tüchtigkeit nichts erhebliches zu erinnern vorkommt, soll ihnen ein Attest darüber ebenfalls unentgeldlich ertheilet werden, womit sie sich bey dem Landrath des Creises, Behufs der oberwähnten Vereidigung zu legitimiren haben.

Dafern aber Unsre Forstcommißion gegen ein solches Subject erhebliche Einwendungen hat, und gründliche Remonstrationen gegen dessen Ansetzung, und daß ein tüchtigers Subject in Vorschlag gebracht werde, bey dem Forsteigenen nicht verfangen wollen:

so

Digitized by Google

so soll Unsre Forstcommission davon an Unsre Kriegs- und Domainencammer berichten, und diese deshalb nach Befund der Umstände Vorsehung thun.

Eben so bleibt den Forsteigenen die Abstellung und Entlassung der in ihrem Dienst stehenden Forstbedienten in alle Wege und sogar aus tristigen Gründen der Convenienz unbenommen. Nur hegen Wir zu Unsern treuen Ständen, Vasallen und Forsteigenen das allerhuldreichste Vertrauen, daß sie zu Abstellung eines sonst treuen und tüchtigen Forstbedienten nicht etwa selbst von dem pflichtmäßigen Eifer, womit ein solcher Forstbedienter die ihm zur Vorschrift gemachten Forsteinrichtungen handhabet, Anlaß nehmen werden.

Falls dergleichen wider Unser Erwarten sich ereignen sollte, soll Unsre Forstcommission davon an Unsre Kriegs- und Domainencammer des Departements berichten, diese genaue Kenntniß davon nehmen, und nach Befund wegen Beybehaltung eines solchen bloß seiner Pflichtbeflissenheit halber bedrückten und abzuschaffen intendirten Forstbedienten Vorsehung thun.

## §. 12.

### Von Festsetzung der Holzpreiße.

Zum Entwurf des Etats und der damit verbundenen Forsteinrichtung gehöret auch die Festsetzung der Holzpreiße. Dafern Unsre Forstcommission diejenigen, so vorgefunden werden, nicht billig und so beschaffen findet, daß die Bleichen, Fabriquen, Manufacturen und der übrige Nahrungsstand der Gegend dabey bestehen können; so soll selbige ein billiges Temperament hierunter treffen, dabey hauptsächlich auf die in den Jahren 1754, 1755, 1756 vorgewesenen Preiße zurücksehen, solche (allenfalls mit einem der allgemeinen Preißerhöhung der Dinge proportionirten Zuschlag) zur Norm nehmen, und, wenn hierunter nicht zum billigen Einverständniß mit dem Forsteigenen zu gelangen ist, die Bestimmung bey Einreichung des Etatsprojects nach Maaßgebung des §. 6. Unsrer Kriegs- und Domainencammer überlassen.

Diese mit gehöriger Prüfung aller Umstände einmal festgesetzten Preiße sollen vor beständig beybehalten werden, es sey denn, daß bey besondern Ereignissen, die auf den Preiß der Dinge einen allgemeinen erheblichen Einfluß haben, eine Nothwendigkeit oder Billigkeit der Erhöhung eintreten sollte, wozu jedoch nie ohne sehr erhebliche Ursachen und gegründete Erörterung derselben, auch nicht anders, als unter Approbation Unsrer Kriegs- und Domainencammer des Departements vorgeschritten werden soll.

## §. 13.

### In welchen Fällen der Etat überschritten und abgeändert werden darf, und was dabey zu beobachten.

Was an Holz zur eigenen Nothdurft des Forsteigenthümers auf den, mit Einverständniß desselben, entworfenen, und approbirten Etat gebracht worden, kann zwar von demselben, nach unvorhergesehener Nothdurft, überschritten werden; nur verstehet sich von selbst, daß solchenfalls in eben dem Verhältniß weniger verkauft, als mehr consumirt worden, mithin im Ganzen der Etat nie überschritten werden müsse.



Digitized by Google

Wenn ausserordentliche Zufälle, als Brand, der entweder den Forsteigenen selbst betrift, oder in der Nachbarschaft sich ereignet, eine Ueberschreitung des Etats nöthig machen: so kann damit zwar unter Approbation Unserer Kriegs- und Domainencammern vorgegangen werden; jedoch soll solchenfalls alsbald wiederum auf künftige verhältnißmäßige Einsparung beym Forst Vorsicht genommen, und der Etat darnach regulirt werden.

Im Fall beträchtliche Windbrüche entstehen sollten, welche jedoch bey Beobachtung Unsrer Vorschrift in Anlegung der Haue sich nicht leicht ereignen können: so muß ebenmäßig darauf gearbeitet werden, so viel möglich, wieder in die Ordnung des Etats hinein zu kommen. Dafern ganze Oerter umgerissen sind; so müssen diese in ordentlichen Hauen aufgearbeitet werden, und, wenn solches auf ein Jahr, oder auch nur auf eine Gegend, auf einmal zu viel wird; so kann es auf zwey, drey bis 4 Jahre eingetheilt werden, als so lange sich dergleichen Holz zum Brennen kräftig erhält. Sollte der Windbruch aber noch größer fallen, und mithin der Etat dadurch derangirt werden: so muß Unsre Forstcommißion alles in loco gehörig erwägen, und, dem Befinden nach, den Etat, nach Maaßgabe der einmal festgesetzten Grundsätze, unter Approbation Unsrer Kriegs- und Domainencammer, abändern.

Daß unter dem Prätext einzelner aufzuräumender Windbrüche nicht geplentert, oder in stehenden Orten Luft gemacht werden soll, haben Wir schon sonst geschärft verboten; jedoch kann es wohl geschehen, daß dergleichen vom Wind umgeworfene Bäume zu Gute gebracht werden, nur muß es ohne Beschädigung der noch stehenden, und am allerwenigsten unter Fällung derselben, geschehen.

## §. 14.

### Gebrauch des Forstetats bey gerichtlichen und landschaftlichen Abschätzungen.

Die, unter Approbation Unsrer Kriegs- und Domainencammern, von Unsrer Gebürgsforstcommißion, mit Einverständniß der Forsteigenen, auf den Grund einer genauen Abschätzung des Holzbestandes, angelegten Forstetats sollen auch bey allen gerichtlichen und landschaftlichen Abschätzungen der Güter, mit Anwendung der bey sothanen Taxen und Veranschlagungen sonst angenommenen Grundsätze, um so mehr zum Fundament genommen werden, als dadurch der wahre Ertrag der Forsten auf das zuverläßigste bestimmt wird, dieses die einzige Absicht jener Taxen ist, und wir keine höhere Benützung sothaner Forsten, als in den schon bemerkten Fällen, je nachgeben werden. Unsere getreue Stände, Vasallen und Unterthanen aber, deren Forsten sich nach dem §. 5. dieser Verordnung zur Vermessung qualificiren, finden hierinnen einen neuen Bewegungsgrund, sich die darauf zu verwendenden geringen Kosten um so weniger gereuen zu lassen, als solche bey jenen Abschätzungen wieder erspart und eingebracht werden, und die höchstmögliche Richtigkeit, Genauigkeit und Zuverläßigkeit sothaner Taxen dadurch erzielt wird.

## §. 15.

### Von Regulirung der Servituten, womit die Forsten behaftet sind.

Auf die Servituten, womit die Gebürgsforsten behaftet sind, soll Unsre Forstcommißion ein besonderes Augenmerk richten, und dahin sehen, daß einestheils solche nicht wider Unsere Landesgesetze und Forstordnungen zur Verwüstung der Forsten ungebührlich gemiß-

gemißbraucht, andern Theils diejenigen, so an sich selbst den Forsten und ihrem Aufnehmen nachtheilig sind, durch gütliche Behandlungen und Aequivalente an Land, Holz, oder Geld, unter Vermittelung Unsrer Kriegs- und Domainencammern, an welche Unsere Forstcommißion davon zu berichten hat, in forstwirthschaftliche Schranken gesetzt werden. Falls es darüber zu Streitigkeiten kommen sollte, sollen solche, in Entstehung der Güte, nach dem Justizreglement vom 1sten Augusti Anno 1750 zur rechtlichen Entscheidung gebracht, hierbey jedoch von Unsern Justizcollegiis auf das allgemeine Landesinteresse, welches bey einer vernünftigen Bewirthschaftung und Schonung der Forsten in einem so hohen Grad vorwaltet, in so weit es mit den wohlerworbenen Befugnissen der Servitutberechtigten durch eine vernünftige, ihnen selbst unnachtheilige Regulirung sothaner Servituten vereinbarlich ist, und ihr Nahrungsstand dabey aufrecht erhalten werden kann, nach ebenmäßigen Grundsätzen der Billigkeit und beiderseitigen ökonomischen Convenienz, als bey Gemeinheitstheilungen und rechtlichen Entscheidung der dabey vorkommenden Streitigkeiten bisher mit so gemeinnützigem Erfolg angewendet worden, um so mehr Bedacht genommen werden, je weniger Wir zugeben können, daß, wie oft geschiehet, durch eigensinnige Behauptung einzelner ganz steriler oder wenig nutzbarer Rechte, mit Verwerfung aller Maaßgebungen, die dem Berechtigten eine ähnliche oder gar ergiebigere Abnutzung gewähren, die heilsamsten Einrichtungen, welche ihren wohlthätigen Einfluß auf ganze Nahrungsstände und Gegenden haben, und der Erforderniß veränderter Zeiten und Umstände gemäß sind, rückgängig gemacht und vereitelt werden sollten.

## §. 16.

### Vom Kalk- Ziegel- und Branteweinbrennen.

In denjenigen Gegenden des Unserer Forstcommißion zur Inspection angewiesenen Gebürgsdistricts, wo das Holz in Absicht auf die Bleichen vorzüglich Betracht verdienet, und beynöthig ist, soll vom 1sten Septembr. 1778 an nicht anders, als bey Stockholz und Reißig, oder bey Torf und Steinkohlen, Kalk und Brantewein gebrennt werden. Nicht weniger sollen die Ziegelbrenner bey dem ersten, oder sogenannten Schmauchfeuer sich des Stockholzes bedienen. Auch soll in solchen Gegenden beym Brodbacken die Feurung mit Reißig, wie bereits in einigen Unsrer Provinzen mit Nutzen geschehen, besonders auf dem platten Lande, möglichst eingeführt, von Unsern Kriegs- und Domainencammern dazu durch Unsre Landräthe die nöthige Anweisung in Ansehung der von der Feurung mit Leibholz etwas verschiedenen Verfahrungsart und Ofenmaaße ertheilet, solche durch werkthätige Versuche bewähret, und begreiflich gemacht werden.

Auch sollen künftig in mehrerwähntem District keine neue Kalkofen ohne besondere, jedoch unentgeldliche Concession Unsrer Kriegs- und Domainencammer, angeleget, und auch hierbey jedesmal die Art der zulässigen Feurung, nach untersuchten Localumständen, bestimmet werden.

Welcher Becker, Kalk- Brantewein- und Ziegelbrenner, dem eine Feurungsart bestimmt, und zur Vorschrift gemacht ist, dawider handelt, soll das erste mal mit 10 Rthlr., und wenn er mehrmalen contraveniret, mit verschärfter Strafe angesehen werden, und die eine Hälfte der Geldbuße dem Denuncianten, die andere dem Forstcommißionsfond zufallen.



Digitized by Google

## §. 17.

### Die Anlage holzbrauchender Werke ꝛc. ꝛc. betreffend.

Wir haben zwar im §. 12. des 1sten Titels Unsrer Forstordnung de Anno 1756 die Anlegung aller Glashütten, Pottaschsiedereyen und Pechschweelereyen, ingleichen der Eisenhämmer im Gebürge, wo das Commercium blühet, gänzlich verboten, ja die Abstellung der alten Glashütten befohlen, und wegen des Kohlen- und Kalkbrennens die äusserste Sparsamkeit empfohlen. Es will aber nöthig seyn, dieses Verbot, welches nicht überall Befolgung gefunden hat, von neuem einzuschärfen, und näher zu bestimmen.

Wir befehlen demnach so gnädig als ernstlich, daß alle Glashütten, exclusive der Grafschaft Glatz, die ex post ohne Unsrer Kriegs- und Domainencammer Approbation angelegt seyn möchten, wiederum aufhören sollen, und fernerhin schlechterdings keine mehr im Schlesischen Gebürge und in der Grafschaft Glatz errichtet werden dürfen. Jedoch wollen Wir gestatten, daß die alten, mit diesen die Friederichsgrunder, und besonders die Carlsthaler Glashütten beybehalten werden. Es muß aber mit deren Holzbedarf nach der festgestellten Ordnung gehalten, und ihr Augenmerk lediglich auf weisses und feines Glas gerichtet werden, damit eines Theils der darauf gegründete Glashandel mit seiner Waare, Glasschleifereyen und Schneidereyen fernerhin Unterstützung finde; und weil anderer Seits grünes und schlechtes Glas auf der Polnischen Seite Unsers souverainen Herzogthums genugsam verfertigt werden kann, wo das dazu nöthige Holz keinen interessantern Gegenständen entzogen werden darf.

Wir befehlen ferner, daß alle und jede ohne Conceßion in dem §. 2. bestimmten Gebürgsdistrict angelegte Pottaschsiedereyen sofort, und in der Grafschaft Glatz a dato nach 5 Jahren ceßiren sollen, weil dadurch den Bleichen die rohe Asche entzogen wird. Diesen Abgang kann die daraus fallende Pottasche nicht ersetzen, da die gemeine Asche in weit gröserer Quantität gebraucht wird, folglich um so viel schwerer von weitem zugeführt werden muß.

Die Anlegung der Eisenwerke wird nicht nur von neuem im Schlesischen Gebürge, und auch in der Grafschaft Glatz (die einzige Gegend zwischen Mittelwalde und Wilhelmsthal ausgenommen, wo Wir Uns über die Anlage eines solchen Werks, dessen Absicht doch, so viel nur möglich, einzig auf Stahl gehen soll, näher zu erklären vorbehalten) schlechterdings verboten, sondern Wir extendiren dieses auch auf ein jedes Berg- oder anderes Werk, es habe Namen wie es walle, wenn es ein nahmhaftes an Holz verbraucht, und solches dem Leinencommercio oder auch den übrigen Gewerben die Nothdurft entziehen könnte. Wir wollen zu dem Ende auch, daß das Bergwerks- und Hüttendepartement Unsers General- ꝛc. Directorii in dergleichen Sachen, so weit solche von dessen Ressort sind, auf das behutsamste gehen, und zur Anlage neuer holzbrauchender Werke in Unsern Schlesischen Gebürgen schlechterdings nicht einseitig und eher schreiten solle, bis es sich mit Unserm in Schlesien dirigirenden Minister und den Schlesischen Kriegs- und Domainencammern darüber einverstanden, und der Punct mit Zuziehung Unsrer Gebürgsforstcommißion nach Vorschrift dieses Gesetzes, besonders nach Maaßgabe des von den benannten Gräflich-Schafgotschischen Forsten gefertigten Etats, mithin nach aller Solidität ausser allen Zweifel gesetzt worden, daß das zu einem solchen neuen Werk nöthige Holz von dem Bedarf des Publicums und der in sothaner Gegend schon blühenden Commercien und Gewerbe, ohne derselben

Digitized by Google

den Nachtheil und Beschränkung, erübriget werden könne. Hingegen wird es Uns zum allergnädigsten Wohlgefallen gereichen, wenn dergleichen Anlagen, nach dem Beyspiel anderer Lande auf Torf- und Steinkohlenfeurung, da, wo dergleichen hinlänglich vorhanden, eingerichtet werden können.

Auch das Kohlenbrennen für Grob- und Kleinschmidte soll in den Gebürgsgegenden nicht mehr statt finden, vielmehr sollen dergleichen Handwerker sich der Stein- und Torfkohlen zu ihrem Gewerbe bedienen, und die sich damit nicht behelfen wollen, müssen die Holzkohlen aus andern Gegenden kommen lassen. Nur in Ansehung derjenigen Eisenarbeiten, welche Kaufmannswaaren aus Eisen machen, sonderlich derjenigen, welche zu Schmiedeberg und Steinseiffen existiren, wollen Wir nachgeben, daß ihnen nöthigen Falls aus Stöcken und Abraum, die nicht anders anzuwehren und zu nutzen stehen, Kohlen gebrannt werden können, jedoch unter besonderer Aufsicht und Erlaubniß Unsrer Forstcommißion. Besonders empfehlen Wir des Endes, mit dem sogenannten Krummholz, welches sich in der Höhe des Riesengebürges befindet, einen Versuch auf Grubenkohlen zu machen, da dieses Gewächs sonst zu nichts zu nutzen ist, und zu den kleinern Eisenarbeiten eine tüchtige Kohle füglich gewähren kann.

Auch gestatten Wir den Grob- und Kleinschmidten in den holzreichsten Districten der Grafschaft Glatz, wenn sie gleich nicht Meßwaaren, sondern nur den Bedarf der Gegend bereiten, hierunter noch einige Zeit nachzusehen, und ihnen zu erlauben, aus sonst nicht zu nutzendem Abraum und Stöcken Kohlen zu brennen. Sobald aber hiervon ein anderer Gebrauch gemacht werden kann, muß auch dieses aufhören, und müssen obgedachte Schmidte ebenmäßig, samt und sonders, zum Gebrauch der Torf- und Steinkohlen angehalten werden.

Alles Harzscharren wird in allen benannten Gegenden gänzlich verboten, und Pech- und Theerhütten sollen in denselben nicht anders, als da, wo sie hinlänglich und allein mit nicht anders zu nutzenden Stöcken versehen werden können, und zwar nicht ohne vorgängige genaue Untersuchung Unsrer Forstcommißion, auch nicht anders, als unter Approbation Unsrer Kriegs- und Domainencammern, angelegt werden. Einer solchen Concession soll auch jedesmal die Restriction beygefügt werden, daß sie nur so lange, als der Ueberfluß der Stöcke dauert, fortwähren soll.

In Ansehung des Kalkbrennens haben Wir schon §. 16. Vorsehung gethan.

## §. 18.

### Einschränkung der Bedachung mit Schindeln, und Baue auf Fach- oder Bindwerk.

Da in dem Gebürge die Conservation des starken Holzes zum Behuf der Verschläge, worinn die Leinwand verschickt wird, vorzüglichen Betracht verdienet: so sollen bey Kirchen, Rittersitzen und dazu gehörigen Wirthschaftsgebäuden, auch beträchtlichen Erbscholtiseyen hinführo keine neue Schindelbedachungen, noch Baue auf Fach- oder Bindwerk, ohne ausdrückliche, jedoch unentgeldliche Erlaubniß Unsrer Krieges- und Domainencammern, die in besondern Fällen auf landräthliche Untersuchung der Umstände, die eine Ausnahme erheischen mögten, hierunter nachgeben kann, weiter statt finden, sondern mit Flachwerk, Stroh oder Rohr gedeckt und maßiv, besonders mit Bruchsteinen, in Gegenden, wo solche in der Nähe zu haben, gebauet werden.

Unsre

Unsre Forstcommißion soll darüber wachen und halten, und die Contravencionsfälle Unsrer Krieges- und Domainencammer zur Abstellung der verbotwidrigen Bauart, und dem Befund nach, zur willkührlichen Ahndung und Bestrafung anzeigen.

Ferner soll bey allen übrigen Bauen auf dem Lande im Gebürge auf alle ersinnliche Holzersparung gesehen, und besonders, bey 10 Rthlr. Strafe und Abänderung des verbotwidrigen, keine Schwelle, die nicht wenigstens 12 Zoll über der Erde untermauert ist, gelegt werden, ja Wir leben des Vertrauens, daß alle übrige Gebürgseinsassen, nach Umständen des Orts und ihres Vermögens, je länger je mehr von selbst, ihres eigenen und des gemeinen Besten wegen, zu maßiven Bauen und anderer, als Schindelbedachung sich bequemen werden, damit Wir hierunter nicht noch nähere Beschränkungen, als hierdurch geschiehet, aus Landesväterlicher Vorsorge für die so nöthige Schonung des starken Holzes in dem Gebürge, gesetzlich vorzuschreiben genöthiget werden.

## §. 19.

### Von Rohdungen und dem Anbau entbehrlicher Leeden.

Daß Rohdungen und Ausstockungen des Holzes in den Gebürgsforsten, ohne untersuchte Unschädlichkeit und Approbation Unsrer Krieges- und Domainencammern, unter keinerley Vorwand vorgenommen werden sollen, haben Wir bereits §. 8. gegenwärtiger Forstordnung festgesetzt.

Dagegen wollen Wir, daß der in Unsrer allgemeinen Forstordnung de Anno 1756 Tit. 1. §. 13. empfohlne Anbau entbehrlicher Leeden, kahlen Berge ꝛc. zu Holz in den holzbenöthigten Gebürgsgegenden vorzüglich zur Ausführung gebracht werden soll.

Wenn demnach Unsre Forstcommißion dergleichen Leeden und kahle Berge ausfindig gemacht, die Thunlichkeit des Anbaues untersucht, auf alle dabey vorkommende Umstände, besonders in wie fern dergleichen Flecke, der Hutung ohne erheblichen Nachtheil, entbehrlich sind, Bedacht genommen, und darüber mit dem Grundherrn conferiret, soll selbige davon an Unsre Krieges- und Domainencammer des Departements ausführlich berichten, und die nöthigen Maaßregeln zum Anbau in Vorschlag bringen. Nach erfolgter Approbation sollen Unsre Krieges- und Domainencammern den Grundherrn zu deren Befolgung anweisen, im Unterlassungsfall aber solche auf dessen Kosten durch Unsre Forstcommißion ins Werk setzen lassen.

## §. 20.

### Vom Jagdwesen.

Auch soll Unsre Forstcommißion eine ähnliche vernünftige Ordnung im Jagdwesen, als unten §. 38. in Ansehung der Gräflich-Schafgotschischen Forsten festgestellt wird, nach und nach im ganzen Gebürge einführen.

Das Jagen mit Jagdhunden in etwas importanten Wäldern, und das unordentliche Schießen des hohen Wildes mit Schroot und Posten, soll sofort abgestellt, und denen, die einen ordentlichen Wildstand haben können, und die nicht auf Ruin denken, eben das mit den alten Hüllen und mit Schießung des Rothwildes nachgegeben werden, was in gedachtem §. nachgelassen worden.

Ueber

Digitized by Google

Ueber die Befolgungen dieser Einrichtungen soll Unsre Forstcommission ebenfalls machen, und die Contraventiones bey Unsern Krieges- und Domainencammern rügen, diese aber dergleichen Vergehungen nach den Gesetzen bestrafen.

## §. 21.

### Von Bestrafung der Holzdiebereyen und anderer Forstcontraventionen.

Wir haben zwar in Unsrer allgemeinen Forstordnung de Anno 1756. §. 11. auf die Forstdiebereyen gewisse Strafen festgesetzt. Da aber die Erfahrung zeiget, daß solche wenig Eindruck machen; so sehen Wir Uns genöthiget selbige zu verschärfen.

Ein jeder Holzdieb, er sey ein Fremder, oder ein Unterthan des Grund- und Forstherrn, soll im ersten Betretungsfall mit vierfachem, das zweitemal mit sechs, das drittemal mit achtfältigem Forsttaxmäßigem Ersatz des Gestohlnen bestraft werden, darneben für die Pfändung oder sonst gegründet befundene Rüge dem Denuncianten 4 Ggl. erlegen, und überdies die Gerichtskosten tragen.

In weitern Betretungsfällen soll letztgedachte Strafe mit acht- bis vierzehntägigem Gefängniß bey Wasser und Brod, oder Forstarbeitsstrafe, auch nach Befund der Bosheit und Beharrlichkeit mit Arbeitshausstrafe auf 1, 3 bis 6 Monate, und doppeltem Pfandgeld verschärft werden.

Falls Forstdiebereyen in geschlossenen Oertern ausgeübet, und diese dadurch den Windstürmen geöfnet werden, soll die festgesetzte Geldbuße, dem Befund nach, ebenfalls mit Gefängnißstrafe verschärft werden.

Wenn der Diebstahl bey Nacht, oder des Sonn- und Festtages geschehen: so soll neben der festgesetzten Strafe, statt 4 Ggl. Pfandgeld, 16 Ggl. erleget werden.

Die Widersetzlichkeit gegen die Pfändung soll, nach Bewandniß der dabey verübten Gewaltthätigkeiten, mit acht- bis vierzehntägiger Forstarbeit, auch, wie schon in Unsrer allgemeinen Forstordnung Tit. 11. §. 4. versehen ist, dem Befinden nach, besonders wenn ganze Complotte sich Behufs der Forstdiebereyen zusammen rottiren, und auf Gewaltthätigkeiten ausgehen, mit Zuchthaus- und Vestungsstrafe belegt werden.

Vor ein Scheit, welches von einer zum Etat geschlagenen Klafter, oder aus der Flöße gestohlen wird, soll 4 Ggl. Strafe, und für die Pfändung eines Stück Zugviehes, so zur Dieberey gebraucht wird, dem Pfänder 12 Ggl. erleget werden.

Das Asche- Zunder- und Kohlenbrennen soll, wenn es diebischer weise geschiehet, mit 1 Rthlr. Pfandgeld und 3 Rthlr. Strafe, neben dem Ersatz des Holzes, geahndet werden. Bey vorwaltender wahren Unvermögenheit des Denunciaten, die festgesetzte Geldbuße samt Pfandgeld zu erlegen, soll er, nach dem schon in der allgemeinen Forstordnung de Anno 1756. Tit. 11. §. 2. festgesetzten Verhältniß, mit Forstarbeit, besonders Stockrohden, bestraft werden.

Nach Aehnlichkeit dessen, was im Justizreglement vom 1sten August 1750. §. 14. ingleichem in der oftерwähnten Forstordnung de Anno 1756. Tit. 11. §. 6. festsetzet, uns, zu Vermeidung aller besorglichen Umtriebe, wenn der Forstcontravenient im Foro Domicilii besprochen werden müßte, wollen Wir, daß alle Forstcontraventionen, es sey nun, daß der



Digitized by Google

auswärtige Contravenient über der That persönlich ergriffen oder gepfändet worden, oder auch ohne persönliche Ergreifung und Pfändung gegen ihn gerügt wird, in dem Forst-Foro des Grund- und Forstherrn, qua Foro Delicti, untersucht, decidirt, bestraft, mithin der Contravenient von seiner Gerichtsobrigkeit dem Forst-Foro auf dessen gebührende Requisition allemal gestellt werden.

Auch sollen die Forststrafen, sie bestehen in Geldbußen oder Forstarbeit, dem Grund- und Forstherrn zufließen und zu gut kommen.

In weitläuftigen Forsten, wie die Gräflich-Schafgotschischen, wo dergleichen Forstcontraventionen oft vorkommen, müssen quartaliter ordentliche Forstgerichtstage gehalten, und an selbigen die vorgefallenen Contraventionen, die nicht auf frischer That abgemacht worden, von dem Justizamt, in Beyseyn eines vorgesetzten Forstbedienten, instruirt und decidirt, von keinem Forstbedienten aber, ohne Erkenntniß des Justizamts, Strafen oder Pfandgelder eingezogen werden.

Den Bestraften bleibt der Recurs an Unsre Kriegs- und Domainencammer des Departements offen, zu deren Erkenntniß auch die Contraventionssachen, die sich nach dieser Verordnung zur Bestrafung mit Zuchthausarbeit qualificiren, mittelst gutachtlichen Berichts des Justitiarii und Beyfügung des Untersuchungs-Protocolli, ausgestellet werden müssen.

Unsrer Forstcommißion lieget ob, darauf zu vigiliren, daß die Forstcontraventionen, bey deren Steurung das gemeine Wesen nicht minder, als der Forstreigenthümer interessirt ist, gehörig bestrafet werden. Ihr stehet frey, zu dem Ende die abgehaltenen Contraventionsprotocolle und darauf ergangenen Erkenntnisse einzusehen, und gegründete Ausstellungen, verspürte Nachsichten, besonders Unfleiß und Unthätigkeit der Forstbedienten in Entdeckung der Contraventionen, bey der Kriegs- und Domainencammer des Departements zur Remedur in Anregung zu bringen.

## §. 22.

### Uebergang von den allgemeinen Vorschriften zu denen, welche die Gräflich-Schafgotschischen Forsten besonders angehen.

Wir haben bisher zu Einrichtung des Forstwesens in sämtlichen §. 2. bestimmten Gebürgsdistricten allgemeine Vorschriften ertheilet, und schreiten nun zu denjenigen, welche die Regulirung der Gräflich-Schafgotschischen Forsten in den Majoratsherrschaften Kynast, Giersdorf und Greifenstein besonders betreffen.

Wann Wir die Bewirthschaftung dieser Forsten einer noch nähern und innigern Inspection, Leitung und Direction unterzogen; so haben Wir die dringenden Bewegungsgründe dazu nicht allein in der oftерwähnten vorzüglichen Wichtigkeit dieser Forsten, und in dem besondern Einfluß, den selbige auf den gesammten Nahrungsstand dortiger Gegend haben, sondern auch darinn gefunden, daß eines Theils das auf diesen Gütern ruhende Majorat als eine Stiftung zu betrachten ist, welche, in Ansehung ihres der spätesten Nachkommenschaft zu conservirenden Ertrages, um so mehr Unsre Landesherrliche genaue Aufsicht und gemessenste Vorsorge verdienet, je mehr davon der von dem Stifter selbst lediglich verabzweckte Wohlstand und Flor einer der ansehnlichsten Familien des Landes abhänget, andern

Digitized by Google

andern Theils aber durch alle in dieser Absicht schon seit Anno 1750 eingeschrittene, und in dieser geraumen Zwischenzeit mehrmalen erneuerte Maaßregeln einer entferntern Aufsicht (wie nun die genaue Aufnahme dieser Forsten gezeigt, und von dem zeitigen Majoratsbesitzer selbst nicht verkannt werden mag) dieser heilsame und gerechte Zweck bey weitem nicht erreicht werden mögen, mithin der Fall einer unumgänglich nöthigen nähern Aufsicht, selbst nach der allgemeinen Disposition des §. 10. gegenwärtiger Ordnung, bey diesen Forsten in doppeltem Betracht eintritt.

## §. 23.

### Die in den Gräflich-Schafgotschischen Forsten anzustellenden Forstbedienten betreffend.

Da es bey Herstellung und Erhaltung guter Ordnung in den Gräflich-Schafgotschischen Forsten um so mehr auf Ansetzung tüchtiger Forstbediente ankommt, als das Gräfliche Majorats-Dominium die demselben zu Tage gelegten Forstunordnungen und Misbräuche selbst gröstentheils den bisherigen Forstbedienten beygemessen: so wollen Wir die in dem §pho 11. gegenwärtiger Forstordnung über diesen Punct gegebenen allgemeinen Vorschriften, in Ansehung nurgedachter Forsten, dahin näher bestimmt haben, daß

a) Vorzüglich zum Forstmeister über diese Forsten ein recht tüchtiges, forstkundiges, der Sache gewachsenes, treues und betriebsames Subject angestellt werden müsse. Dem Dominio bleibt frey, solchen in Vorschlag zu bringen. Es soll aber derselbe, weil zu viel auf dessen Tüchtigkeit ankommt, nicht allein von der Forstcommißion, sondern auch von Unsern Kriegs- und Domainencammern, durch Unsern Oberforstmeister, obgedachter Eigenschaften halber, genau geprüft und examinirt, und, nach dem beyfälligen Gutachten und Befund derselben, unter Approbation Unsers in Schlesien dirigirenden Ministre, angesetzt werden.

So sollen auch zu beiden Oberförstern überaus tüchtige Subjecte, die sich auf das Forstwesen ex professo gelegt, überdem von bekannter Treue und Betriebsamkeit sind, vom Dominio vorgeschlagen, von Unsrer Gebürgsforstcommißion geprüft, und, wenn ihr an die ꝛc. Cammer erstattendes Gutachten ihrer Anstellung beypflichtet, von derselben approbiret werden.

In Ansehung der übrigen Forstbediente, deren An- und Abstellung, hat es bey der allgemeinen Disposition des §. 11. gegenwärtiger Forstordnung, sein Bewenden. Wir gestatten auch, daß die zur Zeit der Etatsformirung und Untersuchung gedachter Forsten, vorgefundene Unterforstbediente und die ihnen ausgemessene Gehalte, Deputate und Emolumente, so wie letztere im Etat bemerket sind, vor der Hand beybehalten werden können. Jedoch sollen die untauglichsten, und besonders die sich in den unordentlichen Hanungen, und Gestattung schädlicher Viehtreiben, am meisten hervor gethan haben, wenn sie sich nicht corrigiren, nach und nach entlassen, die bessern aber nach Erforderniß mit Gehaltszulagen aufgemuntert, und, wo es nothwendig ist, deren mehrere angesetzet werden. Besonders genehmigen Wir auf allerunterthänigsten Vortrag, daß in den Gebürgsforsten der Herrschaft Greifenstein inclusive des Rabschauer Forstes, so wie im Kynastschen, Forstknechte, und zwar im Flinsbergschen zween, angestellet werden, um die eingerissenen Diebereyen und vielen Unordnungen besser übersehen zu können. Auch genehmigen Wir, daß



Digitized by Google

ein besonderer vereideter Schreiber dem Forstmeister zu Hülfe, mit einem mäßigen Gehalt, angestellt werde, um die Führung der Rechnung, und das übrige Schreiberey unter ihm zu verrichten, damit dieser von den nöthigen Bereisungen und öftern Revisionen nicht zu sehr abgehalten werde.

Alle diese beyzubehaltende oder neu anzustellende Bediente, vom ersten bis zum letzten, sollen nach Vorschrift des §. 11. vereidet werden.

Uebrigens können Wir auch nicht gestatten, daß die solchergestalt unter ausdrücklicher Approbation Unsers in Schlesien dirigirenden Ministers und Unsrer Krieges- und Domainencammer einmal angesetzten und vereideten Forstbediente, ohne ebenmäßige Approbation und ohne dazu vorseyende sehr erhebliche Gründe, willkührlich wieder entlassen, ab- und versetzt, oder an ihren bestimmten Besoldungen verringert werden, in mehrerm Betracht, daß diese Willkühr die Auffindung tüchtiger Subjecte zu solchen Aemtern erschweren, und die ganze, dem Dominio selbst heilsame Absicht dieser Einrichtung vereiteln würde.

## §. 24.

### Worinnen die Verrichtungen des, den Gräflich-Schafgotschischen Forsten, vorgesetzten Forstmeisters bestehen sollen.

Die Verrichtungen des Forstmeisters sollen hauptsächlich in folgendem bestehen. Er soll die Oberaufsicht über beide Forstämter führen, und allen Forstbedienten derselben vorgesetzt seyn. Alle Verordnungen und Befehle, welche diese Forsten betreffen, sollen an ihn ergehen, jedoch soll zugleich dem Dominio davon zu dessen Nachricht und Achtung Communication geschehen. In gleicher Maaße soll alles, was Untergebene in Forstsachen bey dem Dominio, oder bey Unsrer Forstcommißion und bey Unsern Landesinstanzien anzubringen haben, es sey denn, daß sothanes Anbringen wider den Forstmeister selbst gerichtet ist, durch ihn gehen. Seine Hauptverrichtung ist die Bestimmung der jeden Jahres einzuschlagenden Klafterzahl, die Auswahl der Haue, und die gehörige Vertheilung des Holzes an die Empfänger. Wir verordnen allergnädigst, daß es ferner dabey verbleiben soll, daß zu Anfang des Frühjahres die zu verlassenden Quanta den Ortschaften, die es betrift, bekannt gemacht, und hiernächst von den Käufern, die sich melden, das den Holzschlägern sofort zu bezahlende Schlagerlohn prænumerando erlegt werde. Und zwar soll ersteres nach Maaßgabe der dem Dominio zugefertigten Specialetats und Nachweisungen geschehen, dergestalt, daß den Ortschaften, die auf jedes Revier angewiesen, und dabey vermerkt sind, die Quanta, die der Etat vorschreibet, und das Verhältniß der eingerichteten Preißclassen bekannt gemacht werde. In der Eintheilung des Holzes muß sonderliche Vorsicht angewandt werden. Vor allen andern müssen Bleicher und Fabricanten, hiernächst die Städte, und zuletzt erst die anliegenden Unterthanen und Landleute ihren Bedarf erhalten.

Da nun mit dieser Ordnung diejenige Einrichtung nicht bestehen kann, welche das Dominium vor einigen Jahren getroffen hat, daß nemlich jedem Bauer drey, jedem Gärtner zwey, und jedem Häusler ein Stoß zugelassen werden solle; so muß diese dem wichtigern weichen, und um so eher cessiren, als diese Quanta ohnehin die eigene Consumtion dieser Leute überschreiten.

Dahin-

Digitized by Google

Dahingegen sollen die Landleute, die nicht Fabricanten sind, vorzüglich mit Reiß- und Stockholz versorgt werden, wie hiernächst §. 30. näher bestimmt werden wird.

Die Specialetats bestimmten nun zwar ganz genau die verschiedenen Preißclassen, wie solche nach Maaßgabe der leichtern und beschwerlichern Abfuhr reguliret worden sind. Es würde aber dennoch ein Holzkäufer leiden, wenn er zu lauter entlegenem verwiesen werden sollte. Wir setzen demnach fest, daß die Eintheilung nach Proportion des Specialetats, so wie diese die Stärke der nahen, mittlern, weiten und ganz entlegenen Holzschläge bestimmen, geschehen soll.

In Absicht der Bezahlung des Holzgeldes wollen Wir es ferner bey dem allein belassen wissen, daß solche nach verrichteter Abfuhr im März geschehen soll.

Dem Dominio bleibt jedoch frey, von den Bleichern, besonders die nicht Unterthanen sind, und bey denen dasselbe der Zahlung halber zu risquiren glaubt, sich eine billige Sicherheit deshalb stellen zu lassen, jedoch ohne ihnen ihr Gewerbe unnöthig zu erschweren. Auch darf dem Holzempfänger, welcher mit der Zahlung des vorerhaltenen nicht einhält, weiter nichts creditirt werden.

Die Einhebung des Geldes kann ferner vom Rentmeister des Dominii geschehen, doch muß dabey das Register des Forstmeisters zum Grunde genommen werden.

Der Forstmeister muß ferner über beide Herrschaften, mit Hülfe und Beziehung des ihm zuzugebenden Schreibers, ordentliche Forstrechnungen führen. Vom 1sten May soll solche anfangen, und mit dem letzten April geschlossen werden, weil alsdenn der vorjährige Einschlag völlig weggeschafft, die Bezahlung erhoben worden ist, und der neue Einschlag seinen Anfang nimmt.

Diese Rechnung soll durch die angeordnete Forstcommißion, unter Approbation Unsrer Krieges- und Domainencammer, deutlich und ordentlich eingerichtet, und von Gräflichen Forstmeister vorschriftmäßig und bey der schwersten Verantwortung, aufrichtig geführet werden. Auch soll der Forstmeister solche jedesmal mit einem Attest auf seinen Amtseid beschließen, daß ihm ausser dem keine Forstnutzung, welche das Dominium gezogen, wissend sey.

Zu mehrerer Beglaubigung der Rechnungen verordnen Wir, daß eines jeden Reviers Jäger oder Unterförster über den Einschlag desselben ein ordentliches Register führen, und solches mit einem ähnlichen Attest, wie der Forstmeister, die Hauptrechnung beschließen soll.

Wo ein Forstknecht gehalten wird, soll dieser das Schlageregister mit unterschreiben, und diese Schlageregister sollen der Hauptrechnung, als Beläge, beygefüget werden.

Unsre Forstcommißion hat diese Schlageregister deutlich und so faßlich einzurichten, daß sie den Fähigkeiten der Unterförster angemessen sind.

Noch vor Ablauf des May muß die Rechnung an Unsre Forstcommißion abgeliefert, von dieser revidirt, die etwanigen Monita; im Beyseyn des Forstmeisters und eines andern Abgeordneten des Dominii durchgegangen, daß, was sich heben läßt, alsdenn gehoben, und von dem übrigen, wie §. 10. Lit. b. verordnet ist, an Unsre Krieges- und Domainencammer Bericht abgestattet werden.

§. 25.

**Daß zwey Oberförster beybehalten werden sollen, wie auch von den zu haltenden Forstamts- und Forstgerichtstagen.**

Weil nun alle diese Ausrichtungen dem Forstmeister allein, ohne weitern Beystand, zu schwer fallen würden: so wollen Wir es dabey belassen wissen, daß in jedem Forstamt ein Oberförster seyn soll. Diese können die Specialaufsicht eines Reviers neben einem vereideten Forstknecht beybehalten, und sollen als Oberförster ihren District fleißig bereiten und nachsehen, ob auch allen Anordnungen Genüge geschiehet. Gestalten dienen sie dem Forstmeister zur Assistenz, wie ihnen denn dieser auch bey den Holzbeschlägen und sonst diejenigen Verrichtungen übertragen kann, die er allein nicht zu bestreiten vermag.

Der Forstmeister soll hiernächst alle vierzehen Tage, einmal ums andere, in jedem Amt, unter Beytritt des ihm zugegebenen Schreibers und Oberförsters des Amts, Forstamtstag halten. An diesem Tag müssen die Unterförster zusammen kommen, von allen Vorgängen Bericht abstatten, und die etwa nöthigen Befehle erwarten. Auch müssen auf solchen alle Holzdiebstähle und Forstvergehungen gerügt, die Denunciationes umständlich niedergeschrieben, und sothane Denunciationsprotocolle dem Justiciario jeder Herrschaft vorgelegt werden, welcher solche, wenn die Sache keinen Verzug leidet, sonder Anstand, sonsten aber an einem quartaliter zu haltenden Forstgerichtstag, in Beyseyn des Forstmeisters untersuchen, und nach Vorschrift des §. 21. dieser Forstordnung abthun muß.

Damit aber auch Unsre Forstcommißion unterrichtet sey, ob alle strafbare Culpa würklich untersucht und die Strafen zur Execution gebracht worden: so muß das Gerichtsamt, nach einem von der Forstcommißion ihm zu gebenden Schemate, eine Nachweisung davon alle Quartale an selbige einsenden, und eben diese Nachweisungen müssen von allen vier Quartalen der Jahresrechnung mit beygefüget werden.

§. 26.

**Einige forstöconomische Grundsätze, die vorzüglich in den Gräflich-Schafgotschischen Forsten beobachtet werden sollen.**

Da Wir von tüchtigen Forstbedienten, die Wir bey diesen Forsten angestellt wissen wollen, voraussetzen dürfen, daß sie wissen werden, was zu einer zweckmäßigen Bewirthschaftung dieser Forsten, nach den diesfälligen Einrichtungen, nöthig ist: so wollen Wir denselben nur dieses insbesondere einschärfen, daß

1) Durchgängig reine Haue gemacht werden müssen, und schlechterdings nichts ausgeleuchtet werden darf, weder unter dem Vorwand einzelner anzuräumender Windbrüche, noch weniger durch Herausnehmung der Brettklötzer aus stehenden Oertern; jedoch können auf etwas breit fallenden Hauen ganz einzelne Tannen und Buchen zu Saamenbäumen stehen bleiben. Diese müssen aber nach fünf bis sechs Jahren, wenn sie die Besaamung verrichten helfen, auf den Schuss heraus geschafft werden, wenn man nicht Ursache zu vermuthen hat, daß sie sich bis zur künftigen Haubarkeit des Orts erhalten werden.

2) Sollen

Digitized by Google

2) Sollen die Haue bergamwärts, und zwar so geführet werden, daß der obere Theil eines Berges, sonderlich gegen die Mittag- und Abendseite, am längsten besetzt bleibe, und müssen

3) Die Haue so schmal, als möglich, höchstens nicht über 50 Schritte breit, angeleget werden, damit der Anflug desto geschwinder folge, und den Stürmen, die in dieser Gegend oft wüthen, niemalen zu viel Luft gemacht werde.

Die beiden letztern Puncte beruhen vorzüglich auf den Forstmeister, indem dieser, vor Antritt des Einschlagens, alle Haue selbst aussuchen und genau bestimmen soll. Jedoch muß er hiervon bey Zeiten, und noch im April, den Entwurf Unsrer Forstcommißion einreichen, welche die Vorschläge in Loco untersuchen, und dem Befinden nach genehmigen, oder anders bestimmen soll.

## §. 27.

### Die Holzsaat betreffend.

Da der entworfene Forstetat überall auf Beweisen und wahren Grundsätzen beruhet: so haben auch die Haue, welche jährlich gemacht werden, der Größe nach, genau bestimmt werden können, und mit eben der Gewißheit haben die Kosten der Besaamung derselben ausfindig gemacht werden können, wie dieses die Etats näher besagen.

Diesen Punct der Holzsaat schärfen Wir dem Forstmeister, so wie den Ober- und Unterförstern dieser Forsten, zur genauesten und verständigen Ausführung, und Unsrer Forstcommißion zur ganz besondern Aufmerksamkeit ein; indem darauf die Aufrechthaltung dieser Etats vor die Zukunft lediglich beruhet. Wir befehlen demnach, daß nicht nur die bestimmte Anzahl Fichten- und Tannensaamen, so oft er geräth, gesammlet und ausgesäet werden soll, sondern daß auch, da dieser Saamen nicht alle Jahre geräth, sich aber der erstere auf einige Jahre conserviret, von diesem erstern ein namhafter Vorrath, wenigstens auf ein Jahr voraus, in saamenreichen Jahren gesammlet und aufbewahrt werden soll.

Was den Tannensaamen betrift; so muß dieser frisch ausgesäet werden, weil er sich nicht auf länger erhalten läßt. Da indessen das Tannenholz in dieser Gegend das nützlichste ist, sich aber nicht so gut als die Fichte durch den Anflug fortziehet; so soll auf dessen Anbau der vorzüglichste Fleiß gewandt, und solches überall in den mildern Thälern und Vorgebürgen bestens u vermehren gesucht werden. Auch sollen diejenigen Haue, welche, in Ermangelung des Tannensaamens, blos mit Fichten besäet sind, sich aber zu ersterem schicken, bey gerathenen Saamen, damit nachgesäet werden.

Ob nun zwar im Etat vorzüglich nur auf Fichten und Tannen reflectirt worden, und dieses auch die Hauptsache dieser Forsten ist und bleiben wird; so ist es dennoch nöthig, nebenbey auf Anbau einiger andern Holzarten Bedacht zu nehmen, und sowohl Rothbuchen- Lerchenbaum- als Ahornsaamen in den Oertern, wo sich Tannen schicken, einzeln mit unterzumischen, ja auch einige unvermischte Oerter in gelinden und fruchtbaren Thälern davon anzulegen. Die Kosten, die hierzu erforderlich sind, werden wieder an der Fichten- und Tannenbesaamung ersparet, und alteriren also den Etat nicht. Nicht weniger kann auch an den hitzigen Vorbergen, und in den griesigen und sandigten Stellen, statt Fichten und Tannen, Kiefernsaame genommen werden.

Vorste-

Vorstehendes verstehet sich hauptsächlich von Besaamung der frischen Haue, und da dabey auf keine Nachsaat gerechnet werden kann; so muß es dergestalt verwendt werden, daß man auf dessen guten Erfolg rechnen kann, welches dadurch geschiehet, daß die Besaamung sogleich im ersten Frühjahr nach der Fällung vorgenommen wird, als welches Wir; so viel nur möglich, befolgt wissen wollen.

Wir haben auch hiernächst in der Ausgabe ein Quantum von 500 Rthlr. zur Wiederbesaamung der durch schlechte Wirthschaft zur Leede gewordenen alten Haue annehmen lassen. Diese müssen nach eben den Grundsätzen, wie vor von Besaamung der jetzt fallenden Haue erwähnt worden, verwandt werden, nur daß die Wundmachung des verraseten Bodens mehrere Arbeit machen wird.

Da diese Haue, wenn sie dereinsten in Stand gesetzet sind, dem Ertrag der Forsten zuwachsen; so hoffen Wir, daß das Dominium zu seinem eigenen großen Vortheil von selbst ein mehreres dazu verwenden werde, als Wir vor der Hand dazu annehmen lassen. Sollte jedoch dasselbe damit Anstand nehmen, auch der natürliche Anflug, auf den überdem mit gerechnet worden, nicht genugsam erfolgen: so committiren Wir Unsrer Kriegs- und Domainencammer, zuzutreten und ein mehreres nach Erforderniß dazu verwenden zu lassen.

Aus der guten Ausrichtung der Besaamung soll die Tüchtigkeit der Forstbedienten ganz besonders erkannt, und diejenigen, die sich im Einsammlen und Aussäen läßig und ungeschickt bezeigen, sollen als untüchtig abgeschaffet werden.

Es soll zu dem Ende jedem Revierbedienten, der nach dem Etat auf ihn fallende Theil der Besaamung vom Forstmeister, nachdem solches zuvor von Unsrer Forstcommißion nachgesehen worden, schriftlich bekannt gemacht werden, damit sie sich im Einsammlen, wozu sie sich Leute ziehen müssen, darnach richten können.

Die Besaamungen müssen unter Anweisung des Forstmeisters, und steten Aufsicht der Oberförster geschehen, und so wie die Unterförster für den ihnen zukommenden Antheil haften müssen; so sollen die vorgesetzten Forstbedienten vor das Ganze respondiren, und Unsre Forstcommißion muß zum öftern sowohl die Saamenvorräthe, als die geschehenen Aussaaten auf das genaueste revidiren, und sich solche zum ganz besondern Augenmerk machen.

## §. 28.

### Die Verwendung des Fonds zur Instanderhaltung der Flößbäche und Holzwege.

Unter den etatsmäßigen Ausgaben haben Wir ferner in jedem Forstamt ein gewisses zur Reparatur der alten, zu Anlegung neuer Flößbächen, und zu gleichem Endzweck bey den Fahrwegen, annehmen lassen. In Absicht des erstern ist bereits auf die Schuldigkeiten, welche einigen Unterthanen dabey obliegen, Rücksicht genommen worden, und ist Unser ernstlicher Wille, daß die alten Flößbäche nicht nur beständig in gutem Stand erhalten, sondern auch, wo es thunlich und nützlich ist, verlängert werden sollen.

Hauptsächlich muß aber auf die Instanderhaltung der zur Holzabfuhr dienenden alten Wege gedacht werden, weil sich darauf die Billigkeit der angenommenen Preiße gründet.

Und wenn hierbey noch etwas erübrigt werden kann; so muß an Verlängerung der alten, und Anlegung neuer Wege gearbeitet werden, und hiervon muß das erste ein gebrückter

brückter Weg nach der Iserseite des Flinsberger Forstes seyn, auf welchem die in dem Etat von dieser Seite angenommene Quantität Flößholz allemal sicher zum Queis geschaft werden kann, wenn auch der Schnee ohne Frost fallen sollte, wogegen andern Falls, und ohne einen gebrückten Weg, in dieser moorigten Gegend etwas zu transportiren nicht möglich wäre. Die nächste Arbeit dieser Art soll sodann ein Weg in den Carlsthaler Forst seyn, damit dadurch der dasige ansehnliche Holzvorrath zu Gute gebracht werden könne.

Bey den in diesem Revier zur jährlichen Nutzung angenommenen 1000 Stück Sägeklötzern ist hierauf schon Rücksicht genommen, insofern solche in den Hauungen für die dasige Glashütte nicht angetroffen werden dürften, indem es wider Unser Verbot laufen würde, dergleichen aus stehenden Oertern heraus plentern zu wollen, ohne reine und ordentliche Haue machen zu können. Bey Verschaffung hinlänglicher Abfuhr wird noch eine größere Anzahl von Brettklötzern zu Gute gemacht werden können, und, damit dem Dominio aller Vortheil daraus zuwachse, kann dasselbe alsdenn an der Mülmitz eine Schneidemühle anlegen.

## §. 29.

### Vom Bedarf der Carlsthaler Glashütte, und des Schreiberhauer Vitriolwerks.

Was die 1234 $\frac{31}{100}$ Stoß 6 vierteliches weich und hart Holz betrift, welche im Carlsthaler Forst bis dato noch nicht genutzet werden können; so soll zuförderst die dasige Glashütte dasjenige davon erhalten, was sie beym mehrern Flor, über die bisher erhaltenen 105 Stoß, gebrauchen möchte; indem Wir wollen, daß dieselbe nicht nur conservirt, sondern auch weiter poußirt werden soll, damit es dem in Schreiberhau und Warmbrunn einmal etablirten ansehnlichen Glashandel, mit der dabey verknüpften Glasschleiferey, nicht an einländischem Stoff zu Fortsetzung dieses Gewerbes fehlen möge. Hiernächst ist das etwan noch mehr zunehmende Nutzholz und Brettklötzer, ingleichen das fallende harte Holz abzuziehen, und der Rest soll dem in Schreiberhau angelegten Vitriolwerk bestimmt seyn.

Im Fall sich der Eigenthümer dieses Werks mit dem Dominio über den Preiß dieses Holzes nicht vereinigen könnte; so soll Unsre Kriegs- und Domainencammer solchen nach Billigkeit, nach Maaßgabe der Entlegenheit, und der Preiße der Glashütte, reguliren. Sollte jedoch der Weg dahin zu Stande kommen, und dadurch die Zufuhr merklich erleichtert werden; so finden Wir billig, daß dem Dominio nach Verhältniß am Preiße etwas zugesetzt werde, welches zu reguliren Wir Unsrer Kriegs- und Domainencammer gleichfalls überlassen. Sonsten kann diesem Vitriolwerk aus den Forsten, wovon die Rede ist, nichts weiter zugelegt werden, indem deren Ertrag nur gerade zum Bedarf des übrigen Publici, und der mit ihrem Holzbedarf darauf begründeten Bleichen, zureicht, welchen schlechterdings nichts entzogen werden soll. Jedoch befehlen Wir, daß zu Forthelfung dieses Werks, da es einmal angelegt worden, dem Eigenthümer gestattet werde, dasjenige Holz, was er aus dem Carlsthaler Forst erhalten kann, auf dem Zacken zu flößen, wie auch dasjenige, was er etwan noch mehr gebrauchen, und von auswärts herüber bringen möchte. Jedoch muß dieses ohne Schaden der Flößbache, und ohne Behinderung der herrschaftlichen Flösse, entweder nach Beendigung derselben oder im Herbst geschehen.

Da Wir auch höchstnnisfälligst vernehmen, daß die Holzung bey der Glashütte bis daher sehr unordentlich betrieben, nur immer das nächste genommen, und die Haue mit dem Viehtrieb zu Leede gemacht worden; so befehlen Wir ernstgemessenst, diesem Unwe-

sen sofort abzuhelfen, und soll Unsre Forstcommißion die Haue dieser Holzung dergestalt reguliren, daß die Glashütte auf immer ihren Bedarf in gleicher Distance erhalten kann, wie denn in Absicht der Haue und der Besaamung derselben hier ebenfalls Platz findet, was Wir davon schon allgemein verordnet haben.

Ein gleiches soll in Absicht des Schreiberhauer Vitriolwerks beobachtet werden, wobey es sich verstehet, daß diese Werke ihren jährlichen Bedarf nicht in einem, sondern in mehrern Hauen, angewiesen bekommen müssen.

## §. 30.

### Von Berechnung der Flöß- und Besaamungsfonds der Gräflich-Schafgotschischen Forsten.

Nicht nur der Fond zur Verbesserung und Erhaltung der Wege und Flößbachen, sondern auch die zur Besaamung bestimmten Gelder sollen lediglich zu benannten Zwecken, und zwar unter Anweisung und Aufsicht Unsrer Forstcommißion, und nachdem von Flöß- und Wegebesserungen zuvor durch Werkverständige gehörige Anschläge gemacht, und diese von der Kriegs- und Domainencammer approbiret worden, nach selbigen verwandt, und schlechterdings unter keinerley Vorwand eingezogen, oder anders angewandt, sondern bis zum Gebrauch in den Schafgotschischen Rentämtern zu Hermsdorf und Greifenstein in Deposito aufbehalten, daselbst baar nachgewiesen, auch daselbst ausgezahlet werden. Damit aber Unsre Kriegs- und Domainencammer auch von der Verwendung dieser Gelder von Zeit zu Zeit unterrichtet sey; so sollen vorgedachte Rentämter quartaliter Extracte, sowohl von der Einnahme bey dem Deposito, als auch von der Ausgabe dieser Gelder, unter Mitunterschrift des Forstmeisters, durch die Forstcommißion der Kriegs- und Domainencammer einreichen.

Dagegen wollen Wir zum Besten des Dominii gestatten, daß, wenn durch eine dieser Ausgaben bewürkt wird, daß die Abfuhr eines Orts, z. E. von der dritten Preißclasse, so bequem gemacht wird, als die zweyte Preißclasse lieget, alsdenn solcher Ort darunter gesetzt, mithin die Forstrevenue erhöhet werden soll; jedoch, wie es sich von selbst verstehet, nicht ohne sattsame Prüfung Unsrer Forstcommißion, und nicht ohne Approbation Unsrer Kriegs- und Domainencammer.

## §. 31.

### Die Viehtrift betreffend.

Besage des Etats haben Wir auch die Hütungsgelder darauf mit bringen lassen. Es ist dieses darum geschehen, damit die Forstadministration die nöthigen Mittel in Händen habe, die dabey vorkommenden Misbräuche zu beheben. Wir befehlen allergnädigst, daß die Hütungen des Rindviehes durchgängig so reguliret werden sollen, daß der Holzwuchs nicht darunter leide, indem solcher in dieser Gegend, aus oft erwähnten Ursachen, als der Hauptgegenstand betrachtet werden muß.

Es müssen demnach ohne Unterschied alle frische Haue, alle besäete, und alle alte Haue, die im Anflug stehen, ohne Rücksicht auf ihre Größe gegen das Ganze, mit dem Viehtrieb völlig verschonet bleiben, bis sie dergestalt geschlossen bewachsen sind, daß ihnen die Behutung nicht weiter nachtheilig seyn kann.

Damit

Damit dieses um desto genauer befolget werde; so soll der Forstmeister, mit Zuziehung des Ober- und Unterförsters jeden Orts, alle Jahr im Frühjahr bey Anweisung der Hane, die Hütung für jede Gemeinde hiernach reguliren, an die Vorsteher derselben anweisen, und die Gehege ausstecken; hierüber sollen Protocolle abgehalten, die Oerter und Gegenden genau benannt, und solches Unsrer Forstcommißion zur Nachricht, und etwan nöthigen Abänderung, übersandt werden, als welche auch in dergleichen Fällen, wenn darüber Uneinigkeiten entstehen sollten, die Sache nach dem, was Wir hierunter verordnet, und was das Locale an die Hand giebt, reguliren soll. Es muß auch wohl dahin Bedacht genommen werden, daß die Hütenden nicht blos die nahenden Gegenden betreiben dürfen, sondern auch die entferntern nach Proportion mitnehmen müssen.

Sollte nun durch Befolgung dieser Unsrer Verordnung ja einiges Minus bey dem Hütungsgeld entstehen; so wird solches das Dominium am Holzwuchs vielfältig ersetzt bekommen, und dahero muß eine Minderung des erstern, wenn sie nöthig und billig ist, von Unsrer Kriegs- und Domainencammer desto eher vorgenommen werden.

Alle Pferde- und Ziegenhütung in den Forsten wird schlechterdings hiermit verboten.

Die bishero in einigen Forsten ausgeübte Schafhütung muß in den Gehegen gänzlich cessiren, und nur da ausgeübt werden, wo der Holzwuchs nicht beeinträchtigt werden kann.

Dieser vorgeschriebenen Ordnung, in Absicht der Hütung, ist nicht allein das Vieh der Unterthanen, sondern auch von den Vorwerkern des Dominii unterworfen. Wer dagegen contraveniret, und an einem verbotenen Ort hütet, der soll pro Stück Rindvieh dem Forstbedienten, oder auch jedem andern, der es gepfändet, oder denuncirt hat, 4 Ggl., vor ein Pferd und Ziege 8 Ggl., und vor ein Schaf 2 Ggl. erlegen, und, dafern es in einem jungen Hau gewesen, überdies zu doppelter Ersetzung des verursachten Schadens angehalten werden.

Der Eigenthümer des Viehes muß für die Strafe haften, wenn derselbe sich der Contraventionen selbst mit theilhaftig gemacht, sonst aber ist blos der Hirt damit zu belegen, und, im Fall seines Unvermögens, die Geldbuße in Gefängniß, auch nach Befund der Bosheit und Beharrlichkeit, in Zuchthausstrafe zu verwandeln.

Dergleichen Contraventionssachen sollen, wie §. 21. und 25. verordnet ist, instruiret und decidiret werden.

Sollte es sich ereignen, daß Forstbediente hierunter saumselig wären, ja wohl gar gefliſſentlich durch die Finger sähen, oder selbst zu Schaden hüteten; so sollen dergleichen pflichtvergessene Forstbediente im erstern Fall dimittiret, und in beiden letzteren Fällen darneben mit verhältnißmäßiger Gefängniß- oder Zuchthausstrafe beleget werden.

Auch wird verordnet, daß Niemand, der nicht besonders dazu berechtigt ist, und eine nahmhafte Heerde erhält, im Forst allein hüten dürfe, sondern daß entweder eine jede Gemeinde einen besondern Hirten, oder, dafern die Heerde für einen Hirten zu groß, und die Gemeinde zu zerstreuet seyn möchte, so viele, als deren würklich nothwendig sind, halten müsse; Dieses soll jeden Orts von dem Forstmeister, unter Genehmigung Unsrer Forstcommißion, näher reguliret werden; jedoch verstehet es sich, daß die einzeln und ganz abgelegen

legen wohnenden, sonderlich die sogenannten Baudenleute, allein hüten dürfen; es muß diesen aber vor andern nur solche Hütung in der grössesten Höhe des Gebürges angewiesen werden, wo sie dem Holzwuchs gar keinen Nachtheil zufügen können. Diejenigen Hutberechtigten, die zu einem Gemeinhirten geschlagen sind, und dennoch allein hüten, sollen oben benanntes Pfandgeld erlegen, ob sie gleich nicht an verbotenen Orten gehütet haben.

## §. 32.

### Wie der Etat der Gräflich-Schafgotschischen Forsten aufrecht zu erhalten.

Wir haben zwar schon §. 3. verordnet, daß der von Uns Höchstselbst vollzogene Etat der Gräflich-Schafgotschischen Forsten unveränderlich seyn solle, nicht minder §. 12. und 13. allgemeine Anweisungen gegeben, wie zu verfahren, wenn Zufälle eine zeitige Abweichung nöthig machen, ingleichen §. 30. eine Fortschreitung zu einer bessern Preißclasse in oft erwähnten Gräflich-Schafgotschischen Forsten auf den Fall nachgegeben, wenn eine verbesserte Abfuhr erreicht wird. Es bleibt aber auf den Fall noch eine nähere Bestimmung nöthig, wenn mehr oder weniger Nutz- und Bauholz erfordert werden sollte, als der Etat besaget, welcher sich in diesem Stück auf den Durchschnitt des Bedarfs der letztern 10 Jahre gründet. Was den erstern Fall eines mehrern Bedarfs anbetrift; so muß, ohne Nothfall, nicht vom Etat abgegangen, noch ein mehreres, als derselbe besagt, verabfolgt werden. Dafern aber ein ausserordentlicher Zufall, zum Beyspiel ein Brand, solches nothwendig macht, muß, wie §. 13. verordnet ist, verfahren werden. Auf den Fall aber, daß auf diesem Weg in vielen Jahren nicht wieder in die Ordnung zu kommen seyn dürfte, ohne dem Publico an der Nothwendigkeit abzubrechen; so müssen die Reserveörter, welche mit aus dieser Ursache aus der Berechnung weggelassen, und in den Specialnachweisungen der Etats bezeichnet sind, zur Deckung genommen, und, wenn auch dieses nicht hinlänglich seyn sollte, so muß nach dem angegebenen Preißverhältniß des Nutzholzes gegen das Brennholz, nemlich wie 4 zu 3 vom letztern, und zwar aus der ersten und zweyten Preißclasse, doch, so viel nur möglich, ohne dem Publico, sonderlich dem Commercio zur Last zu fallen, abgebrochen werden. Der Mangel des Brennholzes, der hierdurch entstehen könnte, muß zuförderst, durch eine Eintheilung auf mehrere Jahre, weniger merkbar gemacht, und hiernächst, so viel thunlich, durch Anfertigung mehrerer Stockklastern und Reißiggebunde ersetzt werden, wozu die Gelegenheit, wie hiernächst angeführt werden wird, nicht ermangelt.

Die Bestimmung der Taxe und der Beschaffenheit des Nutz- und Bauholzes hat dermalen nicht genauer, als nach dem, was bey Revision dieser Forsten vorgefunden worden, bestimmt werden können, wie solches die Specialnachweisungen an die Hand geben. Wir befehlen aber Unsrer Forstcommißion, darauf zu arbeiten, daß die Maaßen, und hiernach die Preiße von allen Sorten und in allen Lagen, bald ganz genau bestimmet, und dadurch von beiden Seiten, des Verkäufers und Käufers, alle Willkührlichkeit hierinn abgeschnitten werde. Doch muß bey allem diesem obiges Preißverhältniß zur Grundlage behalten und dahin gesehen werden, daß kein Theil darunter verletzt, oder benachtheiligt werde.

Sollte sich auch der zweyte Fall ereignen, daß weniger Nutzholz verkauft und begehrt als der Etat erlaubet; so darf deshalb nicht ein mehreres an Brennholz nach Verhältniß verlassen werden, sondern, weil eines Theils die Reserveörter nur sehr klein haben angenommen

nommen werden können, andern Theils es überhaupt an starkem Holz in diesen Forsten am meisten gebricht; so soll das ersparte Bau- oder Nutzholz im Forst stehen bleiben, und dadurch entweder ein Vorrath zu Uebertragung künftiger Unglücksfälle, oder, wenn dergleichen nicht vorkommen sollten, ein Vorrath von starkem Holz gesammlet werden, wodurch in der Ferne zum Besten des Dominii und Publici mehrere Brettklötzer heran gezogen werden können.

## §. 33.

### Das Stockholz und Reißig betreffend.

Wie die Specialnachweisungen des Etats besagen; so sind in den belegenen Forsten überall ansehnliche Quanta von Stockholz und Reißig zum Etat gebracht worden. Vormalen ist vom Dominio davon nichts, als ein sehr weniges im Wolfshauer Revier, genutzt worden. Zum Besten des Dominii und zur Vermehrung der Feuerung ist aber darauf eine weit mehrere Rücksicht genommen worden. Wir befehlen allergnädigst, daß die im Etat angenommenen Quanta, und zwar auf Vorschuß des Schlagerlohns aus der Forstcasse, gerohdet und gehauen werden sollen. In Ansehung der zu hoffenden Anwehr beziehen Wir Uns auf die Vorschriften des §. 16.

Sollte nun diese Anordnung noch nicht hinlänglich seyn, dem zum Etat genommenen Stockholz und Reißig genugsamen Absatz zu verschaffen; so befehlen Wir Unsrer Forstcommißion, mit Zuziehung des Gräflichen Forstamts die Einrichtung zu treffen, daß das überbleibende nach Proportion an die Käufer des Leibholzes ausgetheilt werde. Jedoch sollen Bleicher und Fabricanten, insofern es ihr Gewerbe, und nicht ihre Stuben- und Küchenfeuerung betrift, davon ausgenommen seyn.

Da es auch ein großer Vortheil bey Herausschaffung des Stockholzes ist, wenn die Bäume, sonderlich die Fichten, bey der Fällung, gleich umgeworfen werden; so soll man sich dessen bestens befleissen, und die Holzschläger darinn geübt zu machen suchen, welches am besten auf die Art einzuleiten seyn wird, wenn die Holzschläger beyderley Arten Klafterholz zugleich machen müssen, und folglich die ihnen zuträglichste Art bald erkennen werden.

Ist ein Baum umgeworfen, oder wird er mit der Absicht gefällt, den Stock mit zu nutzen; so darf im erstern Fall eine Elle vom Stamm abgeschnitten und in die Stockklaftern gelegt werden, und im andern kann die Fällung eine Elle über der Erde geschehen. Wird aber ein Ort, oder ein Stamm gehauen, wo das Stockholz nicht mit zum Etat kommt; so darf er nicht höher, als 6 Zoll über der Erde gestämmt werden. Der Holzhauer, der dagegen handelt, ist pro Stück mit 4 Denar Abzug seines Lohns zu bestrafen, und der Forstbediente, der sich hierunter unachtsam befinden läßt, soll das erstemal mit zweytägigem Arrest, nebst Ersetzung des dadurch verursachten Schadens, und bey wiederholten Fällen mit der Versetzung zu einer schlechtern Stelle, und, wenn Widerspenstigkeit dabey vorwaltet, gar mit der Cassation bestraft, und die vorgesetzten Forstbediente gleichfalls zur Verantwortung gezogen werden, als welche, und vornemlich die Oberförster, hierauf hauptsächlich attendiren müssen.

Die angenommenen Quanta Stockholz und Reißig brauchen blos in der ersten und zweyten Preißclasse gemacht zu werden, und es wird in diesen beyden Etatsquantis noch ein

beträchtliches, und die ganze 3te und 4te Classe übrig bleiben, woraus diejenigen Unterthanen, welche darauf statt des Feuergedinges angewiesen sind, ihren Bedarf überflüßig erhalten können, wenn auch die Etatsquanta noch verdoppelt werden sollten. Wir befehlen Unsrer Forstcommißion hierinnen in der Ferne, wo es nur thunlich ist, so weit fortzuschreiten, als ohne würklichen Präjudiz bezeigter Unterthanen geschehen kann.

## §. 34.

### Die Holzpreiße und das Maaß des Holzes in den Gräflich-Schafgotschischen Forsten betreffend.

So viel die in den Etats für die Gräflich-Schafgotschischen Forsten angenommene Holztaxe anbetrift; so sind in der Herrschaft Greifenstein diejenigen Preiße angenommen, welche bey Anfertigung des Etats vorgefunden worden. In der Herrschaft Kynast und Giersdorf aber sind diejenigen beybehalten worden, welche Wir durch eine eigene Commißion in Anno 1765. nach der Billigkeit reguliren lassen.

In Ansehung der Beständigkeit und allenfalls nachzugebender Erhöhung dieser Preiße, beziehen Wir Uns auf die allgemeine Vorschrift §. 12.

Das Klaftermaaß ist folgendergestalt vorgefunden und beybehalten worden.

Eine Klafter sogenanntes Waldholz, oder was abgefahren wird, 6 Fuß Schlesisch lang, eben so hoch, jedoch exclusive der gewöhnlichen Aufklobe, und die Breite, oder die Länge des Scheits 3 Fuß.

Eine Klafter Flößholz 6 Fuß lang, 6½ Fuß hoch, inclusive der Aufklobe und Unterlage, und 2½ Fuß breit, oder die Länge des Scheits ¼ Ellen, nemlich wie sie im Wald geschlagen wird; auf dem Flößplan aber darf der Stoß, oder vier Klaftern, nicht höher als 5½ Fuß, und nicht länger als 23 Fuß, gesetzt werden. Da nun bey glücklicher Flöße ein ansehnliches Plus herauskommen muß; so ist schon hierbey auf die Bestimmung des Werthes des Flößholzes Rücksicht genommen worden, und verstehet es sich, daß dieses alles zur Forstcasse fließen, in der Forstrechnung angeführt, und keinesweges ein heimlicher Ueberschuß dabey gemacht werden müsse.

Eine Stockholzklafter soll 6 Fuß hoch, 6 Fuß lang und 2½ Fuß breit gesetzt werden, so viel es die Ungleichheit der Stöcke zulassen will.

Vier Klaftern machen einen Stöß. Uebrigens verstehet es sich, daß die Klaftern und Stösse tüchtig, dichte, ordentlich und aufrichtig gesetzet werden müssen, es sey im Wald oder auf dem Flößplan.

Das Schlager- oder Spalterlohn vor das Waldholz soll fernerhin zu 25 Sgl. vor den Stoß verbleiben; Wir sind auch zufrieden, daß es dabey belassen werde, daß hiervon der Forstmeister 1 Sgl., und der Revierbediente eben so viel, als ein Accidens bekommen mögen, und also nur eigentlich 23 Sgl. den Arbeitsleuten ausgezahlet werden.

Vor das Flößholzspalten wird, wie die Balancen besagen, in der Herrschaft Kynast, nach der Weite oder der Nähe der Haue, 23 bis 24 Sgl., im Greifensteinischen aber wird nur 18 Sgl. pro Stoß Flößholz Schlagerlohn bezahlt.

Da

Da aber die Erfahrung lehret, daß das letztere davor meistentheils nur schlecht gespalten und gesetzt ist; so muß von Unsrer Forstcommißion hiernächst in Ueberlegung genommen werden, ob einiger Zusatz am Schlagerlohn nicht vortheilhafter seyn würde.

## §. 35.

### Abstellung des Wiesenmachens in den Gräflich-Schafgotschischen Forsten.

In den Gräflich-Schafgotschischen Forsten ist auch vormalen der Gebrauch gewesen, Hauc zur Begrasung und Heuung, unter dem Namen der Zinnßwiesen, gegen ein geringes auszuthun, und solche so lang dazu zu belassen, bis sie sich, der Begrasung ohngeachtet, mit Holz wiederum zugezogen haben.

Dieser dem Holzwuchs so nachtheilige Gebrauch wird hiermit ein vor allemal verboten; Vielmehr befehlen Wir, alle dergleichen sogenannte Zinnßwiesen, sobald es nur mit Nutzen für den Holzwuchs geschehen kann, zum Forst zurück zu nehmen.

In Ansehung der Rohdungen und Ausstockungen beziehen Wir Uns auf die allgemeine Vorschrift §. 19.

## §. 36.

### In wie fern der Handel mit Holz auf den Gräflich-Schafgotschischen Forsten gestattet werden kann.

Da auch bisher aus den Gräflich-Schafgotschischen Forsten von einigen ein Handel mit Holz getrieben worden; so wollen Wir dergleichen zwar ferner gestatten, doch nur alsdenn, wenn die Herrschaft, die Bleicher und Fabricanten, die Unterthanen und diejenigen Städter, welche ihren Bedarf selbst abholen wollen, solchen bereits erhalten haben, und hiernächst zum Verlassen übrig wäre.

Auch soll Unsre Forstcommißion darauf sehen, daß die Händler das Publicum nicht übertheuern, und die jetzt gesetzten Schranken, in Ansehung ihrer, nicht misbräuchlich überschritten werden.

## §. 37.

### Von den Holzungen der Unterthanen.

Da auch die Unterthanen der oft benannten Gräflich-Schafgotschischen Herrschaften mit ihren besitzenden Holzungen zum Theil sehr übel umgehen, und dieses, sowohl auf sie selbst, als auch auf das Publicum einen sehr nachtheiligen Einfluß hat; so breiten Wir auch hierüber Unsre landesväterliche Sorgfalt aus, und verordnen des Endes nachstehendes:

Die Holzungen der Unterthanen sollen nach ihrer Lage vom Forstmeister an die Gräflichen Forstbedienten zur Aufsicht vertheilet werden; diese sollen solche dann und wann begehen, und auf ihre Bewirthschaftung ein wachsames Aug haben. Die Oberförster sollen sie ihres Orts jährlich zweymal, und der Forstmeister jährlich einmal bereisen, die erstern davon an den Forstmeister, und der letztere an Unsre Forstcommißion schriftlichen Bericht erstatten.

Der Forstmeister soll unter Aßistenz und Genehmigung Unsrer Forstcommißion für jeden unterthänigen Waldeigenthümer einen Nutzungsetat, welcher auf eine Abschätzung, die

die bey so kleinen Strichen ohne geometrische Aufnahme geschehen kann, zu gründen ist, entwerfen, und selbiger soll dem Eigenthümer zum genauesten Nachverhalt zugefertigt werden. Nach diesen Etats muß von den Oberförstern bey ihren Bereisungen der jährliche Hau angewiesen, und bey der folgenden Bereisung von ihm revidirt, von den Revierbedienten aber unter näherer und steter Aufsicht gehalten werden: ausser dieser Anweisung soll kein Unterthan Holz fällen, bey Strafe der Confiscation desselben; und sollte ein ausserordentlicher Zufall ein mehreres erfordern, solches auch mit Bestand erfolgen können; so muß der Waldeigener davon dem Gräflichen Forstamt Anzeige machen, und von diesem eine besondere Anweisung veranlaßt werden.

Bey der Anweisung der Haue muß zugleich jedem ein proportionirlicher Fleck zum Anbau des Holzes angewiesen, und die Art und Weise vorgeschrieben werden. Wird dieses zur rechten Zeit nicht genau befolget, es sey aus Unwissenheit oder aus Vorsatz; so muß das Gräfliche Forstamt sofort Anstalt dazu machen, und es bey eigener Vertretung auf seinen Vorschuß zu Stande bringen, welchen dasselbe hiernächst vom Eigenthümer, nöthigen Falls durch rechtliche Hülfe des Justizamts, wieder beytreiben kann.

Es verstehet sich der Wiederanbau nicht blos von den frischen Hauen, sondern eben so gut auch von den vorhin durch unordentliche Wirthschaft zur Leede gewordenen Hauen, doch muß es in Absicht der letztern successive und dergestalt geschehen, daß die Eigener die Ausgaben ertragen können.

Alle frische Haue, alle mit Anflug belaufende Leeden, und alle besäete Plätze, müssen die Unterthanen mit ihrem Vieh indistincte verschonen, und Ziegen dürfen schlechterdings in keinem Ort, der dem Holzwuchs gewidmet ist, oder gewidmet werden könnte, gehütet werden. Auf die Contravention bestimmen Wir dieselbige Strafe, nebst Pfandgeld, welche Wir bey den Dominialforsten festgesetzt haben; Und zur sichern Entscheidung setzen Wir fest, daß die Hütungsplätze den Unterthanen, bey den jährlichen Holzanweisungen, in ihren Büschen ordentlich ausgewiesen werden müssen.

Daß diesem in allem nachgelebt, und der Zweck der ordentlichen Bewirthschaftung der Unterthanengehölze erreicht werde, dafür soll Uns das Gräfliche Forstamt, und das Dominium selbst responsable seyn. Wie nun dieser Endzweck mit den vorgeschriebenen Mitteln füglich erhalten werden kann; So verbieten Wir, daß dieses Unser heilsames Gesetz weiter, und am wenigsten bis zu Beschwerungen, Bedruckungen und Plackereyen extendirt, oder vielmehr gemisbraucht werde. Wir befehlen Unsrer Kriegs- und Domainencammer darauf zu wachen, und solche Fälle, so gut als den Unterlassungsfall, auf das nachdrücklichste zu ahnden.

Auch soll alles, was den Dominialforstbedienten in Ansehung der Holzungen der Unterthanen obliegt, von ihnen unentgeldlich verrichtet werden. Eben diese Ordnung soll auch auf gleiche Weise im ganzen übrigen Schlesischen Gebürge und der Grafschaft Glatz, unter Leitung und Aufsicht Unsrer Forstcommißion, in den Gehölzen der Unterthanen, so bald es thunlich, überall eingeführt werden.

§. 38.

Digitized by Google

§. 38.

Die ordentliche Behandlung der Wildbahn in den Gräflich-Schafgotschischen Forsten.

Da die Wildbahn bey einer verständigen Behandlung auch einer ordentlichen Nutzung fähig ist: so haben Wir solche in einen proportionirten, doch mäßigen Satz zum Etat bringen lassen, welcher ohne Vorbewußt Unsrer Kriegs- und Domainencammer, ausser was hiernächst bestimmt werden wird, schlechterdings nicht überschritten werden soll.

Wir haben zwar in Unsrer Schlesischen Forst- Jagd- und Mastordnung de Anno 1756, wegen ordentlicher Behandlung der Jagden und der Wildbahn, bereits Vorsehung gethan; allein weil diese eines Theils noch wenig Befolgung gefunden, und andern Theils in Absicht des Gebürges noch einige Abänderung bedarf; so wollen Wir ausser dem, was gedachte Jagd- ꝛc. Ordnung besagt, hier noch festsetzen; daß

1) in benannten Gräflich-Schafgotschischen Waldungen alles Hochwild, vom Reh an, mit Kugelbüchsen gepürscht, nicht aber ferner mit Schroot oder Posten geschossen werden soll, wodurch so vieles dem Verderben Preiß gegeben wird;

2) daß sich die Forstbedienten stets gute Schweißhunde halten sollen, worauf sie sich verlassen können, daß sie ein jedes angeschossenes Stück Wild damit bekommen können;

3) wird in diesen Forsten nochmalen alles Jagen mit Jagdhunden, wie überhaupt alles Hetzen auf Rothwild und Rehe, wenn sie nicht angeschossen sind, gänzlich verboten;

4) Müssen dem Wilde in der Mitte der Forsten einige Ruhestände ausgesucht, und diese in alle Wege verschonet werden, und

5) muß nicht anders mit Netzen oder Zeug gejagt werden, als mit Zuhülfnehmung eines Leithundes, damit man überzeugt sey, daß es hauptsächlich starke Hirsche, nicht aber jung und alt treffe, wie bisher die verderbliche Gewohnheit gewesen, alles ohne Unterschied zu umstellen und todt zu schlagen; Dahingegen wollen Wir unter Aufsicht Unsrer Forstcommißion in diesen Forsten frey geben, daß auch ein alt Reh, wenn solches nicht mehr trägt, gepürscht werden mag, jedoch unter der Voraussetzung, daß solches keineswegs gemisbraucht werden wird.

Mit dem Rothwild muß dergestalt gewirthschaftet werden, daß von der Mitte Junii an bis im September starke Hirsche geschossen, und dabey Bedacht genommen werde, daß die Bade- und Brunnengäste mit Wildpret versorget werden können.

Nach der Brunstzeit müssen die starken Hirsche verschonet, und alsdenn bis im December können alte Thiere, jedoch mit guter Wirthschaft, und sonderlich die nicht mehr tragen, und hiernächst bis gegen das Frühjahr sparsamlich Spießer, und auch wohl dann und wann ein Schmallthier, gepürschet werden. So wird alles zu der Zeit genutzt, wo es zu nutzen am vortheilhaftesten ist, und so viel möglich vor das ganze Jahr gesorgt.

Die Jäger müssen darauf bedacht seyn, vorzüglich die Feldgänger unter dem Rothwild wegzupürschen, um dadurch den Wildstand zu der Mitte der Forsten, und, so viel möglich, von aller Beeinträchtigung des Feldbaues zurück zu halten.



Digitized by Google

In den Vorhölzern, und ganz oben auf dem Riesengebürge an der Böhmischen und Sächsischen Grenze, wollen Wir auch zuweilen das Treibjagen erlauben, jedoch allemal mit Beobachtung der dabey zu halten nöthigen Ordnung. Keineswegs aber muß dieses gemisbraucht, und bis zu den geschlossenen Forsten ausgebreitet werden.

Das Pürschen des Wildes muß ein jeder Unterförster oder Revierjäger mit den ihm etwan zugegebenen Forstknechten in seinem Forst verrichten, jedoch muß ersterer die letztern nichts, ohne seinen Vorbewußt, schiessen lassen, und vor seinen Wildstand repondiren.

Die Jäger müssen sich tüchtige Schweißhunde und gutes Gewehr halten, worauf der Forstmeister sehen muß; Und so einer aus Mangel desselben, oder aus Ungeschicklichkeit etwas zu Holze schießt, und es würde entdeckt, oder auch nur auf seinem Revier gefunden, und er könnte sich darüber nicht ausweisen; so soll er die Taxe des verdorbenen Stück Wildes aus seinen Mitteln erlegen; und sollten dergleichen Fälle öfters wiederkommen; so soll ein solcher zu einer schlechtern Stelle versetzt werden.

Damit nun auch die Wildbahn völlig ordentlich und etatsmäßig tractirt werden könne; so setzen Wir nachstehende Taxe fest, und verordnen überdem, daß der Forstmeister nach Maaßgabe des Etats das zu schiessende Wildpret auf die Revier, nach der Stärke ihres Wildstandes, und zwar mit genauer Bestimmung des Wildprets, repartiren, und von Woche zu Woche jedem Revierjäger, der in der Woche etwas schiessen soll, einen Zettel zuschicken soll, worauf das Stück Wild und der Ort der Ablieferung bestimmt ist. Genau nach diesen Anweisungen, und nicht ohne und wider dieselben muß gepürscht werden.

Die Wildpretstax und das Schießgeld setzen Wir folgendergestalt fest:

## Taxa.

| | Rthlr. | Sgl. | Den. |
|---|---|---|---|
| ein jagdbarer Hirsch von 10 Enden und darüber | 7 | — | — |
| an Schießgeld nach der bisherigen Observanz | 1 | 18 | — |
| ein Hirsch von 6 Enden bis zum jagdbaren | 6 | — | — |
| Schießgeld, wie oben | 1 | 18 | — |
| ein Spießer, Gabler und altes Thier | 5 | — | — |
| Schießgeld | 1 | — | — |
| ein Schmalthier | 4 | 20 | — |
| ein Wildkalb | 4 | — | — |
| Schießgeld | — | 20 | — |
| ein Rehbock | 3 | — | — |
| eine alte Rücke | 2 | 15 | — |
| Schießgeld | — | 12 | — |
| ein Haase | — | 10 | — |
| Schießgeld | — | 2 | — |
| ein Auerhahn | — | 12 | — |
| Schießgeld | — | 12 | — |
| ein Birkhahn | — | 8 | — |
| Schießgeld | — | 8 | — |

ein

| | Rthlr. | Sgl. | Den. |
|---|---|---|---|
| ein Haselhuhn | — | 5 | — |
| Schießgeld | — | 2 | — |
| ein Rebhuhn | — | 4 | — |
| Schießgeld | — | 2 | — |
| eine Ente | — | 2 | — |
| Schießgeld | — | 2 | — |
| eine Waldschneppe | — | 6 | — |
| Schießgeld | — | 1 | 4 |

Das selten vorkommende Schwarzwild wird nach Maaßgabe dieser Taxe, und so gut als thunlich, versilbert.

Unter diesem Schießgeld ist zugleich die Hereinschaffung bis zur Wohnung des Revierbedienten begriffen, und wenn der Ort, wo es verkauft werden soll, nicht über eine halbe Meile davon entfernt ist; so muß es auch bis dahin geschafft werden.

Der Verkauf des Wildprets soll, nach Maaßgabe dieser Taxe, in der Herrschaft Kynast und Giersdorf vom Forstmeister, und im Greifensteinschen vom dasigen Oberförster geschehen. Die Rechnung davon muß hinter der Forstrechnung geführt, und diese mit den Manualien der Unterbedienten, hinter welchen es gleichfalls eingetragen werden muß, belegt werden.

Dasjenige, was die Herrschaft vor sich consumirt, wird nach dem Etat als baar Geld angerechnet; doch wollen Wir künftig, wenn sich die Wildbahn wird wieder retablirt haben, gestatten, daß Unsre Krieges- und Domainencammer des Endes noch ein mehreres auf den Etat bringe.

Zu Unterhaltung einer ordentlichen Wildbahn gehöret ferner die Schlagung einiger Salzlecken, die Futterung mit Heu im harten Winter und bey tiefem Schnee, und die Tilgung der Raubthiere. Wir befehlen, daß das erste, jedoch ohne einem einländischen Gränznachbar näher, als eine viertel Meile damit zu kommen, vom Forstmeister geschehen, und wegen des andern gleichfalls Vorkehrung getroffen werden soll. Die Ausgabe zu dem erstern muß aus so viel Ueberschuß über den Etat bestritten werden, und wegen des andern und letztern Puncts muß hierinnen gleichfalls der Fond gefunden werden, jedoch wird die Futterung an sich fast ganz ohne Aufwand bewerkstelligt werden können, wenn an der Höhe des Gebürgs, oder in verraseten Hauen einige dem Holzwuchs unschädliche Flecke dazu ausgesetzt, und um die Hälfte zu Heu gemacht werden.

Wegen dessen trockener Verwahrung und wegen der Raufen muß indessen Vorkehrung getroffen werden.

Was die Tilgung der Raubthiere anbetrift; so müssen sich die Forstbedienten solche bestens angelegen seyn lassen, und es soll ihnen, statt des Schießgeldes, der Balg gelassen werden.

Die Raubvögel anbelangend; so muß ein jeder Revierjäger dergleichen jährlich vor 20 Sgl., nicht weniger ein jeder Forstknecht vor 15 Sgl., nach den Sätzen des 3ten §. des 21sten Tituli Unsrer Forst- und Jagdordnung, ohnentgeldlich an den Forstmeister abliefern.



Digitized by Google

liefern, das übrige soll ihm aus dem Ueberschuß der Wildpretsgelder, nach eben den Sätzen, wozu Wir noch 4 Ggl. für einen Sommerfuchs setzen, vergütet werden.

Jedoch muß diese Ausgabe mit pflichtmäßigen Attesten der Empfänger, daß es würklich in ihren Revieren geschossen oder gefangen sey, belegt, und die Klauen und Fuchsnasen müssen im Forstamt verbrannt werden.

§. 39.

**Von der besondern Obsicht des bey der Forstcommißion angestellten Forstmeisters, über die wichtigen Forsten der Stadt Schmiedeberg.**

Der bey Unsrer Gebürgsforstcommißion angestellte Forstmeister soll die Forsten der Stadt Schmiedeberg unter ganz genauer und besonderer Obsicht halten, und alles dasjenige darinnen verrichten, was Wir, in Ansehung der Gräflich-Schafgotschischen Forsten, dem dortigen Forstmeister zur Pflicht gemacht, damit Wir nicht allein der bestmöglichen Verwaltung dieses ebenfalls sehr wichtigen immediatstädtischen Forstes desto mehr versichert werden, sondern auch Unsrer Forstcommißion Gelegenheit geben, eine so vollkommene Forstwirthschaft, als Wir allgemein wünschen, selbst in Ausübung zu bringen, und durch Exempel zu lehren.

§. 40.

**Von dem Fond der Forstcommißion und wie die dabey bestellten Bedienten zu besolden.**

Den schicklichsten Fond zu Unterhaltung dieser Forstcommißion haben Wir darinn gefunden, daß, nach Ausweiß des von Uns Allerhöchstselbst vollzogenen Etats, in den Gräflich-Schafgotschischen Forsten ein unmerkliches von dem Bau- und Nutzholz, ingleichen von dem Wald- und Flößholz, unter gewissen Ausnahmen, über die vorgefundenen und im Etat festgesetzten Preiße, bezahlt werden soll.

Das Publicum kann sich über diesen geringfügigen Beytrag um so weniger beschweren, als solcher hauptsächlich zu seinem Besten verwandt wird; das Dominium aber trägt dazu gar nichts bey, weil die schon regulirten Holzpreiße beybehalten werden.

Ein gleich geringer Aufschlag soll auf das Holz, so aus Unsern immediatstädtischen Forsten verkauft wird, zu ebenmäßigem Behuf gelegt werden.

Ferner widmen Wir diesem Fond die Geldbußen, welche wegen Uebertretung dieser Forstordnung erkannt werden, nach Abzug des Denunciantentheils, so Wir regulariter, und, wenn nicht ein höheres Denunciantentheil besonders bestimmt ist, auf $\frac{1}{4}$tel festsetzen. Jedoch versteht sich, daß diejenigen Forststrafen nicht darunter begriffen, welche, zufolge des §. 21. dieser Forstordnung, dem Forst- und Gerichtsherrn zufließen, und demselben nach wie vor verbleiben sollen.

Endlich haben Wir aus Unsern Höchsteigenen Cassen einen Beytrag zu diesem Fond allermildest bewilliget, und werden die Beyträge des Publicums dazu von Zeit zu Zeit zu mindern, und herabzusetzen bedacht seyn.

Aus diesem Fond sollen die zur Forstcommißion bestellten Personen, so wie der ihr vorgesetzte Kriegs- und Forstrath, und die ihr untergeordneten Officianten, wie der entworfene diesfällige Etat besaget, besoldet werden.

Die

Digitized by Google

# B e

## der Geldeinnahme von um so jährlich aus der

### 1) Vor Z

Verkauft sind an Bau- Schirr- und
370 Rthl. 7 sgl. Es entstehet de
von 600 Rthlr., und davon ist
tiret worden, folglich vermehre
An Sägeklötzern können jährlich au
125 Stück a 18 bis 30 im Dur
Der Preiß des Bauholzes ist: Ei
Ei
Ei
Ei
Ei
Ei

### 2) Vor

a)

hartes ¼tel weiches.

vor 151 120/120 — — Stoß ¼tel ha
wei
" " — 377 17/120 " " ¼tel w
inc

vor 4 — " — Stoß ¼tel Bi
geli
" 3 — 13 30/120 " " weich

vor 44 — " — Stoß ¼tel Bu
pro
" — 100 14/120 " " weic

Summa 690 Stoß ¼tel.

b)

Nach

Vor " — 256½ Stoß ¼tel weiches
neten Pr
14 sgl. 2
Diese betragen nach der Reductio
an ¼tel Holz incl. obiger 690 Sto
zusammen 904 83/120 Stoß ¼tel, wie ut

### 3) Vor Stockholz

Vor 261½ Klaftern a 5 und 9 im Dur

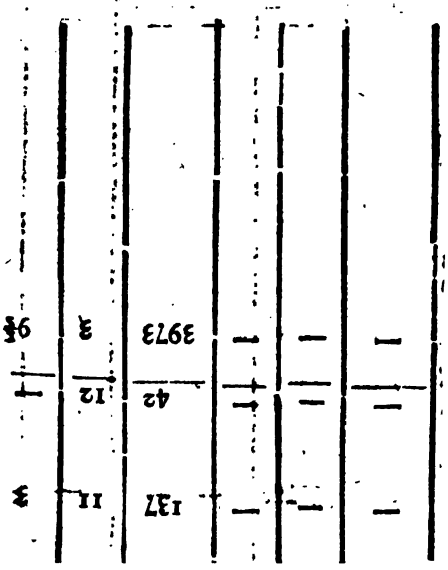


Digitized by Google

# rechnung

stehend specificirtem Naturale an Holz ꝛc.
liefern Forst nachhaltig erfolgen kann.

| | Rthlr. | sgl. | d. | Betrag der Einnahme an Forstgefällen. Rthlr. | sgl. | d. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **Bau- Schirr- und Nutzholz.** | | | | | | |
| Nutzholz nach einer Fraction von 10 Jahren jährlich vor | | | | | | |
| y dem Hermsdorfer Forst bey dieser Rubrique ein Ausfall | | | | | | |
| Die Hälfte, nemlich 300 Rthlr. zum Ertrag hierher repar- | | | | | | |
| t sich dadurch obiges Quantum bis auf | 670 | 7 | — | | | |
| Sgeschnitten und debitiret werden, nemlich | | | | | | |
| chschnitt à 24 sgl. pro Stück | 100 | — | — | | | |
| n Löcherbaum a 12 Fl. | | | | | | |
| n Wellenbaum a 6 bis 8 Fl. | | | | 770 | 7 | — |
| n Saul- Rähm- und Stubenholz 50 bis 60 sgl. | | | | | | |
| n Balkenholz 30 — 40 | | | | | | |
| n Riegelholz 30 — 25 | | | | | | |
| n Sparrenholz 12 — 15 sgl. | | | | | | |
| **Stoß- oder Klafterholz.** | | | | | | |
| An Ktel Waldholz | | | | | | |
| zur ersten Taxe | | | | | | |
| rtes oder Buchenholz, a 8 Fl. 4 sgl. incl. 4 sgl. Stammgeld, | | | | | | |
| ches hiermit zur Casse fließet, pro Stoß | 830 | 14 | 4 | | | |
| eiches, neml. Fichten- und Tannenholz a 4 Fl. 14 sgl. | | | | | | |
| l. 4 sgl. Stammgeld | 1182 | 22 | 7⅔ | | | |
| Zur zweyten Taxe | | | | | | |
| chen- oder hartes Holz a 7 Fl. 4 sgl. incl. 4 sgl. Stamm- | | | | | | |
| d pro Stoß | 19 | 6 | — | | | |
| es, nemlich Fichten- und Tannenholz a 4 Fl. 4 sgl. pro Stoß | 37 | 3 | — | | | |
| Zur dritten Taxe | | | | | | |
| chen- oder hartes Holz a 6 Fl. 4 sgl. incl. 4 sgl. Stammgeld | | | | | | |
| Stoß | 181 | 26 | — | | | |
| hes, nemlich Fichten- und Tannenholz a 4 Fl. 4 sgl. | 246 | 29 | 10⅔ | | | |
| An Ktel Flößholz | | | | | | |
| dem Einwurf gerechnet | | | | | | |
| , nemlich Fichten- und Tannenholz, nach dem berech- | | | | | | |
| eiß des Holzes, so an Unterthanen verkauft wird a 2 Fl. | | | | | | |
| d. Ueberschuß pro Stoß | 463 | 20 | — | | | |
| n | | | | 2962 | 1 | 10⅔ |
| ß, | | | | | | |
| stehend. | | | | | | |
| Kann jährlich eingenommen werden. | | | | | | |
| chschnitt a 7 sgl. pro Klafter | — | — | — | 61 | 1 | 8 |

Digitized by Google

Die Bereisungen der Gräflich-Schafgotschischen Forsten soll der Forstmeister mit seinen eigenen Pferden, zu deren Unterhalt ihm besonders ausgeworfen ist, verrichten. Zu den Bereisungen über 3 Meilen soll ihm, so wie den übrigen Mitgliedern der Commißion, ein Vorspannpaß ertheilt, und auf ein Jahr ausgefertigt werden, jedoch mit der Einschränkung, daß sie sich dessen nur, wenn sie in den Forsten der Immediatstädte Aufträge haben, oder sonst die Privatforsten ex Officio, besonders Behufs der ersten Einrichtung, bereisen müssen, bedienen. Auch soll den Gliedern der Commißion 1 Rthlr. Diäten pro Tag der Reise paßiren, und aus dem obgedachten Fond bezahlet werden, jedoch auf jedesmalige vorgängige Festsetzung und Aßignation Unsrer Kriegs- und Domainencammer, an welche die Liquidationes mit Beyfügung des Diarii einzusenden.

Ueber den Commißionsfond soll der erste Forstcommissarius die Rechnung führen, und die Gelder sollen in der Cämmerey zu Schmiedeberg, unter seinem, und des jedesmaligen Cämmerers gemeinschaftlichen Beschluß, gehalten werden.

Die Einhebung des Holzaufschlags wird von demjenigen mit verrichtet, der das Holz eincaßiret, und wird dessen Betrag unter der Forstrechnung mit ausgeworfen.

Die übrigen zweckmäßigen Einrichtungen werden Unsrer Kriegs- und Domainencammer überlassen.

Beschluß.

Durch diese Unsre Forstordnung heben Wir, insofern ein anders hierin verordnet, oder etwas näher bestimmt worden, in Absicht obbenannter Districte, Unsre Schlesische und Glatzische Forst-Jagd- und Mastordnung de dato Potsdam den 19ten April 1756. auf; behalten Uns derselben Erweiterung, Schärfung und allenfalls nöthige nähere Bestimmung vor; declariren jedoch, daß, wenn Wir künftig in Forstsachen Generalia erlassen, und auch ausdrücklich festsetzen sollten, daß solche auch auf Schlesien gehen sollen, solches dennoch regulariter nicht von den Gebürgsdistricten zu verstehen, da diese eine ganz abweichende Behandlung erfordern, und durch Verordnungen, die das Gros Unsrer Forsten und also mehrentheils nur Landforsten angehen, die in den Gebürgsforsten eingeführte Ordnung alteriret werden könnte; vielmehr wollen Wir, daß in Ansehung der letztern nichts eher verordnet werden solle, als bis die Nützlichkeit und Thunlichkeit gehörig geprüft, und besonders Unsre Forstcommißion und Unser Oberforstmeister gehöret worden.

Von Unsern getreuen Ständen und übrigen Waldeigenthümern hoffen Wir eine desto willigere allergehorsamste Befolgung dieses Unsers Gesetzes, als einem jeden, der darüber nachdenkt, die Sache selbst und das Gesetz die Nützlichkeit und Nothwendigkeit desselben darlegen.

Unserm in Schlesien dirigirenden Etatsminister und Unsern Schlesischen Kriegs- und Domainencammern, mit Inbegrif des Oberforstmeisters, wie auch allen übrigen Landescollegiis und Instanzen, befehlen Wir allergnädigst, auf die Ausführung dieser Unsrer Forstordnung nachdrücklichst zu halten.

Urkundlich unter Unsrer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem königlichen Insiegel. Gegeben Potsdam den 8ten September 1777.

(L.S.) Friedrich.

von Hoym.



Digitized by Google

# Erklärung

## der beym Forstetat angenommenen Grundsätze.

Der Petersdorfer Forst hat bey der vor 12 bis etliche 20 Jahren vorgenommenen stärken Holzung mit dem Hayner und Hermsdorfer Revier gleiches Schicksal gehabt, und es sind auf den nahe belegenen Gegenden ganze Berge fast völlig kahl gemacht worden, indessen ist dieses Revier doch noch in viel bessern Umständen, und der Bestand an Holz fällt weit höher aus, als bey Hermsdorf, ohngeachtet es an der Morgenzahl weniger enthält; Es stehet hier an verschiedenen Stellen gutes Bauholz, auch wird aus diesem Revier von der Gegend der Seifensiähne ꝛc. seit einigen Jahren jährlich an 200 Stoß Flößholz gearbeitet, welches zu besserer Nutzung des Holzes daselbst auch noch fernerweit geschehen kann.

Bey der gehaltenen Revision war der haubare Holzbestand dieses Reviers

### Nach der Probe No. 1.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| zur 1sten Taxe, | Fichten und Tannenholz | | 745. | |
| | Melirtes, nemlich Fichten, Tannen und Buchenholz | | 360. | 1105. |
| zur 2ten Taxe, | Fichten und Tannenholz | | 598. | |
| zur 3ten Taxe, | Nichts | | | 1703. Morgen |

a 22½ Stoß pro Morgen.

### Nach der Probe No. 2.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| zur 1sten Taxe, | Fichten und Tannenholz | | 162. | |
| | Melirtes, nemlich Fichten Tannen und Buchenholz | | 312. | |
| | Buchenholz | | 314. | 788. |
| zur 2ten Taxe, | melirtes, nemlich Fichten, Tannen und Buchenholz | | | 21. |
| zur 3ten Taxe, | Fichten und Tannenholz | | 172. | |
| | Melirtes, nemlich Fichten, Tannen und Buchenholz | | 168. | |
| | | | 340. | 1149. Morgen |

a 20 Stoß pro Morgen.

Nach

Digitized by Google

## Nach der Probe No. 3.

zur 1sten Taxe, Fichten- und Tannenholz . . 21.
zur 2ten Taxe, Nichts.
zur 3ten Taxe, melirtes, nemlich Fichten,
Tannen- und Buchenholz . . 168. 189. Morgen
a 11 Stoß pro Morgen.

An alten Buchenem Holz auf dem breiten Berg . . 63. Morgen
a 5 Stoß pro Morgen.

Zusammen von 3104 Morgen, nach der Berechnung 63691½ Stoß ¼tel, wovon nach einer Vertheilung desselben auf 60 Jahre jährlich von 51$\frac{44}{60}$ Morgen 1061$\frac{61}{120}$ Stoß ¼tel zur Nutzung kommen. In dieser Zeit ist der junge Anwuchs von 20 bis 40 Jahren a 985 Morgen, und nach dem derjenige unter 20 Jahr a 1251 Morgen, successive haubar, und es kann solchergestalt, wenn dessen Bestand im Durchschnitt a 16 Stoß pro Morgen angenommen wird, der Etat von 1061$\frac{61}{120}$ Stoß, auf 90 bis 94 Jahre fortdauern, ehe der Hieb wieder an das Erste kommt.

Die ledigen und zu cultivirenden Plätze enthalten zusammen genommen 579 Morgen. Und die unfruchtbaren Leeden und Gebürge ꝛc. dieses Reviers 2060 Morgen.

Vor Bauholz sind dieses Orts nach einem gemachten Durchschnitt jährlich 370 Rthlr. 7 Sgl. eingekommen, diesem Quanto treten indessen durch den Ausfall beym Hermsdorfer Revier gegenwärtig noch 300 Rthlr. zu, damit das Publicum durch diesen Verkauf mit zureichendem Bauholz versorgt werde. Diese 670 Rthlr. 7 Sgl. also betragen nach dem Preißverhältniß von Bau- und Klafterholz, wie 4 zu 3 gerechnet, zusammen 132½ Stoß, und gehen nebst den zu verkaufenden 125 Stück 6elligen Sägeklötzern, a ½ Klafter pro Stück gerechnet, und dem freyen Schirr- und Deputatbrennholz a 9 Stoß, zusammen mit 156¾ Stoß, von dem jährlichen Ertrag der 1061$\frac{61}{120}$ Stoß ab, der Ueberschuß von 904$\frac{23}{120}$ Stoß aber wird nach dem festgesetzten Preiß jeder Gegend, als Brennholz verkauft.

Zu Sägeklötzern und anderm starken Bauholz werden vor die Zukunft auf dem sogenannten Reiches Berg 150 Morgen in gutem Wachsthum stehendes Holz reserviret.

Wegen Anfertigung und Verkauf des Stockholzes und Reißigs kann vom Stoß oder vier Klaftern Scheitholz a ⅓tel Klafter und ¼ Schock Reißig, an den Orten der ersten und zweyten Taxe gefertigt werden.

Die Quantität desselben, so auf diesen beyden Orten ausfällt, ist von 785 Stoß Scheitholz, zusammen 261⅔ Klafterstockholz und 588¾ Schock Reißig, und wird nach den angenommenen Sätzen, ersteres das nahe a 9, und das weite a 5 Sgl., letzteres das nahe a 8, und das weite a 6 Sgl., beydes im Durchschnitt a 7 Sgl. verkauft.

Der

Digitized by Google

Der Preiß des Stoßholzes ist bey diesem Revier

| | das harte | das weiche |
|---|---|---|
| zur ersten Taxe | a 8 Fl. | a 4 Fl. 10 Sgl. |
| zur zweyten Taxe | a 7 Fl. | a 4 Fl. |
| zur dritten Taxe | a 6 Fl. | a 3 Fl. 10 Sgl. |

inclusive 4 Sgl. Stammgeld pro Stoß, so mit zur Casse fließen.

Das Flößholz hat im Forst keinen bestimmten Preiß, es wird auf herrschaftliche Kosten eingeschlagen, angerückt, geflößt und ausgesetzt, und sodann

| | |
|---|---|
| der Stoß hartes Holz | a 10 Fl. |
| der Stoß weiches an Fremde | a 6 Fl. |
| der Stoß weiches an Unterthanen | a 5 Fl. |
| ein sogenannter Gnadenstoß | a 4 Fl. |

inclusive aller Kosten, auf dem Holzplan verkauft.

Es kommt also hauptsächlich darauf an, ob das Holz von nahen oder entfernten Gegenden des Anrückerlohns wegen genommen, auch ob die Flöße selbst in Ansehung des Holzverlusts ꝛc. glücklich gemacht wird, oder nicht; nach einem gemachten Ueberschlag bleiben an baarem Ueberschuß

| | | | |
|---|---|---|---|
| Vor einen Stoß hartes ¼lich Holz, im Forst | 9 Fl. | 5 Sgl. | 7½ d'. |
| Vor einen Stoß weiches ¼tel an Fremde | 3 — | 17 — | 2 — |
| Vor einen Stoß weiches ¼tel an Unterthanen | 2 — | 14 — | 2 — |
| und auf einen sogenannten ¼tel Gnadenstoß | 1 — | 11 — | 5 — |

Der Verkauf des ¼tel Stoßholzes im Forst geschiehet von hier aus nach Petersdorf, Wernersdorf, Warmbrunn und benachbarte Bleichen ꝛc. ꝛc.

Nachweiß

Digitized by Google

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 5 | 26 | 186 | — | — | — |

# B e

der Geldeinnahme von umst
so jährlich aus dem

## Auf der Vorde

### 1) Vor B

Verkauft sind an Bau- Schirr- und
welches Quantum auch zu Bef
kann, jährl. vor.

An sechselligen Sägeklötzern können
a 15, 20, 25, im Durchschnitt a

Der Preiß des Bauholzes ist: Ein
Ein
Ein
Ein
Ein

### 2) Vor

a)

hartes $\frac{5}{4}$tel weiches.
vor . . . $111\frac{97}{120}$ Stoß $\frac{5}{4}$tel Fic
geld

vor . . . $27\frac{40}{120}$ Stoß $\frac{5}{4}$tel Fic
pro

vor . . . 35 Stoß $\frac{5}{4}$tel we
wel
Summa $174\frac{17}{120}$ Stoß. dien
pro

### 3 und 4) A

### 5) A

Kommen nach der Vermieth

## Auf der

b) An $\frac{5}{4}$tel Flößh

$227\frac{33}{125}$ Stoß $\frac{5}{4}$tel wei
oder nach dem reducirten $\frac{5}{4}$tel

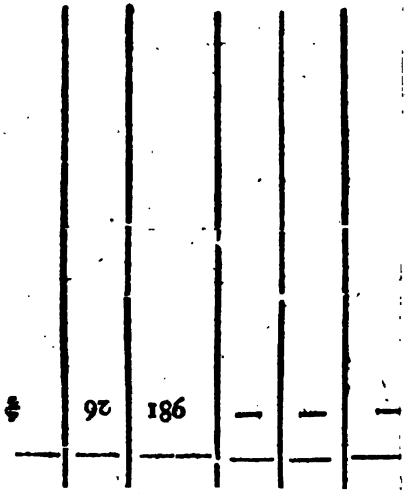

Digitized by Google

# r e ch n u n g

kehend specificirtem Naturale an Holz ꝛc.
Forst nachhaltig erfolgen kann.

| | Rthlr. | sgl. | d. | Betrag der Einnahme an Forstgefällen. Rthlr. | sgl. | d. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **rn, der Herrnsdorfer Seite.** | | | | | | |
| **au- Schirr- und Nutzholz.** | | | | | | |
| Nutzholz nach der gezogenen Fraction von 10 Jahren, rtedigung des Publici fernerweit beybehalten werden | 221 | 12 | — | | | |
| ausgeschnitten und debitiret werden, 50 Stück 20 sgl. pro Stück | 33 | 10 | — | | | |
| Saul- Rähm- und Stubenholz a 60 sgl. | | | | 254 | 22 | — |
| Balkenholz a 30 — | | | | | | |
| Riegelholz a 20 — | | | | | | |
| Sparrholz a 10 — | | | | | | |
| Bandholz a 5 — | | | | | | |
| **Stoß- oder Klafterholz.** | | | | | | |
| **An ftel Waldholz** | | | | | | |
| zur ersten Taxe hten- oder Tannenholz, a 6 Fl. 4 sgl. incl. 4 sgl. Stamm-, so hier ebenfalls mit zur Casse fließet, pro Stoß | 462 | 4 | 2½ | | | |
| zur zweyten Taxe hten- oder Tannenholz a 5 Fl. 4 sgl. incl. Stammgeld Stoß | 94 | 22 | 8 | | | |
| ferner iches, sogenanntes Feuergedingeholz a 4 sgl. pro Stoß, che zur Casse fließen, nächst diesem erhalten die Förstbe- rten von diesem Holz pro Stoß 4 sgl. an Stammgeld parte Salarii | 4 | 20 | — | | | |
| | | | | 561 | 16 | 10½ |
| **or Stockholz und Reißig.** | | | | | | |
| Nichts. | | | | | | |
| **n Viehhutungszinß** | | | | | | |
| ung jährlich zur Einnahme | — | — | — | 7 | 22 | 6 |
| **Andern, der Iserseite.** | | | | | | |
| olz nach dem Einwurf gerechnet. | | | | | | |
| ches sogenanntes ordinair Holz, nach dem berechneten Ueberschuß dieser Seite a 1 Fl. 10 d. pro Stoß | — | — | — | 157 | 24 | 8 |

Digitized by Google

# Erklärung

## der bey dem Forstetat angenommenen Grundsätze.

Das Hermsdorfer Revier hat mit Flinsberg eine gleiche Lage, und es kann der hintere Theil an der Iser auf keine andere Art, als durch die Flöße genutzt werden; Es liegt diese Gegend hinter dem hohen Kamm, und der Transport des Holzes würde daher vorhero durch Gespann bis gegen die Flinsberger Forstbauden, sodenn aber durch Handschlitten weiter bis an den Queis zu machen seyn.

Das Holz ist von mittelmäßiger Stärke, auch durchgängig ziemlich gut besetzt. Der vordere Theil dieses Forsts gegen Hermsdorf hat ebenfalls sehr gutes, starkes Bauholz, ingleichen Schirr- Nutz- und Brennholz, der Einschlag und Verkauf davon geschiehet nach Stel Maaß im Forst, wenn vorhero das Bauholz, so jährlich debitirt werden kann, herausgenommen; der Bestand desselben ist auf der Vorderseite

### Nach der Probe No. 1.

zur 1sten Taxe, Fichten- und Tannenholz . . . 557.
" 2ten Taxe, Fichten- und Tannenholz . . . 80. 637. Morgen
a 22½ Stoß pro Morgen.

### Nach der Probe No. 2.

zur 1sten Taxe, Nichts.
" 2ten Taxe, Fichten und Tannenholz . . . 238.
a 20 Stoß pro Morgen.

### Nach der Probe No. 3.

Nichts.
Und an altem schlechtem Holz auf den Gebürgen
29 Morgen a 4 Stoß pro Morgen.

Diese 904 Morgen enthalten, nach dem bestimmten Maaß jeder Sorte, zusammen 19208½ Stoß Stel, und davon kommen, nach einer Vertheilung auf 60 Jahre 320 17/120 Stoß auf Eines; Es folgt sodann der junge Anwuchs von 20 bis 40 Jahren, a 102 Morgen, und derjenige unter 20 Jahren a 336. Morgen, beide a 20 Stoß pro Morgen gerechnet, und continuiren das Quantum a 320 17/120 Stoß, inclusive der 46 Morgen ledigen Plätze, so ebenfalls bald wieder in Anwuchs kommen, auf 90 Jahre.

Ausser diesem wird noch ein Stück gutes Holz von mittelmäßiger Stärke auf der sogenanten Brandhöhe reservirt, damit in der Folge Sägeblöcke und anderes starkes Holz daher genommen werden kann.

Vor Bau- Schirr- und Nutzholz sind, nach dem davon gemachten Durchschnitt, jährlich 221 Rthlr. 12 Sgl. eingekommen, und diese betragen, nach dem ausgemittelten Verhältniß von Bau- und Klasterholz, wie 4 zu 3 gerechnet . . . 40 Stoß.



Digitized by Google

Die 50 Stück Sägeklötzer, ſo verkauft werden können, enthalten a ½ Klafter pro Stück . . . . 6¼ Stoß.

Das freye Bau- Schirr- und Nutzholz, ſo zur Wirthſchaft abgereicht wird, beträgt nach der Reduction . . . 24½ . .

An Deputatbrennholz vor die Wirthſchaft werden abgereicht . . 24 . .

Und anſtatt der 36 Stoß ¼tel Flößholz vor das Ullersdorfer Bräuhaus, und der 30 Stoß zum Brandeweinbrennen, ſoll künftig von hier aus ¼tel Waldholz genommen werden; dieſes enthält nach der Reduction des Ausſatzes gegen den Einwurf, wie 7 zu 6, und der Länge des Holzes von ¼tel zu ¼tel zuſammen . . . 47 . .

Des Förſters ſein Deputatbrennholz iſt . . . . 4½ . .

Dieſe 146 Stoß zuſammen genommen, werden von dem jährlichen Ertragsquanto der 320 17/120 Stoß abgezogen, die überſchießende 174 17/120 Stoß aber werden als Brennholz debitiret.

Die Iſerſeite iſt mit 700 Morgen mittelmäßigem Holz, nach der Probe No. 2. a 20 Stoß pro Morgen, und 51 Morgen altem ſchlechtem Holz a 4 Stoß pro Morgen beſetzt, und enthält alſo, nach dem angegebenen Maaß von 751 Morgen, zuſammen 14204 Stoß ¼tel. Wenn dieſe auf 75 Jahre getheilet werden; ſo können jährlich von 10 7/75 Morgen 189 32/75 Stoß erfolgen, und dieſe Abreichung continuirt ſodann durch den jungen Anwuchs von 250 Morgen, a 11 Stoß pro Morgen gerechnet, bis auf 90 Jahr.

An Feuergedingeholz erhält aus dieſem Forſt die Gemeinde Herrnsdorf 35 Stoß, und zahlt davor wie gewöhnlich 4 Sgl. zur Caſſe, 4 Sgl. aber den Forſtbedienten als ein Accidenz.

Stockholz und Reißig zum Verkauf. Ceſſat.

Der Preiß des ¼tel Waldholzes iſt, das harte, das weiche pro Stoß

zur 1ſten Taxe . . a 6 Fl.

zur 2ten Taxe . . a 5 Fl.

excl. 4 Sgl. Stammgeld, ſo pro Stoß noch beſonders zur Caſſe entrichtet wird.

Der Ueberſchuß vom Flößholz auf der Iſerſeite iſt pro Stoß ¼tel im Forſt . . . . 1 Fl. 10 d.

Grund-

Digitized by Google

# Grundsätze und Verfahrungsart,

welche

bey Anfertigung der Forstetats für die Gräflich-Schafgotschischen Majoratsherrschaften Kynast, Giersdorf und Greifenstein beobachtet worden.

Diese Forsten sind zu obigem Endzweck vor ohngefehr 20 Jahren aufgenommen, auf Charten gebracht, und selbigen ausführliche Vermessungsregister beygefüget worden.

Diese Aufnahme hat eine gänzliche Umarbeitung erfordert, theils weil dabey nur auf das Geometrische, und nicht zugleich auf den innern Zustand des Forstes gesehen worden; theils weil auch der äussere Zustand desselben sich seit der Zeit sehr verändert hat.

Gedachte Umarbeitung ist an Ort und Stelle geschehen. Nach einem dazu bequem gemachten reducirten Plan und Vermessungsregister sind die Forsten von Stelle zu Stelle nachgesehen, nicht nur die Veränderungen, welche sich gegen die erste Aufnahme hervorgethan, sondern auch die Holzarten und Preißclassen nach Unterscheid der leichtern oder schwerern Fortschaffung, nicht minder das Alter und die Güte des Holzes, und was mehr dahin gehöret, sorgfältig vermerket worden.

Die Veränderungen nach dem Flächeninhalt wurden dergestalt ausfündig gemacht, daß man die seit der Aufnahme gemachten Haue, und den seit dem entstandenen Zuwachs, so viel möglich, der Größe nach, auszumitteln suchte: da die meisten Oblonga und Quadrate sind, so war deren Bestimmung ganz leicht, andere Figuren, die mehr Schwürigkeit hatten, wurden herausgemessen, und ganz kleine Objecta durch Schlagung einer Diagonallinie, und mit einem geübten Augenmaaß bestimmt.

Bey diesem Grad der Genauigkeit mußte man stehen bleiben, theils weil solcher dem Zweck genügt, und es in Ansehung desselben bey einer Fläche von mehr als 117000 Morgen Magdebl. auf einige Morgen mehr oder weniger nicht ankommt, theils weil eine noch genauere Aufnahme mehr Jahre als jetzt Monate und verhältnißmäßig mehr Kosten und Leute erfordert hätte. Die ganzen Forsten bestehen fast lediglich aus Fichten, Tannen, mit etwas hin und wieder untermischten Buchen.

Diese Gleichheit der Holzarten erleichterte die Arbeit überhaupt, wie auch besonders die, die bewachsenen Oerter nach ihrer Güte in Absicht des bessern oder schlechtern Wachsthums in gewisse Classen zu bringen.

Es wurden vier solcher Classen gemacht; die erste bestimmet, wo das Holz am besten, die zwote wo es mittelmäßig, die dritte wo es am schlechtesten wächst. Zur vierten ist das strauchige Holz geschlagen worden, welches an der Höhe des Riesengebürges noch zuweilen aufkommt.

Da nun der Zuwachs schon zeigt, zu welcher Classe sich solcher qualificiren wird, indem es dabey hauptsächlich auf den Boden ankommt; so hat auch dessen künftige Bonität zuverläßig genug bestimmt werden können. Eine andere Bestimmung war beym Zuwachs in Ansehung seines Alters und der künftigen Abnutzungszeit nöthig,



Digitized by Google

Es wurde solcher zu dem Ende in zwo Classen, nemlich Zuwachs unter 20 Jahren, und Zuwachs zwischen 20 und 40 Jahren, abgetheilt, und der Durchschnitt angenommen, daß erstere Classe in 80, letztere in 60 Jahren das nutzbare Alter erreichen werde. Was 40 und mehr Jahre alt ist, konnte als ausgewachsen Holz angenommen werden, weil es Zeit hat, solches zu werden, ehe der Hieb nach erfolgter Consumtion des jetzt ausgewachsenen an dasselbe kommt. Zu Bestimmung der Preiße wurden die vorgefundenen Preißclassen, welche nach Maaßgebung der schwerern oder leichtern Abfuhr bisher schon theils regulirt gewesen, theils von selbst beobachtet worden, beybehalten, nemlich in der Herrschaft Kynast mit Inbegriff Giersdorf vier, und in der Herrschaft Greifenstein, wo das Riesengebürge sich merklich senket, und die vierte nicht vorkommt, drey. Nur wurden diese Classen nach genauerer Untersuchung des Terrains näher bestimmt, und es wurde dabey zugleich festgesetzt, in welche Classe die jungen Oerter nach erreichter Haubarkeit, ihrer Lage nach, fallen müssen.

Nach diesen Bestimmungen war zur Ausmittelung des ganzen vorräthigen und anwachsenden Holzbestandes, und des zur Abnutzung anzunehmenden Theils, ein zwiefacher Maaßstab nöthig, der darinnen gefunden wurde, daß aus jeder der drey ersten Bonitätsclassen, zwey Morgen, an zweyen verschiedenen Orten, aus dem Mittel ihrer Art, abgemessen und aufgearbeitet wurden. Der Durchschnitt durch beide gab das Quantum an, welches jeder Morgen ihrer Classe höchst wahrscheinlich im Ganzen enthalten muß. Das Alter dieses Holzes mußte die Jahre der Haubarkeit bestimmen; ersteres hat in Berechnung des ganzen Holzvorraths, wie die Specialetats besagen, den Maaßstab abgegeben; in Absicht des letztern aber sind 5 bis 6 Jahre zugesetzt und 90 zum Grundsatz angenommen worden, weil auch von der besten Forstwirthschaft nicht zu erwarten stehet, daß der Wiederwuchs überall unmittelbar auf das Abtreiben folgen könne, überdieß auch, auf einige Uebertragung der in solchem Zeitraum vernünftig zu vermuthenden mannigfaltigen Zufälle, Nebenbetracht hat genommen werden müssen. Die vierte ohnehin unbeträchtliche Classe konnte, in Ansehung der Quantität des Holzes, keine genauere Bestimmung, als nach einem geübten Gutdünken, erhalten, weil es dabey nur auf einzelne, am höchsten Gebürge stehende Fichten ankommt, auf deren Anwuchs eigentlich keine recht zuverläßige Rechnung gemacht werden kann.

Durch ähnliche Proben konnte auch das Verhältniß des Stockholzes und Reißigs bestimmt werden. Es war aber nicht thunlich, alles zum Etat zu bringen, theils weil es vor der Hand noch nicht Absatz genug finden könnte; theils weil im Kynastischen einige Dorfschaften mit ihrem Feuerholz darauf angewiesen sind, welchen jedoch jetzt noch ungleich mehr übrig bleiben wird, als sie zu nehmen begehren werden.

In Ansehung des Nutzholzes mußte erstlich dessen Werth gegen das Brennholz ausfündig gemacht werden, weil kein ordentliches Sortiment vorhanden war, wornach eine Berechnung nach Klaftern oder nach Cubicmaaß hätte vorgenommen werden können, um dadurch zu einem gewissen Grundsatz zu gelangen.

Das Verhältniß des Werths gegen das Verhältniß im körperlichen Inhalt, nach dem Durchschnitt der gemeiniglich vorkommenden Sorten, fand sich wie 4 zu 3. Aus dem Preiße konnte solchemnach die Quantität bestimmt, und das Bau- und Nutzholz vom Klafterholz abgezogen werden.

Damit

Digitized by Google

Damit das angenommene Verhältniß nicht alterirt werden könne, sind die Sorten und ihr verschiedener Preiß jeden Orts, so genau als möglich, angemerkt worden. Der Abfuhr wegen kann das Bau- und Nutzholz (mit Ausnahme der Brettklötzer an einigen Orten) nicht anders als in der ersten und zweyten Preißclasse genommen werden, worauf in der Berechnung auch gegangen ist. Was die Quantität des zu debitirenden Bau- und Nutzholzes anbetrift, so hat man den Bedarf der Gegend dabey zum Grund legen müssen, und zu diesem hat man den einzigen Maaßstab im Durchschnitt des zehnjährigen Nutz- und Bauholzdebits dieser Forsten gefunden. Bey Berechnung des Holzbestandes und Bestimmung des davon jährlich zu nutzenden Theils konnte, wegen des verschiedenen Verhältnisses des Zuwachses gegen den unausgewachsnen Vorrath, nicht immer die Bonitätsclasse und die zum Principio angenommenen 90 Jahre der Haubarkeit des Holzes ganz genau beobachtet werden, sondern es war zuweilen nöthig, davon um etwas weniges abzuweichen, wie die Erläuterung der Specialetats solches näher ausweiset.

Bey dieser Verfahrungsart konnte auch mit mathematischer Gewißheit in jedem Forst die Größe des Terrains bestimmt werden, welches durch die Fällung des im Etat angenommenen Holzquanti jährlich ledig werden, folglich nach guter Wirthschaft besäet werden muß.

Die übrigen Puncte des Etats sind entweder einer ungezweifelten Bestimmung, oder nur einer solchen Genauigkeit fähig, welche sich auf ein raisonirtes Gutdünken gründet.

Beides ist nach Unterschied sothaner Fälle beobachtet, und auf diesem Weg dasjenige zu Stand gebracht worden, was die Specialberechnung, die beygefügte Erläuterung und die Etats selbsten enthalten und darlegen, dergestalt, daß alles, was eines Beweises fähig ist, aus unumstößlichen Gründen hergeleitet, dasjenige aber, was nur auf Gutdünken beruhet, mit reifster Ueberlegung aller Umstände, nach der höchstmöglichsten Wahrscheinlichkeit, bestimmt worden ist.

# 30.

# Hessen-Casselisches Reglement wegen Benutzung der Bucheckern- und Eichelmast pro 1779.

1.

Nach geschehener Besichtigung der Mast sollen Unsere Forstbediente jeden Orts auf die Ausfindigmachung der erforderlichen Schweine zeitigen Bedacht nehmen, und damit niemand, am allerwenigsten die Wanddienstpflichtige, ab- und zurückweisen, worauf Unsere Forstämter und Beamte genau mit zu sehen, und vom unverhoffenden Gegentheil Anzeige



Digitized by Google

zeige zu thun haben, sodann die richtige Aufzeichnung der Schweine, deren Observanzmäßiges Einbrennen, und, sobald die Bucheckern und Eicheln reif sind, und fallen, den Auftrieb in die hudbaren Reviere, wann zuvor tüchtige, vor Amt zu verpflichtende Masthirten bestellt, und an schicklichen Orten die Mastställe angelegt worden, gehörig und bestens besorgen; vor das Wildpret aber keine hudbare Bezirke zur Heege aussetzen, und von der Mastbehudung ausschließen, da solches ausserdem hinlängliche Nahrung finden wird.

2.

Die Treibung der Mastschweine des Abends in die Orte zum Stall hat nicht statt, es sey denn, daß besondere Umstände vorwalten, die solches nothwendig machen, in welchen Fällen Unsere Beamte und Forstbediente autorisiret werden, nach Befinden, jedoch gemeinschaftlich, zu dispensiren; es muß aber alsdann jede Stadt oder Gemeinde vor alle zu befahrende Unterschleife in Solidum haften, und sollen Unsere Forstbediente, zu deren Verhütung, die Schweine zum öftern, wenigstens wöchentlich einmal, unvermerkt nachzählen, und die mehr als eingebraunt vorfindende, treulich zur Busse notiren.

3.

Wird die Veraccordirung der Mast im Ganzen durchgehends untersagt, und es soll deren Betreibung anders nicht, als Stücks- und Wochenweise geschehen, damit hierunter niemand verkürzt werde. Sollte ja aber an ein- und anderm Ort es Unserm Interesse, wegen besonderer Umstände, zuträglicher gehalten werden, die Mast im Ganzen zu verlassen; so erwarten Wir deshalb von den Beamten und Forstbedienten ungesäumte pflichtmäßige Berichte, zu weiterer Unserer Entschließung. Uebrigens soll vor das Jahr in der Vormast von einem großen, zwey mitteln oder vier kleinen Schweinen, wöchentlich zwey Albus vier Heller an Mastgeld, von jedem Kopf die ganze Zeit der Vormast hingegen zwey Albus Pflanz- und zwey Heller Stallgeld, nebst den bisherigen, an jedem Ort üblichen Accidenzien und etwaigen Mast- oder Kopfkrenzern, angesetzt, und gleich beym Abtrieb, welcher jedoch ehender nicht, bis die Mast in den eingegebenen hudbaren Revieren aufgezehrt, bey Vermeidung gewisser ernstlicher Bestrafung, geschehen darf, ohnnachläßig baar entrichtet werden, und bleibt hierbey Unsern Forstbedienten auf ihre Pflichten gestellt, daß keine große unter die mitteln, und keine mitteln unter die kleinen Schweine, zum Nachtheil Unsers höchsten Interesse gebracht, sondern hierin nach der Forstordnung von 1721. pag. 30. sträklichst verfahren werde.

4.

Das Bucheckernschlagen und Kehren wird auf beykommende gedruckte Permißionszettel, worin jeden Bezirks Forstbedienter die Jahrzahl abzuändern, oder, wann solche nicht anreichen, auf dergleichen von selbigem zu schreibende Zettel, worin der Tag und die Personen nach Pflichten zu notiren, und dabey auf die Witterung Bedacht zu nehmen, damit einem jeden gleich und Recht geschehe, erlaubt, und zahlt jede Person beym Schlagen, vor das Jahr, vom ganzen Tag vier Albus, und vom Kehren zwey Albus, und sind zu dem Ende die Personen, so geschlagen oder gekehrt, mit Ansetzung sothanen Geldbetrags, in dem Mastregister, mittelst eines auf die Mastschweine folgenden besondern Anhangs, namentlich und treulich zu specificiren.

5. Sollen

Digitized by Google

5.

Sollen die Mastregister nach beyliegender Vorschrift, weshalber jedoch nach den Umständen jeden Orts ab- und zuzuthun, deutlich, und nicht zu enge geschrieben, aufgestellt, die Freyschweine zu Anfang jeder Rubrique, mit nöthiger Anmerkung, gehörig angesetzt, und überhaupt in den Registern alles ordentlich und gewissenhaft gewahret, sodann solche, nebst den Mastbußregistern, den Beamten zugestellt, bey dem von jeden Orts Beamten und Forstbedienten, nach vorheriger Uebereinkunft wegen des hierzu zu bestimmenden Tages, gemeinschaftlich und fordersamst vorzunehmenden Vormastschluß genau examinirt, und wohl durchgangen, der Geldbetrag, wie verordnet, nebst den Strafen, nach der Anlage angesetzt und ausgeworfen, und, wann etwa keine Bußen an einem oder dem andern Ort vorgefallen, solches in dem Mastregister nachrichtlich angezeigt, folglich alles in völlige Richtigkeit gebracht, und ein vorläufiger Abschluß gemacht, alsdann aber

6.

Die, wie besagt, berichtigte, von Beamten und Forstbedienten jeden Bezirks am Schluß eigenhändig ohnfehlbar unterschriebene Mast- und Mastbußregister in duplo, und längstens vier Wochen nach dem Abtrieb der Schweine, bey Vermeidung zwey Rthlr. Strafe, wenn der Forstbediente die Register nicht zu rechter Zeit an das Amt liefert, und vier Rthlr. Strafe, wenn der Beamte damit länger zurück bleibt, zu Unsrer Kriegs- und Domainencammer mit Bericht, zur fernern Verfügung, eingeschickt, ingleichem

7.

Die beym Abtrieb der Schweine von Unsern Renthereybeamten sogleich beyzutreibende Mast- und übrige Gelder vom Bucheckernschlagen und Kehren, (inmaßen das bey näherer Untersuch- und völliger Abschließung der Register allhier sich etwa abändernde gar füglich nach erhoben oder vergütet werden kann) bey Vermeidung eben gedachter Strafe, zu Unsrer Domainencasse mit dem fordersamsten, und unter der wohl anzumerkenden Rubric: Mastgelder, eingeliefert werden, wie denn bekanntlich in Ansehung dergleichen, während des Abtriebs bey Verlust der Schweine und sonstiger nachdrücklichen Vorkehrung, weder Nachsicht, noch Erlaß statt findet, und davon aus dem Grund nichts in Liquidation paßirt.

8.

Wenn in einem oder dem andern hudbaren Bezirke die Bucheckern oder Eicheln in der Vormast nicht alle aufgezehret werden, welches genau zu untersuchen ist; so soll darin, so viel es ohne Nachtheil der Waldung, auch Sommer- und Blumenhuden geschehen kann, die Nachmast verstattet, und nach geschehener richtigen Aufzeichnung der Schweine, Stücks- und Wochenweise, jedoch länger nicht, als bis Ende Februarii 1780. betrieben, und von jedem Schwein, ohne Unterschied der Größe, wochentlich ein Albus an Mast- und die ganze Zeit über ein Albus Pflanzgeld angesetzt und entrichtet, mit den Registern und dem Geldbetrag aber in gleiche Weise, wie bey der Vormast verordnet, verfahren werden, jedoch hat bey der Nachmast keine Freyheit statt, es sey dann, daß dergleichen durch Recesse oder sonst besonders bestimmt worden.

9. Sind

9.

Sind die zu Besaamung der Holzgarten und Zuschläge, deren vorschriftsmäßige Arthafimachung die Forstbediente beym wahrgenommenen Anschein zur Mast ohnder einigen Zweifel angelegentlich besorgt haben werden, erforderliche Bucheckern und Eicheln, von guter Qualität und Reife, sorgfältig zu sammeln, und die darzu nöthige Dienste von den Beamten herzugeben, jedoch ist hierunter nicht die mindeste Uebermaaße zu gebrauchen, und in fine des Mastregisters pflichtmäßig anzumerken, wie viel an dergleichen auf die Weise gesammlet, und wohin es mit Aussäen und Stecken verwendet worden. Endlich und

10.

Sollen die neuerdings angelegten Schläge, worin noch kein Aufwachs vorhanden ist, von den Masthirten, auf Anordnung der Forstbedienten, zur Mittags- oder Abendszeit, wenn die Schweine schon anderwärts ziemlich gesättigt sind, einigemal, zum Unterbrechen der Bucheckern und Eicheln, durchgetrieben, die alten, durch forstwidriges Behandeln oder anderer Ursachen wegen mit Aufwachs noch nicht versehene, vielmehr bereits verrasete Schläge hingegen öfters behüdet, folglich durch deren Umbrechen, und mit Hülfe der zur Waldarbeit condemnirten Verbrechere, in schickliche Weise artbar gemacht, sofort besäet, und durch eine genaue Heege wiederum in Anwachs gebracht werden. Schließlich wird auch dasjenige, was wegen der so nöthig- als nützlichen Steckung der Eicheln auf die leeren Plätze und an sonstige schickliche Orte der schon angeflogenen und mit jungem Anwachs versehenen Schläge, welches sich auf die neuen Schläge, worin weder Aufwachs, noch Eichelmast vorhanden, vor allen Dingen mit verstehet, verordnet worden, zur sträcklichsten Gemäßlebung hiermit nochmals wiederholt, und von Unsern Holzbesichtigungscommissarien, bey demnächstiger Wahrnehmung des unverhoffenden Gegentheils, davon pflichtmäßige Anzeige, zu Bestrafung des Ungehorsams, erwartet.

Es haben sich dahero alle diejenige, so es angehet, und vorzüglich Unsere Forstämter, Beamte, welche über sämtliche Mastangelegenheiten zu communiciren, und vor Unsere Mastrevenuen und deren richtigen Eingang gemeinschaftlich zu sorgen haben, ingleichem Unsere Forstbediente, besonders die Revierförster, hiernach, bey Vermeidung Unsrer Ungnade, in allen Stücken genau zu achten, wie es Uns im Gegentheil zum besondern gnädigsten Wohlgefallen gereichen wird, wenn Wir wahrnehmen, daß sich ein jeder die Beförderung Unsers höchsten Interesse auch hierin angelegen seyn lassen.

Cassel bey Unsrer Kriegs- und Domainencammer den 18ten September 1779.

Ad Mandatum speciale Sereniſſimi,

v. Wakenitz. Spiegel z. Diesenberg. v. Zanthier.

Schminke.

Regu-

Digitized by Google

# Regulativ wegen Bestrafung der Mastbusen.

| | Strafe. | | | Pflanzgeld. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Rthlr. | Alb. | Hl. | Rthlr. | Alb. | Hl. |
| 1) Von jedem Stück Vieh, das bey Mastzeiten im Walde hütend betretten wird, des Tages — | — | 7 | — | — | 1 | — |
| des Nachts — | — | 14 | — | — | 2 | — |
| 2) Wann der Masthirt in Geheegen oder andern Orten, als vom Forstbedienten ihm angewiesen worden, hütet | 4 | 2 | — | — | — | — |
| 3) Wann ein Schäfer mit den Schafen zur Mastzeit in dem Wald hütet | 4 | 2 | — | — | — | — |
| Und müssen, wie überhaupt, also auch in beiden Fällen Städte und Gemeinden, oder Brodherren, vor ihre Hirten und Gesinde haften. | | | | | | |
| 4) Wer in Herrschaftliche Mastwaldungen zu treiben verbunden ist, nicht aber darin, sondern in andere Waldungen treibet, muß den vollen Mastgeldsertrag bezahlen, als wenn er in jene getrieben. | | | | | | |
| 5) Wenn Schweine, ohne daß solche vom Forstbedienten aufgezeichnet, und eingebrannt, mithin heimlich, zu Unterschlagung des Mastgeldes, nachgetrieben worden; müssen die Eigenthümer doppelten Mastgeldsbetrag entrichten, und zahlt der Masthirt, wenn er es nicht dem Forstbedienten sofort anzeigt — — | — | 26 | — | — | — | — |
| 6) Wer Eicheln oder Bucheckern ohne Permißionszettel schlägt, jede Person und jedesmal — — | — | 14 | — | — | — | — |
| 7) Wer dergleichen ließt oder kehrt, jede Person — — — | — | 10 | 8 | — | — | — |
| und wird in beiden Fällen jedesmal das Gesammlete abgenommen und confiscirt. | | | | | | |



Digitized by Google

| | Strafe. | | | Pfanzgeld. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Rthlr. | Alb. | Hl. | Rthlr. | Alb. | Hl. |
| 5) Wenn sich bey Hausvisitationen nur etwas an aufs Pfand geholten Eicheln oder Bucheckern vorfindet | — | 10 | 8 | — | — | — |
| Findet sich ein mehreres vor, wird die Strafe, nach der Menge, doppelt, auch dreyfach angesetzt, die Bucheckern und Eicheln confiscirt, und gleich denen ad 6) & 7) zur Besaamung verwendet. | | | | | | |

Die Verbrecher zahlen ausserdem das gewöhnliche Pfändegeld, und wird den Behörden hierzu von den Beamten nöthigenfalls mit Nachdruck verholfen. Cassel bey Unserer Kriegs- und Domainencammer den 18ten September 1779.

Ad Mandatum speciale Serenissimi,

v. Wakenitz. v. Zanthier.

Schminke.

# 31.

# Octroi der Königl. Preußischen Holzhandlungs- und Schiffbaucompagnie, vom 23sten Dec. 1765.

(In die Rechte dieser Gesellschaft ist die im Jahre 1771 angeordnete Nutzholzcompagnie getreten. Man vergleiche hiemit Bergius Sammlung III. S. 360 u. f.)

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König in Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. urkunden und bekennen hiermit: Nachdem auf Unsern allergnädigsten Befehl eine Holzhandlungscompagnie zu dem Zweck errichtet werden soll, damit nicht nur die Preiße des aus Unsern Forsten jährlich zu debitirenden Kaufmannsholzes auf einen gewissen Fuß gesetzet, sondern auch dadurch die Conservation der Forsten und die Wohlfahrt Unserer Unterthanen befördert werden möge; so sind zum Anfang zu Errichtung solcher Holzhandlungscompagnie nachstehende Actionairs zusammen getreten, von denen ein jeder für die einge-

reich-

Digitized by Google

zeichneten Summen sich verbindet, und so viel diese Summen betragen, auf seine Ratam diesen Contract übernimmt, jedoch daß keiner von ihnen weder Uns, noch der Societät, in irgend einem Stück für mehr, als für die von ihm gezeichnete Summe, einstehet und haftet, insonderheit sich nicht in solidum verbindet, oder zu einem Nachschuß über seine Actie unter irgend einigerley Vorwand gezwungen oder genöthigt werden kann. Wie nun die Anzahl der Actien, die Zeit von ihrer Bezahlung, die Wahl der Actionisten und die Grösse des Fonds zu bestimmen, dem Willkühr der Compagnie überlassen wird; so sind auch diejenigen Actionairs, welche ferner durch freywillige Subscription in der Societät eintreten und angenommen werden, zu diesem Contract für ihrem Theil eben denjenigen, und nicht mehreren Verbindlichkeiten unterworfen, als welche die gegenwärtigen Actionairs für ihre Rata auf sich haben. Und da einem jeden, nach gethaner baaren Zahlung, das völlige und unbeschränkte Eigenthum seiner Actie zukommt; so bleibt demselben unbenommen, solche zu verkaufen, zu vertauschen, oder auf irgend eine andere Art darüber zu jeder Zeit nach eigenem Gefallen zu disponiren. Alles dasjenige, was zur Führung der Direction und zur Specialeinrichtung des Holzhandels gehört, wird lediglich dem Gutfinden der Compagnie überlassen, und versteht sich von selbst, daß die Bücher und übrigen rechtlichen Stücke der Compagnie von keinem Landes-Collegio oder Commißion inspiciret, sondern vielmehr möglichst secretiret werden sollen. Die Sache aber selbst und die Hauptverbindung von beiden Seiten betreffend, so ist deshalb folgendes festgesetzt worden:

I. Nachdem Wir die pommerischen und neumärkischen Forsten von dieser Octroi auszunehmen, und darunter nur bloß churmärkische und magdeburgische Forsten einzubegreifen resolviret; so declariren Wir, daß Wir zufrieden seyn wollen, wenn für das sogenannte Kaufmanns- und Stabholz in der Churmark alljährlich 70000 Rthlr., im Magdeburgischen 2643 Rthlr, und also in Summa drey und siebenzig Tausend sechs Hundert drey und vierzig Reichsthaler erleget werden, welche Summa als ein fixirtes Quantum von der Compagnie zu entrichten, ausserdem aber in jedem Jahr auch an Holz- und Staummgeld derjenige Groschen und 9 Pfenn. pro Rthlr. zu erlegen ist, so zu Vertheilung unter die Bedienten und Berechnung der Oberforstmeisteremolumenten gehört, damit dieserhalb keine Irrungen bey den Cassen entstehen können. Jedoch versteht es sich von selbst, daß dieses nicht als ein Zusatz der hiernach bestimmten Holzpreiße anzusehen sey, sondern daß es der Compagnie nachher in dem sämtlichen Zahlungs-Quanto für das empfangene Holz zu gute gerechnet werden soll, und sie dafür nach Proportion dieser Summe so viel mehr Holz empfange.

II. Da aber ein für allemal festgesetzt ist, daß keinem, als der Compagnie, dasjenige Holz überlassen wird, was in den Forsten als abgängig und forstmäßig zu fällendes Holz gefunden wird (worunter reifes und unverdorbenes und zu Kaufmannsgut tüchtiges, nicht aber roth- und fliegenolmichtes, schwamm- oder rindsfälliges Holz zu verstehen ist); so ist sie zwar, wie schon gesagt, nicht schuldig, jährlich ein mehreres, als die festgesetzte Summe von 73643 Rthlr. zu bezahlen; weil aber dennoch in einem oder andern Jahr mehr forstmäßig zu fällendes Holz, als dieses Quantum beträgt, sich vorfinden könnte; so verspricht die Com-



Digitized by Google

pagnie davon das, was sie zu Kaufmannsgut tüchtig findet, zu übernehmen, jedoch unter der Bedingung: 1) daß solches extraordinare Quantum nicht die Summe von 73643 Rthlr. übersteige, dergestalt, daß das höchste Quantum an ordinair- und extraordinairem Holz nie in einem Jahr überhaupt mehr als 147286 Rthlr. betragen könne; ferner 2) daß, so lange sie solchen extraordinairen Holzüberschuß nach dem Attest der Direction nicht wirklich verkauft und debitirt hat, sie unter keinerley Ursach genöthigt werden kann, von neuem etwas extraordinair über das jährliche Etats-Quantum zu übernehmen, oder sich anrechnen zu lassen, wobey sich von selbst versteht, daß die Art und Weise, die Zeit, wie und wann die Compagnie ihr Holz, es sey solches aus Unsern Forsten oder ander einheimisches oder fremdes Holz, verkaufen, debitiren, oder liegen lassen wolle, lediglich dem Ermessen und Wohlgefallen der Compagnie überlassen bleibt. Was nun die Compagnie auf obgedachte Art zum Besten Unserer Forsten an extraordinairem Holz übernehmen muß, wird derselben bis zu Ende der Contractjahre auf Rechnung ohne Zinsen überlassen; jedoch muß sie, der Sicherheit halber, resp Kriegs- und Domainencammern einen von der Direction unterschriebenen Wechsel gestellen. Sollte hingegen die Compagnie ihrer Convenienz gemäß finden, aus eigenem freyem Willen auf ihr Ansuchen mehr Holz, als die vorhin benante ordinairen und extraordinairen Quanta, zu übernehmen; so ist sie schuldig, nach eigener Wahl solches sogleich baar zu bezahlen, oder eine nach Ermessen des General- Ober- Finanz- Kriegs- und Domainen-Directorii hinlängliche Sicherheit zu stellen. Sollte aber der Compagnie nicht so vieles an wirklichem Kaufmannsgut, als zu dem jährlichen ordinairen Etats-Quanto gehört, angewiesen werden können; so ist sie nicht schuldig, deshalb einigen Vorschuß zu thun, sondern hat nur bloß das ihr gelieferte Holz zu bezahlen, weil Wir den Schaden der Compagnie nicht verlangen. Da es aber für Unser höchsteigenes Interesse und zur Conservation der Compagnie höchstnöthig ist, daß die Preiße des Stab- und Kaufmannsholzes in den pommerischen und neumärkischen Forsten, den von Uns in Ansehung der Compagnie festgesetzten Preißen völlig egalisiret werden, damit der Compagnie in der Concurrenz der Preiße kein Nachtheil zuwachse: so versprechen Wir allergnädigst, daß Wir sowohl in Pommern, als in der Neumark, solche Maaßregeln durch einen zu erhöhenden Licent ergreifen werden, daß dadurch dieser Endzweck auf eine sichere Art erreicht werde. Wie Wir Uns denn vorbehalten, die Compagnie unverzüglich zu benachrichtigen, wie, wenn und durch was für Mittel solches bewerkstelligt worden sey, und Uns zugleich anheischig machen, darunter zu keinerley Zeit, keine der Compagnie nachtheilige Abänderungen zu machen. Und da ein für allemal der Handel auf der Oder und Elbe von einander separirt bleibt; so wird hiermit nochmals ausdrücklich festgesetzt, daß kein Kaufmann Königliches, Cämmerey- oder ausländisches Holz von der Oder nach der Elbe jemals transportiren dürfe; und wie hingegen der Handel auf der Oder völlig frey bleibt; so versteht sich von selbst, daß die Compagnie, gleich andern Kaufleuten, darauf licitiren, und Holz von Uns, von den Particuliers oder Ausländern erhandeln könne, und bleibt der Compagnie frey und unbenommen, solches, wie sie will, auf der Oder oder Elbe

zu

Digitized by Google

zu transportiren, ohne auf den Finow-Canal oder Friederich Wilhelms-Graben mit neuen Auflagen oder Verhinderungen auf einige Art beschweret zu werden.

III. Die Zahlung dieser sämtlichen Summe wird in klingender Münze, in jetzigen guten Friedrichsd'or, das Stück zu 5 Rthlr. gerechnet, entrichtet; und da Wir diese Zahlung in klingender Münze einheben wollen; so wird der Compagnie verstattet, ihre sämtliche Zahlung von Actien, oder wie sie Namen haben, ebenfalls ausser der Banco verrichten zu können, und wird deshalb sowohl gegenwärtig, als künftig von allen Zahlungen pro Bco. sowohl active, als passive, exmittiret. Und da Wir allerhöchst festgesetzt haben, daß von diesem Quanto zu dem Hofstaats-Holz-Transportgeld 10000 Rthlr. der Churmärkischen Cammer gezahlet werden sollen; so werden die übrigen 63643 Rthlr. der Forstcasse in vollgültigen Friedrichsd'or entrichtet.

IV. Da die Anweisung des Holzes ordentlicher weise im Monat November geschehen muß; so wird die Zahlung von dem jährlichen Etats-Quanto von der Compagnie nicht eher, als in den von den Kaufleuten beobachteten Terminen gefordert, und spätestens im Monat März berichtigt.

V. Die Art der Vermessung, nach welcher das Holz angenommen wird, ist vorerst bey dem Eichenholz der Kubikfuß, bey dem Kienen hingegen das Fußmaaß der Länge und Dicke, so wie im folgenden Xten Artikel wird stückweise specificirt werden. Damit nun wegen der Art der Messung bey den Forsten keine Irrungen entstehen; so ist festgesetzt, daß bey dem Eichenholz sowohl das Stamm- als Zopfende bewaldrechtet werden solle; demnächst wird das Stamm- und Zopfende im Durchmesser gemessen, beide Quanta zusammen addiret, und die Halbscheid der Summe quadrirt, um darnach die Kubikmaaß nach der Länge des ganzen Stammes zu berechnen, ohne daß jedesmal erfordert werden könne, den ganzen Stamm zu beschlagen, oder nach der Schnur zu hauen. Damit aber bey denjenigen Bäumen, so am Stamm eine ausserordentliche Dicke haben, keine übermäßige Zahl von Kubikfüßen heraus komme; so ist bestimmt, daß, wenn das Eichenholz 18 Zoll und darüber an Zopf hält, alsdann das Stammende dergestalt gerechnet werde, als wenn es im Quadrat die Hälfte mehr hielte, als das Zopfende beträgt. Z. E. ein Baum von 50 Fuß, so am Zopf 18 Zoll im Quadrat enthält, wird gerechnet, als wenn er am Stammende 27 Zoll ausmachte; und wenn dieses mit dem Quadrat der Grundfläche des Zopfes zusammen gerechnet wird, betrüge es 45 Zoll, hinfolglich die Halbscheid 22½ Zoll. Da aber auch die halben Zolle, zu Vermeidung aller unrichtigen Rechnungen, nicht in Anschlag gebracht werden sollen; so würde die kubische durchgehende Grundfläche eines solchen Baumes 22 Zoll betragen. Ueberhaupt aber ist zu bemerken, daß diese Vermessung gleich in der Forst oder auf der Ablage, wie es die Compagnie verlanget, geschehen müsse, damit selbige mit der Vermessung nicht aufgehalten werde, widrigenfalls die Vermessung, wo sie von den Forstbedienten versäumet wird, auf der Ablage oder im Wasser geschiehet, um die Compagnie nicht aufzuhalten.



Digitized by Google

VI. Es wird auch nicht erfordert, daß die Grundflächen am Zopf und Stamm in völlige Vierecke gebracht werden, sondern es kann z. E. ein Baum am Zopf 30 Zoll in der Breite, und 27 Zoll in der Tiefe haben, und wird nach dieser Proportion demnächst die kubische Ausrechnung gemacht, daß z. E. 27 und 30 addiret, und die Hälfte davon, 28, zum Maaß genommen würde.

VII. Sollten sich am Stamm in der Mitte, oder andern Orten, schadhafte Stellen, als: Astlöcher ꝛc. befinden; so wird, wenn der Stamm sonst noch zu einigem Schiffbauholz seine gehörige Länge behält, (welche nie unter 16 Zoll dick am Zopf und 30 Fuß lang, der Compagnie für die nachgesetzten Preiße aufgedrungen werden sollen,) über und unter einer solchen schadhaften Stelle ein Fuß an der ganzen Länge abgerechnet; würden aber mehr dergleichen Schäden sich an einem Stamm befinden, und die Astlöcher über ½ Zoll tief seyn, oder aber der Baum roth- und fliegenolmicht, mithin zum Schiffbau untauglich seyn, und er dadurch zum Schiffbau unbrauchbar werden; so ist die Compagnie nicht schuldig ihn zu behalten.

VIII. Die Compagnie empfängt das Holz nicht anders, als wenn es abgestämmt ist; jedoch muß sie die Kosten des Hauerlohns vom Stamm selbst übernehmen, und es am Zopf und Stamm so zurichten, daß es gemessen werden kann. Wenn sie es aber auf dem Stamm lieber acceptiren wollte, um es noch einige Monate stehen zu lassen; so soll solches zwar auch accordirt werden, doch muß sodann eine convenable Art der Ausmessung bestimmt werden, und falls man sich nicht darüber vergleichen könnte, wird das jährliche Holz-Quantum erlegt, und bey Abstämmung des Holzes Abrechnung gehalten.

IX. Bey dem Kienenholz ist bloß der Zopf und die Länge des Stammes zu messen, indem die Dicke des Stammendes, so viel den Unterschied der Preiße betrift, in keine Consideration kommt.

X. Die Holzpreiße betreffend, so wird bey dem Eichenholz, ohne Unterschied der Sorten, der Kubikfuß mit 5 Gr. bezahlt, und geschieht die Ausmessung und Ausrechnung des innerlichen kubischen Gehaltes nach den vorbeschriebenen Sätzen. Bey dem Kienenholz kann eigentlich nur dasjenige, so 50 Fuß und darüber hält, zu Kaufmannsgut gerechnet werden, und eine Kiene, so 50 Fuß lang ist, und 14 bis 16 Zoll am Zopf hält, wird mit 6 Rthlr. 12 Gr. bezahlt; eine von 60 Fuß und eben dieser Dicke, zu 8 Rthlr.; von 70 Fuß zu 10 Rthlr.; und wenn sich auch in den Revieren ganz gerade und zu Masten taugliche Kienen von 70 Fuß ohne einigen Ast und Krümmen, und von der zu Masten brauchbaren Art Holz finden würden, so werden solche mit 12 Rthlr. bezahlt.

Das Stabholz wird der Ring mit 27 Rthlr. bezahlt, und zwar nach dem Maaß, wie es bis dato in der Churmark zu Piepenstäben geschlagen worden. Alle kleine Sorten, als: Oxhoft- Tonnen- Klapp- Franzholz, werden nach diesem Maaß reducirt, und zu Ringen und Piepenstäben gerechnet; als nämlich: 4 Schock acht Stück a 5 Fuß 2 Zoll lang, 1 bis ¼ Zoll dick, in der

Breite

Digitized by Google

Breite 5, 6, 7 Zoll. Ohhoft, 6 Schock 12 Stück a 4 Fuß 2 Zoll lang, mit dem Pipen übrigens egal. Tonnen, 8 Schock 16 Stück a 3 Fuß 2 Zoll lang, die Dicke und Breite wie Pipenstäbe. Franzholz, 8 Schock 32 Stück a 38 Zoll, 5 bis 6 Zoll tief, und 5 bis 6 Zoll breit an der Binnenkante. Klappholz, 12 Schock 48 Stück a 32 Zoll 4 bis 5 Zoll tief, und 4 bis 5 Zoll breit an der Binnenkante. So viel Schock, als hier specificiret sind, werden auf einen Ring Stabholz gerechnet, und nach diesem Maaß der Compagnie in Unsern Forsten zu arbeiten erlaubt. Endlich die sogenannte Kielbücke betreffend; so wird unter dieser Benennung ein Stück Holz verstanden, welches ohne schadhafte Zweige, Krümmen und Astlöcher, in gerader Linie, 50 Fuß und darüber lang, am Zopf und Stamm aber durchgehends bis 2 Fuß dick ist. Ein solches Kielholz wird von der Compagnie, wenn es 50 Fuß lang ist, mit 30 Rthlr., und wenn es 60 enthält, mit 40 Rthlr. bezahlt. Es sind aber diese Preiße nur von dem nahe am Wasser belegenen Holz zu verstehen, und wird für jede halbe bis anderthalb Meile vom Wasser, bey den Eichen pro Kubikfuß 6 Pfenn., bey den Kienen von den gesetzten Preißen pro halbe Meile 1 Rthlr. 8 Gr., bey den Büchen von den gesetzten Preißen 1 Rthlr. 12 Gr. pro halbe Meile abgezogen und der Compagnie zu gute gerechnet, und ist selbige überhaupt nicht wider Willen gehalten, Holz zu nehmen, welches vom Wasser über drey Meilen entfernt ist. Gleichergestalt ist zwar die Compagnie nicht gehalten, kürzeres Kienenholz, als von 50 Fuß, zu übernehmen; weil aber die Art des Holzhandels auch die kleinern Sortimente von Holz erfordert; so werden auch solche Arten, als: Balken, Sparren, Schwammbäume und Bolholz, aus Königl. Forsten, wie zuvor, verkauft, und in soweit die Compagnie dessen zu ihren Transporten benöthigt ist, für die bisherige Forsttaxe ebenfalls der Compagnie überlassen. Das Krummholz betreffend, so wird solches nach der üblichen Weise, das Lager und Hammer besonders gemessen, wenn es auch gehauen, oder der Kubikfuß davon durch die Bank, ohne Rücksicht, ob die Winkel stolz stehen oder nicht, mit 5 Gr. bezahlt, jedoch gleichfalls nach obigem festgesetztem Verhältniß auf die Entfernung vom Wasser. Das kleine Krummholz aber wird von dem Kubikmaaß ausgenommen, und nicht darnach, sondern nach bisheriger Art tractiret, da ohnedem solches zum Schiffbau im Lande angewandt wird. Ueberhaupt muß aber die Proportion des Eichen- und Kienenholzes, welches die Compagnie zu übernehmen schuldig ist, nach der Convenienz der Handlung eingerichtet seyn, und von ihrem Ermessen dependiren. Sollten sich in der Folge durch den Fleiß der Compagnie, oder der Zeiten Umstände, die Holzpreiße auf der Elbe oder Oder bessern; so soll demohnerachtet unter keinerley Vorwand, während der Dauer gegenwärtiger Octroi, nicht die geringste Erhöhung von der Compagnie in Ansehung der Preiße gefordert werden, allermassen selbige gegenwärtig so viel über den dermaligen Werth bezahlt.

XI. Diejenigen Vorrechte, die Wir dahingegen der Compagnie zustehen, sind vorerst die exclusive Ueberlassung alles desjenigen Schiffbau- und Kaufmannsholzes, welches in der Churmark und Magdeburg, sowohl in Unsern als Cämmereyforsten künftighin gefällt und debitirt wird.

XII. Das

Digitized by Google

XII. Das Privilegium, daß auf der Spree, Havel, Dosse und dem Rhin, kein ausländisches Kaufmanns- noch anderes ausländisches Holz, als durch die Compagnie und mit deren Pässen verflösset, und in den Zollen und Schleussen Rathenow, Neustadt an der Dosse und Havelberg paßiret werden soll.

XIII. Wegen des Holzes auf der Elbe haben Wir bereits Verfügung gethan, daß das durchgehende fremde Holz mit einem Transito-Impost von 10 pro Cent belegt seyn und bleiben soll, das durchgehende Holz nach dem Maaß der Compagnie gemessen, und nach den Preißen der Compagnie evaluiret, und hiernach die 10 pro Cent gerechnet werden, widrigenfalls die Compagnie mit den Ausländern nicht würde Preiß halten, und Uns die verlangten hohen Preiße bezahlen können. Diese Hebung soll indessen a dato des Contractes angehen, und für dieselbe erhoben werden. Es macht sich übrigens die Compagnie, um die von Uns gegen sie geäusserten Absichten zu erfüllen, hierdurch anheischig, bey namhafter Strafe, keinen Kaufholzcontrat mit den österreichischen, und in specie böhmischen Unterthanen zu schließen. Es soll aber auch hingegen ein jeder Kaufmann oder Particulier ohne Ausnahme, welcher dergleichen böhmisches Holz, es sey zum Handel oder zu seinem Gebrauch, kommen lässet, 30 pro Cent Transito der Compagnie zur Strafe erlegen, welche 30 pro Cent auf eben die Art, wie die obbenannten 10 pro Cent berechnet, und von der Compagnie erhoben werden und ihr verbleiben sollen.

XIV. So lange dieses Octroi dauert, versprechen Wir aus Königlicher Macht, daß sowohl das Zoll- als Schleussengeld, in Absicht alles des Holzes, so der Compagnie zustehet, auf keinerley Weise und unter keinerley Vorwand erhöhet werden soll, weshalb der accurate und bestimmte Zoll- und Schleussetarif, wie er jetzt ist, der Compagnie übergeben, und zu einer beständigen Richtschnur dienen soll, wobey expresse resolvirt wird, daß das Holz in der Angabe nach dem bisherigen Werth, nicht aber nach den erhöheten kubischen Preißen evaluiret werde. Die Actien der Compagnie und ihre Effecten, imgleichen die Besoldungen ihrer Bedienten, sind von allen Abgaben frey, und von allen Repressalien eximiret; mithin können dieselben unter keinerley Vorwand, auch sogar wegen Herrschaftlicher Prätensionen, nie mit Arrest beleget werden. Ausserdem erlauben Wir der Compagnie, ein besonderes Siegel unter allerhöchst Unserer Autorität zu führen.

XV. Da auch, was das Holz derer von Adel und Vasallen betrift, dieselben bey ihrer in der Lehensassecuration und sonst gegründeten und den Landesgesetzen gemässen Freiheiten und Rechten, ihr Holz, wie sie wollen, zu verkaufen, nach wie vor geschützet, und überhaupt jedem Eigenthümer im Lande die freye Disposition über sein Holz gelassen werden soll; so ist jedoch der Compagnie höchst billig, in Betracht daß durch deren Einrichtung eine ansehnliche Vermehrung des wahren Werthes alles Kaufmanns- oder Schiffbauholzes zum Vortheil und Bereicherung des ganzen Landes bewirkt wird, das Recht zugestanden und Kraft dieses ertheilt, über alles Kaufmannsholz, so adeliche und andere Besitzer der Landgüter

Digitized by Google

güter in der Churmark und Magdeburg zum auswärtigen Debit verkaufen wollen, den Verkauf zu exerciren, dergestalt, daß alles zu veräußernde Kaufmannsholz jederzeit der Compagnie vorher angeboten werden müsse. Findet die Compagnie ihrem Besten nicht gemäß, selbiges anzunehmen; so ist sie verbunden, sich sogleich und ohne Zeitverlust zu erklären, worauf sie dem Verkäufer auf das angemeldete Holz einen Paß zu ertheilen hat, als ist derselbe alsdenn berechtiget, solches, so gut er kann, zu verkaufen. Wenn die Compagnie das ihr angetragene Holz kaufen will; so ist sie gehalten, dem verkaufenden Edelmann oder anderm Particulier dieselben Preiße, als sie Uns versprochen, zu bezahlen, und sogleich bey Vollziehung des Kaufcontractes die ganze Kaufsumme durch Wechsel darüber auf klingende Münze und Zahlung in 6 Monaten a dato des Contractes gerichtet, zu berichtigen, indem der schleunige Holzverkauf öfters die einzige Resource einer verschuldeten Familie ausmacht. Wenn der Verkäufer bey Antragung seines Holzes durch einen wahren, nicht simulirten Contract (wobey zu bemerken, daß jeglicher Betrug, so hierunter durch falsche Angaben gemacht werden könnte, mit Confiscation des ganzen Holz-Quanti bestraft werden soll,) bewiesen, daß ihm höhere Preiße, als die bey der Compagnie festgesetzten, versprochen wären; so ist die Compagnie schuldig, wenn sie nicht eben diejenigen Preiße eingehen will, von dem Verkauf zu abstrahiren und dem Verkäufer sowohl auf der Elbe, als zur Verschiffung auf der Oder, ungesäumt den Freypaß auf das eingemeldete Holz zu ertheilen, welches aber nur bloß einländische Verkäufer angehet.

XVI. Kein Holz darf ohne Freypaß der Compagnie, oder ohne auf ihre Rechnung zu gehen, ausgeführt werden, bey Strafe der Confiscation; jedoch darf die Compagnie mit ihrer Erklärung, und demnächst mit Ertheilung ihrer Pässe, nicht säumen, in sofern nämlich dieses das ihr angebotene Holz der Particuliers betrift, im widrigen Fall über die geschehene Anfrage einem solchen Verkäufer ein gerichtliches Attest ertheilt, und solches nach Verlauf drey Wochen a dato an, daß er der Compagnie sein Holz offeriret, anstatt eines Passes ad interim dienen soll, damit ihm aus der Verzögerung kein Schaden erwachsen könne. Sollten aber zwischen der Compagnie und denen von Adel, und andern Particuliers, Streitigkeiten entstehen; so ist das Landes-Justiz-Collegium der Provinz, worinn das Gut, wegen dessen Holzes auf eine oder andere Art Streit entsteht, belegen, das Forum competens, woselbst die Compagnie, auch in Ansehung der Particuliers zu leistenden Zahlungen, in erster Instanz Recht nehmen muß.

XVII. Die Dauer des gegenwärtigen Octrois ist von Uns auf 10 nach einander folgende Jahre bestimmt, dergestalt, daß solche mit Trinitatis 1766 anhebet, und auf Trinitatis 1776 aufhöret, wiewol Wir dabey allergnädigst versprechen, auf eine billige Art die Prolongation, wenn sie verlangt wird, zuzugestehen.

XVIII. Da für das letztere Jahr auf eine Quantität an Kien- und Eichen- noch bis jetzt unangezeichneten Wahlbäumen in der Mittelmark licitirt werden sollen, deren Verkauf ausgesetzt geblieben, weil erst die Erklärung der vorgewesenen



Digitized by Google

Banco-Handlungscompagnie eingeholt werden sollen; so wird der jetzigen Handlungssocietät verstattet, in eben dasselbe Recht zu treten, und für die Summe von 52000 Rthlr. dieses Holz zu übernehmen, so wie es in vorigen Zeiten, und ehe die jetzige Einrichtung getroffen, hiermit gehalten worden. Ebenermassen soll auch der Compagnie ein anderweitiges kleines Quantum nach dem alten Fuß von Wahlholz und Stäben, in sofern letztere nach dem festgesetzten Maaß gehauen, und unverdorben sind, so noch zu der Erfüllung des vorjährigen Forstetats gehört, überlassen werden.

XIX. Da ferner in vorigen Zeiten den Holzhändlern jedesmal frey gestanden, und es durchgehends der Gebrauch gewesen, das eichene Holz mit samt der Borke auszufahren; so wird hierdurch festgesetzt, daß an aller derjenigen Borke, welche die Holzhandlungscompagnie von den ihr zugewiesenen Stämmen abschälen zu lassen gut finden würde, ihr das völlige Eigenthum verbleibt, und sie berechtigt ist, solche hier und da, an wen sie will, zu verkaufen. Wegen der zum Transport erforderlichen Nothwendigkeiten, als: Schricken, Latten, Klampen, Nägel, Weeden, Hoftblöcke, Schärpen ꝛc. sollen solche, wie auch die bisherigen kleinen Bequemlichkeiten, ohnentgeltlich der Compagnie in Unsern Forsten gelassen werden, so wie es bisher gebräuchlich gewesen und den Kaufleuten zugestanden worden, ohne daß jedoch die Compagnie solches auch von denen von Adel bey dem von ihnen verkauften Holz als eine Schuldigkeit zu prätendiren berechtigt seyn soll, wofern die von Adel und andere Particuliers sich in den Kaufcontracten, die sie mit andern Käufern errichtet, dazu nicht verbindlich gemacht haben, als in welchem Fall sich von selbst versteht, daß die Compagnie bey Exercirung des Vorkaufes, in die Rechte des Käufers tritt. Inmittelst steht der Compagnie frey, bey Schließung der Contracte mit Privatpersonen sich dergleichen Bedürfnisse zur Flößerey namentlich mit auszubedingen.

XX. Damit die Compagnie sowohl zur Ausfuhr, als Flösserey ihres Holzes auf alle mögliche Art befördert und geholfen werde; so befehlen Wir Unsern sämtlichen Kriegs- und Domainencammern, Forst- und andern Bedienten, auf das nachdrücklichste hierunter, so viel in ihrem Vermögen steht und einigermassen thunlich ist, hülfliche Hand zu leisten, und für billige Preiße die Unterthanen zu den Anfuhren und der nöthigen Handarbeit zu animiren.

XXI. Wir verstatten überdem der Compagnie, wenn sie es nöthig erachtet, ein Mitglied der Kriegs- und Domainencammer auszusuchen, welches dahin autorisirt wird, um in einer jeden Forst zu untersuchen, was und welches Holz vorhanden, so der Compagnie überlassen werden kann, von welcher Quantität solches sey, und was sonst bey Ablieferung und Vermessung des Holzes zwischen den Forstbedienten und Empfängern der Compagnie vorfallen könnte, gleich auf der Stelle zu schlichten, und als ein in Königl. Diensten stehender Bedienter darüber zu decidiren. Wir werden bloß hierzu den Vorspann nach ordonnanzmäßiger Bezahlung geben; jedoch versprechen Wir, daß ein solcher, wenn er sich seiner Obliegenheit wohl acquittiret, vorzüglich zu einer Oberforstmeisterbedienung gebrau-

Digitized by Google

gebrauchet werden soll, zumal ihm auch diese beständige Bereisungen die allergenaueste Kenntniß von allen Forsten verschaffen können; von Seiten der Compagnie soll derselbe hingegen nur dieses zu genießen haben, daß ihm das ganze Jahr hindurch gewisse von der Compagnie festzusetzende Diätengelder gegeben werden sollen.

XXII. Sollte auch bey Ablauf des letzteren Jahres von diesem Octroi sich zutragen, daß die Compagnie einen starken unverkauften Holzvorrath behielte; so hat selbige die Freyheit, solchen mit eben dem Recht zu debitiren und zu verkaufen, wie sie es während gegenwärtigen Contract gehabt hat.

XXIII. Sollte wider Vermuthen bey den hannöverischen und mecklenburgischen Elbzollen, oder irgend sonst, zum Schaden der Compagnie einige Zollerhöhung vorgenommen werden; so werden Wir allergnädigst geruhen, dieses der Compagnie völlig zu vergüten, und gleich baar von der jährlichen Summe abziehen zu lassen, oder die Abstellung sothaner neuen Auflagen zu bewirken.

XXIV. Es bleibt der Compagnie frey, zu allen Zeiten Holzhandel zu schließen, und in Kriegs- und Friedenszeiten ungehindert zu handeln. Wenn auch durch Krieg und Verheerung der Compagnie Schade erwächst, wollen Wir solche Unglücksfälle derselben, nach gehöriger Liquidation, baar ersetzen.

Wenn Wir nun oberwähnte Privilegia allergnädigst accordiren, auch der Compagnie die Freyheit beylegen, Chantiers an der Oder anzulegen, Schiffe daselbst zu bauen, und dergleichen zum Wallfisch- und Robbenfang auszurüsten, auch mehrere Fabriken von den zur Takelage nöthigen Geräthschaften in Stettin zu etabliren, jedoch solchergestalt, daß dadurch die dortige Kaufmannschaft in ihrem bisherigen Schiffbau nicht turbirt werde; so erkennet die Compagnie solche allerhöchste Gnadenbezeigung mit dem allerunterthänigsten Dank, und wird suchen, solche nach Beschaffenheit der Umstände bestens zu nutzen; jedoch daß, was den Schiffsbau und die dahin einschlagenden Branchen anbetrift, ihrem Ermessen freygestellt bleibe, solchen nach ihrer Convenienz anzufangen und zu betreiben. Uebrigens versprechen die Interessenten der Compagnie durch eigene Unterschrift und Untersiegelung, das in Obigem verordnete und verabredete, jeglicher an seinem Theil treulich zu halten und zu erfüllen; entsagen auch für sich, ihre Erben und Erbnehmer, allen ihren Versprechen zuwiderlaufenden Ausflüchten und rechtlichen Wohlthaten insgemein, und insonderheit der Ausflucht des Irrthums, der Furcht und Ueberredung, der Verletzung über die Hälfte, daß die Sache von ihnen nicht recht verstanden, oder anderst verfaßt und niedergeschrieben sey, als wirklich verabredet worden, und allen dergleichen Behelfen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, und in den Rechten bereits erdacht seyn, oder noch erdacht werden, alles wohlwissend und bedächtlich, bey wahrer Treue und sonder Gefährde.

Urkundlich ist dieses, zu mehrerer Beglaubigung und Festhaltung, in duplo ausgefertigt, unterschrieben und besiegelt, und das von Sr. Königl. Majestät für Sich und Dero Nachfolger in der Regierung höchsteigenhändig unterschriebene und mit Dero In-



Digitized by Google

siegel bekräftigte Exemplar der Compagnie zugestellet worden, dagegen selbige das zweyte Exemplar unter Hand und gewöhnlichen Petschaften ihren jetzigen sämtlichen Actionairs extradirt hat.

So geschehen Berlin den 23sten December 1765.

# 32.

# Königl. Preußisches Reglement zum Verhalten der Schiffsknechte, so von Hamburg nach Berlin und zurück fahren, vom 14ten Julii 1777.

Demnach Seine Königliche Majestät von Preussen, ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, höchstmißfällig vernommen, daß diejenigen Schiffsknechte, welche die zur Churmärkischen Schiffergülde gehörige, nach Hamburg und zurück fahrende Schiffer auf ihren Schiffsgefässen haben, sich unterstehen, dem Reglement vom 23sten April 1735, imgleichen dem Wasserschautreglement de Anno 1767. dem allergnädigsten Rescript vom 16ten März 1774. und dem im Druck erlassenen Avertissement vom 2ten May 1774., nicht minder der Allerhöchsten Verordnung vom ersten Februar 1776. und dem darauf sich gründenden Güldeschlusse vom 21sten Februar d. a. zuwider zu leben, sich den Schiffern oder ihren Schiffsschreibern auf allerhand Art und Weise sowohl in Hamburg, als auch unterwegens und hier in Berlin, zu widersetzen, und sogar Meutereyen und Tumult anzustiften; Allerhöchstdieselben aber nicht gemeinet sind, den unbändigen Schiffsknechten bey dergleichen Uebertretungen der Gesetze und solchen wider die Schiffer, deren Schreiber oder wider andere ruhige und ordentliche Schiffsknechte auszuübenden Widerspenstigkeiten und Frevel im geringsten nachzusehen, vielmehr so gnädig, als ernstlich wollen, daß nicht nur dem Schiffer privilegio de Anno 1716. und Reihefahrtsreglement de Anno 1748. gemäß, alle Ordnung in Schiffwerken beybehalten, sondern auch den vorgedachten, zum Besten der Schiffahrt und des Commercii erlassenen allerhöchsten Reglements und Verordnungen auf das genaueste nachgelebet werde:

Als haben Allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät, zur Steuer aller fernern Unordnungen und Tumults bey der Schiffahrt auf der Elbe, Havel und Spree, allergnädigst resolviret, das nach dem von Allerhöchstdero Herrn Vaters Majestät, Glorwürdigsten Andenkens, höchsteigenhändigen Befehl vom 30sten März 1730. zum Verhalten der von Hamburg nach Berlin und zurück fahrenden Schiffsknechte von Dero Churmärkischen Kriegs- und Domainencammer durch öffentlichen Druck und Anschlag publicirte Reglement vom 23sten April 1735. hierdurch nicht nur zu erneuern, sondern selbiges auch in einigen noth-

Digitized by Google

nothwendigen Punkten zu erweitern, und auf die jetzige Zeiten einzurichten und näher zu bestimmen. Allerhöchstdieselben wollen daher, daß diejenigen Schiffsknechte, welche sich auf den Schiffsgefäßen derer nach und von Hamburg fahrenden Schiffern befinden, für alle ungeziemende Aufführung und Widerspenstigkeit zu verwarnen und denenselben alles Ernstes anzudeuten: daß

I. sie sich an dem ihnen nach dem Königl. allergnädigstem Rescript vom 16ten März 1774. und gedrucktem Avertissement vom 2ten May 1774., statt der sonst üblich gewesenen freyen Kost, accordirten Lohn begnügen;

II. sich aller Thätlichkeiten und Unruhe auf den Schiffen fernerweit, und zwar bey Strafe der Karre, enthalten, auch sich gegen die Schiffer und deren Schreiber bescheiden aufführen;

III. sie nicht befugt seyn sollen, das volle Lohn eher, und zwar die Vollreisenden, als nach geendigter Reise, nemlich von Hamburg anhero und wiederum dahin zurück, die übrigen Zuknechte aber, als wenn sie den Ort ihrer Bestimmung, nemlich Berlin und Havelberg, erreichet, zu fordern;

IV. sie sich begnügen lassen sollen, daß ihnen, wenn sie im Winter nach Hause gehen, das Laufgeld, und zwar Zwey Groschen pro jede Meile, alsdenn gereicht werde, wenn sie im Frühjahr bey offenem Wasser sich wiederum auf den Schiffen von Hause eingefunden, den völligen Lohn aber sollen sie nicht eher, als nach geendigter Reise zu heben befugt seyn;

V. sie, wann die Schiffe unterwegens befrieren, ohne Murren und Widerrede Acht Tage von dem Tag der beschehenen Befrierung angerechnet, auf den Schiffen anstoch verbleiben und die Witterung abwarten, auch die alsdenn auf den Schiffen zur Aufsicht und Bewahrung der Schiffe und Güter bleibenden, ein mehreres als Sechs Groschen täglich Wartegeld nicht verlangen sollen;

VI. sie sich dem Privilegio de Anno 1716. gemäß bezeigen, und nicht berechtiget seyn sollen, für die drey Wochen, da die Schiffer nach ermeldetem Privilegio warten müssen, einiges Wartegeld zu fordern, sondern sich mit dem nach dem Königl. allergnädigsten Rescript vom 16ten März 1774. und dem Königl. gedruckten Avertissement vom 2ten May 1774. bestimmten Lohn zu begnügen;

VII. die Berliner Zuknechte nicht eher, als bis sie die Schiffe und Güter allhier zum Packhof mitgebracht, ihr Lohn verlangen, noch ihnen solcher gegeben werden solle;

VIII. das Winterlohn alsdann, wann sie mit den Schiffen den 16ten November am Packhof angekommen, seinen Anfang nehmen, und ihnen gegeben werden, auch bey einer unterweges geschehenen Befrierung solches mittelmäßig bestimmt werden solle, und

IX. sie sich dem Schautreglement de Anno 1767. zu Annehmung derer, der Königl. allergnädigsten Verordnung vom ersten Februar 1776. eingerichteten Schauatteste willig und gehorsam unterwerfen sollen.



Digitized by Google

Widrigenfalls aber, und dafern ein oder der andere dagegen zu handeln und vorsetzlich zu excediren sich gelüsten lassen sollte, sollen die Accise- Zoll- und Licentbediente, auch Magistrate in den Städten, Beamte und Gerichtsobrigkeiten auf dem Lande, welchen die Schiffer, oder deren Schreiber und Steuerleute solches anzeigen werden, besonders aber das hiesige erste Justizamt Mühlenhof, hiermit befehligt seyn, die Uebertreter sofort anzuhalten, auch die Chefs und Commandeurs der Regimenter in den Städten zu requiriren, darunter allenfalls zu aßistiren, und der Churmärkischen Kriegs- und Domainencammer davon Bericht abzustatten, damit die Verbrecher andern zum Exempel zur gebührenden Strafe gezogen werden können. Die auswärtigen Gerichtsobrigkeiten aber werden hiermit dienstfreundlichst ersuchet, die Uebertreter dieses Reglements auf die Anzeige der Schiffseigener oder ihrer Schreiber und Steuerleute zu Erfüllung alles dessen, was in diesem Reglement verfaßt, gefällig anzuhalten.

Und da Allerhöchst ermeldte Seine Königl. Majestät über diese erneuerte und erweiterte Verordnung steif und fest gehalten wissen wollen, auch solche den Schiffsknechten zur Nachricht und Achtung zum Druck zu befördern, und sowohl zu Lenzen im Zoll- und Licenthaus, als übrigen an der Havel befindlichen Zollstädten und hier in Berlin auf den Packhöfen, und wo es sonst nöthig seyn möchte, zu affigiren, überdem solches durch das Intelligenzblatt publiciren zu lassen, allergnädigst verordnet.

So lassen Allerhöchstdieselben Dero Beamten, Magistraten, Accise- Zoll- und Licentbedienten, Gerichtsobrigkeiten, Schulzen und Gemeinden derer an der Elbe, Havel und Spree belegenen Städte und Dörfer, besonders aber Dero ersten Justizamt Mühlenhof, hiermit allergnädigst anbefehlen, sich hiernach allergehorsamst zu achten, und dahin zu sehen, daß auf keinerley Weise von den Schiffsknechten wider diese Verordnung gehandelt werde, auch erfordernden Falls den Schiffern wider die widerspenstige Schiffsknechte überall hülfliche Hand zu leisten; die auswärtige Gerichtsobrigkeiten aber werden unter der Versprechung des Reciproci um die Rechtshülfe hierdurch nochmalen dienstfreundlich ersuchet.

Urkundlich haben Seine Königl Majestät diesem Reglement Dero Churmärkisches Kriegs- und Domainencammerinsiegel beydrucken, auch von Dero dazu verordneten Präsident, Directore, Oberforstmeistern und Räthen unterzeichnen lassen.

Gegeben zu Berlin, den 14ten Julii 1777.

(L. S.) Königl. Preuß. Churmärkische Kriegs- und Domainencammer.

v. Siegroth. Michaelis. v. Mauschwitz. v. Krosigk. v. Schönfeld. v. Bornstedt. Kornmann. Böhme. Naumann. Krusemark. Schmid. Lengnich. Neuhaus. Schirmeister. Grote. Bar. v. Hohberg. Bartsch. Sudhausen. Böttticher. v. Ziegler. Bayer. Kahle. Koch. Braun. Siebmann. Bar. de Lamotte. Müller.

AVER-

Digitized by Google

## AVERTISSEMENT.

Da zu Einführung, und Begründung mehrerer Ordnung bey der Hamburgischen Reisefahrt ad instantiam der Churmärkischen Schiffergülde approbirt worden, daß den Schiffsleuten nach specificirtes Lohn und ein mehreres nicht gegeben und bezahlt werden soll, nemlich:

### 1) Auf großen Fahrten im Sommer.

Dem Hauptsteuermann Funfzig Rthlr. und eine und eine halbe Tonne Bier.
Dem Untersteuermann fünf und vierzig Rthlr. und eine und eine halbe Tonne Bier.
Denen zwey Bothsleuten, jedem vier und zwanzig Rthlr. und eine und eine halbe Tonne Bier.
Dem Känning drey und zwanzig Rthlr. und eine und eine halbe Tonne Bier.
Den übrigen Vollreisenden, jedem zwey und zwanzig Rthlr. und eine und eine halbe Tonne Bier.
Den Berliner Zuknechten, jedem zwölf Rthlr. und drey Viertel Tonne Bier.
Den Havelbergischen Zuknechten, jedem sechs Rthlr. und eine halbe Tonne Bier.

### 2) Auf großen Fahrten im Winter.

Dem Hauptsteuermann vier und funfzig Rthlr. und eine und eine halbe Tonne Bier.
Dem Untersteuermann sechs und vierzig Rthlr. und eine und eine halbe Tonne Bier.
Den zwey Bothsleuten, jedem fünf und zwanzig Rthlr. und eine und eine halbe Tonne Bier.
Dem Känning vier und zwanzig Rthlr. und eine und eine halbe Tonne Bier.
Den übrigen Vollreisenden, jedem drey und zwanzig Rthlr. und eine und eine halbe Tonne Bier.
Den Berliner Zuknechten, jedem dreyzehn Rthlr. und eine Tonne Bier.
Den Havelbergischen Zuknechten, jedem sieben Rthlr. und drey Viertel Tonne Bier.

(Wenn aber die Gefässe unterwegens bewintern; so wird kein anderes Lohn weiter bewilligt, und müssen die Schiffsleute vor das nemliche Lohn die Gefässe bey aufgehendem Wasser an Ort und Stelle nach Hamburg liefern, und dafür bekommt alsdann ein jeder bis nach seiner Heimath hin und zurück pro Meile zwey Gr. als Laufgeld. Sollten aber die Gefässe zu Berlin verwintern; so wird von obgedachtem Lohn, jedem Vollreisenden zehn Rthlr. decourtirt, den Steuerleuten aber sechszehn Rthlr. abgezogen.)

### 3) Auf Jagden im Sommer.

Dem Steuermann vier und zwanzig Rthlr. und eine Tonne Bier.
Den zwey Bothsleuten, jedem sechszehn Rthlr. und eine Tonne Bier.
Dem Känning sechszehn Rthlr. und eine Tonne Bier.
Den Berliner Zuknechten, jedem eilf Rthlr. und eine Tonne Bier.
Den Havelbergischen Zuknechten, jedem eilf Rthlr. und eine halbe Tonne Bier.

4) Auf

Digitized by Google

4) Auf Jagden im Winter.

Dem Steuermann sechs und zwanzig Rthlr. und eine Tonne Bier.
Den zwey Bothsleuten, jedem siebenzehn Rthlr. und eine Tonne Bier.
Dem Känning, nebst übrigen Vollreisenden jedem siebenzehn Rthlr. und eine Tonne Bier.
Den Berliner Zuknechten, jedem zwölf Rthlr. und eine Tonne Bier.
Den Havelbergischen Zuknechten, jedem sechs Rthlr. und drey Viertel Tonne Bier.

(Jedoch wenn die Gefässe unterweges bewintern; so wird es eben so, wie bey den großen Fahrten damit gehalten. Sollten aber die Gefässe zu Berlin überwintern; so wird von obgedachtem Lohn, dem Steuermann sieben Rthlr. und jedem Vollreisenden vier Rthlr. abgezogen.)

So wird solches jedermänniglich, insbesondere aber dem commercirenden Publico, und den Schiffern, auch deren Leuten, zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Signatum Berlin, den 2ten May 1774.

Königl. Preuß. Churmärkische Kriegs- und Domainencammer.

# 33.

# Judenordnung für die churfürstl. sächsische Residenzstadt Dresden, vom 15ten September 1772.

Es hat die in hiesiger Residenzstadt bis anhero geduldete Judenschaft die ihr ertheilten Concessiones zum Theil dergestalt überschritten, daß sie unter dem Namen ihrer Kinder, Domestiquen und Gesinde, die größtentheils wiederum besondere Haushaltungen ausmachen, ganze Familien anhero gezogen, wodurch deren Anzahl also vermehrt worden, daß die überhand genommene Menge sowohl dem Commercio überhaupt, als auch der Handlung treibenden Bürgerschaft nicht anders, als zum größten Nachtheil gereichen, und es den Juden selbst an einem ehrlichen Gewerbe und hinlänglichen Mitteln zu Entrichtung ihrer Abgaben gebrechen muß. Ob nun wohl das, wegen Einschränkung der Juden und ihres Handels, vorhin unterm 16ten August 1746. ins Land ergangene Mandat, als bey welchem es in Fällen, wo allhier etwas anders ausdrücklich nicht disponirt wird, auch in Ansehung der Stadt Dresden, unverändert bewendet, in den mehresten Stücken klare Maaße gibt, und verschiedene heilsame Einrichtungen enthält; so erfordert dennoch die Nothwendigkeit, den mancherley Ausflüchten und Mißbräuchen, wodurch selbige vereitelt worden,

Digitized by Google

worden, auf die Zukunft bestmöglich vorzubeugen, und die eingeschlichenen Mißbräuche alles Ernstes abzustellen. Wannenhero gegenwärtige Judenordnung für hiesige Stadt, zu jedermanns genauer Nachachtung, bey Vermeidung der darinnen angedrohten Strafen, hiermit eingeführt und bekannt gemacht wird.

§. 1.

Es sollen in hiesiger Residenz hinführo keine Juden anders, als auf ein von Ihro Churfürstl. Durchl. eigenhändig unterschriebenes Decret, geduldet, alle andere Concessiones und Protectoria aber gänzlich abgeschaft seyn, immaßen denn Churfürstl. Durchl. Dero Collegia mit der erforderlichen Verhaltungsmaaße, auf die Fälle, da selbige die Duldung eines Juden für rathsam erachten, besonders versehen.

§. 2.

Damit jedoch der Status der Juden nicht allzubeschwerlich, und ihnen die ungewisse Dauer ihres Aufenthalts allhier nicht eine Veranlassung zu allerhand Bevortheilungen seyn möge; so sollen zwar die denselben zu ertheilenden Concessiones, da solche einem jeden, der sich deren unwürdig macht, ohnehin wieder abgenommen werden können, nicht blos auf Wiederruf ausgestellet, jedoch die Weiber, Kinder und jüdische Bediente in denselben ausdrücklich benennet werden.

§. 3.

Dahero hat derjenige Jude, der eine Veränderung mit seinen jüdischen Bedienten vornimmt, solche nach Maaßgabe des Mandats vom 16ten August 1746. bey dem Gouvernement allhier, damit ihm auf diesem Fall ein neuer Bedienter von eben dem Geschlecht, als die abgegangene Person gewesen, paßiren könne, unverzüglich anzuzeigen, allda die neuanzunehmenden, in der vorigen Stelle tretenden Personen selbst vorzustellen, und fernern Bescheids zu gewarten. In den Fällen aber, da ein unverheyratheter concessionirter Jude sich nachher verehelichet, oder einer, dessen in der Concession beniemte Ehefrau verstorben, wieder heyrathet, oder ein Kind stirbt, oder gebohren wird, ist es genug, daß die dergestaltige Veränderung in dem nach dem 19ten §pho einzureichenden monatlichen Verzeichniß, bey dem auf die Veränderung zunächst folgenden Monat, genau angemerkt werde.

§. 4.

Als Kinder sind die Söhne der jüdischen Hausväter, sie seyn nun verehelichet oder unverehelichet, so lang als sie keine besondere Familie ausmachen, sondern in ihrer Eltern Haus und Kost leben, die Töchter aber nur so lang sie unverehelichet sind, zu betrachten, mithin die Söhne, so bald sie, es sey nun in verheyrathetem oder ledigem Stande, sich aus ihres Vaters Haus und Kost absondern, die Töchter hergegen indistincte, so bald sie sich verehelichen, aus der väterlichen Concession, zum Aufenthalt hieselbst nicht mehr berechtiget, sondern dergleichen ferner, nach Maaßgabe des 8ten §phi zu suchen schuldig.

§. 5.

Keinem jüdischen Hausvater wird erlaubt, mehr denn zwey jüdische Bediente als Knechte oder Mägde zu führen, also daß selbige unverehelichet seyn, und wirklich in des



Digitized by Google

4) Auf Jagden im Winter.

Dem Steuermann sechs und zwanzig Rthlr. und eine Tonne Bier.
Den zwey Bothsleuten, jedem siebenzehn Rthlr. und eine Tonne Bier.
Dem Känning, nebst übrigen Vollreisenden jedem siebenzehn Rthlr. und eine Tonne Bier.
Den Berliner Zuknechten, jedem zwölf Rthlr. und eine Tonne Bier.
Den Havelbergischen Zuknechten, jedem sechs Rthlr. und drey Viertel Tonne Bier.

(Jedoch wenn die Gefässe unterweges bewintern; so wird es eben so, wie bey den großen Fahrten damit gehalten. Sollten aber die Gefässe zu Berlin überwintern; so wird von obgedachtem Lohn, dem Steuermann sieben Rthlr. und jedem Vollreisenden vier Rthlr. abgezogen.)

So wird solches jedermänniglich, insbesondere aber dem commercirenden Publico, und den Schiffern, auch deren Leuten, zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Signatum Berlin, den 2ten May 1774.

Königl. Preuß. Churmärkische Kriegs- und Domainencammer.

# 33.

# Judenordnung für die churfürstl. sächsische Residenzstadt Dresden, vom 15ten September 1772.

Es hat die in hiesiger Residenzstadt bis anhero geduldete Judenschaft die ihr ertheilten Concessiones zum Theil dergestalt überschritten, daß sie unter dem Namen ihrer Kinder, Domestiquen und Gesinde, die größtentheils wiederum besondere Haushaltungen ausmachen, ganze Familien anhero gezogen, wodurch deren Anzahl also vermehrt worden, daß die überhand genommene Menge sowohl dem Commercio überhaupt, als auch der Handlung treibenden Bürgerschaft nicht anders, als zum größten Nachtheil gereichen, und es den Juden selbst an einem ehrlichen Gewerbe und hinlänglichen Mitteln zu Entrichtung ihrer Abgaben gebrechen muß. Ob nun wohl das, wegen Einschränkung der Juden und ihres Handels, vorhin unterm 16ten August 1746. ins Land ergangene Mandat, als bey welchem es in Fällen, wo allhier etwas anders ausdrücklich nicht disponirt wird, auch in Ansehung der Stadt Dresden, unveränderlich bewendet, in den mehresten Stücken klare Maaße gibt, und verschiedene heilsame Einrichtungen enthält; so erfordert dennoch die Nothwendigkeit, den mancherley Ausflüchten und Mißbräuchen, wodurch selbige vereitelt worden,

Digitized by Google

worden, auf die Zukunft bestmöglich vorzubeugen, und die eingeschlichenen Mißbräuche alles Ernstes abzustellen. Wannenhero gegenwärtige Judenordnung für hiesige Stadt, zu jedermanns genauer Nachachtung, bey Vermeidung der darinnen angedrohten Strafen, hiermit eingeführt und bekannt gemacht wird.

§. 1.

Es sollen in hiesiger Residenz hinführo keine Juden anders, als auf ein von Ihro Churfürstl. Durchl. eigenhändig unterschriebenes Decret, geduldet, alle andere Concessiones und Protectoria aber gänzlich abgeschaft seyn, immaßen denn Churfürstl. Durchl. Dero Collegia mit der erforderlichen Verhaltungsmaaße, auf die Fälle, da selbige die Duldung eines Juden für rathsam erachten, besonders versehen.

§. 2.

Damit jedoch der Status der Juden nicht allzubeschwerlich, und ihnen die ungewisse Dauer ihres Aufenthalts allhier nicht eine Veranlassung zu allerhand Bevortheilungen seyn möge; so sollen zwar die denselben zu ertheilenden Concessiones, da solche einem jeden, der sich deren unwürdig macht, ohnehin wieder abgenommen werden können, nicht blos auf Wiederruf ausgestellet, jedoch die Weiber, Kinder und jüdische Bediente in denselben ausdrücklich benennet werden.

§. 3.

Dahero hat derjenige Jude, der eine Veränderung mit seinen jüdischen Bedienten vornimmt, solche nach Maaßgabe des Mandats vom 16ten August 1746. bey dem Gouvernement allhier, damit ihm auf diesem Fall ein neuer Bedienter von eben dem Geschlecht, als die abgegangene Person gewesen, paßiren könne, unverzüglich anzuzeigen, allda die neuanzunehmenden, in der vorigen Stelle tretenden Personen selbst vorzustellen, und fernern Bescheids zu gewarten. In den Fällen aber, da ein unverheyratheter concessionirter Jude sich nachher verehelichet, oder einer, dessen in der Concession beniemte Ehefrau verstorben, wieder heyrathet, oder ein Kind stirbt, oder gebohren wird, ist es genug, daß die dergestaltige Veränderung in dem nach dem 19ten §pho einzureichenden monatlichen Verzeichniß, bey dem auf die Veränderung zunächst folgenden Monat, genau angemerkt werde.

§. 4.

Als Kinder sind die Söhne der jüdischen Hausväter, sie seyn nun verehelichet oder unverehelichet, so lang als sie keine besondere Familie ausmachen, sondern in ihrer Eltern Haus und Kost leben, die Töchter aber nur so lang sie unverehelichet sind, zu betrachten, mithin die Söhne, so bald sie, es sey nun in verheyrathetem oder ledigem Stande, sich aus ihres Vaters Haus und Kost absondern, die Töchter hergegen indistincte, so bald sie sich verehelichen, aus der väterlichen Concession, zum Aufenthalt hieselbst nicht mehr berechtiget, sondern dergleichen ferner, nach Maaßgabe des 8ten §phi zu suchen schuldig.

§. 5.

Keinem jüdischen Hausvater wird erlaubt, mehr denn zwey jüdische Bediente als Knechte oder Mägde zu führen, also daß selbige unverehelichet seyn, und wirklich in des



Digitized by Google

Hausvaters Lohn und Brod stehen müssen, widrigenfalls der oder diejenige, die in dem Diensten des Hausvaters, der sie angibt, nicht befindlich, wenn er auch ausserdem zwey wirkliche Bediente nicht hätte, allhier nicht geduldet, sondern sofort ausgeschaft, und der Hausvater, welcher den Mißbrauch verhänget, um 50 Thlr. gestraft werden soll.

§. 6.

Den Kindern und Angehörigen, ingleichen den Bedienten des privilegirten Hausvaters wird die fernere Unterhaltung von Bedienten, wie solches zeithero häufig geschehen, hiermit bey 50 Thlr. Strafe auf jeden Contraventionsfall schlechterdings untersagt.

§. 7.

Alle übrige Anverwandte eines jüdischen Hausvaters sind anders nicht in dessen Conceßion begriffen, als daß, statt eines jeden, ein Bedienter, und wenn deren zwey sind, beide Bediente wegfallen, nur den Fall ausgenommen, da ein jüdischer Hausvater seine Mutter, Schwiegermutter oder unverehelichte Schwestern, allerseits ohne Kinder, oder ganz unvermögende Anverwandten, die ihrer Leibesumstände halber zu einigem Gewerbe nicht tüchtig, in seine Kost hätte, welchenfalls er solche mit dem Bedientenquanto bey der Personensteuer verrechten mag, jedoch selbige speciatim auf der Conceßion, nach Vorschrift des 3ten §phi, bemerken zu lassen schuldig ist.

§. 8.

Wenn eines jüdischen Hausvaters Sohn, nach Inhalt des 4ten §phi durch seine Darstellung einer separatæ Oeconomiæ, ingleichen eine Tochter durch ihre Verehelichung, das Recht, auf ihres Vaters Conceßion hieselbst zu bleiben verlieret, und um eigene Conceßion ansuchen will, ist solches sofort respective bey dem Amt oder Stadtmagistrat allhier zu melden, und eine zuverläßige Specification des Vermögens allda einzureichen, sowohl die Art, auf welche die neue Familie sich zu nähren gedenket, anzuzeigen, worauf das Amt oder der Rath nach Unterschied der Fälle genaue Erkundigung über das Angeben einzuziehen, und von den befundenen Umständen ein glaubwürdiges Attestat auszustellen hat, welches der Bittschrift, in welcher nach dem §. 1. höchstes Decret gesucht wird, beyzulegen ist, ohne dessen Erlangung aber denen aus des Vaters Haus und Kost getretenen, und resp. Neuverheyratheten, der Aufenthalt allhier nicht länger, als 8 Tage nach erfolgter Verehelichung, zu gestatten ist.

§. 9.

Wenn ein privilegirter Jude entweder sein Domicilium verändert, und auch nur für seine Person, an einen andern Ort ziehet, oder gar stirbt; so verlöscht dadurch die erhaltene Conceßion auch wegen dessen hinterbleibenden Familie und sämtlicher Domestiquen. Jedoch ist des Verstorbenen hinterbliebenen Wittwe und Kindern samt Domestiquen sodann der Aufenthalt allhier noch 3 Monat lang zu gestatten, nach deren Ablauf aber sind dieselben sofort auszuschaffen, es wäre denn, daß ein Sohn oder Schwiegersohn schon vor des Vaters Tode Conceßion zum hiesigen Aufenthalt erlangt hätte, oder dergleichen währender gedachten 3 Monate in der vorgeschriebenen Maaße noch erhielte, in welchem Fall er seine Mutter und diejenigen Verwandten, derenthalber solches nach dem 7ten §pho gestattet, zu sich in sein Haus nehmen mag.

Da

Digitized by Google

Da nun bishero zu bemerken gewesen, daß verschiedene Juden sich zwar für ihre Personen allhier aufgehalten, ihre Weiber und Familien aber anderwärts gelebt, solchem jedoch ferner nicht nachzusehen ist; so ist führohin ein Jude, dessen Frau und Familie anderwärts ihre beständige Wohnung haben, eine Conceßion zum Aufenthalt hieselbst zu erlangen nicht fähig, oder, wenn er solche schon erlangt, insoferu er die Seinigen nicht binnen drey Monaten herbeyziehet, sothaner Conceßion eo ipso verlustig.

Ebenermaßen ceßiret auch das aus seiner Conceßion erlangte Recht, so bald er mit Abführung der jüdischen Personalabgaben, in specie auch der Personensteuer, nach denen im Personensteuerausschreiben de Anno 1767. geordneten vollen Ansätzen, für sich und die Seinigen zurück bleibt, und daran nur zwey Termine in der Bezahlung zusammen kommen läßt, als welchenfalls er mit den Seinigen sofort auszuschaffen, und der Rückstand durch Zurückhaltung seiner Effecten einzubringen ist.

§. 10.

Einem privilegirten Hausvater ist nur für sich und ganz allein zu handeln dergestalt erlaubt, daß, wenn dessen Kinder oder Bediente anders, als zu Händen ihres Vaters und Dienstherrn sich in eine Handlung einmischen, selbigen alle Waaren confisciret, der Hausvater aber, wenn er hiervon Wissenschaft zu haben überführt würde, seiner Conceßion gänzlich verlustig, und überhaupt in solidum für die Facta seiner Angehörigen und Bedienten, in sofern er gefährlicher weise, oder aus Fahrläßigkeit auf selbige nicht behörige Obacht geführet, und verdächtige oder liederliche Bediente angenommen und in Diensten behalten hat, zu haften schuldig seyn soll.

§. 11.

Ansonst hat er sich alles unerlaubten Handels mit Waaren, und des Hausirens mit selbigen, maßen denn auch den Juden öffentliche Gewölber zu haben schlechterdings untersagt bleibt, bey Verlust seiner Conceßion, auch anderer willkührlichen Geld- Gefängniß- oder sonst, nach Beschaffenheit der Umstände, zu exequirenden Strafe, zu enthalten.

§. 12.

Wegen des Handels der Juden mit Bruch- ausgebranntem oder anderm rohem Silber, bleibt es lediglich bey demjenigen, was dießfalls bereits vorhin in den Landesgesetzen, insonderheit aber §. 3. des ausführlichen Münzedicts vom 14ten May 1763. verordnet ist.

§. 13.

Hiernächst soll kein Jude, weder Sachen, welche ihm bey dem Kauf verdächtig vorkommen, oder durch öffentliche Zeitungen, gemeinen Ruf oder Anzeige des Eigenthümers für gestohlen erkläret sind, erkaufen, noch, wenn er nach der Zeit, daß etwas so er bona fide erkauft, gestohlen sey, erführe, solches verheimlichen, sondern sogleich behörigen Orts anzeigen, widrigenfalls er sich selbst empfindliche Geld- oder Leibesstrafe zuziehen wird.

§. 14.

Es ist auch den Juden nicht erlaubt, an Sonn- und Feyertagen währenden Gottesdiensts zu handeln, und eben so wenig sollen sie diejenigen christlichen Personen, die sich etwa in ihrem Dienst befinden, von dem Sonn- und Feyertagsdienst abhalten.



Digitized by Google

§. 15.

In Absicht auf die Gerichtsbarkeit, welcher die Juden unterworfen sind, verbleibt es bey der zeitherigen Observanz. Auch ist der beym Gouvernement verpflichtete jüdische Dollmetscher bey den Gouvernementsgerichten Recht zu leiden schuldig. Dahergegen ist den Juden in bürgerlichen Rechtssachen, wenn auch selbige lediglich unter Juden verstren, an ihre hiesigen oder andere, absonderlich auswärtige Rabbiner zu recurriren, und von solchen einen Ausspruch zu erholen, schlechterdings und bey einer Geldstrafe von 10 bis 50 Thlr. nach Befinden der Umstände, auch, wenn sie sich an auswärtige Rabbiner gehalten, bey Verlust der Conceßion für die Hausväter, oder der Ausschaffung für Bediente, untersaget.

§. 16.

Den Juden wird weder eine Synagoge zu errichten, noch einen besondern Ort zu gemeinschaftlicher Verrichtung ihrer jüdischen Ceremonien zu haben verstattet, sondern es muß solche jeder jüdische Hausvater mit den Seinigen in möglichster Stille verrichten.

§. 17.

Die den Juden zu Ausübung ihres in vorstehender Maaße zu exercirenden Ritus nöthige Personen werden mit besondern Conceßionen versehen, ein gleiches auch wegen der Informatorum, in soferne dergleichen nicht dem oder jenem jüdischen Hausvater über die eigentlichen 2 Bediente annoch besonders zu halten, durch den ausdrücklichen Inhalt seiner Conceßion gestattet wird, beobachtet, allen diesen Personen aber nur nach Maaße des jedesmal zu bescheinigenden Erfordernisses Bediente gestattet, und ob ihnen dergleichen zwey, einer oder ganz keiner erlaubt, in der Conceßion ausgedrückt.

§. 18.

Damit auch eine gewisse Einigkeit und Ordnung unter der Judenschaft selbst hergestellt werde; so sind hierzu von ihr, wie schon ehedem geschehen, 3 Aelteste oder Deputirte zu erwählen, welche richtige Berechnung über Einnahme und Ausgabe ihrer Armengelder zu führen, nicht minder vor dasjenige, was bey der Judenschaft in gemeinschaftlichen Angelegenheiten vorfällt, Sorge zu tragen, endlich auch diejenigen Juden, so sich ohne Conceßion etwa allhier niederlassen möchten, oder sonst über die Gebühr aufhalten, bey dem Gouvernement und Rathlogisexpedition sofort durch den Judenbesteller, wozu allezeit ein unbescholtener, gesitteter und uneigennütziger Jude auszusuchen, und ihm vor seine Bemühung überhaupt eine gewisse Vergeltung zu Verhütung allen Betrugs und Eigennutzes auszusetzen ist, anzuzeigen haben, wobey jedoch den Aeltesten irgend eine richterliche oder andere Gewalt unter den Juden nicht beygelegt wird, sondern selbige nach Maaßgabe des 15ten §phi lediglich dem ordentlichen Richter verbleibet.

§. 19.

Ein jeder jüdischer Hausvater ist schuldig, alle Monate bey schon gedachtem Gouvernement, der Generalaccisenahme und des Stadtraths Logisexpedition, eine Specification seiner ganzen Familie, worinnen sein Weib, die Kinder beiderley Geschlechts, mit Anzeige des Alters, dann die in seinem Dienst stehenden Leute, mit Anmerkung des Abgangs

Digitized by Google

hangs und dabey vorgefallener Veränderung begriffen seyn sollen, wie zum Theil schon §. 3. vorgeschrieben, zu überreichen, nicht weniger das Haus, darinnen er mit den Seinigen wohnet, zu benennen, im übrigen aber der Ausstellung einiger Attestate und Paßirzettel an andere Juden, bey Verlust der ihm ertheilten Concession, sich gänzlich zu enthalten.

§. 20.

Alle und jede Juden beiderley Geschlechts, welche sich mit einer Concession behörig nicht legitimiren können, wie auch alle jüdische Bediente, welche in besagten Concessionen nicht begriffen sind, werden nach Maaßgebung des Mandats vom 16ten August 1746. §. 1. fürohin nicht geduldet. Es ist ihnen auch einiger Handel nicht erlaubt. Vielmehr soll wider sie sowohl, als die dieser Anordnung contravenirenden Unterobrigkeiten, Inhalts nur angezogenen §phi berührten Mandats, unfehlbar verfahren werden.

§. 21.

Diejenigen auswärtigen Juden, welche wegen ihres künftigen Aufenthalts allhier Concessiones suchen wollen, sollen bey dem dießfalls einzureichenden Supplicat zugleich ihre Vermögensumstände, sowohl an baarem Geld, als auch an annehmlichen Documentis anzeigen, und sodann fernern Bescheids gewärtig seyn, übrigens aber demjenigen, was im vorerwähnten Mandat §pho 4. sub Num. 1. 2. 3. 4. enthalten, sich gemäß bezeigen.

§. 22.

Wegen derer, so wie durch die Churfürstliche gesamte Lande, also auch durch hiesige Residenz, auf die Messen zu Leipzig und zu Naumburg reisenden fremden Juden, ist jüngsthin besondere ausführliche Vorschrift ertheilt worden, bey welcher es sein Bewenden hat. Dahergegen verbleibt es wegen derer sonst durch hiesige Residenz und gesamte Churfürstliche Lande reisenden, auch die Jahrmärkte besuchenden fremden Juden, und deren zu entrichtenden Abgaben, nicht weniger in Ansehung derjenigen hiesigen Unterthanen, welche dieselben, ausser den nachgelassenen Fristen, aufnehmen, oder sonst mit ihnen ungebührlicher Weise Verkehr treiben, bey demjenigen, was dießfalls in berührtem Mandat §§. 2. 3. 5. 6. 8. 9. und 10. bereits verordnet worden.

§. 23.

Damit auch in Ansehung der reisenden fremden Juden, deren Aufenhalt in hiesiger Residenz nur einige Zeit dauret, allen sonst unvermeidlichen Unterschleifen und Nachtheil für das Steuerärarium, wegen der von selbigen zu entrichtenden Personensteuer, vorgebeugt werden möge; als ist den sämtlichen hiesigen Thorschreibern anbefohlen worden, auf denen, nurgedachten Juden auszustellenden Zetteln, der wegen der Personensteuer nicht zu unterlassenden Anmeldung zugleich Erwähnung zu thun, und dergleichen Juden nicht eher, bis sie die Bezahlung der Personensteuer behörig dargethan, aus der Stadt hinwiederum paßiren zu lassen.

§. 24.

Ein reisender Jude bleibt auf die Tage, wenn er wegen einfallenden Sabbaths oder anderer jüdischen Feyertage seinen Weg fortzusetzen und den Handel zu treiben nicht vermag,



Digitized by Google

von Abgabe der täglichen Personensteuer befreyet, jedoch, daß diese Exemtion auf andere Fälle nicht zu erstrecken, und ist übrigens wegen der Befreyungen für die Meßjuden, wie obgedacht, besondere Anordnung getroffen.

§. 25.

Würde jemand dieser, zum Besten des Publici und hiesiger Churfächsischen Unterthanen, abgefaßten Verordnung zuwider zu leben sich unterstehen, derselbe soll, er sey ein Christ oder Jude, Obrigkeit oder Unterthaner, Einheimischer oder Fremder, Hauswirth oder Hausgenosse, nach Befinden, und wo nicht bereits in obigem eine Strafe determinirt worden, von 10 bis 50 Thlr. auch mit höherer Geld- und anderer Strafe, nicht weniger respective mit Confiscation der Waaren, oder auf andere empfindliche Art, ganz unfehlbar angesehen werden. Dresden, den 15ten September 1772.

# 34.

# Chur-Maynzische Verordnung wegen gründlicher Erlernung der Cameralwissenschaften, vom 3ten April 1765.

Wir Emmerich Joseph, ꝛc. ꝛc. Das Wohl Unserer treuen Unterthanen, dessen ersprießliche Erweiterungen der allstete Gegenstand Unserer Sorgfalt ist, hat in Uns den heilsamen Endzweck erweckt, wie deren innerer Wohlstand auf die Zukunft gebessert, und durch Einführung eines dauerhaften Landöconomiewesens vermehrt werden könnte; die zu diesem Ende von Uns bereits ergriffene, und noch ferner zu ergreifende Maaßreguln haben Uns zur Gnüge belehrt, wie viel an deren geschickten Anwend- und Erfüllung gelegen sey;

Da Wir Unsern Landbeamten die allgemeine Aufsicht über die in ihren Amtsbezirken begriffene Unterthanen, deren Feldbau, Gewerbe und Wissenschaft nothwendiger Dingen übertragen haben; so würden wir den Endzweck einer vorhabenden Landesöconomieverbesserung leichtlich verfehlen, wenn Wir nicht den Landesherrlichen Bedacht dorthin wendeten, damit Unseren des Werks annoch unkündigen Landeseinwohnern taugliche, und in der allgemeinen Landwirthschaft allschon erfahrne Beamte vorgesetzet werden könnten; eine auf die Wohlfahrt Unsers Churfürstenthums so wesentlich zielende Absicht hat Uns auf die Entschließung gebracht, nicht allein in Unserer Residenzstadt dahier einen eigenen öffentlichen Lehrer der Landes-Oeconomie-Policey-Commercien- und Finanzwissenschaften, zum allgemeinen Nutzen jeglicher sich zu qualificiren beeifernder, gnädigst anzuordnen, sondern auch ins-

Digitized by Google

insbesondere in Ansicht deren zu Landbedienungen Lustragenden Unsere nachstehende Landesherrliche Willensmeynung bekannt zu machen, und zwar

1) Solle führohin keiner zu einer Landbedienung mehr aufgenommen werden, derselbe habe dann zuvor einige Zeit auf einem Unserer Churfürstlichen Aemter, oder Kellereyen practiciret, sich alldann in der Landespolicey und Oeconomie geschickt gemacht, und desfalls hinlängliche Zeugnisse seiner Fähigkeit abgelegt; zu dem Ende dann

2) Diejenige, welche sich vorzüglich Unsern Landdiensten zu widmen gesonnen sind, sich bey Uns unterthänigst anzumelden, und bey Unserer nachgesetzten Landesregierung einem dießfallsigen Examini generali zu unterwerfen haben, dem vorgängig

3) Dieselbe, wenn sie zu weiterer Fähigkeit in den Landesvorkommenheiten tauglich erachtet worden sind, alsdenn bey einem Unserer Churfürstlichen Aemtern, nach vorheriger Verpflichtung, als Amtspracticanten in der Maaß angestellet werden sollen, daß ihnen, jedoch auf ihre eigene Kosten, unter der Direction und Anführung Unsers Beamten oder Kellers, die Amtsstuben besuchen, den gewöhnlichen Amtstägen, jedoch ohne Stimmführung, beysitzen, die Kellereyrechnungen einsehen, und überhaupt allen sowohl Amts- als Kellereyverrichtungen beywohnen, und darinnen arbeiten zu können, gestattet seyn wird; diesemnach

4) Sind Wir gnädigst entschlossen, bey einer sich ereignenden Landdienstledigung auf diese nach gegenwärtiger Vorschrift angestellte Amtspracticanten, sonderlich auf diejenige, so sich in den zur Landesbedienung gehörigen Wissenschaften während ihrer Praxi am besten hervor gethan, vorzügliche gnädigste Rücksicht zu nehmen, und sie vor andern zu dergleichen erledigten Bedienungen zu befördern, wes Endes

5) Dieselbe sich bey Anmelden um eine würkliche Bedienstigung zugleich zu einer anderweiten Prüfung ihrer erworbenen Land-Praxeos in Landes-Policey-Cameralöconomie, und dahin einschlagenden Wissenschaften, als welche von selbigen eben so genau, als wie die Jurisprudenz erfordert, und bey deren Abgang ihnen in ihrem Gesuch keinesweges willfahret werden soll, somit zu einem zweyten Examine specialiori bey Unserer nachgesetzten Churfürstlichen Landesregierung darzustellen haben; gleichmäßig

6) Verordnen Wir gegenwärtig ausdrücklich, daß führohin kein Sohn eines Beamten, oder Dieners zu dem Dienst seines Vaters an dem nemlichen Ort, und auf gleiche Weise kein Practicant an die Stelle des Beamten, bey welchem selbiger practiciret, gelangen können, es sey dann, daß derselbe vorher einige Zeit ein anderes Unserer Aemter, oder Kellereyen mit Ruhm verwaltet habe;

Wir versprechen Uns von dieser Unserer Landesherrlichen Absicht jene gedeihliche Früchte, welche Unserer hegenden väterlichen Absicht gleichförmig sind, als nach welcher sich jedermänniglich zu achten.

In

Digitized by Google

In Urkund Unsirer eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Canzleysecretinsiegel, so geben in Unserer Residenzstadt Maynz den 3ten April 1765.

(L.S.) Emmerich Joseph, Churfürst.

# 35.

# Chur-Maynzisches Verboth der Pfuscherey in der Arzneykunst, nebst Taxe für Aerzte und Wundärzte, vom 31sten May 1768.

Nachdem Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz in dem zum Besten der hiesigen Universität de dato Maynz den 18ten März a. c. erlassenen gnädigsten Rescript unter andern sub rubro: Facultas medica, §. 6. zu befehlen geruhet, daß die dem gemeinen Wesen so schädliche Pfuscherey in die Arzneykunst gänzlich getilgt werden soll, und zu dem Ende keinem Arzt künftighin mehr erlaubt seyn dörfte, Arzneyen selbst zu dispensiren, sondern, daß die den Kranken nöthige Hülfs- und Heilmittel alleinig von den promovirten und ad Praxin recipirten Aerzten aus den hiesigen Apotheken verschrieben werden sollen; so ist zu sträcklicher Erfüllung dieses gnädigsten Befehls der hiesigen medicinischen Facultät der Auftrag gegeben worden, die hierzu nöthige Einrichtung, samt einer Designation der nach heutiger Art erforderlicher bester Arzneyen und denen Taxen für Aerzte, Wundärzte und Apotheker zu entwerfen, demnächst solchen Entwurf Churfürstl. Regierung zur respectiven Revidirung, Regulirung und Approbation zu überreichen, damit derselbe sofort zu jedermanns Wissen und schuldiger darnach Achtung durch öffentlichen Druck bekannt gemacht werden könne. Wie nun dieses alles aufs genaueste befolget worden; als wird zu dieser Absicht hiemit festgesetzt und bestimmt, daß

1) Von dato an der Publication dieses offenen Patents der Anfang zum Verschreiben in die Apotheken von den Aerzten gemacht werden soll, wie denn dieses bereits durch ein Circulare von der medicinischen Facultät ihnen allschon vorher bekannt gemacht worden ist.

2) Soll ein jeder promovirter und zur medicinischen praxi recipirter Arzt seine Verordnungen oder Recepte allemal mit dem Jahr und Tag, da er solche fertiget, bezeichnen, und eigenhändig unterschreiben, ohne welche Condition selbige in den Apotheken, bey Vermeidung 10 Rthlr. Strafe, auf jedem Contraventionsfall, nicht verfertiget werden dörfen.

3) Müssen

Digitized by Google

3) Müssen alle Recepte in den Apotheken verbleiben, und daselbst aufbehalten werden, damit sie bey Visitationen oder sonstigen Fällen den Visitatoren oder der medicinischen Facultät vorgeleget werden können.

4) Sollen zu guter Besorgung des Publici mit bewährten erforderlichen Arzneyen sämtliche hiesige Apotheken jährlich zweymal zur schicklichen Zeit, von dem Stadt-Physico mit Zuziehung eines Facultätsmitgliedes und zweyer Rathsdeputirten richtig und genau visitiret, und die sich etwa findende Fehler sogleich verbessert, oder auch erforderlichen Falls Churfürstl. Regierung angezeigt werden.

5) Bleibt den Apothekern ohngewehrt, Fremden hierdurch Paßirenden, wenn dieselben von auswärtigen Aerzten gefertigte Recepte bey sich haben, solche zu fertigen, jedoch darf diese Freiheit zu keinem Mißbrauch oder Unterschleif angewendet werden; damit aber

6) Allen Pfuschern die Gelegenheit benommen werde, heimlich und betrüglicher weise zu practiciren; so sollen die hiesige Apotheker keine als von würklich promovirten und zur medicinischen Praxi recipirten Aerzten gefertigte und eigenhändig unterschriebene Recepte fertigen, desgleichen ohne solche Recepte nichts von Arzneyen, Dosesweiß, oder in Doses abgetheilt weggeben, wohl aber ein Viertel, ein halb, und Lothweiß, oder ein Viertel, ein halb, und Pfundweis verkaufen.

7) Wird zu gleicher Absicht dem hiesigen Stadtrath, den Waag- und Accisbeamten in der Stadt, auch den Beamten, Vögten und Heimbürgen auf dem Land auf das ernstlichste anbefohlen, künftighin den Balsamträgern, auch allen andern Arzneykrämern und Hausirern nicht den mindesten Verkauf von Arzneyen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, mehr zu gestatten, sofort die dießfallsige Contravenienten gehörigen Orts anzuzeigen, damit sie zur gebührenden Strafe gezogen werden können.

8) Eben so wird allen hiesigen Materialisten und Krämern, auch sämtlichen hiesigen Bürgern und Inwohnern auf das nachdrücklichste anbefohlen, alles Verkaufs und Weggebens innerlich- und äusserlicher Arzneymitteln, als Wurzeln, Kräutern, Balsamen, Oelen, Pflastern, Pillen, Elixiren, sodenn deren hallischen und andern dergleichen Arzneyen, wie sie heissen mögen, einzeln und im Ganzen sich durchaus zu enthalten.

9) Werden hiermit die hier angefügte und beygedruckte Taxen, nicht allein den Aerzten, Apothekern und Wundärzten, sondern auch allen Inwohnern, Bürgern und Unterthanen zu ihrem dießfallsigen Regulativ und Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht, damit dieselbe durchaus genau beobachtet werden können.

Wie nun diese Einrichtung und Verordnung nach Maaßgabe obgedachten gnädigsten Befehls alleinig zum Besten des Publici abzwecket; so versehen Wir Uns der genauesten Erfüllung derselben in allen Stücken, wornach sich sofort jedermann zu achten, und für unausbleiblicher Ahndung und empfindlicher willkührlicher Strafe, womit die Contravenienten ohne alle Ausnahme belegt werden sollen, zu hüten wissen wird. Publicirt unter allhiesigem Churfürstl. Regierungsinsiegel. Erfurt den 31sten May 1768.

(L. S.) Churfürstl. Maynz. Statthalter und Regierungsräthe.



Digitized by Google

## Taxe für die Aerzte.

| | Rthlr. | Gr. |
|---|---|---|
| In Krankheiten für den ersten Besuch | — | 8 |
| Für den andern und folgende Besuche | — | 4 |
| Für einen nächtlichen Besuch, d. i. zwischen 10 bis 4 Uhr Morgens | — | 12 |
| Bey nöthigem zwey stündlichem nächtlichem Aufenthalt | 1 | — |
| Wenn zwey oder mehrere Aerzte einen Patienten zu besorgen haben, und deßwegen sich an eine gewisse Stunde binden, sich auch länger aufhalten müssen, jedem für eine Conferenz | — | 12 |
| Für ein Recept nach dessen Beschaffenheit | — | 1. 2 bis 3 |
| Wird aber zugleich eine schriftliche Anordnung der Diät und Lebensordnung, oder Bericht über die Krankheit verlangt, soll der Arzt insgesamt dafür erhalten | — | 12 |
| Für ein schriftliches und etwas weitläuftiges ex Fundamentis Artis abgefaßtes Consilium | 2 bis 3 | — |
| Wenn aber mehrere zusammen ein solches gemeinschaftliches Consilium abfassen, jedem pro labore | 1 bis 2 | — |
| Für ein Recept, so der Arzt zu Nachtzeit, d. i. zwischen 10 und 4 Uhr in seinem Hause verfertigen muß | — | 5 bis 6 |
| Wenn ein Arzt über Land geholt wird, soll er für jede Meile, nebst Pferd oder Chaise und freyer Zehrung bekommen | 1 | — |
| Müßte er aber bey dem Patienten bleiben, soll er für jeden Tag oder jede Nacht erhalten | 1 | — |
| Wenn die Section eines Verstorbenen verlangt wird, bekommt der Arzt nach Beschaffenheit der Umstände | 1 bis 2 | — |

Im Fall diese Taxe, so billig sie auch ist, einem oder anderm Unvermögenden schwer fiel, werden die hiesigen Herren Aerzte eine christliche Bescheidenheit zu gebrauchen wissen, so, daß niemand mit Recht über sie klagen könne, und werden in jedes Umstände sich dergestalt schicken, daß sie nicht allein bey geringern Handwerksleuten und Inwohnern mit einem ihnen erträglichen Honorario zufrieden sind, sondern auch die ganz Hausarme völlig umsonst und um Gottes Willen mit gleichem Fleiß besorgen.



Digitized by Google

# Taxe für die Wundärzte.

| | Rthlr. | Gr. |
|---|---|---|
| Von einer gemeinen frischen Wunde, die von keiner sonderlichen Erheblichkeit ist, für den ersten Band | — | 5 |
| Von einer beinschrötigen oder sonsten grossen Wunde, die doch nicht gefährlich, für den ersten Band | — | 10 |
| Eine Fleischwunde zu heilen nach Beschaffenheit | 4. 5 bis 10 | — |
| Von einer Wunde, so gestochen, nachdem sie tief oder gefährlich | 4. 5 bis 8 | — |
| Eine gefährliche Hauptwunde, so gehauen, zu heilen | 2 bis 3 | — |
| Eine dergleichen, so von Schlagen oder Fallen | 2 bis 3 | — |
| Für eine Hauptwunde, so gefährlich, dabey das Cranium und Pericranium verletzt oder eingedruckt, doch ohne Fissur | 5 | — |
| Von einer Verletzung des Haupts, da das Cranium cum Fissura merklich eingedruckt ist, und gehoben werden muß | 8 bis 10 | — |
| Von dergleichen Verletzung des Haupts, da der Trepan gebraucht werden muß, für jede Application ohne die übrige Cur | 2 | — |
| Für einen Beinbruch an alten Personen | 10 | — |
| Für einen Arm- oder Beinbruch an jungen Personen | 6 | — |
| Für einen Schlißbruch, wenn er groß oder gefährlich, doppelt so viel, als von einem gemeinen | | |
| Für Einrichtung und nochmalige Besorgung der verruckten Glieder, nach deren Beschaffenheit | 1 bis 2 | — |
| Bey Contusionen, Geschwüren, allerhand Geschwülsten, Entzündungen werden für jeden Besuch denen Wundärzten, weilen die Besorgungen, so bey dergleichen Fällen erfordert werden, nicht so eigentlich taxiret werden können, gestattet | 2 bis 3 | — |
| Bey Nachtszeit | 4 bis 6 | — |
| Für eine Aderlaß, nach dem die Personen sind, am Arm | — | 1. 2 bis 3 |
| Am Fuß | — | 2 bis 4 |

Die Absetzung der Glieder, nachdem sie mühsam und gefährlich seyn könnte, wird nach Befinden taxirt, die übrige Cur aber den beinschrötigen Wunden gleich geschätzt.

Vornehmen und bemittelten Personen wird durch diese Taxe ihre Freygebigkeit nicht gebunden, hingegen wird auch die christliche schuldige Liebe die Wundärzte anweisen, wie sie sich gegen Arme, die so viel, als diese Taxe besaget, zu bezahlen nicht vermögend sind, zu bezeigen haben; wie denn überhaupt in Entstehung solches christschuldigen Betragens die medicinische Facultät die dießfalls Abweichende in die gehörige Schranken zu setzen besorgt seyn wird, so bald derselben Anzeigen von dieser Art gemacht werden.



Digitized by Google

# 36.

# Chur-Maynzische Verordnung wegen Stempelung der Spielkarten, vom 26sten April 1768.

Wir Sr. Churfürstl. Gnaden anhero verordnete Statthalter und Regierungsräthe fügen hiermit jedermänniglich zu wissen:

Erstens. Welchergestalt dem allhiesigen Weinschenk, Johann Hofmann, dermalen auf dem Anger wohnhaft, auf sein unterthäniges Ansuchen, die Stempelung der in hiesiger Stadt und Lande verbraucht, oder auch von hier oder vom Lande an auswärtige Orte verdebitirt werdenden Karten, vermittelst eines Privilegii, dergestalten übertragen worden, daß

a) Von jedem Spiel Tarockkarten 1 Groschen;

b) von jedem Spiel L'ombre- Piquet- und feinen teutschen Karten 6 Pfennige;

c) von jedem Spiel ordinairen teutschen Karten, 3 Pfennige Stempelgebühren, gleichwie in der Stadt, also auch auf dem Lande an ihn, damit privilegirten Weinschenk Hofmann, entrichtet werden sollen. Des Endes

Zweytens. Sollen alle dahiesige Particuliers, sowohl Fremde, als Einheimische, sowohl in der Stadt, als auch auf dem Lande, wes Standes und Würden die nur immer seyn mögen, ferner die Kaufleute, Wirthe, Weinschenken, Kartenmacher und Marquetender, ihren etwanigen Vorrath an neuen sowohl, als auch an alten, (Falls damit noch gespielt werden will) innerhalb acht Tagen a dato an gerechnet, von ermeldetem Weinschenk Hofmann, gegen Erlegung vorbestimmter Gebühren, stempeln lassen. Massen

Drittens, nach Verlauf dieser acht Tage, in hiesiger Stadt der Gerichtsfiscal, nicht weniger die Zweyermannscammer, auf dem Lande aber und in jedem Dorf die Vögte und Standheimbürgen, bey willkührlich schwerer Strafe schuldig seyn sollen, eine Visitation anzustellen, solche mehrmalen von Zeit zu Zeit zu wiederholen, und diejenigen, welche entweder ungestempelte Karten zu führen, in- oder auswärts in Verkehr zu bringen, oder damit zu spielen betreten werden, in dahiesiger Stadt bey Churfürstl. Regierung, auf dem Lande aber bey den Beamten, pflichtmäßig zur Bestrafung anzuzeigen; wohingegen

Viertens, der Denunciant von der hiernächst bestimmten Strafe einen Drittheil, der mehrgedachte Weinschenk Hofmann das andere Drittheil, und die Universitätscasse das dritte Drittheil zu partieipiren haben sollen; wie denn

Fünftens

a) auf jedes Spiel ungestempelter Tarockkarten zwey Rthlr.; ferner

b) auf

Digitized by Google

b) auf ein jedes Spiel L'ombre- Piquet- und feiner teutſcher Karten ein Rthlr.; ſodann

c) auf ein jedes Spiel ordinairer teutſcher Karten ſechzehen Groſchen ohnnachläßige Strafe hiermit beſtimmt und feſtgeſetzt wird; dergeſtalten

Sechſtens, daß die Strafen nicht überhaupt, oder in Gemeinſchaft, ſondern individualiter, das iſt, von dem Wirth ſowohl, welcher derley ungeſtempelte Karten ſeinen Gäſten herzugeben ſich unterfänget, als auch von jedem damit Spielenden abſonderlich, vor ſeine Perſon, mit zwey und reſpective einen Reichsthaler, oder ſechzehen Groſchen, nach unterſchiedener Beſchaffenheit obangeregter Karten, erleget werden ſollen.

Zu dem Ende wird dem Gerichtsfiſcal und der Zweyermannscammer in der Stadt, auf dem Lande aber Vögten und Heimbürgen, nochmalen alles Ernſtes anbefohlen, darüber genaue Obſicht zu halten, und die Contravenienten ſogleich bemeldter Orten zur weitern Beſtrafung anzuzeigen.

Wornach ſich jedermann zu richten und vor Strafe zu hüten wiſſen wird. Publicirt unter allhieſigem Churfürſtlichen Regierungsinſiegel. Erfurt den 26ſten April 1768.

(L. S.) Churfürſtl. Maynziſche Statthalter und Regierungsräthe.

# 37.

# Chur-Maynziſche Verordnung wegen des Handels mit Anies und Saflor, vom 9ten September 1756.

Des Hochwürdigſten Fürſten und Herrn, Herrn Johann Friedrich Carln, des Heil. Stuhls zu Maynz Erzbiſchoffen, des Heil. Römiſchen Reichs durch Germanien Erzcanzlarn und Churfürſten, auch Biſchoffen und Fürſten zu Worms ꝛc. ꝛc. Unſers gnädigſten Churfürſten und Herrn, Wir Sr. Churfürſtl. Gnaden anhero verordnete Statthalter und Regierungsräthe fügen hiermit zu wiſſen, welchergeſtalten bey Uns die allhieſige Kauf- und Handelsleute beſchwerend angebracht, daß bis anhero die ſonſt beym Kauf- und Verkauf des Anieſes und Saflors eingeriſſene Mißbräuche denen in vorigen Zeiten und noch in Anno 1731 den 28ſten Auguſti emanirten Verordnungen ſchnur gerad zuwider, wiederum allzuhäufig eingeſchlichen, geſtalten ſolche Specereyen theils verfälſchet und genetzet anhero gebracht, theils auch heimlich und ſogar mit Vorbeygehung allhieſiger Stadt und Defraudation Herrſchaftlicher Acciſe



Digitized by Google

aufgekauft und an fremde Orte verführt werde; da aber dieser Handel sonsten bey allhiesiger Stadt das einträglichste Negotium gewesen, und dahero, damit solcher nicht etwa von hier gänzlichen abgewendet und verloren gehen mögte, nöthig seyn will, diese zum Nachtheil des Herrschaftlichen Interesse sowohl, als auch gesamter Kauf- und Handelsschaft hinwiederum eingeschlichene Unterschleife gänzlichen abzustellen, sofort sothaner Anies- und Saflorhandel auf alle Weise beyzubehalten; als wird hierdurch verordnet, daß hinkünftig

1) Aller allhier in den Stadt- und Dorffluhren erzeugte Anies und Saflor rein und nicht mit Staub und dergleichen vermischt oder gefärbt vor das Churfürstliche Waag- und Accishaus zum Verkauf anhero gebracht, und wann vom Waag-Commissario der anhero gebrachte Anies und Saflor unrein und verfälscht befunden wird, alsdann derselbe auf die Waage aufgeschüttet und von den Eigenthümern gesäubert, vor welche gehabte Aufsicht und Mühe ihme von jedem Malter jedesmalen 12 Gr. gereichet; ingleichem

2) Allen Fuhrleuten bey Strafe der Confiscation, wovon dem Denuncianten die Hälfte zukommen soll, auf dem Lande Anies und Saflor von den Landleuten auf- und einzukaufen; auch

3) Dem Landmann der Anies- und Safloraufkauf und -Handel bey ebenmäßiger Confiscation der Waaren und willkühriger Strafe verboten; nicht minder

4) Den Verkäufern kein anderes Geld, als hiesige Currentmünze aufgedrungen werden solle; und damit

5) Kein anderer als reiner und trockener, auch ohngefärbter Anies und Saflor zur Aufnahme des hiesigen Commercii an fremde Orte versendet werden möge, der zeitige Waag-Commissarius die Gewalt und Macht haben solle, die zu versendende Anies- und Saflorfässer durch den Herrschaftlichen Böttner entweder in der Waage, oder wo solche sonsten liegen, aufschlagen zu lassen, sofort, wann er den Anies und Saflor nicht trocken, rein und ohngefärbt findet, denselben alsdann zu confisciren und sich die Halbschied davon zuzueignen; nicht minder

6) Wann jemand einen Kauf über schlechten Anies und Saflor bey erstgedachtem Waag-Commissario anzeigen wird, demselben mit Verschweigung seines Namens 2 Rthlr. zum Recompence gereichet, der Waag-Commissarius hingegen sich an den denuncirten Ort nebst zweyen dergleichen Handel führenden Personen sogleich verfügen, die Waare in Augenschein nehmen, und wann die Anzeige gegründet, solche versiegeln, das Befinden zur Bestrafung anhero anzeigen und ihm demnächst für seine gehabte Bemühung jedesmalen die Halbschied von sothanen verfallenen oder verfälschten Waaren zukommen solle; sollten auch

7) Die Käufer oder Verkäufer über die Güte des Anieses oder Saflors nicht einig werden können; so hätte man solches dem zeitigen Waag-Commissario anzuzeigen, welcher hierauf nebst zweyen dergleichen Handel treibenden Personen die Waare in Augenschein zu nehmen und das Befinden von ihnen Dreyen unterschrieben Uns zur weitern Verfügung jedesmalen einzuberichten, schuldig seyn soll; übrigens

8) Hat

Digitized by Google

8) Hat Waag-Commissarius dahin zu sehen, daß in der Waage Verkäufern und Käufern weder zu Lieb, noch zu Leid, sondern pflichtmäßig der Anies und Saflor gewogen werde. Damit nun obigem allem der Gebühr nach gehorsamst nachgelebet, aller Unterschleif verhütet, die Uebertreter aber zur wohlverdienten Strafe gezogen werden mögen, und sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne; so wird in der Stadt dem zeitlichen Waag-Commissario, darüber in allen Puncten fest zu halten, auf dem Lande hingegen den Churfürstl. Beamten solchen Ernst und Vigilence zu erweisen, mithin durch jeden Orts Voigt und Heimbürgen auf dessen genaueste Befolgung fleißige Acht haben zu lassen, hiermit nachdrücklich anbefohlen, auf daß jeder Unterthan dieser Verordnung gehorsamst nachkomme, zu solchem Ende auch dieselbe alljährlich, wann der Anies und Saflor eingethan zu werden pfleget, in jeder Gemeinde verlesen werden soll, wornach sich ein jeder zu achten, auch für Schaden und Strafe zu hüten hat.

Publicatum unter dem Churfürstl. Regierungsinsiegel, Erfurt den 9ten Sept. 1756.

(L. S.)

# 38.

# Chur-Maynzisches Verbot des Hausirens, vom 12ten November 1765.

Nachdem verschiedene Zünfte und Handwerker klagend angebracht, daß das Gänglen und Hausiren, ob solches schon mehrmalen ausser den Jahrmärkten verboten worden, jedennoch einige Zeit her stark wiederum überhand genommen, und man aber diesem Unfug um so weniger länger nachsehen kann, als dadurch sowohl mancherley Unterschleif der Accise verursacht, als auch zum Nachtheil der inländischen Manufacturen das allhiesige Gewerb und Nahrung geschwächt wird; als werden die dieserhalb schon mehrmalen ergangene Verordnungen hiermit wiederholet, sofort das Hausiren, es heiße wie es wolle, ausser den Jahrmärkten in Stadt und Land bey Strafe der strackligsten Confiscation der Waaren, auch nach Befinden Geld- und Gefängnißstrafe, gänzlich und solchergestalt verboten, daß sowohl in der Stadt, als auf dem Lande von Beamten, Voigten und Heimbürgen bey namhafter Strafe kein Hausirer und Gängler, es sey mit Tuch, Zeug, Leinewand, Hüthen, Nägeln, Strümpfen, oder wie es sonst heiße, fernerweit geduldet, solche sofort abgewiesen, oder wo sie sich doch betreten lassen, ihre Waaren weggenommen und confisciret werden sollen. Wie dann auch die Voigte und Heimbürgen annoch insbesondere befehliget

Digitized by Google

get werden, künftighin darauf zu sehen, daß die leinene Garne in allhiesiger Stadt zum feilen Verkauf und Verkehr der hiesigen Fabricanten getragen werden. Decretum in Consilio Erfurt den 12ten November 1765.

Ist im August 1778 erneuert worden.

Churfürstl. Maynzische Regierung hierselbst.

# 39.

# Churmaynzische Verordnung zur Verminderung der Sperlinge, vom 26ten May 1758.

Es ist einem Jeden ohne weiteres Anführen vorhin bekannt, wie stark sich die Spatzen oder sogenannte Sperlinge bis anhero in allhiesiger Stadt und auf dem Lande vermehret haben, auch was für ein grosser Schade von diesen Vögeln den Feld- und Gartenfrüchten das Jahr hindurch zugefügt werde. Gleichwie nun nöthig seyn will, dargegen und zu deren anmerksamen Minderung dienliche Mittel vorzukehren; als wird hierdurch verordnet, hinkünftig von einem jeden be- und unbewohnten Hause in allhiesiger Stadt und auf dem Lande alljährlich 6 Spatzen oder Sperlinge zu liefern, welche ein jeder Hausvater entweder mit Blasröhren, Armbrüsten und andern keine Gefahr und Schaden verursachenden Instrumenten fällen, oder aus den Nestern die Junge ausnehmen kann. Zu welchem Ende und um den Nestern beykommen zu können, vor gut befunden worden, an bequemen Orten Krüge und Töpfe an die Wohn- und andere Häuser zu befestigen, worinnen die Sperlinge, wo nicht das erste, doch das zweyte Jahr gern zu nisten pflegen. Welche Bequemlichkeit man hierdurch um so mehr bekannt machen wollen, als vorhin dergleichen wenig oder gar nicht hiesigen Orts in Uebung gewesen.

Damit man aber vergewissert sey, daß ein jeder Hausinwohner dieser Absicht gemäß sich füge; so sollen jedes Jahr vor Ablauf des Monats Decembris die Köpfe der getödteten Sperlingen in der Stadt den Pfarrhauptleuten, auf dem Lande aber den Vögten oder Heimbürgen, von erstern aber in der Stadt, der Zweyermannscammer und respective der Dorfschaften, an die Churfürstliche Aemter geliefert, auch die säumige Häuserbesitzer nebst Ueberreichung einer Specification der Häuser, aus welchen die Sperlingsköpfe geliefert oder nicht geliefert worden, angezeigt werden, welche sodann jeden zu wenig gelieferten Sperling oder dessen Kopf mit 1 guten Groschen bey sträcklicher Execution verbüssen, die Summa derer eingegangenen Strafen aber der Allmosencommißion zum Besten des Armuths gegen eine darüber auszustellende Quittung in denen ersten 8 Tagen des angegangenen

Digitized by Google

genen Monats Januarii jeden Jahres, frühe von 9 bis 12 Uhr zugestellt und anhero zur Churfürstl. Maynzischen Regierung eingereicht, auch mit so ein- als dem andern von Jahren zu Jahren also continuirt werden soll, wie dann benelbte Pfarrhauptleute, Vögte und Heimbürger bey willkührlicher Strafe angewirsen werden, auf die gehorsamm Befolgung gegenwärtiger Verordnung nicht nur dieses, sondern auch folgende Jahre genau Acht zu haben. Decretum in Consilio, Erfurt den 26sten May 1758.

Churfürstl. Maynz. Regierung hierselbst.

# 40.

# Churfürstl. Maynzische Verordnung wegen der Cavillerie oder Wasenmeisterey zu Erfurt, vom 11ten Febr. 1747.

Wir Sr. Churfürstl. Gnaden anhero verordnete Statthalter und Regierungsräthe fügen hiermit Jedermänniglich zu wissen: Welchergestalten bey Uns der allhiesige Nachrichter und Wasenmeister, Johann Peter Hirschfeld, beschwerend angebracht, daß bis anhero der in seinem, von weyland Sr. Churfürstl. Gnaden LOTHARIO FRANCISCO, höchstsel. Gedächtniß, den 1sten May 1724. über die ihm im allhiesigen ganzen Territorio zustehende Cavillerie ertheilten Erbbestandsbrief begriffene Churfürstl. gnädigste Befehl, kraft dessen Niemanden, ein aussetzig- oder untüchtiges Pferd, und zwar bey 5 fl. Meißn. dergleichen Rindvieh hingegen bey 10 Rthlr. Strafe zu verkaufen, noch zum Verkauf ausser Landes und in andere Herrschaften zu führen erlaubt ist, sondern sowohl solches, als auch das von den Metzgern beym Schlachten befindliche unreine und s. v. mit den Franzosen angesteckte oder sonsten untaugliche Vieh sonst niemanden anders, als gedachtem Nachrichter und Wasenmeister angezeigt und übergeben werden solle, wenig oder gar nicht observirt und demselben nachgelebt worden; Immassen dennoch alles untüchtige Vieh auf die nächst anliegende Meistereyen gebracht und daselbsten um ein geringes Geld verkauft worden, wie nicht weniger sich sogar die Hirten zeithero unterstanden, das untaugliche und hingefallene Vieh abzuziehen, mit unterthäniger Bitte, weil Supplicanten die ihm zukommende Gebühren dadurch gefliſſentlich- und gefährlicher weise abgekürzt und entzogen würden, diesem so schädlich- als strafbaren Unternehmen nachdrücklich zu steuren. Gleichwie nun Uns obliegen will, supplicirenden Nachrichter und Wasenmeister bey seinem erhaltenen Churfürstl. gnädigsten Erbbestandsrecht wider alle Beeinträchtigung und Eingriffe um so mehr auf das kräftigste zu schützen, als derselbe seinen jährlichen Pacht darvon abzugeben, auch Gesinde, Pferde und Geschirr mit schweren Kosten darauf zu halten verbunden ist;



Digitized by Google

als wird nicht allein allen und jeden Bürgern und Unterthanen allhiesiger Stadt und zugehöriger Landen bey Vermeidung determinirter Strafe, welche halb dem Churfürstl. Fisco, die andere Halbschied aber Impetranten anheim fällt, hierdurch anbefohlen, hinkünftig kein dergleichen untüchtiges Vieh einem andern, vielweniger in andere Herrschaften und auf auswärtige Wasenmeistereyen zu verkaufen und zu führen, vielmehr solches, worunter das von den Metzgern beym Schlachten unrein und s. v. französicht oder sonst untauglich befundene gleichfalls mit zu verstehen, jedesmalen ostermeldetem Nachrichter und Wasenmeister anzuzeigen und zu übergeben, sondern auch sämtlichen Hirten und Schäfern ernstlich und zwar bey willkührlicher Strafe bedeutet, sich der Abzieh- und Abdeckung der todten Aeser, auch andern kranken und s. v. französichten, oder bis auf den Tod verlähmt und sonst nicht mehr brauchbaren Viehes, jedoch das kleine Vieh, als Schafe, Ziegen und dergleichen ausgenommen, gänzlich zu enthalten, mithin Impetranten in seiner Wasenmeisterey fernerhin ohnbeeinträchtigt zu lassen. Wornach sich ein jeder zu achten und für Strafe zu hüten wissen wird. Publicatum unter dem Churfürstl. Maynz. Regierungsinsiegel. Erfurt den 11ten Febr. 1747.

(L. S.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Johann Heinrich Ludwig Bergius

# Sammlung auserlesener teutschen Landesgesetze

welche das

## Policey- und Cameralwesen

zum Gegenstande haben

fortgesetzt

von


Johann Beckmann

ordentlichem Professor der Oekonomie, Mitgliede der Göttingischen Königl. Gesellschaft der Wissenschaften, der Kaiserl. Akademie der Naturforscher, der Königl. Norwegischen und der Churmainzischen Akademie der Wissenschaften, der Physiographischen in Lund, der Braunschweig-Lüneburgischen, der Krainischen, der Schlesischen, der Bayerischen, der Churpfälzischen, der Berner und der Amsterdamer Landwirthschaftsgesellschaft, der Oberlausitzer Bienengesellschaft, der Berlinischen und Hallischen Naturforschenden, und der Carlsruher Lateinischen Gesellschaft

sechstes Alphabet


Frankfurt am Main

in der Andreäischen Buchhandlung 1784.



Digitized by Google

# Johann Beckmann

ordentlichen Professor der Oekonomie, Mitgliede der Göttingischen Königl. Gesellschaft der Wissenschaften, der Kaiserl. Akademie der Naturforscher, der Königl. Norwegischen und der Churmainzischen Akademie der Wissenschaften, der Physiographischen in Lund, der Braunschweig-Lüneburgischen, der Krainischen, der Schlesischen, der Bayerischen, der Churpfälzischen, der Berner und der Amsterdamer Landwirthschaftsgesellschaft, der Oberlausitzer Bienengesellschaft, der Berlinischen und Hallischen Naturforschenden, und der Carlsruher Lateinischen Gesellschaft


# Sammlung auserlesener Landesgesetze

welche das

# Policey- und Cameralwesen

zum Gegenstande haben.

## Zweyter Theil


Frankfurt am Main
in der Andreäischen Buchhandlung 1784.



Digitized by Google

Digitized by Google

# Inhalt des zweyten Theils.

Die vorgesetzten römischen Zahlen deuten die Ordnung an, nach welcher hier die Verordnungen abgedruckt sind.


## Armenanstalten.

XVI. Hildesheimische Verordnung wegen Abschaffung der Krüppel- und Bettelfuhren. Seite 210

XXV. Churſächsische Armenordnung des Amtes Plauen, vom Jahre 1772. 282

XXVIII. Churbraunschweigische Verordnung wegen der durchreisenden Emigranten, vom 31sten Aug. 1754. 313

XXXV. Reglement bey den Armenanstalten in der Bergstadt Zellerfeld auf dem Harze, vom 26sten Febr. 1782. 330

## Banken.

XXVI. Kön. Preußisches Reglement der Giro- und Lehnbanquen zu Berlin und Breßlau, vom Decemb. 1766. 287

## Banquerouten- und Fallimentenverordnung.

XXXVII. Churbraunschweigische erneuerte und extendirte Verordnung wegen der Banquerouten und Fallimenten von 1750. 342

## Bauwesen.

VII. Wied-Runkelsche Verordnung über die jährliche Baubesichtigung und Bestrafung der Nachläßigkeit, von 1773. 179

VIII. Wied-Runkelsche Verordnung über die jährlich vorzunehmende Mauer- und Flurzaunbesichtigung, 1773. 180

## Bergwerksordnung.

I. Kaiserl. Kön. Berg-Teutsch-Hammer- und Radwerksordnung zu Hüttenberg, Moßinz und Lölling, Wien den 24sten April 1759. 1




Digitized by Google

**Bleiche.**

XXII. Preußisches Reglement zu besserer Einrichtung des Bleichwesens in Schlesien, 1766. S. 239

**Bücher.**

XXXII. Fuldasches Verbot gefährlicher Bücher, vom 15ten März 1775. 325

**Bürgermeisterinstruction.**

XXXVI. Instruction für Schultheiß, Meyer und Bürgermeister in den Nassau-Weilburgischen Landen, vom 1sten Sept. 1772. 337

**Dorfordnung.**

XXIV. Churſächsische confirmirte Dorf- und Feldordnung des Dorfes Fremerswalde, vom Jahr 1761. 278

**Emigranten.**

XXVIII. Churbraunschweigische Verordnung wegen der durchreisenden Emigranten, 1754. 313

**Ertrunkene.**

XV. Straßburgische Verordnung, die Ertrunkene und deren Rettung betreffend, 1782. 204

**Fallimentenverordnung** s. **Banquerouten.**

**Feuerordnung.**

IV. Wied-Runkelsche Feuerordnung, 1765. 124

**Forstordnung.**

II. Holz- und Jagdordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, Herrschaft Pinneberg und Grafschaft Ranzau, 1781. 74

VI. Wied-Runkelsche Forst-, Wald- und Rügeordnung, 1773. 163

**Gassenordnung.**

XVIII. Verordnung die steinernen Platten in Gotha betreffend, vom Jahr 1781. 220

Gift.

Digitized by Google

# Inhalt des zweyten Theils.


**Gift.**

XII. Straßburgische Verordnung, den Kauf und Verkauf der Gifte betreffend, 1769. 188

**Hazardspiele.**

XXX. Nassauisches Verbot der Hazardspiele, 1770. 328

**Hunde.**

XIII. Straßburgische Verordnung über die Aufkalten wider die mit der Wuth befallenen Thiere, 1778. 192

XIV. Verordnung des Straßburgischen Gesundheits-Collegii wegen Heilung der von wüthenden Thieren gebissenen Personen, 1779. 195

**Jagdordnung s. Forstordnung.**

**Indigenat.**

XX. Verordnung über das Indigenatrecht in den Dänischen Staaten, 1776. 234

**Kaffee.**

XXIX. Churbraunschweigisches Verbot des Handels mit Kaffee auf dem platten Lande, vom 24sten Oct. 1780. 318

**Kleiderordnung.**

XXXIII. Hildesheimische Kleiderordnung, vom 13ten Dec. 1779. 327

**Medicinalordnung.**

XXIII. Würtembergische Medicinalordnung vom 16ten Oct. 1755. 247

**Meyerinstruction s. Bürgermeister.**

**Mühlen.**

V. Wied-Runkelsche Mahl- und Waagordnung, 1770. 160

**Perückenmacher.**

XVII. Innungsartikel für die Perückenmacher in Gotha, 1782. 211





Digitized by Google

# Inhalt des zweyten Theils.


**Polizey.**

III. Gräflich Schleswig-Holsteinische Polizeyordnung; Kiel 1768. XIX 123

XI. Wied-Runkelsche Polizey- und Feldschützenordnung, 1765. 187

**Rügengericht.**

X. Wied-Runkelsche Polizey-Rügegerichtsordnung, 1765. 182

**Schäfereyen.**

XXI. Preußisches Circulare wegen Einführung der einschürigen Schafe in Schlesien, 1766. XIX 238

**Schießen.**

XXXI. Hessen-Casselsches Verbot des unnöthigen Schießens, 1776. 324

**Schultheißinstruction s. Bürgermeister.**

**Sperlinge.**

IX. Wied-Runkelsche Verordnung wegen Ablieferung der Spatzenköpfe, 1773. 181

**Taxen.**

XIX. Taxe der Riemer- Hufschmiede- und Wagners-Waaren und Arbeiten in Gotha, 1768. 222

**Unkraut.**

XXVII. Churbraunschweigische Verordnung wegen Vertilgung der Wucherblume und des Dovekrauts, 1737. XIX 300

**Wittwencasse.**

XXXIV. Ordnung der Wittwencasse für die weltliche Dienerschaft des Hochstifts Hildesheim vom 2ten Jun. 1782. 329





Digitized by Google

# I.

# Kaiserlich = Königliche Berg= Teutsch= Hammer= und Radwerksordnung zu Hüttenberg, Moßinz und Lölling. Wien den 24sten April 1759. (1)

Wir Maria Theresia entbieten allen Unseren Innsassen und Unterthanen Unseres Herzogthums Kärnten, fürnemlich aber denen Rad= Hammermeistern (2) und Verlägern, überhaupts allen denjenigen, welche zur Haupt= Eisen= Wurzen (3) zu

(1) Diese selbst im Oesterreichischen höchst seltene Verordnung habe ich dem Herrn Bergamtsassessor Wille in Schmalkalden zu danken, welcher auch die hierunter gesetzten Erläuterungen, so wie er solche bey Bereisung dieser Bergwerke gesammlet hat, beygefügt hat.

(2) Unter Radhammermeister und Radgewerke versteht man in Kärnten die Eigenthümer von Schmelz= Hütten= und Hammerwerken, welche erstere daselbst auch Radwerke und Pläähäuser genannt werden. Diese Eigenthümer haben alle so viel Vermögen, daß sie die Werke mit dem größten Nachdrucke treiben können.

(3) Die beyden Haupteisenwurzen oder Haupteisenwerke in den K. K. Erblanden sind der Arzberg bey Eisenärtz und Wördernberg in Steyermark, und der Arzberg bey Hüttenberg in Kärnten. Bey ersterm waren im Jahre 1781 überhaupt 588, bey letzterm 305 Knappen in Arbeit. Am Arzberg bey Hüttenberg in Kärnten wird auf dreyen Seiten gebauet: 1) auf der Seite nach dem Marktflecken Hüttenberg, wo zwey Gewerkschaften bauen, wovon die Stadt St. Veit eine ausmacht; 2) auf der Seite nach dem Dorfe Lölling zu, wo drey Gewerke bauen; 3) auf der Seite nach der Moßinz, da ebenfalls drey Gewerke bauen. Sämtliche Gruben liegen sehr hoch am Gebürge.



Digitized by Google

zu Hüttenberg, Moßinz und Lölling auf ein- oder andere Art zugethan und verwandt seynd, und allen denen, welchen diese Unsere Berg- und Radwerksordnung vorkommet, Unsere Gnad und alles Gutes, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen; wasgestalten eine Landeskündige Sache seye, daß weyland Unsere Durchlauchtigste Urgroßeltern und Vorfahrer Ferdinandus Primus, Römischer Kaiser, Erzherzog zu Oesterreich, als regierender Herzog und Landesfürst in Kärnten, Christseligen Andenkens, annoch den 25sten October 1535, mit weyland Matthæo, Cardinal und Erzbischoffen zu Salzburg, einen zu jedermanns Wissen im Druck gelegten Vergleich oder Receß aufgerichtet, in Folge dessen auch weyland Dero Durchlauchtigster Herr Sohn, Erzherzog Carl zu Oesterreich, als nachgefolgt regierender Herzog und Landesfürst in Kärnten, nach Anleitung besagt oberührten Recesses, mit vorläufigem Rath und Beyseyn einiger Salzburgischen Commissarien und Räthen eine eigene Landesfürstliche sogenannte Hüttenbergische Eisen-Bergwerksordnung für Hand genommen, und sub dato 10ten Junii 1567 publiciren lassen; anbey aber in dem 53sten Articul für Sich, Dero Durchlauchtigste Erben und Nachkommen feyerlichst vorbehalten hat, sothane Ordnung, gleichwie selbe blos zu Aufnahm des Eisenbergwerks, einfolglich zu Förderung und Nutzen des Landesfürstlichen Cammerguts, dann deren Salzburgischen Geföhlen, und zu Wohlfart des gemeinen Wesens errichtet worden, also auch solche mit Vorwissen und Rath eines zeitlichen Erzbischoffs zu Salzburg zu mehren, zu mindern, zu verändern, oder gar wiederum abzuthun und aufzuheben, wie es uemlich den Landesfürsten und Dero Erben nach Gelegenheit und Gestalt der Läuf auch zu Förderung des Bergwerks und gemeinen Nutzens für gut ansehen, und die Nothdurft solches erfordern würde.

Ferdinandus I. Röm. Kaiser, Erzherzog zu Oesterreich, errichtet den 25sten October 1535 mit weyl. Matthæo, Cardinal und Erzbischof zu Salzburg einen im Druck liegenden Receß, oder Vergleich, in Folge dessen, durch weyland Erzherzogen Carl, als regierenden Herzogen in Kärnten, mit Rath und Beyseyn einiger Erzstift-Salzburgischen Commissarien sub dato 10ten Junii 1567 eine eigene Landesfürstl. Hüttenbergische Eisen-Bergwerksordnung publiciret worden.

Ob nun zwar sothane Landesfürstliche Bergwerksordnung mit größter Sorgfältig- und Vorsichtigkeit nach denen damaligen Zeit und Umständen verfasset, und in dem vorbesagten 53sten Articul die Beobachtung solcher Bergwerksordnung und anderer gutlöblicher Gewohnheit, wie selbe dem Eisenstein nicht zuwider, sondern dem Bergwerk nützlich, ersprießlich, dem Landesfürstlichen Cammergut, denen Salzburgischen Geföhlen, und sonderlich dem gemeinen Nutzen dienstlich und förderlam ist, dem Bergrichter und denen Geschwornen, wie auch sonst jedermann ernstlich, und mit ganz ausdrücklicher Vorschrift, wie eines und das andere zu beobachten seye, eingebunden worden.

Wie wenig diese alte Bergwerksordnung befolget worden.

So hat doch die bedauerliche Erfahrenheit gelehret, daß dieses Gesatz hauptsächlich wegen der denen Bergrichtern und Geschwornen meistentheils ermangleten Bergwesens Wissenschaft, Erfahrenheit und Autorität entweders gar ausser Acht gesetzet, oder nach jedermanns Belieben ungleich ausgeleget, auf den besonderen Vorzug des Eisensteins, wie auch auf des einen vorgesetzten Berggericht schuldige Aufsehen vergessen, hierdurch grosse Geldssummen bishero von theils Gewerken, unnothwendig

zeigen die inberührte Mißhandlungen und Defectus.

wider

wider alle bergmännische Wirthschaft und Reguln, auch wider die klare Hüttenbergische Bergwerksordnung verbauet; hiernächst von einem Gewerken dem anderen zu schaden in die Grubenrechten gefahren; anmit eine in wenig Stunden auszumachende Grubenstrittigkeit in langjährige kostbare Rechtsführungen eingeleitet, Feindschaft und Uneinigkeit zwischen Gewerken und Gewerken recht vorsätzlich ernähret, oder doch mit keinem Ernst ab- und eingestellet, auf solche Gesatzwidrige und unbergmännische Art aber, die so nutzbare Kärntnerische Eisenverfassung zu Nachstand Unseres Landesfürstlichen Contributions- des allgemeinen Nahrungsstandes, des wichtigen Commercii, Unseres Cammerguts und denen Salzburgischen Geföhlen, in die gefährlichste Umstände und Zerrüttungen gestürzet worden.

Zu Untersuch- und Behebung aller Mißhandlungen wird eine eigene Hofcommißion abgeordnet.

Gleichwie nun Wir, als regierende Frau, Herzogin und Erb-Landesfürstin in Kärnten, diese und noch mehr andere Mißhandl- und Ausschweifungen aus Landesfürstlicher Macht ein- und abzustellen, Uns über eine zwischen Unseren Hofstellen sub dato 17ten Martii 1756 gehaltene Zusammentrettung und erstattet-schriftlichen Vortrag dahin landesmütterlich entschlossen, daß zu Untersuch- und Behebung aller wider die Hauptverfassung, mithin wider Unseren und des Publici Dienst laufenden Beitrungen, Eigenthätigkeiten und unbilligen Zumuthungen, eine eigene Hofcommißion nacher Kärnten abgeordnet werden solle: um allda alle Gebrechen, samt denen eigentlichen Ursachen und Hindernissen genau zu untersuchen, auf die nöthige Abhelfungsmittel bedacht zu seyn, und überhaupts all dasjenige, was die Bergwerksgesetze in Unserem Erzherzogthum Oesterreich und Herzogthum Steyer, benanntlich aber und besonders die Eisen-Cammerguts-Systemalverfassungen in Mund führen, möglichster Dingen nach, und mit Rucksicht auf den mit dem Erzstift Salzburg errichteten Receß, auch in Unserem Herzogthum Kärnten zu adaptiren:

Bey dieser Hofcommißionshandlung ist ex parte des Erzstifts Salzburg ein Abgeordneter Recesmäßig interveniret.

Also haben Wir sothane Hofcommißion Unseren lieben getreuen Johann Joseph Edlen von Koslern, des Heil. Röm. Reichs, wie auch Unserer gesammten Erbkönigreich und Landen Rittern, Repräsentations- und Cammerrath, wie auch Münz- und Bergwesens, dann Ober-Cammer-Grafen Amtsadministratorn im Erzherzogthum Oesterreich ob- und unter der Enns, und im Herzogthum Steyer, allergnädigst aufgetragen, selben auch behörig instruiret; worüber dann auf die dem Erzstift Salzburg Recesmäßig beschehene Erinnerung der Hochwürdige Fürst Sigismundus, Erzbischof zu Salzburg, Legat des Heil. Apostolischen Stuhls zu Rom, und des Deutschlandes Primas, Liebden, Dero Hofrath und Vice-Dom-Amtsverweser zu Friesach, Philipp Jacob Edlen von Fichtl abgeordnet hat, mit welchem nach eingelegten Gewaltsbrief von Unserem Hof-Commissario von Koslern die Alt-Hüttenbergische Landesfürstliche Bergwerks-



Digitized by Google

Die alte Hüttenbergische Bergwerksordnung de Anno 1567 wird mit Intervenirung des Fürstl. Salzburgischen Abgeordneten, und über Vernehmung deren gesammten Radmeistern, nach darüber gepflogener Berathschlagung in gegenwärtige neue Ordnung gebracht.

ordnung de Anno 1567 von Articul zu Articul genau durchgangen, und nach einberuf- und genugsamer Vernehmung deren Radmeistern zu Hüttenberg, Moßinz und Lölling, oder derenselben Gewaltstragern und Intervenienten, alles und jedes wohl erwogen, berathschlagt und in folgende Ordnung gebracht worden, welche Wir, als regierende Frau und Erblandesfürstin, nach weiters bey Unserem Kaiserlich-Königlichen Hof beschehener reifer Einsicht, und Unserer darüber erfolgten allerhöchsten Entschliessung öffentlich publiciren lassen.

# Berg- Teutsch- Hammer- und Radwerksordnung zu Hüttenberg, Moßinz und Lölling.

## Der erste Articul.

Wie und von wem ein Bergrichter in Hüttenberg aufgenommen, verpflichtet und geprüfet werden solle, und von Aufstell- und Prüfung deren Geschwornen.

Erstlich: Wiewohlen Uns als regierenden Frauen und Landesfürstin eilen Bergrichter zu öfters berührten Eisenbergwerk selbst zu verordnen, zu- und in Unserer Macht gestanden, so lassen Wir es doch für Uns, und Unsere Erben bey jener vorangeregten Vertragshandlung nochmalen verbleiben, welche von Unsern Durchleuchtigsten Voreltern denen Erzbischöffen zu Salzburg aus sondern geneigten Willen zugelassen und bewilliget worden, nemlich, daß ein jeder Erzbischof zu Salzburg allzeit, und als oft es ihm gelust, eine taugliche und der Bergwerk verständige Person zu Bergrichtern aufnehmen, und zu Hüttenberg zu wohnen verordnen, auch denselben zwey taugliche Geschworne zugeben, solches wie vorhin der Landeshauptmannschaft, nun und in Zukunft jener obristen Landesstelle, welcher die Dirigirung des Publici in Unserem Herzogthum Kärnten aufgetragen ist, verkünden, solch neuer Bergrichter durch einen abordnenden Landesfürstlichen Commissarium gewöhnlichermassen in die Eidspflicht genommen, und auf diese mit Rath, und in Beysein eines Salzburgischen Commissarii aufgerichte Landesfürstliche Bergwerksordnung, wie vorhin angewiesen werden möge.

Weilen aber der erste Articul der alten Hüttenbergischen Bergwerksordnung sowohl, als auch der bekannte Rexeß mit ganz klaren Worten ausdrucken, daß der von Salzburg stellende Bergrichter eine taugliche, und der Bergwerk verständige Person seyn solle, Wir auch, als regierende Frau und Landesfürstin, nicht zugeben können, daß unser wichtiges Land und Leut lebhaft machendes Kleinod einen untüchtigen, und in Bergsachen unerfahrnen Bergrichter, auf welchen, samt denen Geschwornen die Vollziehung Unserer zur allgemeinen Wohlfahrt verfaßten Bergwerksordnung hauptsächlich ankommt, ohne genugsamer Vorsicht anvertrauet werden sollte.

Als

Als verordnen Wir, daß ein jeder künftig von Salzburg Innhalts Recessus neu-aufnehmender Bergrichter, vor Ablegung des Eids, durch den ohne das von Unserer obristen politischen Stelle im Herzogthum Kärnten, nacher Friesach abordnenden Landesfürstlichen Commissarium, seiner recessmäßigen Tauglich- und Bergverständigkeit wegen vorläufig, und bergmännisch, jedoch in Gegenwart eines zeitlichen Vicedom-Amtsverwesers zu Friesach gehörig geprüfet, und nach Befund, daß selber die recessmäßige Tauglich- und Bergverständigkeit besitze, sodann erst in die Eidespflicht genommen, hiebey seiner theuren Pflicht und aufhabender grossen Schuldigkeit recessmäßig nachdrucksamst erinnert, der Beeidigungsact und Ceremoniel aber, wie es erst den 3ten Jenner 1755 bey Beeidigung des dermaligen Bergrichters Heinrich v. Reichwald beobachtet worden, auch in Zukunft beybehalten werden solle.

Eine gleiche Beschaffenheit hat es auch mit denen zwey Geschwornen, deren Tauglich- und Bergverständigkeit um so nöthiger ist, als selbe sich täglich am Erzberg einfinden, die Knappschaft zur Schuldigkeit anhalten, das Anbefohlene zum Vollzug leiten, und alle Vorfälle dem Bergrichter rapportiren müssen.

Wann nun ein oder der andere Geschworne just zur Zeit, da mit einem Bergrichter eine neue Bestellung vorgehet, neu aufgenommen wird, so wollen Wir allergnädigst, daß die Examinir- und Prüfung, durch den nemlichen Landesfürstlichen Commissarium in Gegenwart des Vice-Domverwesers auf vorberührte Art bewerket werden solle.

Da zum Fall aber die Mutation eines Bergrichters sich entweders nicht zu gleicher Zeit ereignete, oder die Veränderung eines oder beyder Geschwornen Noth fiele:

So gestatten Wir allergnädigst, daß zu Examinirung derley Geschwornen Unser Landesfürstlicher Commissarius auf Unkosten Unseres allerhöchsten Ærarii Montani ohne Entgeld des Erzstifts, oder deren Geschwornen in dem Vicedom-Amtshof nacher Friesach abgeordnet, in Fall der Tauglichkeit einer, und der andere auf obbesagte Art in die Eidespflicht genommen, und die denenselben obliegende Schuldigkeit nachdrucksamst eingebunden werden solle.

Damit demnach diese wesentliche recessmäßige Hauptbedingniß werkthätig zur Erfüllung gebracht, und beständig darob gehalten werde, so wollen Wir in Gnaden anbefehlen, daß jederzeit ein solcher Commissarius in Unseren allerhöchsten Namen abgeordnet werden solle, welcher verstandenermassen die Bergverständig- und Tauglichkeit des neuen Bergrichters und Geschwornen vor Aufnehmung des gewöhnlichen Eids bergmännisch zu prüfen im Stande ist.

Solchemnach ordnen, und setzen Wir, daß ein Bergrichter, welcher jederzeit auf die verstandene Art dahin verordnet, geprüfet, in Eid

genommen, und auf Beobachtung der zu allgemeinen Nutzen aufgerichten Bergwerksordnung in Unseren Namen angewiesen, auch mit Eid, und Pflicht darauf verbunden wird mit eigenen Rucken, und Wohnung zu Hüttenberg, sammt denen zwey Geschwornen, welche nicht Rad- und Hammermeister, sondern tauglich, ehrlich und unpartheyische Männer seyn sollen, sitzen, und bleiben, auch solches Berggericht zu Hüttenberg, Lölling und Moßing, nach dieser Unserer Ordnung, so mit Rath und Beyseyn eines darzu verordnet gewesten Salzburgischen Commissarii reiflich berathschlaget, und erwogen worden, fleißig, getreulich und vorsichtig verwalten, hierdurch aber, was Bergwerksrecht ist, zu handlen, vollkommen Macht, und Gewalt haben solle.

Bergrichter solle mit eigenen Rucken, und Wohnung zu Hüttenberg sitzen und bleiben.

Kein Rad- oder Hammermeister solle als Geschworner aufgestellet werden.

Bergrichter zu Hüttenberg solle, was Bergwerksrecht ist, zu handlen, vollkommen Macht, und Gewalt haben.

Wir versehen Uns jedoch gnädigst, daß der Bergrichter, und Geschworne sich ihrer theurer Eidespflichten beständig erinneren, und ihrer Schuldigkeit in allweg so gewiß nachkommen, widrigens sich von schwerer Verantwortung und Straf von selbst hüten werden.

## Der zweyte Articul.

Bisherige Grubenbau-Gebrechen werden recensiret.

Nachdeme an dem Erztberg, auf der Hüttenberg-, Moßinz- und Lölingerseiten, ungeacht selber bereits über 1000 Jahr bearbeitet wird, noch dermalen (Gott sey Dank) kein Abgang an den Erzt verspühret, wohl aber beobachtet worden, daß die unordentliche, und dem Bergbau höchstschädliche Grubengebäu, Mängel, und Gebrechen (ohngeacht der schon vorhin dießfalls heilsam vorgeschriebenen Statuten) nicht gewendet, sondern mit denen höchstbeschwerlich, mühesamen und gefährlichen Trag-fährten noch weiters in Bau fortgefahren, auf das Erzt unordentlich abgesunken, die bergmännische Stollfahrten, und Häspl, besonders in denen älteren Gebäuen gänzlich ausser Acht gesetzet, auf jenes, was zu Abwendung des Gewerkes grösserer Unkosten, und Erleichterung des armen Bergknappens Arbeit, in der alten Ordnung heilsam angeordnet ware, fast gar kein Bedacht genommen. Dardurch in verschiedenen Gruben, Wasser- und Wetternoth, welches beydes doch ganz leicht zu vermeiden gewesen wäre, aus blossen Misbrauch sich selbst zugezogen, dem armen Bergvolk, welches sehr vieles Erzt, und Berg, in Körben auf den Rucken über die sogenannte Tretten heraus tragen muß, die allerbeschwerlichste Förderniß beursachet, wessentwegen auch zu Erspahrung derley lang- und mühesamer Austragung der öde Stein, und Taubeberg in denen Gruben von einem Ort zum anderen, und öfters in die mit grossen Kosten ausgehaute, und zum weiteren Hofnungsbau bequem gemachte Fährt, ja zu Zeiten die Gänze des Erzts selbsten versetzet, auf Verzieh- und Ausfindigmachung des Ganges, Streichen, Fällen oder Stockwerk gar nicht fürgedenket, sondern meistentheils ohne bergmännischer Grundursach hin- und wieder in Berg ausgebrochen, und so blinderdings auf

Hofnung

Hofnung öfters mehr gegen Tag, als in das Gebürg der verliehenen Stund nach, oder gar zu des Anrainers Gefährde gebauet worden.

Die neuen Aufschläg, und so viel es mit denen alten thunentlich, sollen Stollfährtig, und mit gebührendem Seiger eingetrieben, die Bergvöste erhalten, und das Erzt mit Hund- oder Bergtruchen auf Gestängfährten ausgefördert werden.

Als statuiren Wir hiemit, daß alle neue Aufschläg, und so viel es sich bey denen alten immer thun läßt, nicht anderst als Stollfährtig, und mit dem gebührenden Seiger, nemlich auf 100 Klafter höchstens ein halb Klafter eingetrieben, Erzt, und Berg aber, wo der letztere zu Erhaltung der Bergvöste nicht nöthig ist, mit Hund- oder Bergtruchen auf ordentlichen Gestängfährten ausgeloffen, und ausgefördert werden sollen.

Kein Wechsel, Feldort, Zech, oder Boden solle ohne vorläufiger Verschünnung versetzet werden.

Wann aber ein ausgehauter Wechsel, Feldort, Zech, oder Boden, allwo kein weiteres Hofnungsgebäu mehr zu führen wäre, mit Stein, oder öden Berg angetragen, oder versetzet zu werden, die Erhaltung der Bergvöste, oder andere bergmännische Wirthschaft erforderte; so solle solcher Wechsel, Feldort, Zech, oder Boden verzogen, und verscheunet, zu künftigen Wissen auf eine Schünncharten (4) getragen, auch das Darnach, und Jahr, wann solcher Wechsel, Feldort, Zech, oder Boden versetzet worden, bey dem Berggericht, welches hierwegen ein eigenes Protocoll zu halten hat, mit allen Ursachen, Stund und Klafter eingetragen werden, damit die Nachkömmlinge in solch- ausgearbeitete Oeter von ein- oder anderer Seiten nicht vergeblich zu bauen, und sodurch Geld, und Zeit unnütz verschwenden dörften; dabey jedoch ein für allemal schärfest verboten bleibet, daß ein in ganzen Gebürg ausgehaute, mithin ohne Zimmerung stehende Fahrt, oder Strecken ohne Erkänntniß, und Erlaubniß des Bergrichters, weniger aber ein Erztort, wie es Namen hat, jemals mit öden Berg versetzet werden solle, und wann es aus Schuld des Hüttmanns beschehete, so ist solcher ohne weiteren vom Berg abzuschaffen, beschehete es aber gar auf Befehl des Gewerkens, so solle solcher Gewerk, als ein muthwilliger Uebertretter dieses Gesätze an Geld empfindlich gestrafet, und alsogleich wiederumen zu Ausraumung des versetzten Orts verhalten werden.

Keine in der Gänze stehende Fahrt, oder Strecken, weniger ein Erztort solle ohne Erlaubniß des Bergrichters mit öden Berg versetzet werden.

## Der dritte Articul.

Wann mehrere Gewerken miteinander auf ungleiche Knappentheil bauen, sich ohngleich auslängen, und einer oder der andere ein Erzt erfindete, so solle solch

Zumalen vorgekommen, daß einige Gewerken miteinander ein Gruben bauen, einer davon zum Exempel 10, der andere 5 Knappen- oder Bergtheil hat, und der Bau sogestalten gemeinschaftlich, so lang kein Erzt anstehet, fortgetrieben, oder wohl auch noch ehevor sich einer im rechten, der andere aber im linken Ulm jeder besonders auf Hofnung auslänget, und wenn sodann ein Erzt anstehet, solches nur jenem Theil gelassen

(4) Schünncharten sind Grubenrisse. Die schönsten Grubenrisse trift man bey der Gewerkschaft in der Stadt St. Veit an.

Digitized by Google

erbautes Erzt gleich getheilet werden, welche Abtheilung der Huttmann pflichtmäßig zu bewerken hat.

gelassen wird, der das Erzt am ersten gefunden hat, wodurch einem oder dem anderen nothwendiger Weise eine Verkürzung zugehen muß, wo doch nach bisheriger Art keiner wissen können, welcher am ersten ein Erzt treffen wird, und dieses Glück eben so leicht dem jenen, der die wenigere Knappentheil besitzet, zufallen kann.

So befehlen Wir gnädigst, daß gleichwie in dem Taubengestain auf Hofnung jeder Gewerk seine haltende Knappen selbst auslöhnet, und bezahlet, also auch wann ein Erzt, von was für eines Theils Knappen es seye, erschrotten wird, solches nicht zertheilter, sondern gemeinschaftlich nach Proportion deren in der Arbeit gehabten Knappen eroberet, gewunnen, gestürzet, und abgetheilet werden solle.

Zum Exempel: Es hätte einer 10 und der andere Gewerk nur 5 Knappen auf einer Gruben in beständiger Arbeit gehalten, so würde der erstere jederzeit um die Helfte mehr, als der letztere an Gruben- und Arbeitskosten zu tragen, mithin auch soviel an dem Erzt zu überkommen haben.

Wann ein Gewerk seine an einer Gruben berechtigte Knappentheil nicht in beständiger Bearbeitung erhaltet, so sollen die unbearbeit gebliebene Theil für verlassen angesehen, mithin verlurstig, und verfallen seyn.

Wann aber ein- oder der andere Gewerk seine berechtigte Knappentheile an einer Gruben nicht beständig in der Arbeit belegter erhielte, oder ohne Unterbruch die erloffene Gruben- Zimmer- und Bauunkosten, nach Proportion seiner berechtigten Theilen von Raitung zu Raitung, oder (wie es in Hüttenberg genennet wird) von Post (5) zu Post, oder wie er sich dessentwegen mit seinem Mitgewerken verstehet, beytrüge, so sollen jene aus der Arbeit gesetzte Knappentheile für verlassen angesehen, mithin verlurstig und verfallen seyn.

Zum Exempel: Es hätte der auf 10 Knappentheil berechtigte Gewerk nur 7 Knappen in der Arbeit, und für die übrige 3 Knappen weder Bau, noch Saamkost (6) ohne Unterbruch bezahlet, so hat sich ein solcher Gewerk auch nichts mehrers, als der beständig-verlegten 7 Knappentheilen zu betragen.

Der in Compagnie auf Knappentheil bauende, und seine Theil beständig verlegende Gewerk, solle, im Fall sein Mitgewerk die ihme zuständige Theile nicht für voll, oder beständig bearbeitet, dem Berggericht die Anzeig davon zu machen schuldig seyn.

Es wird aber jener Gewerk, welcher seine Theil beständig verleget hat, zu seiner eigenen Sicherheit, und zu Verhütung künftig-besorglicher Strittigkeiten, die von dem Mitgewerken unterlassene Belegung bey dem Berggerichtamt anzumelden, und protocolliren zu lassen schuldig seyn, und solle der Bergrichter lediglich darauf sehen, ob die Bau- und Saamkost beständig, und ohne Unterbruch bezahlet, oder ein anderes Einverständniß, so ebenfalls vor dem Berggericht zu beschehen hat, gemachet worden.

Befünde

(5) Raitung oder Post ist so viel als Anschnitt.

(6) Saamkost ist der Lohn der Bergleuten.

Digitized by Google

Befünde sich dann, daß die Bau- und Saamkost länger, als eine Post unbezahlter geblieben, oder die gerichtliche Verständniß nicht beobachtet worden wäre;

Was der Bergrichter hiebey zu beobachten hat.

So hat der Bergrichter bey Vermeidung Unserer Ungnad keine Weiterung zu gestatten, sondern die unbearbeitete Knappentheil, wie ob gemeldt, für verfallen zu erklären; Wo übrigens der Huttmann vermög seines abgelegten Eides genaue Obsicht zu tragen hat, damit keiner in Unkösten überleget, oder gefährt, so folglich auch keinem mehr oder weniger, als was ihme nach Proportion der angelegten, und in beständiger Arbeit unterhaltenen Knappen, oder davor bezahlten Kosten gebühret, gestürzet werde.

Die unbearbeitete Knappentheil sollen von dem Bergrichter als verfallen erkläret werden.

Sollte sich aber zwischen denen Gewerken wegen den Grubenbau, da zum Exempel einer rechts, der andere links auszubrechen für rathsamer achtete, oder wegen Abtheilung der Erzten ein Mißverständniß, oder Irrung zutragen, so solle der Bergrichter sammt dem geschwornen Markscheider, und Berggeschwornen selbst einfahren, die Umstände des Baues wohl untersuchen, die bergmännische beyderseitige Bewegursachen reiflich erwegen, die ohnumgänglich haben müssende Grubencharten einsehen, mithin sie zu vereinigen allen Fleiß anwenden, widrigens aber, und wann ein Vergleich, so in allen Bergwerkssachen möglichst zu tentiren ist, nicht Statt finden würde, selbe ohne mindesten Rechtsumtrieb, massen dann solches eine blosse Bergbaues-Wirthschaft, und Vorsichtigkeit betrift, mit Zuziehung zweyer verständigen, unpartheyischen Männern zu dem weiteren Fortbau anweisen.

Wann wegen des Grubenbau, oder der Erztabtheilung zwischen denen Gewerken Irrungen entstehen, so solle der Bergrichter, Markscheider, und Geschworne einfahren, den Grund und die Ursach der Irrung genau untersuchen, darüber die Gewerken zu vereinigen trachten, widrigenfalls aber dieselbe ohne einigen Rechtsumtrieb zu dem weiteren Fortbau anweisen.

Und da zum Fall sich ergebete, daß der Huttmann einem Theil zu Gefährde eine ungleiche Abtheilung machete, so solle ein solcher Huttmann als ein treuloser, und pflichtvergessener Mensch anderen zum Exempel von dem Berggericht nach Maaß des Verbrechens in Geld, oder an Leib, und allenfalls auch mit Entsetzung, oder gar Abschaffung von Berg abgestrafet werden.

Straf des in der Erztabtheilung sich untreu erzeigenden Huttmanns.

## Der vierte Articul.

Ob zwar in der alten Hüttenbergischen Bergwerksordnung enthalten ware, was ein Bergrichter verleihen, was selber für Vorsichtigkeit dabey gebrauchen, und was der Lehenswerber für Umstände beybringen, auch welchergestalten aller Gefährde, und Benachtheiligung der älteren Grubenrechten vorgebogen werden solle?

Was ein Bergrichter bey Verleihung der Gruben zu beobachten, und den Lehenswerber für Umstände beyzubringen hat.

So ist dannoch solche Vorschrift hauptsächlich in deme überschritten worden, daß man von Seiten des Berggerichtsamts dem blossen Vorgeben und Verlangen eines Lehenwerbers ohne Untersuchung, ob das begehrte Lehen anderen Gruben nicht zu nahend, oder mit Niedersänken, oder mit Fürbauen gefährlich aufgeschlagen werden wollte? vornemlich von

Bisherige Mißhandlungen bey denen Verleihungen werden recensirt.



Digitized by Google

darumen Stätt gethan, und verliehen hat, weilen das Berggericht schon genug zu seyn erachtete, daß derjenige, welcher durch ein neues Lehen seinen ältern Grubenrechten schädlich zu seyn geglaubet, solcher in denen laut 4ten Articul der alt-Hüttenbergischen Bergwerksordnung vorgeschriebenen zwey Monaten darwider protestiren würde, oder solle; wordurch sodann erfolget ist, daß nicht allein viele überflüßige, und denen älteren Lehensgerechtigkeiten präjudicirliche Gruben ganz ohnbedenklich verliehen, und aufgeschlagen, sondern auch die Gewerken, und Besitzer der ältern Gruben zu Protestationen gezwungenermassen verleitet, und in viele Proceße, auch andere grosse Unkosten unschuldiger Weise verwicklet worden; allermassen bishero der schädliche Mißbrauch gewesen, daß derjenige mit einer älteren Gruben anrainend- oder benachbarte Gewerk, welcher nicht in Zeit der zwey Monaten wider einen solchen neuen Aufschlag protestiret, und den besorglichen Nachtheil mit einer Schünncharten erwiesen hat; nach Verfliessung solcher Zeit die Gerechtigkeit seines älteren Lehens mit der jungen Gruben zu theilen, oder gar zu überlassen hat, gehalten werden wollen.

Es ist aber dieser Unfug noch weiters hinaus getrieben, und so gar in jenen Fällen eine Protestation öfters blos zum Umtrieb eingewendet worden, wann des protestirenden Gewerkens seine ältere Gruben entweders bereits ausgehauet, und nicht mehr bearbeitet, oder nur mit 7 Klafter sogenannten Lehen ohne jemalig-weiterer Bearbeitung lediglich mit Thür, und Banden unterhalten, oder aber von dem Neuschurf so weit entfernet ware, daß die protestirende Gruben, wegen einer gar zu weiten, und öfters sich mehr als auf 2000 Klafter ausstreckenden Entlegenheit, mit ihren Bau niemalens hätte dahin gelangen, weniger aber den wegen der ewigen Gänze vorgeschützten Nachtheil besorgen können.

Wodurch dann viele Gewerken entweder aus Muthwillen, oder aus Proceßbegierde mit Versplitterung der Zeit, und Unkosten nothgedrungener Weise in die schadhafteste Rechtsführungen unschuldig eingeflochten, um ihre Grubenrechten gebracht, und somit der Unfrieden zwischen Gewerken, und Gewerken recht gestissentlich unterhalten worden ist.

Damit aber diesen unfugsamen, und mehr anderen schädlichen Zumuthungen, Fürgängen, und üblen Auslegungen in Zukunft vorgebogen werde;

Wer zu Hüttenberg, Moßinz, und Lölling eine Gruben aufschlagen, und belehen will, soll diese von dem Bergrichter zu Hüttenberg empfangen, und das Ort seines Begehrens mit Namen anzeigen, welches durch den Markscheider aufgenommen, und wann es als ein Gruben-

So setzen Wir, daß derjenige, welcher zu Hüttenberg, Moßinz, und Lölling, eine Gruben aufschlagen, und belehnen will, der solle solche annoch, wie von Alters hero, von dem Bergrichter zu Hüttenberg empfangen, und ihme das Ort seines Begehrens, wo er nemlich ansitzen will, mit Namen nennen und anzeigen, sodann solle das zu Lehen empfangen wollende Ort, samt denen anrainenden Gruben im Schrem, Fürst, und Sohl durch den geschwornen Markscheider, auf Unkosten des

Lehens-

Digitized by Google

Lehenswerber aufgenommen werden, auſſer es wäre ein friſches unverhautes Gebürg, allwo ſich keine Nebengruben befinden, in welchem Fall der Schünnzugsunkoſten auch unterbleiben mag; und ſo befunden würde, daß es ein Grubenlehen ſeyn kann (welches in Scherm 40, und in Seiger 40, einfolglich in dem Umkreis, oder Führung 80 Klafter, aber nicht mehrers haben ſolle); ſo hat ihme der Bergrichter ſolches zu verleihen, die Stund anzuweiſen, das Verliehene in das zu halten habende Lehens-Protocoll ordentlich mit allen Umſtänden einzutragen, und ſogeſtalten den Lehensbrief hinauszugeben; darbey Wir jedoch ausdrücklich verbotten haben wollen, daß keinem in wirklicher Arbeit ſtehenden Berg knappen eine Gruben auf Eiſenſtein verliehen werden ſolle.

Lehen erfunden wird, von dem Bergrichter verliehen werden ſolle

Ein Grubenlehen ſoll in Scherm 40, in Seiger 40, einfolglich in Circumferentia 80 Klafter, und nicht mehr enthalten.

Alle Verleihungen ſollen in das Lehens-Protocoll mit allen Umſtänden eingetragen werden.

Keinen in würklicher Arbeit ſtehenden Bergknappen ſolle ein Gruben auf Eiſenſtein verliehen werden.

Wo aber entzwiſchen zwey allzunahend beyſammen ſtehenden Gruben, obige Grubenmaaß der 80 Klafter im Umfang auf dem Tag nicht ganz, wohl aber in das Gebürg hinein längſt in 40 Klafter ſich zeigete, ſo ſolle ohngehindert, und ohne Nachtheil der nebenſtehenden Gruben, gleichwohlen eine Gruben nach Vorſchrift, und Verordnung des 11ten Articuls verliehen, und aufgeſchlagen werden können, damit die edle Gottesgab am Tag, und zu Nutzen gebracht werde.

Wann die 80 Klafter Circumferential-Maaß am Tag nicht, wohl aber nach 40 Klafter in Gebürg erreicht werden könne, ſolle ungehindert eine Gruben verliehen werden.

## Der fünfte Articul.

Und weilen ſich in dieſem Bergwerk, ob deme ſehr viele Irrungen, und Zweytracht ergeben, daß nemlich die Gewerken in ihren Gruben die Rechten in die ewige Gänze an das Gebürg ohne Unterbruch zuſtändig zu ſeyn geglaubet, weſſentwegen ſie auch denen anderen, weiten, und wohl auf 2000 und mehr Klafter entlegenen Gruben die Belehnung durch die im 4ten Articul der alten Bergwerksordnung verordnete Proteſtation zu verhinderen, und den Bau abzuſchneiden geſucht haben.

Die ewige Gänze wird auf 200 Klafter ſtatuiret, und wann eine Gruben dieſes Ziel erreichet, die weitere Verleihung zugelaſſen.

Als befehlen Wir, daß anſtatt der bishero übel ausgelegten ewigen Gänze keiner Gruben eine längere Strecken, als pr. 200 Klafter directe in das Gebürg weder dermalen würklich zuſtändig ſeyn, noch künftig verliehen werden ſolle.

Zum Fall nun aber ein, oder andere Gruben, das verliehene Ziel ſchon erreichet hätte, oder über kurz oder lang erreichen, und weiters fortzubauen Luſt haben würde, ſo ſolle der Innhaber derſelben bey dem Bergrichter um weiteres Lehen anſuchen, und ſodann durch den geſchwornen Markſcheider, ſowohl das betriebene Feld des Anſuchers, als auch die am Fürſt-Sohl, und Scherm anrainende Gruben auf des anſuchenden Gewerkens, als Lehenswerbers Unkoſten verſchünnen, und verzogen werden, hiernach aber der Bergrichter gleichwohlen, ſoferne noch ſoviel,

Wann eine Gruben das Ziel der 200 Klafter in das Gebürg erreichet, und weiters fortzubauen Luſt hätte, ſo ſolle der Innhaber um weiteres Lehen anſuchen, hiernach die Gruben vom Markſcheider ſammt denen anrainenden Gruben aufgenommen, und bey erfundenen noch



Digitized by Google

unverliehenen Terrain die weitere Berggerichtliche Verleihung ertheilet werden.

oder wann auch weniger unbelehntes Terrain übrig wäre, in der nemlichen Stund, und zwar præferenter für einen anderen neuerdings 100 Klafter zu verleihen schuldig seyn, und wann diese 100 Klafter ihr Ziel wiederum erreichet haben, so mag auf die nemliche Art die weitere Belehnung in allen derley Fällen, erfolgen. Worbey sich aber von selbsten verstehet, daß eine solche weiters verliehene Strecke durch andere Gruben-Rechten Stollfährtig durchfahren möge.

Eine solche weiters verliehene Gruben kann durch andere Rechten Stollfährtig durchfahren.

## Der sechste Articul.

Was bey Verleihung eines Neuschürfs, oder alt-verlegenen Gebäu zu beobachten, und wie lang diese Freyung zu geniessen.

Wann ein Neuschurf, oder alt-verlegenes Gebäu verliehen wird, so solle innerhalb 3 Tägen in Mittelpunct deren verliehenen Rechten das Mundloch mit Joch, und Stempel aufgericht, und eingenommen werden, wo ansonsten solches als wiederum für verlegen gehalten, und einem anderen verliehen werden kann, jedoch hat eine Gruben, welche so gestaltig eingenommen wird, 3 ganze Monat Freyung zu geniessen; sodann aber solle solche ohne Verschub mit Arbeiter beleget, und unterhalten werden, widrigenfalls wiederumen in das Freye verfallen seyn.

Zu denen 3 heiligen Festen, als Weihnachten, Ostern und Pfingsten solle 14 Täg vor, und nach keine Gruben verliehen werden.

Es solle aber zu denen 3 heiligen Festen, als Weihnachten, Ostern und Pfingsten 14 Täg vor, und 14 Täg nach keine Gruben verliehen, noch diese 3 Feriens-zeiten, unter obige 3 Freyungsmonat verstanden, und gezählet werden.

## Der siebende Articul.

Was für Verleihung einer alten Gruben in Führung der Weisung zu beobachten?

Wer eine alte Gruben empfangen wollte, und sagt, es hätte sich verlegen, der andere aber ihme ein solches nicht gestünde, so solle die Weisung dem Begehrer in 14 Tagen auferlegt, und dem alten Gewerken seine Gegenweisung auch in bemeldter Zeit zugelassen werden. Und so der alte Gewerk erwiese, daß seine Gruben nicht aus seiner Schuld, sondern durch Untreu, Nachläßigkeit, oder gar Boßheit der Arbeiter nur um 14 Täg länger, als 3 Monat mit Arbeiter unbelegt gelassen worden, so solle dem alten Gewerken seine Gruben gelassen, der Schuldtragende Arbeiter aber gemessen gestrafet werden.

Wann eine Gruben länger als 3 Monat ungearbeitet gelassen wird, so solle diese in das Freye verfallen seyn.

Wann aber eine Gruben länger, als wie obenbemeldt, unbearbeitet gelassen worden, es geschehe demnach aus Nachläßigkeit des Gewerkens oder Arbeiters, so solle diese ohne weiters in das Freye verfallen, dahingegen aller Zeug, so nicht angenagelt, wie auch das gehaute Erzt dem alten Gewerken gehörig seyn, wie Bergwerksrecht ist.

Welche Gruben längere Freyung verlanget, solle mit Anzeigung der Ursach bey dem Bergrichter darumen ansuchen.

Die Gruben aber, welche länger als 3 Monat von der Arbeit befreyet bleiben wollte, soll hierumen bey dem Bergrichter zu Hüttenberg die Ansuchung machen, und ihme die Ursach der längeren Befreyung vorstellen.

Wann

Digitized by Google

Wann demnach befunden worden, daß selbe einer längeren Befreyung würdig wäre, so mag der Bergrichter solche längstens auf 6 Monat freyen, und die Ursach der Befreyung in das Gerichtsbuch einschreiben.

Der Bergrichter solle keine Gruben länger dann auf 6 Monat freyen.

## Der achte Articul.

Wann ein Gewerk seine Gruben bey den in der Mitte, deren links, und rechts über, und unter sich befindlichen Rechten aufgeschlagenen Mundzimmer einzubauen nicht für gut befünde, sondern an einem anderen Ort, in denen nemlichen Grubenrechten, um seines besseren Nutzens willen ein Mundzimmer aufzuschlagen, und eine Fahrt vorzubauen verlanget, solle ihme solches (wann es ohne Schaden, und Gefahr seines Nebengewerken beschehen kann) ohnverwehrt seyn, jedoch solle solches dem Berggericht zu Verhütung aller Irrungen, Gefährden, und Schädlichkeiten angezeiget, alldorten fleißig protocolliret, das Kraft sechsten Articul in Centro der Grubenrechten aufgeschlagene Mundzimmer zu jedermanns Wissen, und Richtschnur mit Thür, und Band gebührend unterhalten, und niemalens abgelassen werden, wo widrigens die Rechten solcher Gruben verfallen, und erloschen seyn sollen.

Wann ein Gewerk nicht in der Mitte, sondern links, oder rechts, über, oder unter sich in seinen Rechten ein Mundzimmer aufschlagen, und den Bau eintreiben wollte, solle ihm dieses unverwehrt, derselbe aber jedoch verbunden seyn, in der Mitte ein Mundzimmer mit Thür und Banden bey Verlust seiner Rechten zu unterhalten.

## Der neunte Articul.

Diejenige Gruben aber, welche nur als Schermgebäu zu einer bearbeiteten Gruben belehnet, und aufgeschlagen worden seynd, können ohne Arbeit gelassen, und nur blos zu jedermanns Nachricht mit Thür, und Band unterhalten werden, jedoch kann nichts anderes für ein Scherm-Gebäu angesehen, zugelassen, noch gestattet werden, als allein jenes, welches in Linea parallela neben, ob, oder unter der bearbeitenden Gruben in gleicher Stund mitlaufet.

Die Schermgebäu können ohne Arbeit gelassen, und nur mit Thür und Band unterhalten werden, und was eigentlich für ein Schermbau zu halten.

Uebrigens sollen alle Gruben, und Lehen, welche nicht Schermgebäu seynd, oder auf gleich-vorberührte Art nicht seyn können, nach Verfliessung der 3 monatlichen Fristung mit Arbeit beleget, und unterhalten werden, widrigenfalls, wie vorbemeldt, in das Freye verfallen seyn.

Alle übrige Gruben, wann selbe über 3 monatliche Fristung unbearbeitet bleiben, fallen in das Freye.

## Der zehende Articul.

Nachdeme am Erztberg vor Augen lieget, daß schon vor Alters, noch mehrers aber in letzteren Zeiten, ungeacht deren in der alten Bergwerksordnung dießfalls enthaltenen ganz klaren Maaßreguln, die Gruben nahend aneinander verliehen worden, und dermalen nicht mehr füglich auseinander geschieden werden können, die daher wegen Verweilung in der Arbeit, und Austrag, auch Untersuchung des Erzt entsprungene

Wann eine alte Gruben mit einer anderen auch alten Gruben über das Kreuz gehet, eine davon aber in der Ueberkreuzung ein Erzt erfindete, so solle das erfundene Erzt beeden



Digitized by Google

Theilen, jedem zur Helfte zuständig seyn, dergestalten jedoch, daß der Erfinder, in so lang der Nebengewerk sich nicht selbst Förderniß verschaft, hievon 2 Theil, der andere aber gegen Anlegung des dritten Theil Knappen nur ein Theil Erzt zu geniessen haben solle.

Zweytracht, und Gefährden aber, so viel möglich abzuschneiden erforderlich seyn will;

Als setzen Wir, daß, wann eine alte Gruben mit einer anderen auch alten Gruben, deren beederseitiges Alterthum weder durch Verleihungsbrief, noch durch Protocollen zu erweisen ist, über das Kreuz gehet, eine davon entweders wegen kürzerer Strecken, oder wegen stärkerer Belegung geschwinder überkreuziget, und in solcher Ueberkreuzung ein Erzt erfindete, das erfundene Erzt nicht allein dem Erfinder, sondern auch dem andern alten Mitgewerken, in so lang die Grubenrechten vermischet seynd, zur Helfte zuständig seyn, und gelassen werden solle: massen beyde alte Gruben auf das in der Ueberkreuzung treffende Erzt, ein ganz gleiches Recht haben, jede Gruben auch auf dem Bergbau das Seinige verwendet hat, und ungewiß ist, ob einer, oder der andere ehender das Erzt erschrotten werde.

Wir wollen demnach zu Hindanhaltung alles Zweyträchtes, und zu Gleichsetzung der gleiches Recht habenden alten Gruben, wie nicht weniger zur Erhaltung besserer Freund- und Nachbarschaft hiemit verordnet haben, daß der Gewerk, welcher das Erzt in der Ueberkreuzung erfunden hat, seinen Nebengewerken solches andeuten solle; Der Erfinder hat demnach zwey, der andere aber nur ein Theil von dem in der Ueberkreuzungsmaaß anstehenden Erzte gegen Bezahlung jeden Theils, nach obiger Proportion haltenden Knappen, und anderen dießortig sich ergebenden nöthigen Grubenbau, und Zimmerkosten zu geniessen, wohingegen der Erfinder seinen Nebengewerken solches Erzt bey seiner Gruben so lang ausförderen zu lassen schuldig seyn wird, bis er sich selbsten Förderniß schaffet.

Damit aber in solcher Erzttheilung, Bau- oder Zimmerungskosten kein Betrug, Gefährde, oder Vortheilhaftigkeit von einem Gewerken, oder Arbeiter gegen den anderen ausgeübet, sondern in allen die Gottliebende Gleichheit, und somit der gesegnete Fried beständig erhalten werde, so solle von beederseits Gewerken, ein taulicher Arbeiter, dem Berggericht für einen Huttmann zu vorbesagtem Ende vorgeschlagen, solcher nach Vorschrift des 3ten Articuls in die Eidespflichten genommen, und in allen deme genau nachzuleben, schärfest aufgetragen werden.

Wann aber der andere in seiner Strecken zurückgebliebene alte Neben-Grubengewerk mit seinen Bau ebenfalls in die Ueberkreuzung gelanget, und sich selbst Förderniß verschaffet, mithin die Ausförderung durch des anderen Gruben nicht mehr nöthig hat, so gebühret, wie obgemelt, die jeder alten Gruben zuständige Helfte.

Es solls aber der Huttmann, auch in solchem Fall, seiner Pflicht nicht vergessen, sondern beständig die Gleichheit in der Erzttheilung bey einer Gruben, wie bey der anderen zu beobachten, und alle auch nur anscheinende Gefährden abzuwenden emsigst beflissen seyn.

Der

Digitized by Google

## Der eilfte Artikul.

Ob zwar einer jüngeren Gruben durch eine ältere Gruben Stollfährtig durchzubauen unverwehrt ist, so kann doch solche jüngere Grube, das in der Durchkreuzung eroberende Erzt der alten Gruben weder ansprüchig machen, weniger benehmen, sondern wäre vermög aller Bergrechten gehalten, gegen Ablegung der Saamkost das erhaute Erzt, der älteren Gruben zukommen zu lassen.

Wann eine jüngere durch einer älteren Grubenrechten Stollfährtig durchbauet, u. in der Ueberkreuzung Erzt erschrottet, so solle die junge der älteren Gruben solches anzeigen, die junge aber gegen Erlegung eines Drittel Saamkost, ein Drittel des erzeugenden Erzt, und zwar dieses nur in so lang zu genissen haben, bis die alte Gruben sich selbsten Förderniß verschaffet.

Um aber auch zwischen einer alt- und jungen Gruben Fried, und Einigkeit zu erhalten, so solle die jüngere Gruben der älteren das in der Ueberkreuzung erfundene Erzt eben alsogleich andeuten, dagegen die jüngere Gruben für solche Anzeige ein Theil, die ältere aber zwey Theil von dem in der Ueberkreuzungsmaaß sich befindlich- und anstehenden Erzte, gegen jeden Theils Proportion selbst bezahlenden Knappen- und Gruben-Zimmerungskosten, wie vor dem 10ten Artikul beschrieben worden, zu genieſſen haben, und solle die jüngere Gruben die ältere durch ihre Grubenfahrt, so lang sich die alte Gruben nicht selbsten Förderniß schaffet, dießortiges Erzt ausfördern zu lassen, auch nicht minder alles das, was in hiervorgehenden Artikul dießfalls weiters statuiret worden, gegen der andern zu halten schuldig seyn.

## Der zwölfte Artikul.

Wann ein Gewerk, die zwischen 2 alten, oder zwischen einer alt- und jungen Gruben vorgeschriebene Maaß- und Ordnung nicht beobachten, die in der Ueberkreuzungsmaaß erbauende Erzt für sich behalten, oder gar vertuschen würde, derselbe solle von dem Bergrichter darumen gestraft ... und das Erzt besonders bezahlet werden.

Wann aber ein- oder andere aus denen Gewerken diese zwischen zwey alt- oder zwischen einer alt- und jungen Gruben gesetzte Maaß- und Ordnung nicht beobachten, sondern das Erzt zu Schaden seines Nebengewerken für sich allein behalten, selbes versetzen, verzimmern, oder auf was immer Art wissentlichen vertuschen, oder auch nur die Anzeige unterlassen würde, derselbe solle von dem Bergrichter ohne weiters gestattender Einwendung um 100 fl. unnachläßig gestrafet, und darüber noch seinen Nebengewerken für jedes Fuder derley ausgefördertes Erzt, zwey Gulden abzureichen executive gehalten werden.

## Der dreyzehende Artikul.

Die junge Gruben kann durch die alte Grubenmaaß Stollfährtig durchbauen, und die junge solle die alte Gruben in ihren Rechten nicht kränken.

Uebrigens solle eine junge Gruben die ältere an ihren Rechten jederzeit ungekränkt lassen, die alte hingegen ist die junge durch ihre Maaß Stollfährtig durchbauen zu lassen, allzeit schuldig.

## Der vierzehende Artikul.

Was bey Verleihung der Ueberscharen, oder in Hüttenberg

Wegen der Ueberscharen, und in Hüttenberg sogenannten Mitten haben sich ingleichen viele Irrungen, Zweytracht und Haderehen ergeben und

berg sogenannten Mitten beobachtet werden solle.

und zwar weilen in der Hüttenbergischen alten Bergwerksordnung von keiner Mitte Meldung beschichet, die Bergrichtere solche aber jedannoch verliehen, so hat man bishero geglaubet, daß eine solche Mitte allen darein streichenden jüngeren Gruben, ohngeachtet die Mitte auch schon vor Alters belehnet worden ist, nachzugeben, und zu weichen jederzeit schuldig wäre.

Nicht minder seynd theils Mitten nur ein und anderen, so es am ersten verlanget haben, nicht aber allen anrainenden Gewerken, ohngeacht sich selbe hierumen angemeldet, verliehen worden.

Die Gruben, so hinführo empfangen werden, sollen in rechter Weite von einander angesetzet und verliehen werden.

Wir verordnen also, daß die Gruben, so hinführo empfangen werden, so viel möglich in rechter Weite von einander angesetzet und verliehen werden sollen, damit keine Ueberscharen, oder sogenannte Mitten gemacht werden.

Allwo aber jedannoch wegen Lage des Gebürgs, oder wegen der älteren Gruben, oder einer anderen unvermeidlichen Ursach sogenannte Mitten gemacht würden;

Die Mitten sollen nicht einer Gruben allein, sondern allen anrainenden Gruben, so diese formiren, miteinander verliehen, und bey darinnen erbauenden Erzt eben dasjenige, was Art 10 & 11. wegen denen in das Kreuz streichenden Gruben statuiret worden, beobachtet werden.

So sollen solche nicht dem ersten Anmelder und einer Gruben allein, sondern allen jenen anrainenden Gruben, welche solche Ueberscharen formiren, miteinander verliehen, und so, wie vor bey denen übereinander in das Kreuz streichenden Gruben anbefohlen worden, in der Arbeit gehalten werden: nemlich der Gewerk, welcher in solch gemeinschaftlich verliehenen Mitte ein Erzt erfunden, solle solches seinen Mitgewerken andeuten, der, oder die Mitgewerken sollen demnach ein Drittel, der Erfinder hingegen zwey Drittel hievon zu geniessen haben, jedoch solle der Erfinder das Erzt bey seiner Gruben ausförderu zu lassen, die Mitgewerken aber, wie es sich von selbsten verstehet, nicht allein den dritten Theil Erzterbrechungs- sondern auch Grubenzimmerungskosten, in so weit zu Ausförderung dieses Erzts die Fahrt, oder Strecken gebrauchet wird, beyzutragen schuldig seyn.

Wo eine Mitten zweyen, oder mehreren verliehen worden, solle jenes, was oben anbefohlen worden, ebenfalls beobachtet werden.

Und weilen Wir benachrichtiget seynd, daß aus Unvorsichtigkeit deren Bergrichtern mehreren Gewerken einerley Mitten, zu ungleicher Zeit verliehen worden, wordurch dann, da sich jeder seines Bergrichterlichen Lehens zu betragen verlanget, nichts als Irrung und Strittigkeiten erfolgen könnten;

So befehlen Wir, daß jene Gewerken, welche dergleichen Verleihbrief über einerley Mitten würklich in Handen haben, es mögen solche Mitten bearbeitet seyn, oder nicht, wegen Erfindung des Erztgenuß, desselben Förderniß und Kosten, auch das nemliche, was Wir oben statuiret haben, beobachten sollen.

Solche

Digitized by Google

Solche verliehene Mitten sollen demnach keiner jüngeren Gruben zu weichen schuldig, sondern ihres Lehenrechts zu gebrauchen, und das darinn befindliche Erzt, in so weit sich die Mitten erstrecket, auszuhauen befugt seyn.

Die verliehene Mitten sollen keiner jüngern Gruben zu weichen schuldig seyn.

Allwo sich aber ein unverliehenes Ort befünde, so am Tag nicht, wohl aber in dem Gebürg längst mit 40 Klafter die statuirte Grubenmaaß von 80 Klafter in Scherm und Seiger fassete, und solche von denen anrainenden Gruben als eine Mitte angegeben und belehnet werden wollte, so solle solches für keine Mitte, sondern für eine Grubenmaaß angesehen und gehalten werden.

Wann ein Terrain bey 40 Klafter im Gebürg die 80 Klafter Circumferential-Grubenmaaß erreichet, ist dieses für keine Mitte, sondern für ein Grubenmaaß anzusehen und zu verleihen, welcher Verleihung aber die anrainende Gewerken zu gleichen Theilen beyzutretten befugt seyn sollen.

Und wann ein dritter Gewerk eine Gruben in solchen Ort aufzuschlagen verlangte, soll es verliehen, jedoch denen anrainenden Grubengewerken solcher Belehnung beyzutretten, und zu gleichen Theilen mitzubauen zugelassen werden.

Wann aber die vollkommene Grubenmaaß der 80 Klafter von Tag hinein in Gebürg längst in 40 Klafter nicht, sondern allererst hinnach mit mehreren Klaftern erreichet werden kann; so solle das Berggericht denen anrainenden Gruben solches Ort, als eine Mitte, und keineswegs jemanden darauf eine Gruben zu verleihen befugt seyn; diejenigen Mitten aber, so nicht über 5 Klafter betragen, bedarfen keiner Belehnung, sondern sollen ausser diesen denen anrainenden Gruben zu bearbeiten überlassen werden.

Die Mitten, so nicht über 5 Klafter betragen, bedärfen keiner Belehnung, sondern sollen ausser dieser denen anrainenden Gruben überlassen werden.

## Der funfzehende Articul.

Da sich begebete, daß ein Gewerk aus seiner in eines anderen Grubenmaaß sich verfahret, der andere aber hierdurch seiner Gruben Nachtheil zu beschehen glaubte, und dahero um zeitliche Abwendung der Gefährden und Schäden bey dem Berggerichtamt das gebührende Ansuchen machet;

Wann ein Gewerk aus seiner in eines anderen Grubenmaaß sich verfahret, und der gegentheilige Gewerk um Abwendung des Schäden bey dem Berggerichtamt anhalter, so sollen beede Gruben verzogen, der fehlige Theil in seine Stund zurück gewiesen, und die Gewerken wegen des etwa beschehenen Schadens gütlich vereiniget werden.

So solle das Berggericht die beyde Gruben auf Unkosten des ansuchenden Theils ohnbedenklich verziehen lassen, und daraus ersehen, ob sich einer aus seinen Rechten schon würklich verfahren, und der anderen Gruben am Erzt, oder in anderen Weg Schaden gethan habe.

Wäre nun die Uebersahrung der Mässerey richtig, welches die geschworne Schünncharten zeigen muß, so hat das Berggerichtamt selben alsogleich in seine Stund und Mässerey zuruckzuweisen, auch zu Erspahrung weiterer Unkosten wegen des beschehenen Schadens die Gewerken gütlich zu vereinigen, in Entstehung dessen aber mit Rath des Markscheider und deren Geschwornen, auch nach Befund mit Zuziehung einiger unpartheyischer und Bergverständiger Radmeistern den beschehenen Schaden ohne weiteren auszusprechen.

Sofferne aber der verursachte Schaden nicht anderst als durch die Hutleut und Knappen in das Klare zu bringen wäre, so sollen selbe allenfalls jurato constituiret, und hiernach der Schaden ermessen werden.

Wäre aber der Schaden nicht anderst, als durch Vernehmung deren Hutleuten und Knappen in das Klare zu bringen, so sollen die Hutleut oder Knappen, ohne auf schriftliche Libell, oder andere sonst gewöhnliche Formalitäten Obacht zu haben, nach gewissenhaften Befund von Amtswegen, und allenfalls jurato constituiret, hiernach der beschehene Schaden ermessen und ausgesprochen werden.

Das Berggerichtamt solle hierinnen keine Aufzüg, noch geringste Weitwendigkeit verstatten, sondern das Factum durch selbstige Befahrung ex officio erheben.

Und hat das Berggerichtamt hierinfalls weder auf Einwendungen, oder andere Aufzüg, wie sie Namen haben, im geringsten eine Rücksicht zu tragen, weniger solche bey eigener schwerester Verantwortung zu gestatten, sondern dieses für eine Generalregul zu halten, daß das Factum, durch das alle Tag einfahren könnende Berggerichtamt, entweders ex officio erhoben werden könne, oder auf Anruffen einer Parthey erhoben werden müsse.

Wann das Factum erhoben, und jemand fehlig befunden wird, so ist der fehlige Theil ex officio aus seinem Fehler zu verweisen, bey betrettender frevelhafter Beschädigung des Nebengewerken aber neben Ersetzung des widerrechtlich ausgetragenen Erzt mit einer empfindlichen Geld- und Leibesstraf zu belegen.

Ist nun das Factum erhoben und jemand fehlig befunden worden, so erfordert es die Billigkeit, das allgemeine Bergrecht, und des Berggerichtamts vorzüglich beschworne Schuldigkeit, den fehligen Theil allenfalls von Amtswegen aus seinem Fehler und weiterer Uebertrettung zu weisen, und wann dabey eine Bosheit, oder frevelhafte Beschädigung des Benachbarten, oder auch nur eine Nachläßigkeit befunden worden; neben Ersetzung des ausgetragenen Erzt, von jedem Fuder (wie vor taxiret) pr. zwey Gulden, und des weiters verursachten Schadens mit einer empfindlichen Geld- oder Leibsstraf zu belegen; und sich hierin alls durch allerhand Ausflüchten oder Einwendungen keineswegs hinderen zu lassen.

Die vom Grubenbau und der unmittelbaren Bergwerksbestreitung herrührende, in Facto beruhende Angelegenheiten sollen zu keiner Zeit ordine processuario erörtert werden.

Aus welchen sich von selbsten ergiebet, daß derley vom Grubenbau und der unmittelbaren Bergwerksbestreitung herrührende, in Facto beruhende, in Ordnungen enthaltene Angelegenheiten zu keiner Zeit ordine processuario erörtert, sondern nur die Gewerken selbst, oder ihre in Facto informirte Bergwerksverständige Beamte und Diener vor einen Bergwerksverständigen Gericht erforderet werden.

Es mögen die Gruben durchschlägig seyn, oder nicht.

Und alles dieses verstehet sich, es möge die Grubenstrittigkeit mit, oder ohne Durchschlag entstehen, dann entweders ist der Beklagte, oder klagbar scheinende Gewerk durch den geschwornen Schünnzug gerecht, oder fehlig befunden worden? Ist das erstere, so ist ihme durch die bergrichterliche Befahr- und Verziehung kein Schaden geschehen, sondern der Zweifel in das Klare gesetzet, hiemit Fried und Einigkeit zwischen denen Gewerken beybehalten. Ist aber das andere, daß nemlich die Ueberfahrung der Maaß, oder Beschädigung des Mitgewerkens an Tag kommete, so ist der natürlichen Billigkeit, ja der Gerechtigkeit gemäß, daß der Fehlige von dem ungerechten Genuß entsetzet, der Beschädigte befriediget, auch für weitern Schaden bewahret und sicher gestellet werde.

Womit

Digitized by Google

Womit dann die Befahr- und Verziehung in omni casu entweders von Amtswegen, oder auf Anruffen eines Gewerkens vorgenommen werden, unser Landmarkscheider auch über dasjenige, was ihme Landesfürstlicher Seits ex officio oblieget, auf allmaliges Ersuchen des Bergrichters zu Hüttenberg, oder eines Gewerkens sich jederzeit nacher Hüttenberg, Moßinz, oder Lölling verfügen, mithin in allem, was in der Markscheiderey directe vel indirecte einschlaget, nützlich, willig, jedoch nach Vorschrift dieser Ordnung, und der neuen Transaction gebrauchen lassen solle, weilen Unsere gerechteste Gesinnung lediglich dahin gehet, daß diese Gesätze nur zu Behuf und friedfertiger Führung des Bergbaues, nicht aber zu Verhüll- oder Bedeckung boshafter Absichten, oder ungerechter Unternehmungen gereichen, sollen.

Die Befahr- oder Verziehung deren Gruben solle in omni casu entweder ex officio, oder auf Anruffung eines Gewerkens nach Vorschrift der Ordnung, und neuen Transaction vorgenommen werden.

Und wann auch durch derley Schünnzug ein oder anderer Gewerk in die Känntniß eines benachbarten Erztsstocks gelanget, aus welchem man bishero ein blos dem Nächsten zu Schaden gereichendes Geheimnuß gemacht hat; so wird hierdurch, und wann man die Beschaffenheit deren benachbarten Grubenmäßen weiß, nur der unnöthige Grubenbaukosten verhütet, niemanden aber ein Unrecht oder Schaden zugefüget, mithin auch keine Ursach zu einer Beschwerde gegeben, welchem es wahret Ernst ist, ohne Benachtheilung des Mitgewerkens sich lediglich seiner verliehenen Grubenrechten zu betragen.

Weilen hiedurch niemand ein Schaden, oder Unrecht zugefüget, mithin auch niemand eine Ursach zur Beschwerde gegeben wird.

## Der sechzehende Articul.

Wann sich eine Grubenstrittigkeit ergebete, und durch den Schünnzug erwiesen würde, daß ein Gewerk dem andern in seinen Grubenrechten würklichen Schaden zugefüget habe, welcher Schaden hingegen blos mit dem entschuldiget werden wollte, daß der Beschädiger in guter Meynung gestanden zu seyn, und nichts Arges vermuthet zu haben vorschützet;

Wann ein dem Nebengewerken verursachter Schaden mit dem vorschützenden bona fide entschuldiget werden wollte, so mag solcher wohl von der Strafe, nicht aber von der Gutmachung des Schadens losprechen.

So mag solcher Vorwand, wann selber aus denen Umständen ohne aller Weiterung und Umtrieb für zureichend erwiesen werden kann, wohl von der Straf, nicht aber von der Ersetzung des zugefügten Schadens entschuldigen; allermassen es eines jeden Gewerkens Schuldigkeit erforderet, auf die ihme verliehene Grubenrechten selbst Obacht zu tragen, und das Abschneiden nicht zu überfahren; und falls in einer Gruben ein Erzt erfunden wird, welches sich über selbe in eine andere nebenstehende Grubenmaaß und Rechten länget; so befehlen Wir, daß solches dem benachbarten Gewerken um so gewisser angezeiget werde, als ohne dem keiner seine eigene Grubenrechten überfahren darf, und mithin höchst unbillig und unverantwortlich wäre, daß wegen einer solchen unnachbärlichen Verschweigung die edle Gottesgab zu Schaden des Nebengewerkens in Berg verborgen und ohne Frucht gelassen werden sollte; wohingegen eine solche freundnachbarliche, bald diesen, bald jenen betreffende Eröffnung einem

Die in die benachbarte Grubenrechten hinaus setzende Erzt seynd von einem Gewerken dem andern freundnachbarlich anzudeuten, und gegen Beytragung der Kosten ausförderen zu lassen.



Digitized by Google

nutzet, und dem andern nichts schadet, wann der Nebengewerk, deme solches angezeigte Erzt ohne das zugehörig ist, aus seiner Gruben darauf zu bauen, und solches zu Guten bringen mag.

So lang aber der benachbarte Gewerk zu solchem angezeigten Erzt durch seine eigene Gruben annoch keine Fahrt hat, solle der anzeigende Nebengewerk solches bey seiner Grubeu gegen Beytragung der Zimmerungs- und anderer Kosten, in so weit die Grubenfahrt gebrauchet wird, indessen ausförderen zu lassen schuldig seyn.

## Der siebenzehende Articul.

Alle Gruben, die allschon belehnet, oder noch künftig verliehen, aber nicht bearbeitet, oder gefristet werden, sollen mit Ausnehmung der Schermgebäu in das Freye verfallen seyn.

Weilen der fünfte Articul der alt-Hüttenbergischen Bergwerksordnung, Kraft welchen sieben Klafter ein Lehen ausmachen, ganz irrig, und übel dahin ausgeleget worden, daß man schon genug zu seyn geglaubet hat, wann eine Gruben belehnet, mit Thür und Band eingenommen, auf sieben Klafter eingetrieben, sodann aber meistentheils beständig unbearbeitet gelassen worden, welchen Unfug, und daß die sieben Klafterlehen nur lediglich die Maaß bedeuten, die Gewerken selbsten erkennet, und dahero viele von denen unbearbeitet gestandenen, einfolglich für sich in das Freye verfallenen sogenannten sieben Klafterlehengruben commissionaliter aufgelassen haben;

Als bestättigen Wir nicht allein solche Auflassung, sondern verordnen auch, daß alles, was schon belehnet ist, oder künftig als ein Lehen überkommen, darauf aber nicht in beständiger Arbeit erhalten, oder mit Beybringung genugsamer Ursach bey dem Berggerichtamt gefristet wird, in das Freye verfallen seyn solle.

Von dieser Generalregul aber wollen Wir die Schermgebäu und Ueberscharen, oder sogenannten Mitten ausgenommen haben.

## Der achtzehende Articul.

Von Durchschlägen, und was dabey zu beobachten.

Ergebete sich, daß ein Durchschlag in eines andern Gewerkens Gruben wissentlich, oder aus Unvorsichtigkeit gemacht würde, oder wegen Wetter gemacht werden müßte, so soll keiner weiter, als daß ein Licht dardurch gesehen, oder gereichet werden mag, eröffnet, alsogleich aber dem Bergrichter die Anzeig davon gemacht werden; welcher sodann nebst den Schünner und Geschwornen bey beeden Gruben, allwo der Durchschlag gemacht worden, einfahren, besichtigen und erkennen solle, ob dieser in seinem Stand verbleiben, oder wiederum versetzet, oder ausgeweitet werden solle, damit entweders der Nothdurft vorgesehen, oder aber Schaden und Gefahr vermieden werde; wo in übrigen Unsere Vorschrift des 15ten Articuls ohne deme also deutlich, Gesatzgebig und sogestalten beschaf-

beschaffen ist, daß hierdurch sowohl das Berggerichtamt, als der Gewerk mit Fug keinen Zweifel machen kann.

## Der neunzehende Articul.

Wann die Gewerken zwey, drey oder mehr nahend beysammen liegend, oder gar mit ihren Rechten ineinander verwicklete Gruben zusammen vereinbaren, und zu Erspahrung vieler Unkosten, auch Holz und Zeit, ein Stohlen auf gleiche Saamkost mit einander bauen, und ihre Gerechtigkeiten darauf fürbringen, auch mit einem Huttmann inhalten wollen; so können sie solches thun, jedoch muß dieses zu Verhütung aller Gefährde dem Berggericht angezeiget, und die Mundzimmer deren vereinbarten Gruben, mit Thür und Banden gebührend unterhalten werden, das Berggericht aber hat die sich vereinbaren wollende Gruben, samt derenselben Stunden und Mitten, in das ordentliche Gerichtsbuch einzuschreiben, den vorstellenden Huttmann, mit Ablegung eines körperlichen Eides in das Gelübd zu nehmen, und die Gewerken zu Fried und Einigkeit, auch guter Ordnung zu ermahnen und zu verhalten.

Wann zwey, drey, oder mehr aneinander liegende, und in ihren Rechten verwickelte Gruben sich auf gleiche Saamkost vereinbaren wollen, so können sie solches thun.

## Der zwanzigste Articul.

Wann einer Gruben von einer andern mit Wetter, oder Abbauung des Wassers, oder mit Fördernuß geholfen werden kann, so soll solches mit Vorwissen des Berggerichtamts gestattet werden, jedoch sogestalten, daß derjenigen Gruben, durch welche der Wetter- oder Wassernoth abgeholfen, oder die Fördernuß erleichtert, oder ein langwürig, schwer und kostbares Gebäu verkürzet werden will, kein Schaden zugefüget werde.

Wann eine Gruben der andern mit Wetter, Abbauung der Wässer, oder mit Fördernuß zu Hülfe kommen solle.

Und gleichwie dann hierdurch einer Wasser, Wetter, oder Fördernuß nöthigen Gruben ein grosser Nutzen und Erleichterung zuwachsen kann;

Also wollen Wir, daß solches der andern Gruben ohne aller Gefahr, Schaden und Nachtheil beschehen solle.

Damit aber allen Schaden, Gefahr, oder wohl auch muthwilligen Zudringungen vorgebogen, und alle Umstände vorläufig wohl erwogen werden;

So befehlen Wir hiemit, daß eine solche Bewilligung nicht anders beschehen könne, es seye dann vorhero sowohl die Gruben, welche die Fördernuß verlanget, als auch diese Gruben, von welcher es verlanget wird, ordentlich und auf Unkosten des begehrenden Theils aufgenommen, durch den Bergrichter, Schünner, Geschworne, und allenfalls auch andere Bergwerksverständige Personen beaugenscheiniget, und befunden,

Die Gruben, so einer der andern mit Wasserabbauungen, Wetter, oder Fördernuß zu Hülf kommen können, sollen auf des Ansuchers Unkosten aufgenommen, und diese Hülf anderergestalten nicht



Digitized by Google

verstattet werden, es seye dann, daß solche ahne Schaden des Nebengewerken beschehen könne.

hindern, daß es der anderen Gruben, ohne allen Schaden, und Nachtheil beschehen könne, oder der begehrende Theil für allen Schaden gutstehe und genugsame Sicherheit verschaffe.

Auſſer deme, und wann nicht allen Schaden vorgebogen werden könnte, ist keine Gruben schuldig Fördernuß zu geben, oder Wasser abbauen zu lassen.

Auſſer deme aber, und wann nicht allen Schaden, oder Gefahr, wie es Namen hat, genugsam vorgebogen zu seyn gezeiget wird, ist keine Gruben schuldig Fördernuß zu geben, oder das Wasser durch ihre Gruben abbauen zu lassen.

Welche Gruben aber Fördernuß geben, und Wasser abbauen lassen wird, der solle von der Gruben, so Hülf geschieht, an der Gestängfahrt, Zimmerholz, und Zimmerschüchten ein billiger Beytrag gemacht werden.

Welche Gruben aber auf berührte Art Fördernuß geben zu können, und Wasser abbauen zu lassen ohnschädlich befunden wird,

Der solle von der anderen, welcher Fördernuß, und Wasserleichterung beschieht, an der nöthigen Gestängfahrt, Zimmerholz, und Zimmerschüchten, und was sonsten die Fahrt zu erhalten erforderet, zu Hülf gegeben werden, was durch das Berggerichtamt und andere unpartheyische Männer erkennet wird.

Und alles vorangeführtes ist nur auf 2 alte Gruben zu verstehen.

Dieses alles aber verstehet sich nur auf den Fall, wo zwey alte Gruben sich in vorberührten Umständen befinden.

Wann aber eine Fördernuß, oder Wasserabbauung bedürftige Gruben sich aus einer anderen alten Gruben nicht, sondern durch selbstige Führung eines neuen Zubau, oder aus einer neben einkommenden neuen Gruben Hülf verschaffen könnte, und den Bau zu führen unterlasset;

Wann aber eine alte Gruben, welche von Wasser verträmkte Feldörter oder schwere Tragfährten hat, und solcher Noth, durch eine alte schon würklich eingetriebene Gruben nicht, sondern nur durch einen neuen von Tag aus eintreibenden Zubau abhelfen kann, diesen Zubau hingegen zu Erspahrung der Unkosten zu führen unterlasset; Ein anderer Gewerk aber eine neue Gruben auf eigene Unkosten darunter eintreibet, durch welche denen verträmkten Feldörtern, und der schweren Fördernuß abgeholfen werden kann;

So ist keine neue Gruben schuldig Fördernuß, und Wasserabbauung zu verstatten, es seye dann, daß wegen des aufgeloffenen Bauunkostens sich mit selber abgefunden werde.

So ist eine solche neuere Gruben nicht schuldig anderergestalten, das Wasser abbauen zu lassen, oder Fördernuß zu geben, als daß sich die Wasser- und Fördernuß-nöthige Gruben mit solcher neueren Gruben wegen des aufgeloffenen Baukostens gebührend, und zufriedentlich abfinde.

Gegen einer solch antragenden billigen, allenfalls von Berggericht-Amt arbitrirenden Abfindung aber ist die neue Gruben schuldig, auf oberührte Art Fördernuß zu gestatten, auch der Wasser- und Wetternoth abhelfen zu lassen.

Soferne aber der Hülfbedürftige Gewerk weder mit der neueren Gruben sich abfindet, weder selbsten einen Zubau führet, so kann die neue Gruben dem verträmkten

Wollte aber einer sich weder mit der neueren Gruben abfinden, noch selbst einen Zubau führen, sondern die Erzt und Feldörter aus Kargheit lieber verträmkter lassen;

So ist der neueren Gruben erlaubet, mit Vorwissen des Berg-Gerichtamts, unter solch-verträmkte Erzt und Feldörter hinein zu bauen,

und

und das Erzt, so weit es von Wasser vertränket ware, auszuhauen, und sich zuzueignen, wordurch dann die edle Gottesgab zu Nutzen gebracht, und der vertränkten Gruben der Vortheil verschaffet wird, mit ihren Bau weiters ohne Wasserhinternuß fortfahren zu können.

Erzt zubauen, und solches, so weit es in Wasser gestanden, aushauen.

Damit aber der das Wasser abbauende Gewerk wissen möge, wie hoch das Wasser aufgestanden? und wie weit er den Erzt nachbauen dörfte, auch aller Stritt diesfalls zwischen denen Gewerken vermieden werde;

So befehlen Wir, daß das Berggerichtamt, auf Ansuchen des auf solche Art Wasser abbauen wollenden Gewerkens einen Pflock, oder Eisen ebensöhlig auf das Wasser, wie es sich zur Zeit des Augenscheins befindet, in Gegenwart des vertränkten Grubengewerkens schlagen, und solches behörig protocolliren solle.

## Der ein und zwanzigste Articul.

Ob zwar in der alten Bergwerksordnung Artic. 21 vorsichtigst anbefohlen worden, daß theils zu Abhelfung der Wasser- und Wetternoth, und theils zu Untersuchung des gesegneten Erztbergs, ein Haupterbstollen angeleget, auf gemeinschaftlichen Kosten gebauet, und zu allgemeinen Nutzen unterhalten, hierüber auch von Unserem Landes-Vicedom, und Obristen-Bergmeistern in Kärnten, wie auch von Unseren sonst darzu verordneten Amtleuten, neben denen Salzburgischen die Obsicht getragen, und was darüber vonnöthen, die Nothdurft gehandlet werden solle;

Die in der alten Bergwerksordnung, Art. 21 anbefohlene Eintreibung eines Haupterbstollens ist, wie all-übriges unbefolgt, gelassen worden.

So ist doch, wie alles übriges, was in dieser Ordnung heilsam vorgeschrieben ware, also auch diese wichtige Angelegenheit mit der Zeit völlig ausser Acht gesetzet, ja der angefangene Erbstollenbau sogar wiederum gänzlich auf- und zusammen gelassen worden.

Nachdeme aber dem Werk nicht anderst, als zuträglich seyn kann, wann der edle Erztberg auch in seiner Tiefe untersuchet werde, weilen selber noch an keinem Ort in einer Strecken über 300 Klafter eingetrieben, einfolglichen dessen innerliche Beschaffenheit, und Einlassung der Erzte, in die Tiefe noch niemals untersuchet, dargegen aber von denen Gewerken grosse Geldsummen auf Uebertreibung des dicken und tauben Vorgebürgs aufgewendet, durch alles dieses aber, die Hauptabsicht weder erreichet, weniger der aus einem Erb- oder Hauptstollen durch Ueberkreuzung aller Klüft- und Gängen, dann wegen Steuerung theils Wasser- oder Wetternoth, wie nicht weniger wegen leichterer Fördernuß vorsehliche Nutzen, und Vortheil zu Dato zu Stand gebracht worden;

Weilen aber dem noch keines Orts über 300 Klafter eingebauten Erztberg nicht anderst, als zuträglich seyn kann, wann selber in seiner Tiefe untersuchet, und aufgeschlossen werde;

Als befehlen Wir gnädigst, daß auf Anlegung dreyer solcher Haupt- oder Erbstollen nemlichen eines von Moßinz- eines von der Lölling- und eines von der Hüttenberger Seiten seiner Zeit der zu allgemeinen Besten, und zu Verewigung des Werks abzielende Bedacht genommen,

So solle auf Anlegung dreyer Haupt- oder Erbstollen, nemlich von der Moßinz- Lölling- und Hütten-

und

berger Seiten der Bedacht genommen werden.

und aus einer à Proportion deren Werkgaden zusammen legenden gemeinschaftlichen Cassa, welche jeden unempfindlich, der Nachkommenschaft aber als ein rechter Spiegel zurückgelassen werden kann, gebauet werden solle.

Jedoch nicht anderst, als daß ehevor der ganze Erztberg aufgenommen, in eine Mappam gebracht, und nach einer darüber gehaltenen Hauptsession der Punct dieser 3 Aufschläge mit reifer Ueberlegung, und größerer Vorsichtigkeit festgesetzet werde.

Weilen aber die Anlegung dessen die größte Vorsichtigkeit, und vorläufige Aufnehmung des ganzen Erztberg erforderet, als wird hierzu erst dannals zu schreiten seyn, wann der ganze Erztberg durch Unseren Kaiserl. Königl. Landmarkscheider accurat verzogen, und in eine ordentliche Berg-Mappam gebracht, sodann aber in einer bey den Berggericht haltenden Hauptsession der Punct zu jeden Stollens Aufschlag festgesetzet seyn wird.

## Der zwey und zwanzigste Articul.

Die aufnehmende Huttleut sollen dem Berggericht vorgestellet, und daselbst in das Gelübd genommen, auch zur Schuldigkeit, Treu und Fleiß verhalten werden.

Wann ein Huttmann aufgenommen wird, so solle dieser annoch, wie von Alters hero dem Berggericht vorgestellet, und alldort mit Anführung des Staabs in das Gelübd genommen, anbey aber ihme schärfest aufgetragen werden, daß er jederzeit den Nutzen seines Gewerken treulich, und fleißig beobachte, damit demselben keineswegs zu Nachtheil gearbeitet, keine Schüchten weder verkürzet, oder gar ausgelassen, gutes Scheidwerk gemacht, die Gänze nicht versetzet, und überhaupts alles das, was dem Bergbau, und seinen Gewerken nutz- und dienlam ist, auf das emsigste zu Werk gesetzet werde.

Damit aber dieses observiret, und die Mängel des Grubenbaus erkennet, und abgethan werden mögen;

Damit aber dieses auch genau observiret, und die allenfalls in dem Grubenbau sich dannoch ergebende Mängel erkennet, und ohne Verzug abgethan werden mögen;

So solle dem Gewerken, oder dessen Verweser von dem Huttmann alle Samstag der Grubenbericht erstattet, und die verbrachten Schüchten eingeleget werden.

Der Huttleut Belohnung.

So befehlen Wir, daß jedweder Huttmann seinen Gewerken, oder vorgesetzten Verweser all-wochentlich am Samstag von gesammten seinen unterstehenden Knappen (wie es bey allen mit Ordnung bauenden Bergwerken gewöhnlich) die verbrachten Schüchten einzulegen, und die umständliche Auskunft, ob obiger Vorschrift gemäß, alles genau befolget worden, unausbleiblich zu erstatten gehalten seyn solle. Wohingegen für diese seine Mühe, und Fleiß der Gewerk dem Huttmann für jeden unter seiner Obsorg stehenden Knappen jährlich einen Gulden zu bezahlen verbunden seyn wird.

Für jede versäumte Schücht seynd dem Knappen 30 kr. von dem Postgeld abzuziehen.

Welcher Knapp aber seine Schüchten nicht getreulich verrichtete, solle für jede versaumte Schücht dem Gewerken 30 kr. verfallen, welche der Gewerk an dessen 2 fl. Postgeld abzuziehen hat.

Der nachläßig- und ungetreuen Huttleuten und Knappen Bestrafung.

Welcher Huttmann aber entweder einen Nachläßigen vertuschen, oder sonst aus seiner Schuld den Gewerken zu Schaden seyn würde; Der solle nicht allein allen aus seiner Schuld erweislich entsprungenen Schaden dem Gewerken ersetzen, sondern auch nach Gestalt der Sachen als

ein

Digitized by Google

ein treuloser, und pflichtvergessener Diener abgeleget, und von Berg gänzlich abgeschaffet werden; allermassen Wir denen Gewerken gar nicht aufzubürden verlangen, daß sie einen nachläßig- ungehorsam- oder gar treulosen Huttmann oder Knappen in Diensten behalten sollen.

## Der drey und zwanzigste Articul.

Kein Gewerk, minder ein Huttmann, solle sich unterfangen, weder von Dach, noch durch die Durchschläg eine fremde Gruben zu befahren, noch den Nebengewerken einen Schaden in Berg zuzufügen.

Nicht minder wollen Wir hiemit ausdrücklich und schärfest verboten haben, daß kein Gewerk, minder ein Huttmann, oder Bergarbeiter in eine fremde Gruben ohne Vorwissen, und Bewilligung desselben Gewerken weder von Dach, noch in der Gruben durch die Durchschlag einfahren, und ihme ein- oder anderer Seits, wie es Namen haben mag, einen Schaden zuzufügen, sich unterfangen solle.

Wann aber jemand hierinnen betretten würde;

Wann aber ein- oder anderer Gewerk, Huttmann oder Arbeiter hierüber betretten, und eines dem Nebengewerken verursachten Schadens überwiesen würde;

So solle dieser wegen des verbottenen Einfahrens um 1 Species Ducaten, bey muthwilliger Verübung eines Schadens aber insonderheit exemplarisch, ja allenfalls criminaliter bestrafet werden.

So solle der Uebertretter dieses Gesatzes wegen des heimlichen Einfahrens, um einen Species-Ducaten, dann bey Verübung eines Schadens diesen unabläßlich abzutragen gehalten, und besonders von dem Berggericht, nach Maaß seines Verbrechens, auch allenfalls wann die Umstände hiernach beschaffen, als zum Exempel wegen boshafter Zusammenlassung einer Fahrt, oder Feldorts an Leib, und Gut gestrafet, des Bergwerks verwiesen, auch wohl gar dem Criminalgericht zur Formirung des Processes übergeben werden.

## Der vier und zwanzigste Articul.

Daß gutes Scheidwerk gemache, und bey hierinnen verspührender Nachläßigkeit der Schuldtragende Huttmann oder Arbeiter darumen gestrafet werden solle.

Damit in Zukunft nicht, wie es bishero beschehen, schlechtes Scheidwerk von Berg abgeführet, vergeblicher Fuhrlohn verursacht, schlechtes Raucheisen erzeiget, und vieles Kohl vergeblich verbrennet werde;

So ordnen Wir, daß die Erzknappen das Erz an Berg wohl, und sauber scheiden, den öden Berg, Steir, auch andere in der Schmölzung schädliche Bergarten, als Klinger, Rochwand, Kälberzänd ꝛc. und dergleichen böse, und schädliche Gattungen, auf das beste ausklitten, die grossen Stüf bestehen, nöthigenfalls aufschlagen, und also überhaupt reines, und gutes Scheidwerk zu machen sich befleissen sollen; Wo aber bey einem schlechtes Scheidwerk gefunden würde, der solle nicht allein das Erz auf seine eigene Kosten zu überklitten angehalten, sondern auch nach Gestalt der Sachen wegen seines Unfleisses, und auch der Huttmann wegen nicht getragener Obsorg nebst Ersetzung des dem Gewerken verursachten Schaden von dem Berggericht darumen bestrafet werden.



Digitized by Google

## Der fünf und zwanzigste Articul.

Die von Alters her übliche Erzt-Maaß, oder sogenannte Erztruchen wird fernerhin beygelassen, solle jedoch von dem Berggericht allstäts cimentiret, und gebrandmarket werden.

Und weilen bey dem Berggericht Hüttenberg schon von Alters hero eine gewisse Erztmaaß, oder sogenannte Erzttruchen nach einen gewissen Staab in der Länge, Weite, und Höhe zu halten gewöhnlich ware;

Als lassen Wir solche Maaß, und Truchen annoch in ihren alten Stand verbleiben: wollen jedoch, daß dieselbe aufgerichte Maaß, oder Truchen von dem Bergrichter in Beyseyn einiger Radmeister nach dem eigenen hierzu gerichten Cimentstaab, in der Länge, Breite, und Höhe cimentiret, und sodann mit Unserer Landesfürstlichen vor- und des Erzstift Salzburg nachgestellten Wappen gebrandmarket, und verzeichnet, mithin auch ausser dieser keine andere Erztmässer sogebrauchet werden solle.

## Der sechs und zwanzigste Articul.

Alle Geding und Verläß sollen vor dem Berggericht gemacht, und von selbem gehandhabt werden.

Damit auch in Zukunft weder der Gewerk, noch der Bergarbeiter an Geding-Erzt-Kauf, oder dergleichen rechtmäßigen Berglehnungen wider Billigkeit beschweret, in dem Berg aber selbsten eine proportionirte Gleichheit hergestellet werde;

So ordnen Wir, daß hinfüran alle Geding, und Verläß vor dem Berggericht gemacht, und daselbst eingeschrieben, darbey aber ein wie der andere Theil gehandhabt, und geschützet werden solle, wie Bergwerksrecht ist.

## Der sieben und zwanzigste Articul.

Abstellung des sogenannten Trink- oder Saubererzt.

Ob zwar in der alten Hüttenberger-Bergwerksordnung in dem 15ten Articul ausdrücklich gesetzet worden, daß die Arbeiter nicht Macht haben sollen, wenig, oder viel Trinkerzt zu verkaufen; So haben Wir doch mißfällig vernommen, daß deme ganz und gar nicht nachgelebet, sondern die Bergknappen entgegen dieses Verbotts, das unter währender Gruben-Zimmerungszeit, aus des Gewerkens Grubeit ausgetragene Erzt, als ein sogenanntes Trink- oder Saubererzt ganz frey für sich zusammen zu stürzen, dem eigenen, oder einen fremden Gewerken zu verkaufen, und das davor widerrechtlich eingelößte Geld noch mit Versetzung der weiteren Bergarbeit zu verzechen sich strafmäßig unterfangen haben.

Da Wir nun dergleichen Mißbräuche und strafwürdige Uebertettungen der Landesfürstlichen Gebott, und Verbotten keineswegs länger gedulden, sondern mit allen Ernst abgestellet wissen wollen;

So befehlen Wir, daß dieses sogenannte Trink- und Saubererzt in Zukunft keineswegs mehr gestattet, von denen all-täglich am Berg kommen-

Digitized by Google

kommenden Geschwornen, besonders darauf invigiliret, von dem Berggericht aber jener Knapp, so ferners ein Trinkerzt verkaufet, für jedes Fueder um 2 fl. der Gewerk aber, so dieses Erzt von denen Knappen zu kaufen sich anmasset, auch für jedes Fueder um einen Ducaten in Gold unnachläßig gestrafet, somit aber auf gänzliche Abstellung dieses dem Berg, und denen Gewerken sehr schädlichen Unfugs mit allen Nachdruck gehalten werden solle.

Straf der diesfälligen Uebertretter.

## Der acht und zwanzigste Articul

Damit respectu des Bergbaues alles in dieser Ordnung vorgeschriebene genau befolget, und allerforderlich-bergmännische Wirthschaft ohne Unterbruch beobachtet werde;

Damit alle Gruben am Erzberg ordentlich gebauet, gezimmert, und mit allen Vorrath versehen, nichts gefährlich versetzet, die Knappen zu ihrer Schuldigkeit verhalten, und in Summa alles das bewerket werde, was zu guter und bergmännischer Wirthschaft erforderlich ist;

So sollen die Geschworne sich täglich am Berg einfinden, die Gruben bald an jenem, bald an diesem Ort befahren; auf alles sowohl im Berg, als am Tag ihr emsiges Aufsehen tragen, und wo Mängel vorhanden, solches der Gehörde ohnverschieblich anzeigen.

So verordnen, und befehlen Wir ferners, daß die Geschwornen täglich bald an diesem, bald an jenem Ort auf dem Berg sich einfinden, die Gruben befahren, auf alles, so dem Bergbau beförderlich, ihr fleißige Obsicht tragen, und wo Mängel vorhanden, solches alsogleich dem Bergrichter sowohl, als dem Gewerken, wie nicht weniger Unserem öfters dahin kommenden Landmarkscheider anzeigen sollen, damit das Schädliche ohne Verschub abgestellet, das Nützliche aber veranlasset werden könne.

Der Bergrichter, und Landmarkscheider solle, so oft die Noth erforderet, am Berg einfahren, hauptsächlichen aber alljährlich eine Hauptbefahrung vornehmen, und hierüber die Befahrungs-Hauptrelation unausbleiblich an die Gehörde erstatten.

Ausserdem befehlen Wir auch, daß von dem Bergrichter zu Hüttenberg, und Unserem Landmarkscheider so oft, und wo es die Noth erforderet, am Berg eingefahren, hauptsächlich aber alljährlich einmal von denenselben mit Zuziehung deren Geschwornen, und Gewerken eine Hauptbefahrung aller in Bau stehenden Gruben vorgenommen, und hierüber die berggerichtliche Hauptrelation an das Vicedomamt zu Friesach, durch welches vermög Transaction künftighin, auch die Manipulations- und Oeconomiefälle ihren Zug nehmen mögen, abgegeben, von diesen aber an Unsere Münz- und Bergwesens Hofdirection zu Handen Unseres in Kärnten eigends bestellenden Kaiserl. Königl. montanistischen Repräsentantens, oder Commissarii unausbleiblich erstattet werden solle, (7) damit Wir von Jahr zu Jahr das Ausführliche ersehen mögen, wie die Ordnung, welche bisanhero gröstentheils ausser Acht gelassen, übel ausgeleget, und so zu sagen fast gänzlich unterschlagen worden, befolget werde.



(7) Ist niemals geschehen.

Digitized by Google

## Der neun und zwanzigste Articul.

Wann jemanden ein Grund durch die Berggebäu Schaden beschiehet,

Wann jemanden durch die Berggebäu, oder Werkgaden am Grund und Boden Schaden beschiehet, so solle deme, so Schaden beschehen, solcher, wie recht und billig, vergütet werden.

Die Partheyen aber sich darumen selbsten nicht vergleichen können:

Wann aber die Partheyen sich selbsten hierumen nicht vergleichen könnten;

So solle das Berggericht den Schaden besichtigen, und unpartheyisch betheuren, auch längstens innerhalb 14 Tägen bey 2 Ducaten Pönfall bezahlen lassen.

So hat der Bergrichter samt denen Geschwornen, und zwey andern ehrlich- unpartheyischen Personen denselben Schaden zu besichtigen, und gewissenhaft, treulich und nach Billigkeit zu betheueren, auch darob zu halten, daß längstens in vierzehen Tägen, deme, so Schaden beschehen, der in solcher Besichtigung erkannte Betrag, bey zwey Ducaten Pönfall baar bezahlet werde.

## Der dreyßigste Articul.

Daß die neu aufnehmende Huttleut dem Berggericht vorgestellet und in das Gelübd genommen werden sollen, ist Art. 22. allschon maaßgebig vorgeschrieben.

Daß die Huttleut dem Berggericht vorgestellet, und nach befundener Täuglichkeit in das Gelübd genommen werden sollen, haben Wir oben in dem 22sten Articul allschon maaßgebig vorgeschrieben, bey welchen es auch sein vollkommenes Verbleiben haben muß.

Wann aber ein auswärtiger fremder Knapp aufzunehmen vorkommet, so soll dieser ebenfalls dem Berggericht vorgestellet, und ohne erweislichem guten Abschied nicht gefördert werden, damit das schlechte und untüchtige Berggesind, so viel möglich von Berg abgehalten werde.

Wann aber ein fremder auswärtiger Knapp in die Arbeit aufgenommen werden will, so soll solches nicht anderst geschehen, als daß er ebenfalls dem Berggericht vorgestellet werde, und mit einem Paßport erweise, wie, und wo er zuvor abgeschieden und sich verhalten habe, damit das unzüchtig- und leichtfertige Volk, so nur zu Hadereyen, Rumor und Widersetzlichkeiten geneigt, oder gewohnet ist, von dem Berg gänzlich abgehalten, ehrbar und tüchtige Bergleut angeleget, und anmit Friede und Einigkeit, Gehorsam und Fleiß, auch gute Kündigkeit in der Bergarbeit für beständig eingeführet werde.

Desgleichen solle auch kein einheimischer Bergarbeiter ohne vorbringenden Raitzettul aufgenommen, noch ohne Paßport entlassen, von dem Berggericht aber kein dergleichen Paßport ehevor ertheilet werden, bis nicht von des abscheidenden Arbeiters Verhalt die Erkundigung eingezogen worden.

Wir gebieten auch desgleichen, daß kein einheimischer Bergarbeiter, ohne vorbringenden Raitzettul, in die Arbeit aufgenommen, noch auch von dem Bergwerk ohne Paßport entlassen, von dem Berggericht aber ehevor kein dergleichen Paß, oder Abschied ertheilet werden solle, bis nicht von dem Gewerken die Erkundigung eingeholet, wie der Abscheidende sich verhalten, und ob selber richtige Abrechnung gepflogen, niemand etwas schuldig, oder nicht auf längere Zeit versprochen gewest sey.

Der

## Der ein und dreyßigste Articul.

Die Knappen sollen sich nicht vermessen, denen Gewerken vorzuschreiben, ob dieser, oder jener für einen Jung- oder Bergarbeiter aufgenommen werden solle, und hat das Berggericht die Mißhändler schärfest und unnachläßlich, auch bey eigener schwerester Verantwortung zu bestrafen.

Wir haben auch mißfällig vernommen, daß sich die Knappen in Hüttenberg so weit vermessen, daß sie sogar denen Gewerken vorschreiben wollen, ob dieser, oder jener für einen Jung- oder Bergarbeiter aufgenommen werden solle, gleich als ob die Gewerken sich nach den Willen ihrer Brodbedienten richten sollten.

Zumalen Wir aber derley muthwillige Anforderungen um so weniger gestatten wollen, als sothanes Beginnen wider alle Ordnung, ja wider die gesunde Vernunft selbsten laufet;

Als befehlen Wir hiemit ganz ernstlich, daß jeder Gewerk so viel fremde, oder einheimische Knappen, oder Lehrjungen, ohne Unterschied der Zeit aufnehmen, oder ablegen könne, als es ihme gelust, und seine Wirthschaftsumstände es erfordern, zulassen, oder nothwendig machen.

Gleichwie nun also auf solche Art sich von selbsten verstehet, daß zu Aufnehm- oder Ablegung eines Bergmanns, oder Junger; er seye fremd oder einheimisch, ein Knappen- oder anderes Kind, weder der ganzen Knappschaft, noch eines Particular-Knappens, oder Huttmanns Einwilligung nöthig, sondern blos und allein erforderlich seye, daß der Gewerk nach Vorschrift des vorstehenden dreyßigsten Articuls den von ihme aufgenommenen Knappen, oder Jung, bey dem Berggerichtamt gebührend vorstelle; Also wollen Wir diesen höchststrafbaren Unfug der gesammten Knappschaft, und jeden insonderheit hiemit nochmalen ernstlich verwiesen, und anbey schärfest aufgetragen haben, daß selbe auf keine Weis, auch nur ein Wort wegen Aufnehmung der Jungen, oder fremden Knappen jemals entgegen reden, sondern in allen den Willen der Gewerken und des Bergvitriers nachsetzen sollen.

Zum Fall sich aber jedennoch einer, oder der andere aus den Knappen, oder Huttleuten unterstünde, hierwider im geringsten aufzuhalten, oder gar andere aufzuhetzen, oder die neu aufgenommene Knappen, oder Jungen, einheimisch- oder fremde zu verfolgen, oder gar von dem Berg, wie es vielleicht ein- oder anderesmal höchststrafbar unternommen worden, abzuschaffen, folgsam sich Unsern allerhöchsten ausdrücklichen Verbott mit Worten oder Werken zu widersetzen;

So verordnen Wir, daß ein solcher muthwillig- boshaft- und ungehorsamer Bergmann, als ein Verachter Unseres landesfürstlichen Gesetzes, durch das Berggerichtamt alsogleich eingezogen, examiniret, und wann er der That geständig, oder überwiesen, ohne weiteren von Berg, andern zum Beyspiel verstossen, im Fall der Tauglichkeit auch wohl zum Recrouten gegeben werden solle; Hierauf den Bergrichter allergnädigst anbefehlende, daß er bey Vermeidung Unserer Ungnad und Straf, weder

Das Berggericht solle bey Vermeidung allerhöchster Ungnad in nicht das geringste, so



Digitized by Google

einer Widersetzlichkeit, oder Ungehorsam nur gleich siehet, nachsehen.

in diesem, noch in einem andern Punct das geringste, was einer Widersetzlichkeit, oder Ungehorsam gleich siehet, nachsehen, sondern die Strafe unverzüglich vollstrecken, und hierinnen sich von niemanden, wer der immer seye, hindern, oder abhalten lassen solle, allermassen jener, so einen dergleichen muthwilligen Gesatzbrecher beschützen wollte, Uns selbst anzuzeigen wäre.

Ein fremder aufnehmender Knapp solle in die Knappenbruderlad nicht mehr als 1 fl. 30 kr. zu erlegen schuldig seyn, und alle dießfällige Steigerung ist mit Schärfe und mit inausgemessener Straf abzustellen.

Wir befehlen auch ferners, daß, wann ein fremder Knapp mit Paßport auf obberührte Art von den Gewerken aufgenommen, und bey dem Berggericht vorgestellet wird, ein solcher in die Knappenbruderlad nicht mehr als 1 fl. 30 kr. zu erlegen schuldig seyn solle, auf welches der Bergrichter genau zu halten, und alle bisherige unordentliche und eigenmächtige Steigerungen mit Schärfe sogestalten abzustellen haben wird, daß neben der wegen des Ungehorsams verdienten Leibesstraf so viel zur Pön verfallen seyn solle, was die Knappen über obberührte 1 fl. 30 kr. abzufordern sich unterstehen werden;

Und damit die Huttleut mehrers angefrischet werden, die ihnen zur Lehr zustellende Jungen desto besser zu unterrichten;

Denen Huttleuten solle noch ferners von jedem Jung (deren Lehrzeit in zwey, und nicht drey Jahren zu bestehen hat,) monatlich von dem Postgeld 1 fl. 30 kr. abgereichet, der Huttmann aber denenselben den Bergzeug zu verschaffen angehalten werden.

So lassen Wir es bey deme (jedoch nur auf Unser Wohlgefallen) noch ferners bewenden, daß jeder solcher Lehrjung (dessen Lehrzeit in zwey, und nicht drey Jahren zu bestehen hat) seinem vorgesetzten Huttmann von dem empfangenden Postgeld, alle Post, oder Bergmonat 1 fl. 30 kr. abreichen, der Huttmann hingegen dem Jung mit dem nöthigen Bergzeug versehen möge.

## Der zwey und dreyßigste Articul.

Die zum Verkauf kommende Bergtheil, oder Werkgaden, sollen anforderst den Mitgewerken angetragen werden.

Wann ein Gewerk seine Theil in einer Gruben, oder Werkgaden verkaufen, oder Bestandweis verlassen wollte, so solle er dieselbe anforderst seinem Mitgewerken anzutragen schuldig seyn.

Und wofern sie sich des Kaufs, oder Bestands halber nicht miteinander vergleichen könnten, sollen sie den Bergrichter, Geschworne, und auch allenfalls andere gutverständige Männer darzu erbitten.

Und wann der Mitgewerk solche Theil und Werkgaden nicht kaufen, oder im Bestand nehmen wollte, können selbe mit Vorwissen des Berggerichts an einen anderen verkaufet, oder Bestandweis verlassen werden.

So sie aber auch also nicht verglichen werden mögten, so kann der Gewerk seine Theil und Werkgaden, doch mit Vorwissen des Berggerichts (welches die Handlung in das ordentliche Gerichtsbuch einzuschreiben hat) einem andern verkaufen, oder Bestandweis verlassen.

Wann

Wann demnach der Kauf, oder Bestand sogestalten in das Gerichtsbuch eingeschrieben worden, und solcher sechs Wochen und drey Täg unangesprochen verbleibet, so solle dieser seine Kraft erlanget haben, und von dem Berggericht gehandhabet werden, wobey jedoch das Berggericht vorsichtigst darauf zu sehen hat, daß in derley Kaufen, oder Beständen, alle vortheilhafte Scheinhandlungen und Gefährten gänzlich vermieden werden.

Ein dergleichen Verkauf oder Bestandsverlaß solle, wann solcher sechs Wochen unangesprochen bleibet, seine Kraft erlanget, und von dem Berggericht gehandhabet werden.

## Der drey und dreyßigste Articul.

Unsere Durchlauchtigste Vorfahrer haben zwar die Knappengesellschaft bey dem Bergwerk zu Hüttenberg sowohl zu Unseres Kammerguts, als des gemeinen Wesens Nutzen, Ausrottung der Mißbräuche, Trunk und Unfugnüssen, und dargegen zu Fortpflanz- und Erhaltung guter Mannszucht, auch ehrbaren Wandels, mit gewissen Freyheiten und Privilegien, so viel deren wider Unsere Ordnung nicht laufen, begnadet, auch dieselbe, in so weit sie in rechtmäßigen ruhigen Besitz, Uebung und ohne Anspruch seynd, bestätiget, zugleich aber deutlich verordnet, daß, wo Uns als Frauen und Landesfürstin gegen Unseren Widerwärtigen und Feinden, oder sonsten inner- und ausser Landes eine Noth anstiesse, daß Wir der Knappen und Berggesellen bedürftig wären, sie Uns, Unseren Erben und nachkommenden Landesfürsten in Kärnten, von dem Berg drey Täg auf ihre eigenen Kosten ziehen, und alsdann Uns, oder Unseren Erben, auf Unsere Besoldung, wie anderen Dienstleuten gegeben wird, gegen Unseren Widerwärtigen und Feinden treulich beystehen und dienen sollen.

Die Knappengesellschaft zu Hüttenberg hat gegen inangeführte Bedingnussen von Alters hero einige Freyheiten und Privilegien erhalten.

Nachdeme Wir aber zu Unseren größten Mißfallen vernommen haben, daß besagte Hüttenbergische Knappen ihre Schuldigkeit gänzlichen beyseits gesetzet, aus denen allermildest verliehenen Freyheiten einen gänzlichen Mißbrauch gemachet, unter den Vorwand solcher Freyheiten, auch sogar den Gehorsam gegen Unsere Landesstellen, gegen das vorgesetzte Berggericht, und gegen ihre Gewerken mit allerhand unartigen Anforderungen, Maaßvorschreibungen und Zusammenrottirungen auf die strafbarste Art ausser Acht gesetzet haben;

Die Knappen haben aber aus ihren Freyheiten einen gänzlichen Mißbrauch gemachet.

So hätten Wir billige Ursach, wegen so vielfältig boshaften Widersetzungen, und zum Theil Muthwilligkeiten, die denen besagten Knappen ertheilte Privilegien und Freyheiten, gänzlichen zu cassiren, und für null und nichtig zu erklären, auch dieses sammentlich widersetzlich muthwillig- und ungehorsame Berggesindel von Berg abzuschaffen, und mit anderen friedlicheren und gehorsamen Bergleuten zu besetzen.

Und hätten verdienet, daß solche aufgehoben, die Knappen vom Berg abgeschaffet, und mit anderen friedsamen und gehorsameren besetzet werden sollen.

Wir wollen aber doch für dieses und zwar das letztemal Unser allerhöchst angestammte Milde, der rechtlichen verdienten Schärfe vorziehen, und die ertheilte Freyheiten in so lang belassen haben, in wie lang sie Knappen

Diese Freyheiten werden jedoch für das letztemal der Knappschaft nur in so lang beygelassen, als sie sich

Solcher durch Ungehorsam ꝛc. nicht unwürdig machen.

Knappen sich solcher durch Mißbräuch, eigenmächtige Auslegungen, Erweiterungen, Ungehorsam, Widerspenstigkeiten, und von nun an höchstens verbottenen Zusammenrottirungen, derenselben nicht unwürdig machen.

## Der vier und dreyßigste Articul.

In der Alt-Hüttenbergischen Bergwerksordnung ist vorgeschrieben, daß keine andere Feyertäg, als die von der geistlichen Obrigkeit gesetzet seynd, gefeyret werden sollen.

Wiewohlen in dem 49sten Articul der Alt-Hüttenbergischen Bergwerksordnung klar vorgeschrieben worden, daß hinfüran keine Feyertäg mehr gefeyret werden sollen, als allein jene, welche von der geistlichen Obrigkeit gesetzet und zu feyern verkündet werden;

Die Knappen haben aber dieser Vorschrift und anderen eingestandenen Gutwilligkeiten entgegen gehandlet, wie auch mehrere Kündtäg und Feyerabend sich selbsten eigenmächtig gemachet, spat an- und zeitlich abgefahren.

So haben doch die Knappen dieser ganz klaren Vorschrift strafwürdig entgegen gehandlet, und aus jenem, was denenselben aus blosser Gutwilligkeit eingestanden worden, nur einen Mißbrauch, und somit eine Menge andere Feyertäg, wie auch sogenannte Kündtäg und Feyerabend sich selbsten eigenmächtig gemachet, spat an- und wiederum zeitlich von Berg abgefahren, die vier Quatembermontäg und mehr andere Täg unerlaubt-gänzlichen gefeyert, und sogestalten anstatt denen zu arbeiten schuldigen Tägen um ein merkliches weniger, als um die Helfte, was sie vermög Bergwerksordnung schuldig waren, zuwider aller in denen übrigen Bergwerken eingeführten Gewohnheiten, wegen vorgeschützter Beschwerlichkeit gearbeitet, in diesen Feyerabenden und Kündtägen doch bey denen Burgern und Bauern um Extralohn die härtesten Feld- und Hausarbeiten verrichtet, auch sogar darauf kein Acht getragen haben, daß ihnen von denen Gewerken vor einigen Jahren das sogenannte Postgeld verbessert, die Waitz- und Korneinfassung auf einen unsteigerlichen Werth gesetzet, und mehr Inslicht, als sie bedarfen, zur postäglichen Abgab verwilliget worden.

Gleichwie es aber wider alle Ordnung, ja wider alle Billigkeit laufet, daß die Gewerken für dergleichen vielfältiges Feyeren ein so namhaftes Postgeld auslegen, und bey der Proviant ein so empfindlichen Einbuß leiden sollen;

Es sollen keine andere Feyertäg, als die von der Römisch-Catholischen Kirchen gesetzet seynd, ferners gefeyret werden.

Als befehlen Wir hiemit ganz ausdrücklich, daß keine andere Feyertäg gehalten werden sollen, als welche von der Römisch-Catholischen Kirchen gesetzet und zu feyeren geboten worden.

Ingleichen keine andere Vorabend, als hierinnen vorgeschrieben.

Ingleichen soll kein anderer Vorabend, als an denen drey heiligen Festen, Ostern, Pfingsten und Weihnachten der ganze Vorabend, an allen Samstägen aber des ganzen Jahrs (8) der ganze Tag gefeyeret, von

(8) Diese Stelle ist hier nach einer neuern Hofresolution geändert worden; denn anfänglich hießen die Worte: des ganzen Jahrs nur der halbe Tag gefeyert, mithin nur eine halbe Schicht pr. vier Stunden verrichtet werden.

Digitized by Google

von denen übrigen Feyerabenden, und Arbeitstägen hingegen, solle die Knappen nichtes, als Gottes Gewalt abhalten, ihre tägliche acht-stündige Herrnschüchten zu verrichten, welche Vormittag von 6 bis 10 Uhr, nach gehaltener Mittagstund aber wiederum von 11 bis 3 Uhr treu, und fleißig angefahren, und verrichtet werden müssen.

Wie die Schüchten angefahren, und verrichtet werden müssen.

## Der fünf und dreyßigste Articul.

Obzwar für vorbesagt-acht-stündige Herrnschüchten, der Gewerk dem Knappen nichts anderes zur Löhnung zu geben schuldig wäre, als das sogenannte bishero übliche Postgeld, deren des Jahrs 13, und jedes in 2 fl. Geld, dann ein halb Viertling Waitzen, ein halb Viertling Korn, und 6 Pfund Inslicht bestehet;

Dem Knappen gebühret für die alltäglich verricht-acht-stündige Herrenschücht alle 4 Wochen, oder sogenannte Postzeit mehrers nicht als 2 fl. Geld, ein halb Viertl Korn, und ein halb Viertl Waitzen, nebst 6 Pfund Inslicht zur Löhnung.

So haben einige Gewerken jedoch verschiedene sehr ungleiche Zahlungsarten mit Erzkauf, Freygeld, Hülfgeld, und dergleichen von Zeit zu Zeit zu Schaden, und Nachtheil ihrer Nebengewerken, eigenmächtig eingeführet, mithin denen Knappen andurch die Gelegenheit zu mehrerer Steigerung der Löhnungen selbst an die Hand gegeben.

Wir verordnen demnach, daß kein Gewerk für die vorbesagt-alltäglich acht-stündige Herrenschüchten, deren der Knapp wochentlich fünf, und eine halbe, treu und fleißig zu verrichten hat, ein mehrere Belöhnung, als das vorbeschriebene sogenannte Postgeld, nemlich ein halb Viertling Korn, ein halb Viertling Waitzen, 6 Pfund Inslicht, und 2 fl. Geld alle 4 Wochen reichen solle.

Welcher Knapp aber über die obbesagte acht-stündige Herrenschüchten alltäglich länger in der Bergarbeit verbleiben, und sich einen Ueberlohn verdienen wollte, woran bey Vermeidung schärfester Bestrafung niemand, wer der seye, eine Hindernuß zu machen sich unterstehen solle, der kann solches mit Erlaubnuß seines Gewerkens thun, und sich wegen solch-seiner mehreren Arbeit, mit dem Gewerken, wie es demnach die Umstände geben werden, vergleichen, jedoch so, daß die Belohnung der übrigen Arbeitsstunden, die Proportion des obbesagten ordinari Postgelds nicht übersteige, damit wegen allzugrosser Auslöhnung ein Gewerk dem anderen die guten Arbeiter nicht abstricke, und sodurch denen Knappen zu eigenmächtiger Steigerung der Löhnungen nicht wiederum Ursach gegeben werde.

Wann ein Knapp über die acht-stündige Herrenschüchten eine längere Zeit arbeiten wollte, kann er solches mit Erlaubnuß seines Gewerkens thun, jedoch so, daß die Belohnung die Proportion des ordinari Postgelds nicht übersteige.

Wessentwegen Wir dann ferners gnädig befehlen, daß alle Einverständnussen, oder Extrageding, so ein Gewerk mit seinen Knappen, und Bergleuten wegen mehrerer Arbeit machet, dem Berggericht allstäts angezeiget, widrigens und bey unterlassender Anzeige dergleichen einseitige Einverständnüssen von sich selbst aufgehoben seyn sollen.

Die Einverständnussen und Extrageding seynd dem Berggericht anzuzeigen.



Digitized by Google

## Der sechs und dreyßigste Articul.

Wir haben auch zu vernehmen, daß bey angeregten Bergwerk kein Unterschied in Arbeitern, sondern jeder Knapp, das Erzt, so er in der Gruben erhauet, auch selbsten auszufördern gehalten seye.

Solle in Zukunft jeder Gewerk berechtiget seyn, seine Bergarbeiter nach selbstigen Gefallen in Häuer, oder Förderer einzutheilen, und anzustellen; die sich deme widersetzende Arbeiter aber sollen durch das Berggericht ohne weiters vom Berg abgeschaffet, oder zu Recrouten gestellet werden.

Da aber solches denen alten Knappen sehr beschwerlich, und mühesam, denen Gewerken aber niemals gedeulich seyn kann, gestalten ein alter Knapp wegen Mattigkeit der Füsse, zu der Ausförderung nicht mehr so tauglich wie ein junger, hingegen ein junger zu Erhauung des Erztes wegen seiner Unerfahrenheit nicht so tauglich wie ein alter ist;

Als gestatten Wir gnädigst, daß jeder Gewerk seine Bergarbeiter in Häuer, und Förderer, oder wie es selben zu seinen und des Berg besseren Nutzen, und Aufnehmen gut zu seyn gedünket, nach seinem Wohlgefallen eintheilen, und anstellen könne.

Befehlen demnach so gemessen, als ernstlich, daß sich niemand, um so weniger aber die Knappschaft (wie selbe etwa bishero aus irriger Meynung, als ob sie denen Gewerken in Anstellung, und Aufnehmung der Arbeiter Ziel, und Maaß geben dörften, sich höchst strafbar unterwunden) künftig hierwider etwas einzuwenden gelüsten, widrigenfalls aber, die Uebertreter alsogleich von dem Berggericht, anderen zu einen heylspieglichen Exempel vom Berg abgeschaffet, die Jüngere, und Dienstaugliche aber, um gehorsamen zu lernen, als Recrouten unter die Militz gegeben werden sollen.

Allermassen es sich nicht geziemet, daß die untergebene Knappen ihren Gewerken, von denen sie das Brod haben, Maaß und Ordnung, oder Wirthschaftsreglen vorschreiben, wohl aber das, was zu des Gewerken Nutzen befunden, oder ihnen aufgetragen wird, mit allem Fleiß, Treu, und Gehorsam befolgen sollen.

## Der sieben und dreyßigste Articul.

Die Quatember-Raitungen sollen in Zukunft nicht mehr an denen Quatember-Montägen, sondern jedem Samstag zuvor gehalten, und der gewöhnliche Knappenfähnrich noch ferners dabey erwählet werden.

Wir gestatten noch fernershin, daß die Knappschaft bey der Quatemberraitung (welche aber hinführo nicht mehr an Quatember-Montägen, sondern an denen Samstagen zuvor vorzunehmen ist) ihre Fähnrich erwählen mögen.

Weilen aber bishero der schädliche Mißbrauch gewesen, daß bey der Quatemberraitung alle Knappen ohne Unterschied auf einmal in das Zimmer eingedrungen, und daselbst mit Vergessung der dem Berggericht schuldigen Ehrerbietigkeit ein unartiges Geschrey, und Gemurbl erwecket,

Ferners

Ferners wann denenselben etwas anzubringen vorgefallen, entweders Schockweis, und mit Ungestümme zu dem Berggericht erschinen seynd, oder gar ihre eigene Richter zu seyn sich angemasset haben.

Zumalen aber alle dergley ungeziemende Mißbräuch, und Unordnungen fernerhin keineswegs zu erdulden seynd;

Als befehlen Wir hiemit ganz ausdrücklich, daß die Knappschaft bey Erwählung eines Fähnrichs, noch andere zwey bescheidene, ehrbare, verständige, und Friedliebende Männer, als bevollmächtigten Ausschuß erwählen, und selben alles, was immer bey dem Berggerichtamt, oder sonst im Namen der ganzen Knappschaft anzubringen, zu reden, und zu antworten nöthig ist, mitgeben, sie Knappen aber niemalens ohne ausdrücklichen Befehl des Bergrichters Schockweis für das Berggerichtamt erscheinen, ihre Quatembergroschen auch nur einer nach den anderen, wie jeder von dem Bergrichter in das Zimmer berufen wird, in Anwesenheit des berührten Ausschusses erlegen solle.

Alle Knappen-Conventicula und Schockweise Zusammenkünften werden unter schärfester Bestrafung verbotten, dahingegen aber die quatemberliche Erwählung eines bergwalteten, und von Berggericht bestätigten Ausschusses angeordnet.

Da zum Fall nun der Bergrichter befinde, daß ein- oder anderer erwählt- und vorgestellter Ausschuß, ein unruhiger, und zu Stenkereyen, oder Aufwicklungen geneigter Mann wäre;

So verordnen Wir, daß der Bergrichter solchen die ämtliche Bestättigung versagen, die Knappschaft zu Erwählung eines anderen tauglich- und friedlichen Manns anhalten, in Weigerungsfall aber einen ex officio selbsten benennen solle.

Dieser Ausschuß hat nun alles, was die gesammte Knappschaft betrift, bey dem Berggerichtamt nicht allein anzubringen, sondern auch die vom selben erhaltende Befehle, wiederum der gesammten Knappschaft bekannt zu machen.

Gleichwie Wir aber alle Conventicula, oder Schockweise Versammlungen auf der sogenannten Pockfalter, Kreuztretten, oder wo es immer seyn wollte, bey schwereſter Verantwortung und schärfester Bestrafung hiemit ausdrücklich verbieten;

Also verordnen Wir hingegen, daß, wann etwas im Namen der ganzen Knappschaft anzubringen ist, solches durch die Huttleut dem Berggerichtlich-bestättigten Ausschuß bedeutet, von diesem Ausschuß, auch wiederumen an die Huttleut zu Belehrung ihrer unterhabenden Knappen, die Antwort, oder Beschaid zuruck gebracht werden solle.

Massen dann der Bergrichter hiemit öffentlich dahin instruiret ist, keine Klag oder Vorstellung, so die ganze Knappschaft betrift, von jemand anderen als von dem Berg-gerichtlich-bestättigten Ausschuß anzunehmen, oder anzuhören, sondern auf dieses Unser ganz ernstliches Gesatz, und Befehl nöthigenfalls, mit einer in die Augen leuchtenden Schärfe bey eigener schwereſter Verantwortung zu halten, und mit einem Wort alle Schockweise Zusammenkünften, und Unterredungen auf keine Art

Der Bergrichter hat keine, die ganze Knappenschaft betreffende Klag oder Vorstellung von jemand andern, als von dem bestättigten Ausschuß anzunehmen.

oder Weis zuzulassen, sondern die Schuldig- und Widersetzliche, nach dieser Unserer Vorschrift Artic. 66. anzusehen, in Verhaft zu nehmen, und allenfalls an höhere Gehörde anzuzeigen.

Wer eine ihn allein angehende Klag hat, kann solche selbst mit Bescheidenheit einbringen.

Wo hingegen, wann ein- oder anderer Knapp, eine ihn allein angehende Beschwerde zu führen hat, stehet ihme frey, solches bey dem Berggerichtamt mit gebührenden Respect, und Bescheidenheit selbst anzubringen.

## Der acht und dreyßigste Articul.

Die um Weihnachten übliche Knappen-Wanderszeit solle fernerehin beybehalten werden, und wie es mit Aufnehm- Ablegung, und der Knappen- Anredzeit gehalten werden solle.

Weilen bishero üblich gewesen, daß die Knappen zu Hüttenberg, Moßinz, und Lölling nur zu Weihnachten gewändert seynd, als solle solches noch fernerhin beybehalten werden.

Welcher Knapp aber zu einem anderen Gewerkern, oder gar in eine fremde Bergstadt zu überwandern Willens wäre, der solle solches seinen Gewerken längst 4 Wochen vor St. Barbara- Tag andeuten, wo im übrigen solcher Knapp das künftige Jahr bey seinem alten Gewerken in der Arbeit zu bleiben, und der Gewerk diesen wider seinen Willen zu entlassen, auch keineswegs schuldig ist.

Annebst bleibet ein für allemal festgestellet, daß kein Gewerk dem andern seine Bergarbeiter mit grossen Auslöhnungen, Frey- und Hülfgeld, und anderen dergleichen Besserungen, oder Geschäuknüßen bey grosser Straf abzustricken, und abwendig zu machen trachten solle.

Der aber dieses zu thun sich unterstünde, solle nicht minder vom Berggerichtamt schärfest gestraft, die sogestaltig an sich gebrachten Bergarbeiter aber ohne Verschub in ihre alte Dienste verschaffet werden.

## Der neun und dreyßigste Articul.

Das Sprengpulver solle bey empfindlicher Straf von denen Knappen nicht veruntreuet, sondern blos zur Bergarbeit angewendet werden.

Nachdeme Uns auch sehr mißfällig zu vernehmen gekommen, daß die Knappen das Pulver, welches sie von ihren Gewerken zu Sprengung der Gestein, und Erztwänden empfangen, zu ihren eigenen Gebrauch auf verschiedentliche unerlaubte Art verwenden, und theils gar um das Geld verkauseten;

So verordnen Wir hiemit ernstlich, daß sie Knappen das von dem zu obigen Ende, von ihren Gewerken empfangende Pulver nicht das mindeste anderer Orten, als zu der blossen Grubenarbeit, und deren Gewerken Nutzen anwenden, widrigenfalls derjenige Knapp, welcher hierinnfalls betretten, und schuldig befunden würde, das erstemal mit Eisen und Banden bey Wasser, und Brod in die Keichen geworfen, das andertemal aber auf öffentlichen Platz zu Hüttenberg, durch den Gerichtsdiener mit empfindlichen Streichen gezüchtiget, und ohne weiteren vom

Berg

Digitized by Google

Werg abgeschaffet, auch allenfalls, wann ein solcher Uibertretter tauglich ist, für einen Recrouten gestellet, oder gar nach Beschaffenheit der Umstände dem Landgericht zur weiteren Bestrafung übergeben werden solle.

## Der vierzigste Artikul.

Es wird zwar jedem Radmeister der innerliche Stand dessen bestehenden Gruben, Erztrechten, und Mässereyen, wie nemlich das Erz gewonnen, die Bergvöste beybehalten, wie die Hofnungsschläge durch erfahrne Gedinghäuer eingetrieben, wie die Geding mit guter bergmännischer Vorsichtigkeit, und Wirthschaft gemachet, die Stollfahrten nicht zu nieder, zu eng, zu viel versteigeret, oder Kehrweis geführet, wie ob denen Gesenken die Hyfel zu gewinnenden Hornsteten aufgeschlagen, wie unter die höhere Erzverhauungen, Durchschlag gemachet, und folgsam die Fördernuß anstatt der beschwerlich- und kostbaren Tragfahrten andurch verringeret, dann wie die allzuweit- und gefährliche Verhauungen, oder sogenannte Böden vorsichtig zu unterhalten, mit Tragsäulen, truckener Mauer, oder Versetzung, Tragstempel, oder Tragkästen, sowohl vor eigenen Einbruch, als vor dem Nachbruch deren höhern Grubenrechten zu versicheren, wie die Wässer gewältiget, oder abgebauet, dann wie die Erz ohne die Mässerey eines Benachbarten zu benachtheiligen, ausgelanget, und wie überhaupt alle Gruben nutzbar, regulair, bergmännisch, und friedlich gebauet, auch unterhalten werden sollen, von eigenem Wissen, und öfterein Befahren bekannt seyn.

Es solle von dem Bergrichter mit Zuziehung deren Gewerken jährlich eine Hauptbefahrung vorgenommen, der Stand jeder Gruben beschrieben, die Defectus angemerket, und jeden Gewerken das Nöthige zu der Befolgung extractive hinausgegeben werden.

Wir wollen aber jedoch zu mehrerer Erleichterung, und Sicherheit deren Gewerken, wie schon vor dem 28ten Artikul ausdrücklich verordnet, daß der Bergrichter, samt Geschwornen alle Jahr eine Haupt-Grubenbefahrung, in Anwesenheit Unsers Kaiserl. Königl. Landmarkscheiders, und deren gegenwärtig zu seyn habenden Gewerken, oder ihrer Verweser vornehmen, von Gruben zu Gruben den Stand beschreiben, die Defectus anmerken, wie solchen abzuhelfen, oder künftig vorzubiegen seye, so viel möglich, gleich bey der Gruben in gebührende Deliberation ziehen, respective in instanti veranlassen, oder gutächtlich berichten, hiernach aber jedem Gewerken, soviel ihme betrift, das Seinige extractive zukommen lassen solle. (9)

Wo dargegen Wir auch gnädigst anhoffen, daß die Radmeister in das künftige den Grubenbau, als das vornehmste Haupt-Essentiale, von welchem die ganze Kammergurs-Wesenheit, und Radwerksverfassung herfliesset, mit all eifriger Sorgfalt, Einmüthig- und Friedfertigkeit sich werden angelegen seyn lassen.



(9) Diese hier befahlne Hauptbefahrung soll niemals würklich geschehen seyn.

Und versehen Uns demnach gnädigst, daß jedwederer Radmeister dasjenige, was ihme zu seines Bergbau, und anderen Bergwirthschaftsnutzen, durch das Berggerichtamt alljährlich schriftlich, und durch Unseren Landmarkscheider öfters unter dem Jahr an die Hand gegeben wird, entweders gleich willig, und genau befolgen, oder seine darwider habende Anstände ohne langen Verzug eröffnen werde, wo widrigens Wir den aus blosser Capriz retinenten Radmeistern durch das Berggerichtamt mit Schärfe, allenfalls auch mit Straf zum Vollzug verhalten wissen wollen, wann aber die Unterlassung aus Ohnvermögenheit entsprungen, da solle mit anderen guten Abhelfungsmitteln fürzugehen getrachtet werden.

## Der ein und vierzigste Articul.

Es solle an dem Erztberg sowohl, als an jenen Orten, wo das Holz zum Grubenbau gebracht werden kann, kein Stammholz, so nicht würkmäßig, und von dem Bergrichter, qua willkührlich aufgestellten Waldungsinspectorn erlaubet, und ausgezeiget wird, bey inberührter Straf zum Verkohlen abgestocket werden.

Ob zwar durch Unsere Ordnung überhaupts ein wirthschaftlicher Bergbau eingeführet, und durch selben der bisherig unnöthigen Holzverschwendung, wie auch dessen unwaldmannischen Abstockung grossentheils vorgebogen seyn wird;

So verordnen Wir jedoch, daß an, und um den Erztberg, und denen Orten, von welchem das Grubenzimmerholz bishero gelieferet worden, oder künftig zugebracht werden kann, ohne besonderer Erlaubnuß, und Auszeigung des Bergrichters sich niemand unterstehen solle, ein Holz zum Verkohlen, am allerwenigsten aber ein unwürkmässiges abzustocken.

Wo in dem übrigen ein derley Uebertretter sich die Schuld selbst beyzuschreiben hat, wann selber nach Maaßgab Unserer Kärntnerischen Interims-Waldordnung, und noch darüberhin von dem Bergrichter gestrafet werden wird.

Allermassen Wir besagten Bergrichter zu Hüttenberg, aus denen Anfangs berührten Ursachen, die Waldungsaufsicht in dem Hüttenberg-Moßinz- und Löllingerischen Districten, ohne Unterschied: ob der Grundboden, und andere Gerichtsbarkeit dem Erztstift Salzburg, oder einem anderen Landstand, Eigenthümer, oder Innsassen zugehörig seye, hiemit der Zeit, auf Wohlgefallen, und bey verspührenden Mißbrauch auf allmalig Uns, und Unseren Nachkommenden beliebiges Widerrufen anvertrauet, und selben aufgetragen haben wollen, daß er nicht allein durch sich, und die Seinige hierauf ein fleißiges Aufmerken tragen, wie nicht weniger mit Unseren öfters dahin kommenden Land-Wald-Forstnern sich gebührend unterreden, sondern auch einem jeden, der in besagten Districten, wider Unser Kärntnerische Interims-Waldordnung handlet, nach Vorschrift derselben büssen, wo aber einer vorbesagtermassen an, oder neben den Erztberg ohne Erlaubnuß und Auszeigung ein Holz, welches vermög dieser Kärntnerischen Interims-Waldordnung Articulo 5. zu Erreichung der Würkmäßigkeit an dem dickesten Ort wenigst 12 Zoll in Diametro,

nstro, oder Durchschnitt haben muß, zum Verkohlen abgestocken sich anerstünde, der solle ohne Unterschied der Jurisdiction von besagtem Bergrichter, als Unseren der Zeit aufgestellten Waldungs-Inspectore für jeden ohne Erlaubnuß, und Anzeigung zum Verkohlen, gefällten, oder unwürkmäßigen Stamm, um einen Gulden bestrafet, die Licenz aber jedoch, falls eine Verkohlung dem Gruben, und Wahlstand unschädlich befunden würde, ohnentgeltlich, ausser deme aber, bey eigener schwerester Verantwortung niemals ertheilet werden.

Dann gleichwie Wir denen Bauern, und Waldungs-Innhabern auf dem Erzberg die Verkohlung des Holzes an, oder neben dem Erzberg auf die vorbeschriebene Art, nur lediglich aus allerhöchster Gnade, und zu leichterer Abführung seiner Gibigkeiten, allergnädigst concediren;

Als ist auch diese Unsere Gnad nicht zu mißbrauchen, sondern durch genaueste Beobachtung gegenwärtig Unserer Vorschrift zu vermeiden, daß Wir im widrigen Fall die Verkohlung an, und neben dem Erzberg, wie sich allerdings gebührete, nicht gänzlich zu verbieten gedrungen werden.

## Der zwey und vierzigste Articul.

Weiters haben Wir zu vernehmen gehabt, daß das unumgänglich nöthige Grubenzimmerholz ungeacht solches sich gegen der bisherigen so üblen Waldwirthschaft nunmehro nothgedrungener Weis in sehr kleinen und kaum in 3 oder 4 Zoll dicken Stämmen bestehe, jedannoch kaum 9 bis 12 Stamm für einen Gulden eine Zeithero geliefert worden.

Norma, in was Stärke das Grubenzimmerholz zugeliefert, und in was Preis von denen Gewerken bezahlet werden sollen.

Wir wollen also hiermit zu jedermanns künftiger Nachricht gnädigst statuiret haben, daß in Diametro, oder Durchschnitt

6 Zoll dickes Holz 12 Stamm
7 Zoll dickes 11 Stamm
8 Zoll dickes 10 Stamm
9 Zoll dickes 9 Stamm
10 Zoll dickes 8 Stamm
11 Zoll dickes 7 Stamm
12 Zoll dickes 6 Stamm

um einen Gulden geliefert werden sollen. (10)

Zur Grubenzimmerung solle kein junges, unter 6 Zoll dickes Holz ferners geschlagen, noch zugeliefert werden.

Befohlen aber so gemessen, als ernstlich, daß sich niemand unterstehen solle, ein junges unter 6 Zoll dickes Holz ferners und zu einen Grubenzimmerholz zu schlagen, sondern wollen diese obige Holzordnung von denen Gewerken, sowohl, als Bauern auf das genaueste beobachtet wissen,

(10) Ist niemals beobachtet worden.

Digitized by Google

wissen, wo widrigens der Uebertretter dieses Unseren Gesatzes, es seye herrnach, daß es der Bauer theurer lieferen, oder der Gewerk höher, als diese Tax ausweiset, bezahlen, oder weniger Zoll als ausgesetzet seyn, annehmen wollte, für jeden Stamm mit 1 fl. unnachläßig, und ex solo Capite facti von dem Bergrichter bestrafet werden.

## Der drey und vierzigste Articul.

Zu denen Erztwegen und Strassen sollen ferners keine junge Gräßing, noch anderes tauglisches Holz, sondern wo nur immer möglich die Steiner gebrauchet werden.

All dieweilen das jung herzuwachsende Holz, als ein kostbarestes Kleinod des Erzberges anzusehen, und vor aller Verderbung sorgfältigst zu retten ist;

Als befehlen Wir, daß bey Reparirung der Erztwege, und Strassen, weder junge Gräßing, noch anderes zum Bergbau taugliches, sondern blos nur allein das sehr gröbästige, meistens aber, wo es nur immer möglich, die Steiner gebrauchet werden sollen.

## Pläh-Haus, und Teutschhammerwesen.

## Der vier und vierzigste Articul.

Die Pläh-Hausleut, und Arbeiter sollen von jedem Radmeister zur Ordnungsmäßig-wirthschaftlich- und guten Schmölzung angehalten, und die widersetzlich, oder unfolgsame dem Berggericht zur empfindlichen Leibsbestrafung ohne Saumnuß angezeiget werden.

Nachdeme Uns auch vorgebracht worden, daß zu Zeiten das Rauheisen schlecht, und rohbrüchig, ja gar rohes Erzt und Stein darin zu finden seye, welches von sprödem Erz, und bösen Schaidwerk kommet;

So verordnen Wir, daß die Pläher, Grägler, Erzpucher, Ofenknecht, und alle die, welche bey den Rad- oder Schmölzwerken, als Bediente das Brod essen, anfänglich das Erzt gut, und erforderlich rösten, selbes sodann gleich puchen, das dabey sich äusserende schlechte Schaidwerk fleißig auswerfen, das offen-zugericht Gröläß, und was diesem anhängig, mit guter Bescheidenheit anschicken, das Kohl von der Lösch sauber hutzen, das grössere gebührend zerschlagen, die Schüttung des Erzts, und des Kohls in gebührender Proportion, und wie es der Ofen, und die Qualität des Erztes zulasset, in guter Ordnung führen, und überhaupts alles das, was zu des Gewerken Nutz, und guten Arbeit erforderlich seyn kann, mit aller Emsigkeit anstellen sollen.

Solchemnach wirdet jeder Radmeister zu seinem eigenen Nutzen, und zu Beybehaltung des der gesegneten Hauptwurzen gebührenden Ruhms seine unterhabende Pläh-Hausleut zu einer Ordnungs-mäßig- und wirthschaftlichen Schmölzung allenfalls mit Schärfe sorgfältigst anzuhalten,

Digitized by Google

ten, denen Arbeitsleutes allein nicht alles vertrauen, sondern öfters persöhnlich nachzusehen wissen.

Sollten aber die Pläh-Hausleut, als welchen Wir den gebührenden Respect und Gehorsam gegen ihre Radmeister nochmalen auf das schärfeste eingebunden haben wollen, sich hierüber nachläßig, oder gar widersetzlich erzeigen;

So wird der Radmeister solche unfolgsam, nachlässig, und widersetzliche Pläh-Hausleut dem Bergzerichtamt ohne Verschub zu empfindlicher Leibsbestrafung anzuzeigen haben. Welches dann auch auf die teutsche Hammerschmiden zu verstehen ist.

## Der fünf und vierzigste Articul.

Die Radmeister sollen durch öftere Aufnehmung geschickter Arbeiter auf beständigem Nachzügl guter Pläh-Hausleuten bedacht seyn.

Jeder Radmeister hat sich zu befleissen, jährlich, oder so oft es die Nöth erforderet, neugeschickte Leute in das Pläh-Haus aufzunehmen, und selbe in der Pläh-Hausarbeit unterrichten zu lassen, einfolglich auf einen Nachzügl wohlerfahrener Pläh-Hausarbeiter aus zweyen Hauptursachen fürzudenken, damit erstens wegen Abgang wohlkündiger Leute die wichtige Schmölzarbeit nicht zu Schaden deren Gewerken verrichtet, oder zum Nachtheil des gemeinen Wesens gar gehemmet werde, und damit zweytens andurch der Stolzheit deren abgerichten Pläh-Hausarbeitern, als welche sich dermalen unentbärlich schätzen, in etwas vorgebogen werde.

## Der sechs und vierzigste Articul.

Ein neu abgerichter Pläh-Hausarbeiter solle seinem Radmeister zwey Jahr nacheinander zu arbeiten schuldig seyn.

Auf daß aber derjenige Radmeister, welcher einen Pläh-Hausarbeiter, in specie aber einen Pläher lernen laßt, oder selbst abzurichten sich die Mühe giebt, wiederumen in etwas eine Ergötzlichkeit habe, so solle derselbe Pläh-Hausarbeiter, wann ihme sein Radmeister haben will, zwey Jahr nacheinander zu arbeiten verbunden seyn, und in solchem Fall bey keinem anderen, ausser er wäre gutwillig entlassen, aufgenommen werden.

In Uebertrettungsfall, ist ein solcher Arbeiter auf Anrufen des Radmeisters in Eisen, und Banden zu schlagen, und im Berggerichthaus in die Keichen zu stecken, sodann aber wiederum nach ausgestandener Strafe, an sein altes Ort zu schaffen, der Radmeister hingegen, so einen solchen Arbeiter ohne Entlassung des vorigen Principalen aufgenommen, um 5. Speciesthaler unnachläßig zu bestrafen.

## Der sieben und vierzigste Articul.

Die Pläh-Hausarbeiter, und Hammerschmiden sollen untereinander in guter Einverständnüß leben, auch einer dem anderen in der Arbeit getreulich an die Hand stehen, und nichts verhüllen, mithin unter schwerer Bestrafung einer dem andern in der Arbeit keinen muthwilligen Schaden verursachen.

Ferners befehlen Wir so gemessen, als ernstlich, daß die Pläh-Hausarbeiter, wie auch die Hammerschmiden untereinander in guter Einverständnüß leben, und einer dem andern in der Arbeit getreulich an die Hand stehen, sonderbar wann einer seine Schicht vollendet, und sein nen Gespann in die Arbeit ruset, alles wie in währender Schicht die Schüttung in Kohl, und Erzt gehalten worden, und was sich bey Ablassung des Sintters, Eisen, oder Graglach, gezeiget hat, getreulich offenbaren, und nicht das mindeste boshafter Weis verschweigen sollen, widrigenfalls ein solcher Pläh-Hausarbeiter, oder Hammerschmid, der dieser Unser allerhöchsten Vorschrift nachzulebn, unterlassete, oder etwas Widriges zu thun sich unterstünde, nicht allein empfindlich am Leib gestrafet, sondern nach Befund seines Verbrechens gar von der Arbeit hinweg gejaget, oder im Fall der Tauglichkeit, für einen Retouten gestellet werden solle.

Allermassen Wir nicht zugeben können, noch werden, daß die untergebene Arbeiter für ihre Belohnung entweder aus Muthwillen, Nachläßig- oder Widersetzlichkeit, oder unter dem Vorwand, daß dieß, oder jenes nicht im Brauch seye, oder wohl gar nur ein- und den andern Arbeitsgespännen zu Gefahr ihrer Gewerken einen Schaden zufügen sollen, wohl aber verordnen Wir vielmehr ausdrücklich, daß die in der Schmölzungs-Manipulation gut erfahrne Pläher auf Anrufung eines, oder des anderen mit unkündigeren Pläbern versehenen Radmeisters dieselbe treulich, und aufrichtig zu unterweisen schuldig seyn sollen, widrigenfalls derjenige, so sich dessen weigerte, oder alle Vortheile nicht treu, und aufrichtig an die Hand gebete, es geschehe demnach aus eigener Caprix, oder Anleitung des Radmeisters, von dem Berggericht, der erstere am Leib, der andere an Geld gestrafet, dabey aber dannoch zu Befolgung dieses Unseres ausdrücklichen Gebotts, mit Schärfe verhalten werden solle.

Euch Radmeister wird demnach obliegen, unter euch selbsten einig zu seyn, ungehorsame und friedhassende Arbeiter nicht anzunehmen, denen in Dienst habenden aber je und allstets werkthätig einen ausgebigen Ernst zu zeigen, und falls euere Macht nicht zulanget, bey dem Berggerichtamt um Beystand anzuruffen.

Welcher Arbeiter aber sich gar unterstehen würde, mit aberglaubischen Teufelspossen, oder sogenannten Künsten seinen Gespann oder Radmeister in der Arbeit zu hindern, oder Schaden zu beursachen, solle mit Einstimmung des Berggerichtamtes, wann gegründete Indicia vorhanden seynd, der Justiz zur peinlichen Untersuchung und Straf übergeben werden.

Der

## Der acht und vierzigste Articul.

Es sollen alle Rad- und Hammermeister kein rohbrüchiges, sondern gutes Eisen zu Ausarbeitung tüchtiger Kaufmannswaar zu erzeigen befliſſen seyn.

Es sollen also alle Rad- und Teutsche Hammermeister aufs höchste beflissen, und darob seyn, daß das Eisen nicht rohbrüchig, sondern zu Ausarbeitung weiterer Kaufmannswaaren tüchtig, gut und geschmeidig erzeiget werde.

Und jeder sein Zeichen darauf schlagen.

Zu welchem Ende, und damit man wisse, an welchem Werkgaden gut, aber schlechtes Eisen, und wer eines und das andere erzeiget hat, auch allenfalls, wann ein schlechtes Eisen in Vorschein kommet, dessen Gewerken zu besserer Arbeit ermahnen, bey nicht erfolgender Besserung aber die nöthige Untersuchung, ob es aus Schuld des spröden Erzt, oder nur schlechten Schaidwerks, einfolglich aus Nachläßigkeit der Knappen, oder Hüttenarbeiten, oder gar des Gewerkens selbsten herrühre, vorkehren möge;

Deren Rad- und Hammermeister zu führen habende Eisenzeichen.

So statuiren Wir, daß jeder Rad- oder Teutsch-Hammermeister sein erzeigendes Stück Flossen, geschlagen, oder Braiteisen mit dem gewöhnlichen hiernach folgenden Zeichen vormerken, widrigenfalls das ungezeichnete Eisen nach Beschaffenheit der Umstände dem Berggericht zu einer Straf verfallen seyn solle.

I. Carl Theodor Graf von Christalling hat an denen zwey Stückhütten in der Lölling, als Kayser- und Neustuckhütten, item an der Floßhütten zu Gillitschstein und Teutschen Hammer zu Eberstein folgendes Eisenzeichen zu führen WC.

Graf Gaisruck zu Silberegg hat an dem mit der Probstey Wütting zur Helfte bearbeitenden Teutschen Hammer zu Wütting, item an der Stückhütten zu Silberegg das Eisenzeichen zu führen GG.

Probstey Wütting hat an dem obig- mit der Herrschaft Silberegg zur Helfte bearbeitenden Teutschen Hammer daselbst folgendes Eisenzeichen zu führen BW.

Ferdinand von Eggerische Erben haben an der Floßhütten zu Treybach, und an dem mit der Maria Johanna von Groiffenstein, dann der Maria Ulbingin zum dritten Theil besitzend, und bearbeitenden Teutschen, oder sogenannten Panischhammer zu Hüttenberg nebenstehendes Eisenzeichen zu führen T.



Digitized by Google

Maria Johanna von Greiffenstein hat an dem obig- mit Treybach, und der Maria Ulbingin zum dritten Theil besitzenden Teutschen sogenannten Payrisch-hammer zu Hüttenberg folgendes Eisenzeichen zu führen . . . . . M.

Maria Ulbingin hat an dem obigen mit Treybach, und mit der Maria Johanna von Greiffenstein zum dritten Theil besitzend, und bearbeitenden Teutschen sogenannten Payrischhammer zu Hüttenberg das Eisenzeichen zu führen . . . . . L.

Kaiserl. Königl. Kammer-Stadt St. Veit hat an der Floßhütten in der Urtl- und Stuckhütten zu Hüttenberg das Eisenzeichen zu führen . . . SV.

Susanna Felicitas von Mayerhoferischen Erben haben an der sogenannten Schwarzhoferischen Stuckhütten in der Lölling folgendes Eisenzeichen zu führen .

In der mit dem Martin Benedict von Secherau zur Helfte bearbeitenden sogenannten Zechner-Stuckhütten, und zugleich auch an dem mit den obigen von Secherau auch zur Helfte bearbeitenden Teutschen Hammer in der Lölling aber folgendes .

Martin Benedict von Secherau hat an der obig- mit denen von Mayerhoferischen Erben zur Helfte bearbeitenden sogenannten Zechner-Stuckhütten, und auch bey dem Teutschen Hammer in der Lölling das Eisenzeichen zu führen . . .

Joseph Edler von Kellerstein hat an der Floßhütten in der Höfft, und an dem Teutschen sogenannten Steinbrugghammer zu Hüttenberg das Zeichen zu führen . . . . . IS.

Joseph, Barthlme und Wolfgang Rauscher haben an der Floßhütten in der Moßinz das Eisenzeichen zu führen . . . . . R.

An denen zwey Stuckhütten die Plagowitz- und Furhütten genannt aber folgendes . . . . W.

Joseph

Joseph Rigler hat an der Stuckhütten zu Hüttenberg das Zeichen zu führen IR.

## Der neun und vierzigste Articul.

Alldieweilen das auf denen Teutschen Hammern zu arbeiten berechtigte sogenannte geschlagene, und Breiteisen annoch eine halb rauhe Waar ist, welche allererst durch die Streckhammer zu seiner Kaufmannswaar im Land ausgeschlagen werden muß;

Das auf denen teutschen Hammern aufarbeitend geschlagene und breite Eisen solle ohne besonderer Bestimmung nicht über vier Stangen in Centen geschmidet werden.

Als befehlen Wir, daß solches geschlagene oder Breiteisen (damit es zu weiterer Ausschlagung und Ausarbeitung verschiedenlichen Eisengattungen seine gebührende Grösse hat) nicht über vier Stangen in Centen geschmidet werde, wann es aber zum Landsgebrauch kleiner gestimmet wurde, so kann solches auch in fünf oder sechs Stangen, aber nicht mehrer geschmidet werden.

## Der funfzigste Articul.

Die Floßhüttengewerken sollen anstatt der Flossen so viel Blätl, als die Hammergewerken immer bedürftig seynd, oder begehren werden, zu machen schuldig seyn.

Nachdeme offenbar und jedermann vor Augen ist, wie die Wälder im Herzogthum Kärnten ausserordentlich geschwächet seynd, und dahero von allen, sonderbar aber von Hammersgewerken Unseren allergnädigst abgeordneten Hof-Commissario über den Kohlmangel geklaget, dabey aber auch angezeiget worden, daß eine grosse Menge deren Kohlen erspahret werden könnte, wann bey denen Floßöfen anstatt der sogenannten Flossen, nur Blätl (11) erzeiget wurden, allermassen andurch die erste Manipulation, nemlich das Einrennen der Flossen, einfolglich auch der dießfällige Kohlenaufwand gänzlich vermieden wurde.

Wann dann nun natürlicher Weise denen Hammersgewerken durch die besagten Blätl sowohl in Beförderung der Arbeit, als auch Erspahrung der Kohlen ein grosser Nutzen, denen Floßhüttengewerken hingegen kein grössere Unkösten in Erzeigung derenselben zuwachset;

Als befehlen Wir hiemit ernstlich, daß die Floßhüttengewerken, so viel Blätl als die Hammergewerken immer bedürftig seynd, oder begeh-



(11) Diese Blätl sind nur einige Linien dick, und man reisset derselben von einem Ablaß, der gegen fünf Centner jedesmal beträgt, wohl einige dreyßig. Es ist ausser den hier angeführten Vortheilen beym Blätle auch noch der, daß man schon beym Braten derselben weniger Kohlen braucht, weil sie leicht von der Hitze durchdrungen werden. Alle Blätl werden nur auf die Teutschhammer oder Stabeisenhämmer verkauft; denn zum Stahlmachen nimt man lieber Floßen, welche 4 Fuß lang, 1 Fuß breit und 4 Zoll dick sind. Von den Blätle kostet der Meiler 28 fl., von den Floßen aber nur 26 fl.

Digitized by Google

ren werden, erzeigen sollen, wo im widrigen derjenige, welcher sich dessen weigeren, oder unter einigen Vorwand, wie der etwa Namen haben mögte, die Machung derselben unterlassen sollte, vom Berggerichtamt um zehen Speciesthaler unabläßig gestraft, und darüber den Hammersgewerken, welcher Blätl verlanget hat, aus Mangel derselben aber jedoch Flossen einreunen, und somit wegen blosser Eigensinnigkeit des Floßhüttengewerken mehrers Kohlen verbrennen müssen, für jeden Meiler solch eingerennten Flossen 3 fl. zu ersetzen gehalten werden solle, jedoch ist in Verabfolglassung der Blätl dem Radmeister wegen des Gefäß kein Unkosten zuzumuthen.

## Der ein und funfzigste Articul.

Die Radmeister sollen künftig kein Graglach, oder Waschwerk an die Hammersgewerken verkaufen, ohne daß solches nicht zuvor von allem Unrat, so viel möglich, gereiniget werde.

Es ist auch von allen Hammersgewerken wider das schlechte und all zu unreine Graglach indifferenter geklaget, und somit angezeiget worden, daß selbes mit Sintterstein und anderen Unrat sogestaltig vermischet seye, daß aus einem Meiler Graglach öfters kaum fünf Centen Eisen in denen Hammern hat ausgearbeitet werden können.

Wie zumalen aber Wir keineswegs gestatten können, daß der Hüttenarbeiter wegen eigennützigen Centenlohn, Sintterſand, oder anderen Unrat anstatt Eisen zusammen werfen, noch daß die Radmeister solches sogestaltig verkaufen sollen;

Als befehlen Wir hiemit ernstlich, daß die Radmeister künftighin kein Graglach, oder Waschwerk, ohne daß bevor aller Unrat, wie der Namen haben mag, so viel möglich, davon sauber und rein geschieden ist, verkaufen, wo im widrigen bey sich ergebender Klag, und hieraus äusserender Uebertrettung dieses Unseren Gebotts, der schuldig erfundene Radmeister dem Hammersgewerken nicht allein alle ihme andurch verursachende Unkösten und Schäden zu ersetzen, sondern auch nebst Confiscirung solch unreinen Graglachs eine Straf pr. fünf Speciesthaler dem Berggerichtamt zu erlegen gehalten seyn solle.

## Der zwey und funfzigste Articul.

Es solle künftig kein Sintter mehr in Bach gestürzet, sondern durch Puchwerk aufgearbeitet, der Unhaltige aber an die Strassen, wohin es erforderlich seyn wird, geführet werden.

Wir haben auch sehr mißfällig zu vernehmen gehabt, daß bey keinem Werkgaden (ausser denen Floßhütten) ein Puchwerk gehalten, sondern aller Sintter, welcher bey denen Stuckhütten und Teutschen Hammern erzeiget wird, und meistentheils sehr Eisenhältig ist, in den Bach geworfen, dardurch neben unbedachtsamer Verschwendung des Eisens der Rinnsaal des Wassers erhöhet, aus seinen Schranken geleitet, und somit bey sich ereignenden Güssen denen Strassen und anderen Werkgaden, sonderbar aber dem Markt Hüttenberg grosser Schaden verursachet worden;

Als

Als befehlen Wir hiemit ernstlich, daß fürohin kein Sintter mehr in Bach geschüttet, sondern aufgepuchet, der wissentlich, unhältige Sintter aber an die Strassen, wohin es erforderlich seyn wird, geführet werden solle, worauf der Bergrichter überhaupts, sonderbar aber auf die über Hüttenberg stehende zwey Radwerk ein obachtes Aug zu tragen, und die Uebertretter folgendergestalten zu bestrafen hat, daß nemlich, wann die Bachschüttung des Sintters auf Anleitung des Gewerkens beschehete, selber jedesmal um zehen Speciesthaler, wann es aber aus Bosheit, oder Nachläßigkeit eines Hüttenarbeiter erfolgete, selber am Leib empfindlichst abgestrafet werden solle.

## Der drey und funfzigste Articul.

Die Anredzeit deren Plää-Haus- und Hammerarbeitern solle nicht mehr zu Jacobi, wie vorhero gewesen, sondern zu St. Michaeli ihren Anfang nehmen, und dergestalten festgesetzet seyn, daß ein Rad- oder Hammersgewerk seine würklich in Dienst habende Leut vierzehen Tag vor St. Michaeli, einen Fremden aber allererst vierzehen Täg darnach, und keinesweegs ehender anreden möge.

Die Anredzeit deren Plää-Haus- und Hammerarbeitern solle zu St. Michaeli den Anfang nehmen, und was dabey fernerst zu beobachten.

Wer nun aus denen Gewerken das widrige zu thun sich unterstünde, solle durch das Berggerichtamt um sechs Speciesthaler ohnnachläßig gestraft werden.

Welcher Arbeiter aber vor der Zeit einem anderen Radmeister, bey welchem er nicht würklich in Arbeit stehet, den Dienst zusagete, und der Gewerk, bey dem er sich würklich im Dienst befindet, solchen nicht gern entlassen, der Arbeiter aber nicht bleiben wollte, so solle ein solcher Arbeiter als ein Uebertretter dieses Gesatzes vom Berggerichtamt nicht allein am Leib empfindlich bestrafet, sondern auch von keinem andern Radmeister bey funfzig Speciesthaler Straf in Dienst aufgenommen werden.

Wann aber ein Arbeiter seinen Radmeister oder Gewerken am St. Michaelistag den Dienst der Ordnung nach aufkündet, ist der Radmeister demselben mit Ende des Jahrs zur gewöhnlichen Wandelszeit nach vorherig richtigen Verraittung und baaren Bezahlung des sich auf ein- oder der anderen Seiten zeigenden Restes mit gebührenden Raittschein zu entlassen schuldig, ohne einen Raittschein, oder Paßport aber solle kein Hütten- oder Hammerarbeiter aufgenommen werden, sondern Wir wollen, daß eben dasjenige, was dießfalls wegen der Bergarbeiter Articulo 30 zu beobachten gnädigst anbefohlen worden, auch allda bey denen Hütten- und Hammerarbeitern gehorsamst befolget werde.

Der

## Der vier und funfzigste Articul.

Norma, was einem jeden Pläh-Haus- und Hammerarbeiter zum Leykauf- Löhnung- Fleisch- oder Faschinggeld gereichet werden möge und solle.

Alldieweilen bishero der schädliche Mißbrauch eingerissen, daß ein Gewerk dem anderen seine Arbeitsleute mit grossen Leykaufen, Besserungen, Fasching- oder Kirchtäggeldern, und anderen dergleichen Geschanknussen abwendig zu machen getrachtet hat:

So wollen Wir hiemit für eine Richtschnur deutlich ausgesetzet haben, was einem jeden Pläh- Haus- und Hammerarbeiter zum Leykauf- Löhnung- Fleisch- oder Faschinggeld, durchgehends gleichförmig gereichet werden möge und dürfe; wie folget:

### Bey denen Floßhütten.

| | | fl. | kr. |
|---|---|---|---|
| Einem Pläher. | Leykauf | 4 | — |
| | Löhnung, oder sogenanntes Postgeld, alle vier Wochen bey gangbarer Hütten | 7 | — |
| | Bey ungangbarer Hütten aber | 5 | — |
| | Fleisch- oder Faschinggeld des Jahrs | 3 | — |
| Einem Ofenknechte. | Leykauf | 1 | — |
| | Löhnung, oder Postgeld bey gangbarer Hütten alle vier Wochen | 6 | — |
| | Bey ungangbarer aber | 4 | — |
| | Fasching- oder Fleischgeld des Jahrs | 2 | — |

### Bey denen Stuckhütten. (12)

| | | fl. | kr. |
|---|---|---|---|
| Einem Pläher. | Leykauf | 12 | — |
| | Löhnung von ein Meiler erzeigten Eisen, oder Graglach | — | 24 |
| | Von Klaub- oder sogenannten Bachgraglach vom Meiler | — | 20 |
| | Für Oefen und Brust machen des Jahrs | 3 | — |
| Einem Gragler. | Leykauf | 8 | — |
| | Löhnung von ein Meiler erzeigten Eisen, oder Graglach | — | 20 |
| | Von Klaub- oder sogenannten Bachgraglach vom Meiler imgleichen | — | 20 |
| | Für Oefen und Brust machen des Jahrs | 1 | 30 |

Bey

(12) Unter den neuen Hütten, welche Arzberger Erzt verschmelzen, ist jetzt keine Stückhütte mehr, sondern sie sind alle Floßhütten mit hohen Oefen.

Digitized by Google

## Bey denen Teutschen Hammern.

| | | fl. | kr. |
|---|---|---|---|
| Einem Vor-Pläder. | Leykauf | 18 | — |
| | Löhnung von ein Meiler erzeigten breit- oder geschlagenen Eisen | — | 17 |
| | Für Oefen und Brust machen des Jahrs | 1 | 30 |
| | Fleisch- oder Faschinggeld des Jahrs | 1 | 30 |
| Einem Nach-Pläder. | Leykauf | 16 | — |
| | Löhnung von ein Meiler erzeigten breit- oder geschlagenen Eisen | — | 17 |
| | Für Oefen und Brust machen des Jahrs | 1 | 30 |
| | Fleisch- und Faschinggeld | 1 | 30 |
| Einem Gragler. | Leykauf | 12 | — |
| | Löhnung von einem Meiler breit- oder geschlagenen Eisen, samt Erztrösterlohn | — | 24 |
| | Fleisch- und Faschinggeld des Jahrs | 1 | 30 |
| Einem Vorhammerschmiden. | Leykauf | 26 | — |
| | Löhnung von ein Meiler geschlagenen, oder Breiteisen | — | 20 |
| | Von ein Meiler Radschünn zu eigenem, oder nachbarschaftlichen Gebrauch | 1 | 30 |
| | Von klein Handzeug machen des Jahrs | 3 | — |
| | Von grossen Hammerzeug machen des Tags | — | 24 |
| | Fleisch- oder Faschinggeld des Jahrs | 1 | 30 |
| Einem Nachhammerschmid. | Leykauf | 20 | — |
| | Löhnung von ein Meiler geschlagenen, oder Breiteisen | — | 20 |
| | Von ein Meiler Radschünn wie oben | 1 | — |
| | Von klein Handzeug machen des Jahrs | 2 | — |
| | Von grossen Hammerzeug machen des Tags | — | 20 |
| | Fleisch- oder Faschinggeld des Jahrs | 1 | 30 |

Diese Norma ist nun bey allen Rad- und Teutschen Hammerarbeitern unverbrüchlich zu beobachten, welcher sich aber unterstehen würde, hierwider, es seye unter was Vorwand es immer wolle, freventlich zu handlen, derjenige solle ohne Ansehung der Person, auf jeden Betrettungsfall, um vier Speciesthaler unnachläßig bestrafet werden.

Sollte hingegen bey ein- oder anderen Radwerk etwas neu- und nutzbares in der Manipulation eingeführet werden, so erlauben Wir gnädigst, daß in solchem Fall zu mehrerer Anfrischung deren Rad- und Hammerwerksarbeitern, als welche sonsten allen Neuigkeiten ohnüberlegt entgegen stehen, wann einer etwas verdienet hat, einel Ergötzlichkeit ein- für alle-

Wann etwas neu- oder nützliches in der Manipulation von dem Arbeiter erfunden wurde, mag selbem ein- für allemal ein- oder andere Ergötzlichkeit verabfolget werden.



Digitized by Google

allemal, jedoch nicht als eine Löhnung, oder etwas beständiges, sondern lediglich als eine Erkenntlichkeit des Extraverdienst verabfolget werden möge.

## Der fünf und fünfzigste Articul.

Was in Zukunft die Rad- und Hammermeister in Beyschaff- und Erkaufung des Kohls sowohl gegen sich selbsten, als gegen die Kohllieferanten zu beobachten, und zu befolgen haben.

Wiewohlen in der alten Ordnung ganz heilsam vorgeschrieben worden, wie die Rad- und Hammermeister in Kohlkauf eine gute Ordnung halten, und solches einer dem anderen nicht abstricken, oder vertheueren sollen;

So haben Wir doch mißfälligst zu vernehmen gehabt, daß diesem Gesatz ebenfalls nicht im geringsten nachgelebet worden, sondern durch Fürbott, einseitige Contract, Erkaufung des ungemessenen Kohls bey der Gruben, ferners durch Unterlassung der Fachtung, durch eigenmächtig eingeführte höhere Kohlzahlungen, durch Trinkgelder, oder andere Regalien einer dem anderen, wie auch dem ganzen Publico einen ungemeinen Schaden zugefüget, massen hierdurch von dem uneinsichtigen Bauersmann denen Waldungen über die Kräften zugesetzet, auch unwürkmäßiges junges Holz in bestem Anwachs hergeraubet, ein- und anderer Gewerk hingegen anderen zum Trutz die Eisenaufbringung auf das höchste getrieben, mit solchen einen schädlichen Ueberfluß, einfolglich bey schlechten Verschleißzeiten eine nachtheilige Schleiderey, und sowit denen schwächern Gewerken den empfindlichsten Schaden verursachet hat.

Ob es nun zwar allerdings billig wäre; derley muthwillige Gesatzbrechere mit der verdienten Schärfe anzusehen, und zu bestrafen, wie auch dem Berggerichtamt Unser höchstes Mißfallen, daß selbes diesen Hauptarticul seiner Schuldigkeit gemäß zur Vollstreckung zu bringen, unterlassen hat, empfinden zu machen;

So wollen Wir doch auch hierinnfalls das vergangene, respectu der Bestrafung, in Gnaden nachsehen, für das zukünftige aber allergnädigst anbefehlen: daß

Erstlichen alle durch einseitige Contract erhöhte Kohlzahlungen und Fürbott von nun an gänzlich cassirt, und ohne gestattender Einred aufgehoben, und vernichtet seyn sollen.

Zweytens, verbieten Wir bey funfzig Speciesthaler ipso facto contrario verwürkenden Straf, daß sich kein Gewerk unterstehen solle, ein ungemässenes Kohl in denen Wäldern bey denen Kohlgruben nach dem Gesicht überhaupts zu erkaufen.

Drittens verordnen Wir gemessen, daß a die Publicationis dieser Unserer Ordnung innerhalb vier Wochen, jeder Radmeister sich mit einem von dem Berggerichtamt, ordentlich cimentirt, auch mit Unserer Landes-

landesfürstlichen vor- und des Erzbischof von Salzburg nachgesetzten Wappen gebrannt markten Kohlschaf bey funfzig Thaler Straf zum beständigen Gebrauch beyzuschaffen, und allzeit damit versehen seyn solle.

Und weilen dann solches Kohlschaf mit Unseren Landesfürstlichen Cinent schon von Alters hero zu keinem andern Ziel, und Ende eingeführet ist, als damit weder der Gewerk an der Maaß, noch der Bauer an der Zahlung beschädiget werde;

So befehlen Wir hiermit ausdrücklich, daß auf solchem Schaf, so oft als es nur immer möglich, oder das Berggerichtamt, oder der Gewerk für gut befindet, wenigstens aber vor Verführung vierzig Krippen, oder hundert Saam das einlieferende Kohl viermal gefächtet, oder gemessen, somit aller Betrug verhütet, und der aus dieser Ursach ebenfalls entsprungene Abspann, oder in Hüttenberg sogenannten Kohlabstrickung vorgebogen werde.

Auf welches also der Gewerk zu seinem eigenen Nutzen, und Verhütung des ihme, und den Mitgewerken verursachten strafbaren Schadens, der Bergrichter aber durch sich und die Seinige nach Schuldigkeit sorgsamst die Obsicht zu tragen haben wird.

Viertens, damit auch die Krippen nicht enger zusammen gezogen, und hierinnfalls kein Betrug unterlaufen möge;

So wiederholen Wir den in der alten Ordnung ausdrücklich enthaltenen Befehl, daß nach solch eimentirten Schaf auch die Krippen, wie viel solche Schaf in sich haltet, gefacht, die Zahl der haltenden Schaf, auf die Krippen gezeichnet, und die darein gemachte Rigl (welche einwendig mit einer Brust, oder Vorschuß zu machen seynd) innen, und ausserhalb gebranntmarket, und wann bey denen Bauern hierinnfalls eine Bosheit, oder Betrug wahrgenommen würde, solcher Bauer, er möge unterthänig seyn, wohin er wolle, von dem Bergrichter zu Hüttenberg für jede Krippen Kohl, womit er den Gewerken zu übervortlen gesuchet, das erstemal neben Verliehrung des Kohls, welches der Bergbott dem Bauern abzunehmen hat, pr. sechs Gulden, das andertemal pr. zwölf Gulden, und wann dieses auch noch nicht verfängete, das drittemal mit Confiscirung Roß, und Wagen gestrafet werden solle.

Eine gleiche Richtigkeit erforderet es auch bey denen Saamkohlführern, und welcher einen Betrug gegen den Gewerken mit Abführung der Kohlen ausübet, oder nur auszuüben tentiret, der solle für jeden Saamkohl, womit er den Gewerken zu beschädigen gesuchet, das erstemal neben Verliehrung des Kohls, welches gleichfalls wie vorgedacht, der Bergbott jederzeit zu capiren hat, in Geld pr. ein Gulden, das andertemal pr. zwey Gulden, das drittemal aber mit Confiscirung des Roß gebüsset werden.

Fünftens lassen Wir es bey dem dermaligen Kohlweiß, nemlichen für jedes cimentirtes Hüttenbergerschaf pr. fünfzehn Kreuzer, zwar gnädigst bewenden, und wollen, daß die Gewerken dem Bauern an solchem Preiß nicht das geringste abziehen sollen.

Gleichwie aber nichts billigers ist, als daß der Bauer bey Einführung einer gleichen Maaß, und Ordnung nichts leiden, oder verlieren solle, also ist auch hingegen nöthig, daß der Bauer dasjenige, wofür er bezahlt wird, würklich, und nicht mit Betrug einliefere;

Massen Wir dann diese nothwendige Ordnung sowohl von denen Gewerken, als Bauern ohnverbrüchlich beobachtet, und einem jeden Mißhandler ex solo capite facti unnachläßig bestrafet wissen wollen.

Sollte sich aber ein Gewerk unterstehen einen aus diesen Puncten durch Fürbott, einseitige Contract, Vorkaufung des Kohls an denen Gruben, Preißerhöhungen, Versprechung, und Darreichung allerhand Regalien, Zubuß, und Trinkgeldern, oder gestissentlicher Nachsehung und Gestattung einer Ordnungswidrigen Maaß, durch sich oder die Seinige aus Bosheit, Argliſt, oder Nachläßigkeit zu übertretten, so solle er von dem Berggericht ohne Ansehung der Person um funfzig Specieshaler unnachläßig, und im Weigerungsfall executive bestrafet, und hierwegen von keiner obereu Stelle, ein solch bestrafter Gewerk angehöret werden, massen ein Gewerk, der seines eigenen Besten, und seines Mitgewerken muthwilliger Beschädiger, zugleich aber ein boshafter Uebertrettter Unseres Landesfürstlichen Gesatzes ist, des Gehörs einer Oberstelle sich ganz unwürdig machet.

## Der sechs und funfzigste Articul.

Die Pläu-Häuser und Hammer sollen von dem Bergrichter öfters visitiret, und auf die genaue Befolgung dieser Radwerksordnung mit Schärfe gehalten werden.

Wir verordnen anbey auch gemessenst, daß der Bergrichter öfters, und so oft als es möglich, oder die Noth erforderet, in die Pläu-Häuser, und Hammer gehen solle, allda mit gutem Fleiß Erkundigung einzihen, ob genugsames Erz, und Kohl zu beständiger Fortarbeitung vorhanden, ob das erstere wohl geschieden, geröstet, und mithin zum Schmölzen tauglich, ob unter denen Arbeitern kein Zwispalt, wodurch die gute Ordnung in der Arbeit unterbrochen, oder gar verhinderet werde, ob das Eisen wohl geplät, sauber geschmidet, und mit gebührenden Wahrzeichen bemarket seye, ob die Erz- Kohlmaaß, und Gewicht nach Unseren Landesfürstlichen Ciment verhanden, und gebrauchet, und überhaupts, ob dieser Unserer Landesfürstlichen Berg- und Radwerksordnung in allem gebührend nachgelebet, oder warumen unterlassen werde?

Wann alsdann der Bergrichter entweders strafbare Mißhandlungen, und ausser Achtsetzungen Unserer heilsamen Ordnungen, oder aber nur zufällige Gebrechen dabey antreffen, oder sonst in Erfahrenheit

bringen

bringen würde, so solle er in dem ersten Fall mit gesatzmäßiger Schärfe fürzugehen, in dem letztern Fall aber die Ursach solcher zufälligen Gebrechen erheben, und diese nach Thunlichkeit zu wenden sich angelegen seyn lassen; und woferne sich befindete, daß zum Exempel ein Radmeister genugsames, oder mehr als er bedarf, an Kohlen ein Vorrath, ein anderer hingegen Mangel, oder Gefahr einer Feyrung hätte:

Wann ein Radmeister mehr Kohl, als er bedarf, in Vorrath hat, der andere aber einen Mangel daran leidet, so solle der Bergrichter die Kohlführer ohne weiters zu dem Kohlbedürftigen Radwerk anweisen.

So befehlen Wir, daß der Bergrichter die Kohlführer, so lang als es die Noth erforderet, und des anderen Kohlen Vorrath zulasset, zu denen Kohlbedürftigen Radwerken gegen baarer Bezahlungen des Kohls anweisen, und allenfalls mit Ernst verschaffen solle;

Allermassen Wir wegen Egpritz oder gefliessentlicher Veranlassung eines oder des anderen unnachbarlichen Radmeisters Unser Kammergut, und des Erzstift Salzburg Gefähl, samt dem allgemeinen Besten weder in Gefahr, weniger in eine würkliche Beschädigung verfallen lassen können, sondern alle Radmeister gleich gehalten, und jedes Werkgaden nach Proportion in dieser ordnungsmäßigen beständigen Arbeit, und Kammergutsbeförderung erhalten wissen wollen.

## Der sieben und fünfzigste Articul.

Die Eisenabschlager, und deren Abkaufer und Receptatores sollen im Betrettungsfall gerichtlich eingezogen, und an Leib, oder Geld empfindlichst abgestrafet werden.

Es ist Uns auch nicht minder mißfällig zu vernehmen gekommen, daß das Eisenabschlagen von Flossen, und Massen, sowohl zu Hüttenberg, als zu Althofen, und St. Veit von groß- als kleinen Personen ganz öffentlich practiciret werde.

Wir wollen dahero diesen schändlichen Mißbrauch nun auf das allerschärfeste verbothen, und dem Perggericht, wie auch anderen, jeden Orts Obrigkeiten, wo sich derley boshafte Eisenabschlager, oder derselben Abkaufere, und Receptatores befinden, ganz gemessen aufgetragen haben, daß selbe auf das sorgfältigste hierauf Obsicht tragen lassen, und so ein solcher Eisenentfremder, oder Receptator ertappt, oder angezeiget wird, solcher sogleich gerichtlich eingezogen, die Abschlager, und dessen Abkaufer, wie auch Receptatores an Leib, oder Geld empfindlichst gestrafet, oder nach Beschaffenheit der Umstände, der Justitz zur peinlichen Verfahrung übergeben werden sollen.

Und gleichwie Wir zu Abhaltung deren so sehr eingerissenen Eisenentfremdungen, wordurch sowohl die Radmeister, und Gewerken, als Unsere Kammergefählen merklich beschädiget werden, vermög Unserer publicirten Generalien solche Eisendiebstahl pro furtis domesticis declariret und zu bestrafen anbefohlen haben;

Als wird auch dem Berggerichtamt anforderst obliegen, bey allen Burgfried- oder Landgericht-Jurisdictionen, wo Eisendieb einkommen,

darob zu seyn, daß zu Ausrottung dieses Uebels Unserem verschärften Gesatz werkthätig nachgelebet, die saumselige, oder darwider handlende Land- oder Burgfried-Jurisdicenten aber, durch Gehörde zur Schuldigkeit gehalten werden.

## Der acht und fünfzigste Articul.

Alles Rauh- und Teutschhammer Breiteisen solle zufolge publicirter Verlagsordnung bey ansonst unterliegender Confiscirung in das Magazin zu St. Veit eingelieferet werden.

Nachdeme Wir aus vielen erheblichen Uns unterthänigst vorgetragenen Ursachen, meistentheils aber zu Nutz und Behuf der Radmeister, und Hammersgewerken, ein Eisenverlags-Magazin zu St. Veit, als wohin alles an denen Stück- und Floßhütten, auch Teutschen Hammern erzeigende Eisen, ausser was bey dem Bergwerk die Bauernschmiden, und Bergarbeiter, wie auch andere daselbstige Innsassen, item die Radmeister an ihren dermalen besitzenden eigenen Werkern bedürftig haben, einzulieferen ist, aufrichten zu lassen für gut befunden;

Als befehlen Wir, daß alles obbesagtes über vorberührte eigene Berg- und Hammerwerks, auch Localbedürfnuß ohne das zu verkaufen pflegende Eisen, nacher St. Veit in das Magazin, nach Vorschrift Unserer dießfalls besonders publicirten Verlagsordnung jedoch mit Abrichtung deren gewöhnlichen Althofischen Mauth- und Durchgangsgefählen abgelieferet werde, wo im widrigen jener Rad- oder Teutschhammermeister, welcher ein Rauh-, oder Halbrauheisen anderstwohin zu verkaufen sich unterstehen würde, als ein Contrabandirer angesehen, und dahero nebst Confiscirung solch-ander Orts verkauften Eisens von dem Berggericht empfindlichst gestrafet werden solle. (13)

## Der neun und fünfzigste Articul.

Der Bergrichter solle verhüten, daß die Rad- und Hammermeister von dem Eisenmagazin zu St. Veit nicht beschweret werden.

Dahingegen solle der Bergrichter mit höchstem Fleiß verhüten, daß die Rad- und Hammermeister von dem Verlagsmagazin zu St. Veit keines Orts beschweret, oder bedränget werden.

Wäre aber ein Rad- oder Hammermeister nachläßig, daß selber das empfangende Geld, so ihme, vermög Verlagsordnung Artic. 6. auf Eisen von dem Verlagsmagazin vorgestrecket wird, nicht auf Erzeigung der Erzbeyschaffung, des benöthigten Kohls, und all anderer zur Beförderung seines Bergbaues, und Werkgaden sich ergebende Erfordernussen, sondern nur zu unwirthschaftlichen, oder gar muthwilligen Wandel anwenden, seine Werkgaden in die Feyerung setzen, andurch aber Unser Kammergut, und des Erzbischoffens von Salzburg Gefähl muthwillig verkürzen, das auf Eisen empfangene Fürlehen, unbezahlt lassen, und somit

(13) Dieses ist seit der neuen Verordnung, daß aller Handel frey seyn soll, aufgehoben worden.

Digitized by Google

mit das Verlagsmagazin gefähren wurde, so solle ein solcher Gewerk von dem Bergrichter mit aller Schärfe, nicht nur zu behöriger Bestreitung seiner Werkgaden, sondern auch zu Befriedigung des Magazins angehalten, bey nicht Verfangung dessen aber mit Zuziehung deren Geschwornen, und anderer Bergwerksverständiger unpartheyischer Männer, auf andere fügliche Mittel fürgedenket werden, soferne aber überall angewendete Mittel, und gemachte Abhelfungsvorschlag keine Besserung vorzusehen, und mit Sicherheit zu hoffen wäre, so solle das Berggericht auf erfolgendes Anrufen des Verlagsmagazins, oder auch anderer Bergwerksgläubiger eines solchen Rad- oder Hammermeisters-Bergtheil, und Werkgaden licitando verkaufen, und somit die eingeklagte liquide Verlag, oder sonstige Bergwerksschulden nach Recht und Billigkeit abstossen.

Wie es mit jenen Rad- und Hammermeistern, so das aus dem Magazin anticipate empfangende Geld nicht zu Beförderung des Bergsbau, und ihrer Werkgaden anwenden, gehalten werden solle.

## Der sechzigste Articul.

Wann aber ein anderer Bergwerksverwandter, um gemeiner Schulden wegen ausser der Verlag geklaget wird, so solle der Bergrichter solchen, welcher die eingeklagte Schuld nicht mit gutem Grund von sich wenden kann, die Bezahlung erstlich auf 14 Täg, sodann bey anhaltender Klag auf 3 Täg abzuführen, verschaffen, und wann die Zahlung in keiner dieser zweyen Fristen erfolgete, noch ein Pfand zu Gericht erlegete, oder einen annehmlichen Bürgen fürstellete, so mag der Bergrichter, auf des Glaubigers Anzeige dem Schuldner in seine Güter greifen, und den Gläubiger davon zahlhaft machen.

Was der Bergrichter gegen die ausser der Verlag um gemeine Schulden wegen geklagte Bergwerksverwandte, soferen sie diesen mit Grund von sich abzuleinen nicht vermögend, zu handlen haben solle.

Zum Fall aber der Schuldner nicht Güter hätte, noch sonst zu bezahlen im Stand wäre, und der Gläubiger solchen auf seine Kosten in Arrest zu nehmen begehren würde, so solle von dem Bergrichter diesem Begehren jedoch gegen der von dem Glaubiger zu prästiren habender landesüblichen Aezung statt gethan werden.

## Der ein und sechzigste Articul.

Wann einer dem anderen etwas abpfänden, oder durch Gericht verbieten liesse, so solle solchet das Recht darzu in 14 Tägen suchen.

Wie es mit denen Abpfändungen, oder gerichtlichem Arrestschlagung gehalten werden solle.

Soferne aber die abgepfändete Sache ein zehrendes Ding, als Ochsen, Roß, und dergleichen ꝛc. worauf Unterhaltungskosten anlaufen, so solle in denen nächsten 3 Tägen, die Sache vor Gericht vorgenommen, und zwischen denen Partheyen gehandlet werden, was billig, und Bergwerksrecht ist.

Wo hingegen derjenige, so etwas abpfänden liesse, und in obgesetzter Frist sein Recht nicht suchete, und wahrmachen würde, zu allen

Abtrag

Abtrag der hieran erloffenen Unkösten, und Schaden condemniret, und seinem Gegentheil das abgepfändte Gut anwiederumen frey und ledig zu lassen, angehalten werden solle.

## Der zwey und sechzigste Articul.

In dem Berggerichthaus zu Hüttenberg sollen alle Jahr 2 allgemeine Bergwerksversammlungen von der gesammten Gewerkschaft gehalten werden.

Damit aber in allgemeinen Bergwerksangelegenheiten niemand gefähret, sondern dem Armen wie dem Reichen ein gleiches Recht, wie nicht weniger in denen nothdürftigen Anlagen eine Gleichheit nach Maaß des Werkgadens gehalten werde;

So verordnen Wir, daß alle Jahr zwey allgemeine Bergwerksversammlungen von der gesammten Gewerkschaft in Beynseyn Unseres in Kärnten aufgestellten Landmarkscheiders, und zwar die erste am Montag nach Cantate, die andere aber am Montag nach dem heiligen Schutzengelfest im Berggerichthaus zu Hüttenberg gehalten, und hierbey alle bey dem gemeinen Bergwesen, und der gesammten Gewerkschaft obwaltende Mängel, und Gebrechen, und was zu Abwendung derselben immer gedeylich seyn kann, mit Einholung gesammter Wohlmeynungen in gemeinschaftliche Ueberlegung gezogen, auf alle gute dem Berg-Schmölz- und Hammerwesen nutzbar, und gedeyliche Wirthschaften fürgedenket, die etwa zu dießfälliger Ausführung erforderlich seyn sollende Kosten nach Maaß deren Werkgaden proportionirt eingetheilet, und somit alles, was zu Aufnahm des Bergwerks, auch Erhaltung des dem lieben Gott wohlgefälligen Friedens, ersprießlich seyn kann, veranlasset, und eingeführet werde. (14)

Was demnach hierbey nach denen mehreren Meynungen für gut befunden, oder mit einhelliger Stimm beschlossen wird, das soll der Bergrichter mit allem Eifer zur Würkung bringen.

## Der drey und sechzigste Articul.

Wann der Bergrichter die wider die Bergwerksverwandte vorkommende Klagen anhören, und im Gericht entscheiden solle.

Wann einer wider einen Gewerken, Verweser, Schreiber, Berg- Hütten- oder Hämmerarbeiter, Holzknecht, Kohler, Kohl- und Erztführer, oder anderen dergleichen Bergwerksverwandten, wie die Namen haben mögen, eine Beschwerde, oder Klag bey dem Berggerichtamt anbringet, solle der Bergrichter solchen mit Gelassenheit anhören, und so es die Umstände, oder die Wichtigkeit der Sache erforderen, auch einen ordentlichen Tag benennen, auf denselben die zwey Geschworne und drey oder fünf andere Bergwerksverständige der Sache unintereßirte Männer zu Gericht setzen, Klag, und Antwort, und was zu Entscheidung der Sache

Juridische Gerichtsformalitäten werden abgestellet.

(14) Ist niemals geschehen.

Digitized by Google

Sache erforderlich, nothdürftig, jedoch ohne weiteren zur Hauptsach nicht dienenden Formalitäten, nur daß das Gericht, und die Partheyen einander wohl verstehen, vernehmen, und endlich nach genugsamer Ueberlegung, mit einem Urthl, was Bergwerksrecht ist, erkennen.

Doch solle der Bergrichter, sammt denen Geschwornen, und Beysitzern jedesmal guten Fleiß anwenden, die strittigen Partheyen in der Güte, wie es die Natur der Bergwerkssachen ohne deme erfordert, ausser Rechtens zu vergleichen, damit vergebliche Unkosten, so viel möglich, verhütet, Fried, und Einigkeit aber wiederumen hergestellet werde.

Wo aber die Partheyen in der Güte nicht verglichen werden könnten, so mag alsdann der Bergrichter förderliches Recht ergehen lassen.

Soferne hingegen nur kleine geringschätzige oder auch die Berg-Gruben und Werkgaden betreffende Sachen, als Grubenverleyhungen, Einsitzungen, Ausarbeitungen des Erzt, Ueberfahrung der Rechten, Durchschläg, Schlagung der Geschidwenden, dann Kohlabstrickungen, und dergleichen Sachen ꝛc. die in dieser Ordnung erkläret seynd, item bekanntlich, und wissentliche Schulden, offenbare Frevel, Betrügereyen, Schmähungen, Gewaltthätigkeiten, Raufereyen ꝛc. zur Klage vorkommen, so solle der Bergrichter diese zu Rechten, oder in Verzögerung zu ziehen, und durch jemand anderen, als durch die Partheyen selbsten anzubringen, auch zu verthätigen, mit nichten gestatten, und die Sache nach diesen Unseren Bergwerksgesätzen in aller Kürze entweder durch gütlichen Vergleich hinlegen, oder soferne die Sache nicht verglichen würde, ohne allen weitschichtigen Rechnen, viel weniger schriftlichen Verfahrungen, mithin summariissime entscheiden.

## Der vier und sechzigste Articul.

Es solle auch keiner sich unterstehen, den Bergrichter, seine Geschworne, und Beysitzer, ohne rechtmäßig, und genugsamer Ursach zu verwerfen, oder mit unziemlich-frevelhaften Reden anzutasten.

Wann jemand eine, dem Berggericht beysitzende Person ihme verdächtig zu seyn glaubet, solle dieses zeitlich dem Berggericht angezeiget werden.

Welcher aber eine erhebliche Beschwerde, eine Verdächtigkeit wider jemand aus dem Gericht zu haben vermeynet, kann solche dem Bergrichter zur Vermeidung aller öffentlichen Prostitution zeitlich geziemend anzeigen, und woferne die vorgegebene Ursach der Verdächtigkeit von denen übrigen Berggerichtsbeysitzern nicht für zureichend befunden würde, so solle der Beschwerführende wegen solch-seiner unbefugten Anklag um fünf Speciesthaler gestraft, oder aber nach Beschaffenheit deren Personen auch mit einer gemessenen Leibsstraf beleget werden.

Wann die vorgegebene Ursach der Verdächtigkeit nicht gegründet, soll der Beschwerführende um fünf Speciesthaler gestrafet werden.

Die Angelegenheiten, so die Gruben, und Bergstrittigkeiten betreffen, sollen demnach ohne Verschub, und wo keine Schünncharten erforder-

Die Bergstrittigkeiten sollen ohne Verschub, und zwar

in drey Tägen, bey erforderlicher Schöncharten aber längstens innerhalb vierzehn Tägen angesetzet, gehalten und vollendet werden.

forderlich), in drey Tägen, die anderen alle aber inner vierzehn Tägen ausgesetzt gehalten, und wie vorgemeldt, ohne weiterer Verzögerung, oder Unterlaß vollendet werden, und ist der Bergrichter, sammt seinen Beysitzern mit nichten schuldig, über den bestimmten Rechstag, und Stund zu warten.

Wann ein, oder anderer Theil aus Ungehorsam zu Gericht nicht erschune, solle dem erscheinenden Theil nach Verfließung der zwölften Stund Mittags durch ein Urthl zuerkennet werden, was recht ist.

Wann aber ein Theil zu rechter Zeit nicht erschune, und keine durch Gottes Gewalt hinderlich gewesste Ursach zu Gericht sendete, sondern ungehorsamlich ausbliebe, so solle dem erscheinenden Theil, nach Verfließung der zwölften Stund Mittags durch ein Urthl zuerkennet werden, was nach dieser Ordnung, und Bergwerksgebrauch, recht, und billig ist.

Uebrigens sollen alle Klagen, Antworten, Red- und Gegenreden, nach dem wesentlichen Innhalt genau protocolliret, nach geschlossenen Reden, und ehe die strittige Theil abtretten, das Protocoll öffentlich verlesen, sodann nach abgetrettenen Partheyen von dem Bergrichter die ganze Verhandlung in einem kurzen Begrif, denen Beysitzenden vorgetragen, hierüber eines jeden freymüthige Meynung ohne einzuteden angehöret, die sogestaltige Stimmen eines jeden insonderheit, ad Protocollum genommen, nach Mehrheit deren Stimmen, das Urthl von dem Bergrichter ausgesprochen, der etwo remere litigiret zu haben befundene Theil in die Ersetzung deren verursachten Gerichtsunkösten, oder auch Schadens condemniret, sodann das Protocoll vor der Publication noch einmal denen Beysitzern vorgelesen, und so nach erst publiciret werden, damit man bey etwo ergreifenden weiteren Recurs in anderer, und dritter Instanz wissen möge, wie jede Stimm ausgefallen, und worauf also das Bergrichterliche Urthl gegründet, und gestellet worden ist.

Wann demnach der Bergrichter ein Urthl spricht, so solle er solches mit dem in der Hand habenden alt-gewohnlichen Berggerichtstaab publiciren.

## Der fünf und sechzigste Articul.

Wie es mit der Appellation gehalten werden solle.

Vernehmet dann einer sich mit dem Bergrichterlichen Urthl beschweret zu seyn, und wollte darüber zu der weiteren Bergwerksinstanz appelliren, so solle dieses in der Zeit, da der Richter annoch sitzt, und den Berggerichtsstaab noch in der Hand hat, kund gemacht werden. Es ist aber solcher Gerichtsstaab vor Verlauf einer Viertelstund nach gesprochenen Sentenz nicht aus Handen zu legen.

Und zumalen Unsere Durchläuchtigste Vorfahrete denen Erzbischöffen zu Salzburg aus besonderen Gnaden einen Bergrichter, welcher auf die Landesfürstliche Bergwerksordnung mit Pflicht verbunden ist,

vorbe-

Digitized by Google

vorberührtermassen zu setzen, von dannen aber die beschwerten Urthl an das Salzburgische Vice-Dom-Amt zu Friesach als anderten Instanz zu dingen zugelassen haben;

So bestättigen Wir solches hiemit auch nochmalen, jedoch, daß die Bergrichter diese Unsere heilsame Landesfürstliche Bergwerkssatzungen, besser, als bisher beschehen, bey Vermeidung Unserer Ungnad und Straf, selbst beobachten, und zum genauesten Vollzug befördern sollen.

Wann sodann die auf obige Art angemeldte Appellation zu gedachtem Salzburgischen Vice-Dom-Amt gebracht wird, so wollen Wir, daß diese folgendergestalt geführet werde, nemlich, daß a dato des erhaltenen Protocollsextract (auf welchem der Bergrichter das Datum der Hinausgab jederzeit mit eigener Hand zu schreiben hat) innerhalb vierzehn Tägen, bey widriger Verkehrung des Appellationsrechts, die Appellationsschrift zu der anderten Instanz gebracht, selbe hernach ohne mindesten Aufzug, und längst in drey Tägen dem Appellato zu Verfassung der Gegen-Appellationsschrift, welche ebenfalls inner vierzehen Tägen sub termino præclusivo von dem Appellato zu erstatten ist, zu decretiren, unter dieser Zeit auch a prima Instantia die Rationes decidendi abgesonderet, und nach Einlangung solch beederseitigen Schriften, und deren Rationum decidendi mit Zuziehung drey oder fünf unpartheyischer, und keiner anderen, als in Bergwerkssachen wohlverständiger Männer, das Urthl ohne Saumsal, und längst inner vierzehen Tägen nicht allein abgefasset, sondern auch zugleich inner diesen nemlichen vierzehen Tägen denen Partheyen zu Erspahrung deren Reiseunkösten zugefertigter hinausgegeben werden solle.

Wann aber ein oder beede Theile sich darüber annoch beschweret zu seyn vermeynen, so solle denenselben der weitere Recurs zu Unserer Repräsentation und Kammer, als dritten und letzten Instanz sogestaltig unverhindert seyn, daß der beschweret zu seyn Vermeynte, a die Recepti des schriftlichen Sentenz inner acht Tägen tanquam termino præclusivo mit ganz kurzer Anführung der Ursach des nehmenden Recurs bey der anderten Instanz sich schriftlich ad revisionem Actorum melden, von dem Richter anderter Instanz aber, der genommene weitere Recurs der Gegenparthey alsogleich pro Notitia intimiret, die Revisionsanmeldung hingegen samt denen gesammten Acten und Rationibus decidendi tam primæ, quam secundæ Instantiæ zur Repräsentation und Kammer, längstens auch inner acht Tägen auf Unkosten des Recurrenten abgeschicket, und was folglich daselbst erkennet wird, soll bey Kräften verbleiben, und sothane Erkanntnuß dem Vice-Dom-Amt zu Friesach, und von diesem zu Vollziehung dessen dem Bergrichter auch auf Unkosten des Recurrenten zugefertiget, durch denselben und Geschwornen, in Beyseyn beeder Partheyen verlesen, und darnach ferner abgehandlet werden, was sich gebühret und Bergwerksrecht ist.

Wir wollen aber anbey per expressum anbefohlen haben, daß alle und jede, welche ante latam sententiam sich zur anderen Instanz voreilig wenden würden, ohne weiteren ad primam Instantiam, salva tamen Appellatione, zurückgewiesen werden sollen.

## Der sechs und sechzigste Articul.

Die von dem undisciplinirten Berggesind beschehene Zusammenrottirungen, Bedingnussen, Empörungen, Widersetzlichkeiten und anderley strafbare Unfugnüssen werden unter schwerester Leib- und Lebensstraf verbotten.

Nachdeme aus der Erfahrenheit bekannt ist, was für höchst strafbare frevelhafte Thaten das zaumlose Berggesindl, fürnemlich aber die Knappen mittels gefährlicher Zusammenrottirungen schon zu mehrmalen ausgeübet und unternommen;

Als befehlen Wir hiemit so gemessen, als ernstlich, daß die Knappen, Kohler, Kohlführer, Pläcker, Hammerschmid und alle andere Arbeiter, so zu dem Berg gehörig und verwandt, weder öffentlich, noch heimlich, in was Sachen es immer seyn mögte, Empörungen, Bindnuß, Aufruhr, Versammlung, Widerstand, oder andere derley strafbare Unfugnüssen anfangen, haben, noch machen, auch nicht mit Rath, Worten, noch Werken, in keinerley Weis, bey Vermeidung Unserer Ungnad und unausbleiblich erfolgend schwerestem Bestrafungen, auch bewandten Umständen nach, bey Verliehrung des Lebens veranlassen sollen.

Und damit diesen Schädlichkeiten um so gewisser vorgebogen werde;

So verordnen Wir, daß die geschworne Knappenfähnrich, Hüttleut, und andere Berg- und Werksvorsteher sich selbst ehrbar und bescheiden aufführen, und bey Verspührung der mindesten Unruhe, die Aufwickler und Tumultuanten ohne Anstand dem Berggerichtamt anzeigen, widrigenfalls auch ein solcher geschworner Knappenfähnrich, oder Hüttmann, oder auch anderer Knapp, der von einer Zusammenrottirung, oder Empörung Wissenschaft getragen, ob er schon nicht interessiret wäre, wegen unterlassener Anzeige vor allen anderen handvest gemacht, und empfindlichst an Leib, oder nach Beschaffenheit deren Umständen, wohl gar am Leben gestraft werden solle.

Worauf der Bergrichter eine besondere Achtsamkeit tragen solle, und so er hiervon nur das mindeste wahrnähme, oder etwas in Erfahrenheit brächte, solle er ohngesäumt, von Amtswegen, das erforderliche vorkehren, die schuldig befundene Uebertretter gerichtlich einziehen, solche, wie in der alten Bergwerksordnung Art. 39. die schuldige Anzeige an die Landshauptmannschaft, oder Landsverweser vorgeschrieben ist, als dermalen Unserer Repräsentation und Kammer einberichten, und auf ihre Erforderung überantworten, oder sonst ihre Verordnung hierüber erwarten.

Wann

Digitized by Google

Wann aber das Bergvolk in ein- oder anderer Sache beschwert zu seyn glaubete, so solle selbes durch den erwählten, und Berggerichtlich bestättigten Ausschuß nach Maaßgab des 37sten Articuls ihre Nothdurft bey dem Berggericht mit gelassener Art bescheiden und ehrerbietig vorbringen, und darüber den Bescheid ruhig erwarten.

Allermassen Wir dann die bishero gepflogene Zusammenkünften und Versammlungen der Knappen hiemit nochmalen schärfest verbotten haben wollen, die Rädelsführer aber ohne Gnad an Leib und Gut, nach Beschaffenheit der Umstände aber wohl auch am Leben gestraft wissen wollen.

## Der sieben und sechzigste Articul.

Der Bergrichter solle unter denen Bergwerksverwandten gute Mannszucht halten; und wie die Rumor- und Rauhandl, auch andere Ungebührnussen abgethan und gestraft werden sollen.

Wir befehlen anbey auf das schärfeste, daß der Bergrichter denen Bergwerksverwandten, es seye, wer es immer wolle, nicht die mindeste Rumor- Fecht- oder Rauhändel, noch andere unziemliche Sachen gestatten solle, sondern wann der Bergrichter solches von einem erfahret, es möge klagbar angebracht werden, oder nicht, so solle er den, oder die, ohnverschont nach Maaß der Verbrechung mit Erkanntnuß der Geschwornen und anderen unpartheyischen ehrlichen Männern, ernstlich strafen, und in alleweg gute Mannszucht halten, damit der Gott gefällige Frieden immerhin mehrers eingepflanzet, die schädliche Rumoren, Mißhandlungen und Raufereyen hingegen mit Nachdruck abgestellet und gänzlich ausgerottet werden.

Wer aber von dem anderen mit Schimpfwort, Schlagen, Stossen und dergleichen Muthwilligkeiten angetastet wurde, und sich deßwegen beschwert zu seyn vermeynte, der solle sein selbst eigener Richter nicht seyn, sondern solche Unbilligkeit dem Bergrichter klagen, welcher sodann nach dieser Unserer Ordnung und Bergwerksgesätzen schleunigst der Schärfe nach zu handlen, und dem beleidigten Theil genugsame Satisfaction zu verschaffen hat.

Wenne der Bergrichter Fried gebiet, der solle denselben halten, widrigenfalls ein solcher um seinen verübten Ungehorsam ernstlich bestrafet werden solle.

Und wenne der Bergrichter Fried gebiet, der solle denselben halten, widrigenfalls ein solcher von dem Bergrichter wegen seines Ungehorsam und verübten Frevel, mit Erkanntnuß der Geschwornen, ernstlich gestrafet, oder nach Gestalt der Verbrechung vom Berg geschaft, auch im Fall der Tauglichkeit zu einen Recrouten genommen werden.

## Der acht und sechzigste Articul.

Die Markt- und Landrichter sollen auf des Bergrichter Ersuchen bey schwerer Straf und Ahn-

Zum Fall aber einer, oder mehr, dem Bergrichter (wann selber in Rumorhändlen, oder anderen gefährlichen Begebenheiten, es seye in was Sachen es immer wolle, Fried bietet) mit Gewalt widersetzen und

dung demselben Hülf stehen.

nicht Gehorsam leisten wurde, der Bergrichter hingegen nicht mächtig wäre, solche zum Gehorsam zu bringen, so sollen die Markt- oder Landrichter auf des Bergrichters Ersuchen, bey sonst schwerester Straf und Ahndung, mit aller Macht deme zu Hülf stehen, und mit Ernst darzuthun, damit der oder die Ungehorsame und Verachtere der Obrigkeit, anderen zum Beyspiel gerichtlich eingebracht, und an Leib und Gut, oder beschaffenen Umständen nach, noch schärfer auf das empfindlichste gestrafet werden.

## Der neun und sechzigste Articul.

Es solle kein Bergwerksarbeiter, ausgenommen in denen gewöhnlichen Aufzügen, ein Gewehr, oder Waffen tragen.

Die Bergwerksarbeiter, wie die Namen haben, sollen kein Gewehr oder Waffen tragen, ausser die Kuppen zu ihren gewöhnlichen erlaubten Aufzügen ihr Seitengewehr, diese sollen aber eben so wenig, als die anderen, solches gegen jemand im Schimpf, oder Ernst, sondern bloß zu ihrer Parade gebrauchen, noch anderen in Rauf- oder Rumorhändlen damit zu Hülf kommen.

Welcher dann solches ungeacht thäte, und sein Gewehr entblösste, der solle alsogleich vom Berg verworfen, und als ein Uebertretter und Schimpfer Unserer Gesätzen gefänglich eingebracht, und nach Unseren allergnädigst erflossenen dießfälligen Satzungen unnachläßig an Leib, oder Gut, oder nach Beschaffenheit des Verbrechens, wohl auch am Leben gestraft werden.

## Der siebenzigste Articul.

Die Knappschaft zu Hüttenberg solle in allen Feindesgefahren in- und ausser Landes auf jemahliges Verlangen auszuziehen, und gegen den Feind zu dienen schuldig seyn.

Nachdeme die Knappschaft bey angeregtem Bergwerk Hüttenberg von Unseren Vorfahrern befreyet, und von Uns bey denselben ihren Freyheiten, so viel die wider diese Unsere Ordnung nicht seynd, auf vorbeschriebene Art gelassen worden;

Als sollen sie Uns, als Frauen und Landesfürstin, und Unsern Durchläuchtigsten Nachfolgeren gegen Unseren Widerwärtigen und Feinden, oder wo Uns sonst inner- und ausser Lands eine Noth anstiesse, da Wir der Knappen und Berggesellen bedürfig, von dem Berg drey Tag auf ihre eigenen Kosten ziehen, und alsdann Uns, oder Unseren Erben und nachkommenden Landesfürsten in Kärnten, auf Unsere Besoldung, wie anderen Dienstleuten gegeben wird, gegen Unseren Widerwärtigen und Feinden treulich beystehen und dienen.

## Der ein und siebenzigste Articul.

Wann in Abwesenheit des Bergrichters sich unter denen Bergwerksverwandten ein Rumor erhe-

Wann sich etwa ein Rumor, oder Haderey unter denen Bergwerksverwandten, in Abwesenheit des Bergrichters erhübe, so solle der Land- oder Marktrichter Fried bieten, auch allenfalls die Unruhigen oder Wider-

Digitized by Google

Widerspenstigen mit erforderlichen Gewalt zum Gehorsam und in die Gefängnuß bringen, sodann dem Berggericht übergeben.

bet, so solle der Land- oder Marktrichter Fried bieten, und die Unruhigen zum Gehorsam bringen, wie auch das nemliche von dem Bergrichter in Abseyn der Land- und und Marktrichter unter denen Landgerichtsunterthanen beobachtet werden.

Ein gleiches solle der Bergrichter auch thun, wann sich in Abwesenheit des Land- oder Marktrichters unter ihren Gerichtsunterthanen Gefecht, oder Rumor erhube, und sollen die Bergleut dem Land- oder Marktrichter, die Land- und Marktgerichtsunterthanen auch dem Bergrichter unterthänig und gehorsam seyn, jedoch seynd allemal jedem Gericht seine Untergebene zu der Bestrafung auszufolgen.

Wir versehen Uns demnach, daß die Obrigkeiten untereinander einig, und jederzeit die von ein- oder den anderen Seiten ausübende Frevelthaten und Muthwilligkeiten mit allem Ernst abzustellen beeifert seyn werden, damit grösseren Mißhandlungen vorgebogen, alles Uebel vermieden, nirhin durchgängiger Frieden, Zucht und Ehrbarkeit eingepflanzet, und für beständig beybehalten werde.

## Der zwey und siebenzigste Articul.

Wie es mit jenen Bergwerksverwandten, so ein Malefiz-Delictum begangen, gehalten werden solle.

Zum Fall ein Bergwerksverwandter einen Todtschlag gethan, oder ein anderes Malefiz-Delictum begangen hätte, demselle der Bergrichter mit sonderen Fleiß nachstellen, und zur Gefängnuß zu bringen trachten, sodann diesen dem Landgericht zur gehörigen Proceßirung übergeben, damit das Bergwerk von dergleichen Uebelthätern gesichert und gereiniget werde.

Woferne aber eine solche Malefiz-Person sich auf flüchtigen Fuß gesetzet, und der Bergrichter diese in Verhaft zu bringen nicht vermag, so sollen die Land- und Burgfridsgerichter derselben nachstellen, damit sie handvest gemacht und zur billigen Straf gebracht werde.

## Der drey und siebenzigste Articul.

Die Land- oder Marktrichter sollen ohne Vorwissen des Bergrichters keinen Bergwerksverwandten, es seye dann daß selber in der That ergriffen, oder das Factum wider ihn erweislich gemacht worden, in Verhaft nehmen, und instehendes beobachten.

Wann aber ein Bergwerksverwandter wegen einer ihme angelegten Inzucht zu einer Land- oder Burgfridsobrigkeit in Verhaft zu nehmen angezeiget würde, dieser aber in der That nicht ergriffen, noch das Factum würklich erweislich gemacht worden;

So solle der Land- oder Marktrichter ohne Vorwissen des Bergrichters selben mit nichten annehmen;

Wäre aber aus erheblichen Ursachen die Landgerichtliche Handvestmachung dannoch erforderlich;

So ist ein solcher Arrestant von dem Land- dem Berggericht, nebst Anzeigung der Bewegursachen seiner Gefangennehmung alsogleich zuzuliefern und zu übergeben.

Wann

Wann demnach das Berggericht ein Malefiz-Verbrechen an ihme erfinden und wahrmachen sollte, so hat dasselbe solchen Arrestanten mit Beyziehung der Geschwornen und drey anderer unpartheyischer Bergmänner anforderist mit einem Urthl von seiner Bergarbeit zu entsetzen, sonach aber allererst diesen dem Landgericht, wie gebräuchig, zu übergeben.

## Der vier und siebenzigste Articul.

Die Bergwerksverwandte, wie sie Namen haben, sollen eines fromm- und christlichen Lebenswandel sich befleissen, und einer den anderen unter schwerer Bestrafung mit Schmach- und Scheltworten nicht beschimpfen.

Damit nun unter den Bergwerksverwandten Friedt, Einigkeit und gute Mannszucht erhalten werde, so befehlen Wir allen und jeden, wer die seynd, sonderbar aber denen Knappen, Holzknechten, Kohlern, Kohl- Erzt- und Eisenführern, Pläuern, Graglern, Hammerschmiden, Haitzern, Ofenknechten und dergleichen Arbeitern, welche bey dem Bergwerk das Brod suchen, und demselben in anderweg zugethan seynd, daß sie nach ihrer ohne deme allseitiger gröβten Schuldigkeit sich mit allen Kräften zu einen frommen und christlichen Lebenswandel befleissen, und in keinerley Weis einigen Menschen zu beleidigen, noch unter sich mit Schmäh- oder Scheltworten einander zu schimpfen, weniger einen Unfrieden und Feindschaft zu erwecken, sich unterstehen sollen.

Wann sich aber jedoch ergebete, daß einer den anderen mit Schmäh- oder Scheltworten antastete, und der Bergrichter es erführe, so sollen solche Schmäher von Amtswegen und ohne auf eine Klag zu warten, vor das Berggericht berufen, und nach Befund der Sachen ernstlich gestraset, auch zum öffentlichen Wiederruf verhalten werden.

Soferne hingegen die Schmähung so beschaffen wäre, daß sie einen einer strafwürdig verübten That verdächtig machete, so solle solche gründlich erwiesen und wahr gemacht, widrigenfalls der Schmäher von aller Bergarbeit verstossen, und im Fall der Tauglichkeit zu einen Recruten genommen werden.

Wird aber die vorgegebene That wider den Geschmähten erforderlich wahr gemacht;

So solle solcher, wann er für infam zu halten, von dem Berggericht durch Erkanntnuß der Geschwornen und dreyer anderer verständiger Bergmänner von aller Bergarbeit abgeschaft, und sodann nach Maaß seines Verbrechens weiters mit ihme denen Rechten nach verfahren werden.

## Der fünf und siebenzigste Articul.

Statuirung deren Bergrichterlichen Taxen.

Wiewohlen Unsere Durchläuchtigste Vorfahrere in denen Berggerichtshandlungen gemäßigte Taxen gesetzet, damit der Arme von den Reichen nicht überladen, noch von dem Bergrichter und Geschwornen die Gerichts-

Digitized by Google

Gerichtstaxen überschritten, weniger dieserwegen eine Strittsach verzögert, sondern schleunige Gerechtigkeit ertheilet, und also einem wie dem anderen verdientes Recht ohne mindesten Umtrieb gegeben werde;

So haben Wir doch sehr mißfällig zu vernehmen gehabt, daß die Bergrichter solche Taxen eigenmächtig überschritten, und dahero nicht allein von denen Ordnungssatzungen, zum Nachtheil der Gewerken und Verwirrung des Bergwerks abgewichen, sondern auch die Strittsachen, welche in acht, oder längst vierzehn Tägen hätten erörtert werden können, auf viele Jahr hinaus verzögeret, oder doch wenigstens solches denen rechtsichtigen Partheyen zugelassen, und somit zwischen reichen Gewerken beständiger Zank und Hader erhalten, der arme aber entweder sein Recht unausgemacht zu verlassen, oder sich mit Rechtsführungen zu erarmen gezwungen worden.

Ob nun Wir zwar solch- schändliche und höchst strafbare verübte Eigenmächtigkeiten mit allem Ernst zu ahnden, wie auch alles bey der alten in der Ordnung enthaltenen Tax zu lassen, billige Ursach hätten, so wollen Wir jedoch aus sonderbar allerhöchsten Milde das beschehene vergessen, künftighin aber zu obbesagtem Ende, daß nemlich der Bergrichter und Geschworne, wegen der Einkünften deren Gerichtstaxen diese Unsere Bergwerksgesätze nicht zu überschreiten, noch die Entscheidung der eingeklagten Zwispaltigkeiten zu verzögeren, sondern alles zum schleunigsten Ende zu leiten Ursach haben, und also der Arme wie der Reiche ohne Hindernuß seines wenigeren Vermögens die zustossende Angelegenheiten auszuführen im Stande seye, folgende Berggerichtstaxen statuiret und festgesetzet haben.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Für Verleyhung einer Erztgruben, samt Lehenbrief | 1 | — |
| Für Verleyhung einer Lamgruben, samt Lehenschein | — | 15 |
| Für Extradirung eines Protocollsextract wegen zusammen geschriebenen Scherm und Haupterztgruben | — | 15 |
| Für Herausgebung eines Protocollsextract wegen gefristen, oder gefreyten Erztgruben | — | 10 |
| Für ein ersuchtes Beschau, es mag demnach solches in denen Gruben, Werkgaden, Waldungen, oder Gründen zu Hüttenberg, Moßinz, oder Lölling, und dasigen weitgren Enden herum beschehen, des Tags | 1 | — |
| Einem Geschwornen für ein solches Beschau hingegen | — | 36 |
| Wo solches aber die Schuldigkeit von Amtswegen vorzukehren erforderet, hat kein Parthey nichts zu bezahlen, gestalten dergleichen Verrichtungen unter denen Besoldungen verstanden. | | |
| Für Bemarkung eines Kohlschaffes, oder Erzmaaß | — | 15 |



Digitized by Google

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Für Bemarkung einer Kohlkrippen | — | 10 |
| Für Bemarkung eines Kohlsacks | — | 3 |
| Für einen Kaufbrief | 1 | — |
| Für einen Schuldbrief | — | 30 |
| Für Verfaß- und Ausfertigung eines Vergleichs- oder Bestandscontract | 1 | — |
| Für ein Verzicht | — | 20 |
| Für ein Protocollsextract, so aber nicht weitwendig, wie es sonst gemeiniglich zu beschehen pfleget, sondern nach der ordinari Schreibart geschrieben werden muß, für einen Bogen | — | 3 |
| Für ein Decret | — | 4 |
| Für Ausfertigung eines Abschieds | — | 24 |
| Wann einer eine Gruben- Werkgaden- oder andere Bergwerksrealität einem anderen durch Kauf, Tausch, Geschanknuß, oder andere Begebenheit, es seye in was Namen es wolle, auf- und übergiebet, und in loco der Realität die Bergrichterliche Einantwortung verlanget, der solle dem Bergrichter für solch- verrichte Einantwortung, Protocollirung, Angelobung und Briefausfertigung geben | 4 | — |
| Wo aber nach eines Bergwerksverwandten Todfall Sperr und Inventur vorgekehret werden muß, so ist in solchen Begebenheiten folgende Ordnung zu halten, nemlich von Vermögen bis tausend Gulden, für Inventur, Verhandlung und dießfällige Schreiberey, von ein Gulden | — | 1 |
| Von dem mehreren Vermögen aber, was sich nemlich über tausend Gulden erstrecket, von hundert Gulden | — | 30 |
| Für Verfaß- und Fertigung eines Inventarii, welches nicht über tausend Gulden Vermögen enthaltet | 1 | — |
| Welches aber solche Summa übersteiget | 2 | — |
| Für Sperr und Inventur, Liquidir- und Verhandlung eines in die Crida verfallenen Vermögens bey Lebszeiten des Schuldners von hundert Gulden | — | 24 |
| Für Schätz- und Verhandlung einer in Schuldensklag abgepfändten liegend- oder fahrenden Realität | — | 30 |
| Die Seßionen und Gerichtshandlungen, welche der Bergrichter mit denen Geschwornen zu Verwaltung der Gerechtigkeit vorzunehmen hat, seynd umsonst zu verrichten, und soll keiner Parthey hierwegen auch nur das mindeste angerechnet werden. | | |

## Dem Bergbotten.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Für Uebertragung eines Decrets in loco Hüttenberg | — | 3 |
| In die Moßinz | — | 7 |
| In die Lölling | — | 10 |
| Weiters aber von jeder Meil | — | 10 |
| Für verrichte Abpfändung, es beschehe demnach solche in einer todten, oder lebendigen Sache | — | 20 |
| Für Einforderung eines Knappen, oder anderen Bergwerksverwandten | — | 3 |
| Für eine Inventur bey einem Gewerken | 2 | — |
| Bey einem Knappen, oder anderen Bergwerksarbeiter aber | — | 15 |

## Der sechs und siebenzigste Articul.

Die von Alters hero denen Rad- und Hammermeistern zu Hüttenberg allergnädigst verwilligte Mauth- und Zollbefreyung deren zur Werksbestreitung benöthigten Victualien und Materialien wird denenselben fernerhin beygelassen.

Es haben Unsere Durchläuchtigste Vorfahrere, nicht allein in der Anno 1553 erflossenen Ferdinandeischen Bergwerksordnung Art. 143 generaliter, sondern auch vor- und nachhin durch verschiedene Resolution und offene Patenta specialiter zum Behuf und mehrerer Beförderung des Hüttenbergischen Berg- Schmölz- und Hammerwerkens, denen gesammten, zur dortigen Haupteisenwurzen gehörigen Rad- und Hammermeistern schon von langen Zeiten hero eine durchgängige Mauth- und Zollbefreyung aller zur Bergwerksbestreitung einzuführen benöthigten Getraid, Vieh, und anderen Victualien und Materialien zu ertheilen geruhet;

Alldieweilen Wir nun denen Land-Kärtnerischen Rad- und Hammermeistern obangeführte Mauth- und Zollbefreyung noch fernershin angedeyen zu lassen, Uns allergnädigst entschlossen;

So befehlen Wir demnach Unsern Kaiserl. Königl. sowohl, als Privat- Mauth- und Aufschlagämtern, keines ausgenommen, hiemit ernstlich, daß in Zukunft alles zu der Hauptwurzen von denen Gewerken und anderen Bergwerksverwandten erkaufend- und zulieferende Getraid, Vieh und andere Victualien, auch Materialien, was nemlichen von ersterem zu Unterhaltung des Personalis, und von letzteren zur ohnmittelbaren Berg- und Werkgadensbestreitung erforderlich seyn wird (davon Wir jedoch den Wein, Tuch und andere gemeine Kaufmannswaaren ausgenommen haben wollen) aller Mauth und Aufschlag frey gehalten und gelassen werden solle.

Damit aber mit diesen zu Bergwerksnothdurften Mauth- und Aufschlags frey einführenden Victualien und Materialien nicht etwo Handel und Wandel getrieben, Unsere Gnad mißbraucht, und Unser Kammergut



Digitized by Google

geschmälert werde, so gebieten Wir hiemit gnädigst, daß alle diese einführende Victualien und Materialien mit einem Paß von dem Bergrichter zu Hüttenberg begleitet und attestiret, in Ermanglung dessen aber der Mauth- und Aufschlagsbefreyung sich kein Gewerk, oder Bergwerksverwandter zu erfreuen haben solle, hierauf dem Bergrichter befehlend, daß er sich vor Ertheilung eines dergleichen Paß der Nothdurft und Umstände halber wohl erkundigen, auch daß kein Contraband, oder Handel getrieben werde, bey Vermeidung Unserer Straf und Ungnad, nach der beschehenen Einführung genau Obacht haben solle.

## Der sieben und siebenzigste Articul.

Diese neuerrichtete Landesfürstliche Ordnung solle von allen und jeden, so dem Bergwerk verwandt seynd, genau beobachtet und unverbrüchlich gehalten werden.

Diese Unsere für die Haupteisenwurzen zu Hüttenberg, Moßinz und Lölling, neu errichtete Landesfürstliche Ordnung, solle von dem Bergrichter, Geschwornen, und anderen dieses Bergwerksvorstehern und Beamten, beförderist aber von denen Gewerken ohne Ausnahm, so viel deren unter dem Hüttenbergischen Berggerichtsstaab stehen, ingleichem von derenselben Verwaltern, Aufsehern, Verwesern und derley Beamten, wie auch Schreibern, Huttleuten, Knappen, Plächern, Graglern, Ofenknechten, Hammerschmiden, Haizern, Holzknechten, Kohlern, Kohl- Erzt- und Eisenführern, und all andern, so dieser Hauptwurzen mit Arbeit und Verdienst zugethan und verwandt seynd, niemand ausgenommen, von dem Höchsten, wie von dem Mindesten, und von dem Reichen, wie von dem Armen, in allen Puncten nach denen klar und deutlich beschriebenen Buchstaben, wie selbe liegen, und von jedem Bergmann insgemein leicht verstanden und begriffen werden können, zu allgemeinen, und eines jeden insonderheit abgesehenen Wohlfahrt und Nutzen, auch zu Hindanhaltung aller schädlichen Zeit- und Geldverschwendungen, dahingegen zu Einpflanzung eines gut- friedlich- und freundnachbarlichen Betragens, auch ruhiger und unangefochtener Kammergutsbeförderung genaueſt beobachtet und unverbrüchlich gehalten werden.

Da nun Unsere Landesmütterliche Milde gerechteſt dahin zielet, daß die Gewerken anstatt des mit Ausserachtsetzung der alten Bergwerksordnung bishero zur Gewohnheit wordenen, so schädlich- als vergeblichen Proceßführens im Fried und Einigkeit der Kammergutsbestreitung obliegen, nach Vorschrift Unserer maaßgeblichen Ordnung auf ihr eigenes Beſtes sorgsamen Bedacht nehmen, und hierdurch neben der allgemeinen Landeswohlfahrt Unser Kammergut, und des Erzstift Salzburg Geföhl befördereu und versicheren sollen;

Bey denen unmittelbaren Bergwesens- Werkgadens- Manipulationswerks-

So befehlen Wir hiemit, daß bey denen unmittelbaren Bergwesens, Werkgadens, Manipulations- öconomischen Bestreitungs-, und allen dahin einschlagenden Kammerguts- Angelegenheiten, und daraus zufälliger,

Digitized by Google

fälliger, eigennutziger, oder wohl auch vorsetzlicher Weis zugegen Unserer Ordnung entstehenden Strittigkeiten weder ein förmlicher Rechtsproceß gestattet, weniger aber zu Anbring- oder Verthätigung derley Eisen- und Bergwesens-Angelegenheiten, wie sie Namen haben, ein Advocat, noch weniger ein anderer Schriftensteller, oder Rechtsführer zugelassen werden, sondern gleichwie nach der beständig-löblichen Gewohnheit Unserer Inner- und Vorderbergischen Eisenkammiergütern das Berggericht zu Hüttenberg mit niemand andern, als wahren Berg- und Manipulationsverständigen Subjectis zu besetzen verordnet haben; Also wollen Wir auch, daß allda niemand, als die Gewerken selbst durch sich oder ihre Beamte, oder andere wahre Bergwesens-Manipulationsverständige Männer die gründliche der Sachen Beschaffenheit bey dem Berggericht vorbringen, und von dannen nach Vorschrift dieser Unserer Bergwerksordnung über zu Redstellung des angeklagten Theils schleunige Ausrichtung, Bescheid, oder Ausspruch erwarten sollen.

Bestreitungs, und allen dahin einschlagenden Kammergutsangelegenheiten solle weder ein formlicher Rechtsproceß gestattet, weniger ein Advocat zugelassen werden.

Damit aber hierdurch niemanden einiges Unrecht beschehe, sondern vielmehr jeder ohne aller Weiterung, Umtrieb, oder Unkösten also gleich in Merito Ausrichtung erlangen möge, so hat das Berggericht von Amtswegen darauf zu sehen, daß die Wahrheit des in der Klag angebrachten Facti mittelst Vernehmung des Klägers, und Beklagten, allenfalls auch deren von ein- so anderen streitenden Theilen etwo vorschutzenden Zeugen, oder auch mit Beaugenscheinigung des strittigen Orts kurz, und ohne Gestattung aller Umtrieben, jedoch vorsichtig, und verläßlich an Tag gebracht werde.

Das Berggericht solle die Wahrheit des Facti in der angebrachten Klag, auch allenfalls mit Abhörung der Zeugen, oder Beaugenscheinigung, kurz und ohne Gestattung aller Umtrieben, jedoch verläßlich zu erheben bedacht seyn.

Zum Exempel: Es ergebete sich eine Grubenstrittigkeit, wegen Ueberfahrung der Mässerey, so muß der Schützenzug das Factum, der Verleihbrief, oder in Mangel dessen, ein wahrer verläßlicher Protocollsextract, oder unstrittige Posseß den Titulum an Tag legen, den richterlichen Ausspruch aber einem verständigen Berggericht, diese Bergwerks-Ordnung an die Hand geben.

Auf diese Art ist sich also in allen Bergwesens-Begebenheiten zu verhalten, und hat das Berggericht seine größte Sorge, seyn zu lassen, daß vor allen in Gegenwart beyder Theilen die Wahrheit erhoben, und an Tag gebracht werde, wornach, da dieser Ordnung ohne deme fast allen, was sich ereignen kann, Vorsehung beschehen ist, das Berggerichtamt alle Vorfallenheiten entweders leichtlich vermitlen, oder ohne weitwendigen Gerichtsformalitäten kürzlich entscheiden kann.

Weilen in dieser Ordnung fast in allen, was sich ereignen kann, Vorsehung beschehen, so kann das Berggerichtamt alle Vorfallenheiten entweder leichtlich vermittlen, oder aber ohne weitwendigen Gerichtsformalitäten kürzlich entscheiden.

Wir statuiren jedoch, daß alle diese Handlungen, sie mögen gütlich abgemittlet, oder Bergordnungsmäßig gesprochen werden, gebührend, wie vorn schon anbefohlen ist, protocolliret werden sollen, damit in dem ersteren Fall die Vergleichshandlung denen Partheyen, auf ihr Verlangen

Alle Verhandlungen müssen protocolliret werden.

langen in Forma authentica hinausgegeben, in dem letzteren Fall hingegen in casu Appellationis hieraus ein verläßlicher pro Rationibus decidendi zugleich dienender Extract gezogen, und sodann mit der beschehenen Verhandlung an dem Richter anderter Instanz hinaufgegeben werden möge.

Die Gewerken sollen mehr auf Wirthschaft-Schmölz, als Rechtsproceß bedacht seyn, und wegen des hierunter waltenden eigenen Nutzens die Ordnung nicht nur selbst genauest befolgen, sondern auch zum allgemeinen Vollzug zu beförderen bestens beeifert seyn.

Da Wir nun denen bisherig-schädlichen Rechtsführungen in allweg vorgebogen wissen, und haben wollen, daß die Gewerken mehr auf wirthschaftlichen Schmölz, als Rechtsproceß bedacht seyn, und somit ihre Werker im Fried, Einigkeit, und gut-nachbarlichen Einverständnuß bestreiten sollen;

So versehen Wir uns allergnädigst, daß jeder Gewerk, deren Verwalter, Aufseher, Verweser, Schreiber, und in Summa jeder Bergwesensverwandter seiner Schuldigkeit gemäß dieser Unserer Ordnung wegen des hierunter waltenden eigenen Nutzens, auf das genaueste selbst zu befolgen, oder respective zum Vollzug zu beforderen bestens sich beiferen werde.

Sollte sich aber jemand unterstehen diese Unsere klare Bergwerksordnung vielleicht aus boshaften Absichten, oder angewohnten Mißbrauch zu critisiren, denen klaren Worten anstatt des vernunftmäßigen, einen zweydeutigen Verstand, beyzulegen, mithin die Gesätze auf das neue zu verdunklen, und zu verwirren, die strittige Bergwerksangelegenheiten in lauter Formalitäten und Exceptionen (welche ein wie allemal höchstens verbotten seynd) einzuleiten; Ein solcher Gewerk, Verwalter, Aufseher, Verweser, Schreiber, oder wer der seye, soferne er als Kläger vorkommet, und mit seiner Klag von dem Berggericht abgewiesen wurde, solle nicht nur in die Expensen, Interesse, Schaden, Versaumnuß, und übrige Unkösten condemniret, sondern auch besagter Kläger, oder aber jener, welcher an dieser Klag durch seinen Rath oder Zuthuung Theil nehmete, an Uns sogleich nahmhaft gemachet werden, damit er als ein Muthwilliger, Verwirrer, und Ordnungsstöhrer nach Unterschied deren Umständen, und nach Beschaffenheit der Person empfindlichst abgestraft werden könne.

Sollte sich aber jemand unterstehen, diese Ordnung aus boshaften Absichten critisiren, und derselben anstatt des vernunftmäßigen einen zweydeutigen Verstand beyzulegen, so solle ein solcher, oder wer sonst hier Antheil nimmet, auf inberührte Art empfindlich abgestrafet werden.

## Der acht und siebenzigste Artieul.

Bergrichter und Geschworne sollen selbst mit einem auferbaulichen Lebenswandel vorleuchten, die unterhabende Bergwerksverwandte aber zum Dienst und Anhörung des Wort Gottes mit Ernst anhalten.

Es ist uns mißfällig zu vernehmen gekommen, daß ohngeacht, doch jedermann überzeuget seyn muß, was gestalten der so reiche, schon über tausend Jahr anhaltende Segen bey der Hauptwurzen, von welchem Unser ganzes Erbherzogthum Kärnten, die gedeylichsten Früchten genieset, von dem gütigen Gott allein, und zwar in so reicher Uebermaaß hergequellet, dannoch von theils Bergarbeitern, und Bergwerksverwandten dem Gottesdienst nicht mit jener Aufmerksamkeit, und Andacht, welche

Digitized by Google

ehe einem jeden, sonderheitlich aber einem Christcatholischen Bergwerksverwandten obliegend ist, abgewartet werde.

Gleichwie Wir nun als regierende Frau, und Landesfürstin Unserem Bergvolk nicht das geringste, was wider die Ehre Gottes laufet, zu übersehen gedenken, sondern bey denen Bergwerken, und Kammer-Gütern vielmehr, und vorzüglich einen Christcatholischen tugendhaften Wandel eingeführet, und fortgepflanzet wissen wollen;

Als versehen Wir Uns, daß der Bergrichter, und Geschworne, wie auch die Gewerken, Verweser, und andere Vorsteher ihren Untergebenen mit einem auferbaulich, und ehrbar, auch Christcatholischen Lebenswandel vorleuchten, und durch ihr gutes Beyspiel dieselbe sammentlich sowohl zu dem Dienst, als sonderheitlich zu Anhörung des heilsamen Wort Gottes werkthätig nach sich ziehen, und aneiferen werden; Wie dann sonderheitlich das gesammte Bergvolk bey der Ein- und Ausfahrt zu allstäter Verrichtung des gewöhnlichen Gebets mit Ernst zu verhalten kommet.

## Der neun und siebenzigste Articul.

Wie der Bergrichter, und dessen zwey Geschworne sich ihrer aufhabenden theuren Pflichten allstäts zu erinderen, und diese Landesfürstliche Ordnung unter eigener schwerer Vertrettung mit höchsten Fleiß nicht nur zum allgemeinen Vollzug zu beförderen, sondern auch selbsten in allem und jeden gemanet zu befolgen haben sollen.

Schlüßlichen ist Unser so gnädigst- als ernstlicher Willen, und ausdrücklicher Befehl, daß der Bergrichter, sammt seinen zweyen Geschwornen sich beständig ihrer Uns als regierenden Frauen, und Landesfürstin, wie auch dem Fürsten, und Erzbischof zu Salzburg Lisbden abgelegten theuren Pflichten beständig erinderen, diese Unsere so deutlich, als heilsam vorgeschriebene Landesfürstliche Ordnung mit höchsten Fleiß nicht allein selbst auf das genaueste beobachten, sondern auch allseitig zum gehorsamsten Vollzug beförderen, Mängel, und Gebrechen, Eigenwilligkeiten, oder Mißhandlungen zeitlich entdecken, pflichtmäßig wenden, verbesseren, oder mit Schärfe abstellen, wo er als Richter um Schutz, Beystand, oder Recht angegangen wird, den Reichen, als den Armen, und den Armen, als den Reichen ohne Ansicht einer Person, Würde, oder Eigenschaft, nach Vorschrift Unserer Ordnung, münd- oder schriftlich, güt- oder rechtlich schleunigen, Bescheid, Aufrichtung, oder Recht ertheilen, und ein- wie allemal wohl bedenken solle, daß gegen den abgeschwornen theueren Eid, seiner Verwaltung, Aufsicht, Obsorg, und schwerer Verantwortung das größte Landeskleinod anvertrauet, und so mit dann fürahm mit sorgsamer Beobachtung der Pflichte, ein ganz besonderer Fleiß, und Aufmerksamkeit erforderlich seye, diese uralte Hauptseifenwurzen zu Hüttenberg, Moßinz, und Löllinz sogestallten zu besorgen, wie es dem Bergwerk nutzlich, aufnehmlich, Unserem, als regierenden Frauen, und Landesfürstin Kammergut, des Erzbischoffs von Salzburg Gefählen, zur allgemeinen Landeswohlfahrt, wie auch zur Erhaltung deren Gewerken, ohne Unterschied, nutzlich, dienstlich, förderlich, billig,

billig, recht, Bergwerksordnungmäßig, und dem Eisenstein, das ist, der Eisensteinsverfassung nicht zuwider ist.

Wie es bey Verleyh- Veränder- Uebersetz- Vermind- oder Vermehrung deren Werkgaden gehalten werden solle.

Und obzwar in Ansehung der wichtigen Eisensteines Systemal-Verfassung die Werkgadens-Verleyh-Veränder-Uebersetz-Verminder- oder Vermehrung, mit welchen entweders eine gute Ordnung, und Proportion erhalten, oder eine allgemeine Landesverderbliche Verwirrung veranlasset werden kann, Uns jederzeit vorbehalten ist, und solche Macht zu Verhütung des allgemeinen Nachtheils, und Auftreibung der Gewerken, niemanden, wer der seye, übertragen, oder eingestanden werden könne;

So haben Wir doch respectu Hüttenberg, Moßinz, und Lölling, vermög der mit dem Erztstift Salzburg geschlossenen Transaction nachfolgende Modalität bewilliget: daß

In vorfallenden Werkgadens-Angelegenheiten von denen Partheyen das Anbringen an dem Bergrichter zu Hüttenberg stylisirter eingereichet, von selbigem nach Vernehmung deren Hüttenbergischen Gewerken, der gutächtliche Bericht an das Salzburgische Vice-Dom-Amt nacher Friesach, von diesem an Unseren in Kärnten allergnädigst bestellenden Montanistischen Commissarium erstattet, von selbigem aber nach Vernehmung aller Interessenten im ganzen Land der gutächtliche Bericht an Uns zu Handen Unserer Kaiserlich-Königlichen Münz- und Bergwesens Hofdirection abgegeben, und die darüber ausfallende Resolution durch Unseren besagten Commissarium remissive an dem Vice-Dom-Amtsverwesern zu Friesach, von diesem aber dem Bergrichter zu Hüttenberg zu dem Ende intimiret werden möge: Auf daß dieser die Supplicanten nach Innhalt solch-Unser allergnädigst ausfallenden, willfährig- oder abschlägigen Resolution per Decretum verbeschieden, und auf den Vollzug pflichtmäßig Obacht tragen solle.

Die Mehrung, Verminderung, Veränderung, oder gar Abthuung dieser Ordnung wird vorbehalten.

Endlich reserviren Wir Uns, Unseren Erben und Nachkommen diese gegenwärtige Berg- Rad- und Teutschhammer-Werksordnung, mit Vorwissen und Rath des Erzbischof zu Salzburg (wie es dermahlen beschehen) zu mehren, zu minderen, zu veränderen, oder gar wiederum abzuthun, und aufzuheben, wie nemlich Wir, Unsere Erben, und Nachkommen solches nach Gelegenheit und Gestalt der Läuf, auch zu Förderung dieser wichtigen Haupteisenwurzen, und des allgemeinen Nutzen für gut ansehen, und der Nothdurft nach erforderlich befinden werden.

Darauf gebiethen Wir dem Bergrichter, und Geschwarnen zu Hüttenberg, wer die da zu jederzeit seyn werden, ernstlich, und wollen, daß ihr von Unsertwegen solche Ordnung denen Gewerken, Rad- und Hammermeistern, soviel deren unter dem Hüttenbergischen Berggerichts-Staab stehen, dann denen Huttleuten, Knappen, Pläckern, Graglern, Ofenknechten, Hammerschmiden, Holzknechten, Kohlern, Kohl-Erzt- und Eisenführern, und all anderen, die bey diesem Bergwerk Arbeit, und Verdienst

Digitized by Google

Verdienst haben, dieser Unserer neuen Ordnung bis auf Unser, oder Unserer Erben Wiederrufen (wie vorstehet), festiglich zu halten, derselben gänzlich nachzuleben, und bey Vermeidung Unserer schweren Straf, Ungnad, und deren darinn gesetzten Poenfallen, solche in allen Puncten ohne Ausnahm, und ohne Ansehung der Person zum würklichen Vollzug zu beförderen, solche dem Arbeitspersonali, so viel dasselbe angehet, alle Jahr zweymal, damit sich niemand von seiner Schuldigkeit mit der Unwissenheit ausreden, und entschuldigen, sondern jeder sich nach der klaren Vorschrift richten möge, öffentlich zu verruffen, und zu verlesen (15), was ihme Bergrichter, und die Geschworne angehet, bey Vermeydung Unserer Ungnad, und schwerester Straf nicht allein selbst nach dem wortlichen Innhalt pflichtmäßig vollziehen, sondern auch alle, die dem Hüttenbergischen Berggerichtsstaab unterzustehen haben, ohne Ausnahm, oder Ansehung der Person, wer die immer seyen, zur schuldigsten Befolgung, und Leistung des gebührenden Respects so gewiß zu verhalten, als in dem Widrigen ihr Bergrichter, sammt denen Geschwornen eben jene Strafen, welche sonst die Mißhändler viedienet hatten, ganz billig auf euch ziehen werdet.

Dann dieses ist Unser ernstlicher Will, und Meynung: Geben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den vier und zwanzigsten Aprill in dem ein tausend sieben hundert neun und fünfzigsten: Unserer Reiche im neunzehenden Jahre.

(15) Ist niemals geschehen.

Maria Theresia.



Digitized by Google

# 2.

# Allgemeine Holz- und Jagdverordnung für die Städte, Aemter und Landschaften in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, wie auch für die Herrschaft Pinneberg und Grafschaft Ranzau. Christiansburg den 30sten April 1781.

Wir Christian der Siebende, von Gottes Gnaden König zu Dännemark und Norwegen, der Wenden und Gothen; Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, wie auch zu Oldenburg ꝛc. ꝛc. Thun kund hiemit, da Wir mit dem Forstwesen in Unsern Herzogthümern Schleswig und Holstein eine veränderte Einrichtung getroffen und dabey nothwendig gefunden haben, daselbst, sowohl in Ansehung des Forstwesens, als der Jagd, eine nähere, allgemeine und der jetzigen Verfassung angemessene Anordnung ergehen zu lassen, um zugleich dadurch die Unzuträglichkeiten wegzuräumen, welche aus der Verschiedenheit der bisher beobachteten Verordnungen und Verfügungen entstehen können; Als haben Wir mit Aufhebung aller bisherigen, in Unsern Herzogthümern Schleswig und Holstein, mit Inbegrif der ehemaligen Großfürstlichen, Plönischen und Glücksburgischen Lande, vorhandenen Jagd- und Forstverordnungen, folgendes für die Städte, Aemter und Landschaften in gedachten Herzogthümern, samt der Herrschaft Pinneberg und Grafschaft Ranzau, anordnen und festsetzen wollen:

## Erstes Hauptstück.

## Von dem Forstwesen.

### Erste Abtheilung.

### Von den Hölzungen überhaupt, von der Aufsicht über selbige, deren Erhaltung und Verbesserung.

§. 1.

Die Aufsicht über Unsere Hölzungen ist unter der Direction Unserer Rentekammer, von den dazu gesetzten Amts- und Forstbedienten, nach Vorschrift der einem jeden ertheilten Bestallung, solchergestalt zu führen, daß nicht nur die Hölzungen in einem beständigen

digen Wachsthum und Flor erhalten werden, sondern auch durch alle dienliche und einer guten Forstwirthschaft angemessene Mittel in einen verbesserten Zustand kommen.

§. 2.

Zu dem Ende haben die Jägermeister, ein jeder für seinen District, so oft es die Nothwendigkeit erfordert, und wenigstens mit Ablauf jeden Jahres, alle dahin gereichende, dienliche Vorschläge an Unsere Rentekammer gelangen zu lassen, und von derselben, nach Unsern darüber zu fassenden Entschließungen, weitere den Sachen angemessene Verfügungen zu gewärtigen.

§. 3.

Es müssen die Jägermeister auf die Amtsführung und Treue der ihnen untergeordneten Forst- und Jagdbediente ein wachsames Auge haben, und wenn selbige sich grober Vergehungen, oder wohl gar offenbarer Theilnehmung an Forstfreveln schuldig machen, davon unverzüglich an Unsere Rentekammer berichten.

§. 4.

Die Oberförstere, welche die nähere Aufsicht über die Hölzungen zu führen haben, müssen die Forsten ihres Districts fleißig besuchen, alles, was zur Abstellung schädlicher Unordnungen und Misbräuche dienlich, und hingegen zur Verbesserung der Waldungen nützlich ist, sorgfältig beobachten, auch auf das Betragen der untern Forstbediente ein wachsames Auge haben, und von dem Zustand der Waldungen ihres Districts, den darinn vorgefallenen Vergehungen und der Aufführung der Forstbedienten, dem Districtsjägermeister quartaliter, wie auch, wenn es vorkommende Umstände etwa noch ausserdem nothwendig machen mögten, Meldung thun.

§. 5.

Eben sowohl als die Oberförstere, müssen auch die Hausvögte die Hölzungen fleißig besuchen, auf alles, was einen Einfluß auf deren Verbesserung und Abstellung nachtheiliger Unordnungen haben kann, genau achten, und davon an das Amthaus berichten. Besonders liegt ihnen die Führung der Waldrechnungen ob, welche sie dem Districtsjägermeister jährlich in duplo zusenden müssen, der sie genau durchzusehen, seine etwanige Monita zur Beantwortung des Hausvogts auszusetzen, und nach befundener, oder beschaffter Richtigkeit, das eine Exemplar, mit seiner Attestation versehen, an Unsere Rentekammer einzusenden hat.

§. 6.

Die Hegereiter und Holzvögte müssen ihre Beritte fleißig und täglich besuchen, und erstere alle vierzehen Tage, letztere aber alle acht Tage die darinn etwa vorgefallene Entwendungen und sonst bemerkte Unordnungen, an den Oberförster und Hausvogt schriftlich melden; da denn der Hausvogt jeden ihm angezeigten wichtigen, eine schleunige Untersuchung erfordernden Fall sogleich, sonst aber seinen Bericht aus den Rapports der Unterbeamten quartaliter an das Amthaus abzustatten hat.

Zu diesen Unterbedienungen beym Forste muß niemand angenommen werden, der nicht gute Kenntniß von der Cultur der Hölzungen, und von den zu ihrer Aufnahme dienlichen Mitteln hat, lesen und schreiben kann, und eines guten nüchternen und unbescholtenen



Digitized by Google

nen Wandels ist. Auf alle diese Eigenschaften muß, ausser dem Indigenat, nothwendig gesehen werden, und keine andere, als solchergestalt qualificirte Subjecte, darf der Districtsjägermeister bey Erledigung eines Platzes in Vorschlag bringen.

§. 7.

Ueberhaupt müssen alle Forstbediente nach der Ordnung, wie sie einander vorgesetzt oder untergeben sind, gemeinschaftliche Sache zum Besten Unseres Dienstes machen. Der Obere hat dem Untergebenen mit aller Bescheidenheit zu begegnen, dieser aber den Vorschriften des ihm Vorgesetzten in Dienstsachen die gebührende Folge zu leisten. Sollte der Untergeordnete wider den Obern sich eines Ungehorsams, Widersetzlichkeit, oder wohl gar grober unanständiger Begegnung schuldig machen; so hat er desfalls die nachdrücklichste Bestrafung, oder auch, befundenen Umständen nach, auf Unsere desfalls immediate zu ertheilende Resolution, noch überdem den Verlust seiner Bedienung zu gewärtigen, wohingegen aber auch der obere Forstbediente sich gegen den ihm Untergeordneten so betragen muß, daß dieser über ihn zu klagen keine gegründete Ursachen habe, widrigenfalls Wir ihn darüber zur gebührenden Verantwortung ziehen und ernstlich ansehen werden.

§. 8.

Und wie Wir solchemnach von allen Forstbedienten Ordnung, Treue und Fleiß verlangen, und keinen vorsetzlichen Fehler nachsehen werden; so wollen Wir sie dahingegen auch bey redlicher Ausübung ihrer Pflichten kräftig schützen, und Geschicklichkeit, Treue und Fleiß zu belohnen wissen: Zu dem Ende verlangen Wir, daß Unsere Jägermeister diejenigen, die sich solchergestalt rühmlich auszeichnen, in Erinnerung bringen. Wir wollen auch, daß alle und jede, welche sich ihnen bey Ausübung ihrer Dienstpflichten widersetzen, sie schimpfen, oder sie wol gar thätlich beleidigen, in fiscalischen Anspruch genommen, und nach aller Strenge des Gesetzes bestraft werden sollen.

§. 9.

Da bey der von Uns eingeführten neuen Forsteinrichtung bereis festgesetzt ist, daß alle diejenige Accidenzien, welche die Forstbeamten aus den Hölzungen gehabt haben (blos die Holzdeputate ausgenommen) aufhören sollen; so müssen dieselben sich dergleichen unter keinerley Vorwand weiter anmassen, noch von den Unterthanen bezahlen lassen; besonders wollen Wir hiebey den bisher an einigen Orten eingerissenen höchstschädlichen Misbrauch, nach welchem die Holzvögte bey den Unterthanen Kornfrüchte, Brod, Grütze und andere Gaben eingesammlet haben, oder sich von ihnen liefern lassen, ernstlich untersagt haben, und sollen die Forstbediente, die dawider handeln, ihrer Dienste entsetzet, diejenigen aber, die dergleichen an sie geben, nach der Sachen Beschaffenheit mit willkührlicher Geldstrafe belegt werden.

§. 10.

Denjenigen Forstbedienten, welche bisher in ihren Dienstgeschäften freye Fuhren gehabt haben, sollen solche nach wie vor von den beykommenden Unterthanen geleistet werden; sie müssen aber gedachte Fuhren von den Amthäusern gebührend requiriren, und die Geschäfte, in welchen sie selbiger bedürfen, angeben, damit sothane Requisitiones den jährli-

Digitized by Google

jährlichen Fuhrregistern angelegt, und von Unserer Rentekammer beurtheilet werden können.

§. 11.

Alle Unsere Hölzungen, welche bisher der Aufsicht der daran belegenen und angränzenden Dorfschaften übergeben gewesen sind, sollen, so lange sie nicht befriedigt oder eingehäget worden, den Interessenten der angränzenden Dorfschaften, nach einem an jedem Orte füglichst zu treffenden Verhältnisse, soweit es die Umstände leiden, besonders den vollen und halb Hufenern jeder Dorfschaft, wozu die Hölzung gehört, solchergestalt zugetheilet werden, daß ein jeder seine bestimmte und durch nöthige Gränzbemerkungen bezeichnete Strecke, zur Aufsicht erhalte. In diesem solchergestalt angewiesenen Holztheile muß der, dem die Aufsicht übergeben ist, für alles darinn vermißte und entwandte Holz einstehen, und also den Entwender gehörig angeben, oder den Wehrt des gestohlnen Holzes, nach der Taxation der Forstbedienten, bezahlen, und eben so viel, als der Werth des Holzes sich beläuft, an Brüche erlegen. Würde er jedoch sich vermittelst Eides reinigen können und wollen, daß er das vermißte oder entwandte Holz weder selber entwandt, noch durch andere entwenden lassen, ihm auch überall nicht, welchergestalt selbiges weg- oder wohin es gekommen, bekannt sey, so ist er zwar mit der Brüche zu verschonen, den Werth des Holzes aber muß er dennoch vergüten.

§. 12.

So lange die Vertheilung der Hölzungen unter die Dorfschaftsinteressenten noch nicht geschehen, ist die ganze Dorfschaft für das entwandte zu haften schuldig, und muß, wenn sie den Thäter nicht ausfündig machen kann, den Werth der weggekommenen Bäume bezahlen, und eben so viel an Brüche erlegen.

§. 13.

Dahingegen aber haben auch die Dorfschaften oder einzelne Interessenten derselben, wider alle und jede, welche sich in denen ihrer Aufsicht übergebenen Holztheilen zur Ungebühr betreten lassen, das Pfändungsrecht in der Maaße, daß sie einem solchen Wagen, Pferde, Aexte, Beile, Sägen, und sonstige zum Holzstehlen bey sich führende Geräthschaften abnehmen und sich zueignen können. Das dem Betroffenen abgepfändete muß derselbe, wenn er es zurück haben will, so wie er am besten darüber mit den Beykommenden eins werden kann, wieder einlösen, nur wollen Wir in Ansehung der Wagen und Pferde verordnet haben, daß, wenn solche Unsern contribuablen Unterthanen gehören, sie ihnen gegen Erlegung von 6 bis 10 Rthlr. nach jedesmaligem Befinden und Ermessen des Amthauses, unweigerlich verabfolget werden sollen.

§. 14.

Ausser diesen abgepfändeten Sachen oder respect. zu bezahlenden Geldern haben diejenigen, welche in ihren Holztheilen einen Holzentwender greifen, oder solchergestalt angeben können, daß er straf- und brüchfällig wird, die Hälfte der von ihm zu erlegenden Brüche zu gewärtigen; es sollen ihnen auch die Unterbeamte bey Verfolgung der Holzdiebe und Nachsuchung des gestohlenen Holzes, alle mögliche Hülfe leisten, und wer sich ihrer



Digitized by Google

Pfändung widersetzt, und wenn er betroffen wird, nicht gutwillig die im 13ten §. gedachte Wagen, Pferde und sonstige Geräthschaften abliefert, oder wohl gar wider sie frevelt, soll, befundenen Umständen nach, nachdrücklich und so, als ob es wider Forstbediente selbst geschehen wäre, angesehen werden.

§. 15.

Auf die Gränzbäume, welche in den Districten, so der Aufsicht der Dorfschaften oder einzelner Interessenten übergeben worden, vorhanden sind, ist zu sehen, daß solche nicht geraubt oder verrückt werden. Wenn solches geschehen, oder sie umgefallen seyn mögten, muß es bey 10 Rthlr. Strafe binnen acht Tagen angegeben werden.

§. 16.

Da von der Aufnahme der Hölzungen nichts dauerhaftes zu hoffen ist, so lange selbige nicht von der ihnen äusserst schädlichen Viehweide befreyet und eingehäget worden; so wollen Wir, daß die dahin abzielende, bisher von Unserer Schleswig-Holsteinischen Landcommission und von Unserm General-Landes- und Oeconomie-Verbesserungs-Directorio in Kiel vorgenommene Beschäftigungen mit Eifer fortgesetzt und überall zu Stande gebracht werden. Die Forstbediente müssen auch ihrer Seits hiezu, nach dem Verhältniß ihrer Obliegenheiten, das erforderliche mit beytragen, und sich solchergestalt alles Ernstes angelegen seyn lassen, daß die Unterthanen, wegen des ihnen in Unsern Hölzungen rechtmäßig zustehenden Weidegenusses für ihr Vieh, nach Billigkeit, und wie solches ohne Kränkung Unserer Gerechtsame geschehen kann, abgefunden werden, damit sodann der Uns reservirte Antheil an sothanen Hölzungen geschlossen werden könne.

§. 17.

An denen Orten aber, wo schon gegenwärtig Hölzungen vorhanden sind, in welchen die Unterthanen keine Weidegerechtigkeit haben, und welche mit zu hoffendem Nutzen eingefriedigt werden können, soll solches baldmöglichst bewerkstelliget, von dem Amthause und Districtsjägermeister an Unsere Rentekammer darüber berichtet, und dienliche Vorschläge zur Ausführung der Arbeit eingesandt werden.

§. 18.

Um den jährlichen Abgang des Holzes zu ersetzen und die Waldungen zu vermehren, ist es eine wesentliche Pflicht der Forstbeamten, auf den Anwachs junger Hölzung bedacht zu seyn, und selbigen nach allen Regeln einer richtigen und vernünftigen Forstwissenschaft zu befördern. Und da die Erfahrung lehret, daß dieses mehr durch Besaamung des dazu tüchtigen Erdreichs, als durch Anpflanzen geschiehet, so soll jenes vorzüglich in Unsern befriedigten Hölzungen und Holzkoppeln in Ausübung gebracht werden.

§. 19.

In den Jahren, in welchen in Unsern noch nicht befriedigten Hölzungen Mast vorhanden, soll selbige zur Einsaat mit angewandt und zu dem Ende aller Orten, wo nicht den Unterthanen nach bisherigen Verfügungen die Mastung überlassen zu werden pflegt, so viel eingesammlet werden, als zur Besäung der dazu bestimmten und gehörig zubere-

Digitized by Google

zubereiteten Plätze nöthig ist, zu dem Ende auch bey der, der Mästung halber, anzustellenden Licitation, zur Bedingung gemacht werden, daß der Höchstbietende sich dieses Mastsammlen nach einer bestimmten und in Termino bekannt zu machenden Maaße gefallen lassen müsse.

§. 20.

Gleichfalls ist auf die Cultur anderer Bäume, als Ellern, Birken, Ahlhorn, Eschen ꝛc. Bedacht zu nehmen, und wollen Wir, daß auch Tannen- und Lerchenbäume, da wo es der Grund erlaubt und gute Hofnung zum Wachsthum giebt, gezogen werden.

§. 21.

Da, wo in Unsern Hölzungen sich gutes Weichholz befindet, das zu Deputaten und Brennholz angewiesen werden kann, muß es zur Beförderung des Wachsthums, und damit es nicht auf einmal verhauen werde, in gewisse Schichten oder Gehaue abgetheilt werden. Auch ist es Unser Wille, daß diejenigen, denen Wir annoch ein jährliches Deputat-Brennholz reichen lassen, an denen Orten, wo es die Umstände der Hölzungen nothwendig machen, sich gefallen lassen müssen, daß ihnen der dritte Theil oder wohl gar die Hälfte in Weichholz angewiesen werde.

§. 22.

Um den Aufwand an Holz einzuschränken, welches bisher zu denen auf unsere Rechnung verfertigten und unterhaltenen Wegen, Brücken und Sielen genommen worden, sollen beyde letztere allenthalben, so weit es thunlich, von Steinen gemacht, die Wege aber, statt des gar oft unnütz gebrauchten Busches, mit Steinen, Sand, Graus und Heide ausgefüllet und verbessert werden. Ebenfalls soll auch zu den inwendigen Theilen eines Hauses überall kein Eichenholz genommen werden, sondern selbiges nur da, wo das Gebäude der freyen Luft ausgesetzt ist, zum Bau zu gebrauchen erlaubt seyn, bey Vermeidung der hiernächst im 105 §. dieserhalb festgesetzten Strafe.

§. 23.

Zu Särgen soll kein Eichenholz genommen werden, bey Vermeidung einer Strafe von 10 Rthlr., welche sowohl derjenige, der einen Sarg machen läßt, als auch der Tischler, der ihn verfertiget, zu erlegen hat.

## Zwote Abtheilung.

## Von Unsern reservirten und eingefriedigten Hölzungen, Gehägen und Zuschlägen.

§. 24.

So wie der Diensteifer Unserer Forstbedienten sich vorzüglich in der Aufsicht über Unsere reservirten und befriedigten Hölzungen, Gehäge und Zuschläge, in Ansehung alles dessen, was zu ihrer Erhaltung und Verbesserung nöthig und nützlich ist, würksam und

Digitized by Google

und thätig bezeigen muß; so haben sie demnach mit aller Sorgfalt darauf zu sehen, daß die Befriedigungswälle und Graben, imgleichen die Fahr- und Reithecken in gehörigem Stande erhalten werden. Sobald sie daran Mängel befinden, müssen sie davon sogleich beym Amthause zur gehörigen und ungesäumten Abhelfung derselben, Anzeige thun.

§. 25.

Die Hecken zu den befriedigten Hölzungen und Gehägen müssen beständig verschloßen seyn, und niemand, der nicht in solchen Hölzungen Verrichtungen, oder sonst von den Forstbedienten dazu Erlaubniß hat, muß sich bey Strafe eines Mark Lübsch darin finden lassen; wer sich aber darin, wenn ihm auch gleich nichts Ungebührliches bewiesen werden kann, mit einem Wagen, Axt, Beil oder Säge betreten läßt, brüchet dafür einen Rthlr.

§. 26.

Sollte jemand durch Uebersteigen, oder auf andere eben nicht vorsetzliche Art, an den Befriedigungen, Graben, Pathwerk, Zäunen, Hecken oder Schlößern etwas beschädigen oder zerbrechen; so muß er das Verdorbene oder Zernichtete wiederherstellen und noch überdem eine Geldbusse von 1 bis 2 Rthlr. erlegen. Geschiehet es aber vorsetzlich; so wird er, ausser der Wiederherstellung des Beschädigten, mit schärferer, auch wohl dem Befinden nach, Leibesstrafe angesehen. Entwendet aber einer etwas von denen zur Befriedigung dienenden Materialien, oder von den Hecken, das Holz, Eisenzeug und Schlößer, so wird er als ein Dieb in Anspruch genommen und nach den Landesgesetzen bestraft.

§. 27.

Durch geschlassene Hölzungen müssen überall keine ordentliche Fahrwege, noch Fußsteige geduldet werden, es wäre denn, daß selbige, der unumgänglichen Nothwendigkeit wegen, hie und da durch besondere Verfügungen verstattet worden, da alsdenn, durch Auf- und Wiederverschließung der Hecken, oder andere sonst zu nehmende Maaßregeln, solche Einrichtungen zu machen sind, daß dergleichen Wege oder Fußsteige nicht gemisbraucht werden können.

§. 28.

Wann in Unsern befriedigten Hölzungen Mast vorhanden, soll selbige vorzüglich zum Aufwuchs junger Bäume dienen, und entweder liegen bleiben, oder zur Besaamung lediger Stellen gesammlet und verwandt werden. Es soll auch, damit durch das Eintreiben der Schweine diese Absicht nicht gehindert und der junge Aufschlag abgefressen und zertreten werde, die Mast in Unsern reservirten und befriedigten Hölzungen, Zuschlägen und Gehägen, überall nicht weiter ausgethan oder verpachtet werden, als in so weit solches in einem jeden Jahre, nach dem Ermessen Unserer Forstbeamten, ohne besorglichen Nachtheil der Hölzung geschehen kann. Hierüber haben denn die Amthäuser und Jägermeister, für ihre Distrikte, zu rechter Zeit, und nach eingezogenen genauen Erkundigungen, ihr Bedenken gemeinschaftlich an Unsere Rentecammer einzusenden und pflichtmäßig zu melden, in welchen Gehägen und unter welchen Bedingungen und Cautelen einige Mast für das Jahr überlassen, oder durch öffentliche Licitation verkauft werden könne, wobey Wir jedoch hinzufügen, daß, in so ferne Jemand, durch besondere Verfügungen

und

Digitized by Google

und Bewilligungen, die Befugniß haben sollte, auch in Unsern Gehägen und Zuschlägen die Mast mit einer Anzahl Schweine zu betreiben, solches vor der Hand, und bis derselbe etwa dieserhalb anderweit abgefunden worden, auf dem bisherigen Fuß gelassen werden solle.

§. 29.

Auch muß in Unsern geschlossenen Hölzungen überall kein Gras gemähet werden, es möchte denn solches ohne Nachtheil der Hölzung an Plätzen geschehen können, wo zur Zeit kein junger Anwachs von Bäumen vorhanden ist. In diesem Fall kann ein solcher Platz, nach befundenen Umständen und nach vorgängiger von Unserer Rentecammer darüber eingeholten Genehmigung, zum Mähen zwar eingethan oder verpachtet werden, jedoch nicht länger als auf ein Jahr, oder unter der Bedingung, daß die Verpachtung auf jedesmalige Loskündigung der Cammer, wenn solche nur vor dem 1sten May geschiehet, aufhören müsse. Auch ist sodann der Pächter in den Pachtconditionen ausdrücklich verbindlich zu machen, sich willkührlicher Bestrafung zu unterwerfen, wenn er die Gränzen seines gepachteten und ihm genau zu bezeichnenden Platzes überschreitet. Ein gleiches ist auch zu beobachten, wenn bereits gegenwärtig gewisse Contracte über das Mähen des Grases oder Streuels in Unsern Gehägen oder Zuschlägen errichtet seyn sollten.

§. 30.

In Unsern reservirten und geschlossenen Hölzungen, Gehägen und Zuschlägen soll überall keine Viehweide geduldet oder verstattet werden, und wie Wir es allen Unsern Forstbedienten hiedurch ernstlich anbefehlen, hierüber ein wachsames Auge zu haben, um Unsere Hölzungen vor allem ihnen schädlichen Viehfraß zu sichern; so ist auch Unser Wille, daß Unsere Unterthanen angewandt seyn sollen, sorgfältigst zu verhüten, daß ihr Vieh nicht in Unsere geschlossene Hölzungen komme. Zu dem Ende müssen sie ihre Befriedigungen im gehörigen Stande halten, ihr Vieh, wenn ihre Ländereyen an Unsern Hölzungen gränzen, durch Hüten, Antüdern oder sonst übliche Züchtigungsmittel von denselben abzuhalten suchen; maaßen denn alles Vieh, das in Unsern geschlossenen Hölzungen und Zuschlägen betroffen wird, confiscirt seyn und der Werth desselben in Unsere Casse fließen soll.

§. 31.

Das solchergestalt angetroffene Vieh wird sofort eingeschüttet, und durch Veranstaltung des Amthauses taxiret. Gegen Erlegung des taxirten Werths, auch der Taxations- und während der Schüttung nöthig gewesenen Futterungskosten, kann dem Eigenthümer sein Vieh zurückgegeben werden, sonst aber ist selbiges und zwar zur Vorbeugung aller Collusionen, an einem etwas entfernten Ort, allenfalls in der nächsten Stadt, öffentlich den Meistbietenden zu verkaufen.

§. 32.

Es muß auch jedesmal hiebey untersucht werden, durch welche Veranlassung das Vieh in Unsere Hölzungen gekommen, und sollte sich dabey finden, daß der Eigenthümer seiner Seits geflissentlich die Mittel aus der Acht gelassen, wodurch er sein Vieh aus den Hölzungen halten können; so er ist noch überdem nach Guthefinden Unserer Rentecammer,



Digitized by Google

mit willkührlicher Strafe zu belegen; in denen Fällen aber, da jemand vorsetzlich sein Vieh in Unsere geschloßene Hölzungen eingetrieben und wohl gar in dieser Absicht die Befriedigung niedergerissen, die Graben zugeworfen, oder die Hecken zerbrochen hätte, soll er, ausser dem Verlust des Viehes, noch mit zeitiger Karren- oder Zuchthausstrafe belegt werden.

## Dritte Abtheilung.

## Von den Feste-Hölzungen.

### §. 33.

Da alle Hölzungen, welche sich bey den Feste-Höfen Unserer Unterthanen befinden, Unser Eigenthum sind, und der Feste-Inhaber daran keine weitere Gerechtsame hat, als welche Wir ihm durch Unsere Verfügungen und durch den ihm ertheilten Feste-Brief eingeräumet und zugestanden haben; so müssen Unsere Forstbediente über die Erhaltung und Verbesserung sothaner Feste-Hölzungen, so wie Unserer übrigen Waldungen wachen, auf die etwanige Beraubungen derselben achtsam seyn, selbige, wenn sie ihnen zur Wissenschaft gekommen, gehörigen Orts anmelden, und überhaupt sich der Feste-Hölzungen in der Maaße annehmen, als solches in Ansehung Unserer übrigen Hölzungen ihre Pflicht ist.

### §. 34.

Hiernächst aber muß auch der Feste-Inhaber über die Feste-Hölzung seiner Hufe treuliche Aufsicht führen, und alles mit beytragen, was zu deren Verbesserung gereichet. Er muß zugleich für alle darin vorfallende Entwendungen einstehen, auch alle daraus gestohlne Bäume, wenn der Thäter nicht ausfindig zu machen ist, dem Werth nach bezahlen, und dafern er sich nicht eidlich zu reinigen vermag, daß er den Baum weder selbst entwandt, noch durch andere entwenden lassen, und überall nicht wisse, wohin er gekommen sey, die auf Holzentwendungen gesetzte, im 76 §. dieser Verordnung angeordnete Brüche erlegen.

### §. 35.

Ein Feste-Unterthan, der in seiner Feste-Hölzung eigenmächtiger Weise einiges Holz fället, wird als ein Holzdieb angesehen und bestraft. Dahingegen wollen Wir den Feste-Besitzern das bisherige Pflug-, Nutz- und Radeholz, wie auch zu Erhaltung der Staven und Festegebäude das benöthigte Bauholz, so weit es die Feste-Hölzungen ertragen können, auf dem bisherigen Fuß, von den Forstbedienten ausweisen lassen; es muß aber der Feste-Besitzer für einen jeden ihm ausgewiesenen Baum 9 andere von selbiger Art, an einem ihm von dem Hegereiter dazu anzuweisenden bequemen Platz, in Saat bringen und zum Wachsthum befördern.

In jedem Fall, da zum Bau oder zur Reparation eines Feste-Gebäudes Holz erforderlich ist, hat der Feste-Besitzer solches dem Amthause anzuzeigen und dieses gemeinschaftlich mit dem Jägermeister zu veranlassen, daß über den Anschlag des verlangten Bauholzes, eine nähere Untersuchung von dem Oberförster und Hausvogt angestellt, und deren

deren Attest, daß das in Anschlag gebrachte Holz würklich erforderlich und darunter keine in dieser Verordnung zum Bau verbotene Stücke begriffen seyn, ertheilet werde, welcher Attest sodann von dem Amthause mit seinem Bericht an Unsere Rentecammer zur weitern Verfügung einzusenden ist. Nach geschehener Ausweisung des Bauholzes hat insbesondere der Hausvogt dahin zu sehen, daß solches wirklich zu dem bestimmten Gebrauch angewandt, und davon nichts an andere verkauft, oder sonst veräussert werde.

§. 36.

Die Ausweisungen aus den Feste-Hölzungen hören, wenn sie solche nicht mehr ertragen können, auf, ohne daß der Feste-Inhaber dieserwegen auf eine Vergütung aus Unsern übrigen Hölzungen Anspruch machen kann.

§. 37.

Alle Vorschriften und Strafgesetze, welche Wir wider die Beraubung und Beschädigung Unserer Höhungen und zur Abstellung verschiedener ihnen nachtheiligen Mißbräuche ergehen lassen, finden auch ihre Anwendung auf die Feste-Hölzungen.

## Vierte Abtheilung.

## Von dem Gebrauch der Hölzungen und den dadurch zu erwartenden Vortheilen.

§. 38.

Unsere Hölzungen müssen so forstmäßig behandelt werden, daß selbige wiederum die Vortheile verschaffen, welche Wir bey einer wohlgeordneten Forstwirthschaft, und ohne daß die Waldungen dadurch in Abnahme gerathen, erwarten dürfen. Wie nun die Quellen, aus welchen die Hölzungen nicht nur die ihrentwegen anzuwendenden Kosten, sondern auch Einkünfte für Unsere Casse aufbringen können, durch die darin vorzunehmenden Holzausweisungen, durch Verkauf entbehrlicher oder abgängiger Bäume und durch den Gebrauch der Mastung entstehen; so wollen Wir

§. 39.

in Ansehung der Ausweisungen zur Regel machen:

daß in Unsern Hölzungen kein anderes Holz ausgewiesen werden könne und dürfe, als was nach stehenden, von Uns genehmigten Holzrollen und andern Verfügungen geliefert werden muß, oder worüber Wir in besondern einzelnen Fällen Holz-Ausweisungsbefehle ergehen lassen.

§. 40.

Alle Ausweisungen geschehen durch den Oberförster und Hausvogt in Gegenwart des beykommenden Hegereiters und Holzvogts. Es werden dazu zweene Hammer, nemlich der Kronhammer, welcher mit Unserm Namenschiffre und Krone bezeichnet ist, und



Digitized by Google

der Amtshammer, der die Jahrzahl ausdrückt, gebraucht. Erstern führt bey Ausweisungen der Oberförster, und letztern der Hausvogt.

§. 41.

Der Kronhammer muß ausser der Zeit, da er zu Ausweisungen gebraucht wird, jederzeit mit des Oberförsters und Hausvogts Siegeln versehen, beym Amthause aufbewahrt werden. Wenn er zu Ausweisungen gebraucht werden soll, muß die Entsiegelung desselben, nach Untersuchung der Siegel, an Ort und Stelle, wo die Ausweisung zu veranstalten ist, in Gegenwart der Holzbedienten geschehen. Eben so wird die Versiegelung nach vollendeter Ausweisung wieder vorgenommen, und der Kronhammer solchergestalt an das Amthaus geliefert. Den Jahrzahlhammer behält der Oberförster.

§. 42.

Bey allen Ausweisungen, welche zu Deputaten, Nutz-, Pflug- und Radeholz, oder auch zu sonstigen Bedürfnissen, es sey für Geld oder umsonst geschehen, sind zuerst die kränklichsten und abgängigen, jedoch zu dem vorhabenden Endzweck, besonders wenn Bauholz geliefert werden soll, noch brauchbare Bäume zu nehmen, und dagegen die gesunden, noch in völligem Wachsthum sich befindenden, besonders die Capitalbäume, welche zum Schifszimmerholz, Mühlenwellen oder anderm wichtigen Gebrauch tauglich sind, möglichsterma[illegible] zu verschonen.

§. 43.

Besonders wollen Wir, daß zur Beförderung der Feldcultur, die auf den zur Austheilung gebrachten Feldern der Unterthanen streuweise stehende Bäume vor allen übrigen, so weit sie dazu tüchtig, zu den jährlichen Holzausweisungen angewandt werden.

§. 44.

Die gewöhnlichen Holzausweisungen geschehen nur einmal im Jahre, in der sogenannten Wadelzeit, und muß ohne besondere Nothwendigkeit keine Ausweisung vor dem zwölften September und, wenn Mast vorhanden, vor dem 12ten Novembr. vorgenommen werden. Das Ausgewiesene, besonders das Bauholz, das zu Unsern Diensten gebraucht wird, muß vor Ausgang des Februars gehauen werden; zu welchem Ende denn, und damit die Fällung des Holzes zu rechter Zeit, ehe die Bäume wieder zu treiben anfangen, geschehen könne, die Baumeister und Hausvögte die Ueberschläge von denen, zu Unsern Gebäuden nöthigen und in Natura auszuweisenden Holzsorten, zeitig vorher an das Amthaus zur weitern Einsendung an Unsere Rentecammer, einzuliefern haben.

§. 45.

Wenn der Fall sich ereignet, daß unter dem, zu Unsern Gebäuden und Werken ausgewiesenen Bauholz einiges zu dem vorhabenden Endzweck nicht brauchbar befunden wird; so ist solches an Unsere Rentecammer zu berichten, damit anderes tüchtiges Holz dafür ausgewiesen, und das Unbrauchbare anderweit angewandt oder verkauft werde.

§. 46.

Digitized by Google

§. 46.

Die ausgewiesene Bäume werden, wenn sie zu Bauholz bestimmt sind, nach Fußmaas, das zu Deputat- und Brennholz hingegen nach Fadenzahl, und das Pflug-, Rade- und Nutzholz entweder nach Cubicfuß, oder nach dem Werth der Bäume angeschlagen und solchergestalt das Ausgewiesene, soferne dafür Bezahlung geleistet werden soll, zu Gelde gesetzt, und zwar nach dem wahren und völligen Werth, wenn nicht in einzelnen besondern Fällen, in den Ausweisungsordres, ein anderes verfügt wird. Die Taxationsinstrumente werden in duplo unter der Unterschrift des Oberförsters sowohl, als des Hausvogts, ausgefertiget, und das eine Exemplar dem Jägermeister, das andere aber dem Amthause zugestellt, welches dasselbe an Unsere Rentecammer zur Ertheilung der Einnahme-Ordres über die zu bezahlende Summe einzusenden hat.

§. 47.

Niemand muß, bey Strafe doppelter Zahlung, die ihm für Geld ausgewiesene Bäume eher wegführen, als bis er die Bezahlung an die beykommende Amtscasse geleistet hat, und den Forstbedienten die Quittung vorzeigen kann. Bey Abführung des Holzes haben die Forstbediente, und besonders die Holzvögte, mit darauf zu sehen, daß dabey kein Unterschleif vorgehe, und unter dem Vorwande des ausgewiesenen oder gekauften Holzes anderes ungebührlich mitgenommen werde.

§. 48.

Es darf auch niemand das nach Fadenzahl ausgewiesene Deputat-Brennholz im Stamm wegnehmen, sondern solches ist, nach geschehener Fällung, die aber vor Ausgang des Novembr. Monats nicht vorzunehmen, vorher unter der Aufsicht der Holzbedienten in den Hölzungen zu spalten und in Faden zu setzen, auch das Top- und Abfallholz, so viel thunlich, mit darunter zu bringen. Ein Faden Deputatholz soll nach Unsern für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, unterm 25ten April und 10ten May 1768 ausgelassenen Verordnungen, wegen Einführung gleicher Maaße, Gewichts und Ellen, auch in denjenigen Distrikten, wo solches nicht bereits beobachtet wird, von nun an Hamburger Ellen in der Höhe und Weite, nicht mehr noch minder halten, jedes Stück rundvor sich aber durchgehends 1½ Ellen, und das Unsern Unterthanen auszuweisende Nutz-, Pflug- und Radeholz überhaupt 1½ Hamburger Elle lang seyn.

Zu dem Ende sind über diejenigen Beamte, Pächter und Unterthanen, welche noch bißhero nach einer andern Maaße Deputat-Holz erhalten haben, besondere Listen zu verfertigen, und die ihnen beykommende jährliche Ausweisungen, auf gedachtes Maaß zu reduciren, und solchergestalt in die nunmehro zu verfertigende neue Holzrolle einzuführen.

Mit der Ausweisung des Nutz-, Pflug- und Radeholzes soll es jedoch so genau nicht genommen, sondern solches auf dem Stamm ungefehrlich taxirt, auch das dabey vorhandene Topholz den Unterthanen gelassen werden.

§. 49.

Nach geschehener Ausweisung des Deputat-Brennholzes, ist von der Anzahl der dazu ausgewiesenen Bäume, und nach vollendeter Fällung und Setzung in Faden, vom



Digitized by Google

den etwa übrig gebliebenen Bäumen jedesmal ein richtiges Verzeichniß, unter des Oberförsters, Hausvogts und der beykommenden Hegereiter und Holzvögte Unterschrift, beides an das Amthaus und den Districts-Jägermeister einzubringen, damit, wenn darüber an Unsere Rentecammer berichtet ist, entweder die Abhämmerung der stehen gebliebenen, oder die anderweite Verwendung der bereits gefällten Bäume, verfüget werden kann.

§. 50.

Sonst sollen alle Deputate, welche einigen Unseren Bedienten jährlich zugeleget sind, nach Abgang der jetzigen aufhören, und dieserhalb keine weitere Ausweisungen statt finden, doch behalten die Jägermeister, Oberförster und andere Forstbediente dasjenige, was ihnen, nach Unserer specialen Resolution vom 12ten Octobr. 1780 beygelegt ist; auch sollen Kirchen- und Schulbediente fernerhin, und so lange die Hölzungen es ertragen können, dasjenige behalten, was mit ihren Bedienungen bishero verbunden gewesen ist.

§. 51.

Alles Holz, welches in der §. 44. vorgeschriebenen Zeit ausgewiesen worden, muß vor Ablauf des März Monats, dasjenige aber, welches, ausser der sonst gewöhnlichen Zeit ausgewiesen seyn möchte, binnen zweenen Monaten nach geschehener Ausweisung, weggebracht seyn. Wer diesem zuwider, ohne daß er mit besonderer Erlaubniß aus Unserer Rentecammer versehen ist, sein Holz länger in den Waldungen läßt, ist desselben verlustig, und werden die noch nicht gefällete Bäume wieder abgehammert, mit dem bereits Gefällten aber, nach eben vorhergehendem §. 49. verfahren. Holzbediente, die hierunter ungebührlich nachsehen, werden für jeden ausgewiesenen Baum, oder falls das Holz in Faden gesetzt seyn sollte, für jeden Faden mit Einem Reichsthaler bestraft.

§. 52.

Die Ausweisungen an Zaun-Busch und Pfählen müssen, sie mögen unentgeldlich oder für Bezahlung geschehen, vor Ablauf des Jahres bey dem Amthause gesucht werden, damit selbige zu rechter Zeit veranstaltet werden, und die Hauung mit Ausgang des Februar oder Anfang des Märzmonats, unter der Aufsicht der Forstbedienten geschehen könne. Zu solchem Zaun-Busch und Pfählen soll jedoch nur Weichholz genommen und jedes Fuder, wenn es nicht unentgeldlich verabfolgt wird, mit 24 Lübschill. bezahlet werden. Ueber die geschehene Ausweisung desselben ist eben ein solches Instrument zu errichten, als in Ansehung der Bäume §. 46. vorgeschrieben worden.

§. 53.

Ungeachtet nach dem, was Wir bereits §. 9. verfüget haben, alle Ausweisungsgebühren für die Forstbeamte künftig aufhören, sollen sie doch von den Beykommenden bezahlt und solchergestalt berechnet werden, wie Unsere darüber zu ertheilende nähere Verfügungen vorschreiben werden.

§. 54.

Um auch Unsere Hölzungen durch den Verkauf abständigen und heilsweisen Holzes, forstmäßig zu nutzen, sollen die Amthäuser und Jägermeister jährlich durch die Hausvögte

vögte und Oberförster untersuchen lassen, und an Unsere Rentecammer melden, ob und an welchen Orten in ihren Districten einiges Holz vorhanden, welches nicht zu Ausweisungen und Deputaten erforderlich und brauchbar, sonst aber so abständig und beileureif sey, daß es sich bey längerem Verzug selbst zum Schaden stehen, oder andern gesunden Bäumen in ihrem Wachsthum hinderlich fallen könne. Ueber sothanes abgängiges und nach einer guten Forstoconomie, wegzuschaffendes Holz ist von den Amthäusern und Jägermeistern, durch die beykommenden Forstbeamte, ein Verzeichniß und Taxationsinstrument zu errichten, und mit ihrem gemeinschaftlichen Berichte und Bedenken an Unsere Rentecammer einzusenden, damit der erforderliche Verkauf sothaner Bäume entweder auf einmal, oder nach und nach veranstaltet, oder sonstige Vorkehrungen desfalls getroffen werden mögen.

§. 55.

Wenn dergleichen auch überhaupt einige Bäume für Unsere Rechnung, durch öffentlichen Verkauf zu veräußern sind; so soll selbiger von dem Amtshause veranstaltet, die Licitation selbst aber allemal bey den zu verkaufenden Stämmen gehalten werden, und ein gleiches muß auch geschehen, wenn Verbindungen über die Fällung, Aptirung oder den Transport einiger zu Unsern Diensten ausgewiesenen Bäume verfallen.

§. 56.

Von dem Windfallholz muß sich kein Forstbedienter unter irgend einem Vorwande etwas anmassen oder zu sich nehmen; vielmehr wenn dergleichen vorhanden, es gehörigen Orts anmelden, damit selbiges, so weit es nicht zu Deputaten angewandt werden kann, meistbietend durch das Amthaus verkauft werde. Eben so ist es auch mit allem Top- und Abfallholz, imgleichen mit dem Bork der Eichenbäume zu verhalten, wenn davon etwas, das von ausgewiesenen Bäumen nicht mitfolget, vorhanden ist.

§. 57.

Bey allen Licitationen der in vorgedachten Artikeln beschriebenen Stücke muß kein Forstbedienter bey Verlust seiner Bedienung mit aufbieten, und niemand muß das erstandene Holz eher angreifen, als bis der Verkauf von Unserer Rentecammer genehmigt ist, und er die Bezahlung geleistet hat.

§. 58.

Alle, nach vorgängigen Ausweisungen oder Licitationen zu fällende Bäume sollen so nahe als möglich, und höchstens nicht über einen halben Fuß, über der Erde gehauen werden; besonders ist bey den Eichen dahin zu sehen, daß sie, wo es thunlich, abgefägt werden, damit nichts als die Wurzel davon übrig bleibe. Wenn die Unterthanen Deputat-Holz verarbeiten, sind sie anzuhalten, daß sie das gehauene Holz mit Sägen in Klötze theilen; bey Fällung des Holzes selbst aber ist alle Vorsicht zu gebrauchen, daß die nebenstehende Bäume nicht beschädigt werden; welches aber vorsätzlich geschiehet, so muß derjenige, der den Schaden verursacht, jeden beschädigten Baum nach dem vollen Werth bezahlen.

§. 59.

§. 59.

Die Anhammerung der Bäume muß bey den Ausweisungen so niedrig an der Erde geschehen, daß beym Fällen jeden Baums die Hammerabdrücke stehen bleiben können; wie dann jeder Baum, dessen Stubben nicht mit beyden Hammern bezeichnet ist, für gestohlen angesehn, von dem Holzvogt des Berirts angegeben und darüber nachgeforscht werden soll.

§. 60.

In Ansehung der Mast, welche in Unsern unbefriedigten und Sprang- auch Feste-Hölzungen fallen möchte, (denn in Ansehung der befriedigten Hölzungen beziehen Wir Uns hieben auf dasjenige, so darüber §. 28. verordnet ist) wollen Wir, daß selbige von dem Oberförster und Hausvogt jährlich in Augenschein genommen, und wenn sie ergiebig genug befunden wird, um eine förmliche Taxation zu belohnen, von unpartheyischen, durch das Amthaus anzuordnenden und zu beeidigenden Taxatoren geschätzt werde, wornach denn die Zahl der Schweine, die von jedem Ort darin eingebrannt werden können, zu bestimmen ist. Sollte die Mast aber nicht so ergiebig seyn, daß sie dieser förmlichen Schätzung bedürfe: so haben die Forstbediente solche nur, ihrem Gutdünken nach, ungefehr anzuschlagen; in beyden Fällen aber, auch alsdenn, wenn überall keine Mast vorhanden ist, alles an das Amthaus, zur weitern Meldung an Unsere Rentecammer, gelangen zu lassen.

§. 61.

Aller Orten, wo es bisher in Unsern Herzogthümern üblich und Herkommens gewesen ist, soll den Unterthanen die Mast in den noch nicht eingefriedigten Hölzungen gegen Bezahlung des entweder von jeher festgesetzten, oder allenfalls, durch den Preiß in den benachbarten Gegenden, oder sonst durch unpartheyische Schätzung zu bestimmenden Mastgeldes überlassen, und so viele Schweine eingebrannt werden, als die Mast ertragen kann.

§. 62.

An denen Orten aber, wo weder nach ausdrücklichen Verfügungen, noch aus einem rechtlichen Herkommen die Unterthanen die Nutzung der Mast haben, kann ihnen zwar solche nach der Taxation, und gegen Bezahlung des regulirten Mastgeldes, angeboten werden, sie müssen sich aber sodann die etwa von den Forstbedienten nöthig befundene, und in der ersten Abtheilung §. 19. vorkommende Einsammlung einiger Eicheln und Bücheln gefallen lassen, widrigenfalls aber, oder daferne sie überhaupt die Mast nicht verlangen, ist selbige, nach Vorschrift des ebenangeführten §. 19. öffentlich zu licitiren.

§. 63.

In den Eigenthums-Hölzungen, die mit den Unsrigen vermengt liegen, und nicht besonders abgezäunt sind, soll die Mast unpartheyisch taxiret, darnach die Zahl der Schweine, womit der Eigenthümer betrieben kann, festgesetzt, und diese Anzahl von den Forstbedienten eingebrannt werden.

§. 64.

Digitized by Google

§. 64.

Niemand muß der Mastung wegen seine Schweine in Unsern Hölzungen länger als bis Weyhnachten, höchstens bis den 31sten December des Jahrs, gehen lassen, wer dawider handelt, wird, nach Maaßgabe dessen, was dieserwegen im §. 101 verfügt ist, angesehen.

§. 65.

Bey Licitationen über die Mastungen müssen die Forstbediente sich eben so, als wie es bey Licitationen über Holz verboten ist, alles Mitbietens enthalten.

§. 66.

Wo bisher in Unsern Herzogthümern von den Mastungs-Geldern den Amtmännern und Amtsverwaltern einiges zugeflossen, da mögen die gegenwärtige Beamte; während ihrer Dienstzeit, in sothanem Genuße zu Unserer anderweiten Verfügung bleiben. Nach eines jeden Abgang aber fällt dies Emolument von der Bedienung weg.

## Fünfte Abtheilung.

## Von Kirchen-Hospitals- und Pfarr-Hölzungen.

§. 67.

Diejenigen Hölzungen, welche Kirchen, Hospitälern, Pastoraten oder andern piis Fundis eigenthümlich gehören, und worin sie also den privativen Gebrauch des Holzes und der Mast haben, stehen, wie Unsere Waldungen, unter der Aufsicht Unserer Forstbedienten solchergestalt, daß die Ausweisungen, welche darin zu den Bedürfnißen des pii Corporis oder Pastorats erforderlich sind, von ihnen, jedoch ohne einige Bezahlung und mit Zuziehung der beykommenden Kirchen- Hospitals- und Stiftungs-Bedienten, nach denen Regeln und Vorschriften, welche bey Unsern Hölzungen Statt finden, geschehen.

§. 68.

Alle Fällung einiger Bäume, oder Hauung des Busches muß also zu keiner andern Zeit darin vorgenommen werden, als solches in Unsern Hölzungen geschiehet, es wäre dann, daß eine dringende Nothwendigkeit hierunter eine Ausnahme rechtfertigte. Auch dürfen die Prediger nicht ohne Vorwissen der Beamten und Forstbedienten, in den Kirchen- und Pfarr Hölzungen einiges Holz hauen oder fällen lassen, bey Vermeidung willkührlicher Brüche.

§. 69.

Alles Holz, welches in Pastorat- Kirchen- Hospitals- und andern Hölzungen geistlicher Stiftungen, zu Gebäuden oder Deputaten ausgewiesen worden, muß zu dem vorgehabten Endzweck gebraucht und keinesweges verkauft werden, es wäre denn, daß nach vollendetem Bau etwas erübrigt seyn möchte, als welches, nach Gutbefinden der Kirchen-Visitatoren, oder Stiftungs-Vorsteher, zum Besten des pii Corporis verkauft werden kann.



Digitized by Google

§. 70.

Unsere Forstbediente sollen auch auf die Beraubungen gedachter Hölzungen und auf die Abstellung aller ihnen zum Nachtheil gereichender Mißbräuche und Unordnungen ein wachsames Auge haben, die Hölzungen zu dem Ende, so viel thunlich, fleißig besuchen, und die von ihnen entdeckte Contraventiones der beykommenden Obrigkeit anmelden.

§. 71.

Die Beraubungen der Kirchen- Hospitals- Pastorat- und anderer einer milden Stiftung zugehörigen Hölzungen, und alle sonstige dawider unternommene Forstfrevel werden eben so bestraft, als ob sie in oder an den Unsrigen verübt worden, sie werden zu dem Ende mit in das Amts- Holz- Brüch- Protocoll eingetragen, und bey den Holz- Brüch- Seßionen, nach denen Regeln und Strafgesetzen beurtheilet und abgethan, welche in der 6ten Abtheilung dieser Verordnung vorkommen, nur mit dem Unterschied, daß in Holz-Entwendungsfällen, dem beraubten pio Fundo oder Pastorat blos der Werth des gestohlnen Holzes oder Busches von dem Thäter vergütet, die verwürkte Brüche aber Unserm Fisco erleget wird.

§. 72.

Wir lassen es jedoch in Ansehung der Landschaft Süderdithmarschen bey der bisherigen Verfassung, nach welcher die Beraubungen der Kirchen-Hölzungen bey der jährlichen Civil-Brüch-Dingung untersucht und bestraft werden, und kann eine gleiche Einrichtung in der Landschaft Norderdithmarschen Statt finden. Mit der Bezahlung des entwandten Holzes und der Brüche aber wird es nach dem vorhergehenden §. 71. verhalten.

## Sechste Abtheilung.

## Von Forstfreveln, besonders von Beraubungen Unserer Hölzungen, Bestrafung derer, die sich an selbigen vergreifen, nicht weniger von Abstellung verschiedener andern zum Nachtheil der Waldungen gereichenden Unordnungen, auch Holz-Brüch-Gerichten oder Dingungs-Seßionen.

§. 73.

Diejenigen, welche sich an Unsern Hölzungen ungebührlich vergreifen und aus selbigen Bäume oder Busch unerlaubter Weise hauen und entwenden, sollen das Entwandte, so weit möglich, in natura zurückliefern, oder, wenn solches nicht geschehen könnte, den Werth desselben, so wie solcher von Unsern Forstbedienten gewissenhaft wird gesetzet werden, bezahlen, über dieses aber noch diejenigen Brüchen erlegen, oder Strafen leiden, die in den nachfolgenden §§. verordnet sind.

§ 74.

Digitized by Google

§. 74.

Damit die Taxation des geraubten Holzes nicht gar zu willkührlich sey; so ist solche nach folgenden Regeln zu beschaffen,

eine Eiche über 1 Zoll bis zu 3 Zoll im Durchschnitt wird nicht unter " 24 ßß.
die so über 3 Zoll bis 6 Zoll nicht unter " " 1 Rthlr.
die so über 6 Zoll bis 12 Zoll nicht unter " " 4 Rthlr.
die so über 12 Zoll bis 18 Zoll nicht unter " " 8 Rthlr.
und die über 18 Zoll nicht unter " " " 10 Rthlr.

geschätzt, und, wenn der entwandte Baum einen besondern Werth gehabt hätte, so daß er z. E. zu Schifsholz, Mühlenwellen ꝛc. tauglich gewesen wäre, ist darauf bey Bestimmung des Preises mit zu sehen, und derselbe völlig in Anschlag zu bringen.

§. 75.

Nach eben dieser Maaße und Verhältniß werden auch Büchen, Hegebüchen, imgleichen Ahorn- Ulm- oder Ipernbäume und zwar wenigstens auf zwey Drittheile des für die Eiche angesetzten Preises, andere Bäume aber, als Eschen, Ellern, Birken, Tannen, Fichten, Quitschbeeren und dergleichen Arten, nach ihrem Werth, von den Forstbedienten redlich und gewissenhaft taxiret. Alle junge Bäume, die nur einen Zoll und darunter im Diameter halten, wie auch gehauene Zweige, Zannpfähle und Buschwerk werden von den Forstbedienten nach ihrem redlichen Ermessen geschätzet.

§. 76.

Ausser der Ersetzung des, nach diesen Grundsätzen, zu bestimmenden Werths des gestohlnen Holzes, wird derjenige, der sich zum erstenmal an Unserer Hölzung vergreifet, folgendergestalt bestrafet:

für eine Eiche, welche ungefehr eine halbe Elle über der Erde, noch keine 3 Zoll im Durchmesser hält, mit einer Geldbusse von " 3 Rthlr.
wenn der Durchmesser über 3 bis 6 Zoll ist, mit einer Geldbusse von 6 Rthlr.
über 6 bis 10 Zoll mit einer Geldbusse von " " " 10 Rthlr.
über 10 bis 15 Zoll mit einer Geldbusse von " " " 15 Rthlr.
über 15 Zoll mit einer Geldbusse von " " " " 20 Rthlr.

Für entwandte Büchen, Hegebüchen, Ulmen oder Ipern, Ahorn, Eschen, Lerchen, Tannen, Fichten oder Föhrenbäume, werden zwey Drittheile, von denen für Eichenbäume festgesetzten Geldbussen, und für andere Arten von Bäumen, als Vogelbeeren, Pappeln oder Eschen, Birken, Linden und Ellernbäume ein Drittheil gebrüchet.

§. 77.

Die vorher angeordnete Brüche muß bezahlet werden, es mag der Baum ganz oder nur zum Theil, auch wenn es nur bloß dessen Gipfel wäre, gefället worden seyn. Es macht auch keinen Unterscheid in der Bestrafung, ob die Entwendung vollführet sey oder nicht, sondern ist dazu schon genug, wenn die That bloß angefangen ist.



Digitized by Google

§. 78.

Sollte der Augenschein ergeben oder sonst erweislich gemacht werden können, daß der gehauene Baum entweder ganz topsohr oder ulmigt gewesen wäre; so wird nur die Hälfte der Brüche erlegt, welche nach der Art des Baums und nach der Vorschrift des §. 76. festgesetzt ist, und darnach auch der zu bezahlende Werth des Baums bestimmt.

§. 79.

Eben diese Ermäßigung, sowohl in Hinsicht des Werths, als der Brüche, findet auch bey entwandtem Windfallholz Statt.

§. 80.

Für gehauene Zweige, Zaunpfähle und Buschwerk wird doppelt so viel an Brüche bezahlt, als das Entwandte, nach der Taxation der Forstbedienten, werth seyn können.

§. 81.

Derjenige, der sich bey Entwendung eines Baums der Säge bedienet, oder an einem Sonntage Holz stiehlet, muß die Brüche doppelt bezahlen.

§. 82.

Eben so muß auch derjenige, der sich zum zweytenmale an Unsern Hölzungen vergreift, nachdem er bereits einmal dafür bestraft worden, die, für die erste Beraubung, angeordnete Brüche doppelt erlegen. Wer sich zum drittenmale eines Holzdiebstahls schuldig macht, soll ausser der Erstattung des Werths des gestohlnen Holzes, annoch, er mag vermögend seyn oder nicht, wenn es eine Mannsperson ist, mit Festungsarbeit, und wenn es eine Frauensperson ist, mit Zuchthausstrafe unabbittlich belegt werden, so daß für jeden Marklübsch, der, wenn es die erste Holzentwendung wäre, an Gelde erlegt werden müßte, sechs Tage Festungs- oder Zuchthausarbeit, angerechnet werden. Und kann der Thäter den Werth des Baums nicht bezahlen: so findet auch desfalls in gleicher Maaße diese Leibesstrafe statt.

§. 83.

Würde wider alles Vermuthen diese ernstliche Bestrafung keinen Eindruck machen, und jemand, wenn er schon vorher wegen des zum drittenmale wiederholten Holzstehlens, mit der Karren- oder Zuchthausstrafe belegt worden, sich öfterer an Unsern Hölzungen vergreifen; so soll jedesmal, ohne auf den Werth des gestohlenen Holzes zu sehen, die Karren- oder Zuchthausstrafe, nach darüber von Unserer Rentecammer zu ertheilenden nähern Resolution, verlängert werden.

§. 84.

Alle in vorhergehenden §§. vorkommende Geld- und Leibesstrafen sollen, wenn der Schuldige der That geständig oder selbiger rechtlich überführet ist, ohne alle Mitigation und Remißion zur Vollstreckung gebracht werden, und soll auf den bisher zur Abwendung der Karrenstrafe, so häufig gebrauchten Bewegungsgrund, daß der Thäter dadurch

Digitized by Google

durch in seiner Wirthschaft zurückgesetzt und seine Stelle versäumet werde, bey Holzentwendungen eben so wenig als bey andern Delictis Rücksicht genommen werden.

§. 85.

Der Schuldige, der die, für die erste und zwote Holzberaubung verwürkte Brüche zu bezahlen nicht vermag, muß, nach Ermessen der Seßion, dafür allerley Arbeiten, entweder zu Verfertigung und Ausbesserung der Wege, da, wo sie auf Unsere Rechnung geschiehet, oder zu Unterhaltung und Verfertigung der Befriedigungen und Graben um Unsere geschlossene Hölzungen, oder zur Einsammlung der Mast von Eichen und Büchen, oder zur Bearbeitung derjenigen Plätze, worin Bäume gesäet werden sollen, oder sonstige Arbeiten, welche Uns zu Nutzen kommen können, verrichten. Die Seßion hat hierunter das erforderliche nach vorkommenden Umständen und den Kräften des Schuldigen zu bestimmen, und auch dasjenige, was von der Brüche oder der nicht geleisteten Erstattung des geraubten Holzes auf eine jede Art Arbeit täglich abgerechnet werden kann, anzusetzen.

§. 86.

Die Hausvögte haben, daß die angesetzte Arbeiten geschehen, zu vigiliren, und die Bescheinigung darüber der Amtstube zuzustellen, um solche den Rechnungen bey dem Brüchregister mit anzulegen.

§. 87.

Würde der Schuldige zu keiner der gedachten, oder andern Uns zum Nutzen kommenden Arbeiten Kräfte genug haben, so wird er nach der Beurtheilung der Brüchseßion mit einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe bey Wasser und Brod belegt.

§. 88.

Die auf die zum drittenmal vorgenommene Holzentwendung §. 82. angeordnete Karrenstrafe muß, der Regel nach, in keine andere verwandelt, sondern unabweichlich vollstrecket werden. Nur alsdenn, wenn der Schuldige nicht zur Festungsarbeit die erforderlichen Kräfte haben sollte, als welches aber allemal erst ausser Zweifel seyn muß, kann statt der Karrenstrafe die Zuchthausstrafe in eben der Dauer, wie jene, zur Hand genommen werden, auch mag in ganz besondern, jedoch zuförderst an Unsere Rentecammer einzuberichtenden Umständen, daferne etwa der Schuldige zu dieser letztern Strafe auch nicht stark genug seyn sollte, die Strafe des Halseisens an einem oder zweenen Sonntagen, eine Stunde vor und eben so lange nach der Predigt, zur Anwendung kommen.

§. 89.

Die Bürger in den Städten, die sich zum ersten und zweytenmal einiger Holzentwendungen schuldig machen, und den Werth des geraubten Holzes, nebst der Brüche zu bezahlen, nicht vermögen, sollen für jeden Reichsthaler einen Tag im Gefängniß, und wenn mehrere Tage damit hingehen, einen Tag um den andern bey Wasser und Brod sitzen: bey der dritten oder mehr wiederholten Holzberaubung aber werden sie so, wie es dieserwegen im §. 82. imgleichen §. §. 83 und 88. angeordnet ist, bestrafet.



Digitized by Google

§. 90.

Die Geworbene und Enrollirte bey Unsern Regimentern werden, wenn sie sich an Unsern Hölzungen vergreifen, nach Beschaffenheit der Umstände, mit einer dem Verbrechen angemessenen Militairstrafe belegt. Die Untersuchung der Brüchpöste solcher Militairpersonen geschiehet bey der Brüchdingungssession, und wenn solchergestalt die That erwiesen, oder der Angegebene etwa zum purgatorio qualificirt ist, wird vom Amthause bey dem beykommenden Regiment unter Mittheilung eines Extracts aus dem Brüchregister und Abschriften der Zeugen- oder Officialaussage, die Bestrafung, oder wenn die Umstände darnach sind, die Anhaltung zum Reinigungseide requirirt.

§. 91.

Weil auch öfters unangesessene ledige Personen, Knechte und Mägde, ihren Brodherrn und andern, bey Holzberaubungen hülfreiche Hand leisten; so sollen zwar diejenigen, die sie dazu vermogt, als die Thäter angesehen und bestraft werden, sie, die ledigen Personen und Dienstboten aber müssen, wegen Ausrichtung des unerlaubten Auftrages, zu Verrichtung allerley Arbeiten, oder, befundenen Umständen nach, zur Zuchthausstrafe auf einen oder zwey Monate condemniret werden. Und wird eventualiter derjenige, dessen Wagen und Pferde bey einem Holzdiebstahl gebraucht worden, als der Thäter angesehn und salvo regreſſu zur Brüche angesetzt, er mag selbst bey dem Diebstahl zugegen seyn oder nicht.

§. 92.

Alle und jede, die sonst mit Holzdieben gemeinschaftliche Sache machen und an dem Gestohlnen Antheil nehmen, werden auch als Hauptthäter angesehen, und müssen mit jenen für den Werth des Holzes und die Brüche in solidum haften.

§. 93.

Sobald die Forstbediente einen Holzdiebstahl bemerken, wovon der Thäter noch unbekannt ist: so haben sie sofort desfalls Nachsuchungen anzustellen; und derjenige, bey welchem gestohlnes Holz gefunden wird, ist so lange für den Thäter zu halten, bis er seinen Gewährsmann stellet. Bey solchen Nachsuchungen, denen sich niemand bey nachdrücklicher Strafe widersetzen muß, ist der Holzbediente befugt, das vorgefundene Holz mit Arrest zu belegen, und wer sich sothanen Arrest zu violiren, und das Holz vor untersuchter Sache an die Seite zu schaffen unterstehet, wird als des Holzdiebstahls überführt, angesehen und bestraft. Uebrigens haben auch die Unterbeamte auf dem Lande nicht nur bey diesen Nachsuchungen, sondern auch bey Nachsetzung und Ergreifung der Holzdiebe, den Forstbedienten alle nöthige Hülfe zu leisten.

§. 94.

Um aber auch den Holzdieben den Absatz des entwandten Holzes zu erschweren, und dadurch den Antrieb zum Stehlen zu schwächen, wollen Wir, daß kein Fährmann, Baumwärter oder Passagegeldeinnehmer, bey 10 Rthlr. Strafe, irgend einiges Holz über die Fähre setzen und durchlassen soll, daferne ihm nicht darüber des beykommenden Hausvogts und Hegereiters, oder, daferne es von adelichen Gütern oder aus eigenthümlichen

Digitized by Google

lichen Hölzungen zu seyn vorgegeben wird, des Eigners ausgestellter Paßierschein vorgezeiget wird. Kann solches nicht geschehen, oder ist bey den producirten Scheinen ein gegründeter Verdacht der Unrichtigkeit, so muß das Holz nebst Wagen und Pferden angehalten, und der Vorfall dem Amthause gemeldet werden, welches die Sache summariter untersucht. Wird nun, daß das Holz entwandt worden, befunden; so ist solches nebst Pferden und Wagen confiscable, und damit in alle Wege nach der §. 13. enthaltenen Vorschrift zu verhalten In den Städten haben Unsere Zollbediente und Visiteurs hierüber möglichst genaue Aufsicht zu führen und alles ihnen vorkommende Holz, welches nicht mit den vorerwehnten Bescheinigungen versehen ist, anzuhalten.

§. 95.

Wer durch Einschneiden, Ritzen, Bohren, Borkklopfen oder Schellen, Bäume beschädigt, brüchet dafür nach Beschaffenheit des Schadens und Ermäßigung der Seßion, Einen Marklübsch bis 10 Rthlr. Würde aber der Baum davon ausgehen; so wird der Thäter, als ob er ihn entwandt hätte, bestraft. Besonders muß niemand sich unterstehen einigen Eichenbork in die Städte zu führen, ohne daß er zugleich glaubhafte schriftliche Beweisthümer vorzeige, wie er sothanen Bork zuläßiger und rechtmäßiger Weise erhalten habe; und zwar bey Confiscation des Borks und anderer willkührlicher Strafe. Und gleichwie solche Beweisthümer resp. von den Besitzern adelicher Güter oder ihren Verwaltern, wie auch von den Bonden oder Eigenthümern, dem ihnen abgehandelten Bork mitzugeben, über den Bork von ausgewiesenem Holze aber von dem Hausvogt und Hegereiter allemal unentgeldlich zu ertheilen sind; so wollen Wir auch hiedurch Unsern Zollbedienten anbefohlen haben, keinen Bork ohne Producirung eines solchen Scheins paßiren zu lassen, sondern denselben sofort anzuhalten und davon dem Amthause Bericht abzustatten.

§. 96.

Wer sich unterstehet unter den Bäumen Plaggen zu hauen, oder in den Zuschlägen Gras zu mähen, brüchet dafür 5 Rthlr., und muß überdem für jeden weggehauenen Sprößling 12 ßß. bezahlen. Auch wird bey 5 Rthlr. Strafe alles eigenmächtige, ohne Vorwissen des Jägermeisters unternommene Ausrotten des Unterbusches in den Dorfschaftshölzungen und in Unsern Vorwerksfeldern und Hölzungen, untersagt. So wie Wir jedoch den Bondenbesitzern hiedurch die Befugniß, auf ihren eigenthümlichen Gründen den Busch auszuraden nicht benehmen; so mag auch den Festebesitzern verstattet seyn, auf denen, nach vollendeter Feldauftheilung ihnen zugefallenen Feldern, zur bessern Beförderung des Ackerbaues, den Kratt und Unterbusch auszuraden; jedoch müssen letztere sich vorhero desfalls beym Amthause melden und nach angestellter Untersuchung dazu eine besondere Erlaubniß erhalten.

§. 97.

Es wird auch ernstlich verboten, junge Hesters auszuziehen, abzuhauen oder zu beschädigen. Für jeden solchen abgehauenen, ausgerissenen oder beschädigten Hester wird, nach Ermessen der Forstbediente und Beschaffenheit der Umstände, 12 ßß. bis 2 Marklübsch Brüche bezahlt, und diejenigen, die eigenräthig Schächten und Weiden hauen und wegschneiden, müssen gleichfalls den Werth, nach der Forstbedienten Taxation, und das Duplum zu Brüche bezahlen.



Digitized by Google

§. 98.

Wer Eichenbork, Top- und Abfallholz, oder auch solches Holz, das bereits gefället, oder gehauen und in Faden gesetzt ist, entwendet, muß gleichfalls den, von den Forstbedienten anzugebenden Werth desselben erstatten, und an Brüche so viel erlegen, als der Werth doppelt austrägt; es muß auch niemand bey Strafe eines Rthlr. ohne Anweisung des Holzvogts, Stubben ausraden, und wird bey gleicher Poen hiedurch untersagt, niedergefallenes Laub zusammen zu scharren.

§. 99.

In Unsern so wenig, als in Kirchen- Hospitals- und Pfarrhölzungen werden Kohlenbrennereyen geduldet, sondern müssen solche nach Anweisung und unter genauer Aufsicht der Forstbedienten an solchen Orten angelegt werden, wo sie der Hölzung keine Gefahr verursachen, bey einer Strafe von 10 Rthlr. Wenn aber auf geschehenes Ansuchen, jemand zu Anlegung eines Kohlenmielers die Erlaubniß ertheilt und dazu ein unschädlicher Platz angewiesen worden: so muß der Kohlenbrenner für die aus Krattbusch und Farrenkraut ihm zuzustehende Decke 8 ßß. an die Amtstube des Orts entrichten, auch niemand bey 2 Rthlr. Strafe, einen Mieler zudecken und anzünden, bevor er solches dem beykommenden Forstbedienten angezeigt, und dieser bey einer Besichtigung desselben untersucht hat, ob auch anderes, als Wurzel- und Stubbenholz dazu angewandt worden.

§. 100.

Alles Heidebrennen wird vom Anfang des Märzmonats bis zu Ende des Augusts gänzlich untersagt. Ausser dieser Zeit wird solches zwar verstattet, jedoch nicht anders als wenn es zuvor den beykommenden Beamten und Forstbedienten angezeiget worden, damit einer von ihnen dabey gegenwärtig seyn, und durch diensame Mittel verhütet werden könne, daß nicht das Feuer in die Hölzungen und Möhre eindringe. Wer entweder in ebengedachter verbotenen Zeit, oder auch ausserhalb derselben, ohne Anmeldung bey den Forstbeamten und deren Zuziehung, einige Heide anzündet, muß, wenn auch gleich daraus den Hölzungen oder Möhren kein Schade zugefüget worden, 4 Rthlr. Brüche erlegen. Entstehet aber Schaden daraus, so muß der Thäter selbigen ersetzen, und wird überdem, nach Beschaffenheit der Umstände, mit einer willkührlichen Geld- oder Leibesstrafe belegt.

§. 101.

Keine Schafe und Ziegen müssen auf irgend eine Art in den Hölzungen geduldet werden, und keine Schweine ausser der Mastzeit. Wird dergleichen unbefugte Beweidung in Unsern geschlossenen Hölzungen vorgenommen, so wird es damit nach Vorschrift des 30sten und 31sten §. verhalten; in Unsern noch nicht eingefriedigten Sprunghölzungen aber wird für jedes darinn betroffene Stück dieser Art 1 Rthlr. Brüche bezahlt, und wenn der Eigner, der schon einmal diese Brüche erlegen müssen, gedachtes Vieh nicht aus den Hölzungen hält; so wird selbiges weggenommen und entweder todtgeschossen oder zum Besten der Kirchspielsarmen verkauft. Auf gleichem Fuß wird es mit dem Hornvieh verhalten, wenn solches in Hölzungen betroffen werden sollte, worinn der Eigner keine Weidegerechtigkeit hat. Der Holzbediente, der den Unterthanen hierinn nachsiehet, wird zum

erstenz

Digitized by Google

erstenmal mit 2 Rthlr., zum andernmal mit 4 Rthlr., und zum drittenmal mit Verlust seines Dienstes bestraft.

§. 102.

Das ausgewiesene Nutz- Pflug- oder Radeholz muß nicht verkauft werden; wer solches thut, ist, für jedes verkaufte Fuder 2 Rthlr. Strafe zu erlegen, verbunden; es findet auch diese Bestrafung bey dem verkauften Deputatbrennholze statt, in so ferne nicht zu dessen Veräusserung die Einwilligung Unserer Rentecammer ertheilet ist.

§. 103.

Von Festebauern darf überall kein Holz gekauft werden, wenn sie nicht dabey gültige Atteste vorzeigen können, daß sie zum Verkauf befugt sind. Wer ohne solchen mitfolgenden Beweiß von einem Festebauer Holz kauft, muß den Werth des gekauften Holzes als eine Geldstrafe doppelt bezahlen, und der Festebauer wird mit Strafarbeit oder Gefängniß belegt.

§. 104.

Vor allen Dingen müssen sich auch die Forstbediente alles Handels mit Holz, Brettern, Bork, Asche oder Kohlen gänzlich enthalten, bey 10 Rthlr Strafe für jedesmal, daß solches geschiehet. Wer von einem Holzbedienten etwas dergleichen kauft, muß, nach Ermessen der Session und Wichtigkeit des Gekauften, eine Geldbusse von 2 bis 10 Rthlr. bezahlen, und die Waare, worüber gehandelt ist, wird confiscirt. Sollten aber einige von ihnen angesessen seyn, und eigenthümliche Hölzungen besitzen; so haben die sich darüber zu melden, und aus Unserer Rentecammer nähere Verfügung zu gewärtigen. Wirthschaft aber muß keiner von ihnen treiben, oder Bier und Brandtwein schenken, bey Verlust der Bedienung.

§. 105.

Wer zu den innern Theilen eines Hauses, wider das in dieser Verordnung §. 22. enthaltene Verbot, einiges Eichenholz gebraucht, muß den halben Werth des verbrauchten Holzes als eine Brüche bezahlen.

§. 106.

An denen Orten, wo bisher das Lesholz zu sammlen den Unterthanen unter gewissen Bedingungen und Einschränkungen verstattet seyn mögte, lassen Wir es zwar bey der bisherigen Verfassung bewenden; Es muß aber solches Holzlesen nicht anders als in Beyseyn der Forstbedienten geschehen, und dabey niemand Sägen, Aexte oder Beilen bey sich führen, bey Confiscation sothaner Instrumente und einer Geldbusse von zwey Reichsthalern.

§. 107.

Wer bey den Hölzungen unvorsichtig mit Feuer umgehet, muß, ausser der Erstattung des dadurch verursachten Schadens, einen Rthlr. Brüche bezahlen. Sollte er sich aber einer groben Fahrläßigkeit dabey schuldig machen, oder wohl gar vorsetzlich Feuer anlegen, um dadurch die Hölzungen in Brand zu setzen; so wird ein solcher im erstern Fall mit einer den Umständen gemäß befundenen Leibes- oder Karrenstrafe, im letztern aber mit zehnjähriger Festungsarbeit belegt.



Digitized by Google

§. 108.

In allen Fällen, in welchen die Schuldige diejenigen Brüchen, deren in §phis 95 bis 107 erwähnet worden, nicht bezahlen können, sind sie nach den Umständen zu Arbeiten anzuhalten, oder mit Gefängnißstrafe auf Wasser und Brod zu belegen. Für jeden Marklübsch wird ein Tag gearbeitet, und 24stündige Gefängnißstrafe treten in die Stelle eines zu bezahlenden Reichsthaler.

§. 109.

Wir versehen Uns zwar von der Gewissenhaftigkeit und Diensttreue Unserer Forstbedienten, daß sie an redlicher Erfüllung ihrer Pflichten nichts versäumen werden, geben ihnen jedoch hiebey zu erkennen, daß, in so ferne sie es daran ungebührlich ermangeln lassen, derjenige von ihnen, der mit den Holzentwendungen nachsiehet, sie verschweiget, wohl gar daran Theil nimmt, oder sich selbst einiger Holzberaubung schuldig macht, seiner Bedienung sofort entsetzt werden solle.

§. 110.

Zwar haben Unsere Forstbediente, da sie ausser dem ihnen beygelegten, oder noch ferner beyzulegenden Gehalt, keine weitere Accidentien haben sollen, von den einkommenden Holzbrüch- und Confiscationsgeldern nichts zu genießen. Ein Dritter aber, der nicht Forstbedienter, oder sonst in Unsern Diensten ist, bekommt, wenn er eine Holzberaubung oder andere Holzcontravention angeben und durch das Geständniß des Inculpati oder sonst erweislich machen kann, die Hälfte von denen in Unsere Casse fließenden Confiscations- und Strafgeldern.

§. 111.

Um die Forstfrevel und andere, zum Nachtheil Unserer Hölzungen vorgefallene Unordnungen zu untersuchen, und nach Vorschrift dieser Unserer Verordnung zu bestrafen, müssen die Amtmänner, ein jeder in dem ihm anvertrauten Amtsbezirk alle halbe Jahre Holzbrüchdingung halten, und müssen zu dem Ende ihnen die Hausvögte das Holzbrüchregister, welches sie theils aus selbst eingezogenen Nachrichten, theils aus den Anmeldungen der Forstbedienten formiren, zur Entscheidung eines jeden darinn vorkommenden Postens, zeitig und zwar in duplo einliefern.

§. 112.

Wenn der Districtsjägermeister nöthig findet, der Brüchdingungssession mit beyzuwohnen, stehet ihm solches frey, und wird ihm in dieser Hinsicht von dem Amthause der angesetzte Terminus zeitig vorher bekannt gemacht; die Decisiones aber liegen dem Amtmann allein ob. Von den Forstbedienten müssen der Hausvogt, die Hegereiter und Holzvögte gegenwärtig seyn, auch ist die Gegenwart des Amtsverwalters, oder Land- und Amtsschreibers wegen der ihm nachher obliegenden Hebung, besonders darum mit nöthig, weil er die Umstände der Bruchfälligen, ob sie an Gelde bestraft werden können, oder am Leibe büssen müssen, beurtheilen kann.

§. 113.

Digitized by Google

§. 113.

Bey sothaner vom Amtmann zu haltenden Brüchdingungssession müssen alle in Unsern, auch in den Kirchen- Hospitals- und Pfarrhölzungen des Amtsbezirks, seit der letzten Brüchdingung vorgefallene, oder sonst noch nicht abgethane Holzentwendungen, und andere wider diese Verordnung anlaufende Contraventiones beurtheilet und entschieden werden. Es wird dabey auf das sonstige forum domicilii eines Strafälligen nicht gesehen, sondern ein jeder wird ohne Unterscheid seines Gerichtsstandes von der Session desjenigen Amts, in dessen Bezirk er gefrevelt hat, als in foro delicti beurtheilet, er muß auch daselbst seine Strafe dulden und die Brüchen in Unsere dortige Amtscasse bezahlen. Auch darf keine Obrigkeit sich wegern, auf Requisition des Amthauses, in dessen Amtsbezirk die Holzberaubung oder andere Contravention wider Unsere Holzverordnung vorgefallen ist, den Thäter dahin zu sistiren.

§. 114.

Alle und jede, welche nach dem Holzbrüchregister wegen Holzfrevels bestraft werden sollen, müssen vor die Brüchsession, und zwar, wenn sie der Amtsjurisdiction unterworfen, oder in dem Bezirk desselben Dingpflichtig sind, auf die daselbst hergebrachte förmliche Art, sonst aber und wenn sie ein anderes forum personale haben, durch Requisitiones an ihre Gerichte und Obrigkeiten geladen, und die rite geschehene Ladung in termino der Brüchdingung bescheinigt werden. Bleibt der Citatus sodann ohne Entschuldigung und Anführung gültiger Verhinderungsursachen aus, und läßt auch nichts, wegen des ihm angeschuldigten Frevels zu erkennen geben; so wird er pro Confesso gehalten, und die Bestrafung nach Beschaffenheit der wider ihn angebrachten Rüge bestimmt, sodann aber ist er auch, wegen seines Aussenbleibens, mit keiner weitern Ungehorsamsbrüche zu belegen, als welche Wir, da selbige dem Vernehmen nach hie und da dictirt seyn soll, gänzlich abgeschaft wissen wollen.

§. 115.

Erscheint aber der Geladene entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten, und läugnet das Factum, so ist ein Unterscheid zu machen, ob ihn ein in Eid- und Pflichtstehender Forstbedienter, oder derjenige, der die Aufsicht über die Hölzung führet, als welcher in die Stelle des Forstbedienten tritt, darauf betroffen habe, oder ob er nur auf Anzeige eines Dritten denunciiret worden. Im erstern Falle ist Inculpatus, wenn er nicht etwa von dem Denuncianten des Facti sofort überführet werden kann, den Reinigungseid abzulegen verbunden, und wird bey dessen Weigerung pro Confesso erklärt, im letztern aber ist die Sache für dasmal auszusetzen, und hiernächst durch eine besondere Untersuchung und Abhörung der zum Beweise dienenden Zeugen ins Licht zu stellen; im nächsten Brüchdingungsprotocoll aber wieder nachzuführen, und bey der zuerst wieder zu haltenden Brüchdingungssession abzuthun. Jedoch geschiehet das ganze Verfahren blos summarisch, und ohne Zulassung einiger mündlichen oder schriftlichen Anträge von Advocaten und Procuratoren.

§. 116.

Bey Bestimmung der Strafen und Brüchen muß, wenn der Fall klar ist, dasjenige, was Wir desfalls verordnet haben, strikte befolget, und davon nicht abgegangen



Digitized by Google

werden. Nur in Fällen, die nicht ganz deutlich in dieser Unserer Verordnung vorkommen, kann eine willkührliche Bestrafung dictirt, oder der Fall an Unsere Rentecammer berichtet werden.

§. 117.

Nach gehaltener Brüchdingung hat das Amthaus dem beykommenden Hebungsbeamten das mit den gehörigen Beyschriften versehene Brüchregister zuzustellen, um darnach die Geldstrafen zu erheben. In denen Fällen aber, wo Leibesstrafen erkannt sind, hat der Amtmann solche zur Vollstreckung zu bringen.

§. 118.

Wir finden auch für gut, denjenigen Antheil, welchen die Amtsbediente bisher an den Brüchgeldern gehabt, einzuziehen, und den jetzigen Beamten dafür verhältnißmäßige Vergütung ad dies officii eines jeden zuzustehen; es sind daher hinführo alle dergleichen Brüchgelder Uns, mit Ausnahme des dem Angeber nach dem §. 110 etwa gebührenden Antheils, völlig zu berechnen.

## Siebende Abtheilung.

## Von Unsern Torf-Möhren.

§. 119.

Nächst Unsern Hölzungen ist Uns auch an der Aufnahme und Erhaltung der Torfmöhre besonders gelegen, und wie Wir sie daher der Aufsicht Unserer Forstbedienten mit übergeben haben; so wollen Wir, daß diese selbige fleißig besuchen, auf die Art und Weise, wie sie behandelt werden, Acht haben, daß solches gebührend und wirthschaftlich geschehe, nach ihrem besten Wissen und Vermögen veranstalten, allen zu ihrer Kenntniß gekommenen Unordnungen zu begegnen suchen, und selbige, zur nöthigen Abstellung und etwanigen Bestrafung, gehörigen Orts anmelden sollen.

§. 120.

Die Möhre müssen vernünftig und haushälterisch behandelt werden, zu dem Ende muß bey dem Torfgraben oder Stechen von den niedrigsten Gegenden der Anfang gemacht, auch solchergestalt ohne Zurücklassung einiger Stellen fortgefahren werden. Wenn in einem Jahre das Torfgraben vorbey ist, welches vor dem 15ten Jul. geendiget seyn muß; so werden die Abzugsrinnen etwas verstopft, damit das Wasser vorerst einige Zolle über die ausgestochene Plätze stehen könne.

§. 121.

Damit auch die Torfstellen allmählig wieder zuwachsen, sind die Stellen, woraus der Torf gegraben worden, durch die ausgespittete und zum Torf untauglich befundene Erde möglichstermaassen wieder zuzuwerfen, es muß auch die Torferde nirgends bis auf den Sand weggenommen werden, vielmehr muß so viel, als die Tiefe zweener mittelmäßigen

Digitized by Google

mäßigen Soden sich betragen kann, davon stehen bleiben. Auch sind die Gruben so einzurichten, daß dadurch dem wilden und zahmen Vieh kein Schade zustoße.

§. 122.

In den grossen und flachen Torfmöhren sollen, so wie sie allmählig ausgestochen werden, und der Grund dazu schicklich seyn möchte, Ellern, und am Rande Eschen- oder anderes Wachsthum versprechendes Holz, durch Säen oder Pflanzen, gezogen werden.

§. 123.

Ueberhaupt ist jährlich von jeden Orts respective Haus-Hardes-Kirchspiel-Reit- und Birke-Vögten mit den Forstbedienten gemeinschaftlich eine Untersuchung anzustellen, wie mit den Möhren gewirthschaftet werde, und ob selbige auch zur Ungebühr behandelt und vergraben sind, damit nöthigen Falles hierunter durch das Amthaus gebührend Wandel geschaft und die Schuldigen zur Verantwortung und dem Befinden gemäßen Bestrafung gezogen werden können.

§. 124.

Da, wo bisher diese oder jene Dorfschaften Befugniß gehabt haben, aus Unsern Möhren Torf zu ihren Bedürfnissen zu graben, lassen Wir es bey der bisherigen Einrichtung dahin ferner bewenden, daß einem vollen oder ¾ Hufener oder Bohls-Mann 40 Fuder, einem halben, 30, einem ¼ Hufener, 20 Fuder, und so ferner das Fuder zu 400 Soden gerechnet, ohne Entgeld und blos zu seiner Haushaltung angewiesen werden. Auch kann man sothanen Unterthanen noch ausser eben gedachten Quantis, wenn sie es verlangen und das Mohr es ertragen kann, ein mehreres zutheilen, jedoch müssen sie sodann den 10ten Theil des Werths, wozu der Torf angeschlagen wird, entrichten, und eben so wird es mit den Möhren, die zu einem Festehofe gehören, verhalten. Auch den zu keiner Pflugzahl angesetzten Käthenern und Insten solcher Dorfschaften kann zwar zu einigen Fudern Torfmohr angewiesen werden, jedoch müssen sie den zu taxirenden vollen Werth dafür bezahlen.

§. 125.

Wir verstatten auch, daß denen Dorfschaften, die mit keinem Mohr oder Feurung versehen sind, aus Unsern ihnen bequem liegenden Möhren die im vorstehenden §. verhältnißmäßig festgesetzte Quantität, so lange das Mohr es ertragen kann, und die Dorfseingesessenen nicht selbst Mangel an Feurung, Weide und Ueberdrift leiden, jedoch gegen Bezahlung des Zehnten von der ganzen ihnen ausgewiesenen Fuderzahl, verabfolget werden könne.

§. 126.

Die Taxation des ausgewiesenen Torfs geschiehet durch Unsere Amts- und Forstbediente mit Zuziehung zweener unpartheyischer Hauswirthe, und wird darüber, und über die darnach zu bezahlende Geldsummen ein förmliches Register und zwar in duplo errichtet, wovon das eine an Unsere Rentecammer eingesandt, das andere aber der Amtsstube, um darnach die Hebung zu beschaffen, zugestellt wird.



Digitized by Google

§. 127.

Wo auch sonst bey Unsern Pachthöfen, Wildbahnen ꝛc. einige Möhre seyn sollten, die Uns privative gehören, da mögen den Unterthanen daraus gewisse Flagen oder Strecken, zum nöthigen Torfgraben, Behuf ihrer Haushaltung, keinesweges aber zum Verkauf, für Bezahlung auf dem bisher hergebrachten Fuß angewiesen werden, niemand aber, der nicht dazu berechtigt ist, muß ohne vorgängige Ausweisung in Unsern Möhren eigenräthig Torf graben oder stechen. Wer solches unternimmt, muß den Werth des gestohlnen Torfs erstatten, und nach Beschaffenheit der Sache und der Menge des gegrabenen Torfs, eine Geldbusse von 2 bis 10 Rthlr. erlegen.

§. 128.

Wer in Unsern Möhren unvorsichtig mit Feuer umgehet, oder durch grobe Fahrläßigkeit oder gar mit Vorsatz selbige in Brand setzet, wird eben so bestraft, als Wir es in Ansehung der Hölzungen in §. 107. verfüget haben.

## Achte Abtheilung.

## Von privat Eigenthums-Hölzungen und Möhren.

§. 129.

Alle und jede, welche eigenthümliche Hölzungen besitzen, mögen darin für sich selbst und ohne Zuziehung der Forstbedienten zu ihren Bedürfnissen, jedoch haushälterisch und wirthschaftlich, Holz fällen, auch die Mast darin nutzen: sollten sie aber so ungebührlich hauen, daß der Untergang ihrer Hölzungen zu besorgen stehet; so muß ihnen solches von ihrer Obrigkeit, auf Anmelden der Forstbedienten, untersagt werden. Es können auch letztere, besonders wenn beym Verzug Gefahr seyn sollte, das erforderliche Verbot interimistice gültig ertheilen, und zur Rechtfertigung desselben, die Sache an des Holzverwüsters Obrigkeit zur weitern Verfügung gelangen lassen.

§. 130.

Ein jeder, der, unerachtet des ihm untersagten Holzfällens, es sey nun solches durch seine Obrigkeit oder interimistice durch die Holzbediente geschehen, sich ein ferneres unregelmäßiges und ungebührliches Holzhauen zu Schulden kommen läßt, wird das erstemal in eine Brüche, welche dem halben Werth des ungebührlich gehauenen Holzes gleich kommt, genommen; geschiehet es aber zum andernmal, so ist er der Disposition über seine Hölzung gänzlich verlustig, und muß, wenn er aus selbiger zu seiner Nothdurft etwas gebraucht, sich selbiges auf vorgängige, vom Amthause dazu erhaltene Erlaubniß, durch die Forstbedienten ausweisen lassen. Unternimmt er, nachdem ihm die Disposition über seine Hölzungen genommen ist, für sich selbst und ohne Ausweisung der Forstbedienten einiges eigenräthiges Hauen; so wird er dafür, es sey viel oder wenig, so angesehen, als ob er solches aus Unsern Hölzungen entwandt hätte.

§. 131.

Digitized by Google

§. 131.

In denen Districten, woselbst es bisher üblich gewesen, daß den Unterthanen in ihren Bondenhölzungen das nöthige Holz, ohne Entgeld, Inhalts ihrer Privilegien ausgewiesen und bey den Ausweisungen in dergleichen eigenthümlichen Hölzungen, ein eigner Bondenhammer gebraucht und bey der Amtstube verwahrlich hingelegt worden, lassen Wir es bey der bisherigen Verfassung und besonders im Amte Neumünster bey demjenigen, was daselbst durch eine besondere Verordnung vom 26sten October 1770. festgesetzet ist, nur mit der Einschränkung, daß die darin vorkommende Stämmelgelder für die Forstbediente künftig aufhören. Jedesmal, da ein Bondenhammer gebraucht wird, muß auch der Cronhammer mit aufgeschlagen werden und der Bondenholz-Eigenthümer muß sich alles eigenräthigen Hauens, bey Vermeidung der am Schluße des vorhergehenden §. festgesetzten Strafe, enthalten.

§. 132.

Auch da, wo bisher den Unterthanen nur das Eigenthum und der Gebrauch des Weichholzes zugestanden ist, behalten sie solches auf dem bisherigen Fuß fernerhin, nur daß sie, bey dem wirthschaftlichen und haushälterischen Gebrauch desselben, sich den Forstanordnungen und Verfügungen gemäß bezeigen. Besonders müssen diejenigen, welche von dem auf ihren Dorfsfeldern stehenden und ihnen zum Gebrauch überlassenen Ellernholz Kohlen brennen wollen, sich das dazu benöthigte Holz von den Forstbedienten ausweisen lassen, welche sothane Ausweisung gratis verrichten.

§. 133.

Im Amte Rendsburg, in der Herrschaft Pinneberg und der Grafschaft Ranzau wird den Unterthanen fernerhin der haushälterische Gebrauch des auf ihren Hofstellen, Kohl- Gras- und Holzhöfen stehenden und in Zukunft zu ziehenden harten und weichen Holzes, doch nach forstmäßiger Ordnung freygegeben, sie sind aber schuldig, das zu Mühlen- und Schifbau taugliche Holz, gegen tarationsmäßige Vergütung entweder mit Gelde oder anderm Holze, Uns nöthigen falls zu überlassen.

§. 134.

Es wird auch den Eingesessenen der Landschaft Stapelholm das Eigenthumsrecht an ihren Bonden- und Stavenhölzungen beybehalten, doch müssen sie sich, in Ansehung des Holzfällens, den allgemeinen Anordnungen gemäß bezeigen, und von gedachten ihren Hölzungen nichts, ohne Consens Unserer Rentecammer, von den Höfen oder Staven trennen und veräussern.

§. 135.

Ueberhaupt ist Unser Wille, daß ein jeder das Eigenthum und den Gebrauch, welchen er an diesen oder jenen Hölzungen gehabt haben kann, fernerhin in der Maasse behalte, wie er dazu durch die ergangene Verfügungen berechtiget ist.

§. 136.

Die Beraubungen der Privat-Eigenthumshölzungen und andere darin vorfallende Unordnungen und Frevel gehören nicht vor die Holzbrüchdingung, und werden also daselbst auch

auch nicht abgethan. Damit es indessen dem beraubten oder sonst beeinträchtigten Eigenthümer nicht schwer falle, zu seinem Recht verholfen zu werden; so sollen die Amthäuser, wenn er sich mit seinen Beschwerden dahin wendet, die Sache summarisch untersuchen, und den Schuldigbefundenen ohne Unterscheid seiner Gerichtsbarkeit, als welcher sich daselbst in foro delicti, eventualiter nach vorgängiger Requisition an seine Obrigkeit, stellen muß, zur Ersetzung des verursachten Schadens anhalten, und eine seinem Vergehen gemäße Geld- oder Leibesstrafe verhängen.

§. 137.

Wer eigenthümliche Torfmöhre besitzt, kann auch selbige zu seinem Besten, jedoch wirthschaftlich gebrauchen, und in denselben sowohl zu seiner eigenen Nothdurft, als zum Absatz, den nöthigen Torf graben. Nur alsdann, wenn er die Möhre verwüsten oder so ungebührlich angreifen würde, daß selbige in kurzem vergraben seyn können, ist ihm hierunter, so wie es in Ansehung der Eigenthumshölzungen §. 129 und 130 vorgeschrieben worden, gebührend Einhalt zu thun, gleich denn überhaupt dasjenige, was wegen dieser eben gedachten Hölzungen, in Ansehung deren haushälterischen Gebrauchs und Bestrafung der in selbigen vorgefallenen Unordnungen und Frevel angeordnet ist, mit auf die Torfmöhre seine Anwendung findet.

# Zweytes Hauptstück.

# Von der Jagd.

## Erste Abtheilung.

## Von der Jagd überhaupt, von der Aufsicht über selbige und deren Erhaltung.

§. 138.

Allenthalben in Unsern Herzogthümern Schleswig und Holstein, wo Uns der Wildbann und die Jagdgerechtigkeit in den Wildbahnen und sonstigen Jagddistricten zustehet, hat Unser Oberjägermeister die Oberaufsicht über alles, was in die Ausübung Unsers Jagdregals einen Einfluß haben kann, und zeiget darüber in vorkommenden Fällen das Nöthige Unserer Rentecammer an.

§. 139.

Nächst dem Oberjägermeister liegt die Aufsicht über die Jagd den Jägermeistern, einem jeden in seinem District, und hiernächst den ihnen weiter untergeordneten Hegereitern und andern Jagdbedienten, einem jeden, nach Maaßgabe der ihm vorgeschriebenen Pflichten ob. Im Amte Tondern bleibt es jedoch bis weiter bey der bisherigen Verfassung, nach

Digitized by Google

nach welcher der jetzige Amtmann, mit Ausschließung des Jägermeisters, die Aufsicht über die Jagd allein führt.

§. 140.

Alle im vorigen §. benannte Bediente müssen, ein jeder nach dem Verhältniß, worin er stehet, angewandt seyn, daß Unsere Jagd in gutem Stande erhalten, regelmäßig gehandhabet, von niemand, wer es auch sey, beeinträchtigt, und alles, was diesem zuwider laufen mögte, abgestellet werde, wobey Wir, in Ansehung der Subordination Unserer Jagdbedienten unter und gegen einander, dasjenige wiederholen, was Wir wegen der Forstbedienten im §. 7. festgesetzet haben.

§. 141.

Die Gränzen Unserer Wildbahn und Jagddistricte müssen besonders da, wo sie mit andern Jagddistricten oder sogenannten Manggütern zusammen stoßen, durch Jagdpfähle oder Scheidezeichen genau bemerket, die Pfähle, wenn selbige abgängig sind, durch andere ersetzt und zu dem Ende die dazu erforderliche Anweisung von den Beykommenden veranlasset werden.

§. 142.

Da auch bisher das Jagen in den sogenannten Manggütern vielfältig wider Unsere Absicht gemißbraucht worden: so wollen Wir allen, welche nicht durch wohlhergebrachte Privilegien dazu berechtiget sind, solches hiedurch ernstlich untersaget haben, und müssen sie sich dessen künftig enthalten, so lieb es ihnen ist, nicht als Wilddiebe und Krupschützen angesehen und nach denen Gesetzen bestraft zu werden, die in dem folgenden Abschnitt dieser Verordnung vorkommen.

§. 143.

So oft es die Nothwendigkeit erfordert, daß in einem oder andern District, zur Ausrottung der Wölfe, Jagden angestellet werden, hat Unser Oberjägermeister selbige durch den beykommenden Districtsjägermeister zu veranstalten, sie müssen aber nicht zu der Zeit geschehen, wenn der Landmann mit der Saat oder Erndte beschäftiget ist. Zu sothanen Jagden werden von den Amtsunterthanen, die dazu schuldig, so viele aufgeboten, als nöthig sind, und die erforderlichen Fuhren angesagt. Keiner, der angesagt worden, muß bey zwey Reichsthaler Strafe wegbleiben. Ohne Noth aber muß auch niemand, der entbehrlich ist, dazu aufgeboten, weitweniger über die Gebühr und länger, als es zur Fortsetzung der Jagd unumgänglich nöthig ist, aufgehalten werden.

§. 144.

Wenn auch bey sothanen Jagden gewisse Personen erforderlich seyn können, die besonders mit dem Jagdzeuge umgehen, und vor dem Lappen stehen müssen; so sind selbige von dem Districtsjägermeister auszusuchen und von den Jagdbedienten zu unterrichten. Sie genießen denn, wenn sie bey Wolfsjagden gebraucht werden, so lange solche dauren, täglich 12 ßß., welche ihnen aus Unserer Casse zu reichen sind, gleichdenn auch daraus dasjenige, was zur Anschaffung und Unterhaltung des nöthigen Jagdzeuges erforderlich ist, bezahlet wird.



Digitized by Google

§. 145.

Für jeden alten Wolf, der bey einer Wolfsjagd erleget wird, hat der Hegereiter 6 Rthlr, und für einen jungen 2 Rthlr. aus Unserer Casse zu genießen, und eben diese Ergötzlichkeit wollen Wir den Forstbedienten, wenn sie ausser der Jagd einen alten oder jungen Wolf schießen oder fangen, und an das Amthaus liefern werden, zustehen.

§. 146.

Auch sollen, zur Ausrottung der Füchse jährlich auf Veranstaltung des Districtsjägermeisters, Klopfjagden gehalten, und die dazu pflichtige Unterthanen in erforderlicher Anzahl aufgeboten werden; doch sind auch in einem Jahre mehrere Klopfjagden zu veranstalten, wann die Unterthanen sie verlangen. Bey solchen Klopfjagden muß dann auch ein jeder, der dazu angesagt ist, unausbleiblich erscheinen, oder einen andern tüchtigen Mann in seine Stelle senden. In Ermangelung des einen oder des andern bezahlt er für jeden Tag des Aussenbleibens 24 ßß.

§. 147.

Auch ausser den zu haltenden Klopfjagden müssen die Jagdbediente darauf bedacht seyn, daß durch Schießen im Luder oder durch Eisenlegen, die Füchse gemindert werden, keiner aber, der nicht Jagdbedienter ist, muß sich unternehmen, in Unserer Wildbahn oder andern Jagddistricten Füchse zu schießen oder zu fangen bey 5 Rthlr. Strafe für jeden erlegten Fuchs oder verhältnißmäßige Festungsarbeit.

§. 148.

Es müssen Unsere Jagdbediente ferner sich angelegen seyn lassen, daß die Stoß- und Raubvögel möglichst vertilget werden. Um sie dazu aufzumuntern, sollen sie

| | |
|---|---|
| für jeden Adler und Schuhu | 12 ßß. |
| für einen Falk | 6 ßß. |
| für einen Weiher | 6 ßß. |
| für jeden Stoshabicht | 6 ßß. |
| für jede Eule | 3 ßß. |
| für jeden Klunkraben | 3 ßß. |

aus Unserer Casse, und zwar aus den Holz- und Jagdbrüchgeldern bezahlt erhalten, zu welchem Ende sie denn die Fänge der geschossenen Raubvögel bey den Jagdbrüchsessionen an das Amthaus zu liefern haben, als woselbst die eingelieferte Fänge, wenn sie bey der Session nachgezählt worden, gleich nach geendigter Session verbrannt werden.

§. 149.

Vom 1sten März bis den 12ten September jeden Jahrs ist alle, sowohl Ober- als Unterjagd völlig geschlossen, und muß in dieser Zeit so wenig in Unserer Wildbahn, als einseitigen und gemeinschaftlichen Jagddistricten oder sogenannten Manggütern gehetzet, gejaget, geschossen, oder gefangen werden; und obzwar auch solches in Ansehung des Vogelwildes statt findet, welches besonders in der Heckzeit ungestört bleiben muß; so sind darunter doch nicht wilde Gänse, Entrichter, Rothbeinige, Holz- und Mayschnepfen zu verste-

Digitized by Google

verstehen, vielmehr können diese, wie alle übrige Arten Zugvögel, auch in der Heckzeit gefangen und geschossen werden.

§. 150.

Kein Wild, es sey groß oder klein, darf in die Städte zum Verkauf gebracht werden, daferne nicht der Verkäufer durch einen unbezweifelt zuverläßigen und den Zollbedienten oder Visiteurs vorzuzeigenden Schein darthun kann, daß entweder er selbst, oder derjenige, in dessen Namen er das Wild verkauft, rechtmäßiger Eigenthümer davon sey. Alles Wild, was ohne dergleichen zureichende Atteste zur Stadt kömmt, wird sofort confiscirt und zum Besten der Stadtarmen verkauft, derjenige aber, der damit betroffen ist, wird als der Wilddieb selber angesehen, so ferne er nicht den rechtmäßigen Eigenthümer des Wildes, binnen einer ihm zu bestimmenden kurzen Frist, darstellen kann. Ein jeder, der einen solchen unbefugten Wildverkäufer aufbringt, erhält dafür eine Prämie von 5 Rthlr. aus Unserer Casse.

§. 151.

Eben wenig müssen auch einige Wildhäute ohne Attest, woher sie sind, in die Städte gelassen werden, und ein Fellbereiter, der dergleichen ohne Atteste an sich kauft, wird mit 4 Rthlr. Strafe belegt.

## Zwote Abtheilung.

## Von Benutzung der Jagd durch Lieferung und Verkauf des Wildes, und durch Verpachtungen.

§. 152.

Ausser dem, was gewöhnlicherweise oder auch in besondern vorkommenden Fällen zu Unserer Hofhaltung an Wild geliefert wird, soll auch denenjenigen, welchen Wir gewisse Deputate zugestanden haben, solches auf dem bisherigen Fuß, gegen Erlegung des im §. 158 festgesetzten Schießgeldes von den dazu berechtigten Jagdbedienten, geliefert werden.

§. 153.

Behuf der nöthigen Wildlieferungen haben die Unterthanen die bis hiezu hergebrachten Fuhren unweigerlich zu leisten, jedoch muß der Jagdbediente sie bey dem Amthause, zu weiterer Verfügung an den beykommenden Hausvogt, gebührend requiriren, dabey deutlich und bestimmt anzeigen, zu welcher Lieferung die requirirte Fuhr nöthig sey, auch, wenn solche geleistet worden, den Unterthanen darüber den erforderlichen Schein ausstellen.

§. 154.

Wenn es der Wildstand erlaubt und die Umstände es anrathen, können, so wie bisher, auch fernerhin, die Jagden in einem oder dem andern District für eine gewisse jährliche Abgabe verpachtet werden, es haben aber die Jagdbediente bey solchen Verpachtungen darauf zu sehen, daß der Pächter die Vorschriften und Einschränkungen, unter welchen ihm die Ausübung der Jagdgerechtigkeit, nach dem darüber errichteten Contract



Digitized by Google

der der verliehenen Concession eingeräumt ist, gehörig beobachte, die Jagd nicht verwüste, und insbesondere die verbotene Zeit in Acht nehme: und da es zum offenbaren Untergang der Jagden gereichet, wenn die Pächter derselben sie an andere und oft an eine große Anzahl anderer Personen wiederum in Afterpacht austhun oder sublociren, da statt eines Schützen, sich oft zwanzig und mehrere aufstellen, und alles Wild in kurzer Zeit vertilgen; so wollen Wir, daß bey künftigen Verpachtungen niemalen mehr als zween, höchstens drey Pächtere für jeden zur Licitation gebrachten District angenommen werden sollen, und diese müssen, bey Verlust der Pacht, ihre Jagdbefugniß, ohne Vorbewust und Einwilligung Unserer Rentecammer, an niemand sublociren, auch, wenn sie die Jagd selber nicht ausüben und gebrauchen wollen, bey ebengedachtem Departement dasjenige Subjectum namentlich anzeigen, welches, statt ihrer, in dem gepachteten Jagddistrict jagen, schießen oder fangen soll.

§. 155.

Da indessen diese Verbindlichkeit nicht füglich Anwendung finden kann, wenn ganze Landschaften und Communen die Jagd in ihrem Bezirk pachtweise erhalten; so wollen Wir in solchen Fällen es genug seyn lassen, wenn die Jagd nur nach guter Jägermanier gebraucht, die verbotene Zeit in Acht genommen, und sonst alles erfüllet wird, was der Contract oder die Concession im Munde führt, übrigens der Landschaft oder Commune die Einrichtungen überlassen, welche sie, zum Gebrauch der erhaltenen Jagdausübung, ihren Umständen gemäß erachtet.

§. 156.

Sonst müssen auch allenthalben, wo die Jagden verpachtet sind, die besäeten Felder der Unterthanen, imgleichen die Wälle und Zäune geschonet, auch überall auf den Feldern keine Jagden angestellet werden, bevor die Früchte geerndtet, wenigstens gemähet worden.

§. 157.

In denen nicht verpachteten Districten, wo so viel Wild vorhanden ist, daß zum Besten Unserer Casse davon etwas verkauft werden kann, haben die Districtsjägermeister nach vorgängig angestellter Untersuchung jährlich Unserer Rentecammer einzuberichten, ob überhaupt, und wie viel sie etwa glauben, daß in ihrem District an grossem und kleinem Wilde verkauft werden könne, als welcherhalben sodann Unsere Rentecammer jährlich den Umständen nach die dienlich erachtete Verfügung abzugeben hat.

§. 158.

Damit auch das Schießgeld sowohl in diesen, als auch den Deputatlieferungen künftig auf einem gleichen Fuß bestimmet werde; so wollen Wir solches folgendergestalt festsetzen:

| | |
|---|---|
| für einen Hirsch oder Dannwild | 1 Rthlr. |
| für ein Reh oder wild Schwein | 32 ßß. |
| für einen Hasen | 8 ßß. |
| für eine Schnepfe oder Rebhun à Stück | 6 ßß. |
| für eine wilde Ente | 4 ßß. |

Dritte

## Dritte Abtheilung.

# Von Wilddiebereyen, deren Bestrafung, auch Abstellung anderer zum Nachtheil Unserer Jagden gereichenden Unordnungen und Mißbräuche.

§. 159.

Niemand, der nicht entweder durch Contracte, Concessiones, oder besondere Privilegien dazu berechtigt ist, muß sich unterstehen, in Unserer Wildbahn oder Jagddistricten einiges Wild, es sey hohes oder kleines, zu hetzen, zu jagen, zu fangen oder zu schießen.

§. 160.

Wer dawider handelt, wird, er mag das Wild erhalten haben oder nicht, wenn es zum erstenmal geschiehet, folgendergestalt bestraft:

| | |
|---|---|
| für einen Hirsch mit | 60 Rthlr. |
| für eine Hindin | 40 Rthlr. |
| für ein Dannwild | 30 Rthlr. |
| für ein Reh oder wild Schwein mit | 20 Rthlr. |
| für einen Hasen | 10 Rthlr. |
| für einen Schwan, Gans, Ente, Rephun, Schnepfe, oder andern dergleichen wilden Vogel | 5 Rthlr. |

Hat der Schuldige kein Vermögen, die Brüche zu bezahlen; so muß er für jeden Marklübsch sechs Tage in der Karre, oder, wenn seine Kräfte es nicht erlauben, im Zuchthause arbeiten.

§. 161.

Würde ein solcher zum zweytenmale, nachdem er bereits einmal der Wilddiebereyen wegen bestraft worden, in Unserer Wildbahn und sonstigen Jagddistricten unerlaubterweise hetzen, jagen, fangen oder schießen; so wird er nicht mehr an Gelde, sondern am Leibe mit der Karre oder dem Zuchthause und zwar auf so lange Zeit bestraft, als die, nach Unterscheid des Wildes, im vorhergehenden §. angeordnete Brüchen doppelt austragen können.

§. 162.

Wenn Personen vom Militairetat sich vorgedachter Jagdfrevel schuldig machen, werden sie dafür nachfolgendermassen angesehen: Ein Oberofficier verliert, wenn es zum erstenmale geschiehet, seine Gage für zween Monate, zum andernmale aber wird er ausser dem Verlust gleichfalls von zweenen Monaten seiner Gage noch mit vierwöchigen Arrest bestraft, und sollte er wider Vermuthen sodann wieder unerlaubtes Jagen oder Schießen in Unsern Jagddistricten vornehmen; so wollen Wir seine Bestrafung, nach Beschaffenheit der dabey vorgekommenen Umstände, durch Belegung mit Arrest, Degradation oder wohl gar Cassation immediate Selber bestimmen.

Ein Unterofficier wird zum erstenmale degradirt, und muß drey Monate als Gemeiner dienen; vergeht er sich zum zweytenmale oder öfterer, so wird er mit härterer

Regimentsstrafe belegt, und mit dieser Strafe werden auch die Gemeinen belegt, jedesmal wenn sie sich mit Wilddieberey befassen.

§. 163.

Würde jemand seinen Jäger oder eine andere, seinen Befehlen unterworfene Person in Unsere Wildbahn schicken, und daselbst schießen lassen; so soll dieser, wenn er ergriffen wird, ausser dem Verlust des ihm abzunehmenden Schießgewehrs, Jagdzeuges und der Hunde, mit vierwöchiger Karrenstrafe belegt werden. Der Principal aber, der ihn dazu beordert und ausgesandt hat, soll von Unserm Obersachwalter in fiscalische Ansprüche genommen, und als ein Verletzer Unsers Jagdregals, willkührlich, jedoch nachdrücklich bestraft werden.

§. 164.

Wer in Unserer Wildbahn und Jagddistricten sich mit einer Flinte oder Schießgewehr betreten läßt, ohne daß er Amts halber sich daselbst finden zu lassen, berechtigt ist, muß eine Geldbusse von 5 Rthlr. erlegen, oder verhältnißmäßige andere Strafe ausstehen, wenn er auch einiger Contravention nicht überführt werden kann.

§. 165.

Unsere Jagdbediente haben einen jeden, der sich in der Wildbahn oder andern Jagddistricten mit Jagen oder Schießen, oder auch nur mit einem Schießgewehr betreffen läßt, sofort anzugreifen, und wenn sie ihn nicht kennen, an die nächste Obrigkeit zur gefänglichen Haft (soferne er nicht sofort für seine Person Sicherheit stellen kann) abzuliefern, auch alle bey sich habende Hunde, Gewehr und sonstiges Jagdzeug ihm abzunehmen. Würde ein solcher Wilddieb und Schleichschütze sich zur Wehre setzen und Schwierigkeit machen, seine Jagdsachen abzuliefern und sich in Arrest bringen zu lassen; so sollen alle und jede den Jagdbedienten hiebey hülfliche Hand leisten, und ein solcher Frevler wird, da er durch seine Widersetzlichkeit sein Verbrechen gehäuft hat, ohne Rücksicht, ob es das erste oder zweytemal sey, daß er sich in Unserer Wildbahn betreten lassen, mit zwey oder drey monatlicher, auch dem Befinden nach, länger dauernder Karrenstrafe belegt.

§. 166.

Eben diese Strafe findet auch statt, wenn sich mehrere zusammen thun, und in Unsern Jagddistricten durch Jagen und Schießen freveln sollten.

§. 167.

Zur Ertappung der Wilddiebe müssen alle und jede, besonders die Bauervögte, den Jagdbedienten mit nöthiger Mannschaft zu Hülfe kommen, auch, wann sie von einem Wilddiebe Wissenschaft erhalten, sich dessen zu bemächtigen suchen, da sie denn die im nachstehendem §. enthaltene Belohnungen zu gewärtigen haben.

§. 168.

Wenn jemand, der nicht Amts halber dazu verbunden ist, einen Wilddieb ertappen und aufbringen kann; so genießet er dafür aus Unserer Casse eine Ergötzlichkeit von 20 Rthlr.

Digitized by Google

20 Rthlr., und kann er sonst einen Schleichschützen erweislich angeben, so ist er dafür mit 10 Rthlr. zu belohnen.

§. 169.

Sollten, wider alles Vermuthen, Unsere Jagdbediente sich selbst einer Wildentwendung schuldig machen, einiges davon zu ihrem Vortheil verkaufen, oder mit Wilddieben durchsehen und colludiren; so sind sie ihrer Bedienungen verlustig.

§. 170.

In der verbotenen Zeit muß auch derjenige, welcher sonst zu jagen befugt ist, sich sowohl in Unsern einseitigen als gemeinschaftlichen Jagden alles Hetzens, Jagens, Schiessens und Fangens enthalten, bey Verlust seiner Jagdfreyheit.

§. 171.

Auch muß in Unsere Wildbahn und Jagdbezirke niemand, der nicht dazu berechtigt ist, Windhunde, Jagd- oder Vorstehерhunde kommen lassen, massen dann die Jagdbediente einen solchen Hund sofort todt zu schießen, und die Sache zur näheren Untersuchung und Bestrafung des Eigenthümers, nach befundenen Umständen der Sache, gehörigen Orts anzumelden haben. Es müssen auch die Unterthanen, die nahe an der Wildbahn wohnen, keine grosse Hunde halten, die nicht gelähmt, oder mit einem an dem Halse hängenden tüchtigen Schleifknüttel versehen sind. Ein jeder ungelähmter oder mit einem Schleifknüttel nicht versehener Hund wird von den Jagdbedienten todt geschossen, und der Eigner muß, ausser einem Reichsthaler Brüche, noch das Schießgeld an den Jagdbedienten mit 12 ßß. bezahlen.

§. 172.

Unter eben dieser Strafe wird es auch untersagt grosse Hunde, besonders in der verbotenen Zeit, in die Felder mitzunehmen; massen denn denen Viehhirten und Kornwärtern nicht erlaubt ist, andere als kleine, der Jagd unschädliche Hunde bey sich zu haben; Schießgewehr aber müssen sie bey 2 Rthlr. Strafe nicht mit sich führen.

§. 173.

Keiner muß junges Wild, auch nicht die Jungen von Berg- und Rephünern und andern Vogelwilde wegnehmen, oder die Nester stöhren, bey 10 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Karren- und Zuchthausstrafe. In eben diese Strafe ist derjenige verfallen, der dergleichen wissentlich an sich kauft.

§. 174.

Wenn jemand entweder in Unserer Wildbahn, oder auf seinem Grunde, oder in seinem Garten und Kohlhofe, Schlingen wider das Wild legen wird; so soll er sodann, je nachdem sie auf hohes Wild, Rehe, Hasen, oder Vogelwild gerichtet sind, zwey Drittel der Brüche erlegen, welche in dem §. 160 für diejenige Wildart, welche damit gefangen werden können, bestimmet ist, und in Ermangelung der Bezahlung wird er mit der Karren- oder Zuchthausstrafe, nach der, andern in dieser Verordnung vorkommenden Strafsällen zum Maaßstab dienenden Regel bestraft. Sollte er aber erweislichermassen

mit

mit der Schlinge bereits Wild gefangen haben; so wird er als ein Wilddieb nach Vorschrift des gedachten §. bestraft.

§. 175.

Würde indessen ein solcher, auf dessen Gründen oder in dessen Gärten oder Kohlhöfen eine Schlinge gefunden wird, sich eidlich reinigen können und wollen, daß er selbige weder selbst gelegt, noch, daß solche gelegt worden, durch andere veranstalten lassen, und überall daran keinen Antheil, noch, daß selbige sich daselbst befunden, einige Wissenschaft gehabt habe (indem ein jeder Hausvater, so bald er von einer auf seinem Grunde befindlichen Schlinge etwas erfährt, selbige wegzunehmen verbunden ist) so ist er von aller Strafe frey.

§. 176.

Zwar wollen Wir dem Landmann verstatten, daß er, um den Schaden abzuwenden, den zuweilen das Wild in seinen Früchten oder Kohlhöfen thun könnte, solches durch Ruffen, Klopfen, oder sonstige unschädliche Schreckzeichen verscheuchen mag, er muß sich aber dabey keines Schießgewehrs bedienen.

§. 177.

Wie nun über alle und jede Jagdfrevel, Wilddiebereyen und andere Unsern Jagden nachtheilige Unordnungen und Mißbräuche Unsere Jagdbediente, nach Maaßgabe ihrer Bestallungen, und besonders die Hegereiter in ihren Beritten, genau zu wachen haben; so müssen sie auch davon alle vierzehn Tage, oder auch, nach Wichtigkeit und Beschaffenheit der Sache, sofort das Vorgefallene an das Amthaus und den Jägermeister melden.

§. 178.

Zur Bestrafung der Jagdfrevel und anderer Unsern Jagden nachtheiligen Vergehungen und Unordnungen wird von den Amtmännern, so wie es ihnen in Ansehung der Holzfrevel vorgeschrieben ist, alle halbe Jahre bey der Holzbrüchdingung auch zugleich Jagdbrüchdingung gehalten, und haben bey selbiger, sowohl in Ansehung des fori, als der Ladung des Schuldigen und des modi procedendi, alle diejenigen Vorschriften statt, welche Wir in Hinsicht der Holzbrüchdingungen gegeben haben.

§. 179.

Von den eingekommenen Jagdbrüchen und Confiscationsgeldern erhält der Angeber, wenn er kein Jagdbedienter ist, oder sonst in Unsern Diensten stehet, die Hälfte, sonst aber werden sie völlig zu Unserer Casse gezogen, und soll davon, gleich wie es von Uns, in Hinsicht des Forstwesens festgesetzt worden, denen Amts- und Jagdbedienten hinführo nichts weiter zufließen. Wir behalten Uns aber vor, denenjenigen Amts- und Jagdbedienten, welche daran bishero einigen Antheil gehabt haben, den Abgang dieses ihres bisherigen Genusses, während ihrer noch übrigen Dienstzeit, nach Billigkeit zu ersetzen.

Nach

Digitized by Google

Nach dieser Unsrer anderweiten Holz- und Jagdverordnung soll hinführo in Unseren Herzogthümern Schleswig und Holstein in allen vorkommenden Forst- und Jagdsachen vom 1sten Jul. d. J. an, gehandelt, geurtheilet und verfüget werden, und sind mithin die vor dem gedachten Tage bereits begangene Forst- und Jagdfrevel nicht darnach, sondern nach den vorhin ergangenen Verordnungen zu beurtheilen und zu bestrafen, auch sollen selbige, wenn sich hiernächst, und nachdem diese gegenwärtige Anordnung in gesetzliche Kraft getreten ist, jemand einer Holzberaubung oder Wilddieberey schuldig macht, und es bey Bestimmung der Strafe darauf ankömmt, ob es zum ersten oder andernmale geschehen, nicht mit in Anschlag kommen, sondern eine jede, nach Einführung dieser Holz- und Jagdverordnung etwa vorkommende Contravention soll, als die erste in ihrer Art, angesehen und bestraft werden.

Damit auch niemand sich mit einiger Unwissenheit einschuldigen könne, soll diese Verordnung allenthalben gehöriger Orten und gewöhnlichermassen publiciret, öffentlich angeschlagen und die Einrichtung gemacht werden, daß davon in allen Amts- und Gerichtsstuben, nicht weniger in denen Häusern, wo öffentliche Zusammenkünfte sind, Exemplare vorhanden; es muß auch jeder Forst- und Jagdbediente damit versehen seyn. Alle Jahre aber sollen die Prediger zweymal, nemlich am dritten Sonntage nach Ostern und am 23sten Sonntage nach dem Feste der Dreyeinigkeit, aus dieser Verordnung dasjenige wieder ablesen, was wegen Bestrafung der Hol- und Wilddiebe, respective in der sechsten Abtheilung des ersten Hauptstücks und dritten Abtheilung des zweyten Hauptstücks verordnet ist; wobey es Uns annoch zu einem besondern Wohlgefallen gereichen wird, wenn Kirchen- und Schullehrer in Predigten und Catechisationen, und bey sonstigem Unterricht ihren Zuhörern und der Jugend von der Moralität dieser Arten von Vergehungen richtige Begriffe beybringen, und dadurch die irrigen hie und da angenommenen Meynungen, wodurch selbige veranlaßt und vermehret werden, ändern wollen.

Befehlen übrigens allen und jeden, Unsern Obern- und Untern Amts-, Jagd- und Forstbedienten, daß sie über diese Unsere Verordnung genau halten, und ihren Inhalt in vorkommenden Fällen beobachten. Ueberhaupt hat ein jeder sich darnach allerunterthänigst zu achten, und sich zugleich vor allen Vergehungen zu hüten, welche die hierin festgesetzte Strafen nach sich ziehen.

Urkundlich unter Unserm Königl. Handzeichen und vorgedrucktem Insiegel. Gegeben auf Unserer Königl. Residenz Christiansburg zu Copenhagen den 30sten April 1781.

(L. S.) Christian R.

Moltke. Bardenfleth. Berner. Erichsen.

M. v. Essen.



Digitized by Google

# Alphabetisches Register.

## A.


**Abhämmerung**
der übrig gebliebenen oder nicht gebrauchten, ausgewiesenen Bäume §. 49
des nicht zeitig abgeführten Holzes §. 51

**Accidenzien (siehe Gebühren)**
fallen gänzlich weg §. 9. 53. 110. 118. 179

**Amtmann**
hat über die Einfriedigung der Hölzungen gemeinschaftlich mit dem Jägermeister zu berichten §. 17
die Abhelfung der an den Befriedigungswällen, Graben ꝛc. entstehenden Mängel unverzüglich zu veranstalten §. 24
den jährlichen Holzverkauf mit zu veranlassen §. 54
dessen Verhalten bey der Brüchdingung §. 111 seq.
muß die dictirte Leibesstrafe zur Vollstreckung bringen lassen §. 117

**Amtsverwalter oder Amtsschreiber**
muß den Brüchdingungen beywohnen §. 112
die Geldstrafen erheben §. 177

**Amtshammer oder Jahrszahlhammer**
führet bey Holzausweisungen der Hausvogt §. 40
nach der Ausweisung behält ihn der Oberförster §. 41

**Angeber**
erhält die Hälfte der Brüch- und Confiscationsgelder §. 110. 179

**Anpflanzung (siehe Festebesitzer)**

**Anschläge**
wegen auszuweisenden Bauholzes sind in Zeiten einzusenden §. 44

**Anwachs (siehe Anpflanzung)**
ist möglichst zu befördern §. 18. 182

**Arrest**
Strafe dessen, der ihn verletzt §. 93

**Ausraden**
des Unterbusches ist verboten §. 96
der Stubben gleichfalls §. 98

**Aufsicht über die Hölzungen**
führen die Forstbediente §. I. 33
auch die dazu gesetzten Amtsbediente §. I. 5
die Eingesessene der Holzdörfer §. II. 12
die Festebesitzer §. 34

**Aufsichtführende Unterthanen**
Strafe derselben, wenn sie den Entwender nicht angeben können §. 11




Digitized by Google

genießen die Hälfte der Brüchen, die in ihren Holztheilen vorfallen, wenn sie die Thäter angeben §. 14
müssen bey 10 Rthlr. Strafe anzeigen, wenn die Grenzbäume vermißt werden §. 15

Ausgewiesenes Holz
wann es zu fällen §. 44
wann es abzuführen §. 47. 51
wie es zu verhalten, wenn es zum bestimmten Gebrauch nicht tauglich §. 45

Ausweisung (siehe Bauholz)
wann sie in Festehölzungen aufhört §. 36
wie dabey zu verfahren §. 40. 42. 59
gewöhnliche Ausweisungszeit §. 44
zu Zaunbusch und Pfählen §. 52
in Bondenhölzungen §. 131

B.

Bauholz (siehe Festebesitzer)
in wie weit Eichenholz dazu zu nehmen verboten §. 22. 105
wie bey Ausweisung des Bauholzes aus Festehölzungen zu verfahren §. 35
die Anschläge wegen erforderlichen Bauholzes sind zu Zeiten einzusenden §. 44
wie es zu verhalten, wenn das dazu Ausgewiesene nicht tauglich §. 45

Baumwärter
darf kein Holz ohne Paßierschein durchlassen §. 94

Befriedigungen
sind in gutem Stande zu erhalten §. 24
Strafe dessen, der durch Unvorsichtigkeit sie beschädigt §. 26
—— der es vorsetzlich thut ibid. 32
—— der von den Hecken etwas entwendet §. 26

Bezahlung
vor deren Leistung darf kein gekauftes Holz weggeführt werden §. 47

Bondenhölzung (siehe Eigenthumshölzung)

Bork
wie es mit dem Verkauf zu verhalten §. 56. 95
Strafe der Entwendung desselben §. 98

Brüchdingung
ist alle halbe Jahre zu halten §. 111. 178
Verfahren dabey §. 112. 116
erstreckt sich auch auf die Forstfrevel in Kirchen- Hospitals- und Pfarrhölzungen §. 71. 113
Ditmarschen ausgenommen §. 72
aber nicht in Eigenthumshölzungen und Möhren §. 136. 137

Brüchgelder
der Aufsicht führende Unterthan erhält davon einen Theil §. 14
der Antheil der Amtsbedienten fällt weg §. 118. 179
—— —— auch der Forstbedienten §. 110
Antheil eines Dritten, der Contraventiones angiebt §. 110

Brücken und Sielen
sind zu Ersparung des Holzes von Steinen zu legen §. 22



Digitized by Google

## C.

**Confiscation**
des in Gehägen angetroffenen Viehes §. 30. 31
Antheil dessen, der einen Confiscationsfall angiebt §. 110

**Contravention**
wenn ein Dritter sie angiebt, so erhält er die Hälfte der Brüch- und Confiscationsgelder §. 110. 179

## D.

**Deputatholz**
dazu ist eventualiter auch Weichholz auszuweisen §. 21
die von den dazu ausgewiesenen Bäumen übrig bleibende sind anderweit zu verwenden §. 49
darf niemand im Stamm wegnehmen §. 48
das Topp- und Abfallholz ist so viel thunlich mit in Faden zu bringen §. 48
höret für die Zukunft auf §. 50
darf nicht verkauft werden §. 102

**Dithmarschen**
Die Untersuchung der Brüchfälle in Kirchenhölzung geschieht bey der Civilbrüchdingung §. 72

## E.

**Eichenholz** (siehe Bauholz, Särge)

**Eichenbork**
Strafe der Entwendung desselben §. 98.

**Eigenthumshölzungen und Möhre**
sind haushälterisch zu nutzen §. 129. 135
die Bestrafung eines Eigenthümers, der, des Inhibitorii ungeachtet, unhaushälterisch Holz fället §. 130
Ausweisungen darin §. 131
Bestrafung der darin vorfallenden Entwendungen §. 136. 137

**Einfriedigung der Hölzungen**
ist möglichst zu befördern §. 16. 17

## F.

**Faden**
Bestimmung der Grösse §. 48

**Fährmann**
muß kein Holz ohne Attest übersetzen §. 94

**Fällung**
des Deputatholzes, wann solche vorzunehmen §. 48
muß dicht an der Erde geschehen §. 58

**Festehölzungen**
sind ein Königliches Eigenthum §. 33

**Festebesitzer**
wie weit dessen Befugniß an den Festehölzungen gehet §. 33
erhält aus den Festehölzungen das benöthigte Holz §. 35
Strafe desselben, wenn er eigenräthig in der Festehölzung Holz fället ibid.

muß

Digitized by Google

muß für das entwandte Holz einstehen §. 34
muß für das ihm ausgewiesene Bauholz junges wieder anpflanzen §. 35
darf kein Holz verkaufen §. 103

Feuer
Strafe, wenn die Hölzungen damit beschädiget werden §. 107
wenn Torfmöhre angezündet werden §. 128

Fiscus
erhält die Brüche aus Kirchen- Hospitals- und Pfarrhölzungen §. 71

Forstbediente (Unter-)
nothwendige Eigenschaften derselben §. 6
die sich durch Fleiß auszeichnen, haben Belohnung zu erwarten §. 8
Strafe derer, welche sich von den Unterthanen Kornfrüchte, Brod und andre Gaben geben lassen §. 9
müssen für die Befriedigungswälle, Graben, Reithecken ꝛc. vorzüglich sorgen §. 24
Strafe, wenn sie nachsehen, daß ausgewiesenes Holz über die Zeit stehen bleibt §. 51
führen auch über Kirchen- Hospitals- und Pfarrhölzungen Aufsicht §. 67
dürfen nicht Handel und Wirthschaft treiben §. 104
Strafe derer, die ihre Pflichten verabsäumen §. 109

Fuhren
freye Fuhren behalten einige Forstbeamte auf dem bisherigen Fuß §. 10
zu Wildlieferungen, wie es damit zu verhalten §. 153

## G.

Gebühren (siehe Accidentien)
der Forstbedienten hören gänzlich auf §. 9. 53
sollen jedoch bey Holzausweisungen von den Beykommenden an die Königl. Casse bezahlt werden §. 53

Gefängnißstrafe
wenn sie anstatt der Geldstrafen statt findet §. 87

Gehäge oder geschlossene Hölzung
wer sich darin ohne Erlaubniß finden läßt, ist straffällig §. 25
Strafe dessen, der mit Wagen, Axt oder Beil darin betreten wird §. 25
keine Fahrwege sind darin zu dulden §. 27
kein Gras darin zu mähen §. 29. 96
keine Viehweide darin zu dulden §. 30. 101
Strafe dessen, der sein Vieh vorsetzlich hineingetrieben §. 32

General- Land- und Oeconomie- Verbesserungs- Directorium
hat die Operationes zu Abschaffung der Viehweide in den Hölzungen eifrig fortzusetzen §. 16

## H.

Handel
mit Holz, Brettern, Bork, Asche oder Kohlen darf kein Forstbedienter treiben §. 104

Hausvogt
berichtet quartaliter und auch öfterer an das Amthaus §. 5. 6
führet Aufsicht über die den Holzbrüchfälligen auferlegte Arbeiten §. 86
Aufsicht desselben auf die Möhre §. 123

Hecken
vor den Gehägen müssen stets verschlossen seyn §. 25
Strafe dessen, der davon etwas entwendet §. 26



Digitized by Google

Hegereiter (siehe Forstbediente)
stattet alle 14 Tage einen schriftlichen Rapport an Oberförster und Hausvogt ab §. 6
in Hinsicht der Jagdfrevel an das Amthaus und den Jägermeister §. 177

Heidebrennen
das dabey zu beobachtende Verhalten §. 100

Hesters
abzuhauen oder auszureißen verboten §. 97

Holzbrüchdingung (siehe Brüchdingung)

Holzdieb
Dafür wird der Eigenthümer des dazu gebrauchten Wagens und Pferden angesehen §. 91
auch wer mit einem Holzdiebe gemeinschaftliche Sache macht §. 92
bey dem gestohlnes Holz gefunden wird §. 93
als ein solcher wird bestraft, der einen gelegten Arrest verletzet §. 93

Holzdiebstahl
Bestrafung des ersten Diebstahls §. 76-81
Bestrafung des zweyten Diebstahls §. 82
Bestrafung des wiederholten Diebstahls §. 83
es findet keine Mitigation statt §. 84
Unvermögende werden zu Arbeiten angehalten §. 85
wie die Bürger in den Städten zu bestrafen sind §. 89
Bestrafung der Militairpersonen §. 90
Bestrafung der ledigen Personen und Dienstboten §. 91
an Eichenbork, Topp- und Abfallholz §. 98
in Eigenthumshölzungen §. 136

Holzvogt (siehe Forstbediente)
stattet alle acht Tage einen Rapport ab §. 6
muß bey Abführung des ausgewiesenen Holzes darauf sehen, daß nichts mehr mitgenommen werde §. 47

Hospitals- und Pfarrhölzungen (siehe Kirchenhölzung)

Hunde
unbefugter Personen müssen nicht in der Wildbahn gefunden werden §. 171. 172

## J.

Jagd
stehet unter der Oberaufsicht des Oberjägermeisters §. 138
und unter der nähern Aufsicht des Districtsjägermeisters §. 139
im Amte Tondern §. 139
in Manggütern §. 142
zur Ausrottung der Wölfe §. 143. 144. 145.
zur Ausrottung der Füchse §. 146. 147
verbotene Jagdzeit §. 149. 156. 170
deren Nutzung und Verpachtung §. 154. 155
der Unterthanen Felder, Wälle und Zäune sind dabey zu schonen §. 156

Jagdbediente
Strafe derer, die selbst Wild entwenden oder mit Krupschützen colludiren §. 169

Jagdbrüchgelder
davon erhalten die Amts- und Jagdbediente nichts §. 179

Jagd-

Digitized by Google

Jagdbrüchdingung (siehe Brüchdingung)
Jagddistricte
sind durch Zeichen zu bemerken §. 141
Jagdfreyheit
wann sie verloren gehet §. 170
Jägermeister
müssen wenigstens alle Jahr generale Berichte an die Rentecammer abstatten §. 2
grobe Vergehungen der Unterbeamten gleich anzeigen §. 3
diejenigen, die sich im Fleiß hervorthun, in Erinnerung bringen §. 8

K.

Karrenstrafe
darf nicht ohne Erlaubniß der Rentecammer in eine andere verwandelt werden §. 88
Kirchen- Hospitals- und Pfarrhölzungen
stehen unter der Forstbedienten Aufsicht §. 67
werden gleich den Königlichen behandelt §. 68. 71
Nutzung derselben §. 69
die darin vorfallende Beraubungen und deren Bestrafung §. 70. 71
Kirchen, Hospitäler und Pfarren
erhalten nur aus ihren Hölzungen den Werth des gestohlenen §. 71
Kohlenbrennereyen
Vorschrift wegen derselben §. 99
Kronhammer
führet bey Holzausweisungen der Oberförster §. 40
wie und wo er aufzubewahren §. 41.
wird auch in Bondenhölzungen gebraucht §. 131

L.

Laub von Bäumen
zusammen zu scharren ist untersagt §. 98
Lesholz sammlen
das deshalb angeordnete §. 106
Licitation über Holz
wird vom Amthause veranstaltet §. 55
ist bey den Stämmen zu halten §. 55
kein Forstbedienter darf mitbieten §. 57
Licitation über Mast (siehe Mastung)
Es darf kein Forstbedienter mitbieten §. 65

M.

Mastung
soll in den noch nicht eingefriedigten Hölzungen zur Saat gesammlet werden §. 19
wie es damit in eingefriedigten Hölzungen zu verhalten §. 28
wie in uneingefriedigten §. 60. 61. 62
in Eigenthumshölzungen §. 63
eigentliche Mastzeit §. 64
Strafe derer, welche länger ihre Schweine in den Hölzungen lassen §. 101



Digitized by Google

Mastgelder
Der Antheil der Amtsbediente hört mit ihrem Abgang auf §. 66
Möhre (siehe Torfmöhre)

N.

Neumünster-Amt
die Verfassung wegen Ausweisung in Bondenhölzungen wird beybehalten §. 131
Nutz- Pflug- und Radeholz
wird den Festebesitzern gereicht §. 35
darf nicht verkauft werden §. 102

O.

Oberförster
berichten quartaliter und auch öfterer an die Jägermeister §. 4

P.

Pfändung (Wagen und Pferde)
stehet den aufsichtführenden Unterthanen zu §. 13
Strafe dessen, der sich derselben widersetzt §. 14
Pflug- Nutz- und Radeholz
darf nicht verkauft werden §. 102
Pinneberg
Vorschrift wegen Gebrauchs des auf den Hofstellen stehenden Holzes §. 133
Plaggen hauen
verboten §. 96

R.

Ranzau (Grafschaft)
Vorschrift wegen Gebrauchs des auf den Hofstellen stehenden Holzes §. 133
Raub- und Stoßvögel
für die Klauen erhalten die Jagdbediente Bezahlung §. 148
Reinigungseid
leistet der Unterthan, der über den Holztheil die Aufsicht hat §. 11
eine ganze Dorfschaft jedoch nicht §. 12
auch der Festebesitzer in Hinsicht des in seiner Hölzung entwandten Holzes §. 34
wann derselbe bey brüchfälligen statt findet §. 115. 175
Rendsburg (Amt)
Vorschrift wegen Gebrauchs des auf den Hofstellen stehenden Holzes §. 133

S.

Stapelholm
Eigenthumsrecht an Bonden- und Stavenhölzungen §. 134
Särge
Verbot, dazu Eichenholz zu nehmen §. 23
Schächten und Weiden hauen
ist untersagt §. 97
Schleswig-Holsteinische Landcommißion
hat ihre Operationes zu Abschaffung der Viehweide in den Hölzungen eifrig fortzusetzen §. 16



Digitized by Google

Schlingenlegen wider Wild
verboten §. 174. 175

Stoßvögel (Raubvögel)

Strafen
derer, die sich den Forstbedienten bey Ausübung ihres Amts widersetzen §. 8
derer, die den Forstbedienten Korn, Brod und andere Gaben geben §. 9
derer, welche beym Fällen der Bäume andere beschädigen §. 58
wenn sonst Bäume beschädigt werden §. 95
wie bey deren Bestimmung zu verfahren §. 116

Stubben auszuraden
ist verboten §. 98

T.

Tannen
und Lerchenbäume sollen gezogen werden §. 20

Taxation
wie dabey zu verfahren §. 46
des gestohlnen Holzes §. 73. 74. 75
des ausgewiesenen Torfs §. 126

Topp- und Abfallholz
ist so viel möglich mit zum Deputatholz anzuwenden §. 48
wird bey ausgewiesenem Pflug- und Radeholz den Unterthanen mit gelassen §. 48
vom Deputatholz zu verkaufen §. 56
wie dessen Entwendung bestraft wird §. 98

Torfmöhre (Königliche)
deren Aufsicht und Behandlung §. 119. 120. 121. 127
sind zu besäen oder mit Bäumen zu bepflanzen §. 122
werden jährlich von Amts- und Forstbedienten untersucht §. 123
in wie weit sie von den Unterthanen zu benutzen §. 124. 125
Bestrafung der darin vorgenommenen Entwendungen §. 127
Bestrafung, wenn sie in Brand gesetzt werden §. 107. 128

Torfmöhre (eigenthümliche)
sind wirthschaftlich zu gebrauchen §. 137
wie im Gegentheil zu verfahren §. 137

U.

Unterbusch
auszurotten untersagt §. 96

V.

Vieh
welches in geschlossenen Hölzungen angetroffen wird, ist zu confisciren §. 30. 31
Strafe dessen, der es vorsetzlich hinein getrieben §. 32

Viehweide
in den Hölzungen abzuschaffen §. 16
wird in den geschlossenen Gehägen gar nicht geduldet §. 30

Vogelwild
Strafe, wenn jemand die Nester stöhret, oder die Jungen wegnimmt §. 173



Digitized by Google

## W.


**Wadelzeit**
ist die eigentliche Zeit zu Holzausweisungen §. 44

**Wagen und Pferde**
der Holzdiebe, wie damit in Pfändungsfällen zu verfahren §. 14
zeigen bey einem Holzdiebstahl den Thäter an §. 91
mit gestohlnen Holz werden confiscirt §. 94

**Wege**
zu deren Reparation ist kein Busch zu nehmen §. 22
müssen durch geschlossene Hölzungen nicht geduldet werden §. 27

**Weichholz**
ist forstmäßig einzutheilen und zu hauen §. 21
ist zum Zaunbusch und Zaunpfählen zu gebrauchen §. 52
Vorschrift wegen Benutzung des Eigenthumsweichholzes §. 132

**Weiden hauen** (s. Schächten)

**Wild**
darf nicht ohne Schein in die Städte gebracht werden §. 150
Deputat oder Lieferung §. 152
Verkauf §. 157
Bestimmung des Schießgeldes §. 158
in wie weit dessen Verscheuchung von Kornfeldern erlaubt ist §. 176

**Wildbahn**
Strafe für einen darin betretenen fremden Jäger und seinen Herrn §. 163
wer darin mit einer Flinte oder Schießgewehr betroffen worden §. 164

**Wilddieb**
wer zur Ergreifung hülfreiche Hand leisten muß §. 167
Belohnung wegen eines ertappten Wilddiebes §. 168

**Wilddiebstahl**
Bestrafung des ersten Diebstahls §. 160
Bestrafung der zweyten Wilddieberey §. 161
Bestrafung der Militairpersonen §. 162
der durch Schlingenlegen begangen wird §. 174

**Wildhäute**
müssen nicht ohne Attest gekauft werden §. 151

**Wildverkäufer**
wenn er sich nicht legitimiren kann, wird als ein Wilddieb angesehen §. 150
Belohnung dessen, der einen unbefugten angiebt §. 150

**Wind- und Vorsteherhunde** (siehe Hunde)

**Windfallholz**
wie es damit zu verhalten §. 56

**Wirthschaft**
darf kein Forstbedienter treiben §. 194




Digitized by Google

## 2.

Zaunbusch- und Zaunpfähle (siehe Ausweisung)
dazu ist nur Weichholz zu nehmen §. 52
Preiß desselben ibid.

Zollbediente und Visiteurs
haben auf das in die Städte kommende Holz zu vigiliren §. 94
ebenfalls auf das zum Verkauf kommende Wild §. 150

# 3.

# Großfürstlich Schleswig-Holsteinische Policeyordnung. Kiel den 29sten Januar 1768.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Petrowitz, Kaiserlicher Kronprinz, Thronfolger und Großfürst aller Reußen, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. ꝛc. Da Wir Unsere fürnehmste Sorge jederzeit auf das wahre Wohlseyn Unserer Unterthanen richten, und Uns daher insonderheit angelegen seyn lassen, alle diejenigen Mittel, wodurch deren Nachtheil und Verderb vorgebeuget, und dagegen deren Wohlfahrt befördert werden könne, zur Hand zu nehmen; und zur Erlangung dieses heilsamen Endzwecks vorzüglich erforderlich seyn will, daß in Unsern Herzogthümern und Landen durchgängig eine gute Ordnung mittelst einer wohleingerichteten Policey eingeführet, auf das genaueste gehandhabet und beständig beybehalten werde;

Als haben Wir zu Erreichung dieser Absicht nachstehende ausführliche Policeyordnung, welche durchgehends die Kraft eines Grundgesetzes haben soll, entwerfen, und öffentlich durch den Druck zu jedermanns Wissenschaft und gebührender Nachachtung bekannt machen zu lassen, Uns allergnädigst bewogen gefunden.

### §. 1.

**Von der Feyer der Sonn- und Festtage.**

Es verstehet sich von selbst, daß ein jedweder den heiligen Sonntag, und nächst dem die sonst verordneten Feyertage dem Dienste Gottes und der Anhörung des göttlichen Worts vorzüglich widme, solche mit aller Ehrerbietung feyere und sich aller ihm sonst an denen Werkeltagen beykommenden Berufsarbeit, woferne nicht die höchste Noth solches erfordert; die doch aber auch von der Zeit, da der eigentliche öffentliche Gottesdienst annoch



Digitized by Google

währet, nicht zu verstehen ist, enthalte. Wie denn eines jeden Orts Obrigkeit darauf zu sehen, und die muthwilligen Uebertreter nachdrücklich zu bestrafen hat.

§. 2.

An denen Sonn- und Festtagen soll während des Gottesdienstes sowohl auf denen Kirchhöfen, als auf denen Gassen und öffentlichen Plätzen alles ruhig und stille seyn; wer hiewider handelt, hat eine unausbleibliche nach Befinden der Umstände zu bestimmende Strafe zu gewärtigen.

§. 3.

Alle solche Handlungen, wobey Musiken, Tänze und dergleichen sonst erlaubte weltliche Lustbarkeiten gewöhnlich sind, müssen niemals an einem Sonnabend oder Festtagsabend nach neun Uhr gehalten werden, und an einem Sonn- und Festtage selbst nicht eher ihren Anfang nehmen, als bis der Gottesdienst völlig geendiget ist. Und damit hierunter im ganzen Lande eine Richtschnur sey; so sollen dergleichen Lustbarkeiten an einem Sonn- und Festtage niemals vor vier Uhr Nachmittags angestellet werden; wie denn der, oder diejenigen, welche sich hierunter etwas zu Schulden kommen lassen, nach Beschaffenheit ihres Standes und Vermögens mit einer unabbittlichen Geldstrafe respective von funfzig bis einen Reichsthaler beleget werden sollen; welche Strafe sich nicht nur auf die Gäste, sondern auch auf deren Wirthe erstrecket.

§. 4.

Während des Gottesdienstes sowohl Vor- als Nachmittags, sollen in den Städten, Flecken und Kirchdörfern alle Kramladen, Werkstätten, auch Bier- und Branntweinsschenken geschlossen seyn, und daraus nicht das geringste, unter welchem Vorwand es auch wolle, verkauft, oder über die Strassen getragen werden. Diejenigen, welche sich wider diese Ordnung vergehen, sollen jedesmal um drey Reichsthaler bestrafet werden.

Auf dem Lande wird gleichfalls alle Feldarbeit, sie mag Namen haben wie sie wolle, ausser in dem Falle der dringendsten Nothwendigkeit, an denen Sonn- und Festtagen gänzlich untersaget.

§. 5.

Von abergläubischen Handlungen.

Alle mit einiger Art des Aberglaubens verknüpfte Handlungen, es mögen solche auf gewisse Jahreszeiten eingeschränket, oder überhaupt vorgenommen werden, wohin besonders das Schatzgraben, imgleichen die hin und wieder an den heil. Christ- und Dreykönigsabenden etwa noch im Schwange gehende Gewohnheit ärgerlicher Verkleidungen, um die Kinder zu erschrecken; ferner alles Wahrsagen, Krystallsehen, Sternumtragen, Sieblaufen, Böhten, Augausschlagen, Nachweisen und dergleichen gehören, werden Unsern gesammten Unterthanen hiedurch auf das schärfste verboten. Und wie einer jeden Orts Obrigkeit in den Städten und auf dem Lande zur Verhütung dessen beständig ein wachsames Auge zu haben, hiemittelst anbefohlen wird; so wird selbige zugleich ermächtiget, die Uebertreter bey entstehenden Fällen mit einer willkührlichen und denen Umständen gemäßen Geld- oder Leibesstrafe zu belegen.

§. 6.

Digitized by Google

## §. 6.

### Von einem gesitteten Betragen im Aeusserlichen.

Da Unsere huldreichste Absicht in allen Stücken dahin gehet, daß Unsere Unterthanen auch äusserlich durch einen ordentlichen Lebenswandel ein thätiges Christenthum zu Tage legen; als wollen Wir nicht nur, daß ein jeder sich des einem Christen unanständigen Fluchens und leichtfertigen Schwörens, imgleichen des schändlichen Saufens und Schwelgens, enthalte; sondern es sollen auch vornehmlich alle Zänkereyen und daraus nicht selten erfolgende Schlägereyen, so wie überhaupt gänzlich, also auch in denen Wirthshäusern und auf den Gassen, ernstlich untersaget seyn. Und gleichwie, was die Wirthshäuser und Krüge in den Städten und auf dem Lande betrift, der Wirth für die unter seinen Gästen entstehenden Unordnungen zu haften schuldig und gehalten seyn soll, es wäre denn, daß er zu deren Steurung sogleich entweder die Hülfe der Wache gesuchet, oder die Nachbaren herbeygerufen hätte, seine Mühe aber fruchtlos gewesen wäre; so sollen der, oder diejenigen, welche einigen Lärmen oder Unruhe anzufangen sich erkühnen mögten, sogleich in Verhaft genommen, und diesemnächst von der Obrigkeit, ohne Ansehen der Person, entweder mit einer namhaften Geldstrafe, oder auch mit zwey- bis dreytägiger Haft bey Wasser und Brod, beleget werden. Was diejenigen insbesondere betrift, welche sich durch Schlägereyen, woraus zu weitern Folgen Anlaß entstehet, vergehen; so ist Unser ausdrücklicher Wille, daß gegen dieselben nach dem bereits Anno 1731 vorgeschriebenen Duelledict pünctlich verfahren werden soll. Der Vorwand einer übermäßigen Trunkenheit mag auch zu keiner Entschuldigung gereichen; vielmehr vergrössert dieses Vergehen die verdiente Ahndung.

## §. 7.

So wenig jemanden in Unsern Fürstenthümern und Landen bey zu gewärtigender schwerer Strafe erlaubet seyn soll, über die in denenselben bereits getroffene oder noch zu treffende neue Anordnungen und gemeinnützige Verfügungen unzeitige Urtheile zu fällen; so wenig soll denenjenigen nachgesehen werden, welche die sie selbst im geringsten nicht betreffende Handlungen anderer Leute auf eine hämische und ungebührende Art und Weise öffentlich, es sey mündlich oder auch schriftlich, durchzuziehen sich erdreisten. Vielmehr sollen solche bey entstehender Beschwerde, als muthwillige Pasquillanten, mit einer willkührlichen, nach dem Stand und Würde der beleidigten Person, auch dem sonstigen Verhältniß des Uebertreters zu bestimmenden ansehnlichen Geld- oder Leibesstrafe, welche letztere nach Beschaffenheit der Umstände bis zur züchtlichen Haft extendiret werden soll, unabbittlich beleget werden.

## §. 8.

### Von Bestrafung der Sünden gegen das sechste Gebot.

Ob es gleich überhaupt bey denen in den Reichs- und Landesgesetzen wider alle Sünden gegen das sechste Gebot festgesetzten Strafen in alle Wege sein Bewenden behält; so ist dennoch zugleich, um die Gelegenheit zu dergleichen Ausschweifungen desto mehr zu entziehen, Unser allergnädigster Wille, daß keine lüderliche und verdächtige Weibspersonen in Unsern Städten, Flecken, Aemtern und Landschaften sich aufhalten und daselbst geduldet werden sollen; vielmehr hat die Obrigkeit eines jeden Orts solche sogleich wegweisen und



Digitized by Google

bis an die Gränze bringen zu lassen. Sollten dieselben sich wirklich einer so schändlichen Aufführung schuldig gemacht haben; so sollen sie vor der Wegbringung, zur öffentlichen Beschimpfung, ins Halseisen gestellet werden. Und Falls dergleichen lüderliche Weibsbilder sich zum andernmale an demselben Orte wieder einfinden würden; sollen sie auf ein Jahr zur züchtlichen Haft und Arbeit angehalten und diesemnächst des Landes verwiesen werden.

§. 9.

Gleichergestalt sollen diejenigen Hauswirthe, welche eines schändlichen Gewinnstes halber solche verdächtige Personen wissentlich in ihren Wohnungen aufnehmen und unterhalten, nach Befinden der Umstände, mit einer proportionirlichen Geld- oder Leibesstrafe beleget werden.

§. 10.

Von Verhütung eines vorsetzlichen Kindermords.

Hat eine Weibsperson sich zur Unzucht verleiten lassen, und befindet sich schwanger, und dieselbe hat beyzeiten ihren Zustand ihren Eltern, ihrer Herrschaft, ihrem Beichtvater, oder einer geschwornen Hebamme entdecket; so soll sie die sonst verwirkte Brüche nur zur Hälfte bezahlen. Wenn dahingegen selbige den begangenen Fehltritt anfangs sorgfältig zu verhehlen bemühet gewesen, und solchen später, als zehn volle Wochen vor ihrer Entbindung jemanden von vorbenannten Personen offenbaret hat; so soll sie demnächst die gewöhnliche Brüche doppelt erlegen. Sollte dieselbe aber auf Befragen der Obrigkeit, ihrer Eltern, Herrschaft, oder der geschwornen Hebamme, ihre Schwangerschaft gänzlich, und sogar bis auf die Stunde der Geburt, hartnäckig geläugnet haben; so soll ein solches Weibsbild, wegen des daher entspringenden Verdachts eines intendirt gewesenen Kindermords, auf eine willkührliche Zeit mit der züchtlichen Haft angesehen werden. Im übrigen behält es wegen der Kirchenbusse bey denen emanirten Verordnungen schlechterdings sein Bewenden.

§. 11.

Alle Eltern sind schuldig und gehalten, auf ihre Kinder, und jede Herrschaft auf ihr Gesinde, allezeit ein wachsames Auge zu haben, und bey dem geringsten Verdacht einiger Schwangerschaft solche Personen auf das genaueste zu befragen, und, wenn selbige ihre begangene Schwachheit eingestanden, solches sogleich gehörigen Orts anzuzeigen, auch diesemnächst denenselben zur Erhaltung ihrer Leibesfrucht und Verhütung aller unglücklichen Entschließungen mit gutem Rath und aller christlichen Beyhülfe bis zur Zeit ihrer Entbindung an die Hand zu gehen.

§. 12.

Von Bestellung geschworner Hebammen.

Damit künftighin dem Unheil vorgebeuget werde, welches bisher verschiedentlich, insonderheit auf dem Lande, daraus entstanden, daß solche Weiber, welche nicht die gehörige Kenntniß und Geschicklichkeit besitzen, die Handthierung der Hebammen oder Wehmütter getrieben; so soll hinfüro eines jeden Orts Obrigkeit ernstlich dahin sehen, daß diesem Unfug gänzlich Wändel geschaffet werde. Dahingegen sollen innerhalb drey Monaten nach Publicirung dieser Policeyverordnung in einer jeden Stadt und Flecken (wo solche nicht etwa

Digitized by Google

etwa bereits befindlich seyn sollten), wie auch in jedem Amte zwo; und in jedem Kirchspiel der Landschaft Norderdithmarschen wenigstens eine Wehmutter angenommen, und nachdem sie von Unserer medicinischen Facultät zu Kiel, als wohin jede Obrigkeit sie zur Examinirung (welche auf Kosten der Gemeine, dafern etwa die Person solche Kosten selbst zu tragen nicht vermögend seyn sollte, zu bewerkstelligen ist;) zu schicken hat, tüchtig befunden, und mit dem gehörigen Attestato versehen worden, von der Obrigkeit eines jeglichen Districtes in Eid genommen und zur privilegirten Wehmutter bestellet werden: da denn, bey Vermeidung scharfer Ahndung, niemand, als sie, oder in dem höchsten Nothfall, wenn nemlich die geschworne Hebamme durch bereits obhabende Amtsverrichtung, oder andere unvermeidliche Vorfälle abgehalten würde, solche Personen, welche von geschwornen Wehmüttern angeführet und unterrichtet worden, das Amt der Hebamme zu verrichten berechtiget seyn sollen.

## §. 13.

### Taxe.

Indem diese heilsame Verrichtung das wahre Wohl Unserer Unterthanen zum Endzweck hat; so sollen diese constituirten Wehmütter ihren Verdienst nicht nach eigenem Gefallen bestimmen und steigern mögen, sondern es hat eines jeden Orts Obrigkeit, nach dem verschiedenen Verhältnisse derer an dem Orte sich aufhaltenden Leute von geringerem Stande und Vermögen, denen geschwornen Wehmüttern eine Vorschrift zu ertheilen, wie viel dieselben in jedem Fall für ihre Mühe zu fordern befugt seyn sollen. Und damit selbige auch in den Stand gesetzet werden mögen, armen und nothleidenden Personen ihre Hülfe unentgeltlich leisten zu können; so soll für eine jede dererselben an denen Orten, wo sie nicht etwa schon ein gewisses Salarium aus dem Aerario publico zu genießen haben, von derjenigen Commune, bey der sie angestellet sind, ein jährliches Gehalt, und zwar in den Städten von vier und zwanzig; in den Flecken, Aemtern und den Kirchspielen der Landschaft Norderdithmarschen aber von sechszehn Reichsthaler zusammen geschossen, und derselben ausser ihrem gewöhnlichen Verdienst pro rata alle Quartal gereichet werden.

## §. 14.

### Von Erziehung der Jugend.

Da eine christliche und vernünftige Kinderzucht stets den größten Einfluß auf die Glückseligkeit des ganzen Staats durch Bildung gesitteter Mitbürger behält, und solche bishero, zumal unter Leuten von geringerm Stande, sehr verabsäumet worden; als ist Unser gerechtester Wille, daß die Prediger und Seelsorger diejenigen unter ihrer Gemeine, welche von GOtt mit Kindern gesegnet sind, zur Ausübung dieser angelegenen Pflicht, sowohl auf der Cantzel, als im Beichtstul, nachdrücklich ermahnen; die Obrigkeit aber dieselben zur äusserlichen Beobachtung derselben, benöthigten Falles, durch Zwangsmittel anhalten solle.

## §. 15.

Wie demnach Eltern, und alle, so deren Stelle vertreten, überhaupt schuldig sind, in Ansehung ihrer Kinder denen von Uns verschiedentlich allerhöchst abgegebenen Schulverordnungen eine genaue und unabweichliche Folge zu leisten; so sind selbige insbesondere annoch verpflichtet, ihre Kinder zu Hause auf das sorgfältigste vom Müßiggang, Muthwillen

Digitized by Google

willen und andern unanständigen Aufführungen abzuhalten, und hingegen zu einer christlichen, arbeitsamen und gesitteten Lebensart durch ernstliche Vermahnungen, allermeist aber durch ihr eigenes Beyspiel, zu gewöhnen.

§. 16.

Aller Lärmen und Frevel, so von einer muthwilligen Jugend in denen Städten bey gewissen feyerlichen Handlungen, als Trauungen, Kindtaufen und Beerdigungen, unternommen, oder auf den Gassen, Spaziergängen und öffentlichen Plätzen verübet werden mögten, soll sofort durch die Policeybediente und Armenvögte gesteuret und die Urheber solches Unfugs nach dessen Grösse durch itztgenannte Personen scharf gezüchtiget, oder auch mit ein- und zweytägiger Haft bey Wasser und Brod gestrafet werden. Damit auch Eltern ihre Kinder, und Handwerker ihre Lehrjungen, in desto schärferer Aufsicht halten, und alle etwanige Ausschweifungen dererselben verhüten mögen; so sollen selbige, dafern ihnen eine Vernachläßigung der Zucht und Aufsicht ihrer Kinder und Lehrjungen mit Recht beygemessen werden kann, für ein jedes von letzteren begangenes muthwilliges Unternehmen, ausser der die Uebertreter selbst erwartenden Ahndung, mit einer willkührlich zu bestimmenden Geldbuße beleget werden. So mögen Wir auch eben um deswillen, was insbesondere die Lehrjungen der Handwerker betrift, keinesweges gestatten, daß selbige zu Kruge gehen, und gleichsam ihre eigene Krüge haben: immaßen Wir denn solches sofort abgestellet und künftig sowohl die sich in den Krügen zum Zechen einfindenden Lehrjungen, als auch die Wirthe, welche eine solche freche Jugend in ihren Krügen dulden, mit nachdrücklicher Strafe angesehen wissen wollen.

§. 17.

Sobald die Kinder confirmiret, und zum Abendmahl des Herrn gelassen worden, sind diejenigen Eltern, die sich nicht in vermögenden Glücksumständen befinden, oder die ihrer Kinder in ihrer eigenen Haushaltung nicht unumgänglich benöthigt sind, schuldig und verbunden, solche Kinder entweder zur Erlernung desjenigen Handwerks, wozu dieselben Lust bezeigen, anführen zu lassen, oder auch sonst für deren Unterkommen bey einer guten Herrschaft fordersamst und gewissenhaft zu sorgen.

§. 18.

Von dem Gesinde und Dienstboten.

Um denen vervielfältigten Unordnungen Ziel und Maaße zu setzen, welche sich zeithero sowohl in denen Städten, als auch auf dem Lande, in Ansehung des Gesindes eingeschlichen; wollen und verordnen Wir, daß keine Dienstboten überhaupt, worunter alle diejenigen verstanden werden, denen von ihrer Herrschaft Lohn, Livree und Unterhalt gereichet wird, ohne Unterschied des Geschlechts und dererjenigen Dienstleistungen, zu deren Wahrnehmung sie von ihrer Herrschaft angenommen worden, sich ordentlicher Weise irgendwo auf eine kürzere Zeit, als ein halbes Jahr, und zwar, wie es eines jeden Orts Gewohnheit mit sich bringet, von Ostern bis Michaelis, und von Michaelis bis Ostern, oder von Johannis bis Weyhnachten, und von Weyhnachten bis Johannis, vermiethen sollen. Auch soll sowohl die Herrschaft, als der Dienstbote, Falls keine erhebliche Ursache die

Digitized by Google

die Ausnahme von der Regel rechtfertigen könnte, bey willkührlicher Strafe, schuldig und gehalten seyn, ein ganzes Vierteljahr vorher einander den Dienst gebührend aufzusagen. Sollte es aber geschehen, daß vor solcher Zeit entweder die Herrschaft den Dienstboten aus ihrem Dienste schafte, oder auch dieser solchen verließe, ohne daß in beyden Fällen eine hinlängliche Ursache dazu vorhanden wäre; so muß im ersten Fall von der Herrschaft eines halben Jahres Lohn gleichwohl voll ausbezahlet werden, und im letzten Fall der Dienstbote auch den bereits verdienten Theil des Lohns entbehren.

Wie denn auch auf den Fall, daß ein Dienstbote sich wirklich vermiethet haben, und dennoch, ohne durch rechtmäßige Ursachen daran verhindert zu seyn, seinen Dienst zu gesetzter Zeit anzutreten sich weigern sollte, derselbe zu Zurückgebung des Gottesgeldes und einer Strafe von zween Reichsthalern, oder einer zweentägigen Haft bey Wasser und Brod, condemnirt seyn soll; so, wie gleichermaßen auch eine Herrschaft schuldig ist, demjenigen Dienstboten, welchen sie einmal gemiethet, und demnächst ohne gültige Ursachen in ihren Dienst nicht aufnehmen wollte, ausser dem Gottesgelde, eines Vierteljahres Lohn zu entrichten hat.

## §. 19.

Eine jede Herrschaft soll verpflichtet seyn, ihren abgehenden Dienstboten, männlichen und weiblichen Geschlechts, das verdiente Lohn richtig auszubezahlen und ihre Sachen verabfolgen zu lassen; auch ausserdem ein Attestatum über ihre während der Dienstzeit bezeigte Aufführung zu ertheilen. Und damit hierin denen im Schreiben ungeübten, sonderlich Landleuten, eine Erleichterung verschaffet werden möge; so soll die Verfügung getroffen werden, daß bey eines jeden Orts Obrigkeit zu solchen Attestatis gedruckte Formulare bereit gehalten und gegen Erlegung von 2 ß. à Formular verabfolget werden, in welchen die Herrschaft den Namen und die bezeigte Aufführung des abgehenden Dienstboten nur mit kurzen Worten hinzuzusetzen; das Attestatum sodann mit seines Namens Unterschrift oder Beyfügung seines Handzeichens zu bestätigen; demnächst aber auch für die Wahrheit solches von ihm ertheilten Attestati zu haften hat. Sollte aber eine Herrschaft in Ansehung des auszufertigenden Attestati einiges Bedenken haben; so hat sie solches in der Stadt Kiel bey der Policey, und sonst bey eines jeden Orts Obrigkeit anzuzeigen.

Gleichergestalt sind die Eltern, die nächsten Anverwandten oder der Beichtvater von solchen Leuten, die vorhin noch nicht gedienet haben, schuldig, dieselben mit einem der Wahrheit gemäßen schriftlichen Attestato in Ansehung ihrer etwanigen guten oder schlimmen Eigenschaften zu versehen.

## §. 20.

Ob zwar keiner Unserer freygebohrnen Unterthanen geringern Standes auf dem Lande gezwungen werden soll, so lange bis seine Umstände ihm die Errichtung einer eigenen Haushaltung verstatten, bey andern in Dienste zu treten; so soll jedennoch, damit in Unsern Aemtern und Landschaften es nicht an der benöthigten Anzahl von Knechten und Mägden fehlen möge, keinem Hauswirth auf dem Lande, er mag die Stelle selbst, oder das sogenannte Altentheil bewohnen, künftighin verstattet seyn, von seinen erwachsenen Kindern mehrere unentgeltlich bey sich zu behalten, als deren Hülfe derselbe zu Führung seiner Wirthschaft, oder auch zu seiner Pflege nothwendig bedarf; als welches der Beurtheilung eines jeden Orts Obrigkeit überlassen bleibet. Alle übrigen erwachsenen Leute beyderley

Geschlechts, die sich ausser den vorangeführten Ursachen bey ihren Eltern beständig aufhalten, sollen in dem Fall, wenn sie etwa eine andere Profeßion als die Handthierung eines Landmannes treiben wollten, das sonst gewöhnliche Insten- oder Verbittelsgeld gedoppelt bezahlen, und wenn sie keine Profeßion erlernet, dasselbe dreyfach in die beykommende Amtscasse erlegen.

§. 21.

Alle und jede zwischen den Herren und ihren Dienstboten, oder auch zwischen letzteren unter sich, es mag seyn aus welchem Grunde es wolle, entstehende Streitigkeiten und Irrungen sollen in der Stadt Kiel von Unserm Policeygericht, und in denen übrigen Städten und Flecken, so wie auf dem Lande von der ordentlichen Obrigkeit untersuchet, und ohne alle Weitläuftigkeit entschieden werden. Gestalt denn überhaupt alle Dienstboten und Gesinde ohne Rücksicht auf die Gerichtsbarkeit, worinnen ihre Herrschaft stehet, in der Stadt Kiel Unserm Policeygerichte, und in denen andern Städten und Flecken, wie auch in denen Aemtern und der Landschaft Norderdithmarschen der Jurisdiction eines jeden Orts Obrigkeit unterworfen seyn sollen. Jedoch sind hiebey sowohl Unsere Policey- als übrige Obrigkeiten allemal, wenn sie in vorkommenden Fällen dergleichen Dienstboten vor sich fordern lassen, schuldig und verbunden, deren Herrschaft jedesmal nach dem Verhältniß ihres Standes und ihrer Würde, nebst Anführung der Bewegursachen respective geziemend darum ersuchen, oder derselben es vorgängig bekannt machen zu lassen.

§. 22.

Von Wegschaffung des losen Gesindels.

Da seit einiger Zeit mißfällig bemerket werden müssen, daß ohnerachtet Unserer bereits vorhin ergangenen Verordnungen die Anzahl von herumlaufenden Betteljuden, Zigeunern und allerhand losen Gesindel sich fast täglich im Lande vermehre, und Unsere ernstliche Absicht dahin gehet, zur Sicherheit Unserer getreuen Unterthanen Unsere Lande von dergleichen diebischen und unnützen Müßiggängern zu säubern; als hat eine jede Obrigkeit in dem ihrem Gerichtszwang unterworfenen District sogleich nach Publication dieser Verordnung eine genaue Visitation vorzunehmen, und alle darin etwa angetroffene Landstreicher, fremde Bettler ꝛc. unverzüglich in Verhaft nehmen und über die Gränze bringen zu lassen. Und wollen Wir demnächst, daß eine solche Visitation von der Obrigkeit, in der Stadt Kiel aber vornemlich von Unserm Policeymeister, alle Jahre wenigstens viermal an einer nach ihrer eignen Prüfung zu erwählenden bequemen Zeit angestellet werde.

§. 23.

Daferne dergleichen loses Gesindel in denenjenigen Städten, Flecken und Aemtern, welche nicht an der Gränze belegen sind, vorgefunden werden sollte; so soll dasselbe nach vorhergegangener Anzeige von einer hiezu zu bestellenden hinlänglichen Anzahl der benachbarten Stadt- oder Amtsunterthanen an der Scheide in Empfang genommen und auf gleiche Weise ohnweigerlich bis an die Gränze des Landes transportiret werden.

§. 24.

Digitized by Google

§. 24.

Sollten die eingeschlichenen Zigeuner und lüderliches Gesindel sich etwa zur Wehr setzen wollen; so ist im erforderlichen Fall von denen nächst angränzenden Amts- oder Stadtseingesessenen eine schleunige und ohnweigerliche Hülfe zu leisten, damit man derselben habhaft werden könne; und sind sodann dergleichen freche Landstreicher, wenigstens die Rädelsführer unter denselben, ohne weitere Umstände in das Neumünstersche Zuchthaus zu bringen, um daselbst blos durch ihre eigene Arbeit den ihnen zu reichenden Unterhalt zu verdienen. Eine gleiche Strafe soll ganz unabbittlich in Ansehung desjenigen herumstreifenden Gesindels statt finden, welches einmal des Landes verwiesen worden, und der erhaltenen Warnung ungeachtet sich wiederum in demselben betreten lässet.

Damit auch dergleichen herumschweifende Landstreicher, Zigeuner und fremde Bettler in Ansehung dieses sie angehenden Verbots und der ihnen angedroheten Zuchthausstrafe sich um so viel weniger mit der Unwissenheit entschuldigen mögen; so wollen Wir, daß in Unsern Fürstenthümern und Landen, vornemlich an denen Gränzorten, wie sie auch Namen haben mögen, bey den Landstraßen oder Hauptwegen, so in dieselben hineinführen, Pfähle aufgerichtet werden, welche an einer Tafel allem lüderlichen Gesindel zur Warnung die Aufschrift führen:

**Zigeuner, Landstreicher und fremde Bettler kommen in das Zuchthaus nach Neumünster.**

Wobey ein jedweder ernstlich und mit Bedrohung einer zehnjährigen Haft im Zuchthause, verwarnet wird, an solchen Pfählen sich auf keine Weise durch deren Abhauung oder Verstümmelung zu vergreifen; wie denn zu eben diesem Ende denen an solchen Orten befindlichen Einwohnern hiemit aufgegeben wird, auf diejenigen, so an denselben zu freveln sich unterstehen mögten, ein wachsames Auge zu haben; in dem Fall aber, daß sie sich hierin eine Nachläßigkeit zu Schulden kommen lassen, einen neuen Pfahl aus eigenen Mitteln herbeyzuschaffen.

§. 25.

Wie nun Unsere gesammten Ober- und Unterbeamten auf dem Lande und in denen Städten, in der Stadt Kiel aber Unser Policeymeister, für die unverbrüchliche Gelebung dieser Vorschrift zu sorgen, alles Ernstes hiedurch angewiesen werden; so haben selbige die ihnen untergebene Bediente, besondets in denen Aemtern die Hegereuter und Holzvögte, imgleichen die Bauervögte eines jeden Dorfes dahin beständig anzuhalten, daß ein jeder in seinem Beritt oder Dorf auf die Wegschaffung der sich einfindenden unbekannten und herumziehenden Mußiggänger genau vigilire, und sobald er verspüren sollte, daß ein oder mehrere von dergleichen Leuten sich einschleichen wollten, davon unverzüglich, und bey Vermeidung einer für jeden säumigen Fall zu erlegenden Geldstrafe von fünf Reichsthaler bey seiner vorgesetzten Obrigkeit die gehörige Anzeige einbringe.

§. 26.

Kein Gastwirth oder Krüger in denen Städten oder auf dem Lande soll, so lieb ihm ist, einer Geldbuße von zehn Rthlr. zu entgehen, unbekannte Personen, und noch weniger einiges herumziehendes loses Gesindel, länger als eine Nacht in seinem Hause



Digitized by Google

beherbergen, ohne solches, in der Stadt Kiel, bey Unserm Policeymeister, in denen übrigen Städten, Flecken und auf dem Lande aber bey seiner Obrigkeit gehörig anzuzeigen, damit selbige die Pässe und Ancillata von dergleichen etwa verdächtigen Personen untersuchen, und nach derselben Beschaffenheit und sonstigem Befinden der Umstände das weitere verfügen könne. Die bisher hin und wieder, zumal auf dem Lande, angelegt gewesene sogenannte Bettlerkrüge und Herbergen sollen sogleich aufhören und künftighin nicht weiter geduldet werden.

§. 27.

Damit kein Landstreicher dadurch einen Aufenthalt in Unsern Landen erlange, daß er sich auf eine kurze Zeit als ein Insie in einem Amte oder in der Landschaft Norderdithmarschen wohnhaft niederlasse; als befehlen Wir hiedurch ernstlich, daß eines jeden Orts Obrigkeit die Herkunft und das Gewerbe eines neu ankommenden fremden Insten genau untersuchen, und denen, so von verdächtiger Aufführung seyn sollten, den Aufenthalt in der ihr anbetrauten Jurisdiction nicht gestatten solle. Zu welchem Ende kein Hauswirth bey zehn Reichsthaler Strafe einen solchen unbekannten Insten männlichen oder weiblichen Geschlechts, ohne vorher erhaltenen obrigkeitlichen Consens in seine Wohnung aufnehmen, selbigen auch ebenfalls nicht ohne Erlaubniß der Obrigkeit wiederum wegziehen lassen soll.

§. 28.

Von Bestellung ordentlicher Nachtwachen auf dem Lande.

Um denen auf dem Lande wohnenden Unterthanen vor allen bey nächtlicher Zeit etwa entstehenden Feuersgefahren, imgleichen vorzunehmenden Diebstählen und sonstigen Unordnungen Sicherheit und Ruhe zu verschaffen, soll hinführo, sonderlich zur Herbst- und Winterszeit vom 1sten October bis zum 1sten April jeden Jahres in einem jedweden Dorfe ohne Unterschied ein Nachtwächter bestellet seyn, der des Nachts fleißig im Dorfe herumgehe, und auf alles genau Acht habe. Und damit es hiezu keines besonders anzunehmenden Menschen bedürfe; so soll diese Nachtwache beständig unter allen Hauswirthen, das ist, unter allen denen, welche Häuser und Kähten eigenthümlich besitzen, im Dorfe rund gehen, und nach der sie treffenden Ordnung abgehalten werden. Jedoch sollen die Hauswirthe berechtiget seyn, bey ihrer etwanigen Abwesenheit, oder sonstigen Verhinderungen, die Besorgung der Nachtwache ihrem Knecht, oder einem andern sichern Menschen, für dessen Treue und Wachsamkeit sie aber die Gewähr leisten müssen, zu übertragen. Es ist demnach von Unsern Amtmännern, Land- und Kirchspielvögten eine solche Nachtwache bey Unsern sämtlichen Dorfschaften sofort nach Bekanntmachung dieses Befehls anzuordnen, und auf deren genaue Beobachtung zu halten.

Die Bauervögte eines jedweden Dorfes sollen für die unverbrüchliche Wahrnehmung dieser guten Ordnung haften, und bey entstehender Versäumniß ausser der den Schuldigen treffenden Ahndung mit einer willkührlichen Geld- oder Leibesstrafe angesehen werden.

§. 29.

Digitized by Google

§. 29.

Von der neuen Einrichtung in Ansehung des Armenwesens.

Indem Unsern getreuen Unterthanen nichts mehr zur Last gereichet, als die sich fast täglich mehrende Anzahl fremder und einheimischer Bettelleute, worunter sich zum Theil solche gesunde und starke Menschen befinden, welche noch durch Arbeit ihr Brod zu erwerben im Stande sind; so wollen Wir, daß in Ansehung des Armenwesens überhaupt, und damit solchen wahrhaftig elenden und unglücklichen Personen, die Alters, Krankheit und anderer Gebrechen halber nicht vermögend sind, ihren Unterhalt sich weiter zu verschaffen, durch eine thätige und hinreichende Hülfe unter die Arme gegriffen werden könne, folgende Vorschriften in Unsern Fürstenthümern und Landen auf das genaueste ins Werk gesetzt und unverbrüchlich beobachtet werden sollen.

§. 30.

Sogleich nach Bekanntmachung dieser Verordnung soll eine jede Obrigkeit, die in dem ihrem Gerichtszwang unterworfenen Amt, Landschaft, Stadt und sonstigem Districte befindlichen Bettelleute ohne Unterschied des Alters oder Geschlechts vorfordern, unter selbigen nach einer genauen Untersuchung die Fremden von den Einheimischen absondern, und erstere mit einem nothdürftigen Zehrpfenning bis an die Gränze bringen, auch nach Maasgabe des §. 24. dieser Policeyordnung bey Androhung der unausbleiblich zu gewärtigenden Zuchthausstrafe warnen lassen, die hiesigen Lande hinführo zu vermeiden. Bey denen zurückbleibenden einheimischen Bettlern, unter welchen Benennungen diejenigen verstanden werden, welche entweder gebohrne Landeskinder sind, oder eine Zeit von zwanzig Jahren in demselben den Aufenthalt genossen, sind wiederum solche Leute, die gesunde Gliedmaßen besitzen und durch Arbeit ihren Unterhalt verdienen können, von dem Müssiggang und Betteln abzuhalten, und durch Gefängniß- oder Leibesstrafe, allenfalls auch durch züchtliche Haft dahin ernstlich anzuweisen, daß sie ihre Nahrung auf eine ehrliche Weise, die Männer als Tagelöhner, und die Weiber durch Spinnen und dergleichen suchen. Dahingegen aber soll zugleich die Obrigkeit von denen sich alsdenn vorfindenden mitleidenswürdigen Menschen, die so unglücklich sind, der Kräfte und des Vermögens sich selbst zu ernähren, beraubet zu seyn, ein accurates Verzeichnis verfertigen lassen, damit diesemnächst ein jeder derselben nach derjenigen Stadt, Landschaft, Amt oder Flecken, woher er gebürtig, transportiret werden, und daselbst auf seine übrigen Lebenstage seinen nothdürftigen Unterhalt empfangen könne.

§. 31.

Zu diesem Ende, und damit der hierunter gesuchte heilsame Zweck desto ehender und ungezweifelter erreichet werde, haben sich Unsere sämtlichen Amtmänner, der Landvogt in Norderdithmarschen, Unser Policeymeister, wie auch Bürgermeistere und Rath in der Stadt Kiel, sowohl als der Magistrat in denen übrigen Unserer privativen Landeshoheit unterworfenen Städten dahin eifrigst zu bestreben, daß in einer jeden Stadt und Flecken, in denen Aemtern und der Landschaft Norderdithmarschen aber in einem jedweden Kirchspiel, durch eine freywillige Unterzeichnung derjenigen Summe, welche jeder Eingesessener der Stadt oder des Kirchspiels nach seinem Vermögen zur Unterstützung und



Digitized by Google

Ernährung der Armuth alljährlich beytragen will, des forderſamſten und aufs ſpäteſte innerhalb ſechs Wochen a dato publicationis dieſer Verordnung eine ſolche öffentliche Armencaſſe errichtet werde, woraus denen nach dem Inhalt des vorhergehenden §phi übrigbleibenden Armen einer jeden Stadt und Kirchſpiels eine Linderung in ihrem Elende durch Reichung des benöthigten Unterhalts zufließen könne. Wir hegen hiebey zu jedem Unſerer getreuen Unterthanen das zuverſichtliche gnädigſte Vertrauen, es werde derſelbe nach dem von Uns ihm durch die beträchtlichen Summen, welche jährlich aus der Cammercaſſe zur Erleichterung unglücklicher und dürftiger Perſonen hergegeben werden, vorgeſtellten Beyſpiel, ſich äuſſerſten Fleißes bemühen, durch eine reichliche und nach eines jedweden zeitlichen Vermögen proportionirlich eingerichtete Beyſteuer ſeine mildthätige Menſchenliebe und chriſtlichen Geſinnungen gegen den nothleidenden Nächſten an den Tag zu legen, und Uns nicht im Gegentheil durch unchriſtliche Weigerung in Anſehung dieſer die Armuth betreffenden Anſtalt nöthigen, den von einem jeden nach ſeinem Stande und Einkünften zu dieſer löblichen Anordnung zu leiſtenden Beytrag demſelben ausdrücklich vorzuſchreiben; als welches in dem nicht gehofften Weigerungsfall ohnfehlbar geſchehen ſoll.

§. 32.

Der Fond einer dergeſtalt allenthalben zu errichtenden Armencaſſe ſoll auſſer dem jährlich mit denen in den Armenblöcken und Büchſen, wie auch Klingbeuteln geſammleten Geldern, imgleichen in der Stadt Kiel, an deſſen Magiſtrat Wir noch ſpeciellere das Armenweſen betreffende Vorſchriften ablaſſen wollen, mit dem Ueberſchuß aus den Klöſtern vermehret werden. Die Adminiſtrirung, Austheilung und Berechnung ſämtlicher bey der Caſſe einfließender Gelder ſoll in der Stadt Kiel unter der Aufſicht des Policeymeiſters, eines Predigers und eines Rathsverwandten von zween ehrbaren angeſeſſenen Bürgern; in denen übrigen Städten unter der Direction eines Mitgliedes des Stadtmagiſtrats und eines Predigers, gleichfalls von zween angeſeſſenen Bürgerleuten; und endlich auf dem Lande unter der Aufſicht des Haus- oder Kirchſpielvogts und des Predigers, von zween Kirchjuraten beſorget werden. Von denen hiezu verordneten Bürgern in denen Städten, und Kirchjuraten auf dem Lande, ſoll alle Jahre einer abgehen, und an deſſen Stelle ein anderer erwählet werden, dergeſtalt, daß allemal ein jeder dieſes Amt zwey Jahre verwalte und immer einer bey der Caſſe ſey, der von dem vorhergehenden Jahre Beſcheid wiſſe. Für ſeine gehabte Bemühung erhält der abgehende Bürger zehn, und der Kirchjurat auf dem Lande fünf Rthlr. aus der Caſſe. Die durch Unterzeichnung der Eingeſeſſenen eines jedweden Orts einkommende Beyſteuer ſoll von denen Vorſtehern und Rechnungsführern der Armencaſſe monatlich eingefordert, und ſodann das für einen jeden Armen auszuwerfende Quantum wöchentlich an denſelben bezahlet werden.

§. 33.

Die Obrigkeit eines jeden Orts wird auf das nachdrücklichſte hiedurch angewieſen, die über die Einnahme und Ausgabe der Armencaſſe zu führenden Rechnungen alle Jahre gehörig aufzunehmen. Und wie derſelben gewiſſenhaften Beurtheilung überlaſſen bleibet, diejenige Summe feſtzuſetzen, die einer jeden nothleidenden Perſon nach der verſchiedenen Beſchaffenheit ihres Alters und ihrer elenden Umſtände alljährlich zu reichen ſeyn wird; ſo ſoll die Obrigkeit hauptſächlich darnach ſehen, daß, wenn an jedem Orte die Einnahme der

Armen-

Digitized by Google

Armencasse durch die geschehene Unterzeichnung der Eingesessenen, und sonst etwa vorhandene Einflüsse zu Tage lieget, sodann die Ausgabe derselben dergestalt eingerichtet werde, daß ausser der zum nothdürftigen Unterhalt der vorhandenen Armen erforderlichen Summe ein Ueberschuß bleibe, wovon ihnen bey entstehenden schweren Krankheitszufällen einige Vermehrung zur Pflege angedeihen, ihre geringen Beerdigungskosten abgehalten, ihre Kinder, und überhaupt die an jedem Orte etwa in dürftigem Zustande befindlichen Vatere und Mutterlose Waisen bis zur Confirmation in den Schulen unterrichtet, und sodann zu Erlernung eines ehrlichen Handwerks untergebracht werden können. In denen Städten, woselbst hoffentlich ein beträchtlicherer Beytrag abseiten der Einwohner erfolgen wird, muß annoch ausser denen vorangeführten Ausgaben dafür Sorge getragen werden, daß aus dem Ueberschuß der Armencasse solchen nothleidenden Leuten, die sich schämen, offenbar zu betteln, und deren dürftiger Zustand selbst um deswillen Mitleiden verdienet; imgleichen denen mit guten Pässen und Zeugnissen versehenen Emigranten und andern dergleichen Personen eine thätige Erleichterung und Hülfe zufließen könne.

§. 34.

Sobald diese mit Unsern huldreichsten Absichten übereinkommende Errichtung beständiger Armencassen im ganzen Lande zu Stande gekommen; soll das bisher im Schwange gegangene Betteln, sowohl in denen Städten auf den Gassen und öffentlichen Plätzen, oder in den Häusern, als auf der Landstrassen, Truppweise und einzeln, gänzlich, und zwar bey Vermeidung proportionirlicher Leibes- oder Gefängnißstrafe im ersten Uebertretungsfall, demnächst aber bey unausbleiblich zu gewärtigenden züchtlichen Haft, aufhören und abgestellet seyn; als worauf von sämtlichen Obrigkeiten in denen ihnen untergebenen Districten aufs sorgfältigste zu vigiliren, und solches durch die beykommende Amts- und Stadtbediente, Armenvögte u. d. gl. mit gebührendem Fleiß zu verhüten ist.

§. 35.

Von Ausbesserung der Wege, wie auch Reinigung und Pflasterung der Straßen in den Städten.

So wie in Ansehung der nothwendigen Ausbesserung und Unterhaltung der Wege, Landstraßen und Dämme durch so vielfach ergangene Befehle Unsere allergnädigste Willensmeinung sattsam an den Tag geleget worden; also findet sich auch, was die Städte und Flecken betrift, wegen Reinhaltung und Bepflasterung der Gassen und öffentlichen Plätze das Nöthige in denen Constitutionen vom 9ten Aug. 1728 und 29sten Jul. 1763 verfüget. Wie demnach eine jede Obrigkeit die Aufrechthaltung eines so wichtigen Theils einer guten Policey sich besonders soli angelegen seyn lassen; so soll auch ein jeder Eigenthümer eines Hauses hiezu gebührend beytragen, daß er, so oft vor dem Hause, welches er besitzet, eine schadhafte Stelle im Steinpflaster entstehet, solche unverzüglich auf eine dauerhafte Weise wieder machen lasse; wenn zur Winterszeit die Aufhauung und Wegbringung des Schnees und Eises von den Straßen anbefohlen wird, solchen Befehl in Ansehung des Theils der Gasse, an dem das Haus nach seiner Breite anstößt, auf eigene Kosten befolge, und sich überhaupt, bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung, bey allen dergleichen Vorfällen bereitwillig bezeige.

§. 36.

Digitized by Google

## §. 36.

**Von Reinhaltung der Brunnen und Wasserröhren, Besorgung der Laternen, wie auch das Fahren der Wagen in den Straßen der Stadt Kiel betreffend.**

Auf die Reinhaltung der Wasserröhren und Brunnen, imgleichen der Teiche, woraus das frische Wasser in die Städte und Flecken geleitet wird; nicht weniger für die Unterhaltung, das Anstecken und Brennen der Laternen, hat in der Stadt Kiel der Policeymeister, und zwar nach Masgebung der Anno 1726 publicirten Laternenordnung; in den übrigen Städten und Flecken aber die beykommende Obrigkeit mit der genauesten Aufmerksamkeit Sorge zu tragen, und alle, die etwa muthwilliger Weise sich daran zu vergreifen sich gelüsten lassen mögten, nach Befinden der Umstände, mit Geld- Leibes- oder Gefängnißstrafe unabbittlich zu belegen.

Auch ist durch die Policey- und Stadtbediente eines jeden Orts, vornehmlich an denen Markttagen, darnach zu sehen, daß keine Unglücksfälle durch unvorsichtiges Fahren, Versperrung aller Passage durch Zusammenstoßen der Wagen, und sonsten entstehe, und daß, wo möglich, allemal die eine Seite der Straße frey bleibe: so wie, wenn Wagen und Portechaisen sich begegnen, jeder Theil in Zeiten nach seiner rechten Hand sich halten, und also ohne Streit und Zögerung sich einander vorbeykommen könnten.

## §. 37.

**Von Abwendung der Feuersgefahr und denen dahin zielenden Einrichtungen.**

Um den durch Feuersgefahr in Unsern Städten, Aemtern und Landschaften zu besorgenden Schaden und Nachtheil, so viel als nur immer möglich, von Unsern getreuen Unterthanen zu entfernen, soll abseiten Unserer gesamten Ober- und Unterbeamten, der Stadtobrigkeit, ꝛc. mit unabläßigem Fleiß dafür gesorget werden, daß dem Inhalt der verschiedentlich, und besonders wegen der Stadt Kiel annoch Anno 1752 emanirten Feuerverordnungen auf das genaueste gelebet, die an einem jeden Orte vorhandenen Feuersprützen, Wasserkübeu, Schlangen, Eimer, Leitern, Dachstühle, Decken und andere dergleichen Feuergeräthschaften beständig in gutem und brauchbarem Stande unterhalten und alle Jahre einmal gehörig probiret werden.

## §. 38.

In einer jeden Stadt sollen wenigstens zwo, in einem Flecken eine, und auf dem Lande in jedem Kirchspiel gleichfalls eine tüchtige Feuersprütze mit allem Zubehör vorhanden seyn: und ist Unser ernstlicher Befehl, daß eine jede Stadt, Flecken oder Kirchspiel, wo dergleichen annoch nicht befindlich seyn sollten, sich innerhalb Jahr und Tag, von der Zeit der Bekanntmachung dieser Verordnung an gerechnet, durch eine über die ganze Commune zu vertheilende Anlage, bey Vermeidung einer Geldbuße von funfzig Reichsthalern, damit zu versehen habe. Ein jedes Dorf soll einige Feuerleitern und Feuerhaken und jeder Hauswirth in demselben zum wenigsten einen ledernen Feuereimer besitzen, oder bey einer Geldstrafe von zehn Rthlrn. sich innerhalb eines Jahres Frist anzuschaffen schuldig seyn.

In denen Städten und Flecken, so wie auf dem Lande in jedem Amte oder in jedem Kirchspiel, soll alle Jahre eine gewisse Anzahl angesessener Einwohner, die hernach durch andere wieder abzuwechseln sind, dazu bestellet werden, daß sie während dieses Jahres bey einer

Digitized by Google

einer sich ereignenden Feuersbrunst vorzüglich sich einzufinden, und, so lieb ihnen ist, eine nachdrückliche Geld- oder Leibesstrafe zu vermeiden, verpflichtet seyn sollen, zur Löschung des Feuers, Rettung der Gebäude, und Bewahrung der Abgebrannten Haab und Güter, alle ersinnliche Mühe anzuwenden.

§. 39.

In Unsern Aemtern soll von denen Unterbeamten, in der Landschaft Norderdithmarschen von dem Kirchspielvoigt des Kirchspiels und zween Gevollmächtigten, in denen Städten aber von einem Mitgliede des Magistrats und einigen deputirten Bürgern, mit Zuziehung geschickter Maurer und Zimmerleute, alljährlich wenigstens zweymal, und zwar zu keiner vorherbestimmten Zeit, sondern unvermuthet, eine Generalvisitation oder sogenannte Schauung aller und jeder Gebäude und Feuerstellen vorgenommen, und nicht nur in specie darauf, ob ein jeder seine im Gebrauch habende Schornsteine so, wie einem vorsichtig sorgfältigen Haushalter gebühret, fleißig und oft genug habe fegen und reinigen lassen, gesehen; sondern auch überhaupt die an Caminen, Oefen, Schornsteinen, Röhren, auch am Dache und sonsten gefährlich befundenen Stellen entweder auf Kosten des Eigenthümers tüchtig repariret, oder, Falls solches nicht mehr thunlich, sogleich eingerissen, und der Eigener ausserdem annoch nach Verhältniß der bewiesenen Nachläßigkeit mit einer proportionirlichen Geldstrafe beleget werden. Wie denn auch die Schornsteinfeger, in soferne ihnen eine Saumseligkeit in Wahrnehmung ihres Amtes zu Schulden kommen sollte, mit einer der Grösse des Versehens angemessenen Strafe zu belegen sind.

§. 40.

So wie bereits vorhin von Uns allergnädigst verfüget worden, daß auf dem Lande in denen Dörfern durchaus keine Backöfen in den Häusern und Kellern, sondern ausserhalb derselben in gehöriger Weite angeleget werden sollen; so finden Wir uns annoch bewogen, Unsern sämtlichen Beamten hiedurch anzubefehlen, dahin angewandt zu seyn, daß von allen denjenigen Hauswirthen, welche bis hieher ihre Backöfen in den Häusern behalten, solche aufs längste innerhalb zweyen Jahren, und also vor Ablauf des 1769sten Jahres, und, nachdem es ihre Vermögensumstände verstatten, bey zehn Rthlr. Strafe, sobald als möglich, aus dem Hause geschaffet und besonders angeleget werden.

Gleichergestalt ist von denen Beamten sorgfältig darauf zu halten, daß ein jeder Hauswirth zur Verminderung der Feuersgefahr einen Bogen oder Gewölbe von Steinen über seinen Feuerheerd ziehen lasse.

§. 41.

In denen Dörfern, bey denen kein hinlänglicher Vorrath von Wasser sich findet, dessen man sich bey entstehender Feuersnoth bedienen könnte, soll unverzüglich die Grabung einiger sogenannten Nothbrunnen an dazu bequemen Oertern zur Hand genommen und versuchet werden. Alles Schießen, in denen Städten und Flecken sowohl, als denen Dörfern, auf den Gassen und zwischen den Häusern, wie auch unvorsichtiges Tobackrauchen auf denen Straßen, an öffentlichen Plätzen, wo Holz und feuerfangende Materien liegen, in denen Scheunen und Ställen; nicht weniger der Gebrauch der Pechfackeln, wird bey Ver-



Digitized by Google

meidung einer Geldstrafe von fünf Rthlrn. oder einer damit proportionirlichen Leibesstrafe, für jeden Uebertretungsfall untersaget.

Das Anstecken und Brennen derer Heyden und Torfmöhre wird, ohne besonders dazu erhaltenen obrigkeitlichen Consens, aufs schärfste verboten, dergestalt, daß der oder diejenigen, so darwider zu handeln sich unterfangen sollten, nach denen dabey eintretenden Umständen, mit harter Geld- und Leibesstrafe, auch sogar züchtlicher Haft auf gewisse Zeit, angesehen werden sollen.

Uebrigens wollen Wir Uns vorbehalten haben, zur Erleichterung dererjenigen, die mit Feuerschaden heimgesuchet werden, eine nähere Verordnung über die Aufrichtung gewisser Brandcassen zu seiner Zeit annoch ergehen zu lassen.

## §. 42.

### Von Verminderung der Anzahl der Juden.

Da seit einiger Zeit misfällig von Uns bemerket worden, daß die Anzahl derer in Unsern Landen sich aufhaltenden Juden ansehnlich vermehret worden, und jetzt hin und wieder sich ganze Judenfamilien ohne Unsere Erlaubniß wohnhaft niedergelassen haben; solches aber nicht allein zum größten Nachtheil Unserer commercirenden Unterthanen gereichet, sondern überhaupt auch zu allerhand Unordnungen die Gelegenheit giebt; so wollen und befehlen Wir hiedurch allergnädigst, gleichwie auch solches bereits mittelst des von Uns unterm 12ten Sept. Anno 1766 abgelassenen öffentlichen Patents geschehen, daß kein Jude, der nicht mit Unserm speciellen Privilegio und Concession begnadiget ist, sich hinfüro auf beständig in Unsern Städten, Aemtern und Landschaften aufhalten, und unter Benennung seiner Familie nur er selbst, seine Frau und seine Kinder, und zwar diese so lange verstanden werden sollen, bis sie erwachsen sind, und ihre eigene Handthierung anfangen. Für einen jeden Bedienten jüdischer Nation, den ein solcher mittelst eines von Uns erhaltenen Privilegii tolerirter Jude in seinen Diensten haben will, soll derselbe alle jährlich zween Rthlr. Kopfgeld zu entrichten schuldig seyn.

Es sollen auch alle übrige bisher sich etwa eingeschlichene Juden, sowohl für ihre Person selbst, als mit ihren Familien, ohne Unterscheid, innerhalb sechs Monaten à dato dieser Verordnung, Unsere Lande, bey Strafe der Confiscation ihrer sämtliche Haabe und Güter, meiden. Auch soll selbst ein mit Unserer Concession begnadigter Jude entweder gar kein Haus, oder doch, nach dem etwanigen Inhalt seines Privilegii, nur dasjenige eigenthümlich besitzen, welches er bewohnet: daher auch die Verpfändung eines unbeweglichen Guts an einen Juden, unter welchem Vorwand es auch sey, bey Verlust der Hypothec verboten wird; als nach welchem allen Unsere sämtlichen Obrigkeiten sich auf das genaueste zu richten und das weitere zu verfügen haben.

## §. 43.

Denen gewisser Geschäfte und Angelegenheiten halber ausserhalb des Kieler Umschlags und anderer Jahrmärkte, die an einem jeden Orte gehalten werden, in Unsern Landen sich einfindenden und mit beglaubten Zeugnissen versehenen Juden wird der Aufenthalt, so lange sie bescheinigen können, daß ihre Umstände es erheischen, unter Vorwissen der Obrigkeit eines jeden Orts, und gegen Bezahlung des gewöhnlichen Schutzgeldes von

sechs-

Digitized by Google

sechszehn ßl. für vier und zwanzig Stunden verstattet. Alle und jede kleinere Handlung treibende und auf den Kieler Umschlag und sonstige Jahrmärkte in denen Städten und Flecken herumziehende Juden müssen entweder richtige Pässe und Attestata des Orts, wo sie sonst wohnen, vorzeigen können; oder ein an dem Ort, wo sie hinkommen, wohnender Schutzjude für sie haften wollen. Im Entstehungsfall sind sie als Landstreicher zu betrachten, mit denen nach dem Inhalt des §. 21 und 22 zu verfahren ist.

## §. 44.

### Von Hazardspielen.

Wie bereits Unsere Vorfahren an der Regierung glorwürdigsten Andenkens zur Beförderung des Wohls Unserer getreuen Unterthanen, und Abwendung dessen, wodurch sie an ihrem zeitlichen Vermögen Schaden leiden könnten, dahin bedacht gewesen, alle Hazard- und Glücksspiele, ohne Unterschied des Namens, und ob selbige mit Karten oder Würfeln gespielet werden, in Unsern Fürstenthümern und Landen bey nachdrücklicher Ahndung zu untersagen, und des Endes besonders die Verordnungen vom 26sten April 1741, und 18ten Febr. 1758 ergehen zu lassen; so ist Unser ernstlicher Wille, daß zu Erreichung eines gleichen Endzwecks diese Gesetze unverbrüchlich beobachtet werden sollen; und wird hiedurch in der Stadt Kiel Unserm Policeymeister, in denen übrigen Städten, Flecken, Aemtern und Landschaften aber einer jeden Obrigkeit besonders anbefohlen, die genaueste Aufsicht hierüber zu halten, und in allen publiquen Caffee- und Weinhäusern, auch Bierschenken, Herbergen und Krügen oft wiederholte Visitationes anstellen zu lassen, auch von denen etwanigen Uebertretern die in vorbemeldeten Constitutionen festgesetzten Geldstrafen ohne Rücksicht der Person einzutreiben. Jedoch behält es bey denenjenigen Concessionen, welche Wir einigen Personen hieselbst in Ansehung der Umschlagszeit zu verleihen Uns huldreichst bewogen gefunden, sein fernerweitiges Bewenden.

## §. 45.

Keine sogenannte Spiel- oder Glücksboutiquen, worinn unter der scheinbaren Vorspiegelung eines zu treffenden ansehnlichen Gewinstes, Leute von geringerer Einsicht herbey gelocket und zu unnützer Verschwendung ihres Geldes verleitet werden, sollen so wenig im Kieler Umschlag, als denen Jahrmärkten im Lande zugelassen und verstattet seyn.

## §. 46.

### Von dem Aufwand in Kleidungsstücken.

Indem durch eine tägliche und fast allgemeine Erfahrung bestätiget wird, welcher Verlust, Unkosten und Nachtheil Unsern Unterthanen insgesammt, insbesondere denen von geringerem Stande und Vermögen, durch einen unnöthigen und überflüßigen Aufwand in Ansehung der Kleidertracht zuwachse; und Wir aus Landesväterlicher Vorsorge dieses einreissende Uebel abzustellen Uns verpflichtet halten; so ist Unser ernstlicher und befehlender Wille, daß ein jeder Unserer Unterthanen und Bedienten überhaupt alle Ueppigkeit und unnöthige Pracht in Kleidungsstücken meide, und unter einer beständigen Rücksicht dessen, was eines jeden Würde und Vermögen von ihm fordert, sich dahin bemühe, seinem Stande gemäs sich zu betragen, ohne durch eine unnütze Verschwendung andern es zuvor thun zu wollen. Und wie Wir zuversichtlich hoffen, daß Unsere Bediente mit den



Digitized by Google

Ihrigen sich besonders dahin befleißigen werden, denen gesammten Landeseinwohnern hierunter mit dem besten Exempel vorzugehen; so wird ein jeder Unserer getreuen Unterthanen, beydes in den Städten und auf dem Lande, durch eine nach dem Verhältnis seines Standes, sowohl für sich, als für seine Frau und Kinder, hierunter zu beobachtende vernünftige Einschränkung sich Unsers höchsten Beyfalls und Gnade würdig machen.

§. 47.

Sollte inzwischen, der von Uns hiebey an den Tag gelegten huldreichsten Willensmeynung ungeachtet, die gebührende Mäßigung in der Kleidertracht vernachläßiget, und eine so thörichte als schädliche Verschwendung in derselben nicht vermindert werden; so wollen Wir dahin unausbleiblich angewandt seyn, durch eine noch besonders zu erlassende Kleiderverordnung einem jedweden nach seinem Stande darunter gehörige Ziel und Maaße zu setzen.

§. 48.

Von Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen u. d. gl.

Gleichergestalt ist Unser allergnädigster Wille, daß die bishero in Unsern Städten und auf dem Lande bey Kindtaufen, Verlöbnissen, Hochzeiten, Sterbfällen, Gildezusammenkünften, und andern dergleichen Gelegenheiten im Schwange gegangene Ueppigkeit und Verschwendung gänzlich und bey Vermeidung einer dem Uebertreter nach der Beschaffenheit seines Vermögens aufzuerlegenden namhaften Geldbuße eingestellet seyn sollen. Und wie Unsere sämtliche Bedienten, welche sich auf der Rangordnung finden, durch eine mit eines jeden Stande übereinstimmende Einschränkung diese Unsere heilsame Absicht zu erfüllen von selbst sich befleißigen werden; so behalten Wir Uns vor, in Hinsicht aller Unserer übrigen Bedienten und Unterthanen, im Fall sie Uns durch unnöthige Verschwendung hiezu nöthigen sollten, mittelst einer besonders zu publicirenden Verordnung die erforderliche Richtschnur genau zu bestimmen und vorzuschreiben; was aber insbesondere die Hochzeitsgaben und Gevattergeschenke betrift: lassen Wir es, die nahen Anverwandten ausgenommen, bey dem dieserwegen von Unsern in Gott ruhenden Vorfahren, glorwürdigsten Andenkens, ergangenen Verbote bewenden.

§. 49.

Alle auf dem Lande bey Verlöbnissen, Hochzeiten, Kindtaufen, Gildeschmäusen u. d. gl. angestellte Lustbarkeiten sollen mit einem Tage aufhören, und allemal aufs späteste den folgenden Morgen um sechs Uhr, bey Vermeidung einer Geldstrafe von zehn Rthlr. abseiten des Hauswirths, und einen Rthlr. von jedem Musicanten, der länger aufzuspielen sich unterstehet, geendiget seyn.

Die in Unserer Landschaft Norderdithmarschen bey Kindtaufen eingerissene üble Gewohnheit des sogenannten Kindesfusses, wird wegen der damit verknüpften Ausschweifungen bey zwanzig Rthlr. Strafe hinführo verboten.

§. 50.

Von Herbeyschaffung gesunder Lebensmittel.

Eine der vornehmsten Sorgen der Obrigkeit eines jeden Orts soll dahin gerichtet seyn, daß die Einwohner desselben mit gesunden und frischen Victualien versehen werden; daher

Digitized by Google

daher dann besonders bey der noch leider! beständig anhaltenden Viehseuche dahin zu sehen ist, daß kein Fleisch von solchem Schlachtvieh, das an der Seuche umgefallen, oder damit behaftet gewesen ist, zum Verkauf ausgestellet, sondern gegen diejenigen Schlächter, die eines schändlichen Gewinnstes wegen, dieses sich unterfangen mögten, mit schwerer Leibes- und Gefängnis- auch Zuchthausstrafe verfahren werde. Ein gleiches soll in Ansehung dererjenigen Fischer statt finden, die verdorbene und stinkende Fische zu Markte zu bringen sich unterstehen sollten. Uebrigens sind Unsere wider die so nachtheilige Auf- und Vorkäufrey aller Eßwaaren und Producten in denen Jahren 1760 und 1763 abgelassene ernstliche Verordnungen von eines jeden Orts Obrigkeit nach ihrem völligen Umfang in die genaueste Erfüllung zu setzen.

## §. 51.

### Von gestempeltem Maaße und Gewicht.

An keinem Orte in Unsern Fürstenthümern und Landen soll bey zehn Reichsthaler Strafe einiges Maaß und Gewicht, wie es auch immer Namen haben möge, gebrauchet werden, das nicht in Kiel bey Unserer Policey, in denen übrigen Städten, Flecken und auf dem Lande aber, bey der Obrigkeit mit einem Stempel versehen worden. Eine unvermuthete Prüfung des Gewichts des Brods ist nach denen an einem jeden Orte befindlichen Rollen und Backtafeln von der beykommenden Obrigkeit zum öftern anzustellen; und sollen diejenigen, welche sich hiebey zu Vervortheilung ihrer Mitbürger etwas zu Schulden kommen lassen mögten, mit willkührlicher Geld- oder Leibesstrafe angesehen werden.

## §. 52.

### Von Abstellung der Unordnungen und Misbräuche unter denen Zünften und Handwerkern.

Die specielle Aufsicht über die Handwerker und Zünfte, und die Abstellung der dabey vorfallenden Misbräuche, wird einer jeden Obrigkeit als ein wesentliches Stück einer guten Policey besonders hiedurch aufgetragen. Und wie derselben hierunter sowohl die Reichsconstitution vom Jahr 1731, als besonders Unsere von Zeit zu Zeit emanirte Landesherrschaftliche Verordnungen und Regulative, zur unabweichlichen Richtschnur dienen müssen; so hat sie allen Tumulten und Unordnungen, die bey diesem oder jenem Amte unter denen Gesellen etwa entstehen mögten, gleich Anfangs sorgfältig vorzubeugen, die Rädelsführer vorzüglich in Verhaft nehmen zu lassen, und mit einer exemplarischen Leibes- oder Gefängnisstrafe zu belegen. Damit auch alle Gelegenheit zu dergleichen Ausschweifungen abgeschnitten werde; sollen bey Ausschreibung der Lehrjungen keine Gelage gestattet, und überhaupt alle Proceßionen und Umzüge von und nach denen Herbergen bey Tage und Nacht, bey Vermeidung 24stündiger Haft auf Wasser und Brod für einen jeden, so daran Theil gehabt, unersaget seyn.

## §. 53.

In keinem Amte können, ohne Beyseyn oder Genehmigung der sogenannten Morgenherren, Zusammenkünfte, weder unter sich, noch mit andern Aemtern gehalten; und weniger noch ohne Vorwissen der Obrigkeit einige neue Schlüsse und Beliebungen verabredet und vollstrecket werden. Die Anzahl derer zu haltenden Gesellen soll nicht wei-



Digitized by Google

ter eingeschränket, sondern ein jeder Meister so viele dererselben zu halten berechtiget seyn, als er zu Bestreitung seiner Arbeit gebrauchet. Kein Amtsmeister soll sich weigern, die von einem andern angefangene Arbeit fortzusetzen und zu Stande zu bringen. Alle Vereinbarungen unter den Meistern einer Profession, nicht anders, denn zu einem gewissen Preise arbeiten zu wollen, wird bey zwanzig Reichsthaler Strafe verboten.

§. 54.

Es bleibet zwar bey der eingeführten Ordnung, daß diejenigen von Unserer Milice, welche eine Profession erlernet haben, solche für ihre Person ungehindert treiben dürfen; dahingegen aber soll bey zehn Rthlr. Strafe, und Nichtigkeit des getroffenen Engagements kein Amtsmeister sich unterstehen, bey Fortsetzung seiner bürgerlichen Nahrung sich bey Unserer Soldatesque in der Absicht enrolliren zu lassen, um sich der Gerichtsbarkeit der ordinairen Obrigkeit zu entziehen.

§. 55.

Wegen der Tagelöhner.

Wann zeithero bemerket worden, daß die für Tagelohn arbeitende Leute selbigen nach eigenem Gefallen bis zur Ungebühr zu steigern sich unternehmen; so wollen Wir, daß die beykommende Obrigkeit eines jeden Orts innerhalb sechs Wochen nach Bekanntmachung dieser Verordnung, nach Maßgabe des Verhältnisses der daselbst üblichen Preise des Korns und sonstiger Lebensmittel, eine gewissenhafte Taxe des ihnen zu reichenden Taglohns verfertige und bekannt machen lasse, welches sie bey einer Geldbuße von einem Reichsthaler, oder 24stündiger Gefängnißstrafe zu überschreiten vermeiden; hiernächst auch nicht weniger bey eben dieser Strafe schuldig seyn sollen, die gewöhnlichen Stunden, nach eines jeden Orts Gebrauch, sowohl zur Sommers- als Winterszeit, gebührend und fleißig zu arbeiten.

§. 56.

Von denen Sänftenträgern in der Stadt Kiel.

Die Sänftenträger in der Stadt Kiel, welche sich bishero verschiedener Ausschweifungen in Ansehung ihres Trägerlohns schuldig gemacht, und besonders Fremde auf eine unerlaubte Weise übersetzt haben, sollen künftig bey allen Vorfällen, ohne Rücksicht, ob sie sonst bey Unserer Milice engagiret sind, oder nicht, dem Policeygericht unterworfen seyn; und es hat selbiges ebenermassen innerhalb sechs Wochen a dato publicationis dieser Verordnung eine ordentliche Taxe dessen, was sie nach der unterschiedenen Lage der Oerter in der Stadt und denen Vorstädten, für einen jeden Gang bey Tage und Nacht zu fordern berechtiget seyn sollen, zu verfügen und ihnen vorzuschreiben. Auch ist überhaupt von dem Policeygericht darnach zu sehen, daß diese Leute in ihren gehörigen Schranken gehalten, und zu Beobachtung desto besserer Ordnung ihre Sänften insgesammt mit Nummern versehen werden.

§. 57.

Von denen Apotheken im Lande und dem Herumtragen einiger Arzneyen.

Die Einrichtung derer Apotheken und Officinen im Lande, und die Sorge, daß in selbigen allemal ein hinlänglicher Vorrath untadelhafter Medicin anzutreffen sey, auch solche

solche nach einer denen Apothekern besonders vorzuschreibenden billigen Taxe verkaufet werde, bleibet der Fürsorge der Obrigkeit eines jeden Orts überlassen; zu welchem Ende dieselbe wenigstens alle Jahre einmal mit Zuziehung eines Professoris aus der hiesigen medicinischen Facultät, oder des bestellten Stadt- und Land-Physici an denen Orten, wo dergleichen befindlich sind, die vorhandenen Apotheken unvermuthet zu visitiren schuldig seyn sollen; da denn derjenige Apotheker, dessen Officin nicht mit untadelhaften Arzneyen versehen seyn sollte, nächst dem Verlust seines Privilegii, eine Geldstrafe von funfzig Reichsthaler der Armencasse des Orts zum Besten zu erlegen haben soll. Gestalten denn auch derselbe eben dieser Strafe unterworfen ist, wenn er überführet werden kann, diejenigen Medicinalien, bey deren Zubereitung eine besondere Vorsicht erforderlich ist, nicht mit aller Behutsamkeit präpariret; oder auch solche Arzeneyen, aus deren Gebrauch allerhand gefährliche und nachtheilige Folgen sowohl überhaupt, als zumal auch besonders bey schwangern Weibspersonen, entstehen können, ohne Unterschied an unbekannte oder verdächtige Personen verkaufe und überlassen zu haben.

Wohingegen alle Herumtragung und Verkauf einiger Medicamenten der Laboranten, Quacksalber und Olitätenkrämer respective bey fünf und zehn Rthlr. Strafe gänzlich aufhören muß, und nicht weiter wird geduldet werden.

## §. 58.

### Von den Pflichten der Stadt- und Amtsdiener.

Damit Unsere gesammte Ober- und Unterbeamte, auch Stadt- und Policeyobrigkeiten in Unsern Aemtern, Landschaften und Städten desto ehender im Stande seyn mögen, allen und jeden Pflichten, welche ihnen diese Unsere Policeyordnung auflegt, mit desto grösserem Fleiß und Sorgfalt ein Genüge zu leisten; so wollen Wir, daß an allen denenjenigen Orten, wo nicht etwa gewisse Leute dazu besonders gehalten werden, um auf die Beobachtung der Policeygesetze ein wachsames Auge zu haben, die allenthalben bereits vorhandene respective Amts- und Stadt- wie auch Landbediente zur sorgfältigen Wahrnehmung dessen, daß dieser Unserer Verordnung genau und in allen Stücken nachgelebet werde, ernstlich angewiesen, und ein jeder derselben dafür mit einer jährlichen von dem Betrag der einfliessenden Strafgelder herzunehmenden ausserordentlichen Belohnung in den Städten von zehn, und auf dem Lande von fünf Reichsthaler versehen werden sollen.

## §. 59.

Wie Unser allergnädigster Wille dahin gehet, daß diese Policeyordnung in Unsern privativen Fürstenthümern und Landen durchgehends die Kraft eines Grundgesetzes haben und behalten soll; so declariren Wir zugleich, daß die von Uhsern in Gott ruhenden Vorfahren christmildesten Andenkens ergangene heilsame, das Policeywesen betreffende Verfügungen, Constitutiones und Edicte, in sofern solche in dieser Policeyordnung nicht entweder schon enthalten, oder ausdrücklich abgeändert sind, in ihrer völligen Kraft bleiben, und, gleich als wenn sie hieselbst wörtlich eingerücket wären, unabweichlich beobachtet werden sollen. Wobey Wir Uns annoch vorbehalten, diese Unsere Policeyordnung in der Folge in allen Stücken, wo es die Nothdurft zur Beförderung der Wohlfahrt Unserer getreuen Unterthanen erheischen sollte, nach Unserem gnädigsten Wohlgefallen zu schärfen, zu mildern und abzuändern.

§. 60.

Digitized by Google

§. 60.

Von dieser durch den Druck allgemein zu machenden Policeyordnung, soll an alle Unsere Collegia, Ober- und Unterbeamte, Stabsofficiers, Land- und Kirchspielvögte, Policey- und Stadtobrigkeiten, wie auch Prediger und Schullehrer, imgleichen alle Zünfte, Gilden und Beliebungen, eine hinreichende Anzahl Exemplare zur schuldigsten Befolgung ausgetheilet werden; dergestalt, daß ein jeder der vorbemeldeten Personen das ihnen zugestellte Exemplar allemal ihrem Nachfolger im Amt hinterlassen sollen, damit solches auf diese Weise niemals abhanden kommen könne. Um auch niemanden die Entschuldigung einiger Unwissenheit übrig zu lassen; so ist Unser huldreichster Wille, daß diese Policeyordnung nicht allein in allen Wein- Caffee- und Bierhäusern, auch Kellern, Wirthshäusern und Krügen in den Städten und auf dem Lande gewöhnlichermaßen öffentlich affigiret, und nebst Unserm deshalb unterm heutigen Dato publicirten allerhöchsten Patent auf diese Weise zu jedermanns Kenntniß und Wissenschaft gebracht werden solle.

Urkundlich unter Unserm vorgedruckten geheimen Conseilinsiegel. Gegeben auf dem Schlosse zu Kiel den 29sten Januar 1768.

(L. S. M. D.)

Ad Mandatum speciale
Ihro Rußisch-Kayserl. Majestät, in obhabender Vormundschaft ꝛc. ꝛc.

Friderich August.

M. F. v. Holmer. G. C. Wolff. C. v. Saldern. D. Ph. Frh. v. Pechlin.

F. L. v. Holmer.

## 4.

## Erneuerte Gräflich Wied-Runkelische Feuerordnung, 1765.

Wir Christian Ludwig, des heiligen Römischen Reichs regierender Graf zu Wied, Isenburg und Krichingen, Herr zu Runkel ꝛc. ꝛc. Fügen hiermit zu wissen: Demnach Wir wahrgenommen, daß den von Uns und Unsern Vorfahren verkündigten Feuerordnungen nicht allenthalben gebührend nachgelebet, noch

bey

bey entstandenem Brande solche Anstalten, wie sie seyn sollen, und die Grösse der Gefahr es erfordert, vorgekehret, weder gegen dergleichen Fälle die gehörige Vorsicht gebraucht zu werden pflege, daß Wir dahero aus Landesväterlicher gnädigster Vorsorge für Unsere getreue Unterthanen, zu Verhütung schädlicher Feuersbrünste, und zu geschwinder Löschung der bereits entstandenen, nachfolgende erneuerte und vermehrte Feuerordnung ergehen, und durch den Druck zu jedermanns Wissenschaft bekannt machen zu lassen, Uns bewogen gesehen; wornach sich dann Unsere Regierung dahier, und Unser nachgesetztes Oberamt zu Dierdorf, Unsere Officiers und andere Bediente, fort alle Einwohner und Unterthanen in Städten und auf dem Lande, bey Vermeidung Unserer Ungnade, und der dieser Verordnung einverleibten Strafe, strächlich zu achten haben.

## CAPUT I.

## Von Verhütung des Feuerschadens.

### §. 1.

Ein jeder Einwohner und Unterthan in denen Städten und auf dem Lande soll überhaupt auf Feuer und Licht in seinem Hause, Oefen, auf dem Heerd, in Backöfen, und sonsten zu jederzeit fleißige Acht haben, und damit sein Gesinde oder Kinder mit dem Feuer nicht liederlich umgehen, vornemlich Sorge tragen, auch dafür zu haften schuldig seyn.

### §. 2.

Soll niemand mit glüenden Kohlen, Feuerbränden, bloßem Lichte, oder Strohfackel über die Gasse, vielweniger in Scheuer, Stallung oder zum Gefütter gehen, weder mit einer angezündeten Tabakspfeiffe sich an sothanen Orten finden lassen, auch nicht auf der Straße ohne einen Deckel auf der Pfeiffe Tabak rauchen, bey Vermeidung fünf Reichsthaler Strafe; womit auch derjenige anzusehen ist, der solche Verwahrlosung siehet, und nicht angiebt.

### §. 3.

Wird unter eben dieser Strafe verboten, Flachs in den Gebäuden, oder Holz in den Ofenlöchern, oder im Schornsteine zu dörren; ingleichem Fourage oder Flachs auf die Speicher, wo Schornsteine sind, zu legen, wie auch Asche an Feuerfangende Orte, oder wo nur Holz in der Nähe ist, zu schütten.

### §. 4.

Hat ein jeder Unterthan, Bürger und Hausvater, welcher eigene Gebäude hat, wo er nicht schon damit versehen, zwischen hier und Ende dieses Jahrs sich eine wohl verwahrte Laterne anzuschaffen; und soll derjenige, welcher solche bey der Visitation, die alle Vierteljahr zu wiederholen ist, nicht vorzeigen kann, mit einem Reichsthaler bestraft werden.

### §. 5.

Das Hanf- und Flachsbrechen und Schwingen in Häusern, Scheuern, oder Ställen ist bey Tage unter fünf Reichsthaler, wann es aber des Nachts bey Licht geschie-



Digitized by Google

het, unter zehen Reichsthaler Strafe verboten; gestalt auch des Nachts Bauchen und Quetschen-Birn- oder Aepfelkraut-kochen, ingleichem das Flachshecheln bey Lichte, bey der nämlichen Strafe untersagt wird.

§. 6.

Soll kein nasses Heu oder Grummet aufgespeichert werden; wie dann auch gänzlich untersagt wird, bey bloßem, oder ohne Laterne verwahrten Lichte, oder mit Tabakspfeiffen zu dreschen, wer darwider handelt, ist in fünf Reichsthaler Strafe verfallen.

§. 7.

Tagelöhner, Drescher, Knechte, Mägde, Reisende oder Arme sollen, wann sie in die Scheuer auf das Heu, Grummet oder sonsten zum Gefütter logiret werden, bey fünf Reichsthaler Strafe, kein Licht haben, weder Tabak rauchen, wofür der Hausherr zu stehen hat.

§. 8.

Den vorhin schon publicirten Verordnungen nach soll in Unseren Städten, Runkel und Dierdorf, kein Stroh- oder Schindeldach mehr geduldet, vielweniger ein dergleichen neues gemacht werden.

§. 9.

Sind bey fünf Reichsthaler Strafe binnen Jahresfrist in ersagten Städten alle hölzerne Schornsteine abzuschaffen, und, statt deren, steinerne von Ziegel- oder Sandsteinen zu errichten; inmaßen auch jedem Zimmermanne und Maurer bey zehen Reichsthaler Strafe verboten wird, künftig einen neuen hölzernen Schornstein, es sey in Städten oder auf dem Lande, zu fertigen, oder daran zu arbeiten. Uebrigens wird es wegen der hölzernen Schornsteine auf dem Lande bey den vorhin eigends deswegen publicirten Verordnungen belassen.

§. 10.

Alle neue Schornsteine sollen wenigstens im Lichte ein und zwanzig Zoll lang, und zwölf Zoll breit, auch drey Schuh hoch über das Dach aufgeführet, und keine sogenannte Harfbalken oder Hölzer, woran die Höhle gehangen wird, als welche von Eisen zu machen sind, bey willkührlicher Strafe, geduldet werden.

§. 11.

Sollen die Maurer bey zehen Reichsthaler Strafe gehalten seyn, keine Brandstätte anzulegen, noch Oefen einzusetzen, woraus Feuersgefahr entstehen könnte; insonderheit aber sollen sie künftig alle Backöfen, Schmieden und Brauhäuser ausser den Dörfern aufbauen, und die Zuglöcher an denen Oefen nicht breiter als zwey Zoll stellen. Und bey der nämlichen Strafe wird allen Zimmerleuten und Schreinern verboten, aus der Küche eine Thür in den Stall zu machen, desgleichen hölzerne Schläuche, wodurch der Rauch in einen Kamin oder Schornstein geführt wird, ferner Dächer, die nicht zwölf Schuh über der Erde sind, zu bauen, Oefen zu setzen, wo kein Schornstein ist, Oefenröhren zum Fenster hinaus zu führen, hiermit gänzlich untersagt ist.

§. 12.

Digitized by Google

§. 12.

Die Krämer sollen das Schießpulver oben im Hause unter dem Dache wohl verwahren, bey Licht kein Pulver verkaufen. Desgleichen soll niemand in oder bey einem Gebäude, oder auf der Straße, ein Gewehr losschießen.

§. 13.

Wird den Schreinern, Faßbindern und Wagenern, bey einem Reichsthaler Strafe anbefohlen, alltäglich bey dem Feyerabend ihre Werkstätte auszufegen, und von den Spänen säubern zu lassen.

§. 14.

Hat ein jeder Hauswirth darauf zu sehen, daß alle Abend vor dem Schlafengehen die Feuer, sowohl auf dem Heerd, als in den Oefen, sorgfältig zugekehret, oder ausgelöschet, auch die Ofenlöcher wohl verwahret werden, damit nicht das Feuer durch Katzen oder Hunde, welche allda Wärme suchen, an gefährliche Orte mit fortgetragen, und ein Brand verursacht werden möge.

§. 15.

Schmidtkohlen und Beckerkohlen sollen, wann sie ausgelöschet, an solchen Orten verwahret werden, wo sie kein Holz ergreifen können. Wer dagegen handelt, wird mit fünf Reichsthaler bestraft.

§. 16.

Abends nach neun Uhr zu backen, zu brauen oder zu schmieden, oder sonst im Feuer zu arbeiten, wird bey zehen Reichsthaler Strafe hierdurch verboten; es sey dann eine Nothwendigkeit vorhanden: welches allezeit vorhero des Orts Vorgesetzten angezeigt werden soll.

§. 17.

Reisende Pülverkrämer sind bey zehen Reichsthaler Strafe gehalten, ihre Bürde, wann sie einkehren, sogleich an einem feuerfreyen Orte in dem Hause niederzustellen, und mit keinem Lichte dabey zu gehen.

§. 18.

Ingleichen soll sich niemand mehr erkühnen, bey dem Ausgehen zur Feldarbeit die kleinen Kinder allein in dem Hause, worinnen annoch Feuer, es sey viel oder wenig, vorhanden, einzusperren, und diese nachgehends mit dem Feuer übel umgehen, und solches hin und wieder in dem Hause vertragen lassen.

§. 19.

Des Nachts brauen und Branntewein brennen wird ebenfalls bey zehen Reichsthaler Strafe untersagt; und es soll künftig kein neuer Backofen, Brau- oder Branntewein-Kessel, und Schmiede oder Malzdörren, angelegt werden, die nicht vorhero von Unserem Oberamte, Schultheissen und feuerverständigen Werkleuten besichtiget, und ohne alle Gefahr erfunden worden.



Digitized by Google

§. 20.

Die von Obrigkeitswegen bestellte Kaminfeger sollen alle gemeine Schornsteine jährlich zweymal, bey denen Beckern, Bierbrauern, Wirthen, auf den Wachten, und wo sonsten ausserordentlich gefeuert wird, alle Quartal wohl und genau ausputzen, und dabey zugleich die Feuerstätte und Schornsteine, ob sie Löcher, Sprünge und Ritzen, oder sonsten, zumalen an der gehörigen Weite, Mangel haben, wohl visitiren, alles notiren, und den Hausleuten sowohl, als jedes Orts Vorgesetzten, zur schleunigen Remedur schriftlich anzeigen.

§. 21.

An den Orten, wo noch kein Kaminfeger von Obrigkeitswegen verpflichtet und bestellt ist, hat einstweilen, und bis dahin jene Verfügung getroffen worden, jeder Hausmann alle Jahr zweymal, nämlich im Frühjahre und zur Herbstzeit, seine Schornsteine selbst zu putzen, oder durch die Seinigen putzen zu lassen, auch dahin zu sehen, daß alle Abend der Rauchfang und die Brandmauer, so weit man mit einem Besen reichen kann, abgekehrt werde.

§. 22.

Die Nachtwächter sollen alle Stunden in der Nacht alle Haupt- und Nebengassen durchgehen, und wohl auf das Feuer merken, auch, da sie Rauch oder Licht an einem verdächtigen Orte spüren würden, die Hausleute sogleich wecken, und alles wohl visitiren. Würde einer oder anderer dabey nachläßig erfunden werden, der soll solches sogleich, ohne weitläuftige Untersuchung, an einem öffentlichen Orte mit der empfindlichsten Leibesstrafe büßen.

§. 23.

Wo aus Nachläßigkeit ein Brand entstehet, wird der Einwohner des Hauses nicht allein mit zehen Reichsthaler herrschaftlicher Strafe belegt, sondern auch zu Ersetzung des den Nachbarn dadurch entstandenen Schadens, wie weniger nicht zur Reparation der bey dem Brande etwa verdorbenen Feuergeräthschaften, angehalten, auch bey ihm keine Collecte oder Beysteuer gestattet.

§. 24.

Wer aber ein Feuer vorsetzlich anlegen würde, der soll nach Kayser Carl des Fünften peinlicher Halsgerichtsordnung mit dem Feuer vom Leben zum Tode gebracht werden.

## CAPUT II.

## Von den Hülfsmitteln gegen eine Feuersbrunst.

§. 1.

Ein jeder Hauswirth soll bey einem Reichsthaler Strafe Tags und Nachts, zur Winter- und Sommerzeit, einen Zuber oder Bütchen mit Wasser angefüllt in seinem Hause vorräthig haben, um bey entstehendem Brande in dem ersten Augenblicke Wasser zutragen zu können.

§. 2.

Digitized by Google

§. 2.

An den Orten, wo keine starke Bäche sich befinden, sind große gemeine Wasserbehälter, Weyher oder Schwemmen anzulegen, solche jährlich zweymal auszupußen, und in gutem Stande zu halten.

§. 3.

Die gemeine Ziehbrunnen sollen mit zwey starken großen Eimern und einer Ziehkette versehen werden.

§. 4.

Ein jeder Bürger und Unterthan, der ein eigenes Haus hat, muß bey Strafe eines Reichsthalers einen tauglichen ledernen Eimer haben, solchen mit seinem Namensbuchstaben zeichnen, ihn auch zu nichts anders gebrauchen, und denselben unten im Hause, wo er gleich ergriffen werden kann, aufbehalten. Leyendecker, Kaminfeger, Zimmerleute und Maurer, sind von dem Anschaffen eines Eimers ausgenommen, weil diese mit ihren Hämmern, Aexten, Beilen und Pickeln, zum Feuer eilen müssen. Und eine gleiche Bewandniß hat es auch mit den zur Sprütze und Feuerleitern bestellten Personen.

§. 5.

Künftig soll niemand zum Burger und Unterthanen aufgenommen werden, der nicht dem Schultheissen einen neuen, mit seinen Namensbuchstaben bezeichneten ledernen Eimer vorgezeigt, und darüber ein Attestat erhalten hat; welches ebenfalls bey den um Schutz nachsuchenden Juden zu beobachten ist.

§. 6.

Ausser diesen privatledernen Eimern soll die Stadt Runkel dreißig, und die Stadt Dierdorf fünfzig gemeindledern Eimer haben; und auf dem Lande ein jedes Dorf nach seiner Verhältniß eine sichere Anzahl Gemeinds-Brandeimer stellen, sodann solche an einem öffentlichen trockenen verwahrten Orte dergestalt aufheben, daß solche zur Feuerszeit sogleich ergriffen werden können.

§. 7.

Es sollen in Runkel aufs wenigste sechs Feuerleitern und sechs Feuerhaken, in Dierdorf aber acht Feuerleitern und acht Feuerhaken von Tannenholze, die Leitern oben mit kleinen Rollen oder eisernen Rädern zum Hinaufschieben und unten mit starken eisernen Spitzen versehen, so lang, damit die höchste Gebäude der Orte erreicht werden können, beständig unterhalten, solche an dreyen verschiedenen, der Feuersgefahr nicht ausgesetzten trockenen und vor den Dieben sichern Orten verwahret, und durchaus zu nichts anders, als bey einer Feuersbrunst gebraucht werden.

§. 8.

Ein jedes Dorf auf dem Lande, so aus dreißig Häusern bestehet, soll zwey dergleichen Leitern und vier solcher Haken sich anschaffen, und dieselben auf gemeldte Art verwahren. Bey geringen und aus wenigern Häusern bestehenden Dörfern aber werden so viele nahe bey einander gelegene zusammen genommen, als obige Erforderniß aus- und erträglich macht.

§. 9.

Zu jeder Feuerleiter sind vier starke Männer aus der Bürgerschaft, und auf jedem Dorfe nach dessen Verhältniß eben so viel zu bestellen, welche, nebst den Zimmerleuten und Maurern, bey entstehendem Brande, sich augenblicklich zu vorbeschriebenen Leitern und Haken begeben, solche an den Ort des Feuers bringen, und damit, nachdem es befohlen wird, verfahren sollen.

§. 10.

Sowohl in denen Städten, als auf dem Lande, sind die Sprützenhäuser an feuerfreyen Orten trocken und geräumlich respective anzulegen und im guten Stande zu erhalten.

§. 11.

In jedem Sprützenhause muß vorhanden seyn:

I. Die Sprütze,

II. die dazu gehörigen ledernen Schläuche,

III. zwölf lederne Eimer,

IV. Geschirr für vier Pferde,

V. nöthige Instrumente zur geschwinden Ausbesserung,

VI. vier große Laternen.

§. 12.

Zu dem Sprützenhause in denen Städten soll jeder Sprützenmeister, der zeitliche Burgermeister, die Schloßwacht und jede Thorwacht, einen Schlüssel haben. Auf dem Lande hat der Schultheiß oder Heimberger, oder Gerichtsschöff des Orts, jeder Sprützenmeister und eine jedesmalige Nachtwache, einen Schlüssel dazu.

§. 13.

Zur Sprütze sind anzuordnen und zu vereidigen:

I. Zwey Sprützenmeister, davon einer den Schlauch, und der andere das Wendrohr regieret. Diese beyde commandiren die übrigen zur Sprütze bestellten Leute, und muß ihnen bey schwerer Strafe augenblicklich gehorchet werden. Ausser diesen sind noch zwey ausserordentliche Sprützenmeister anzusetzen, welche in jener Abwesenheit dieses Amt versehen. Jedem dieser Sprützenmeister wird die Freyheit von Gemeindhanddiensten zugelegt.

§. 14.

II. Ein Sprützenschlosser, der auf das Sprützenwerk beständige fleißige Acht hat, alles im Stande erhalten, und bey einer Feuersbrunst sich mit nöthigen Instrumenten bey der Sprütze aufhalten muß.

§. 15.

III. Ein Schuster, so für die lederne Schläuche sorget, solche im Schmier erhält, und bey Feuerszeit mit allem zu einer geschwinden Reparatur nöthigen Zeug bey der Sprütze sich einfindet.

§. 16.

Digitized by Google

§. 16.

IV. Vier ordentliche, und eben so viele ausserordentliche Schlauchträger, welche zugleich genau Acht haben sollen, daß niemand den Schlauch verletze.

§. 17.

V. Vier und zwanzig Sprützenarbeiter, davon nur zwölf an der Sprütze nach dem Commando der Sprützenmeister drücken, und zwölf andere zum ablösen bereit stehen.

§. 18.

VI. In der Stadt Dierdorf drey zweyöhmige Bütten auf Schleifen, davon eine bey der Schloßwacht, die andere auf dem Marktplatze am Brunnen, und die dritte in der oberen Stadt bey dasigem Brunnen immerhin voll Wasser stehen. Die Sprützenmeister haben darauf Acht zu geben, daß solche nicht verdorben, oder beschädiget werden; wie dann auf die böswliche Verletzung dieser Bütten Leib- und Lebensstrafe stehet.

§. 19.

Im Frühjahre, im Sommer und im Herbste, soll sowohl in denen Städten, als auf dem Lande, unter Aufsicht eines zeitlichen Schultheissen, die Sprütze in Beyseyn aller darzu geordneten Personen probirt, und dazu in der Herrschaft Dierdorf jedesmal wenigstens ein ausländischer erfahrner Sprützenmeister zugezogen werden.

§. 20.

Dann sind auch noch in jedem Orte drey Feuerläufer zu bestellen, welche bey entstehendem Brande, ohngeheissen, und ohne lange nach dem Feuer zu sehen, sogleich zu Pferde sitzen, und wann das Feuer auf dem Lande ist, einer davon vor allen Dingen solches in der Stadt anzeigen, die anderen aber benachbarte Hülfe anrufen sollen.

§. 21.

Diejenige Sprütze, welche die Landeskirchspiele der Herrschaft Dierdorf sich gestellet haben, und zu Wolteroth ihren Platz hat, soll mit eben den Personen, und mit eben einem solchen Sprützenhause, auch dieses mit eben den Erfordernissen, wie vorgemeldet, versehen seyn. Weil aber an besagtem Orte sich nicht so viele Einwohner befinden: so sollen wenigstens zwey Sprützenmeister, der Sprützenschlosser, der Sprützenschuster, vier Schlauchträger und zwölf Sprützendrücker aus dasigem Orte dazu bestellet werden.

§. 22.

Die zwey andern Sprützenmeister, die vier andern Schlauchträger, und die zwölf Reserve-Sprützendrücker sind aus den allernächst angelegenen Dorfschaften dazu zu ordnen.

So viel die Herrschaft Runkel betrift, hat es übrigens bey der specialen Sprützenordnung vom 17ten Januarius 1755, sein Bewenden.

§. 23.

Digitized by Google

§. 23.

In dem Augenblicke, daß ein Feuerlaufer an einem Orte ankommt, und Feuer anzeigt, müssen die Feuerläufer des Orts, ohne sich eine Minute aufzuhalten, weiter laufen, und den Brand gleichfalls verkündigen. Wer sich hierbey nachläßig finden lässet, der wird mit der allerschwersten Leibesstrafe angesehen.

## CAPUT III.

## Verhaltung bey einem Brande innerhalb Landes.

§. 1.

Derjenige, welcher in seinem Hause, oder in eines andern Gebäude einen Brand, er mag gefährlich scheinen, oder nicht, wahrnimmt, soll bey zehen Reichsthaler Strafe, ohnverzüglich das Feuer ausrufen und Lärmen machen; niemand aber sich gelüsten lassen, heimlich zu löschen.

§. 2.

Bey dem ersten Feuergeschrey in der Stadt Dierdorf hat der auf hasiger Schloßwacht befindliche Tambour also gleich Lärm zu schlagen, der Thürner bey dem ersten ansichtig werdenden Brande mit der Glocke zu stürmen, und bey Nachtszeit nach der Gegend des Feuers eine Laterne, bey Tage aber eine Fahne auszustecken, der Schulmeister auch mit Stürmen auf der grossen Kirchenglocke zu helfen. Zu Runkel wird ebenfalls Lärm getrommelt, und auf dem Glockenthurne gestürmet, die Militz darauf im Schloßhofe versammlet, die Schloßfeuereymer vor die Wachtstube bereit gestellet, und alle Schloßbütten mit Wasser vor der Wache angefüllet.

§. 3.

Auf dem Lande soll sogleich mit der Kirchen- oder Gemeindsglocke gestürmet werden; die Feuerläufer aber müssen, vorhin befohlnermassen, sich sofort auf das Rennen nach Runkel oder Dierdorf, und an den Ort, wo die Landsprütze stehet, begeben.

§. 4.

Unsere Regierungs- und Oberamtsbediente, die Policeypersonen, Schultheissen, Jäger, Heimberger und Policeyvögte, nebst den Gerichtsschöffen in der Herrschaft Dierdorf, und Bürgermeistern sollen, wo möglich, es sey in der Stadt, oder auf dem Lande, die Allererstenseyn, so sich bey dem Feuer einfinden.

§. 5.

Bey dem ersten Feuerlärmen haben sich die Sprützenmeister, nebst den andern zur Sprütze, Feuerleitern und Haken bestellten Leuten, in gröster Geschwindigkeit, und ohne erst nach dem Feuer zu sehen, jeder auf seinen bereits angewiesenen Posten zu begeben.

§. 6.

Digitized by Google

§. 6.

Die Soldaten der Garnison versammlen sich augenblicklich bey der Schloßwache, und werden von dem ersten Officier oder Unterofficier, so vorhanden ist, mit aufgepflanzten Bajonetten zum Feuer, es sey in- oder ausser der Stadt, geführet, wo sie unter dem Commando Unsers, bey dem Feuer befindlichen ersten Bedientens stehen, und nach dessen Anordnung, allenfalls mit Gewalt Ordnung und Sicherheit erhalten, oder auch mitarbeiten sollen.

§. 7.

Wann es in der Stadt brennt, werden die Thore sogleich mit doppelten Schildwachten besetzet, welche ausser denen Feuerläufern nichts, besonders an Gepäcke und unbekannten Personen heraus, alles aber herein lassen sollen. Bey einem Brande auf dem Lande aber, wird das Dorf rund umher mit Schildwachten besetzet, welche auf alles Verschleppen sowohl, als auch darauf, damit keine Leute vom Wassertragen oder Löschen sich absentiren, und keine Eymer, oder andere Geräthschaften wegtragen, Acht geben.

§. 8.

Bey einem Feuer in der Stadt Dierdorf ist jeder Pferdshalter verbunden, auf den ersten Feuerlärm mit einem angeschirrten Pferde zu der nächsten Wasserbütte zu rennen, und solche zur Feuerspritze zu fahren; maaßen der Führer der ersten Bütte einen Reichsthaler, der andern Bütte einen Gulden, und der dritten Bütte achtzehen Albus, Belohnung aus gemeinem Stadt-Aerario empfangen solle.

§. 9.

Wann ausser der Stadt Feuer wahrgenommen worden, und solches in dahiesigem Lande, und nicht über zwey Stunden weit entfernet ist, sollen die Sprützenmeister mit ihren zugeordneten ordinairen Leuten sich bey der Sprütze gleich einfinden, die vier erste Zugpferde, so zu bekommen, allenfalls mit Gewalt wegnehmen, solche vorspannen und damit zu dem Feuer fahren.

§. 10.

Der Ort, wo der Brand ist, muß für diese Pferde billige Gebühr, und dafern ein Pferd gar fallen sollte, solches auch bezahlen. Der sich widersetzende Pferdshalter aber wird in zwanzig Reichsthaler Strafe vertheilt, und daneben des Fuhrlohns verlustig erklärt.

§. 11.

Falls es auf dem Lande in einem Dorfe brennt, sollen die dasigen Pferdshalter mit vier Pferden an denjenigen nächsten Ort rennen, wo die Sprütze stehet, um solche abzuholen, oder die daran ermüdete Pferde abzulösen.

§. 12.

Bey einem Brande in der Herrschaft Dierdorf soll nur allein der Thürmer zu Dierdorf mit der Glocke stürmen.



Digitized by Google

§. 13.

Ist das Feuer im Lande über zwey Stunde Wegs entfernet, so begeben sich nur die zween Sprützenmeister, zwölf Sprützendrücker, und etwa ein Drittel der Bürgerschaft mit drey Feuerhaken, einer Feuerleiter, und ihren ledernen Eymern zu sothanem Feuer.

§. 14.

Dafern aber die Sprütze, vorgeordneter maaßen, über Land gefahren wird, so soll niemand, als die beyden Sprützenmeister, der Sprützenschlosser und Schuster, nebst zwölf ledernen Eymern auf der Sprütze mitfahren, bey Vermeidung fünf Reichsthaler Strafe für denjenigen, so sich weiter darauf setzen wird.

§. 15.

Die zwölf ordinaire Sprützendrücker und die Schlauchträger müssen voraus laufen, oder der Sprütze nacheilen.

§. 16.

Die Sprützenmeister sollen auch keine fremde ungeschickte Leute, ausser in dem höchsten Nothfalle, an die Sprütze zum Drucken nehmen, durchaus aber niemand unbekanntes an den Schlauch lassen.

§. 17.

An dem Orte, wo es brennt, hat jeder Einwohner, der einen Brunnen in seinen Gebäuden hat, den Zugang darzu durch die Seinigen augenblicklich zu öfnen.

§. 18.

Bey Nachtszeit muß ein jeder Hauswirth eine Laterne vor sein Haus und Brunnen stellen.

§. 19.

Während daß der Mann, Sohn, Geselle, Knecht, oder Magd mit einem Eymer Wasser zum Orte des Feuers lauft, müssen die zu Hause gebliebenen Leute Bütten vor die Thüre stellen, und solche in dem Augenblicke mit Wasser füllen.

§. 20.

Wie nur der erste Feuerlärm erschallet, soll ein jeder seinen ledernen Eymer ergreifen, solchen mit Wasser füllen, und zum Orte des Feuers laufen. Wer ohne Eymer, oder ohne Wasser hinzukommt, wird mit zwey Reichsthaler Strafe belegt. Ausser Weibern, Kindern, Kranken, alten und gebrechlichen Leuten, darf bey zehen Reichsthaler Strafe niemand zu Hause bleiben, falls es in dem Orte brennet.

§. 21.

Ausser den allernächst angelegenen Häusern soll sich niemand bey zehen Reichsthaler Strafe gelüsten lassen, zu flüchten, sondern das Löschen des Feuers soll eines jeden vornehmste Sorge seyn.

§. 22.

Digitized by Google

§. 22.

Welcher Beamte, Offizier, Schultheiß, Jäger, Heimberger, Gerichtsschöff, oder Burgermeister zuerst auf dem Platze ist, der hat das Haupt-Commando über das Löschen; bis dahin ein Höherer zum Feuer kommt. Alsdann müssen sich die nachfolgenden Bedienten in die Unterbefehlshabereyen, als zum Sprützen und Schlauchwerk, zu den Leiter- und Haken-Commando, zu den Reiheneinrichtungen, zum Anfrischen der Arbeiter und Wasserträger, und zum Herausholen und Herbeybringen der unnützen Zuschauer oder Faullenzer hurtig von selbst eintheilen, und jeder seinen möglichsten Fleiß anwenden.

§. 23.

Der Oberste von Unsern sich einfindenden Beamten commandiret die Sprützenmeister, Leiter- und Hakenleute, nebst den andern Löschenden ganz allein; und soll niemand bey zehen Reichsthaler Strafe etwas anders befehlen. Hätte aber jemand einen guten Einfall, oder was wichtiges wahrgenommen, der mag sich zu dem, der das Löschen commandiret, begeben, und demselben seine Meynung bescheiden eröfnen.

§. 24.

Gleichwie nach der Erfahrung es bey jedem Brande am allermeisten darauf ankommt, wann man bey dessen Anfang zugegen ist, und gleich Wasser bey der Hand hat, also wird ein jeder ernstgemessenst erinnert, sich mit Anschauen des Hauses, worinnen es brennt, nicht aufzuhalten, sondern mit seinem Eymer Wasser gerade zu in das Haus zum Feuer zu laufen, und das Wasser in den Brand auszuschütten, sodann sich sogleich wieder weg zu begeben, und wann noch keine Reihe angeordnet ist, am nächsten Orte wieder Wasser zu holen, und solches der Sprütze zuzutragen.

§. 25.

Wer das Löschen commandiret, muß in dem ersten Augenblicke eine doppelte Reihe Leute, nach dem nächsten Wasser zu, anordnen, und dazu durch seine Subalternen, auch durch die Soldaten die herbeylaufende oder herumstehende Leute mit Gewalt anhalten, von Zeit zu Zeit mehr doppelte Reihen nach unterschiedenen Wassergegenden stellen, und beständig durch die Reihen patrouilliren lassen, daß sie in Ordnung bleiben, und nicht getrennet werden, oder sich jemand davon schleiche. Welcher dieses thut, soll mit derben Stockschlägen wieder in die Reihe kommen.

§. 26.

Insonderheit ist dahin zu sehen, daß die zuschauende, müßig herumlaufende, oder mit ihrem unnützen Lamentiren nur Confusion verursachende Weibsleute mit Gewalt in die Reihe gebracht, und darinnen erhalten werden.

§. 27.

Wann bey der Ankunft das Hausdach in Flammen stehet; so sind sogleich Feuerleitern anzulegen, dieselbe mit Mannschaft von unten bis oben zu besetzen, und eine doppelte Reihe Wasserträger an jede Leiter zu weisen. Sodann muß ein Sprützenmeister mit dem Schlauche in das Haus hinein, und die Treppe hinauf laufen, um von innen zu löschen.

Der andere Sprützenmeister löschet von aussen mit dem Wendrohr, und hat vornemlich die auf den Leitern befindlichen Leute im Löschen zu secundiren.

§. 28.

Wann es in einem Schornsteine brennt, so darf derselbe durchaus nicht eingeschlagen werden, sondern man soll den Schornstein von unten bis oben mit Wasser und Leuten besetzen, die nur Acht haben, daß das Feuer nicht ausbreche. Oben auf dem Dache müssen die Leyendecker sich aufhalten, damit das Feuer das Dach nicht ergreife. Ist der Schornstein von Mauer, und stark: so kann man ihn ausbrennen lassen. Sollte aber derselbe schwach, und von Holz seyn: so muß man das Feuer darinnen entweder verstopfen, oder mit Sprützen und Wassereingießen löschen.

§. 29.

Dafern das Feuer die anliegenden Häuser und Gebäude auch ergreifen sollte, so soll man ja nicht den Muth sinken lassen, und auf die Arbeiter und Reihen doppelte Aufsicht haben, damit die Leute nicht davon, und jeder zu dem Seinigen laufe. Sodann soll, daferne eine ganze Straße, oder mehr Gebäude in der äussersten Gefahr sich befinden, und man nicht Sprützen oder Löscher genug hat, zwar mit dem Löschen und Reihenhalten immerfort continuiret, inzwischen aber die Menschen aus dem anstoßenden Gebäude, so um den Fortgang des Feuers Einhalt zu thun, niedergerissen werden muß, mit Gewalt herausgebracht, die Maurer, Zimmerleute und andere starke Männer mit denen Feuerhaken parat gestellt, und wann anders nicht zu helfen, das anstoßende Haus oder Gebäude in möglichster Geschwindigkeit niedergerissen werden.

§. 30.

Es ist auch vom Anfange des Feuers schon dahin der Bedacht zu nehmen, daß die Effecten und Sachen, so aus dem brennenden Hause gerettet werden, auf einem entlegenen Feuer sicheren Platze, da es auch dem Löschen, oder denen Reihen keine Hinderung verursacht, zu liegen kommen; um welchen Ort dann, wo möglich, ein Kreis von Soldaten zu schließen ist, damit durch Raub oder Dieberey nichts entkommen möge. Wer sich aber unterstehen würde, das Mindeste von dergleichen geflüchteten Sachen zu rauben oder zu stehlen, soll dafür doppelt gestraft, und auf den Betrettungsfall über der That von der Wache sogleich gebunden, und bey denen Sachen gebunden niedergeworfen werden, auch so lange gebunden liegen bleiben, bis das Feuer gelöscht ist, und die Wache mit ihm abziehet.

§. 31.

So lange man Feuer vom Thurn sehen kann, so lang soll mit dem Glockenstürmen und Allarmtrommeln continuiret werden.

§. 32.

Den Zimmerleuten, Maurern und Leyendeckern insonderheit wird bey zehen Reichsthaler Strafe anbefohlen, bey jedem Brande im Lande, der nicht über zwey Stunden entlegen ist, mit ihren Aexten, Beilen, Pickeln und Hämmern sich einzufinden.

§. 33.

Digitized by Google

§. 33.

Damit aber auch die zu Hülfe eilende Einwohner derer benachbarten Ortschaften, in ihrer Abwesenheit nicht selbst zu Hause Schaden liden mögten, so soll in jedem grossen Orte, wo mehr als ein Schöff befindlich, einer derselben mit einiger Mannschaft, in andern Orten aber wenigstens einige Männer zu Hause bleiben, im Dorfe steißig auf- und abgehen, auch zu Vermeidung aller Unordnung und Diebereyen gute Wache halten, und Obsicht tragen; nicht weniger auch einen Theil der Feuerinstrumenten, als Eymer, Haken und Leitern zu Hause behalten; die übrige entbehrliche Mannschaft und Werksleute aber mit Feuerinstrumenten und Wassergeschirren eilends zum Brande fortschicken, auch die Fuhrleute anhalten, Fässer mit Wasser zum Feuer zu fahren.

§. 34.

Wann Feuer in der Stadt, oder auf dem Lande entstehet, und gleich ohne Lärm gedämpfet wird, soll solches dannoch bey fünf Reichsthaler Strafe durch den Schultheiß oder Burgermeister angezeigt werden, damit der oder diejenigen, durch deren Verschulden das Feuer entstanden, zur gebührenden Strafe gezogen werden können.

§. 35.

Wer den Befehlen der herrschaftlichen Beamten oder Sprützenmeister nicht augenblicklich folget, murret, sich widersetzet, oder davon lauft; oder auch, wer vorsetzlich an den Feuergeräthschaften, als Sprützen, Schläuchen, Eymer, Bütten, Leitern, Haken Schaden zufüget, soll auf der Stelle mit der empfindlichsten Leibesstrafe beleget, und eher nicht losgelassen werden, bis der Schade ersetzet worden.

§. 36.

Wann das Feuer gelöscht worden, und der Brand sich geendiget, so soll alle Feuergeräthschaft an Sprützen, Leitern, Haken, Bütten, Eymern, es mögen solche Fremden oder Inländischen zustehen, auf dem Platze verbleiben, und allda jede Sorte in Ordnung gestellet, sodann eine starke Wache sowohl zu Verwahrung der Feuerinstrumenten, als zu Beobachtung des etwa noch glimmenden oder verborgenen Feuers angeordnet, darauf die zum Löschen gebrauchte Leute entlassen, und von den nächstgelegensten Orten eine hinlängliche Anzahl Männer, die nicht bey dem Brande gewesen, zu Raumung der Brandstätten beschrieben, diese auch, bis alles völlig abgeraumet ist, alle Tage mit frischen Leuten abgelöset werden.

§. 37.

Falls nun kein Feuer und Gefahr eines neuen Brandes mehr vorhanden ist; so hat der Schultheiß, Heimberger und Gerichtsschöffen des Orts vorerst denen Ausländern ihre Feuerinstrumente wieder zu geben, sodann denen Inländischen ausser dem Orte des Feuers, jedem das Seinige ordentlich zu bestellen, und zu allerletzt, was vor Feuerinstrumente an den Ort des Brandes gehören, wann das etwa Verdorbene vorher sogleich repariret worden, wieder an gehörigen Platz und Stelle zu bringen.



Digitized by Google

§. 38.

Damit auch jedermann zu Befolgung dieser Ordnung desto mehr aufgemuntert und angefrischt werde; so sind folgende Præmia, welche entweder von den in vorstehenden Puncten bemeldten Strafen, oder allenfalls von dem Kirchspiele, darinnen der Brand entstanden, bestritten werden sollen, ausgesetzet. Es werden nemlich bezahlet

| | Rthlr. | Alb. |
|---|---|---|
| 1) Demjenigen, welcher zuerst durch Feuerrufen, Lärmen und den Brand bekannt machet. Es muß aber solches derjenige nicht seyn, in dessen Hause der Brand entstehet. | 1 | — |
| 2) Dem, der den ersten Feuereymer mit Wasser, von einem andern Orte her zum Feuerplatz bringet | — | 18 |
| 3) Denjenigen, so den ersten Feuerhaken von einem andern Orte herbringen | 1 | 18 |
| 4) Denen, so die erste Feuerleiter von einem andern Orte herbringen | 2 | — |
| 5) Denen, so die erste ausländische Sprütze herbeybringen | 5 | — |
| 6) Demjenigen Handwerks- oder sonst herzhaften Manne, der sich zuerst auf den brennenden Bau waget, oder sonsten seine Bravour bezeiget, und vor andern ersprießliche Rettungshülfe leistet | 1 | — |
| 7) Demjenigen Fuhrmanne, welcher zuerst vor die Sprütze anspannt | 2 | — |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Das zweyte Pferd | 1 Rthlr. | 30 Kr. | Von dem Kirchspiele, darinnen die Sprütze gehöret. |
| Das dritte Pferd | 1 — | — — | |
| Das vierte Pferd | — — | 60 — | |

## CAPUT IV.

## Von einer Feuersbrunst ausser Landes.

§. 1.

Wann ausländische Feuerläufer ankommen, oder man ausser Landes brennen siehet, und der Brand nicht über zwey Stunden entfernet liegt, ist durch Läutung einer Glocke Lärm im Orte zu machen, und zu veranstalten, daß ein dritter Theil Mannschaft mit der Feuersprütze, und einem dritten Theile der Feuerinstrumenten sogleich zur Hülfe eilen.

§. 2.

Mit diesem dritten Theile muß ein Heimberger, Gerichtsschöffe oder Bürgermeister, als Anführer und Aufseher mitgehen, und seine Leute auf alle Weise zur Schuldigkeit anhalten.

§. 3.

Digitized by Google

§. 3.

Wann ein ausländischer benachbarter Ort, so nicht über drey Stunden entlegen ist, ganz in Brand gerathen, und dieß sicher angezeigt werden würde; so soll die Feuersprütze mit den dazu bestellten Leuten dahin zur Hülfe abfahren, und alsdann die Sprützenmeister gehalten seyn, alle mögliche Sorgfalt anzuwenden, damit die Sprütze mit allem Zugehör ordentlich wieder zurück gebracht werde.

§. 4.

Wann nun das Feuer gelöscht ist; so haben die hiesige Schultheißen, Heimberger und Gerichtsschöffen dafür zu sorgen, daß sowohl die gemeine Feuerinstrumenten, als eines jeden privati Brandeymer wieder an Ort, Stelle und seinen Eigenthümer gelange.

## CAPUT V.

## Von beständiger Festhaltung dieser Ordnung.

§. 1.

Einem jeden Unserer Beamten, Officiers, Pfarrern, Schultheißen, Jäger, Heimberger, Gerichtsschöffen, Bürgermeister, dann einem jeden Sprützenmeister, einem jeden Policeyvogte, auch in einer jeden Schule, um die Kinder daraus lesen zu lehren, soll ein Exemplar dieser Feuerordnung ausgetheilt werden.

§. 2.

Ein jeder Burgermeister hat, bey zehen Reichsthaler Strafe, alle Vierteljahr seine Gemeinde besonders zusammen zu berufen, und ihr das ganze Exemplar gedachter Feuerordnung deutlich und langsam vorzulesen, oder vorlesen zu lassen.

§. 3.

Alle Vierteljahr soll jeder Schultheiß, mit Zuziehung eines Heimbergers, und in der Herrschaft Dierdorf eines Gerichtsschöffens, dann eines Zimmer- und Maurerhandwerks Zunftmeisters, alle Häuser seines Kirchspiels sowohl, als die gemeine und Private Feuerinstrumenten visitiren, und von dem Befunde, oder wo es daran gemangelt, und dieser Feuerordnung nicht nachgelebet worden, bey jedem Quartal-Rügetag schriftlichen Rapport erstatten.

§. 4.

Die Policeyvögte in der Herrschaft Dierdorf werden hiermit insonderheit angewiesen, sich die Feuerordnung ganz bekannt zu machen, und auf derselben Besorgung die allerfleißigste Sorge zu tragen, auch bey jedem Quartal-Rügetage ihren speciellen Bericht davon einzugeben.

§. 5.

Und damit Unser gnädigster Endzweck desto gewisser erreicht werde; so hat Unsere Regierung zu Runkel, und Unser Oberamt zu Dierdorf binnen drey Monaten an Uns

den

den umständlichen unterthänigsten Bericht einzusenden, wie alles dieser Ordnung nach bestellet, verpflichtet und instruiret worden, zudem alle Jahr selbst einmal eine Generalfeuervisitation vorzunehmen, und davon Uns mit allenfallsigen Verbesserungsvorschlägen zu referiren. Runkel den 18ten Julius 1765.

(L. S.) Christian Ludwig,
Graf zu Wied-Runkel.

## 5.

# Gräflich-Wied-Runkelische Mahl- und Waagordnung, vom 1sten Sept. 1770.

Wir Christian Ludwig, des heiligen Römischen Reichs regierender Graf zu Wied, Isenburg und Crichingen, Herr zu Runkel ꝛc. ꝛc. ꝛc. Verordnen und befehlen hiedurch Ernst gnädigst, daß, nachdem Wir sehr mißfällig vernehmen müssen, wie die unterm 17ten Julii 1753 emanirte Mahl- und Waagordnung in vielen Stücken überschritten, selbiger auch verschiedene Posten entweder abgegangen, oder doch einige nicht deutlich genug ausgedrücket worden, Wir nachstehende Puncten entwerfen lassen, welche sowohl von Unserer gnädigst niedergesetzten Mühlencommißion, und sämtlichen Müllern und Waagenmeistern, als auch von Unsern sämtlichen Unterthanen, und denen zu Unserer Bannmahlmühl zu Runkel gebannten Mahlgästen zu Schadeck, steif und ohnverbrüchlich gehalten werden sollen. Nemlich:

1) Soll der Müller alle Früchte der Bann- auch anderer Mahlgästen, ehe und bevor er solche in die Mühle bringet, durch den geschworenen Waagenmeister, ingleichen auch das Mehl, ehe solches an die Mahlgäste wieder zurück geliefert wird, wiegen lassen.

2) Der Waagenmeister soll ein ordentliches Manual halten, und darinnen, was sowohl die in die Mühl gelieferte Früchte gewogen, als auch was einem jeden an Mehl und Kleyen wieder obrück geliefert worden, fleißig und ganz accurat aufschreiben, damit erfordernden Falls alle Augenblick über jeden Posten berichtet werden kann.

3) Wann ein halb Malter oder sechs Simmer Korn 145 Pfund und drüber bis zu 150 Pfund oder mehr wieget, so sollen dem Müller an Staub und Abgang gut gethan werden drey Pfund; wieget es aber 115 bis 130 Pfund, werden ihme gut gethan 5 Pfund.

4) Wird

4) Wird an Molter gut gethan von einem halben Malter von der schweren Gattung 13 Pfund, von der mittlern Gattung 12 Pfund, und von der leichtesten Gattung 11 Pfund, daß also an Staub, Abgang und Molter, in allem abgehet 16 Pfund.

5) Vom Waitzen, welcher ebenfalls, sowohl als das Korn, in- und aus der Mühle gewogen werden solle, werden dem Müller vom halben Malter nicht mehr als 20 Pfund an Staub, Abgang und Molter gut gethan, vom Malz und anderer rauher und schlechter Frucht zu schroten aber werden dem Müller nicht mehr als 1 Pfund von drey Simmer wegen Staub und Abgang vergütet, und vom Simmer ein Kreutzer Rheinisch statt des Molters entrichtet; vom Oelschlagen aber werden ihme von jedem Simmer fünf Kreuzer Rheinisch, oder aber die Kuchen statt des Lohns gelassen und entrichtet.

6) Ferner soll der Müller von wohlgemahlnem Korn nicht mehr an Kleyen liefern, als vom halben Malter der ersten Gattung 12 oder 13 Pfund, von der mittlern Gattung 13 bis 14 Pfund, und von der schlechtesten Gattung 15 bis 16 Pfund, wo aber die Frucht grob und halb angemahlen, und die Kleyen entweder ganz oder zum Theil mit eingemahlen werden; so soll davon nach Erkenntniß entweder nichts, oder doch über 5, 6, 7 oder 8 Pfund Kleyen nicht gut gethan werden; beym Waitzen aber kommt es lediglich darauf an, was der Becker oder Mahlgast vor Mehl, und ob er solches fein, mittelmäßig oder schlecht, haben wolle, und kann also dieserhalb kein gewisses Gewicht an Kleyen bestimmet werden; sollte aber nichts besonders bestellt werden; so soll er von einem Malter guten Waitzen 200 Pfund Mehl, 25 Pfund Grießmehl, und ohngefehr 3 Simmer Kleyen, vom mittelmäßigen Waitzen aber 180 Pfund Mehl, 25 Pfund Grießmehl, und ohngefehr 3 Simmer Kleyen, zu liefern schuldig seyn.

7) Was nun nach Abzug des Staubs, Abgang des Molters und der Kleyen, die Frucht weiter oder mehr gewogen, solches muß beym Auswiegen an gutem Mehl wieder geliefert, und mit einem saubern Probirstahl, ob es etwa angefeuchtet seye, probirt werden. Da auch

8) Ein jeder Bann- und anderer Mahlgast in einer Bann- und sonstig angewiesenen Mahlmühl alle seine zu mahlen habende Früchte und Saamen mahlen und schlagen zu lassen schuldig; so wird derjenige, so hiergegen handelt, und seine Früchte oder Saamen auf einer andern als seiner Bann- oder angewiesenen Mühle im Land mahlen und schlagen lässet, auf jeden Betrettungsfall in fünf Rthlr. Strafe und Ersetzung des Molters, derjenige aber, so seine Früchte oder Saamen ausser Landes mahlen und schlagen lässet, jedesmal samt Erstattung des Molters, in zehen Rthlr. Strafe verdammet.

9) Bey Fluthen, oder auch bey zu wenigem Wasser, ist ein jeder Mahlgast drey Tage in seiner Mühle zu warten verbunden; wann aber nach Verlauf dieser dreyen Tagen ihme auf seiner angewiesenen Mühle nicht geholfen werden kann, alsdann ist ihme erlaubt, auf einer andern Mühle im Land mahlen zu lassen.

10) Ein jeder Müller soll in dem Waaghaus, oder aber, so das Waaghaus an der Mühle, in derselben einen Mehlkasten, worinnen sich jederzeit Mehl befinden solle, haben, damit dasjenige, so denen Mahlgästen an Mehl fehlen sollte, sogleich ersetzt werden kann, und soll der Waagenmeister aus der Waage nicht das geringste verabfolgen lassen, bis dem Mahlgast dasjenige, so ihme gebühret, ganz vollkommen und ohne den geringsten Mangel abgeliefert werden mag.



Digitized by Google

11) Würde aber ein Müller die Waage vorbeyfahren; so soll er das erstemal vier Gulden, das zweytemal aber vier Rthlr., auch der Mahlgast, falls es mit dessen Wissen und Willen geschehen, jedesmal halb so viel, der Waagmeister aber, wann er dergleichen erfährt und nicht sogleich angezeiget, in zwey Gulden Strafe verfallen seyn.

12) Alles Mehl, so der Müller verborget, oder vor baar Geld verkaufet, soll jederzeit in die Waage gebracht und daselbsten gewogen werden, und soll ein Malter pures Kornmehl 240 Pfund, das Malter gemischt Mehl aber 222 Pfund wiegen, das Waagegeld davon bezahlt der Müller allein. Es soll auch

13) Der Müller schuldig und gehalten seyn, jederzeit einen guten Vorrath von Mehl und Früchten zu haben, damit er seinen Mahlgästen im Fall der Noth aushelfen kann, und selbige nicht nöthig haben, anderwärts und ausser dem Bann, oder ihnen angewiesenen Mühlen, zu gehen; sollte aber der Müller mit keinem Vorrathe versehen seyn; so soll dem Mahlgast freystehen, auf andern Mühlen im Land sein nothdürftiges Mehl zu kaufen; falls aber

14) Der Bann- und andere Mahlgast auf seiner Bann- oder angewiesenen Mühle das nothdürftige Mehl haben kann, solches aber anderwärts kaufet; so soll er auf jeden Betretungsfall, nebst Ersetzung des Molters, fünf Rthlr. Strafe erlegen. Damit aber auch

15) Der Mahlgast nicht im geringsten beschweret werde, so soll der Müller schuldig und gehalten seyn, sein zu verkaufendes Mehl in dem nemlichen Preiß und in der nemlichen Güte, als solches in hiesiger Gegend verkauft wird, und nach Ausweis des Dietzer Marktpreißes, es mag nun gegen gleich baare Zahlung oder auf Credit seyn, zu verlassen, dessen aber werden ihme, wann er solches verborget, jährlich zehn pro Cent vor Auslage seines Geldes und vor seinen Handel gestattet; welcher Müller aber hiergegen handelt, soll jedesmal und von jedem Fall vier Gulden Strafe erlegen.

16) Wenn auch ein Müller sich beygehen lassen würde, untauglich und schlechtes Mehl statt gutem zu verkaufen; so soll er nicht allein dem Mahlgast gutes und tüchtiges Mehl dargegen sogleich wieder, gegen Zurückgabe des untauglichen, abliefern, sondern auch von jedem halben Malter vier Gulden Strafe erlegen.

17) Alle vorkommende Strittigkeiten, Klagen und Beschwerden, sowohl von den Müllern als Mahlgästen, werden bey der von Uns auf Unserer Rentcammer besonders niedergesetzten Mühlencommission vorgebracht, von selbiger summarissime untersucht, in ein besonder eigenes eingebundenes Mühlencommissions-Protocollbuch protocollirt und entschieden, und hat der Unrecht habende Theil die Kosten nach der dahier eingeführten Sportultax zu bezahlen.

18) Es soll auch diese Mühlencommission auf die Fluthzeiten, Mehlpreiß, Mehl- und Fruchtqualität und Quantität in Unserer dahiesigen Bannmahlmühle und Waaghaus fleißig Acht haben, auch dieserhalben selbige wochentlich wenigstens einmal visitiren, und den Befund in das Mühlencommissions-Protocollbuch notiren, damit sie jederzeit von allem vollkommene Notiz und Wissenschaft habe.

19) Wann auch der hiesige Bannmahlmüller einem oder dem andern borgen will, und der Debitor darum anstehet, so ist solches auch in mehrgedachtes Mühlencommissions-

Proto-

Digitized by Google

Protocollbuch einzutragen, auch dem Creditori zur Bezahlungszeit ein Extract daraus zu geben, und wird gegen Vorzeigung dieses Extracts von Unserer Justizcanzley gegen die Debentes sogleich executive verfahren. Damit aber auch

20) Der Waagenmeister nicht immer nöthig habe bey der Waage aufzupassen, und dardurch seine übrige Geschäfte zu versäumen; so ist alle Tage, Sonn- und Feyertage ausgenommen, Vormittags und Nachmittags, eine gewisse Stunde zu bestimmen, in welcher sowohl die eingebrachte Frucht, als auch das abzuliefernde Mehl, gewogen werden solle. Und soll ihme an Waagegeld von einem bis drey Simmern 2 Pfennige, oder ein halber Kreuzer Rheinisch, von vier bis sieben Simmern ein Kreuzer, von acht bis zwölf Simmern aber ein und ein halber Kreuzer bezahlt werden.

Auf daß aber niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne; so ist diese Verordnung nicht allein in Unserer dahiesigen ganzen Herrschaft behörend zu publiciren, sondern auch in jeder Mühle, zu jedermanns Nachachtung, öffentlich anzuschlagen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und wissentlich nachgedruckeen Gräflichen Insiegels.

Runkel den 1sten Septembris 1770.

(L. S.) Christian Ludwig,
Graf zu Wied, Isenburg und Crichingen.

## 6.

# Erneuerte Gräflich-Wied-Runkelische Forst- Wald- und Rügeordnung, vom Jahre 1773.

Wir Christian Ludwig, des heiligen römischen Reichs regierender Graf zu Wied, Isenburg und Krichingen, Herr zu Runkel ꝛc. ꝛc. ꝛc. Haben mißfällig wahrgenommen, daß, der vielen in vorigen Zeiten vor und nach erlassenen heilsamen Verordnungen ungeachtet, sowohl die herrschaftliche, als Unserer Unterthanen und Privatwaldungen, durch unmäßiges, unordentliches und unzeitiges Holzfällen, schädliches Viehhüten, Laubstreifen und Grasen, auch in- und ausländische Holzdiebereyen und Frevel, sehr mißhandelt und theils gänzlich verödet, nicht weniger darunter die landesherrliche Wildbahn bey nahe völlig zu Grunde gerichtet worden. Gleichwie Uns nun nichts so sehr, als das Wohl und Aufnehmen Unserer getreuen Unterthanen angelegen ist, und



Digitized by Google

dieses hauptsächlich in der Erhaltung der Waldungen und daraus ziehenden Bau- Brenn- und Geschirrholzes, nebst nöthigen Weide, Mast und übrigen Nutzungen, mit beruhet, damit es der Nachkommenschaft so wenig an nothdürftigem Bau- und Brennholz ermangle, und der überschießende natürliche Segen sowohl zum nützlichen Behuf der inländischen Silber- Kupfer- und Eisenwerker, als auch zu Fortsetzung der übrigen auf Kohlen und Brennholz gegründeten bürgerlichen Nahrung und Gewerbe zureichend seyn möge; so können Wir, aus landesherrlicher Forstoberkeit und Hoheit, länger nicht anstehen, einer jeden Gemeinde und eines jeden Waldeigenthumes sonsten ohnbeschadet und ohne Nachtheil, den Gebrauch und die Erhaltung Unser und Unserer Unterthanen Waldungen durch nachstehende Forst- Wald- und Rügeordnung auf einen sichern forstmäßigen Fuß zu setzen, somit auch gegen Schaden und Frevel möglichst zu schützen.

## Forst- und Waldordnung.

### §. 1.

Es sollen Unsere Förster und Waldknechte sowohl die herrschaftliche als der Unterthanen Waldungen ohne Unterlaß täglich begehen, sich der Grenzen genau erkundigen, und allen möglichen Fleiß anwenden, um eine vollständige Kenntniß des Grund und Bodens sowohl, als aller Arten Holzungen, zu erlangen.

### §. 2.

Damit der vorhabende gemeine Nutzen desto zuverläßiger erreicht werde, so soll in jedem Ort, nach Beschaffenheit der Umstände, ein oder mehrere Waldschützen, auf sichere Jahre oder beständig, vor Unserm Forstamt angenommen und verpflichtet, auch ohne dessen Vorwissen nicht abgesetzet werden, welche dann die Waldungen ihres Orts Gemarkung auf das fleißigste ebenfalls zu durchgehen und auf die Vesthaltung der Forst- Wald- und Rügeordnung alles Ernstes zu wachen haben.

### §. 3.

In herrschaftlichen und Gemeindswaldungen soll ohne Anweisung Unsers darzu bestellten Försters, kein Holz, es mag Namen haben wie es will, gehauen, gebrochen oder gelesen, und, zu Beybehaltung guter Ordnung, durch niemand, als von Unserm Förster, eine Waldaxt zum Anschlagen gebraucht werden.

### §. 4.

Alles harte Stammholz zum Bauen, Brennen und sonstigen Gebrauch, darf zu zu keiner andern Zeit, als vom 15ten October an bis zum 15ten Merz, angewiesen und gehauen, und zwar soll alles Eichenbauholz im letzten Viertel des Mondscheins, Buchenbauholz aber im jungen Licht, dann das Brennholz, so viel möglich, im zunehmenden Mondschein, und nicht im Regen oder tiefen Schnee, das weiche Holz aber im Frühjahr, nach der Lage und Umständen, wann kein starker Frost mehr zu befürchten, gefället werden.

§. 5.

Digitized by Google

§. 5.

Sollen die Maal- oder Laach- auch Saamen tragende Bäume durchaus stehen gelassen, und wo einer durch Windsturm ausgerissen würde, alsbald ein anderer jungen wächsiger Stamm an dessen Platz gesetzt werden.

§. 6.

Das zum Verbrennen angewiesene Holz ist alles kurz auf dem Erdboden abzuhauen, kein Stumpf zu lassen, zuvor aber sind die tauglichste und arthaftigste junge Heeg- und Standreisser auszuzeichnen, und deren nach Beschaffenheit des Walds und Bodens alle zehen bis zwanzig Schritte stehen zu lassen.

§. 7.

Das gefällte Holz muß in vierzehen Tagen Zeit bey Strafe der Confiscation, nebst denen Reissern und Abgefäll aus dem Wald geschafft werden; wer aber um erheblicher Ursachen willen längere Zeit Erlaubniß erhält, hat das Holz, nebst Reissern und Abgefäll, auf die lichten Plätze oder alte Wege heraus zu bringen, damit das junge Gehölz im Wachsthum nicht gehindert werde.

§. 8.

Ohne Forstamtlichen Befehl darf kein Förster etwas anweisen oder fällen lassen, es seye in herrschaftlicher oder Gemeinds-Waldung.

§. 9.

Das zum Verkauf gehauene Holz soll anderst nicht als in Beyseyn Unseres Försters geliefert, jedes Klafter drey und einen halben Schuh hoch, im Amte Dierdorf zwölf Schuh, in der Herrschaft Runkel aber vierzehn Schuh weit, und die Scheiter drey und einen halben Schuh lang, Rheinischen Maaßes, gesetzt, also von Unserm Förster gemessen und gezehlt, darauf, wie viel der Zehme beträgt, von demselben Unsern Rechnungsbeamten getreulich angezeigt werden.

§. 10.

Bey den Gemeind-Holztägen sollen vornemlich alte Stümpfe, Wurzeln, Reissern und sonstig abgehend Gehölz angewiesen, dieß auch auf einmal gemacht und weggefahren werden; gestalt derjenige, so sich ausser diesen Holztagen im Wald am Holzlesen, hauen oder fahren, betreten lassen wird, als ein Holzdieb und Frevler angesehen werden soll.

§. 11.

Das herrschaftliche Frohnholz und so viel dessen in natura zu liefern verlangt wird oder nöthig ist, soll künftig im Monat Februar für das ganze Jahr angewiesen, gefällt, auf Klaftern aufgestellet, und den Sommer über an gehörigen Ort gefahren werden.

§. 12.

Das Maybaumhauen und Wieddenschneiden wird gänzlich verboten, dahingegen zum Fruchtbinden nur von den an Bächen und sonsten stehenden Weiden zu gebrauchen erlaubt.



Digitized by Google

§. 13.

Kein fruchtbarer oder gesunder Eichenbaum soll zum Brennholz gefällt werden; was aber die Gebäue betrift, Unsere Förster nebst den Zimmerleuten fleißiges Aufsehen haben, daß man in Anweisung des Bauholzes, zum Theil Buchenholz, absonderlich zu den inwendigen Theilen, die ins Trockene kommen, mit eintheile, auch die Haupt- und Grundschwellen in den Gebäuen zum wenigsten drey Schuhe über der Erde untermauert werden.

§. 14.

Es wird auch bey unnachläßiger Strafe verboten, ohne sonderbare Erlaubniß, weder roh, noch gezimmert Holz, noch weniger ganze Gebäude, ausser Landes zu verkaufen oder zu verführen; wann im Lande alte Gebäude zu verkaufen, sollen solche zu neuen Gebäuden angewendet, und damit das Bauholz im Wald erspärt werden.

§. 15.

Niemand, weder die Hirten, deren Jungen oder Kinder, soll sich fernerhin unterstehen, an und unter Eichen, Buchen, oder sonstigen Bäumen, Feuer anzulegen.

§. 16.

Neue Wege und Straßen in Waldungen werden bey unausbleiblicher Strafe verboten.

§. 17.

So sollen auch bey jeder Holzfahrt nicht frische Bindreidel gehauen, sondern dieselbe allezeit wieder mitgebracht und so lange, als möglich, gebraucht werden.

§. 18.

Wann Kohlholz gehauen wird, ist den Holzhauern ernstlich untersaget, da sie von der Arbeit gehen, einiges Scheid- oder Stangenholz mit nach Hause zu nehmen.

§. 19.

Da ein Holzhauer in Aufsetzung der Klastern mit Schrenkung der Scheider Gefährde brauchen, oder Stöcke und Steine unter die Klafter verbergen würde, derselbe soll vor jede verfälschte Klafter eine andere Klafter ohnentgeltlich machen.

§. 20.

Die Kohlbrenner sollen, ohne sonderliche Erlaubniß, keine neue Kohlblatten machen, auch in den jungen Schlägen keine Wäßem hauen, und, zu Verhütung aller Feuersgefahr, um die Kohlhaufen tüchtige Graben anlegen.

§. 21.

Zu Ersparung des Holzes sollen die Unterthanen, statt daß sie alle Jahr so vieles Gehölz an die Plankenzäune der hiesigen herrschaftlichen Gärten verwenden, und dabey ihre Zeit versäumen müssen, bey dem hier so nahe gelegenen guten Steinbruch, von Jahr

zu

Digitized by Google

zu Jahr ein Stück Mauer um sothane Gärten trocken aufrichten, und zur Sommerzeit mit Speise bewerfen lassen.

§. 22.

Das Zäunholz zu dem Innern der Gebäude soll hinfort nur von Birken, Weiden und Hanbuchen genommen werden.

§. 23.

Statt der Planken- und Stackettenzäune sind lebendige Hecken zu pflanzen, oder Steine zu setzen, oder trockene Mauren anzulegen; Förster soll nebst den Gemeindsvorstehern und Burgermeistern, jedem Unterthan alle Jahr ein Stück darzu anweisen, und jedes Jahr darüber Besichtigung halten; wer sich nun hieran säumig bezeigt, soll jeden mangelnden Schuh Platz mit zehen Albus Strafe büßen.

§. 24.

Ein jeder Unterthan ist schuldig, alljährlich nach Anweisung des Försters, der Gemeindsvorstehern und Burgermeisters, zur Herbstzeit, vier Weyden oder Illmen, in seine Wiesen, an die Bäche, Ufern, Reine und sonsten, auf sein eigen Gut oder auf gemein Gut, oder wo dergleichen Plätze nicht vorhanden, so viel Obstbäume an gemeine Wege und Strassen, sodann in die Gemeindewaldung aufs wenigste drey Eichen und drey Buchen zu setzen und anzupflanzen, worauf die Förster, Waldschützen, Vorstehere und Burgermeister die genaueste Aufsicht haben, und für jeden nicht gepflanzten Baum jährlich zehen Albus Strafe erlegt werden soll.

§. 25.

In eben solcher Absicht soll jede Gemeinde alle Jahr einen sonderen Platz, ihrer Gelegenheit nach, unter Anweisung des Försters, verordnen und vor dem Vieh befriedigen, denselben mit Eicheln besäen, und wann dieselben erwachsen, sie vorgedachtermassen aussetzen.

§. 26.

Wo lichte Plätze vorhanden und der Grund zu Laubholz nicht tauglich ist, hat jede Gemeinde, jährlich, nach Anweisung des Försters und ihrer Vorsteher, einen gewissen Ort mit Tannen oder Fichten zu besäen.

§. 27.

Da Backöfen und Braukessel sind möglichst zu verringern, um bey einmal gewärmten Oefen oder Kesseln die Hälfte des Holzes sparen zu können.

§. 28.

Die jungen Schläge sollen auf alle Art und Weise geschonet, und vor sieben Jahren, oder bis es dem Maul des Hornviehes entwachsen, nicht betrieben, sondern durch Unsern Förster und der Gemeinden Schützen auf das schärfeste behänget, diese Behänge auch anderst nicht, als mit Erlaubniß des Forstamts, eröfnet werden.

§. 29.

Digitized by Google

§. 29.

Und dieweilen auch zu Erhaltung Unserer Wildbahn mehrere gehegte Districte nöthig sind, worinnen das Wild seinen ruhigen Stand haben muß; so haben Unsere Förster sowohl in Unseren als der Unterthanen Waldungen mehrere Gehäge, doch so, damit dadurch die Unterthanen in ihrer Weide nicht verkürzet oder verstricket werden, einzuhängen und zu hägen, auch nach Befinden, und wann das Wild seinen Stand verändern sollte, wieder aufzuthun und andere einzuhängen.

§. 30.

Das Geissenvieh soll hinfort in Waldungen gar nicht mehr geduldet, sondern vom Förster ein anderer unschädlicher Bergort zu dessen Hut angewiesen, künftig aber demjenigen, der eine Kuh hält oder halten kann, gar keine, und demjenigen, so keine Kuh halten kann, nur ein oder höchstens zwey Stück Geissen gegen Zahlung 30 kr. per Stück und vom Lamm die Hälfte, zu halten erlaubt werden.

§. 31.

Nachdeme auch vielfältig wahrgenommen worden, daß von den Unterthanen in die Waldungen eingeackert und mit dem Pflug weiter, als eines jeden Land gehet, überfahren wird; als befehlen Wir, daß sich ein jeder Unserer Unterthanen dieses Frevels enthalte, und soll der, welcher dawider thun, und Schaden am Holz verursachen wird, solches nicht nur bezahlen, sondern auch nebst Abtretung des angerotteten Stückes fünf Rthlr. Strafe erlegen.

§. 32.

Dafern aber Unsere Unterthanen von ihren Waldungen, Heiden oder Gesträuchen, einrotten und mit Unserer Bewilligung zu Feld bereiten wollten; so soll ihnen solches zwar, befindenden Dingen nach, gestattet werden, jedoch anderst nicht, als daß sie in Ansehung der Uns dadurch entzogenen Jagd und Nutzbarkeit, Uns die behörige Schatzung, nach Maasgabe des eingerotteten Morgenmaaßes und Güte des Feldes, wie auch den landesherrlichen Zehnten von darauf wachsenden Früchten, entrichten sollen.

§. 33.

Hirten und Schäfer sollen künftighin nur kleine Hunde, desgleichen die Unterthanen ihre Haushunde bey ihren Häusern behalten, und keineswegs in das Feld oder Wald laufen lassen, sondern denselben Prügel anhängen, die Prügel selbst aber, welche mit einem gewissen Brandzeichen bemerket seyn sollen, von Unsern Förstern empfangen; würde ein oder anderer hierinnen säumig seyn, und sein Hund ohne dergleichen Prügel, im Feld oder Wald von Unsern Förstern betreten werden, sollen dieselben solchen Hund auf dem Platz todschießen, der Eigenthümer aber dem Förster das Schußgeld mit 30 kr. bezahlen, und noch daneben in die darauf gesetzte Strafe ad 60 kr. verfallen seyn.

§. 34.

Weilen auch durch das Holzfahren auf die Salzsode bey Neuwied ein grösser Unterschleif begangen wird, daß viele nächtlicherweile hin und wieder in die Wälder fallen, und

Digitized by Google

und hierzu Holz entfremden, auch dadurch ſehr großen Schaden verurſachen, ſo wird ſothanes Holzverfahren bey 5 fl. Strafe gänzlich verboten, denjenigen aber, welche in ihren Haushaltungen etwas Holz erſparen, erlaubt und hiermit geboten, ihr zu entrathendes Holz, wann ſie vorhero dem Förſter oder Waldſchützen ſolches angezeigt und beygebracht, daß ſie es entübriget haben, nacher Wetzlar, als welches ohnehin etliche Stunden näher, um die daſige Holznoth in etwas helfen zu mindern, zum Verkauf zu verführen.

§. 35.

So wird auch das Abköpfen oder Abhauen und Abbrechen der Baumſpitzen gänzlich verboten.

§. 36.

Zu den Bohnenſtangen ſollen nur Haſſeln und Dornſtöcke genommen, auch dergleichen die Winterszeit über, von den unterſten Buchenäſten, und dem angewieſenen Brennholzreiſig, ausgeſchnitten werden.

§. 37.

Ohne beſondere ſchriftliche Erlaubniß ſoll ſich niemand bey 10 Rthlr. Strafe unterſtehen, Lohe zu machen oder Eichen zu ſcheelen.

§. 38.

Wann Gehölz in Gemeindswaldungen zum Bauen gefället wird, ſoll das Uhrgehölz nicht preisgegeben werden, ſondern ein jeder Gemeindsmann ſein Antheil davon erhalten; wäre ſolches nicht hinlänglich für eine Gemeinde, müſſen diejenige, ſo etwas bekommen, durch Förſter und Waldſchützen ordentlich aufgeſchrieben, und ſolches bey einem andern Vorfall den übrigen in richtiger Gleichheit gut gethan werden.

§. 39.

Damit bey den ordentlichen Holztägen der nicht Gefähr haltenden kein Unterſchleif vorgehe, ſo hat der Fuhrmann, welcher vor einen einzeln fährt, einen Schein von demjenigen, welcher ihn bedungen, an den Förſter oder Waldſchütz zu bringen, welcher ſolchen zu verwahren und zu notiren hat.

§. 40.

Damit der Zweck, um in Anſehung des Brennholzes alle mögliche gute Wirthſchaft und Sparſamkeit unter der Hand einzuführen, noch weiter erreicht werde, ſo ſoll hinkünftig alles ſtarke Gehölz, ſo zum Klaftern, oder ſonſten verbraucht wird, nicht mehr mit Aexten getrummet, ſondern mit Schrootſägen bey 1 Rthlr. Strafe zerſchnitten werden.

§. 41.

Es wird auch hiermit verboten, daß niemand einigen neuen Bau in den Wäldern zu zimmern ſich unternehmen ſolle, damit die Späne und Holz, ſo ſonſt im Wald verderben, zu Nutz gebracht werden, auch die Zimmerleute in Abweſenheit der Förſter, ferneren Schaden im Wald zu thun nicht Gelegenheit haben mögen.



Digitized by Google

§. 42.

Es soll ferner Unser Forstamt, Förster und Schultheißen, Gemeindsvorsteher, Burgermeister und Waldschützen, auf die Ordnung bey Aufführung neuer Gebäude, Verfertigung des untersten Stockwerks von Mauerwerk, strafbare anderweite Verwendung des zum Bauholz angewiesenen Holzes, unzuläßigen Accord auf die vom Bauholz abfallende Späne, Aufführung neuer Brücken von Mauerwerk, Anschaffung steinerner Kühkrippen, Errichtung neuer Backöfen auf Stein, und Anlegung der Schornsteine von ungebrennten Leimensteinen, Abschaffung der Privatbackofen, baldige Vollendung der angefangenen Gebäude, erforderliche Ausbesserung schadhafter Gebäude, Vermißung des noch brauchbaren Holzes von alten Gebäuden, fleißige Acht haben. Des Endes

§. 43.

Die Förster eines jeden Bezirks, mit Zuziehung Schultheißen, Vorsteher und Burgermeister, jährlich alle Gebäude zweymal, als Petri und Michaelistag, genau besehen, alle Schäden fleißig aufzeichnen, und diejenige, welche bis Michaelistag nicht repariret worden, in das Baustrafregister eintragen, und dieß nebst übrigem Bericht vom Baubesicht acht Tage nach Michaelistag an Unser Forstamt einsenden.

§. 44.

Bey Mastungs- und Eckerigzeiten soll Unser Forstamt ermessen, und mit den Förstern, Vorstehern und Waldschützen einen vernünftigen Ueberschlag machen, wie viel Schweine eingeschlagen werden können, auch befindenden Dingen nach, zu Vermeidung alles Unterschleifs, die eingeschlagene Schweine mit einem gewissen Brandzeichen bemerken, sofort den Eckergenuß, der Wildbahn ohnbeschadet, verpachten.

§. 45.

Ohne vorher erhaltene Forstamtliche Erlaubniß, und nach der dem Landesherrn wegen der Wildbahne zustehenden Gerechtsame, ohne vorher ausgemachtes Ecker- oder Laufgeld darf kein Schwein eingetrieben werden.

§. 46.

Das Eintreiben der Schweine geschiehet von Michaelis bis zum 1sten Martii, nach dieser Zeit werden keine in dem Wald mehr geduldet, wie auch keine Nachmast gestattet.

§. 47.

Das Wacholderbeerenklopfen, Hasselnuß- Erd- Him- und Heidelbeerenbrechen, soll anderst nicht als unter Anweisung Unseres Försters, und gegen Abgabe des herrschaftlichen Zehntens geschehen, oder mit dem Ecker verpachtet werden.

§. 48.

Eicheln und Bucheckern aber von den Bäumen zu schlagen, ist gänzlich untersagt.

§. 49.

Digitized by Google

§. 49.

Die Förster und Waldschützen sollen fleißige Acht haben, daß niemand ohne Unsere speciale Erlaubniß, in Unserm Gebiete, Forsten, Wäldern, Feldern, Hecken, Büschen, oder Wildfuhren, sich unterstehe zu Jagen, Hetzen, Bürschen, Garnstellen, oder Gruben zu machen, auch Fallen, Selbstgeschoß oder Stricke auf einigerley Weidwerk groß oder klein zu legen oder zu stellen; weder Dächse auszugraben, Marder auszuhauen, Fischottern zu fangen, oder auf Büchen und Teithen Enten zu schießen; wer darüber zum erstenmal betreten wird, soll seines Gewehrs und Jagdzeugs verlustig seyn und darnebst zehen Rthlr. Strafe erlegen.

§. 50.

Nicht weniger bleiben Unsere und Unserer Unterthanen Waldungen die Setzzeit über vom 12ten May bis den 12ten Junii sowohl, als während der Hirschbrunst vom 12ten September bis den 12ten October befreyet, und werden diejenigen, so sich alsdann ohne Noth darinnen betreten lassen, jedesmal mit 1 Rthlr. bestrafet.

§. 51.

Förster und Waldschützen sollen auch auf die Wilddiebe ein wachsames Auge haben, die Unterthanen jedes Orts gegen Reichung gewöhnlichen Fanggeldes, die Wilddiebe fangen helfen, und wo eine Gemeinde nicht genug dazu wäre, mehrere Gemeinden darzu aufzubieten.

§. 52.

Niemand soll von verpächtigen Personen rohe Wildpretshäute kaufen, immassen dieß hiermit bey 10 Rthlr. Strafe und der Confiscation verboten wird.

§. 53.

Die gefundene Feldhühnernester sollen bey 10 Rthlr. Strafe nicht verheelet, verstöhret, oder gar mitgenommen, sondern sogleich dem Förster angezeiget werden.

§. 54.

Desgleichen auch derjenige, welcher Wildkälber, Fasanen, Hassel- und Feldhühner auffangen oder umbringen würde, mit einer Strafe von 50 Rthlr., oder auch gestalten Dingen nach, mit Schanzarbeit angesehen werden soll.

§. 55.

Unter gleicher Strafe wird verboten zur Brutzeit keine junge Hassel- oder Feldhühner, Wachteln, wilde Enten, wilde Tauben, Halbvögel, Lerchen, oder dergleichen Vögeleyen auszuheben oder die Brut zu stöhren.

§. 56.

Wer in Unsern oder der Unterthanen Waldungen einen wilden Bienen findet, soll solches zuerst dem Förster anzeigen, und wenn derselbe so viel werth, daß er ausgehauen werden kann, halb dem Finder bleiben, die andere Helfte aber uns verrechnet werden.



Digitized by Google

§. 57.

Bey den Jagdfrohnden der Unterthanen hat es bey der bisherigen Ordnung und Gewohnheit sein Verbleiben, und werden Wir selbst den Bedacht dahin nehmen, Unsere Unterthanen hierinnen möglichstermassen zu schonen.

§. 58.

Unsere Förster, Waldknechte und Schultheißen, wie auch die Gemeinds-Waldschützen, sollen die in ihrem District gelegene Bäche und Teiche mit allem Fleiß sich anbefohlen seyn lassen, daß dieselben zur rechten Zeit im Frühling, und zwar bey jungem Licht, von dörrem und anderm Gehölz und Unrath gesäubert, jedoch die Erlen und Weiden nicht aus dem Grund oder mit der Wurzel hinweg gehauen, sondern nur ausgebutzt und geschneidelt, mithin die Veranstaltung also gemacht werde, damit der Fisch und Krebs in der Laichzeit auch bey starken Wasserfluthen seinen Aufenthalt behalte, und nicht weggeflößet werde, gestalten zu dem Ende auch die Wasserdämme und Schleussen, an Ort und Enden, wo sie nöthig, und vor Alters gelegen, wieder einzuschlagen sind, und ferners darauf bestens Acht zu geben ist, daß diejenige Bäche, so etwa in gar hitziger Sommerszeit austrocknen, oder bey kaltem Winter ausfrieren, und dadurch Fassel von Fischen und Krebsen verlieren, zu rechter Zeit wieder besetzet, und von niemand ohne Erlaubniß sich des Fischens oder Krebsens angemaßt werde.

§. 59.

Wer einen Fisch- oder Krebsdieb bringet, soll 3 fl. zur Ergötzlichkeit empfangen, die Bestrafung aber Unserer Erkenntniß vorbehalten bleiben.

§. 60.

Ingleichen soll Hanf oder Flachs in die Wässer oder an solche Orte zu legen, woraus das Wasser in die Ströme, Bäche und Weiher abfließen, und dadurch der Fischerey Schaden zugefügt werden kann, hiermit bey 3 fl. Strafe verboten, dem Finder und Anzeiger aber der Flachs oder Hanf zur Belohnung verfallen seyn.

§. 61.

Und ob zwar Unsern Unterthanen, so Wiesewachs an Unsern Bächen haben, die Wässerung daraus von Jacobi durch den Winter bis in den May vergönnet wird; so soll doch das mit solcher Mäßigung und Unterschied geschehen, daß nicht allein niemalen über die Hälfte bey gewöhnlicher Wassersgrösse, da dasselbe aber gar klein, gar nichts aus den Bächen, damit der Fisch und Krebs jederzeit genugsam Wasser behalte, abgeleitet, sondern auch die Ausflüsse mit tüchtigen Zäunen, um zu verhindern, daß der Fisch nicht aus der Bach in die Wässerungsgraben steigen und fallen möge, verwahret, desgleichen die Dämme und Wehre in moderirter Höhe, damit jederzeit der Fisch seinen Steig behalte und über dieselbige hinauf kommen könne, gemacht werden, bey Vermeidung 5 Rthlr. Strafe.

§. 62.

So viel aber besonders die jeweilige Säuberung und Räumung der Mühl- und anderer Werkergraben anbelangt, so soll solches vom May an bis Ende Septembers, auch

Digitized by Google

auch dabenebenst anderst nicht, als nach vorhergegangener etlichtägiger Anzeige geschehen, damit die Kreps, Forellen und Grundeln beym Abschlagen des Wassers, vom Förster oder Fischer heraus gefangen und in die Bäche gesetzet, oder sonst zu Unserm Nutzen angewendet werden können.

§. 63.

Wo die Bäche gar verfallen sind, sollen die Gemeinden solche künftig Frühjahr sechs Schuh weit und vier Schuh tief, unter Anordnung Unseres Försters, ausgraben und ausputzen.

# Rügeordnung.

§. 1.

So oft und bald ein Jäger, Förster, oder Waldschütz jemand nach vorhergehender Forst- und Waldordnung im Schaden oder Frevel antrift und rugbar findet, soll er ihn darauf in der That angreifen, ihme den Frevel und Schaden kund machen, überweisen, und das Instrument oder Werkzeug, womit der Schaden eigentlich geschiehet, abpfänden.

§. 2.

Geschiehet der Frevel oder Schaden aber solchergestalt, daß er ihme nichts abnehmen, oder pfänden kann, so ist genug, daß er ihm nur die Rüge ansage, und sich das Pfandgeld hiernächst auf erlaubte Art und Weise verschaffe.

§. 3.

Sollte aber derselbige oder mehrere, die da Frevel oder Schaden thun, sich nicht pfänden lassen wollen, und der Jäger, Förster oder Waldschütz eines Pfandes nicht mächtig werden können, so soll derselbe es dabey bewenden lassen, und solches mit allem deme, was dabey vorgegangen, pflichtmäßig bey der Rüge angeben, wo dann der Thäter nebst Zahlung des Pfandgelds, mit gebührender Strafe, befindenden Umständen nach, angesehen werden; mithin der Jäger, Förster oder Waldschütz das Pfand habhaft zu werden, es nicht auf das äusserste ankommen lassen solle, damit allen Excessen und entstehenden Unglücken vorgebeugt werde, und die Förster nicht anderst als zur Noth und Gegenwehr ihre Waffen zu gebrauchen haben.

§. 4.

Wann aber der Thäter sein Pfandgeld nach hierunter beygefügten Taxordnung auf der Stelle oder sonsten zahlet, soll ihme das Pfand dagegen wiedergegeben werden; im Fall solches in drey Tagen nicht geschiehet, soll das Pfand dem Förster oder Waldschützen verfallen seyn; wäre es aber Vieh, ist solches im gewöhnlichen Pfandstall diese drey Tage aufzubehalten, hiernächst aber gerichtlich zu verkaufen, und davon Pfandgeld, Kosten und Strafe zu entrichten.



Digitized by Google

§. 5.

In dem Fall aber, wenn Fremde und Ausländer mit dem Vieh, oder sonsten, in den Grenzen schaden, freveln oder Holz stehlen, und sich mit der Flucht über die Grenzen salviren, soll der Förster oder Waldschütze berechtiget seyn, wann er sie sonst nicht habhaft werden kann, und ihnen, unter Verwarnung des Schießens, zugerufen zu stehen, und sie dennoch nicht stehen und sich pfänden lassen wollen, auch würklich das Vieh, jedoch auf Unserer Seite, und nicht über die Grenze, todt zu schießen; und wann kein Vieh dabey und der Frevler durchgehen, sich nicht aufhalten lassen, und die Warnung nicht achten wollte, selbst auf den Thäter zu schießen, doch so viel möglich des Lebens zu schonen.

§. 6.

Wann er aber ihn oder sein Vieh bekommen sollte, soll er selbiges zu dem ersten Schultheißen, Vorsteher oder Burgermeister hinbringen, und sich so lange dessen versichert halten, bis hinlängliche Caution vor alle Kosten, Schaden und Strafe, im Lande gestellt oder würklich erlegt seye.

§. 7.

Es soll kein Förster oder Waldschütz auf Hörensagen rügen oder pfänden, sondern wann ihme dergleichen angesagt wird oder vorkommt, und er den Thäter nicht auf der Stelle kriegen kann, so muß er nachspüren und so lange nachfragen, bis er ihn findet und seiner Sache gewiß ist, um den Thäter solchergestalt überführen und überzeugen zu können.

§. 8.

Auch sollen die Jäger nicht durch die Lehrjungen pfänden lassen, sondern wann solche allein, und Unterthanen im Frevel antreffen, sollen dieselbe nur dem Unterthan es ansagen lassen, daß er ihn würde zur Rüge bringen, und es dann seinem Lehrherrn anzeigen, welcher den Unterthan darüber zu fragen; gestehet es der Thäter, dann ist derselbe in die Rüge zu setzen und zu Entrichtung des Pfandgelds anzuhalten; will der Thäter es aber nicht gestehen, so soll der Jäger mit dem Thäter und Lehrpurschen auf die Stelle gehen, es besehen und nach eingenommenem Besicht rügen und angeben. Wollte aber der Thäter nicht mitgehen, so soll der Jäger mit dem Purschen an den Ort sich begeben, welchenfalls ihme auf seine Pflichten, Glauben beygemessen werden wird. Mit Fremden und Ausländern hat es eine andere Bewandniß, da zwar der Lehrpursch pfänden und rügen, nicht aber schießen darf.

§. 9.

Welcher Jäger, Förster oder Waldknecht den geringsten Rügefall verschweiget, soll 10 Rthlr. Strafe erlegen.

§. 10.

Die Waldschützen sollen einem jeden vorgesetzten Förster alle Mitwochen einen schriftlichen Rapport derer die Woche über gerügten Frevel oder Vergehungen, mit Bemeldung Vor- und Zunamens, Tages, Ortes, Stelle und Beschaffenheit des Frevels, eingeben.

§. 11.

Digitized by Google

§. 11.

Der Förster hat solche nebst seinen eigenen Rügen, in ein ordentliches Verzeichniß zu bringen, solches alle Monate des Mittwochs bey Unserm Forstamt zu übergeben, und die aufgeschriebene Frevler nebst den Waldschützen, auf den folgenden Donnerstag anhero vor das Forstamt zu gebieten.

§. 12.

Inmassen alle Quartal den ersten Donnerstag Forstrügegericht dahier gehalten, und die dabey vorkommende Frevel nach folgender Ordnung und Taxa beurtheilet und gestrafet werden sollen.

## Forstrügen.

§. 13.

| | Strafe. Rthlr. | Kr. | Pfandgeld. Kr. | Hlr. |
|---|---|---|---|---|
| 1. Wann eine ganze Heerde Horn- oder Pferdsvieh, aus Vorsatz, oder dem Landesherrlichen Forstregal zum Nachtheil, in ein Holzbehäng eingetrieben und daselbst gehütet wird, von jedem Stück | 1 | 30 | 5 | — |
| 2. Wann es im Jagdbehäng geschiehet | — | 30 | 4 | — |
| 3. Von einem Pferd, welches einer oder anderer aus Particuliernutzen, vorsetzlich in einem Holzbehäng hütet | 1 | — | 10 | — |
| Von einem Hornvieh | 1 | 30 | 10 | — |
| 4. Da es in einem Jagdbehäng geschehen | — | 60 | 10 | — |
| 5. Wann eine Heerde Schafe, wie bey No. 1. im Holzbehäng angetroffen wird, von jedem Stück | — | 15 | 2 | — |
| 6. Im Jagdbehäng gefunden, das Stück | — | 10 | 1 | — |
| 7. Von jeder Geise im Holz- oder Jagdbehäng angetroffen von 45 kr. bis | 1 | — | 3 | — |
| 8. Wenn aber ein Ueberlauf in Holzgeheegen oder Jagdbehängen, ohne Vorsatz, durch Nachläßigkeit und Unachtsamkeit geschehet, worunter auch mit zu zählen, wann untüchtige Hirten, Kinder und liederlich Gesind gebraucht wird, soll vom Hofherrn oder Eigenthümer bezahlt werden von jedem Stück Pferd und Hornvieh, von 30 kr. bis | — | 60 | 4 | — |
| Schafvieh | — | 4 | 1 | — |
| Geise von 15 kr. bis zu | — | 45 | 3 | — |
| 9. Von jedem Schwein, so ohne Erlaubniß eingetrieben wird | 1 | — | 5 | — |
| Was überlauft das Stück | — | 10 | 2 | — |
| 10. Wann in den Holzgeheegen gegraset wird mit der Krumme, oder mit einer Sense gemähet, vor jede Bürde | 3 | 30 | 10 | — |
| Geschiehet es mit der Hand | — | 60 | 5 | — |

11. Wer

| Forstrügen. | Strafe. Rthlr. | Strafe. Kr. | Pfandgeld. Kr. | Pfandgeld. Hlr. |
|---|---|---|---|---|
| 11. Wer neue Wege, verhängte oder vergrabene Wege, mit oder ohne Fracht fähret, reitet, oder durchtreibet, bezahlet für einen Karn von 20 kr. bis | — | 60 | 5 | — |
| Wagen von 30 kr. bis | — | 80 | 5 | — |
| Pferd oder Hornvieh | — | 15 | 3 | — |
| Stück Schaf, Geis oder Schwein | — | 4 | 1 | — |
| 12. Würde eine Gemeinde, oder sonstiger Waldeigenthümer, aus Vorsatz und Verachtung der Forstordnung, ohne des Försters Anweisung Holz fällen, wird das Holz confiscirt und bestraft mit | 20 | — | 20 | — |
| 13. Wer eine Laach- Mast- oder Baueiche zu einem Schuh dick auf dem Stock hauet | 3 | — | 5 | — |
| 14. Zu zwey und mehr Schuh dick aber | 6 | — | 10 | — |
| 15. Wer unter obiger Schuh Dicke bis zu Deichselstangen, wann es flöchige und frische Stämme seyn | 1 | — | 5 | — |
| 16. Wann es aber geringere, zwar von nemlicher Dicke, aber krumm und sonst unwachsbar, also auch nicht so schädliche Eichenstämme sind, von vorigen drey Sorten allemal die Halbscheid; dem Jäger aber | — | — | 5 | — |
| 17. Wer eine Eiche stümmelt oder köpft, es geschehe zu Geschirr- oder sonstigem Nutzholz, nachdeme es schädlich erachtet wird, von 2 Rthlr. bis | 4 | — | 10 | — |
| 18. Wer Dollen aus Eichen heraus hauet | — | 45 | 5 | — |
| Für einen Gipfel | 1 | — | 5 | — |
| 19. Wer schädliche Aeste von Eichen hauet | — | 60 | 5 | — |
| 20. Wer junge Eichen ohne Anweisung ausgräbt | — | 60 | 5 | — |
| 21. Wer Feuer an eine Eiche anlegt, in oder ausser Walds Thun es Hirten, Gesind oder Kinder, müssen ihre Brodherrn oder Eltern davor hasten. | 5 | — | 10 | — |
| 22. Wer einen Eichbaum bohret oder platzet | 1 | — | 5 | — |
| 23. Für einen Buchenstamm bis zwey Schuh dick | 2 | — | 10 | — |
| 24. Was drüber ist | 4 | — | 10 | — |
| 25. Wäre es aber eine Felgenheister | 1 | — | 5 | — |
| 26. Eine halbschuhigte Heister von 45 kr. bis | 1 | — | 5 | — |
| 27. Eine Deichselheister von 40 kr. bis | — | 60 | 5 | — |
| 28. Eine Heister zu Leiterbäumen von 30 kr. | — | 40 | 5 | — |
| 29. Eine Latte und drunter von 10 kr. bis | — | 30 | 3 | — |
| 30. Wer eine Buche stümmelt oder ablappet | — | 60 | 10 | — |
| 31. Für eine Buchengipfel | — | 45 | 5 | — |
| 32. Wer Buchenäste abhauet von 15 kr. bis | — | 40 | 5 | — |

33. Uebrige

Digitized by Google

| Forstrügen. | Strafe. Rthlr. | Strafe. Kr. | Pfandgeld. Kr. | Pfandgeld. Hlr. |
|---|---|---|---|---|
| 33. Uebrige Sorten Gehölz, als Espen, Erlen, Hasseln, Kastanien und wild Obst ꝛc. wird wie Buchenholz angesehen | | | | |
| 34. Tannen und Fichten aber sollen, um des Aufkommens willen, wie Eichen beurtheilt werden. | | | | |
| 35. Wer einen gesäeten oder gepflanzten jungen Eich- oder Buchbaum beschädigt, abhauet, bricht oder umreißt, soll, befindenden Dingen nach, am Leib gestraft werden, und den Schaden bezahlen. | | | | |
| 36. Wer über die Anweisung und Zutheilung Abgefäll und Gereiß hauet, von jeder Schanze schädlich | — | 10 | 1 | — |
| Unschädlich | — | 5 | 1 | — |
| 37. Wer Schanzen im Behäng hauet für jedes Stück | — | 15 | 1 | — |
| 38. Für eine Last Streusel im Behäng | — | 30 | 5 | — |
| 39. Für eine Last Moos oder Laub darinnen | — | 60 | 10 | — |
| 40. Im Gehau Krausel zu kratzen mit eisernen Rechen oder Hacke | — | 60 | 10 | — |
| 41. Alle kleine Sorten von Gehölz, als Baum- Hopfen- und Bohnenstangen, Rahmen, Erbes- und Besemreiser, wann es schädlich von der Last | — | 30 | 5 | — |
| Unschädlich | — | 20 | 5 | — |
| 42. Für eine Last dürr Brennholz, ausser dem Holztag oder ohne Erlaubniß | — | 20 | 5 | — |
| 43. Für eine Last grün Holz in nemlichem Fall | — | 30 | 5 | — |
| 44. Ferner ausser Holztagen und ohne Erlaubniß, im Lande | | | | |
| Für einen Karrn schädlich Holz | 1 | — | 10 | — |
| Unschädlich | — | 45 | 5 | — |
| Raff- und Reißigholz | — | 40 | 5 | — |
| Reisser | — | 30 | 5 | — |
| Welche aber ausser Landes damit fahren, werden um zwey Theile höher gestraft. | | | | |
| 45. Welcher Holzhauer im Hauen oder Setzen betrüglich handelt, bey jedem Fall | 1 | — | 10 | — |
| 46. Wer von gehauenem oder gesetztem Klafterholz entwendet | | | | |
| Eine Last | 5 | — | 10 | — |
| Einen Karrn | 10 | — | 10 | — |
| Für jede Schanze | — | 60 | 1 | — |
| 47. Vid. supra Num. 8. | | | | |
| 48. Von ohne Anweisung und Erlaubniß gekopst, oder gepflücktem | | | | |
| Simmern Eicheln oder Buchen | — | 10 | 1 | — |



Digitized by Google

| Forstrügen. | Strafe. Rthlr. | Kr. | Pfandgeld. Kr. | Hlr. |
|---|---|---|---|---|
| Simmern Hasselnüsse | — | 20 | 1 | — |
| Simmern Wachkorn | — | 20 | 1 | — |
| Maas Him- Erd- Heidelbeeren | — | 10 | 2 | — |
| 49. Wer Waldrecht oder Standreiser hauet | 2 | — | 10 | — |
| 50. Wer einen Bindreidel ohnnöthig hauet | — | 60 | 5 | — |
| 51. Wer einen Eichbaum, der gesund, zu Brennholz hauet | 5 | — | 10 | — |
| 52. Eine Bürde Bindwidden | 1 | — | 10 | — |
| 53. Ein Maybaum | 5 | — | 10 | — |

§. 14.

Alle Rügen, so von herrschaftlichen Waldungen herrühren, werden nach Befund und geschehenem Schaden höher, als hier ausgeworfen ist, bestraft.

§. 15.

Die Sonntags- und Nachtsfrevel sollen auch doppelt bestraft werden.

§. 16.

Bey allen Rügefällen ist das Holz, und zwar in Unsern Waldungen, der Herrschaft, in der Unterthanen Waldung der Gemeinde verfallen.

§. 17.

Wo auf die Contravention ein und andern Puncts der Wald- und Forstordnung hier keine Strafe ausgeworfen ist, soll doch willkührlich bestraft werden.

§. 18.

Die bey dem Quartalforsttage angesetzte Strafen sollen per Extractum Unserer Rentcammer communicirt, von dieser denen Schultheißen in den Hebzettel notirt, und also gleich executive beygetrieben werden.

Gräflich-

# 7.

# Gräflich-Wied-Runkelische Verordnung über die jährliche Baubesichtigung und Bestrafung der Nachläßigkeit, von 1773.

Nachdeme in Gefolge der gedruckten Forstordnung §. §. 13. 14. 38. 41. 42. & 43. ꝛc. ꝛc.

a) Weder roh- noch gezimmertes Holz, weniger ganze Gebäude, ohne sonderbare Erlaubniß ausser Landes verkaufet, oder verführet;

b) Das Abgefäll vom Bauholz aber zur nöthigen Beholzigung derer Unterthanen angewendet, und nicht verschleppet;

c) Die neue Bäue im Walde nicht gezimmert, und

d) Bey Aufführung neuer Gebäude, wo möglich, das unterste Stockwerk von Steinen verfertiget, wenigstens die Schwellen ein paar Schuh hoch von der Erde auf eine Mauer geleget, bey den Dachstühlen, Durchzügen und Riegeln auf Erspahrung des Bauholzes gesehen, und den Zimmerleuten hierinnen nicht freye Hand gelassen, zum innern Bau aber, wo es thunlich, Buchenholz mit angewendet, die Schornsteine von ungebrennten Leimen oder Sandsteinen aufgeführet, neue Gemeindsbackösen von Steinen errichtet, die Privatbackösen hingegen abgeschaffet, steinerne Kühkrippen statt der hölzernen angeschaffet, neue Brücken von Materwerk gebauet, so lange alte Gebäude zu haben, solche zu dem vorhabenden Bau angewendet und kein neues Bauholz angewiesen, die Gebäude aber in gutem Stand erhalten, die nöthige Reparaturen ohne Aufschub von den Eigenthümern bewerkstelliget, und dadurch grösserer Schaden und Kosten verhütet, auch überhaupt auf die Sparsamkeit des täglich rarer werdenden Bauholzes fleißige Obsicht genommen und des Endes alle Jahr gegen Michaelis, oder wann die Früchte ausgedroschen, von Förstern und Waldknechten, in deren Forsten ein accurater Besicht eingenommen, und was gegen obige Verordnung angetroffen wird, besonders aber ob die Schwellen in der Erde liegen und nicht fleißig aufgeraumet worden, ob löcher in den Dächern, ob die Schornsteine bruchfällig, ob auf den Speichern der Häuser, Heu, Flachs, Stroh und dergleichen zündende Materien befindlich, ob das angewiesene Bauholz behörig angewendet, und ob die zu Erhaltung der Gebäude erforderliche Reparaturen ohne Verzug vorgenommen worden? genau aufnehmet und darüber der Rapport dem Forstamte vor Ende jeden Jahres überreicht werden soll.



Digitized by Google

Als verordnen Wir hierdurch weiters, daß die hierüber angezeigt werdende Frevel nachfolgendermassen von Unserm Forstamte zu bußthaidigen stehen:

| | Rthlr. | Alb. |
|---|---|---|
| 1. Ein Schornstein bruchfällig von 12 bis | — | 24 |
| Ist der nemliche Fall das Jahr darauf noch nicht geändert, doppelt. | | |
| 2. Ein Loch im Haus-, Scheuer- oder Stalldach | — | 12 |
| Künftig das nemliche doppelt. | | |
| 3. Eine Schwelle in der Erde, welche durch Nachläßigkeit nicht aufgeraumt und der Fäulniß überlassen worden | — | 12 |
| Der nemliche Fall das zweitemal doppelt. | | |
| 4. Futter und feuerfangende Sachen auf dem Speicher und am Schornstein ꝛc. nach Befund der Sache, Gefahr und Nachläßigkeit von 36 Alb. bis | 3 | 18 |
| 5. Wer angewiesenes Bauholz aus Nachläßigkeit nicht zeitig verarbeiten und verbauen lassen, nach Umständen der Noth und Armuth der Culpæ latæ, levis & levissimæ von 12 Alb. bis | — | 36 |
| 6. Einen ganzen Bau ohngedeckt bis in den Winter stehen lassen, similiter, von 36 Alb. bis | 2 | — |
| 7. Wo Holz zum dörren im Schornstein gefunden wird gefährlich | — | 36 |
| 8. Wann der Wind einen Schornstein einstürzen macht, oder oben abwehet, muß bis zu dessen Reparatur kein Feuer auf dem Heerd gestattet, sondern ausgegossen werden ꝛc. | | |

# 8.

# Gräflich Wied-Runkelische Verordnung über die auf St. Georgii Tag oder den 23sten April jeden Jahres im Amte Dierdorf vorzunehmende Mauer- und Fluhrzaunbesichtigung, von 1773.

Zu Erspahrung des täglich rarer werdenden Holzes ist bereits in vorstehend Unserer Forstordnung §. §. 21 und 23 verordnet worden, daß keine Plankenzäune mehr gestattet und neu aufgerichtet, sondern statt deren, wo Steine zu bekommen, von jedem haushaltenden Unterthan eine Ruthe Mauer, wo aber keine Steine sind, oder Mauer nicht angelegt werden kann, lebendige Hecken alljährlich aufzurichten und anzupflanzen, bis deren am Dorffrieden und sonsten zu Abhaltung des schadenden Viehes keine mehr vonnöthen sind.

Desglei-

Desgleichen ist bereits auf Unsern Befehl die Verfügung geschehen, daß künftig jeder Unterthan den Fluhrzaun oder Dorffrieden vor dem Seinigen zu machen und im Stand erhalten, und das in einigen Gemeinden noch aus alten Zeiten beygehaltene Erbfluhrzaunrecht gänzlich abgestellt, auch einem jeden Unterthan durch Schultheiß, Förster und Gericht angewiesen werden solle, wo und wieviel er annoch zuzumachen und im Stande zu erhalten schuldig?

Da nun verschiedenen Anjägern hierdurch eine neue Last des Fluhrzauns aufgeladen worden, so wird hierdurch verordnet, daß diesen dafür von denen, welchen vorhin die Erbfluhrzaunslast aufgelegen und mit ihren Gütern nicht daran stossen, eine billigmäßige Vergütung und zwar von jeder Ruthe mit einem Rthlr. geschehen solle;

Und nachdeme Unsere Förstere mit der Bauvisitation im Herbste beschäftiget sind, der Fluhrzaunbesicht aber im April zur unmüßigen Jagd- und Forstzeit vorgenommen wird;

Als soll künftig die Bauvisitation durch die Förster und Waldknechte allein, die Fluhrzaun- und Mauerbesichtigung hingegen von Schultheißen und Gericht allein geschehen, die vorfindende Gebrechen und Frevler pflichtmäßig und ohne Ansehen der Person aufnotiret, und Unserm Forstamte zur Bestrafung eingegeben, von diesem aber jeder fehlende Schuh an dem zugemessenen Quanto Fluhrzauns, mit zehn Alb. Trierisch gebußthaidiget werden; als wornach sich zu achten.

## 9.

# Gräflich-Wied-Runkelische Verordnung wegen Ablieferung der Spatzenköpfe, von 1773.

Nachdeme durch die starke Vermehrung der Sperlinge den Feldfrüchten ein merklicher Schaden zugefügt wird, und dahero zu deren Tilgung und Verminderung, von langen Zeiten her schon verordnet und eingeführt ist, daß jeder Hausmann dieses schädliche Vieh auszurotten sich befleissen, die junge Spatzennester ausheben und die Alte wegfangen, auch jährlich an den Revierförster zwölf Köpfe davon abliefern solle;

Als wird diese Verordnung hierdurch erneuert und dahin wiederholt, daß den Förstern allemal beym letzten Forstrügengericht jeden Jahres, eine Liste von den eingenommenen Spatzenköpfen eingereicht, und diejenige, welche sich hierinnen saumig finden lassen, zur Bestrafung ad ein Batzen auf jeden Kopf, pflichtmäßig anzeigen, und ein paar Raabenfänge vor vier Spatzenköpfe gerechnet werden sollen;

Damit endlich sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll diese Unsere Forst- Wald- und Rügeordnung gedruckt, in jeder Gemeinde alle Vierteljahr durch einen zeitlichen Schultheißen öffentlich vorgelesen, einem jeden Förster, Schultheißen, Vorsteher, Burgermeister und Waldschützen ein Exemplar davon zugestellt, und solches zu jedermanns Ersehung bereit gehalten werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und nachgedruckten Gräflichen Insiegels. Gegeben Runkel den 1sten May 1773.

(L. S.) Christian,
Graf zu Wied, Isenburg und Crichingen.

# 10.

# Gräflich-Wied-Runkelische Policey-Rügegerichtsordnung, vom 11ten Febr. 1765.

§. 1.

Das Policey-Rügegericht soll alle Jahr viermal, als im Anfange des Monats April, Julius, October und Januarius zu Runkel auf der Regierungscanzley, und zu Dierdorf auf der Oberamtsstube gehalten werden.

§. 2.

Ein jeder Schultheiß und Heimberger, nebst den Schützen, müssen darauf allezeit erscheinen. Damit aber an dem Tage keine Unordnung in dem Dorfe und auf dessen Fluren entstehe, so haben Schultheißen und Heimberger gewisse vertraute Leute zu bestellen, welche während ihrer Abwesenheit auf alles wohl Achtung geben.

§. 3.

Drey Tage vor dem Rügegerichte soll dessen Abhaltung in jeder Gemeinde öffentlich bekannt gemacht, fort jedermann, der in der Rüge sich befindet, darzu vorgeladen, dieß auch allemal durch des Kirchspiels Schultheißen, bey dem Anfange des Rügegerichts, schriftlich angezeigt werden.

§. 4.

Ein jeder Schultheiß übergiebt alsdann von seinem Kirchspiele, nach dem gewöhnlichen Formulare, das Register von den, ihme durch die Schützen, Policeydiener oder die

Digitized by Google

die Unterschultheißen angezeigten, oder auch von ihm selbst bey Visitationen und sonsten befundenen Policeyrügen.

§. 5.

Was ein Schultheiß, Gerichtsschöffe, Heimberger, Schütz und Policeydiener, oder der Unterschultheiß auf seine Pflichten angiebt, dem wird völliger Glauben beygemessen; und darnach die Strafe, der Taxe gemäs, angesetzt.

§. 6.

Wer von den Angezeigten auf dem Rügegerichte nicht erscheinet; wird pro confesso gehalten. Wer aber gegen die Anzeige seine Unschuld beweisen will; dem wird solches billig in separato verstattet, und die Ansetzung der Strafe so lange suspendiret.

§. 7.

Würde jemand seine Unschuld gegenbeweisen, und sich ergeben, daß die Anzeige falsch, und aus Paßion geschehen; so soll der Angeber ohne alle Gnade seines Amts entsetzt, dabey in zehen Reichsthaler Strafe vertheilt, und zu Ersetzung der Kosten angehalten werden.

§. 8.

Wann in einem oder andern Vierteljahre etwa gar keine Rügeanzeigen eingekommen seyn sollten: so soll dannoch Schultheiß, Heimberger und Schützen des Kirchspiels erscheinen. Und alsdann hat Unsere Regierung oder Oberamt nach den Rubriquen der Policey- und Rügetaxordnung die Anwesende zu befragen.

§. 9.

An jedem Rügegerichtstage sollen auch die Ehren Pfarrer eine Specification der Huren und frühen Beyschlafsfälle einsenden; welche nach der bekannten Taxe in das Rügeprotocoll mit einzutragen sind.

§. 10.

Bey dem dritten Rügegerichte jeden Jahres, so Anfangs des Monats October gehalten wird, ist der sogenannte geschwörne Montag in der Herrschaft Runkel mit abzuhalten, das herkommliche Freyjahr der neu Geheuratheten zu reguliren, dann das Mann- Dienst- und Beethgeld anzusetzen, fort das Dienstregister in Ordnung zu bringen.

§. 11.

Nach Endigung eines jeden Rügegerichtstages, sind die Extractus der Strafen durch den zeitlichen Regierungs- und Oberamts-Secretarium zu fertigen, und Unserer Rentkammer gegen ein Recepisse zuzustellen. Wornach sich dann jedermann zu achten hat. Gegeben Runkel den 11ten Februar 1765.

(L. S.) Christian Ludwig, Graf zu Wied.



Digitized by Google

# Policey-Rügegerichts Strafta.

| | Rthlr. | Kr. |
|---|---|---|
| 1. Wer mit einer Strohfackel oder Feuerbrand über die Straße oder in die Gebäude gehet | 2 | 60 |
| 2. Wer in einem Dorfe schießet | 1 | 30 |
| 3. Wer Feuer in ohnverdeckten Töpfen über die Straße trägt | 1 | 30 |
| 4. Wer mit einem offenen Lichte in Scheuer oder Stallung gehet | 2 | 60 |
| 5. Wer in Scheuer oder Stallung Tabak rauchet | 2 | 60 |
| Und wer es nicht angiebt, und den Frevel weiß, eben so viel. | | |
| 6. Wer Flachs in den Gebäuden, oder Holz in den Ofenlöchern dörret | 1 | 30 |
| 7. Wer Fourage oder Flachs auf einen Speicher leget, wo ein Schornstein ist | 1 | 30 |
| 8. Wer Asche an Feuerfangende Oerter schüttet | 1 | 30 |
| 9. Das Unterlassen einer Nachts- oder Tagswache | — | 60 |
| 10. Wer keinen ledernen Feuereymer hat, und wo in einem Orte einer abgehet | 1 | — |
| 11. Wer die Straße vor seinem Hause nicht kehret, Mitwochs und Samstags | — | 10 |
| 12. Von einem jeden Schweine, das in den Oertern herumlaufet, oder in Gärten, Wiesen und Feldern gefunden wird, nebst Ersetzung des Schadens | — | 20 |
| 13. Wer Nebenweide suchet auf unerlaubten Plätzen, von jedem Stücke Vieh | — | 20 |
| 14. Wer Zugvieh zwischen den Fluhren hüthet, vom Stück | 1 | 30 |
| 15. Wer vor der Morgen- oder nach der Abendsglocke Vieh hüthet, vom Stück | 1 | 30 |
| 16. Wer vor Michaelistag in den Wiesen, bevor das Grummet eingeerndtet, hüthet, vom Stück | 1 | 30 |
| 17. Wer nach dem 10ten April darinnen hüthet | 1 | 30 |
| 18. Wer über die Früchte sich eines Nebenweges ohne Noth gebrauchet, von jedem Stück Zugvieh mit Karrn | — | 60 |
| Von der Person, wann es schädlich | — | 10 |
| 19. Wer ein Kind unter sechszehen Jahr auf die Herrschaftliche oder Gemeindsarbeit schicket | — | 60 |
| 20. Wer einen fruchtbaren Obstbaum auf seinem eigenen Gute ohne Erlaubniß abhauet | 1 | 30 |
| Geschiehet es auf eines andern Gründe | 5 | — |
| 21. Die Obstdieberey, Garten- und Feldentwendung, so bey Nachtzeit geschiehet, wird mit Leibesstrafe belegt; doch kann solches das erstemal gebüßt werden mit | 10 | — |
| 22. Obst-Garten- und Felddiebstahl, so bey Tage geschiehet, das erstemal | 1 | 30 |
| Das zweytemal mit | 5 | — |



Digitized by Google

| | Rthlr. | Kr. |
|---|---|---|
| Das drittemal mit Leibesstrafe. | | |
| Schulkinder werden dafür mit der Ruthe gezüchtiget. | | |
| 23. In dessen Gebäuden Obst gefunden wird, und nicht angewiesen werden kann, woher er solches bekommen | 1 | — |
| 24. Wer eine Furche breiter als einen Schuh schneidet | 2 | — |
| 25. Wer auf eines andern Stück graset, | | |
| ex culpa lata | — | 60 |
| ex dolo, doppelt. | | |
| 26. Welcher Schütz den ganzen Tag seines Umgangs versäumet, oder mit eigener Arbeit zubringet | 1 | 30 |
| Wann er jemand verschweiget | 5 | — |
| 27. Welcher Schütze am Tage seines Umgangs, sich des Abends bey dem Schultheißen oder Heimberger nicht meldet, und die Rügen anzeiget | — | 60 |
| 28. Wer bey zusammenberufener Gemeinde ohne Ursache ausbleibet | — | 30 |
| 29. Wer bey versammleter Gemeinde unbescheiden redet, oder mit einer Tabakspfeife erscheinet | 1 | 30 |
| 30. Wer seinen eigenen Zaun abreißt, ohne anders wieder zuzumachen | 1 | 30 |
| 31. Wer eines andern Zaun bestiehlet | 5 | — |
| 32. Welcher Wirth Sommers und Winters Abends nach zehen Uhr, in seinem Hause einheimische Gäste hält, oder einiges Spiel duldet | 10 | — |
| 33. Von einer Gans, die im Schaden betreten wird | — | 5 |
| 34. Von einer Geiße, die an Bäumen oder Hecken gefunden wird | 1 | 30 |
| 35. Welche sonst im Schaden gerügt ist | — | 60 |
| Das Heegen abschneiden zu deren Futter | — | 30 |
| 36. Welcher Müller die Mehlwaage vorbey fähret | 2 | 60 |
| 37. Welcher Mahlgast die Frucht nicht wiegen lässet | 1 | 30 |
| 38. So oft der Waagenmeister das Vorbeygehen der Waage nicht anzeiget | 1 | 30 |
| 39. Welcher Schultheiß oder Heimberger die vor und nach ergangene herrschaftliche Ordnungen der Gemeinde alljährlich nicht einmal wieder bekannt machet | 5 | — |
| 40. Welcher Schultheiß oder Heimberger nicht aufnotiret, wann ein Schütz nicht umgegangen, oder sich Abends nicht gemeldet | 2 | — |
| 41. Wer das neue Jahr anschießet | 5 | — |
| 42. Welcher von der Bauzunft an einer Thür aus dem Hause in den Stall arbeitet | 5 | — |
| 43. Welcher Maurer einen gefährlichen Schornstein bauet, oder einen gefährlichen Camin oder Schornstein machet | 10 | — |
| 44. Der Maurer oder Zimmermann, so bey einem Gebäude die Schwellen nicht vier Schuh über die Erde aufstellet, und so hoch untermauret | 10 | — |
| 45. Wer ein neues Haus bauet, und ohne Specialerlaubniß das unterste Stockwerk nicht von Mauer errichten lässet | 10 | — |
| 46. Das Aehrenlesen, so lange die Frucht im Felde, ist bey Leibesstrafe verboten; kann aber das erstemal gebüßet werden mit | 2 | — |



Digitized by Google

| | | Rthlr. | Kr. |
|---|---|---|---|
| 47. | Von jedem aus Nachläßigkeit ohnbesaamt liegen gebliebenem Viertel oder Sabel Landes, wann es gebauet werden kann, und seinem Nachbar zu bauen nicht offerirt wird | 1 | — |
| 48. | Welche Gemeinde das Halseisen, oder die Breche abgehen lässet | 2 | — |
| 49. | Wer Frucht nach Hause fähret, ehe und bevor der Zehendheber die Zehendgarbe selbst in Empfang genommen | 5 | — |
| 50. | Wer fremde Leute aufnimmt, und denselben Wohnung gestattet, ohne herrschaftliche Erlaubniß darzu zu haben | 10 | — |
| 51. | Wer verdächtige Leute herberget, ohne solches des Orts Vorgesetztem anzuzeigen | 10 | — |
| 52. | Derjenige Wirth zu Runkel und zu Dierdorf, so keinen Nachtzettel einsendet | 10 | — |
| 53. | Die Gemeinde, welche in Unterhaltung ihres Feuergeschirrs an Sprützen, Feuerhaken, Feuerleitern und Feuereymern nachläßig erfunden wird | 5 | — |
| 54. | Ein Jude, so Sonntags auf Handel und Wandel betretten wird | 5 | — |
| 55. | Wer dem andern überackert, nebst Ersetzung des Schadens | 3 | — |
| 56 | Wer einen Mark- oder Grenzstein aus Vorsatze ausackert | 10 | — |
| | Ohne Vorsatz soll es gleich angezeigt, oder diese Strafe erlegt werden. | | |
| 57. | Wer seine Zaunlücken zu rechter Zeit nicht zumachet, putzet, oder den Fluhrzaun zum Schaden seines Nachbarn übertreibet | 1 | — |
| 58. | Wer den andern unzeitig schilt, und mit Worten injuriiret, nach der Sache und Personen Bewandnis, 1, 2, 3, 4 bis | 6 | 60 |
| 59. | Wer blutrüstig schläget, von einem Reichsthaler, und nach richterlicher Erkänntniß, bis | 20 | — |
| 60. | Für geringe Realinjurien von 1 bis | 5 | — |
| 61. | In der Stadt soll niemand auf der Straße seinen Karrn stehen lassen, bey | 2 | — |

In Ansehung anderer hier nicht angeführter Rügefällen hat es bey denen in Unsern Specialverordnungen bereits angesetzten Strafen sein Bewenden; wornach sich dann jedesmalen zu achten ist. Gegeben Runkel den 4ten Febr. 1765.

(L. S.) Christian Ludwig, Graf zu Wied.



Digitized by Google

# II.

# Gräflich-Wied-Runkelische Policey- und Feldschützenordnung, vom 4ten Febr. 1765.

§. 1.

An jedem Orte soll gleich nach dem neuen Jahre eine hinlängliche Anzahl Feld-Gärten- und Policeyschützen aus den Gemeindsgliedern erwählet, und solche Unserer Regierung zu Runkel, auch Unserm Oberamte zu Dierdorf zur Verpflichtung präsentiret werden.

§. 2.

Man soll darzu keine gebrechliche, einfältige, ganz alte, kränkliche, ganz arme, oder in einer weitläuftigen Handthierung stehende Leute nehmen. Dieweil aber doch das Schützenamt eine gemeine Last ist; so sollen obgemeldte eximirte Personen, die Vermögen haben, wann die Schützenreihe an sie kommt, denjenigen tüchtigen Mann, der für sie bestellt wird, nach billigem Taxe, mit Geld oder Frucht belohnen; die armen Unvermögenden hingegen der Gemeinde auf eine andere Art dafür dienen.

§. 3.

Ein zeitlicher Policeydiener und Unterschultheiß werden für beständige Schützen mit angesehen; und sollen ihre Feld-Gärten- und Policeyrügen, so gut wie andere Schützen, dem Schultheißen ordentlich angeben.

§. 4.

An jedem Orte soll alle Tage wenigstens ein Schütz ausgehen, und den ganzen Tag sich mit nichts anders beschäftigen; sodann des Abends bey dem Schultheißen, und wo kein Schultheiß ist, bey dem Heimberger oder Vorsteher sich melden, und anzeigen, ob, und was er gerügt habe.

§. 5.

Ein jeder Schultheiß, Heimberger oder Vorsteher, hat sothane Anzeige des Schützen, Policeydieners oder Unterschultheißen sogleich, mit Beimeldung des Monats und Tages, Orts, Stelle und Namens, in das Rügeregister einzutragen; desgleichen auch zu thun, wann er selbst etwas rügbares findet.

§. 6.

An den Orten, wo kein Schultheiß ist, sind Heimberger oder Vorsteher gehalten, auf jeden monatlichen Buß- und Bettage dem Kirchspielsschultheißen die Specification der bey ihm eingekommenen Feld-Gärten- und Policeyrügen zu senden.



Digitized by Google

§. 7.

Ein Schütz darf nicht auf Hörensagen, auf Vermuthen, oder auf Sehen von ferne rügen, sondern muß den Thäter auf der That ertappen. Findet er nun einen Menschen in der Rüge: den soll er, aber auf der Stelle, um fünf Kreuzer pfänden, und ihm davor den Huth, die Mütze, allenfalls das Kamisol, Rock, Schuhe, oder Haube abnehmen; und wann das Pfand binnen 24 Stunden nicht ausgelöset wird, solches dem Schultheißen zum Verkaufe bringen.

§. 8.

Findet er aber Vieh im Schaden: so muß er wenigstens ein Stück zu dem Schultheißen in den Pfandstall bringen; sodann dem Eigenthümer solches anzeigen, und sich von jedem Stücke, wann es Pferde- oder Hornvieh ist, zehen Kreuzer, wann es Schwein- oder Geißvieh ist, fünf Kreuzer, und von Gänsen zwey Kreuzer Pfandgeld bezahlen lassen.

§. 9.

Wann bey Tage ein beträchtlicher Schade geschiehet, und der Schütz, an dem die Reihe gewesen, solchen nicht anzeiget, und den Thäter nicht ausfindig macht: soll sothaner Schütz den Schaden bezahlen; jedoch befugt seyn, sich an dem nächsten andern, den er im Schaden greifet, er mag an dem vorhergehenden Schaden Theil gehabt haben, oder nicht, dieserwegen zu regreßiren.

§. 10.

Würde aber ein Schütz jemanden verschweigen: der soll in fünf Reichsthaler Strafe verfallen; und derjenige, so dem Schützen für das Verschweigen etwas gegeben, dreyfache Strafe erlegen.

Gegeben Runkel den 4ten Februar 1765.

(L. S.) Christian Ludwig, Graf zu Wied.

# 12.

# Straßburgische Verordnung, den Kauf und Verkauf des Gifts betreffend, von 1769.

Wir Carl Gustav von Falckenhayn, der Meister und der Rath der Stadt Straßburg, samt Unsern Freunden den Ein und Zwanzigern thun hiermit kund und zu wissen, daß nachdeme Wir durch einige traurige Zufälle erfahren haben,

Digitized by Google

haben, wie gefährlich seye der zu leichte und zu gemeine Kauf und Verkauf des Gifts, besonders des sogenannten Arsenici, Wir um fernerem und grösserem Unheil vorzukommen für nöthig erachtet haben, eine besondere Verordnung deshalben zu fällen und ausgehen zu lassen. Dahero Wir auf Ansuchen Unseres Procuratoris Fisci, nach eingeholtem Gutachten eines löblichen Collegii Medici, wie auch nach Anhörung Unserer Generaladvocaten, folgendes verordnen, setzen und wollen, als nemlichen:

I.

Der Verkauf des lautern oder simplen Gifts, besonders des Arseniks, soll künftighin jedermänniglichen, und auch den Apothekern (wie sie sich selbst darzu verstanden haben) untersagt und verboten seyn: ausser den zweyen allhier würklich verbürgerten öffentlichen Würzkrämern oder Materialisten, Rumens Hebeißen und Rehm, als welchen der Verkauf ersitgedachten Gifts, mit Ausschluß aller andern erlaubt und anvertrauet seyn solle, unter den hierunten gesetzten Bedingnissen und Vorsorgen.

II.

Unter dem Wort Arsenici soll verstanden und begriffen seyn das weiße, rothe und gelbe Arsenicum; wie auch dessen Minera der Kobolt, Fliegen- oder Mückenpulver.

III.

In dem Verkauf ersitgedachten Gifts, werden die zwey hiesige Materialisten sich nach der neueren Apothekerordnung, und besonders nach dem 17ten Articul, zu richten haben.

IV.

Zufolg dessen, und zu mehrerer Erläuterung, sollen die zwey Materialisten das Arsenicum in einem besondern und beschlüßigen Schranken oder Gemach verwahrt halten; dessen Schlüssel nur in ihren Händen zu lassen seyn wird; mithin sie allein und selbsten das Gift den Käufern werden einzuhändigen haben. Beneben deme sollen ersitgedachte Materialisten gleichfalls besondere Waag, Mörßel und Reibstein halten, um mit gedachtem Gift umzugehen, und solches Werkzeug gleichwie das Gift besonders wohl verwahrt halten.

V.

Es sollen die Materialisten das Gift niemanden anders verkaufen als den hiesigen Aerzten, Wundärzten, Apothekern, wie auch den öffentlichen allhier verbürgerten und zünftigen Goldschmidten, Färbern, Schmidten und andern Handwerksleuten, die es zu ihrer Handthierung vonnöthen haben.

VI.

Besonders sollen die Materialisten das Gift nur allein gewachsenen Mannsbildern, Hausherrn und Meistern verkaufen und liefern; keineswegs aber dasselbe jungen Leuten, Weibern, Mägden, unbekannten Ladendienern liefern.

VII.

Alle die im fünften Articul gemeldte Personen, welche zu ihrer Kunst oder Handthierung Arsenicum kaufen werden, sollen dasselbe mit aller Sorgfalt verwahren, daß es



Digitized by Google

nicht in andere Hände gerathe, und kein Mißbrauch damit geschehe. Dann würde aus Nachläßigkeit oder Verwahrlosung einiger schädliche Zufall entstehen, so würden die Käufere des Gifts in eigenem Namen, nicht nur zur Ersetzung des Schadens angehalten, sondern auch nach befindenden Umständen zur Obrigkeitlichen Ahndung gezogen werden.

VIII.

Um daß die in den Articuln V. und VI. vorgeschriebene Vorsorgen desto genauer in Obacht genommen, ja auch zu jederzeit dessen versichert werden könne; so soll jeder von den zween obgedachten Materialisten ein besonderes Büchel oder Register halten, so ihme von löblichem Policeygericht wird paraphirt gegeben werden; worinnen der Name, die Qualität und Wohnung der Personen, so Gift kaufen, wie auch die Quantität des Gifts, und zu welchem Gebrauch, eingeschrieben werden soll; eine welche Verzeichniß vom Verkäufer geschrieben und vom Käufer unterschrieben oder unterzeichnet werden soll.

IX.

Es soll ferner den zween Materialisten ausdrücklichen verboten seyn, keinem fremden Käufer, unter was Vorwand es seye, Gift zu verkaufen; es wäre dann, daß der fremde Käufer mit einem glaubwürdigen Schein entweder von dem Amtmann, oder von dem Schultheißen oder Fiscalen des Orts, zum Ankauf des Gifts bemächtiget wäre; und sollen die Materialisten diese Verkauf an fremde Leute auch einschreiben, und die Scheine numerotirt bey sich behalten.

X.

Hingegen wird auch allen hiesigen Inwohnern verboten sich des benöthigten Gifts ausserhalb der Stadt umzusehen. Dann würde es an Tag kommen, daß jemand ausserhalb Gift gekauft und es allhier gebraucht hätte, so soll derselbe für verdächtig angesehen und bestraft werden, als habe derselbe unrichtige Absichten gehabt.

XI.

Insonderheit soll es allen Fremden verboten seyn Gift in die Stadt zu bringen; es wäre dann um solches den zween obgedachten Materialisten zu verkaufen; welche Letztere sothanen Ankauf in ihre Register gleichfalls aufzeichnen sollen. Würde jemand, fremd oder einheimisch, jemanden anders dergleichen schädliche Sachen verkaufen, so soll derselbe angehalten, criminaliter angeklagt und nach Erheisch bestraft werden.

XII.

Die zwey obgedachte Materialisten sollen das in dem achten Articul gemeldte Büchlein in Verwahr und guter Ordnung halten, um solches auf Obrigkeitlichen Befehl denen verordneten Obern Apothekerherren und dem Procuratori Fisci, vorzulegen, weswegen Wir diesen Letzteren auftragen, von Zeiten zu Zeiten eine Schau bey denen Materialisten vorzunehmen.

XIII.

Und um daß gedachte Materialisten sowohl diese neue Verordnung, als auch die Apothekerordnung, in so weit diese sie angehet, desto genauer und gewissenhafter beobachten mögen,

Digitized by Google

mögen, so sollen dieselbe, gleich nach Auskündung dieser Verordnung, zu löblichem Policeygericht berufen werden, um sie alldorten mit einem körperlichen Eid zu gedachter Beobachtung anzustrengen; wobey denselbigen die Register, und auch zwey Exemplar dieser Verordnung zu liefern seyn werden, um das eine an ihren Laden anzuschlagen.

XIV.

Sollte würklich oder inskünftige einer von den obbenamten Materialisten, aus Unmöglichkeit seinem Laden selbsten vorzustehen, einen ersten Ladendiener dazu bestellen; so soll der Herr seinen Ladendiener bey löblichem Policeygericht vorstellen; damit, im Fall dieser Ladendiener zu einem solchen Handel fähig und behutsam genug scheine, derselbe in Eid und Pflicht genommen werde.

XV.

Da nebst dem Arsenik annoch andere Gattungen Gift befindlich, welche, wann sie nicht mit gehöriger Präparirung und Vorsichtigkeit gebraucht werden, sehr schädlich und gefährlich seynd; so ermahnen Wir sowohl die Apotheker, als auch die Würzkrämer, auf das behutsamste damit zu handeln; und sich desfalls genau nach Willen des 17ten Articuls der Apothekerordnung zu richten.

XVI.

Jedermänniglichen wird verboten Arsenik zur Tödtung des Ungeziefers zu brauchen, mithin weder Muckenpulver, Rattengift, noch Rattenwürstlein damit anzumachen; indeme die größten Unglücke daraus entstehen können; beneben deme andere nicht so gefährliche Mittel zur Abtreibung des Ungeziefers befindlich seynd.

XVII.

Die Mehlhändler, Würzkrämer und andere Speißhändler werden hiermit ermahnet, ihre Waaren in saubern und sichern Orten zu verwahren, damit keine schädliche Unreinigkeiten, noch Ungeziefer darunter kommen; worauf die geschworne Schauer werden Acht zu geben haben.

XVIII.

Ermahnen Wir neuerdingen alle Unsere Mitbürger und Innwohner alles Standes, behutsam mit dem Gebrauch kupfernen Küchengeschirrs umzugehen; Uns übrigens auf die in Anno 1763 deswegen ausgegebene Policeyordnung berufend.

XIX.

Sollte wider diese neue Verordnung gehandelt werden, so sollen solche Handlungen gestraft werden, in Ansehung der Materialisten und Krämern zum wenigsten durch Verlust ihres Handels und Zuschließung ihres Ladens; und in Ansehung aller Personen, durch Geldbußen, ja auch durch peinliche Strafen, nach befindenden Umständen.

Soll diese Ordnung in französischer und teutscher Sprache gedruckt, ausgerufen und angeschlagen werden. Decretum bey Gnädigen Herren Rath und XXI. Montags den Eilften December Eintausend Siebenhundert Sechszig Neun.



Digitized by Google

# 13.

## Verordnung gnädiger Herren Räth und Ein und Zwanzigern der Stadt Straßburg; die nöthigen Anstalten, so wegen den mit Wuth befallenen Thieren zur allgemeinen Sicherheit vorzukehren sind, betreffend, von 1778.

Wir Carl Gustav von Falckenhayn, der Meister und Rath der Stadt Straßburg, samt Unsern Freunden den Ein und Zwanzigern thun hiermit kund und zu wissen: Demnach Uns von den Herrn Beysitzern eines Löblichen Collegii Sanitatis hinterbracht worden, wie vieles Unglück seit einiger Zeit durch wütende Hunde und andere Thiere, welche Menschen und Vieh gebissen, entstanden; zugleich auch derjenigen Maßreguln Erwehnung gethan, welcher sie sich in der Eil bedient, um diesem Uebel zu steuren; sodann daß sie für heilsam gefunden, eine Instruction über die Art, wie der Wuth zu heilen, öffentlich bekannt zu machen, und endlich wie sie wünschten, daß durch eine besondere Verordnung diesem Uebel mögte vorgebogen und gesteuret werden; zu welchem Ende sie Uns ersuchet, eine Ordnung deswegen, so auf das genaueste gleich einem Gesetz zu befolgen seye, ergehen zu lassen. So haben Wir nicht umhin gekönnt, die von Unsern vorgedachten Mitobrigkeiten mit so grossem Eifer gemachte Anstalten und Vorkehrungen zu loben, und deme Uns gethanen Ansinnen um desto ehender ein Genügen zu leisten, als solches mit Unsern Wünschen übereinstimmt, und eine Sache von so grosser Wichtigkeit betrift, zumalen es darauf ankommt, einem der Menschlichkeit so fürchterlichen Uebel zu steuren, dessen Gedanken allein Schauer verursachet, insonderheit, wann man die allzugrosse Menge derjenigen Thiere betrachtet, mit welcher man umgeben ist, welche leichtlich wütend werden und andere durch ihren Wuth anstecken können.

Wir hoffen dahero, es werden Unsere liebe Mitbürger in nachstehender Verordnung Unser eifriges und beständiges Bestreben ersehen, dieser fürchterlichen Plage, so viel es die menschliche Vorsicht erlaubet, vorzubeugen, und da einem jeglichen nicht nur für seine eigene Person, sondern auch für die Seinigen diesem Uebel vorzukommen höchstens angelegen seyn soll, so versprechen Wir Uns zugleich, daß gegenwärtiger Verordnung in allen Stücken auf das genaueste werde nachgelebet werden.

### I.

Da es höchstens nothwendig ist, daß man allezeit auf das geschwindeste und genaueste erfahre, nicht nur was diejenige Thiere betrift, so würklich von dem Wuth angestecket, oder doch sehr deßwegen verdächtig sind, sondern auch von denjenigen Personen Kundschaft einziehe, welche würklich das Unglück gehabt, von einem solchen Thier gebissen

sen zu werden; so wollen und befehlen Wir hiermit, daß ein jeder Innwohner dieser Stadt und derselben Burgbann, welcher entweder für sich selbsten, oder durch Hörensagen, Wissenschaft oder Nachricht von einem wütenden oder sonsten verdächtigen Hund, oder auch von einer wirklich gebissenen Person hat, sogleich dem jeweiligen regierenden Herrn Ammeister umständliche Nachricht davon mittheilen soll; als dessen Haus, sowohl bey Tag als bey Nacht, offen stehet, um diese zur öffentlichen Sicherheit so nöthige Nachrichten aufzunehmen.

Auf diese Anzeige, welche die Menschenliebe einen jeden, wer er auch seye, antreiben soll zu thun, wird der regierende Herr Ammeister sogleich den Stadt-Physicum, und so es die Nothdurft erfordert, einige Räthsherren nebst einem Secretario an Ort und Ende schicken, um die nöthige Erkundigung einzuziehen, worüber alsdann Bericht erstattet, und ein umständlicher Proces-verbal in dem Prowcoll des regierenden Herrn Ammeisters aufgesetzet werden soll, welcher sodann auf der Stelle die weitere nöthige Verordnungen, welche keinen Aufschub leiden, verfügen, auch ey erkennen wird, ob es nöthig seye, das Collegium Sanitatis deswegen zusammen zu berufen, oder aber ob von einem löblichen Policeygericht eine besondere Veranstaltung dieserhalben vorzukehren sey.

II.

Soll der Procurator Fisci auf die Vollstreckung des vorstehenden Articuls ein wachsames Auge haben, zu dem Ende sogleich bey dem Protocoll des regierenden Herrn Ammeisters die Anzeige thun, so bald er ein solches Unglück vernommen, weniger nicht soll derselbe denjenigen Personen, von welchen er weiß, daß sie von dergleichen Vorfallenheiten Wissenschaft haben, vorgebieten lassen, um bey dem Protocoll des regierenden Herrn Ammeisters zu erscheinen; ja es soll derselbe diejenige Personen bey dem Policey- oder gar bey E. E. Grossen Rath anzeigen, welche mit Hindansetzung desjenigen, so sie ihren Mitbürgern schuldig sind, unterlassen haben, die von ihnen in vorhergehendem Articul geforderte Anzeige zu thun. Dann Wir glauben Uns verbunden gehalten zu seyn, diejenige von Unsern Mitbürgern zu strafen, welche durch ihre Nachläßigkeit, oder einen andern, keine Entschuldigung leidenden Fehler, gleichwie der ist, ein solches verdächtiges Thier nicht ehender zu früh oder zu spat tod schlagen zu lassen, ein so grosses Unglück veranlasset haben, oder auch nur veranlassen können. Dasjenige, so einem Kind wiederfahren, welches vielleicht errettet worden wäre, wann seine Eltern oder andere Personen sogleich dem regierenden Herrn Ammeister die nöthige Anzeige gethan hätten, als Welchen ihnen alsobald würde anbefohlen haben, sich an den Herrn Stadt-Physicum zu wenden. Dieses Exempel, sagen Wir, macht, daß Wir mit desto grösserm Eifer darauf bestehen und Sorge tragen werden, daß vorstehenden zwey Articuln auf das genaueste nachgelebt werde; und Wir glauben, daß solches alle und jede Einwohner von selbsten antreiben wird, diese Verordnung zu befolgen.

Es giebt Uns auch dieses Beispiel Anlaß, dem Nachrichter bey Thurnstraf zu verbieten, keine Arzeneymittel wider den Wuth auszutheilen, und Wir befehlen ihme dahero alles Ernstes, diejenige Personen, welche dieserwegen zu ihme kommen sollten, zu dem jeweiligen Herrn Stadt-Physico zu schicken, wie auch sogleich zu dem regierenden Herrn Ammeister zu gehen, um Demselben alles, was er bey dergleichen Gelegenheit erfahren, ohngesäumt zu hinterbringen.



Digitized by Google

III.

Die dringende Noth, die Anzahl der Hunde zu vermindern, welcher allzugrosse Menge (wie Unser Stadt-Physicus Herr Nr. Ehrmann in der Versammlung des Collegii Sanitatis versichert) den Wuth gleich einer ansteckenden Krankheit in einer so grossen Stadt verbreiten könnte; ohne zu erwehnen, daß eine solche Ueberlast bey allen Arten von Bürgern, insonderheit aber bey den Armen auch in anderem Betracht höchst schädlich ist, und die Ueberlegung, welche von selbsten in die Augen fällt, daß eine so grosse Menge ohnnützlicher Hunde vielleicht den Menschen selbsten das nöthige Brod entziehet, haben Uns veranlasset, nachstehende zwey Verordnungen zu machen. Nemlichen eines Theils, daß bey grosser Hitze sowohl, als strenger Kälte, auf Erkanntnuß Eines Löblichen Polizeygerichts, oder auch in dringenden Fällen, auf Befehl des regierenden Herrn Ammeisters, alle Hunde, welche nach Verkündung solcher Erkanntnussen ohne Zeichen herumlaufen, sollen geschlagen werden. Andern Theils aber, daß der Nachrichter künftighin keine Zeichen mehr ausgeben, sondern, daß solche in der Allmosenstube allein abgeholt werden sollen, allwo für ein jegliches Zeichen zum Nutzen der Armencasse ein kleiner Thaler erlegt werden soll, wovon jedoch so viel abzuziehen, als man dem Nachrichter für seine Bezahlung oder Entschädigung, in so fern man ihme solche schuldig ist, zukommen zu lassen, für gut befinden wird.

Da nun die Entrichtung dieser Gebühr für das Zeichen, oder vielmehr dieses Allmosen, vollkommen freywillig ist, und ein jeglicher Innwohner, weß Stands und Würde er ist, sich derselben entheben kann, entweder, wann er seine Hunde in seinem Hause behält, oder solche an einem Strick hält und nachführet, so werden Unsere Mitbürger aus dieser Verordnung den dreifachen nützlichen Endzweck, welchen Wir Uns vorsetzen, ersehen, nemlich die Anzahl der unnöthigen Hunde nach und nach zu vermindern, ferner, daß man mit grösserer Sorgfalt auf die nöthige Hunde Achtung gebe, und endlich, daß man durch eine Art eines Allmosens den Schaden zu vergüten trachtet, welchen man den Armen zufüget, wann man entweder zu viel, oder ohne Ursache dergleichen Thiere hält. Mit desto grösserem Grund werden Wir dahero das öffentliche Allmosen denjenigen Armen entziehen, welche ihr Brod, so sie von gemeiner Wohlthat genießen, mit diesen Thieren theilen.

Uebrigens werden diese Zeichen, deren in diesem Articul erwehnet worden, alle sechs Monat verändert und erneuert werden; und da Wir in Erfahrung gebracht, daß öfters dergleichen Zeichen von dem Hals der Hunde weggestohlen werden, so behalten Wir Uns vor, diejenige, welche wegen einem solchen Diebstahl bey E. Löbl. Policeygericht angeklagt werden, mit einer Monat langen Thurnstrafe zu belegen.

IV.

Gleichwie Wir in verschiedenen Fällen, als wie in dem zweiten Articul dieser Verordnung, Uns gemüßiget sehen, die schärfste Strenge zu beobachten, so werden Wir in andern Fällen das größte Mitleiden gegen diejenigen bezeugen, wann auf höhern Befehl durch bloßes Unglück einzelne Personen, oder auch arme Familien, einen Theil ihres Hausraths, welcher öfters ihre ganze Habseligkeit ausmachet, werden müssen verbrennen lassen.

In

In Gleichförmigkeit dieser Gesinnungen, nach welchen Unsere Oeconomiecammer bereits die von dem Collegio Sanitatis gemachte Vorstellungen angehöret, und die Eigenthümer der in der Ruprechtsau erschlagenen Thiere entschädiget, laden Wir die milden Stiftungen, Unsere Allmosenstube, und Unsere Oeconomiecammer ein, fortzufahren, entweder gänzlich oder zum Theil diejenige arme Familien schadlos zu halten, deren Hausrath auf höhern Befehl verbrannt werden; welches dann auch einen jeden um so viel ehender veranlassen soll, die angesteckte oder verdächtige Effecten getreulich anzuzeigen.

V,

Wir wollen auch, daß gegenwärtige Verordnung, deren Vollziehung so viel nöthig dem Policeygericht aufgetragen wird, alle sechs Monat auf das neue verkündet und angeschlagen werde, nemlich zu Anfang des Jahrs und auf Johannis, als auf welche Zeit die in dem dritten Articul erwehnte Zeichen erneuret und abgeändert werden sollen, und soll auch diese Ordnung, damit sie zu jedermänniglich Wissenschaft kommen möge, in öffentlichen Druck gebracht und alljährlich auf den Zünften abgelesen werden. Decretum bey gnädigen Herren Räth und XXI. Straßburg den 3ten August 1778.

Silberrad, Secretarius.

# 14.

# Verordnung des Straßburgischen Gesundheits-Collegii wegen Heilung der von wüthenden Thieren gebissenen Personen, 1779.

Auf den Uns in einer Unserer öftern Versammlungen ertheilten Bericht, den in der Ruprechtsau sich ereigneten Zufall betreffend; imgleichen auf die von Herrn Dr. Ehrmann, dem Physicus allhiesiger Stadt, und der Königlichen medicinischen Gesellschaft zu Paris Mitgliede, über den wüthenden Hundsbiß angestellten Beobachtungen, nebst den unter seiner Aufsicht verrichteten Curen, als welche erstere in der bey Ihro Excellenz dem Herrn Prætore Regio, von einigen Obrigkeitlichen Personen, den Herren Professoren der allhiesigen Universität, und von andern, theils einheimischen, theils fremden Liebhabern der Künste und Wissenschaften gehaltenen wochentlichen Versammlung vorgelesen worden sind; haben Wir auf das Begehren des Herrn Holdt, Unsers Generaladvocaten, erkannt: daß Hr. Dr. Ehrmann ersucht werden soll, seine obbesagten Beobachtungen dem Publicum durch den Druck in französischer und deutscher Sprache mitzutheilen, und zugleich auch die Kennzeichen oder Zufälle beizufügen, woran man je eher je besser wahrnehmen könne, daß



Digitized by Google

man bey einem Hunde die nahe Wuth zu besorgen habe, um dadurch einem der größten Uebel, welches die menschliche Gesellschaft betreffen kann, vorzukommen; und soll, zum gemeinen Besten, der Druck dieses für das Publicum heilsamen Unterrichts auf Unkosten löblicher Stadt geschehen.

Straßburg den 27sten Heumonat 1778.

Bühler, Secretarius.

## Unterricht, wie Personen, welche von wüthenden Thieren gebissen worden sind, am sichersten geheilet werden können.

Es giebt gewiß keine schrecklichere Krankheit auf Erden, als diejenige, welche der Biß eines wüthenden Thieres verursacht. So unläugbar dieses auf der einen Seite ist, so gewiß ist es auch auf der andern, daß bisher Vorurtheil oder Unwissenheit das Schreckenvolle derselben ungemein vermehrt haben. Denn entweder hielt man diese Krankheit für unheilbar, und überließ die Kranken ihrem jammervollen Schicksale; ja man beförderte sogar oft ihren Tod durch Mittel, wovor der Menschheit schaudert; oder man bediente sich meistentheils solcher Arzneyen, deren Wirkung fruchtlos ablaufen mußte; auch in dem Falle wurden diese Unglücklichen ein Opfer des Todes. Diese traurigen Beispiele erzeugten nothwendiger Weise den verzweiflungsvollen Gedanken in den Gemüthern der Menschen, daß für dieses Uebel keine Hülfe vorräthig sey, und daß ein Gebissener trostlos dahin sterben müsse. Diesen kummervollen Gedanken von meinen Mitbürgern zu entfernen, und ihnen die ausserordentliche Angst und Furcht zu benehmen, ist dieser kleine Aufsatz bestimmt; derselbe soll ihnen die Versicherung ertheilen, daß die göttliche Vorsehung nicht zugelassen habe, daß die thierische Schöpfung einer so fürchterlichen Krankheit unterworfen würde, ohne zugleich die Heilungsmittel dagegen auszuzeichnen. Es ist demnach äusserst daran gelegen, daß diese Mittel, deren vortrefliche Wirkung aus den angehängten Beobachtungen ersichtlich ist, bey sich ereignenden Fällen augenblicklich auf vorgeschriebene Weise angewendet werden; und da dies eine Sache ist, die die Aerzte oder Wundärzte betrift, so ist von ihrer Einsicht zu erwarten, daß sie diese allgemeine angegebene Methode nach den besondern Fällen, die sich ihnen jedesmal in Ansehung des Alters, Temperaments, der Zufälle ꝛc. darbieten, einrichten werden.

Die Kennzeichen, aus welchen man schließen kann, daß ein Hund wüthend geworden, sind folgende: Die Lust zum Essen und Trinken verliert sich bey solchen Thieren allmählig; sie werden traurig und still; verbergen sich vor den Menschen; murren anstatt zu bellen; sind zornig; fallen alles an, was ihnen begegnet; gleichwohl scheuen sie sich noch vor ihrem Herrn; lassen Ohren und Schwanz herabhangen, und gehen wie schlafend einher. Dies ist der erste Grad des Uebels. Alsdenn bekommen sie einen Schaum vor dem Munde; sperren denselben weit auf; ihre Zunge siehet bleifarbig aus, und hängt ihnen zum Munde heraus; sie keichen; haben triefende Augen; kennen itzt ihren Herrn nicht mehr; gehen bald langsam, bald geschwind, und das geringste Geräusch vermehret ihre Wuth. Unter diesen Zufällen sterben sie meistentheils innerhalb 24 bis 30 Stunden.

Diejeni-

Digitized by Google

Diejenigen, welche das Unglück gehabt haben gebissen zu werden, verspüren zuerst an dem verwundeten Theile, und sodenn auch in den benachbarten, mehr oder minder heftige abwechselnde Schmerzen. Hierauf befällt sie eine überaus grosse Mattigkeit; sie werden traurig; tiefsinnig; seufzen; suchen die Einsamkeit; schlafen schwer und unruhig; erwachen aus fürchterlichen Träumen mit Schrecken und Zittern der Glieder.

Bey vermehrtem Uebel bekommen sie eine Beklemmung auf der Brust, und ein mühsames Athemholen; sie können das Licht nicht ertragen. Bey Erblickung des Wassers oder weißer Körper bekommen sie Schauder, Zittern, ja sogar Zuckungen; es stellt sich ein heftiges mit Irrereden verbundenes Fieber ein; wobey ihnen die Stimme heischer, die Zunge rauh und trocken, und der Durst unlöschbar wird. In diesem elenden Zustande verspüren sie einen unwillkührlichen Trieb auf die Umstehenden auszuspucken und sie zu beißen. Jetzt ist ihre Wuth aufs höchste gestiegen. Alsdenn wird der Puls schwach und bleibt bisweilen aus, und nach zweenen Tagen, oft auch nach Verlauf von 24 Stunden, macht der Tod diesem jammervollen Leben ein Ende.

Es ist eine durch lange Erfahrung bestätigte Wahrheit, daß alle bisher in so grosser Menge angerühmte, und sogenannte specifische Mittel wider den tollen Hundsbiß dem menschlichen Geschlechte wenigen oder gar keinen Nutzen verschaft haben; entweder, weil sie nicht auf die wirkliche Ursache dieser Krankheit gerichtet waren, oder, weil sie, wenn sie es auch gewesen, allzuschwach oder allzulangsam wirkten.

Da aber die gelehrtesten und erfahrensten Aerzte insgesamt darinn übereinstimmend sind, daß dieses schreckliche Gift vornemlich seinen Wohnsitz in dem Speichel habe, (indem die Wasserscheu auch ohne Biß, nur durch Belecken oder sonstige Mittheilung des Speichels zu entstehen vermag) so hat man am dienlichsten zu seyn erachtet, dem angesteckten Speichel aufs geschwindeste einen häufigen Ausfluß zu verschaffen.

Der glückliche Erfolg, der diese angestellten Proben bisher augenscheinlich begleitet hat, ist der sicherste Beweis, daß man sich in der Anzeige nicht geirret habe.

Sobald demnach ein Mensch das Unglück gehabt hat, von einem wüthenden Thiere gebissen zu werden, so soll man den verletzten Ort tief einbrennen, um eine starke Eiterung zu erhalten; oder man soll auf dem besagten Ort mit einer Lanzette tief schröpfen, und sogleich ein grosses weit über die Wunde gehendes Blasenpflaster darauf legen. Die Wunde muß ebenfalls so lang als möglich offen erhalten werden. Wenn noch keine Zufälle der Ansteckung zugegen sind, so verfährt man, um den Kranken davor zu verwahren, ferner auf folgende Weise: Man läßt denselben einige laue Hausbäder gebrauchen, und verordnet ihm, wenn er vollblütig ist, eine Ader-lässe; alsdenn giebt man ihm zween Tage hintereinander jedesmal, wenn er ein Erwachsener ist, ein halb Quentchen von den purgirenden Queckſilberpillen ein; hierauf muß das Einreiben folgender Queckſilbersalbe vorgenommen werden:

Man nehme 1 Loth Queckſilber, zerreibe solches mit so vielem Elsäßischem oder Venetianischem Terpentin, als zur genauesten Vermischung nöthig ist; hiezu füge man noch ein bis anderthalb Loth Schweinenschmalz. Diese Salbe wird zuerst in die Wunde,

hernach in die Waden, Schenkel, und den dritten Tag in die Leisten stark eingerieben, so daß dieselbe in dieser Zeit verbraucht werde. An diesem dritten Tage giebt man dem Kranken morgens und abends drey Grane von der Mercurialpanacee, oder von dem versüßten Sublimat, die man mit Brodgrumen zu Pillen formt. Man fährt damit bis zu einem Speichelflusse fort, welchen man sodann nach Befinden der Umstände mäßigen oder befördern muß. Wenn man aber an dem Kranken einige Nervenzufälle bemerket, als Traurigkeit, Unruhe, Zuckungen ꝛc. so muß man ihm folgendes Pulver verordnen, welches nach Befinden der Umstände ein oder mehreremale des Tages zu gebrauchen ist: Man nehme vom Bergzinnober, oder von dem mit Schwefelblüthe, oder aus Spiesglas verfertigten

| | | |
|---|---|---|
| Zinnober | / / | 10 Gran, |
| Bisam | / / | 6 Gran, |
| Kampfer | / / | 4 Gran, |
| Opium | / / | 1 Gran, |

vermische es zu Pulver und gebe es dem Kranken mit einem schweißtreibenden Thee ein. Sollte auf den innerlichen und äusserlichen Gebrauch des Queckſilbers weder Speichelfluß, noch Durchfall erfolgen, so muß man gleichwohl auf obige Weise noch einige Tage damit fortfahren. In diesem Zeitpuncte werden auch die Aderlässen, desgleichen die Brech- und Purgirmittel nothwendig, deren Anwendung aber der Einsicht der Aerzte überlassen werden muß. Kommt es mit der Krankheit aufs höchste, also, daß die Wasserscheu und übrigen fürchterlichen Zufälle sich äussern, so muß man sie als ein Entzündungsfieber behandeln, das Einreiben der Salbe verdoppeln, dieselbe hauptsächlich auf den Hals und die Brust einreiben, das Aderlassen öfters wiederholen, und sich kühlender Mittel, als der Säuren ꝛc. insonderheit aber des Salpeters bedienen.

## Erste Beobachtung.

Ein dreyzehnjähriger Jüngling, der Sohn Peter Bochs, eines Pfeifenmachers allhier, wurde den 6ten Wintermonat 1777 von einem kleinen Hunde in den Finger gebissen; diese Leute achteten den Biß nicht, und waren wegen der schlimmen Folgen gänzlich ohne Sorgen. Nach Verfließung von vier Tagen wurde der Hund an den hintern Füßen lahm und starb. Der junge Mensch befand sich indessen dem Scheine nach noch immer wohl. Dies dauerte bis den 6ten Christmonat. An dem Tage bemerkte man an ihm ungewöhnliche Verziehungen des Angesichts, und bald darauf verfiel er in völlige Zuckungen. Er ward nach dem Hospitale gebracht, allwo die Wuth sogleich auf das heftigste ausbrach; die Wasserscheu, die gewaltsamsten Zuckungen und Verdrehungen der Glieder, der Schaum vor dem Munde, die Erstickungen und übrigen schrecklichen Zufälle nahmen von Stund zu Stund überhand, und nachdem sie ohne Aufhören 24 Stunden lang gedauret hatten, so starb dieser Elende.

Ich gieng sodann auf Befehl der Obrigkeit zu den Eltern dieses unglücklichen Menschen, wie auch zu dem Alexius Rachel, einem Scheerenschleifer, welchem der Hund zugehörte; und da ich von ihnen vernahm, daß der Gebissene annoch mit ihnen gegessen, getrunken, geschlafen hatte, daß sie sich der nemlichen Trinkgeschirre mit ihm, bis auf den Augenblick, in welchem die Wuth ausbrach, bedient hatten; da mir der Scheerenschleifer noch

Digitized by Google

noch überdies sagte, daß der Hund ihn öfters an dem Munde beleckt habe, und daß seine Frau von demselben in den Zeigefinger gebissen worden sey, wovon man auch noch das Merkmal an einem Loch im Nagel, welches tief ins Fleisch gieng, sehen konnte, so hielt ich für nöthig, nach vorhergegangener Zubereitung, mit allen diesen Leuten die Speichelcur, vermittelst des innerlich und äusserlich gebrauchten Queckſilbers vorzunehmen. Vater, Mutter, drey Kinder, der Scheerenschleifer und seine Frau haben sie durch Hülfe der beeden geschwornen Wundärzte, Herrn Becker und Maske glücklich überstanden, ohne daß der geringste Zufall sich annoch ereignet hätte, und ich zweifle keinesweges, daß diese Cur das ihnen bevorgestandene grosse Unglück werde abgewendet haben.

## Zwote Beobachtung.

In dem Jahre 1762 sind fünf Kinder eines Billardirers, Quinchampe genannt, die sämtlich von einem wüthenden Hunde gebissen worden waren, auf ebenbesagte Weise gerettet worden; da hingegen die Mutter, weil sie sich dieser Cur nicht unterwerfen wollte, das Opfer ihres Eigensinns wurde, und an der Wuth starb.

## Dritte Beobachtung.

Matthias Freytag, ein Schreinersgesell aus Lützelstein, 28 Jahr alt, wurde, nachdem er von einer wüthenden Katze gebissen worden war, den 29sten September 1769 in das Hospital gebracht; man verfuhr auf obbesagte Weise, und, ob er gleich acht bis neun Tage nicht trinken wollte, wurde er doch völlig wieder hergestellt.

## Vierte Beobachtung.

Das Kind eines Seilers, Namens Metz, ward den 19ten Christmonat 1777 von einem wüthenden Hunde gebissen. Herr Dr. Corvinus (der auch die fünf Kinder der zwoten Beobachtung curirte) verfuhr hier mit Hülfe Herrn Isengarth, des hiesigen Wundarztes, auf die nämliche Art, und wiewohl das Queckſilber allein auf den Stuhl gewirkt hatte, so ist dasselbe dennoch gänzlich wieder hergestellet.

## Fünfte Beobachtung.

Die Magd, welche dem im Hospital verstorbenen jungen Menschen (erste Beobachtung) aufwartete, begieng die Unklugheit, den Speichel dieses Unglücklichen mit den Fingern, und bisweilen mit ihrem Schnupftuche wegzuwischen. Dieselbe war mit einemmale träumend, traurig und tiefsinnig, weinte und lachte wechselsweis. Herr Dr. Milhau gab mir sogleich Nachricht von diesem traurigen Zufalle, wovon er mit Recht schlimme Folgen befürchtete. Dieses Mädgen beklagte sich über Erstickungen, die einige Augenblicke währten, ingleichem über eine Beschwerlichkeit im Halse, als ob man sie erwürgen wollte; sie trank zwar in unserer Gegenwart ohne Mühe; indessen haben uns doch die andern nicht zweydeutigen Zeichen von der bevorstehenden Wuth veranlaßt, die Speichelcur mit ihr vorzunehmen. Der Wundarzt des Hospitals, Herr Marschal, hat sie besorgt, und sie befindet sich heut zu Tage (den 14ten Julii 1778) vollkommen wohl, und ihre ehemaligen Zufälle haben sich so gänzlich verloren, daß wir mit Zuversicht glauben, die göttliche Vorsehung werde auch von diesem armen Mädgen das ihm bevorgestandene Unglück gnädig abgewendet haben.

Sechste

Digitized by Google

## Sechste Beobachtung.

Im Jahr 1778 den 3ten März wurden zween Einwohner des drey Stunden von der Stadt gelegenen Dorfes Bettenhofen, von welchen der eine ein Wächter, 43 Jahre alt, war, und Stutter hieß; der andere der Sohn eines Ackermanns daselbst, ein Jüngling von 17 Jahren, der sich Hendler nannte, von einem tollen Hunde an den Händen, Fingern und Schenkeln heftig und tief gebissen. Dies wiederfuhr zu gleicher Zeit, von eben dem rasenden Thiere, einem Schuhmacher zu Gambsheim, nahe bey Bettenhofen, der sich Lipp nannte, und 33 Jahre alt war. Diese drey Personen wurden unter meiner Aufsicht von dem Wundarzte Herrn Maske auf folgende Weise behandelt.

Die Wunden wurden sogleich mit Salzwasser ausgewaschen, tief geschröpft, spanisch Fliegenpulver hinein gestreuet, und ein grosses Blasenpflaster übergelegt; zu gleicher Zeit mußten die Kranken Queckſilberpillen zum Abführen einnehmen. Den nemlichen Abend gab man ihnen drey Grane Panacee in Pillen. Des andern Tages wurden ihnen, um den Speichelfluß zu beschleunigen, zwey Quentgen von einer starken Mercurialsalbe an gehörigen Orten eingerieben; anbey wurde mit der Panacee fortgefahren, und ihnen ein Gerstendecokt zum Getränk gegeben. Auf diese Weise entstand am vierten Tage der Speichelfluß, und zugleich eiterten die Wunden recht gut.

Am fünften Tage des Morgens bekam der Jüngling eine trockne Hitze, Unruhe und Durst, und weigerte sich zu trinken. Man verdoppelte das Einreiben der Salbe, worauf gegen die Nacht der Speichelfluß sich verstärkte. Die Wirkung davon war, daß die Unruhe sich legte, und der Kranke wieder zu trinken anfieng. Die Salivation ward so lang unterhalten, bis der Hals zu schwären anfieng; dies geschah nach Verfließung von vier Wochen, nach welcher Zeit auch die Kranken durch göttlichen Beistand völlig wieder hergestellet worden sind.

# Zugabe.

## 1.

Im Augustmonat 1776 biß ein durch die Straßen laufender Hund eine Bürgersfrau von hier, die unter ihrer Hausthüre saß und arbeitete. Die davon in Schrecken gesetzte Frau schickte, da der Biß ihr einige Schmerzen verursachte, auf der Stelle zu ihrem Arzte Herrn Dr. Dolde, und auch zu ihrem Wundarzte Herrn Becker. Diese fanden wirklich eine Wunde an dem Knöchel des Fußes, woran sich die Merkmale von den Zähnen ganz deutlich sehen ließen.

Da es an diesem mit Fleische weniger versehenen Theile für unmöglich gehalten wurde, die Wunde einzubrennen, so ward dieselbe geschröpft, und ein Schröpfkopf darauf gesetzt, um eine hinlängliche Menge Bluts herauszuziehen; und alsdenn die Wunde mit einem Zugpflaster bedeckt.

Nach Anwendung dieser äusserlichen Mittel nahm man auch seine Zuflucht zu dem Queckſilber, welches sowohl äusserlich als innerlich gegeben wurde, und wodurch man einen

Digitized by Google

einen Speichelfluß zu erregen suchte, den man auch einige Zeit hindurch unterhielt. Man gab der Kranken zuletzt ein Abführungsmittel, und dieselbe befindet sich dermalen bey vollkommener Gesundheit.

P. S. Der Hund ward inzwischen bey dem Nachrichter in Verwahrung gehalten, der ihn zu verschiedenenmalen wollte laufen lassen, welches ich aber verhinderte, und ihm befahl, ihn bis auf neue Verordnung angebunden zu lassen; allein in der dritten Woche zeigte sich bey ihm die Wuth mit ihren Zufällen, und man sahe sich gemüßiget den Hund zu tödten.

2.

Ein gleiches Unglück wiederfuhr zu eben der Zeit einem Fruchtmesser, Namens Valentin Pfeiffer, als welcher von einem wüthenden Hunde in die Spannader des Achilles gebissen wurde. Die Herren Wundärzte Ziegenhagen und Kobelt haben sich hiebey der obgedachten Methode mit dem glücklichsten Erfolg bedient.

3.

Ein Knabe von fünf Jahren, so einem Namens Jourdain zugehörte, wurde den 13ten May 1778 von einem Hunde in die Hand gebissen.

Der Arzt ward zwar hierüber um Rath gefragt, anstatt aber seine Verordnungen zu befolgen, gab man vielmehr dem Gehör, was ein unwissender Nachrichter vorschlug.

Die Wunde heilte, und der Knabe schien sich recht wohl zu befinden, bis auf den 21sten Heumonat, als an welchem Tage die anscheinende Ruhe in Raserey und Wasserscheu übergieng; alle Kunst lief fruchtlos ab, und der Knabe starb unter den heftigsten Zufällen. Der Großvater, dessen Frau, und die Mutter des Kindes hatten bis auf den Augenblick, in welchem die Wuth ausbrach, der nemlichen Eß- und Trinkgeschirre mit dem Kinde sich bedient; ich verordnete ihnen daher den Gebrauch des Queckſilbers, welches auch unter der Aufsicht des Herrn Becker geschah. Sie befinden sich alle bis auf den heutigen Tag bey guter und vollkommener Gesundheit.

4.

Ein Taglöhner mit Namen Jacob Kaufmann, 40 Jahre alt, ward den 30sten May 1778 in den linken Vorderarm von einem wüthenden Hunde gebissen. Die Wunde wurde gehörig besorgt; 4 Grane versüßten Queckſilbers, täglich gegeben, verursachten ihm einen kleinen Speichelfluß, und er ward hiedurch gänzlich wieder hergestellt.

5.

Den 28sten Brachmonat 1778 ward Martin Walther, ein Einwohner der Ruprechtsau, 46 Jahre alt, von seinem Pferde in den mittelsten Finger gebissen.

Dieser Mann hatte von dem Bisse alles zu fürchten, indem er wußte, daß es von einem wüthenden Hunde war gebissen worden, welcher vor drey Wochen längst der Wiese, wo sein Pferd mit der Heerde des Dorfes weidete, hinablief. Er wurde auf folgende Weise behandelt. Man unterhielt die Wunde in beständiger Eiterung, und mittelst des



Digitized by Google

Gebrauchs der Mercurialsalbe, und des Einreibens der Queckſilberſalbe wurde der Kranke in Zeit von vier Wochen (als welche Zeit man für hinlänglich gehalten hat, ihm alles Gift aus dem Körper zu schaffen) in einen ſolchen Stand geſetzt, der ihn hoffen läßt, daß er nichts ſchlimmes weiter zu befürchten haben werde.

P. S. Der Beweis, daß das Pferd von dem Hunde (welcher zuverläßig wüthend war) die Wuth bekommen hatte, iſt der, weil daſſelbe, ſobald ihm der Nachrichter Waſſer in einem Geſchirr auf einem Brett durch einen Fenſterladen darreichte, (denn man hütete ſich wohl ſich ihm zu nähern) oder auch bey Vorzeigung weißer Körper, ja ſelbſt bey der geringſten vorgenommenen Bewegung, oder bey der, welche die Luft veranlaßte, auffuhr, ſich den Kopf gegen die Krippe ſtieß, die Zähne aufeinander biß, ſich ſelbſt in die Bruſt und den Bauch biß, und endlich in ſeinem Blut erſtickte.

Der Stall wurde auf mein Anrathen gänzlich niedergeriſſen, das Holzwerk verbrannt, die Erde, die das Thier eingetreten, umgearbeitet, und das Pferd ſechs Fuß tief unter die Erde vergraben. Der Kranke wurde durch Herrn Maske beſorgt.

6.

Den 25ſten Auguſtmonat 1778, ward eines Taglöhners, mit Namen Johann Götz, Tochter, ein Mädgen von neun Jahren, da es auf der Erde ſaß, von einem wüthenden Hunde in die linke Schulter gebiſſen. Das Queckſilber, täglich zu zwey Granen gegeben, that ſeine gewünſchte Wirkung, wiewohl es nicht anders als vermittelſt Erregung eines Durchfalls gewirkt hatte, und das Mädgen hat ſich bis dahin immer wohl befunden.

7.

## Beobachtung Herrn Marſchals, geſchwornen Wundarztes allhier.

Den 28ſten Heumonat 1778 lief ein Bürger und Mehlhändler von hier, Namens Metzger, welcher von ſeinem eigenen Hunde gebiſſen wurde, und deswegen von der Wuth befallen zu werden befürchtete, in Eile zu dem allhieſigen Stadt-Phyſicus Herrn Dr. Ehrmann, welcher es auch für die größte Nothwendigkeit hielt, die in dieſem Falle bisher gebrauchten ſehr wirkſamen Mittel an gedachtem Metzger anzuwenden, und mir zu dem Ende den Kranken zuſchickte, um ihm die nöthige Hülfe zu leiſten. Ich bemühete mich zuvorderſt die Zufälle, die mich von der wirklichen Wuth des Hundes überzeugen könnten, genau zu unterſuchen.

Ich erfuhr aus dem mir hierüber ertheilten ſehr genauen Bericht, daß der Hund weder freſſen, noch ſaufen wollte, ſich vor den Leuten ſcheuete, ſeinen Herrn miskennete, raſend war, und alle Thiere, die ihm begegneten, anfiel, ſo daß er ihrer bey zwanzig gebiſſen hatte; daß er endlich den Schwanz und die Ohren herabhangen ließ, nebſt noch andern Merkmalen, die an der Wuth nicht mehr zweifeln ließen.

Ich ſchröpfte alſobald tief auf der Wunde, die ſich am Vorderarm befand, und ſetzte noch überdieß einen trocknen Schröpfkopf darauf, ſtreuete ſodann auf die Wunde ſpaniſch Fliegenpulver und legte ein Blaſenpflaſter darüber, welches ſie von allen Seiten bedeckte.

Am

Digitized by Google

Am nemlichen Tage ließ ich den Kranken annoch des morgens ein halb Quentgen Queckſilberpillen nehmen, und des abends warm baden.

Den 29ſten verordnete ich ihm ein zweytes Bad, nebſt drey Granen verſüßten Queckſilbers in Pillen, um dieſelben morgens und abends zu nehmen.

Den 30ſten ließ ich ihn zum drittenmale baden, und auf den Abend rieb ich ihm in den Arm eine Salbe, welche aus gleichen Theilen rohen Queckſilbers und Schweinenſchmalz beſtand, und verband ihm anbey die Wunde mit einer einfachen Digeſtivſalbe, welche eine ſtarke Eiterung zuwege brachte.

Den 31ſten ließ ich dem Kranken wieder morgens und abends drey Grane verſüßten Queckſilbers nehmen, und da ich bemerkte, daß die Eiterung in etwas abgenommen und die Wunde ſich verkleinert hatte, ſo verband ich dieſe mit der Baſilicum-Salbe, unter welche ich ſpaniſch Fliegenpulver miſchte.

Den 1ſten Auguſtmonat rieb ich dem Kranken mit der nemlichen Queckſilberſalbe die Beine ein, und verband die Wunde, die itzt gut eiterte, wieder mit der einfachen Digeſtivſalbe.

Den 2ten fieng der Speichelfluß an ſich einzuſtellen; ich ließ ihn wieder Pillen nehmen.

Den 3ten geſchah das Einreiben wieder. Der Speichelfluß war nunmehr ſtark.

Den 4ten wiederholte ich die Pillen, und fügte noch ein erweichendes und lindendes Gurgelwaſſer bey.

Den 5ten war der Speichelfluß ſo ſtark, daß ich den Kranken nichts nehmen ließ, und ihn nur ermahnte, fleißig von derjenigen Piſane zu trinken, die ich ihm anfangs gleich angerathen hatte, und mit dem Gurgeln fortzufahren.

Der Speichelfluß war nunmehr ſo ſtark, daß ich mit dem Einreiben nachließ, und nur fortfuhr, dem Kranken täglich vier Grane verſüßten Queckſilbers zu geben; bis auf den 24ſten, als an welchem Tage ich anfieng ihm ein Abführungsmittel zu geben, und ſolches allemal über den dritten Tag bis zum gänzlichen Nachlaß der Salivation wiederholte.

Die Wunde fuhr bis auf den 26ſten zu eitern fort, da ſie ſich alsdenn gänzlich ſchloß.

Der Kranke wurde auf ſolche Weiſe, ohne daß einige ſchlimme Zufälle ſich geäuſſert hätten, glücklich wieder hergeſtellt, welches gewiß nicht geſchehen ſeyn würde, wenn man nicht die erſterwähnten Hülfsmittel angewendet hätte.



Digitized by Google

# 15.

# Straßburgiſche Verordnung, die Ertrunkenen betreffend, welche, ob ſie gleich tod zu ſeyn ſcheinen, dennoch durch gehörig angewandte Hülfsmittel wieder zum Leben erwecket werden können, von 1782.

Wir Philipp Leopold Andreas von Neuenſtein, der Meiſter und der Rath der Stadt Straßburg, ſamt Unſern Freunden den Ein und Zwanzigern, fügen hiermit jedermann zu wiſſen, daß, nachdem Wir in dem Jahre 1777 eine vermehrte Inſtruction, wie den Ertrunkenen wieder könne zum Leben verholfen werden, haben ergehen laſſen, es Uns gleichwohl befremde, daß ſolches bisher noch von keinem guten Erfolge begleitet geweſen. Wir haben daher für nöthig erachtet, die Anzeige davon an das Collegium Sanitatis gelangen zu laſſen; und da daſſelbe, nach eingeholtem Gutachten des Collegii Medici, ſich dahin erkläret, daß die Urſache des ſchlechten Erfolges, theils in dem abnehmenden Eifer dieſen Unglücklichen beyzuſpringen, als welcher ſich auf die irrige Meinung gründe, daß es eine Unmöglichkeit ſey, Ertrunkene wieder zu beleben, theils aber auch in verſchiedenen Fehlern bey derſelben Behandlung liege, wozu das Misverſtändniß einiger in obbeſagter Inſtruction enthaltener Artickel vieles beytragen könne; ſo haben Wir Uns entſchloſſen, die von dem Collegio Medico neu verfaßte, dem Collegio Sanitatis übergebene Inſtruction, in Form einer neuen Verordnung, zu jedermanns Befolgung, in den Druck zu geben und verkündigen zu laſſen.

## Erſter Artickel.

Sobald man einen Ertrunkenen wird aus dem Waſſer gezogen haben, (wobey die Schiffleute darauf zu ſehen haben, daß einer davon ihn, annoch unter dem Waſſer, bey dem Kopf ergreife, um denſelben feſtzuhalten, zween andere aber ihn unter den Armen faſſen und heraus ziehen; da er alsdenn nicht ins Schiff gelegt, ſondern geſetzt und unterſtützt werden ſoll, bis er ans Geſtade wird gebracht worden ſeyn) ſo muß man ihn mit möglichſter Geſchwindigkeit in die nächſte Behauſung bringen, welche jeder unſerer Mitbürger, der von Menſchenliebe beſeelt iſt, von ſelbſt anbieten wird. Auſſerdem aber verordnen Wir, daß die Wirthe, beſonders diejenigen, welche zunächſt am Waſſer wohnen, Ertrunkene aufnehmen ſollen, und jeder von ihnen, auf den Ereignungsfall, ein kleines Behältnis auf dem Boden, nebſt einer Matratze gerüſtet halten ſoll. Gleicherweiſe haben Wir auch die am Fluſſe liegenden Wachthäuſer zu dieſem Geſchäfte beſtimmt. Bey dem Hinträgen muß man ebenfalls darauf ſehen, daß der Ertrunkene in der Stellung eines Sitzenden getragen, und ſein Kopf feſtgehalten werde.

Zweyter

Digitized by Google

## Zweyter Artickel.

Wenn der Ertrunkene an dem Orte seiner Bestimmung sich befindet, so muß man ihn schleunig ausziehen, alsdenn mit leinenen Tüchern abtrocknen und ihn mit der wollenen Decke und Mütze, (Art. 14. N. 9.) die man während des Abtrocknens mäßig wärmen kann, aufs bestmöglichste bedecken. Seine Lage soll also eingerichtet seyn, daß er auf der Seite, mit erhöhetem Kopfe und einwärts gebogenem Körper liege. In dem Zimmer soll eine gemäßigte Wärme unterhalten werden.

## Dritter Artickel.

In dieser Lage muß man zuvorderst dem Kranken, vermittelst der Röhre, (Art. 14. N. 8.) Luft in die Lunge zu blasen suchen. Man muß aber hierbey die Vorsicht gebrauchen, daß die Luft nicht, anstatt in die Lunge, in den Magen geblasen werde. Zu dem Ende muß man die Röhre im Munde der Oefnung der Luftröhre gerade entgegen stecken, sie aufwärts richten und bey dem Einblasen den Mund und die Nase fest zuhalten lassen. Ist der Mund mit Schaum angefüllt, so muß man ihn vorher reinigen. Da durch das Einblasen das natürliche Einathmen nachgeahmt werden soll, so muß man, sobald man dem Kranken seine eigene Luft kräftig eingeblasen hat, die Finger von dessen Mund und Nase loslassen, und alsobald, durch ein sanftes Drücken, von dem Zwerchfelle an nach oben über die Brust, das Ausathmen wieder zu befördern suchen. Sollte man nicht vermögend seyn, die Luft durch den Mund in die Lunge zu bringen, so muß man die Röhre in das eine Nasenloch stecken, und das andere, imgleichen den Mund fest zuhalten lassen. Wenn man sich anstatt der Röhre eines gewöhnlichen Blasebalges bedienen will, so muß solches mit Mäßigung geschehen, da man hingegen bey dem Blasen mit der Röhre alle Kraft anwenden kann.

## Vierter Artickel.

Während dieser erstbemeldten Beschäftigung bereitet man ein Klistier von Tabacksblättern, oder Seife, oder Küchensalz zu, in der Absicht den Mastdarm auszuleeren, damit der etwa vorhandene Unrath an der Wirkung des in folgendem Artickel anzuzeigenden Hülfsmittels nicht hinderlich werde.

## Fünfter Artickel.

Alsdenn soll man dem Ertrunkenen, vermittelst der Maschine, Tabackrauch in den Hinterleib einblasen, ohne jedoch den Blasebalg zu geschwind zu treiben, sondern also, daß, ohngefehr in einer Zeit von drey Viertelstunden, ein Loth Taback verbraucht werde. Während dem, daß dieses geschieht, muß man öfters den Unterleib des Kranken von unten nach oben gelinde zusammen drücken.

## Sechster Artickel.

Von dem Augenblicke an, als der Ertrunkene aus dem Wasser gezogen worden, soll man ihn nie ganz ruhig liegen lassen, sondern seinen Körper, so viel es die übrigen mit ihm vorzunehmenden Beschäftigungen zulassen, beständig hin und her bewegen, und ihn, so zu sagen, immerfort quälen, ohne ihm jedoch einige Gewalt anzuthun. Da man durch diese Bewegung, eben so, wie durch alle die übrigen Hülfsmittel, dem Kranken



Digitized by Google

seine verlohrne Reizbarkeit wieder zu ertheilen sucht, so läßt sich hieraus auf ihre Nutzbarkeit schließen.

## Siebenter Artickel.

In eben derselben Absicht muß man ein zusammen gedrehetes Papier, oder den Bart einer kleinen Feder mit flüchtigem Salmiakgeist befeuchten, und sie dem Ertrunkenen in die Nase stecken; imgleichen ihm das Fläschgen mit dem Salmiakgeist selbst unter die Nase halten. Man kann ihm auch Schnupftaback in die Nase blasen. Man muß ihm auch von Zeit zu Zeit einige Tropfen warmen Wassers in den Mund gießen, um zu erfahren, ob er das Vermögen zu schlucken wieder erlangt habe. Da aber dasselbe leicht in die Lunge, anstatt in den Magen, fließen kann, woran der Kranke ohnfehlbar ersticken müßte, so muß man hier die größte Vorsicht gebrauchen, und seinen Finger demselben unter das Kinn aufs Zungenbein legen, da alsdenn solches, beym Vermögen zum Schlucken, in die Höhe wird gezogen werden. Geschieht dieses aber nicht, so muß man sogleich mit dem Versuche aufhören. Werden aber die wenigen Tropfen geschluckt, so giebt man dem Kranken allmählig einige Löffel voll Kampferbranntwein ein. Sollte ein Reiz zum Erbrechen vorhanden seyn, so können etliche Grane Brechpulver, in Wasser aufgelößt, nach und nach gegeben werden, wobey man dem Kranken sanft gegen den Magen drucken, auch ihn vorwärts beugen muß, um ihm das Erbrechen zu erleichtern.

## Achter Artickel.

Das Reiben ist ebenfalls eine nützliche Hülfsleistung für einen Ertrunkenen. Man hat aber bey dieser Arbeit besonders darauf zu sehen, daß derselbe nicht entblößt und erkältet werde. Es mag zwar der ganze Körper gerieben werden; das hauptsächlichste Reiben aber soll auf dem Rückgrade, dem Unterleibe und der Brust geschehen. Dasselbe soll nicht hin und her, sondern absatzweise, von unten nach oben, kräftig, aber ohne die geringste Hautverletzung geschehen. Das Reiben mit trocknen Tüchern dünkt uns hinreichend zu seyn, man mag sie indessen auch, wenn man will, mit durch Salmiakgeist verstärkten Kampferbranntwein benetzen. Das Bürsten der Fußsohlen ist auch nützlich.

## Neunter Artickel.

In Ansehung des Aderlassens überhaupt, und an der Kehlader insbesondere, verordnen Wir, daß, da nach Aussage der Aerzte, eine zur Unzeit vorgenommene Aderlässe den größten Schaden verursachen kann, dieselbe wenigstens nicht eher vorgenommen werden soll, bis ein dieser Sache kundiger Arzt nach vorheriger reifer Ueberlegung dieselbe für nöthig erachten sollte. Im Falle, daß sie vorgenommen wird, kommt es nachher viel darauf an, das Tröpfeln des Blutes nicht zuzulassen, sondern demselben durch dreyfach übereinander gelegten englischen Taffent Einhalt zu thun.

## Zehnter Artickel.

Weil man oft erst nach langer und mühsamer Arbeit die gewünschte Würkung erhält, so verordnen Wir, daß mit den Hülfsmitteln jedesmal so lang ununterbrochen fortgefahren werden soll, bis man durch die augenscheinlichsten Kennzeichen des Todes von dessen Gewißheit überzeugt seyn wird. Da aber dieselben bey allen und jeden Todten darinn

Digitized by Google

darinn bestehen: 1) daß ihnen die Augen gebrochen sind, und 2) die Gliedmassen steif werden, (welches letztere Kennzeichen jedoch bey Ertrunkenen nicht so zuverläßig ist, als das erstere); so kann man einen solchen, bey welchem man diese Kennzeichen wahrnimmt, sogleich verlassen; im Gegentheil aber ist es unverantwortlich, aus bloßer Vermuthung des Todes, wozu selbst das lange Liegen im Wasser kein Recht giebt, einen Menschen sterben zu lassen, der zum Leben erwecket werden könnte, wenn man sich der Arbeit länger hätte unterziehen wollen.

## Eilfter Artickel.

Es ist aber bey Anwendung vorerwähnter Hülfsmittel zugleich eine wesentliche Nothwendigkeit, daß eine gehörige Ordnung beobachtet werde. Demnach müssen dieselben anfänglich nach der Reihe, wie sie in dem 3ten, 5ten, 7ten und 8ten Artickel verzeichnet sind, angewendet werden; und auf daß keiner den andern in seiner Verrichtung störe, so finden Wir für nöthig zu erinnern, daß zur Bearbeitung eines Ertrunkenen nicht mehr als vier Personen nothwendig sind, wovon die erste in den Mund oder in die Nase bläßt, die zweyte die Klistiermaschine treibt, die dritte den Salmiakgeist an die Nase hält, den Federkiel hinein steckt, und zuweilen den Versuch mit dem Schlucken macht, die vierte endlich sich mit dem Reiben beschäftiget. Damit aber diese nicht zu sehr ermüdet werden, so sollen noch zween Gehülfen zugegen seyn, die mit den vier ersteren abwechseln. Wenn aber (Art. 10) gesagt worden ist, daß mit allen Mitteln ununterbrochen fortgefahren werden soll, so ist solches also zu verstehen, daß der Kranke nie ruhig gelassen, sondern immer eines von diesen Hülfsmitteln um das andere angewendet werden müsse.

## Zwölfter Artickel.

Damit Wir den Uns durch die gegenwärtige Verordnung vorgesetzten Endzweck desto besser erreichen mögen, so haben Wir verordnet, daß auf folgende Wachtstuben, als: auf die an den gedeckten Brücken, dem Thomasplan, dem Stephansplan, dem Judenthor, dem Fischerthor, dem französischen Hospital und an der Rheinbrücke, desgleichen in den Gasthöfen zum Raben, zum Rebstöckel, zum grünen Berg, an dem Wasserzoll und auf dem Schützenrain zwey verschlossene Kistgen sollen niedergestellt werden, zu welchem jederzeit der Sergent von der Wache, oder der Gastwirth den Schlüssel haben soll, als die für das darinn enthaltene haften müssen. Es wird auch an allen erstgemeldten Orten, oder, wo die Nothwendigkeit erfordern sollte den Ort zu verändern, daselbst mit grossen Buchstaben angeschlagen werden: **Kistgen für die Ertrunkenen.**

## Dreyzehnter Artickel.

Diesemnach ersuchen Wir die Abgeordneten des Collegii Sanitatis zu verordnen, daß alle drey Monate durch ihren beysitzenden Rathsherrn und den Secretarium, mit Zuziehung eines Arztes und Wundarztes, die Besichtigung aller gemeldten Kistgen (zu welchen sie einen eigenen Schlüssel haben werden,) vorgenommen werde, um in Gegenwart dessen, dem die Aufsicht darüber anvertrauet ist, zu untersuchen, ob alles, was darinn enthalten seyn soll, vorhanden ist, und im gegentheiligen Falle das Abgegangene wieder zu ersetzen.

Vier-

Digitized by Google

## Vierzehnter Artickel.

Die zwey Kistgen in jeder Niederlage sollen enthalten:

1. Vier Rollen Rauchtaback, jede zu einem Loth.
2. Ein Schächtelgen, sechs Dosen Brechpulver enthaltend, jede zu drey Granen.
3. Eine Flasche von einer halben Maas, mit Kampferbranntwein, der mit flüchtigem Salmiakgeist verstärkt ist, angefüllt.
4. Ein kristallenes Fläschgen mit flüchtigem Salmiakgeist gefüllt.
5. Die Tabackrauchmaschine.
6. Zwey Röhrgen dazu.
7. Einen Löffel von verzinntem Eisen.
8. Ein Röhrgen, um damit in den Mund zu blasen.
9. Eine wollene Decke, Mütze und Reibtücher.
10. Federn, die Nase und Kehle damit zu kitzeln.
11. Leinene Tücher zum abtröcknen.
12. Seife für das Klistier.
13. Nießpulver.
14. Eine Bürste.

## Funfzehnter Artickel.

Wir ersuchen jedermann, den Ertrunkenen, oder denen, die in der Gefahr zu ertrinken sich befinden sollten, auf alle Weise Hülfe und Beystand zu leisten. Wir ermahnen sie, sobald sie von irgend einem Zufalle dieser Art etwas werden erfahren haben, die Fischer und Schiffleute davon zu benachrichtigen, damit diese die nöthigen Nachsuchungen in dem Wasser anstellen mögen, um den Ertrunkenen aufs geschwindeste heraus zu ziehen.

## Sechszehnter Artickel.

Während dem, daß die Nachsuchung in dem Wasser geschieht, ist es nothwendig, daß jemand sich dahin begebe, wo das nächste Kistgen befindlich ist, um dem Sergent oder Gastgeber, dem es anvertrauet ist, anzuzeigen, daß er dasselbe samt dem Schlüssel an den Ort, wo der Ertrunkene wird hingetragen werden, (wenn nicht die Wachtstube oder das Wirthshaus, wo das Kistgen aufbewahrt wird, selbst der nächste Ort ist) bringen lassen soll. Ein anderer wolle den regierenden Herrn Ammeister hievon benachrichtigen, welcher sogleich das nöthige deshalben verordnen wird; und noch ein anderer den nächsten Wundarzt, damit dieser alsbald mit seinen Gehülfen herzueile.

## Siebenzehnter Artickel.

Wir verbieten jedermann, mit den Ertrunkenen auf eine andere als auf die vorgeschriebene Weise zu verfahren, indem, nach Aussage der dieser Kunst Verständigen, diese Methode vor allen übrigen den Vorzug um deswillen verdient, weil sie sowohl in der Haupt-

Digitized by Google

Hauptstadt Frankreichs, als auch in vielen andern grossen Städten angenommen worden und sich jederzeit bewährt bewiesen hat. Wir verwerfen daher den Gebrauch, die Ertrunkenen mit Asche zu bestreuen, oder sie in ein warmes Bad zu setzen u. s. w. als minder nützliche; und die Gewohnheit, sie zu stürzen, als das allerschädlichste Mittel.

## Achtzehnter Artickel.

Wir empfehlen es daher den Aerzten und Wundärzten auf das nachdrücklichste, diese Lehre von Wiederherstellung der Ertrunkenen sich recht bekannt zu machen, und zu dem Ende in ihren Versammlungen sich öfters miteinander darüber zu besprechen. Wir ersuchen insonderheit diejenigen Aerzte, welche sich diesem Geschäfte bisher vorzüglich gewidmet haben, denjenigen, welchen es annoch an gehörigen Kenntnissen fehlet, dieselben durch öffentlichen oder Privatunterricht mitzutheilen, indem Wir dafür halten, daß hierdurch diese Lehre zu ihrer Vollkommenheit werde gebracht und die gewünschte Wirkung erhalten werden, da alsdenn ein einziges Beyspiel der Wiederherstellung eines Ertrunkenen die Wahrheit des Satzes, daß nicht alle im Wasser plötzlich sterben, sondern viele oft nur von einer tödlichen Ohnmacht, aus welcher sie wieder erwecket werden können, befallen werden, am besten bestätigen, und den erkalteten Eifer unserer Mitbürger, diesen Unglücklichen beyzuspringen, aufs kräftigste wieder beleben wird.

## Neunzehnter Artickel.

Sobald man durch das Zeugniß der Aerzte und Wundärzte die völlige Gewißheit von dem Tode des Ertrunkenen wird erhalten haben, so soll solches dem regierenden Herrn Ammeister angezeigt werden, welcher alsdenn, wenn er es für nöthig erachten wird, dem Stadt-Physicus und den geschwornen Wundärzten den Befehl ertheilen wird, die Legalsection vorzunehmen.

## Zwanzigster Artickel.

Obgleich jede menschenfreundliche Handlung sich von selbst belohnet, so wollen Wir dennoch dieselbe nicht unvergolten lassen, und verordnen daher, daß 1) demjenigen, welcher am ersten die Anzeige gethan hat, daß die Kistgen gebracht werden sollen, drey Livres gegeben werden sollen, nach dem hierüber von dem Sergent oder Gastgeber abgelegten Zeugnisse. 2) Dem, der sie an den Ort, wo der Ertrunkene bearbeitet werden soll, hingetragen hat, drey Livres. 3) Dem, der die Anzeige dem regierenden Herrn Ammeister gethan hat, drey Livres. 4) Dem, der den Wundarzt benachrichtiget hat, drey Livres. 5) Den dreyen Personen, welche den Ertrunkenen, (laut des Art. I.) aus dem Wasser gezogen haben, achtzehen Livres. Und 6) jedem der sechs Gehülfen des Wundarztes, welche, (nach dem Art. II.) die Hülfsleistungen vornehmen, drey Livres, auf das Zeugniß, welches ihnen der dabey gegenwärtige Arzt oder Wundarzt ertheilen wird.



Digitized by Google

Ein und zwanzigster Artickel.

Schließlich werden Wir Fürsehung thun, daß alle ausserordentliche Unkosten, welche die Nothwendigkeit erfordert hätte, denen, so dieselbigen bescheinigen werden, wieder erstattet werden mögen.

Decretum bey gnädigen Herren Räth und XXI. Straßburg den 6ten Julius 1782.

Ad Mandatum,

MATHIEU, Secretar.

# 16.

# Hildesheimische Verordnung wegen Abschaffung der Krüppel- und Bettelfuhren, von 1779.

Von Gottes Gnaden, Wir Friderich Wilhelm, Bischof zu Hildesheim, Coadjutor zu Paderborn ꝛc. ꝛc. thun hiermit kund und zu wissen, nachdem sich bishero mehrmalen geäussert, daß, wenn in Unserm fürstlichen Hochstift arme durchreisende Leute ungefehr erkranken, und sich selbst aus eigenen Mitteln nicht helfen können, dieselbe sogleich auf der sogenannten Bettel- oder Krüppelfuhr fortgeschaft, und von Ort zu Ort eiligst fortgeführt werden, damit solche arme Personen, bey längerer Krankheit oder erfolgendem Tod, der Gemeinde keine Unkosten wegen der Verpflegung oder Begräbniß verursachen mögen; daraus aber erfolget, daß, wie es die Erfahrung gezeigt, solche arme Kranke, weilen sie in der Luft und mit der größten Unbequemlichkeit beständig fortgeführt werden, nothwendig in grössere Krankheit und Schwachheit verfallen, und endlich auf dem Wege ohne Hülfe und geistlichen Zuspruch trostlos dahin sterben müssen. Da nun aber diese grausame, den Vorschriften der Menschlichkeit und des Christenthums zuwider laufende Behandlung kranker und dürftiger Personen, keinesweges länger geduldet werden kann; als verordnen und befehlen Wir hiemit ernstlich: daß künftig dergleichen ankommende bekannte oder unbekannte Leute, bey ihrer Erkrankung nicht mehr, wie bisher um Abwendung der Verpflegungs- und Begräbnißkosten von Ort zu Ort fortgeschaft, sondern in oder bey jenem Orte, in dessen Feldmark oder Bezirk, wo solche dürftige Personen erkranken oder gefunden werden, und Schwachheits halber nicht weiter können, ein Geistlicher von des Kranken Religion zum Zuspruch herbey gerufen, sodann von der Gemeinde (welche gleichfalls dem Land-Physico eine Anzeige von dem Zustande des Kranken sofort zu thun hat) so lange nothdürftig verpflegt werden sollen, bis sie entweder

weder aus zunehmender Schwachheit versterben, wo sie ohne Belästigung der Gemeinde, welche nur ein schlechtes Sarg herzugeben hat, zu begraben sind; oder aber, bis sie von ihrer Krankheit so weit genesen, daß sie von selbst wieder fort, und nach ihrer Heimath oder Geburtsort, wohin sie wieder zu verweisen sind, zurückkehren können.

Wie Wir nun gegen diejenige, welche dieser Unserer Landesherrlichen Verordnung auf einige Weise entgegen zu handeln sich unterfangen, mit willkührlicher scharfer Bestrafung unfehlbar verfahren lassen werden; So versehen Wir Uns auch zu Unseren Fürstlichen Beamten und jedes Orts Obrigkeit gnädigst, daß ein jeder die ihm untergebene Gemeinden zur gehorsamsten Befolgung dieses Unseres gnädigsten Befehls mit Nachdruck anweisen, auch selbst darüber steif und vest halten, die gegen alles Vermuthen geschehende Entgegenhandlung aber Unserer Fürstlichen Regierung sofort anzeigen werde, um gegen die Contravenienten die gehörige Ahndung vorkehren zu können. Urkundlich Unseres gnädigsten Handzeichens und beygedruckten Fürstlichen geheimen Canzleyinsiegels. Geben in Unserer Residenzstadt Hildesheim den 9ten September 1779.

(L. S.) Friderich Wilhelm, Bischof und Fürst zu Hildesheim.

F. L. Kersting.

# 17.

# Innungsartickel vor die Peruckenmacher in der Residenzstadt Gotha, von 1782.

Von Gottes Gnaden Wir Ernst, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna ꝛc. ꝛc. urkunden hiermit und bekennen für Uns, Unsere Fürstl. Erben und Nachkommen: wasmassen Wir die den Peruckenmachern in Unserer Residenzstadt Gotha bereits Anno 1712 ertheilte Innung, weil solche auf die jetzigen Zeiten und Umstände in vielen Puncten gar nicht applicable, gänzlich aufzuheben und den jetzigen Peruckenmachern eine nach dermaligen Umständen eingerichtete Innung zu ertheilen, Uns bewogen gefunden. Da Wir nun jederzeit Unserer Unterthanen insgemein, und eines jeden Wohlfahrt und Bestes insonderheit, zu befördern, deren Nahrung und Gewerbe durch zuläßige Wege in Aufnahme zu bringen, zugleich aber auch gute Zucht und Ordnung in allen Ständen zu stiften und zu erhalten,



Digitized by Google

hingegen alle Unordnungen und Misbräuche abzuschaffen, Unserer Landesfürstlichen Sorgfalt gemäß erachtet; als haben Wir die zu dem Ende entworfene Puncte und dabey gemachte Erinnerungen durch Unsere zur Regierung verordneten Canzlar und Räthe durchgehen, auch nach desfalls erstatteter unterthänigsten Relation, mit Beabsichtigung der seit Anno 1720 ergangenen Landesherrlichen Verordnungen und des Anno 1731 wegen Abstellung der Handwerksmißbräuche promulgirten Reichsschlusses, wie auch der Anno 1764 und 1772 erlassenen Kaiserl. Rescripte und Patente, nachfolgende Artickel, zu künftiger Observanz und Beobachtung, ausfertigen lassen.

## Art. 1.

### Von der Anzahl der Peruckenmacher.

Die Anzahl der wirklichen Peruckenmacher in Unserer Residenzstadt Gotha, welche ein Privilegium exclusivum erhalten, Perucken zu machen und zu accommodiren, ingleichem die Erlaubniß haben sollen, Mannspersonen und Frauenzimmer zu frisiren, wird hiermit auf eilf Personen festgesetzt.

## Art. 2.

### Von den Peruckenmacherstuben.

Diese eilf Peruckenmacher behalten zwar das Eigenthum ihrer Peruckenmacherstuben, da sie solche einmal erkauft und verpfändet haben. Damit aber dieser Mißbrauch einmal ein Ende nehmen möge, so wird für die Zukunft folgende Einrichtung gemacht:

a) Es darf keine Peruckenmacherstube, sie mag nun bereits verpfändet oder noch unverpfändet seyn, künftig weiter verhypotheciret, noch eine dieser Hypotheken cediret werden.

b) Ein jeder künftiger Käufer einer Peruckenmacherstube muß das Kaufgeld baar erlegen, damit das darauf haftende Capital sofort abgetragen werden könne;

c) Und eben dieses findet auch bey Erbschaften statt, dergestalt, daß derjenige Erbe, welcher eine Peruckenmacherstube annimmt, die darauf haftende Hypothek nothwendig baar bezahlen muß, widrigenfalls aber die Peruckenmacherstube sub hasta zu verkaufen ist.

d) Alle gegenwärtige Besitzer der Peruckenmacherstuben haben zwar das Recht, ihre Stube so hoch zu verkaufen als sie können, die künftigen Acquirenten aber dürfen solche nicht anders, als 40 Mfl. geringer, als sie selbige erkauft haben, wieder veräussern. Wenn also z. E. der erste künftige Käufer solche für 200 Mfl. erkauft hätte, so darf er selbige nicht höher, als für 160 Mfl. wieder verkaufen, der folgende Käufer darf sie nur für 120 fl. verkaufen, der dritte Käufer nur um 80 Mfl., der vierte nur um 40 Mfl., und der folgende darf sie gar nicht mehr verkaufen, sondern einem seiner Kinder als eine Erbschaft hinterlassen, mit dessen Tod das Jus reale gänzlich aufhöret.

e) Ein gleiches muß auch bey Erbschaften geschehen, dergestalt, daß zwar die Erben der jetzigen Besitzer solche um einen willkührlichen Preiß in der Erbschaft annehmen können, die künftige Erben aber selbige um 40 Mfl. geringer annehmen müssen, als deren Erblasser sie erkauft oder angenommen hat.

Art. 3.

Digitized by Google

Art. 3.

Von Confirmation der Kaufbriefe.

Die Kaufbriefe über dergleichen Peruckenmacherstuben sollen hinkünftig bey Unserer Regierung confirmiret werden, und wird daher die dem Amte Gotha überlassene Aufsicht, in Ansehung dieses Puncts, aufgehoben, übrigens aber bleiben die Peruckenmacher in personalibus, welche diese Innung nicht betreffen, der Jurisdiction ihrer ordentlichen Obrigkeit unterworfen.

Art. 4.

Von der Aufnahme der Glieder dieser Innung.

Alle diejenigen, welche dermalen Peruckenmacherstuben besitzen, nebst denjenigen, welchem nach dem in Art. 15. enthaltenen Vorbehalt, Unsere Regierung die Concession ertheilen wird, werden unentgeldlich in diese Innung aufgenommen. Dahingegen künftig niemand, er habe denn, nach Vorschrift dieser Ordnung, gehörig gelernt und gewandert, oder von Unserer Regierung Dispensation dieserwegen erhalten, auch die geordneten Gebühren entrichtet, in die Innung aufgenommen werden soll.

Art. 5.

Die Peruckenmacher sollen keine Zusammenkünfte halten.

Denen zu dieser Innung gehörigen Peruckenmachern soll nicht gestattet seyn, unter sich Zusammenkünfte zu halten, Oberältesten zu ernennen, oder sonst als ein ganzes Corpus, bey irgend einer Gelegenheit, gemeinschaftlich zu agiren, sondern es soll bey Unserer Regierungscanzley eine besondere Innungsmatrickel gefertigt und zu diesem Behuf beständig beybehalten werden. In diese Innungsmatrickel soll der Lehns-Secretarius, bey Aushändigung des Meisterdecrets, den Tauf- und Zunamen eines jeden, welcher sich zum Meisterwerden anmelden wird, wie auch dessen gegenwärtiges Alter, nebst den Ort seiner Herkunft und seines Aufenthalts, eintragen, und soll der jedesmalige Canzlar, oder wer dessen Stelle vertritt, diesen Namen in der Matrickel contrasigniren. Ausser dieser Eintragung ins Matrickelbuch soll auch jeder Peruckenmacher auf gegenwärtige Ordnung, nachdem ihm ein gedrucktes Exemplar davon gegeben worden, bey Unserer Regierung verpflichtet, sonst aber, und nächst der Ertheilung des Meisterdecrets, keine andere Formalität bey diesem Meisterwerden beobachtet werden, den Peruckenmachern unter sich hingegen alle Verbindung in Handwerkssachen schlechterdings, und bey Verlust der erhaltenen Meisterschaft, untersagt seyn.

Da jedoch die Colligirung des jährlichen Schutzgeldes, wovon unten Art. 14. ein mehreres vorkommt, ingleichem die Anweisung der ankommenden fremden Gesellen, einige Aufsicht erfordert; so soll jährlich einer von denen in dieser Innung begriffenen, in Gotha wohnhaften Peruckenmachern, und zwar in der Reihe und Ordnung, wie sie immatriculiret worden, nicht allein das Schutzgeld von den Innungsverwandten colligiren und an die Behörde abliefern, sondern auch die desfallsige Quittung und Rechnung jedesmal auf Michaelis bey Unserer Regierung einreichen, welche sodann solche demjenigen Innungsverwandten, so diese Aufsicht fürs künftige Jahr zu besorgen hat, zustellen wird. Und da die Beybehaltung der Lade, um in solcher das Siegel und diese Artickel, nebst andern an



Digitized by Google

die Peruckenmacher ergehenden Verordnungen, aufzubewahren, nachgelassen worden; so hat solche derjenige Peruckenmacher, welcher die Colligirung des Schutzgeldes ꝛc. besorget, ebenfalls zu sich zu nehmen und jährlich an den in der Reihe folgenden abzugeben.

Art. 6.

Die Witwen können die Profeßion forttreiben.

Einem jeden Peruckenmacher bleibet nachgelassen, so viel Lehrjungen und Gesellen anzunehmen, als er zu fördern gedenket; und wenn eine Witwe, nach Absterben ihres Ehemannes, die Profeßion forttreiben will, soll ihr, so lange sie sich nicht wieder verheyrathet, solches durch einen oder mehrere Gesellen zu thun, verstattet seyn, jedoch darf sie nur einen Lehrjungen annehmen.

Art. 7.

Von den Lehrpurschen.

Wenn ein Peruckenmacher einen Purschen in die Lehre nehmen will, soll er solches bey dem Amte zu Gotha mündlich anzeigen, auch bey demselben den Geburtsbrief des anzunehmenden Lehrjungens, oder sonst ein beglaubtes Attestat, zu Bescheinigung seiner ehrlichen Herkunft, übergeben, und soll das Amt, für die dabey zu fertigende Registratur mehr nicht, als 3 gl. an Gebühren, zu nehmen, befugt seyn. Hiernächst soll ein jeder Lehrpursche, er sey eines Zunftverwandten Sohn, oder ein Fremder, als welcher Unterschied hiermit gänzlich aufgehoben wird, vier Jahre in der Lehre stehen, und dafür mehr nicht, als höchstens 30 Rthlr. an Lehrgeld zu entrichten haben, wobey derselbe zugleich ein Bette mitbringen muß, welches der Lehrherr, nach geendigter Lehrzeit, behält, es wäre denn, daß ein Innungsverwandter aus freyen Willen an Lehrgeld weniger nehmen wollte, als welches jedem nachgelassen bleibet. Im Fall aber ein solcher Lehrpursche Lehrgeld zu bezahlen, ausser Stand wäre, soll er noch Ein Jahr länger lernen, und hingegen der Lehrmeister, nach Endigung dieser fünf Jahre, ihn unentgeldlich frey zu sprechen, verbunden seyn.

Art. 8.

Den Lehrpurschen soll die Innung bekannt gemacht werden.

Ein jeder Peruckenmacher soll seinem Lehrpurschen, bey dessen Annehmung, gegenwärtige Ordnung vorlesen, ihn auch nachher, währender Lehrjahre, zu deren öfterer Lesung gebührend anhalten.

Art. 9.

Die Lehrpursche sollen ihre Lehrjahre bey einem Meister aushalten.

Es soll keinem Lehrjungen erlaubt seyn, vor sich und ohne erhebliche Ursache, seinem Meister aus der Lehre zu laufen, sondern er soll schuldig seyn, seine Lehrjahre bey einem und demselben Meister auszuhalten. Es soll auch keinem Innungsverwandten, bey fünf Reichsthaler Strafe, verstattet seyn, ohne Vorwissen der Obrigkeit, einen Jungen, welcher bereits seine Lehrjahre bey einem andern angetreten, anzunehmen, am allerwenigsten aber einem andern Peruckenmacher seine Lehrpursche abspenstig zu machen, oder solche aufzuhetzen, bey Verlust der Meisterschaft. Woferne aber diesem ungeachtet ein Lehrpursche boshafter Weise, vor Endigung der Lehrjahre, entlaufen würde, so soll derselbe

Digitized by Google

selbe nicht nur mit dreymonatlicher Spinnhausstrafe belegt, sondern auch sodann, seine Lehrjahre von vornen wieder anzufangen, angehalten werden, und ist, bey Reiterirung dieses Verbrechens, die Spinnhausstrafe jedesmal zu verdoppeln.

Im Fall aber ein Lehrmeister seinem Lehrjungen so übel begegnen würde, daß es derselbe, bey ihm auszuhalten, nicht vermögte, so soll solches der Lehrjunge bey der Obrigkeit anzeigen, und letztere ihm, nach kurzer Untersuchung der Sache, gestatten, einen andern Lehrmeister zu erwählen, in welchem Fall der erste Lehrmeister schuldig ist, seinem gewesenen Lehrpurschen ein Attestat, wie lange er bey ihm gelernet, unentgeldlich auszustellen, damit ihm solche Zeit zu gut gerechnet werden könne. Stürbe hingegen der Lehrmeister vor Endigung der Lehrjahre, so muß ein dergleichen Attestat von der Obrigkeit, gegen die in der Taxordnung sub Nro 43. für ein Attestat überhaupt festgesetzte Gebühr à 6 gl. ausgestellt, in beyden Fällen aber das Lehrgeld, nach Proportion, restituirt werden.

## Art. 10.

### Von Ausstellung des Lehrbriefs.

Wenn ein Lehrpursch solchergestalt seine Lehrjahre gebührend ausgehalten, so ist der Lehrmeister verbunden, ihm, nach Endigung derselben, einen Lehrbrief in der Form, wie solcher diesen Innungsartickeln sub Lit. A. beygedruckt ist, auszustellen, und soll derselbe sowohl von dem Lehrmeister, bey welchem der Lehrpursche zuletzt gestanden hat, als auch von zwey andern Meistern, unterschrieben, wie nicht weniger von der Obrigkeit, unter gleichmäßiger Beysetzung ihrer Unterschrift und Zurückgebung des in Verwahrung genommenen Geburtsbriefs, corroboriret werden.

Vor Ausstellung dieses Lehrbriefs überhaupt soll der Lehrmeister 8 gl., die Obrigkeit 4 gl., ein jeder der beyden mit unterschreibenden Meister aber 2 gl. von dem Lehrpurschen erhalten, und bey fünf Rthlr. Strafe ein mehreres von selbigem nicht gefordert werden. Es sind auch, bey gleichmäßiger Strafe, keine Ceremonien oder Handwerksgebräuche, bey einer solchen Lossprechung, von dem Meister vorzunehmen.

## Art. 11.

### Wie lange ein Geselle zu arbeiten hat.

Ein jeder Gesell soll wenigstens ein Jahr bey einem inländischen Peruckenmacher, und drey Jahre bey ausländischen gearbeitet haben, ehe er zur Meisterschaft oder Besitz einer Peruckenmacherstube gelangen kann, jedoch bleibt Unserer Landesregierung hierinne, nach Beschaffenheit der Umstände, zu dispensiren, unbenommen.

Es soll aber kein hiesiger Peruckenmacher, bey fünf Rthlr. Strafe, sich weigern, einen Gesellen, welcher nach dieser Ordnung gelernt und einen Lehrbrief erhalten, um deswillen, weil er nicht von Obermeistern oder Oberältesten losgesprochen worden, in Arbeit zu nehmen. Es soll auch ein jeder Innungsverwandte, bey dem Abgange eines Gesellen, schuldig seyn, demselben eine Kundschaft, unter seiner Unterschrift, auch Beydrückung des Siegels, auszustellen, in welcher des Gesellen Name, Alter und die Zeit, wie lange derselbe bey ihm gearbeitet hat, ausgedruckt werden muß.

Art. 12.

Digitized by Google

Art. 12.

Die Gesellen sollen nicht abspenstig gemacht werden.

Da auch bey dieser Profeßion dem Innungsverwandten dadurch ein grosser Nachtheil zuwachsen kann, wenn die Gesellen bey einem derselben aus der Arbeit gehen und gleich bey einem andern wieder Arbeit nehmen, so soll eben so, wie oben Art. 9. wegen der Lehrjungen verordnet ist, kein Innungsverwandter dem andern, bey fünf Rthlr. Strafe und bey Verlust der Meisterschaft, einen Gesellen abspenstig machen, oder an sich ziehen. Auch aus eben diesem Grund soll ein fremder allhier eingewanderter Geselle, wenn er von einem Innungsverwandten aus der Arbeit kommt, wenigstens ein Jahr lang auswärts gehen, ehe er wieder bey einem hiesigen Innungsverwandten in Arbeit treten darf, und letzterer, denselben bey fünf Rthlr. Strafe nicht anzunehmen, gehalten seyn.

Art. 13.

Vom Meisterwerden.

Wenn ein Geselle in diese Innung aufgenommen seyn will, so soll er bey Unserer Landesregierung durch ein Supplicat, mit Beyfügung seines Lehrbriefs und der Attestate von den Peruckenmachern, bey welchen er als Geselle gearbeitet, darum gebührend nachsuchen und zugleich nachstehende von ihm verfertigte Stücke, als

1) Eine Prediger-Perucke, und

2) Eine Beutel-Perucke

anstatt eines Meisterstücks übergeben.

Hierauf wird Unsere Regierung zwey Peruckenmacher, nach ihrem Belieben, vor sich fordern, und die von Supplicanten übergebene Stücke denselben bey der Canzley vorlegen lassen, um darüber mündlich ihr Gutachten zu eröfnen, ob sie solche tüchtig gearbeitet befinden, oder was sie daran auszusetzen haben.

Wenn die Arbeit, nach diesem Gutachten und nach dem eigenen Ermessen der Regierung, allzuschlecht befunden würde, so soll der Geselle mit seinem Gesuch ab- und zu Fertigung eines andern Meisterstücks angewiesen werden, auch nicht eher, als nach Verlauf einer Jahresfrist, von Zeit der abschläglichen Resolution an zu rechnen, zu Uebereichung eines andern Meisterstücks admittirt werden.

Wenn hingegen besagtes Meisterstück, nach dem Gutachten der beyden Peruckenmacher, oder nach dem Ermessen Unserer Landesregierung, tüchtig befunden worden, so soll der supplicirende Geselle vor letztere beschieden, nach der Eidesformel sub B. verpflichtet, sein Name, nach Maasgabe des Art. 5. in die Matrickel des Handwerks eingetragen, auch ihm sodann das Meisterdecret, wie die Beyfuge sub C. besaget, ausgehändiget werden, und soll derselbe vor alles dieses überhaupt an Regierungscanzleygebühren mehr nicht, als drey Rthlr. zu entrichten haben, auch diese Gebühren unter keinerley Vorwand erhöhet werden. Einem jeden der beyden Peruckenmacher, welche die Beschauung verrichtet, hat der neue Innungsverwandte 16 gl. für seine Bemühung incl. des Wegs, er mag in Unserer Residenzstadt, oder anderswo wohnen, zu entrichten.

Diese

Digitized by Google

Diese Kosten sind auch sämtlich in dem Fall zu bezahlen, wenn das Meisterstück untüchtig befunden und der Supplicant abgewiesen würde, das Meisterstück aber soll jederzeit, und in beyden Fällen, dem Gesellen, um solches verkaufen zu können, zurück gegeben werden.

Art. 14.

Die Pfuscher sollen nicht geduldet werden.

Ein jeder, welcher künftig zu dieser Zunft treten will, soll schuldig seyn, sich in Unserer Residenzstadt Gotha, oder in den Städten Waltershausen, Ohrdruf und Friedrichroda, niederzulassen, und soll keiner, welcher in einem Dorfe oder Marktflecken wohnhaft ist, ohne Unsere ausdrückliche Dispensation, bey fünf Rthlr. Strafe, diese Profeßion zu treiben und Perucken zu fertigen, sich unterfangen; wie denn überhaupt alles Stöhren und Pfuschen hiermit gänzlich verboten wird, dergestalt und also, daß niemanden, der die Peruckenmacherprofeßion nicht ordentlich gelernet und in diese Innung aufgenommen ist, die Fertigung neuer Perucken, oder auch Umarbeitung derselben, es sey zum Verkauf, oder um Lohn, verstattet seyn soll. Würde aber jemand, diesem zuwider, die Profeßion zu treiben und Perücken zu fertigen, sich unterfangen, so hat ein jeder zu dieser Innung gehörige Peruckenmacher die Befugnis, solches bey jedes Orts Obrigkeit anzuzeigen, welche denn demselben die Arbeit nebst dem Werkzeug sofort wegzunehmen und zu verkaufen hat.

Von dem auf solche Art gelöseten Gelde soll die eine Hälfte dem Denuncianten abgegeben, die andere Hälfte aber unter die Armen des Orts vertheilt, hiernächst auch ein solcher Pfuscher und Stöhrer von der Obrigkeit noch besonders bestraft werden. Vor diesen Schutz haben sämtliche zur Innung gehörige Peruckenmacher jährlich auf Michael sechs Rthlr. Schutzgeld an Unsere Amtsvoigtey allhier zu entrichten, wegen dessen Colligirung bereits oben Art. 5. das nöthige verordnet worden.

Art. 15.

Von den Friseurs.

Ob nun gleich die Peruckenmacher dieser Innung ein Privilegium exclusivum, Perucken zum Verkauf und um Lohn zu fertigen, weniger nicht die Erlaubniß, Personen beyderley Geschlechts zu frisiren, bekommen; so behalten Wir Uns jedoch vor, Manns- und Weibspersonen, sowohl in- als ausserhalb Gotha, an andern Ortschaften des hiesigen Herzogthums, wenn sie gleich die Peruckenmacherprofeßion nicht gelernet, durch Unsere Regierung die Conceßion zum Haarabschneiden und zum Frisiren derselben, unter der Benennung von Friseurs, zu ertheilen, und soll vor der Hand die Anzahl derselben in Unserer Residenzstadt Gotha nur auf vier Personen bestimmt seyn.

Art. 16.

Die Friseurs sollen keine Perucken machen.

Dergleichen Friseurs müssen aber nothwendig in derjenigen Stadt, wo sie sich aufhalten wollen, Bürger werden und jährlich an Unsere Amtsvoigtey halb so viel beytragen, als ein wirklicher Peruckenmacher zu entrichten hat, nemlich 6 gl., auch dürfen



Digitized by Google

dieſelben, bey Verluſt der erhaltenen Conceßion, keine Perucken machen, oder ſolche repariren und friſiren, auch keine Geſellen halten, oder Lehrjungen annehmen.

Art. 17.

Die Bedienten ſollen keine Fremden friſiren.

Kein Bedienter darf, auſſer der Familie ſeiner Herrſchaft, bey fünf Rthlr. Strafe, jemand anders friſiren, wenn er nicht dazu beſondere Conceßion erhalten hat und in die Zahl der Friſeurs aufgenommen worden.

Art. 18.

Die Friſeurs ſollen das nächſte Recht zu den Peruckenmacherſtuben haben.

Wenn aber die Friſeurs die Peruckenmacherprofeßion gehörig erlernet hätten, ſo haben ſie, bey dem Abgang eines blos perſonaliter privilegirten Peruckenmachers, das nächſte Recht, in die Innung zu treten, desgleichen bey dem Verkauf einer Peruckenmacherſtube, den Vorkauf, und hat, bey entſtehender Concurrenz, derjenige den Vorzug, deſſen Conceßion die älteſte iſt.

Art. 19.

Von fremden Peruckenmachern.

Alle diejenigen, welche in einer andern Peruckenmacherinnung, inn- oder auſſerhalb Landes, geſtanden, und ihre Profeßion in Unſern Landen zu treiben geſonnen, ſind ſchuldig, nach Maasgabe des 13ten Artickels dieſer Ordnung, ſich dazu qualificirt zu machen, oder Diſpenſation auszuwürken, widrigenfalls ſelbige zu gewarten haben, daß gegen ſie als Pfuſcher werde verfahren werden.

Art. 20.

Die Peruckenmacher ſtehen in Innungsſachen unter dem Amt Gotha.

Alle Peruckenmachergeſellen und Lehrpurſche dieſer Innung ſtehen in allen Sachen, welche die Profeßion oder die Uebertretung der gegenwärtigen Ordnung betreffen, das Meiſterwerden und die Confirmation der Kaufbriefe über die Peruckenmacherſtuben ausgenommen, unter dem Amt Unſerer Reſidenzſtadt Gotha, auſſer dieſem aber, wie oben §. 3. bereits erwähnt worden, unter ihrer ordentlichen Obrigkeit.

Wir confirmiren und beſtätigen demnach vorſtehende Puncte und Artickel hiermit und kraft dieſes, ſetzen, ordnen und wollen auch, daß denſelben ſamt und ſonders von den Peruckenmachern in Unſerer Reſidenzſtadt Gotha, auch von allen andern, welche diese Ordnung angehet, unweigerlich nachgelebt und dawider in keine Wege gehandelt werde, bey Vermeidung ernſter Strafe und Einſehens. Jedoch behalten Wir Uns und Unſern Nachkommen ausdrücklich vor, dieſe Unſere Ordnung, nach Gelegenheit der Zeiten und Läufte, in einem oder mehrern Puncten und Artickeln zu ändern, zu mehren und zu mindern, oder gar aufzuheben, desgleichen in Anſehung der unehelichen Geburt, (jedoch daß hierunter die Kinder, welche vor der Ehelichung gezeuget, und durch die folgende Ehe ihrer Eltern zu Ehren gebracht werden, als welche dergleichen Legitimation nicht bedürfen, nicht verſtanden werden,) ſo wie in andern Fällen, Diſpenſation zu ertheilen.

Zu

Digitized by Google

Zu Urkund deſſen haben Wir dieſe Ordnung mit Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beygedruckten Inſiegel bekräftiget. So geſchehen auf Unſerm Hauſe Friedenſtein am 23ſten Auguſt des Eintauſend Siebenhundert Zwey und Achtzigſten Jahres.

(L. S.) Ernſt, Herzog zu Sachſen.

## A.

## Formular des Lehrbriefs.

Wir Endes unterſchriebene bezeugen hierdurch vor jedermänniglich, daß Vorzeiger dieſes N. N. bey mir N. N. die nach Unſerer Innung vorgeſchriebene vier Jahre in der Lehre geſtanden, die Peruckenmacherprofeßion treu und fleißig erlernet, auch nach geendigten Lehrjahren von mir freygeſprochen, und ihm, zu Urkund deſſen, gegenwärtiger Lehrbrief, nach der gnädigſt verordneten Form, ertheilt worden. den

attestirt N. N. der Zeit Amtmann oder Bürgermeiſter allhier den

## B.

## Formular des Eides.

Ich N. N. ſchwöre zu Gott dem Allwiſſenden einen leiblichen Eid, daß ich die von mir bey Herzogl. Landesregierung zum Meiſterſtück übergebene Stücke ſelbſt und alleine, ohne jemandes Beyhülfe, gefertiget habe, und daß ich die mir in einem gedruckten Exemplar übergebene Innungsartickel pünctlich beobachten und vorſetzlich dagegen nicht handeln, oder ſolche übertreten will; ſo wahr mir Gott helfe, durch Jeſum Chriſtum unſern Erlöſer und Seligmacher, Amen.

## C.

## Formular des Meiſterdecrets.

Nachdem Vorzeiger dieſes N. N. aus N. bey Herzogl. Landesregierung allhier, nach vorher überreichtem und tüchtig befundenem Meiſterſtück, auch abgelegter Pflicht, in die Matrickel der Peruckenmacher eingetragen, auch zum Meiſter erkläret und aufgenommen worden; als iſt gedachtem N. N. zu ſeiner Legitimation gegenwärtiges Decret, unter Herzogl. Regierungscanzley Inſiegel und gewöhnlicher Unterſchrift, hierüber ausgeſtellet worden. Friedenſtein, den



Digitized by Google

# 18.

# Policeyverordnung, die steinernen Platten in der Residenzstadt Gotha betreffend, vom 18ten May 1781.

1.

Es soll niemand, weder mit einem ordentlichen Geschirr, noch mit einem Schieb- oder Handkarn, über die Platten fahren, oder über dieselben reiten, ausgenommen, wenn es blos zum Ausweichen geschiehet.

2.

Den Hausbesitzern und Miethleuten wird untersagt, ihr Holz auf den Platten spalten zu lassen, wie sie denn auch solches auf die Platten nicht abwerfen dürfen, wenn dieselben nicht zuvor mit einer Schichte Holz beleget worden.

3.

Die Hirten werden bedeutet, das Vieh in der Straße zu erhalten, und solches nicht über die Platten zu treiben.

4.

Die Porteurs sowohl, als alle diejenigen, welche Lasten tragen, sollen in dem gewöhnlichen Fahrwege bleiben, damit die Fußgänger, zu deren Bequemlichkeit die Platten geleget sind, ihnen auszuweichen, nicht nöthig haben.

5.

Alle Versperrung des Fußpfades auf den Platten, es geschehe nun durch Aussetzung der Gefäße und anderer Geräthschaft, oder auf einige andere Weise, wird hierdurch untersagt, und es soll auch daher den Höcken nicht erlaubt seyn, auf denselben feil zu haben.

6.

Es sollen künftig schlechterdings keine über die Gasse hervorstehende Laden gestattet werden, sondern ein jeder Kauf- oder Handwerksmann ist gehalten, seine Waaren inwendig auszulegen. Alle hervorstehende Laden, welche binnen acht Tagen, nach Publication dieser Verordnung, nicht weggenommen, sollen durch Abgeordnete des Stadtraths sofort abgerissen werden.

7.

Ein jeder Hausbesitzer, oder dessen Miethmann, ist schuldig, die Platten, so weit sein Haus gehet, alle Sonnabende, und zwar von Michaelis bis Ostern gleich um 3 Uhr, von Ostern bis Michaelis aber gleich um 5 Uhr Nachmittags, kehren und von allem

Digitized by Google

allem Unflath reinigen zu lassen. Eine Stunde nachher soll der Stadtrath gedachten Tages durch Abgeordnete visitiren lassen, ob dieser Verordnung nachgelebt worden, widrigenfalls solches sofort durch mitzunehmende Taglöhner, auf Kosten des Hausbesitzers oder Miethmanns, bewerkstelligt werden muß.

8.

Im Winter, wenn es frieret, müssen die Platten, von den Eigenthümern oder Miethleuten des Hauses, alle Morgen, so bald es Tag wird, mit Sand, Asche oder Sägespänen, bestreuet werden, und ist, wenn bey der alle Vormittage 9 Uhr vorzunehmenden Visitation, hieran ein Mangel befunden wird, wie vorher verordnet, zu verfahren.

9.

Die Mägde, welche in offenen Gefäßen Wasser tragen, sollen zur Winterszeit auf der Fahrstraße bleiben, damit durch Ausschütten und Gefrieren des Wassers auf den Platten, niemanden ein Nachtheil und Schaden zugezogen werden möge.

10.

Alles Ausgießen von Wasser, und noch vielmehr von Unreinigkeiten aus den Häusern auf die Straßen, wird hierdurch geschärft verboten, und sollen insonderheit diejenigen, welche Gefäße mit Pflanzen oder Blumen vor den Fenstern stehen haben, schuldig seyn, solche in den Zimmern zu begießen, damit das unten herausfließende Wasser die auf den Straßen gehenden Personen nicht verunreinigen könne.

11.

Alle diejenigen, welche gegen den einen oder den andern Punct dieser Verordnung handeln, oder denselben übertreten werden, sollen ohne Unterschied des Standes, Alters, oder Geschlechts, mit einem Thaler bestrafet, und diese Strafe, ohne den mindesten Anstand und ohne Rücksicht auf eine eingewandte Provocation, sofort exequirt werden, dergestalt, daß bey den im ersten, zweyten und dritten Punct enthaltenen Fällen, die Uebertreter sofort arretiret und dadurch zur Erlegung des Thalers angehalten, oder, wenn sie solches zu thun nicht im Stande sind, zwey Tage und Nacht lang im Gefängniß beybehalten werden sollen; dahingegen bey den in den übrigen Puncten enthaltenen Fällen, wenn die Strafe nicht sogleich erlegt wird, der Abgeordnete des Stadtraths sofort ein Pfand von doppeltem Werth aus dem Hause nehmen und auf dem Rathhause deponiren muß.

In allen Fällen sollen die Strafen für die Kinder von den Aeltern, oder von denjenigen, welche die Kinder in Verpflegung haben, ingleichem für das Gesinde von ihrer Dienstherrschaft, erleget werden, jedoch ist die Herrschaft allerdings befugt, die für das Gesinde bezahlte Strafe demselben an seinen Lohn wiederum abzukürzen.

12.

Der zur Visitirung Abgeordnete, oder ein jeder anderer Denunciant, bekommt die Hälfte der Geldstrafe, die andere Hälfte aber der Stadtrath, wovon derselbe die bey dieser Policeyangelegenheit aufzuwendende Remunerationen und Kosten zu bestreiten hat.



Digitized by Google

13.

Damit sich niemand mit der Unwissenheit dieser Verordnung entschuldigen könne, soll dieselbe an zwölf verschiedenen Orten, theils auf dem Markte, theils in den Straßen, angeschlagen und solches, so oft es nöthig, wiederholt werden. So geschehen Friedenstein den 18ten May 1781.

Herzogl. Landesregierung daselbst.

# 19.

# Taxa der Riemer- Hufschmiede- und Wagners-Waaren und Arbeit für die Residenzstadt Gotha, 1768.

Nachdem unter gnädigster Genehmigung Herzogl. Landesregierung zum Friedenstein, vor die Riemer, Hufschmiede und Wagner in hiesiger Residenzstadt eine gewisse Taxe zu bestimmen und zu reguliren vor nöthig befunden worden; als werden sothaner Taxen dem Publico hierbey bekannt gemacht, mit dem Anfügen, daß kein Meister dieser Handwerker bey willkührlicher Strafe über die Taxam ein mehrers bezahlt nehmen solle, wogegen einem jeden dieser Handwerker freystehet, weniger als in solchen Taxen vorgeschrieben, zu nehmen und die Waaren um wohlfeilern Preiß zu geben. Wornach sich jedermann zu achten wissen wird. Gotha den 25sten April 1768.

Bürgermeistere und Rath daselbst.

C. H. Stieler. J. F. Freytag.

## Taxe vor das Riemerhandwerk.

| | Thlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| 1. Ein deutsch Reitzeug von guten Saffian umschlagen zum vergoldeten Beschläge | 5 | — | — |
| 2. Eins dergleichen zum versilberten Beschläge (beyde aber ohne Beschläge) | 5 | — | — |
| 3. Ein schwarzes von gutem Glanzleder zum vergoldeten Beschläge, ebenfalls ohne Beschlag | 2 | — | — |
| 4. Eins dergleichen zum versilberten Beschlag, ohne Beschlag | 2 | — | — |
| 5. Ein ganz schwarzes Reitzeug von dergleichen Leder | 1 | 16 | — |

6. Ein

Digitized by Google

| | | Thlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| 6. | Ein polnisches Reitzeug von guten Saffian umschlagen, zum vergoldeten Beschläge, durch und durch mit vergoldeten Schleiffen | 5 | — | — |
| 7. | Ein dergleichen zum versilberten Beschlag, durch und durch mit versilberten Schleiffen | 5 | — | — |
| 8. | Ein dergleichen von Saffian und nur mit vergoldeten Beschläge, ohne Schleiffen, ohne Beschlag | 4 | — | — |
| 9. | Ein dergleichen mit versilberten Beschläge, ohne Schleiffen, ohne Beschlag | 4 | — | — |
| 10. | Ein polnisches Reitzeug von schwarzen Leder zum vergoldeten Beschläge, ohne Beschlag | 1 | 16 | — |
| 11. | Ein dergleichen zum versilberten Beschlag, ohne Beschläge | 1 | 16 | — |
| 12. | Ein dergleichen ganz schwarzes, von dergleichen Leder | 1 | 16 | — |
| 13. | Ein ungarisches Reitzeug mit gestochenen Retzen | 4 | — | — |
| 14. | Ein deutsch Hauptgestell, von Blankenleder mit doppeltem Zügel | 14 bis | — | 16 — |
| 15. | Eins dergleichen von weissen Gaarleder | | — | 10 6 |
| 16. | Ein polnisches Hauptgestelle von Blankenleder | | — | 16 — |
| 17. | Eins dergleichen von weissen Leder | 12 bis | — | 16 — |
| 18. | Eine Unterlegtrense von schwarzen Leder, die Zügel aber aus den ganzen | | — | 10 6 |
| 19. | Das Lederwerk an einen Kappzaum zu fassen | | — | 6 — |
| 20. | Ein paar Kappzügel von bunten Gortgarn, mit Leder gefaßt | | — | 15 — |
| 21. | Ein deutsch Vorderzeug von Blankenleder | | — | 12 6 |
| 22. | Ein polnisches Vorderzeug von dergleichen Leder | | — | 10 — |
| 23. | Ein deutsch Hinterzeug von dergleichen Leder | | — | 8 — |
| 24. | Ein polnisches Hinterzeug von dergleichen Leder | | — | 8 — |
| 25. | Ein Handzügel von dergleichen Leder | | — | 6 — |
| 26. | Ein Ausbindzügel von dergleichen Leder | | — | 14 — |
| 27. | Einen ganzen Kreutz- und Mittelgort, von guten weissen Gortgarn und ausgeschnittenen Lederwerk | 1 bis | 2 | — — |
| 28. | Ein dergleichen Gort ohnausgeschnitten von weissen ordinairen Gortgarn | | 1 | — — |
| 29. | Einen ganzen Kreutzgort von guten Bindfaden | | — | 16 — |
| 30. | Ein dergleichen von ganz schlechten Garn | | — | 10 — |
| 31. | Einen ganzen Schnurgort | | — | 12 — |
| 32. | Einen Mittelgort von weissen oder bunten Garn, mit einer guten Strippen von schwarzen Leder | | — | 10 6 |
| 33. | Einen dergleichen von Bindfaden | | — | 8 — |
| 34. | Einen Deckengort, mit zwey Kissen und einer Strippen | | — | 7 — |
| 35. | Ein Paar gute doppelte Steigriemen, mit weissen Faden abgenehet | | — | 18 — |
| 36. | Ein Paar doppelte, schlecht | | — | 12 — |

37. Ein

| | | Thlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| 37. | Ein Paar gute einfache Steigriemen von Blankenleder | — | 10 | 6 |
| 38. | Ein Paar dergleichen schlechtere 6 bis | — | 8 | — |
| 39. | Ein Paar dergleichen einfache Steigriemen 8 bis | — | 9 | — |
| 40. | Ein Paar Halftergürtel | — | 3 | — |
| 41. | Ein Packgürtel 6 bis | — | 8 | — |
| 42. | Ein Paar Aufbindriemen | — | 2 | — |
| 43. | Eine starke doppelte Standhalfter, ohne Kehlriemen | — | 12 | — |
| | — — mit Kehlriemen aber | — | 16 | — |
| 44. | Eine schlechte dergleichen | — | 10 | — |
| 45. | Eine gute Reisehalfter | — | 6 | — |
| 46. | Eine schlechtere dergleichen | — | 5 | 4 |

## Von ganzen Gutschgeschirr.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 47. | Ein ganzer Zug Gutschgeschirr von guten schwarzen Blankenleder mit allem Zubehör (muß jedesmal besonders accordirt werden.) | | | |
| 48. | Ein dergleichen von solchen Leder etwas schlechter, | | | |
| 49. | Ein Paar Hintergeschirr von dergleichen Leder mit allem Zubehör, | | | |
| 50. | Ein Paar Mittelgeschirr mit Zubehör, | | | |
| 51. | Ein Paar Vorreitgeschirr mit allem Zubehör, (müssen jedesmal besonders accordirt werden.) | | | |
| 52. | Ein Paar Gutschzäume mit den Zügeln | 1 | 18 | — |
| 53. | Eine gute starke Hinterjagdleine, vollständig | 1 | 18 | — |
| 54. | Eine gute starke Vorderjagdleine, vollständig | 2 | — | — |
| 55. | Ein Paar starke Wiederhalten mit Schnallen | 2 | 12 | — |
| 56. | Ein Paar starke Wiederhalten mit Knebeln | 1 | — | — |

## Einzelne Stücke zum Gutschgeschirr.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 57. | Ein Brustblat mit einem Rindledernen Brustkissen | 2 | — | — |
| 58. | Ein Brustkissen von Rindleder | — | 15 | — |
| 59. | Ein dergleichen von Schafleder | — | 10 | — |
| 60. | Ein vorder Oberblatt | — | 10 | — |
| 61. | Eine Decke dazu mit Leder eingefaßt | — | 15 | — |
| 62. | Ein Paar Unterkissen, unter ein Geschirr | — | 5 | 4 |
| 63. | Ein Hinterblatt mit zwey Rinken | — | 15 | — |
| 64. | Ein starkes Hinter-Oberblatt | — | 15 | — |
| 65. | Ein starker Rinkengort | — | 10 | 6 |
| 66. | Eine dreymal gespaltene Gabel | — | 10 | 6 |
| 67. | Ein ganzer Umgang 14 Spann lang | 1 | 18 | — |
| 68. | Ein halber Umgang von 4½ Spann lang | — | 16 | — |
| 69. | Ein starker Strang von 9½ Spann lang zu einem Hintergeschirr | 1 | 8 | — |
| 70. | Ein langer Strang zu einem Vorreitgeschirr von 15 Spannen | 1 | 18 | — |
| 71. | Ein Schwanzriemen zu einem Mittelgeschirr | — | 10 | 6 |

72. Ein

Digitized by Google

| | | Thlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| 72. | Ein Schrachtsriemen von vier Spannen lang | — | 3 | — |
| 73. | Ein Nischelriemen aus dem ganzen | — | 2 | 6 |
| 74. | Ein Kötzriemen | — | 2 | 3 |
| 75. | Ein starker doppelter Bauchgort | — | 4 | — |
| 76. | Eine starke doppelte Bauchgortstrippe | — | 2 | — |
| 77. | Eine Strangschleiffe | — | 1 | 4 |
| 78. | Ein Rinkstück zu einem Ruckgort mit einer Schnallen 2 gr. 6 pf. bis | — | 3 | — |
| | **Stücke zu Gutschzäumen.** | | | |
| 79. | Eine gespaltene Kappe von starken Leder | — | 4 | 6 |
| 80. | Ein starker Schopf | — | 2 | — |
| 81. | Ein stark Nasenband 2 bis | — | 2 | 6 |
| 82. | Ein starker Kehlriemen | — | 2 | — |
| 83. | Ein Backenstück | — | 1 | 6 |
| 84. | Ein Gortleder | — | 1 | — |
| 85. | Ein starker doppelter Zügel | — | 8 | — |
| | **Stücke zu deutschen und polnischen Zeugen.** | | | |
| 86. | Eine gespaltene Kappe zum deutschen Zeug | — | 3 | — |
| 87. | Ein Schopf | — | 2 | — |
| 88. | Ein Nasenband | — | 2 | 3 |
| 89. | Ein Kehlriemen | — | 1 | 9 |
| 90. | Ein Backenstück | — | 1 | 4 |
| 91. | Ein Gortleder | — | 1 | — |
| 92. | Ein doppelter Zügel | — | 6 | — |
| 93. | Ein Mittelstück zum deutschen Vorderzeug | — | 2 | 6 |
| 94. | Ein Hinterstück mit der Schnalle | — | 2 | 3 |
| 95. | Eine Vorderstrüpfe zwey Spannen lang | — | 1 | 9 |
| 96. | Eine Hinterstrüpfe | — | 1 | 4 |
| 97. | Eine Pistolenschleife | — | 1 | 9 |
| 98. | Ein lang Backenstück zu einem polnischen Hauptgestelle, vier Spannen lang mit der Kappen | — | 2 | 8 |
| 99. | Ein kurz Backenstück | — | 2 | — |
| 100. | Einen langen Kehlriemen mit der Quasten von fünf Spannen | — | 4 | 6 |
| 101. | Ein kurzer Kehlriemen | — | 2 | 6 |
| 102. | Ein Nasenband | — | 2 | 3 |
| 103. | Ein Schöpf- und Stirnriemen | — | 4 | — |
| 104. | Eine gute Strippe | — | 3 | — |
| 105. | Eine schlechte dergleichen | — | 2 | 4 |
| 106. | Eine Sattelstrippe | — | 2 | 6 |
| 107. | Ein Paar starke doppelte Beinfessel | — | 8 | — |



Digitized by Google

| | | Thlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| **Stücke zu Stand- und Reisehalftern.** | | | | |
| 108. | Ein stark doppelt Kopfstück | — | 5 | 6 |
| 109. | Ein Nasenband | — | 2 | 6 |
| 110. | Ein Kinnriemen mit der Schnalle | — | 2 | — |
| 111. | Ein Schnallenstück | — | 1 | 6 |
| 112. | Ein Packriemen | — | 1 | — |
| 113. | Ein Kopfstück zu einer Reisehalfter | — | 3 | — |
| 114. | Ein Nasenband | — | 2 | 3 |
| 115. | Ein Stirnband zu einer Halfter | — | 1 | — |
| **Einzelne Stücke zu Wagengeschirr.** | | | | |
| 116. | Vor ein gutes Wagengeschirr | 2 | — | — |
| 117. | Ein Paar doppelte starke Seitenblätter | 2 | 12 | — |
| 118. | Ein Rückriemen zu Seitenblättern | — | 9 | — |
| 119. | Ein doppelter Bauchgort 5 bis | — | 6 | — |
| 120. | Eine doppelte Strippe | — | 3 | — |
| 121. | Einen starken Zaum zu einem Wagengeschirr 18 bis | — | 21 | — |
| 122. | Ein doppelter Zügel | — | 8 | — |
| 123. | Ein Schwanzriemen zu einem Wagengeschirr | — | 12 | — |
| **Zu Karrenpferden.** | | | | |
| 124. | Ein Hintergeschirr 1 Thr. 8 Gr. bis | 2 | — | — |
| 125. | Einen starken guten Tragriemen 1 Thlr. 8 Gr. bis | 2 | — | — |
| 126. | Eine starke Kreutzhalfter 12 bis | — | 14 | — |
| 127. | Ein Schwanzzügel 12 bis | — | 14 | — |
| 128. | Ein breiter Rückgort 18 Gr. bis | 1 | — | — |
| 129. | Ein starker Heftzügel 4 bis | — | 5 | — |
| 130. | Ein paar starke Fuhrscheiden zum Ketten 6 bis | — | 9 | — |
| **Zu Ackerpferden.** | | | | |
| 131. | Ein Rückgort 8 bis | — | 9 | — |
| 132. | Ein Schwanzriemen 8 bis | — | 9 | — |
| 133. | Ein Zaum mit Zügel 12 bis | — | 13 | — |
| 134. | Ein Bauchgort | — | 4 | — |
| 135. | Eine Strippen | — | 2 | — |
| 136. | Ein paar Ackerscheiden | — | 6 | — |
| 137. | Eine starke doppelte Halfter 8 bis | — | 10 | — |
| 138. | Eine einfache dergleichen 6 bis | — | 7 | — |
| 139. | Eine starke doppelte Standhalfter mit Kehlriemen 15 bis | — | 16 | — |



Digitized by Google

# Taxe vor das Hufschmiedehandwerk.

## I. Schmiedearbeit nach dem Gewicht.

| | Thlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Ein jedes Pfund neu Eisen incl. Arbeit und Anschlag wird bezahlt mit | — | 2 | — |
| " " in Kleinigkeiten, als Klammern, Bankeisen, Steinkeulen | — | 2 | 3 |
| " " alt Eisen aus zuarbeiten incl. Abgang " " | — | 1 | — |
| " " verstählt Eisen, so weit nemlich solches verstählt ist, und besonders gewogen werden kann " " | — | 2 | 6 |
| " " dergleichen wo mehr Stahl als Eisen " " | — | 3 | — |
| " " neu Eisen, woran einiges Schraubwerk, ebenfalls nach Unterschied der Arbeit " " " | — | 3 | — |
| Notand. Nach dieser als der sichersten Taxe werden also bezahlt | | | |
| a) ganze Wagenbeschläge, | | | |
| b) neue Wagen und Gutschräder zu beschlagen, | | | |
| c) neue Radnagel, | | | |
| d) neue Wagenaxen zu beschlagen, | | | |
| e) neue Radeschinnen, Ringe, Buxe, als Stücke des Radebeschlags, (insgesamt auf produc. Wagenzeddel a Pfund 2 Gr. | — | 2 | — |
| Ein jedes Pfund sogenanntes Legeisen unter die Axen, incl. Einbrennen, excl. Einlassung, so von Wagner geschiehet " | — | 1 | 9 |

## II. Einzelne Stücke an Gutschen, auch Fuhrwagen.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Ein Gutschen-Vorderrad zu beschlagen, mit selbst dazu gegebenen, oder selbst vorgehaltenen Eisen, Arbeitslohn p. Pfund neu Eisen " " " | | — | — | 10 |
| Also auch Hinter-Gutsch- Vorder- und Hinter-Wagenräder, | | | | |
| Dergleichen Räderbeschlag, wenn zwar das neue Eisen dazu vorgehalten, die Arbeit aber nicht nach dem Gewichte, sondern überhaupt bezahlt würde | | | | |
| a) Ein neu Gutschen-Vorderrad, Schinnen aufzubrennen, Buxen und Ringe zu machen und einzubrennen | 1 Thlr. 4 Gr. bis | 1 | 6 | — |
| b) Ein dergleichen Hinterrad, desgleichen | 1 Thlr. 4 Gr. bis | 1 | 6 | — |
| c) Ein Fuhrwagen-Vorderrad " | 1 Thlr. 4 Gr. bis | 1 | 6 | — |
| d) Ein Fuhrwagen-Hinterrad " | 1 Thlr. 4 Gr. bis | 1 | 6 | — |
| e) Ein Karnrad schwer und stark " | 1 Thlr. 4 Gr. bis | 1 | 6 | — |
| Dergleichen Räderbeschlag mit allem annoch brauchbaren Eisen, nachdem die Schinnen nicht viel Erlegung brauchen, wenig oder gar keine Ringe und Buxen zu erneuern, sondern nur einigermassen zu erlegen und wieder aufzubrennen sind, nach Unterschied 12 Gr. 8 Pf. Ist überhaupt davor zu bezahlen " | | — | 16 | — |



Digitized by Google

| | Thlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Folgende Stücke, auch sicherer und besser nach dem Gewicht, wenn aber das Eisen theils alt, theils neu, dazu gegeben wird, so ist Arbeitslohn zu bezahlen | | | |
| Eine Axe vom Vorderwagen zu beschlagen, excl. Einlassung des Legeeisens, davor dem Wagner besonders 6 Gr. paßiret, aber incl. Einbrennens desselben, Unter- und Oberbleche zuzurichten und mit Ringen und Buxen aufzubrennen | — | 14 | — |
| Eine dergleichen Hinteraxe | — | 14 | — |
| Eine Hinterzugwaage excl. Eisen, resp. blos Arbeitslohn | — | 8 | — |
| Eine Vorderzugwaage, zumal mit alten Eisen | — | 6 | — |
| Folgende Stücke resp. incl. Eisen, resp. blos Arbeitslohn | | | |
| Eine Deistelstange, an einem ordin. Fuhrwagen einzubinden, mit vier oder fünf alten Rinken | — | 6 | — |
| Eine Deistelstange zu beschlagen, mit Kappe, neuen Blechen, Nagel, Vorstecker incl. Eisen | — | 6 | — |
| mit alten Eisen, nach Unterschied | — | 4 | — |
| Ein Stück Radnagel, an Gutschenräder | — | 6 | — |
| an Fuhrwagen, Karnräder | — | 7 | — |
| beedes besser nach dem Gewicht à Pfund 2 Gr. | | | |
| Ein neu Unterblech an eine Axe, incl. Eisen | | | |
| Ein neu Oberblech | | | |
| Ein neuer Runknagel, stark | | | |
| besser nach dem Gewicht à 2 Gr. p. Pfund. | | | |
| Ein Kothblech auf die Axe an Gutschen | — | 3 | — |
| Ein Kothdeckel aus ganzen Eisen, mit angeschmiedeten Stift, besondere Façon auch 6 bis | — | 8 | — |
| Ein Wagenagel stark, auch besser nach dem Gewicht p. Pfund 2 Gr. | — | 2 | — |
| Eine Lonne stark | — | 1 | — |
| Eine Schraube durch die Fälge und Reif an Gutschrädern | — | 1 | 6 |
| Eine neue Buxe in ein Rad incl. Eisen 4 bis | — | 4 | 6 |
| Ein alt Unterblech zu erlegen und auf die Axe zu brennen nach Unterschied | — | 3 | — |
| Ein alt Oberblech desgleichen | — | 1 | 6 |
| Eine neue Streichkappe | — | 2 | 6 |
| Eine alte Schinn aufs Rad zu brennen | — | 1 | 6 |
| Eine alte Schinn zu erlegen und aufzubrennen 2 bis | — | 2 | 3 |
| Ein neuer Tragrink, an eine Axe incl. neuen Eisen, nach dem Gewicht p. Pfund | — | 2 | — |
| Ein neuer Vorstecker an die Deistelstange, mit Kette und Klob 1 Gr. 6 Pf. bis | — | 1 | 9 |
| Ein Ring an eine Vorlegwage, stark incl. Eisen 2 bis | — | 2 | 6 |
| Eine Zucht oder Auge an dergleichen Wage | — | 1 | 4 |
| Eine neue Listendill an einem Fuhrwagen incl. Eisen | — | 5 | — |

Ein

Digitized by Google

| | | Thlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| Ein Listenblatt mit Kloben und Ringe desgleichen | 3 bis | — | 3 | 6 |
| Ein Band an eine Radfälge, einfach | | — | 3 | — |
| " " " " doppelt | | — | 5 | — |
| Ein Band an eine Radspeiche, nach Unterschied | | — | 1 | — |
| Ein Wagenrad abzubinden, das ist, alle alte Ringe an der Nabe zu schweißen, wieder anzulegen, Buxen auszubrennen und wieder einzumachen | | — | 4 | — |

## III. Pferdebeschlag, Pflug- und andere Geschirrarbeit auf Vorwerken.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Ein neu Hufeisen | 4 bis | — | 4 | 3 |
| Ein altes detto wieder aufzuschlagen, in beständigen Accord | | — | 1 | 3 |
| Ein Pflugschaar zu schärfen, desgleichen in Accord | | — | 1 | — |
| Ein Pflugsech zu schärfen | | — | — | 3 |
| Ein Gelenke in eine starke Kette | 5 bis | — | — | 6 |
| Ein Ring in eine Kette, nach Unterschied 6 pf. 9 pf. bis | | — | 1 | — |
| Ein Pflugschaar zu erlegen, bloße Arbeit | 21 Gr. bis | 1 | — | — |
| excl. 3 bis 4 Pfund Stahl, 5 bis 6 Pfund Eisen, so besonders vorzuhalten, oder nach dem ord. Stahl- und Eisenpreis zu vergüten. | | | | |
| Ein Pflugschaar neu zu machen, meist gleiche Arbeit nach dem Gewicht à Pfund gearbeitet Eisen und Stahl | | — | 2 | 6 |
| excl. 20 bis 21 Pfund neu Eisen 4 Pfund Stahl, so besonders vorgehalten wird. | | | | |
| Eine neue Spitze an ein Pflugschaar, Arbeit | 9, 10 bis | — | 12 | — |
| excl. 1 bis 3 Pfund Eisen, 1 bis 2 Pfund Stahl. | | | | |
| Eine Pflugsech neu, nach dem Gewicht à Pfund | | — | 2 | — |
| Eine Pflugsech zu erlegen, incl. Eisen- und Stahlzuthaten | 3, 4 bis | — | 5 | — |
| Eine neue Pflugreite | | — | 2 | — |
| Ein Pflugskringel zu beschlagen mit alten Eisen | 2 bis | — | 2 | 6 |
| Neu Eisen nach dem Gewichte à Pfund | | — | 2 | — |
| Eine neue Pflugstadesohle incl. Eisen | 2 bis | — | 3 | — |
| Ein Pflugsrad zu beschlagen incl. Eisen | 4 bis | — | 5 | — |
| Eine neue Kappe an eine Pflugswage incl. Eisen | | — | 2 | — |

## Uebriger Zugwagenbeschlag ut supr. tit. II.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Ein Wiederhacke an eine Ziehkette | | — | — | 4 |
| Ein Ziehnagel | | — | — | 4 |
| Die Kringelbrusthemm ꝛc. starke Ketten, nach dem Gewicht à Pfund | | — | 2 | — |
| Die Ziehbauchgurthalfter ꝛc. schwächere Ketten à Pfund | | — | 3 | — |
| Die andere noch schwächere Ketten, als feine Halfter und dergl. Ketten, à Pfund — | | — | 3 | 6 |



Digitized by Google

| | Thlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Desgleichen allerley Kettenwerk, besser von den Kettenschmieden selbst, so etwas wohlfeilere Preise geben. | | | |
| **Nachtrag.** | | | |
| Eine Schaufel 6 bis | — | 9 | — |
| Eine Picken 8 bis | — | 12 | — |
| Eine Mistgabel 5 bis | — | 6 | — |
| Eine Ofengabel 4 bis | — | 5 | — |
| Eine Reichgabel 6 bis | — | 7 | — |
| Holzart von verschiedener Art 6, 8, 10 bis | — | 17 | — |
| Holzklammern nach dem Gewicht p. Pfund | — | 2 | — |
| Ein Grabscheid an eine hölzerne Schaufel 8 bis | — | 12 | — |
| Ein Misthaaken 4 bis | — | 6 | — |
| Ein Karst 10 bis | — | 16 | — |
| Eine Sichel 2 Gr. bis | — | 2 | 3 |
| Eine Sense 8, 10 bis | — | 12 | — |
| Ein eiserner Rechen 10 bis | — | 12 | — |
| Steinklammern, Feuerböcke in die Oefen, Bratenspies, eiserne Reife, Brecheisen, Pfahleisen; diese Stücke nach dem Gewicht à Pfund | — | 2 | — |
| Grosse Thorbänder, eiserne Stangen, eiserne Schwengel zu Plumpbrunnen, eiserne Gitter; desgleichen nach dem Gewicht p. Pfund | — | 2 | 6 |

# Taxe vor das Wagnerhandwerk.

## Tit. I. Gutschenarbeit.

| | Thlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| 1. Ein neuer Gutschwagen mit ganzen Thüren und aufgesetzten Himmel, Ein dergleichen mit geschnittenem Kranz, Leisten und geschnittenem Zierbogen, und das Untergestell zu schneiden, mit Vorderstücken, Bäumen, Klötzern und Fußbrett, (diese Arbeit, da sie von diverser Art, ungleicher Mühe und Façon, wird jedesmal bey der Bestellung veraccordirt.) | | | |
| 2. Vor ein neu Gutschrad, Vorder- und Hinterrad, eins ins andere Die Felgen rund ausgepußt, und vorn mit dem Carnies. | 2 | 6 | — |
| 3. Vor eine neue Vorderachse | 1 | — | — |
| mit Armen | 1 | — | — |
| mit Kranz | — | 20 | — |
| mit Schemmel | — | 12 | — |
| 4. Vor eine neue gedrechselte Sprengwage | — | 6 | — |



Digitized by Google

| | Thlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| 5. Vor zwey neue gedrechselte Orthscheid | — | 6 | — |
| 6. Vor eine neue schwanhälsigte Deistelstange | — | 12 | — |
| 7. Vor eine neue gerade Deistelstange | — | 9 | — |
| 8. Vor ein neu Bockgestelle mit Zugehörungen und zwar 3 Thl. 1 gr. bis | 2 | 15 | — |
| Vor zwey geschnittene Stötzen 1 Thlr. 12 Gr. bis | 1 | 6 | — |
| Vor den Bockschemmel 20 Gr. bis | — | 16 | — |
| Vor die Schwinge | — | 5 | — |
| Vor zwey Bockarme | — | 12 | — |
| 9. Vor ein Paar Bockarme besonders | — | 12 | — |
| 10. Vor eine neue Bockschwinge | — | 5 | — |
| 11. Vor ein Paar Bockstützen besonders geschnitten 1 Thl. 12 Gr. bis | 1 | 6 | — |
| 12. Vor einen neuen geschnittenen Bockschemmel 16 bis | — | 20 | — |
| 13. Vor eine neue Boederaxe | 1 | 4 | — |
| 14. Vor ein Paar neue Arme an die Vorderaxe | 1 | 4 | — |
| 15. Vor einen neuen Kranz auf die Vorderaxe | — | 21 | — |
| 16. Vor einen neuen Schemmel auf die Vorderaxe | — | 14 | — |
| 17. Vor eine neue geschnittene Sprengwage | — | 5 | — |
| 18. Vor zwey neue geschnittene Orthscheite | — | 5 | — |
| 19. Vor ein neu Fußbrett mit Leisten 17, 18 bis | — | 20 | — |
| 20. Vor ein neu Sattelholz unter das Fußbrett 5 bis | — | 6 | — |
| 21. Vor ein neu Queerholz unter die Bäume | — | 5 | 6 |
| 22. Vor ein paar neue Vorderstücke ausgeschnitten, an die Bäume | 2 | 8 | — |
| 23. Vor ein paar neue Bäume mit Klötzern | 4 | 12 | — |
| Dergleichen im Ganzen ohne Klötzer 5 bis | 6 | — | — |
| 24. Vor eine neue Hinteraxe, mit langen Klötzern, Packbrett und gedrechselter Walze | 2 | 7 | — |
| 25. Vor eine neue Hinteraxe | 1 | 4 | — |
| 26. Vor ein paar neue lange Hinterklötzer | — | 14 | — |
| 27. Vor ein neu Packbrett, mit einem Brett | — | 6 | — |
| 28. Vor eins dergleichen mit zwey Brettern 10 bis | — | 12 | — |
| 29. Vor eine neue gedrechselte Walze zwischen die Bäume 6 bis | — | 7 | — |
| 30. Vor eine neue geschnittene Walze | — | 4 | 6 |
| 31. Vor ein neu Magazin mit Springeln und Boden, (cadit, ist nicht mehr bräuchlich) | | | |
| 32. Vor einen neuen gedrechselten Anstoß | — | 4 | — |
| 33. Vor einen neuen Fußtritt | — | 4 | — |
| 34. Vor einen neuen Kasten mit ganzen Thüren, woran die Kranzleisten jeder Ecken geschnitten, (ist allemal vorher zu veraccordiren.) | | | |
| 35. Vor einen neuen Kasten, wie vorher, wenn geschweifte Gurtleisten mit Carnies daran kommen, und auf den Ecken alles beschnitten wird, (desgleichen vorher zu veraccordiren.) | | | |
| 36. Vor ein wohlausgeschnittenes Zierholz, (zu veraccordiren.) | | | |



Digitized by Google

| | Thlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| **Tit. II. Gutschenarbeit von andrer Façon.** | | | |
| 37. Vor einen Wagen mit vier Sitzen und halben Thüren, alles, was dazu gehöret, dabey die Stützen des Bockgestells geschnitten, (desgleichen vorher zu veraccordiren.) | | | |
| 38. Vor einen neuen Kasten mit halben Thüren, woran auf vier Ecken die Schwellen geschnitten, (item vorher zu veraccordiren.) | | | |
| 39. Vor ein schlechtes sogenanntes Zierholz an dergleichen Wagen | — | 12 | — |
| **Tit. III. Küchenkaleschenarbeit.** | | | |
| 40. Vor eine neue Küchenkalesche und was dazu gehöret, 24 bis 25 Thlr. (besser vorher zu veraccordiren.) | | | |
| 41. Vor ein neu Rad | 2 | 4 | — |
| 42. Vor eine neue Vorderaxe, mit neuen Arm und Schemmel | 2 | 12 | — |
| 43. Vor eine neue Lenkwiede | — | 9 | — |
| 44. Vor eine neue Hinterwage | — | 12 | — |
| 45. Vor eine neue Vorderwage | — | 9 | — |
| 46. Vor eine neue Hinteraxe mit Schemmel und Scheeren | 2 | 16 | — |
| 47. Vor eine neue Deistelstange | — | 9 | — |
| 48. Vor einen neuen Runkschemmel mit zwey Armen | — | 12 | — |
| 49. Vor einen neuen Kasten mit einem festen Vordersitz, 8 Thlr. (besser zu veraccordiren.) | | | |
| 50. Vor einen neuen Spriegel von Eschenholz | — | 9 | — |
| **Tit. IV. Holz- und Fuhrwagenarbeit.** | | | |
| 51. Vor ein neu Rad | 2 | 4 | — |
| 52. Vor ein paar starke Leitern, nach Proportion der Grösse 2 Thlr. bis | 2 | 12 | — |
| 53. Vor eine Vorderwagenaxe, Arm- und Deistelstange, Schemmel, Schaale, oder Wetterbrett und Kreckscheit | 3 | — | — |
| 54. Vor einen Oberleiterbaum | — | 9 | 6 |
| 55. Vor einen Unterleiterbaum | — | 9 | 6 |
| 56. Vor eine starke Leiterschwinge | — | 2 | — |
| 57. Vor eine neue Hinter- oder Vorderaxe | 1 | — | — |
| 58. Vor eine neue Deichselstange | — | 9 | — |
| 59. Vor ein paar neue Vorderarme einzuziehen | 1 | — | — |
| 60. Vor ein paar neue Wetterscheit, Schale und Schemmel | — | 12 | — |
| 61. Vor ein neu Kreckscheit | — | 2 | — |
| 62. Vor eine neue Kippe oder Daum | — | — | 6 |
| 63. Vor ein neu Lenkwied von harten Holz | — | 10 | — |
| 64. Vor ein starkes Wagenholz | — | 6 | — |
| 65. Vor ein Ortscheit | — | 2 | 6 |
| 66. Vor eine neue Lisse | — | 2 | 6 |
| 67. Vor einen Runkschemmel mit Kippen | — | 8 | — |
| 68. Vor einen bloßen Runkschemmel | — | 4 | — |



Digitized by Google

| | | Thlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| 69. | Vor eine lange Kippe | — | 2 | — |
| 70. | Vor eine Speiche einzuziehen | — | 2 | — |
| 71. | Vor eine eingeschleifte Speiche | — | 2 | — |
| 72. | Vor eine Fälge einzuziehen | — | 4 | — |
| 73. | Ein Axtstiel | — | 1 | 8 |
| 74. | Ein Hauenstiel, Radehauenstiel | — | 2 | — |
| 75. | Ein Schaufelstiel | — | 1 | 3 |
| 76. | Ein Spatenstiel mit Handgriff | — | 1 | 9 |
| 77. | Ein Rad nachzubohren | — | 2 | — |

## Tit. V. Nachtrag.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 78. | Ein groß Karngestell 2 Thlr. 12 Gr. bis | 2 | 16 | — |
| 79. | Ein dergleichen kleineres 1 Thlr. 18 Gr. bis | 2 | — | — |
| 80. | Ein Schüttkarn 2 Thlr. 12 Gr. bis | 2 | 18 | — |
| 81. | Ein neuer Hinterpflug | 1 | 4 | — |
| 82. | Ein Stellriester | — | 4 | — |
| 83. | Ein Handriester | — | 3 | — |
| 84. | Ein Kringel | — | 9 | — |
| 85. | Ein Molchbrett | — | 6 | — |
| 86. | Eine Gerüstsäule | — | 3 | — |
| 87. | Eine Lade | — | 9 | — |
| 88. | Eine Zunge einspännig | — | 5 | — |
| 89. | Eine Zunge zweyspännig | — | 4 | — |
| 90. | Drey Spaten | — | 2 | — |
| | (Diese einzelne Stücke, so zum Pflug gehören, sind deswegen höher angesetzet, weilen es mehrentheils Flickarbeit ist, und der Pflug allemal in etwas von einander genommen werden muß.) | | | |
| 91. | Eine Aiggebett, mit Eschenbalken, gute Arbeit | 1 | — | — |
| 92. | Ein dergleichen Schlitten 18 bis | — | 21 | — |
| 93. | Eine Pflugschlause | — | 4 | — |
| 94. | Ein Klappscheit 3 Gr. bis | — | 3 | 6 |
| 95. | Zwey Pflugräder 6 Gr. bis | — | 6 | 6 |
| 96. | Eine Tragberre 12 bis | — | 14 | — |
| 97. | Eine Radeberre 21 Gr. bis | 1 | — | — |
| 98. | Ein Schiebekarnrad 7 bis | — | 8 | — |
| 99. | Ein Bickenstiel 1 Gr. 6 Pf. bis | — | 2 | — |
| 100. | Ein Axtstiel 1 Gr. 6 Pf. bis | — | 2 | — |
| 101. | Ein Schaufelstiel 1 Gr. bis | — | 1 | 3 |
| 102. | Ein Hauenstiel | — | 2 | 3 |
| 103. | Ein Schwengel zum Plumpbrunnen 8 bis | — | 9 | — |
| 104. | Eine Schwengeltocken 8 bis | — | 9 | — |
| 105. | Ein Holzref 8 bis | — | 10 | — |



Digitized by Google

# 20.

# Das Indigenatrecht, wodurch der Zugang zu Aemtern in den Königlichen Staaten den eingebohrnen Unterthanen, oder denen, die ihnen gleich zu achten sind, allein vorbehalten wird. Gegeben auf dem Schlosse Christiansburg den 15ten Januar 1776.

---

Wir Christian der Siebende, von Gottes Gnaden König zu Dännemark, Norwegen ꝛc. ꝛc. thun kund hiemit, daß es schon lange Unser Entschluß gewesen, durch ein Grundgesetz unter gewissen und nöthigen ausdrücklichen Einschränkungen festzustellen, daß alle Aemter in Unseren Staaten, es mögen Hof- Geistliche- Civil- oder Militairämter, von grosser oder geringer Wichtigkeit seyn, an sonst niemanden, als eingebohrne Landeskinder und die ihnen gleich zu achten seyn mögten, vergeben werden können und sollen. Die Billigkeit selbst will, daß des Landes Dienst die Kinder des Landes nähre und die Vortheile im Staate den Bürgern desselben zu Theil werden. Die Erfahrung aller Zeiten hat auch gelehret, daß es in einem Lande, wo für die Erziehung der Jugend Sorge getragen wird, nie an tüchtigen Leuten fehle, wenn der Regent sie suchet. Wir können auch hiebey mit Vergnügen an die Geschichte Unsers Vaterlandes zurückdenken, weil sie aus allen Ständen Männer aufweisen kann, die dem Lande gedienet, Ehre gemacht und es gerettet, und mit der edelsten Entschlossenheit sich, zu ihrem unsterblichen Nachruhm, für die Könige, Unsere Vorfahren, um ihr Regiment zu verherrlichen oder zu befestigen, aufgeopfert haben. Um deswillen haben auch die Könige ihr Volk zärtlich geliebet, und dagegen von ihrer zutrauensvollen Liebe die stärkste Beweise gehabt, die Sie stets in Bereitschaft gefunden, wenn dieselbe am nothwendigsten und die Zeiten am gefährlichsten gewesen.

Alle diese Betrachtungen haben bey Uns den Vorsatz gewürket und unterhalten, durch eine feyerliche und unveränderliche Anordnung die Aemter des Landes den Kindern desselben zu versichern. Denn obgleich der Staat Auswärtige gehabt und Wir annoch Auswärtige in Diensten haben, die mit einem rühmlichen Eifer Uns und dem Staate gedienet haben, und noch diese Stunde zu Unserer vollkommenen Zufriedenheit dienen; so können Wir Uns doch nicht entbrechen, dem Gesetze der Billigkeit, der Liebe und selbst des Gewissens zu folgen, wenn Wir nunmehr, nachdem Wir zur Tüchtigkeit Unserer eigenen Jugend gute Anstalten gemachet und noch ferner zu machen Uns vorgesetzet haben, in einer so landesväterlichen Absicht gebieten und befehlen:

1. Es

1.

Es soll, von dem Tage dieses Gesetzes an, für eine nothwendige Eigenschaft, um in Unseren Königreichen und Landen Aemter und Bedienungen, wie sie Namen haben mögen, es sey bey Hofe, oder in dem Geistlichen- Civil- und Militairstande, zu erhalten, geachtet werden, daß die zu befördernde Person in Unseren Staaten, oder von solchen daselbst gebürtigen Unterthanen, die sich auf Reisen oder um Unsers Dienstes willen ausserhalb Landes aufhalten mögten, gebohren sey. Zu dem Ende sollen Unsere sämtliche Collegien, oder wer bey Uns wegen Besetzung einigen Amts oder Dienstes Vorstellung thut, gleichwie auch sonst ein jeder, dem das Ernennungsrecht in Ansehung einiger Bedienung im Staate zusteht, bey Unserer Ungnade genau darauf Acht haben, keine andere als Dänen, Norweger, Holsteiner, oder die ihnen gleichzuachten sind, vorzuschlagen; und in allen Vocationen, Briefen und Bestallungen soll ausdrücklich angeführet werden, daß der Impetrant die Eigenschaften habe, die in dieser Unserer unveränderlichen Anordnung festgesetzet sind.

2.

Den Eingebohrnen sollen gleichgeachtet werden alle diejenige, die am 29sten Januar 1776 bereits in Unseren und des Staats würklichen Aemtern und Diensten stehen, obschon sie in Unseren Landen nicht gebohren sind.

3.

Den Eingebohrnen sollen ferner gleichgeachtet und angesehen werden alle Ausländer von Geburt, die Landgüter oder andere Immobilien, wenigstens Dreißigtausend Reichsthaler werth, es seyn vollständige Freygüter in Dännemark, Eisen- oder andere Werke und Besitzthümer in Norwegen, Landgüter in Holstein, oder Plantagen auf Unseren westindischen Eylanden, eigenthümlich innehaben, oder nach diesem durch Erbschaft, Heirath, Kauf oder auf andere rechtmäßige Weise zu eigen überkommen, oder die Häuser oder Fabriken, wenigstens Zehntausend Reichsthaler werth, in Unseren dänischen, norwegischen und holsteinischen Städten, oder auch Manufakturen und Fabriken auf dem Lande, wo dergleichen sich befinden und zugelassen werden, erwerben und an sich bringen; doch daß diese Eigenthümer mit rechtsgültigen Beweisthümern klärlich darthun, daß die Besitzungen ihnen selbst, bis auf obbestimmte Summe, zuständig sind.

4.

Den Eingebohrnen sollen weiter gleichgeachtet werden die Fremde, die sich in Unseren Landen niederlassen und daselbst verbleiben, und mit klaren und gültigen Beweisthümern vor Augen legen, daß sie in Unseren Handlungscompagnien, oder sonst in der Handlung Unserer Königreiche Zwanzigtausend Reichsthaler zu eigen besitzen und stehen haben.

5.

Den Eingebohrnen sollen endlich gleichgeachtet werden:

a) Die Lehrer, die von fremden Orten nach Unserer Universität Kiel, nach der St. Petrikirche zu Kopenhagen, zu der Mißion in Tranquebar, oder auch zu den in Unseren Staaten befindlichen reformirten Gemeinen berufen werden; wie auch



Digitized by Google

b) Die auswärtige Fabricanten, Künstler und Meister, die zu einem und anderm neuen Werke oder Einrichtung in Unseren Staaten vonnöthen seyn mögten.

c) Mit den Werbungen bleibt es auf dem bisherigen Fuße, und die Unterofficiers und Soldaten, die sich durch Tapferkeit in Unseren Diensten auszeichnen, zu belohnen, behalten Wir Uns vor.

6.

Alle Auswärtige, die, nach vorstehendem zweyten, dritten, vierten und fünften Artickel, den Eingebohrnen gleichgeachtet und angesehen werden sollen, und nun in Unseren Landen oder in Unseren Diensten sind, müssen innerhalb Jahresfrist, von der Bekanntmachung dieser Anordnung an zu rechnen, bey Unserer Dänischen Canzley mit ihrem allerunterthänigsten Ansuchen um Ertheilung eines Naturalisationsbriefes, so weit sie damit nicht bereits versehen sind, einkommen, welcher dann auch für sie gratis auszufertigen ist. Alle diejenige, die dieses nicht in Acht nehmen und erfüllen, werden von Uns unveränderlich als solche anzusehen seyn, die sich von dem Zugange zu Aemtern, den Wir ihnen zugedacht hatten, selbst ausgeschlossen haben.

7.

Die Auswärtige, die nach diesem in Unsere Lande kommen, und nach Maasgebung des zweyten, dritten, vierten und fünften Artickels, gleicher Rechte mit den Eingebohrnen fähig sind, haben, gegen Entrichtung der gewöhnlichen Abgaben, einen Naturalisationsbrief auszuwürken, bevor sie gewärtig seyn können, daß ihnen, den Eingebohrnen gleich, der Weg zu Aemtern offen sey.

8.

In Ansehung Unserer Pagen sowohl, als der Cadetten bey denen beyden Militairetaten, wollen Wir und setzen hiedurch ausdrücklich fest, daß kein Knabe, als der für eingebohren geachtet werden kann, dazu angenommen werden solle und möge. Wobey Wir vollkommen versichert sind, daß Unser Königliches Haus zu allen Zeiten mit seinen Pagen derselben unveränderlichen Regel unverbrüchlich folgen, und sich überhaupt zu einem angenehmen Gesetze machen werde, keine Personen beyderley Geschlechts im Dienste des Hofes zu gebrauchen, als die eingebohren sind oder dafür gehalten werden können. Wie Wir dann auch von nun an alle Stifter und Klöster in Unseren Staaten einzig und allein Frauen und Jungfrauen aus den Eingebohrnen des Landes oder denen, die denselben gleichgeachtet werden, vorbehalten haben wollen.

9.

Alle Auswärtige, die nicht, nach vorherstehendem zweyten, dritten, vierten und fünften Artickel, den Eingebohrnen gleich, zur Beförderung und zu Aemtern berechtiget gehalten werden können oder sollen, haben doch, sowol als diese, vollkommene Freyheit, in Unseren Königreichen und Landen zu wohnen, und sich in alle die Wege, die Unsere Gesetze und Verordnungen zulassen und bisher zugelassen haben, zu ernähren, sollen auch daselbst allen Schutz und Achtung genießen, die ein jeder von einer christlichen und mil-

den

Digitized by Google

den Regierung nach seinem Stande erwarten kann; gleichwie auch ihre im Lande gebohrne Kinder, wenn sie in Unseren Staaten verbleiben, insgesamt für Eingebohrne vollkommen geachtet und angesehen werden sollen. So schließet auch diese Unsere Anordnung niemanden in seine Zunft oder Innung davon aus, nach seiner Ordnung Aeltermann oder Vorsteher der Zunft zu werden, oder zu andern Stellen dieser Art zu gelangen.

10.

Da dieser Unser hiedurch zu erkennen gegebene Wille und Anordnung in der unwandelbaren Gerechtigkeit und in dem natürlichen Bande, das die Erb- und souveraine Könige dieses Reichs mit Ihrem Volke verbindet, gegründet ist; so sind Wir überzeuget, daß die künftige Regenten stets derselben Art zu denken folgen werden, und daher erklären Wir diese Unsere Anordnung für ein unveränderliches und unverbrüchliches Gesetz des Reichs, welches Wir als König und Vater, allen Unseren eigenen Descendenten heilig zu beobachten und niemals davon abzuweichen auflegen; es mögte dann ein solcher höchstbeträchtlicher und für den ganzen Staat besonders wichtiger einzelner Fall, den alle menschliche Vorsichtigkeit nicht voraussehen kann, eintreffen, der eine Ausnahme in diesem Grundgesetze unumgänglich nothwendig machte; welches jedoch in solchem Falle nie zur Folge gezogen werden, oder die Kraft und stetswährende Würkung dieser Anordnung schwächen soll.

Aus derselben Vorsorge für Unser angestammtes Volk und um dasselbe bey dem natürlichen Rechte zu handhaben, das Wir durch dieses Unser Gesetz haben feststellen wollen, haben Wir Unsern wertheſten und einzigen Bruder, des Erbprinzen Königl. Hoheit ersuchet, für Sich und Seine Descendenten eine Versicherungsacte dahin auszustellen, daß, falls die Erbfolge dermaleinst nach Gottes Willen an die andere Linie in Unserm Hause kommen sollte, dieses natürliche und billige Gesetz alsdann eben sowol ein Grundgesetz seyn und bleiben solle. Welche Acte auch Unser geliebter Herr Bruder mit dem größten Vergnügen unter heutigem Dato ausgestellet und zur Aufbewahrung in Unser Archiv gesandt hat; gleichwie Wir auch wollen, daß zwey von Uns Selbst unterzeichnete gleichlautende Originalien dieses Gesetzes bey dem Königsgesetze aufgehoben werden sollen.

Gebieten und befahlen demnach Unseren Collegien und denen, die in obenstehendem ersten Artickel genannt sind, oder darunter verstanden werden, über die Beobachtung dieses Gesetzes genau zu wachen und sich für die Uebertretung desselben sorgfältig zu hüten. Urkundlich unter Unserm Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel. Gegeben auf Unserer Königlichen Residenz Christiansburg zu Kopenhagen, den 15ten Januar Anno 1776.

(L. S. R.)

Christian R.

A. P. v. Bernstorff.

C. L. Stemann. C. L. Schütz.



Digitized by Google

# 21.

# Circulare wegen Einführung der einschürigen Schafe in Schlesien, vom Jahr 1766.

## 1) An sämtliche Landräthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Da eines Theils in denen eingehenden Berichten noch immer über den geringen Preis und den wenigen Abgang der Wolle geklaget wird, andern Theils aber die tägliche Erfahrung giebet, was für ansehnliche Summen für die zu vielen Fabriquen erforderliche einschürige Wolle, ausser Landes gesandt werden müssen; so ist dieses ein offenbarer Beweis, wie wenig die Schlesischen Landwirthe auf ihren eigenen Vortheil bedacht sind, und diejenigen Mittel ergreifen, wodurch sie die mehrere Abnahme ihrer Wolle befördern können, welches durch die Erzielung mehrerer einschürigen Wolle im Lande am zuverläßigsten zu effectuiren; und um so nöthiger, als dergleichen Fabriquen, welche einschürige Wolle verarbeiten, nach dem Frieden immer mehr angeleget worden und noch täglich vermehret werden.

Es wird euch dahero anbefohlen, nach Vorschrift des publicirten Tuchreglements vom 19ten März a. pr. denen Landständen und Landwirthen ernstlich einzuschärfen, bey ihrer Schafzucht solche Veranstaltung zu machen, daß mit Absetzung des zehnten Theils der Lämmer ein Grund zur Erzielung der einschürigen Wolle gemacht und sie in Stand gesetzt werden, sowohl ein- als zweyschürige Wolle an die Wollarbeiter verkaufen zu können. Insbesondere aber habet ihr eure Attention dahin zu richten, daß die Stifter und Klöster, denen ihnen auferlegten Conditionen gemäß, jährlich den zehnten Theil der Lämmer zu einschürigen Schafen erzeugen. Diejenige Landräthe, welche in ihren Creißen diese gemeinnützige Sache zu befördern und zur Ausführung zu bringen sich bemühen, werden sich dadurch als patriotisch gesinnet hervorthun, und bey dem Publico Ruhm und Dank verdienen; wofern aber solches von einigen nicht geschiehet, werden Wir dergleichen Milipendenz der darunter intendirenden Landesverbesserungen an denenselben nicht ungeahndet lassen.

## 2) An sämtliche Steuerräthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Aus der copeylichen Beylage werdet ihr mit mehrern ersehn, was wegen Erzielung der einschürigen Wolle dato an sämtliche Landräthe erlassen worden, und befehlen Wir euch zugleich in Gnaden, allen Fleiß anzuwenden, daß das verordnete in Absicht

Digitized by Google

Absicht des jährlichen abzusetzenden zehnten Theils der Lämmer zur einschürigen Wolle von den Pächtern der Lämmereygüter eurer Inspection ohnfehlbar ebenfalls befolget werde, sonsten Wir Uns an euch deshalb halten werden. Sind ꝛc.

### 3) An sämtliche Beamten.

Da eines Theils ꝛc. *pergatur* wie an die Landräthe *usque ad verba* vermehret werden. Es wird dahero dem Beamten zu N. anbefohlen, der ihm obliegenden contractmäßigen Verpflichtung gehörig nachzukommen, und mit Absetzung des vorgeschriebenen zehnten Theils der Lämmer einen Grund zu Erzielung der einschürigen Wolle zu legen, um dadurch auch in Stand gesetzt zu werden, sowohl ein- als zweyschürige Wolle an die Wollgrbeiter verkaufen zu können.

## 22.

## Königlich-Preußisches Reglement zur bessern Einrichtung des Bleichwesens in Schlesien und der Grafschaft Glatz.

Publicatum per Circulare d. d. Glogau den 27sten März und Breslau den 24sten May 1766.

### Friederich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Nachdem verschiedene Beschwerden geführet, auch sonsten angemerket worden, daß zum Nachtheil des Commercii, und insonderheit der in Schlesien und der Grafschaft Glatz befindlichen Leinenfabriquen, sich bey dem Bleichwesen zeithero einige Mängel und Mißbräuche eingeschlichen, wodurch gedachte Fabriquen in Abfall und Verderben gerathen könnten; die Wohlfahrt des Landes aber vorzüglich erfordert, daß diese ansehnliche und berühmte Branche des Schlesischen Commercii nicht nur in beständigem Flor erhalten, sondern auch auf alle ernstliche Weise unterstützet, verbessert und erweitert werde; als haben Seine Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, aus der eifrigsten Sorgfalt für das Beste und Aufnehmen besagter Provinzen, für nöthig und heilsam befunden, eine den Umständen gemässe Vorschrift, welchergestalt alle bisherige Unvollkommenheiten und Mißbräuche abgeschaffet, und die Bleichverfassungen auf einen bessern Fuß gesetzet werden sollen, abfassen zu lassen, weshalb Sie nachstehendes Reglement vollzogen, und solches zu publiciren allergnädigst befohlen.

I. Wie

I.

Wie nun bey einer jeden Kunst und Handthierung, welche von einem wahren Nutzen und glücklichen Erfolg begleitet werden soll, voraus gesetzet wird, daß der Werkmeister sein Werk aus dem Grunde verstehen, und bey einem regelmäßigen Verhalten seinen Unternehmungen vollkommen gewachsen seyn müsse; also wird auch bey dem Bleichwesen vor allen Dingen erfordert, daß ein jeder Bleichmeister solches in allen Umständen, die nur dabey vorkommen können, auf das gründlichste verstehe, und dabey von einer guten und ordentlichen Aufführung sey, wenn anders die Intention erreichet, die Mängel abgestellet, und die Bleichverfassungen zu mehrerer Vollkommenheit gebracht werden sollen.

II.

Die Geschicklichkeit und gute Aufführung der Bleichmeister, welche dermalen den Schlesischen und Glatzischen Bleichen vorstehen, muß in aller Betrachtung der Kaufmannschaft durch die sichersten Nachrichten und Proben dergestalt bekannt seyn, daß nicht zu befürchten stehe, als könne jemand von einem ungeschickten und liederlichen Bleicher unwissend in Schaden gesetzt werden.

III.

Damit aber das Publicum gesichert sey, daß künftig die Bleichen nicht anders, als mit lauter ordentlichen und geschickten Bleichmeistern besetzet werden; so wird hierdurch ausdrücklich verordnet, daß niemand eher als ein Bleichmeister in einer Bleiche angenommen werden soll, bevor er sich nicht mit richtigen Attestaten, sowohl in Ansehung seiner Geschicklichkeit, als Aufführung hinlänglich legitimiret.

IV.

Zu diesem Ende wird festgesetzet, daß diejenigen Bleicher, welche Meister werden wollen, sowohl von den Bleichmeistern, bey welchen sie gelernet, als auch von denenjenigen, bey welchen sie in der Folge in Arbeit gestanden, gute Attestate herbeyschaffen müssen, daß sie das Bleichwesen vollkommen begriffen, und in ihrer Arbeit und Aufführung ordentlich und gut befunden worden. Solche Zeugnisse haben gedachte Meister selbst zween oder dreyen wohlbekannten geschickten und tüchtigen Bleichmeistern einzuhändigen, welche letztere darauf die sich zu neuen Meistern angegebene Bleicher in allen Stücken des Bleichwesens examiniren müssen.

V.

Damit aber jedermann wissen möge, bey welchen Meistern er sich um das Examen zu melden habe, und welchen vorgedachte Attestate eingehändiget werden müssen; so hat die Kaufmannschaft in jeder Handelsstadt, die mit den Leinwand- und Schleyerfabriquen beschäftiget ist und sich der Bleichen bedienet, zween oder dreyen der besten und geschicktesten Leinwandbleicher als Examinatores zu ernennen, und solche in allen Bleichen, bey der Stadt und auf dem Lande, mit welchen sie in Connexion stehet, bekannt zu machen. In Ansehung der Garnbleicher müssen sämtliche Verleger der Bleiche zwey der geschicktesten Garnbleicher und einen Verleger benennen, welche das Examen verrichten sollen.

VI. Wenn

Digitized by Google

VI.

Wenn nun diese Examinatores die §. 4. verordnete Testimonia erhalten, und die sich angegebene Bleicher in dem Examine selbst geschickt und gut befunden haben; so ertheilen sie darüber gleichfalls ein gewissenhaftes Zeugniß, und einer von ihnen reichet solches samt vorgedachten Attestatis den Aeltesten der Kaufmannschaft ad asservandum ein, und wenn dabey nichts auszusetzen ist, so können gedachte Bleicher als Meister angenommen werden. Wenn der sich angegebene Garnbleicher in dem Examine bestunden, so ertheilen die Examinatores darüber das Zeugniß, welches dem Verleger und Eigenthümer der Bleiche eingehändiget wird, und wenn diese dawider nichts einzuwenden haben, so übergeben sie dieses dem Landrath des Creißes, oder wenn die Bleiche unter der Jurisdiction der Stadt stehet, dem Magistrat daselbst, welcher alsdenn nach Befinden unter dem Zeugniß das Approbatorium ansetzet, worauf denn der Bleicher zum Meister angenommen werden kann.

VII.

Weilen aber alle diese Præcautiones nur vergeblich seyn würden, wenn nicht bey Ertheilung der vorgeschriebenen Attestate die größte Redlichkeit und Accurateße beobachtet werden sollte; so wird sämtlichen Bleichmeistern, und insonderheit den Examinatoribus bey der nachdrücklichsten Strafe und Ersetzung alles Schadens auf das ernstlichste anbefohlen, keine andere als gewissenhafte und solche Zeugnisse, die mit der Wahrheit vollkommen übereinstimmen, von sich zu geben, wie denn auch den Kaufmannsältesten, ingleichem den Eigenthümern und Verlegern der Bleichen freygestellet wird, daß, wenn sich wegen der producirten Zeugnisse wider Vermuthen ein gegründetes Bedenken äussern sollte, sie ein zweytes Examen und Attest von andern zu benennenden Bleichmeistern verlangen können.

Dafern es sich aber treffen mögte, daß ein und der andere, besonders aus fremden Landen hereingekommener Bleicher, die §. 4. gedachte Attestate nicht beybringen könnte, sich auch wegen des verordneten Examinis Schwierigkeiten äusserten; so muß in dem Fall von dem Eigenthümer oder Verleger der Bleiche, bey welcher der Bleicher zum Meister angestellet werden soll, hiervon bey dem Landrath des Creißes, oder, wenn die Bleiche zur Stadt gehöret, bey dem dortigen Magistrat Anzeige geschehen, welche sodann an die Kriegs- und Domainencammer des Departements Bericht erstattet, und wegen der fehlenden Attesten und des unterbliebenen Examinis Dispensation suchen müssen.

VIII.

Falls ein Bleichmeister mit Tode abgehet, und dessen hinterlassene Wittib das Bleichwesen fortzusetzen willens seyn mögte; so solche zwar sollten, wie bisher geschehen, ferner verstattet werden, jedoch bloß unter dieser Bedingung, daß sie einen tüchtigen sogenannten Meisterknecht engagiren und halten muß, welcher vorhero von den bestellten Examinatoribus examiniret worden; wie denn bey einem solchen Meisterknechte alles dasjenige, was wegen der neuangesetzten Bleichmeister in vorstehenden §§. §. verordnet ist, auf das genaueste befolget werden muß.

Weilen bey dem Garnbleichen lediglich darauf ankommt, wie es der Eigenthümer und Verleger haben will; so bleibet es denselben überlassen, ob sie die Wittwe beybehalten oder

ren und einen Meisterknecht setzen lassen, oder aber einen neuen Meister annehmen wollen, es wäre denn, daß die Bleiche denen Verstorbenen eigenthümlich gehöret; da sich denn die Wittwe mit dem Verleger darüber setzen und einen Meisterknecht nach der Vorschrift annehmen muß.

IX.

Wenn nun auf diese Weise die beste Ordnung in Ansehung der Bleichmeister wieder hergestellet wird; so ist auch höchst nöthig, daß solches wegen des Bleichgesindes gleichfalls geschehe; dahero kein Bleichmeister sich unterstehen muß, einen bey einem andern Meister in Diensten stehenden Bleichknecht durch Anerbietung eines höhern Lohns auszumiethen; bey einer Strafe von fünf Reichsthalern, wovon die eine Hälfte dem Denuncianten, und die andere der Armenmasse des Orts zugesprochen werden soll.

X.

Damit es aber den Bleichmeistern zu keiner Zeit an dem benöthigten Gesinde fehlen möge; so wird zwar bey arbitrairer, jedoch ernstlicher Bestrafung festgesetzet, daß die Bleichknechte, Jungen und Mägde, welche sich bey den Bleichmeistern auf eine gewisse Art für ein accordirtes Lohn vermiethen, so lange, als sie sich engagiret und die Bleichmeister ihnen für das anfänglich ausgemachte Lohn, Arbeit geben können, bey denselben ordentlich aushalten und so wenig davon laufen, als bey andern Meistern in Diensten gehen müssen. Und wie selbige schuldig und verbunden sind, sich zur Zeit der Arbeit und auch insonderheit des Montags früh bey den Meistern richtig einzufinden; also müssen sie sich nicht unterstehen, sich selbsten Feyertage zu machen.

Bey den Garnbleichen müssen die Bleicher das Gesinde nicht, wie bishero, auf eine unbestimmte, sondern auf eine gewisse festgesetzte Zeit miethen, welche das Gesinde ohnfehlbar aushalten muß.

Da auch bey den Garnbleichen der Mißbrauch eingerissen, daß sie dem Gesinde bey ihrer Annehmung zuweilen drey, vier bis fünf Rthlr. auf ihr Lohn vorausgeben, hierdurch es aber geschehen, daß einige von diesem Gesinde sich an mehrern Orten vermiethet, von andern auch Geld genommen, nachhero aber sich in weit davon entlegenen Gegenden vermiethet, und dadurch die vorigen dahin gebracht, daß sie ohne Gesinde geblieben; so wird den Bleichern solches hiermit bey harter Strafe verboten, und ist inskünftige dem Gesinde nicht mehr, als der gewöhnliche Miethsgroschen zu reichen, um ihnen dadurch die Gelegenheit zu dieser Betrügerey zu benehmen.

XI.

Wogegen, wann die Arbeit und bestimmt gewesene Zeit vorbey ist, selbigen bey ihrem Abzuge, den Policeyverfassungen gemäß, die Zeugnisse des Verhaltens und der Erlassung zu ertheilen sind; immassen so wenig das Bleichgesinde sich künftig ohne dergleichen Zeugnisse anderweitig vermiethen darf, als die Bleichmeister solches ohne dieselben annehmen können. Falls hierunter contraveniret werden sollte, so haben Obrigkeiten und Herrschaften den Klagenden mit Ernst zu assistiren, und wider die Contravenienten die Verfügung dergestalt zu veranlassen, daß das Gesinde mit Stockarrest belegt werde, und der Bleicher jedesmal einen Rthlr. zur Armenmasse des Orts erlegen müsse. Jedoch muß

auch kein Bleichmeister dem Gesinde das Zeugniß der Erlassung versagen, wenn es bey ihm nicht länger bleiben will, und stehet in dem Falle einem jeden Dienstboten frey, sich durch die Obrigkeit des Orts Recht zu verschaffen.

XII.

Da es auch zum größten Nachtheil des Commercii und der Leinwandbleichen selbst gereichet, wenn Ausländer als Bleichgesinde angenommen und in den einländischen Leinwandbleichen unterhalten werden; so wird ausdrücklich und bey schwerer Verantwortung anbefohlen, daß das Bleichgesinde nur allein aus den Landeseinwohnern genommen werden soll, und kein Bleichmeister sich unterstehen muß, dazu Ausländer zu engagiren oder würklich zu halten. Bey den Garnbleichen hingegen stehet es jedem Bleichmeister frey, wie bishero, auch ferner sowohl Ausländer als Einländer anzunehmen.

XIII.

Es verstehet sich aber hierbey von selbst, daß, wenn ein Bleichmeister unter den angenommenen Bleicharbeitern untreues und liederliches Gesinde antreffen sollte, ihm frey und unbenommen bleibe, solches zu aller Zeit und nach eigenem Gefallen wieder fortzuschicken.

XIV.

Was nun die Bearbeitung der Waare in der Bleiche und auf den Bleichplänen selbst betrift, so ist es zwar freylich ohne Zweifel, daß ein geschickter Bleicher, der sein Metier gründlich erlernet hat, solche schon vollkommen verstehen, und alles, was vom Anfange bis zum Ende dabey in Acht zu nehmen, hinlänglich wissen müsse, auch ein jeder Bleichmeister allen Schaden, den er durch seine oder durch seines Gesindes Nachläßigkeit, Verwahrlosung und Schuld verursachet, zu tragen und zu ersetzen schuldig sey.

Damit aber allen eingeschlichenen Mängeln und Misbräuchen destomehr vorgebeuget werden möge; so wird

XV.

Ausdrücklich verordnet, daß ein jeder Bleicher gehalten sey, nach Empfang der Waare von dem Kaufmann, solche sogleich aufzunehmen oder aufzuweben, genau zu untersuchen und bald einzuweichen.

Bey den Garnbleichen hingegen, und da ein Bleicher mehrentheils die Garne nicht auf einmal, sondern nach und nach empfängt, muß der Bleicher die erhaltene Garne sogleich an einem trockenen Orte, wo keine Moderung zu befürchten, aufheben, und hiernächst wohl beurtheilen, daß selbige in der Einweichung nicht zu lange liegen bleiben, ferner, daß die Garne bey dem Weichen, so lange sie im Trübse liegen, beständig mit Laugenwasser überschwemmet

XVI.

Wenn sich nun unter der Waare einige schadhafte Stücke befinden sollten, welches sehr leicht zu erkennen ist; so muß der Bleicher solche nach dem Empfang binnen zehen Tagen dem Kaufmann zurückbringen, (als welche Zeit wegen der vielen Widersprüchen von Seiten der Bleicher noch vor der Hand nachgegeben wird, wiewohl selbige schon ist



Digitized by Google

fünf bis sechs Tagen zuverläßig wissen können, ob die Waare schadhaft sey oder nicht; thut der Bleicher solches in den nachgelassenen zehen Tagen nicht, so fällt die Schuld wegen des Schadens, der sich nach der Zeit findet, ihm zur Last, so, daß er verbunden ist, solchen zu ersetzen. Bey den Garnbleichen kann der Bleicher in vierzehen Tagen wissen, ob das Garn schadhaft sey oder nicht, dahero er nach dieser Zeit die Beschaffenheit desselben dem Eigenthümer anzeigen muß.

XVII.

Müssen die Bleicher nur so viele Waaren übernehmen, als sie in ihren Bütten und mit den dazu habenden erforderlichen Leuten Tag vor Tag recht bearbeiten können, auch alle zum Bleichen nöthige Materialien darauf verwenden.

XVIII.

Dahero denn auch keine Bleichtrübse oder Bütten grösser, als zu 3 bis 400 Schocken Waare verstattet werden müssen, weilen sonsten, oder bey den sogenannten doppelten Trübsen mit zween Kesseln, nach eigenem Geständniß der Bleicher, die Waaren nicht behörig durchgearbeitet werden können.

Bey den Garnbleichen müssen die Bütten nicht grösser, als bey den starken Packgarnen auf zwanzig, und bey den feinesten auf dreißig Schock eingerichtet und verstattet werden, weil das Garn sonst nicht gut bearbeitet werden kann.

XIX.

Wie an einigen Orten darüber geklaget wird, daß etliche Bleicher eine Quantität Waare, wozu drey Bütten erforderlich sind, öfters in einer bearbeiten, und besonders vermögende Bleicher, die bey den Kaufleuten in vielen Glauben stehen, die Gewohnheit haben, daß sie die Bütten zweymal voll nehmen und die Waaren wechselweise bearbeiten, so daß ein Theil davon sich nur auf den Plänen, der andere aber auf dem Boden befindet, durch diesen Mißbrauch aber der Waare Schaden zugefüget und dabey verursachet wird, daß solche langsamer fertig und weiß werden kann; so wird selbiges hierdurch ausdrücklich den Leinwandbleichern untersaget.

XX.

Desgleichen wird den Bleichern alles Ernstes anbefohlen, künftig bey der Aschenlauge alle ersinnliche Præcautiones zu nehmen, daß durch selbige kein Schaden verursachet werde. Dahero selbige weder Pottasche, noch Zunder auf die Bütten legen, sondern davon besondere Laugen machen, noch sich des Salzes und Kalkes bey dem Gebrauche der Lauge bedienen müssen; immassen durch die Erfahrung bekannt ist, daß dadurch grosser Schaden geschiehet.

Zu den Garnbleichen muß gar keine Pottasche genommen werden, weil die Bleicher damit grossen Mißbrauch machen, um die Garne eher zu ihrer Weiße zu zwingen, wodurch dieselben aber öfters ganz verdorben werden. Der Zunderasche können sich die Bleicher aber zuletzt zum Aufklären der Garne bedienen.

XXI. Da

Digitized by Google

XXI.

Da durch das übermäßige Walken die Waare ihre gehörige Breite verlieret und von Kräften kömmt; so müssen die Leinwandbleicher solches einstellen, und künftig bey Vermeidung ernstlicher Bestrafung nur einmal walken lassen, damit dieser Nachtheil der Waare verhütet werde.

XXII.

Wie denn auch die Bleichmeister alles Ernstes angewiesen werden, die Waaren besser und öfter, als zeithero an etlichen Orten geschehen, begießen und schweifen zu lassen, immassen solches nothwendig erfordert wird, wenn selbige zu rechter Zeit vollkommen klar und hellweiß werden soll. Bey den Winterbleichen aber haben sie wohl dahin zu sehen, daß ihnen die Waaren zum größten Nachtheil nicht einfrieren, auch zu rechter Zeit vor genugsame Pfähle und deren Einschlagung zu sorgen, auf welchen die Waaren bey einfallendem Frost gleich aufgehangen werden können.

Da die Schönheit der Garne sehr von dem Schweifen abhänget; so werden die Garnbleicher vorzüglich angewiesen, solche recht rein von der Asche und Lauge zu schweifen, und sich durch einen etwa zu vermuthenden Regen davon nicht abhalten zu lassen, damit die Garne recht rein zur Bütte kommen. Denn obgleich die Garne von dem Regen auch geschweifet werden; so ist doch auch bekannt, daß das Regenwasser den Plan verunreiniget, folglich kommt das Garn alsdann zum grossen Schaden unrein in die Bütte. Jedoch muß bey dem schwachen Garn nicht gar zu stark geschweifet werden, weil dasselbe dadurch ganz mürbe und rauh wird.

XXIII.

Bey dem Stärken der Waaren sollen die Bleicher selbige erst aus der Walke gehörig trocken werden lassen, die ihnen dazu gegebene blaue und weisse Stärke völlig darauf verwenden, damit nach der Vorschrift und dem Willen des Kaufmanns sich die erforderliche Stärke in der Waare befinde, wie solche zu der übrigen Appretur nöthig und nützlich ist. Wie denn überhaupt rechtschaffene Bleicher alle Attention darauf richten müssen, daß aus jeder Bleiche recht vollkommene weisse, gesunde, auch recht schön gestärkte, nicht aber abstrapazirte Waaren geliefert werden.

Bey den Garnbleichen, wo das Walken wegfällt, muß der Bleicher wohl darauf sehen, daß das Garn auf Stangen recht gut abgetrocknet werde.

XXIV.

Wenn nun alles vorstehende recht und ohne Ausnahme befolget wird, worauf mit Ernst gehalten werden muß; so können und müssen gute und dicke Leinwandten nach Beschaffenheit der Witterung und Jahreszeit in neun, zehn, eilf, höchstens zwölf Wochen vollkommen weiß gemachet werden, welches bey den Garnbleichen ebenfalls statt findet.

XXV.

Falls aber ein Bleicher die Waaren nicht vollkommen weiß und untadelhaft abliefern sollte; so haben auf Verlangen des Eigenthümers zween unpartheiische Kaufleute und zween dergleichen Bleichmeister die Sache zu untersuchen, und dabey zur Entscheidung

andere von einem guten Bleicher wohl und recht gebleichte und gestärkte Waaren dagegen zu halten. Wann nun

XXVI.

Der Eigenthümer der Waare genöthiget seyn sollte, dieselbe durch einen andern Bleicher zu ihrer Vollkommenheit bringen zu lassen, so müssen obige vier Personen die dazu erforderliche Kosten untersuchen und bestimmen, welche sodann der schlechte Bleicher dem Kaufmann zu bonificiren gehalten ist.

Bey den Garnbleichen müssen diese Untersuchungen zwey Bleichmeister und zwey Verleger, die der Eigenthümer der Garne und der Bleiche, so den Schaden gemacht, selbst wählen können, anstellen, worauf alsdenn der Bleicher den zuerkannten Schaden bonificiren muß.

XXVII.

Da es hiernächst die Wohlfahrt des Landes und der Unterthanen erfordert, auf die Holzerspahrung ein besonderes Augenmerk zu haben, und der Handlung, so wie den Bleichmeistern, zum größten Vortheil gereichet, wenn eine wohlfeilere Feurung auf den Bleichen eingeführet wird; so werden die Bleicher aller Orten, wo entweder Torf oder Steinkohlen in erforderlicher Quantität befindlich, bestens animiret und hierdurch ausdrücklich angewiesen, die Bleichart mit Toef und Steinkohlen recht kennen zu lernen, und durch alle mögliche Versuche zur Vollkommenheit zu bringen, um eines Theils sich selbst einen beständigen Nutzen zu schaffen, und andern Theils auch sich derjenigen beträchtlichen Wohlthaten und Præmiorum theilhaftig zu machen, welche deshalb durch besondere Cammerverordnungen dem Publico bereits bekannt gemacht worden sind (*).

XXVIII.

Und da auch in gedachten Verordnungen denjenigen ein besonderes Præmium ausgesetzet ist, welche Leinwand bleichen, die der in Harlem gebleichten am nähesten kommt; so werden geschickte, fleißige und aufmerksame Bleicher sich durch Erhaltung dieses Præmii nicht nur vorzüglich distinguiren, sondern auch ihr wahres Beste befördern, und sich einen beständigen Nutzen schaffen, wenn sie darauf alles Ernstes nachdenken, die Harlemer Bleichart und deren Vorzüge einzuführen und sich derselben zu bedienen.

XXIX.

Uebrigens kann niemanden unbekannt seyn, wie sehr alle nützliche Arbeiter, die sich mit der Landesfabrique beschäftigen, unter Seiner Königl. Majestät besonderm Schutze stehen, und durch Wohlthaten und Belohnungen unterstützet und aufgemuntert werden. Und wie aus dem Grunde, daß die Arbeiten bey den Landesfabriquen auf keine Weise unterbrochen oder verhindert werden sollen, in dem Werbereglement vom 16ten August 1743 unter andern bereits ausdrücklich festgesetzet und verordnet ist, daß die Bleicher von aller Werbung, es sey unter was Vorwand es wolle, gänzlich befreyet seyn und bleiben sollen; so wird dieses Gesetz zur Aufmunterung der Landeseinwohner, sich zu ihrer Wohlfahrt auf das Bleichwesen desto mehr zu legen, hierdurch wiederholet und dergestalt aufs neue bestätiget, daß weder Bleicher, noch Bleichknechte, sowohl bey den Leinwands

(*) S. Bergius Sammlung der Landesgesetze III. Alph. S. 51.

Digitized by Google

wands- als Garnbleichen, der Werbung unterworfen, sondern davon überall und zu allen Zeiten eximiret seyn sollen.

Seine Königl. Majestät befehlen dahero den in Schlesien befindlichen beyden Kriegs- und Domainencammern, auch derselben subordinirten Land- und Steuerräthen, ingleichen allen Grundherrschaften und Magistraten allergnädigst, mit aller Sorgfalt und Aufmerksamkeit dahin zu sehen, daß diesem Reglement in allen und jeden Punkten ein pünktiger Gehorsam geleistet und dasselbe nach seinem ganzen Inhalt sowohl zur Ausführung gebracht, als auch darinnen erhalten werde. Gegeben Potsdam den 9ten März 1766.

Friedrich.

von Schlabrendorff.

## 23.

## Hochfürstlich-Würtembergische Medicinalordnung, vom 16ten Octob. 1755.

Wir Carl, Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc. Nachdeme Wir die Obsorge und Berathung des allgemeinen Gesundheitzustandes Unserer, von Gott dem höchsten Geber und Erhalter desselben, Uns zu regieren anvertrauter Lande, so viel davon menschlicher Vorsicht, Anstalt und Verordnung, von seiner göttlichen Hand überlassen und anbefohlen ist, für ein so viel wichtigeres Stück Unserer Regentenpflichte mit erkennen, je weniger alle übrige zeitliche Glückseligkeit, ohne die Gesundheit, den Menschen genießbar ist, und je mehr Wir Uns für die Erhaltung des Lebens und leiblichen Wohlseyns Unserer treugehorsamsten Unterthanen, samt und sonders, zu sorgen und zu wachen, aus Landesväterlicher Liebe innigst angetrieben befinden; als haben Wir, um es nicht an einem erwinden zu lassen, was des Amts eines sorgfältigstbeiferten Landesfürsten und Vatters ist, gnädigst gut gefunden, all dasjenige, was zu Beförderung dieses Uns zum Zweck gesetzten allgemeinen, und eines jeglichen besondern Bestens, daneben zu Abstellung allerhand eingerissener schädlicher Mißbräuche, Stümpeleyen und anderer Unordnungen in der Arzney- Apotheker- Barbierer- Hebammen- und aller zu Hülfe der Kranken angesehener Kunst, Wesen und Einrichtung nur immer gereichen mag, in reifliche Erwägung ziehen, und das allenthalben von uns nöthig erachtete in nachstehende ausführliche Medicinalordnung verfassen zu lassen, deren genaueste Beobachtung Wir allen, die solche angehet, auf das ernstlichste hiemit anbefehlen.

## Tit. I.

## Die Medicos und Physicos betreffend.

### §. 1.

Es sollen demnach forderist die Medici, mit beständiger Erinnerung ihres Staats und Eydes, dem ihnen anvertraueten Amt sorgfältig, fleißig und gewissenhaft abwarten, solches allen andern Geschäften vorziehen, und dabey ihre Studia medica dergestalten unaufhörlich fortsetzen, daß sie nicht nur selbsten zu immer mehrerer Wissenschaft und Erfahrung gelangen, sondern auch dem Publico desto nützlichere Werkzeuge abgeben, und als solche, von denen nach der Landesverfassung verordneten Visitatoribus, erfunden werden mögen. Sie sollen hiernächst allen Kranken, die sie berufen, ohne Ausnahme, willigst und unverzüglichst zu Hülfe kommen, derselben Zustand und Krankheit wohl und reiflich erkundigen und überlegen, sofort die ganze Cur mit einer solchen Vorsichtigkeit, Verstand und Treue tractiren, daß ihnen keine Negligenz, Verwahrlosung oder andere Schuld, mit Grund dabey zur Verantwortung oder Last fallen möge.

### §. 2.

Vornemlich sollen sie mit allzuvielen und theuren Medicamenten die Unterthanen nicht in unnöthige Kosten setzen, vielmehr zum Besten derselben, besonders der Armen, auf wohlfeile und leicht zu habende, gleichwohlen kräftige Mittel bedacht seyn; diese Armen auch nicht hintan setzen, sondern ihrer mit Rath und That sich getreulich annehmen, und in Fällen, wo die Bezahlung auf die pia Corpora oder Communen fällt, die Curen (sonderlich solche, die langwührig, beschwerlich und kostbar wären,) mit Vorwissen der Obrigkeit, nach Maßgabe des sub dato 20sten Jul. 1734. erlassenen Hochfürstlichen Generalrescripts mit aller möglichen Sparsamkeit, doch ohne Verkürzung des Patienten, vornehmen.

### §. 3.

In Besuchung der Kranken sollen sie, um mehreren Verdienstes willen, oder auch sonsten ohne Noth und ausdrückliches Begehren, die Gänge, welche sie bezahlt haben wollen, sonderlich bey gemeinen und mittellosen Personen, nicht vervielfältigen, und solchennach in hitzigen, ansteckenden, schmerzhaften und schnellen Krankheiten, des Tags mehr nicht als zwey, im Abnehmen einen, oder nach Bewandniß erst über den andern Tag, einen Gang aufzurechnen, befugt seyn.

### §. 4.

Wann mehrere Medici gemeinschaftlich zu Rathe gezogen werden, sollen sie miteinander gerne, aufrichtig und vertraulich, conferiren, ihre bey- oder abstimmige Meynung, nach bestem Wissen und Gewissen, redlich und offenherzig, doch bescheiden und ohnpassionirt, auch ohne heimliche Verkleinerung und Verachtung eines des andern, entdecken, und dessen Methodum medendi ohne Noth nicht verwerfen, weniger einseitig verändern; aus suchendem eigenem Vortheil aber bey den Patienten sich nicht eindringen, sondern erwarten, bis sie ordentlich von und zu denselben berufen werden.

§. 5.

Digitized by Google

§. 5.

Dasjenige, was die Kranke wollen verschwiegen haben, sollen sie verschwiegen halten, und ausser denen Dingen, die vor die Obrigkeit gehören, und sie Pflichten halber anzuzeigen vorhin schuldig sind, nicht offenbaren.

§. 6.

Die Recepten sollen sie deutlich schreiben, und wenn die Apotheker darinnen etwas nicht lesen können, oder mißschrieben oder ausgelassen zu seyn erachten, derselben Befragen sich in keine Wege verdrießen lassen.

§. 7.

Auf die Apotheken sollen sie eine wachsame gute Aufsicht haben, dieselbe fleißig besuchen, öfters auf die Kräuterböden, in die Wasserkeller und Materialkammern, auch Laboratoria, gehen; bey Eröfnung der ankommenden Materialwaaren aus denen Messen, ingleichen bey Präparirung kostbarer, weitläufiger und stark abgehender Medicamenten, wo möglich, zugegen seyn, und sich alle Stücke zu selbigen vorzeigen lassen, damit kein Fehler oder Eigennützigkeit vorgehen, sondern sorgfältigst verhütet werden möge.

§. 8.

Diejenige Physici, welchen insonderheit Gesundbrunnen und Bäder, womit Gott unsere Lande so reichlich und vorzüglich geseguet, anvertrauet sind, habdn selbige wohl und fleißig in Acht zu nehmen, und davor zu sorgen, daß dieselbige in gutem Stand, und die Quellen wohl gereiniget und sauber gehalten, die Gesetze und Ordnungen der Brunnen und Bäder, samt der obrigkeitlich angesetzten Taxa der Zimmer, auch der Speisen und Tranks, beobachtet, und die Bad- und Brunnengäste wohl bedient werden mögen; anbey sollen sie die Krankheiten der Gäste, samt dem Erfolg der Curen, so viel sich thun läßt, fleißig, pünctlich und zuverläßig notiren, daß die Historia aquarum mineralium, zur Aufnahme derer Brunnen und Bäder, je länger je vollständiger werde.

§. 9.

Nicht weniger sollen, wie alle Medici insgesamt, also vornemlich die Physici, suchen, die Historiam naturalem patriæ, nach allen drey Regnis, nach eines jeden Vermögen und Gelegenheit, zu perfectioniren, und deßwegen ihre Berichte und Observationen von Zeit zu Zeit an die Collegia medica ob- und unter der Staig, einsenden, von welchen sie gesammelt, und in ihren, mit ordentlichen Repertoriis zu versehen seyenden Officialregistraturen, sorgfältigst aufbehalten, nöthigen falls weiter untersucht, und Uns davon unterthänigste Anzeige gethan werden solle.

§. 10.

Ueber die in den Städten und Aemtern befindliche Chirurgos sollen die Physici eine beständige gute Obsicht tragen, zu dem Ende bey Gelegenheit in ihre Häuser gehen und zusehen, wie ihre Bachstuben beschaffen; sie zu guter Ordnung und Anschaffung nöthigen Vorraths, der zu ihrer Profeßion und äusserlichem Gebrauch dienlicher Mittel, an-



Digitized by Google

halten, hingegen, was zu innerlichem verbottenem Mediciniren gehört, wegschätzen, und solches als gleich dem Stabsbeamten, auch bey der Visitation dem Visitatori, anzeigen.

§. 11.

Es haben auch die Physici und Medici keine Gelegenheit vorbey zu lassen, Sectiones cadaverum vorzunehmen, und darzu die Chirurgos, deren Gesellen und Jungen, auch bey denen Sectionibus cadaverum weiblichen Geschlechts, die Hebammen und geschworne Weiber, ad Sectionem ventris & genitalium, zu berufen, damit sie dadurch in denen ihnen nöthigen Wissenschaften, je mehr und mehr unterrichtet werden. Zu solchem Ende sollen denen Medicis auf ihr Begehren, wenn anderst abseiten derer Verstorbenen oder ihrer Anverwandten und sonsten keine erhebliche Bedenklichkeiten vorwalten, die Cadavera aus denen Hospitälern, Lazarethen und dergleichen armen Häusern, von denen Beamten und Vorstehern derselbigen, überlassen, solche aber ohne Mißbrauchung solcher Cörper, nach verrichteter Section, an ihre behörige Orte ehrlich begraben werden.

§. 12.

Gegen die Apotheker, Barbierer und Hebammen werden die Medici sich jederzeit aller Moderation und Willigkeit, ihnen zu dienen und zu rathen, befleißigen, auch so viel an ihnen ist, daran seyn, daß sie bey ihrem Staat und Privilegiis gehandhabt werden. Und ob sie wohl derselben keinem, in sein Amt zu greifen haben, so mag doch ein Medicus zu schweren Geburten und andern künstlichen oder gefährlichen chirurgischen Operationen, keineswegs aber ohne Noth oder ausdrückliches Begehren, zum Aderlassen, Blattern ziehen, Geschwür öfnen, und dergleichen, denen Chirurgis allein zustehenden Kleinigkeiten, sich gebrauchen lassen, aber anderst und eher nicht, als bis er deßwegen bey denen Collegiis medicis durch genugsame Testimonia oder in Discursu examinatorio, sich legitimiret, und von denenselben erkannt worden, daß er zu derley Operationen hinlängliche Tüchtigkeit habe. Der Privatdispensation und Verkaufs aller Arzneyen ohne Unterscheid hingegen sollen sich die Medici, unter was für Prätext es immer seyn mag, gänzlich enthalten, auch wo mehr als eine Apothek in ihrem Ort oder Physicat ist, keine Partheylichkeit von sich spüren, sondern denen Patienten überlassen, welche Apothek sie selbsten erwählen wollen; wo aber ein Apotheker den andern vorsetzlich unterdrücken wollte, werden sie dem leidenden Theil, so viel thunlich, aufzuhelfen bedacht seyn.

§. 13.

Die Legalinspectionen und Sectionen sollen mit aller möglichen Sorgfalt und Fleiß vorgenommen, dem Actuario dabey alles deutlich ad Protocollum gegeben, das Judicium medicum aber gründlich und gewissenhaft gemacht, und der Relation angefügt; bey Inspectionen verdächtiger Weibspersonen oder todtgefundener Kinder aber, nebst denen Chirurgis, auch nach Gelegenheit die Hebammen, mit zugezogen werden; wobey denen Physicis die D. Mauchartische Dissertation de Sectionibus & Inspectionibus legalibus, de anno 1736 zu einer guten näheren Instruction dienen kann. Es sollen ihnen auch, die für solche Legalinspectionen und Sectionen gnädigst determinirte Gebühren, von der Obrigkeit, die sie dazu beruft, als gleich, jedoch prævia moderatione, bezahlt werden.

§. 14.

Digitized by Google

§. 14.

Und da die Medici und Physici ein schweres Amt und grosse Verantwortung auf sich haben, so befehlen Wir denen Obrigkeiten jeden Orts, ernstlich, daß sie selbige bey solchem ihrem Amt und gebührender Ehre und Auctorität handhaben, auch zu ihren Forderungen ihnen ohne Umtrieb verhelfen sollen: Wobey Wir zugleich die, wegen des in Unserm Herzogthum, denen dazu weder berufenen, noch qualificirten Personen, längst verbottenen innerlichen unbefugten Medicastrirens, in medio seyende ernstliche Verordnungen hiemit nochmals wiederholen, und wollen, daß, was die, von Zeit zu Zeit sich einschleichende auswärtige Medicastros, Marktschreyer, Landfahrer, Kälberärzte, Wasserbrenner, Theriac- und Wurzelkrämer, Segensprecher und dergleichen, dem gemeinen Wesen schädliche Leute, anbetrift, mit denenselben, nach heiterer Disposition Unserer ausgekündeten Landsordnung, Tit. 51. verfahren: denen im Land sich befindlichen Apothekern, Barbierern, Badern, Materialisten, auch andern, so Manns- als Weibspersonen, Schäfern, Scharfrichtern, Wasenmeistern, und dergleichen Leuten aber, welche wider die Ordnung, des innerlichen ohnerlaubten Arzneyens sich directo oder per indirectum unterfangen, solches bey denen darauf gesetzten empfindlichen Strafen untersagt und niedergelegt, darüber auch von denen Stabsbeamten sträcklich gehalten, die Unterthanen vor solchen Medicastris, zu ihrem eigenen Besten, ernstlich verwarnet, und zu Gebrauchung ordentlicher und erlaubter Mittel, auch Consulirung erfahrner bestellter Medicorum, angewiesen werden sollen.

§. 15.

Wir lassen auch, zu besserem Auskommen der Physicorum, gnädigst gerne geschehen, daß denenselben eine, dem Gehalt der ersten Diaconorum in denen grössern Landstädten, gleichkommende Besoldung, von denen Städten und Aemtern geschöpft; daferne es aber bey ein- oder anderm Stadt und Amt nicht wohl thunlich seyn möchte, es solchen Falls, bey bisheriger Observanz gelassen; übrigens, ihnen Medicis, ihre jährliche Besoldung auf keinerley Weise schwer gemacht, sondern zu rechter Zeit richtig abgetragen, auch von denen Beamten ihnen hierzu hülfliche Hand geleistet, und desfalls zu keiner Beschwerung Anlaß gegeben werden solle.

§. 16.

Wir haben auch, zu billiger Belohnung ihrer Arbeit und Mühe, den hernach gesetzten Tax zu dem Ende gnädigst bestimmet, daß die Medici, im Verweigerungsfall, solchen regulariter fordern können; gleichwie aber denen Vermöglichen dadurch die Hände nicht gebunden sind, ein mehrers zu geben; also sollen hingegen die Medici, bey armen Leuten, solchen auch ganz oder zum theil, nachzulassen verbunden seyn.

§. 17.

Wenn Unsere Landeskinder die Medicin studiren, und in dem Land bedienstet werden wollen, so sollen sie wenigstens den Cursum medicum auf Unserer Universität Tübingen hören; und wo nicht besonders dringende Hindernisse und Umstände vorwalten, auch Licentiam medicam und den Gradum daselbst annehmen, auch ihnen ehender im Land zu practiciren nicht gestattet werden, sie haben dann vorhero ihre Specimina academica vorgelegt, und seyen von dem Collegio Archiatrali per discursum examinirt, und von



Digitized by Google

Fürstlichem Kirchenrath, nach daselbst erlangter venia practicandi, beeidiget worden; zu welcher vorgängigen Examination und Fürstlicher Concession, Wir noch vielmehr die auswärtige gehalten wissen wollen; denenjenigen Doctoribus aber, welche nicht legitime promoviret worden, gedenken Wir die Praxin medicam oder chirurgicam in Unsern Landen nicht zu gestatten.

§. 18.

Endlich wollen Wir die sämtliche Physicos auch noch dahin gnädigst hiedurch angewiesen haben, daß sie, ohne vorherige Anzeige bey dem Stabsbeamten, nicht über Nacht ausreisen, auch demselben, ingleichen dem Apotheker hinterlassen, wo sie hingehen, und im Fall der Noth anzutreffen oder zu finden seyen. Sie sollen auch, wenn sie solchergestalten verreisen, oder anders wohin zu Patienten berufen werden, sich daselbst nicht allzulange aufhalten, damit ihr Physicat und Amt zu Hause, um auswärtiger Praxeos willen, nicht versäumet werden mögen.

## Tit. II.

## Die Apotheker betreffend.

§. 1.

Damit auch die Apotheken in Unserm Herzogthum und Landen wohl bestellt werden, so verordnen und wollen Wir: daß, ehe und dann ein Apotheker an einem Ort zum Burger angenommen wird, er, nach bisheriger Observanz, von denen Collegiis medicis, nemlich ob der Staig von der medicinischen Facultät zu Tübingen, und unter der Staig von dem Collegio Archiatrali, mit Vorlegung seiner Lehrbriefe und Testimoniorum, examinirt, bey Unserm Fürstlichen Kirchenrath, nach Vorzeigung ihres Attestati von denen Collegiis medicis, auf diese Unsere Ordnung beeidiget, die Erbhuldigung und der Burgereid aber von ihme gehöriger Orten erstattet werden. Jedoch soll zu solchem Examine sich keiner melden, oder zugelassen werden, der seine Lehrjahre nicht vollkommen erstanden, und wenigstens 6 Jahre in der Fremde in berühmten Apotheken serviret hat.

§. 2.

Die solcher gestalten wohl geprüft angenommene Apotheker sollen sich eines christlichen, ehrbaren und nüchternen Wandels befleißigen, gern zu Haus und bey ihrer Officin bleiben, derselben fleißig abwarten, und sowohl gegen Arme als Reiche, die ihres Dienstes bedörfen, zu aller Zeit sich bereit und willig finden lassen, denen vorgesetzten Medicis gebührenden Respect erzeigen, in denen von selbigen vorgeschriebenen Recepten nichts ändern, darüber nicht urtheilen oder critisiren, noch weniger ihren Gesellen und Jungen ein solches zu thun gestatten, sondern wenn sie in ein- oder andern Recepten etwas undeutliches, ausgelassenes oder mißschriebenes finden, in der Stille, mit behöriger Modestie bey dem Medico dieserwegen Anfrage thun; so aber von Medicastris oder andern Empyricis, Recepte in die Apothek kommen, solche keineswegs verfertigen.

§. 3.

Digitized by Google

§. 3.

Gleichwie auch die Apotheker in ihrer Officin genug zu thun haben, wenn sie anderst derselben, zum Besten des gemeinen Wesens, mit Fleiß vorstehen und abwarten wollen; als sollen sich dieselbe, mit solchen Aemtern und Geschäften, die sie von ihren Apotheken abhalten, nicht beladen, es wäre dann, daß sich einer an einem solchen Ort, wo er nicht viel zu thun hat, befände, mithin eine solche, zu seinem bessern Auskommen dienende Nebenverrichtung, in unnachläßiger Besorgung seiner Apotheke, ihm nicht verhinderlich wäre.

§. 4.

Bey Annehmung derer Gesellen und Jungen sollen sie sorgfältig auf solche Subjecta bedacht seyn, auf die man sich sicher verlassen kann, die ihre Profeßion rechtschaffen gelernt, und so viel ihnen nöthig, lateinisch verstehen, damit nicht nur die Apotheken in gutem Credit erhalten werden, sondern auch niemand durch sie zu Schaden komme; immaßen der Apotheker selbsten vor seine Leute zu stehen, und dieserwegen so viel mehr Ursache hat auf selbige zu sehen, auch seine Officin nicht allein denen Gesellen und Jungen oder Weibsleuten zu überlassen, sondern auch selbsten mit zu arbeiten; und wo er je nicht allezeit selbsten gegenwärtig seyn kann, die Apothek jedoch mit tauglichen und versicherten Leuten ohnfehlbarlich zu versorgen. Im Fall er aber über Nacht aus dem Ort bleiben, oder weit über Land reisen müßte, soll er solches dem Physico ordinario anzeigen, und wo in der Stadt oder in der Nähe viele Krankheiten oder gar Seuchen graßiren, sich ohne dringende Noth, und des Physici und Beamten Vorwissen und Erlaubniß, gar nicht entfernen.

§. 5.

Des Practicirens, Besuchung der Kranken und Verordnung der Arzneyen sollen sich die Apotheker gänzlich enthalten, es seye dann im Nothfall, wo kein Medicus zu haben, da sie dann dasjenige, was sie denen Patienten gegeben, ordentlich aufschreiben, und solches, nach des Medici An- oder Wiederkunft, ihm vorlegen, und solchem die weitere Cur überlassen; wenn aber ausser dem sonsten Leute in die Apothek kommen, und daselbst Rath suchen, solche denen Medicis, bevorab ihrem vorgesetzten Physico, zuweisen sollen.

§. 6.

Alle Recepten, sie seyen von wem sie wollen, sollen in denen Apotheken, entweder Monatweiß zusammen gelegt, oder, wo es seyn kann, in ein besonder Buch eingetragen, und dabey gemeldet werden, wer das Recept geschrieben, von wem und in welchem Jahr und Tag es gemacht worden. Welche Receptensammlung oder Buch bey der Visitation soll vorgelegt, und also niemalen die Originalrecepte zurück, wohl aber auf Verlangen Copiæ davon gegeben werden.

§. 7.

Die aus denen Messen sowohl, als zu andern Zeiten, angekommene Materialien, welche, so viel es seyn kann, aus der ersten Hand in der besten Qualität anzuschaffen, sollen in Gegenwart des Physici, und ohne denselben nicht anderst, als wenn eines oder das andere durch den Verzug Schaden litte, oder man etwas davon unaufschieblich vonnöthen



Digitized by Google

hätte, ausgepackt, noch in ihre gehörige Gefässe und Oerter, ohne des Physici Besichtigung, gebracht werden; wie dann auch die Preiße der auf- und absteigenden Waaren, von denen Apothekern nicht eigenmächtig allein, sondern mit Zuziehung des Medici ordinarii, nach denen neuesten Preißzetteln, ausgesetzt werden sollen.

§. 8.

Die Apotheker auf dem Lande gedenken wir zwar wegen des geringern Abgangs, und doch erforderlichen grossen Verlags, zu Anschaffung und beständiger Bereithaltung aller und jeder Medicamentorum compositorum, die in dem Würtembergischen Dispensatorio und neuen Tax stehen, præcise nicht zu verbinden; desto mehr aber sollen sie gehalten seyn, diejenige, welche wohl abgehen, und von dem Medico ordinario verschrieben werden, zu dem Ende auch in einem besondern Auszug dem Dispensatorio angehängt sind, in quanto hinlänglich, und in quali gerecht und gut anzuschaffen, daneben sich mit einem, der Beschaffenheit des Orts und Gebräuchs gemässen zureichenden Vorrath von guten frischen Simplicien und Materialien zu versehen, damit aus solchen im Nothfall die abgehende Composita bald verfertigt werden können.

§. 9.

Die im Lande selbst wachsende Wurzeln, Kräuter, Blumen und Saamen, sollen die Apotheker zu rechter Zeit und alle Jahr frisch sammlen, und ohne Noth nichts ausser Lands, was von gleich guter Qualität in demselben zu haben, herein kommen lassen, selbige reinlich und gut trocknen, und in darzu dienlichen Kästen, Schachteln und Gefässen, an trockenen Orten verwahren, die alte, angeloffene und unkräftige abschaffen, die nöthige aquas simplices alle Jahr renoviren, jede Art von Medicamenten, in hierzu dienlichen Gefässen, damit sie weder an ihrer Wirkung entkräftet, noch gar einen widrigen und schädlichen Effect an sich nehmen, aufbehalten, zu Verhütung alles Irrthums und Schadens, jedes mit seinem Namen, auch Jahrzahl, wenn es gesammelt oder gemacht worden, ordentlich bezeichnen, und überhaupt in allen Dingen eine accurate Ordnung und Reinlichkeit, so wohl in der Apothek, als Materialkammer, Kräuterboden, Aquario und Laboratorio, beobachten, auch ihre Gesellen und Jungen darzu alles Ernstes anhalten.

§. 10.

Insonderheit sollen, zu Verhütung vieles erfolgen könnenden Unheils und Schadens, alle gistige und corrosivische Sachen, Materialia und Præparata, vornemlich das Arsenicum flavum & album, Cobaltum, Mercurius sublimatus, Aqua fort und dergleichen, ausser der Apothek besonders verwahrt und verschlossen werden, damit niemand, wer es auch sey, ohne Vorwissen des Apothekers, welcher davor zu stehen hat, darüber gehen könne; wobey Wir nochmalen die sub dato 30sten September 1700. und 25sten Oct. 1736. dieserwegen ergangene Hochfürstl. general Rescripta, alles ihres Inhalts, ernstlich allhier wiederholen; zu dieserley Dingen sollen auch eigene Tische, Waagen, Gewicht, Reibschaalen, Mörser, Löffel, Spatel und Siebe gehalten, und allezeit in ein besonderes Buch, wann? von wem? wie viel? und zu was Gebrauch? von dem Arsenico oder anderm Gift geholt worden, notiret; dergleichen gefährliche Sachen aber durchaus nicht anderst als an sichere, bekannte, redliche Leute, die es theils zu ihrer Profession gebrauchen,

hinweg

Digitized by Google

hinweg geben; von demjenigen aber, der solches abholet, sich mit versicherter Handschrift, entweder des Hausvatters oder Medici, Beamten, Geistlichen oder anderer angesehener, unverdächtiger Personen, legitimirt, und alsdann erst, einem solchen ebenfalls unverdächtigen Ablanger, dieselbe wohl verwahrt und versiegelt abgefolget werden.

§. 11.

Gleiche Vorsichtigkeit soll auch bey denen stark purgirenden, treibenden, Schlaf- und toll machenden Sachen, beobachtet werden, und nicht erlaubt seyn, daß die Gesellen und Jungen selbige, ohne Vorwissen des Apothekers, verkaufen; ja, die Apotheker selbst sollen dergleichen an niemand als unverdächtige Personen, oder mit Vorwissen des Medici, abgeben.

§. 12.

Weilen der Theriac und Mithridat, um der grossen Unkosten willen, nicht leichtlich selbsten von jedem Apotheker aufgelegt werden kann; als sollen diejenige, so solchen nicht selber machen, ihn von einem andern Apotheker im Lande, und nicht von fremden oder Materialisten erkaufen, hingegen aber weder einen fremden sogenannten himmlischen Theriac in das Land kommen lassen, noch dergleichen selbst componiren, sondern solchen, allein aus Unserer Hofapothek in Stuttgart, anschaffen, und bey vorkommender Apothekervisitation, mit der Quittung, von jedesmaligem Hofapotheker, sich legitimiren.

§. 13.

In Verfertigung derer Arzeneyen sollen die Apotheker und ihre Gesellen behutsam, accurat und sorgfältig, nicht aber allzulangsam seyn, sondern die Leute, so bald möglich, abfertigen, und keineswegs, mit Ausforschen nach der Krankheit oder andern unnöthigen Discursen, aufhalten, auch diejenige Recepte, worauf der Medicus *Cito* notirt, vor andern fertigen, die Signaturen deutlich schreiben, und die Spirituosa oder Volatilia, auch was über Land gehöret, wohl verwahren.

§. 14.

Wo mehr als ein Apotheker sich in der Stadt befindet, sollen dieselbe mit einander in gutem Vernehmen, Freundschaft und Harmonie stehen, einer dem andern im Nothfall aushelfen, und keineswegs die Kunden, Gesellen oder Jungen abspannen oder verführen, auch nicht mit Empyricis oder Medicastris, Unsern Verordnungen zuwider, und zum Nachtheil des Publici, aus Eigennutz, heimliches Verständniß, oder andere Gemeinschaft und Umgang haben.

§. 15.

Damit auch die Apotheker selbsten, sowohl als ihre Gesellen und Jungen, in ihrer Kunst sich immer mehreres perfectioniren; als sollen erstere sich bewährte und gute pharmaceutische, chymische, und von der Kräuterwissenschaft handelnde Bücher, sonderlich das neue Dispensatorium anschaffen, darinnen fleißig lesen, auch ihre Gesellen und Jungen, ein gleiches zu thun, anhalten.

§. 16.

Digitized by Google

§. 16.

Wenn besondere grosse Compositionen, als Theriac und Mithridat, zu machen vorfallen, sollen die Apotheker die auserlesenste Stücke dazu nehmen, und solche, vor der Mischung, denen Medicis vorzeigen, auch sonsten alle, eine besondere Vorsichtigkeit und Fleiß erfordernde Præparata chymica selbsten machen, und nicht von Materialisten oder Laboranten erkaufen, damit man sich darauf verlassen könne, und weder dem Medico, noch Patienten, daraus einiger Nachtheil und Schaden entstehen möge. Wo aber der Ort klein, und dergleichen Præparata nicht stark abgehen, da mögen sie solche wohl, von andern geschickten und gewissenhaften Apothekern im Lande, nach Nothdurft sich anschaffen.

§. 17.

Auf diese vorstehende Ordnung sollen alle Apotheker, die sich in Zukunft in Unserm Herzogthum und Landen setzen wollen, beeidiget; diejenige aber, so schon auf die alte Ordnung verpflichtet, sollen dem Staabsbeamten Handtreu geben, auch dieser gegenwärtigen neuen sträcklich nachzukommen, mit der angehängten Erinnerung: daß, gleichwie sie niemand in den Preißen zu übernehmen haben, also auch und besonders, wo mehr als eine Apothek in einem Ort ist, sie einander selbst nicht vervortheilen, und eigennützigerweise die Kundschaften an sich zu ziehen suchen; darneben auch allezeit accurate Waag, Gewicht und Maaß führen, mit armen und dürftigen Patienten mitleidig verfahren, denselben einen billigen Nachlaß thun, oder auch ihnen Arzneyen umsonst, als ein Allmosen, abreichen, und sich dadurch göttlichen Segen und Wohlgefallen zuwegen zu bringen trachten sollen.

§. 18.

Die Provisores seynd zu allem demjenigen, was diese Unsere Ordnung enthält, eben sowohl, als die Apotheker selbsten, verbunden, haben gleiche Verantwortung, sollen deßhalber von den Collegiis medicis examiniret, und von Unserm Fürstlichen Kirchenrath beeidiget werden. Sie können Gesellen und Jungen annehmen, und sollen bey den Apothekenvisitationen die Stelle des Eigenthümers der Apotheke vertreten.

§. 19.

Die Apothekergesellen sollen ihre glaubwürdige Attestata haben, den Physicis vorderist präsentiret, von ihnen geprüfet, und sofort diese Unsere Ordnung vorgelesen werden, auf welche, so viel sie darinnen angehet, sie dem Physico Handtreue ablegen; der Apotheker selbsten aber sofort dem Beamten des Orts anzeigen solle, daß er einen neuen Gesellen angenommen habe, damit auch selbiger das ihme dißfalls obliegende, den Hochfürstlichen Verordnungen gemäß, zu beobachten wissen möge. Diese Gesellen sollen der Obrigkeit unterthänig, ihrem Principalen gehorsam, treu, sorgfältig, und in allem fleißig und willig seyn, bey ihrer Apothek und Verrichtungen allein verbleiben, ohne des Apothekers Wowissen und Willen nicht ausgehen, auch den Ort, wohin sie gehen wollen, anzeigen, und daselbsten, wenn sie erfordert werden, sich finden lassen. Die Recepten und Arzneyen haben sie mit Fleiß und Vorsichtigkeit bedächtlich und sorgfältigst zu verfertigen, den Medicis mit gebührendem Respect zu begegnen, solche über die fremde Recepte, wo sie undeutlich oder gefährlich schienen, zu befragen, auch ohne Vorwissen und Erlaubniß

ihrer

Digitized by Google

ihrer Principalen dergleichen nicht zu verfertigen; niemanden sollen sie etwas auf Borg abfolgen lassen, es seye dann zuvor im Buch eingeschrieben, keine verdorbene Waare sollen sie für gute hingeben, und zu den Arzneyen gebrauchen, auch keine alte Sachen unter neue mischen; ohne des Apothekers Vorwissen sollen sie von purgirenden und starken Medicamenten nicht das mindeste, noch vielweniger aber von treibenden und giftigen Sachen, etwas componiren oder ausgeben, und eben so wenig auch Vasa aus der Apothek für sich hinweg leihen; benebens einen christlichen, ehrbaren, stillen und nüchternen Wandel führen, in der Officin keine Gesellschaft oder Zehrstatt halten, auf die Jungen gute Achtung geben, sie zu Lernung der Profeßion mit allem Fleiß getreulich anweisen, zur Arbeit, Sauberhaltung der Officin und Geschirren, gebührender Sorge vor Feuer und Licht, Lesung guter Bücher, auch aller übrigen guten Ordnung und Treue, ernstlich, jedoch bescheidentlich, anhalten, und ihnen in allen Stücken mit eigenem gutem Exempel vorgehen. Wann sie aber in der Apothek etwas ungebührliches, wider diese Unsere Verordnung laufendes, unanständiges, oder gar sträfliches, wahrnehmen, ob es auch den Apotheker selbsten beträfe, sollen sie solches dem Physico, und bewandten Umständen nach, dem Stabsamt, nicht weniger bey den Visitationibus alles, darum sie befragt werden, getreulich anzuzeigen verbunden seyn.

§. 20.

Die Lehrjungen sollen, ihrer ehrlichen Abkunft halber, genugsames Zeugniß haben, und ehender nicht angenommen werden, als bis sie in den Schulen so viel erlernet, daß sie alle Simplicia und Composita mit ihrem Namen und Präparation, auch im Lateinischen verstehen können; des Endes sollen sie den Physicis vorgestellt, von diesen approbiret, und in Handtreue genommen werden, sollen fromm seyn, fleißig beten, lehrbegierig, und niemalen müßig seyn, ihren Principalen in allen Stücken schuldige Treue beweisen, ihnen, gleichwie auch den Gesellen, in der Lehre und Zucht folgen und gehorchen, und willigklich alles thun, wozu sie angewiesen werden, in so weit es nicht wider Gott, wider die Obrigkeit und Gesetze, wider das bonum publicum und ihre Vorgesetzte lauft, denen sie billig mehr zu gehorchen schuldig sind. Für sich und ohne Vorwissen der Gesellen sollen die Jungen nichts aus der Apothek hinweg geben, giftige oder sonst gefährliche Arzneyen und Sachen aber, ohne ausdrücklichen Befehl des Apothekers, selbsten durchaus nicht tractiren. Die Officin, das Laboratorium, auch die sämtliche Vasa und Instrumenta, sollen sie rein halten, und jedes an seinen Ort, wo es hingehöret, verwahren; fleißig in Kräuter- Apotheker- und chymischen Büchern lesen, auch sich selbsten Kräuter zu einem Herbario vivo sammlen; auf die Handgriffe und Vortheile in Präparation der Medicamenten fleißig Achtung geben, wo sie Zeit haben, eine Büchse nach der andern auf- jedoch auch wieder wohl zuthun und unverwechselt reponiren, mithin sich solchergestalten die Materiam medicam recht bekannt machen; daneben allezeit mit Feuer und Licht nicht nur selbsten sorgfältigst umgehen, sondern auch überhaupt darauf allenthalben wohl Acht haben, und wo sie von den Gesellen einige Untreu wider den Principalen, oder sonsten etwas Ordnungs- und Pflichtwidriges gewahr werden, solches anzeigen, und wenn sie, zumalen bey den Apothekervisitationen, oder von dem Medico, oder gar von der Obrigkeit selbsten, befraget werden, nichts verschweigen, sondern, es betreffe auch wen es wolle, die Wahrheit sagen.



Digitized by Google

§. 21.

Nachdeme Wir auch gnädigst erkennen, daß durch rechtschaffene und geschickte Apotheker der Dienst und Nutzen des gemeinen Wesens nicht wenig befördert wird, wobey dieselbe gleichwohlen durch Verderbung vieler oftmals theurer Materialien, welche sie auf alle Fälle im Vorrath anschaffen müssen, die ihnen aber nachmals nicht abgehen, nicht minder durch die langsame oder schlechte Bezahlung nicht selten empfindlich zu Schaden kommen; als bestätigen Wir ihnen hiemit, die in der Anno 1720 ausgekündeten Apothekerordnung, sub Tit. V. bereits enthaltene Privilegia, und befehlen jeden Orts Obrigkeit ernstlich, sie dabey ungeschmälert zu lassen, zu schützen und handzuhaben; nemlich damit ein jeder Apotheker seinem Beruf desto besser abwarten könne, so solle er der gemeinen Frohn und Wacht, ingleichem der Soldateneinquartirung, für seine Person und Haus, befreyet seyn, und dabey die Erlaubniß haben, neben seinen Apothekerwaaren auch Specereyen, Gewürz und Farben, doch alles probmäßig, gerecht und gut, auch im kleinen zu verkaufen und feil zu haben, ohne daß sie deßwegen in die Krämerzunft sich einzulassen gehalten seyen. Auch solle die Obrigkeit jeden Orts, wo sie etwas erhebliches zu klagen haben, den Fürstlichen Ordnungen gemäß, ihnen hülfliche Hand, und zwar bedürfenden Falls, alsgleich executive, leisten.

Um willen auch dem Publico daran gelegen, daß die Profeßionen nicht übersetzt, und durch allzustarke Anzahl der Profeßionsverwandten, von diesen einander selbsten die Nahrung gehemmet werde, zumalen in diesem Herzogthum an genugsamen Apotheken kein Mangel erscheinet; so sind Wir die Anzahl deren im Land schon befindlichen Apotheken (ohne besonders erhebliche, Unserer gnädigsten Dispensation vorbehaltende Ursachen) fürs aus vermehren zu lassen, so gar nicht gemeinet, daß Wir vielmehr gnädigst gestatten wollen, woferne in einer kleineren Stadt, darinnen bis dahero zwey Apotheken gewesen, eine davon abgehen, und der Proprietarius ohne Notherben versterben sollte, auch das Publicum den Abgang solcher Apothek ohne Nachtheil geschehen lassen könnte, daß in solchem Fall getrachtet werden möge, auf eine billige und thunliche Art beede zu combiniren. Woferne auch in einem Ort, allwo der Apotheken mehrere sind, sich Spitäle, Siechen- und andere dergleichen publique Häuser befinden, so solle man, daferne nicht ein und anderer Orten etwas besonders dißfalls eingeführt oder hergebracht wäre, von Jahr zu Jahr umwechseln, und die Arzneyen das eine Jahr aus dieser, das folgende aus der andern, nehmen. Und weilen bishero die Materialisten, welche Wir sowohl der beständigen Inspection der jeden Orts bestellten Physicorum, als auch der gewöhnlichen Apothekerwaaren Visitation, hiermit ausdrücklich unterworfen haben, und wegen künftiger sträcklicher Befolgung dieser Unserer Fürstlichen Verordnung, mit einem leiblichen Eid beleget wissen wollen, den Apothekern, in Verkaufung der besten und courantesten Apothekerwaaren, vielen Abbruch gethan; so befehlen Wir ernstlich, daß selbige sich nicht alleine alles Receptverschreibens und Practicirens, Krankenbesuchens, Arzneyenausgebens und Verkaufs der Compositorum & Præparatorum, des Arsenici und aller giftigen, den Menschen schädlichen Dinge, gänzlich enthalten, und einig bey den Simplicibus dergestalten verbleiben sollen, daß sie die von geringerem Preiß, als da sind:

Enzian, Fœnum græcum, Roßschwefel, Bolus, Lorbeer ꝛc.

nicht anderst als zu halben Pfunden; die von mittleren, als:

Folia

Folia Sennæ, Rhabarbarum, Jalappa, Sassaparilla, Sassafras, Lignum sanctum, Cremor Tartari, Sal Anglicanum, Chinæ radices, China China, Cascarilla, Manna, Camphora, Semen Cynæ, Sperma Ceti &c.

nicht unter ein Viertelpfund; die kostbare, als:

Castoreum, Oleum nucistæ, Opium, Balsamum Peruvianum, de Copaiva, und alle Olea destillata,

nicht weniger als eine Unze verkaufen dörfen, auf den unverhoffenden Contraventionsfall aber sich nicht nur ernstlicher Bestrafung, sondern auch, wofern sie sich hierunter wiederholter betreten lassen, noch höherer Ahndung, und befindenden Dingen nach, dieser ihrer verbotenen Waaren Confiscation sich zu gewärtigen haben.

Die Krämer und Zuckerbecker sollen gar nichts von Apothekerwaaren, es seyen Simplicia oder Composita, bey gleicher Strafe feil haben, damit der Handkauf den Apotheckern nicht gar benommen werde, welches insonderheit auch von den ausländischen Compositis und vermeinten Arcanis zu verstehen, deren man so viel weniger nöthig hat, als vorhin schon nur zu viele Composita, so vormals Arcana gewesen, in den Officinis sich befinden; jedoch sollen sich die Apotheker diejenige ausländische Arzneyen, so in besonderer Renommée sind, darunter die hallische Waisenhaus-Præparata vornemlich gehören, und zu welchen sonderlich die Medici selbst ein Vertrauen haben, gerecht und gut anschaffen, die aber ihnen dagegen alsgleich baar zu bezahlen sind.

Den Italiänern, Thüringern, Schweitzern, Tyrolern und andern Wurzelkrämern oder Deliträgern, so mit Simplicibus & Compositis, nemlich Theriac, Mithridat, Orvietan, Balsam, Oelen, Spiritus &c. hausiren, solle solches bey ernstlicher Strafe, und nach Befinden der Confiscation ihrer Waare, in Zukunft verboten, und ihnen weiter nicht als mit Oelen, welche die Handwerker zu ihren Farben und Profeßionen gebrauchen, auf öffentlichen Jahrmärkten zu handeln; den Medicastris aber durchgehends, weder Arzneyen, eben so wenig zu verfertigen und zu dispensiren, als zu verordnen, erlaubt seyn. Und gleichwie den Apothekern dasjenige, was sie für verhafte und andere, ex Fisco oder einem andern publiquen Fundo, zu versorgende Patienten hergeben, von der gehörigen Cassa, salvo si darur regressu, derselbigen an die, die solche Unkosten verursachen, nach vorgängiger Moderation und behöriger Decretirung, unverzüglich bezahlt werden solle; also befehlen Wir auch Unsern Beamten hiedurch ernstlich, daß sie den Apothekern gegen ihre morose Zähler alle amtliche Hülfe leisten, und selbige zu Bezahlung ihrer Schuldigkeiten, in rechtlicher Ordnung, nachdrücklich anhalten sollen. Weilen auch dergleichen böse Zähler, wenn man ihnen an einem Ort nicht mehr borgen will, zu andern Apothekern zu gehen pflegen, so sollen diese, ausser dem Nothfall, ihnen keine Arzneyen in die Harre abfolgen lassen, bis der vorige bezahlt worden. So ist auch bey Inventuren und Theilungen den Erben nicht zu gestatten, die rechtmäßige Forderungen der Medicorum, Apotheker und Chirurgorum ihres Gefallens unter sich zu verweisen, sondern solche Schulden sollen sogleich ex communi Massa bezahlet werden; in Verganthungen aber sind dieselbige, und zwar was die in der letzten Krankheit gebrauchte Medicamenta betrift, unter die Leichkosten, was hingegen auf andere vorhergehende gegangen, den Rechten nach, in die fünfte Classe zu setzen, und hiernach zu bezahlen. Endlich wann Einer von den Apothekern über disproportionirte Commerciensteuren und Anlagen, zu klagen hätte,

solle, auf gehöriger Orten beschehendes Anbringen, nach Befinden hierunter remedirt werden.

## Titulus III.

## Die Chirurgos betreffend.

§. 1.

Die Chirurgi, welche sich in Unserm Herzogthum und Landen niederlassen, und ihre Profeßion treiben wollen, sollen sich bey Unsern Collegiis medico-chirurgicis, ob- oder unter der Staig zuvorderist melden, ihre Lehrbriefe und Attestata vorlegen, damit man sehen möge, ob sie die, nach der Barbiererordnung gehörige Lehr- und Wanderjahre erstanden, und die erforderliche Qualitäten, ad Examen admittirt zu werden, haben: und hat jeden Orts Obrigkeit darob zu halten, daß deren keiner zum Burger angenommen werde, er habe dann zuvor, daß er würklich examinirt und zum Meister tüchtig erfunden worden, mit seinem Meisterbrief sich legitimirt.

§. 2.

Zu solchem Examine aber solle keiner admittirt werden, der nicht von seiner ehrlichen Herkunft, redlich ausgestandenen Lehrjahren und sechsjähriger Wanderzeit, genugsame Zeugnisse beygebracht, oder deßfalls Unsere Landesfürstliche gnädigste Dispensation erhalten, nach deren Vorweisung er, von gedachten Collegiis medico-chirurgicis, ex Anatomia & Chirurgia examinirt, und wann er tüchtig befunden, eben die Freyheit, seine Profeßion zu treiben, genießen, als andere, so ihre Wanderjahre würklich erstanden haben. Auch solle kein Feldscherer, oder gar ausländischer Chirurgus, wie alt oder jung er seye, wenn er auch gleich anderswo examinirt, oder schon lang im Lande geduldet wäre, die Praxin chirurgicam, ausser seinem angewiesenen Regiment oder Compagnie, in dem Lande zu treiben, oder sich als Meister zu setzen, befugt seyn, der nicht, vorgemeldter massen, von Unsern Collegiis medicis approbirt, und von Uns gnädigst recipirt worden.

§. 3.

Und gleichwie, nach ausgestandenem Examine, dem Candidato die Barbiererordnung deutlich vorzulesen, und von ihme, den Examinatoribus, darauf, so viel Punctum artis betrift, Handtreu zu geben, das übrige aber den Beamten, wie oben in der Apotheker- auch Unserer Lands- und andern Fürstlichen Ordnungen versehen, zu überlassen ist; so solle auch ein jeder Chirurgus oder Barbierer dieser Unserer gegenwärtigen Ordnung in allen Stücken nachleben, einen ehrlichen, nüchternen und christlichen Wandel führen, seiner vorgesetzten Obrigkeit Gehorsam leisten, alle Rauf- und Schlaghändel, so bald er die Beschädigte oder Bleßirte verbunden hat, derselben getreulich anzeigen, sonsten aber, was die Patienten verschwiegen haben wollen, in alle Wege verschwiegen halten.

§. 4.

Die Chirurgi sollen die Medicos, als ihre in arte chirurgica Vorgesetzte, respectiren, in schweren und gefährlichen Fällen sie zu Rath und Hülfe ziehen, ihnen mit Unterneh-

Digitized by Google

ternehmung innerlicher Curen keinen Eingrif thun, weniger sie bey den Kranken verachten oder verleumden, noch einen dem andern vorziehen, sondern bey ihrer Chirurgie verbleiben.

§. 5.

Die Zustände, so den Chirurgis zu besorgen vorkommen, bestehen in allerhand Verwundungen, von Stechen, Hauen, Schießen, Schlagen, Fallen, Verrenkungen, Quetschen, Geschwulsten, Geschwüren, offenen Schäden, Brand, Beinbrüchen, Blasen- und Schnürziehen, Fontanellsetzen, Aderlassen, und andern mehreren und schwereren Operationibus, die unten bey der Taxa specificiret sind; worzu noch das Barbieren, Haarschneiden, und bey den Scarificanten das Schröpfen, zu rechnen. Anlangend aber die Cur der sogenannten venerischen Krankheit, per Salivationem, so solle kein, auch erfahrner Chirurgus, ohne Vorwissen der Medicorum, dieselbe vornehmen; die andere aber sollen sich dergleichen wichtiger und gefährlicher, gleichwie aller innerlicher Curen bey Straf gänzlich enthalten.

§. 6.

Und ob zwar denselben erlaubet ist und verbleibet, diejenige Stücke, so sie zu ihrer Profeßion, äusserlich, und zu Wundtränken, innerlich, nöthig haben, in Vorrath, wo sie solche am besten und wohlfeilsten haben können, sich anzuschaffen, so bleibt ihnen jedennoch bey Straf verboten, eine Officin oder Apothek, unter was für Prätext es seyn mag, in ihren Häusern aufzurichten, und von den vagirenden Materialisten allerhand purgirende und andere, zu innerlichem Gebrauch gehörige Materialien sich zuzulegen oder selbige zu dispensiren, und also hierdurch den Apothekern Schaden zuzufügen. Wie dann die Physici und Obrigkeiten hierauf genaue Acht haben, letztere die Uebertreter nach der Ordnung zur Straf ziehen, und dergleichen unerlaubte innerliche Arzneyen confisciren sollen. Im Fall aber die Apotheken zu weit entlegen, mag den Chirurgis wohl gestattet werden, einige Medicamenta, als z. E. Theriac, Hirschhorngeist, Temperierpulver, Schlehenblüt, Benedicten, Rosenwasser, Schnallensaft, in geringer Quantität, um in dem Nothfall etwas bey der Hand zu haben, sich anzuschaffen und in Vereitschaft zu halten. Sie können auch von den Physicis ordinariis sich anweisen lassen, wie sie etwan in schnellen Krankheiten oder ansteckenden Seuchen, wann der Medicus nicht zugegen ist oder seyn kann, sich verhalten, wie sie die Patienten tractiren, oder was sie ihnen eingeben sollen und dörfen; und wird ihnen hieben auf das ernstlichste anbefohlen, wann in den Orten, wo sie wohnen, sich beschwerliche oder gar epidemische Krankheiten ereignen sollten, als gleich dem Physico ordinario, und letztern falls auch dem Staabsamt, davon Nachricht zu geben, um das benöthigte hierunter weiter vorkehren, und an Unsere Fürstliche Sanitätsdeputation unterthänigst berichten zu können.

§. 7.

Die Chirurgi sollen untereinander einig und vertraulich seyn, in schweren Zufällen einander mit Rath und That beyspringen, die Jüngere die Aeltere und Erfahrenere respectiren, mit denselben gerne umgehen, und keine Gelegenheit verabsäumen, etwas zu sehen und zu lernen; zu solchem Ende auch bey den vorfallenden Sectionen und Anatomien sich fleißig einfinden, eine chirurgische und anatomische Bücher lesen, und besonders sich



Digitized by Google

D. Heisters Chirurgie anschaffen, auch ihre Gesellen und Jungen, bey müßiger Zeit, in solchen, zur Chirurgie dienlichen Büchern zu lesen, anhalten. Wie dann keinem Meister ein Lehrjung solle ausgeschrieben werden, er lege dann bey dem Einschreiben, ein oder anders dergleichen Buch vor, und zeige nachgehends bey dem Ausschreiben, daß der Jung mit Nutzen darinnen gelesen habe. Hierüber sollen die Lademmeister jeden Orts ernstlich halten; und da das Ausschreiben mehrentheils bey der Particularladen geschiehet, so sollen die Jungen, bey solcher Gelegenheit, den Physicis und Lademmeistern vorgestellt, und in einem kurzen Examine geprüfet werden, ob selbige auch ihre Lehrjahre, zu Erlernung ihrer Profeßion, angewendet, oder mehr von den Lehrmeistern zu anderer Hausarbeit seyen gebrauchet worden; als welchen Mißbrauch Wir so viel möglich abgestellt, und die Lehrmeistere dagegen, zu treulicher Unterrichtung der Jungen in ihrer Profeßion, und väterlicher Sorge für ihr geistliches und leibliches Beste, angewiesen haben wollen.

§. 8.

Kein Chirurgus solle sich der Cur eines gefährlichen Schadens allein unterziehen; besonders haben die Junge, und erst neulich zu Meistern angenommene, sich hierinnen vorzusehen, und zu allen Schäden, die sie nicht wohl verstehen, andere Aeltere und Erfahrnere mit beyzuziehen, vornemlich aber in Verrenkungen und Beinbrüchen, die Patienten durch die geschworne Chirurgos, zuvor besichtigen zu lassen, damit sie auch nach der Hand, im Erfordernißfall, zeigen können, wie der Schade von Anfang gewesen, und daß der jüngere Chirurgus, der solchen in die Cur bekommen, denselben nicht aufgezogen oder verschlimmert, sondern recht und unverwerflich tractiret habe.

§. 9.

Es sind aber auch die ältere, wie die jüngere Chirurgi, verbunden, bey wichtigen Operationen und gefährlichen Patienten, allezeit den Medicum oder Physicum, in Zeiten, und nicht erst, wann der Schade schon höchstgefährlich worden, und die Sache zu weit gekommen, darzu zu rufen. Wie dann auch, zumalen fremden Oculisten, Stein- und Bruchärzten, nicht erlaubt seyn solle, ohne Vorwissen eines erfahrnen Medici, insonderheit des Amts- oder Stadt-Physici, eine solche Operation, weder auf dem Land, noch in Städten, vorzunehmen, vielweniger allerhand, zumalen innerlicher Curen, sich zu unterfangen; und wo dieses geschehen sollte, haben die Chirurgi, oder wer davon Wissenschaft hat, solches der Obrigkeit und den Physicis anzuzeigen.

§. 10.

Es solle zwar kein Meister der Chirurgie dem andern seinen Verband aufmachen, und unangefragt, oder wider dessen Wissen, an seine Stelle treten; wenn aber der Chirurgus ordinarius nicht zu Haus oder krank ist, und es entstehet bey dem Patienten schnell ein bedenklicher oder gefährlicher Zufall, der zumalen keinen Verzug leidet, oder es will der Patient einen andern Chirurgum haben, und hat den ersten bereits befriediget, oder seiner Befriedigung halber sicher gestellt, so soll ein anderer darzu berufener Chirurgus die Erlaubniß haben, das von dem ersten angelegte Verband aufzulösen, und den Patienten in die Cur zu nehmen; da er dann von selbst die Vorsichtigkeit haben wird, daß solche Uebernahm, nicht ohne vorhero geschehene Besichtigung, und in Beyseyn

seyn des ersten Chirurgi, oder eines darzu erbetenen Medici, geschehe, damit, wann allenfalls Streit entstehen sollte, man wissen möge, wie der Schade gewesen, und wer an der Verwahrlosung schuld seye? Aber ohne vorbemeldte Umstände, und nur aus Neid, Ehrgeiz, Eigennutz und andern Absichten, dardurch dem Patienten selbsten nur Schaden, und dem Chirurgo ordinario Verdruß erwecket wird, solle es bey Straf verboten seyn, und sich dessen kein Chirurgus unterfangen; den unbefugten Practicis und nicht examinirten Chirurgis hingegen darf ein ordentlicher Meister ihre Bandage, ohne alles Anfragen, er wollte es dann um seiner eigenen Sicherheit willen nicht thun, auf Begehren des Patienten aufmachen, und denselben in die Cur nehmen.

§. 11.

Deßgleichen wo ein Medicus in Abwesenheit des Chirurgi von einem Patienten erfordert wird, welcher den Chirurgum ordinarium nicht erwarten kann oder will, so mag solcher Medicus entweder den Verband selbsten aufmachen, oder durch einen andern erfahrnen Chirurgum aufmachen lassen, und nach solchem mit dem ordentlichen Chirurgo darüber sprechen, und denselbigen instruiren. In wichtigen Zuständen hingegen, wo künstliche und sorgfältige Verbindungen vorgenommen werden müssen, wird ein in Chirurgia nicht genugsam geübter Medicus sich von selbsten enthalten, ohne die grösseste Noth etwas einseitig vorzunehmen oder zu ändern.

§. 12.

Einem rechtschaffenen und christlichen Chirurgo würde es sehr übel anstehen, mit Marktschreyern und dergleichen Gesinde Gemeinschaft zu halten; noch vielmehr aber solle er sich aller abergläubischen Mittel und Segensprechens bey ernstlicher Strafe gänzlich enthalten, keiner dem andern seine Jahrkunden, Gesellen oder Jungen, abspannen, haussiren, oder besonders zur Aderlaßzeit von einem Ort in das andere deswegen laufen, sich dardurch ein und andern vorzudringen; sondern bey seiner Kundschaft in dem Ort, wo er seßhaft, bleiben, und bis er ordentlich berufen wird, abwarten. Wäre aber ein und anderer Ort mit seinem Chirurgo, wegen seiner üblen Aufführung oder schlechten Erfahrung und Wissenschaft, oder aus andern erheblichen Ursachen, nicht zufrieden, so sollen desselben Vorstehere sich vorhero bey dem Beamten und Physico beklagen, ehe und dann man einen andern Chirurgum zu den ordinairen Verrichtungen, Barbieren, Schröpfen, Aderlassen ꝛc. gebrauchet, und in locum kommen lässet. Hingegen kann jeder Patient wegen eines Beinbruchs, oder Verrenkung, oder andern Schadens, einen andern Chirurgum, zu welchem er sein Vertrauen hat, kommen, und sich von ihme curiren lassen.

§. 13.

Wenn ein oder anderer Chirurgus in Unsern Landen sich zu wichtigen und gefährlichen Operationen, als da sind Stein- und Bruchschneiden, Staarstechen, Krebszustände, operiren, schwere Geburten ꝛc. will gebrauchen lassen, so solle er besonders darauf gereiset, schon würkliche Proben seiner Wissenschaft abgelegt haben, und in specie darüber von einem Unserer Collegiorum medico-chirurgicorum ob- und unter der Staig examinirt worden seyn.

§. 14.

Digitized by Google

§. 14.

Weilen aber zu dergleichen und andern wichtigen Operationibus chirurgicis, viele, auch theils kostbare Instrumenta erfordert werden, und ein jeder Chirurgus, wegen deren seltenem Gebrauch, dergleichen Unkosten sich nicht machen kann; als sollen bey und von den Particularladen dieserley Instrumenta successive angeschaft werden, damit jeder Chirurgus, bey Existirung eines oder des andern Casus, sich derselben bedienen könne, welche er aber nach der Operation alsbald wiederum gut und reinlich zur Laden zu liefern, derselben auch von seinem damit machenden Verdienst einige Indemnisation dafür zukommen zu lassen, schuldig seyn solle, welches unter sich auszumachen, ihnen selbst überlassen bleibet.

§. 15.

Es kann und mag ein Meister der Chirurgie so viel Gesellen halten als er nöthig befindet; hingegen ist keinem erlaubt, mehr als einen Lehrjungen auf einmal anzunehmen, sondern er solle warten, bis der erstere dimittirt oder ausgeschrieben worden; und sollen hinführo, um allen Mißbrauch hierunter zu verhüten, die Meister ihre Söhne, so die Profeßion bey ihnen lernen, nicht mehr zugleich ein- und ausschreiben lassen, sondern diese sollen, gleich andern Jungen, nach der Ordnung ein- und nach drey Jahren, wann sie ausgelernt haben, ausgeschrieben werden.

§. 16.

Die Wittfrauen der Chirurgorum können die Profeßion durch einen oder zwey erfahrne und wohlbewanderte Gesellen fortführen lassen, und sollen solche Gesellen, oder wo derselben zwey sind, wenigstens der ältere, von dem Physico und Jurato zuvor examinirt werden, ob sie im Stande seyen der Profeßion vorzustehen, und der Wittfrauen die Kundschaft zu erhalten.

§. 17.

Sollte es sich ergeben, daß ein Chirurgus stürbe, und die Wittfrau zu solcher Zeit keinen Gesellen hätte, die Profeßion aber fortführen wollte; so sollen die andere Chirurgi des Orts oder Mittels dahin sehen, daß solche Wittfrau mit einem tüchtigen Gesellen besorget und ihre Kundschaft erhalten werde. Und obschon ausser diesem Fall nicht erlaubt ist, daß ein Gesell von einem Meister zu einem andern in eben diesem Ort in Dienste gehe, so soll es doch zum Besten der Wittfrauen gestattet, und ihr, nöthigen Falls, ein schon in loco servirender Gesell gegeben werden.

§. 18.

Bey einem solchen, von dem Physico und dem Jurato zuvor examinirten Gesellen einer Wittfrau, kann zwar, der nach Absterben seines Meisters etwa noch vorhandene Jung, wo er nur noch ein Jahr die Lehrzeit zu vollenden hat, auslernen; wo ihme aber noch mehrers daran abgehet, solle er zu einem andern Meister in die Lehr gethan werden; dieser aber sich mit der Wittfrauen wegen des schon empfangenen oder noch zu zahlenden Lehrgelds, der Billigkeit nach, vergleichen.

§. 19.

Digitized by Google

§. 19.

Es haben aber die Wittfrauen, wann sie die Profeßion durch Gesellen forttreiben, die nemliche Privilegia, als ihre verstorbene Männer, und sollen deßwegen bey den Zusammenkünften die gewöhnliche Leggelder, wie andere Meister der Chirurgie, einsenden, und darüber halten, daß ihre Gesellen dieser und Unserer vorhin ausgekündeten Barbiererordnung in allen Stücken nachleben.

§. 20.

Die Gesellen sind, gleichwie die Meister der Chirurgie, die Barbiererordnung zu halten, auch sich, zu Ablegung der in Unserer Fürstlichen Landesordnung vorgeschriebenen Diensthuldigung, inner der darzu gesetzten vierzehntägigen Zeit, bey dem Staabsbeamten zu sistiren, verpflichtet; und sollen mit Namen, Vaterland, und wo sie gelernet, bey der Laden aufgeschrieben werden, darneben einen christlichen und ehrbaren Wandel führen, verschwiegen, und ihren Meistern treu und gehorsam seyn, ohne deren Vorwissen und Willen nicht über Nacht aus dem Hause bleiben, vielweniger hinter denselben Patienten annehmen, mit unbefugten Practicanten, Marktschreyern und dergleichen Leuten keine Gemeinschaft haben, noch in deren Dienste sich begeben, und mit ihnen herumziehen, aller aberglaubischer Mittel und Segensprechens bey hoher Straf sich enthalten; hingegen sollen insonderheit diejenige, welche in Unsern Landen künftig als Meister sich niederlassen wollen, sich durch Lesung guter, zur Chirurgie dienlicher Bücher, besonders D. Heisters Chirurgie, und fleißiger Einfindung bey Sectionen und Anatomien, je länger je mehr in ihrer Profeßion zu habilitiren suchen, und nicht etwan nur in dem Land von einem Ort zu dem andern ziehen, sondern auch auswärtig in Hospitälen und bey geschickten Chirurgis, etwas zu erlernen sich angelegen seyn lassen.

§. 21.

Die Lehrjungen betreffend, sollen dieselbe in Beyseyn der Juratorum und Ladenmeister eingeschrieben und aufgedingt, vorhero aber ihrer ehrlichen Ankunft halber, und ob sie zur Profeßion tauglich, auch in den Schulen, so viel ihnen nöthig, erlernet haben, wohl examiniret werden; sie sollen drey Jahre zu lernen, und bey ihrer Lossprechung in dem Examine (so von dem Physico, mit Zuziehung der Juratorum oder Ladenmeister, geschehen solle,) darzuthun gehalten seyn, was sie bey ihren Lehrmeistern profitirt, und sonderlich obgedachtermassen auch in Büchern gelesen und gelernet haben. Währender Lehrzeit sollen sie sich fromm, ehrbar, gehorsam und getreu aufführen, und alle Mühe anwenden, ihre Profeßion wohl und gründlich zu erlernen; wann aber ein Jung ohne erhebliche Ursache seinem Meister entläuft, (darüber die Obrigkeit, allenfalls mit Zuziehung der Zunftmeister, nach der Barbiererordnung de anno 1663 Cap. IV. Tit. von Jungen, §. 8. zu judiciren hat,) solle das Lehrgeld völlig verfallen seyn. Und weil die mehrfältige Erfahrung gegeben, daß die ausgeschriebene Jungen, so keine Pelicanisten, in dem Reich und anderer Orten nicht überall als Gesellen passirt werden wollen, wann deren Briefe nur von den Ladenmeistern und andern Zunftangehörigen unterschrieben worden, obschon des Amtmanns Sigill beygedruckt ist; als solle hinführo, aller Ungelegenheit vorzukommen, jedesmalen das Stadtinsiegel, wie es von den Ausländern desiderirt wird, allen Lehrbriefen beygedruckt werden.



Digitized by Google

## Titulus IV.

## Die Hebammen, geschworne Weiber, Krankenwärter und Wärterinnen betreffend.

### §. 1.

Zu dem Hebammenamt solle keine Person angenommen werden, sie seye dann ehrlicher Herkunft, gottesfürchtig, guten Wandels, nicht zu alt oder zu jung, habe selbst etliche Kinder gebohren, seye mit keiner ansteckenden, oder sonst ekelhaften, und ihre Verrichtungen verhindernden Krankheit behaftet, habe natürlichen guten Verstand, könne, (wann anderst dergleichen zu haben,) lesen und schreiben, seye bey dieser Verrichtung neben andern Hebammen schon gewesen und von ihnen unterrichtet worden.

### §. 2.

Eine jede solche Hebamme solle von dem Collegio medico ob- oder unter der Staig, oder von den ausgeschickten Visitatoribus medicis, nach der bisherigen Observanz, über alles, was ihro zu wissen nöthig ist, examinirt, und wegen gewissenhafter Verrichtung ihres Amts durch den Staabsbeamten beeidiget werden.

### §. 3.

Damit es aber an erfahrnen und geschickten Hebammen nicht fehlen möge, als solle, besonders in jeder Amtsstadt, eine in dieser Kunst wohl und dergestalten gründlich unterrichtete Hebamme bestellet werden, daß sie im Stande seye, auch den andern mit Unterweisung, Rath und That an Handen zu gehen; alldieweilen sich aber, nach dem Bericht der Visitatorum, an dergleichen Personen ein grosser Mangel erzeiget, so wollen Wir, deme abzuhelfen, daß bey allen, wenigstens grossen Aemtern, eine, mit darzu gehörigen Qualitäten versehene Person ausgesucht, sofort nach Stutgart oder Tübingen zur Lehre, zu tüchtigen Accoucheurs und erfahrnen Hebammen geschickt, derselben aber zum Koste und Lehrgeld ein hinlänglicher Beytrag aus der Amts- Pfleg- oder Burgermeistercasse und den piis Corporibus gegeben werde.

### §. 4.

Die Hebammen sollen gegen Arme und Reiche, Gesunde und Kranke, zu aller Zeit, sowohl Tags, als Nachts, sich willig und bereit finden lassen; alles unnöthigen Geschwätzes, leichtfertiger Reden und Geberden sich enthalten, hingegen verschwiegen und nüchtern, sittsam und nicht eitler Ehre begierig seyn, sich in ihren Häusern, oder an solchen Orten allezeit finden lassen, wo man sie alsobald haben kann, insonderheit, wo hochschwangere und der Entbindungszeit nahe Weiber in dem Ort sich befinden. Wo mehr als eine verpflichtete Hebamme in einem Ort angenommen worden, solle keine der andern zum Verdruß sich bey den Weibern selbst anbieten, sondern warten, bis sie berufen wird; sie sollen vielmehr miteinander in guter Verständniß leben, keine die andere verkleinern oder verläumden, die mehr erfahrnere und ältere, wie auch die geschworne Frauen in Ehren halten, in schweren Fällen sie zu Rath ziehen, und wann auch hierbey kein glücklicher

Digitized by Google

cher Fortgang seyn wollte, den Medicum bey Zeiten berufen lassen, selbigem die Umstände der gebährenden Frauen getreulich anzeigen, und seinem Rath sodann folgen.

§. 5.

Wann eine gebährende Frau, die ihre gewöhnliche und sonsten zur Geburtsarbeit gebrauchte Hebamme nicht haben kann, im Nothfall eine andere rufen lässet, soll diese ohne Weigerung alsobald erscheinen und der Gebährerin Hülfe leisten, auch wann die Kindbetterin nachgehends zu übriger Besorgung ihre ordentliche Hebamme wieder haben kann und will, derselbigen dieses willig überlassen.

§. 6.

Wo bey lang verweilenden und schweren Geburten noch eine Hebamme verlanget wird, solle die erstere darüber sich nicht unwillig oder murrisch bezeugen, sondern der darzu gerufenen nicht nur getreulich eröfnen, wie es um das Kind und die Gebährerin stehe, sondern derselben auch willig den Platz überlassen, daß sie Hand anlegen, und sich, ob es also, wie die erstere berichtet, sich befinde, erkundigen könne.

§. 7.

Es sollen aber die Hebammen ihre Verrichtung bey den Gebährenden mit Gebät anfangen, denselben freundlich und tröstlich zusprechen, die Widersinnige mit bescheidentlichem Ernst zur Arbeit anmahnen, aber auch andere nicht ohne Noth und vor der Zeit dazu anhalten; hingegen wo es ordentlich stehet, und nur die Gebährerin ihre Schuldigkeit nicht thun will, können sie auch andere Personen, und besonders die Geistliche jeden Orts, darzu nehmen.

§. 8.

Wann eine Hebamme bey einer Frau ist, die würkliche Geburtswehen hat, oder bey welcher schon alles zur Geburt stehet, so solle sie dieselbige keineswegs, da sie etwan zu einer andern Reichen, oder von mehrerem Ansehen, berufen würde, verlassen und übereilen, sondern dieser Entbindung und nöthigen Besorgung zuforderist ab- und auswarten, und alsdann erst zu der andern gehen. Es wäre dann bey der ersteren noch kein rechter Ernst, oder die Geburt nicht so nahe, auch keine mißliche oder besorgliche Umstände vorhanden, so mag sie wohl der letzteren gebührend zu Hülfe kommen; doch solle sie, auch in diesem Fall, noch zuvor eine geschworne Frau holen lassen, die in ihrer Abwesenheit bey der Kreisenden an ihrer statt bleibe; würde aber eine Hebamme wider diese Verordnung handlen, oder es würde gar die Frau, welche sie verlassen, oder ihr Kind verwahrloset und versäumet, oder litte dadurch Schaden; so solle sie deßwegen ernstlich und empfindlich an Leib und Gut gestrafet werden.

§. 9.

Wann es sich begiebt, daß die Frucht in der Mutter Leib tod, die Mutter aber lebendig; oder wann die Mutter tod, und das Kind in ihr noch lebendig befunden wird, so solle die Hebamme ohne Verzug einen Medicum und Chirurgum kommen lassen, damit die Frau aus der Todesgefahr gerissen, oder wann sie würklich und gewißlich tod, das in

ihr lebende Kind noch gerettet werde. Und hiebey sollen die Medici und Chirurgi nach Pflichten und Gewissen ihr Amt thun, und sich darinnen von niemand hindern lassen, daß ein solches noch zu errettendes Kind nicht sterben müsse, ehe man ihm mit der Operation zu Hülfe zu kommen entschlossen wird.

§. 10.

So etwan eine Hebamme ein todtes Kind bey verdächtigen Umständen empfängt, solle sie es gleich selbigen Tages dem Physico und Pfarramt, samt der Ursache, warum dieses Kind tod gebohren worden, oder auch nach Wichtigkeit der Sache, der Obrigkeit anzeigen. Es soll auch keine Hebamme eine Operation oder Wendung mit dem Kind in Mutterleib vornehmen, sie habe es dann in den Städten dem Physico, in den Dörfern aber dem Pfarrer angezeigt, und sollen allezeit bey diesen Operationen und schweren Geburten andere Hebammen und geschworne Frauen mit zugegen seyn.

§. 11.

Weil auch der üble Gebrauch unter den Hebammen eingerissen, daß sie, wann es gleich noch gut stehet, denen kreisenden Frauen angst machen, und bald diese bald jene Gefahr vorhanden zu seyn, unerfindlich vorgeben; als sollen sich die Hebammen dessen gänzlich enthalten, oder allenfalls einen Medicum oder geschworne Frau holen, und sie auch darüber urtheilen lassen; dahingegen, wann es mit der Frau oder dem Kinde würklich und in der Wahrheit nicht recht stünde, sollen sie es auch nicht verschweigen, damit der Medicus in Zeiten zu Rath könne gezogen werden.

§. 12.

Wann eine Hebamme zu verdächtigen, unverheuratheten Weibspersonen gerufen wird, solle sie denselben ohne Anstand zu Hülfe kommen, aber sobald sie solche versorgt, der geist- und weltlichen Obrigkeit davon Nachricht geben; und dieses um so viel mehr, wann sie vermuthet, daß es vor ihrer Ankunft nicht richtig zugegangen, oder dem Kind durch Versaumniß, unerlaubte Mittel, oder auf andere Art Gewalt geschehen seyn mögte. Gleicherweise solle sie auch, wo ihr dergleichen verdächtige Personen zu besichtigen anbefohlen wird, auf alle Umstände genaue Achtung geben, und das erfundene nach bestem Wissen und Gewissen der Obrigkeit hinterbringen, und woferne ihre Wissenschaft in solchen Fällen nicht hinlänglich wäre, sich bey den Medicis darüber Raths erholen.

§. 13.

Gleichwie die Hebammen keine Gelegenheit zu verabsäumen haben, in ihrem Beruf durch Erfahrung, zumalen bey Sectionen und Anatomien von Personen weiblichen Geschlechts, insonderheit schwangerer oder in der Geburt verstorbener Weiber, so oft sie darzu Gelegenheit haben, immer mehrers zu lernen; also sollen sie auch fleißig darzu dienliche Bücher lesen, und was sie darinnen nicht recht verstehen, von Medicis oder Chirurgis sich belehren lassen; und werden sie deßfalls noch ferner an das Würtembergische Hebammenbuch, welches Christoph Völter herausgegeben, gewiesen, in welchem, was eine Hebamme bey der Frau vor, in, und nach der Geburt zu thun hat, deutlich enthalten. Dahero solle auch die Obrigkeit jeden Orts schuldig seyn, ihnen solches Buch, nebst

D. Rie-

D. Rieckens Hebammenunterricht anzuschaffen, welche Bücher die älteste Hebamme jeden Orts in Verwahrung haben, und den andern, so oft sie darinnen lesen, oder etwas nachschlagen wollen, solches communiciren, aber auch von ihnen wieder unbeschädigt zurückfordern solle.

§. 14.

Vor, in, und nach der Geburt sollen die Hebammen sich aller aberglaubischen Mittel und Segensprechereyen, auf was Art es immer seyn mögte, gänzlich, und bey zu befahren habender hoher Strafe, enthalten, sondern ihr obhabendes Amt allein in dem Namen des Herrn, unter Anrufung seines Beystandes, getrost und gewissenhaftig verrichten; in mißlichen Fällen aber, wie schon oben befohlen, den Beichtvater oder Pfarrer des Orts, zum benöthigten Zuspruch, und den Medicum zur Hülfe erfordern, auch nach heiterer Disposition Unserer Fürstlichen Synodalverordnungen, in den vorfallenden, und von ihnen anderst nicht, als wann in der Eil kein Prediger zu bekommen, oder sonst keine ehrliche Mannsperson vorhanden, zur verrichtenden Gähraufen alle behörige Vorsicht anwenden. Sie sollen daneben bey den Gebährenden keine Arzneyen, als sichere und wohlbewährte Hausmittel gebrauchen, welche ihnen der Medicus auf alle Fälle vorschreiben, und wie solche, oder andere, ihnen auf den Nothfall an Hand gebende Medicamenta anzuwenden, Instruction geben wird. Sie selbst aber sollen keiner Curen sich unterfangen, keine schlafmachende oder purgirende Arzneyen geben, nicht böse Brüste oder andere dergleichen Schäden der Weiber heilen, sondern bey ihrem Amt allein verbleiben. Vornemlich aber, und bey unausbleiblicher schwerer Strafe wird ihnen ernstlich geboten, keiner einigen, vielweniger verdächtigen Person, treibende Mittel, Fußaderlassen und dergleichen Dinge, zu rathen, davon die Frucht Schaden nehmen oder gar getödtet werden könnte; vielmehr sollen sie, wo dergleichen Mittel bey ihnen gesucht werden, solches ohne Verzug der Obrigkeit anzeigen.

§. 15.

Wo den Hebammen andere Weiber zu unterrichten gegeben werden, so sollen sie solches getreulich thun, ihnen nichts verhalten, sie zu den Gebährenden mitnehmen, in ihrem Beyseyn Kinder empfangen lassen, keineswegs aber gestatten, daß, ehe dieselbige noch genugsame Wissenschaft und Erfahrung haben, sie dergleichen zu thun, unternehmen; wie dann auch keiner Hebamme erlaubt ist, zu Erhaltung ihrer Kundschaft, an einem Ort, wo mehrere Hebammen sind, eine gebährende Frau solcher lernenden Person alleinig zu überlassen, sondern, wo sie nicht selbsten kommen kann, hat sie dieses einer andern beeidigten, ordentlichen Hebamme zu übergeben.

§. 16.

Wegen Wichtigkeit des Hebammendiensts, und damit allen Fehlern so viel möglich vorgebogen werde, solle jeden Orts eine oder zwo geschworne Frauen bestellet, und denselben, nach der bisherigen Gewohnheit, das Geordnete oder Herkommliche willig abgefolgt werden.

§. 17.

Zu solchem Dienst sollen ebenfalls vernünftige und christliche Frauen, welche nicht zu alt und nicht zu jung, daneben guten Rufs sind, erwählet werden, die den Hebammen

mit Rath und Handreichung helfen können: und da auf dem Lande mehrern Theils die geschworne Weiber zu Hebammen nachgezogen und bestellet werden, als sollen sie von den Hebammen fleißig in den gebährenden Frauen mitgenommen, und ihnen von denselben aus Neid oder andern Absichten nichts verhehlet werden. Damit sie auch in der Hebammenkunst zum Dienst des gemeinen Wesens desto geschickter werden, sollen sie allezeit, wann eine Hebamme examinirt wird, mit zuhören, fleißig aufmerken, und im übrigen allem dem, was den Hebammen befohlen ist, getreulich nachkommen.

## §. 18.

In Ansehung dieses, der Hebammen schweren Amts, sollen sie von der Obrigkeit jeden Orts geschützt, ihnen, nach des Orts Erträglichkeit, ein billigmäßiges Wartgeld geschöpft und willig gereichet, sie auch bey ihren Privilegiis erhalten werden; wie Wir dann deren Männern, die in der Cynosura ecclesiastica, pag. 433 seqq. enthaltene Befreyung von allen Personalfrohnen und Beschwerden, Hagen, Jagen, Hundführen, auch von den Einquartirungen, dergestalten gnädigst bestätigen: daß zwar, was diese letzte betrift, weilen die Einquartirungen dem steuerbaren Vermögen nach pflegen umgeleget zu werden, gedachte Hebammen und ihre Männer, derselben in Ansehung solcher besitzenden Güter, wegen welcher sie die obliegende Realbeschwerden zu tragen haben, nicht ganz zu befreyen; jedoch aber, weilen die Wehemütter öfters etliche Tage von Haus, und bey gebährenden Weibern oder Kindbetterinnen sich aufhalten müssen, und also ihrer Haushaltung nicht abwarten können, sie mit wirklichen Einquartirungen und Soldateneinlegen nicht beschwert, sondern das Quartier zu Geld, und nach Proportion ihres steuerbaren Vermögens, leidentlich und unpartheyisch angeschlagen, und also von ihnen bezahlt werden solle; es wäre dann, daß die Hebammen oder ihre Männer selbst lieber den Soldaten im Quartier haben, als das Geld dafür zu geben, erwählen wollten.

## §. 19.

Weilen auch daran gelegen, daß den Kranken, sollen sie anderst wieder zu rechter Gesundheit kommen, neben der Arzney auch gewartet und gepflegt werde, und an solcherley Personen, die sich hierzu wollen und können gebrauchen lassen, öfters ein Abgang gefunden worden; als sollen in allen, besonders aber den Hauptstädten und, wo es thunlich, auch in den Flecken, dergleichen Leute, sowohl männlich- als weiblichen Geschlechts, bestellet, und denselben jährlich einiges Wartgeld bestimmet werden.

## §. 20.

Solcherley Krankenwärter sollen nicht zu jung und nicht zu alt, aber sorgfältig, nüchtern, und eines christlichen und ehrlichen Wandels, auch erbaulichen Zuspruchs fähig seyn, in Seuchen und Krankheiten aus dem Ort nicht weichen, wo man sie nöthig hat, ohne alle Weigerung, die Krankheiten seyen so gefährlich und ansteckend als sie wollen, sich gebrauchen lassen, den Kranken sorgfältig abwarten, die Arzneyen zu rechter Zeit geben, auf ihre Umstände und Zufälle Acht haben, damit sie dem Medico davon Bericht erstatten können, den Patienten nach Vorschrift des Medici pünctlich besorgen, bey ihm bleiben, seine Zustände verschwiegen halten, oder wo ein Fremder oder sonst Unberathe-

ner

Digitized by Google

ner in ihrer Besorgung versterben sollte, solches alsbald gehöriger Orten anzeigen, und sich an dessen Verlassenschaft nicht vergreifen.

§. 21.

Und weilen zu dergleichen Dienst selten andere als arme Leute sich gebrauchen lassen, so versehen Wir Uns zu jeden Orts Vorstehern gnädigst, daß, wann dergleichen Personen sich ehrlich und getreu aufgeführt, und um das Publicum sich verdient gemacht, Alters oder Unvermöglichkeit halber aber ihrem Beruf nicht ferner abzuwarten, oder auch sich selbst vollends zu ernähren im Stande seyn sollten, man solcherley Leute, ihrer vorhin geleisteten treuen Dienste, auch in solchen Fällen werde genießen lassen, und vor ihre Versorgung den billigen Bedacht möglichster Dingen tragen.

# TAXA.

## I.

## Was die Medici vor ihre Bemühung fordern dürfen.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| 1. Vor eine Legalinspection und Section, in loco, zusamt dem Judicio | 3 | — |
| auſſer dem Ort, oder wann man über Land zu reisen hat, paßirt dem Physico vor die Mahlzeit | 1 | — |
| und vor den Postillion, Roßlohn, Fütterung, wie es sonsten bey Fürstlicher Rentcammer üblich; wo aber das Inspectionsgeschäfte länger als einen Tag währen sollte, gebührt dem Physico, nebst der Zehrung und Reglementmäßigen andern Kosten, vor die Versäumniß täglich | 1 | 30 |
| 2. Vor die Inspection eines Cadaveris putridi, oder eines Körpers, welcher schon unter der Erden gelegen, samt dem Judicio medico, in loco | 4 | 30 |
| und sollen, auſſer der Amtsstadt, dem Medico die gewöhnliche Zehrung, Roßlohn, Fütterung und Postillion, ebenfalls paßirt werden, auch jedes Orts Obrigkeit, welche den Medicum requirirt, solche Belohnung demselben alsobald abfolgen lassen. | | |
| 3. Vor die Section eines, so am hitzigen Fieber, oder sonsten an einer Krankheit gestorben, welche auf Requisition der Verwandten geschiehet | 3 | — |
| 4. Vor eine Inspection, absque Sectione, auf Oberamtliche Requisition, samt dem Bericht | 1 | 30 |
| 5. Vor Privatinspection eines impotentis, leprosi, cancrosi &c. auf Requisition der Patienten 1 fl. 30 kr. bis | 2 | — |
| 6. Vor eine Consultation und Conferenz wegen eines wichtigen Casus, jedem Medico 1 fl. 30 kr. bis | 2 | — |

7. Vor

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| 7. Vor ein schriftliches ausführliches Consilium medicum, von ein bis zwey Bogen, incl. der Consultation | 3 | — |
| 8. Vor einen weitläufigen Aufsatz und Beschreibung eines morbi, und dessen Abschickung an einen auswärtigen Medicum | 1 | 30 |
| 9. Vor dergleichen an einen Medicum im Land | 1 | — |
| 10. Vor ein Recept in des Medici Haus 10, 12 bis | — | 15 |
| 11. Vor die erstere Besuchung eines Patienten | — | 30 |
| 12. Wann der Medicus in der Nacht bey Schlafzeit, oder aus dem Bette gerufen wird, nach den Umständen der Witterung und der Armuth 30 kr. bis | 1 | — |
| 13. Vor einen jeden Gang und Besuchung mit und ohne Recept | — | 15 |
| 14. Wann der Medicus über Land gerufen wird, nebst Freyhaltung, nach Beschaffenheit der Witterung, der Entfernung und der Leute 1 bis | 2 | — |
| und wo er etliche Tage sich verweilen und Versäumniß haben muß, täglich 1 fl. bis | 1 | 30 |
| 15. Wann der Medicus zu armen Patienten, auf Kosten der piorum oder anderer Corporum, auf das Land berufen wird, solle ihme, nebst Freyhaltung aller Unkosten, täglich paßiren | — | 45 |

## II.

## Was die Chirurgi vor Verdienst und Versäumniß fordern dürfen.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| 1. Vor eine Legalinspection und Section in loco | 1 | 30 |
| 2. Auf dem Land, ohne Roßlohn und Zehrung, eben so viel, nemlich | 1 | 30 |
| Wann aber zu diesen Geschäften und der Reise mehr als ein Tag muß zugebracht werden, solle ihm vor den andern und folgende Tage, nebst Zehrung und Roßlohn, wegen Versäumniß täglich paßirt werden | — | 45 |
| 3. Vor eine amtlich anbefohlene Inspection, ohne Section, wo kein Medicus dabey, und der Chirurgus eine schriftliche Relation zu erstatten hat | 1 | 30 |
| ohne Relation, wo der Casus leicht | — | 45 |
| 4. Vor eine Inspection und Section eines Cadaveris, so schon faul, übel riecht, und in dem Grabe gelegen | 3 | — |
| ist solche auf dem Land, werden dem Chirurgo Zehrung und Roßlohn, nach dem Reglement, besonders bezahlt. | | |
| 5. Vor eine Inspection und Section eines Körpers, der an einer ansteckenden Krankheit gestorben, auf Verlangen der Anverwandten | 2 | — |
| 6. Vor eine Consultation etlicher Chirurgorum, unter dem Praesidio eines Medici, über den Casum eines Patienten, jedem Chirurgo | — | 45 |

7. Vor

Digitized by Google

| | | fl. | kr. |
|---|---|---|---|
| 7. | Vor den Beystand eines Chirurgi Jurati, in schweren Fällen . 30 bis | — | 40 |
| 8. | Vor eine Trepanirung oder jedesmalige Applicirung des Trepans . | 3 | — |
| | bis zur Heilung, inclusive des Trepans | 15 | — |
| | und wann der Patient bald sterben sollte | 7 | 30 |
| 9. | Vor Staarenstechen an einem Aug, wann die Operation glücklich, je | | |
| — | nachdem die Cur einige Wochen währt . . 8 bis | 15 | — |
| 10. | An beyden Augen, von . . 15 bis | 20 | — |
| 11. | Vor eine Hasenscharte mit weit von einander stehenden Lefzen 8 bis | 10 | — |
| 12. | Vor eine geringere | 6 | — |
| 13. | Vor Operation einer Fistulæ lacrymalis mit einer Carie, und nöthiger | | |
| | Perfosation | 20 | — |
| 14. | Ohne Perforation | 15 | — |
| 15. | Vor einen grossen Krebsschaden an Nasen und Lippen zu operiren, samt | | |
| | der Cur | 20 | — |
| 16. | Vor einen geringern dergleichen . . 6 bis | 12 | — |
| 17. | Vor Extraction und Cur eines Polypi aus der Nase . 6 bis | 12 | — |
| 18. | Vor die Laryngotomie | 15 | — |
| 19. | Vor Oefnung eines gefährlichen Geschwürs in dem Mund oder Hals | 4 | — |
| 20. | Vor Extirpation und Ausschneidung eines Kropfs . . 12 bis | 20 | — |
| 21. | Vor die Amputation einer Brust, wegen eines Krebsschadens, samt | | |
| | der Wiederheilung . . 12, 15 bis | 20 | — |
| 22. | Vor die Oefnung der Brust, Paracentesis genannt, nach Beschaffen- | | |
| | heit der Umstände . . 6 bis | 10 | — |
| 23. | Vor die Oefnung des Unterleibs in Wassersucht; vor die Punction | | |
| — | selbsten, ein bis zweymal . . 1, 2 bis | 3 | — |
| — | und wo die Operation öfters wiederholt werden muß . 30 kr. bis | 1 | — |
| 24. | Pro Paracentesi scroti eines Kinds, von . . 1 fl. bis | 1 | 30 |
| 25. | Bey alten Personen . . 1 fl. 30 kr. bis | 2 | — |
| 26. | Vor einen Weyd- und Netzbruch zu schneiden, ohne Castration auf | | |
| — | einer Seite, in inguine | 12 | — |
| 27. | In Scroto | 15 | — |
| 28. | Wann die Hernia incarcerata ist | 30 | — |
| 29. | Vor Extirpation eines Testiculi cancrosi | 15 | — |
| 30. | Vor eine Lithotomie oder Steinschnitt auf die Hohlkehle, bey Alten, | | |
| — | Erwachsenen | 24 | — |
| 31. | Bey Jungen | 15 | — |
| 32. | Auf den Handgriff, bey alten Personen . 12 bis | 18 | — |
| 33. | Bey Kindern . . 8 bis | 10 | — |
| 34. | Vor Ausschneidung eines Steins ex Urethra . 4 bis | 6 | — |
| 35. | Vor Operation und Extirpation eines grossen steatomatischen und can- | | |
| — | crosen Gewächses, an gefährlichen und nervosen Orten, von 15 bis | 20 | — |
| 36. | An fleischigten Theilen . . 12 bis | 15 | — |



Digitized by Google

| | | fl. | kr. |
|---|---|---|---|
| 37. | Vor die Amputation eines Fußes, ob dem Knie, samt der Cur | 24 | — |
| 38. | Unter dem Knie, mit der Cur | 20 | — |
| 39. | Vor die Amputation eines Arms, obs oder unter dem Ehlenbogen, die Cur mitbegriffen 12 bis | 15 | — |
| 40. | Einen Finger oder Zehen abzunehmen, mit der Cur 3 bis | 5 | — |
| 41. | Vor Operation einer Fistulæ ani, die Cur mitgerechnet 15 bis | 20 | — |
| 42. | Vor die Reposition eines ausgefallenen Darms, oder des Netzes, mit einer Verwundung, ohne Gastroraphie 3, 8 bis | 12 | — |
| 43. | Ohne Verwundung, in passione iliaca | 3 | — |
| 44. | Vor eine Gastroraphie | 6 | — |
| 45. | Vor die Applicirung des Catheters, bey Männern | 1 | 30 |
| 46. | Wann es öfters geschiehet, jedesmal | — | 30 |
| 47. | Bey Weibspersonen | 1 | — |
| 48. | Wo es öfters geschehen muß | — | 24 |
| 49. | Bey Kindern, von 15 bis | — | 20 |
| 50. | Vor die Reposition der Vaginæ uteri | 1 | 30 |
| 51. | Vor die Extraction eines Kindes aus Mutterleib, in schwerer Geburt, nach den Umständen, von 2, 8 bis | 12 | — |
| 52. | Die angewachsene Nachgeburt heraus zu holen, von 2 bis | 4 | — |
| 53. | Pro Sutura tendinis, nach Beschaffenheit der Umstände 8 bis | 12 | — |
| 54. | Vor die Operation eines Anevrismatis 15 bis | 20 | — |
| 55. | Eines grossen Varicis oder Blutaderkropfs 8 bis | 12 | — |
| 56. | Vor Extirpation eines Bulbi oculi cancrosi, wann sie von glücklicher Heilung | 24 | — |
| 57. | Wann der Patient bald hernach stirbt | 10 | — |
| 58. | Vor Lösung der Zungen mit einem Instrument 30 kr. bis | 1 | — |
| 59. | Vor Abnehmung des Zäpfleins | 1 | 30 |
| 60. | Vor eine Haarschnur in dem Genick zu ziehen, bis zum Fluß | 3 | — |
| 61. | Vor eben diese Operation in andern Theilen | 1 | 30 |
| 62. | Vor eine Fontanell auf dem Wirbel | 3 | — |
| 63. | Vor Oefnung des Mundes, der Ohren, Nasen, des Afters, bey Atretis oder Imperforatis, nach Beschaffenheit der Umstände, von 2, 4 bis | 8 | — |
| 64. | Vor Herausziehung einer Erbsen oder andern Sachen aus dem Hals, Ohren, oder Nasen 1, 2, 4 bis | 8 | — |
| 65. | Pro Applicatione speculi oris | 1 | 30 |
| 66. | Pro Applicatione speculi in vagina uteri & ano | 2 | — |
| 67. | Vor die Reposition des Afters, bey Kindern 20 kr. bis | 1 | — |
| 68. | Bey Alten 45 kr. bis | 1 | 30 |
| 69. | Vor ein Fontanell auf dem Arm oder Fuß zu schneiden | 2 | — |
| 70. | Mit Silber Corrosiv oder brennen, beede bis zum Fluß | 3 | — |
| 71. | Vor die Scarification oder Schröpfen auf dem Kopf | — | 30 |



Digitized by Google

| | | fl. | kr. |
|---|---|---|---|
| 72. | Vor das Schröpfen auf dem Rucken und andern Orten, vor jeden Schröpfkopf | — | 3 |
| | auf dem Land | — | 2 |
| 73. | Vor eine Blase zu ziehen und auszuheilen | — | 45 |
| 74. | So deren etliche zumal gesetzt werden, vor jede | — | 30 |
| | NB. in contagiosen Krankheiten kann passirt werden | 1 | — |
| 75. | Vor einen Zahn auszuziehen 6. 8. bis | — | 15 |
| 76. | Vor Zahn einsetzen, brennen, mit Bley ausfüllen und putzen 30 kr. bis | 1 | — |
| 77. | Vor eine Aderlasse an der Stirn | — | 30 |
| 78. | Am Hals | 1 | — |
| 79. | Unter der Zungen 15 bis | — | 20 |
| 80. | Vor Aderlassen an der Hand, auf dem Arm, an Füssen, von geringen Leuten oder auf dem Land 6 bis | — | 8 |
| | in der Stadt und von vermöglichen Leuten 10 bis | — | 15 |
| 81. | Vor Blutegel am Hals, Stirn und hinter den Ohren, von jedem Egel, welchen der Chirurgus dazu anschaffen muß 6. 8. bis | — | 10 |
| 82. | Am Astern und heimlichen Orten 8 bis | — | 12 |
| 83. | Vor ein Clystir zu appliciren, ohne die Materie 15 bis | — | 20 |
| 84. | Vor eine Luxation oder Verrenkung des untern Kiefers einzurichten, von 1 bis | 3 | — |
| 85. | Des Schlüsselbeins 2 bis | 4 | — |
| 86. | Der Schulter, mit einer Fractur des Processus acromii, | 12 | — |
| 87. | Ohne Fractur 6 bis | 8 | — |
| 88. | Die Luxation des Ehlenbogens einzurichten, von 8 bis | 10 | — |
| 89. | Der Hand | 6 | — |
| 90. | Des Schenkelbeins oder Hüften, wenn es curirt 16 bis | 18 | — |
| 91. | Der Kniescheibe, von 2 bis | 3 | — |
| 92. | Des vordern Fusses 8 bis | 10 | — |
| 93. | Vor eine Verstauchung oder Subluxation, von 1 fl. 30 kr. bis | 3 | — |
| 94. | Vor eine Fractur des Cranii, wo der Trepan nicht nöthig 6 bis | 10 | — |
| 95. | Schlitz- und Glaichbrüche sind nach den Wochen zu rechnen, und zwar in den ersten 8 Wochen, vor jede | 1 | 30 |
| | vor nachfolgende jede Woche | 1 | — |
| | wäre der Patient über Land, so kann auch wochentlich passiren, 1 fl. 30 kr. bis | 2 | — |
| 96. | Die Tractation der Fistuln, alter Schäden, langwühriger Geschwüre, oder lang anhaltender Geschwulsten ꝛc. werden nach den Wochen gerechnet, und die Woche bey täglich zweymaliger Verbindung | 1 | — |
| | oder auch nach Beschaffenheit des Schadens und Erforderung vieler Arzneyen, wochentlich passirt, | 1 | 30 |
| 97. | Vor die Cur Luis venereæ, per salivationem, welche niemalen ohne Zuziehung eines Medici soll vorgenommen werden, ohne Kost und Logis 12. 18. bis | 24 | — |

| | | fl. | kr. |
|---|---|---|---|
| 98. | Vor gemeine Fleischwunden oder geringe Geschwüre | 1 | — |
| 99. | Wenn die Heilung sich über eine Woche erstreckt, auch 1 fl. 30 kr. bis | 2 | — |
| 100. | Grosse Verwundungen, welche Glaich, Nerven, Blutgefässe, Tendines und Beine betroffen, seynd ebenfalls, nach Beschaffenheit des Schadens, nach den Wochen zu rechnen, und zwar vor jede 1 fl. 30 kr. bis | 2 | — |
| 101. | Vor tiefe, in den Leib eingedrungene Verwundungen, nachdem selbige beschaffen, täglich 30 bis | — | 45 |
| | wenn es aber etliche Wochen währt, wochentlich | 1 | 30 |
| 102. | Wo der Chirurgus selbst, oder ein Gesell, um der Gefahr willen, beständig zugegen seyn muß, täglich 45 kr. bis | 1 | — |
| 103. | Vor Wunden und Contusionen, wo viele Medicamenta und kostbare Umschläge gebraucht werden, nach Proportion des Aufwandes, die erstere 6 Tage, täglich 24 bis | — | 30 |
| | die folgende aber sind nach den Wochen zu rechnen. | | |
| | Es seynd zwar in dem vorstehenden Tax allbereits diejenige Mittel, welche die Chirurgi zur Cur des Patienten äusserlich gebrauchen, schon eingerechnet; jedoch aber, wenn viele und kostbare Medicamenta erfordert würden, so wird dem Chirurgo erlaubt, etwas mehrers zu fordern, oder der Patient ist gehalten, dieserley besondere Mittel anzuschaffen. | | |
| 104. | Vor das Rasiren in der Stadt, jährlich | 2 | — |
| | auf dem Land | 1 | 30 |
| | Das Extrarasiren wird eines jeden Discretion überlassen; hingegen werden die Barbierer und Bader erinnert und befehligt, ihren Mitbrüdern die Kundschaft, wie bishero vielfältig geklagt worden, nicht abzuspannen. | | |

## III.

## Der Hebammen und geschwornen Weiber Verdienst betreffend.

| | | fl. | kr. |
|---|---|---|---|
| 1. | Vor eine glückliche Geburt in den Hauptstädten 1 fl. 30 kr. bis | 2 | — |
| 2. | In andern geringen Städten 1 fl. bis | 1 | 30 |
| 3. | In Dörfern 45 kr. bis | 1 | — |
| 4. | Vor eine schwere sich lang verweilende Geburt mit vieler Zeitversäumniß und Wachen in den Hauptstädten 3 bis | 4 | — |
| 5. | In geringern Orten 2 fl. bis | 2 | 30 |
| 6. | In Dörfern 1 fl. 30 kr. bis | 2 | — |
| | alles mit Einschluß der allezeit gewöhnlichen Versorgung der Kindbetterin und Kinder in den ersten Tagen. | | |
| 7. | Vor das Wachen bey schwachen Kindbetterinnen in den Städten, vor Tag und Nacht | — | 15 |



Digitized by Google

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| 8. Auf dem Land oder Dörfern , , 10 bis | — | 12 |
| 9. Vor die Applicirung eines Clystirs bey einer schwangern Frau oder Kindbetterin , , , 12 bis | — | 15 |
| 10. Bey einem Kind , , , , | — | 8 |
| 11. Vor die ausserordentliche Berufung einer Hebammen in der Stadt, bey Tag , , , , 8 bis | — | 10 |
| 12. Bey der Nacht , , , 16 bis | — | 20 |
| 13. Auf den Dörfern, bey Tag , , , 5 bis | — | 6 |
| in der Nacht , , , , 10 bis | — | 12 |
| 14. Vor den Beystand einer geschwornen Frauen, wo die Geburt bald und glücklich von statten gehet , , , | — | 15 |
| 15. Wo es sich verweilet, und bey schweren Geburten , | — | 30 |
| 16. Wenn sie die Stelle der Hebamme in derselben Abwesenheit vertritt, den halben Theil des Lohns; der andere halbe Theil gehört der Hebamme. | | |
| 17. Vor die Besichtigung einer verdächtigen Weibsperson , 30 bis | — | 40 |
| 18. Vor die Besichtigung eines todtgebohrnen oder gefundenen Kindes 15 bis | — | 24 |

## IV.

## Der Kranken- und Kinderwärterin Verdienst.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| 1. Einem Krankenwärter oder Wärterin in gefährlichen hitzigen und ansteckenden Krankheiten auf etliche Tage lang, alle 24 Stunden nebst der Kost , , , , 20 bis | — | 24 |
| 2. Wenn es länger währet, wochentlich , , 1 fl. bis | 1 | 15 |
| 3. Einem Krankenwärter ohne Kost in 24 Stunden , , , | — | 30 |
| 4. Einer Wärterin ohne Kost , , , | — | 24 |
| 5. Vor die Abwartung einer melancholischen Person oder eines Maniaci neben der Kost, wochentlich , , 45 kr. bis | 1 | — |
| 6. Vor die Wartung eines, der am Krebs oder andern übelriechenden Krankheiten laborirt, wochentlich , , , | 1 | 15 |
| 7. Einer Kindbettwärterin gebühret, nebst der Kost, die erste 14 Tage wochentlich , , , , | — | 30 |
| 8. Die übrige Zeit aber wochentlich , , , | — | 24 |
| 9. Einer Kindsfrau oder Magd, nach denen 6 Wochen, wochentlich , | — | 20 |

Wobey Wir Uns aber allezeit gnädigst versehen, daß der nunmehro gnädigst ratificirte Medicinal- und Apothekertax nicht allein von niemanden überschritten, sondern auch, in Ansehung der armen und mittellosen Personen, jedesmalen ein christliches und mitleidiges Einsehen und Nachsicht werde beobachtet werden.



Digitized by Google

ihr lebende Kind noch gerettet werde. Und hiebey sollen die Medici und Chirurgi nach Pflichten und Gewissen ihr Amt thun, und sich darinnen von niemand hindern lassen, daß ein solches noch zu errettendes Kind nicht sterben müsse, ehe man ihm mit der Operation zu Hülfe zu kommen entschlossen wird.

§. 10.

So etwan eine Hebamme ein todtes Kind bey verdächtigen Umständen empfängt, solle sie es gleich selbigen Tages dem Physico und Pfarramt, samt der Ursache, warum dieses Kind tod gebohren worden, oder auch nach Wichtigkeit der Sache, der Obrigkeit anzeigen. Es soll auch keine Hebamme eine Operation oder Wendung mit dem Kind in Mutterleib vornehmen, sie habe es dann in den Städten dem Physico, in den Dörfern aber dem Pfarrer angezeigt, und sollen allezeit bey diesen Operationen und schweren Geburten andere Hebammen und geschworne Frauen mit zugegen seyn.

§. 11.

Weil auch der üble Gebrauch unter den Hebammen eingerissen, daß sie, wann es gleich noch gut stehet, denen kreisenden Frauen angst machen, und bald diese bald jene Gefahr vorhanden zu seyn, unerfindlich vorgeben; als sollen sich die Hebammen dessen gänzlich enthalten, oder allenfalls einen Medicum oder geschworne Frau holen, und sie auch darüber urtheilen lassen; dahingegen, wann es mit der Frau oder dem Kinde würklich und in der Wahrheit nicht recht stünde, sollen sie es auch nicht verschweigen, damit der Medicus in Zeiten zu Rath könne gezogen werden.

§. 12.

Wann eine Hebamme zu verdächtigen, unverheuratheten Weibspersonen gerufen wird, solle sie denselben ohne Anstand zu Hülfe kommen, aber sobald sie solche versorgt, der geist- und weltlichen Obrigkeit davon Nachricht geben; und dieses um so viel mehr, wann sie vermuthet, daß es vor ihrer Ankunft nicht richtig zugegangen, oder dem Kind durch Versaumniß, unerlaubte Mittel, oder auf andere Art Gewalt geschehen seyn mögte. Gleicherweise solle sie auch, wo ihr dergleichen verdächtige Personen zu beschtigen anbefohlen wird, auf alle Umstände genaue Achtung geben, und das erfundene nach bestem Wissen und Gewissen der Obrigkeit hinterbringen, und woferne ihre Wissenschaft in solchen Fällen nicht hinlänglich wäre, sich bey den Medicis darüber Raths erholen.

§. 13.

Gleichwie die Hebammen keine Gelegenheit zu verabsäumen haben, in ihrem Beruf durch Erfahrung, zumalen bey Sectionen und Anatomien von Personen weiblichen Geschlechts, insonderheit schwangerer oder in der Geburt verstorbener Weiber, so oft sie darzu Gelegenheit haben, immer mehrers zu lernen; also sollen sie auch fleißig darzu dienliche Bücher lesen, und was sie darinnen nicht recht verstehen, von Medicis oder Chirurgis sich belehren lassen; und werden sie deßfalls noch ferner an das Würtembergische Hebammenbuch, welches Christoph Völter herausgegeben, gewiesen, in welchem, was eine Hebamme bey der Frau vor, in, und nach der Geburt zu thun hat, deutlich enthalten. Dahero solle auch die Obrigkeit jeden Orts schuldig seyn, ihnen solches Buch, nebst

D. Rie-

D. Rieckens Hebammenunterricht anzuschaffen, welche Bücher die älteste Hebamme jeden Orts in Verwahrung haben, und den andern, so oft sie darinnen lesen, oder etwas nachschlagen wollen, solches communiciren, aber auch von ihnen wieder unbeschädigt zurückfordern solle.

§. 14.

Vor, in, und nach der Geburt sollen die Hebammen sich aller aberglaubischen Mittel und Segensprechereyen, auf was Art es immer seyn mögte, gänzlich, und bey zu befahren habender hoher Strafe, enthalten, sondern ihr obhabendes Amt allein in dem Namen des Herrn, unter Anrufung seines Beystandes, getrost und gewissenhaftig verrichten; in mißlichen Fällen aber, wie schon oben befohlen, den Beichtvater oder Pfarrer des Orts, zum benöthigten Zuspruch, und den Medicum zur Hülfe erfordern, auch nach heiterer Disposition Unserer Fürstlichen Synodalverordnungen, in den vorfallenden, und von ihnen anderst nicht, als wann in der Eil kein Prediger zu bekommen, oder sonst keine ehrliche Mannsperson vorhanden, zur verrichtenden Gähtaufen alle behörige Vorsicht anwenden. Sie sollen daneben bey den Gebährenden keine Arzneyen, als sichere und wohlbewährte Hausmittel gebrauchen, welche ihnen der Medicus auf alle Fälle vorschreiben, und wie solche, oder andere, ihnen auf den Nothfall an Hand gebende Medicamenta anzuwenden, Instruction geben wird. Sie selbst aber sollen keiner Curen sich unterfangen, keine schlafmachende oder purgirende Arzneyen geben, nicht böse Brüste oder andere dergleichen Schäden der Weiber heilen, sondern bey ihrem Amt allein verbleiben. Vornemlich aber, und bey unausbleiblicher schwerer Strafe wird ihnen ernstlich geboten, keiner einigen, vielweniger verdächtigen Person, treibende Mittel, Fußaderlassen und dergleichen Dinge, zu rathen, davon die Frucht Schaden nehmen oder gar getödtet werden könnte; vielmehr sollen sie, wo dergleichen Mittel bey ihnen gesucht werden, solches ohne Verzug der Obrigkeit anzeigen.

§. 15.

Wo den Hebammen andere Weiber zu unterrichten gegeben werden, so sollen sie solches getreulich thun, ihnen nichts verhalten, sie zu den Gebährenden mitnehmen, in ihrem Beyseyn Kinder empfangen lassen, keineswegs aber gestatten, daß, ehe dieselbige noch genugsame Wissenschaft und Erfahrung haben, sie dergleichen zu thun, unternehmen; wie dann auch keiner Hebamme erlaubt ist, zu Erhaltung ihrer Kundschaft, an einem Ort, wo mehrere Hebammen sind, eine gebährende Frau solcher lernenden Person alleinig zu überlassen, sondern, wo sie nicht selbsten kommen kann, hat sie dieses einer andern beeidigten, ordentlichen Hebamme zu übergeben.

§. 16.

Wegen Wichtigkeit des Hebammendiensts, und damit allen Fehlern so viel möglich vorgebogen werde, solle jeden Orts eine oder zwo geschworne Frauen bestellet, und denselben, nach der bisherigen Gewohnheit, das Geordnete oder Herkommliche willig abgefolgt werden.

§. 17.

Zu solchem Dienst sollen ebenfalls vernünftige und christliche Frauen, welche nicht zu alt und nicht zu jung, daneben guten Rufs sind, erwählet werden, die den Hebammen



Digitized by Google

mit Rath und Handreichung helfen können; und da auf dem Lande mehrern Theils die geschworne Weiber zu Hebammen nachgezogen und bestellet werden, als sollen sie von den Hebammen fleißig zu den gebährenden Frauen mitgenommen, und ihnen von denselben aus Neid oder andern Absichten nichts verheelet werden. Damit sie auch in der Hebammenkunst zum Dienst des gemeinen Wesens desto geschickter werden, sollen sie allezeit, wann eine Hebamme examinirt wird, mit zuhören, fleißig aufmerken, und im übrigen allem dem, was den Hebammen befohlen ist, getreulich nachkommen.

§. 18.

In Ansehung dieses, der Hebammen schweren Amts, sollen sie von der Obrigkeit jeden Orts geschützt, ihnen, nach des Orts Erträglichkeit, ein billigmäßiges Wartgeld geschöpft und willig gereichet, sie auch bey ihren Privilegiis erhalten werden; wie Wir dann deren Männern, die in der Cynosura ecclesiastica, pag. 433 seqq. enthaltene Befreyung von allen Personalfrohnen und Beschwerden, Hagen, Jagen, Hundführen, auch von den Einquartirungen, dergestalten gnädigst bestätigen: daß zwar, was diese letzte betrift, weilen die Einquartirungen dem steuerbaren Vermögen nach pflegen umgeleget zu werden, gedachte Hebammen und ihre Männer, derselben in Ansehung solcher besitzenden Güter, wegen welcher sie die obliegende Realbeschwerden zu tragen haben, nicht ganz zu befreyen; jedoch aber, weilen die Wehemütter öfters etliche Tage von Haus, und bey gebährenden Weibern oder Kindbetterinnen sich aufhalten müssen, und also ihrer Haushaltung nicht abwarten können, sie mit wirklichen Einquartirungen und Soldateneinlegen nicht beschwert, sondern das Quartier zu Geld, und nach Proportion ihres steuerbaren Vermögens, leidentlich und unpartheyisch angeschlagen, und also von ihnen bezahlt werden solle; es wäre dann, daß die Hebammen oder ihre Männer selbst lieber den Soldaten im Quartier haben, als das Geld dafür zu geben, erwählen wollten.

§. 19.

Weilen auch daran gelegen, daß den Kranken, sollen sie anderst wieder zu rechter Gesundheit kommen, neben der Arzney auch gewartet und gepflegt werde, und an solcherley Personen, die sich hierzu wollen und können gebrauchen lassen, öfters ein Abgang gefunden worden; als sollen in allen, besonders aber den Hauptstädten und, wo es thunlich, auch in den Flecken, dergleichen Leute, sowohl männlich- als weiblichen Geschlechts, bestellet, und denselben jährlich einiges Wartgeld bestimmet werden.

§. 20.

Solcherley Krankenwärter sollen nicht zu jung und nicht zu alt, aber sorgfältig, nüchtern, und eines christlichen und ehrlichen Wandels, auch erbaulichen Zuspruchs fähig seyn, in Seuchen und Krankheiten aus dem Ort nicht weichen, wo man sie nöthig hat, ohne alle Weigerung, die Krankheiten seyen so gefährlich und ansteckend als sie wollen, sich gebrauchen lassen, den Kranken sorgfältig abwarten, die Arzneyen zu rechter Zeit geben, auf ihre Umstände und Zufälle Acht haben, damit sie dem Medico davon Bericht erstatten können, den Patienten nach Vorschrift des Medici pünctlich besorgen, bey ihm bleiben, seine Zustände verschwiegen halten, oder wo ein Fremder oder sonst Unberathener

Digitized by Google

ner in ihrer Besorgung versterben sollte, solches alsbald gehöriger Orten anzeigen, und sich an dessen Verlassenschaft nicht vergreifen.

§. 21.

Und weilen zu dergleichen Dienst selten andere als arme Leute sich gebrauchen lassen, so versehen Wir Uns zu jeden Orts Vorstehern gnädigst, daß, wann dergleichen Personen sich ehrlich und getreu aufgeführt, und um das Publicum sich verdient gemacht, Alters oder Unvermöglichkeit halber aber ihrem Beruf nicht ferner abzuwarten, oder auch sich selbst vollends zu ernähren im Stande seyn sollten, man solcherley Leute, ihrer vorhin geleisteten treuen Dienste auch in solchen Fällen werde genießen lassen, und vor ihre Versorgung den billigen Bedacht möglichster Dingen tragen.

# TAXA.

## I.

## Was die Medici vor ihre Bemühung fordern dürfen.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| 1. Vor eine Legalinspection und Section, in loco, zusamt dem Judicio auſſer dem Ort, oder wann man über Land zu reisen hat, paßirt dem Physico vor die Mahlzeit | 3 | — |
| und vor den Postillion, Roßlohn, Fütterung, wie es sonsten bey Fürstlicher Rentcammer üblich; wo aber das Inspectionsgeschäfte länger als einen Tag währen sollte, gebührt dem Physico, nebst der Zehrung und Reglementmäßigen andern Kosten, vor die Versäumniß täglich | 1 | — |
| 2. Vor die Inspection eines Cadaveris putridi, oder eines Körpers, welcher schon unter der Erden gelegen, samt dem Judicio medico, in loco | 1 | 30 |
| und sollen, auſſer der Amtsstadt, dem Medico die gewöhnliche Zehrung, Roßlohn, Fütterung und Postillion, ebenfalls paßirt werden, auch jedes Orts Obrigkeit, welche den Medicum requirirt, solche Belohnung demselben alsobald abfolgen lassen. | 4 | 30 |
| 3. Vor die Section eines, so am hitzigen Fieber, oder sonsten an einer Krankheit gestorben, welche auf Requisition der Verwandten geschiehet | 3 | — |
| 4. Vor eine Inspection, absque Sectione, auf Oberamtliche Requisition, samt dem Bericht | 1 | 30 |
| 5. Vor Privatinspection eines impotentis, leprosi, cancrosi &c. auf Requisition der Patienten 1 fl. 30 kr. bis | 2 | — |
| 6. Vor eine Consultation und Conferenz wegen eines wichtigen Casus, jedem Medico 1 fl. 30 kr. bis | 2 | — |

7. Vor

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| 7. Vor ein schriftliches ausführliches Consilium medicum, von ein bis zwey Bogen, incl. der Consultation | 3 | — |
| 8. Vor einen weitläufigen Aufsatz und Beschreibung eines morbi, und dessen Abschickung an einen auswärtigen Medicum | 1 | 30 |
| 9. Vor dergleichen an einen Medicum im Land | 1 | — |
| 10. Vor ein Recept in des Medici Haus 10, 12. bis | — | 15 |
| 11. Vor die erstere Besuchung eines Patienten | — | 30 |
| 12. Wann der Medicus in der Nacht bey Schlafzeit, oder aus dem Bette gerufen wird, nach den Umständen der Witterung und der Armuth 30 kr. bis | 1 | — |
| 13. Vor einen jeden Gang und Besuchung mit und ohne Recept | — | 15 |
| 14. Wann der Medicus über Land gerufen wird, nebst Freyhaltung, nach Beschaffenheit der Witterung, der Entfernung und der Leute 1 bis | 2 | — |
| und wo er etliche Tage sich verweilen und Versäumniß haben muß, täglich 1 fl. bis | 1 | 30 |
| 15. Wann der Medicus zu armen Patienten, auf Kosten der piorum oder anderer Corporum, auf das Land berufen wird, solle ihme, nebst Freyhaltung aller Unkosten, täglich paßiren | — | 45 |

## II.

## Was die Chirurgi vor Verdienst und Versäumniß fordern dürfen.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| 1. Vor eine Legalinspection und Section in loco | 1 | 30 |
| 2. Auf dem Land, ohne Roßlohn und Zehrung, eben so viel, nemlich | 1 | 30 |
| Wann aber zu diesen Geschäften und der Reise mehr als ein Tag muß zugebracht werden, solle ihm vor den andern und folgende Tage, nebst Zehrung und Roßlohn, wegen Versäumniß täglich paßirt werden | — | 45 |
| 3. Vor eine amtlich anbefohlene Inspection, ohne Section, wo kein Medicus dabey, und der Chirurgus eine schriftliche Relation zu erstatten hat | 1 | 30 |
| ohne Relation, wo der Casus leicht | — | 45 |
| 4. Vor eine Inspection und Section eines Cadaveris, so schon faul, übel riecht, und in dem Grabe gelegen | 3 | — |
| ist solche auf dem Land, werden dem Chirurgo Zehrung und Roßlohn, nach dem Reglement, besonders bezahlt. | | |
| 5. Vor eine Inspection und Section eines Körpers, der an einer ansteckenden Krankheit gestorben, auf Verlangen der Anverwandten | 2 | — |
| 6. Vor eine Consultation etlicher Chirurgorum, unter dem Praesidio eines Medici, über den Casum eines Patienten, jedem Chirurgo | — | 45 |

7. Vor

Digitized by Google

| | | fl. | kr. |
|---|---|---|---|
| 7. | Vor den Beystand eines Chirurgi Jurati, in schweren Fällen . 30 bis | — | 40 |
| 8. | Vor eine Trepanirung oder jedesmalige Applicirung des Trepans . | 3 | — |
| | bis zur Heilung, inclusive des Trepans . . | 15 | — |
| | und wann der Patient bald sterben sollte . . | 7 | 30 |
| 9. | Vor Stahrenstechen an einem Aug, wann die Operation glücklich, je | | |
| — | nachdem die Cur einige Wochen währt . . 8 bis | 15 | — |
| 10. | An beyden Augen, von . . 15 bis | 20 | — |
| 11. | Vor eine Hasenscharte mit weit von einander stehenden Lefzen 8 bis | 10 | — |
| 12. | Vor eine geringere . . . | 6 | — |
| 13. | Vor Operation einer Fistulæ lacrymalis mit einer Carie, und nöthiger | | |
| | Perforation . . . | 20 | — |
| 14. | Ohne Perforation . . . | 15 | — |
| 15. | Vor einen grossen Krebsschaden an Nasen und Lippen zu operiren, samt | | |
| | der Cur . . . . | 20 | — |
| 16. | Vor einen geringern dergleichen . . 6 bis | 12 | — |
| 17. | Vor Extraction und Cur eines Polypi aus der Nase . 6 bis | 12 | — |
| 18. | Vor die Laryngotomie . . . | 15 | — |
| 19. | Vor Oefnung eines gefährlichen Geschwürs in dem Mund oder Hals | 4 | — |
| 20. | Vor Extirpation und Ausschneidung eines Kropfs . . 12 bis | 20 | — |
| 21. | Vor die Amputation einer Brust, wegen eines Krebsschadens, samt | | |
| | der Wiederheilung . . 12, 15 bis | 20 | — |
| 22. | Vor die Oefnung der Brust, Paracentesis genannt, nach Beschaffen- | | |
| | heit der Umstände . . 6 bis | 10 | — |
| 23. | Vor die Oefnung des Unterleibs in Wassersucht; vor die Punction | | |
| — | selbsten, ein bis zweymal . . 1, 2 bis | 3 | — |
| — | und wo die Operation öfters wiederholt werden muß . 30 kr. bis | 1 | — |
| 24. | Pro Paracentesi scroti eines Kinds, von . . 1 fl. bis | 1 | 30 |
| 25. | Bey alten Personen . . 1 fl. 30 kr. bis | 2 | — |
| 26. | Vor einen Weyd- und Netzbruch zu schneiden, ohne Castration auf | | |
| — | einer Seite, in inguine . . . | 12 | — |
| 27. | In Scroto . . . | 15 | — |
| 28. | Wann die Hernia incarcerata ist . . | 30 | — |
| 29. | Vor Extirpation eines Testiculi cancrosi . . | 15 | — |
| 30. | Vor eine Lithotomie oder Steinschnitt auf die Hohlkehle, bey Alten, | | |
| — | Erwachsenen . . . | 24 | — |
| 31. | Bey Jungen . . . | 15 | — |
| 32. | Auf den Handgriff, bey alten Personen . 12 bis | 18 | — |
| 33. | Bey Kindern . . . 8 bis | 10 | — |
| 34. | Vor Ausschneidung eines Steins ex Urethra . 4 bis | 6 | — |
| 35. | Vor Operation und Extirpation eines grossen steatomatischen und can- | | |
| — | crosen Gewächses, an gefährlichen und nervosen Orten, von 15 bis | 20 | — |
| 36. | An fleischigten Theilen . . 12 bis | 15 | — |



Digitized by Google

| | | fl. | kr. |
|---|---|---|---|
| 37. | Vor die Amputation eines Fußes, ob dem Knie, samt der Cur | 24 | — |
| 38. | Unter dem Knie, mit der Cur | 20 | — |
| 39. | Vor die Amputation eines Arms, obs oder unter dem Ehlenbogen, die Cur mithegriffen 12 bis | 15 | — |
| 40. | Einen Finger oder Zehen abzunehmen, mit der Cur 3 bis | 5 | — |
| 41. | Vor Operation einer Fistulæ ani, die Cur mitgerechnet 15 bis | 20 | — |
| 42. | Vor die Reposition eines ausgefallenen Darms, oder des Netzes, mit einer Verwundung, ohne Gastroraphie 3, 8 bis | 12 | — |
| 43. | Ohne Verwundung, in passione iliaca | 3 | — |
| 44. | Vor eine Gastroraphie | 6 | — |
| 45. | Vor die Applicirung des Catheters, bey Männern | 1 | 30 |
| 46. | Wann es öfters geschiehet, jedesmal | — | 30 |
| 47. | Bey Weibspersonen | 1 | — |
| 48. | Wo es öfters geschehen muß | — | 24 |
| 49. | Bey Kindern, von 15 bis | — | 20 |
| 50. | Vor die Reposition der Vaginæ uteri | 1 | 30 |
| 51. | Vor die Extraction eines Kindes aus Mutterleib, in schwerer Geburt, nach den Umständen, von 2, 8 bis | 12 | — |
| 52. | Die angewachsene Nachgeburt heraus zu holen, von 2 bis | 4 | — |
| 53. | Pro Sutura tendinis, nach Beschaffenheit der Umstände 8 bis | 12 | — |
| 54. | Vor die Operation eines Anevrismatis 15 bis | 20 | — |
| 55. | Eines grossen Varicis oder Blutaderkropfs 8 bis | 12 | — |
| 56. | Vor Extirpation eines Bulbi oculi cancrosi, wann sie von glücklicher Heilung | 24 | — |
| 57. | Wann der Patient bald hernach stirbt | 10 | — |
| 58. | Vor Lösung der Zungen mit einem Instrument 30 kr. bis | 1 | — |
| 59. | Vor Abnehmung des Zäpfleins | 1 | 30 |
| 60. | Vor eine Haarschnur in dem Genick zu ziehen, bis zum Fluß | 3 | — |
| 61. | Vor eben diese Operation in andern Theilen | 1 | 30 |
| 62. | Vor eine Fontanell auf dem Wirbel | 3 | — |
| 63. | Vor Oefnung des Mundes, der Ohren, Nasen, des Afters, bey Atretis oder Imperforatis, nach Beschaffenheit der Umstände, von 2, 4 bis | 8 | — |
| 64. | Vor Herausziehung einer Erbsen oder andern Sachen aus dem Hals, Ohren, oder Nasen 1, 2, 4 bis | 8 | — |
| 65. | Pro Applicatione speculi oris | 1 | 30 |
| 66. | Pro Applicatione speculi in vagina uteri & ano | 2 | — |
| 67. | Vor die Reposition des Afters, bey Kindern 20 kr. bis | 1 | — |
| 68. | Bey Alten 45 kr. bis | 1 | 30 |
| 69. | Vor ein Fontanell auf dem Arm oder Fuß zu schneiden | 2 | — |
| 70. | Mit Silber Corrosiv oder brennen, beede bis zum Fluß | 3 | — |
| 71. | Vor die Scarification oder Schröpfen auf dem Kopf | — | 30 |



Digitized by Google

| | | fl. | kr. |
|---|---|---|---|
| 72. | Vor das Schröpfen auf dem Rucken und andern Orten, vor jeden Schröpfkopf | — | 3 |
| | auf dem Land | — | 2 |
| 73. | Vor eine Blase zu ziehen und auszuheilen | — | 45 |
| 74. | So deren etliche zumal gesetzt werden, vor jede | — | 30 |
| | NB. in contagiosen Krankheiten kann paßirt werden | 1 | — |
| 75. | Vor einen Zahn auszuziehen 6. 8. bis | — | 15 |
| 76. | Vor Zahn einsetzen, brennen, mit Bley ausfüllen und putzen 30 kr. bis | 1 | — |
| 77. | Vor eine Aderlässe an der Stirn | — | 30 |
| 78. | Am Hals | 1 | — |
| 79. | Unter der Zungen 15 bis | — | 20 |
| 80. | Vor Aderlassen an der Hand, auf dem Arm, an Füssen, von geringen Leuten oder auf dem Land 6 bis | — | 8 |
| | in der Stadt und von vermöglichen Leuten 10 bis | — | 15 |
| 81. | Vor Blutegel am Hals, Stirn und hinter den Ohren, von jedem Egel, welchen der Chirurgus dazu anschaffen muß 6. 8. bis | — | 10 |
| 82. | Am Astern und heiwlichen Orten 8 bis | — | 12 |
| 83. | Vor ein Clystir zu appliciren, ohne die Materie 15 bis | — | 20 |
| 84. | Vor eine Luxation oder Verrenkung des untern Kiefers einzurichten, von 1 bis | 3 | — |
| 85. | Des Schlüsselbeins 2 bis | 4 | — |
| 86. | Der Schulter, mit einer Fractur des Processus acromii, | 12 | — |
| 87. | Ohne Fractur 6 bis | 8 | — |
| 88. | Die Luxation des Ehlenbogens einzurichten, von 8 bis | 10 | — |
| 89. | Der Hand | 6 | — |
| 90. | Des Schenkelbeins oder Hüften, wenn es curirt 16 bis | 18 | — |
| 91. | Der Kniescheibe, von 2 bis | 3 | — |
| 92. | Des vordern Fusses 8 bis | 10 | — |
| 93. | Vor eine Verstauchung oder Subluxation, von 1 fl. 30 kr. bis | 3 | — |
| 94. | Vor eine Fractur des Cranii, wo der Trepan nicht nöthig 6. bis | 10 | — |
| 95. | Schlitz- und Glaichbrüche sind nach den Wochen zu rechnen, und zwar in den ersten 8 Wochen, vor jede | 1 | 30 |
| | vor nachfolgende jede Woche | 1 | — |
| | wäre der Patient über Land, so kann auch wochentlich paßiren, 1 fl. 30 kr. bis | 2 | — |
| 96. | Die Tractation der Fistuln, alter Schäden, langwühriger Geschwüre, oder lang anhaltender Geschwulsten ꝛc. werden nach den Wochen gerechnet, und die Woche bey täglich zweymaliger Verbindung | 1 | — |
| | oder auch nach Beschaffenheit des Schadens und Erforderung vieler Arzneyen, wochentlich paßirt, | 1 | 30 |
| 97. | Vor die Cur Luis venereæ, per salivationem, welche niemalen ohne Zuziehung eines Medici soll vorgenommen werden, ohne Kost und Logis 12. 18. bis | 24 | — |



Digitized by Google

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| 98. Vor gemeine Fleischwunden oder geringe Geschwüre | 1 | — |
| 99. Wenn die Heilung sich über eine Woche erstreckt, auch 1 fl. 30 kr. bis | 2 | — |
| 100. Grosse Verwundungen, welche Glaich, Nerven, Blutgefässe, Tendines und Beine betroffen, seynd ebenfalls, nach Beschaffenheit des Schadens, nach den Wochen zu rechnen, und zwar vor jede 1 fl. 30 kr. bis | 2 | — |
| 101. Vor tiefe, in den Leib eingedrungene Verwundungen, nachdem selbige beschaffen, täglich 30 bis | — | 45 |
| wenn es aber etliche Wochen währt, wochentlich | 1 | 30 |
| 102. Wo der Chirurgus selbst, oder ein Gesell, um der Gefahr willen, beständig zugegen seyn muß, täglich 45 kr. bis | 1 | — |
| 103. Vor Wunden und Contusionen, wo viele Medicamenta und kostbare Umschläge gebraucht werden, nach Proportion des Aufwandes, die erstere 6 Tage, täglich 24 bis | — | 30 |
| die folgende aber sind nach den Wochen zu rechnen. | | |
| Es seynd zwar in dem vorstehenden Tax allbereits diejenige Mittel, welche die Chirurgi zur Cur des Patienten äusserlich gebrauchen, schon eingerechnet; jedoch aber, wenn viele und kostbare Medicamenta erfordert würden, so wird dem Chirurgo erlaubt, etwas mehrers zu fordern, oder der Patient ist gehalten, dieserley besondere Mittel anzuschaffen. | | |
| 104. Vor das Rasiren in der Stadt, jährlich | 2 | — |
| auf dem Land | 1 | 30 |
| Das Extrarasiren wird eines jeden Discretion überlassen; hingegen werden die Barbierer und Bader erinnert und befehligt, ihren Mitbrüdern die Kundschaft, wie bishero vielfältig geklagt worden, nicht abzuspannen. | | |

## III.

## Der Hebammen und geschwornen Weiber Verdienst betreffend.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| 1. Vor eine glückliche Geburt in den Hauptstädten 1 fl. 30 kr. bis | 2 | — |
| 2. In andern geringen Städten 1 fl. bis | 1 | 30 |
| 3. In Dörfern 45 kr. bis | 1 | — |
| 4. Vor eine schwere sich lang verweilende Geburt mit vieler Zeitversäumniß und Wachen in den Hauptstädten 3 bis | 4 | — |
| 5. In geringern Orten 2 fl. bis | 2 | 30 |
| 6. In Dörfern 1 fl. 30 kr. bis | 2 | — |
| alles mit Einschluß der allezeit gewöhnlichen Versorgung der Kindbetterin und Kinder in den ersten Tagen. | | |
| 7. Vor das Wachen bey schwachen Kindbetterinnen in den Städten, vor Tag und Nacht | — | 15 |



Digitized by Google

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| 8. Auf dem Land oder Dörfern 10 bis | — | 12 |
| 9. Vor die Applicirung eines Clystirs bey einer schwangern Frau oder Kindbetterin 12 bis | — | 15 |
| 10. Bey einem Kind | — | 8 |
| 11. Vor die ausserordentliche Berufung einer Hebammen in der Stadt, bey Tag 8 bis | — | 10 |
| 12. Bey der Nacht 16 bis | — | 20 |
| 13. Auf den Dörfern, bey Tag 5 bis | — | 6 |
| in der Nacht 10 bis | — | 12 |
| 14. Vor den Beystand einer geschwornen Frauen, wo die Geburt bald und glücklich von statten gehet | — | 15 |
| 15. Wo es sich verweilet, und bey schweren Geburten | — | 30 |
| 16. Wenn sie die Stelle der Hebamme in derselben Abwesenheit vertritt, den halben Theil des Lohns; der andere halbe Theil gehört der Hebamme. | | |
| 17. Vor die Besichtigung einer verdächtigen Weibsperson 30 bis | — | 40 |
| 18. Vor die Besichtigung eines todtgebohrnen oder gefundenen Kindes 15 bis | — | 24 |

## IV.

## Der Kranken- und Kinderwärterin Verdienst.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| 1. Einem Krankenwärter oder Wärterin in gefährlichen hitzigen und ansteckenden Krankheiten auf etliche Tage lang, alle 24 Stunden nebst der Kost 20 bis | — | 24 |
| 2. Wenn es länger währet, wochentlich 1 fl. bis | 1 | 15 |
| 3. Einem Krankenwärter ohne Kost in 24 Stunden | — | 30 |
| 4. Einer Wärterin ohne Kost | — | 24 |
| 5. Vor die Abwartung einer melancholischen Person oder eines Maniaci neben der Kost, wochentlich 45 kr. bis | 1 | — |
| 6. Vor die Wartung eines, der am Krebs oder andern übelriechenden Krankheiten laborirt, wochentlich | 1 | 15 |
| 7. Einer Kindbettwärterin gebühret, nebst der Kost, die erste 14 Tage wochentlich | — | 30 |
| 8. Die übrige Zeit aber wochentlich | — | 24 |
| 9. Einer Kindsfrau oder Magd, nach denen 6 Wochen, wochentlich | — | 20 |

Wobey Wir Uns aber allezeit gnädigst versehen, daß der nunmehro gnädigst ratificirte Medicinal- und Apothekertax nicht allein von niemanden überschritten, sondern auch, in Ansehung der armen und mittellosen Personen, jedesmalen ein christliches und mitleidiges Einsehen und Nachsicht werde beobachtet werden.



Digitized by Google

Jedoch behalten Wir Uns aus Landesherrlicher Macht bevor, diese Tax- und Medicinalordnung nach Erforderniß der Umstände zu ändern, zu mindern und zu mehren, mit angehängtem Befehl, daß solche unverlängt behörig publicirt und zum Vollzug gebracht werde. Daran beschiehet Unser Wille. Stutgard den 16ten Oct. 1755.

# 24.

# Confirmirte Dorf- und Feldordnung des Dorfs Fremerswalde vom Jahre 1761.

I.

Da aller Segen und Nahrung in der Wirthschaft lediglich von Gott dem Allmächtigen herkömmt, und durch andächtiges Gebät, genaue Beobachtung des göttlichen Gesetzes und fleißige Abwartung des Gottesdienstes zu erlangen; so sollen und werden sämtliche Einwohner sich des Sonntags aller Feldarbeit, ingleichen unter der Predigt aller häuslichen Handthierung, insonderheit des Bier- und Brandweinschanks, ausgenommen bey Reisenden, enthalten, im Gegenfall aber zu gewärtigen, daß die Contravenienten beym Amte angezeiget, und zu behöriger Strafe gezogen werden sollen.

2. Wenn die Gemeinde in einer oder der andern Gelegenheit zusammen gefordert, und bey dem Zusammenrufen von dem Richter der Hammer herumgeschickt wird; so soll der oder diejenigen, so solchen aus Nachläßigkeit liegen lassen, und nicht sofort weiter schaffen, der Gemeinde 1 Gr. zur Strafe und

3. Wenn nach Verlauf einer Stunde, nach Herumgehung des Hammers, einer oder der andere auf dem Gerichte nicht erschiene, und ohne erhebliche Ursache wegbliebe, gleichfalls 1 Gr., und der oder diejenigen, die zu späte kommen, 6 Pf. Kühr erlegen.

4. Wenn einem oder dem andern bey vorhabenden erheblichen Verhinderungen selbst auf dem Gerichte zu erscheinen nicht möglich wäre; so soll demjenigen nachgelassen seyn, diesfalls seinem Nachbar Vollmacht aufzutragen, jedoch aber ist er verbunden, dasjenige, was in seiner Abwesenheit auf dem Gerichte ausgemacht und beschlossen worden, für genehm zu halten.

5. Sollen, bey Vermeidung 6 Pf. Kühr, keine Weiber, ausgenommen Wittwen, so ihre Wirthschaften allein fortstellen, auf dem Gerichte erscheinen, weil durch deren unnöthiges und vieles Gewäsche zum öftern Streit und Zank erreget, und dadurch zu vielen Unordnungen Anlaß gegeben wird.

2. Da

Digitized by Google

6. Da bey Fassung eines Gemeindeschlusses und zu Erhaltung guter Ordnung auf eine gute Harmonie und Einigkeit vieles ankömmt; so soll ein jeder auf dem Gerichte, sowohl gegen Richter und Schöppen, als seine Mitnachbarn sich bescheidentlich und ehrbar verhalten, und weder Zänkerey, noch sonst unfertige Händel veranlassen, die Contravenienten aber zu Erlegung 1 Gr. Gemeindestrafe angehalten und nach Befinden noch überdieß beym Amte zur Bestrafung angezeiget werden.

7. Wer Hausleute zur Miethe einnehmen will, soll solches zuvörderst, bey Vermeidung 2 Gr. Kühr, dem Richter, dieser aber sodann dem Amte anzeigen.

8. Sind Richter, Schöppen, Schenkwirthe und jeder in der Gemeinde nach Anleitung ihrer abgelegten Unterthanenpflicht verbunden, alle und jede wahrnehmende Mißhandlungen dem Amte zur Bestrafung anzuzeigen.

9. Ist jeder Wirth und Einwohner insbesondere schuldig, seine Kinder und Gesinde dahin anzuhalten, daß sie auf dem Dorfe und sonst sich ehrbar und bescheidentlich, wie Christen gebühret, aufführen, auch alles Muthwillens, unfertiger Händel und Schreyens auf dem Dorfe und andern Orten sich enthalten.

10. Wer des Nachts auf dem Dorfe angetroffen wird, daß er Muthwillen treibet, soll 2 Gr. Gemeindestrafe erlegen, und noch überdieß dem Amte zur Bestrafung angezeigt werden.

11. Sollen zwar alle Gemeindediener, als Ochsen- Kuh- Schaf- und Schweinehirten von dem ordentlichen Dorfrichter der Gemeinde vorgeschlagen, jedoch aber von dieser, nach vorgängiger Einwilligung der meisten Membrorum, angenommen und gemiethet werden.

12. Soll zwar bey Ausbringung der Steuern und Gaben, so ferne Zeit und Umstände es verstatten, der Gemeinde 2 bis 3 Tage solches vorher wissend gemacht, sodann aber, wenn der Hammer zur Zahlung herumgeschickt worden, solche längstens nach Verlauf 2 bis 3 Stunden ohne Rückstand bezahlet, und diejenigen, so aus Nachläßigkeit solches verabsäumen, mit 1 Gr. bestraft werden.

13. Ist jeder Wirth verbunden und gehalten, sein Vieh dem Hirten ordentlich vortreiben zu lassen, widrigenfalls aber, wenn solches in die Felder oder Gärten gehet, der Eigenthümer von jedem Pferde und Stück Rindvieh 6 Pf., von einem Schaf und Schwein aber 3 Pf. und von einer Heerde Gänse 1 Gr. Gemeindestrafe zu erlegen, und überdieß nach vorgehender gerichtlichen Taxation den verursachten Schaden zu ersetzen.

14. a) Zur Einnahme und Berechnung der Gemeindegelder soll jedesmal jährlich ein Feldrichter nach der zeitherigen Ordnung erwählt werden, welcher bey seinem Abgang der Gemeinde die Rechnung vorzulegen, und von den Gerichten justificiren zu lassen, wie nicht weniger die Gelder von den Restanten einzutreiben, oder dafern er selbige durch seine Nachläßigkeit aufschwellen läßt, aus seinen eigenen Mitteln zu ersetzen, schuldig und gehalten seyn, dargegen ihm von jedem Thlr. 1 Gr. Einnehmergebühren in Ausgabe paßiren soll.

14. b) Sollen die Geheege jederzeit auf des Feldrichters Anmelden in tüchtigen Stand gesetzt, und wer darwider handelt und solches unterläßt, mit 1 Gr. Gemeindestrafe belegt werden, wie auch

15. Die-

15. Diejenigen, so des andern Geheege aufmachen und durchfahren, solches hinwiederum in guten Stand setzen, und wenn es nicht geschieht, 2 Gr Gemeindestrafe zu erlegen schuldig, überdieß aber dennoch zu Ergänzung des Geheeges angehalten werden sollen.

16. Sollen diejenigen, welche sich gelüsten lassen, von ihrer Nachbarn Geheege, Pfähle oder Stangen zu entwenden, 4 Gr. Kühr erlegen, und überdieß zur Bestrafung beym Amte angezeigt werden.

17. Würde jemand in der Gemeinde aus eigner Willkühr sich unterfangen, das Vieh in das Heegefeld oder andere Geheege zu treiben, ehe es von dem Feldrichter und Gemeinde aufgethan wird, so soll derselbe von jedem Stück Vieh 6 Pf. Gemeindestrafe erlegen.

18. Wer die Nachthuthung oder Geheege des Tages oder sonst zur verbotenen Zeit behüthet oder betreiben läßt, soll 2 Gr. Kühr erlegen.

19) Soll jeder Hirt, wenn er durch seine Nachläßigkeit ein Stück Vieh von der Heerde weg- und aufs Feld gehen läßt, den dadurch verursachten Schaden, nach vorgängiger gerichtlicher Taxe, ersetzen.

20. Da zeithero die Hebung der Feldgräben von den meisten entweder gar unterlassen, oder nicht tüchtig gemacht, dadurch aber bey einfallendem Regenwetter die Felder ersäufet worden; so soll in Zukunft ein jeder in der Gemeinde die Feldgraben, Wasserfahren und Einzüge, und zwar in den Winterfeldern jedesmal Martini, in den Sommerfeldern aber 8 Tage vor Johannis tüchtig machen und in gehörige Ordnung bringen. Wer hingegen diesem Artikel zuwider handelt, der Gemeinde, im Fall er die Graben, Fahren und Einzüge gar nicht macht, 1 Gr., da solche aber nicht tüchtig befunden worden, 6 Pf. und wenn ein Einzug nicht gemacht worden, für jeden 4 Pf. Kühr erlegen; dahero auch

21. Bey Besichtigung der Gräben, Wasserfahren und Einzüge kein Wirth ohne erhebliche Ursachen, welche er dem Richter anzuzeigen, bey Vermeidung 1 Gr. Gemeindestrafe, wegbleiben darf.

22. Sollen die Zäune und Geheege in den Winter- und Sommerfeldern, auch Nachthuthung, und zwar in Winterfeldern jedesmal Martini, und im Sommerfelde 8 Tage vor Pfingsten, in tüchtigen Stand gesetzt werden, und wenn einer oder der andere die ihm zugehörige Kabel nicht in guten Stand setzet, sondern einen lüderlichen, untüchtigen und schlechten Zaun hält, den seinem Nachbar dadurch zugefügten Schaden ersetzen, und überdieß der Gemeinde 2 Gr., und wenn ein Loch im Zaun befunden wird, 6 Pf. Kühr erlegen.

23. Den Häuslern und Hausleuten wird nebst den Ihrigen das Grasen an allen Orten und zu allen Zeiten verboten, und die darüber betroffen werden, sind nicht nur zum Ersatz des Schadens anzuhalten, sondern auch dem Amte zur Bestrafung anzuzeigen.

24. Wer ohne Noth über eines oder des andern besäeten Acker, es sey der Länge oder Queere, reitet oder fähret, erleget 1 Gr. Kühr, und ersetzet den dadurch verursachten Schaden, nach vorgängiger gerichtlicher Taxation.

25. Soll derjenige, so sich unterstehet auf die abgeerndteten Felder zu hüten und solche mit dem Vieh zu betreiben, ehe und bevor dieselben von der Gemeinde und Feldrichter aufgethan worden, 2 Gr. Gemeindestrafe erlegen.

26. Damit

Digitized by Google

26. Damit in den Feldern aller Zank und Streit, auch Unordnung und desto eher vermieden werde; so soll ein jeder sich an demjenigen, was nach dem ordentlichen Hufenschlag ihm zukömmt, begnügen lassen, zu dem Ende zwischen den Stücken ein Rain, worzu jeder Nachbar eine halbe Fahre gibt, liegen bleiben muß. Dahingegen

27. Derjenige, so unerlaubter Weise und aus Eigennutz an seines Nachbars Acker sich vergreift, und von der Scheidfahre abgepflüget, oder auch durch Satzung der Zäune seinem Nachbar zu nahe tritt, der Gemeinde 5 Gr. Kühr erlegen, und überdieß den dadurch verursachten Schaden, nach vorgängiger gerichtlicher Taxation ersetzen muß, wie auch dergleichen Fälle dem Amte zur Entscheidung und Bestrafung anzuzeigen sind.

28. Soll in der Saatzeit, zu Vermeidung aller Unordnung und Schadens, so durch das öftere Hin- und Herfahren zugefügt wird, mit dem Säen der Anfang zugleich gemacht werden, weshalb die Nachbarn mit einander Abrede zu nehmen haben, und wer darwider handelt, ist der Gemeinde 4 Gr. Strafe zu erlegen schuldig.

29. Wenn der Feldhüter im Felde oder sonst an unerlaubten Orten Vieh trift und solches pfändet; so ist der Eigenthümer des Viehes demselben 1 Gr. Pfandgeld zu geben schuldig, Fremde hingegen haben sich mit ihm der Billigkeit gemäß zu vergleichen.

30. Soll der Feldhüter, oder wer sonst pfändet, schuldig und gehalten seyn, das abgenommene Pfand, es sey ein todtes oder lebendiges, sofort auf das Gericht oder zum Feldrichter zu bringen, wofür derselbe, welcher das Pfand übernimmt, 6 Pf. zur Ergötzlichkeit und vor seine Bemühung erhält. Wenn es aber

31. Ein lebendiges Pfand wäre, und, ehe der Eigenthümer solches ablösete, in Fütterung aufbehalten werden müßte; so ist der Abgepfändete gehalten der Fütterung und des Standgeldes halber sich zu vergleichen, und dafür sofort Abtrag zu leisten.

32. Soll in der Erndtezeit, ehe und bevor es von der Gemeinde verabredet, und von dem Richter angesagt worden, niemand mit dem Gras- oder Getraidemähen den Anfang machen, bey Vermeidung 4 Gr. Gemeindestrafe. Und da auch

33. Seithero ein starker Mangel an Kraut, Rüben und Stroh verspüret worden, welches daher rühret, daß ein ganzes Stück Feld von den Hüfnern zur Brache liegen gelassen wird; als soll nunmehro und vors künftige festgesetzt seyn, daß alle Frühjahre von den Gerichten und Feldrichter ein gewisses Stück Feld zu Kraut, Rüben, und Besämung solchen Sommergetraides und Brachschlage, so sich am besten darzu schickt, angewiesen und verbraucht werden, derjenige aber, so sich dessen weigert, mit Amtszwangsmitteln darzu angehalten werden.

34. Wenn in der Gemeinde von Richter und Schöppen ein Schluß gemacht wird, so in dieser Gemeindeordnung nicht enthalten und feste gesetzt, die meisten Membra aber darein consentiren; so soll demselben unverbrüchlich nachgegangen werden.

35. Soll ein jeder Einwohner schuldig und gehalten seyn, die Bäume jedesmal jährlich zum Ausgang des Martini abzuraupen, die Contravenienten aber zu Erlegung 5 Gr. Kühr, und wenn die Abraupung demnach nicht erfolget, sodann dem Amte zur besondern Bestrafung angezeigt werden, wie denn auch



Digitized by Google

36. Diese Gemeinde- und Feldordnung jährlich wenigstens einmal bey Annehmung des Feldrichters, welche jedesmal den ersten Advent geschiehet, vor öffentlich versammleter Gemeinde zur bessern Nachachtung von Richter und Schöppen laut, deutlich und verständlich vorzulesen, auch dieselbe zu deren genauen Nachlebung anzuweisen ist.

# 25.

# Approbirte Armenordnung des Amts Plauen, vom Jahre 1772.

Dieweilen das Bettelwesen dergestalt überhand genommen, daß viele Müßiggänger beyderley Geschlechts die Bosheit so weit getrieben, daß, theils ohne Noth, theils aber, um ihren Unfug desto besser auszuüben, im Lande herumgezogen, und den wirklich Armen die mildeste Beysteuer, so zu deren Unterhalt dienen sollen, entrissen worden; als haben Ihro Churfürstl. Durchl. Unser gnädigster Herr, den daraus entstehenden grossen Verderb, und da besonders Kinder und Jugend zeithero zu gleichem Unfug angereizet, in der Wildniß herumgelaufen, und in der Erkenntniß ihres Heils unwissend verblieben, in der Bosheit aber zugenommen, die höchstgnädigste Verfügung getroffen, daß alles Betteln aufgehoben, und dagegen den würklich Armen und Hülfsbedürftigen für die Leibesnahrung und Nothdurft, in soferne nicht etwa eines oder das andere sein Brod ganz oder zum Theil erwerben kann, auch bey Leibesschwachheit und Krankheiten, ingleichem deren Beerdigung hülfliche Hand geleistet, wie nicht weniger für der armen Kinder, welche leider! bis daher in Unwissenheit und Bosheit, zur Last des gemeinen Wesens und zu ihrem zeitlichen und ewigen Verderben, öfters aufgewachsen, gesorget werden soll; so habe ich Amtswegen nunmehro folgende Armenordnung entworfen.

## CAPUT I.

### Von den unter dem Amte Plauen befindlichen unmittelbaren einheimischen Armen und deren Versorgung.

A) Soll jeder verpflichtete Amtsschultheiß die in jedem Dorfe vorhandenen Armen mit Tauf- und Zunamen schriftlich anzeigen; dabey aber auch

B) In was vor Umständen der Armuth sich jeder befindet; und

1) Ob er gar nichts mehr im Vermögen habe?

2) Wie alt er ist?

3) Ob

3) Ob er krank und elend?

4) Ob er Eltern, Kinder, oder nahe Anverwandte hat?

5) Ob diese oder jene Vermögen haben, den Armen zu ernähren, oder hülfliche Hand zu leisten?

6) Ob der Arme oder Elende selbst noch etwas, und wie viel? Ob er einen, zwey, drey, oder mehr oder wenigere Theile seines Unterhalts zu verdienen im Stande?

7) Und wieviel er wöchentlich, oder monatlich, oder jährlich zu seinem unumgänglichen Unterhalt als Zuschuß nöthig habe?

8) Wieviel er, wenn er gar nichts mehr verdienen kann, auch sonst von niemanden einigen Zuschuß zu genießen habe, zu seinem nothdürftigen Unterhalt wöchentlich braucht?

9) Ob, wenn es Kinder sind, solche in die Schule gehen oder nicht?

10) Wieviel das wöchentliche Schulgeld beträgt, und andere erforderliche Umstände mehr bemerket werden müssen.

C) Und da zeithero von dem jedesmaligen Justizbeamten bestimmt worden, was und wieviel nach obigen befundenen Umständen, ein jeder Armer wöchentlich, oder monatlich, oder quartaliter an Zuschuß, oder zu seinem völligen Unterhalt bekommen soll und auch bekommen habe; so ist es geschehen, daß, Gott sey dafür herzlich gedankt! von den unmittelbaren Amtsunterthanen und Einwohnern kein einziger Betteln gegangen. Mit dieser Einrichtung nun soll auch hinführo fortgefahren, und die einheimischen Armen mit den einzusammlenden Allmosen unter Hülfe, Beystand und Segen Gottes versorget, in Krankheiten ihnen Medicin gereicht, und vor Wartung, auch Begräbniß, Bedacht genommen, auch die Kinder zugleich zur Schule und zur Arbeit angehalten, und nach Umständen mit Kleidungsstücken versehen werden. Und dieses wird

D) Desto leichter und füglicher geschehen können, wenn über die zeitherige Einrichtung auch alles dasjenige, was in dem unterm Dato Dresden den 11ten April 1772 emanirten gnädigsten Mandate, aufs pünctlichste beobachtet und vollführt wird, dahero auch bey fremder oder neuer Hausgenosseneinnehmung dahin gesehen wird, daß keine andere eingenommen werden, als solche Personen, die entweder noch etwas im Vermögen haben, oder doch im Stande sind, sich durch ihrer Hände Arbeit ihren nothdürftigen Unterhalt zu verdienen, auch sich verbindlich machen, wöchentlich 3 Pf. zur Allmosensammlung beyzutragen, auch sich sonst christlich und wohl verhalten, damit, wenn eines oder das andere verstirbt, oder alt und schwach wird, oder unerzogene Kinder hinterlässet, sie sich sodann auf ein oder andern Fall des Beneficii des Allmosenempfangs erfreuen können. Und wenn

E) Was die angesessenen Amtsunterthanen betrift, bey Verkauf- und Verthusserung der Güter, Häuser und Grundstücken, nach seynerhin, wie zeithero, der Bedacht dahin genommen wird, daß den alten und verlebten Güter-Haus- und Grundstückenbesitzern,



Digitized by Google

so die Haushaltung und Wirthschaft nicht mehr fortzustellen vermögen, sondern an ihre Kinder, oder auch Freunde überlassen, so wie es nach Beschaffenheit des Guts oder Grundstücks thunlich seyn will, so viel an Gelde, oder Naturalauszügen stipulirt und ausgesetzt wird, als sie zu ihrem nöthigen Unterhalt bedürftig seyn mögten; so wird die Allmosencasse um so weniger durch dergleichen Personen belästiget werden.

## CAPUT II.

### Von Colligirung und Sammlung der Allmosengelder vor die Amts-Plauischen Armen.

§. 4. Wie aber bey diesem zu Gottes Ehre, und zu sämtlicher Amtsunterthanen grosser Erleichterung gereichenden Werke, sowohl von den vorgesetzten Beamten, Subalternen und Unterthanen, alle nur mögliche hülfliche Handleistung erförderlich ist; also soll, so wie zeithero quartaliter geschehen, nunmehro monatlich, von den Amtsschultheißen auf den Dörfern, von den unmittelbaren Amtsunterthanen und Hausgenossen jeden Orts eine freywillige Collecte gesammlet, und zu dem Ende

1) Jedem Amtsschulzen ein darzu verfertigtes Buch zugestellt, worinnen die Besitzer der Güter, Häuser und Hausgenossen nach Nummern aufgeführet werden.

2) In dieses Buch soll ein jeder seinen Beytrag selbst einschreiben, oder durch den Schulzen einzeichnen lassen.

3) Die Sammlung soll Freytags vor Endigung jeden Monats, oder bey Entrichtung der Steuern geschehen.

4) Ich hege auch zu jedem redlichen Amtsunterthanen und Hausgenossen, als zu Christen, das sichere Zutrauen, da jedem bekannt, daß, wer den Armen hilft, Jesu Christo selbst hilft, und dem Herrn leihet; es wird ein jeder sich als ein freudiger Geber finden lassen, und eingedenk seyn, daß derjenige, welcher seinen armen Bruder, Schwester, Nächsten verläßt, auch nimmermehr von dem Allerhöchsten Gnade, Segen und Gedeihen in seiner Nahrung verhoffen darf; sollte man aber wider Verhoffen dabey einige als liebloſe Unchristen befinden, so sollen solche genau bemerket, und wird ihnen nicht frey ausgehen, daß sie des armen Nächsten und Einwohner Last durch ihre Unbarmherzigkeit vermehren, und durch das Schreyen und Seufzen der Armen Unglück und Unsegen über das Land ziehen wollen.

5) Die colligirten Gelder werden Sonnabends nach erfolgter Sammlung, oder wenn die Steuern eingeliefert werden, mit Vorlegung des Collectenbuchs, an den, vom Justizbeamten jedesmal bestimmten und auf die Constitution vom anvertrauten Gute verpflichteten Einnehmer abgeliefert, und ins Buch unter die Sammlung quittiret.

6) Werden noch ferner, wie zeithero, von allen Contracten, Käufen, Tauschen, Vergleichen, Erbtheilungen, Testamenten, von jeden 100 fl. zur Allmosencasse 2 Gr. bezahlet, und

7) Von

Digitized by Google

7) Von Dato an sollen auch bey allen in unmittelbaren Amtshäusern vorfallenden Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbniß- oder Trauermahlzeiten, wie auch öffentlichen Verlöbnissen, verschlossene blecherne Büchsen, so jederzeit beym Amtsschultheißen, der Schlüssel aber beym Amte verbleibet, aufgesetzet werden, dergestalt, daß wenn der Amtsschultheiß selbsten bey der Gesellschaft mit anwesend sich befindet, so setzt derselbe die Büchse auf die Tafel und lässet solche bey der Mahlzeit herumgehen, und zwar bey Hochzeiten und Verlobungsessen wird solche zuerst dem Bräutigam präsentiret, welcher solche der Braut giebt, und die sodann an allen Tischen und von einer Person zur andern so lange herumgehet, bis jeder seinen Beytrag in selbige gegeben und gesteckt, und wenn endlich die Büchse herum, so nimt solche der Amtsschultheiß wieder zu sich. Wenn der Amtsschultheiß selbst nicht dabey ist, so schickt er die Büchse dem Kindtaufs- oder Hochzeitvater, oder denjenigen, so das Mahl ausrichten, ins Haus, die sodann das Herumgehen der Armenbüchse besorgen müssen. Wobey anzumerken: daß nach Vorschrift des gnädigsten Generalis, denen, so das Mahl ausrichten, nicht verstattet ist, überhaupt etwas aus ihrem Beutel für alle zu bezahlen, und sodann die Armenbüchse gar nicht aufzusetzen, sondern es soll und muß solche jedesmal aufgesetzt und herumgegeben, auch die versammleten Gäste zur Freygebigkeit gegen das Armuth anermahnet werden, und wenn solchergestält der Beytrag von den sämtlichen anwesenden Gästen geschehen, so nimt der, so das Mahl ausrichtet, die Büchse zu sich und giebt sie dem Amtsschultheißen, der Amtsschultheiß aber trägt solche mit der monatlichen Allmosensammlung zum Amte, und liefert es an den verpflichteten Einnehmer ab, welcher darüber ins Buch quittiret und in Einnahme bringet. Es sollen auch

8) Nunmehro alle bey den Kirchen, als: zu Altensalz, Treuen, Bergen, Werda, Theuma, Stadt Plauen, Closchwitz, Rodersdorf, Thosen, Leubnitz, Rodau, Schwand und Chemnitz, ingleichem Steinsdorf, in welche Amts-Plauische Unterthanen eingepfarret sind, vor die Armen einkommenden Gelder, so viel nemlich von jeder Kirche auf den Amtsantheil kommt, massen in allen vorherbemerkten Kirchen anderer Gerichtsobrigkeiten Unterthanen, und zwar wohl drey- und viererley und mehrere eingepfarret sind, und mithin bey jeder, davon nur ein inskünftige noch zu bestimmender gewisser Antheil zur Amtsarmencasse kommen kann; wie nicht weniger

9) Das, von den Handwerken in dem gnädigsten Mandat bestimmte, und

10) Dasjenige, was etwa in den Wirthshäusern, als: zu Theuma, Trieb, Poppengrün, Altensalz, Gosversgrün, Fasendorf, Schönberg, Demeusel und Thossen, als welche unmittelbar ins Amt gehören, und in welchen blecherne verschlossene Büchsen angemacht worden, gefunden wird, gestalt die Gast- und Schenkwirthe den bey ihnen einkehrenden Fremden und Reisenden von dem guten Endzwecke hinlängliche Nachricht zu ertheilen, und dieselben zur Mildthätigkeit gegen die Armen anzuermahnen, bedeutet worden. Nicht minder auch



Digitized by Google

11) Von ein und anderer Commun, wo einige Einkünfte vorhanden, und nach Proportion derselben einiger Beytrag abgegeben werden kann, mit zur Armencasse genommen werden.

## CAPUT III.

### Vom Caßierer und von Austheilung der Allmosen an die Armen des Amts.

Anlangend den Einnehmer, so ist derselbe, wie zeithero

1) Jederzeit einer von den hiesigen Amtssubalternen, von dessen Redlichkeit, Treue und hinlänglicher Anhaltung man versichert ist, und der zur Armencasse, besonders auf die Constitution vom anvertrauten Gut, verpflichtet worden. Dieser hat

2) Wenn sich ein Armer, der vorhero noch kein Allmosen erhalten, gemeldet, und der Amtsschulze im Dorfe, aus welchem solcher ist, dessen Umstände angezeigt hat, von dem jedesmaligen Justizbeamten, unter dessen Direction und Aufsicht das ganze Allmosenwerk stehet, eine schriftliche Anweisung, wieviel er demselben wöchentlich, monatlich, oder quartaliter, vor sich oder seine Kinder zum Versorgungszuschuß und respect. Schulgeld und sonst bezahlen solle, zu erhalten, und nach dieser hat er jedem Armen das determinirte Quantum auszuzahlen, und sich, wenn der Arme des Schreibens unerfahren, über die beschehene Auszahlung vom Amtsschulzen des Orts, wo der Arme wohnet, Quittung geben zu lassen.

3) Nach Ablauf jeden Jahres hat der Einnehmer oder Caßierer die eingenommenen Gelder, samt Ausgabe und Cassenbestand, in eine ordentliche, richtige und behörige Rechnung mit nurgedachten rechnungsmäßigen Hauptabschnitten zu bringen und dem Justizbeamten zu übergeben; welche

4) Sodann alljährlich von demselben durchgangen, und nach befundener Richtigkeit, sowohl ratione Einnahme, als Ausgabe, in Beyseyn der versammleten Amtslandschaft justificiret, und nach dessen Erfolg

5) Dem obangezogenen gnädigsten Mandat gemäß, nach Ablauf jeden Jahres zu hochlöbl. Landesregierung eingesendet werden soll.

6) Vor die Bemühung paßiret dem Einnehmer, ausser den Schreibematerialien, von jedem Thaler 1 Gr. Einnehmergebühren. Uebrigens soll jederzeit denen, die das ihrige beytragen, hinlängliche Nachricht auf Verlangen, wie mit den Armengeldern umgegangen, ertheilt; wenn jemand zur Aufnahme des Werks etwan gute Vorschläge anzubringen wüßte, solche mit Dank aufgenommen und zu Nutze gemacht werden. Inzwischen soll bey der Distribution auf das Alter, Gesundheitszustand, voriges Betragen und dergleichen Umstände getreulich gesehen, und die in ihrem Wohlstande einen fleißigen Beytrag gethan, und

etwan

Digitized by Google

etwan herunter gekommen, können sich versichert halten, daß die ausgeübte Liebe gewiß an ihnen und den Ihrigen erwiedert und vergolten werden soll.

Wann dann, die heut Dato versammlete Amtslandschaft, nachdem vorstehende Armenordnung derselben deutlich vorgelesen, und Punct vor Punct mit ihnen durchgegangen worden, insgesamt ihre Zufriedenheit dabey bezeiget, auch nichts zu erinnern gefunden; als soll, nach höchster Approbation dieser Armenordnung, solche sofort gedruckt, und die erforderlichen Büchsen angeschaft, jedem Amtsschulzen ein Exemplar und eine Büchse, ingleichem das Einschreibebuch, behändiget, wegen des Beytrags aus den Kirchen, mit den Behörden communiciret, und der Beytrag selbst künftig bestimmet werden. Urkundlich ist dieses alles den Armencassen-Actis einverleibt, und diese Armenordnung unter des Amts grösserm Insiegel, und meiner des Justizbeamten eigenhändigen Unterschrift bestätigt und ausgestellt worden. So geschehen Amt Plauen den 3ten Junii 1772.

# 26.

# Revidirtes und erweitertes Edict und Reglement der Königlichen Chiro- und Lehnbanquen zu Berlin und Breslau. Publicatum per Circulare d. d. Breslau den 15ten und Glogau den 19ten December 1766.

Wir ꝛc. thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: daß, nachdem Wir von je her Unser fürnehmstes und ernstlichstes Augenmerk auf die Erweiterung der Handlung, den Flor und Wachsthum der Manufacturen, die Bequemlichkeit der Wechsel, und den schleunigen und vortheilhaften Umlauf der Gelder in Unseren Landen, haben gerichtet seyn lassen, Wir in dieser Absicht, und um dem commercirenden Publico, nach Unserer Landesväterlichen Sorgfalt, alle Erleichterung in seinen Handlungsgeschäften zu verschaffen, im vorigen Jahre eine Chiro-Banco zuerst in Unserer Residenz Berlin, und hernachmals auch dergleichen in Unserer Schlesischen Hauptstadt Breslau, auf Unsere eigene Kosten haben etabliren lassen, deren sich dann Unsere getreue Kaufmannschaft an beyden Orten auch zeithero, zu Unserer allergnädigsten Zufriedenheit bedienet hat. Alldieweil Wir aber wahrgenommen haben, daß die übrigen Städte und Oerter Unserer Lande, wegen ihrer Entlegenheit, sich nicht des Vortheils dieser Chiro-Banquen und der Activität, so dieselben dem Commercio geben, mit erfreuen können; so haben Wir Uns nach reifer Ueberlegung entschlossen, mit vorgedachten Unsern beyden Banquen schon befindlichen, theils in Unsern vornehmsten Handelsstädten annoch in der Folge anzulegenden Discontocassen ausgegeben werden, und von da in Unsern gesamten Landen vom ersten Januar

Digitized by Google

Januar des zukünftigen Jahres 1767 an, couliren, das Bancogeld gleich und für alle Unsere Unterthanen allgemein machen, auch ohne Unterschied mit dem geprägten Gelde circuliren, hiedurch dessen Masse vermehren, die Zinsen vom Gelde aber verringern, die Handlungsgeschäfte erleichtern, und dem Commercio überhaupt ein ohnfehlbares Mittel verschaffen sollen, sich immer mehr und mehr auszubreiten, und die Hindernisse, welche bishero dessen Flor und Fortgang aufgehalten haben, möglichst aus dem Wege zu räumen.

Zu diesem Ende, und um obiger heilsamen Absicht durch ein fortgesetztes Arrangement Unserer Bancoanstalten zu statten zu kommen, haben Wir nicht nur das unterm 17ten Junii des vorigen Jahres emanirte Chiro- und Lehnbancoreglement, nebst den in der Folge nach und nach ergangenen und dahin gehörigen speciellen Avertissements, nochmals revidiren, und solche der Lage der Sachen gemäßer einrichten, sondern auch Unsere hierunter hegende höchste Willensmeinung, in gegenwärtigem erneuertem und bestimmtern Bancoedict, und dem solchem angehängten Reglement, mit gänzlicher Aufhebung des vorjährigen Banco-Edicti, zu jedermanns Wissenschaft bringen, und durch den öffentlichen Druck bekannt machen wollen.

Wir verordnen demnach und befehlen, daß fernerhin die Chirobanquen zu Berlin und Breslau, nebst den sowohl anjetzt schon damit verknüpften Discontocassen und Lombards, als auch denjenigen, die Wir noch in der Folge davon in den vornehmsten Städten Unserer Provinzien anlegen mögten, lediglich von dem Directorio der Banque zu Berlin abhängen, deren Einrichtungen, Dispositionen und Reglement folgen, und an benanntes Directorium ihre Rechnungen ablegen sollen.

Für die Sicherheit beyder Banquen und der darinn eingelegten Gelder wollen Wir auch weiterhin, Kraft dieses, für Uns und Unsere Thronfolger aufs bündigste, ohne Ausnahme der Zeit und Person haften, und da Wir alle Unkosten der Errichtung und Verwaltung dieser Banquen und der davon abhängenden Discontocontoirs und Lombards, aus Unseren eigenen Mitteln bestreiten lassen; so haben Wir noch überdies dem Banco-Directorio nunmehro einen besondern Commissarium beygeordnet, der vor allen Dingen dahin sehen soll, daß alles und jedes ordentlich und der habenden Absicht gemäß, von statten gehe, und jedermänniglich gleich und Recht wiederfahre; inzwischen verstehet es sich hiebey von selbsten, daß, wann über Privat-Bancogeschäfte der Contrahenten unter sich, oder deren Handels- und Wechsels-Negocé, Streit entstehet, alsdann die rechtliche Erkenntniß Unseren geordneten Justiz-Collegiis vorbehalten bleibet.

Schlüßlich ist Unsere hohe und ernstliche Willensmeinung, daß die übrige Verordnungen und Vorschriften, welche in denen, in nachstehendem Reglement enthaltenen 45 Articuln begriffen sind, insgesamt nach ihrem eigentlichen und buchstäblichen Verstand, sonder Ausnahme, und ohne einiger widrigen Auslegung, oder Verfälschung des Sinnes und Inhalts, aufs genaueste befolget werden sollen.



Digitized by Google

# Reglement der Königl. Chiro- und Lehnbanquen zu Berlin und Breslau.

## Art. I.

Alle Bücher dieser Banquen und dazu gehörigen Discontocassen und Lombards sollen in Bancopfunden geführet werden, deren jedes zu 24 Bancogroschen, und der Groschen zu 12 Bancopfennigen gerechnet werden soll.

Der immerwährende Bestandtheil eines solchen Bancopfundes soll 25 pro Cent. mehreren Werth enthalten, als Unsere Friedrichsd'or, welche zu 21 Karat 9 Grän ausgemünzet sind, und deren 35 Stück eine Mark enthalten, solchergestalt, daß 4 Pfund Banco unveränderlich einen Friedrichsd'or ausmachen.

Art. II. Gleichergestalt wollen Wir, daß alle in Unsern Städten Berlin und Breslau ansesige Kaufleute ihre gesamte grosse und kleine Handlungsbücher ebenfalls fernerhin in Bancopfunden führen sollen.

Art. III. Alle Wechselbriefe, die über 100 Rthlr. sind, und von Unsern Unterthanen oder Einwohnern zu Berlin und Breslau, an die Ordre eines andern Unserer Unterthanen, auf einen Fremden gezogen und ausgestellet werden, sollen sämtliche in Bancopfunden lauten, und durch Unsere Banquen bezahlet werden. Handelt jemand dagegen, so soll er so viel Strafe geben, als der Belauf des, oder der Wechselbriefe ausmachet, die auf andere Weise verfasset, und ausser Unseren beyden Banquen bezahlet hat.

Von diesen Strafgeldern soll die Hälfte dem Angeber, und die andere Hälfte Unserer Invalidencasse anheim fallen.

Art. IV. Alle auf Berlin oder Breslau von auswärts paßirte Tratten- Assignationes &c. welche aufs wenigste 100 Rthlr. importiren, müssen auf vorhergegangene Ordre der dießeitigen Kaufleute in Bancopfunde ausgestellet, acceptiret, und per Banco zur Verfallzeit abgeschrieben und bezahlet werden; widrigenfalls und wann dergleichen Wechselbriefe oder Assignationes in anderer Geldsorte, als in Bancopfund lauten sollten, der Bezogene solche nicht anders, als in Bancogeld acceptiren darf.

Art. V. Haben Wir zwar in dem vorjährigen Bancoreglement Art. 4. verordnet, daß alle Unsere commercirende Unterthanen und Einwohner in solchen Oertern, wo Wir keine Banco etabliret, ihre Wechselbriefe auch diejenigen Oerter domiciliiren, oder bezahlen lassen sollten, wo Wir Unsere Banquen etabliren würden; wann aber dieses Unsere getreue und dem Lande nüzliche Kaufmannschaft nur geniren dürfte, Wir hingegen nach Unserer Landesväterlichen Sorgfalt hieben lediglich zur Absicht haben, das Commercium Unserer Unterthanen auf alle mögliche Weise zu erleichtern, und keinesweges irgend beschwerlich zu machen; so soll zur allgemeinen Bequemlichkeit dieser Articul vor das Zukünftige ceßiren.



Digitized by Google

Art. VI. Aller und jeder, zu Berlin und Breslau zwischen Commercianten vorkommender Ein- und Verkauf von Waaren, Handlungscontracte und daher entstehende Anleihen, Zinsen, Assecuranzen, Actien, Assignationes &c. überhaupt alle und jede Handlungsinstrumente, worinn ein Werth oder Valuta bestimmet ist, sollen in Bancopfunden stipuliret seyn, und durch Unsere Banquen bezahlet werden; solchergestalt gebieten Wir Kraft dieses, allen Notariis und Mäcklern in Berlin und Breslau, keinen Ein- und Verkauf von Waaren, Handlungscontracte, damit verknüpfte Anleihen, Zinsen, Assecuranzen, Actien, Assignationes und dergleichen, anders, als in Bancopfunden, zu schließen oder festzusetzen, bey Strafe Ein Viertel des Betrags, so sie ex propriis zu Unserer Invalidencasse bezahlen sollen. Was aber den Kauf und Verkauf von liegenden Gründen, Häusern und Immobilien, auch Privat-Capitalia anlanget, da lassen Wir es jedermann frey, solche entweder in Bancopfunden, oder aber in baarem Gelde, nach seiner Convenience, zu verrichten. Dahero es Unserm gesamten Adel und Militairstande, auch übrigen Particuliers, frey bleibet, ihre Zahlungen in baarem Gelde zu verrichten, und die in Bancopfunden geschehene Stipulation, nach der Differenz des Agio zu reduciren, in soweit sie miteinander Verkehr haben, zum Exempel bey Verpachtungen und Veräusserung ihrer Landgüter, Verkauf ihrer Producten, Vermiethung ihrer Häuser, bey Capitalien, und bey andern gerichtlichen und aussergerichtlichen Handlungen; wann sie sich aber mit anderweitigen Dingen, die eigentlich zum Commercio und der Kaufmannschaft gehören, abgeben, so sollen sie sich allerdings diesem Unseren Bancoreglement unterwerfen; wohin jedoch nicht zu ziehen, wann ein Particulier, adelichen oder bürgerlichen Standes, ohne Unterschied und Ausnahme, an einen Kaufmann und Commercianten, zum Betrieb seiner Handlung, etwas leihet oder deponiret, als welches eben nicht nothwendigerweise durch die Banquen gehen darf; wofern aber ein Kaufmann und Commerciant dem andern Kaufmann etwas leihet, muß solches allerdings, wie schon vorhin verordnet worden, per Banque geschehen.

Uebrigens verstehet es sich von selbsten, daß es einem jeglichen Particulier, adelichen oder bürgerlichen Standes, wann er will, frey stehet, ein Folium in Unsern Banquen zu haben, und solchergestalt seine Geschäfte ebenfalls durch die Banque gehen zu lassen, angesehen man überhaupt niemand geniren, sondern allein durch die Nützlichkeit und Solidité der Banqueanstalten jedermann überzeugen will, daß es eine Erleichterung ist, sich der Banque zu bedienen.

Art. VII. Da Wir auch, zur Bequemlichkeit des Commercii, und um den Umlauf der Gelder in mehreren Fortgang zu bringen, für nöthig und diensam erachtet, in einer gewissen, und Unsern Ländern ganz ohnschädlichen Proportion, Banconoten, nach der beym Schluß dieses Reglements davon beschriebenen Form, zu creiren; so wollen und befehlen Wir hiemit, daß vom 1sten Januar künftigen 1767sten Jahres an gerechnet, besagte Banconoten in Unseren gesamten Landen mit Unseren Gold- und Silbermünzen zugleich coursiren, jedoch keinem Creditori, der ex Contractu, oder sonsten baar Geld zu fordern berechtiget ist, wider Willen an Zahlungsstatt angegeben werden sollen.

Art. VIII. Diese Banconoten, die ihre einzige und ursprüngliche Entstehung in der hiesigen Berliner Banque erhalten sollen, um von da aus in dem ganzen Bezirk und



Digitized by Google

Umfang Unserer Länder zu rouliren, werden auf den Inhaber oder Vorzeiger lauten, sodann numerirt, auch unter behöriger Vorsicht auf besonders hiezu verfertigtes Papier in Kupfer gestochen, mit verschlungenen Zierrathen und einem besondern Stempel, nebst dergleichen Siegel, unterscheidend versehen und ordentlich enregistrirt, auch von dem Präsidenten der Banco, Unserm königlichen Commissario und denen Bancodirectoren unterschrieben, und auf Bancopfunden von zehn, zwanzig, funfzig, einhundert, fünfhundert, bis inclusive ein tausend Pfund gerichtet seyn.

Art. IX. Sollen diese Banconoten in dem Cassengewölbe der hiesigen Banque, und unter 5 Schlüsseln, die dem Präsidenten der Banque, dem königlichen Commissario, zweyen Directoren der Banque und Unserm Hofbanquier anvertrauet seyn sollen, aufbewahret werden, und nicht anders herausgenommen werden können, als in Gegenwart vorbenannter 5 Personen, und darüber jedesmal mit ihren Unterschriften behörig aufzunehmenden Registraturen, welche demnächst wiederum mit den besonders darüber zu haltenden Gegencontrollen stimmen müssen.

Art. X. Die solchergestalt aus dem Beschluß genommene Banconoten sollen sodann denen, zu der hiesigen und Breslauer Girobanquen gehörigen Disconto-Comtoirs, ausgetheilet werden, woselbst man solche, entweder gegen baare Zahlung zu 125 Rthlr. Friedrichsd'or, oder 131¼ Rthlr. Courant, gegen hundert Pfund Banco, oder beym Discontiren guter Wechselbriefe, oder endlich beym Verpfänden Gold und Silbers in Barren, Stangen und Goldsand, auch fremden Gold- und Silbermünzen, desgleichen Juwelen, nach der in den folgenden Articuln darüber gegebenen Vorschrift erhalten kann.

Art. XI. Wollen und befehlen Wir, daß, wenn es verlangt wird, Unsern Cassen zu Berlin und Breslau, alle in Silbergeld zu leistende Gefälle und Zahlungen, so über 100 Rthlr. gehen, in Giroassignationen, oder Banconoten, und wenn solche unter 100 Rthlr. sich belaufen, auch alsdann noch in Banconoten, ohnweigerlich annehmen sollen, und gleichergestalt soll es aller Orten in Unsern Ländern einem jeden frey stehen, ob er dergleichen Zahlungen an Unsere Cassen in Banconoten, oder in Unserm ausgeprägten Silbergelde leisten will, wie dann so wenig Unsere General- als Specialcassen sich je, unter welcherley Vorwand es auch immer seyn mögte, weigern sollen, in obbemerkten Fällen, Giro-Assignationes oder Banconoten, nach dem bestimmten Werth zu 131¼ Rthlr. Courant gegen 100 Livr. Banco anzunehmen.

Art. XII. Diejenigen, so in Unsern Girobanquen zu Berlin und Breslau sich Fonds zu machen nöthig haben, sollen solches ebenermassen, entweder in Friedrichsd'or, oder Courant, nach dem im vorstehenden 10ten Articul festgesetzten Cours, oder auch mittelst Banconoten, die ohne einigen Abzug angenommen werden sollen, verrichten können.

Art. XIII. Wenn demnach jemand Bancogeld auf sein Folium gegen Friedrichsd'or, oder grob courantes Silbergeld haben will, so muß derselbe sothanes baare Geld an die Casse der Banque liefern, alsdann das eingebrachte Capital, nach Massgebung des 11ten und 10ten Articuls, in Bancopfunde reducirt und dem Einbringer darüber von dem Generalcassirer ein Empfangsschein ertheilt wird, womit sich derselbe bey dem Banco-Directorio meldet, welches denn die nöthigen Ordres stellet, um ihm so viel gut zu schreiben, als er in die Bancocasse gebracht hat; will jemand aber hiezu Banconoten abliefern, so



Digitized by Google

meldet sich derselbe sofort damit beym Director des Giro-Comtoirs, der alsdann, wie im vorigen Fall, das weitere Nöthige besorget. Ausserdem wird man auch Bancogeld auf sein Folium, vermittelst der Lehnbanque bekommen können, wie die folgende Articuls mit mehreren zeigen werden.

Art. XIV. Wer einiges Capital in baarem Gelde in die Casse Unserer Banquen gebracht hat, dem soll es frey stehen, solches zum Theil, oder ganz, wiederum heraus zu nehmen, doch muß es wenigstens eine Nacht darin gestanden haben; wer aber kein baar Geld in die Banco gebracht hat, sondern dem auf sein Folium von einem andern etwas ist zugeschrieben worden, der kann dies ihm zugeschriebene Geld nicht baar aus der Banque holen.

Art. XV. Derjenige, welcher im ersten Fall, nach dem vorstehenden Articul baares Geld aus der Casse zurücknehmen will, muß die den Buchhaltern des Giro-Comtoirs einzureichende Assignation an sich selbst per Cassa stellen, so werden sie ihm solche dergestalt signirt zurückgeben, damit er nur nach dem Generalcaßirer gehen darf, welcher ihm darauf die stipulirte Summe nach Abzug von $\frac{1}{4}$tel pro Cent auszahlen wird.

Art. XVI. Das Giro-Comtoir Unserer Banquen wird, ausser den Sonn- und Festtagen, alle Tage um 7 Uhr des Morgens geöfnet, da dann jedermann bis 9 Uhr nachfragen, und aufnehmen lassen kann, was den vorigen Tag auf sein Folium ihm ist zugeschrieben worden, von 9 bis höchstens 12 Uhr aber kann jeder wiederum an einen andern abschreiben lassen; nach dieser Zeit aber sind die Bancoschreiber nicht verbunden, Banco-Assignationes anzunehmen; jedoch stehet einem jeden frey, noch desselben Tages, Nachmittags, über die ihm des Vormittags zugeschriebene Posten wieder zu disponiren, und solche im Giro-Comtoir, das solcherhalb von 3 bis höchstens 5 Uhr offen seyn wird, an andere abschreiben lassen zu können.

Art. XVII. Verbieten Wir, um den bisherigen Misbräuchen vorzubeugen, daß ein Kaufmann oder Commerciant dem andern Bancogeld mittelst seines Folii, ohne des Banco-Directorii Vorwissen leihe, bey Verlust der ganzen, solchergestalt geliehenen Summe für den Ausleiher, wovon die Hälfte dem Denuncianten, und die andere Hälfte Unserm Invalidenhause zufallen soll.

Art. XVIII. Alles, was ein Negotiant dem andern in Unsern Girobanquen wird ab- oder zuschreiben lassen, muß auch von den Contrahenten selbst in ihren eigenen Handlungsjournalen auf Italiänische Buchhaltungsart notiret, und von da in ihren Hauptbüchern übertragen werden, von welchen letztern sie dem Banco-Directorio, so oft es verlangt wird, zuverläßige Auszüge, mit Bemerkung der Blattseiten, des Dati ꝛc. so wie sie und ihre Buchhalter solche erfordernden Falls eidlich zu erhärten vermögen, zu geben gehalten sind; wie dann derselben Buchhalter im Uebertretungsfall ebenermassen als Contravenienten mit der im vorigen Articul darauf stehenden Strafe angesehen werden sollen.

Art. XIX. Derjenige, der einem andern etwas will zuschreiben lassen, soll in der, im 16ten Articul angesetzten Zeit, in dem Giro-Comtoir persönlich erscheinen, und den Buchhaltern eine, in behöriger Form abgefaßte Bancoassignation einreichen, worin deutlich der Vor- und Zuname desjenigen, an den er etwas abschreiben lassen will, ausgedrückt ist. Auch soll darin die abzuschreibende Summa doppelt, mit Buchstaben und mit Ziffern,

Digitized by Google

Ziffern, ferner auch sein Folium und das Datum deutlich angezeigt, auch endlich sein Vor- und Zuname unten wohl ausgedruckt seyn. Wer hierinnen Fehler macht, soll an die Bancoschreiber eine Geldbusse von 2 Rthlr. erlegen.

Desgleichen soll eine jede Bancoassignation nicht mehr als einen Posten in sich fassen. Bey Compagniehandlungen soll jeder Compagnon seinen Vor- und Zunamen unter die Assignation setzen, obwohl nur einer von ihnen dieselbe dem Buchhalter übertreichen darf.

Art. XX. Um auch allen doppelten und vervielfältigten Anweisungen und Umschlägen von einer und derselben Post, fürs Zukünftige mit eins zuvorzukommen, so wollen und befehlen Wir jedermann, der Giro-Assignationes auf Unsere Banquen einreichen wird, daß er zugleich in solchen Assignationen deutlich bemerken müsse, ob solches für eigene Rechnung, oder im Namen desjenigen, für dessen Rechnung er einem Dritten was aßiguiret, geschehe, anderergestalt, und wenn solches nicht beobachtet wird, die Zahlung bey entstehenden Failliten für null und nichtig geachtet seyn soll.

Art. XXI. Diejenigen, die nicht selbst in Person auf der Banco erscheinen können oder mögen, um etwas im Giro-Comtoir ab- oder zuschreiben zu lassen, können an ihrer Stelle ihre Handlungsdiener oder andere von ihren Bekannten, die mit einer, von dem Banco-Directorio gezeichneten Vollmacht versehen seyn müssen, substituiren, welche sodann, nach Vorzeigung jetztgedachter Bancovollmachten an den Buchhalter im Giro-Comtoir allda die Assignationes ihrer Committenten präsentiren können, um über ihr in Banco habendes Vermögen zu disponiren. Besagte Assignationes der Committenten aber müssen von ihnen selbst unterschrieben seyn, wenn anders die Zeichnungen der Bevollmächtigten gültig seyn sollen. Falls aber einer oder der andere Committente wegen Abwesenheit, oder anderer erheblichen Ursachen vorgedachte Assignationes selbst zu unterschreiben, verhindert werden mögte, so soll derselbe alsdann einen Bevollmächtigten constituiren, der von ihm vor einem Notario specialiter autorisiret worden, seinen eigenen Namen, kraft des von dem Constituenten erhaltenen Auftrags, keineswegs aber den Namen des Constituenten selbst zu unterzeichnen.

Art. XXII. Die Vollmachten, so Unser Banco-Directorium ertheilet, sollen das erstemal, zum Nutzen Unserer Banco mit einem Friedrichsd'or gelöset werden, und demnächst jährlich bey Wiedereröfnung der Banquen mittelst Zahlung eines halben Friedrichsd'or erneuert werden müssen.

Art. XXIII. Wenn jemand, der auf die Articul. 21. vorbeschriebene Art keinen constituiret hat, statt seiner etwas abzuschreiben, durch Krankheit verhindert würde, selbst nach der Banco zu gehen, so kann er nur den Bancoschreibern solches anzeigen lassen, welche ihm dann den Bancoknecht zusenden werden, um die Banco-Assignationes aus seinen Händen zu empfangen, wofür dem Bancoknecht 6 Gr. für jede Assignation bezahlet werden sollen.

Art. XXIV. Der, oder diejenigen, so von ihrem Folio mehr abschreiben lassen wollen, als sie wirklich noch darauf zu gute haben, sollen für ihr Versehen, wenn das abzuschreiben verlangte für plus bis 50 Pfund Banco gehet, eine Geldbuße von 1 Pfund Banco erlegen; wenn aber sothanes für plus die Summe von 50 Pfund Banco übersteigt, noch überdieß 3 pro Cent Strafe von der ganzen zu viel aßignirten Summe bezahlen.

Art.

Digitized by Google

Art XXV. Wer ein Folium in Unsern Banquen nehmen will, soll für die ersten Unkosten Unserer Banco ein für allemal Einen Friedrichsd'or, hiernächst aber für jedes Folium, so aus 20 Posten bestehet, ein Pfund Banco zahlen, und wird man am Ende des Jahres das letzte Folium, wenn es auch gleich erst angefangen, für ein volles rechnen.

Art. XXVI. Wir verbieten allen und jeden nachzuforschen, wie viel ein anderer auf sein Folium zu gute habe; auch soll niemand von den Bancoschreibern sich unterstehen, solches zu offenbaren, weder durch Worte, Zeichen oder Schrift, bey Verlust ihrer Bedienungen, und bey den Strafen, die Meineidige zu erwarten haben. Zu dem Ende sollen sie, bey Antretung ihres Amtes, besonders schwören, daß sie alle die Geschäfte, die sie als Bediente der Banco unter Händen haben werden, als das größte Geheimniß mit in ihre Grube nehmen werden.

Art. XXVII. Alle Gelder in Unsern Banquen sollen nicht können mit Arrest belegt werden. Wenn aber einer öffentlich faillirt, so soll dessen Saldo den sämtlichen Creditoren zum Besten, auf Requisition der Richter, anheim fallen.

Art. XXVIII. Zur Erleichterung des Commercii Unserer Unterthanen sind auch bey beyden Unsern Girobanquen zu Berlin und Breslau eine Lehnbanco angelegt worden, welche aus einer Discontocasse und Lombard bestehet. Diese werden Wir fernerhin aus Unsern eigenen Fonds fourniren und von dem Directorio der Banquen dirigiren lassen.

Art. XXIX. Diese beyden Comtoirs der Lehnbanco sollen ausser Sonn- und Festtagen täglich von 9 Uhr des Morgens bis um 1 Uhr des Nachmittags offen seyn.

Art. XXX. In dem Disconto-Comtoir wird man künftighin nur solche Wechselbriefe discontiren, die höchstens nur zwey Monat zu laufen, und drey Giranten haben. Selbige können von Einländern auf Fremde, von Fremden auf Einländer, oder von Ausländern auf Ausländer gezogen seyn, und wird man bey den Disconto-Comtoirs in Absicht ihrer eben der Vorsicht sich bedienen, dergleichen unter Banquiers gebräuchlich ist, nämlich daß man diejenigen Wechselbriefe, welche noch nicht acceptiret seyn werden, zur Acceptation schicken wird, und im Fall letztere nicht erfolget, soll derjenige, der solche negociiret haben wird, gehalten seyn, wegen Sicherheit der Zahlung, Caution zu stellen. Bleibt hiernächst die Zahlung aus, und der Wechsel kommt mit Protest zurück, so soll sofort hierauf rechtlicher Art nach, ohne Ansehen der Person, des Rangs und Characters, der persönliche Arrest verhängt werden.

Uebrigens wird das Discontiren allemal gegen $\frac{1}{3}$ pro Cent Zinsen per Monat geschehen.

Art. XXXI. Weil dem Disconto-Comtoir die genaue Ausrechnung der Tage bey den zu discontirenden Wechseln gar zu viele Arbeit verursachen würde, so wird man nur beym Discontiren bis auf $\frac{1}{4}$tel Monat rechnen, solchergestalt daß, wenn der Verfalltag, inclusive der Respecttage, auch nur einen Tag den vierten Theil eines Monats überschritte, soll dieser eine Tag gleich wiederum als $\frac{1}{4}$ Monat gerechnet werden.

Art. XXXII. Gleichergestalt werden die Discontocassen und Lombards auf zwey Monat, und gegen $\frac{1}{2}$ pro Cent Zinsen, p. Monat, auf Gold und Silber in Barren, Stangen

Digitized by Google

gen und Goldsand, desgleichen auf Gold- und Silbergeschirre, jedoch nie unter dem Werth von 400 Pfund Banco, auch auf fremd gemünztes Gold und Silber Gelder vorschießen, und zwar

Auf Gold in Stangen von 21 à 24 Karat Gehalt ꝛc. jede Mark fein
Einhundert und funfzig Pfund Banco
dito — von 16 à 21 Karat Gehalt p. jede Mark fein,
Einhundert acht und vierzig Pfund Banco.

Auf Gold von geringerem Gehalt, p. jede Mark fein,
Einhundert und vierzig Pfund Banco.

Den Gehalt des gemünzten Goldes wird man folgendergestalt rechnen:

Portugiesen, Guinées, Souverains } à zwey und zwanzig Karat.

Alte Species Ducaten, ausgenommen die Türkischen und Rußischen,
à drey und zwanzig Karat 9 Grän.

Louisneuf oder Schild-Louisd'or, Alte Louisd'or } à ein und zwanzig Karat.

Braunschweigische 5 Rthlr. Stücke à ein und zwanzig Karat 8 Grän.

Auf Silberbarren
von 12 bis 16 Loth Gehalt für jede Mark fein neun Pfund 14 Groschen
von 6 bis 12 Loth Gehalt für jede Mark acht dreyviertel Pfund
von geringerem Gehalte . . . acht Pfund

Den Gehalt des gemünzten Silbers wird man folgender maßen bestimmen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Feine Ztel Stücke à | Funfzehn | Loth | 15 Grän |
| Species Thaler à | Vierzehn | " | 2 — |
| Reichsthaler auf den alten Fuß à | Vierzehn | " | " |
| Ordinaire alte ⅔ Stücke | Eilf | " | 17 — |
| Piasters | Vierzehn | " | 9 — |
| Französische Laubthaler | Vierzehn | " | 9 — |
| Alte Louis blanc | Vierzehn | " | 11 — |

Desgleichen wird man auch auf Juwelen gegen ½ pro Cent Zinsen p. Monat, auf zwey Monat Gelder anleihen.

Art. XXXIII. Die Verfallzeit aller und jeglicher aus den Discontocassen und Lombards geschehenen Darlehne soll künftig, unter was für Vorwand es auch immer sey, nicht prolongiret werden können, und wenn nach Verlauf der stipulirten Fristen die Einlösung der versetzten Pfänder nicht sofort geschiehet, so sollen selbige für Rechnung und Gefahr der Verpfänder, so wie auf ihre Kosten öffentlich den Meistbietenden verkauft werden.

Art. XXXIV. Wer nun Gold, Silber und Juwelen bey Unserer Lehnbanco versetzen will, dem wird man ein in gehöriger Form abgefaßtes Recepisse ertheilen, welches

er

Digitized by Google

er verbunden ist, wiederum zurück zu liefern, wenn er die versetzten Pfänder wieder einlöset.

Art. XXXV. Alles, was die Discontocassen und Lombards solchergestalt denen Verpfändern, entweder durch Discontiren guter Wechselbriefe, oder durch Darlehne auf Pfänder zahlen werden, soll künftig nicht durch die Giro-Comtoirs, oder deren Anweisungen, sondern auf alle und jede Posten, die präsentiret werden, mit Banconoten geschehen, und mit solchen, nach vorgängigem Abzug der stipulirten Zinsen gezahlet werden.

Art. XXXVI Unter vorgemeldeten Bedingungen können sich alle Einheimische und Auswärtige durch ihre Commissionairs der hiesigen und Breslauer Lehnbanco bedienen, und sich desfalls in den Disconto-Comtoirs und Lombards allda melden.

Art. XXXVII. Wenn jemand, um etwas zu verpfänden, etwa nicht persönlich im Lombards-Comtoir erscheinen will, so kann er sich darzu der Geschwornen und von Uns geordneten Mäckler bedienen.

Art. XXXVIII. Behalten Wir Uns vor, auch in der Folge der Zeit, in den übrigen Unsern Provinzien Lombards etabliren zu lassen.

Art. XXXIX. Wenn die Wiedereinlösung der Pfänder zur gesetzten Verfallzeit geschiehet, soll es von den Verpfändern abhängen, ob sie solche mit Banconoten, oder in klingender Münze, nach dem im 10ten Artical determinirten Cours wieder einlösen wollen.

Art. XL. Nachdem Wir auch solche sichere und zuverläßige Maasreguln getroffen haben, daß künftig, vermittelst Unserer Hofbanquiers zu Berlin und Breslau, und Unserer Discontocassen-Directeurs in den übrigen Handelsstädten Unserer Länder, auch übrigen Particulierswechslern, nach Proportion der Bedürfniß der Remittenten die Wechsel der Einheimischen auf Fremde, beständig und zur Gnüge rouliren sollen; so verbieten Wir allen Unsern Unterthanen und Einwohnern, vom 1sten Januar des zukünftigen Jahres 1767 an, diesseitige jetzt coursirende gute Friedrichsd'or sowohl als fremde Geldmünzen, desgleichen von den Silbermünzen, was nicht nach dem alten Leipziger und sogenannten Conventionsmünzfuß, oder besser, ausgeprägt worden, ferner ungemünztes Gold und Silber, weder in Barren, noch Stangen, oder Goldsand, nicht weniger sogenanntes Bruchsilber oder Gold, alte und abgenutzte Tressen, Frangen und Gold- und Silbercrepinen ausser Landes zu bringen oder zu versenden, bey Strafe nicht allein der Confiscation dessen, was solchergestalt versandt oder heraus gebracht werden wollen, sondern auch überdieß dem Befinden nach mit einer ausserordentlichen schweren, nach dem 17ten Artical dieses Reglements, unter dem Denuncianten und Unserer Invalidencasse zur Halbscheid zu vertheilenden Geld- oder auch Leibes- und Festungsstrafe, womit die Uebertreter beleget werden sollen. Zu dem Ende soll künftighin den reisenden Kaufleuten und andern Personen bürgerlichen Civilstandes, in Betracht es einem jeden frey bleibt, sich des guten Silbercourants und der Ducaten, als welchem Wir, zu Aufrechthaltung des Commercii inn- und ausserhalb Landes den freyen Cours verstatten, ohngehindert zu bedienen, nur bis 250 Rthlr. in Golde, zu ihrem Gebrauch ausserhalb Landes mitzunehmen verstattet; den Adelichen und vom Militairstande Reisenden aber bis 400 Rthlr. in Golde mit sich auszuführen erlaubt seyn.

Art.

Digitized by Google

Art. XLI. Verbieten Wir noch fernerhin aufs schärfste den Directeurs, Buchhaltern, Caßirern und allen Officianten Unserer Banquen zu Berlin und Breslau, überhaupt irgend einiges Commerz zu treiben, zu agiotiren, zu mäckeln, weder inn- noch ausserhalb der Banquen: sollte sich jemand derselben unterstehen, gegen dieses Unser ernstliches Verbot zu handeln; so soll er seiner Bedienung nicht allein verlustig seyn, sondern auch noch überdieß eine Geldbusse von 500 Pfund Banco erlegen.

Art. XLII. Die Girobanquen sowohl, als die damit verbundene Discontocassen und Lombarde sollen alle Jahr auf ultimo Maji geschlossen, und den 14ten Junii desselben Jahres wieder geöfnet werden, unter welcher Zeit alles in Richtigkeit gebracht werden soll.

Art. XLIII. Wenn alsdann um vorbenannte Zeit die Banco wieder aufgehet, sollen die Creditores vor dem Directorio der Banco erscheinen, und bey solchem, wegen ihres zu gut habenden Restes, Nachfrage halten, ehe sie auf ihre Rechnung wiederum etwas von neuem abschreiben lassen.

Art. XLIV. Verbieten Wir allen Mäcklern, wenn sie etwas schließen, sich dabey jemalen ihrer Kinder oder unvereideter Commisen zu bedienen, bey Strafe einer Geldbusse von 500 Rthlr., dem Verlust ihres Amts und Unserer schärfsten Ahndung, auch befindenden Umständen nach schweren Leibesstrafe.

Art. XLV. Endlich gebieten und befehlen Wir hiemit jedermänniglich, insonderheit aber Unsern Kaufleuten und Commercianten, so gnädig als ernstlich, sich nach diesem Unserm revidirten Bancoreglement auf das allergenaueste zu richten.

Urkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königlichen Innsiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin den 29sten October 1766.

(L. S.) Friederich.

Graf von Reuß. v. Jariges. v. Massow.
v. Blumenthal. v. Hagen.



Digitized by Google

Zehn Pfund Banco.

No. I.

*Vorzeiger dieſes hat von den königl. Banquen zu Berlin und Breslau Liv. 10 Bco, ſchreibe zehn Pfund Banco zu fordern, wofür dieſe Banquen die Valuta empfangen zu haben hiemit verſichern. Dieſe Liv. 10 Bco ſollen nicht allein in allem Verkehr courſiren, ſondern auch nach dem königlichen allerhöchſten Edict vom 29. October 1766. in allen königl. Caſſen, à 131⅓ Rthlr. p. 100 Liv. Banco, zu 13 Rthlr. 3 Gr. Brandenburgiſch Courant in Zahlungen angenommen werden. Berlin, Anno 17*

*ſignirt*

*Not.* *Regiſtr.*

*Contr. not.*

Digitized by Google

Ein
Tauſend Pfund
Banco.

No. 1.

Vorzeiger dieſes hat von den königl. Banquen zu Berlin und Breslau Liv. 1000 Bco, ſchreibe ein Tauſend Pfund Banco zu fordern, wofür dieſe Banquen die Valuta empfangen zu haben hiemit verſichern. Dieſe Liv. 1000 Bco ſollen nicht allein in allem Verkehr courſiren, ſondern auch nach dem königlich-allerhöchſten Edict vom 19 Octobr. 1766. in allen königl. Caſſen à 131¼ Rthlr. p. 100 Liv. Bco zu 1312 Rthlr. 12 Gr. Brandenburgiſch Courant in Zahlungen angenommen werden. Berlin, Anno 17

ſignirt

Not. Regiſtr.

Contr. not.

# 27.

# Chur-Braunſchweigiſche Verordnung wegen Vertilgung der beyden Unkräuter: der Wucherblume und des Dovekrauts, vom 18ten Nov. 1737.

Der botaniſche Name der Wucherblume iſt Chryſanthemum ſegetum; und des Dovekrauts: Equiſetum arvenſe. Von beyden findet man mehrere Nachricht in meinen Grundſätzen der teutſchen Landwirthſchaft §. 103.

Wir Georg der Andere ꝛc. Es ergibt die tägliche Erfahrung, was für ein groſſes Uebel durch die an verſchiedenen Orten in den hieſigen Landen einreiſſende, auf den Aeckern ſich hervorthuende, an ihrem groſſen Kraute und hochgelben Farbe ſehr kennbare Wucherblumen verurſachet, und den Unterthanen an ihren Kornfrüchten zugefüget werde, und wie an unterſchiedenen Orten dieſe Wucherblumen bereits dergeſtalt überhand genommen, daß damit die Früchte auf vielen Feldern ganz überzogen, und von verſchiedenen Stücken kein Korn mehr, ſondern lediglich dieſe böſe Blumen geerndtet werden, mithin ganze Communen von ihrer zum Theil ſonſt guten Länderey bey weitem das nicht bekommen, was ſie ſonſt darauf gewinnen könnten, ſondern dadurch gänzlich zurückgeſetzt werden und verarmen müſſen.

Es iſt auch der an ſolchen inficirten Orten und der Nachbarſchaft daher noch ferner zu beſorgende Schade um ſo viel gröſſer und empfindlicher zu halten, als dieſes Unkraut vor vielen andern von gar ſchädlicher Eigenſchaft und Würkung iſt, denn

Schädliche Eigenſchaften der Wucherblumen.

1. Beſtehet die ſchädliche Eigenſchaft dieſer Wucherblumen vornemlich in ſeiner hundertfältigen Vermehr- und Fortpflanzung dergeſtalt, daß, wenn ſolches Unkraut nicht gleich Anfangs ausgerätet und vertilgt wird, es ſich in einem Jahre ſo ſehr vermehret und ausbreitet, daß an dem Orte, allwo das eine Jahr nur eine Blume geſtanden, in dem folgenden ſich ein ganzer Klump von mehr als hundert zeiget, und

2. Dasjenige, wovon der Same auf dem Felde nicht etwa auskrümet, oder durch den Wind auf benachbarte Aecker gewehet, oder auch bey groſſen in die Marſchländerey austretenden Waſſer, in andere an ſolchen Gewäſſer belegene Marſchen gebracht wird, als wodurch bereits ganze Aemter inficiret worden, ſich ſogar durch Kuh- oder Pferdemiſt, auch Stroh und Heu, weniger nicht durch das zur Ausſaat gebrauchte damit vermengte Korn, wie auch Lein- und Rübeſamen auf andere Aecker ausgebreitet, und gewaltig fortgepflanzet wird, ja ſo gar von

den

Digitized by Google

den Pferden selbst, welche nur von den Orten, allwo dergleichen Wucherblumen vorhanden, her seyn, wenn selbige auf einen reinen Acker zum Pflügen gebraucht werden, und allda ihren Koth fallen lassen, solcher Acker dadurch angesteckt worden.

3. Wann diese schädliche Wurzel und Blume gleich ausgerätet wird, und nur auf der Erde liegen bleibt, dennoch sogar die Zweige wieder Wurzeln schlagen können, und falls auch

4. Einiges Land, so mit Wucherblumen bewachsen gewesen, 10 und mehr Jahre in Dreisch- und ohnbestellt gelegen, solches dennoch nicht hinlänglich seyn können, dieses Unkraut zu tilgen, weilen solches zwar so lange zurück bleibt, dennoch aber nicht vergeht, sondern dessen Same in der Erde viele und lange Jahre unversehrt liegen bleibt, und nachdem das Land wieder bearbeitet und mürbe gemacht und zur Saat bestellt wird, solcher dennoch wieder hervor kommt und aufläuft. Es hat dieses Unkraut auch

5. Die schädliche Wirkung, daß es alle Geile aus dem Lande an sich ziehet, und der guten Frucht die Nahrung nimmt, welches aus dem Augenschein, und da das Korn auf solchen Feldern sehr dünne stehet, genugsam zu ersehen ist.

6. Ist angemerkt, daß kein Vieh diese Blume und Kraut, wenn es ihm allein vorgelegt wird, fressen wolle, wenn solches aber unter anderm Futter vermengt bleibt, dasselbe fast bey keinem Vieh verdauet werde; woraus dann ferner leicht zu schließen, daß, wenn dergleichen Blumen sich unter dem Futter finden, dem Vieh davon zu fressen verdrießlich seyn müsse, und also auch das übrige Futter dem Vieh keine rechte Kraft geben könne, indem es auf diese Art nur gefressen wird, um den Hunger zu stillen.

Wie nun ein jeder sorgfältiger Haushalter aus obangeführten Umständen den grossen Schaden, so ihm dieses Unkraut verursachen könne, und dessen geschwinde Fortpflanzung erkennen, und daher selbst ermäßigen wird, wie nöthig es sey, in Zeiten darauf bedacht zu seyn, sowohl diejenige Felder, auf welchen dergleichen Unkraut sich noch nicht findet, dafür zu bewahren, als auch die damit bereits inficirten Felder, äusserstem Fleisses und forderlichst davon zu reinigen, und dessen fernere Ausbreitung zu verwehren;

So haben Wir aus Landesväterlicher Vorsorge nöthig erachtet, sothanem einreissendem Uebel durch eine allgemeine Landesverordnung vorzubauen, damit solches nicht noch weiter zu Deteriorirung der Länderey, und zum grösten Schaden und Nachtheil der Unterthanen um sich greifen, und andere benachbarte Aemter und Feldmarken auf gleiche Art inficiren möge.

Wir ordnen und wollen demnach

I.

Wie die reinen Aecker vor Wucherblumen zu bewahren, und reine Aussaat zu nehmen;

Daß ein jeder mit Länderey versehener, oder sich des Ackerbaues gebrauchender Unterthan, auf dessen Feldern dergleichen schädliches Unkraut noch nicht vorhanden, sich äusserstem Fleisses angelegen seyn lassen solle, kein Korn von solchen mit Wucherblumen

inficirten Orten zur Saat oder Futterung zu gebrauchen, kein dergleichen Stroh zu füttern, auch keinen Mist von solchen Orten zu nehmen, damit solchergestalt seine Länderey fernerhin davon befreyet bleiben, und er nicht nöthig haben möge, die sich äussernde Wucherblumen mit desto grösserer Mühe und Sorgfalt nach Inhalt gegenwärtiger Verordnung auszuräuten, und sonstige dawider nöthige Mittel anzuwenden.

II.

oder das Sommerkorn auszusichten;

Dafern aber ein und anderer Orten der Hausmann kein ander Korn haben, noch die Einsaat anderwärts anzuschaffen im Stande seyn sollte, hat selbiger sodann das zur Einsaat von seinem Lande nehmende Korn durchzusichten, und sonsten wohl zu reinigen, und wenigstens seinen Feldnachbaren, welche mit darunter leiden können, wann keine reine Einsaat gebrauchet wird, vorzuzeigen, damit man solchergestalt gesichert sey, daß die Einsaat gehörig gereiniget worden; und wie demnach hiezu insonderheit erfodert wird, daß

III.

und den Saamen der Wucherblumen kennen zu lernen.

Ein jeder Hauswirth sich bemühe, den Samen der Wucherblumen kennen zu lernen, und selbigen von den guten Samen, worinnen solcher etwa vorhanden, durch fleißiges sichten oder sonst abzusondern, und den Samen entweder zu verbrennen, oder tief in die Erde zu graben; also soll nicht weniger

IV.

Kein unreines Korn und Mist soll für reines verkaufet werden.

Niemanden erlaubt seyn, dergleichen unreines Korn, Stroh und Mist vor rein zu verkaufen, und den Käufer solchergestalt zu hintergehen, sondern wer sich solches unternehmen, mithin dadurch veranlassen würde, daß auf dem reinen Lande dieses Unkraut sich zeiget, derselbe soll dafür nach Befinden der Umstände und dem Ermessen eines jeden Orts Civilobrigkeit ernstlich gestrafet, dem Denuncianten aber der vierte Theil der Strafe davon zugebilliget werden.

V.

Wie die unreinen Aecker von den Wucherblumen zu befreyen.

An den Orten nun, wo solch schädliches Unkraut und Blumen sich bereits eingewurzelt haben, und auf den Aeckern sehen lassen, ist nicht allein in Ansehung der Düngung und Aussaat gleiche Vorsicht zu gebrauchen, und dazu gutes reines Korn, auch so viel möglich, unschädlicher oder doch gnugsam durchgebrennter Mist zu nehmen, sondern es sollen auch

VI.

Die Wucherblumen sollen mit der Wurzel reine ausgezogen werden.

Von einem jeden, welcher dergleichen Land besitzet, oder in Pacht hat, ohne Unterscheid, er sey von was Stande oder Würden er wolle, die auf dem Lande sich einfindende Wucherblumen, ehe und bevor solche zur Blüte und völligen Reife gelangen, auf das sorgfältigste ausgegätet werden.

Solch

Digitized by Google

Solch Reinigen des Ackers muß aber nicht so obenhin, und nur durch Abreissen des Krautes, sondern auf das allersorgfältigste, mit Ausziehung der Wurzel, welche durchaus nicht in der Erde zu lassen, und überall also geschehen, als wenn das Land gewütet wird, gestalten denn, und damit man um so sicherer darunter zu Werke gehe, die Amtsunterbediente, weniger nicht die Feldgeschworne und Bauermeistere, wenn dieses Wüten geschiehet, zu Zeiten in den Feldfluhren dabey gegenwärtig seyn, und dahin Aufsicht führen sollen, daß das Ausmüten aufrichtig und tüchtig geschehen möge.

VII.

Das Ausräuten soll jährlich zu verschiedenenmalen von Urbanus bis an die Erndte geschehen.

Mit solcher Ausgätung soll alljährlich zu verschiedenenmalen von Urbanus an bis zur Erndte fortgefahren, und nicht, wie bey vielen nachläßigen Haushältern verspüret ist, damit gesäumet, oder angestanden werden, gestalten man lediglich dieser Ursache zuzuschreiben hat, daß sowol in den Feldern, welche vorhin rein gewesen, als andere, worinn sich diese höchstschädliche Blume einzeln sehen lassen, und welche durch geringes Ausgäten leicht wiederum davon gereiniget werden können, dieses Unkraut über alle Maasse eingewurzelt ist und dergestalt überhand genommen hat, daß derselben fernerm Anwachs nunmehro mit desto grösserer Mühe durch das verordnete fleißige Ausräuten vorgebauet werden muß.

VIII.

Die eigentliche Zeit dieser Ausräutung.

Die Zeit dieser Ausräutung ist absonderlich alsdenn wohl wahrzunehmen, wann naß Wetter eingefallen und die Wurzel im Lande loß ist. Begäbe sich aber eine anhaltende Dürre, ist mit dem Ausgäten dennoch nicht anzustehen, bis das Kraut ganz in die Blüte geschlagen, sondern es sind sodann die frühen Morgenzeiten, wenn vieler Thau gefallen und der Erdboden feucht geworden, gebührend dazu in Acht zu nehmen.

IX.

Wie mit dem ausgegäteten Kraut zu verfahren.

Das solchergestalt aufgezogene Kraut und Blumen ist sofort an Abörter tief zu vergraben und mit Erde zuzuwerfen, oder zu verbrennen, und möglichst dahin zu sehen, damit es zu Fortschleppung des Uebels nicht hingeworfen werde, oder offen liegen bleibe. Gleich dann auch in den Hecken und an andern Orten stehende Wucherblumen ebenfalls mit Fleiß ausgezogen werden müssen.

X.

Die Bestellung der Feldgeschwornen und Besichtigung der mit Wucherblumen inficirten Felder.

Damit man aber auch vergewissert seyn könne, daß diese verordnete Ausräutung von einem jedweden ohne Ansehn der Person geschehen möge; so soll die Civilobrigkeit jeden Orts, woselbst dergleichen Wucherblumen vorhanden, aus jeglicher Gemeinde von den Vernünftigsten gewisse Feldgeschworne bestellen und annehmen, auch besonders dazu beeidi-

Digitized by Google

beeidigen, daß selbige alljährlich zu unterschiedenenmalen, mit Zuziehung ein paar von den Hauswirthen jeder Gemeine, wann selbige sich dazu verstehen wollen, die Feldführen durchgehen, und in deren Gegenwart die Stücke, auf welchen sich die Wucherblumen finden, verzeichnen, damit solchergestalt der ganzen Gemeinde vor Augen komme, daß alles rechtlicher Art nach zugehe.

XI.

Die Zeit der Besichtigung.

Mit Besichtigung dieser Felder soll den Tag vor Johannis angefangen, solche den Tag nach Mariä Heimsuchung und darauf den Tag nach Jacobi wiederholet, auch damit nachmalen alle vierzehn Tage einmal, bis das Sommerkorn gemähet, fortgefahren werden, wobey dann einem jeden Hauswirth zu verstatten, an dem Tage der Besichtigung sich auf seinem Acker einzufinden, und zuzusehen, wenn die Wucherblumen nicht ausgegätet seyn.

XII.

Die Kundmachung der Besichtigung.

Damit auch ein jeder wissen und sich darnach richten könne, um welche Zeit eigentlich sothane Besichtigung von den Feldgeschwornen geschehen soll; so ist jeden Orts, des Sonntags zuvor, dazu der eigentliche Tag auf den Kirchhöfen kund zu machen, damit ein jeder Zeit habe, seine Aecker nochmalen durchzugehen und gebührend zu reinigen, mithin sich nicht beschweren könne, daß er ohnverwarnet in Strafe gesetzet sey.

XIII.

Die Bestrafung wegen gefundener Wucherblumen.

Diejenigen Aecker nun, worauf bey vorgenommener Besichtigung dergleichen Wucherblumen sich finden, haben die Feldgeschworne ohne Ansehen der Person, sie gehören wem sie wollen, zu verzeichnen und der Obrigkeit anzumelden. Gehörete nun das Land, worauf die Wucherblumen befunden, solchen Eigenthümern, über deren Person dem Amt oder Gerichtsherrn keine Jurisdiction zukommt, als Stiftern, Klöstern, Pfarrern und Schulbedienten, oder aber denen von Adel und sonsten; so hat das Amt oder Gerichtsherr einen Extract oder Verzeichniß Unseren geheimen Räthen zu fernerer Verfügung immediate zuzuschicken. Gehörete das Land aber den Unterthanen, über welche dem Amt oder Gericht die Jurisdiction competiret; so haben die Feldgeschworne, mittelst des Vereinigungs- und an vielen Orten auf dem Lande hergebrachten sogenannten Gemeinde- und Bauerrechts, dieselbe bey der ersten als Johannisvisitation zu Erlegung 6 pf. Strafe für jede Blume alsofort zu vermögen, und selbige nochmalen zu erinnern, mit solcher Ausräutung nicht weiter Anstand zu nehmen.

Würde sich aber bey der zweyten und dritten Besichtigung ergeben, daß demohngeachtet solche Ausgätungen nicht geschehen, sind die Eigenthümer solcher Länderey für jede Blume mit 1 ggr. zu bestrafen, und solche Strafe sofort beyzutreiben; und wird in solchem Fall den Feldgeschwornen zugleich hiemit aufgegeben, die gefundene Wucherblumen, welche der Eigenthümer oder Besitzer solcher Länderey auszuräuten vergessen, auf dessen Kosten durch andere sofort ausziehen zu lassen.

XIV. Wie

Digitized by Google

## XIV.

### Wie mit der Länderey, worinn Wucherblumen gar zu sehr überhand genommen, zu verfahren.

Anlangend diejenige Länderey, woselbst die Wucherblumen gar zu sehr überhand genommen, und daher eine allgemeine zu wiederholtenmalen vorzunehmende Ausgätung dieser Blumen desto nöthiger ist; so ist dasjenige, was von einigen Haushaltsverständigen, wie mit Bestellung solcher Länderey, um die Wucherblumen desto füglicher daraus zu vertilgen, sowol in der Braak- als übrigen Saatzeit, zu verfahren, in Vorschlag gebracht worden, aus der in fine dieser Verordnung beygefügten Nachricht in mehrern zu ersehen, und wird zu eines jeden Unterthanen Ermäßigung gestellt, darunter dasjenige zu wählen, was nach Beschaffenheit der an jedem Orte befindlichen Länderey und deren Eigenschaft am füglichsten geschehen kann, und der Sachen Nothdurft erfodert.

## XV.

### Die Wucherblumen sollen mit gesamter Hand von den Feldnachbarn ausgegätet werden.

Immittelst bleibet veste gestellet, daß an den Orten und in den Feldern, wo dieses Unkraut völlig überhand genommen, sobald daselbst das Wucherblumenkraut zu erkennen ist, in die Höhe schießet, und Knospen zur Blüte setzen will, von eines jeden Orts Feldgeschwornen die Ansage zur Ausgätung zu thun, darauf die Felder von der ganzen Dorfschaft, oder daferne solches nicht hinlänglich seyn sollte, von mehrern Dorfschaften, auf obrigkeitliche Anordnung, ein- oder zweymal völlig durchgangen, das Korn jedoch so viel möglich geschonet, alle Blumen ausgezogen, und hiernächst von jedem Innhaber des Landes selbst die noch nachkommende, oder zurück gebliebene Blumen mit seinem ganzen Hause, auch aller übrigen Hülfe, so er nur zu erlangen vermag, nachgesuchet und ausgegätet, auch damit, wie auch mit den nachmalig vorzunehmenden Besichtigungen, wie oben §. VI. bis §. XIII. verordnet, verfahren werden soll.

## XVI.

### Ein Nachbar soll dem andern bey der Ausgätung zu Hülfe kommen.

Sollte sich finden, daß ein Hauswirth mit mehrer Länderey begütert wäre, als er mit seinen Hausgenossen in zwey bis drey Tagen ausgäten, er auch, alles angewandten Fleißes ohngehindert, die dazu benöthigte Leute nicht überkommen könnte; so sollen die in solcher Feldfluhre belegene Nachbarn auch ausser den obverordneten allgemeinen Ausgätungen schuldig seyn, beyzutreten und hülfliche Hand zu leisten, auch einen gleichmäßigen Gegendienst zu gewarten, bey etwanigem Weigerungsfalle aber sollen dieselbe obrigkeitlich dazu angehalten werden; gleich dann die Beamten jeden Orts dahin Sorge zu tragen, daß an demjenigen Tage, an welchem diese Ausgätung geschiehet, die dienstpflichtigen Unterthanen, so viel möglich, mit dem sonst zu leistenden Dienste verschonet, mithin an dieser Ausgätung dadurch nicht behindert werden.

## XVII.

### Betreffend die unter Vormünder Händen stehende, und wüste Höfe, und deren Länderey.

Wegen derjenigen Höfe, welche unter Vormünders Händen stehen, und wovon die Pertinentien entweder zum Besten der unmündigen Kinder von den Vormündern cultiviret

viret und bestellet werden, oder an andere ausgethan seyn, haben die Vormündere mit Ausräutung der Wucherblumen gleiche Sorgfalt zu tragen, oder daferne sie darunter etwas vernachläßigen, oder daß solches von den Pächtern der zum Hofe etwa gehörigen Länderey geschehe, ohne es gehörigen Ortes der Obrigkeit zu melden, dulden, vor die Strafe einzustehen und solche zu erlegen; falls aber in ein oder anderm Amte einige Höfe gar wüste seyn, mithin die dazu gehörige Länderey andern unterm Pflug gegeben seyn sollte; so haben die Beamte und Gerichtspersonen jeden Orts dafür zu sorgen, daß diejenigen Pächter und Eingesessene, welche solche Länderey cultiviren, die Ausräutung der Wucherblumen ordnungsmäßig vornehmen, und falls solches von ihnen vernachläßiget werden sollte, bey angestellter Besichtigung vor den Schaden haften, und die darauf gesetzte Strafe, ohne Ausnahme, ohnweigerlich entrichten.

## XVIII.

### Wie mit den gereinigten Aeckern ausser dem Ausräuten zu verfahren.

Wie mit solchem Acker, wenn das Wucherblumenkraut ausgezogen und das Land ganz reine abgewütet ist, zu verfahren, solches ist aus den am Ende dieser Verordnung angefügten Vorschlägen zu ersehen, und werden die sämtlichen Unterthanen dabey Landesväterlich ermahnet, die Obrigkeiten jeden Orts aber ernstlich hiemit angewiesen, dahin zu trachten, daß dergleichen, so viel möglich, beobachtet und zum Stande gebracht werden möge.

## XIX.

### Insonderheit soll mit dem Ausgäten der Wucherblumen und den Feldbesichtigungen fortgefahren werden.

Es mögen nun solche Vorschläge an einem oder anderm Ort gänzlich, oder nur zum Theil bewerkstelliget werden; so haben jedoch die Feldgeschwornen die verordnete Besichtigungen vorgeschriebener massen fernerhin beständig zu thun, die Eigenthümer solcher Länderey aber das Ausgäten der sich nachmalen wieder hervorgebenden Wucherblumen vorzunehmen, und damit in den folgenden Jahren ohnausgesetzt fortzufahren, auch so lange einige Stellungen über zu continuiren, bis das Unheil gänzlich getilget und das Land gereiniget worden.

## XX.

### Die Feldgeschwornen sollen von der Strafe participiren.

Den solchergestalt bestellten Feldgeschwornen soll von den einbringenden Strafen die Hälfte zur Ergötzlichkeit für ihre habende Mühe gereichet werden, die andere Hälfte aber der Obrigkeit bleiben, die Strafen sollen auch nach Beschaffenheit der mit Wucherblumen viel oder wenig bezogenen Aecker, auch nach befindender Halsstarrigkeit der, die Ausgätung zu verrichten sich weigernder Personen, von jeden Orts Obrigkeit reguliret und erhöhet werden.

## XXI.

### Das Verhalten der Feldgeschwornen selbst und deren Bestrafung.

Daferne sich jedoch ergeben sollte, daß diese Feldgeschwornen ihr Amt nicht unpartheyisch und aufrichtig verwalteten, sondern jemand, welcher auf seinen Acker dergleichen Wucher-

Digitized by Google

Wucherblumen gehabt, übersehen hätten, als weßhalb von der Obrigkeit oder den Unterbedienten zu gewissen Zeiten Visitationes anzustellen; so sollen selbige gleich jenen dafür angesehen, und die Strafe nicht von den Innhabern des Landes, auf welchem sich dergleichen Blumen finden, sondern von den Aufsehern und Feldgeschwornen selbst eingetrieben werden.

## XXII.

### Welcherley Vorsicht zu gebrauchen, damit die Wucherblumen nicht wieder in die gereinigten Aecker kommen.

Gleichwie aber alle diese Vorsicht umsonst und vergeblich angewendet werden dürfte, wenn ein jeglicher Hauswirth nicht selbst so vernünftig und behutsam seyn wird, zu Erlangung der so heilsamen Absicht seine Haushaltungsanstalten mit der Behutsamkeit zu machen, daß die zur Saat benöthigte Früchte von einem ganz reinem Orte angekaufet, oder von den bereits gereinigten Aeckern genommen, oder von den Aemtern, woselbst dergleichen zum Borg zu erlangen stehen, angeschaffet, das von dem gereinigten Acker eingeerndtete Korn, Stroh und Kav aber nicht mit dem, was von unreinem Lande gekommen, vermenget, sondern allein geleget, das reine Korn auf keiner Deele, woselbst einiges Korn von ungereinigtem Lande gedroschen, ohne solche vorhero allen Fleißes tüchtig zu reinigen, angeleget, noch auch das Vieh mit der Futterung separiret werden; so hat ein jeder darunter sich seiner Schuldigkeit zu erinnern, und daran keinen Fleiß zu sparen.

## XXIII.

### Wie insonderheit mit dem Stroh von inficirten Aeckern zu verfahren.

Vor allen Dingen aber ist dahin zu sehen, daß das auf den inficirten Feldern gewachsene Stroh den Pferden und Hornvieh weder zu Futterung, noch Streuung vorgeleget werde.

Wäre aber ein Hauswirth nicht im Stande, sich solches Strohes vor die ganze Zeit zu enthalten, derselbe mag sich dessen zwar im höchsten Nothfall bedienen, jedoch die, in der beygehenden Anmerkung angeführten Vorsorgen, oder was etwa sonsten hinreichig seyn mögte, dabey gebrauchen.

## XXIV.

### Welchergestalt die Verordnung zu publiciren und in beständiger Obacht zu haben.

Von dieser Verordnung sollen einer jeden Gemeinde einige Exemplaria zugestellet, auf dem Lande dergleichen in die Bauerladen geleget, und, bey jedesmaliger Abwechselung des Bauermeisters, solche den Bauern vorgelesen, selbige auch sonst vertheilet und affigiret, auch auf den Kirchhöfen nach geendigtem Gottesdienste am Sonntage vor Urbanus öffentlich abgelesen, solche Ablesung jährlich wiederholet, auf den Aemtern bey Abhaltung der Landgerichte nach Beobachtung der Verordnung gefraget, auch von allen und jeden Obrigkeiten alle Jahr um Michaelis pflichtmäßig berichtet werden, welchergestalt dieser Verordnung ihres Orts gelebet, was für ein Effect von diesen Veranstaltungen verspüret sey, und wie es sich an jedem Orte ihres Districts mit den Wucherblumen anlasse, weniger nicht in welchem Stück diese Verordnung zum Nutzen der Landleute verbessert werden könnte, als zu welchem Ende die Obrigkeiten sowol vor sich, als mit Zuziehung der Unterthanen, ob und welchergestalt etwa mehr und bessere Mittel zu Erhaltung dieses nützlichen

Endzwecks zu erfinden und auszumachen seyn, überlegen, und bey Abstattung des allerlich verordneten Berichts darauf reflectiren sollen, damit zu dem Ende das nöthige re verfüget, allenfalls auch nach Beschaffenheit der Umstände eine Commission in loco bi ders veranstaltet, mithin alles versuchet werden könne, wodurch die hiesige Lande und terthanen am füglichsten von solchem einreissendem Uebel zu befreyen. Urkundlich ha Wir solche Verordnung in Unserem Namen vollziehen, und Unser geheimes Canzleysi darunter drucken lassen. Gegeben Hannover den 18ten November 1737.

Ad Mandatum Regis & Electoris speciale.

H. Fhr. Grote.

## Anmerkungen einiger Haushaltsverständigen, welchergestalt sowol mit der von den Wucherblumen, als auch mit dem sogenannten Dovekraut sehr inficirten Länderey zu verfahren.

### I. Von den Wucherblumen.

Es ist bekannt, daß die Feldbestellungen in hiesigen Landen so sehr unterschieden seyn, daß einige Gegenden gewisse Felder in Flagen haben, andere aber keine Felder halten, sondern allerley Frucht durcheinander säen.

In den Gegenden nun, wo ordentliche Felder gehalten werden, ist am leichtesten zu der verordneten Ausräutung zu gelangen, und sind diejenigen die besten, so vier Felder haben, allermassen davon das erste zu Braaken, das zweyte und dritte nacheinander mit Winterkorn, und das vierte mit Sommerkorn zu bestellen ist, folglich, wenn mit der Ausräutung in dem Braak angefangen, und dann von Jahren zu Jahren in den übrigen Feldern fortgefahren wird, solchem Unheil am füglichsten vorgebauet werden kann.

Diejenigen Oerter, so keine ordentliche Felder halten, sondern allerley Frucht durcheinander säen, können auch gar leichtlich dazu kommen, ihr Land in gewisse Felder einzutheilen. Da es nun höchstnöthig ist, diese schädliche Blumen zu vertreiben; so haben dergleichen Oerter sich wenigstens so lange, als dieses Uebel noch dauret, gefallen zu lassen, daß nicht, wie bisher geschehen, allerley Frucht durcheinander gesäet, sondern die sämtlichen Aecker eines jeden Orts, nach ihren Flagen in gewisse Theile getheilet, und die beschriebenen vier Felder angeleget, und sodann die vorseyende Reinigung District- oder Flagenweise vorgenommen werde; wie denn sonst, wenn einer sein Stück im Felde reinigen, der Nachbar aber es nicht thun, sondern an einem anderm Orte die Reinigung vornehmen wollte, alsdenn das ungereinigt bleibende Stück so viel Saamen auf des Nachbarn gereinigte Stücke zum künftigen Jahres Ausschlag wieder abwerfen würde, als die Reinigung getragen.

Es kann bey Eintheilung des Landes in gewisse Felder keine weitere Einwendung gemacht werden, als daß ein Hauswirth in einem District öfters mehr oder weniger, mancher

mancher auch wohl gar alles sein Land beysammen liegen hat, dieser aber kann dabey gar leicht mit einem oder anderm etwas umsetzen, oder anderweites Land heuren, mithin auf die wenige Zeit Rath schaffen, als wozu ein Nachbar dem andern, in Betracht der dabey intendirten heilsamen Absicht behülflich zu seyn, verbunden ist, daher dann ein jeder Landinteressent solcher Feldmarken sich diesem Reglement, so lange als die Reinigung der Felder währet, billig zu unterwerfen hat.

Will man nun ausser dem verordneten Ausgäten den Feldern, welche stark mit Wucherblumen angefüllet, auf andere Art zu Hülfe kommen, so hat man aus der Erfahrung, daß ein guter Theil des Unkrauts vertilget werde, wenn dergleichen Land fleißig gebraaket, drey oder viermal im Braakjahre tief gepflüget, und zwischen jeder Pflugzeit so viel Zeit gelassen wird, bis die Wucherblumen wieder auskeimen und im Blatte kommen. Wenn man darauf ein solches Feld mit Rübesaamen besäet, so kommen das nächste Jahr die Blumen nicht hervor, man kann auch das Kraut unter dem Rübesaamen wenig oder gar nichts spüren; ferner, weil das Rübesaat um Johannis genehet wird, so kömmt das Kraut weder zur Blüte, noch weniger aber zum Saamen. Ist nun jemand, welcher sein Land etliche Jahre aneinander mit reinem Winterrübesaamen besäen, und das Land wegen der Viehfütterung so lange entrathen kann, der findet das Land durch die öftermalige Düngung demnächst viel ergiebiger zu allerley Frucht, auch viel reiner von Unkraut. Man kann auch ein oder andern Ort mit Toback bepflanzen, und wenn das Tobackland etlichemal gepflüget, behackt und gereiniget wird, nimmt das Unkraut auch ab und wird nimmer zeitig, und auf diese Art hat man Oerter, so durch auswärtiges Saamenkorn mit Wucherblumen inficiret worden, völlig wieder gereiniget.

Wie aber dieser Haushalt durchgehends nicht eingeführet werden kann, so ist am besten, wenn die Felder zuvor in gewisse Theile getheilet seyn, mit Bestellung dieser Ländereyen folgendergestalt zu verfahren, damit hiedurch dem eingerissenen Uebel vornemlich vorgebauet, mithin das Ausgäten des Unkrauts demnächst desto füglicher vorgenommen werden könne:

Der erste Theil oder Feld ist die Braak, als welche ein jeder ohnedem nach der Zehntordnung vom 1sten Julii 1709 zu halten schuldig ist.

Mit der Braak würde demnach der Anfang dieser Reinigung von einem jeden Landinhaber, sowol zur Geest, als zur Marsch auf einerley Art nachbarlich folgendergestalt zu machen seyn:

Alsobald im Herbste, vor dem Braakjahre, ist das in einer Fluhre liegende Braakland zu Winterfelgen, und darauf des folgenden Frühjahrs im April zu pflügen und zu eggen, und demnächst tüchtig zu düngen, es wäre dann, daß einige Marschen zum Düngen zu schwer wären.

So viel es immer geschehen kann, hat sich ein Hauswirth das erste Reinigungsjahr des kürzesten Schaf- und Schweinemistes, auch Hüdeschlages dazu zu bedienen, und sich des Kuh- und Pferdemistes, so von Wucherblumenstroh getreten, möglichstermassen zu enthalten, und daferne er sich ohne dergleichen Mist nicht sollte behelfen können, solchen

wenigstens vorher tüchtig durchbrennen zu lassen. Bald darauf nach Mayeag ist Pferdedüngung tief unterzupflügen, und das Braakland überall so zu bestellen, als wenn würklich Sommerfrucht darinn ausgeworfen wäre, solches Pflügen aber muß nicht von einem viel später, als vom andern, sondern, so viel möglich, zu einer Zeit geschehen, damit der folgende Auslauf des Wucherblumenkrauts gleich werde.

Und wie sodann dieses Unkraut häufig aufgehen wird, so hat man ihnen die Zeit zu gönnen, bis es in die Höhe schießet und Knospen zur Blüte setzet.

Sobald es dahin gediehen, ist die Ausgätung vorzunehmen, das Wucherblumenkraut auszuziehen, und das Land ganz reine abzuwüten, wenn dieses geschehen, muß man es gleich wieder tief umpflügen, und als wann es besamet werden sollte, bereiten, auch sodann die, nach einiger Zeit hervorkeimende und ins Blatt kommende Blumen abermalen aufs sorgfältigste auswüten.

Mit solcher Umpflüg und sonstiger Bearbeitung muß ganz bis Michaelis continuiret, ersteres auch allenfalls drey- bis viermal vorgenommen werden, damit man das schädliche Kraut um so sicherer vertilge.

Es ist immittelst zwischen einer jeden Pflugzeit nicht zu verabsäumen, daß, wenn einig Wucherblumenkraut ferner ausschlagen sollte, dasselbe jedesmal aufgezogen, und das Land davon gänzlich gereiniget werde.

Um Michaelis ist denn endlich die Winterfrucht zum ersten Saatjahre mit Roggen oder Weitzen, oder auch mit Rübesamen, darnach des Landes Art ist, auszustellen, wiewol der Roggen, weil er im Frühjahr zeitiger schießet, vor dem Weitzen allemal besser ist, und so leicht, absonderlich wo das Winterfeld nicht mürbe ist, keine Wucherblumen aufkommen lässet.

Wenn diese erste Winterkornsaat abgeerndtet ist, muß das Land auf das dritte, oder zum zweyten Saatjahre, nochmalen mit Winterfrucht bestellet, vorhero aber, wenn es immer möglich, und ein Hauswirth dazu kommen kann, dreymal gepflüget werden.

Im letzten und vierten oder dritten Saatjahre kann denn endlich wieder Sommerfrucht darauf gesäet werden, wobey jedoch gleichfalls zu beobachten, daß das Land vorhero im Herbste gehörig zu Winterfelgen, und im folgendem Jahre, so früh als immer möglich, und die Gegend und Landesart es leidet, zu bestellen ist. Gestalten bey den Wucherblumen angemerket worden, daß, wenn eine Frucht so früh gesäet ist, daß sie ehender einen Stamm bekömmt, als die Wucherblume aus der Erde tritt, jene diese nicht aufkommen lässet.

Es ist jedennoch die Bestellung im Sommerfelde nicht mit Gersten, sondern Erbsen, oder Haber vorzunehmen, alsdann gar wenig von diesen Wucherblumen aufkommen kann, wobey aber dennoch mit der Ausgätung, von Urbanus an, weiter zu continuiren ist.

Auf gleiche Weise nun, wie mit dem ersten vierten Theil eines Ortes Feldfluhren, und dem darinn befindlichen, einem jeden Hauswirthe gehörigen Lande verfahren, muß es darauf alsofort im zweyten Jahre mit dem andern Theil des Feldes, im dritten Jahre mit dem dritten, und im vierten Jahre mit dem letzten Theile gehalten werden. Wobey

jedoch

Digitized by Google

jedoch keine Aussaat von unreinem Lande in ein gereinigtes Land zu bringen, sondern die Saat zu dem ersten Braakjahre von einem ganz reinen Orte anzukaufen, im 2ten Jahre aber auf dem andern Theile des gereinigten Ackers die Saat der Winterfrucht von dem zu nehmen, was auf dem ersten gereinigten Theile gewachsen, und so folglich weiter im 3ten Jahre auf dem gereinigten ersten Theile die erste Sommerfrucht von ganz reinen Oertern anzukaufen, aufs 3te Braakfeld aber die Saat der Winterfrucht von dem das Jahr auf gereinigtem Lande geerndteten Korn gleichfalls zu nehmen.

Da auch in etlichen Gegenden, allwo sich die Wucherblumen ausgebreitet, nur 3 Felder sind, und es sich nicht füglich thun läßt, darunter eine Aenderung zu machen, das Land es auch nicht vertragen will, eine Saat zwey Jahre nach einander darin zu bringen, so unterbleibt an solchen Orten nur allein das zweymalige aufeinander vorzunehmende Säen der Winterfrucht, im übrigen aber wird in solchen Feldern eben also verfahren, wie hieselbst weitläuftig vorgeschrieben ist.

Würde sich denn nach solchen respective drey und vier Saatjahren zeigen, daß annoch einige Wucherblumen in solchem Lande aufkommen, so ist nach Befinden, mit fleißiger Ausgätung von Urbanus an, fortzufahren, oder der obenerwehnte Haushalt mit solchem Lande durchs Braaken und Aufziehen der Blumen zu wiederholen, und damit ferner zu continuiren.

Vor allen Dingen ist bey diesem vorgeschriebenen Ackerbau dahin zu sehen, daß von dem Lande, worauf Wucherblumen befindlich, das geerndtete Korn in einem besondern Gebäude, oder wenn dieses nicht thunlich, in besondere wohl bewerkte Fächer zu bausen, das davon fallende Stroh hernachmalen ebenmäßig besonders zu legen, und den Pferden und Hornvieh weder zur Futterung, noch Streuung vorzulegen, oder doch den davon machenden Mist, so viel möglich, in den Garten und an solchen Orten zu verbrauchen, wo sich das durch den Mist etwa fortpflanzende Unkraut am leichtesten wieder ausgäten läßt; und thut ein guter Haushalter, welcher Verlangen trägt, sich dieses verderblichen Uebels zu entladen, sehr wohl, daß er keine Aussaat ankaufe, und sich der Futterung des Wucherblumenstrohes, auch Kave, so viel immer thunlich, enthalte, vielmehr sich lieber in die Unkosten setze, sein Vieh den ersten Winter mit anzukaufendem Strohe oder Futter von reinen Orten durchzubringen, und dagegen seine von diesen Blumen unreine Kave auf die Schweine zu futtern, als bey welchem Vieh seiner Hitze wegen nicht zu befahren ist, daß der Same unverdauet durchgehe und Schaden thue; das Stroh aber, um dasselbe auch zu diensamen Gebrauch zu bringen, und zugleich zu den auf reine Futterung verwandten Kosten wieder zu kommen, so viel das aus dem Winterfelde betrift, zu Dachstroh wieder zu verkaufen, das Sommerstroh aber, als welches das gefährlichste ist, so wenig dem Hornvieh zu fressen zu geben, als demselben, oder den Pferden unterzustreuen, bevor es nicht von den Schafen befressen worden. Wäre aber ein Hauswirth nicht im Stande sich solches Strohes bey dem Ackerbau zu enthalten, hat derselbe die Vorsorge zu tragen, daß er überhaupt dergleichen Stroh, wie allhier eben jetzt von dem Sommerstroh gedacht ist, erst von Schafen befressen, den davon kommenden Mist aber nicht anders als auf dem Braaklande, und überall nicht zur Sommerfrucht gebrauchen, und solchen im Aprilmonat unterpflügen lasse, damit durch die Fettigkeit des Mistes der Samen dieses Unkrauts völlig aufkeime, aufschlage, und darauf durch das oben bereits angeführte Aus-

wüten,

wüten, wie auch durch das darauf folgende mehrmalige Umpflügen gänzlich vertilget werden möge.

Weil aber das Hornvieh das von den Schafen beströhete Stroh nicht mehr lang frißt, die Schafe auch wenig darin zu lassen pflegen, so kann dergleichen Stroh, wenn es ordentlich wieder aufgebunden wird, jedennoch mit Heu oder Grummet geschnitten und kurz gefuttert werden.

An einigen Orten ist bisher die Vorsicht genommen, daß sogar nicht einst Herrendienstpferde von solchen Orten, wo Wucherblumen vorhanden, an andere damit nicht inficirte Oerter bey Bestellung des Ackers gebraucht werden, damit nicht durch dergleichen Pferde, wenn solche kohten, die Wucherblumen durch den Mist in reine Felder gebracht werden.

Es wird solchemnach ein jeder vernünftiger Hauswirth aus obigen und dergleichen Vorschlägen, ausserdem verordneten Ausgäten der Wucherblumen, in Ansehung der vorzunehmenden Bestellung seiner Aecker dasjenige wählen, was er nach Beschaffenheit der Umstände jeden Orts am bequemsten hält, und wodurch er am füglichsten sein Land von den Wucherblumen befreyen zu können vermeynen sollte.

## II. Von dem Dovekraut.

Ausser den Wucherblumen ist auch noch ein ander Unkraut, Dovrusch oder Dovekraut genannt, so noch weit schädlicher und mühsamer auszutilgen als die Wucherblumen; denn durch Dreischliegen des Ackers läßt solches sich unter 12 Jahren nicht ausrotten, so lange aber den Acker zu entrathen, ist keine mögliche Sache; überdem ist es der Winterfrucht, als Weizen und Roggen, als der besten, einträg- und nöthigsten Frucht schädlich, worinnen es sich allein zu finden pfleget, und derselben nicht allein die Gailung des Landes entziehet, sondern den Stamm selbsten vertreibt, und was endlich auf dem Acker noch bleibt, wird nur ein kümmerlicher Halm und die in den Aehren sich findende wenige Körner werden so mager und dünne, daß sie vor bloße Dreſpe zu achten.

Sollten nun die Wucherblumen, wie in obigen Anmerkungen enthalten, durch Säen zweymaliger Winterfrucht, als Weizen und Roggen getilget werden; so würde der Dovrusch oder Dovekraut, an den Orten, wo davon schon Art ist, dergestalt überhand nehmen, daß von dem Acker wenig über doppelte Einsaat und dazu untaugliche Frucht zu erndten seyn würde.

Es ist dagegen also noch kein besseres und sicheres Mittel ausgefunden, als daß der Acker, worin sich derselbe findet, drey Jahre unmittelbar hintereinander mit Sommerfrucht bestellt werde, da sodann dieses schädliche Unkraut auf einmal vergeht. Weilen aber durch dieses so oft nacheinander zu säende Sommerkorn oder Sommerfrucht die Wucherblumen wieder überhand nehmen mögten; so ist kein besser Mittel, von dem Dovrusch oder Dovekraut und Wucherblumen zugleich sich loszumachen, als daß der Acker gebraaket, und im Braakjahre frühzeitig gedünget und viermal gepflüget, und nach jedem Pflügen den andern oder dritten Tag darauf wieder zugeegget werde, welches viermalige Pflügen und Eggen dazu dienet, daß alle dasselbe Jahr hervorgekommene Wucherblumen gänzlich getilget werden.

In

Digitized by Google

In diesem Braakjahre muß der Acker mit gutem reinem Rübesamen bestellt werden, und wenn nichts destoweniger dennoch einige Wucherblumen in der Saat auf dem Acker sich hervor thun sollten, kommen dieselbe wohl zur Blüte, setzen aber keinen Samen, mithin wenn sie nebst dem Winter- oder Rübesamen, als welches um Johannis nächsten Jahrs reif wird, rein vom Lande gebracht werden, thun dieselbe weiter keinen Schaden.

Wenn diesemnächst der Rübesame abgebracht, muß der Acker sogleich, je tiefer je besser, und nach vier Wochen von neuem wieder gepflüget und zugeegget werden. Dabey ist aber sehr gut, wenn der Acker zuvor ein wenig mit gutem wohl durchgebranntem Mist erfrischet, und selbiger demnächst zugleich mit untergepflüget wird, wozu denn das Hürdelager mit Schafen am allerbesten gebraucht werden kann.

Wenn hierauf der Acker zu gewöhnlicher Zeit wieder mit Winter- oder Rübesaat bestellt, und das nächste Jahr, wie im vorigen, alles abermalen rein abgebracht ist, alsdenn kann man sich versichert halten, daß das Dovrusch oder Dovekraut getilget sey, und wenn demnächst im folgenden Jahr sich ja wider Verhoffen noch einige Wucherblumen wieder hervor geben sollten, können selbige mit weniger Mühe und Kosten ausgezogen, und auf eine solche Art das Land von diesem beyderley schädlichen Unkraut auf einmal gereiniget, folglich der Acker mit solcher Art Frucht bestellt werden, wie es einem jeden am zuträglichsten fällt.

Damit aber das zweymalige Bestellen mit Rübesamen nicht gar zu grossen Abgang an Strohfutter verursache, so kann das erste Jahr in die Braak die Halbschied mit Wintergersten bestellt werden, welcher gleichfalls zu Johannis nebst dem Rübesamen reif wird, mithin die etwa darin sich noch hervorgegebene Wucherblumen keinen Samen setzen, und also uebst der Gersten rein abgebracht werden können.

Die andere Halbschied kann mit Rübesamen bestellt, und das darauf folgende nächste Jahr dergestalt damit umgewechselt werden, daß dasjenige Land, welches mit Gersten bestellt gewesen, mit Rübesamen, und was mit Rübesamen bestellt, wiederum mit Gersten besamet und bestellet werde. Es wird aber dabey nochmalen erinnert, daß das oftmalige Pflügen das Hauptwerk bey der ganzen Sache und also nicht ausser Acht gelassen, sondern vor allen Dingen wohl beobachtet werden müsse.

## 28.

## Churbraunschweigische Verordnung wegen der durchreisenden Emigranten, vom 31sten Aug. 1754.

Wir Georg der Andere ꝛc. Fügen hiemit zu wissen: Wasgestalt Wir zuverläßig benachrichtiget worden, wie von Zeit zu Zeit die Salzburger und Pfälzische Emigranten sich in einer so starken Anzahl in Unsern teutschen Landen einfinden, daß deren,



Digitized by Google

oftermal sehr ungestümme Betteley Unsern getreuen Unterthanen zur grösseſten Beſchwerde gereiche, dabey aber auch die begründete, und hin und wieder durch die Erfahrung bereits bewährte Beysorge entstehe, es mögte sich unter diesem Namen eine Menge liederlichen Gesindels und Landstreicher in Unsere Lande einschleichen, und selbige und Unsere Unterthanen in Unsicherheit und Schaden setzen; insonderheit, als angemerkt worden, daß die wenigsten Emigranten gerades Weges von dem Orte, den sie zuerst verlassen, kommen, sondern, um etwas zu sammlen, von einem Orte zum andern ziehen, ihre bey sich habende Urkunden und Beweisthümer oft 1, 2 ja mehrere Jahre alt sind, und man also weder wissen, noch ausfündig machenkann: Ob die jetzigen Inhaber derselben eben diejenigen sind, denen sie zuerst ertheilet worden: wenigstens dieserhalben vielmals wichtige Bedenklichkeiten übrig bleiben.

Wir sind nun zwar nicht gemeynet, diesen Leuten, die aus einem wahren Religionseifer, und um einem unbilligen Gewissenszwang zu entgehen, ihr Vaterland und mit demselben ihre Haab und Güter verlassen müssen, den Eintritt in Unsre teutsche Lande zu versagen. Wir wollen auch gnädigst, daß denselben, so wie bishero, also auch künftighin nach Vermögen unter die Arme gegriffen, mithin ihnen ihr mitleidenswürdiger Zustand erträglicher gemacht werde.

Gleichwie es aber im Gegentheil eben so unbillig seyn würde, gegen andere Betrüger, die unter dem Vorwand einer erdichteten Emigration, als unverschämte Bettler, das Land durchstreichen, eine gleiche Mildthätigkeit auszuüben, mithin dadurch den, durch die Armuth ohnehin genug beschwerten Unterthanen eine neue Last aufzubürden, den inländischen nothdürftigen Armen aber die zu ihrem Unterhalt und Verpflegung gewidmete Gelder zu entziehen;

Also haben Wir in solcher Absicht der Nothdurft und Wohlfahrt Unserer Länder und Unterthanen es gemäß zu seyn ermessen, den aus einer uneingeschränkten Zulassung aller für Emigranten sich angebenden Leute entstehenden und entstehen könnenden Inconvenientien abzuhelfen, und des Endes nachfolgendes Regulativum zu jedermanns Gelebung und Nachachtung bekannt zu machen.

I.

Sollen alle und jede Emigranten, welche Unsere teutsche Lande zu berühren, und durch selbe ihre Reise fortzusetzen gewillet, mit zuverläßigen Pässen und Attestatis entweder von dem Corpore Evangelicorum zu Regenspurg, oder von den Churpfälzischen protestantischen Consistoriis, oder von andern glaubwürdigen Personen versehen, die Veranlassung ihrer Emigration darinnen namentlich ausgedruckt, sie selbst aber nach ihren Namen, Alter, Statur und sonstigen Kennzeichen in denselben bemerklich gemacht, diese Pässe und Gezeugnisse auch nicht über ein Jahr alt seyn.

Welche dergleichen Attestata nicht beybringen und vorzeigen können, denen soll der Eingang in Unsere Lande überall nicht gestattet: vielmehr dieselbe an den Grenzen zurück gewiesen, und, wenn sie sich dem ohnerachtet darinnen betreten lassen, wider selbe nach Maaßgabe Unserer wider die fremden Bettler ergangenen Verordnungen verfahren werden.

II. Es

II.

Es bleibt nur zwar denjenigen, die mit solchen in vorhergehendem Articulo beschriebenen Pässen und Attestatis versehen sind, der Eintritt in Unsere Lande unverwehrt: damit aber die Absicht dieser Verordnung destoweniger verfehlt werden möge; so verfügen Wir hiemit gnädigst, daß sothane Emigranten, sie kommen her, woher sie wollen, der in der angehängten Verzeichniß bemerkten Grenzörter sich bedienen, auf einen derselben, mit Vermeidung aller übrigen, namentlich nicht mit benannten, und also gänzlich verbotenen Oerter, bey ihrer Ankunft in Unsern Landen den Weg nehmen, bey den daselbst wohnenden, und in der angefügten Verzeichniß gleichfalls nähmhaft gemachten Beamten und Bedienten, denen Wir zu dem Ende hiemit gnädigsten Auftrag thun, sich angeben, denselben von ihrer Ankunft, Reise und Absicht Red. und Antwort geben, ihre Pässe und bey sich habenden Attestata vorweisen, und nach deren Untersuch- und Examinirung von denselben fernere Verfügung erwarten sollen: ob und wie sie ihre Reise durch Unsere Lande anzustellen haben.

Würde einer oder anderer von ihnen sich gelüsten lassen, durch andere, als die verordnete Wege in Unsere Lande sich einzuschleichen, derselbe soll an dem ersten Ort, wo er sich betreten läßt, angehalten, an die Obrigkeit des Orts geliefert, und, im Fall er etwa eine Unwissenheit dieser Verordnung vorschützen, solche auch einigermassen glaublich machen mögte, an den nächstbelegenen bestimmten Grenzort gebracht; im widrigen Fall aber, und woferne ein begründeter Verdacht vorsetzlicher und muthwilliger Entgegenhandlung wider ihn sich aufgeben sollte, Inhalts Unserer vorangezogener Verordnung wider die fremden Bettler gegen ihn procedirt werden.

III.

Gleichwie Wir zu Unsern Beamten, Bedienten und sonstigen Obrigkeiten, denen Wir in dieser Angelegenheit specialem Commissionem ertheilet, das gnädigste Zutrauen haben: es werden dieselbe mit allem Fleiß und nach ihren obhabenden Pflichten sich angelegen seyn lassen, Unsere wohlmeynende, und auf das Beste Unserer Länder und Unterthanen gerichtete Intention zur Ausführung zu bringen; also haben sie von den bey ihnen sich anmeldenden Emigranten in Ansehung des Orts, woher sie kommen, der Ursachen ihrer Emigration, der Absichten, die sie bey ihrer Reise führen, und der Route, die sie zu nehmen gesonnen, auch sonsten das weitere nöthige genau zu erforschen, ihre desfalls habende Pässe und Attestata zu erfordern, selbe nach den, in Articulo I. an Hand gegebenen Umständen gehörig zu examiniren, und hauptsächlich darauf ihr Augenmerk zu richten: Ob solche die erforderliche und vorgeschriebene Beschaffenheit haben, und ob der Vorzeiger derselben die darinnen beschriebene Person sey.

Wobey ihnen nachrichtlich ohnverhalten verbleibt, daß, wenn die Emigranten aus dem Herzogthum Holstein, königl. Dänischen Antheils, der Grafschaft Oldenburg und den Städten Hamburg und Bremen zu kommen vorgeben, selbe, nebst ihren Attestatis, auch Pässe von dortigen resp. königl. Regierungen und Magistraten, oder den von ihnen dazu autorisirten Personen produciren und vorzeigen müssen: immaßen darunter mit denselben bereits das nöthige concertirt und festgesetzt worden.

Fände sich nun an einem oder anderm dieser Erforderniſſe ein Mangel, oder geben sich sonsten dabey erhebliche Bedenklichkeiten hervor; so haben sie die sich anmeldende Personen sofort zurück zu weisen, und ihnen behusige Bedeutung zu thun, Unsere Lande gänzlich zu meiden, und in denselben bey Vermeidung der den fremden Bettlern angedroheten resp. Karren- und Zuchthausstrafe sich nicht antreffen zu lassen: im Gegentheil aber, und woferne die Pässe und Documenta richtig befunden werden sollten, ihnen nebst deren Zurücklieferung zu ihrem Fortkommen dnrch Unsere Lande behusige Reisepässe ohnentgeltlich zu ertheilen, und in solchen.

1) Die Personen nach ihrem Alter, Statur, Haaren, Kleidung und sonstigen unterscheidenden Merkzeichen kenntlich zu machen: denselben

2) Die nächste Route durch Unsere Lande, welche nach dem Orte, wohin sie gedenken, führet, vorzuschreiben: nicht weniger

3) Eine Tour von 2 bis 3 Meilen, wie es sich am besten fügen will, zu einer Tagreise zu bestimmen: auch

4) Einen Tag um den andern ihnen einen Ruhetag zu gestatten: vornemlich aber

5) Dahin zu sehen, daß sie nicht alle einen Strich nehmen: in welcher Absicht dann den folgenden eine neue Route vorgeschrieben, oder, wenn selbe zu gleicher Zeit in zahlreicher Menge ankommen sollten, sie proportionirlich vertheilet, und einem jeden ein besonderer Weg angewiesen werden muß.

IV.

Wir sind nun zwar der gnädigsten Zuversicht, es werden diejenigen Emigranten, denen der Zu- und Durchgang zu und durch Unsere Lande verstattet wird, sich nach der ihnen an den Grenzörtern von den dasigen Beamten und Bedienten zu ertheilenden Vorschrift genau richten, und selbige exact befolgen, mithin sich dessen nicht selbst durch eigenes Verschulden verlustig machen: sollte indessen sich ein oder anderer untersangen, die ihm angewiesene Route zu verlassen, von derselben sich eigenmächtig zu entfernen, und andere, als die bestimmte Wege zu wählen, der soll unter Verwarnung sonstiger Bestrafung alsofort wieder auf den rechten Weg gebracht, auch demselben, wenn er sich dessen abermals vorsetzlich zu Schulden kommen lassen würde, der ertheilte Reisepaß abgenommen, und er überher als ein muthwilliger Landstreicher bestraft werden: immaßen Wir denselben das willkührliche Durchstreifen Unserer Lande durchaus nicht gestatten wollen.

Wir befehlen dabeneben allen Unsern Beamten, Bedienten und sonstigen Obrigkeiten im Lande hiemit ernstlich und bey Vermeidung Unserer Ungnade, darauf genaue Acht geben zu lassen, daß diese Leute von der vorgeschriebenen Route nicht abstreifen, noch an den auf derselben belegenen Oertern sich länger, als es ihnen vergönnet ist, aufhalten: zu welchem Ende sie den Emigranten, die auf der Grenze von den dazu verordneten Bedienten ihnen gegebene Pässe zur Einsicht abzufordern, die darinnen von Tag zu Tag bestimmte Reisezeit mit der Zeit ihrer Ankunft an den vorgeschriebenen Oertern zu vergleichen, im Fall selbe nicht zusammen treffen sollte, nach der Ursache der etwanigen Verspätung sich zu erkundigen, und, wofern dabey eine bösliche Ausseracht lassung dieser Verordnung entdeckt werden würde, die wider solche Uebertreter verordnete Mittel vorzukehren haben. Alldieweil auch

V. Die

Digitized by Google

V.

Die eigenmächtige und willkührliche, ohne Vorwissen und Genehmigung jedes Orts Obrigkeit unternommene Gassen- und Hausbetteley Unsern getreuen Unterthanen zur gröſſesten Last gereichet; und verschiedentlich angemerkt worden, daß die unter dem Namen der Emigranten herumgehende Bettler die Allmosen besonders auf dem Lande mehr erpochet, als erbeten; so untersagen Wir ihnen solche hiemit gänzlich: Wir verordnen jedoch dahingegen gnädigst, daß ihnen aus den Aerariis publicis und Armencässen desto reichlicher mitgetheilet, oder aber, wenn deren Zustand solches nicht erlauben mögte, ihnen zwar die Sammlung eines Allmosen von der Obrigkeit, der Wir, wiewohl nur blos in diesem Fall, und mit ausdrücklicher Aufrechterhaltung der in Unsern Landen wegen Ertheilung der Bettelattestaten ergangenen Edicten, hierinnen die Anordnung lediglich überlassen, verstattet, gleichwohl aber selben entweder jemand zur Aufsicht zuzugeben, oder auch, daferne dieses aller Orten nicht thunlich, schriftliche Concessiones auf eine gewisse zu determinirende Zeit ertheilet, von den Armenvoigten aber darauf Acht genommen werden soll, daß sie solche nicht überschreiten.

Würde jemand von ihnen an der aus den Aerariis publicis oder Armencassen gereichten Beysteuer sich nicht genügen lassen, und ausserdem sich erdreisten zu betteln: oder aber bey Gestattung der Allmosensammlung die Coucession übertreten, und, wie wohl bishero geschehen, Unfug anrichten, der soll des ihm zugewandten Beneficii unwürdig geachtet, ihm der Reisepaß abgenommen, durch den nächsten Weg ausserhalb Landes gebracht, und bey der Zurückkehr in selbe als ein fremder Bettler angesehen werden.

VI.

Wie diese Verordnung nur alleine diejenigen Emigranten angehet, welche in Unseren Landen zu ihrem desto bessern Fortkommen eine milde Gabe zu suchen gemeynet; also sind dahingegen diejenigen, welche dergleichen nicht begehren, darunter nicht mit begriffen: vielmehr bleibt denselben frey, aller Orten, wo es ihnen gefällig ist, sich aufzuhalten, ihre Reise in und durch das Land nach ihrer Willkühr anzustellen, und haben sie alle mögliche Willfährigkeit zu erwarten. Schließlich und

VII.

Befehlen Wir allen Obrigkeiten, Landdrosten, Oberhauptleuten, Drosten, Beamten, Grefen und andern Gerichtsinhabern, wie auch den Magistraten in den Städten und denen, die über die Armencassen im Lande die Aufsicht führen, hiemit ernstlich, dieser Verordnung in allen Stücken nachzuleben, so lieb ihnen ist, Unsere Ungnade und schwere Verantwortung zu vermeiden.

Damit nun solche zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, soll dieselbe jeden Orts von den Canzeln verlesen, und sowohl an den sonst gewöhnlichen Orten, als auch insonderheit an den in der Anfuge benannten Grenzpässen, Anfurten und Haven, sodann auch in den Wirthshäusern öffentlich angeschlagen werden. Gegeben Hannover, den 31. Aug. 1754.

L. S. Ad Mandatum Augustissimi Regis & Electoris speciale.

G. A. v. Münchhausen. E. v. Steinberg. C. Diede zu Fürstenstein.
A. W. v. Schwicheldt. J. C. A. v. d. Busche.

Wehner.



Digitized by Google

# 29.

# Churbraunschweigisches Verbot des Handels mit Caffee auf dem platten Lande, vom 24sten October 1780.

Georg der Dritte ꝛc. Wir haben ungerne vernommen, wasmassen der Misbrauch des Caffeegetränkes bey Unsern getreuen Unterthanen, vornemlich in den niedern Ständen, in Städten, Flecken und auf dem Lande, hin und wieder solchergestalt eingerissen sey, daß nicht nur geringe Handarbeiter, Tagelöhner und Gesinde, sondern auch Bauern und andere Landleute, und in einigen Gegenden sogar deren Knechte und Mägde sich dieses Getränks täglich einmal, ja wohl zwey- und mehrmal zu bedienen, durch Vorurtheile und Gewohnheit verleitet worden sind.

Wir würden nun, in Betracht daß durch dieses Unwesen die Gesundheit gedachter Unserer Unterthanen geschwächt, ihre Nahrung, Gewerbe und häusliche Glückseligkeit zum Theil in Verfall gebracht, die einländische Braunahrung durchgehends ansehnlich vermindert, jährlich eine sehr grosse Summe Geldes ohne Rückkehr aus dem Lande gezogen, und allenthalben ein merklicher Nachtheil des allgemeinen Wohlstandes verspüret wird; auf ein gänzliches Verbot dieses schädlichen Getränkes, nach dem Beyspiele anderer Staaten Bedacht genommen haben, wenn es Uns weniger am Herzen läge, einen jeden Unserer Unterthanen ohne Unterscheid, bey dem freyen Genusse seines durch Fleiß und Arbeit erworbenen Vermögens so weit zu lassen, als es mit dessen eigner und der allgemeinen Wohlfahrt nur immer bestehen kann.

Wenn inzwischen bey sorgfältiger Untersuchung der Ursachen, wodurch der Misbrauch des Caffees so sehr eingerissen, sich ergeben, welchergestalt selbiger vornemlich dadurch veranlasset werde, daß auf dem Lande fast in jedem Dorfe, und in den Städten und Flecken allenthalben, der Caffee in den geringsten Quantitäten, ja sogar bereits gebrannt und gemahlen, bisher verkäuflich gewesen; wodurch dann die Unterthanen zu einer täglich geringen, im ganzen Jahre aber sehr beträchtlich werdenden Ausgabe, auch vornemlich Weiber, erwachsene Kinder und Gesinde, zu allerhand Verpartirungen an Flachs, Garn, Lebensmitteln und andern Hausbedürfnissen verleitet worden; bey diesem allem aber die eingetauschte Waaren dennoch gemeiniglich zu den höchsten und unbilligsten Preißen, und vornemlich den gebrannten und gemahlenen Caffee oftmals verfälscht, vom Seewasser verdorben, oder sonst in einer der Gesundheit schädlichen Qualität erhalten; so erfordert dieses landverderbliche Unwesen in allem Betracht Unser ernstliches Einsehen um so mehr, als ohnehin der Handel mit Caffee nicht für das platte Land, sondern für die Städte gehöret, diese aber eine Einschränkung desselben sich um desto williger gefallen lassen müssen, als dadurch eine ihnen würklich nützliche Vermehrung der Braunahrung, und jedes andern würklich vortheilhaften Geldumlaufes bezielet und bewirket wird.

Wir

Digitized by Google

Wir ordnen und wollen also, nach gepflogener Communication mit Unsern getreuen Landschaften, für Unsere Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, auch das Fürstenthum Lüneburg und die Grafschaften Hoya und Diepholz, wie folget:

Erstlich wird hiemit in besagten Unsern Landesprovinzen, auf den Dörfern, in einständigen Höfen, Wirths- und andern Häusern, also auf dem platten Lande überhaupt, aller Handel mit Caffee, sowohl ungebranntem, gebranntem, als gemahlnem, verboten; mithin daselbst alle Caffeekrämerey, Höckerey oder Vertauschung, sie möge bisher exerciret seyn von wem und unter welchem Vorwande sie wolle, gänzlich abgestellt, auch jede desfalls etwa specialiter ertheilt gewesene Concession damit aufgehoben.

Wer diesem zuwider, er sey wes Standes er wolle, nach Verlauf zweyer Monate von Publication dieser Verordnung anzurechnen, als welche Frist zu dem Ende offen gelassen wird, damit ein jeder von dem zu debitiren gehofften Vorrath sich losmachen könne, auf dem platten Lande ungebrannten, gebrannten oder gemahlnen Caffee verkauft, gegen Naturalien vertauscht, oder es sey auf welche Art es wolle, feil hat; soll zum erstenmal mit Confiscation der Waare und vier Rthlr., zum zweytenmal gleichfalls mit Confiscation der Waare und acht Rthlr., zum drittenmal ebenmäßig mit Confiscation der Waare und sechszehn Rthlr. Geldstrafe belegt, auch bey solchem drittem Falle noch dazu mit gänzlichem Verluste der etwa habenden Concession oder Befugniß zum Handel mit andern Waaren, unabbittlich bestrafet werden.

Sollte ein oder der andere von den im Lande vergleiteten Schutzjuden, dem solcher Handel ohnehin nicht zustehet, sich dergleichen Contravention zu Schulden kommen lassen; so wird er bey Confiscation der Waare in das Doppelte der für jeden Fall eben bestimmten Geldstrafe genommen, und zum drittenmal noch dazu des Schutzes verlustig erklärt.

Unvergleitete Juden und Hausierer aller Art, welche nach den desfalls emanirten Landesverordnungen ohnehin nicht zu dulden sind, werden, wenn sie Caffee, es sey in welcher Quantität oder Qualität es wolle, verkaufen, vertauschen oder zuschleppen, nebst Confiscation der Waare, gleichfalls, wie eben bestimmt worden, in doppelte Geld- oder dem Befinden nach, proportionirliche Leibesstrafe genommen, und demnächst unverzüglich fortgeschaft.

Zweytens wird in den Städten und Flecken gleichfalls aller Handel, Verkauf und Vertauschung des gebrannten oder gemahlnen Caffees überhaupt und ohne Ausnahme, es sey in welcher Quantität es wolle, solchergestalt verboten: daß sich führohin niemand unterfangen soll, Caffee zum feilen Verkauf zu brennen oder zu mahlen, vielweniger feil zu haben, gegen Naturalien zu vertauschen und zu debitiren.

Drittens bleibet zwar der Handel mit rohem und ungebranntem Caffee denjenigen Kaufleuten, Krämern und Höckern in Städten und Flecken, welche sonst dazu berechtiget sind, unbenommen; es wird jedoch der Verkauf oder die Vertauschung desselben unter einem Pfunde hiemit gänzlich verboten, solchergestalt, daß

daß also überall an niemanden ungebrannter Caffee in geringerer Quantität verkauft, vertauscht, oder gegen Credit überlassen werden soll.

Wer diesen beyden letztern Puncten zuwider handelt, mithin sofort nach Publication dieser Verordnung, gebrannten oder gemahlnen Caffee überhaupt, oder rohen ungebrannten Caffee unter einem Pfunde verkauft, vertauscht, oder in fraudem dieser Verordnung, nach und nach, bis dahin, daß es die Quantität eines Pfundes beträgt, gegen Credit veräussert; wird zum erstenmal in vier Rthlr., zum zweytenmal in acht Rthlr., zum drittenmal in sechszehn Rthlr. Strafe genommen; bey solchem dritten Contraventionsfalle aber zugleich auch alles übrigen erlaubten Handels mit Caffee verlustig erklärt, und solches nebst Benennung seines Namens, mittelst der öffentlichen Anzeigen allgemein bekannt gemacht, damit demnächst von der Obrigkeit fleißige Visitationen in seinem Hause angestellet werden können, ob er etwa dennoch Caffee in Quantität, nemlich über vier Pfund, vorräthig habe, als welcher alsdann sofort zu confisciren ist.

Wer bey allen diesen Fällen die Geldstrafe nicht aufbringen kann, wird mit proportionirlicher Gefängniß- oder anderer Leibesstrafe unabbittlich belegt. Von bezahlter Geldstrafe aber erhält diejenige Obrigkeit, welcher die Policeystrafen zukommen, die eine Hälfte, die andere Hälfte aber bekommt derjenige, welcher einen Contravenienten solchergestalt zur Anzeige bringt, daß er überführt werden kann. Bey den Fällen, wo der Caffee confiscirt wird, erhält ein solcher Denunciant gleichfalls die Hälfte, und wenn er es verlangt in natura, nemlich den Caffee selbst; die andere Hälfte bekommt die Obrigkeit.

Wenn auch der Käufer oder Consument selbst, welcher also auf dem platten Lande, Caffee überhaupt, oder in den Städten, gemahlnen, gebrannten oder rohen Caffee unter einem Pfunde gekauft, oder gegen Naturalien eingetauscht, oder unter einem Pfunde nach und nach gegen Credit erhalten hat; solches bey der Obrigkeit anzeigt; so wird solcher Käufer nicht bestraft; sondern bekommt vielmehr die Hälfte der von dem Verkäufer zu erlegenden Geldstrafe, und des resp. confiscirten Caffees, massen dadurch der Zweck dieser Verordnung am sichersten erreicht, und der Verkäufer am strengsten controllirt wird.

Giebt aber der Käufer oder Consument es nicht an, und wird überwiesen, daß er auf dem platten Lande überhaupt Caffee erhandelt, oder in Städten und Flecken unter einem Pfunde, oder gebrannten auch gemahlenen Caffee gekauft, eingetauscht, oder vorbestimmtermassen auf Credit genommen habe; so wird er auf dem Lande zur Wroge geschrieben, und auf den Landgerichten nach Befinden der Umstände bestraft; in Städten und Flecken aber in die Hälfte derjenigen Geldstrafe genommen, welche in jedem Falle der Verkäufer erlegen muß, und welche sodann der Obrigkeit allein zufällt.

Wie nun bey dieser Verordnung Unsere Landesväterliche Absicht lediglich dahin gerichtet ist, den leider so sehr eingerissenen Misbrauch des Caffeegetränkes möglichst zu vermindern; so verstehet sich von selbst, daß nach nunmehro auf dem platten Lande gänzlich aufgehobenem Handel mit Caffee in Bohnen und Mehl, führohin keinesweges nachgesehen werden könne und solle, wenn etwa ein oder andere Wirthe, Krüger, Branntweinseller, oder sonst irgend jemand, sich beygehen lassen sollte, nunmehro gekochten Caffee



Digitized by Google

an die Landleute zu verkaufen, oder gar Caffeegäste zu setzen; es wird vielmehr alles Schenken und Ausseilen des gekochten Caffees auf dem platten Lande, in den Krügen, Wirthshäusern, Branntweinschenken und sonst überhaupt, an Bauern und Landleute, bey eben der auf den Verkauf des Caffees im ersten Abschnitt gesetzten Geld- oder Gefängnißstrafe hiemit ausdrücklich verboten.

Jedoch bleibet in den an grossen Post- und Heerstrassen, auch schifbaren Ströhmen, wie auch nahe um die Städte belegenen Wirthshäusern, Schenken und Krügen, nach wie vor gestattet und frey gelassen, den Fremden, Reisenden und andern Gästen nach Verlangen Caffee vorzusetzen und auszuschenken.

Wenn in Gefolge dieser Verordnung Sachen vorfallen, welche weitere Erörterung erfordern, oder wobey dieser oder jener von den Unterobrigkeiten beschweret zu seyn vermeynet; so gehören selbige lediglich für Unsere Landesregierung, zu allenfallsig weiterer Untersuchung und endlicher Entscheidung.

Wir befehlen demnach allen und jeden Obrigkeiten in Städten und auf dem Lande hiemit ernstlich, dahin zu sehen, daß die gegen diese Verordnung eintretenden Contraventionen entdeckt, ohne Nachsicht zur bestimmten Strafe gebracht, und dem eingerissenen Uebel so viel möglich gesteuert werde; wie dann auch die Policey- und Licentbediente, weniger nicht die bestellten Hausteraufseher hiemit angewiesen sind, auf die Beobachtung dieser Verordnung fleißig zu vigiliren, und die ihnen zur Wissenschaft kommenden Contraventionsfälle gehörigen Orts zur Anzeige zu bringen.

Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne; soll diese Verordnung nicht nur mittelst der öffentlichen Anzeigen und Anschlags publiciret, sondern auch in den Städten und Flecken den Krämer- und Höckergilden einige Exemplare zugestellet; auf dem Lande aber auf den Kirchhöfen zum erstenmal, nachmals aber alljährlich auf den Vorgerichten verlesen werden.

Geben auf Unserm Palais zu St. James den 24sten October 1780, Unsers Reichs im Zwanzigsten.

(L. S.) GEORGE REX.

J. F. C. v. Alvensleben.



Digitized by Google

# 30.

# Nassausches Verbot der Hazardspiele, vom 15ten Junii 1770.

Von Gottes Gnaden, Carl, Fürst zu Nassau, Graf zu Saarbrücken und Saarwerden, Herr zu Lahr, Wißbaden und Idstein ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen: Nachdeme Wir in zuverläßige Erfahrung bringen müssen, daß, ohnerachtet Wir ein so sorgfältiges Auge auf den blühensten Wohlstand Unseres Landes und eines jeden einzelen Bewohner desselben, gerichtet, dennoch überhaupt und insbesondere in Unserer Residenzstadt Kirchheim die Landverderbliche Hazardspiele im Schwang gehen, wodurch mancher sein sonst sauer erworbenes Vermögen stündlich auf die Spitze dessen Zugrundrichtung, und alle Augenblicke der Gefahr einer gänzlichen Verarmung sich aussetzet;

So haben Wir, da Uns nichts so sehr als das allgemeine Glück Unseres Landes und die Entfernung jeden Unfalls desselben am Herzen liegen, Uns bewogen gesehen, hierüber sowohl,

Als, da Wir noch ausserdeme höchst mißfällig vernehmen müssen, wie sich reiche und arme, hohe und niedere Bewohner und Unterthanen Unserer Landen verleiten lassen, in fremde und auswärtige Lotterien und Lotto einzulegen, einen gewissen Theil ihrer Habschaft auf einen ganz unsichern Glücksfall, der unter Tausenden kaum einen betrift, zu wagen, und sich unvermerkt in den tiefsten Mißstand zu versenken;

Nachstehende aus wahrer Güte und Huld fließende, jedoch ernstgemessenste Verordnungen bekannt zu machen und nachdrücklichst zu befehlen:

I.

Sollen alle und jede Hazardspiele, sie mögen Namen haben, wie sie immer wollen, keines ausgenommen, es mag auch noch so niedrig gespielet, oder durch irgend ein Commerce-Spiel verlarvet und verdecket werden, auf immerhin aus Unsern Landen und allen Unsern Aemtern dergestalten verbannet seyn, daß, wer sich von nun an beygehen lasse, wes Standes, Rangs und Ordnung er seye, in seinem Hause ein dergleichen Hazardspiel zu dulden, mit einer unnachläßigen Strafe von hundert Reichsthaler belegt, dem Anbringer aber die Hälfte davon zu Theil werden solle;

Jede einzele Person aber, die alsdann bey sothaner Spielparthie gewesen und als mitspielend glaubhaft angezeiget werden kann, soll eben sowohl in die gleich zu erlegende Strafe von funfzig Gulden verfallen seyn.

II. Allen

Digitized by Google

II.

Allen und jeden Unsern Unterthanen Unserer gesamten Aemter soll nicht nur bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade hiermit verboten seyn, in fremde und auswärtige Lotterien, Lotto, Glückshäfen und dergleichen, es seye viel oder wenig, einzusetzen, sondern es soll auch der oder diejenige, welche Unseres höchsten Verbots ohnerachtet sich hierzu bereden lassen, sobald sie Uns angegeben worden, mit willkührlicher Geld- oder Leibesstrafe beleget, der ihnen allenfalls zu Theil werdende Gewinn aber confisciret seyn und werden; alle und jede andere Bewohner Unserer Landen aber, welche diesem Verbot zuwider handeln, welch Standes, Rangs und Ordnung sie seyn mögen, sollen mit ungnädigen Augen von Uns angesehen und solches in alle Wege gegen sie geahndet werden; damit jedoch alle und jede Gelegenheit hierzu aus dem Wege geräumet werde; so gebieten Wir fernerhin, daß, wer sich in Unsern Landen, er seye wer er wolle, als einen Collecteur solcher auswärtigen Lotterien und Lotto von nun an öffentlich oder ins geheim gebrauchen lassen, wann er dessen zum erstenmal überführet wird, in eine willkührliche Geld- oder Leibesstrafe fällig erkannt, wann er sich aber dessen zum zweytenmal zu Schulden kommen lasse, des Landes verwiesen werden solle.

Gleichwie Wir nun zu Unserer gesamten Dienerschaft sowohl, als zu allen und jeden Unsern Landeseingesessenen, wes Standes, Rangs und Condition sie seyen, gnädigst und ernstlichst Uns versehen, daß ein jeder in Erwägung Unserer heilsamen und zu jedermanns eigenem wahrem Besten abzielenden Rücksicht dieser Unserer höchsten und geschärftesten Ordnung nachzuleben, von selbsten bestissen seyn werde;

Als befehlen Wir gleichwohlen hiermit: daß Unsere nachgesetzte Regierung, auch alle Unsere Beamte auf die Festhaltung dieser Unserer Verordnung nachdrucksamst wachen, und gegen diejenige, welche dawider handeln, mit ohnnachsichtlicher Strafe nach Maasgabe der Umständen verfahren sollen.

Also, daß auch derjenige Beamte, jeden Orts Schultheiß, Burgermeister, Gerichtsschöffe, oder Policeydiener, (welche letztere besonders hiezu angewiesen werden) der einen dergleichen Verbrecher zwar in Erfahrung gebracht, aber nicht gehörigen Orts angezeiget hat, als Theilhaber des Verbrechens angesehen und gestrafet werden soll.

Wie dann diejenige, welche einen oder den andern Uebertreter dieses Gebots entdecken und angeben, allemal die Hälfte der angesetzten Strafe eigends beziehen, und wann sie es verlangen, ihre Namen verschwiegen gehalten werden sollen;

Damit endlich sothane Unsere Verordnung zu jedermanns Wissen gedeihe, und niemand sich des Nichtbewustseyns halben entschuldigen könne; so soll nicht nur derselben eine ziemliche Anzahl gedruckter Exemplarien ausgetheilt und alsobalden in jedem Ort Unserer Landen publiciret, sondern auch jeder Beamte und Schultheiß angewiesen werden, bey Vermeidung schwerer Strafe auf den Unterlassungsfall diese Publication durch öffentliche Ablesung vor versammleter Gemeinde auf den ersten Werktag jeden Jahrs zu wiederholen und einzuschärfen.



Digitized by Google

Wornach sich jedermann zu achten, auch für Strafe und Schaden zu hüten hat. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Insiegels. Gegeben in Kirchheim den 15ten Junii 1770.

(L. S.) Carl, Fürst zu Nassau.

# 31.

# Hessen-Casselsches Verbot des unnöthigen Schießens, vom 25sten November 1776.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue!

Nachdem das unerlaubte Schießen auf Neujahr, desgleichen bey Hochzeiten, Kirchmessen und andern Gelegenheiten zwar durch verschiedene Ordnungen, und noch zuletzt durch das unterm 13ten Febr. 1775 ergangene Ausschreiben wiederholt verboten worden, solches aber nach der misfälligen Erfahrung bisher an manchen Orten und zwar um deswegen noch immer fortgedauert hat, weil dergleichen Frevler von den übrigen Einwohnern des Orts zur jedesmaligen Bestrafung nicht angezeigt werden; so finden Wir Uns endlich, um diesen Unfug und alle damit verknüpfte schädliche Folgen aus dem Grunde zu heben, gnädigst bewogen, hierdurch weiter zu verordnen, daß die Landstädte und Dörfer, worinn auf die Kirchmesse und auf Neujahr, oder sonst ungebührlicher Weise geschossen wird, so lange Mann für Mann, bis sie den Thäter entdecken, zur Strafe gesetzt, in den Hauptstädten aber die Policey-Commissiones desto fleißiger auf diesen Misbrauch Acht geben sollen. Wäre auch der Excedent ein Soldat; so soll derselbe sofort arretirt, und cum Protocollo an die nächste Garnison geliefert werden. Wornach also jedermann, den es angehet, sich unterthänigst zu achten hat. Gegeben bey Unsrer Regierung zu Cassel den 25sten November 1776.

Ad Mandatum speciale Sereniſſimi,

G. Lennep.

J. Ch. Gundelach.



Digitized by Google

# 32.

# Fuldasches Verbot gefährlicher Bücher, vom 15ten May 1775.

Von Gottes Gnaden Wir Heinrich, Bischof und Abt zu Fulda, des Heil. Römischen Reichs Fürst, Ihro Majestät der Römischen Kaiserin Erzkanzlar, durch Germanien und Gallien Primas ꝛc. ꝛc. fügen jedermänniglich zu wissen: Der Verfall guter Sitten und der Religion ist die unmittelbare Ursache des gewissen Umsturzes eines Staats. Da nun die allzugrosse Freyheit der Presse die Mutter des Unglaubens, der Empörung und der schändlichsten Ausgelassenheit werden kann; so haben Wir in dieser wichtigsten Beherzigung Unsere Bischöfliche und Regentenpflicht gegen solches verderbliche Unwesen nicht länger gleichgültig seyn lassen können; zumal Wir, leider! den wichtigsten Anlaß hiezu in den heut zu Tage wider alles bessere Vermuthen auch in die Hände des niederen Standes und der Jugend eindringenden solcherley Druckschriften wahrnehmen müssen, die unter der gefährlichen Larve des Witzes das Christenthum hämisch behandeln, den Geist seiner Beschäftigung, Pflichten und geheiligten Bande entledigen, die Natur nur zum Reize der Weichlichkeit bis zur Unehre des höchsten Schöpfers erklären, und wo sie am unschuldigsten scheinen, nur den Müßiggang zu seinen gefährlichsten Folgen nähren.

Ob nun schon die allgemeinen Reichsgesetze, Unsere Christkatholische Glaubenslehre und die Vernunft diesen schädlichsten Vergehungen kräftigst widersprechen; so finden Wir Uns doch insbesondere gnädigst bewogen, hierwider folgendes ernstgemeinte Gesetz in Unsern Fürstl. Landen zur sträcklichen Gelebung dahin verkünden zu lassen:

1) Daß alle nur immer gegen die Religion, gute Sitten und Grundregeln des Staats gerad oder auch in verblümter und heimlicher Weise anstossende, oder auch nur zweydeutige Bücher, Druck- oder andere Schriften, worunter das von auswärts in hiesige Lande eingeschlichene höchstanstößige Werk, unter dem Titul philosophischen Arztes, insbesondere, auch Bilder und Kupferstiche, die eine Art öffentlicher Aergerniß an sich tragen, in Zukunft bey 50 Rthlr. Strafe gegen die Verbreiter und Leser derselben gänzlich verboten seyn sollen.

2) Gleichwie aber die genaueste Einhaltung dieses Verbots zwey besondere Rucksichten erfodert, nemlich auf diejenigen Schriften, die in dem Lande gedruckt, und auf jene, welche auswärts eingeführet werden, ein wachsames Aug zu haben; so verordnen Wir in Ansehung ersterer, daß, nachdem bereits fürsichtig alle Winkelbuchdruckereyen weggeschaft sind, dahier in Unserer Hof- und Universitätsbuchdruckerey nichts gedruckt werden solle, es seye dann, es habe vorhin von Unsern gnädigst bestellten Bücherrensoren auf das Manuscript das Imprimatur

matur erhalten, und zwar nach Beschaffenheit des geistlich- oder weltlichen Censors, und sofern der Inhalt vermischt ist, von beeden. Sollte sich hierwider der Buchdrucker verfehlen; so hat derselbe nebst der Confiscirung und Verlust des Privilegii, auch nach Beschaffenheit der Umstände schwerere Ahndung zu gewärtigen.

3) In Ansehung der einzuführenden fremden Schriften werden alle auswärtige Buchführer bey Strafe der Confiscation gewarnet, daß sie derley gefährliche Schriften in Unsern Fürstl. Landen unter keinem Vorwande absetzen, und hievon eine Niederlage machen, noch weniger sich unterstehen mögen, gefährliche Bücher auf Ordres Anderer, die von Uns derley Bücher zu lesen die ausdrückliche Erlaubniß nicht haben, ohne davon den Censoribus die Anzeige zu machen, anderst woher zu beschreiben, bey Strafe, wie hieroben gemeldet; insbesondere aber sollen sich Unsere Buchhändler eine unverzügliche Sorge seyn lassen, den Bücherverlag und Vorrath in ein Verzeichniß zu bringen, und davon den Censoribus Librorum die unhinterstellige Vorlage zu machen, und damit von Meß zu Meß, oder wenn sonst ein neuer Transport einlangt, ununterbrochen fortzusetzen.

4) Die Buchbinder, Handelsleute und Juden sollen bey schwerester Strafe sich der Commißionen und Bücherbeschreibungen gänzlich enthalten.

5) Bey öffentlichen Bücherauctionen sollen die Verzeichnisse davon vorher den Censoribus behändiget werden, um auf den Befund ärgerlich-freygeisterischer Bücher genau zu sehen, welche also ohne alle Rucksicht weggenommen und confiscirt werden sollen.

6) Damit aber die Censores selbst hierunter mit stracker Pflicht und nicht mit übertriebener Strenge in der Censur, die wirklich auch dem Wachsthume der Wissenschaften nachtheilig seyn kann, zu Werk gehen; so sollen sie mit hinlänglicher Instruction von Unsern geist- und weltlichen Regierungen versehen, und darauf eidlich verpflichtet, besonders aber dahin angewiesen werden, daß, wo sie desfalls bey einer Schrift einen Zweifel finden, das Bedenken an Unsere nachgesetzte Regierungen nach Beschaffenheit des geist- oder weltlichen Stoffes bringen sollen.

7) Nebst diesen Censoren legen Wir es auch den Fiscalen zu ihrer besondern Pflicht auf, die Behältnißorte oder den Gebrauch solcher verderblichen Bücher gegen jedermann hoch- und niederen Standes, ausser, welchen Wir solche Bücher zu lesen nach ihrem tragenden Amte verstatten, die schärfeste Achtsamkeit zu halten, wie sie dann auch andurch fähig erkläret werden, alle verdächtige Bücher-transporte bey Fuhrleuten, auch Postwagen, jedoch mit Beobachtung aller dabey nöthiger Ordnung und Behutsamkeit zu untersuchen, und den verdächtigen Befund den Regierungen zu weiterer Einsicht und Verfügung vorzulegen, zu welchem Ende Unsere Universität von halb zu halb Jahr ein Verzeichniß dergleichen nichtswerther Bücher schriftlich bey Unseren nachgesetzten geist- und weltlichen Regierungen zur Richtschnur beeder Fiscalen zu hinterlegen hat.

8) Beede

Digitized by Google

8) Beede Unsere Regierungen weisen Wir auch andurch noch insbesondere hiermit ernstlich an, daß sie mehrmal so in Buchläden, als anderu verdächtigen Orten unversehene Visitationen vornehmen, und überhaupt dem Aufbringer wirklich böser Bücher nach Beschaffenheit ex ærario publico einen guten Lohn verabreichen lassen.

9) Um aber Unsern Ernst vollkommen erkennen zu geben, wollen Wir alle hoch- und niederen Standsunterthanen und Unsere Dienerschaft insbesondere warnen, daß, wo sie sich in solchem Unfuge der Lesung oder Verbreitung dergleichen verbotener Bücher betreten lassen würden, mit schärfester Ahndung, auch Cassationsstrafe unrucksichtlich angesehen, alle und jede diesem Unserem Verbote zuwider vorgefundene böse Bücher, Schriften, Gemählde aber sogleich caßirt, unterdruckt und verbrennet werden sollen. Hieran geschiehet Unser Bischöfl. und Fürstl. ernstlicher Wille. Gegeben Fuld den 15ten May 1775.

(L. S.) Heinrich, B. und F.

# 33.

## Hildesheimische Kleiderordnung, vom 13ten December 1779.

Von Gottes Gnaden, Wir Friderich Wilhelm, Bischof zu Hildesheim, Coadjutor zu Paderborn, des Heil. Röm. Reichs Fürst ꝛc. ꝛc. thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem seither wahrgenommen, und Uns von Unsern treugehorsamsten Ständen unterthänigst vorgestellet worden, daß unter den gemeinen Bürger- und Bauersleuten, und ihren Weibern ein übermäßiger Kleiderpracht eingerissen, und daher Unsere getreue Stände von Uns verlanget haben, daß Wir diesem zum Verderben und Armuth führenden Aufwand einen Einhalt thun mögten; so haben Wir, diesem zum Landesbesten gereichenden Verlangen zu willfahren, keinen Anstand genommen;

Wir setzen, verordnen und wollen demnach, daß hinführo die gemeine Bürger- und Bauersleute, nebst ihren Weibern und Kindern, (worunter Wir auch die Müller und Krügere, nebst ihren Frauen und allen Dienstmädgen mit begriffen haben wollen,) alles Gold und Silbers auf den Kleidungen, und insonderheit auf ihren Hauben und Mützen

Mützen alles Sammets und Seiden, wie auch Brabandtischer Kanten, oder Spitzen, wie weniger nicht alles Cammertuchs und Zitzes sich gänzlich enthalten sollen; sind sie gleichwohl mit dergleichen Kleidungen jetzo versehen, so wird ihnen zwar erlaubt, dieselbe fernerhin bis den 1sten Januar künftigen 1781sten Jahrs zu tragen und zu gebrauchen, in Zukunft aber soll ihnen, dergleichen wieder anzuschaffen, gänzlich verboten, und alle diejenige, welche von nun an diese verbotene Kleidungen sich angeschaft zu haben, und die jetzt habende, nach den 1sten Januar 1781 zu tragen, betreten und überführt werden, sollen in 5 Rthlr. Strafe verfallen, und darauf von den Beamten und Gerichtshaltern sofort exequirt, auch mit der Confiscation sothaner Kleidungen wider sie verfahren werden, und soll solche confiscirte Kleidung sowohl, als vorbemeldte Geldstrafe den Gerichtshabern in ihren Jurisdictionsdistricten anheim fallen, in Unsern Fürstlichen Aemtern aber Uns zu zwey Drittel berechnet, das eine Drittel hingegen Unseren Beamten für ihre hierunter zu bezeigende Wachsamkeit und Handhabung dieser Verordnung zu Theile werden;

Damit aber auch den Kauf- und Handelsleuten, dergleichen Kleiderwaaren an die Krüger und Müller, gemeine Bürger- und Bauerweiber, oder deren Ehemänner, auch an die Dienstmägde zu creditiren, die Gelegenheit benommen werde; so sollen sie ihrer gänzlichen Forderung, welche aus dem Borg dieser Waaren herrühret, in sofern der Borg nach Verkündigung dieser Unserer Verordnung geschehen ist, verlustig seyn, und mit der desfalls anzubringenden Klage abgewiesen, auch, auf Erfordern des Schuldners eidlich zu erhärten, angehalten werden, daß in der Waarenrechnung unter einem verstellten Namen obige verbotene Kleiderwaaren nicht begriffen seyn; wornach sich Unsere sämtliche Ober- und Untergerichte in judicando, wie auch die Beamte und Gerichtshabere, Kaufleute und alle übrige, denen es angehet, gehorsamst zu achten haben; dessen zu Urkund haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Fürstlichen geheimen Canzleyinsiegel bedrucken lassen, auch gewöhnlicher Orten zu affigiren, und von den Kanzeln zu publiciren befohlen. Geben in Unserer Stadt Hildesheim den 13ten December 1779.

(L. S.) Friderich Wilhelm,
Bischof und Fürst zu Hildesheim.

F. L. Kersting.



Digitized by Google

# 34.

# Hildesheimische Verordnung wegen der Wittwencasse, vom 21sten Junii 1782.

Von Gottes Gnaden, Wir Friderich Wilhelm, Bischof zu Hildesheim, Coadjutor zu Paderborn, des Heil. Röm. Reichs Fürst ꝛc. ꝛc. fügen hiemit zu wissen: Nachdem Wir bisher mit wahrer Freude den guten Fortgang der von Uns für die weltliche Dienerschaft Unseres Hochstiftes errichteten Witwenverpflegungsanstalt wahrgenommen, und daher noch immer gnädigst entschlossen sind, alle Maaßregeln zu ergreifen, wodurch diesem die Versorgung der Witwen und Waisen zum Endzweck habenden, mithin in jedem Betracht sehr interessanten Institut Dauer und Aufnahme verschaffet werden kann; so haben Wir dermalen, da Wir Uns von dem Directorio der Witwenverpflegung den ganzen Zustand derselben vorlegen lassen, für nöthig erachtet, die von Uns dieserhalb unterm 24sten März 1770, und 25sten Nov. 1772 * erlassene Landesherrliche Verordnungen in Nachfolgendem theils zu erklären, und theils abzuändern. Wir verordnen und wollen demnach

1) Daß von nun an kein Fremder oder Ausländer in diese Wittwenverpflegungsgesellschaft, es sey unter was Vorwande es immer wolle, weiter aufgenommen werden soll. Wenn aber

2) Jemand Unserer Landesunterthanen, der sich unter der Zahl Unserer Hochstiftschen Bedienten nicht befindet, folglich zur Theilnehmung an diesem, die Witwen und Kinder der Bedienten allein bezielenden Institut nicht qualificirt ist, in die Societät aufgenommen zu werden verlangt, so soll derselbe nicht anders, als auf vorherige Anzeige des Directorii und Unsere zu ertheilende schriftliche gnädigste Genehmigung aufgenommen werden, und dabey verbunden seyn, statt der in Unserer Verordnung vom 24sten März 1770 §. 12 bestimmten Einkaufsgeldern, nunmehr

| | | | |
|---|---|---|---|
| für die 1ste Classe | / | / | 40 Rthlr. |
| 2te | / | / | 80 — |
| 3te | / | / | 120 — |
| 4te | / | / | 160 — |
| 5te | / | / | 200 — |
| 6te | / | / | 240 — |
| 7te | / | / | 320 — |
| 8te | / | / | 400 — |

als ein Antrittsgeld zu erlegen. Da nun auch

3) Unser

* Siehe Bergius Landesgesetze, viertes Alphabet, Seite 259 und 268.



Digitized by Google

3) Unser gnädigster Wille ist, daß ein jeder Unserer Bedienten nach dem Verhältniß seines Gehaltes einen gleichen Antheil an dem Institut haben soll; so verordnen Wir abermals, daß jeder Bediente von seinem Gehalt das erste Quartal zur Witwencasse erlege, und ein jeder für jede volle 25 Rthlr., die er von dem ersten Quartal seines Gehaltes beyträgt, eine Classe zu wählen schuldig seyn, und ihm auch noch frey stehen soll, nicht allein eine höhere zu wählen, sondern auch, wenn über die 25 Rthlr. eine Summe, die nicht 25 Rthlr. beträgt, überschießt, sodenn das an den 25 Rthlrn fehlende nachzuzahlen und in eine noch höhere Classe einzutreten. Zu dessen mehrerer Erläuterung Wir denn eine besondere Tabelle haben verfertigen und dieser Unserer gnädigsten Verordnung beyfügen lassen.

4) Ueber diese hier bestimmte Classenwahl soll kein Bedienter schreiten. Sollten Wir aber aus wichtigen bewegenden Ursachen diesem oder jenem Unserer Bedienten gnädigst verstatten, noch eine höhere Classe zu wählen, so soll er für jede Classe, die er höher steigt, 30 Rthlr., und für die 7te oder 8te für jede 60 Rthlr. zur Witwencasse erlegen.

Es wird demnach jedem, den es angehet, hiermit gnädigst anbefohlen, sich darnach zu richten; der Cassirer aber hiemit besonders angewiesen: die Antrittsgelder nach dieser Verordnung auf das genaueste einzufordern und zu berechnen, und wenn jemand mit der Bezahlung zurückbleiben sollte, solches sofort Uns unmittelbar, oder dem angeordneten Directorio anzuzeigen, damit jeder zur Leistung seiner Schuldigkeit angehalten werden könne. Urkundlich gnädigsten Handzeichens und beygedruckten Fürstlichen geheimen Canzleyinsiegels. Hildesheim den 21sten Junii 1782.

(L. S.) Friderich Wilhelm, Bischof und Fürst.

F. L. Kersting.

# 35.

# Reglement bey den Armenanstalten in der Bergstadt Zellerfeld, vom 26sten Februar 1782.

I.

Weil alle Armenanstalten dahin abzielen müssen, daß der Betteley gewehret, der Noth der Elenden abgeholfen, der faule, der übel haushaltende, der lügenhafte Bettler aber von Allmosen ausgeschlossen, und zur Ordnung und Arbeit gebracht werde; diese

Digitized by Google

n wählen nachgelassen ist.

| Wer zum Antrittsquartal zahlet | muß wählen | zum Quartal zahlet | muß wählen | kann wählen | giebt Nachschuß | zur |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Rthlr. | Classe | hlr. | Classe | Classe | Rthlr. | Classe |
| 25 | 1 | 165 | 6 | — | 10 | 7 |
| 30 | 1 | 170 | 6 | — | 5 | 7 |
| 35 | 1 | 175 | 7 | — | — | — |
| 40 | 1 | 180 | 7 | — | 45 | 8 |
| 45 | 1 | 185 | 7 | — | 40 | 8 |
| 50 | 2 | 190 | 7 | — | 35 | 8 |
| 55 | 2 | 195 | 7 | — | 30 | 8 |
| 60 | 2 | 200 | 7 | — | 25 | 8 |
| 65 | 2 | 205 | 7 | — | 20 | 8 |
| 70 | 2 | 210 | 7 | — | 15 | 8 |
| 75 | 3 | 215 | 7 | — | 10 | 8 |
| 80 | 3 | 220 | 7 | — | 5 | 8 |
| 85 | 3 | 225 | 8 | — | — | — |
| 90 | 3 | 230 | 8 | — | — | — |

nach Seite

Digitized by Google

# 30.

# Nassausches Verbot der Hazardspiele, vom 15ten Junii 1770.

Von Gottes Gnaden, Carl, Fürst zu Nassau, Graf zu Saarbrücken und Saarwerden, Herr zu Lahr, Wißbaden und Idstein ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen: Nachdeme Wir in zuverläßige Erfahrung bringen müssen, daß, ohnerachtet Wir ein so sorgfältiges Auge auf den blühensten Wohlstand Unseres Landes und eines jeden einzelen Bewohner desselben, gerichtet, dennoch überhaupt und insbesondere in Unserer Residenzstadt Kirchheim die landverderbliche Hazardspiele im Schwang gehen, wodurch mancher sein sonst sauer erworbenes Vermögen stündlich auf die Spitze dessen Zugrundrichtung, und alle Augenblicke der Gefahr einer gänzlichen Verarmung sich aussetzet;

So haben Wir, da Uns nichts so sehr als das allgemeine Glück Unseres Landes und die Entfernung jeden Unfalls desselben am Herzen liegen, Uns bewogen gesehen, hierüber sowohl,

Als, da Wir noch ausserdeme höchst mißfällig vernehmen müssen, wie sich reiche und arme, hohe und niedere Bewohner und Unterthanen Unserer Landen verleiten lassen, in fremde und auswärtige Lotterien und Lotto einzulegen, einen gewissen Theil ihrer Habschaft auf einen ganz unsichern Glücksfall, der unter Tausenden kaum einen betrift, zu wagen, und sich unvermerkt in den tiefsten Mißstand zu versenken;

Nachstehende aus wahrer Güte und Huld fließende, jedoch ernstgemessenste Verordnungen bekannt zu machen und nachdrücklichst zu befehlen:

I.

Sollen alle und jede Hazardspiele, sie mögen Namen haben, wie sie immer wollen, keines ausgenommen, es mag auch noch so niedrig gespielet, oder durch irgend ein Commerce-Spiel verlarvet und verdecket werden, auf immerhin aus Unsern Landen und allen Unsern Aemtern dergestalten verbannet seyn, daß, wer sich von nun an beygehen lasse, wes Standes, Rangs und Ordnung er seye, in seinem Hause ein dergleichen Hazardspiel zu dulden, mit einer unnachläßigen Strafe von hundert Reichsthaler belegt, dem Anbringer aber die Hälfte davon zu Theil werden solle;

Jede einzele Person aber, die alsdann bey sothaner Spielparthie gewesen und als mitspielend glaubhaft angezeiget werden kann, soll eben sowohl in die gleich zu erlegende Strafe von funfzig Gulden verfallen seyn.

II. Allen

Digitized by Google

II.

Allen und jeden Unsern Unterthanen Unserer gesamten Aemter soll nicht nur bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade hiermit verboten seyn, in fremde und auswärtige Lotterien, Lotto, Glückshäfen und dergleichen, es seye viel oder wenig, einzusetzen, sondern es soll auch der oder diejenige, welche Unseres höchsten Verbots ohnerachtet sich hierzu bereden lassen, sobald sie Uns angegeben worden, mit willkührlicher Geld- oder Leibesstrafe beleget, der ihnen allenfalls zu Theil werdende Gewinn aber confisciret seyn und werden; alle und jede andere Bewohner Unserer Landen aber, welche diesem Verbot zuwider handeln, welch Standes, Rangs und Ordnung sie seyn mögen, sollen mit ungnädigen Augen von Uns angesehen und solches in alle Wege gegen sie geahndet werden; damit jedoch alle und jede Gelegenheit hierzu aus dem Wege geräumet werde; so gebieten Wir fernerhin, daß, wer sich in Unsern Landen, er seye wer er wolle, als einen Collecteur solcher auswärtigen Lotterien und Lotto von nun an öffentlich oder ins geheim gebrauchen lassen, wann er dessen zum erstenmal überführet wird, in eine willkührliche Geld- oder Leibesstrafe fällig erkannt, wann er sich aber dessen zum zweytenmal zu Schulden kommen lasse, des Landes verwiesen werden solle.

Gleichwie Wir nun zu Unserer gesamten Dienerschaft sowohl, als zu allen und jeden Unsern Landeseingesessenen, wes Standes, Rangs und Condition sie seyen, gnädigst und ernstlichst Uns versehen, daß ein jeder in Erwägung Unserer heilsamen und zu jedermanns eigenem wahrem Besten abzielenden Rücksicht dieser Unserer höchsten und geschärftesten Ordnung nachzuleben, von selbsten beflissen seyn werde;

Als befehlen Wir gleichwohlen hiermit: daß Unsere nachgesetzte Regierung, auch alle Unsere Beamte auf die Festhaltung dieser Unserer Verordnung nachdrucksamst wachen, und gegen diejenige, welche dawider handeln, mit ohnnachsichtlicher Strafe nach Maasgabe der Umständen verfahren sollen.

Also, daß auch derjenige Beamte, jeden Orts Schultheiß, Burgermeister, Gerichtsschöffe, oder Policeydiener, (welche letztere besonders hiezu angewiesen werden) der einen dergleichen Verbrecher zwar in Erfahrung gebracht, aber nicht gehörigen Orts angezeiget hat, als Theilhaber des Verbrechens angesehen und gestrafet werden soll.

Wie dann diejenige, welche einen oder den andern Uebertreter dieses Gebots entdecken und angeben, allemal die Hälfte der angesetzten Strafe eigends beziehen, und wann sie es verlangen, ihre Namen verschwiegen gehalten werden sollen;

Damit endlich sothane Unsere Verordnung zu jedermanns Wissen gedeihe, und niemand sich des Nichtbewusstseyns halben entschuldigen könne; so soll nicht nur derselben eine ziemliche Anzahl gedruckter Exemplarien ausgetheilt und alsobalden in jedem Ort Unserer Landen publiciret, sondern auch jeder Beamte und Schultheiß angewiesen werden, bey Vermeidung schwerer Strafe auf den Unterlassungsfall diese Publication durch öffentliche Ablesung vor versammleter Gemeinde auf den ersten Werktag jeden Jahrs zu wiederholen und einzuschärfen.



Digitized by Google

Wornach sich jedermann zu achten, auch für Strafe und Schaden zu hüten hat. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Insiegels. Gegeben in Kirchheim den 15ten Junii 1770.

(L. S.) Carl, Fürst zu Nassau.

# 31.

# Hessen-Casselsches Verbot des unnöthigen Schießens, vom 25sten November 1776.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue!

Nachdem das unerlaubte Schießen auf Neujahr, desgleichen bey Hochzeiten, Kirchmessen und andern Gelegenheiten zwar durch verschiedene Ordnungen, und noch zuletzt durch das unterm 13ten Febr. 1775 ergangene Ausschreiben wiederholt verboten worden, solches aber nach der misfälligen Erfahrung bisher an manchen Orten und zwar um deswegen noch immer fortgedauert hat, weil dergleichen Frevler von den übrigen Einwohnern des Orts zur jedesmaligen Bestrafung nicht angezeigt werden; so finden Wir Uns endlich, um diesen Unfug und alle damit verknüpfte schädliche Folgen aus dem Grunde zu heben, gnädigst bewogen, hierdurch weiter zu verordnen, daß die Landstädte und Dörfer, worinn auf die Kirchmesse und auf Neujahr, oder sonst ungebührlicher Weise geschossen wird, so lange Mann für Mann, bis sie den Thäter entdecken, zur Strafe gesetzt, in den Hauptstädten aber die Policey-Commissiones desto fleißiger auf diesen Misbrauch Acht geben sollen. Wäre auch der Excedent ein Soldat; so soll derselbe sofort arretirt, und cum Protocollo an die nächste Garnison geliefert werden. Wornach also jedermann, den es angehet, sich unterthänigst zu achten hat. Gegeben bey Unsrer Regierung zu Cassel den 25sten November 1776.

Ad Mandatum speciale Serenissimi,

G. Lennep.

J. Ch. Gundelach.

32. Fulda.

Digitized by Google

# 32.

# Fuldaſches Verbot gefährlicher Bücher, vom 15ten May 1775.

Von Gottes Gnaden Wir Heinrich, Biſchof und Abt zu Fulda, des Heil. Römiſchen Reichs Fürſt, Ihro Majeſtät der Römiſchen Kaiſerin Erzkanzlar, durch Germanien und Gallien Primas ꝛc. ꝛc. fügen jedermänniglich zu wiſſen: Der Verfall guter Sitten und der Religion iſt die unmittelbare Urſache des gewiſſen Umſturzes eines Staats. Da nun die allzugroſſe Freyheit der Preſſe die Mutter des Unglaubens, der Empörung und der ſchändlichſten Ausgelaſſenheit werden kann; ſo haben Wir in dieſer wichtigſten Beherzigung Unſere Biſchöfliche und Regentenpflicht gegen ſolches verderbliche Unweſen nicht länger gleichgültig ſeyn laſſen können; zumal Wir, leider! den wichtigſten Anlaß hiezu in den heut zu Tage wider alles beſſere Vermuthen auch in die Hände des niederen Standes und der Jugend eindringenden ſolcherley Druckſchriften wahrnehmen müſſen, die unter der gefährlichen Larve des Witzes das Chriſtenthum hämiſch behandeln, den Geiſt ſeiner Beſchäftigung, Pflichten und geheiligten Bande entledigen, die Natur nur zum Reize der Weichlichkeit bis zur Unehre des höchſten Schöpfers erklären, und wo ſie am unſchuldigſten ſcheinen, nur den Müßiggang zu ſeinen gefährlichſten Folgen nähren.

Ob nun ſchon die allgemeinen Reichsgeſetze, Unſere Chriſtkatholiſche Glaubenslehre und die Vernunft dieſen ſchädlichſten Vergehungen kräftigſt widerſprechen; ſo finden Wir Uns doch insbeſondere gnädigſt bewogen, hierwider folgendes ernſtgemeinte Geſetz in Unſern Fürſtl. Landen zur ſträcklichen Gelebung dahin verkünden zu laſſen:

1) Daß alle nur immer gegen die Religion, gute Sitten und Grundregeln des Staats gerad oder auch in verblümter und heimlicher Weiſe anſtoſſende, oder auch nur zweydeutige Bücher, Druck- oder andere Schriften, worunter das von auswärts in hieſige Lande eingeſchlichene höchſtanſtößige Werk, unter dem Titul philoſophiſchen Arztes, insbeſondere, auch Bilder und Kupferſtiche, die eine Art öffentlicher Aergerniß an ſich tragen, in Zukunft bey 50 Rthlr. Strafe gegen die Verbreiter und Leſer derſelben gänzlich verboten ſeyn ſollen.

2) Gleichwie aber die genaueſte Einhaltung dieſes Verbots zwey beſondere Ruckſichten erfodert, nemlich auf diejenigen Schriften, die in dem Lande gedruckt, und auf jene, welche auswärts eingeführet werden, ein wachſames Aug zu haben; ſo verordnen Wir in Anſehung erſterer, daß, nachdem bereits fürſichtig alle Winkelbuchdruckereyen weggeſchaft ſind, dahier in Unſerer Hof- und Univerſitätsbuchdruckerey nichts gedruckt werden ſolle, es ſeye dann, es habe vorhin von Unſern gnädigſt beſtellten Büchercenſoren auf das Manuſcript das Imprimatur

matur erhalten, und zwar nach Beschaffenheit des geistlich- oder weltlichen Censors, und sofern der Inhalt vermischt ist, von beeden. Sollte sich hierwider der Buchdrucker verfehlen; so hat derselbe nebst der Confiscirung und Verlust des Privilegii, auch nach Beschaffenheit der Umstände schwerere Ahndung zu gewärtigen.

3) In Ansehung der einzuführenden fremden Schriften werden alle auswärtige Buchführer bey Strafe der Confiscation gewarnet, daß sie derley gefährliche Schriften in Unsern Fürstl. Landen unter keinem Vorwande absetzen, und hievon eine Niederlage machen, noch weniger sich unterstehen mögen, gefährliche Bücher auf Ordres Andrer, die von Uns derley Bücher zu lesen die ausdrückliche Erlaubniß nicht haben, ohne davon den Censoribus die Anzeige zu machen, anderst woher zu beschreiben, bey Strafe, wie hieroben gemeldet; insbesondere aber sollen sich Unsere Buchhändler eine unverzügliche Sorge seyn lassen, den Bücherverlag und Vorrath in ein Verzeichniß zu bringen, und davon den Censoribus Librorum die unhinterstellige Vorlage zu machen, und damit von Meß zu Meß, oder wenn sonst ein neuer Transport einlangt, ununterbrochen fortzusetzen.

4) Die Buchbinder, Handelsleute und Juden sollen bey schwerester Strafe sich der Commißionen und Bücherbeschreibungen gänzlich enthalten.

5) Bey öffentlichen Bücherauctionen sollen die Verzeichnisse davon vorher den Censoribus behändiget werden, um auf den Befund ärgerlich-freygeisterischer Bücher genau zu sehen, welche also ohne alle Rucksicht weggenommen und confiscirt werden sollen.

6) Damit aber die Censores selbst hierunter mit stracker Pflicht und nicht mit übertriebener Strenge in der Censur, die wirklich auch dem Wachsthume der Wissenschaften nachtheilig seyn kann, zu Werk gehen; so sollen sie mit hinlänglicher Instruction von Unsern geist- und weltlichen Regierungen versehen, und darauf eidlich verpflichtet, besonders aber dahin angewiesen werden, daß, wo sie desfalls bey einer Schrift einen Zweifel finden, das Bedenken an Unsere nachgesetzte Regierungen nach Beschaffenheit des geist- oder weltlichen Stoffes bringen sollen.

7) Nebst diesen Censoren legen Wir es auch den Fiscalen zu ihrer besondern Pflicht auf, die Behältnißorte oder den Gebrauch solcher verderblichen Bücher gegen jedermann hoch- und niederen Standes, ausser, welchen Wir solche Bücher zu lesen nach ihrem tragenden Amte verstatten, die schärfeste Achtsamkeit zu halten, wie sie dann auch andurch fähig erkläret werden, alle verdächtige Bücher-transporte bey Fuhrleuten, auch Postwagen, jedoch mit Beobachtung aller dabey nöthiger Ordnung und Behutsamkeit zu untersuchen, und den verdächtigen Befund den Regierungen zu weiterer Einsicht und Verfügung vorzulegen, zu welchem Ende Unsere Universität von halb zu halb Jahr ein Verzeichniß dergleichen nichtswerther Bücher schriftlich bey Unseren nachgesetzten geist- und weltlichen Regierungen zur Richtschnur beeder Fiscalen zu hinterlegen hat.

8) Beede

Digitized by Google

8) Beede Unsere Regierungen weisen Wir auch andurch noch insbesondere hiermit ernstlich an, daß sie mehrmal so in Buchläden, als andern verdächtigen Orten unversehene Visitationen vornehmen, und überhaupt dem Aufbringer wirklich böser Bücher nach Beschaffenheit ex ærario publico einen guten Lohn verabreichen lassen.

9) Um aber Unsern Ernst vollkommen erkennen zu geben, wollen Wir alle hoch- und niederen Standsunterthanen und Unsere Dienerschaft insbesondere warnen, daß, wo sie sich in solchem Unfuge der Lesung oder Verbreitung dergleichen verbotener Bücher betreten lassen würden, mit schärfester Ahndung, auch Cassationsstrafe unrucksichtlich angesehen, alle und jede diesem Unserem Verbote zuwider vorgefundene böse Bücher, Schriften, Gemählde aber sogleich caßirt, unterdruckt und verbrennet werden sollen. Hieran geschiehet Unser Bischöfl. und Fürstl. ernstlicher Wille. Gegeben Fuld den 15ten May 1775.

(L. S.) Heinrich, B. und F.

# 33.

## Hildesheimische Kleiderordnung, vom 13ten December 1779.

Von Gottes Gnaden, Wir Friderich Wilhelm, Bischof zu Hildesheim, Coadjutor zu Paderborn, des Heil. Röm. Reichs Fürst ꝛc. ꝛc. thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem seither wahrgenommen, und Uns von Unsern treugehorsamsten Ständen unterthänigst vorgestellet worden, daß unter den gemeinen Bürger- und Bauersleuten, und ihren Weibern ein übermäßiger Kleiderpracht eingerissen, und daher Unsere getreue Stände von Uns verlanget haben, daß Wir diesem zum Verderben und Armuth führenden Aufwand einen Einhalt thun mögten; so haben Wir, diesem zum Landesbesten gereichenden Verlangen zu willfahren, keinen Anstand genommen;

Wir setzen, verordnen und wollen demnach, daß hinführo die gemeine Bürger- und Bauersleute, nebst ihren Weibern und Kindern, (worunter Wir auch die Müller und Krügere, nebst ihren Frauen und allen Dienstmädgen mit begriffen haben wollen,) alles Gold und Silbers auf den Kleidungen, und insonderheit auf ihren Hauben und Mützen

Digitized by Google

Mützen alles Sammets und Seiden, wie auch Brabandtischer Kanten, oder Spitzen, wie weniger nicht alles Cammertuchs und Zitzes sich gänzlich enthalten sollen; sind sie gleichwohl mit dergleichen Kleidungen jetzo versehen, so wird ihnen zwar erlaubt, dieselbe fernerhin bis den 1sten Januar künftigen 1781sten Jahrs zu tragen und zu gebrauchen, in Zukunft aber soll ihnen, dergleichen wieder anzuschaffen, gänzlich verboten, und alle diejenige, welche von nun an diese verbotene Kleidungen sich angeschaft zu haben, und die jetzt habende, nach den 1sten Januar 1781 zu tragen, betreten und überführt werden, sollen in 5 Rthlr. Strafe verfallen, und darauf von den Beamten und Gerichtshaltern sofort exequirt, auch mit der Confiscation sothaner Kleidungen wider sie verfahren werden, und soll solche confiscirte Kleidung sowohl, als vorbemeldte Geldstrafe den Gerichtshabern in ihren Jurisdictionsdistricten anheim fallen, in Unsern Fürstlichen Aemtern aber Uns zu zwey Drittel berechnet, das eine Drittel hingegen Unseren Beamten für ihre hierunter zu bezeigende Wachsamkeit und Handhabung dieser Verordnung zu Theile werden;

Damit aber auch den Kauf- und Handelsleuten, dergleichen Kleiderwaaren an die Krüger und Müller, gemeine Bürger- und Bauerweiber, oder deren Ehemänner, auch an die Dienstmägde zu creditiren, die Gelegenheit benommen werde; so sollen sie ihrer gänzlichen Forderung, welche aus dem Borg dieser Waaren herrühret, in sofern der Borg nach Verkündigung dieser Unserer Verordnung geschehen ist, verlustig seyn, und mit der desfalls anzubringenden Klage abgewiesen, auch, auf Erfordern des Schuldners eidlich zu erhärten, angehalten werden, daß in der Waarenrechnung unter einem verstellten Namen obige verbotene Kleiderwaaren nicht begriffen seyn; wornach sich Unsere sämtliche Ober- und Untergerichte in judicando, wie auch die Beamte und Gerichtshabere, Kaufleute und alle übrige, denen es angehet, gehorsamst zu achten haben; dessen zu Urkund haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Fürstlichen geheimen Canzleyinsiegel bedrucken lassen, auch gewöhnlicher Orten zu affigiren, und von den Kanzeln zu publiciren befohlen. Geben in Unserer Stadt Hildesheim den 13ten December 1779.

(L. S.) Friderich Wilhelm,
Bischof und Fürst zu Hildesheim.

F. L. Kersting.



Digitized by Google

# 34.

# Hildesheimische Verordnung wegen der Wittwencasse, vom 21sten Junii 1782.

Von Gottes Gnaden, Wir Friderich Wilhelm, Bischof zu Hildesheim, Coadjutor zu Paderborn, des Heil. Röm. Reichs Fürst ꝛc. ꝛc. fügen hiemit zu wissen: Nachdem Wir bisher mit wahrer Freude den guten Fortgang der von Uns für die weltliche Dienerschaft Unseres Hochstiftes errichteten Witwenverpflegungsanstalt wahrgenommen, und daher noch immer gnädigst entschlossen sind, alle Maaßregeln zu ergreifen, wodurch diesem die Versorgung der Witwen und Waisen zum Endzweck habenden, mithin in jedem Betracht sehr interessanten Institut Dauer und Aufnahme verschaffet werden kann; so haben Wir dermalen, da Wir Uns von dem Directorio der Witwenverpflegung den ganzen Zustand derselben vorlegen lassen, für nöthig erachtet, die von Uns dieserhalb unterm 24sten März 1770, und 25sten Nov. 1772 * erlassene Landesherrliche Verordnungen in Nachfolgendem theils zu erklären, und theils abzuändern. Wir verordnen und wollen demnach

1) Daß von nun an kein Fremder oder Ausländer in diese Wittwenverpflegungsgesellschaft, es sey unter was Vorwande es immer wolle, weiter aufgenommen werden soll. Wenn aber

2) Jemand Unserer Landesunterthanen, der sich unter der Zahl Unserer Hochstiftschen Bedienten nicht befindet, folglich zur Theilnehmung an diesem, die Witwen und Kinder der Bedienten allein bezielenden Institut nicht qualificirt ist, in die Societät aufgenommen zu werden verlangt, so soll derselbe nicht anders, als auf vorherige Anzeige des Directorii und Unsere zu ertheilende schriftliche gnädigste Genehmigung aufgenommen werden, und dabey verbunden seyn, statt der in Unserer Verordnung vom 24sten März 1770 §. 12 bestimmten Einkaufsgeldern, nunmehr

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| für die 1ste Classe | / | / | 40 | Rthlr. |
| 2te | / | / | 80 | — |
| 3te | / | / | 120 | — |
| 4te | / | / | 160 | — |
| 5te | / | / | 200 | — |
| 6te | / | / | 240 | — |
| 7te | / | / | 320 | — |
| 8te | / | / | 400 | — |

als ein Antrittsgeld zu erlegen. Da nun auch

3) Unser

* Siehe Bergius Landesgesetze, viertes Alphabet, Seite 259 und 268.



Digitized by Google

3) Unser gnädigster Wille ist, daß ein jeder Unserer Bedienten nach dem Verhältniß seines Gehaltes einen gleichen Antheil an dem Institut haben soll; so verordnen Wir abermals, daß jeder Bediente von seinem Gehalt das erste Quartal zur Witwencasse erlege, und ein jeder für jede volle 25 Rthlr., die er von dem ersten Quartal seines Gehaltes beyträgt, eine Classe zu wählen schuldig seyn, und ihm auch noch frey stehen soll, nicht allein eine höhere zu wählen, sondern auch, wenn über die 25 Rthlr. eine Summe, die nicht 25 Rthlr. beträgt, überschießt, sodenn das an den 25 Rthlrn fehlende nachzuzahlen und in eine noch höhere Classe einzutreten. Zu dessen mehrerer Erläuterung Wir denn eine besondere Tabelle haben verfertigen und dieser Unserer gnädigsten Verordnung beyfügen lassen.

4) Ueber diese hier bestimmte Classenwahl soll kein Bedienter schreiten. Sollten Wir aber aus wichtigen bewegenden Ursachen diesem oder jenem Unserer Bedienten gnädigst verstatten, noch eine höhere Classe zu wählen, so soll er für jede Classe, die er höher steigt, 30 Rthlr., und für die 7te oder 8te für jede 60 Rthlr. zur Witwencasse erlegen.

Es wird demnach jedem, den es angehet, hiermit gnädigst anbefohlen, sich darnach zu richten; der Cassirer aber hiemit besonders angewiesen: die Antrittsgelder nach dieser Verordnung auf das genaueste einzufordern und zu berechnen, und wenn jemand mit der Bezahlung zurückbleiben sollte, solches sofort Uns unmittelbar, oder dem angeordneten Directorio anzuzeigen, damit jeder zur Leistung seiner Schuldigkeit angehalten werden könne. Urkundlich gnädigsten Handzeichens und beygedruckten Fürstlichen geheimen Canzleyinsiegels. Hildesheim den 21sten Junii 1782.

(L. S.) Friderich Wilhelm, Bischof und Fürst.

F. L. Kersting.

# 35.

# Reglement bey den Armenanstalten in der Bergstadt Zellerfeld, vom 26sten Februar 1782.

I.

Weil alle Armenanstalten dahin abzielen müssen, daß der Betteley gewehret, der Noth der Elenden abgeholfen, der faule, der übel haushaltende, der lügenhafte Bettler aber von Allmosen ausgeschlossen, und zur Ordnung und Arbeit gebracht werde; diese

Digitized by Google

n wählen nachgelassen ist.

| Wer zum Antrittsquartal zahlet | muß wählen | zum squartal hlet | muß wählen | kann wählen | giebt Nachschuß | zur |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Rthlr. | Classe | hlr. | Classe | Classe | Rthlr. | Classe |
| 25 | 1 | 165 | 6 | — | 10 | 7 |
| 30 | 1 | 170 | 6 | — | 5 | 7 |
| 35 | 1 | 175 | 7 | — | — | — |
| 40 | 1 | 180 | 7 | — | 45 | 8 |
| 45 | 1 | 185 | 7 | — | 40 | 8 |
| 50 | 2 | 190 | 7 | — | 35 | 8 |
| 55 | 2 | 195 | 7 | — | 30 | 8 |
| 60 | 2 | 200 | 7 | — | 25 | 8 |
| 65 | 2 | 205 | 7 | — | 20 | 8 |
| 70 | 2 | 210 | 7 | — | 15 | 8 |
| 75 | 3 | 215 | 7 | — | 10 | 8 |
| 80 | 3 | 220 | 7 | — | 5 | 8 |
| 85 | 3 | 225 | 8 | — | — | — |
| 90 | 3 | 230 | 8 | — | — | — |

nach Seite

Digitized by Google

Digitized by Google

diese Absicht jedoch nicht erreicht werden kann, wofern nicht die Armen nach ihren Umständen recht bekannt, und einer näheren, unter mehreren Personen vertheilten Aufsicht unterworfen sind: so soll bey den hiesigen Armenanstalten 1) eine Direction, 2) eine Administration, und 3) eine besondere Aufsicht auf die Armen in jedem Viertel der Bergstadt seyn.

2.

Die Direction soll den Zusammenkünften zustehen, welche alle Vierteljahr auf dem Rathhause zu Untersuchung und Regulirung aller zum Armenwesen gehörigen Sachen zu halten sind. Beyde Prediger nebst einigen Bürgern aus jedem Viertel der Bergstadt sind dazu mit einzuladen, und ausser Richter und Rath sollen die zur Administration und besondern Aufsicht bestellte Personen dabey mit gegenwärtig seyn. Es verstehet sich hiebey aber von selbst, daß die Berghauptmannschaft vermöge ihrer Oberaufsicht über diese Armen- so wie über alle Policeysachen die Macht hat, jemand ex speciali commissione dieser Direction annoch beyzufügen. Wenn ausser der Zeit dieser quartalichen Zusammenkünfte wegen Versorgung der Armen unvermuthet etwas vorfällt, worüber die Administratores und Gemeinevorsteher keine Vorschrift haben, und dennoch eine Entschließung nicht aufgeschoben bleiben kann: so hat der Richter allein, und wenn ein Berghauptmannschaftlicher Commissarius vorhanden ist, mit diesem gemeinschaftlich das Nöthige zu verfügen; jedoch ist in Dingen, woran die Prediger, vermöge ihrer Seelsorge, Antheil zu nehmen, Ursache haben, mit diesen Abrede zu nehmen, und alle dergleichen Verfügungen sind von den Administratoren bey der nächsten quartalichen Zusammenkunft wieder mit vorzubringen.

3.

Die Administration soll den drey Rechnungsführern der Armencasse, der Hospitalcasse, und der Freyschulen und Waisenanstalten seyn. Diese haben nach ihren erhaltenen Vorschriften zu verfahren, und alle Entschlüsse der Direction zur Ausführung zu bringen. Und obgleich ein jeder von ihnen eine besondere Rechnung führet, und eigentlich 1) der Administrator der Armencasse für den Unterhalt und andere Bedürfnisse der Armen überhaupt, 2) der Administrator der Hospitalcasse für die armen Kranken, und hospitalmäßige Beerdigung der in Armuth Verstorbenen insbesondere, und 3) der Administrator der Freyschulen- und Waisenanstalten für den Unterricht und Erziehung armer Kinder zu sorgen hat; so sollen dennoch ihre Verwaltungen in so fern gemeinschaftlich seyn, und gemeinschaftlich geschehen, daß sie nöthigenfalls einander sich ablösen, auch wöchentlich an einem gewissen Tage zusammen kommen, und wegen ihrer Verwaltungen gemeinschaftliche Abrede nehmen, vor welchen Zusammenkünften alle Armen, die um etwas ausser der Zeit der quartalichen Armenuntersuchung nachsuchen, sich anzufinden haben.

4.

Die besondere Aufsicht soll ein jeder der vier Gemeinevorsteher auf die, in seinem Viertel der Bergstadt wohnende arme Leute, deren Lebensart und Kinderzucht führen. Diese Gemeinevorsteher sollen von den Umständen der Armen stets gründliche Kenntnis sich verschaffen, und zu dieser Absicht sowohl alle Quartal bey der Gelegenheit, wenn sie Pflicht halber die Schornsteine und Feueressen in ihrem Viertel der Bergstadt visitiren, als auch



Digitized by Google

wenn sie jährlich zu Aufzeichnung der Einwohner wegen des sogenannten Bürgerregisters behülflich seyn müssen, in sofern auch um die Menschen sich mit bekümmern, daß sie auf die in den Häusern wohnende arme, und auf alle keine Aufenthaltsconceßion habende Leute ein Augenmerk haben, und von dem Befundenen bey der quartalichen Zusammenkunft mit berichten. Einem jeden Gemeinevorsteher soll auch das Verzeichniß von den, in seinem Viertel der Bergstadt wohnenden Personen aus dem Bürgerregister alle Jahr in Abschrift zugestellet werden.

5.

Alle Betteley soll schlechterdings nicht geduldet werden, und bey einheimischen Leuten allemal, bey Fremden aber bey wiederholter Betteley strafbar seyn. Und weil fremde Bettler, Landstreicher und Müßiggänger den einheimischen Armen das Brod, so zu sagen, vor dem Maule wegnehmen, oder wohl gar bey ihrer Betteley Gelegenheit zum Stehlen suchen: so soll wider alle Gassen- und Hausbetteley jederzeit die strengste Verfügung von dem Richter in Ausübung gebracht werden.

6.

Zu dem Ende sind die Wirthshäuser fleißig zu visitiren. Gastwirthe sollen fremde Bettler gar nicht, und von andern fremden Personen, die einen Nachtzettel nöthig haben, niemand ohne dergleichen Nachtzettel bey zwey Thaler Strafe beherbergen. Es wird auch aus den Monitis generalibus für die Communionbergstädte hier in Erinnerung gebracht, daß der Richter eben sowohl, als die Rathsglieder dahin zu sehen schon verpflichtet sind, daß keine fremde und unnöthige Leute ohne Berghauptmannschaftliche Conceßion allhier wohnhaft werden.

7.

Nur solchen fremden durchreisenden dürftigen Personen, welche nicht der Betteley, sondern löblicher Ursachen halber diesen Ort paßiren, und um eine Gabe nachsuchen, ist solche nach Befinden der Umstände von dem Richter oder demjenigen, welcher dergleichen fremde Personen zu examiniren hat, aus der Armencasse zu reichen.

8.

Wenn eine wöchentliche Allmosensammlung, die von den Hauswirthen auf der Reihe geschiehet, nicht füglich sich will einführen lassen: so soll unterdessen die jetzige Sammlung, welche durch besondere Collectanten verrichtet wird, jederzeit mit obrigkeitlicher Aufsicht in Ordnung erhalten werden; und zweifelt man nicht, jeder Einwohner werde zur Versorgung der Armuth wöchentlich einen milden Beytrag geben, und dafür die göttliche Vergeltung erwarten.

9.

Daß die Allmosen nur solchen Armen zu reichen sind, welche wegen persönlichen Unvermögens entweder gar nicht, oder nur zum Theil sich ernähren können, und einheimisch sind, verstehet sich von selbst. Die armen Leute haben ihr Armentheil am Sonnabend auf dem Rathhause zu empfangen, und es soll dabey ausser dem Rechnungsführer der Armencasse, entweder noch ein anderer Administrator, oder einer von den vier Gemeinevorstehern mit gegenwärtig seyn. Ein jeder Armer soll sein Armentheil selbst holen.

Niemand

Digitized by Google

Niemand soll seiner Schulden wegen sein Armentheil einem andern abtreten dürfen, auch soll von niemand einiger Foderungen halber ein Armentheil in Beschlag genommen werden können, damit so wenig dem leichtsinnigen Aufborgen, als dem wucherlichen Vorhalten Vorschub gegeben wird.

10.

Das beste Mittel wider die Armuth ist, armen Leuten, die noch arbeiten können, Gelegenheit dazu zu verschaffen, und dem Müßiggange, dem Ursprung so vieler Uebel, zu steuren. Und da zu hoffen ist, daß bey den hiesigen Bergwerken durch göttlichen Segen noch fernerhin die Mannspersonen ihr Brod finden werden, und in dieser Gegend, wo weder Korn- noch Flachsbau ist, es nur noch darauf ankommen will, daß arme Frauenspersonen nicht über Mangel an Verdienst klagen dürfen, und um dergleichen Vorwand abzuhelfen, eine besondere Arbeitsanstalt dergestalt eingerichtet ist, daß ein jeder, der ordentlich und ehrlich seyn will, Wolle zum Spinnen erhalten kann; so ist diese Arbeitsanstalt in der besten Ordnung, und unter strenger obrigkeitlicher Aufsicht zu halten, auch aller Betrug, zumal wenn er von armen Leuten geschiehet, aufs schärfste zu bestrafen.

11.

Besonders erfordern gute Armenanstalten, dahin zu sehen, daß armer Leute Kinder nicht, wie so oft geschiehet, unwissend, ungesittet, und im Müßiggange, dem gemeinen Wesen zur Last aufwachsen mögen. Und weil Kinder, welche anjetzt nicht arm sind, es gar leicht durch Todes- und andere Unglücksfälle ihrer Eltern werden können, überhaupt aber eine gute Kinderzucht allhier um so nöthiger ist, weil bey Puchkindern, die alle Tage nicht mehr denn eine einzige Stunde in der Schule unterrichtet werden können, der Schaden sowohl für sie selbst, als für das gemeine Wesen um so grösser ist, wenn sie versäumt, und Berg- Puch- und Hüttenwerke in Gefahr sind, dereinsten an ihnen schlechte und untreue Arbeiter zu haben: so sollen alle Kinder von dem sechsten Jahre an schlechterdings fleißig zur Schule gehalten werden. Und damit dieser Punct unter einer Aufsicht seyn möge, welche jenen heilsamen Endzweck befördert: so sollen die Gemeinvorsteher allemal die Woche vorher, wenn die quartaliche Zusammenkunft seyn soll, das Visitiren der Schornsteine und Feueressen vornehmen, und bey dieser Gelegenheit, nach Anleitung des ihnen zugestellten Einwohnerverzeichnisses, mit nach den zur Schule zu haltenden Kindern sich gründlich erkundigen, hierauf zu weiterer Nachfrage auch alle deutschen Schulen besuchen, und das Befundene, und was sonst zu Verbesserung des deutschen Schulwesens gereichen mag, bey der quartalichen Zusammenkunft gewissenhaft zur Anzeige bringen. Es soll bey Pucharbeit kein Knabe angelegt werden, welcher nicht wenigstens fertig lesen kann; und diejenigen Eltern, welche das Schulgeld für ihre Kinder zu bezahlen, wohl vermögend sind, und dennoch ihre Kinder ohne erhebliche Ursache aus der Schule bleiben lassen, sollen schuldig seyn, das Schulgeld von jeder Woche, da die Kinder die Schule versäumen, demohngeachtet an den Schulmeister, welcher das Versäumte mit doppelter Mühe nachzuholen hat, zu bezahlen.

12.

Bey Krankheiten der armen Leute hat man es nicht bloß bey unentgeltlicher Verabfolgung der Medicamente bewenden zu lassen, sondern die Administratores haben nebst

den Gemeinevorstehern auch um andere äusserliche Umstände der Kranken sich mit zu bekümmern, und die Kranken in solchen Fällen zu besuchen, wenn es nicht sowohl auf theure Medicamente, als vielmehr darauf ankommt, daß zur Wartung und Pflege, oder wohl gar zu Stillung des Hungers und Kummers hinreichende Veranstaltungen und zwar zeitig genug zu machen sind.

13.

Zur Versorgung und Erziehung der unehelichen Kinder sind die Väter obrigkeitlich anzuhalten, und kein Vergleich der Alimentation halber soll gültig seyn, der nicht gerichtlich zu Stande gebracht, oder gerichtlich nach vorgängiger Erwägung aller Umstände bestätiget ist. Wenn nun aber alle Mittel und Wege fehlen, den unehelichen Kindern die nöthige Versorgung und Erziehung von ihren Eltern zu verschaffen: so soll für dergleichen unschuldige, und so oft der Verwahrlosung und einer schlechten Erziehung ausgesetzte Kinder, wenn sie einheimisch sind, eben so gut, als für andere arme Kinder gesorget, jedoch wegen des Anstoßes, den einige Einwohner irrig daran nehmen, die Kosten nicht wie bisher aus der Armen- sondern vorerst und bis zu weiterer Verfügung aus der Hospitalcasse genommen werden, als welche Hospitalcasse ihre Einnahme nicht den Einwohnern, sondern der Landesherrlichen Gnade zu danken hat.

14.

Was alle andere Kosten zum Besten des Armenwesens betrift, so soll eine Casse der andern zu Hülfe kommen; und weil bey allen zum Armenwesen gehörigen Sachen einerley Direction statt finden muß: so folget von selbst, daß diese Direction auch auf die sogenannten Spenden, und auf die Casse der armen Currendenschüler sich mit erstrecket, und die Administratores derselben eben so, wie die Administratores der Armensachen die Vorschriften der Direction zu befolgen haben.

15.

Alle zum Armenwesen gehörige Rechnungen sollen so zeitig fertig seyn, daß sie zum spätesten ein halbes Jahr nach Ablauf eines jeden Jahrs nicht allein revidiret, sondern auch abgenommen seyn können. Und da es vorerst bey der neulich gemachten Einrichtung sein Bewenden behält, wornach die Revision dieser Rechnungen einer Person, die bey den quartalichen Zusammenkünften mit gegenwärtig ist, aufgetragen wird, und die Rechnungen bey solchen Zusammenkünften auch abgenommen werden: so verstehet es sich von selbst, daß der Berghauptmannschaft frey stehet, nach Erfordern der Umstände hierunter wieder eine Aenderung zu machen, und mit Revision und Abnahme dieser Rechnungen es wieder wie vorhin, andern Stadtrechnungen gleich halten zu lassen.

16.

Die Zinsen auf ausstehende Capitalia sollen zu rechter Zeit von den Rechnungsführern eingefodert, die alten Zinsrestanten bey jedesmaliger Abnahme der Rechnungen verlesen, wie dergleichen Rückstände beyzutreiben, erwogen, und daß jemand fernerhin die currenten Zinsen schuldig bleibe, künftighin nicht weiter gestattet werden. Ausserdem soll dasjenige, was der Zinsen halber in den Monitis generalibus bereits vorgeschrieben ist, bey diesen Armensachen ebenfalls in Kräften bleiben.

17. Wenn

Digitized by Google

17.

Wenn übrigens, welches Gott gnädig verhüten wolle, durch allgemeine Landplagen, oder durch besondere, diese Bergstadt allein betroffene Unglücksfälle, Armuth und Noth sich so sehr vergrössern sollten, daß die Hauptsache, nemlich die besondere Aufsicht auf die Armen, von den vier Gemeinevorstehern in eines jeden Viertel der Bergstadt nicht bestritten werden könnte: so ist die Bergstadt in mehrere Districte, und die besondere Aufsicht auf die Armen unter mehreren Personen zu vertheilen; von Seiten der Direction sind alsdann die Zusammenkünfte mehrmals, etwa alle Monat zu halten; bey denselben ist der Medicus und Chirurgus zur Zeit graßirender schwerer Krankheiten mit zuzuziehen; bey grosser Theurung hat man unter obrigkeitlicher Aufsicht Brod backen, und solches theils unentgeltlich, theils um einen leidlichen Preiß an die Armen verabfolgen zu lassen; zu keiner Zeit mehr, als alsdann ist die Arbeitsanstalt in der besten Ordnung zu halten, und auch auf andere gute Vorschläge, um den armen Leuten es nur nicht an Arbeit fehlen zu lassen, zu denken, und davon an die Berghauptmannschaft von Richter und Rath zu berichten, weil es eine ausgemachte Wahrheit ist, daß wenig Geld, zu rechter Zeit und zweckmäßig angewandt, unglaublich viel ausrichtet, durch Ordnung und ernstlich gemeinte Aufsicht aber in dieser Gemeine es dahin gebracht werden kann, daß arme Leute nur nicht der Betteley, dem Müßiggange und einer schlechten Lebensart sich ergeben, noch durch schlecht erzogene Kinder Untugenden und Bosheiten auf die Nachkommenschaft fortgepflanzet werden. Zellerfeld den 26sten Februar 1782.

Königl. Großbrittannische und Chur- auch Fürstl. Braunschweig-Lüneburgische verordnete Berg- und Viceberghauptleute

F. W. H. von Trebra. C. von Praun.

## Reglement bey der Wollespinnerey in der Bergstadt Zellerfeld.

### I. Für den Aufseher.

1) Der Aufseher auf die Spinnerey hat von allen Spinnern nicht allein für sich ein Register, sondern auch noch mit jedem Spinner ein besonderes Buch zu halten, worinn der Name des Spinners, der Tag der zugewogenen Wolle, und des zurück gelieferten Garns, imgleichen die Zahl der Löppe und das Spinnlohn verzeichnet ist.

2) Derselbe hat in Gegenwart des Spinners Wolle und Garn zu wägen, die Löppe zu zählen, und ein oder ein Paar Löppe wegen der Länge des Haspels, der Gebinde und der Fadenzahl zu untersuchen; auf das Garn ist ein Zettel mit dem Namen des Spinners zu befestigen, damit aller Betrug, wenn derselbe der Aufmerksamkeit des Aufsehers entgangen wäre, und nachgehends noch von dem Fabricanten entdecket wird, mittelst Zurücksendung des Zettels und Meldung

dung der Mängel bey jedem Spinner sogleich klar gemacht und bestraft werden möge.

## II. Für die Spinner.

1) Jeder Spinner muß einen richtigen, und zwar einen Zählhaspel haben.

2) Jeder Spinner muß die erhaltene Wolle binnen acht, höchstens vierzehen Tagen aufspinnen.

3) Der Haspel muß drey und eine halbe Elle lang seyn, der Lopp muß 6 Gebinde, und das Gebinde 96 Faden halten, und für jeden Lopp werden anjetzt 5 Pfenning Spinnlohn bezahlet.

4) Aus zwey Pfund Wolle müssen 17 bis 18 Löppe Garn gesponnen werden, das Garn muß gleich, nicht zu lose, und auch nicht zu drall gesponnen seyn.

5) Wer die erhaltene Wolle versetzet, verkaufet, oder sich sonst daran, als an fremdes Gut vergreifet, soll mit Gefängnis bestraft werden; wer dergleichen Wolle an sich bringt, soll solche unentgeltlich wieder heraus geben, und ebenfalls bestraft werden.

6) Wer den Haspel verkürzet, und an der Fadenzahl etwas mangeln lässet; wer das Garn anfeuchtet, Oel hinein schmieret, Sand darunter bringt, oder überflüßig dicke Bänder bey den Gebinden gebraucht, soll kein Spinnlohn haben und von der Spinnerey ausgeschlossen werden; arme Leute, die jenes thun, sollen noch dazu bestraft werden.

7) Jeder Spinner muß an Gewichte so viel Garn zurück liefern, als ihm Wolle zugewogen ist; und einzelne Löppe, die auf Abschlag gebracht werden, sollen nicht angenommen, noch ein Spinnlohn dafür bezahlt werden.

8) Wenn es mit dem Garn zwar seine Richtigkeit hat, an dem Gewichte aber etwas fehlet: so sollen für jedes Loth, welches fehlet; 6 Pfenning an Spinnlohn abgezogen werden.

9) Niemand soll Garn des Abends bey Licht dem Aufseher bringen, oder Wolle holen dürfen, damit dabey sowohl Feuersgefahr, als versteckter Betrug verhütet werde.

Zellerfeld den 26sten Februar 1782.

Königl. Großbrittannische und Chur- auch Fürstl. Braunschweig-Lüneburgische verordnete Berg- und Viceberghauptleute

F. W. H. von Trebra. C. von Praun.



Digitized by Google

# 36.

# Instruction vor Schultheiß, Meyer und Burgermeister ꝛc. in den Fürstlich Nassau-Weilburgischen Landen, vom 1sten September 1772.

§. 1.

Haben respective Schultheißen, Meyer, Burgermeister und Hemeyer vor allen Dingen gnädigster Herrschaft, treu, hold und gewärtig zu seyn, Höchstderoselben und deren Unterthanen Nutz und Bestes möglichst zu fördern, allen Schaden und Nachtheil zeitig zu warnen und abzuwenden, auch selbsten keinen zu thun, noch daß durch andere dergleichen gethan werde, durch die Finger zu sehen, noch zu schaffen.

§. 2.

Die Unterthanen in gebührender Ehrfurcht, Gehorsam und Treue gegen ihre angebohrne gnädigste respective Landes- und Leibesherrschaft zu erhalten, kein heimliches Zusammenlaufen und Versammlungen, noch vielweniger das geringste zu gestatten, was nur auf eine Widersetzlichkeit, Meuterey und aufrührisches Wesen abzwecken kann, sondern wann sie dergleichen Vorhaben in Erfahrung bringen, es nicht allein zu verhindern, sondern auch sofort behörigen Orts die pflichtmäßige Anzeige davon zu thun.

§. 3.

Für die Aufrechthaltung der Landesherrlichen und ihres Orts Grenzen und Gerechtsamen, und davon labhangender Einkünften und Nutzungen mit besorgt zu seyn, des Endes die hierzu gehörige Beschreibungen und Urkunden sich bekannt zu machen und solche wohl zu verwahren, und woferne zu der Landesherrschaft oder der Gemeinde Nachtheil etwas vorgehen oder unternommen werden sollte, solches zu hintertreiben, oder Falls sie es nicht vermögten, solches ohnverlängt bey der Behörde zu weiterer Maasnehmung anzuzeigen.

§. 4.

In Ausricht- und Befolgung der Herrschaftlichen Verordnungen und an sie ergehenden Befehlen und Aufträgen sich jederzeit munter, willig und aufmerksam zu erweisen.

§. 5.

Sowohl vor sich selbsten eines stillen, gottseligen, ehrbaren und nüchternen Wandels sich zu befleißigen, als auch andere darzu anzuweisen, und alle darwider laufende Schandthaten und Laster gebührend anzuzeigen.



Digitized by Google

§. 6.

Insonderheit sorgfältig darauf zu sehen, daß von jedem Eingesessenen der ihrer Aufsicht anvertrauten Gemeinden der Feld- und Wiesenbau fleißig und sorgfältig getrieben, anbey eine ordentlich und sparsame Haushaltung geführt, auch ohne Noth kein Geld aufgeborgt oder Schulden gemacht werden; und da bey ein- oder anderm wahrgenommen würde, daß er dem zuwider handeln, in dem Feldbau nachläßig, oder in der Haushaltung lüderlich und verschwenderisch werden wolle, oder ohne Noth Schulden mache, sollen sie zuforderst selbigen davon getreulich abwarnen, auch, in dem Fall ein solcher lüderlicher Hauswirth sich darauf in kurzer Zeit nicht bessern sollte, davon alsbald bey ihren vorgesetzten Beamten zur nöthigen Correction die Anzeige zu thun, auch in solchen Fällen keine Güterschatzung zur Schuldverschreibung fertigen zu lassen, widrigenfalls die Aussteller gestrafet und dem Gläubiger für den daraus erwachsenden Schaden haften sollen.

§. 7.

Ist darauf zu sehen, damit alle Kauf- Tausch- Pfand- und Uebergabsverschreibungen bey der Land- oder Amtsschreiberey ohnverlängt behörig ausgefertiget, und bey Amt demnächst bestätiget werden.

§. 8.

Ueber Einnahme und Ausgab aller so Herrschaftlich, als gemeinen Gelder eine ordentlich und richtige Rechnung nach dem vorgeschriebenen Modell zu führen, solche mit Urkunden und Quittungen zu bescheinigen, und zu Anfang des folgenden Jahrs bey Amt zur Justification einzubringen und abzulegen.

§. 9.

Unter der Einnahme keine leer laufende Rubriquen aufzuführen, es seye dann von einem Gerichts- oder Gemeindsmann jeden Orts dem Rechner beurkundet, daß sothane Rubrique in selbigem Jahrgang nichts ertragen.

§. 10.

Bey den Ausgabsrubriquen keine ohnnöthige und überflüßige Zehrungen, Botenlohn, Diäten und dergleichen einfließen zu lassen, oder zu gewärtigen, daß selbige gestrichen und zum Receß geschlagen werden.

§. 11.

Alle Herrschaftliche, sowohl in Geld, als Früchten bestehende Einkünfte mit erforderlichem Eifer beyzutreiben, und die Erzielung beschwerlicher Rückständen zu verhüten, zu dem Ende in Beytreibung der Gelder auf die Zeit zu sehen, wann der Unterthan am leichtesten zu zahlen im Stande ist, widrigenfalls wo sie den erforderlichen Fleiß und Sorgfalt nicht gebrauchen, und sich bey Abhör der Rechnungen annoch ohnbeygetriebene, oder ohneingeklagte Ausstände befänden, selbige dem Rechner zur Last geschrieben werden sollen, überhaupt aber

§. 12.

Digitized by Google

§. 12.

Sich in getreuer und sorgfältiger Verwaltung der Gemeinen Einkünften, Gemeinds- und Allmändsgütern, auch jährlicher Stellung der Gemeinds- und Burgermeisterrechnungen nach der bekannten Herrschaftlichen Generalverordnung vom 20sten Nov. 1748 sträcklich zu verhalten.

§. 13.

Bey Subrepartition der Gelder und anderen vorfallenden Gemeindssachen, die Feldgeschworne mit beyzuziehen und sich deren Raths und Hülfe zu bedienen.

§. 14.

Ueberhaupt bey der Einnahme und Ausgabe, so Herrschaftlich- als gemeiner Gelder nichts zu unterschlagen, oder zu veruntreuen, noch zum eignen Vortheil oder Nutzen, es geschehe mit oder ohne Absicht der Wiedererstattung, zu verwenden, sondern sich in alle Wege ohneigennützig, treu und redlich zu verhalten, und sich hierunter nach der beygefügten gedruckten Generalverordnung vom 20sten Sept. 1765 genau zu achten. Bey Verpachtungen und Versteigerungen sollen jedoch die Schultheiße, ausser den Fällen, wo sie selbsten die Commissarii davon sind, zugelassen werden.

§. 15.

Nicht weniger haben Schultheiße und Burgermeistere zu Erhaltung, Beybring- und Einziehung der zu Kirchen- Pfarr- Schul- und zu andern milden Sachen gestifteten und gewidmeten Renthen, Zinsen und Gefällen, den bestellten Erheb- und Rechnern allen Vorschub zu leisten.

§. 16.

So ein Auswärtiger sein im Land besitzendes Eigenthum verkaufen, oder einem Fremden eine Erbschaft in disseitigen Orten zufallen würde, den vorgesetzten Beamten, wegen der davon zu entrichtenden Nachsteuer, oder Abschoßgelder und sonstigen Abgaben die ohnverweilte Anzeige zu thun.

§. 17.

So oft auch an denjenigen Ortschaften, wo die Leibeigenschaft eingeführet, ein Leibeigener verstirbt oder wegziehet, in Ansehung der Best-Haupts Theidigung oder Loskaufgeldes bey Amt das nöthige anzuzeigen, nicht minder

§. 18.

Diejenige Unterthanen, so ohne ausgebrachte Erlaubniß, gegen die Herrschaftliche Verordnung, in fremde Kriegsdienste treten, den vorgesetzten Beamten namhaft zu machen, und deren Vermögen in Beschlag zu nehmen und einzuziehen.

§. 19.

Wo Eltern mit Hinterlassung unmündiger Kinder versterben, oder auch wann erwachsene Personen ohne wegen Verwaltung ihres entweder durch Erbschaft ihnen zugefallenen, oder sonsten zurückgelassenen Vermögens vorhero Anordnung gemacht zu haben,



Digitized by Google

geraume Zeit sich abwesend befinden würden, und deren Aufenthalt nicht in Erfahrung zu bringen seyn sollte, davon bey Amt und Landschreiberey die Anzeige zu thun, damit den Waisen und Abwesenden tüchtige Vormünder bestellet, und über deren Vermögen durch die Land- und Waisenschreiberey ein richtiges Inventarium gefertiget, mithin wegen dessen Verwaltung die weitere Verfügung gemacht werden möge. Welches eben so auch bey lüderlichen Verschwendern, ingleichem bey unberathenen Wahn- oder Blödsinnigen zu beobachten ist.

§. 20.

Bey sich begebenden dringenden Nothfällen, daß Capitalien auf die Gemeinden aufgenommen werden müßten, die Gemeindsglieder darüber zuforderst mit ihrer Beystimmung zu vernehmen, nicht minder den ihnen vorgesetzten Beamten davon die Anzeige zu thun, und von Fürstlicher Regierung ein Consensdecret darüber zu erwürken, sodann aber auch dahin zu sehen, daß dergleichen Capitalien bald möglich wiederum abgeleget werden.

§. 21.

Damit auch die Gemeinden nach und nach von ihrer etwan auf sich habenden Schuldenlast befreyet werden, dagegen aber zu einer Anlage gemeiner Einkünften gelangen mögen, die Gemeindsäcker und Wiesen nicht mehr (wie an theils Orten geschehen) unter die Gemeindsleute, ohne daß selbige etwas hiervon zur Gemeindsrasse abreichen, auszutheilen, sondern zum gemeinen Nutzen in Bau zu bringen und an den Meistbietenden zu verpachten, am wenigsten aber von Allmändsgütern und Gerechtsamen etwas zu veräussern, oder darüber eigenmächtig und ohne Vorwissen des Amts Vergleiche zu treffen.

§. 22.

Die gemeine Schaf- und andere entbehrliche Weidstriche, wo deren vorhanden sind, nicht minder die Backhäuser, gemeine Wohnungen, Hallen und Rathhäuser, überflüßige und entbehrliche Mastungen und dergleichen, durch Verpachtungen zu gemeinem Nutzen in Rechnungseinnahme zu bringen.

§. 23.

Auf die Handhabung und Reparation gemeiner Gebäude wohl Acht zu haben, und darunter das nöthige ohnverlängt zu veranstalten.

§. 24.

Nicht weniger zu sorgen, damit die gemeine Weden, Brunnen, Weg und Stege im Stand erhalten, die Gräben zu rechter Zeit aufgehoben, auch wo nöthig und dienlich, neue gezogen, und mit Wässerung der Wiesen zur Frühlings- und Herbstzeit gute Ordnung beobachtet, sumpfige Wiesen durch Ableitung des stehenden Wassers ausgetrocknet, und überhaupt der Graswachs allenthalben, so viel immer möglich, vermehret werde.

§. 25.

Auf die Verhütung derer zumal in den Feldern sich zutragenden Unordnungen, und besonders gemeinschädlicher Diebereyen sorgfältigen Bedacht zu nehmen, und des

Endes

Digitized by Google

Endes die bestellte Feld- und Waldschützen ihres Amts fleißig zu erinnern, auch nöthigen Falls zu Entdeckung der Diebstälen auf frischer That Hausſuchung vorzunehmen.

§. 26.

Bey Annehm- und Dingung gemeiner Hirten und Diener nicht nach eigenem Gutdünken und Gefallen zu verfahren, sondern darüber die Gemeinde mit ihren Vorschlägen und Meynung zuforderst zu hören, vornemlich aber auf Einheimische die Rücksicht zu nehmen, woferne aber in deren Ermangelung Fremde angenommen werden müßten, diese nach geendigter Zeit hinwiederum fortzuschaffen, damit selbige nebst ihren Familien zu gemeiner Beläſtigung in den Orten nicht sitzen bleiben mögen.

§. 27.

Für die ordentliche Bestellung der Tag- und Nachtwachten fleißig Sorge zu tragen.

§. 28.

Auf Mord, Raub, Brand und dergleichen wohl zu invigiliren, dem herumvagirenden Zigeuner- auch anderm Raub- Diebs- Bettel- und dergleichen Herrnlosen Gesindel keinen Aufenthalt, noch Gehegnus zu verstatten, sondern selbiges nach Maasgabe der deshalben ergangenen Herrschaftlichen, auch des gesamten löblichen Oberrheinischen Creises Pönalverordnungen, austreiben und gefänglich niederwerfen zu lassen, wie dann niemand, der nicht zur Gemeinde gehöret, oder durch ein Decret von Fürstlicher Regierung aufgenommen worden, der Aufenthalt oder häusliche Niederlassung in dem Ort nachzusehen ist.

§. 29.

Auf die besonders gedruckte Feuerordnung auf das genaueste zu halten, und Sorge zu tragen, daß die Feuerinstrumenten und lederne Eimer jederzeit in tüchtiger Bereitschaft stehen, die Feuerstätte zeitig visitiret, die erfindende Mängel sofort abgestellet, zumalen aber kein Holz- oder Flachsdörren, noch dessen Bereitung, an gefährlichen Orten gestattet und nachgesehen werde. Nicht weniger

§. 30.

Ein sorgfältiges Augenmerk darauf zu richten, daß die Einwohner des Ortes ihre Gebäude in keinen ruinosen Stand verfallen lassen; sondern selbige zur zeitigen Reparation und Herstellung getreulich zu erinnern, und wo sie sothane Erinnerung ausser Acht schlagen sollten, bey Amt davon in Zeiten, ehe der gänzliche Ruin oder Einsturz erfolgt, zur weitern Verfügung die Anzeige zu thun.

§. 31.

Haben die Schultheiße und Burgermeistere vor ihre Bemühung die jeden Orts hergebrachte Nutzbarkeiten und Freyheiten zu genießen, dagegen aber keines unerlaubten Vortheils bey Strafe sich anzumaßen. Weilburg den 1sten September 1772.

Fürstliche Regierung hieselbst.



Digitized by Google

# 37.

# Churbraunschweigische erneuerte und extendirte Verordnung wegen der Banquerouten und Fallimenten, von 1750.

Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Großbrittannien ꝛc. ꝛc. Fügen hiemit zu wissen, wasmassen Wir zwar gehofft, es würde durch die unterm $\frac{1}{12}$. Martii 1726. von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Majest. ergangene nachdrückliche Verordnung den vielfältigen Banquerouten und Fallimenten in Unsern teutschen Landen gesteuret worden seyn; Nachdem Wir aber zu Unserm besondern Mißvergnügen in Erfahrung gekommen, daß seither dem in denselben dennoch verschiedene Banquerouten entstanden, hingegen solche Verordnung nicht allemal zur Observanz gebracht, auch die Debitores, welche wider ihr besseres Wissen und Gewissen dagegen gehandelt, nach deren Inhalt nicht bestraft worden; so haben Wir nöthig erachtet, zumalen Unsere allergnädigste Gesinnung und Landesväterliche Vorsorge dahin gehet, Unsere getreue Unterthanen in hinlänglicher Sicherheit ihrer wohlerworbenen Mittel zu conserviren, folglich gegen allen Betrugmißbrauch des Credits und die daher entstehende muthwillige Banquerouten, so viel an Uns ist, nachdrücklich zu schützen, anfangs besagte dagegen ergangene Verordnung zu erneuren und zu wiederholen, welche von Wort zu Wort lautet wie folget:

Georg, von Gottes Gnaden König von Großbrittannien ꝛc. ꝛc. Demnach Wir mit besonderm Mißfallen vernommen, wasgestalt eine zeithero in Unserm Churfürstenthum und dazu gehörigen teutschen Landen verschiedene vorsetzliche und muthwillige Banquerouten von ansehnlichen Summen Geldes entstanden, dadurch denn nicht allein allgemeine Treue und Glauben, Handel und Wandel geschwächt, dem so nöthig als gemeinnützlichen Commercienwesen grosse Beschwerde, Verhinderniß und Zerstörung zugefügt, sondern auch viele von Unsern getreuen Unterthanen, worunter öfters Wittwen und Waisen, Kirchen und Schulen, auch andere pia Corpora sich mit befinden, um das Ihrige gebracht und zum theil in die äusserste Armuth gestürzet worden;

Und Wir dann, solchem einreissenden und fast überhand nehmenden Land verderblichem Uebel und Unwesen vorzukommen, und mit Nachdruck zu steuren, aus Landesväterlicher Vorsorge billig um domehr bedacht sind, als dergleichen betrügliche Handlungen dem gemeinen Wesen schäd- und gefährlicher, wie ein ander würklicher, namhafter und gemeiner Diebstal, also billig desto härter zu bestrafen, je weniger man sich im Handel und Wandel für dergleichen Betrug und Bosheit zu hüten und vorzusehen vermag;



Digitized by Google

Als haben Wir über die in Unsern Landen schon vorhandene heilsame Reichs- und Landes-Constitutiones, insonderheit den Reichsabschied de Anno 1548. tit. 22. und 1577. tit. 23. die Constitution von Exequirung untadelhafter Briefe und Siegel de Anno 1617. vom 3. Nov. wie auch Unserer Policeyordnungen, bey den täglich sich mehrenden Fallimenten und ereignenden Concursen auch die Gesetze dagegen zu schärfen, und diesfalls diese Unsere Constitution zu promulgiren, Uns gemüßiget befunden:

Setzen demnach, ordnen und wollen, in Kraft hoher Landesfürstlicher Macht und Obrigkeit hiemit:

1. Da jemand in Unserm Churfürstenthum und Landen gesessen, und sich darin enthielte, er sey von was Condition und Stande, Würden und Wesen er wolle, sich unterstehen sollte, die aufgeliehene Gelder entweder durch übermäßigen Pracht oder üppiges und wollüstiges Leben oder Spielen, oder kostbare Gebäude, oder andere unnöthige und verschwenderische Ausgabe und geführten üblen Haushalt herdurch zu bringen, also durch sein vorsetzliches und boshaftes Verschulden banqueroute zu machen und seine Creditores dadurch in Schaden zu setzen und vorsetzlich zu betrügen, derselbe, nach Befindung solches begangenen vorsetzlichen Betrugs und der Grösse des Doli und des Banquerouts, ohne einige Gnade am Leben gestraft, oder mit einer Leibesstrafe, entweder zu ewiger Gefängniß oder Condemnation zum Karrenschieben, oder in das Zucht- und Werkhaus, oder ewiger Landesverweisung condemniret werden solle, als wobey auf die bey einem Criminalproceß gegen Diebe sonst gewöhnliche Art zu procediren, und nach Gelegenheit der Umstände auf Gefängniß, Banden und auch die scharfe Frage, vornemlich zu Manifestirung des Corporis bonorum, zu erkennen.

2. Auf eben selbige Weise soll auch gegen diejenige verfahren werden, welche überführet werden können, daß, wenn sie in Abfall ihres Vermögens gerathen, kurz vorhero, wenn sie ihren ohnvermeidlichen Banquerout bereits vor Augen sehen, sie noch von andern Leuten boshafter und betrüglicher Weise, mit Verschweigung ihres Unvermögens und schlechten Zustandes, Gelder entlehnen, und auf ein oder andere Art solche Creditores an den Ihrigen verkürzen, oder auch von ihren Baarschaften, Effecten, Waaren, Bücher, Bilancen, Documenten und dergleichen heimlicher Weise ab Seite, auch wohl gar ausserhalb Landes bringen.

3. Nicht weniger auch gegen diejenige, welche zum Nachtheil ihrer Gläubiger, so ein Vorzugsrecht haben, sich mit einigen jüngern, oder wohl gar angegebenen falschen und simulirten Creditoribus heimlich vergleichen, scheinbare, jedoch ungültige Wechsel auf sich stellen lassen, oder ihren Kindern, Anverwandten und andern Personen einige Güter heimlich abtreten, übergeben, verkaufen oder schenken, ihnen einige Gelder und Baarschaften zupartiren, damit sie, die Banqueroutiers, nachher davon Unterhalt haben mögen, sodann boshafter und betrüg-

Digitized by Google

betrüglicher Weise einen Abfall ihres Vermögens angeben, bonis cediren, ihre übrige Baarschäften, ausstehende Schulden und Effecten verbergen und heimlich halten, also schändlichen Profit und Gewinnst zu machen suchen.

4. Sobald ein begründeter Verdacht eines obseyenden Falliments sich hervor thut, oder auch ein solcher betrüglicher, boshafter Schuldner austreten, und sich auf die Flucht begeben würde, soll eines jeden Orts Obrigkeit, unter deren Jurisdiction das Falliment sich begiebt, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, sofort ex officio, und ohne daß die Creditores darum Ansuchung thun, inquiriren und untersuchen, woher solches Unglück und Uebel entstehe, mithin alle mögliche und schleunige Sorgfält vorkehren, daß von den etwa annoch vorhandenen Gütern, Baarschaften, Handelsbüchern, Meublen und Effecten, nicht das allergeringste abhanden und von der Seite, sondern alles den darunter Schaden leidenden und benachtheiligten Creditoren zum Besten, entweder ins Gerichte, oder sonst in sichere Verwahrung gebracht, was aber an andern Orten etwa ausstehende Activschulden, Waaren und Effecten sich befindet, sofort mit Arrest belegt, und über das ganze annoch vorhandene Corpus bonoeum ein richtiges und vollständiges Inventarium errichtet werden möge, zu dem Ende dann sofort ad interim ein, oder mehr Curatores bonorum zu bestellen.

5. Damit auch ein solcher entwichener muthwilliger Banquerouttier zur gefänglichen Haft, und andern zum Abscheu und Exempel zu der verwirkten Strafe gezogen werden möge; so geben Wir hiemit einem jeden dessen Creditori ferner freye Macht und Gewalt, denselben aller Orten und Enden, wo er ihn aufzuspüren vermeynet, anzuhalten und gefänglich hinsetzen zu lassen, zu welchem Ende dann jedes Orts Obrigkeit, worunter der ausgetretene Schuldner sein Domicilium gehabt, sofort den Creditoribus auf ihr Verlangen offene Patente und Steckbriefe, vermittelst Beschreibung dessen Statur, Angesichts und Kleidung, welche er bey seinem Austritt angehabt, mitzutheilen haben, und falls der entlaufene Schuldner angetroffen werden sollte, ist solches an diejenige Obrigkeit, worunter er gesessen gewesen, und falls dieselbe die Criminaljurisdiction nicht hat, an Unsere Obergerichte sofort zu melden, worauf dann zu dessen Abholung schleunige Anstalt gemacht, und mit ordentlichem Criminalproceß wider denselben verfahren werden soll.

Jedoch, daß der Concursproceß bey der ordinairen Obrigkeit nicht aufgehalten, noch derselbe durch den Criminalproceß im geringsten gehindert oder darnach ausgesetzt werde.

6. Dafern aber ein solcher entwichener boshafter und betrüglicher Schuldner nicht wieder anzutreffen seyn sollte, ist derselbe durch ein öffentliches und sowohl in loco Delicti, als auch an verschiedenen andern Orten zu affigirendes Proclama edictaliter, binnen 3 Monaten, ein vor allemal zu citiren, auch dessen Flucht und entstandener Concurs in den öffentlichen Zeitungen kund zu machen, und falls nach Ablauf des darin gesetzten Termini, er nicht erscheinen sollte, derselbe

Digitized by Google

selbe sodann nicht allein von Zeit des Austritts für infam zu halten, sondern auch diejenige Strafe, so er verwirket, und wider ihn, wenn er persönlich angetroffen, erkannt und vollzogen worden wäre, allenfalls in effigie zu exequiren.

7. Diejenige, welche sich unterstehen, einem dergleichen muthwilligen Banquerou-tier zu dessen Austritt und heimlichen Wegbringung seiner Sachen und Effecten Hülfe und Vorschub zu leisten, oder auf andere Weise mit ihm zu colludiren, und seines boshaften Unternehmens sich theilhaftig zu machen, sollen, wenn es auch gleich des Flüchtigen nächste Anverwandte, Bediente oder Hausgenossen wären, nach Befindung mit harter nachdrücklicher Strafe, als des Karrenschiebens, auch wohl Zucht- oder Werkhauses und Landesverweisung angesehen werden.

8. Nachdem auch die Erfahrung bezeuget, daß solcher gefährlichen und boshaften Banquerouti-rer Weiber gemeiniglich um die von ihren Männern weit über Vermögen aufgeborgte Gelder mit Wissenschaft, auch wohl gar zuweilen dafür in Bürgschaft sich eingelassen haben, und sodann ihren Männern zu übermäßigem Pracht, ohnnöthigen verschwenderischen Ausgaben Anlaß geben, und sowohl zu ihrem selbst eigenen und ihrer Männer, als auch zuforderst vieler anderer Leute unwiederbringlichen Schaden, Verderben und Untergang, durch ihr üppiges Leben, die von den Creditoren angeliehene Gelder verbringen und verprassen helfen, nachmals aber bey erfolgenden Concursibus Creditorum mit ihren weiblichen Beneficiis sich behelfen wollen, und vor den Creditoren in der Bezahlung die Präferenz und den Vorzug verlangen; solches aber nur dahin abzielet, daß die Creditores dadurch wider alles Recht und Billigkeit verkürzet und um das Ihrige gebracht werden;

Als statuiren und ordnen Wir hiemit, daß (1) eines solchen fallit gewordenen Mannes Schenkungen an seine Frau, er mag lange oder kurze Zeit in der Ehe gelebet haben, damalen solvendo gewesen seyn oder nicht, sie mag an dem Verfall mit oder nicht Schuld haben, sie mögen von Importance oder auch geringe seyn, alle null und nichtig seyn sollen; und es bestehen solche Schenkungen entweder in Kleinodien, Silbergeschirr, Kleidern oder Leinengeräthe, solches alles zum Concurs gezogen, und dahin von den Frauen ausgeliefert werden; (2) constituiren Wir, daß, wenn die Creditores mit Grund darthun und beyzubringen vermögen, daß der Mann durch üppiges und verschwenderisches Leben, oder sonst durch Verschulden seiner Frau in Ueberstand und Fallimente gerathen; Alsdenn solche den Frauen sowohl in den Rechten zu gute verordnete Beneficia derselben keinesweges zu statten kommen, sondern sie deren vielmehr gänzlich verlustig; mithin von ihren eingebrachten Dote und übrigen Illatis ehender nichts zu fordern befugt seyn sollen, bis die sämtliche Creditores, es mögen dieselbe Hypothecarii, oder andere schlechte Gläubiger seyn, wenn sie nur, daß die liquidirte Foderungen richtig seyn, dociret und beygebracht, ihre völlige Befriedigung erlanget.



Digitized by Google

9. Als sich auch öfters zuträgt, daß jemand zwar keinen vorsetzlichen und muthwilligen Banquerout intendiret, jedoch aber einige Handlungen, Kaufmannschaften und dergleichen Negotiationes und Gewerbe übernimmt, welche er nicht verstehet, und selbigen nicht gewachsen ist, oder auch sonsten das Seinige nebst denen von den Creditoren entlehnten Geldern unvorsichtig und liederlich hazardiret, auf seine Sachen und Zustand seines Vermögens nicht genugsam Acht giebt, übel und fahrläßig haushält, wenn er ein Kauf- und Handelsmann ist, in Jahresfrist, oder sonst binnen behöriger Zeit keine Bilance ziehet, und durch seinen Unverstand, Nachläßigkeit und Verschulden Banquerout macht, mithin seine Gläubigere dadurch verkürzet oder benachtheiliget werden, welches denn jeden Orts Obrigkeit, worunter dieser Banqueroutier gesessen, gleichfalls sofort ex Officio genau zu untersuchen und zu examiniren hat, derselbe soll, nach Befindung der Umstände und Erkenntniß des Rechtens, entweder auf ewig, oder aber auf eine gewisse zu determinirende Zeit mit Condemnation des Karrenschiebens, Zucht- und Werkhauses, auch wohl Landesverweisung, oder Gefängniß bestraft werden.

10. Wenn jemand ohne sein Verschulden nicht durch üppiges, böses Leben, sondern durch Unglücksfälle Schaden erlitten, und in Abgang seines Vermögens gerathen; ist derselbe zwar mit keiner Strafe zu belegen, sondern vielmehr Commiseration- und Mitleidens würdig, Wir wollen auch einem solchen wider sein Verschulden verunglückten Debitori die in den Rechten verordnete Beneficia angedeihen lassen;

Es hat aber auch derselbe solche wider sein Verschulden ihm zugestossene und betroffene Unglücksfälle, wenn er durch solchen Fall allein in solchen Stand gesetzt wird, daß er Bonis zu cediren gemüßiget ist, so bald sie sich zugetragen, und zwar binnen monatlicher oder längstens zwey monatlicher Frist; wofern er aber nicht durch einen schweren Unglücksfall, sondern nach und nach in Abgang der Nahrung gerathen, so soll ein solcher, so bald er wahrnimmt, daß er nicht mehr solvendo, auch keine wahrscheinliche Mittel sich wiederum aufzuhelfen siehet, (die er aber hernach, bey dennoch erfolgtem Concurs dem Richter zu bescheinigen und sich dadurch zu entschuldigen haben wird, daß er es nicht ehender angezeigt,) es der Obrigkeit, worunter er gesessen, gehörig anzumelden, und erweislich zu machen, sein annoch vorhandenes Vermögen treulich und aufrichtig, wie er es vermittelst abzustattenden cörperlichen Eides zu bestärken sich getrauet, zu entdecken und anzugeben; zu dem Ende seine Bücher, nebst einer gezogenen richtigen Bilanz seines annoch vorhandenen Vermögens zu produciren, mithin Vorschläge zu thun, wie und auf was Weise seine Creditores, nach Proportion des annoch vorhandenen übrigen Vermögens, bezahlet und befriediget werden können; darauf denn jeden Orts Obrigkeit solches alles wohl und genau zu examiniren, und die Repartition, was einem jeden Creditori den Rechten nach davon zukommt, mit möglichsten Einziehung der Kosten und ohne einen langwierigen Proceß zu machen und einzurichten hat;

Gebieten

Gebieten und befehlen demnach Unſern hohen und niedern Gerichten, wie auch denen von der Ritterſchaft und andern Obrigkeiten, daß ſie bey eräugenden Fällen nach dieſer Unſerer Conſtitution und Verordnung ſich richten und achten, auch dieſelbe denen in einer auswärtigen einholenden peinlichen oder Prioritätsurtheln hinkünftig zu verſchickenden Acten mit beylegen ſollen. Damit auch dieſe Conſtitution zu jedermanns Notiz und Wiſſenſchaft komme, ſo ſoll dieſelbe in Unſerm Churfürſtenthum und Landen aller Ends, gewöhnlichen Orten öffentlich angeſchlagen und alljährlich einmal von den Cantzeln verleſen werden. Signatum St. James, den $\frac{15}{26}$. Martii 1726.

(L. S.) GEORGE REX.

Thun das auch hiemit und iſt Unſer ernſter Wille und Meynung, daß bey dergleichen ſich begebenden Fällen, ohne allen Unterſcheid und Anſehung der Perſonen, wes Standes ſie auch ſeyn mögen, nach deren Inhalt in allen Stücken aufs genaueſte gegen ſolche muthwillige und gewiſſenloſe Debitores verfahren werden ſolle.

Als übrigens bey den Obergerichten ſowol, als bey den Untergerichten in den Städten und auf dem Lande, ſo keine Criminaljurisdiction haben, bey entſtehenden Concursproceſſen nicht allemal gehörige Attention darauf genommen wird, ob die Debitores durch Verſchwendung, üppiges Leben oder ſonſt ihr eigenes Verſchulden in Verfall und groſſe Schuldenlaſt gerathen; ſo ordnen Wir hiemit inſonderheit, daß die Civilgerichte bey vorkommenden Banquerouten und Fallimenten ſofort Anfangs in die Cauſas des Verfalls inquiriren, die bey deren Unterſuchung abgehaltene Protocolla beſonders regiſtriren, und damit der Concursproceß dadurch nicht aufgehalten werde, einen Auszug von dem ſtatu Debiti & Crediti mit beylegen, mithin dieſes beſondere Volumen Actorum an dasjenige Juſtiz-Collegium, unter welchem der Debitor ratione Criminalitatis geſeſſen iſt, einſchicken; dieſes aber alsdenn mit weiterer Unterſuchung und dem Befinden nach inquiſitorie und dieſer Unſerer Verordnung gemäß wider denſelben verfahren ſolle.

Demnach Wir auch vernommen, daß auf mehrbeſagte Verordnung bey dem Militairſtande in Unſern teutſchen Landen noch nie reflectiret, noch bey Unſerm Generalkriegsgerichte ſolche zur Obſervanz gebracht worden; Wir aber nicht gewillet ſind, Unſern Officiers mehrere Freyheit als andern zu verſtatten, gutwillige Creditores um das Ihrige zu bringen: ſo ſoll oftbeſagte Verordnung und dieſe Unſere Declaration auch bey Unſern Regimentern gehöriger maſſen bekannt gemacht, und bey Unſerm Generalkriegsgerichte gleichfalls nach deren Inhalte verfahren werden; zu welchem Ende dann Unſere Kriegsgerichtscommißion, wann dergleichen Caſus vorfällt, ſo bald durch das von dem Debitore abgeſchworne juramentum manifeſtationis oder ſonſt zuverläßig klar gemacht worden, daß die Schulden das Corpus bonorum überſteigen, Unſerm Generalkriegsgerichte ſolches anzuzeigen, und dieſes wider den doloſum Decoctorem gehörige Inquiſition anzuſtellen und denſelben nach Inhalt der Verordnung zu beſtrafen hat.

Wir gebieten und befehlen demnach hiedurch nochmalen und ernſtlich Unſern ſämtlichen Juſtiz-Collegiis, dann auch den Magiſtraten und Obrigkeiten in den Städten

und auf dem Lande, so mit der Criminal- und Civiljurisdiction versehen sind, sich nach dieser Unserer Verordnung, bey Vermeidung Unserer Ungnade und nachdrücklichen Bestrafung, in allen Stücken gehörig zu achten und keinen Mangel daran erscheinen zu lassen.

Damit auch niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, soll selbige gehöriger Orten affigirt und öffentlich von den Canzeln verlesen werden. Geben auf Unserm Palais St. James, den $\frac{15}{26}$. Jan. des 1750sten Jahres, Unsers Reichs im Drey und Zwanzigsten.

(L. S.) GEORGE REX.

P. A. v. Münchhausen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google